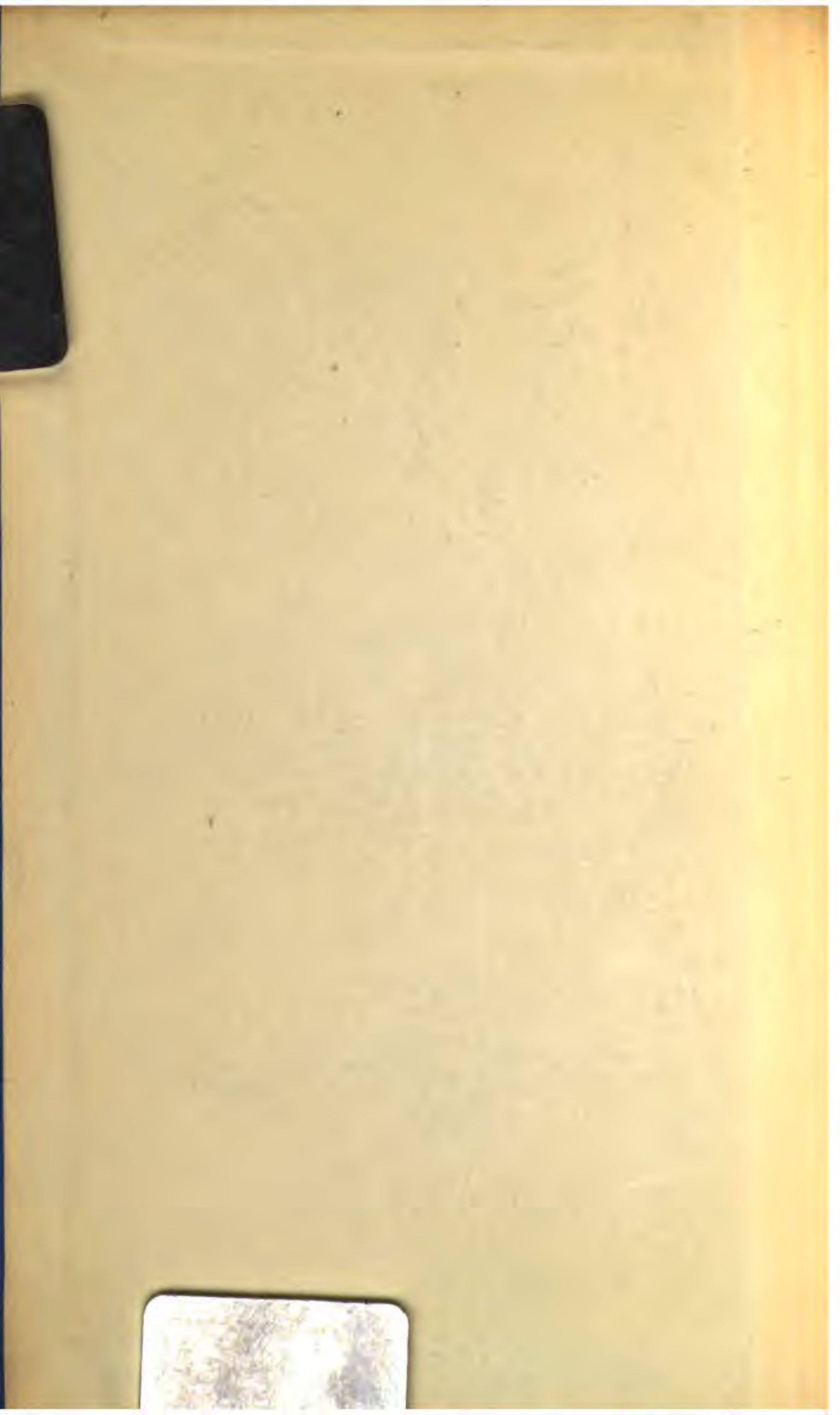


EAN

Maurer







Geschichte

der

Fronhöfe, der Bauernhöfe

und der

Hofverfassung

in

Deutschland.

Von

Georg Ludwig von Maurer,

Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München und in Berlin, der königl. Societät in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wiesbaden u. a. m.

Dritter Band.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1863.



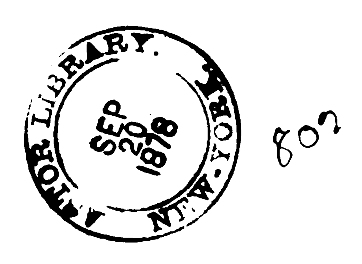
Geschichte
der
Fronhöfe, der Bauernhöfe
und der
Hofverfassung
in
Deutschland.

Von

Georg Ludwig von Maurer,
Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München und in Berlin, der königl. Societät in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wiesbaden u. a. m.

Dritter Band.

Erlangen.
Verlag von Ferdinand Enke.
1863.



Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorwort.

Das vorliegende Werk ist nach dem Vorwort zum I. Band auf drei Bände berechnet gewesen. Es zeigte sich jedoch während des Druckes, daß der II. und III. Band zu umfangreich und daher für den Gebrauch unbequem werden würde. Es folgt daher dem III. Band noch ein IV. nach, welcher auch das Register über alle vier Bände enthalten wird. Er befindet sich bereits unter der Presse.

München, den 24. April 1863.

v. Maurer.

Inhaltsverzeichniß.

Anhang.

Weisthümer aus der Pfalz.

d. Die Fronhofsherrn und ihre Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Nur Ritterbürtige können Fronhöfe besitzen.

§. 399.

Das Recht Fronhöfe zu besitzen ist von jeher ein Recht der vollen Freiheit gewesen. Auch hatte jeder Vollfreie ursprünglich seinen Fronhof mit den dazu gehörigen Ländereien und Leuten. Zwar konnten zur Fränkischen-Zeit auch die Liten und anderen hörigen Leute wieder unfreie Leute in ihren Diensten haben (§. 7 u. 11). Allein einen Fronhof konnten sie dennoch nicht besitzen, da dieser von jeher Freiheit von aller Grund- und Vogteiherrschaft vorausgesetzt hat (§. 232). Im späteren Mittelalter war dieses aber noch weit weniger möglich, da ihnen auch noch das Recht eigene Leute zu besitzen entzogen worden ist (§. 206), sie also eines Hauptrechtes entbehrt haben, ohne welches eine wahre Grundherrschaft gar nicht bestehen konnte. Das Recht Fronhöfe zu besitzen war demnach auch im späteren Mittelalter noch ein Vorrecht der vollfreien Leute. Erst seit der Erhebung der Schöffenbar Freien, der Vasallen und Dienstmannen zu einer Ritterschaft ward auch dieses wieder anders. Denn da alle diejenigen, welche nicht zur Ritterschaft emporsteigen konnten, sich einer Grund- oder Vogteiherrschaft, oder wenigstens der landesherrlichen Vogtei unterwerfen mußten, so konnten nur noch die Ritterbürtigen die Rechte der Vollfreien besitzen. Es wurden daher nun die Fronhöfe zu Edelhöfen und die Hof- und Grundherrschaften zu wahren Ritterherrschaften oder Rittergütern [80]), und das Recht sie zu besitzen ein Vorrecht der

80) Weisthum von 1378 bei Grimm, II, 672. exceptis tantum bonis ab antiquo liberis, videlicet dotibus ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum aut militarium etc. Weisthum von 1418, eod. p. 729. „als ander der ritter gutter." Vgl. oben §. 232.

Ritterschaft oder des Adels. Schon das alte Oesterreichische Landrecht aus dem 13. Jahrhundert spricht den Grundsatz aus, daß nur die Besitzungen der Grafen, der Freien oder der Freiherrn und der Dienstmanne, also die Besitzungen der freien und hörigen Ritterschaft, Immunität von dem Zutritt der Landrichter haben sollten [81]). Und bis auf die jetzige Stunde ist in sehr vielen Territorien Deutschlands das Recht Rittergüter oder Grundherrschaften zu besitzen, oder wenigstens das Recht die grund- und vogteiherrlichen Rechte ganz oder theilweise ausüben zu dürfen ein Vorrecht des Adels geblieben, in Baiern das Recht eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können [82]), und in Preußen das Recht Gutsunterthanen zu haben und herrschaftliche Rechte über sie ausüben zu dürfen [83]). Alle übrigen Freien, auch die landesherrlichen Vogtleute, Pfleghaften, Biergelden und anderen freien Landsassen nicht ausgenommen, sanken aber von nun an immer tiefer und tiefer bis zum hörigen oder sogar leibeigenen Bauernstande herab. Während jedoch auf dem Lande alle Freiheit dahin geschwunden, und so nach und nach jener traurige Zustand entstanden ist, wie wir ihn zum Theile noch im Anfange dieses Jahrhunderts gesehen haben, hat sich in den emporstrebenden Städten eine neue Freiheit entwickelt, welche gleich bei ihrem ersten Beginne schon den Keim einer neuen Zeit in sich trug, wie ich dieses in einem eigenen Werke weiter auseinander zu setzen gedenke.

2) Rechte und Verbindlichkeiten der Fronhofherrn im Allgemeinen.

§. 400.

Jeder Fronhofherr hatte das freie Eigenthum an dem zu seinem Fronhofe gehörigen Grund und Boden, und zwar an den Fron- und Saalländereien eben sowohl wie an den Bauerngütern. Auch an den letzteren stand ihm nämlich ein wahres Eigenthum

81) Landr. c. 36 bei Senkenberg, vis. p. 267. „Es soll kein Landrichter auf „keines Grafen Guth, auf keines Freyen Gueth, noch auf keines Dienst-„manns Gueth." —

82) Bair. Verfass. Urk. tit. V, §. 4 und VI. Edikt, §. 26.

83) Preuß. Landr. II, 7, §. 91 u. 92.

zu, das „Eigenthumb oder Eygendom des Hoiffs“ genannt [84]), oder das „Eigen oder Aigen“ [85]), die „Eigenschaft“ [86]), proprietas oder dominium [87]), allodium [88]), „freies Eigen“ [89]), freieigen [90]), proprium liberum oder bonum liberum [91]), „recht eigen oder rechtes eigen“ [92]), „rechtlich eigen“ [93]), „ledig eigen“ im Gegensatz des Zinseigen [94]), volles Eigenthum (dominium plenum) [94a]), merum proprium oder mera proprietas [95]), „ludeeygen“ oder ludeigen [96]), „lutereigen oder lauter eigen“ [97]), „lauters geschlagenes Aigen“ [98]), Salmanns Eigen („salmannisch Aigen“) [99]), Salmanns Lehen („salmannisch Lehen — daselbe frey ledigs aigen ist“) [1]), mera proprietas, quod vulgo dicitur thurslacht

---

84) Grimm, II, 534, 543, III, 832. Hofrecht von Luttingen, c. 14, §. 2 bei Lacomblet, Archiv, I, 204.

85) Grimm, I, 654, 703, III, 684 u. 899. Geschichtsfreund von Lucern, I, 160, 161 u. 246.

86) Grimm, I, 103, 247, 654, III, 542 u. 658.

87) Grimm, I, 808, 809, II, 671. Dipl. bei Würdtwein, mon. Pal. I, 286.

88) Dipl. von 1245 bei Würdtwein, mon. Pal. I, 283.

89) Grimm, III, 684.

90) Dipl. von 1261 u. 1263 bei Guden, I, 695, 697 u. 698.

91) Dipl. von 1261 u. 1263 bei Guden, I, 695, 697 u. 698.

92) Grimm, I, 516. „hant die scheffen gewiset den herren zu sent Peter wasser unde weyde zum rechten eigen.“ Urk. von 1416 in M. B. VI, 615. Geschichtsfreund von Lucern, I, 240. Urk. von 1396 bei Falckenstein, cod. dipl. Nordg. p. 280.

93) Grimm, I, 512, III, 488.

94) Stadtr. von Winterthur von 1297, §. 13 u. 17 bei Gaupp, I, 145, „bi sinem elichen wip einsaigens oder ledigsaigens gekoft.“ Dipl. von 1396 bei Falckenstein, p. 280. Viele Beispiele bei Haltaus, h. v. p. 1218 f.

94a) Grimm, I, 625, II, 671.

95) Dipl. von 1272 u. 1292 bei Guden, I, 742 u. 858. Dipl. von 1258 bei Seibertz, II, 1, p. 347.

96) Grimm, III, 515.

97) Grimm, III, 516 u. 517.

98) Urk. von 1356 bei Falckenstein, p. 188.

99) Urk. von 1444 in Mon. Boic. IV, 188. Schmeller, III, 222.

1) Urk. von 1488 in M. B. IV, 200 u. 201. Vgl. jedoch Albrecht, Gewere, p. 251 u. 252.

egen)[2], legitimum allodium, quod dicitur thurslacht Egen[3], „fryg dorschlachtigh egen gud“ [4]), oder auch z. B. in Baiern „durchslacht ledich“ [5]), oder auch „durchslechtsrecht d. h. freys ledigs unverkumertes unansprachs rechts Aigen“ [6]), sodann „frey ledig eigen“ [7]), „freies lediges Aigen“ [8]), „freys ledigs und unansprachs aygen Guet“ [9]), „inwert Aigen, inwerts Aigen, einwärts Aigen“ u. s. w. [10]), mera et libera proprietas [11]), „frey lauter Aigen“ [12]), lot Eigen [13]), „rechtes freies lediges eigen“ [14]), „rechtz freys vnuerkumertz vnvogtpars aigen“ [15]), oder auch die Grundgerechtigkeit [16]), dominatio oder potestas [17]), praedium meae potestatis [18]), die Herrschaft [19]), Herrlichkeit („Herlichkeit, Hierlicheit“ u. s. w.),

---

2) Dipl. von 1253 bei Kindlinger, M. B. III, 190.

3) Dipl. von 1251 bei Kindlinger, III, 192.

4) Urk. von 1401, 1403, 1408, 1435 u. 1449 bei Diepenbrock, Gesch. des Amtes Meppen, p. 650, 665, 667, 671 u. 680. Vgl. Grimm, R. A. p. 493—494.

5) Grimm, III, 665, §. 1 u. 8.

6) Urk. von 1466 in Mon. Boic. IX, 291 u. Urk von 1481, eod. p. 124. Urk. von 1416, eod. VI, 614, „zu ainem durchschlechten und ewigen kauff.“

7) Grimm, I, 790. Urk. von 1461 bei Besold, doc. Würt., p. 589.

8) Urk. von 1356 bei Falckenstein, p. 188.

9) Urk. von 1504 in M. B. X, 210.

10) Schmeller, IV, 159 u. 160. Passauisches Güterverzeichniß in Mon. B. 28, II, p. 458, proprietates que in wertaigen dicuntur u. p. 462, que in wertaigen est. Haltaus, p. 1033.

11) Dipl. von 1172 bei Mencken, III, 1067.

12) Urk. von 1457 u. 1498 bei Jung, Miscell. II, 61 und 159. Urk. von 1579 bei Mager, de advocatia armata, p. 199.

13) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 63—66.

14) Urk. von 1385 in Mon. Boic. XII, 210.

15) Urk. von 1448 in M. B. 19, p. 285.

16) Grimm, II, 568.

17) Grimm, II, 671.

18) Dipl. von 1122 bei Schannat, vind. I, 73, Nr. 42. Adalbertus vir liberae conditionis praedium meae potestatis etc. vgl. traditio, eod. I, 89, Nr. 68, imparem sibi conjugem, id est, alienae potestatis.

19) Urkunde über die Entstehung des Weisthums über den Bornheimer Berg bei Thomas, Oberhof zu Frankfurt, p. 581, — „namen sich an her-

Grundherrlichkeit, und in späteren Zeiten die Hoheit („hochheit“ [20]), superioritas [21]), honos, Ehr oder Herrlichkeit [22]), oder la haulteur et seingnorie) [23]). Statt welcher Benennungen aber auch territorium oder Land (mein Land) gebraucht wird, so daß demnach die Worte dominium, Herrschaft und Land abwechselnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht worden sind [24]). Endlich wird auch jenes Eigenthum noch sehr häufig das echte Eigen genannt. Ein Ausdruck, der jedoch in keiner Urkunde vorkommt, aber so viel als rechtes oder rechtliches Eigen (allodium legitimum) bedeutet [25]).

Der Hofherr selbst führte den Titel dominus [26]), oder dominus curiae [27]), Herr [28]), oberster Herr [29]), Grundherr [30]), dominus fundi [31]), die Herrschaft [32]), Erbherr oder Erffherr [33]), Erbgrund-

---

„schafft zu Bockenheim zu habenn." — Meine Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, p. 104 u. 226.

20) Grimm, I, 426 inf., 524, 622, 661, II, 550, 717, 718, III, 12, 747. Hofrecht von Xanten, c. 16 u. 19. Hofrecht von Ginderich, pr. bei Lacomblet, Archiv, I, 181, 182 u. 205. Weisthum von Grenzhausen, §. 6. bei Königsthal, I, 2, p. 43. Viele Urkunden in Gründliche Nachrichten von dem an die Stadt Lübeck anno 1359 verpfändeten dominio. Möllen, p. 29—38 u. 56.

21) Grimm, I, 625, II, 671.

22) Dipl. von 1148 bei Besold, docum. monast. Wirt. p. 122 u. 130.

23) Grimm, II, 826.

24) Viele Urkunden in Gründliche Nachrichten, l. c. p. 35, 36, 59 ff., 63 ff. Vgl. noch oben §. 359.

25) Vgl. Grimm, R. A. p. 494. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 53 u. 54.

26) Dipl. von 1298 bei Haeberlein, analect. p. 262.

27) Dipl. von 1264 bei Kindlinger, Hör. p. 290.

28) Grimm, II, 717, III, 881 f. Hofrecht von Xanten, §. 2, 8, 10 ff. Hofrecht von Luttingen, c. 7. bei Lacomblet, Archiv, I, 176 ff. u. 202.

29) Grimm, III, 621.

30) Grimm, II, 525, 534, 539, 542, 543, 544, 548, III, 832, 836 u. 838.

31) Grimm, II, 738.

32) Grimm, III, 658, 899. Hofrecht von Ginderich, §. 1. bei Lacomblet, I, 205.

33) Grimm, II, 722. „einen grundt- vnd erffherren," III, 128, 621 u. 622. Hofrecht von Loen, §. 91 ff.

herr [34]), Erffex [35]), oder höchster Erbex [36]), sodann Bannherr [37]), Hauptherr [38]), Landherr oder Landesherr als Eigenthümer des Landes [39]), Grund= und Landesherr [40]), Hof= oder Dinghofherr [41]), Hof= oder Latenherr [42]), Hubherr oder Hobsherr [43]), Hof= oder Gutsherr, indem der von Kindlinger gemachte Unterschied zwischen Hof= und Gutsherr ohne allen historischen Grund ist [44]), sodann rechter Grundherr [45]), rechter Erb= oder Erfherr [46]), rechter Erb= oder Erffgrundherr [47]), rechter obrister Erbe und Grundherr [48]), freier Grundherr [49]), Grundhochherr („Grundthochhere") [50]), und, wo die Bauerngüter Lehengüter waren, Lehenherr [51]), späterhin dominus directus [52]).

---

34) Grimm, II, 755, III, 60.

35) Erdwin Erdmann, chron. Oosnaburg. ad an. 1267 bei Meibom, II, 219. proprietariorum, vulgariter erffexen dictorum.

36) Gandersheimische Landtags=Abschied art. 15. — „in S. F. G. eigenen „oder gemeinen Holzungen, darin S. F. G. der höchste Erbere seyn." Struben, rechtl. Bed. IV, Bed. 109, p. 283.

37) Weisthum von Heiterheim von 1814 bei Schöpflin, II, 108 f.

38) Urk. von 1448 in Mon. Boic. II, 416.

39) Closener Chron. von Straßburg, p. 100. Königshoven, p. 304.

40) Grimm, II, 697, 699 u. 701.

41) Grimm, I, 710, 711, 744 u. 745. Hofrecht von Luttingen, c. 2, §. 3 4, c. 5 u. c. 7, §. 2 bei Lacomblet, I, 198 ff. Jülich und Bergische Verordnung von 1558 edit. von 1582, p. 135 „Hoffsherrn."

42) Jülich und Bergische VerO. l. c. p. 135.

43) Grimm, I, 797, II, 530.

44) Weisthum von Kirchborchen von 1370 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 8. „Erffgenotte oder Guthere." Protokoll von 1554 bei Kindlinger, M. B. II, 387. „als Gutsherrn des Hofes." Gerichtsschein von 1588, eod. p. 392. „iren Hof= oder Gutherrn." Vgl. p. 396, Not. e. Hofsprache von 1724 bei Niesert, Hofrecht von Loen, Anhang. IV. „Hoff= und Gutsherrn." Grimm, III, 127. „Erb= und Gut=„herren."

45) Grimm, II, 524, 525, 531, 534, 539, 544 u. 548.

46) Grimm, II, 570, III, 622.

47) Grimm, II, 532 u. 755.

48) Grimm, III, 741.

49) Grimm, II, 255 u 257.

50) Vertrag von 1507 bei Günther, VI, 147.

§. 401.

Wiewohl nun dem Hofherrn an der terra salica eben sowohl wie an den Bauerngütern ein Eigenthumsrecht zustand, so bestand dennoch in Ansehung dieses Eigenthumsrechtes ein sehr großer Unterschied. An dem Fron- oder Saallande stand ihm nämlich, da dasselbe nicht an Colonen hingegeben worden, das volle Eigenthum zu, an den Bauerngütern dagegen nur ein getheiltes Eigenthum, oder das sogenannte Obereigenthum. Denn bei dem getheilten Eigenthum pflegten dem echten Eigenthümer nur gewisse Eigenthumsrechte vorbehalten, alle übrigen Nutzungsrechte dagegen dem Colonen überlassen zu werden. Die ursprüngliche Benennung für volles Eigen war außer Saal- und Fronland ledig Eigen, proprium merum, lauter Eigen oder ludeigen und dor- oder thurslacht Eigen u. s. w. Daher ist der Fron- und Sadelhof selbst ebenfalls „frei ledig eigen" (§. 232), und auch das als volles Eigen an den Fronhof zurückgefallene Bauerngut, wie wir sehen werden, lediges Gut [53]), „durchslacht ledig" [54]) und Saal- oder Fronland genannt worden [55]). Allein nicht bloß an den Saal- und Hofländereien hatte der Grundherr ein wahres volles Eigenthum. Auch das bloße Obereigenthum an den Bauerngütern ist ein wirkliches Eigenthum gewesen und daher ebenfalls, wie wir gesehen, Eigen, freies Eigen, rechtes Eigen u. s. w. genannt worden (§. 400), wahrscheinlich um es von dem Lehen zu unterscheiden. Späterhin, seit der Anwendung des fremden Rechtes, nannte man das Obereigenthum ein dominium directum [55a]) und in deutschen Urkunden und Weisthümern eine „nutz-

---

51) Grimm, I, 289, II, 525, 534, 539, 542, 544, 548, III, 568, 570, 580, 621, 622, 832, 836 u. 838.

52) Urk. von 1364 bei Mone, V, 395 u. 396.

53) Grimm, I, 4, 187, §. 5, 189, III, 168, §. 9. Oeffnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 258.

54) Grimm, III, 665, §. 1 u. 8.

55) Grimm, I, 681, §. 20. Vgl. unten §. 410.

55a) Dipl. von 1270 in Mon. Boic. V, 11. Dipl. von 1297 bei Neugart, II, 346.

liche Herschaft" [56]). Und den Grundherrn selbst nannte man dominus directus (§. 400, Not. 52).

§. 402.

Das bisher Bemerkte gilt jedoch bloß von den eigentlichen Grundherrn, nicht aber von den Schutzherrn und den Inhabern der landesherrlichen Vogtei. Ein jeder von ihnen pflegte zwar ebenfalls seinen Fronhof mit den dazu gehörigen Ländereien zu haben. Die Inhaber der landesherrlichen Vogtei besaßen gewöhnlich sogar sehr viele. Und in ihren Hof- und Grundherrschaften hatten natürlich auch sie dieselben Eigenthumsrechte wie andere Grundherrn. So besaßen z. B. die Grafen von Manderscheid in ihrer Vogtei Luxingen auch die Grundherrschaft und mit dieser alle grundherrlichen Rechte [57]). Außerdem pflegten sie aber auch noch über andere nicht zu ihrer Grundherrschaft gehörige Leute eine besondere Schutzherrschaft oder die landesherrliche Vogtei zu besitzen. Und in dieser Beziehung waren sie ursprünglich keine Grundherrn.

Seitdem jedoch, wie wir gesehen (§. 212—214), die Schutzhörigen sich mit den Grundhörigen vermischt und zuletzt unter ihnen verloren haben, seitdem wurden natürlicher Weise auch auf die Schutzherrn grundherrliche Rechte übertragen, welche sie ursprünglich nicht hatten, die Einen mit den Anderen vermengt, und zuletzt gar nicht mehr unterschieden. Daher werden nun die Schutzherrn eben sowohl Grundherrn als diese Vogtherrn [58]), beide, auch die Grundherrn, Vögte ohne Beisatz [59]), Gewaltherrn oder gewaltige und geweltige, d. h. mächtige Herrn [60]), und, da sie

---

56) Grimm, I, 320.

57) Grimm, II, 597.

58) Grimm, II, 568. „ein grondt vnd fogther des hobs sey, darumb so „weisen die scheffen im die fogt vnd grundgerechtigkeit zu." II, 699. „grundt oder vogthern." II, 112, 255 u. 265.

59) Bodmann, II, 684 ff. Grimm, III, 471, 488, §. 1—4.

60) In Urk. von 1359 in Mon. Boic. II, 49. wird der Abt von Rot als Grundherr ein „geweltiger Herr" genannt. Grimm, II, 678. „Grund„herrn und gewaltherrn," dann p. 687, 724 u. 701. „gewaldt vnd „landtherr, III, 746. „einen gewaltigen herren vber grundt vnd boden." Glossar bei Suhm, p. 298. „Potens, gewelbig."

den Zwing und Bann („twing vnd ban") hatten [61]), Zwingherrn („twingherrn") genannt [62]). Und in ähnlicher Weise ging es auch in Ansehung der landesherrlichen Vogtei. Die Bewohner der neu sich bildenden landesherrlichen Territorien waren nämlich theils Grund- oder Schutzhörige der Erbgrafen oder der Immunitätsherrn, theils ehemals Reichsfreie, schöffenbar Freie eben sowohl wie zins- und schutzpflichtige freie Leute. Seitdem nun auch diese ehemals reichsfreie Leute einer landesherrlichen Vogtei unterworfen und mit den landesherrlichen Grund- und Schutzhörigen vermengt worden, und sodann selbst zu veredelten Hintersassen herabgesunken und auch Landeshörige genannt worden sind (§. 195—202), seitdem wurden auch auf die Inhaber der landesherrlichen Vogtei manche grundherrliche Rechte übertragen, welche sie im Grunde genommen nicht hergebracht hatten. Man nannte dieselben Herrn des Landes, domini terrae, oder Landesherrn, und den Inbegriff der ihnen zustehenden Rechte eine Oberherrschaft, Oberherrlichkeit oder Landeshoheit. Hin und wieder räumte man ihnen auch ein Staatsobereigenthum oder ein sogenanntes dominium eminens ein. Wiewohl aber ein eigentliches Staatsobereigenthum niemals bestanden hat, darunter auch zu keiner Zeit ein wahres Eigenthum im Römischen Sinne des Wortes verstanden worden ist [63]), so wurden nach und nach dennoch die Forst-, Jagd-, Berg- und anderen Regale gebildet, und den Landesherrn auf diese Weise auch in denjenigen Landestheilen, in welchen sie selbst keinen Grundbesitz hatten, grundherrliche Rechte beigelegt, welche sie ursprünglich nicht hatten.

§. 403.

Die grundherrlichen Rechte sind sammt und sonders Ausflüsse des den Fronhofherrn zustehenden echten Eigenthums und der damit zusammenhängenden Grundhörigkeit und Vogtei. Die Einen sind nämlich vorbehaltene Rechte des echten Eigenthums.

---

61) Grimm, I, 161 u. 173.

62) Grimm, I, 182.

63) Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck verpfändeten dominio Möllen, p. 56, 58 ff. Meine Einleitung, p. 124.

Und im Salzburgischen sollte der Stier noch mit weit größerer Nachsicht und Schonung behandelt werden, denn er erhielt sogar, wenn er zum dritten Male wieder gekommen war, noch zu trinken, ehe er zum dritten Male weggetrieben werden durfte [76]).

3) In dem vorbehaltenen echten Eigenthum liegende Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 404.

Das Recht des Hof- oder Grundherrn seinen Fronhof mit Allem, was dazu gehörte, wenn es auch eine oder mehrere Ortschaften waren, zu veräußern, bedarf wohl keines weitläufigen Beweises [77]). Auch versteht es sich von selbst, daß derselbe nur hinsichtlich des Fronhofes und der dazu gehörigen Hof- oder Saalländereien das volle Eigenthum, in Ansehung der an Colonen hingegebenen Bauerngüter aber nur das Obereigenthum und die dazu gehörigen Rechte veräußern durfte.

Veräußerungen des Colonen oder sonstige Gutsveränderungen zum Nachtheile des Hof- oder Grundherrn waren, ohne dessen Zustimmung, bei Strafe verboten, und zwar nicht allein die wirklichen Veräußerungen oder Verpfändungen [78]),

---

76) Grimm, III, 683, §. 12.

77) Dipl. von 891 bei Schannat, hist. ep. Worm. p. 10. Comes Erinfridus — quasdam res proprietatis — tradidit, hoc est in pago Wormatiensi villam et marcam totam cum omni integritate (also die ganze Dorfmark), quae dicitur Vunni-Vuillari (d. h. Winnweiler in der Pfalz), curiam dominicalem (den Fronhof selbst) cum aedificys etc. Dipl. von 1153 bei Lang, regesta, I, 211. a Gernodo homine libero comparaverint totam villam in Spekevelt. Urk. von 1296 bei Mone, Zeitschr. II, 455. vendidimus et vendimus villam nostram Merkelingen et curiam nostram ibidem dictam Vronhof et jus advocatie — cum silvis, almendis, aquis — communitatibus, commoditatibus vniversis, houbtreth, hertreth, herberge, cum hominibus propriis. — Fast dieselben Worte in Urk. von 1297, eod p. 459.

78) „Item es sol ouch kain gotzhusmentsch von den gotzhusgüter so es inn- „hat vil oder wienig verlyhen versetzen noch verkäffen, er hab denn des „gönst vnd willen von aim hern oder sins anwaltz" bei Grimm, I, 246.

sondern auch schon bloße Zersplitterungen oder sonstige Verschlechterungen des Gutes, also auch dessen Verwüstung[79]). Namentlich sollten auch ohne dessen Consens keine Wiesen in Felder und keine Felder in Wiesen verwandelt[80]), keine Wohnungen auf ihren Gründen errichtet werden u. s. w.[81]). Nur im Falle der echten Noth waren Veräußerungen auch ohne Zustimmung des Hofherrn erlaubt. Indessen sollte das Hofgut auch in diesem Falle zuerst dem Hofherrn angeboten werden. (Et si illos necessitas coartaverit ipsum praedium vendere, primum ad monasterium venale exhibeatur[82]). Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote wurden in den meisten Fronhöfen mit dem Verluste des Gutes bestraft. Bei widerrechtlichen Veräußerungen zumal sollte das Gut wie ein gestohlnes Gut („für ein verstolen Gut") von der Herrschaft eingezogen[83]), anderwärts aber von dem Verkäufer ein Sterbfall entrichtet werden, als wenn er gestorben wäre[84]). Meistentheils war jedoch nur bei Veräußerungen an fremde nicht im Hofverbande befindliche Leute die Zustimmung des Hof- oder Grundherrn nothwendig, z. B. im Stifte Augsburg, in Lucern, Zürich u. a. m.[85]). Auch war durch das Vorkaufsrecht und den Retract für die Rechte des Hof- und Grundherrn gesorgt. Es sollte nämlich vor der Veräußerung das Bauerngut

Vgl. noch Grimm, I, 162, 177, 369, 660, §. 18 u. 19, II, 582, III, 128, §. 5, 129, 162, §. 5, 668. Hofrecht von Loen, §. 76. Hobsrecht von Essen, §. 3. und Hofsprache von Lübingshausen von 1724, §. 8 bei Sommer, I, 2, p. 217 u. 247.

79) Hobsrecht von Essen, §. 3. Hofrecht von Loen, §. 42, 64, 76 u. 92—94. BrO. von 1438 bei Niesert, Hofr. v. Loen, Anhang III. Hofweisthum von Eilpe bei Steinen, I, 1265 f. Gerichtsschein von 1588 bei Kindlinger, M. B. II, 392. Grimm, I, 640, 642, 644, III, 668.

80) Grimm, I, 178.

81) Hofsprache von Lübinghausen §. 9 bei Sommer, p. 247.

82) Dipl. von 920 bei Neugart, I, 574.

83) Grimm, I, 369.

84) Hofrecht zu Weggis bei Grimm, I, 161—162. „Es ist och des selben „hofs recht, wer sin erb verkoft, das er nut me gotzhusgut in dem hof „het, der sol ein val geben ze glicher wis als ob er tod wer."

85) Rettenberg'sche Landesordnung, p. 25—26. Geschichtsfreund von Lucern, I, 252. Bluntschli, I, 266.

zuerst dem Grundherrn oder dessen Fronhofbeamten angeboten und ihm das Vorkaufsrecht zugestanden werden. Und erst wenn derselbe sich dieses Vorkaufsrechtes nicht bedienen wollte, durfte das Gut weiter auch an fremde nicht hofhörige Leute, jedoch unbeschadet der Rechte des Hofherrn, veräußert werden, z. B. in St. Gallen und in anderen Theilen der Schweiz, im Elsaß, in Westphalen, im Ysenburgischen, in Sachsen bei den Erbzinsgütern u. a. m.[86]). Und was von dem Vorkaufsrechte des Hofgutes gilt in derselben Weise auch bei dem Verkaufe der Besserung des Gutes. Auch diese mußte zuvor dem Grundherrn angeboten werden[86a]). War aber das Angebot unterlassen und ohne Zustimmung des Grundherrn das Hofgut dennoch veräußert worden, so sollte dasselbe in manchen Fronhöfen der Herrschaft verfallen sein und von ihr eingezogen werden dürfen, z. B. in der Schweiz, im Elsaß u. a. m.[87]), oder es trat sodann anderwärts das grundherrliche Retract- oder Näherrecht ein[88]). Das Retract- oder Näherrecht kam übrigens hin und wieder auch dann noch zur Anwendung, wenn das Gut gehörig zur Ausübung des Vorkaufsrechtes angeboten und dann erst an einen Fremden veräußert worden war[89]). Das

---

86) Dipl. von 920 bei Neugart, I, 574. primum ad monasterium (St. Gallen) venale exhibeatur. Et si inde non ematur, ad ejusdem monasterii censarios vel mansionarios illud vendere potestatem habeamus. Dipl. von 1163 bei Wigand, Archiv, II, 144. Qui si mansum vendere voluerit, villico episcopi de Heristelle offerat, qui si emere noluerit, vendat cui vult, et villico sex nummos det. Grimm, I, 8, 141, §. 18, 158, §. 30, 247, 277, 304, 653, 660, §. 20, 672, 673, 710 u. 755. Offn. von Schwommendingen §. 14 bei Schauberg, I, 119. Weisthum von Grenzhausen, §. 11 bei Königsthal, I, 2, p. 44. Glosse zum Sächs. Lr. III, 80.

86a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3.

87) Grimm, I, 9, 710. Bluntschli, I, 266.

88) Arg. Grimm, I, 16, §. 49, 106, 158, §. 31, 660, §. 20, 680, §. 17 u. 18.

89) Grimm, I, 290. „welcher gottshaußmann oder lehenmann ein gottshauß „gut oder lehengut verkauffen will, soll er das dem gottshauß herrn zu„vor anbieten, und soll es ihm fünf schilling pfenning rechter geben, will „der herr das nicht kaufen, so soll er der verkaufer das einem gottshaus„man anbieten, kauft es aber ein ungenossener, so hat ein herr und

grundherrliche Vorkaufs- und Retractrecht hing demnach mit dem echten Eigenthum zusammen, und war nichts als ein Ausfluß desselben. Daher haben sich beide Rechte in allen den Landen, in welchen die Grundherrschaft abgeschafft worden ist, von selbst wieder verloren, z. B. in der Schweiz [90]). Auch waren die Vogtgüter ursprünglich, da sie unter keiner Grundherrschaft standen, jenem Rechte nicht unterworfen [91]). Erst in unseren Tagen ist das grundherrliche Einstandsrecht ganz allgemein abgeschafft worden, z. B. in Baiern [92]) u. a. m.

§. 405.

Da die grundhörigen Colonen nur ein abgeleitetes, wenn auch erbliches, Besitzrecht hatten, so mußte das Bauerngut von der Grundherrschaft empfangen und dem Colonen bei jeder Besitzveränderung der Besitz übertragen werden [93]). Diese Besitzübertragung war und hieß, wie bei Lehen, eine Investitur z. B. im Oettingischen u. a. m. [94]), eine Einweisung oder Einsetzung in den Besitz oder in die Hofwere z. B. in Westphalen, im Oettingischen, an der Mosel u. a. m. [95]), eine Wehrschaft im Odenwald [96]),

---

„gottshaußmann, ein jahrs frist zihl und tag solches zu seinen handen zu „lassen." Vgl. p. 653

90) Grimm, I, 159 f., 164, 165.

91) Grimm, I, 172. „Item wölle och yemannd vogtbery gütter verkoffen, die sol er des ersten veil bietten denen geteileten woltan die des nit, so sol man es in die witreite bietten" Von einem Verkaufsrechte der Grundherrschaft ist hier keine Rede.

92) Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 §. 84 im Regbl. p 1851, VI. Vrf. Beil. §. 19.

93) Grimm, I, 370, 668, §. 22, 672, 678, 706, §. 8, 731, II, 203, 538, 537, 543, 688, III, 163, §. 9, 402, 595. Weisthum von Grenzhausen §. 4 bei Senckenberg ed. Koenigsthal, I, 2. p. 48.

94) Alte Ordnung bei Lang, Materialien zur Oetting. Gesch. I, 110. Tradit. Corbeiens. ed. Wigand §. 857. illarum rerum fieri consignationem et manus vestituram per homines suos etc. Vgl. §. 868. Dipl von 824 bei Schilter, de curiis dominicalibus, mantissa p. 364. Electus (oder junior filius) nobis praesentetur et a nobis investiatur.

95) Hofrecht von Stockum von 1370, §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 477. „wisen und weyren in de Were der Hove" —. Weisthum von

eine Gutsverleihung [97]), eine Belehnung [98]), oder infeudatio [99]), eine gerichtliche Auftragung [1]), eine Behandigung [2]) oder Empfangung des Gutes [3]). Sie geschah durch den Grundherrn oder durch seinen Fronhofbeamten gemeinschaftlich mit den Hofbesitzern oder Schöffen, oder wenigstens in ihrer Gegenwart [4]), in dem Hofgerichte [5]), oder wenigstens in Gegenwart von einigen Schöffen [6]) oder von anderen Hofhörigen Genossen [7]). Erst in späteren Zeiten, als schon die alte

---

Kirchborchen von 1370 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 8. „de ensolde des gudes nicht geweret wesen" —. Grimm, III, 543. „sollen wern vnd lyhen." Lang, l. c. I, 110. „die Einsatzung der Bauren." Grimm, II, 403. „Formel der Einsetzung" rc. u p. 731.

96) Erbacher Landrecht, p 94, 95, 103 u. 380.

97) Grimm, I, 663, §. 22, III, 545, 546, 595.

98) Glosse zum Sächs. Lr. III, 44. „ein Lasse ist ledig so lang er lebt, wann er aber stirbt, so belehnet der herr seine Kinder auffs newe damit." Hofrecht von Brackel, von Schoplenberg und von Herbicke §. 12 bei Sommer, I, 2, p. 32, 51, 54, 62, 63. Grimm, II, 731.

99) Grimm, II, 740.

1) Hofrecht zu Barkhoven §. 7 bei Sommer, I, 2, p. 208.

2) Hofrecht von Xanten, c. 2, bei Lacomblet, I, 205. Hobsrecht von Essen §. 5 bei Sommer, I, 2, p. 218.

3) Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 435. Weisthum von Grenzhausen §. 4 bei Senckenberg ed. Koenigsthal, p. 43. Grimm, III, 514, §. 2. Urk. von 1467 §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 606.

4) Hobsrecht von Essen §. 5 bei Sommer, p. 218. „die Schulte mit willen Herenn und Haveß — welche op die Behandung von dem Schulten und dem Heren und Hove nemenn." Dipl. von 1288 bei Kindlinger, Hör. p. 316. coram scultheto et litonibus curtis et duodecim juratis. Grimm, III, 38. „myt weten und willen des schulten und des hoves." Urk. von 1269 bei Kindlinger, M. B. II, 280. nisi vocatis et presentibus hominibus nostris, qui thegedere et hyen vocantur.

5) Hofrecht von Barkhoven §. 4 u. 7 bei Sommer, p. 208. Dipl. von 1339 bei Kindlinger, Hör. p. 426. dictum bonum concessum est dicto Th. per curiam — et sibi concessum est per curiam presentibus scabinis. — Grimm, I, 9, 16, §. 50 u. 70 u. 671 inf. II, 740, III, 162, §. 7, 616. Bluntschli, I, 266.

6) Grimm, I, 421, 681, §. 19, 706, §. 8, III, 159, §. 102.

7) Hofrechte von Xanten, c. 31 ff. und von Ginderich, c. 4.

Fronhofverfassung untergegangen war, geschah die Behandigung von den Hofherrn oder deren Fronhofbeamten allein. Und so wurden denn auch zu Waltenhofen bei Hohenschwangau die Bauerngüter zuletzt von dem Probste allein verliehen [7a]). Im Fürstenthum Oettingen Wallerstein war ein eigener Bauernkönig mit der Investitur der Hofgüter beauftragt. Er nahm dieselbe mit „samt seinen Mitgenossen" vor. Und es hat sich daselbst jene Sitte bis auf unsere Tage erhalten [8]).

Auch bei den Vogteigütern hatte übrigens eine Investitur statt. Und diese ward natürlich nicht von dem Grundherrn, vielmehr von dem Vogte vorgenommen [9]).

Da nicht alle Bauerngüter in dem Falle waren empfangen werden zu müssen, so machte man einen Unterschied zwischen den empfanglichen und nicht empfanglichen Gütern. („Welicher man entpfengliche guter hait, der solbe die entpfangen bynnen" ɛc. [10]), „dye vnentfencliche guede") [11]). Und diejenigen Bauerngüter, bei welchen die Investitur nothwendig, aber noch nicht geschehen war, nannte man bona non investita seu acceptata [12]), nicht gewerte Güter u. s. w.

§. 406.

Ehe zur Investitur geschritten wurde, mußte der aufzunehmende Colone schwören, allen nach Hofrecht geschuldeten Verbindlichkeiten nachkommen zu wollen [13]). Die Investitur oder Be-

7a) Bauding bei von Hormayr, Hohenschwang. p. 61.

8) Lang, l. c. p. 110—112.

9) Bair. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 22. decem dimidie hube advocales dant steuram, et advocatus tenetur instituere et destituere — in duabus hubis advocatus habet instituere et destituere et habet judicium.

10) Grimm, II, 497.

11) Grimm, II, 496.

12) Grimm, III, 821.

13) Schoplenberger Hofrecht bei Sommer, I, 2, p. 33. „Form des Eydes, welchen die neu einkommende Hoves Leute schweren müssen. — Das Hoves Guth, das ich hier empfange, daß ich dasselbe nicht will versplittern, versetten, verkoven oder veralieniren, es geschehe dan mit wissen und wil-

lehnung selbst geschah meistentheils auf sehr feierliche Weise, ursprünglich wohl insgemein in den Formen einer symbolischen Tradition vor Gericht, z. B. mittelst Uebergabe eines Reises („myt eynem Ryse") [14]), oder unter Darreichung eines grünen Zweiges („mit Darreichung eines grünen Zweiges") [15]), oder mittelst Uebergabe einer Erdscholle mit dem Wasen („ein Vaß Erden mit dem Wassen") [16]) oder eines Halmes („belienen mytme Halm" [17]) oder „mit Mund vnd Halm") [18]). Hin und wieder ward auch der neue Colone von dem Gerichte auf das Gut begleitet, daselbst auf einen dreibeinigen Stuhl gesetzt, und sodann beordert, sich in einem dreimaligen Schube dem Gerichte zu nahen, was man das in das Gut Rutschen nannte (per hujusmodi actum gerutsset in daz Gut) [19]). Anderwärts pflegte man vor der Einweisung auf einem dreibeinigen Tische eine feierliche Abrechnung zu halten [20]). Und wieder an anderen Orten nahm der Hofschultheiß oder auch der Vogt den einzuweisenden Mann vor sich oder hinter sich auf sein Pferd, ritt mit ihm auf das Grundstück hin und setzte ihn daselbst nieder, worauf sodann die Belehnung mit dem Hofgute von dem Hofschultheiß vorgenommen wurde [21]). Nach geschehener Belehnung oder Behandigung pflegte darüber eine Urkunde (ein Behandigungsbrief, Werbrief, Festebrief u. s. w.) ausgefertiget zu werden, in welcher sodann sämmtliche Obliegenheiten des Colonen aufgezählt wurden [22]).

---

len des Hoves und des Hovesschulten, so wahr mir Gott hilfft und sein heilig Evangelium." Grimm, I, 676, 706, §. 8, 719, 724, 731, 750, IV, 446, 497. Hofrechte von Xanten c. 2—5, von Luttingen c. 10, §. 1, und von Ginderich c. 8 bei Lacomblet, Archiv, I, 176, 203 u. 206.

14) Urk. von 1493, §. 9 u. 1497 §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 634 u. 638.

15) Pufendorf, de jurisdict. German. III, 3, c. 2, §. 14, p. 739.

16) Grimm, II, 731.

17) Grimm, II. 517.

18) Grimm, II, 48, 203, 533, 537 u. 543.

19) Urk. von 1329 bei Bodmann, I, 438.

20) Alten Haßlauer Weisthum von 1461, §. 22 in Cranien, I, 40.

21) Grimm, II, 541, III, 831.

22) Hobsrecht von Essen §. 5 bei Sommer, p. 218, „welche op die Behandung von dem Schulten — gieven sall Siegell und Brieve, inhaltende

§. 407.

Diese Behandigung oder Investitur mit dem Bauerngute war übrigens bei jeder Besitzveränderung in der Person des Fronhof- oder Grundherrn ebensowohl [23]), wie in der Person des Colonen nothwendig. In denjenigen Fronhöfen, in welchen wie z. B. in vielen geistlichen Hofmarken in Baiern u. a. m. die Hörigen kein Erbrecht, das Hofgut vielmehr nur zu Herrengunst u. s. w. erhalten hatten, mußte das Bauerngut außerdem noch in jedem Baudinge in symbolischer Weise („mit Hand und mit Halm") aufgegeben und wieder neuerdings von dem Grundherrn „verliehen" werden, z. B. im ehemaligen Kloster Heidenheim in Franken [24]). In jenen Fronhöfen dagegen, in welchen die Colonen bereits ein Erbrecht und Veräußerungsrecht erlangt oder alt hergebracht hatten, war nur noch bei einem Güterwechsel, sei es durch eine Veräußerung oder Vererbung, eine neue Verleihung nothwendig. Diese mußten jedoch die Erben eben sowohl nachsuchen [25]), auch wenn sie das Gut unter Lebenden von ihren Eltern erhielten [26]), wie die hofhörigen Käufer oder sonstigen Erwerber [27]), namentlich auch die Eheleute, wenn sie sich Hofgüter übertragen oder vermachen wollten [28]), um so mehr also auch fremde Erwerber. Die fremden Erwerber mußten zu gleicher Zeit in den Hofverband aufgenommen und, wie wir sehen werden, zu dem Huldigungseid

---

in wat Manieren die Behandungh gescheit sey." Ein Behandigungsbrief des Stiftes Essen bei Sommer, I, 1, p. 318, Not.

23) Grimm, I, 169

24) Grimm, III, 614.

25) Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 485. „wer der Güter eins erbt oder chauft, der sol darnach ins nachsten Stüfft chomen, und enphachen von Herren Gnad." Vgl. II, 427. Grimm, I, 675. „sol auch niemand hue- „ber werden, er ererbs dan, und sol es empfahen von einem meier." Oeffnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 252 f. 258 Grimm, I, 167, 189, 246, 707, §. 17, 718 u. 719.

26) Grimm, I, 719, III, 159, §. 102.

27) Grimm, I, 167, 188 f., 672, 673, 681, §. 21, 706, §. 8, 711 u. 718, III, 162, §. 7, 543, 577 u. 669.

28) Grimm, III, 553.

zugelassen werden [29]). Die Verleihung des Hofgutes durfte jedoch, eben weil die Colonen ein Erb= und Veräußerungsrecht hatten, gar nicht verweigert werden, weder den Käufern oder sonstigen Erwerbern noch den Erben. Diese hatten vielmehr ein Recht auf die Belehnung. Wenn ihnen daher diese Belehnung von dem Hofherrn oder dem Hofschulten verweigert worden war, so konnten sie sich sodann an den Schirmvogt wenden, und von diesem die Investitur erhalten („wolte aber ein thumprobst des vberwegen vnd wolt nicht davon nemen, so haben vnser hern vogt vnd schultesse den gewalt, das sie den, der das taufft hette, darinn sollen wern vnd lyhen vmb dasselb gelt") [30]). Anderwärts brauchten sie nur die dafür zu zahlende Geldsumme, oder die fälligen Zinsen dem Hofschulten in einem leinenen Beutel („in einen lynen buydell") zu bringen [31]), anderwärts diese Summe blos auf den „Fronaltar" [32]) oder auf die Ueberthüre zu legen [33]), oder auf einen dreibeinigen Stuhl niederzulegen. Und sie wurden sodann für gehörig belehnt betrachtet („wannehr de Schulte einen Frevel tho were, und wollte einen nicht belehnen mit einen Hoffes Guede, sall de nehmmen einen dreystahligen Stoel, und leggen darup so viel Geldes, als eme tho Rechte geboert tho geven, de sall so woll und faste belehnet syen, als were he van den Schulten belehnet") [34]). Oder sie stellten dem Grundherrn den Weinkauf auf den Tisch und hatten damit das Bauernlehen empfangen. („Wenn ainer ain gotzhusgut empfähen wil von ainem hern von P., so sol er in vmb solichs eruordern, vnd ob ain herr von P. ainem lyhen versagte, so mag ain gotzhusmentsch ain viertal des besten lantwins so man denn zumal zu Costentz schenckt vngevärlich ainem hern von P. vf den tisch stellen, vnd sol das lehen damit empfangen haben") [35]). Außerdem waren

29) Urk. von 1493 §. 10 und von 1497 §. 11 bei Kindlinger, Hör. p. 684 und 689. Grimm, I, 673, 676, 711 u. 719.
30) Grimm, III, 543.
31) Hofrecht von Loen, §. 8.
32) Grimm, I, 167. Geschichtsfreund von Lucern, I, 252—253.
33) Grimm, III, 546.
34) Hofweisthum von Silpe bei Steinen, I, 1265 und Sommer p. 248. Vgl. noch Schoplenberger Hofrecht und Hofrecht von Schwelm §. 3 bei Sommer, p. 32 u. 66. Grimm, III, 31.
35) Grimm, I, 246.

auch die Erben hin und wieder noch in sofern begünstiget, als bei mehreren Kindern oder sonstigen Erben nur das älteste Kind belehnt oder behandiget zu werden brauchte, mit dieser einen Behandigung aber sodann alle übrigen Kinder ihr Erbe empfangen hatten [36]) und zuweilen die Erben für die Belehnung nichts zu bezahlen brauchten [37]), oder was dasselbe ist, bei ihnen schon die Erlegung des Sterbfalles die Stelle des Erschatzes vertrat [38]).

§. 408.

In der Regel mußte nämlich dem Grundherrn oder dessen Fronhofbeamten oder auch einem jeden von ihnen oder dem Hofgerichte von dem neuen Erwerber, von den Erben eben sowohl [39]) wie von jedem anderen Erwerber, eine gewisse Abgabe für die Behandigung oder Investitur entrichtet werden, bestehend in einer gewissen Geldsumme [40]), oder auch in einem bestimmten Quantum von Früchten, Brod, Weck, Käs u. dgl. m., sehr häufig zumal in Wein [41]), hin und wieder sogar nur in einem Paar lederner Schuhe („zwen böcken schue — zwen böckhin oder corbewenische schue") [42]), in einem Paar Handschuhe, in einem Paar Sporn, oder in einem sonstigen Kleidungsstück [43]), oder gar nur in einem Pfund Pfeffer u. dgl. m. [44]). Diese Geld- oder sonstige Leistung nannte man

36) Oefnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 258.

37) Grimm, I, 689.

38) Grimm, I, 8. „so sal das gotzhus ze valle nemen das best houbt das er hat, vnd söllent sinü kindt damit ir erb enpfangen han."

39) Grimm, I, 167, 189, 246 u. 719.

40) Hofrecht von Schwelm §. 2 bei Sommer, p. 66. Hofrecht von Essen §. 8 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. Güterregister von 1264 eod. p. 290. Hofrecht von Loen §. 4, 8, 9 u. 34. Grimm, I, 719.

41) Grimm, I, 421, 484, 706, §. 10, 719, 750. Urk. von 1467 bei Kindlinger, Hör. p. 606, §. 9. „Ock so sollet de Erffhovere er Hove entfain myt eynem Verdell Wyns."

42) Grimm, I. 675. Die corduanledernen Schuhe waren im Mittelalter so verbreitet, daß die Schuhmacher selbst Kurdewener, Kurdewern, corduanier, cordouanier, cordoanier, d. h. cordonnier genannt worden sind. Vgl. Roquefort Gloss. I, 299. Berlepsch, Schuhmachergewerb. p. 27 u. 28.

43) Sensburg, alte Abgaben p. 17.

44) Hofsprache von 1510 bei Kiefert, Hofrecht von Loen, p. 42.

Handlohn, Lehenwaare, Lehengeld [45]), Ehrsatz [46]), Erschaz [47]), Erschatzung [48]), Urkunde [49]), Gewinn [50]), Empfangnus, weil es für den Empfang des Gutes oder für die Behandigung gegeben werden mußte [51]), Kaufschatz, Kaufgeld, Kaufdrittel, Kauf- oder Gutsfall, wenn das Gut gekauft worden war [52]) und, wenn die Leistung in Wein, Oel oder Bier, oder statt dessen in Geld bestand, Satzwein [53]), Herrenwein, Weinkauf, Weingelt, Weinpfennig oder Weinkaufsgelt, Oelkopf, Bierkauf u. s. w. [54]), und in dem Weißenburger ungedruckten Mundatrechte das Beweinen oder die Beweinung [55]).

Alle diese Geld- oder Naturalleistungen sollten, wie bemerkt, dem Grundherrn oder dessen Fronhofbeamten entrichtet werden. Sie sind wahrscheinlicher Weise eben so alt, als die Besitzeinweisungen der Colonen selbst. Jedenfalls reichen sie bis in das 11. Jahrhundert, also in Zeiten hinauf, als von Römischem Rechte und von Longobardischem Lehnrechte noch keine Rede war [56]). Außerdem

---

45) Sensburg, p. 17. Lang, Steuervf. p. 92 f. Grimm, III, 588.

46) Offn. von Schwommendingen §. 15 bei Schauberg, I, 119.

47) Grimm, I, 167, 177, 189, 660, §. 21, 672, 677, 681, 688 f.

48) Grimm, I, 712.

49) Urk. von 1498 §. 9 und von 1497 §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 634 u. 639. „tor Orkunde gheven eyn Verdell Wyns."

50) Hofrecht von Loen, §. 4 und 108. Vgl. Niesert cod. p. 42 u. 65. Urk. von 1324 §. 1—3 bei Kindlinger, Hör. p. 382. Hofsprache von Ludinghausen §. 9 bei Sommer, p. 247. Grimm, III, 878.

51) Grimm, I, 751 f., 758.

52) Grimm, I, 746, §. 4. Renovationsbücher aus 16 sec. bei Sensburg, p. 13 und 17.

53) Grimm, I, 725.

54) Sensburger, p. 17. Das Rimhorner Dorfstatut von 1599 bei Beck und Lauteren, Erbacher Landrecht, p. 369. „welcher etwas zu Kümmern kauft „oder verkauft, der sol dem Junkherrn den zehnten Pfenning Weinkaufsgelt zu thaidigen schuldig sein." Grimm, III, 614. „dem soll ein abt wieder verleihen, und derselbe soll dann dem probst — geben ein masz wein zu lehenschafft und zu gedenken." Haltaus, h. v. p. 2057 ff.

55) Meine Abhandl. über das gerichtliche Weinen und Beweinen. München 1846.

56) Uralte Lorscher descriptio hubarum im Codex Lauresh. I, 218. In hac-

erhielten aber hie und da auch noch die Hubner oder die Hofschöffen eine bestimmte Abgabe in Geld, Früchten, Brod, Käs oder Wein [57]), die sogenannte Hubermaaß [58]). Anderwärts erhielten auch die Weibel, Hofsfrohne, Baumeister und die anderen untergeordneten Hofbeamten eine kleine Geldsumme [59]), hin und wieder sogar die auf dem Fronhofe befindlichen Knechte und Mägde ein Paar Schuhsolen u. dgl. m. [60]). Zuweilen durfte der gelieferte Wein, Weck und Käs von den Hubern verzecht werden [61]). Anderwärts mußte der neu eingesetzte Bauer auf seine Kosten seinen Genossen eine Mahlzeit bereiten, welche im Oettingischen in einer „Suppe, in Fleisch mit einer Hennen und Hasen-Oehrlen samt „dem Brod" bestehen sollte [62]).

§. 409.

Für diese Belehnung oder Behandigung war allenthalben eine gewisse Frist bestimmt, innerhalb welcher dieselbe von den Erben eben sowohl wie von den Käufern und sonstigen Erwerbern nachgesucht werden mußte. Die Erben des Hofgutes sollten hie und da diese Belehnung sogleich nach dem Tode des Erblassers nachsuchen, z. B. die überlebende Ehefrau „ehe sie vff ire Beth schlaffen geht" und, wenn sie einen Sohn hatte, „der so groß were, daß er zu gassen vnd straßen gehen vnd gut vnd bös verstehen khundt,"

---

redditatum quoque susceptione de V solidis villicus accipit unciam, de XXX denariis X denarios. Dipl. von 1095 bei Bodmann, Besthaupt, p. 60.

57) Grimm, I, 675, 677, 719 und 745. Hofrecht von Schwelm §. 2 bei Sommer p. 66.

58) Grimm, I, 747, §. 18. „Ein jeder welcher ein neuer huber wird, gibt den gemeinen schöffen ein maß wein, die hubermaß genannt, eod. p. 750.

59) Grimm, I, 18, §. 70. Hofrecht von Schwelm §. 2. Hofweisthum von Lüpe bei Sommer, p. 248.

60) Grimm, I, 675—676. „und dem ochsner zu Andlau vier limmel und der magd zwo solen." Was dies für ein Limmel sei, weiß ich nicht anzugeben, habe das Wort auch in keinem Glossar gefunden.

61) Grimm, I, 706, §. 10.

62) Lang, Materialien, I, 110.

sollte sie ihn an der Hand nehmen, „zum Hoffscholteßen führen“ und ihn von demselben „mit dem Guthe belehnen“ lassen [63]). In den Bairischen Hofmarken sollte die Wittwe während des Sterbejahres ihres Mannes im Besitze des Hofgutes bleiben, und erst nachher eine neue Belehnung nothwendig sein [64]). Anderwärts hatten die Erben zu dem Ende eine Frist von drei Tagen [65]), oder von sieben Tagen oder Nächten [66]), oder eine Frist von einem Jahr und einem Tage [67]), oder 30 Tage, wenn der Erbe anwesend, und ein Jahr und ein Tag, wenn derselbe außer Landes war [68]). Die Käufer und sonstigen Erwerber aber sollten die Behandigung schon im nächsten Gerichte [69]), oder binnen vier Wochen [70]), oder innerhalb eines Monats [71]), oder in einer Frist von sechs Wochen und zwei Tagen [72]), oder auch binnen einem Jahre und einem Tage nachsuchen [73]). Wurde eine jener Fristen versäumt, so war das Hofgut ledig und fiel sodann wieder an den Hof- oder Grundherrn zurück [74]).

§. 410.

So oft nämlich ein Hofgut ledig, fällig oder verfallen war,

---

63) Grimm, II, 536, 542.
64) Grimm, III, 675.
65) Grimm, II, 189, 194 u. 203.
66) Grimm, I, 189, II, 497, 757.
67) Grimm, I, 4, 157, 162, 171, I, 707, §. 17, III, 31, 514, §. 3. Oeffn. von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 258 u. IV, 70. Schoplenberger Hofrecht, Hobsrecht von Essen §. 5, und Hofrecht von Ohr und Chor bei Sommer, p. 31—32, 194—195 u. 218.
68) Grimm, I, 644, 681, §. 19 u. 20 u. 713.
69) Grimm, I, 681, §. 2, 719, II, 203.
70) Grimm, III, 577.
71) Grimm, III, 592.
72) Grimm, I, 706, §. 13.
73) Grimm, I, 4, 151, 157, §. 25, 162 u. 171.
74) Dipl. von 1209 bei Mohr, Regesten, I, H. 4, p. 10. Urk. von 1343 bei Kopp, Urk. zur Gesch. der eidgenöss. Bunde, p. 95. Hofrecht von Essen §. 5. Schoplenberger Hofrecht und Hofrecht von Ohr und Chor bei Sommer, p. 32 u. 195. Oefn. von Malters im Geschichtsfreund, I, 258 u. IV, 78. Grimm, I, 4, 151, 157, §. 25, 162, 171, 189, 681, §. 20 u. 21, 707, §. 17.

sollte dasselbe wieder an den echten Eigenthümer oder an den Grundherrn zurückfallen. Die Fälle des Heimfalles waren ursprünglich sehr zahlreich. Der Hof- oder Grundherr durfte nämlich nicht nur in Ermangelung successionsfähiger Erben den Nachlaß zu sich nehmen [75]). Das Bauerngut sollte auch noch ledig sein und sodann an die Grundherrschaft zurückfallen, wenn es von dem Bauern verlassen worden und dieser binnen Jahr und Tag nicht zurückgekehrt war [76]). Endlich trat die Caducität auch dann noch zur Strafe ein, wenn der Bauer das Gut ohne Zustimmung des Grundherrn veräußert, versplittert oder verwüstet [77]), dasselbe unangebaut und wüste liegen gelassen [78]), die Behandigung nicht zur gehörigen Zeit nachgesucht (§. 409), den Zins, das Besthaupt und die übrigen Gegenleistungen nicht gehörig entrichtet [79]), oder sonstige Verbindlichkeiten unerfüllt gelassen hatte [80]).

Der grundherrliche Fiscus hieß die Herrenhand („fronhand"), wie bei Klöstern und geistlichen Stiftern die todte Hand. Die Bauerngüter wieder einziehen nannte man daher „zu Fronhanden ziehen" [81]), das Gut „fronen" [82]), das Gut „in der Herren Gewalt fronen," und, weil zu dem Einziehen des Bauerngutes ein Urtheil des Fronhofgerichtes nothwendig war, „das Gut erdingen" [83]), das Gut in seine „Gewalt ziehen" [84]) und

75) Hofrecht von Weingarten, §. 3, 4 u. 6 bei Kindlinger, Hör. p. 220. Grimm, I, 3, 151 u. 424, II, 513 u. 664.

76) Grimm, III, 331.

77) Hofrecht von Loen, § 75. Hofrecht von Essen, §. 3. Grimm, I, 187, §. 5, 369 u. 430.

78) Grimm, III, 448. „welche eckere wüste ligen, der sich niemant annimmet, „die mag ein probst fronen für zinse und buse." Vgl. noch I, 169, 177, 181 u. 803. Hofrecht von Lügswil §. 8 im Geschichtsfreund, VI, 73. „swele uf dez Gotzhuses gut sizzet, vnd daz guot lat wüste liegen — der „Abt sol es besezzen vnde entsetzen. Vgl. oben §. 381.

79) Grimm, I, 61, 326, §. 6, 677, 720, 730, 803, 806, §. 26, II, 664. Weisthum bei Königsthal, I, p. 2, p. 34 u. 35.

80) Grimm, I, 187, §. 3.

81) Grimm, I, 423, 424, 430 u. 740.

82) Grimm, I, 803, III, 448, I, 517. „so fronete der amptman das gut in „unser herren hant. Weisthum bei Königsthal, I, p. 2, p. 34. „die „Güter fronen."

83) Grimm, III, 483, §. 3.

„zu seinen Handen ziehen“ oder „inn sin hannd ziechen“ [85]). Oder man nannte es auch ganz einfach „das Gut ziehen“ [86]), den „zug, zock oder zuck“ [87]). Die eingezogenen Bauerngüter nannte man daher „gezogen güter, gezogen stucke und gezogen Acker“ [88]). Auch ist zuweilen in demselben Sinne von einem „gefronb guot“ die Rede [89]). Die Besitzergreifung des Grundherrn nannte man zuweilen auch sasire [90]), wie in Frankreich und England jede Besitzergreifung saisire und saisie. Und sie war ganz buchstäblich ein Einziehen der Bauerngüter zu den im vollen Eigenthum des Grundherrn befindlichen Fron- oder Saalländereien, „ein Ziehen in das Selegut“ [91]), oder zu „Durchslacht“ [92]), oder ein „Faren“ des Gutes „nach der Eigenschaft“ [93]).

Die Einziehung des Gutes durfte indessen weder der Grundherr noch dessen Fronhofbeamter einseitig vornehmen, er mußte die Sache vielmehr vor das Hofgericht bringen und dieses darüber erkennen lassen [94]). Das Zeichen zur wirklichen Einziehung ward zuweilen mittelst Anziehens der Glocke gegeben [95]). In manchen Grundherrschaften sollte das Gut, ehe es eingezogen wurde, den nächsten Erben angeboten werden. Wenn diese aber die rückständigen Verbindlichkeiten nicht erfüllen wollten, so durften sodann „die Herren dieselben Güter vor sich behalten, und damit thun und „lassen nach ihrem Gefallen“ [96]).

Wer ein in gehöriger Weise eingezogenes Gut fortfuhr zu

---

84) Grimm, I, 720, 730 u. 731.
85) Grimm, I, 47, §. 27, 157, §. 25, p. 61.
86) Grimm, I, 686 u. 690.
87) Grimm, I, 730 u. 731.
88) Grimm, I, 667, 677, 684 u. 731.
89) Grimm, I, 803.
90) Grimm, I, 692. mansum ad usum curie sasire debet. — postquam mansus sasitus fuerit.
91) Grimm, I, 681, §. 20.
92) Grimm, III, 665 f., §. 1 u. 8. „daz wer dem gotzhause ze durchslacht “ledich.“ Vgl. oben §. 401.
93) Grimm, I, 686.
94) Grimm, I, 706, §. 18, 713 u. 805, §. 7.
95) Grimm, I, 686 u. 990.
96) Weisthum bei Königsthal, I, p. 2, S. 34 u. 35.

benutzen, wurde mit strengen, hie und da mit ganz eigenthümlichen Strafen belegt. Im Fronhofe zu Frankfurt sollte der Ungehorsame mit gebundenen Händen in den Stock gelegt, ihm ein Laib Brod angehängt und er so sitzen gelassen werden, bis er die höchste Buße erlegte. („Diejenen den ihre Güter also mit Recht abgesetzet werden vnd verbotten, solche Gebott verachten und ungehorsam sich der Güter gebrauchen und der Herrn Gebott verführen, als dicke das geschicht, sollen der Herrn Knechte solchen Ungehorsamen hohlen, und in den Fronhoff führen und in den Stock schlagen, sein armes Priesen vor seinen henden zusammen binden und ein laub Brods in ein Blesegl vorhenken, darin soll er sitzen so lang er sich mit der höchsten Buß ablägt“ [97]).

Ueber die ledig oder fällig gewordenen Bauerngüter durfte der Hof- oder Grundherr nach Willkür wieder verfügen. Er konnte sie also selbst behalten oder auch einen anderen Colonen damit belehnen. („kumpt er nit widder vnd die erbeschaft ledig ligt, so soll der voigt vff ein weißen foelen sitzen vnd ein vor sich setzen vnd ein hinder siche, welchen er dann nidder sezt vff die erbschafft vnd den hoffschultessen sicher kann machen, denselbigen soll er belennen mit der erbschaft“) [98]).

In vielen Herrschaften durfte er jedoch die eingezogenen Bauerngüter nicht in seinen Fronhanden behalten. Er mußte sie vielmehr nach vielen Hofrechten, wie bei Lehen, wieder an andere Colonen hingeben. Und wie die Einziehung, so sollte auch diese Wiederverleihung nicht ohne das Hofgericht und nicht ohne die hofhörigen Leute geschehen [99]). In unseren Tagen ist bekanntlich die Gutsheimfälligkeit als Strafe in vielen Territorien ganz abgeschafft worden, z. B. in Baiern [1]).

---

97) Weisthum bei Königsthal, I, p. 2, S. 35.

98) Grimm, III, 831.

99) Hofrecht von Dorsten §. 13 bei Grimm, III, 168. dicti domini possunt se de talibus bonis intromittere et de talibus disponere, praehabito consilio juratorum et curtialium et consensu eorum adhibito. Vgl. III, 54, §. 3, 64, §. 22. u. 163, §. 9.

1) Das VI. Verf.-Edict, §. 16. Edikt über die gutsherrlichen Rechte von 1808 §. 81.

§. 411.

Außer dem echten Eigenthum an den Bauerngütern gehörte aber dem Grundherrn auch noch das Eigenthum an den Waldungen, an den Hochwaldungen eben sowohl wie an den sogenannten Büschen („bösche vnd welde"), oder an dem Feld- und Ackergehölz [2]), sodann das Eigenthum an Wasser und Weide [3]), oder, wie es auch heißt, die Herrschaft über die „Wunne und Weide" oder über die „Wonne und Wait" [4]) oder das „luter Eigen und lauter Eigen mit Wasser und Weide" [5]), also auch das Eigenthum an Flüssen („fliessende") und Bächen, welche daher „herrschaftliche Bäche" oder Bannwasser genannt worden sind [6]) und den „freihen wasserstrom, vnd was in vnd zu solchem freien wasserstrom „gehorig sein möcht" [7]). Ferner das Eigenthum an dem Sand („Sandt vfm landt," oder „sandt und landt," oder „sandt vff der erden" u. s. w.) [8]) oder an dem sogenannten „Grieß" [9]), woher das Wort „grießweiz" im Rechtsbuch Ludwigs des Baiers (c. 156). Sodann die Berge, Felsen und Thäler [10]), die Wege und Stege [11]), die freien Plätze [12]) und alle sogenannte freie Nutzung („alle frige Nuze" [13]), cum omni utilitate) [14]) oder die

---

2) Weisthum von Grenzhausen bei Königsthal, I, 2, p. 41, 42 u. 43. „Grundherrn alles Feldgehölz — an Aecker Gehöltz — alles Feldholz — „alß Grund- und des Hohenwaldts Schutzherrn." Grimm, I, 734, II, 159, 570 u. 799, III, 367, 404, 745 u. 789.

3) Grimm, II, 110, 112, 114, 117, 516, 522, 524, 529, 539, 548 f., 627, §. 24, 689, 799, 814, III, 367 u. 404.

4) Grimm, I, 674, II, 159, III, 495, 496 u. 497.

5) Grimm, III, 516 u. 517.

6) Grimm, I, 383, 444, II, 458, 799, III, 789.

7) Grimm, II, 324. Not. u. p. 568. „die scheffen weisen irem juncker zu „den wasserstrom."

8) Grimm, II, 109, 110, 112, 114, 117, 255.

9) Grimm, III, 358, 363, 367, 373. Urk. von 1519 bei Lori, p. 265. Vgl. Schwäb. Lr. W. c. 215. und ed. Lahr c. 350, §. 10.

10) Grimm, II, 87, 261, 354 u. 357.

11) Grimm, I, 674, II, 20, 24, 32, 159, 250, 357, 570, III, 789 u. 836.

12) Grimm, III, 836.

13) Grimm, I, 674.

14) Dipl von 1230 bei Kindlinger, M. B. III, 2. p. 730.

„Nutz und Plutz" [15]) oder die „Nutz ind Blutz" [16]), das heißt Alles was man das öffentliche Eigenthum, dessen Benutzung jedermann zustand, zu nennen pflegt, wozu namentlich die Wege und Stege, die öffentlichen Plätze u. s. w. gehört haben. Denn alle „Gerech-„tigkeit zu grunde und boden, zu dorffe vnnd felde [16a]), der grund „und boden ganz und gar" [17]), und namentlich auch das Eigenthum an den Gemeinwaldungen (silvae communes) [17a]) und an der Almende gehörte der Grundherrschaft [18]).

§. 412.

Zwar hatten die Colonen allenthalben mehr oder weniger ausgedehnte Gebrauchs- und Nutzungsrechte, außer dem Gebrauche der Wege, Stege und der öffentlichen Plätze, auch noch die Nutzung der Waldungen, des Wassers, der Weide und der Almenden überhaupt („daß sich die gemeindte der wäld mit beholtzung, wasser „vndt weidten, straßen, weg vnd steg, wie von alterß herkommen „ist, zue ihrer zimblichen notturfft haben zue ge-„brauchen" [19]).

In den Waldungen durften sie allenthalben für ihren eigenen Gebrauch Bau- und Brennholz [20]), und zwar Bauholz zur Herstellung und Unterhaltung der Häuser eben sowohl wie der Scheunen und Stallungen holen [21]). Desgleichen das für ihre Wagen, Pflüge oder anderes Geschirr, für Zäune, Dachschindeln u. s. w. nothwendige Holz [22]), namentlich auch Holz zur Feier des

15) Grimm, II, 529.
16) Grimm, II, 516.
16a) Grimm, III, 537.
17) Grimm, III, 539 u. 671.
17a) Urk. von 833 bei Seibertz, II, 1. p. 4.
18) Grimm, I, 178, 672 u. 674. Urk. von 1296 u. 1297 bei Mone, Zeitschr. II, 455 u. 459. Vgl. Meine Geschichte der Markenverf. p. 65 ff.
19) Grimm, II, 159.
20) Grimm. I, 178, 180, 693, 696, 752—753, II, 528, 550, 604, III, 264, 573 u. 789.
21) Grimm, I, 62, 142, §. 23.
22) Grimm, I. 178, 180, 696, 703, 780, II, 528, III, 836, III, 632. „in „das panholtz zue faru — vmb Gschir, Holz oder waß er zue seiner

Christfestes [23]). Allein sie bedurften zu dem Ende einer Erlaubniß des Grundherrn oder seines Fronhofbeamten, und mußten sich den herrschaftlichen Anweisungen und Anordnungen unterwerfen [24]).

Die Colonen hatten ferner den Gebrauch des Wassers und der Weide [25]). Sie durften „Wasser und Weide nutzen, Wasser „und Wayd gebrauchen, Wasser ind Weide genyssen" [26]), „Wunne „und Weide" genießen, wie es zu heißen pflegt [27]). Zur Weide gehörte außer der Weide auf den Feldern auch noch der Weidgang (der „Weidgang" [28]) oder gangus) [29]) in den Herrschaftswiesen („in dem Bruel oder im Brüel") [30]) eben sowohl wie in den herrschaftlichen Waldungen und daselbst namentlich auch die Schweinemast oder die sogenannte Eckerung [31]). In gleicher Weise durften sie das Wasser benutzen, dasselbe z. B. zur Wiesen- und sonstigen Bewässerung benutzen und zu dem Ende die Bäche sogar pfählen [32]). Die Colonen waren jedoch auch in dieser Beziehung, z. B. beim

---

„notturft bedörft —." Dipl. von 1308 bei Bluntschli, I, 79. reservato colonis ejusdem curtis quod in eisdem silvis ligna possint et debeant excidere prout eis ad constructionem domuum suarum ad usum ignis et ad sepes faciendas et alios usus necessarios pro excolendis dictis possessionibus opus esse etc. eod. p. 257—258.

23) Grimm, II, 261. „Item ein vochg (oder hochg) zu hawen vff Christ„abend vor den Christbraten."

24) Grimm, I, 10, 142, §. 22 u. 24, 178, III, 574, 832. Hofsprache von Ludinghausen §. 3. bei Sommer, I, 2, p. 246. „Wird den Hofhörigen „Eichen oder Buchenbaume ohne Consent und Vorwissen des zeitlichen „Hofherrn zu hauen, bei Verlust ihres Erbes und Straf von funf Marck „verboten." Weisthum von Grenzhausen, §. 2, 4 u. 6. bei Königsthal, I, 2, p. 42.

25) Engersgauer Weisthum bei Günther, VI, 251. Grimm, I, 458, II, 81, 549, 604, III, 541.

26) Grimm, II, 519, 520, 549.

27) Grimm, I, 331, 338. Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3.

28) Grimm, I, 451 f.. 782.

29) Saracho, §. 6, 13 u. 84. tradit. Corbeiens. §. 230, 236 u. 287.

30) Grimm, II, 528, 541.

31) Weisthum von Grenzhausen, §. 6. bei Königsthal, p. 43. Grimm, II, 549, 604, 674.

32) Grimm, II, 674, III, 748.

Dämmen des Wassers, hinsichtlich der Nutzungen im Felde und im Holze u. s. w. an die Zustimmung des Grundherrn gebunden [33]). Die Anzahl des auf die Weide zu treibenden Viehes war meistentheils bestimmt [34]). Auch waren sie dabei an die Anordnungen des Grundherrn gebunden und mußten namentlich ihr Vieh mit der Dorfheerde („Gebuirherde") hinaustreiben. Denn einen eigenen Hirten durften sie nicht halten [35]). Dazu hatten sie auch noch für den Gebrauch des Wassers und der Weide (für den gangus) [36]) gewisse Abgaben an Ochsen, Schweinen, Schafen, Hühnern u. s. w., oder auch an Geld zu entrichten oder sonstige Dienste zu leisten [37]). Endlich durften auch die Colonen nicht ohne den Consens des Grundherrn auf die Almende bauen oder daselbst Felder und Gärten anlegen [38]). Während die Grundherrn selbst allen diesen Beschränkungen nicht unterworfen waren.

§. 413.

Als Eigenthümer der Feld- und Waldmarken so wie der dazu gehörigen Almenden, Wasser und Weiden hatten nämlich die Grundherrn nachfolgende Rechte. Sie durften Kirchen und Kapellen anlegen und andere Gebäude errichten, wo sie immer nur wollten [39]). Sie konnten, so weit ihr Bedürfniß reichte, Holz in den Waldungen hauen [40]) und sich außerdem für ihren eigenen aus-

---

33) Grimm, I, 178 u. 680, III, 832, 838. Geschichtsfreund von Lucern, I, 161 u. 162.

34) Grimm, I, 784, II, 549, 572, 604.

35) Grimm, I, 787, II, 721, III, 436, 449 u. 484, §. 7.

36) Saracho § 6. De gango in pago Stabogo wezelin persolvet quouis anno IV tauros XX oues et X porcos XX denariorum. und §. 18 u. 84.

37) Grimm, II, 672. utens aqua vel pascuis ipsis solvere debeat precarias sive exactiones. Vgl. noch II, 677 u. 680, III, 482, 484, §. 7, 495, 516 u. 567. Urtheilsbrief bei Heider, Lindau. Ausf. p. 805. „Wer Wunn vnd Waid nuffi, der solle alle Jahr dem Gottshauß ein „Faßnachthennen geben." Weisthum von Heiterheim von 1314 bei Schöpflin, II, 109. „von wunne und von weide ein gewohnlich gewerff „und vasenacht hunre geben."

38) Grimm, I, 178, 672, 674, III, 832.

39) Grimm, II, 516, 526, 529, 540, 549.

40) Weisthum von Grenzhausen, §. 2 bei Königsthal, p. 42.

schließlichen Gebrauch noch ganze Waldungen vorbehalten [41]), was nach stattgehabter Einforstung bei vielen eigentlichen Forsten und Kammerwaldungen der Fall war. Weshalb denn auch diese von den Gemeinde- und Hofwaldungen unterschieden zu werden pflegten [42]). Auf die Weide in den Feldern und Waldungen durften die Grundherren so viel Vieh treiben, als sie erziehen und noch dazu ankaufen wollten [43]). Hin und wieder hatten sie sich einzelne Weideberechtigungen z. B. die Schafweide oder den sogenannten Schaftrifft, ganz vorbehalten, z. B. in dem Kloster Bödeken in Westphalen [44]). Auch in späteren Zeiten erscheint noch die Schäfereigerechtigkeit als ein Ausfluß des Obereigenthums z. B. im Eichsfeld [45]) und wird daher als ein Vorrecht der Grundherrschaft betrachtet [46]). Auch durften die Grundherrn für ihre Heerden besondere Hirten halten [47]). Und so sind denn namentlich viele herrschaftliche Schäfereien, die sogenannten freien Schäfereien entstanden [48]). Die Grundherrn hatten ferner das Recht Mühlen anzulegen [49]), und den Wasserlauf („Wassergank“ [50]) oder „Wasserfall“) [51]) durch Wiesen, Felder und Wälder zu leiten, das Wasser zu dämmen oder auf sonstige Weise dessen Gebrauch [52]), nament-

---

41) Grimm, I, 178. „wand vnser vordren dieselben wald hant vorbehan „vnser gotzhus da mit ze beholtzen.“

42) Grimm, II, 546—547, III, 332. Urk. von 1336 bei Kopp, eidg. Urk. p. 94.

43) Weisthum von Grenzhausen, §. 2. Grimm, II, 567.

44) Güterverzeichniß bei Wigand, Archiv, IV, 278. ad hanc curiam (dey Ampthoff vorher genannt) pertinuit jus oviumductus vel schapedrift. und p. 282. magnam curiam, cui attinet oviumductus. t. schapedrift.

45) Hartmann, Provinzialr. des E. p. 309.

46) Preuß. Landr. I, tit. 22, §. 146.

47) Sächs. Lr. II, 54, §. 2. Schwäb. Lr. W. c. 179. mein Ruprecht, I, 141. Grimm, I, 784 u. 787, III, 417, §. 23 u. 24, 449, 463 Not.

48) Grimm, II, 471, 721, III, 403, 436, 454.

49) Grimm, I, 776, §. 4, II, 516, 526, 529, 540, 547 u. 549. Dipl. von 1266 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 195.

50) Grimm, II, 668, 673, 687, 688, 693, 724.

51) Grimm, II, 546.

52) Grimm, II, 516. „vnd mach bhein den Wassergand leiden durch Wie-

sich auch das für die Mühlen nöthige Wasser, den sogenannten „mullengangk und müllenschanck" zu reguliren [53]), und sich auch dafür gewisse Abgaben entrichten zu lassen [54]). Endlich durften sie auch noch Fähren zur Ueberfahrt über das Wasser anlegen [55]).

§. 414.

Die Grundherrn hatten ferner die Fischerei in den zu ihrer Grundherrschaft gehörenden Bächen, Flüssen und Seen. Denn ihnen gehörte, wie die Weisthümer sagen, der Fisch in dem Wasser [56]), der Fisch in dem Bach [57]), in dem fließenden Wasser [58]) oder in dem „Wasserstrom" [59]), „die Fische in den Waagen," d. h. in den Teichen oder anderen Wasserfängen [60]), der Fisch „im Wage" [61]) oder in dem „Weyer" [62]), und der Fisch auf dem Sand [63]), oder die Fischerei [64]), oder die sogenannte Fischweide [65]), zu welcher auch das Krebsen gehört hat [66]). Ohne Erlaubniß des Grundherrn durfte Niemand fischen, sonst wurde er

---

„sen Velt vnd Busch." eod. 529 u. 547, I, 776, §. 4, III, 838. „man „soll den wassergang nit engen oder zwengen ohne erlaubniß des herrn, „sonst wer er V marck erfallen; doch mag der herr seinen vnderthanen „die gnade thun vnd das wasser zu dorpf laissen gain, das sie ir moeß „dabei kochen mögen." Dipl. von 1266 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 195.

53) Grimm, II, 255, 257, III, 787.

54) Dipl. von 1278 im Geschichtsfreund, I, 201 u. 202.

55) Grimm, II, 628, §. 27.

56) Grimm, II, 110, 112, 340, 473, 534, 543, 549, 567, 608, 611, III, 836, 838 u. 896.

57) Grimm, II, 288.

58) Grimm, I, 778, III, 826. Engersgauer Weisth. bei Günther, VI, 251.

59) Grimm, II, 568.

60) Schmeller, IV, 38. Glentzer Weisth. bei Günther, VI, 356.

61) Grimm, I, 448.

62) Grimm, I, 461.

63) Grimm, II, 253, 396, III, 789, 793.

64) Grimm, I, 445, 754, 776, §. 4, II, 103, 567, 568, 618, wo sich ein Fischerei-Weisthum befindet; sodann III, 832, 834 u. 838.

65) Grimm, III, 887.

66) Grimm, I, 792.

schließlichen Gebrauch noch ganze Waldungen vorbehalten [41]), was nach stattgehabter Einforstung bei vielen eigentlichen Forsten und Kammerwaldungen der Fall war. Weshalb denn auch diese von den Gemeinde- und Hofwaldungen unterschieden zu werden pflegten [42]). Auf die Weide in den Feldern und Waldungen durften die Grundherren so viel Vieh treiben, als sie erziehen und noch dazu ankaufen wollten [43]). Hin und wieder hatten sie sich einzelne Weideberechtigungen z. B. die Schafweide oder den sogenannten Schaftrifft, ganz vorbehalten, z. B. in dem Kloster Bödeken in Westphalen [44]). Auch in späteren Zeiten erscheint noch die Schäfereigerechtigkeit als ein Ausfluß des Obereigenthums z. B. im Eichsfeld [45]) und wird daher als ein Vorrecht der Grundherrschaft betrachtet [46]). Auch durften die Grundherrn für ihre Heerden besondere Hirten halten [47]). Und so sind denn namentlich viele herrschaftliche Schäfereien, die sogenannten freien Schäfereien entstanden [48]). Die Grundherrn hatten ferner das Recht Mühlen anzulegen [49]), und den Wasserlauf („Wasserganck" [50]) oder „Wasserfall") [51]) durch Wiesen, Felder und Wälder zu leiten, das Wasser zu dämmen oder auf sonstige Weise dessen Gebrauch [52]), nament-

---

41) Grimm, I, 178. „wand vnser vordren dieselben wald hant vorbehan „vnser gotzhus da mit ze beholtzen."

42) Grimm, II, 546—547, III, 832. Urk. von 1336 bei Kopp, eidg. Urk. p. 94.

43) Weisthum von Grenzhausen, §. 2. Grimm, II, 567.

44) Güterverzeichniß bei Wigand, Archiv, IV, 278. ad hanc curiam (bey Ampthoff vorher genannt) pertinuit jus oviumductus vel schapedrift. und p. 282. magnam curiam, cui attinet oviumductus. t. schapedrift.

45) Hartmann, Provinzialr. des E. p. 309.

46) Preuß. Landr. I, tit. 22, §. 146.

47) Sächs. Lr. II, 54, §. 2. Schwäb. Lr. W. c. 179. mein Rupprecht, I, 141. Grimm, I, 784 u. 787, III, 417, §. 23 u. 24, 449, 463 Not.

48) Grimm, II, 471, 721, III, 408, 436, 454.

49) Grimm, I, 776, §. 4, II, 516, 526, 529, 540, 547 u. 549. Dipl. von 1266 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 195.

50) Grimm, II, 668, 673, 687, 688, 693, 724.

51) Grimm, II, 546.

52) Grimm, II, 516. „vnd mach dhein den Wassergandk leiden durch Wie-

sich auch das für die Mühlen nöthige Wasser, den sogenannten „mullengangk und müllenschanck" zu reguliren [53]), und sich auch dafür gewisse Abgaben entrichten zu lassen [54]). Endlich durften sie auch noch Fähren zur Ueberfahrt über das Wasser anlegen [55]).

§. 414.

Die Grundherrn hatten ferner die Fischerei in den zu ihrer Grundherrschaft gehörenden Bächen, Flüssen und Seen. Denn ihnen gehörte, wie die Weisthümer sagen, der Fisch in dem Wasser [56]), der Fisch in dem Bach [57]), in dem fließenden Wasser [58]) oder in dem „Wasserstrom" [59]), „die Fische in den Waagen," d. h. in den Teichen oder anderen Wasserfängen [60]), der Fisch „im Wage" [61]) oder in dem „Weyer" [62]), und der Fisch auf dem Sand [63]), oder die Fischerei [64]), oder die sogenannte Fischweide [65]), zu welcher auch das Krebsen gehört hat [66]). Ohne Erlaubniß des Grundherrn durfte Niemand fischen, sonst wurde er

---

„sen Velt vnd Busch." eod. 529 u. 547, I, 776, §. 4, III, 838. „man „soll den wassergang nit engen oder zwengen ohne erlaubniß des herrn, „sonst wer er V marck erfallen; doch mag der herr seinen vnderthanen „die gnade thun vnd das wasser zu dorpf laissen gain, das sie ir moeß „dabei kochen mögen." Dipl. von 1266 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 195.

53) Grimm, II, 255, 257, III, 787.

54) Dipl. von 1278 im Geschichtsfreund, I, 201 u. 202.

55) Grimm, II, 628, §. 27.

56) Grimm, II, 110, 112, 340, 473, 534, 543, 549, 567, 608, 611, III, 836, 838 u. 896.

57) Grimm, II, 288.

58) Grimm, I, 778, III, 826. Engersgauer Weisth. bei Günther, VI, 251.

59) Grimm, II, 568.

60) Schmeller, IV, 38. Glentzer Weisth. bei Günther, VI, 356.

61) Grimm, I, 448.

62) Grimm, I, 461.

63) Grimm, II, 253, 896, III, 789, 793.

64) Grimm, I, 445, 754, 776, §. 4, II, 103, 567, 568, 613, wo sich ein Fischerei-Weisthum befindet; sodann III, 832, 834 u. 838.

65) Grimm, III, 887.

66) Grimm, I, 792.

gestraft[67]). Den schwangeren Frauen[68]), den Kindbetterinnen[69]), und anderen schwer kranken (bettkranken oder gar kranken) Leuten[70]) pflegte es jedoch ein für alle Mal gestattet zu sein, für ihren eigenen Bedarf einige Fische zu fangen. Auch durften in einigen Fronhöfen alle übrigen hofhörigen Leute, jedoch nur unter sehr großen Beschränkungen Fische fangen, an einigen Orten nur mit sechs Karr[71]), an anderen Orten nicht mit einem Sack[72]), anderwärts aber bloß mit einem Streichbrett und Fischsack[73]), oder „mit einem Hamen so weit der Glocken Clang clenget oder schil„let"[74]), oder mit „Zerbelen oder mit Garren"[75]); wieder an anderen Orten erst nach beendigter herrschaftlicher Fischerei und auch dann nur mit der Hand und mit Sillen[76]); anderwärts stehend mit einem Fuß in dem Wasser und mit dem anderen auf dem trockenen Lande[77]); in anderen Fronhöfen nur an den eigens für sie bestimmten Orten[78]), oder wenigstens nur für den eigenen Gebrauch („ging aber sost ein gude Gesell in der Grafschaft ins Was„ser mit Hossen und Schuhen, grif ein Fisch, eeß den mit „guten Freunden, soll unverbrochen han; soll aber nicht mit „garn fangen, oder die Fisch zu Mark tragen")[79]). Zuweilen durften sie zur Belohnung, wenn sie fleißig gearbeitet hatten, den Rest des Tages mit Fischen zubringen[80]). Hie und da war die Fischerei frei und nur allein der Salmenfang ausgenommen[81]),

---

67) Grimm, I, 754, 776, §. 4, II, 517, III, 756. Hofrecht von Luttingen, VII, 1 u. 2. bei Lacomblet, Archiv, p. 202.

68) Grimm, II, 85, 517, III, 830—831, 834, 887.

69) Grimm, II, 85, 539. Spruch von 1441 §. 16. bei Schauberg, I, 65.

70) Grimm, II, 517, 539, 613, III, 834.

71) Grimm, II, 569.

72) Hofrecht von Luttingen, VII, 2.

73) Grimm, II, 528.

74) Grimm, III, 336. Vgl. II, 29 u. III, 472.

75) Grimm, II, 26 u. 30.

76) Grimm, II, 613.

77) Grimm, II, 539 u. 569.

78) Grimm, I, 461, II, 540, III, 887.

79) Weisthum der Veste Urbach bei Reinhard, kl. Ausf I, 49. Vgl. noch Grimm, II, 143.

80) Grimm, II, 527.

81) Grimm, III, 748.

oder es mußte derjenige, der einen Lachs fing, ihn zuerst seiner Herrschaft anbieten[82]). In manchen Grundherrschaften gab es jedoch sogenannte Freiwasser, in welchen jedermann fischen durfte[83]). Auch sollten die Grundherrn an jenen Orten die Fischerei ganz unterlassen, wo dieselbe den Müllern oder andern Berechtigten Nachtheil bringen konnte[84]). Außer den Grundherrn hatten indessen auch die Schirmvögte hie und da das Recht der Fischerei und das Recht Mühlen anzulegen hergebracht, z. B. in der Grafschaft Wertheim, in einigen Abteien, in welchen den Pfalzgrafen bei Rhein die Schirmvogtei zustand u. a. m.[85]).

Mit dem Rechte der Grundherrn an dem Wasser und dem dazu gehörigen Flußbette hängt endlich auch noch das ehemals so verbreitete und seines Mißbrauches wegen so verschrieene Grundruhrrecht zusammen. Daher hatten es nicht nur die Könige und Landesherrn an den größeren Strömen[86]), sondern auch die Grundherrn an den ihnen gehörigen Flüssen und Bächen, z. B. die Aebte von Schwarzach, die Grafen von Nassau, die Landgrafen von Hessen u. a. m. in einigen ihrer Grundherrschaften[87]).

§. 415.

Außer dem Wasser und der Weide gehörte dem Grundherrn auch noch die Luft (aqua aer et pascuae)[88]), also auch der Wind, und überhaupt Alles, was sich zwischen Himmel und Erde (de coelo ad terram) bewegte[89]). Daher erklärt sich der in früheren Zeiten sehr verbreitete Grundsatz, daß der Wind der Herrschaft, das Recht Windmühlen anzulegen demnach zu den Regalien gehöre. Denn jeder Grundherr war, wie die Weisthümer sagen, Herr „von dem Himmel in die Erd, von der Erden

---

82) Grimm, I, 444.
83) Grimm, II, 87, 46.
84) Grimm, II, 568.
85) Grimm, I, 776, 792, III, 559.
86) Meine Einleitung, p. 120 u. 121.
87) Grimm, I, 424, 427, III, 348.
88) Grimm, II. 672.
89) Grimm, II, 522.

„in den Himmel" [90]) und das „Eigendum" gehörte ihm „van dem „Himmel bis in die Erde und van der Erde bis in den Himel" [91]), oder wie es auch zuweilen heißt, das hohe und niedere Eigenthum („dat Eigendum des Gerichts hoe ind neden oder alle Ei„gendoem, hoe und neder — van der Erden bis an den He„mel") [92]), oder das Hohe und das Niedere („hoch und nider") ohne allen Beisatz [93]), oder „alle gewaltige Sachen von dem Him„mel in die Erde, von der Erden in den Himmel" [94]).

Dazu gehörte nun namentlich auch der „Vogel in der „Luft [95]), der Vogel in den Wolken [96]), der Vogell in dem grünen „Waldt" [97]), die „Vogel Geweide" [98]) oder der Vogelgesang („Vo„gelsanck") [99]) und die Bienen [1]) mit der Zeidelweide („zibal„weida") und Bienenwirthschaft [2]). Kurz Alles, was fliegen und ziehen oder schwärmen konnte, oder alles „Fliegende," wie die Weisthümer sagen [3]). Man nannte es daher auch den Flug und den Zug, nämlich den „Fluoch und Zuoch" [4]), den „Fluch und „Zuch" [5]), „Flug und Zug" [6]), „Flugh nnd Zug" [7]), „Flugk und „Zuck" [8]), „Flugk und Zuegk" [9]), „Fluck und Zugk" [10]), „Fluck

---

90) Grimm, II, 668, 673, 680, 694.
91) Grimm, II, 725 u. 756, III, 832.
92) Grimm, II, 46, 668, 689, 691 u. 809.
93) Grimm, II. 103. III, 750 u. 752.
94) Grimm, III, 838.
95) Grimm, I, 448, II, 110, 114, 117, 473, 534, 543, III, 789, 826, 838, 896.
96) Grimm, II, 110. 112, III, 836.
97) Glentzer Weisthum bei Günther, VI, 356.
98) Grimm, I, 457.
99) Grimm, II, 608, 701, III, 840.
1) Grimm, II, 522.
2) Dipl. von 995 bei Meichelbeck, I, 191. Dipl. von 1021 in M. B. IX, 498. Vgl noch § 373.
3) Grimm, II, 31, 42 u 799.
4) Grimm, II, 522.
5) Grimm, II, 524.
6) Grimm. II, 103, 799.
7) Grimm, III, 826.
8) Grimm, II, 110, 605, III, 840.

„und Zuck“ [11]), „Fluck und Pluck“ [12]), „Floch und Zoch“ [13]), „Floich und Zoich“ [14]), „Flock und Zock“ [15]) oder „Flock und „Zugk“ [16]). Benennungen, bei welchen man übrigens auch an das Schweizerische „fluo, flue, flui, flu, fluh und fluch,“ das heißt Fels denken könnte [17]), wenn dieselben nicht ausschließlich nur in den Gegenden der Saar und der Mosel, der Eifel und des Hochwaldes verkämen. Jedenfalls können sie indessen nach dem Zusammenhange, in welchem sie vorkommen, nicht mit Jakob Grimm (R. A. p 46) für Schifferausdrücke gehalten werden [18]). Was mich aber hauptsächlich bestimmt jene Ausdrücke auf den Vogel- und Bienen-Flug und Zug zu beziehen ist das Weisthum von 1345 [19]), wo es heißt: de banno, hominibus, aquis, pascuis, de rebus inventis, scilicet apibus, et aliis quibuscunque specificando materna lingua dicendo vulgariter ban, man, wasser, weyde, vont, pront, fluoch et zuoch et huiusmodi, de coelo ad terram, und wo die Worte res inventae, scilicet apes et alia quaecunque offenbar mit vont, pront, fluoch et zuoch et hujusmodi de coelo ad terram übersetzt worden sind. Sodann abgesehen von anderen nicht ganz klaren Ausdrücken, z. B. „auff dem „feim den fluck vnd zuck“ [20]) u. dgl. m., noch ein anderes Weisthum, in welchem von dem „Fluck in der Lufft“ die Rede ist [21]).

9) Grimm, III, 787.
10) Grimm, II, 14, 20, 117 u. 702.
11) Grimm, II, 24, 814, III, 750, 752 u. 806.
12) Grimm, III, 882.
13) Grimm, II, 24, 604.
14) Grimm, II, 603, 604.
15) Grimm, II, 59. 114, 255, 257, 524, 570, 597, III, 794.
16) Grimm, II, 112.
17) Lanzelet, 7127. Basler Glossar in Altd. Blättern, II, 200. Grimm, I, 129. „den marchen nach bys an die flu, — von diser flu ob der „steig.“ Scherz, gloss. p. 400 u. 402. Stalder, I, 386.
18) Ueber eine andere Bedeutung von „Zug“ und „Zock“ vgl. noch §. 410, Not. 84 - 88 und §. 887 Allenthalben hatte jedoch der „Zock“ die Bedeutung des Ziehens.
19) Grimm, II, 522.
20) Grimm, II, 308.
21) Grimm, II, 250.

Klar und deutlich geht auch jene Bedeutung aus dem Weisthum von Metloch hervor, wo es heißt: „Item weisen sie den hohen „Flock so weit St. Johannes zehenten gehet, vnd was beyen (d. h. Bienen) darzwischent fonden, die seien halb des gotteshaus „und halb des der sie findt" [22]). Diese Bemerkungen führen mich weiter, zu den gleichfalls räthselhaften Worten Font und Pront.

§. 416.

Es gehörte nämlich dem Grundherrn außer dem Grund und Boden und der Luft und allem dem, was zwischen dem Himmel und der Erde fliegt und zieht auch noch alles dasjenige, was unter der Erde gefunden wird. Wie die Urkunden und Weisthümer sagen, „daz zeitlich in vnd vf der Erden" [23]), der „Grunt, Poden „und alles Zugehör ob Erdt, undter Erdt" [24]), „der Fund ober „und unter der Erde und der Font vnder der Erden vnd über „der Erden [25]), der Fondt und der Pfrundt vnder der Erden" [26]), oder auch der „Fundt und Phrundt, hoch vnd nider „von der Erden biß ahn den Himmell [27]), sodann der „Fundt „und Prundt vom Himmel biß in den Grundt" [28]), der „Fund „vnd Prund von dem Himmel nieder in den Grund" [29]), oder auch der „Frondt und Prondt yren gnaden eygenthumb von „dem Hymmel biß in den Grundt" [30]), oder der „Fond und „Pfrond eigen her vom Hymmel in den Grundt" [31]), und als ganz gleichbedeutend der „Fondt und Grondt ihrer gn. Eigen„thumb von dem Himmel biß in den Grundt" [32]), der „Font

---

22) Grimm, II, 60.
23) Grimm, II, 697. vgl. 250.
24) Urk. von 1504 in M. B. X, 211.
25) Grimm, I, 776, II, 14, 20, 799.
26) Grimm, III, 831.
27) Grimm, II, 702.
28) Grimm, II, 524--525, vgl. 340, 529, 532, 544, 546, 560, 587, 593, III, 830, 836, 838.
29) Grimm, II, 516, 529.
30) Grimm, II, 543.
31) Grimm, II, 524, vgl. 73, 530, 533.
32) Grimm, II, 534.

„und Plont von dem Himmel biß vff das Erdrich" [33]), oder der „Fundt und Prundt vom Himmell herab biß in den Grundt, so „weidt vnd breidt alß gemeltes Herren Gerechtigkeit gehet" [34]). Unter „Fund und Prund" [35]) oder „Vund und Prundt" [36]), „Fundt „und Phrundt" [37]), „Fundt und Plundt" [38]), „Fundt und „Plumb" [39]), „Fundt und Plumpff" [40]), „Fundt oder Fondt und „Pfrundt" [41]), „Vont und Pront" [42]), „Fund und Brond" [43]), „Fond und Pfrond" [44]), „Fonth und Pronth" [45]), „Font und „Plont" [46]), „Fuindt und Phroindt" [47]) oder auch „Pont und „Prunt" [48]), ist demnach alles Dasjenige zu verstehen, was zwischen Himmel und Erde, sodann auf und unter der Erde gefunden wird. Der Ausdruck „Fund, Fundt, Fond" u. s. w. bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung. Unter „Phrundt, Pfrundt, Pfrond, „Prändt" u. s. w. verstehe ich aber, nicht zwar eine eigentliche Pfründe, denn eine solche würde nicht zu der Zusammenstellung mit dem Funde zwischen Himmel und Erde und unter der Erde passen, wohl aber eine Pfründe im weitesten Sinne des Wortes, in welchem sie als eine Nutzung überhaupt genommen werden kann. Die Pfrundt, Pfrond u. s. w. würde demnach in den Saar- und Moselgegenden, in der Eifel und in dem Hochwalde, wo jene Ausdrücke allein vorkommen, dasselbe bedeuten, was anderwärts eine freie Nutzung genannt worden ist (§. 411, Not. 13—16). Alle

33) Grimm, II, 567.
34) Grimm, III, 789.
35) Grimm, II, 529, 530, 544, 560.
36) Grimm, II, 524, 532, 539, 546, 604, III, 789, 826, 830, 832.
37) Grimm, II, 702.
38) Grimm, II, 59, 701.
39) Grimm, II, 59.
40) Grimm, II, 69.
41) Grimm, II, 103, 110, 112, 114, 117, 255, 257, III, 831.
42) Grimm, II, 73, 522.
43) Grimm, II, 396.
44) Grimm, II, 524, 604, III, 794 u. 806.
45) Grimm, II, 543, III, 798.
46) Grimm, II, 567.
47) Grimm, II, 106.
48) Grimm, II, 808.

diese Funde und Nutzungen sollten nämlich, in so fern noch nicht darüber zu Gunsten der Colonen verfügt worden war, dem Grundherrn gehören. Und damit stimmt denn auch das vorhin erwähnte Weisthum von 1345 überein.

§. 417.

Zu diesen den Grundherrn gehörigen Funden und Nutzungen gehörte nun Alles, was zwischen Himmel und Erde herumzog und herumflog, der „Zog und Flock von der Erden biß ahn den „Himmel," wie es zuweilen in den Weisthümern heißt [49]). Daher war der „Vont und Pront" gewissermaßen gleichbedeutend mit „Fluoch und Zuoch," wie dieses auch schon aus dem Weisthum von 1345 hervorgeht [50]). Deshalb wurde auch der Bienenfang zuweilen ein „Binenfundt" oder „Bienphant" und „Bienpfank" genannt [51]). Es gehörten aber zu jenen Funden und Nutzungen außerdem in manchen Grundherrschaften auch noch die in der Grundherrschaft ansäßigen grundhörigen Menschen („der Man und „Ban" oder der „Bann und Mann") [52]) und die wilden Thiere, also die Jagd und Fischerei, von welcher sogleich weiter die Rede sein wird; sodann das bereits erwähnte Grundruhrrecht (§. 414) und alle übrigen auf der Erde gefundenen Sachen (res inventae) [53]); hie und da sogar das auf den herrschaftlichen Wiesen gewonnene Heu, weshalb dasselbe „fundß und prundts halber" dem Grundherrn verzehntet werden sollte [54]); endlich sämmtliche Funde und Nutzungen unter der Erde.

---

49) Grimm, II, 99 u. 265.

50) Grimm, II, 522, vgl. mit 524.

51) Grimm, II, 265, 301 u. 300.

52) Grimm, II, 81, 524, 530, 584, 588, 593, 597. Daß aber unter diesen „ban und man" nicht mit Grimm, R. A. p. 46. das alte bannire und mannire verstanden werden kann, geht klar und deutlich aus dem Weisthum von 1345 bei Grimm, II, 522 u. 524. hervor, wo „ban und man" mit bannus et homines, also der Bann wohl mit bannire, der Mann aber nicht mit mannire übersetzt worden ist. Vgl. noch oben §. 216 u. 229 über den Grundsatz, daß die Luft eigen mache.

53) Grimm, II, 522, III, 831—832.

54) Grimm, II, 265.

Der Grundherr hatte nämlich, wie die Bergweisthümer sagen, „alle Gewaldt des Berges, und den Wiltfanck vf der „Erden und in der Erden“ [55]), welcher in der Eifel auch der „Fundt und Prundt“ genannt worden ist [56]). Daher war zur Anlegung eines Bergwerkes der Consens des Grundherrn oder dessen Belehnung nothwendig [57]), und von dem Ertrage erhielt er den Bergzehnten [58]). Auch blieb demselben allzeit die Vogtei über den Grund und Boden, und daher auch die Vogtei über das Bergwerk mit Allem was dazu gehörte [59]).

Außer dem Grundherrn hatte übrigens auch der Schirmherr hie und da einen Antheil an dem Fund und an dem Prundt, z. B. in der Abtei St. Mergen an der Obermosel gehörten an dem „Fundt und Prundt im mobel seldt dem Grundtherren zwey „Theil und dem Vogtherren das dritte Theyl“ [60]).

Nicht selten war es zweifelhaft, wie weit die dem Grundherrn vorbehaltenen und die den Colonen übertragenen Nutzungsrechte reichten. Daher bestimmten denn schon die Rechtsbücher, daß alle Schätze, also sämmtliche Mineralien, welche tiefer liegen, als der Pflug geht, der Königlichen Gewalt, d. h. der Herrschaft gehören sollten [61]). Und in einem ganz ähnlichen Sinne bestimmen auch noch spätere Weisthümer, z. B. in der Abtei Prüm, daß nur der gliedtief unter der Erde liegende Fund der Herrschaft, alles was dagegen auf der Oberfläche der Erde gefunden werde, dem Colonen gehören solle. („Item den fondt und den pfrundt under „der erden gliedtieff weist man dem herrn, und off der erden einen „redlichen kleinen fondt dem hoffman“ [62]).

§. 418.

Wie die Fischerei und der Vogelfang, so gehörte auch die

55) Grimm, II. 696, vgl. noch 695.
56) Bergweisthum von Schleiden bei Grimm, II, 574.
57) Grimm, II, 796, 797.
58) Grimm, II, 574, 575, 696 u. 797.
59) Sächs. Landr. I, 35, §. 2. Schwäb. Landr. W. c. 370.
60) Grimm, III, 789.
61) Meine Einleitung. p. 97.
62) Grimm, III, 831—832.

Jagd dem Grundherrn, die sogenannte „Jagerey“ [63]), oder das „Wildt oder Wiltpret vf dem Landte“ [64]), oder das Wiltbret vf der Erden zum Unterschiede von dem Vogel in der Luft [64a]), oder das trockene Wild, wie dasselbe zum Unterschiede von den Fischen oder von dem nassen Wild genannt worden ist („Wilt „naß vnd drucken“) [65]). Und zwar gehörte dem Grundherrn die Jagd nicht allein in den Wildbännen [66]), sondern auch in den übrigen Waldungen („das Wilt ime Walde“ [67]), „das Wilt“ oder der Hase „in der Hecken“) [68]), und großentheils auch die Feldjagd („das Wild vffm Feld“ [69]), „die Jegerei vor den Hecken“ [70]), der „Haß im Gras“ [71]), „die Jaegerei in Welden und Velden“ [72]), oder „daß wilde Wild in den Wälden vnd fur den Wälden“) [73]). Zu der Jagd gehörte aber außer dem Rechte zu jagen auch noch die „Gerechtigkeit zu hagen“ [74]), und der Wildfang („Wilt„fangk“) [75]); meistentheils auch noch der Vogelfang [76]) und der Fischfang, welcher daher auch die „Jaegerie in Wassern“ genannt worden ist [77]).

Ohne Erlaubniß des Grundherrn durfte bei hoher Strafe („hohe Boiß“ oder die „huyste Boyße“) niemand in dessen Grundherrschaft jagen [78]). Nur allein auf Raubthiere war zu allen

---

63) Grimm, I, 791, II, 103, 114, 117, III, 832, 838.
64) Glentzer Weisthum bei Günther, VI, 356. Grimm, III, 789.
64a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3.
65) Grimm, III, 798.
66) Grimm, I, 386, 444, II, 226, 529.
67) Grimm, II, 226, 340, 608, 611, III, 836, 838, 896.
68) Grimm, I, 448, II, 473, III, 826.
69) Grimm, II, 110, 112, 114, 117.
70) Grimm, II, 568.
71) Grimm, II, 288.
72) Grimm, II, 567.
73) Grimm, II, 534, 543.
74) Grimm, I, 778, II, 28, 29, 30.
75) Grimm, III, 746, 767, 887.
76) Grimm. I, 384.
77) Grimm, II, 567.
78) Grimm, I, 387, 444, II, 517—518, 529, III, 756, 789. Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 164. „Es sol och nieman vogelen (Vögel fangen)

Zeiten die Jagd frei. Und es wurden zu ihnen außer den Bären, Wölfen und Füchsen sehr häufig auch noch die wilden Schweine gerechnet [79]). Es mußte jedoch auch von ihnen dem Grundherrn eine Art Besthaupt, der Harst, gegeben werden [80]), bestehend in dem Kopfe und in den Füßen des erlegten Thieres, bei Sauen wohl auch noch in einem Schulterblatte und in einigen Rippen [81]).

§. 419.

Auf vielen Fronhöfen hatten sich jedoch auch noch Spuren

„noch jagen ꝛc." Recht von Lucern im Geschichtsfreund, I, 162 „an „finen Willen nieman sol — kein Wild vellen." Glentzer Weisthum bei Günther, VI, 356. Schwäb. Lr. W c. 197. Ruprecht von Freising, I, 154.

79) Sächs. Lr II, 61, §. 2. „dar den wilden dieren Vrede geworcht is by „Koninges banne, sunder beren vnde woluen vnde vössen." Schwäb. Lr. W. c. 197. „allen tieren ist vride gesetzet, âne wolven unde be- „ren. an denen brichet nieman deheinen friden." Ruprecht von Freising, I, 154. „an perrn vnnd wolfenn an demselben pricht nyemand kain „frid." Grimm, I, 387. „daz man jagen sull beren vnd schwin vnd „wolff, vnd vns daz nio gewert ist." eod. p. 384. „schwin, be- „ren, fuchs oder wölff." Vgl. noch p. 386 u. II, 640.

80) Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 164. „von dem ber und von dem „schwin sol man unserm herren dem abbas den harst geben."

81) Grimm, I, 386. „da sollent sie von eim beren das höpt vnnd von eim „hawenden schwin vnnd einer lienen öch das höpt geben, vnnd von eim „frischling nuntz ꝛc." (Nach der Stellung der Lienen zwischen dem Schweine mit Hauzähnen und dem Frischling muß wohl darunter ein Mutterschwein verstanden werden) eod. p. 387. „von einem beren daz „höpt vnd ain hant, vnd von ainem höwenden schwin ain durchschlagen- „den schultern mit zwen rippen, daz daz wiltbret fürgang, vnd von ainer „liennen daz höpt, vnd von einem frisßling nütz." p. 388. „von ei- „nem beer das haubt vnnd die recht handt, von einem hawenden schwein „den kopff, vnd von einer lienen vnd einem frischling nichts —" p. 417. — „swin oder beren — vohet er, so sol er minem gn. herrn gon Rem- „chen oder sinem amptman antwürten den kopff." — Weisthum von Obernaula, eod. III, 336. „Item kan auch ein Burger — ein swein „gefahen das sol ime kein herre weren, so fern das er den sweins kop „meinem hern von Ziegenhain schicket."

Jagd dem Grundherrn, die sogenannte „Jagerey" [63]), oder das „Wildt oder Wiltpret vf dem Landte" [64]), oder das Wiltbret vf der Erden zum Unterschiede von dem Vogel in der Luft [64a]), oder das trockene Wild, wie dasselbe zum Unterschiede von den Fischen oder von dem nassen Wild genannt worden ist („Wilt „naß vnd drucken") [65]). Und zwar gehörte dem Grundherrn die Jagd nicht allein in den Wildbännen [66]), sondern auch in den übrigen Waldungen („das Wilt ime Walde" [67]), „das Wilt" oder der Hase „in der Hecken") [68]), und großentheils auch die Feldjagd („das Wild vffm Feld" [69]), „die Jegerei vor den Hecken" [70]), der „Haß im Gras" [71]), „die Jaegerei in Welden und Velden" [72]), oder „daß wilde Wild in den Wälden vnd fur den Wälden") [73]). Zu der Jagd gehörte aber außer dem Rechte zu jagen auch noch die „Gerechtigkeit zu hagen" [74]), und der Wildfang („Wilt„fangk") [75]); meistentheils auch noch der Vogelfang [76]) und der Fischfang, welcher daher auch die „Jaegerie in Wassern" genannt worden ist [77]).

Ohne Erlaubniß des Grundherrn durfte bei hoher Strafe („hohe Boiß" oder die „huyste Boyße") niemand in dessen Grundherrschaft jagen [78]). Nur allein auf Raubthiere war zu allen

---

63) Grimm, I, 791, II, 103, 114, 117, III, 832, 838.

64) Glentzer Weisthum bei Günther, VI, 356. Grimm, III, 789.

64a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3.

65) Grimm, III, 793.

66) Grimm, I, 386, 444, II, 226, 529.

67) Grimm, II, 226, 340, 608, 611, III, 836, 838, 896.

68) Grimm, I, 448, II, 473, III, 826

69) Grimm, II, 110, 112, 114, 117.

70) Grimm, II, 568.

71) Grimm, II, 288.

72) Grimm, II, 567.

73) Grimm, II, 534, 548.

74) Grimm, I, 778, II, 28, 29, 30.

75) Grimm, III, 746, 767, 887.

76) Grimm. I, 384.

77) Grimm, II, 567.

78) Grimm, I, 387, 444, II, 517—518, 529, III, 756, 789. Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 164. „Es sol och nieman vogelen (Vögel fangen)

Zeiten die Jagd frei. Und es wurden zu ihnen außer den Bären, Wölfen und Füchsen sehr häufig auch noch die wilden Schweine gerechnet [79]). Es mußte jedoch auch von ihnen dem Grundherrn eine Art Besthaupt, der Harst, gegeben werden [80]), bestehend in dem Kopfe und in den Füßen des erlegten Thieres, bei Sauen wohl auch noch in einem Schulterblatte und in einigen Rippen [81]).

§. 419.

Auf vielen Fronhöfen hatten sich jedoch auch noch Spuren

„noch jagen ꝛc." Recht von Lucern im Geschichtsfreund, I, 162 „an „sinen Willen nieman sol — kein Wild vellen." Glentzer Weisthum bei Günther, VI, 356. Schwäb. Lr. W c. 197. Ruprecht von Freising, I, 154.

79) Sächs. Lr II, 61, §. 2. „dar den wilden dieren Vrede geworcht is by „Koninges banne, sunder beren unde woluen unde vössen." Schwäb. Lr. W. c. 197. „allen tieren ist vride gesetzet, âne wolven unde be„ren. an denen brichet nieman deheinen friden." Ruprecht von Freising, I, 154. „an pernn vnnd wolfenn an demselben pricht nyemand kain „frid." Grimm, I, 387. „daz man jagen sull beren vnd schwin vnd „wolff, vnd vns daz nio gewert ist." eod. p. 384. „schwin, be„ren, fuchs oder wölff." Vgl. noch p. 386 u. II, 640.

80) Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 164. „von dem ber und von dem „schwin sol man unserm herren dem abbas den harst geben."

81) Grimm, I, 386. „da sollent sie von eim beren das höpt vnnd von eim „hawenden schwin vnnd einer lienen öch das höpt geben, vnnd von eim „frischling nunt ꝛc." (Nach der Stellung der Lienen zwischen dem Schweine mit Hauzähnen und dem Frischling muß wohl darunter ein Mutterschwein verstanden werden) eod. p. 387. „von einem beren daz „höpt vnd ain hant, vnd von ainem höwenden schwin ain durchschlagen„den schultern mit zwen rippen, daz daz wiltbret fürgang, vnd von ainer „liennen daz höpt, vnd von einem frisßling nütz." p. 388. „von ei„nem beer das haubt vnnd die recht handt, von einem hawenden schwein „den kopff, vnd von einer lienen vnd einem frischling nichts —" p. 417. — „swin oder beren — vohet er, so sol er minem gn. herrn gon Rem„chen oder sinem amptman antwürten den kopff." — Weisthum von Obernaula, eod. III, 336. „Item kan auch ein Burger — ein swein „gefahen das sol ime kein herre weren, so fern das er den sweins kop „meinem hern von Ziegenhain schicket."

der alten Jagdfreiheit erhalten [82]). Nach dem Weisthum von Alf in der Abtei Prüm sollte die ganze niedere Jagd außer dem Wildbanne für die hofhörigen Leute frei sein („das baußen dem wildban der gehoedere alle wild fangen magh, außgenomen was einen geschlitten fueß hat") [83]). Auf anderen Fronhöfen in derselben Abtei Prüm wurde den Hofhörigen die niedere Jagd („daß wildtbret mit dem ronden Fueß zu jagen vnd zu fangen") nachgelassen, als Ersatz für die geschuldeten Jagdfronen [84]). Nur allein die hohe Jagd („das groß wilt") war daselbst dem Grundherrn vorbehalten, und dazu gehörte Alles, „wat eynen geslitten Fueß hat, nemlich Hirtzen, Hinden, Ree vnd wilde Schwein" [85]). Diesem großen Wild sollten die hofhörigen Leute sogar mit großer Zuvorkommenheit und Schonung begegnen. Denn es war vorgeschrieben, „so dem Hoffmann das Wild mit dem geschlitten Fueß begegnet vff dem Feld, solt er das nit mehr schrecken, dan allein sein Kogel daruor abthun" (seinen Hut davor abthun) „v. g. h. zu ehren" (um seine Herrschaft auch in dem Wilde zu ehren) [86]). Wenn jedoch das Hochwild einem Manne in das Haus lief, so durfte „der Man sein Doir zu gethun und das Wilt behalden" [87]). Anderwärts durften „die Hoffleuth jagen mit vier Garnen" [88]). In Dornstetten u. a. m. auf dem Schwarzwalde, wo die Grundherrschaft noch nicht Alles verschlungen hatte, war sogar die ganze Jagd mit Ausnahme des Rothwildes frei [89]), und zu dem Roth-

---

82) Meine Einleitung p. 152—157. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 153—159.

83) Grimm, II, 529. Sächs Lr. II, 61, §. 4. „Jaget en man en wilt buten deme vorste etc.

84) Grimm, II, 540, 546 u. 553.

85) Grimm, II, 553. Vgl p. 529 u. 546.

86) Grimm, II, 546.

87) Grimm, II, 553.

88) Grimm, II, 254.

89) Grimm, I, 384. „hand recht zu jagen vnnd zu fähen allerhandt wildtprechts, es syen vogel, aichhürn, schwin, beren, fuchs oder wolff, wie es genannt ist, ohn allein roth wild." eod. p. 386. „schwinn vnd beren vnnd sust hasen, hunr, füchs, aichhern fähen, oder waß sie wollent, vßgenommen rothwild." eod. p. 387.

wild wurden daselbst „Hürsch, Hinden vnnd Reher" gezählt [90]). Namentlich durfte auch in den Alpen, in Tirol [91]), in der Grafschaft Werdenfels u. a. m., jeder in Grund und Boden angesessene Mann, welcher seinen eigenen Rauch hatte („der hewslich mit aigen rawch in der grafffchafft gesessen ist"), Gemsen, Hasen, Hühner, Bären, Schweine und Eichhörnchen jagen. Denn nur das Rothwild und Rothfederspiel gehörte der Herrschaft („allain Rottwyld vnd das Rottfederspyll, das gehörtt in meineß Herrn Wyldpan"). Indessen sollte auch daselbst von dem erlegten Wilde dem herrschaftlichen Pfleger ein Ehrengeschenk gleichsam als ein Besthaupt gegeben werden („und ob den Gott Wyldpräß also beryett, so sol er ainen Pfleger dauon erenn") [92]). Auch durfte man auf dem Schwarzwald, sodann in Hessen, auf dem Hundsrück, an der Saar u. a. m. von seinem Hunde einen Hasen fangen lassen. Nur mußte man ihn selbst essen. Denn verkaufen durfte man ihn nicht [93]). Ebenso war es in vielen Gegenden den Bauern und Schäfern erlaubt, einen Hasen zu greifen oder zu fangen und ihn sodann selbst zu verspeisen. Denn nur das Schießen und das Verkaufen war auch ihnen verboten. („Auch ob ein Schäffer mit eyn Rübden zu syn Schaafen ging, und ungefehrlich ein Haaßen grief, und tregt den offenbahrlich uf syn Halße, kocht ihn nit mit Kolen oder Kraut, sunder thut ihme seyn Recht, pfiestert oder breet den, und leth den Schultheßen oder Herren Diener darzu, soll auch unverbrochen han: aber er soll nit darnach gehen, nachstellen, den nit schießen noch verkeufen") [94]).

Vor Allem aber in den reichsunmittelbaren Herrschaften hat sich mit der alten Freiheit überhaupt auch die altherge-

---

90) Grimm, I, 384.

91) Freiheitsbrief des Lechthals von 1416 in Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg, III, 154. „in soll auch hhain vnser Pfleger auf Eremberg jagen noch vischen nit verbieten, außgenomen Rotwild vnd Federspil." Dorfrecht von Partschins, eod. p. 144. Und nach der Landsprache zu Schlanders „ist Wasser und die jagd gemein." Grimm, III, 789.

92) Grimm, III, 658—659.

93) Grimm, I, 384, 387, II, 26, 28, 30, 148, III, 336.

94) Weisthum bei Reinhard, kl. Ausf. I, 50. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 249—250.

brachte freie Pürsch bei weitem am längsten erhalten z. B. in der Landvogtei Schwaben, im Schwarzwalde und am Neckar, an der Donau, zumal in jenem freien Pürschdistrikte zwischen der Donau, der Riß und der Blau [95]). Auch waren zu dieser freien Pürsch nicht allein die in jenen Gegenden angesessenen Reichsritter, die geistlichen und weltlichen Grundherrn, so wie die Bürger der verschiedenen Reichsstädte Buchorn, Ravensburg, Leutkirch, Rothweil, Memmingen, Weil u. s. w. berechtiget [96]), sondern auch die in Grund und Boden angesessenen Unterthanen und Bauern [97]), namentlich auch die Freien auf der Leutkircher Heide [98]). Um jedoch die Unberechtigten, d. h. alle diejenigen, „die kein Hauß noch Hoff haben noch auch von Bürgern und Unterthanen here stammen," von der freien Jagd abhalten zu können, sollten alle „freyen Pürschner oder Pürschverwanten," die Reichsritterschaft eben sowohl wie die Reichsbürger und Bauern, zu ihrer Legitimation gedruckte Pürschpässe erhalten, wie man heut zu Tage Schießpässe zu ertheilen pflegt [99]). Im Laufe der Zeit wurden indessen auch in diesen freien Pürschen die Bürger und Bauern mehr und mehr von den Reichslandvögten beschränkt und nach und nach gänzlich verdrängt. Daher ist auch bei ihnen zuletzt nur noch von „Adels Pürschverwandten" die Rede [1]).

---

95) Wegelin, p. 50—52. Viele Urkunden bei Burgermeister, codex diplom. equestr. I, 475—502.

96) Wegelin, p. 50—52 und Beschreibung der Landvogtei in Schwaben von 1594, eod. Beil. p. 154 ff., 166, 172—173.

97) Allgemeine Pürschordnung von 1722 bei Stisser, p. 115 ff. „sowohl die Herrschaften und Obrigkeiten, als auch Bürger und Unterthanen des freyen Pürschen von uralten Zeiten her fähig seyn ꝛc. — der Bürger, Unterthan und Bauersmann ꝛc." Vgl. Not. 94 u. 95.

98) Urkunden von 1551 und 1569 bei Wegelin, p. 28 u. 29.

99) Allgemeine Pürschordnung l. c. p. 115. Auch im Schwarzwalde nach Urk. von 1490 bei Burgermeister l. c. I, 478 ff. und anderwärts mehr nach Urk. von 1543, eod. I, 481 u. Urk. von 1603, eod. I, 487. „nicht allein die Adenliche freye Pürsch-Verwandte, sondern auch sogar die Underthanen ꝛc."

1) Wegelin, p. 50 und Beil. p. 173. Urkunden bei Burgermeister, l. c. I, 490 ff.

§. 420.

Uebrigens hatten nicht bloß die Grundherrn, sondern sehr häufig auch die Schirmvögte entweder, wie in der Pfalz, im Elsaß, an der Saar, in der Abtei Prüm u. a. m., einen bestimmten Antheil an der Jagd [2]), oder auch den ganzen Wildbann von der Grundherrschaft zu Lehen, wie dieses z. B. in der Grafschaft Rieneck, in der alten Grafschaft Wertheim u. a. m. der Fall war [3]). Der Schirmvogt hatte nämlich den Wildbann zu schirmen oder zu hüten. Und dafür pflegte derselbe Antheil an der Jagd zu haben. Er durfte z. B. in der Abtei Prüm zwei „wollaufende Hunde" mit sich laufen lassen, „ob ihm ein Haes widerstrebe, damit er desto baß von seinem Koch des Abendts empfangen werde" [4]). Anderwärts durfte er jagend bei dem Grundherrn einziehen, mußte jedoch das erlegte Wildpret in die Küche des Grundherrn abliefern [5]). Hie und da mag es jedoch mit dem Erwerbe dieses Jagdrechtes der Schirmherrn etwas tumultuarisch zugegangen sein, denn nach dem Weisthum von Fischbach von 1536 erklärten die Schöffen sehr naiv, „sie wissen und sehen wohl," daß die Kurfürsten von der Pfalz in ihrer Eigenschaft als Schirmvögte in der Abtei Hornbach jagten, „sie wissen aber nicht, ob solches der Abt erlaubt habe, oder nicht, „dann nur ihm allein stehe alles dieses zu" [6]).

4) Die mit der Grundherrschaft verbundene Vogtei und Gerichtsbarkeit.

§. 421.

Wie schon zur Fränkischen Zeit (§. 166), so hatte auch im späteren Mittelalter noch jeder freie Hof- oder Grundherr die Vogtei über sämmtliche in seiner Grundherrschaft ansässigen Leute, d. h. die Privatvogtei ohne öffentliche Gewalt. Er hatte demnach die hofhörigen Leute und ihre Güter in seiner grundherrlichen Eigen-

---

2) Grimm, I, 701, 791, 792, II, 26, 517—518, III, 880.
3) Grimm, III, 535 u. 557.
4) Grimm, II, 529.
5) Grimm, II, 258.
6) Grimm, I, 776.

schaft entweder selbst zu schützen und zu schirmen, und wo es nöthig war sie und ihre Rechte zu vertreten, oder dieses statt Seiner durch seine Fronhofsbeamten besorgen zu lassen. So sollte nach dem Hofrechte von Herverdink [7]) der „Hoffs Schultiß denen Hoff und dessen zugehörigen Leuthe und Gutter bey allen Rechten schützen handthaben und erhalten, und nach seinem Vermogen defendiren und beschirmen." Nach dem Hofrechte von Hattnegge [8]) der „Hoiffs Schulte die Hove verbedigen und bey oeren alder Herkommen und Gewonden halten und belaten." Nach dem Hofrechte von Brackel [9]) der Schulte den „Nachbaren vorstehen, sie schützen und schirmen." Nach dem Rechte von Xanten (c. 3) der „Hoeffrichter die Laetschap van wegen" der Herrschaft „beschermen." Nach einem Revers von 1396 [10]) der Schulte des Hofes Brockhausen „den Hove Lüden und Gud, dye dar yn horent, verantworden up allen Steden, und auch des Hoves Marke, Weyde und Holt und Busche beschermen." Nach dem Hofrechte von Loen (c. 29) die hofhörigen Leute „vor unrecht Gewalt beschermen." In der Freiheit von Barmen der Hoffschultheiß dieselben gegen ein „vnbillig verbot durch sein eigene person verantworten" [11]). In der Wetterau der Grundherr die „Lantsiedel schuren, schirmen, hanthaben, und vertedingen" [12]) und die hofhörigen Hubener in ihren Rechten, „geruwelichen beschuwern vnd beschirmen" [13]). Nach der Verordnung von 1438 der „Herr sinen eigenen Hofhörigen, koermoedigen en waßtinsigen Lüden weder beschermen, beschütten, ende helpen verdedigen tot oeren Rechte" [14]). Nach dem Hofrechte von Stockum [15]) die ammethörigen Leute „up deme Pachtgude und Ammetgude vorbeghedingen." Eben so in Baiern nach dem Rechtsbuche Kaiser Ludwigs (c. 148—150) u. a. m., und zwar in den

---

7) §. 1 bei Sommer, I, 2, p. 249.
8) Grimm, III, 51.
9) Sommer, I, 2, p. 55.
10) Kindlinger, Hör. p. 507.
11) Grimm, III, 14.
12) Grimm, III, 405.
13) Grimm, III, 480.
14) Niesert, Hofrecht von Loen, Anhang III.
15) c. 6 bei Grimm, III, 55.

Abteien und Stiftern Schwarzach, Kempten, Essen und in anderen geistlichen Grundherrschaften eben sowohl, wie in den weltlichen [16]).

Daher wendeten sich die Landsiedel zu Bockenheim in der Wetterau an ihre geistlichen und weltlichen Grundherrn, als sie von einigen anderen daselbst ansäßigen Grund- und Vogteiherrn gewaltthätig behandelt worden waren („und mit anderley unrech-„tem gewalde ubirladen"). Und diese Grundherrn traten sodann statt ihrer klagend bei dem Rathe zu Frankfurt und bei dem Königsgerichte zum Bornheimer Berge auf und vertheidigten daselbst ihre Rechte. („Daz clageten die armen lute zu Bockenheim iren „lehenherren, uff der gute sie gesessen waren, sie weren geistlich „oder werntlich. Die haufften sich, mit namen — und die „bürger gemeinlich zu Franckenfurd, die da gut hatten zu Bocken-„heim und noch hant, und clageten von den vorgen. luden zu „Burnheimer berge und vor dem rade zu Franckenfurt, daz sie iren „lantsiedeln zu Bockenheim unrecht teden, und ire gut wusten wy-„der recht mit unrechter gewalt und mit unrechtem getrange" ꝛc. [17]).

Die Vogtei ist demnach Zugehör einer jeden Grundherrschaft, und ursprünglich mit jedem Allode und mit jedem Fronhofe verbunden gewesen [18]). Daher wurde auch die Vogtei des Grundherrn und das grundherrliche Gebiet selbst ein Schutzbann genannt [19]). Und die Grundherrn und ihre Beamten konnten mit vollem Rechte auch Vögte, und die Grundherrn selbst Vogtherrn und Zwing-

---

16) Grimm, I, 435, III. 642, §. 19. Urk. von 1396 bei Kindlinger, Hör. p. 507. Möser, Osn. Gesch. I, 72. Haggenmüller, I, 218. Vgl. oben §. 381.

17) Grimm, III, 482. Not. Bergl. noch p. 483, §. 1. Thomas, Oberhof p. 581.

18) Dipl. von 1281 bei Leuckfeld, antiquit. Poeldens. p. 298. Allodium in H. cum omni jure et advocatia. Urk. von 1296 bei Mone, Zeitschrift II, 455. vendimus villam nostram Merkelingen et curiam nostram ibidem dictam Vronhof et jus advocatie, dube, frevel, sture, betde. — Urk. von 1297, eod. p. 459. me vendidisse villam meam et marchiam Vrbach, jus advocatie, dube, frevel, stiure, bete. — Sächs. Lr. I, 85, §. 2. Schwäb. Lr. W. c. 370.

19) Grimm, III, 477 u. 478 — „sa wyt der schotzbanne geit."

herrn (§. 376 u. 402) und die Grundherrschaft eine Vogtei oder ein Frieden (pax) genannt werden [20]). Da nun auch die eigentlichen Vogt- und Schutzherrn ihre Schutzhörige, ihre Vogtleute, und Mundleute zu schützen und zu schirmen hatten [21]), so ist es leicht zu begreifen, wie es kommen konnte, daß die Grund- und Vogtherrn nur zu häufig mit einander vermengt worden sind, und daß es zuletzt sehr schwierig war, im einzelnen Falle die Einen von den Anderen zu unterscheiden [22]).

§. 422.

Das Recht auf diesen Schutz und beziehungsweise die Verbindlichkeit zu schützen und zu schirmen hat übrigens erst mit der Huldigung begonnen. Die Grundherrn und auch die Vogtherrn hatten zwar ohne alle Beziehung auf einen vorher zu leistenden Eid die Wittwen und Waisen, die Geistlichen und die unehelichen Kinder zu schirmen, und die beiden Letzten auch zu beerben, die unehelichen Kinder jedoch erst dann, wenn sie ohne eheliche Leibeserben gestorben waren [23]). Alle anderen hof- oder grundhörigen Leute erhielten aber erst nach Ableistung des Huldigungseides ein Recht auf jenen Schutz.

Die Vogteihuldigung oder Erbhuldigung, wie man die dem Grund- oder Vogtherrn zu leistende Huldigung im Gegensatze der Landeshuldigung, welche dem Landesherrn geleistet werden mußte, zu nennen pflegte, hing mit der Nothwendigkeit einen Schutzherrn zu haben zusammen. Denn die bloße Niederlassung in einer Grundherrschaft oder in einer Schutzherrschaft oder auch in einem landesherrlichen Territorium allein gab noch keinen Schutz. Nun standen aber nur die vollfreien Leute und die Schutzpflichtigen des

---

20) Meine Abhandl. über die Freipflege, p. 4. Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 146.

21) Urk. von 1375, 1386 u. 1391 bei Fink, Gesch. des Vic. Rab. p. 89, 95 u. 99. Grimm, I, 281, III, 190—191, 567, 578.

22) Vgl. z. B. Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, p. 61, 71 u. 108.

23) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 150. Dipl. von 1289 bei Bodmann, I, 151. Grimm, I, 151 u. 153, §. 10. „Es ist ouch ein yettlicher herre vnd apte zun Einsiblen über geischlich lüt vnehelicher kinden herre vnd vogt“ ꝛc.

Königs oder der Landesherrn, da sie sich der Vogtei des Reiches oder eines Landesherrn unterworfen hatten, unter dem Königsschutze oder unter der landesherrlichen Vogtei. Jeder Andere bedurfte daher noch eines besonderen Schutzherrn. Denn wer weder unter der Reichs- oder landesherrlichen Vogtei, noch unter dem Schutze eines anderen Schutz- oder Grundherrn stand, der war schutzlos, als Schutzloser aber vogelfrei, und wurde daher Leibeigener des Königs oder des Landesherrn und von diesem beerbt (§. 224 ff.). In der Huldigung lag nun aber eine Anerkennung der Schirmgewalt des Königs oder Landesherrn oder des Grund- oder Schutzherrn. Und sie entsprach dem Interesse der Herrn eben sowohl wie der Grundholden und Unterthanen überhaupt. Dem Interesse der Grund- und schutzhörigen Leute, um der Leibeigenschaft und deren Folgen zu entgehen. Dem Interesse der Grund- und Schutzherrn aber, weil ihre Hintersassen sonst als Leibeigene des Königs oder Landesherrn behandelt, ihnen — den Grund- und Schutzherrn — daher entzogen worden wären. Dem Interesse der Landesherrn endlich so wie der Könige selbst, indem erst nach stattgehabter Huldigung die Verbindlichkeiten der landesherrlichen und Reichsunterthanen begannen. Daher legten in früheren und hin und wieder auch noch in späteren Zeiten die Könige und Landesherrn so wie die Reichs- und landesherrlichen Unterthanen einen eben so großen Werth auf die Reichs- und Landeshuldigung, wie die Grund- und Schutzherrn und deren grund- und schutzhörigen Hintersassen auf die sogenannte Erbhuldigung.

§. 423.

Es war daher in den Grundherrschaften, in den Reichsherrschaften eben sowohl [24]), wie in allen übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften [25]) althergebracht, oder auch vorgeschrieben,

---

24) Hofrecht von Brackel bei Sommer, I, 2, p. 54. „dat jemand van den Buitenluiden, die vry weren, und sich an dat Ryck geven wolden, und des Ryck's Frieheit begehrden, die sollen dem Schulten tho voren und dem Ryche treue und holb to syn, laven und schweren.

25) Grimm, I, 184, 186, 191, 369, 431, 667, 676, 724, 791. vgl. oben §. 102.

daß jeder in der Herrschaft angesessene Mann der Grundherrschaft einen Eid leisten müsse. Man nannte dieses, seiner Herrschaft loben, geloben und schwören, oder hulden und schweren, ihr treu und hold sein zu wollen [26]). Man nannte es aber auch huldam et fidelitatem praestare et jurare [27]), fidelitatem facere [28]), „schweren und huldi tun" [29]), oder „Hulde tun" [30]), „hulden" [31]), oder auch Treue und Wahrheit geloben („hulden und sweren truwe und worheit") [32]). Insgemein wurde dieser Eid bei der Investitur mit dem Gute [33]) oder bei Gelegenheit der Ansässigmachung, also bei der Belehnung oder Behandigung mit einem Hofgute geleistet [34]), von den Erben eben sowohl wie von den neuen Erwerbern eines hofhörigen Gutes [35]), von den Fremden, welche sich in einer Grundherrschaft niedergelassen hatten aber erst, nachdem dieselben ein Jahr und einen Tag ohne nachfolgenden Herrn auf dem Hofgute angesessen waren [36]). Außerdem wurde aber der Eid auch bei Gelegenheit der Verheirathung oder einer sonstigen häuslichen Niederlassung geleistet [37]). Die von grund-

26) Hofrecht von Brackel l. c. Grimm, I, 191, 667, 676, 791, II, 518, 406, III, 64, §. 21. Hofrechte von Xanten, c. 4 u. 5. von Luttingen X, 1 und von Ginderich, c. 3 bei Lacomblet, Arch. I, 177, 208 u. 206. Offn. des Klosters Rheinau §. 1 bei Schauberg, I, 161.

27) Grimm, II, 671.

28) Urk. von 1049 bei Möser, Osn. Gesch. II, 242.

29) Grimm, I, 34, 369.

30) Grimm, I, 169, 369.

31) Grimm, I, 427.

32) Grimm, I, 184 u. 481.

33) Urk. von 1049 bei Möser, Osn. Gesch. II, 241 u. 242. investituram ejusdem traditionis statim illi cum digito suo, sicut mos est promittens.

34) Grimm, I, 431, 731, II, 740, III, 63, §. 21. Vgl. oben §. 407.

35) Grimm, I, 711, 719, 724, 725, 791 u. 824.

36) Grimm, I, 3, 424, 435, 784, 791.

37) Grimm, I, 759. „wer ouch, der burger da niet were oder der darnah dar zu Selse kumet anderswa her, unt einre, der zu huse zuhet, oder einre, der ein wib niemet, oder einre, der zu sinen jaren kumet, — die solnt ouch von rehte einme abbete hulden" ꝛc. eod. I, 409, 410 u. 412.

hörigen Leuten abstammenden Kinder mußten jedoch sehr häufig schon, nachdem sie zu ihren Tagen gekommen waren [38]), hie und da nach zurückgelegtem 14. Jahre [39]), anderwärts sogar schon nach dem 12ten [40]) jenen Huldigungseid leisten. Auch hatten denselben nicht bloß die Bauern auf dem Lande, sondern auch die Bürger der grundherrlichen Städte zu leisten [41]).

§. 424.

In der Leistung dieses Eides lag, wie bereits bemerkt worden ist, eine Anerkennung der Grundherrschaft und gewissermaßen eine Aufnahme in den Hof- oder grundherrlichen Verband, wofür, wie bei der Behandigung (§. 408), eine gewisse Abgabe an den Grundherrn oder an dessen Fronhofbeamten und an die Standesgenossen desselben Fronhofes entrichtet werden mußte [42]). Daher beginnen auch erst mit der Ableistung des Huldigungseides die Rechte und Verbindlichkeiten der Grundherrn eben sowohl wie der hofhörigen Leute. Die Letzteren namentlich erhielten erst seit jenem Momente Anspruch auf die Nutzung von Wald, Wasser und Weide, das Recht des Zutrittes zu den Fronhofgerichten, so wie auf die übrigen Rechte der Grundhörigen [43]). Sie waren aber sodann auch ihren Grundherrn Treue und Gehorsam [44]) und Dienste schuldig, wie andere hofhörige Leute [45]). Sie mußten ihnen ferner helfen des Hofes Recht sprechen, Alles rügen und bei Gericht vorbringen, was ihnen Rugbares bekannt war, und überhaupt

---

38) Hofrecht von Lützswil §. 7 in Geschichtsfreund, VI, 78. „swele ze sinen „tagen kometl, der sol dem Abte hulde tuon." Grimm, I, 169, 170, 369, 378, 427, 754, II, 671.

39) Grimm, I, 3, 170, 434.

40) Grimm, I, 369.

41) Wigalois, III, 62. Grimm, I, 759.

42) Hofrecht von Brackel bei Sommer p. 54. „die sollen dem Schulten — und dem Rycke treue und hold to syn, laven und schweren, und dem Schulten tot Urkunde geven II ß und den Rycksluiden als Standtgenohten I ß.

43) Grimm, I, 431, 676, 784, II, 671.

44) Grimm, I, 3, 184, 434, 435, 658, §. 4, 676, 684, 731.

45) Grimm, I, 184, 186, 424, 658, §. 4, 684, 724, 824.

des Hofes Recht und Herrlichkeit handhaben [46]). Außerdem sollten sie ihre Grundherrschaft vor Schaden bewahren und auf jegliche Weise ihren Nutzen zu fördern suchen [47]). Endlich sollten sie auch noch ihrer Hofherrschaft helfen den Fronhof und das dazu gehörige Land und die Leute zu schützen und zu schirmen [48]). Wollte aber ein angesessener Mann den Huldigungseid nicht schwören („und hulbet er im ban nit"), so sollte ihm der Grundherr sodann Wald und Weide so wie die übrigen Nutzungs- und anderen Rechte verbieten („so sol er im Wald und Weide verbieten") [49]). Eben so verlor derjenige, welcher zwar den Huldigungseid geleistet, aber die ihm obliegenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt hatte, die Huld seines Herrn („so hät der keller mins herren huld verloren") [50]). Das heißt er wurde bis auf einen gewissen Grad wieder rechtlos, und mußte sich daher mit seinem Herrn abfinden, um dessen Huld und Gnade wieder zu erlangen. („Wer sin vngenossin nimpt ze der ee, den sol des gotzhußpfleger als der meyger sines herren des aptes hulde versagen, vnd gebietten, das er sich richte inret acht tagen. — vnd sol ouch dannenhin der, der sin vngenossin genomen hat, der vögten huldi erwerben als des gotzhuß huldi") [51]). Eine Spur dieses Verlustes der Hulde hat sich noch bis auf die jetzige Stunde an den landesherrlichen Höfen bei den in Ungnade gefallenen Hof- oder Staatsdienern erhalten.

Wegen der Wichtigkeit der mit diesem Eide verbundenen Folgen durfte Niemand ohne Wissen und Willen der Grundherrschaft oder des herrschaftlichen Beamten in den Hofverband aufgenommen und daher auch nicht zu dem Huldigungseide zugelassen werden [52]).

---

46) Grimm, I, 3, 191—192, 369, 434, 658, §. 4, 667, 676, 684, 724, III, 64, §. 21.

47) Grimm, I, 3, 170, 369, 658, §. 4, 667, 676, 684, 731, 791, 824, II, 406, III, 64, §. 21.

48) Grimm, I, 3, 192, II, 534, 543.

49) Grimm, I. 784.

50) Grimm, I, 105.

51) Grimm, I, 34. Vgl. noch p. 150 u. 174 u. §. 465.

52) Grimm, I, 704. „soll nieman faren in den banzielen noch hulden in dem ban zu G. one des meigers wissen."

§. 425.

Was in Ansehung des Huldigungseides von der Grundherrschaft bemerkt worden ist, gilt in ganz gleicher Weise auch von der Schutz-, Schirm- und Landesherrschaft. Auch die schutzhörigen Leute mußten nämlich, ehe sie Ansprüche auf Schutz und auf alle die damit verbundenen Rechte erhielten, geloben und schwören, ihrer Schutzherrschaft treu und hold sein zu wollen, z. B. in den Herrschaften Wetteschwil, Sellenburen, Stallikon, und Burgau im Herzogthum Jülich, im Freigerichte Altenhaßelau u. a. m[53]). Als daher die freien Leute („to Vryen") auf dem Hümmeling im Emslande sich unter den Schutz des Stiftes Münster begaben und auf diese Weise Sanct Paulsfreie wurden, mußten sie der neuen Herrschaft huldigen[54]). Endlich sollte auch dem Inhaber der Schirmvogtei und der landesherrlichen Vogtei[55]), auch wenn dieser, wie im 14. und 15. Jahrhundert bei der Vogtei Möllen, bloßer Pfandinhaber der Vogtei war[56]), gehuldiget werden, ehe die schirmpflichtigen Leute und die landesherrlichen Unterthanen ein Recht auf Schutz von Seiten der öffentlichen Gewalt und auf alle die damit zusammenhängenden Rechte erhielten. Mit diesen Rechten erhielten sie aber auch die Pflicht ihrer Schirm- und Landesherrschaft „gehorsam und gewertig" zu sein, ihren „Nutzen ze fürdern und Schaden ze wenden, zu den Jahrgedingen ze kommende, und urtheil und recht da ze sprechende, und ihren hofzins alle Jahr zu den Jahrgedingen ze richtende"[57]). Als daher gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Huldigungseid von Seiten des Stiftes Oehringen verweigert worden war, drohten die Grafen von Hohenlohe, welche jenes Stiftes Schirmherrn waren, daß alle diejenigen, welche auf

---

53) Grimm, I, 38—39, 192—193, 199, 202, II, 756. Freiheiten von 1570 bei Dalwigk, I, 57.

54) Urk. von 1394 bei Kindlinger, Hör. p. 504. „unde loveden vort dem — Heren Biscop Otten unde synen Stichte truwe unde holt to wesene" —.

55) Grimm, I, 833. Thomas, Fuld. Pr. R. III, 202—203 u. 281.

56) Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck anno 1359 verpfändeten dominio et advocatia Möllen p. 100 f.

57) Grimm, I, 658, §. 4, 662, §. 3. Grimm, R. A. p. 252.

dieser Weigerung bestehen würden, nicht weiter im Lande geduldet werden sollten („und were uns schwere die zu dulden, vor den Wir „uns teglichen hätten zu besorgen") [58]), worauf erst die Huldigungsformel vorgelegt und der Eid sodann geleistet worden ist [59]). In manchen geistlichen Territorien, z. B. im Hochstifte Fulda, sollte außer dem Fürstbischof auch noch dem neu erwählten Dombechant [60]), und im Erzstifte Mainz außer dem Erzbischofe auch noch dem Domkapitel gehuldiget werden [61]). Dieser Huldigungseid mußte übrigens bei jedem Wechsel in der Person der Herrschaft, so oft ein neuer Grundherr, Schirmherr oder Landesherr an die Stelle des Verstorbenen trat, von Neuem geleistet werden, z. B. in der Abtei Echternach [62]), im Stifte St. Matheis in Trier [63]), in der Abtei Rheinau [64]), in der Abtei St. Blasien [65]), in der Abtei Lach [66]) u. a. m. [67]). In diesem Falle war auch, wie wir gesehen (§. 407), eine neue Behandigung nothwendig.

§. 426.

Die Huldigung, sowohl jene welche dem Grundherrn, als jene welche dem Inhaber der öffentlichen Gewalt geleistet werden mußte, hatte insgemein bei Gelegenheit der feierlichen Besitznahme des Landes oder der Grundherrschaft oder bei dem sogenannten Einreiten der Herrschaft statt [68]). Ehe jedoch dazu geschritten wurde, pflegte von dem Grundherrn wie von dem Inhaber der öffentlichen Gewalt ein eidliches Versprechen, oder ein Revers oder

---

58) Urk. von 1490 bei Hanselmann, Beweis &c. p. 530.
59) Urk. von 1510 bei Hanselmann p. 535.
60) Thomas, I, 60 u. 246 f.
61) Bodmann, I, 18, 19 u. 20.
62) Weisthum zu Dreyß bei Ludolff, III, 264—265.
63) Weisthum zu Helffant bei Ludolff, III, 274.
64) Offn. §. 1 bei Schauberg, I, 161.
65) Grimm, I, 34.
66) Grimm, III, 819.
67) Grimm, I, 3, 283, II, 255.
68) Grimm, I, 283. Grimm, R. A. p 254 ff. Bodmann, I, 18 ff. Wormser Vergleich von 1519, c. 56 ff. bei Schannat, hist. Worm. p. 337.

ein Brief und Siegel, ein sogenannter Huldebrief, begehrt zu werden, daß derselbe die hergebrachten Rechte und Freiheiten der Grundherrschaft oder des landesherrlichen Territoriums beobachten und handhaben, schützen und schirmen wolle. Und erst nachdem dieses geschehen, ward von den grundherrlichen und landesherrlichen Unterthanen der Huldigungseid geleistet, in den Herrschaften Tannegg und Fischingen, Obermichelbach und Niederramspach [69]) u. a. m. eben sowohl wie in den Hochstiftern Mainz, Worms, Magdeburg u. a. m. [70]), namentlich auch in dem Herzogthum Wirtemberg nach dem Tübinger Vertrage vom Jahre 1514 [71]), und in den Oesterreichischen Erblanden. Noch im Jahre 1519, nach dem Tode Kaiser Maximilians, erklärten die Oesterreichischen Landstände („Die „von Steyer — auch Khärnner unnd Crainer)," das sy khainem „herrn schuldig sein die gehorsamb zuschwören, der Fürsst hab Jnen „dann zuvor geschworen" [72]). Jn dem Erzstifte Mainz mußte das Domkapitel durch vier Domherrn dem Lande sogar Bürgschaft stellen, daß der neuerwählte Erzbischof nach erlangter päpstlicher Bestätigung und Konsekration die Landes-Privilegien und Gerechtsame durch Ausstellung von Reversalien bestätigen werde [73]). Jn anderen Herrschaften pflegte diese eidliche Gelobung und Bestätigung der hergebrachten Freiheiten nnd Rechte nicht vor der Huldigung, jedoch unmittelbar nachher zu erfolgen, z. B. in der Abtei Lach. („das demselben herren die gemeinde zu Cruft als ihrem natürlichen „oberherrn zu hulden schuldigh, des soll derselbig der gemeinden zu „Cr. hinwiederumb an stundt zu derselben zeit nach beschehener „huldungh geloben vnd geredden bey altem herkommen vnd scheffen„weistumb zu halden, zu handhaben vnd zu lassen") [74]). Im Erzstifte Magdeburg endlich ließ sich die Bürgerschaft von Magdeburg im Jahre 1404 nicht allein vor der Huldigung einen Huldebrief

---

69) Grimm, I, 283, 658, §. 3, u. 662, §. 2.

70) Bodmann, I, 18 u. 19. Vergleich von 1519, c. 57 u. 58 bei Schannat, p. 337.

71) Eichhorn, Th. III, §. 414, p. 159.

72) Heberstein's Gesandtschafts-Reise nach Spanien 1519, herausgegeben von Chmel p. 2.

73) Urk. von 1506 und 1508 bei Bodmann, I, 20 u. 22.

74) Grimm, III, 819.

oder Revers einhändigen, sondern außerdem auch nach der Huldigung noch in Gegenwart der gesammten Bürgerschaft von dem Erzbischof geloben und versprechen, daß auch er der Bürgerschaft treu und hold sein wolle [75]).

In vielen Fronhöfen sollte auch jeder neue Fronhofbeamte außer dem seiner Herrschaft zu leistenden Eide noch dem Fronhofe und den hofhörigen Leuten loben und schwören, sie bei ihren alt hergebrachten Rechten halten und lassen zu wollen [76]). Und im Lande Delbrück mußte der landesherrliche Beamte, der Landdrost, sogar jedes Jahr, so oft er in das Land kam, um die Gerichte zu präsidiren, jene Zusage erneuern, ehe der Schlagbaum geöffnet und ihm der Zutritt ins Land gestattet worden ist [77]). Die allermerkwürdigste Huldigungsfeier war jedoch die feierliche Herzogswahl und die darauf folgende Huldigung in Kärnthen, von welcher anderwärts schon die Rede gewesen ist [78]). Bemerkt muß hier nur noch werden, daß höchst wahrscheinlich aus jenen eidlichen Versprechen und Reversalien der Kaiser und Landesherrn nach und nach die kaiserlichen Wahlkapitulationen und in den geistlichen Territorien die landesherrlichen Wahlkapitulationen, welche in den Erzstiftern Mainz und Magdeburg bis ins 14. und 15. Jahrhundert hinaufreichen, hervorgegangen sind [79]).

Was in den Grund- und Landesherrschaften die eidlichen Versprechen und Reversalien, sind in vielen Städten die Privilegien und Handfesten gewesen. Auch sie enthielten die Fundamentalbestimmungen der Stadtverfassung, z. B. die Handfeste von Bern von 1218, jene von Basel von 1260 und 1399 u. a. m. Ebenso die verschiedenen Städteprivilegien. Sie wurden bei jedem neuen Regierungsantritt, also in den Bisthümern nach der Wahl des Bischofs ertheilt, von diesem beschworen, und bei jeder neuen Wahl wieder erneuert, und darauf erst der neue Landesherr, also in Bisthümern der neu erwählte Bischof von der Stadt anerkannt und

75) Rathmann, Gesch. von Magdeburg, III, 6—8.

76) Hofrecht von Xanten, c. 8 bei Lacomblet, I, 176. Grimm, III, 51.

77) Delbrücker Landrecht, c. 1, §. 4. Vgl. Grimm, III, 101. Meine Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf- ꝛc. Verf. p. 326.

78) Schwäb. Lr. W. c. 418. Meine Einleitung p. 50—53.

79) Bodmann, I, 140 f. Rathmann, Gesch. von Magdeburg, III, 5.

ihm gehuldiget, z. B. in Basel[80]). Daher erklären sich auch die vielen einer und derselben Stadt ertheilten Handfesten und Privilegien, z. B. die verschiedenen Handfesten von Basel und die vielen Privilegien von denen z. B. von Wien drei, jene von 1237, 1247 u. 1278[81]), von Mainz sechs, von den Jahren 1244, 1321, 1349, 1400 und 1414[82]) und von Hagenau sogar acht von den Jahren 1164, 1255, 1257, 1262, 1299, 1315, 1322 u. 1332 bekannt und auf unsere Tage gekommen sind[83]).

§. 427.

Erst seit der Entstehung und Verbreitung des Grundsatzes der Territorialität und daß die Luft eigen mache verlor die Huldigung ihre alte Bedeutung. Sie ward daher nach und nach zu einer bloßen Ceremonie und hat sich als etwas Ueberflüssiges zuletzt gänzlich verloren. Nach dem Grundsatze, daß die Luft eigen mache, lag nämlich in der Niederlassung in einer Grundherrschaft allein schon die Anerkennung der Grund- und Schutzherrschaft. Die Luft ersetzte gewissermassen die in der Huldigung liegende ausdrückliche Anerkennung der Herrschaft. Dasselbe aber was für die Grund- und Schutzherrlichkeit der so eben erwähnte Grundsatz gewesen ist, war für die Landesherrschaft die Territorialität. Denn auch nach ihr sollte schon die bloße Niederlassung in einem Territorium, also gleichfalls die Luft, die ausdrückliche Anerkennung der landesherrlichen Vogtei ersetzen, der Boden also den Unterthan machen oder, wie man zu sagen pflegte, quidquid in territorio auch de territorio sein. Die Huldigung blieb demnach nur noch in denjenigen Territorien und Grundherrschaften von praktischer Bedeutung, in welchen wie z. B. im Fürstenthume Osnabrück die erwähnten Grundsätze nicht galten, wo vielmehr jeder, welcher sich daselbst niederließ, in irgend eine Hode sich einschreiben lassen mußte, wenn er nicht biesterfrei und sein Nachlaß dem Landesherrn verfallen sein sollte.

---

80) Peter Ochs, Gesch. von Basel, I, 365 ff. u. 496.

81) Lambacher, Oesterreich. Interregn. p. 10, 146 u. 158.

82) Guden, I, 580. Senckenberg, sel. jur. II, 129, 135, 140, 172 u. 175.

83) Schöpflin, I, 265, 412, 421, 441, II, 78, 111, 129 u. 144

Mit der Huldigung hat sich zu gleicher Zeit auch das erwähnte eidliche Versprechen der Grund- und der Landesherrn, sowie die Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Landes wieder verloren. Und so war es denn möglich die hofgenossenschaftlichen, städtischen und landständischen Freiheiten nach und nach in der Art zu untergraben, daß nur noch ihr Schatten bis auf unsere Tage gekommen ist.

§. 428.

Nach dieser Abschweifung über die Huldigung kehre ich nun zur grundherrlichen Vogtei zurück. Sie war doppelter Art, denn sie sollte Schutz nach Innen wie nach Außen geben. Nach Innen erstreckte sich die Schutzpflicht der Grundherren, wie wir gesehen (§. 422), über die hofhörigen Leute und über ihre Güter, und zwar nicht allein über die schutzlosen Wittwen und Waisen, über die Geistlichen und über die unehelichen Kinder, sondern nach stattgehabter Huldigung auch über die übrigen Hintersassen ihrer Grundherrschaft. Wie weit diese Schutzgewalt gehen sollte, war fast nirgends bestimmt. Und so war es denn möglich, daß daraus nach und nach eine wahre Obervormundschaft hervorgehen konnte, welche sich nicht allein bei eigentlichen Vormundschaftssachen, bei Abschließung von Verträgen und anderen Privatangelegenheiten, sondern zumal auch in allen Gemeinde-Angelegenheiten zeigte, und im Laufe der Zeit sehr lästig geworden ist. Denn durch diese stete Bevormundung der Privaten wie der Gemeinden sind in den meisten Grundherrschaften die Einen wie die Anderen um die ursprüngliche Freiheit, ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen und ganz selbstständig ordnen zu dürfen, gekommen. Der grundherrliche Adel in Franken z. B. hatte sich in dieser Beziehung folgende Rechte beigelegt: „Item es soll auch die Gemeine für sich selbsten gantz „und gar nichts thun, lassen, handlen oder fürnehmen, in keinerley „sachen, was es sey, oder wie es genannt wird, und geheißen mag, „ohn Vorwissen und Bewilligung deß Dorffsherrn. Item in allen „gemeinlichen händeln deß Dorffsherrn Geheiß und Bescheids ge„warten und geleben. Item es soll auch die Gemein nichts bauen, „andern nichts befehlen, handlen, thun oder lassen, auch kein ge„meine Diener beurlauben oder annehmen, ohn deß Dorffsherrn „Consens und Vorwissen. Item die sollen keine Glocken leuten

„oder Gemein halten, ohn deß Dorffherrn wissen und beysehn ihrer „Diener, dergleichen gebühret auch dem Dorffherrn" [84]).

Da nun auch die Schutzherrn und Landesherrn in derselben Weise für ihre Schutzherrschaft und für das landesherrliche Territorium die Schirmherrn geworden sind (§. 189), wie es die Grundherrn in ihrer Grundherrschaft waren, so haben auch sie ihre schutzhörigen Hintersassen und Landsassen und die ihrer Vogtei unterworfenen Gemeinden in gleicher Weise bevormundet, wie jene ihre grundhörigen Hintersassen.

§. 429.

Als Inhaber der grundherrlichen Vogtei hatten die Grundherrn ferner den Bann („Ban oder Bann" [85]), bannus [86]) oder „Hoffbann") [87]), oder das Gebot und Verbot („alle Gebot und „Verbot") [88]), oder den Zwing und Bann („zwing und ban" oder „twing und ban") [89]), oder das Bann- oder Zwingrecht („twingrecht") [90]), das heißt das Recht zu zwingen und zu gebieten innerhalb des Fronhofes und des dazu gehörigen Bezirkes („ge„both und verboth binnendt dem hoff, gepot und verpot binnen „dem hoiffsbanne, gebott und wiedergebott zwischen den marcken „vnd peelen") [91]). Daher ist denn auch der Hofbezirk selbst ein Hofbann [92]), ein Hoffriede (pax), oder ein Schutzbann [93]), und der Grundherr ein Bannherr u. s. w. genannt worden (§. 400,

84) Wehner, observ. p. 498.

85) Grimm, I, 703, II, 522, 524, 530, 534, 539, 543, III, 832, 836 u. 840.

86) Grimm, II, 522.

87) Grimm, II. 529.

88) Grimm, II, 525, 531, 534, 539, 543, 544, 548, 689, 691, 722, 724, 756, III, 830, 836 u. 840. Weisthum über das freie adeliche Gericht Wahlingen aus dem 17. sec. bei Grupen, discept forens. p. 847.

89) Grimm, I, 121, 218, 667, 669, 673 u. 703. Haltaus, p. 2188—2189.

90) Grimm, I, 182.

91) Grimm, II, 534, 544, 546, III, 838. eod. I, 121. „alle ehafftenn sa„chen in holtz vnd veld sonnd by des bropsts büßzen gepotten werden —."

92) Grimm, II, 530, 531, 534, 548, III, 838.

93) Grimm, III, 404.

402 u. 421). Dieses Bannrecht war jedoch von dem Königsbanne eben so verschieden, wie die grundherrliche Vogtei von der Schirmgewalt der Schirmvögte und der Landesherrn. Die Letztere hatte es nämlich, sowie der Königsbann selbst, nur mit der öffentlichen Gewalt und mit der Erhaltung des Königsfriedens und Landfriedens zu thun, während die grundherrliche Schutzpflicht und das damit verbundene Bannrecht die Erhaltung des Friedens im Hofbanne mit den einem Fronhofherrn zu Gebot stehenden Mitteln zum Gegenstand hatte[94]). Daher hatte in der Abtei Alpirsbach der Abt als Grundherr das Gebot und Verbot und die Obrigkeit und damit auch den „Stab über erb vnd aigen." Der Landesherrschaft Wirtemberg gehörte aber die „malefitz vnd die fridgebott," d. h. der Blutbann[95]).

§. 430.

Vermöge dieses Bannrechtes durfte der Grundherr in den grundherrlichen Angelegenheiten („gebott und verbott in Grundt„sachen")[96]) und in allen übrigen Angelegenheiten des Fronhofes Verordnungen erlassen („gebott und verbott von der erden bis ghen „himmell vnd widder herab")[97]). Er durfte namentlich „unrechte „Weghe, unrechte Stege, unrechte Pfaele, Steine, Rheyne, und an Hoffs Guetteren Querbaw mit Zunen und Grauen" u. s. w. verbieten[98]). Er durfte ferner, wie bereits zur fränkischen Zeit, die grundherrlichen Waldungen und Bäche in Bann und Frieden legen, Bannforste und Bannwasser anlegen und dadurch gegen den Zutritt fremder Personen und gegen Beschädigung sichern (quod dominus de V. potest inbannire seu ad pacem ponere sil-

---

94) Grimm, I, 714. „alle die huber, die in diesen hof hörent, sollent friede haben." eod. p. 695. „alle huber die in dem vorg. dinghof gehören friden." II, 528. „sollen ihme die hoffsrichter den botten lehnen ban vndt fried zu thun." p. 536. „khonne er daselbst vor keinen frieden bekhommen." p. 559. „der richter dem gericht (Hofgericht) bann vnd frieden thun solle." Meine Einleitung p. 99.

95) Rechte der Abtei von 1534 bey Reyscher, würtemb. Stat. R. p. 55.

96) Grimm, II, 255, 258 u. 259.

97) Grimm, II, 688, 698 u. 702.

98) Grimm, III, 847.

vam super omnes forestarios, ne aliquis secet eam [99]). Er durfte hinsichtlich der Orts- und Feldpolizei Anordnungen treffen, z. B. in der Schweiz („gewalt zu gebieten, welicher der wer der „unzimlich holtz vor den hußern an den gaßen ligen hett, ab weg „zu thun. — des glichen von der graben vnd dez bws wegen zu „rumen mag ein herr wie das von des holtz wegen obgeschriben „stät ouch thun laußen ungenarlich") [1]). Auch in der Wetterau hatte z. B. der Herr des Schlosses Ronneburg in dem Dorfe Hüttengesäß das Recht die Dorf- und Feldpolizei zu handhaben und zu dem Ende das Recht Verordnungen zu machen und die Zuwiderhandelnden zu strafen („mochte er gebieten zu machen vnd zu „bußen, was da an der gemeynde des dorffs buwefellig ader zu „brechen were, es were zune, graben ader was die gemeynde an„treffe, das mann das machte") [2]). Ebenso in Franken („Item „der Dorffsherr mag auch seines gefallens Ordnung in allen ge„meinlichen Händeln, wie es gehalten werden soll, machen. Item, „was sich einfällt, zuträgt in gemeinen Nutzen (Nutzungen der „Wiesen), Wiesen, Höltzern, Fischbachen, Weihern, auch sonst uff „der Straßen, auch in der Nachbauren Aecker, Wiesen, Höltzern, „Weihern, Wassern, Wein, Hopffen, Baum, Graß, Kraut oder „Garten, so Schad geschicht, mit stehlen, hüten, treiben, weiden, „oder anders, dieselbige Fäll, Freffel, Bußen, Straffen und Irrun„gen gehören alle dem Dorffherrn zu entrichten, und zu straffen, „und Ordnung zu geben. Item alle Freffel, Bußen und Straffen „in Dorff oder Flecken, uff der Gassen, Kirchen, Kirchhöf, Rath„hauß, Tantzhauß und überall") [3]). Die Zuwiderhandelnden durfte der Grundherr mit Strafe belegen („hab alle bueßen zu setzen") und die erkannte Strafe auch wieder in Gnaden erlassen („alle

99) Grimm, III, 862, vgl. noch 863 f. Hofrodel von Greifenberg, §. 9. und Oeffn. von Wetzikon bei Schauberg, I, 58. „ist Hoffs Recht, daß ein „Herr ze Gryffenberg sin vischenzen, Bäch vnd Hölzer alß hoch er „wil wol verbietten mag —." Grimm, III, 425. „daß eyn herr ader „amptmann des sloß Ronneburg das wasser der Dieppach — hegen „vnd verbieden mag."

1) Grimm, I, 157, §. 27.

2) Grimm, III, 425.

3) Wehner, observ. p. 498.

„bueßen quitt geben [4]), die buß los geben [5]), die boeß vergeben [6]), „verzeihen")[7]), oder was dasselbe ist den Verurtheilten wieder „loß geben" [8]) oder „ledigh geben" [9]), ohne daß dieses weder von dem Innhaber der öffentlichen Gewalt (dem Vogte, Schirmvogte oder Landesherrn) [10]), noch von den Freunden und Verwandten des Verletzten verhindert werden konnte („gibt m. g. h. die bueß „quibt, so sollen alle Menschen darauff verzeihen, die Macht „hat mein Herr") [11]). Der Act der Gnade selbst wurde, wie es scheint, auf symbolische Weise bekannt gemacht („woe aber v. gn. „herr seine Kapp daruber schütt, und gebe den ledigh [12]), da „einer ein boeß oder leib vermacht hette, vndt mein herr den Kopf „schütten oder losgeben würdt [13]), daß s. gn. den rechten gie„ren über ihnen schütten und also die boeß vergeben wolte" u. s. w.) [14]).

§. 431.

Als Innhaber des grundherrlichen Bannrechtes hatten die Grundherrn außerdem noch das Recht Zwangsdienste und die sogenannten Bannrechte auf ihren Fronhöfen einzuführen, z. B. Bannmühlen [15]) oder einen Mühlenzwang [16]), Bannbackhäuser [17]) Bannofen oder Bannbackofen [18]), Bannweine [19]), Bann- und Kirch-

---

4) Grimm, II, 529 u. 548. vgl. I, 157, §. 27 u. 28.
5) Grimm, II, 524.
6) Grimm, II, 533, 535.
7) Grimm, II, 548 u. 553.
8) Grimm, II, 525 u. 544.
9) Grimm, II, 540.
10) Grimm, II, 524, 540 u. 544, III, 428.
11) Grimm, II, 548.
12) Grimm, II, 540.
13) Grimm, II, 544.
14) Grimm, II, 533, 535.
15) Grimm, I, 776, II, 155, 156, 184, 526, 569, III, 834.
16) Grimm, II, 718, III, 645. Offn. von Schwommendingen, §. 37 bei Schauberg, I, 122.
17) Grimm, II, 155, 184, III, 834 f. Weisthum von Zell, Harrheim und Nivern im Anhang Nr. 2.
18) Freiheit von Morchingen bei Königsthal, I, 2. p. 6.

weiß= (Farben) Weine[19a]), Bannbrauhäuser[20]), Bannkeltern u. dgl. m. Im Elsaß zwang einmal ein Grundherr seine Bauern seinen Wein bei ihm in der Frone umsonst zu trinken, bis sie betrunken waren und sich sodann prügelten. Dann strafte er sie wegen des Frevels und gewann auf diese Weise mehr, als wenn er den Wein verkauft hätte[20a]). In der Abtei Münster im Gregorienthal im Elsaß mußte sogar jeder Bauer eine bestimmte Quantität Wein trinken. Wollte aber Einer nicht trinken, so wurde ihm sein Weinquantum nach Haus geschickt, und, wenn er den Wein nicht annehmen wollte, in einen Wassereimer geschüttet. Und er mußte den Wein dennoch bezahlen[20b]).

Die Grundherrn hatten ferner, wie wir gesehen, die Orts- und Feldpolizei (§. 382), das Recht des sicheren Geleites innerhalb des Hofbannes[21]), und daher namentlich auch das Recht Jahrmärkte und Zölle, insbesondere auch Marktzölle[22])

19) Grimm, I, 425, 670, 776, II, 558 f. Mon. Boic. IX, 508. Sensburg, alte Abgaben p. 56—58.

19a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 8.

20) Grimm, II, 717.

20a) Chronicon Lutrense bei Sylburgius, catalogus codicum Graecorum M. S. p. 268—269. „Anno 1540 zwang Georg Haffner, ein Edelmann im Elsaß, seine Bauren, daß sie seinen Wein in der Frohn vergebens musten außtrincken, damit er den guten Wein, so desselbigen Jahrs wuchs, möcht fassen, so musten alle Wochen dreymahl zum Wein gehen, und bezahlten nicht mehr dem Edelman dann Käß und Brod. Wann nun die Bauren voll waren, schlugen sie einander, da nam der Juncker den Frevel von ihnen, und bekam mehr Geld vor den Wein, als wann er ihn verkaufft hätte."

20b) Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 163 f. „swel stathaft man durch sinen übermut des bannes trinken niht wil, dem sol man heim senden als denne müglich ist. Wollt er in denne nit nemen, so sol der weibel den win umschütten in seinen wassereimer und muß in doch gelten."

21) Grimm, II, 528. 546, III, 477. „sollen ihme die hoffsrichter vmb ihre belohnungh den botten eine banmeile wegs lehnen, ban vndt frieb zu thun. — So ein man den leib vermacht hette, vnd kund kommen bey v. g. h. hoffschultheßen, soll er geleibt heischen ꝛc." Freiheit von Morchingen bei Königsthal, I, 2 p. 7. „vnd sol in das Gericht geleiden."

22) Güterverzeichniß des Stiftes Korvei aus 12. sec. §. 28 bei Kindlinger,

anzulegen und die damit verbundene Marktpolizei, indem dieses Recht nichts als ein Ausfluß des Grundeigenthums und der damit verbundenen Ortspolizei und des Geleitsrechtes gewesen ist. Daher die vielen Jahrmärkte, namentlich alle die Freimärkte auf den Dorfkirchweihen, welche bloß unter dem Schutze des Grundherrn standen [23]). Daher die mit jenen Kirchweihen verbundenen Markt- und anderen Zölle für die dahin gebrachten und daselbst feil gebotenen Waaren [24]) u. dgl. m. Da jedoch das Geleitsrecht auf den Umfang des Hofbannes beschränkt war, so bedurften die Jahrmärkte, um auch Fremde zu deren Besuche anzuziehen, außer dem Schutze und Geleite des Grundherrn auch noch des Schirmes und Geleites des Inhabers der öffentlichen Gewalt (des Königs, des Schirmherrn oder des Landesherrn) [25]). Daher finden sich so viele Dorfkirchweihen, welche außer unter dem Schirme ihres Grundherrn auch noch unter jenem des Vogtherrn gestanden haben [26]). In manchen Herrschaften hatte sogar nur der Vogteiherr, nicht aber der Grundherr das Recht einen Freimarkt zu halten („daß der „vogtherr einen freien marck daselbst zu halten habe mit wein„schencken vnd andern vnd soll der grundherr dem vogthern eine „platz ingeben, den marck darauff zu halten, daselbst vff gemelter „platzen soll der vogtherr seinen marck ohne des grundhern vnd der „armen leuth schaden vnd nachteil halten") [27]). Und die Gründer von neuen Jahrmärkten pflegten in späteren Zeiten der größeren Sicherheit wegen Königliche oder landesherrliche mit dem freien Geleite verbundene Privilegien nachzusuchen, bis das Recht Jahrmärkte anzulegen zuletzt selbst als ein Königliches oder landesherrliches Vorrecht betrachtet worden ist, wie dieses demnächst weiter auseinander gesetzt werden soll.

M. B. II, 129. De habitaculis in quibus venumdatur panis et pannus VI solidos. — de mulieribus a quibus cervisea venumdatur VI solidos. Vgl. §. 382.

23) Grimm, III, 540, 541, 887.

24) Grimm, I, 191, 756, III, 898.

25) Grimm, II, 192, III, 536, 559.

26) Grimm, II, 456.

27) Grimm, II, 293.

§. 432.

Was von dem Bannrechte und von den anderen damit zusammenhängenden Rechten der Grundherrn bemerkt worden ist, gilt in ganz gleicher Weise auch von den Schutz- und Vogteiherrn. Auch sie hatten das Recht zu gebieten und zu verbieten (Zwing und Bann) [28]). Und alle in ihrer Vogtei ansäßigen und derselben unterworfenen Leute mußten ihren Befehlen und Anordnungen bei Strafe gehorchen [29]). Mit diesem Bannrechte hatten sie aber auch die gesammte Polizei in ihrer Schutzherrschaft, und zwar nicht allein die Wirthshaus-Polizei [30]), die Feuerpolizei mit dem Rechte der Besichtigung der Feuerstätten und Backofen („die „fürstett besechen im dorff allenthalben, es sigen offen fürstett oder „bachoffen") [31]), die Polizei bei Kirchweihen, bei Hochzeiten und bei anderen Tänzen oder bei sonstigen Versammlungen [32]), sondern sogar die Kleiderpolizei („ain Vogtherr mag „och lassen verbietten die langen Schnäbel an denn Schu„chen vnd och das kurtz Gewand ꝛc.") [33]) und die Polizei über die Jagd und Fischerei, welche sie, auch wenn sie nicht zu gleicher Zeit Grundherrn waren, in ihrer Eigenschaft als Inhaber des Bannes verbieten durften („ain Vogtherr mag in der „Vogty verbietten lassen alles gewild zevahen, es sy Hasen, „Reher, Rebhüner, Tächß vnd wie es Namen hatt") [34]). Und wie die Grundherrn, so hatten auch sie das Recht Jahrmärkte und Zölle anzulegen [35]) und das Geleitsrecht mit der damit verbundenen Marktpolizei [36]).

§. 433.

Endlich hing mit der grundherrlichen Vogtei auch noch die

28) Grimm. I, 91, 94, 192.
29) Grimm, I, 192—193, 199, 201.
30) Grimm, I, 198—199.
31) Grimm, I, 200.
32) Grimm, I, 200, 201.
33) Grimm, I, 202.
34) Grimm, I, 201.
35) Grimm, II, 127 u. 298, vgl. §. 431, Not. 27.
36) Oeffnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, II, 254—255. und IV, 71. Grimm, II, 456.

Fronhofgerichtsbarkeit zusammen, ohne welche die Erhaltung des Hoffriedens gar nicht möglich gewesen wäre. Schon zur fränkischen Zeit hatten die Grund- und Schutzherrn eine Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden, welche späterhin, seit der Immunität von der öffentlichen Gewalt, auf alle ihre Hintersassen ausgedehnt worden ist. Sie umfaßte die gesammte Civilgerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Blutbanns (§. 103, 170—172, 181, 182 u. 185). Und so ist es im Ganzen genommen auch im späteren Mittelalter geblieben. Die Fronhofgerichte hatten nach wie vor eine vollständige Civilgerichtsbarkeit über alle ihre Hintersassen und auch die Strafgerichtsbarkeit über sie. Ausgeschlossen von ihrer Zuständigkeit war bloß der Königsbann und der Blutbann in einem mehr oder weniger ausgedehnten Sinne. So war es seit dem 10. und 11. Jahrhundert in dem Stifte Worms [37]), im Kloster zum heiligen Michael in Bamberg [38]), in den Abteien Echternach [39]) und Siegburg [40]), im Kloster Johannisberg [41]), in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften in Baiern, insbesondere in den Klöstern und Abteien St. Nicola [42]), Prüfeling oder Prufening [43]), Tegernsee [44]), Scheftlarn [45]), Dissen [46]), Raitenbuch [47]), St. Veit [48]), Albersbach [49]), Beyharting [50]) u. a. m., und in den weltlichen Herrschaften Raitenbuch [51]), Wellenberg [52]),

---

37) Urk. von 1014 und 1056 bei Schannat, II, 40 u. 57. Leg. St. Petri von 1024, §. 12 u. 24 u. a. m. Vgl. §. 172.
38) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 228.
39) Weisthum von 1095 bei Grimm, II, 270.
40) Urk. von 1064, 1076 u. 1116 bei Lacomblet, I, 131, 148 u. 180.
41) Urk. Heinrichs V. bei Bodmann, I, 114.
42) Urk. von 1076 in Mon. Boic. IV, 297 u. 300.
43) Urk. von 1140 in Mon. Boic XIII, 168
44) Urk. von 1157 in Mon. Boic. VI, 172.
45) Urk. von 1188 in Mon. Boic. VIII, 519.
46) Urk. von 1229 in Mon. Boic. VIII, 174.
47) Urk. von 1263 in Mon. Boic. VIII, 85.
48) Urk. von 1269 in Mon. Boic. V, 243.
49) Urk. von 1288 in Mon. Boic. V, 386 u. 388.
50) Urk. von 1297 in Mon. Boic. V, 471.
51) Urk. von 1180 bei Seifried, Gesch. der ständisch. Gerichtsbarkeit, I, 227.
52) Urk. von 1285 bei Lang, regest. IV, 284.

Pfeffenhausen [53]), Gumpenberg Pöttmes [54]), Flügelsberg [55]) u. a. m. Und diese grundherrliche Gerichtsbarkeit beruhte, wie schon zur fränkischen Zeit, auf der mit jeder Grundherrschaft verbundenen Vogtei. Zwar suchen ältere und neuere Schriftsteller, z. B. Seifried [56]), Bluntschli [57]), im Ganzen auch Eichhorn [58]) u. a. m. den Ursprung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit in einer Königlichen oder landesherrlichen Verleihung. Und einige Urkunden [59]) und Weisthümer scheinen auch dafür zu sprechen [60]). Ursprünglich war dem jedoch nicht so. Nur die öffentliche Gerichtsbarkeit ist als ein Ausfluß der Königlichen oder landesherrlichen Gewalt zu betrachten, und ohne Königliche oder landesherrliche Verleihung hatte sie niemand. Auch ist jene Bestimmung des Sächsischen Landrechtes (I, 55 u. 58) über den erwählten und belehnten Richter bloß auf öffentliche Richter zu beziehen. Von einer Uebertragung der Fronhofgerichtsbarkeit durch die öffentliche Gewalt kann aber schon darum keine Rede sein, weil niemand auf Andere übertragen kann, was er selbst nicht besitzt. Nun hatte aber die öffentliche Gewalt niemals eine Gerichtsbarkeit über die hörigen Leute der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, den Blutbann bei Friedbrüchen und die anderen Rechte der öffentlichen Gewalt ausgenommen. Also muß wohl die grundherrliche Gerichtsbarkeit ein anderes Fundament als die öffentliche Gewalt gehabt haben. Sie beruhte vielmehr, wie bereits unter der frän-

---

53) Urk. von 1290 bei Hund, bayr. Stammbuch II, 217 u. 218.

54) Urk. von 1310 bei Lang, regest V, 180.

55) Urk. von 1266 in Mon. Boic XIII, 223.

56) (Seifried) Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. Pest. 1791. I, 44—97.

57) Rechtsgesch. I, 217—218.

58) R. G II, §. 308.

59) Urk. von 1376 bei Schauberg, Zeitschrift, I, 407. ex gratiis et privilegiis imperialibus et regalibusjuris dictionem temporalem habere dinoscitur. — Urk. von 1188 in Mon. Boic VIII, 519. hanc fecimus graciam specialem. —

60) Weisthum von 1320 bei Grimm, I, 5. „alle gerichte vnd zwing vnd „bann von des keisers gewalt." — Zwei Weisth. von 1320, eod. p. 667 u. 698. „Dirre hof het twing vnd ban von nieman anders, denn „von kunig Ludewige und von hertzoge Ettiche."

lichen Herrschaft, auf der mit jeder Grundherrschaft verbundenen Schutzherrschaft. Sie hing demnach mit dem Besitze von Grund und Boden zusammen und wurde als Zugehör des Fronhofes betrachtet, in der Pfalz eben sowohl wie in Baiern, in Schwaben, in Westphalen u. a. m.[61]).

Die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften hatten demnach von jeher, unabhängig von der öffentlichen Gewalt und ganz abgesehen von einer königlichen oder landesherrlichen Verleihung, eine Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden und, seit dem Erwerbe der Immunität, eine Gerichtsbarkeit über alle ihre Hintersassen. Sie hatten diese Gerichtsbarkeit, wie die Urkunden sagen, alt hergebracht, z. B. die Herren von Raitenbuch in Baiern[62]). Und das alte Oesterreichische Landrecht aus dem 13. Jahrhundert nennt bereits die Immunität der Grundherrschaften eine „Gewohnheit „des Landes"[63]). Diese alt hergebrachte Gerichtsbarkeit der Grundherren pflegte nun in königlichen oder landesherrlichen Privilegien anerkannt und bestätiget, öfters auch noch durch Hinzufügung anderer Rechte, hin und wieder selbst öffentlicher

61) Dipl. von 1148 in M. B. IX, 498. cum nemoribus et pratis ad eandem villam pertinentibus cum plena Hofmarchie et venationis jurisdictione. Urk. von 1180 bei Seyfried, Gesch. der ständ. Gr. I, 227. „die Hofmarchgericht, so er von alters her gebracht habe „zu den Veste Raittenbuech und auch den auswendigen Dörfern und „weillern darein gehörig —." Dipl. von 1250 und 1258 bei Würdtwein, mon. Palat. I, 290 u. 292. Sedellhoff et cum omni justitia sibi attinente. Dipl. von 1297 bei Neugart, II, 346. proprietatem et dominicum directum curie — que vulgariter dicitur dinchof — cum omnibus attinentiis suis, hominibus propriis, colonis — jurisdictionibus, bannis, actionibus etc. Güterverzeichniß des Klosters Bödeken bei Wigand, Archiv, IV, 278. ad hanc curiam (— dey Ampthoff) dat burgerichte per totam villam seu jurisdictio temporalis. Dipl. von 1259 bei Kindlinger, Hör. p. 288. cum civili jure, quod vulgariter Burgerichte dicitur, eidem curie attinente. — Urk. von 1370, §. 1, eod. p. 479. Urk. von 1498 §. 1. und von 1497 §. 1, eod. p. 632 u. 687.

62) Urk. von 1180 bei Seifried, I, 227. „die Hofmarkgericht so er, und „seine Eltern von alters her gebracht habe —."

63) Altes Lr. c. 36 bei Senckenberg, vis. p. 267.

Rechte, erweitert zu werden. So ließen die Herren von Raitenbuch die alt hergebrachte Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden im Jahre 1180 von den Herzogen von Baiern anerkennen und bestätigen und im Jahre 1331 nochmals bestätigen und mit neuen Rechten erweitern [64]). Ebenso bestätigten die Herzoge von Baiern im Jahre 1310 den Herren von Gumpenberg Pöttmes ihre alt hergebrachte Dorfgerichtsbarkeit, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit, und verliehen ihnen dazu noch den Blutbann [65]). Von einer Verleihung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit ist aber in diesen, wie in vielen anderen Urkunden keine Rede. Die Verleihung bezieht sich bloß auf den Blutbann, also auf ein öffentliches Recht, zu dessen Ausübung natürlich eine königliche oder landesherrliche Verleihung nothwendig war. In vielen königlichen und landesherrlichen Privilegien wird zwar von einer Verleihung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit gesprochen. Es ist dieses jedoch, wie bei den alten Immunitätsprivilegien, nicht so buchstäblich zu nehmen. Denn diese und ähnliche Urkunden enthalten meistentheils nur der Form nach eine Verleihung, während sie ihrem Inhalte nach eine bloße Anerkennung alt hergebrachter Rechte enthalten, mit welcher der Vorbehalt des Blutbanns oder auch eine Erweiterung der hergebrachten Rechte verbunden zu sein pflegte. Alle jene Urkunden aber, in welchen von der wirklichen Verleihung einer Gerichtsbarkeit die Rede ist, datiren entweder aus späteren Zeiten, aus den Zeiten des 14. oder 15. Jahrhunderts, in welchen bereits Vieles als Privilegium erscheint, was es ursprünglich nicht war, oder sie müssen auf die öffentliche Gerichtsbarkeit bezogen und von einer Verleihung der ganzen oder theilweisen öffentlichen Gerichtsbarkeit verstanden werden. Meistentheils sprechen jedoch die älteren königlichen und landesherrlichen Privilegien bis ins 12. und 13. Jahrhundert, wenn man sie genauer betrachtet, von keinem Uebertrag der grundherrlichen Gerichtsbarkeit. Sie enthalten vielmehr immer

---

64) Urk. von 1180 u. 1331 bei Seifried, I, 227—230.

65) Urk. von 1310 bei Lang, regest. V, 180. ad minora judicia vulgo dorfgericht quae hactenus in villa sua Petmes habet, majora quoque judicia, videlicet furta, homicidia et alia criminalia concedit.

nur eine Anerkennung oder eine Bestätigung dieser Gerichtsbarkeit[66]) und die Verleihung oder Bestätigung der Immunität von der öffentlichen Gewalt, um jene Gerichtsbarkeit gegen die unbefugten Eingriffe der öffentlichen Beamten sicher zu stellen. In dieser Weise äußern sich die Privilegien für das Kloster Prüfeling vom Jahre 1140[67]), für das Kloster Raittenbuch von 1263[68]), für das Kloster Fürstenfeld von 1298[69]), für das Kloster Dissen von 1229[70]), für das Kloster Albersbach von 1283[71]) u. a. m. Und in derselben Weise sprechen sich auch die Weisthümer aus[72]).

---

66) Daher ist in den älteren Urkunden so oft von concedere die Rede, welches mehr von einem Zugestehen oder Zugeben und von einem bloßen Anerkennen, als von einem wirklichen Verleihen oder Uebertragen zu verstehen ist. Vgl. z. B. Urk. von 1076 in Mon Boic. IV, 297 u. 300.

67) Urk. von 1140 in Mon. Boic. XIII, 167 u. 168. precipimus, ne aliquis advocatorum vel judicum — reum infra septa cenobii aut extra captivare audeat vel persequi —. Nullus etiam advocatorum vel judicum cujuscumque potestatis de judiciis aut placitis in aliquo possessionum monasterii loco se preter fratrum voluntatem iagerere presumat. Sed in omnibus bonorum suorum locis liberam abbas aut suus vicarius judicandi homines et colonos suos cohercendi potestatem habeat solo excepto homicidii reatu —.

68) Urk. von 1263 in Mon Boic VIII, 84—85. mandamus ne quis judex vel persona quelibet in curia Raitenbuch exerceat aliquod judicium —. Ad hec volumus et statuimus, ut si homines monasterii, rixando inter se leserint qualicunque modo, et si lesura non est letalis, per propositum et prelatum monasterii eadem causa solito more finaliter diiudicetur.

69) Urk. von 1298 in Mon. Boic IX, 114. facimus libertatis gratiam specialem, ut nullus omnino judicum nostrorum de possessionibus et hominibus ipsis attinentibus potestatem habeat judicandi, exceptis causis criminalibus, ut de homicidio et similibus –. Volumus etiam, ut prefatus abbas vel hii, quibus suas vices comiserit, omnibus conquerentibus de suis bonis et hominibus, preterquam in dictis causis criminalibus, justitie faciat complementum.

70) Urk. von 1229 in Mon. Boic. VIII, 174 u. 175.

71) Zwei Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 386 u. 388.

72) Grimm, III, 899 „zum ersten haben wir das recht, das kain richter, „scherig auf unserm aigen nichts ze richten noch ze schaffen hat, nur umb „dreierlai, das dem tod zugehört. — Item so haben wir die recht, das

Viele Urkunden dieser Art wurden wohl auch, wie es scheint, bloß wegen des Vorbehaltes des Blutbanns, um diesen gegen die Eingriffe der Grundherrn sicher zu stellen, oder wegen einer zugestandenen Erweiterung der hergebrachten Rechte oder auch bloß zur Sicherstellung der beiderseitigen Rechte ausgestellt. Eine solche Sicherstellung der gegenseitigen Rechte der Grundherren und der öffentlichen Gewalt enthält insbesondere auch der 1. bairische Freiheitsbrief vom Jahre 1311 [73]). Dieser Freiheitsbrief spricht zwar, wie mehrere spätere Freiheitsbriefe, von einer Verleihung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit („die genad gethan haben, das wir „von allen den gerichten stehen — on die drey gerichte"). Und sogar von einem Kaufe der alten grundherrlichen Rechte ist daselbst die Rede („daz der chauf an ir alten rechten über läut vnd „über gut dhain schad —"). Daher haben denn ältere und neuere Schriftsteller in Baiern eine wirkliche Veräußerung der Hofmarkgerichtsbarkeit von Seiten der Herzoge in ihrer Geldnoth angenommen [74]). Dem ist jedoch nicht so. Um die langjährigen Streitigkeiten der Landstände mit dem Herzog von Baiern beizulegen, haben sich nämlich beide Theile über ihre gegenseitigen Rechte verständiget und das Resultat dieser Verständigung in dem Freiheitsbriefe niedergelegt. Die althergebrachten Hofmarksrechte und die Hofmarksgerichtsbarkeit wurden darin von dem Herzog anerkannt und bestätiget. Von der Verleihung eines neuen Rechtes war in dieser Beziehung keine Rede. Das Recht der Hofmarksgerichtsbarkeit war, meines Wissens, von den Herzogen gar

---

„vnser probst hat zu rechten auf vnserm aigen vmb all sach, das hinder „der schilling ist, vnd kain landrichter darein nicht ze sprechen hat, wenig „oder vil." vgl. p 669. und Mon. Boic. II, 99. „mer hat daß gotshaus die recht in der hofmark, daß sein richter hat zu richten, wändlen „und zu straffen einen jeden frevel, der hie geschicht, es sei rauffen, schlagen, stossen, scheltwort oder unzucht, das alles mag er wandlen und „straffen. — Darein hat ihm auch niemand zu sprechen, ausgenommen „daß malefiz der dreyer händel, damit man dem menschen den leib genehmen mag ungeverlich"

73) Die Freiheitsbriefe werden öfters auch Handfesten genannt. Urk. von 1321 u. 1344 in Mon. Boic. II. 468 u. 486.

74) J. B. Alzreiter, annal. Boicae gentis, I, 25. §. 24, Th. I, p. 678. Seifried, Gesch. der ständ. Gerichtsbarkeit in Baiern, I, 47 ff.

nie bestritten, vielmehr, wie wir gesehen, früher schon öfters anerkannt worden. Daher sollte und wollte der Freiheitsbrief in dieser Beziehung kein neues Recht verleihen, vielmehr nur ein althergebrachtes, schon mehrmals anerkanntes, Recht neuerdings für ganz Baiern anerkennen und bestätigen. Und die Anerkennung und Bestätigung lautete in der damaligen Kanzleisprache: „wir haben die „genad gethan, das wir von allen den gerichten stehen." Daß die Gerichtsbarkeit käuflich erworben worden sei, wird im Freiheitsbriefe nicht gesagt, vielmehr nur von einem Kaufe der grundherrlichen Rechte gesprochen. Die Hofmarksherren mußten nämlich für die Anerkennung und Bestätigung jener Rechte in früheren und in späteren Zeiten als Gegenleistung Steuern bewilligen, oder sie erhielten die Bestätigung als Gegenleistung für bereits früher bewilligte Steuern oder für früher geleistete Dienste. Und man nannte dieses in Baiern jene Rechte mit der Steuer kaufen („swelch recht „Er und alle lantherren mit derselben stuwer gechaufft habent")[75]). Und in diesem Sinne wird öfters auch von einem Kaufe der Gerichtsbarkeit und der anderen Rechte und guten Gewohnheiten der Hofmarkherren gesprochen[76]). Gewissermassen war es auch wirklich ein Kauf. Allein kein Kauf der Gerichtsbarkeit als eines neuen Rechtes, sondern das Erkaufen der Anerkennung und Bestätigung eines längst bestehenden Rechtes. Daher heißt es auch schon im ersten Freiheitsbriefe von 1311, daß die Hofmarkherren künftig frei von einem weiteren Kaufe und von jeder nicht bewilligten Steuer sein sollten[77]). Außerdem wurde aber in dem Frei-

75) Urk. von 1314 in Mon. Boic. I, 284.

76) 3. Freiheitsbrief von 1331 und 6. Freiheitsbrief von 1347. Urk. von 1331 u. 1347 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 324, 393 u. 398. „allem „land gegeben vnd verschrieben haben, eʒ sei vmb aigen, — vnd vmb den „chauf der gericht vnd andrer irr eren vnd rechten vnd gut gewonheit." Hergebrachte Gewohnheiten kauft man aber nicht. Man kann wohl die Anerkennung einer Gewohnheit kaufen. Eine Gewohnheit selbst kann man aber nicht kaufen.

77) Urk. von 1311 §. 22 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 189. „Wir ge„haiʒʒen auch in für uns vnd für unser erben, swenn man an di stewer „siet vnd ʒv greiffet, daʒ wir si vnd ir erben fürwaʒ ewichlich saemleicher „chauffe vnd stiwer ledich sagen —."

heitsbriefe auch noch das Rechtsverhältniß der Grundholden zu den in der Hofmark angesessenen Freien und zu anderen Fremden und die Zuständigkeit der grundherrlichen und der öffentlichen Gerichte bei Streitigkeiten der Grundholden mit Fremden bestimmt, eine Zuständigkeit, welche bis dahin streitig war, und in welcher Beziehung die grundherrliche Gerichtsbarkeit etwas erweitert, also ein Theil der öffentlichen Gerichtsbarkeit zugestanden worden zu sein scheint, indem alle Hintersassen, nicht bloß die eigentlichen Grundholden der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen worden sind. Daß aber unter den im Freiheitsbriefe und in anderen Urkunden gebrauchten Worten „Wir haben die Genad gethan" u. dgl. m. keine Verleihung neuer Rechte, vielmehr nur eine Bestätigung längst bestehender Rechte verstanden werden sollte und wollte, geht klar und deutlich aus den oft wiederholten Verleihungen längst bestehender und immer von Neuem wieder verliehener Gerichtsbarkeiten hervor. Die seit Thassilo's Zeiten bestehende Gerichtsbarkeit des Klosters Frauenchiemsee wurde im Jahre 1077 abermals vom Kaiser Heinrich verliehen [78]), dann nochmals im Anfang des 14 Jahrhunderts von dem Ungarischen König und Herzog in Niederbaiern Otto, sodann wieder im Jahre 1321 von dem Herzog Heinrich und noch ein Mal im Jahre 1344 von Ludwig dem Baier [79]). Auch die Gerichtsbarkeit im Kloster Dissen wurde mehrmals in den Jahren 1229, 1300, 1302, 1318, 1326 und 1330 verliehen [80]). Ebenso die Gerichtsbarkeit im Kloster Tegernsee in den Jahren 1157 und 1330 [81]). Sogar nach dem Freiheitsbriefe von 1311, in welchem das Recht der grundherrlichen Gerichtsbarkeit allen geistlichen und weltlichen Grundherren in Baiern zugestanden worden war, mußten noch die meisten Klöster dieses Recht durch die Bewilligung neuer Steuern neuerdings kaufen, das Kloster Au im Jahre

78) Urk. von 1077 in Mon. Boic. II, 445. cum judicio in insula que Nunnenwerd dicitur, et in omnibus hofmarchiis suis, rite et legitime habendo. —

79) Urk. von 1321 und 1344 in Mon. Boic. II, 468 u. 486. Die Urk. Otto's ist verloren gegangen. Es wird ihrer aber in den Urk. von 1321 u. 1344 Erwähnung gethan.

80) Die Urkunden in Mon. Boic. I, 481, VIII, 174, 197, 200, 218 u. 219.

81) Urk. von 1157 u. 1330 in Mon. Boic. VI, 172 u. 248.

1814 [82]), das Kloster Frauenchiemsee in den Jahren 1821 und 1844 [83]), das Kloster Scheiern in den Jahren 1815 und 1830 [84]), sämmtliche Klöster von Oberbaiern im Jahre 1830 [85]) und die Herrschaft Raitenbuch, im Jahre 1831 [86]). Die so oft wiederholten Verleihungen können demnach keine wahren Verleihungen, vielmehr nur öfters wiederholte Anerkennungen und Bestätigungen gewesen sein. Auch enthalten diese Urkunden meistentheils nur eine erneuerte Weisung an die landesherrlichen Gerichte, sich nicht in die grundherrliche Gerichtsbarkeit zu mischen, sondern nur in Sachen des Blutbanns zu erkennen („also daß ir hintz iren Leu„then noch gueten nicht richtet, dan umb die drey Sach die an den „Tod ziehnet") [87]).

Hiemit stimmt denn auch das alte Oesterreichische Landrecht überein. Das Landrecht aus dem 13. Jahrhundert spricht nämlich den Grundsatz aus, daß „nach Gewohnheit des Landes" alle Güter der Grafen und der freien und hörigen Ritterschaft, über welche sie die Vogtei haben, gleichviel ob Eigen oder verliehenes Gut, Immunität von dem Zutritt der Landrichter haben und davon nur der Blutbann ausgenommen sein solle. Von einer Verleihung der Gerichtsbarkeit ist demnach auch hier keine Rede. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wird vielmehr ganz nach der Weise der alten Immunitätsprivilegien, als ein althergebrachtes bereits zur Landesgewohnheit gewordenes Recht anerkannt, und von jener Gerichtsbarkeit nur der Blutbann ausgenommen [88]). Auch der Braun-

---

82) Urk. von 1814 in Mon. Boic. I, 284.

83) Die Urk. in Mon. Boic. II, 468 u. 486.

84) Urk. von 1815 in Mon. Boic. X, 487. Urk. von 1830, eod. I, 481.

85) Urk. von 1830 in Mon. Boic. I, 481, VI, 248.

86) Urk. von 1831 bei Seifried, I, 227—230.

87) Urk. von 1821 u. 1844 in Mon. Boic. II, 468 u. 486. von 1830, eod. VI, 248—249, von 1815, eod. X, 487.

88) Oesterreich. Landrecht aus 13. sec. c. 36 bei Senkenberg, vision. p. 267. „Es sol kein Landtrichter auf keines Grafen Guth, auf keines Freyen „Gueth, noch auf keines Dienstmanns Gueth, die zu Recht zu dem Lande „gehören es sey in Urbar, haben sye es verlyhen, so izz in Vogtey haben, „haben nicht zu schaffen, ist aber auf den vorgenanndten Gueth iemandt „der den Tod verdienet hat, den sol der Landtrichter an den Herrn vor-

schweig-Lüneburgische Satebrief von 1392 enthält nur eine nach langen Kämpfen der Ritterschaft mit den Herzogen von diesen erlangte Anerkennung der althergebrachten grundherrlichen Gerichtsbarkeit [89]). Ebenso war in Sachsen die niedere Gerichtsbarkeit der geistlichen und weltlichen Grundherren althergebracht und beruhte auf keiner landesherrlichen Verleihung. Daher wurde auf die Beschwerde der geistlichen und weltlichen Stände, „daß die Voigte und „Ambtleuthe sie in ihren Gerichtsbarkeiten turbirten," im Jahre 1428 von dem Kurfürsten und seinem Bruder entschieden, „daß „nur über der Stände Unterthanen in Aembtern in diesen Fällen „solte gerüget werden, da es Zettergeschrey beträffe." Die öffentliche oder landesherrliche Gerichtsbarkeit wurde demnach nur hinsichtlich des Blutbanns vorbehalten, für alle übrigen Fälle dagegen die hergebrachte Gerichtsbarkeit der Stände anerkannt [90]).

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit beruhte demnach auf keiner königlichen oder landesherrlichen Verleihung. Sie war vielmehr von jeher das Recht eines jeden Grundherren. In Baiern nannte man sie bereits seit dem 12. Jahrhundert die Hofmarksgerichtsbarkeit [91]). Sie wurde, wie wir gesehen, als Zugehör von Grund und Boden betrachtet. Es konnte daher darüber, wie über anderes Eigenthum, verfügt, dieselbe verkauft und vertauscht [92]), also auch von dem Grundherren zu Lehen gegeben werden, wie dieses z. B. von dem Grafen von Graisbach [93]), von den Herren von

„dern auf das Gueth er gesessen ist, und soll in davon gewinnen als „recht ist, nach Gewohnheit des Landes —."

89) Satebrief von 1392 bei Jacobi, lüneburgische Landtags-Abschiede I, 51. „Besunders schöllet we undt willet all goh, hölltinge und friegerichte, de „unse prälaten, männe, undt der erven in unser herrschop sint undt „alle lüde undt gerichte, de dartho höret, by allem ehren olden „rechte trowliken laten." Unger, altdeutsche Gerichtsverf. p. 349 ff.

90) Wecken, der churfürstlichen Sächsischen Residenz Dresden Beschreibung, p. 488.

91) Urk. von 1148 in Mon. Boic. IX, 498. cum plena Hofmarchie et venationis jurisdictione. Urk. von 1180 u. 1331 bei Seifried, I, 227.

92) Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 386.

93) Urk. von 1305 in Regest. Boic. V, 88. „Graf ze Graisbach verleiht „seinem Dienstmann Sifriden von Ottingen Ritter — die Dorfgericht —

Rappoltstein [94]) und von dem Abte zu Seligenstadt geschehen ist [95]).

§. 434.

Jeder Fronhof- oder Grundherr war demnach auch im späteren Mittelalter noch Gerichtsherr („rechter Grund- und Gerichts„herr" [96]), rechter Erbgerichtsherr) [96a]) in seiner Herrschaft, und hatte sein eigenes Fronhofgericht oder wenigstens das Recht ein solches zu errichten. Daher hatte der Spitalherr zu Fulda allenthalben, wo er wie z. B. in der alten Grafschaft Rieneck Güter besaß, „Macht eyn Gericht zu setzen vff sein Gutter im Jare „eyn mall" [97]). Jeder der in dem Landgerichte Crombach angesessenen Grundherrn hatte in seiner Grundherrschaft sein eigenes sogenanntes Untergericht („ein untergericht auf ihrem eigenthumb „und gütern und auch da sonderlich gebot zu thun, ob inen anders „abbruch geschähe an solchen ihren gütern und eigenthumb" [98]). Auch „mögen die Edelleute zu Hartheim" in der alten Grafschaft Wertheim „Gerichte halten vff iren Gütern mit jhren Landt„sideln, vnd mit jhren eygen armen Leuten daselbst," allein nicht auf der Landstraße („vnnd nit vff der Straßen"), weil diese nicht unter der Grundherrschaft, vielmehr unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten gestanden hat [99]). In gleicher Weise hatte jeder, in einem in der Grafschaft zum Bornheimer Berge gelegenen Reichsdorfe angesessene geistliche und weltliche Grund- oder Lehenherr seinen Fronhof („Hof, Foithof oder Dinghof") und mit der Vogtei auch die Hofgerichtsbarkeit über seine Landsiedel und anderen Leute [1]). Daher findet man öfters, wie

---

„zu rechtem Lehen, mit Ausnahme der in das Landgericht „gehörigen Sachen."

94) Weisthum von 1814 bei Schöpflin, II, 108.

95) Weisthum bei Steiner, p. 365.

96) Grimm, I, 775, III, 407. Vgl §. 166, 170 u. 171.

96a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3.

97) Grimm, III, 541—542.

98) Grimm, III, 407.

99) Grimm, III, 559.

1) Grimm, III, 482—483, §. 1—4.

wir sehen werden, mehrere Fronhofgerichte in einem und demselben Dorfe. Auch hatten diejenigen Grundherrn, welche mehrere Fronhöfe besaßen, ebenso viele Fronhofgerichte, als sie Fronhöfe hatten. Die Probstei Naumburg z. B. besaß außer dem sogenannten Limburger Gerichte für die Hausgenossen in Fauerbach auch noch ein Hofgericht („Hoffegerichte") für die Hausgenossen zu Acarben [2]). Ebenso wurde in der Abtei Schwarzach auf jedem Fronhofe zu Stollhofen, Ulm, Bimbuch, Memprechtshofen, Drusenheim, Kutzenhausen u. s. w., namentlich auch zu Schwarzach selbst ein eigenes Hofgericht gehalten [3]). Im Kloster Waldkirch im Breisgau wurden eigene Hofgerichte auf den Fronhöfen zu Tutschfelden und Wagenstatt und außerdem auch noch zu Waldkirch selbst gehalten [4]).

Da jedoch zur Bildung eines Fronhofgerichtes Huber oder sonstige Grundholden in hinreichender Anzahl, nach dem Schwäbischen Lehnrechte (c. 128, §. 1) zwölf und mehr Zinsleute nothwendig waren, so gab es viele kleinere Grundherrn, welche kein eigenes Hofgericht hatten. Um nun dennoch für ihre Fronhofangelegenheiten ein Gericht zu haben, vereinigten sich zuweilen mehrere Fronhofgerichtsherrn zu einem gemeinschaftlichen Hofgerichte, z. B. im Dorfe Cappel in der Ortenau, in Monroe in Thüringen, in Hünerschern in der Pfalz u. a. m. [5]), namentlich auch in den zahlreichen Ganerbendorfschaften in Franken, z. B. in Trappstadt u. a. m. [6]), in Braunschweig Lüneburg die acht adeligen Geschlechter, welche das freie adelige Gericht Wahlingen zu hegen hatten [7]). Anderwärts machten die kleineren Grundherrn ihre Grundholden in das Fronhofgericht eines größeren Grundherrn dingpflichtig, wie dieses z. B. in mehreren Reichsdörfern im Elsaß [8]) und wahrscheinlich auch zu

---

2) Urk. von 1423 und 1465 bei Bernhard, antiquit. Naumburg, p. 27, 110—112. Grimm, III, 460—461.

3) Grimm, I, 423, 426, 429, 434, 437, 734 u. 736.

4) Grimm, I, 367 u. 368.

5) Grimm, I, 418, 797, III, 621. Vgl. noch unten §. 447.

6) Geograph. Lexikon von Franken, V, 568—572.

7) Weisthum aus 17. sec. bei Grupen, discept. forens. p. 844 f.

8) Grimm, I, 736 u. 737. „ist ein richsdorff, dar inne hat daz closter eynen dinckhoff, — darzu vff 40 huber von edellufen,

Birmensdorf im Kanton Zürich der Fall war. Daselbst war nämlich das Kloster St. Blasien der Hauptgrundherr und die Fronhofangelegenheiten (um Erb, Eigen und um Zins) sollten in den Maien- und Herbsttedingen unter dem Vorsitz des Kloster-Pflegers von den Eigenleuten des Klosters abgeurtheilt werden. Neben diesen Jahresgerichten bestanden aber unter dem Vorsitze des Kloster-Pflegers auch noch andere Gerichte für die übrigen Angelegenheiten und für die übrigen erbaren im Dorfe angesessenen Leute, unter welchen nur Hörige anderer Herrschaften oder freie Leute verstanden werden können [9]). Aus demselben Grunde waren in Unterwalden die Hörigen des Klosters Stans in das Meierding des Klosters Morbach zu Alpnach dingpflichtig [10]). In anderen Territorien nöthigten die Schirm- und Landesherrn die kleineren Grundherrn, welche kein eigenes Hofgericht bilden konnten, ihre Fronhofangelegenheiten vor die Vogtei- oder landesherrlichen Gerichte zu bringen. So sollten z. B. in der alten Grafschaft Wertheim die Aebte von Amorbach kein eigenes Fronhofgericht halten, ihre Fronhofangelegenheiten vielmehr an das Gericht des Schirmvogtes bringen, zur Vertretung ihres Interesses jedoch einen Schultheiß dazu setzen [11]). Ebenso sollten in der Grafschaft Henneberg die Fronhofangelegenheiten im landesherrlichen „Dorfgerichte," jedoch in Gegenwart des Grundherrn oder seines Scheinboten verhandelt werden („sal seinen lehenherren oder „sein scheinberlichen poten geinwertig haben") [12]).

„closterpfaffen vnd leygen, burger vnd lantlüde die dar „inne gesworen hant."

9) Grimm, I, 81 u. 82. „Wer ouch richtet ze dissen vier gedingen, der sol „vmb eigen, erbe vnd vmb zins richten, vnd vm keiner schlacht „sache mere. Da sol ouch nieman erteilen wann gnossen, das „sint alle die, die des Gotzhuß ze sant Blasi eigen sind, vnd im hulde „habend getan —. Ze anndern ziten in dem jar, ane die vier gedinge, „mögend alle ander erber lüte, mit den gnossen, die da zegegen „sind oder dar gebetten sind, uff den eyd erteillen, vnd ouch urteillen zichen vmb gelt schult vnd vmb annder sachen, die ein „pfleger des gotzhuß ze richten hat, in die vorgenante höfe."

10) Urk. von 1279 im Geschichtsfreund, I, 61 u. 62.

11) Grimm, III, 560.

12) Grimm, III, 580.

Auf diese Weise haben denn viele zumal kleinere Grundherrn die in früheren Zeiten auch ihnen zustehende eigene Hofgerichtsbarkeit nach und nach gänzlich verloren. Es hat daher bis auf unsere Tage noch, z. B. in Baiern[13]) u. a. m. Grundherrn mit und ohne Gerichtsbarkeit gegeben. In gleicher Weise entstand durch die Unterwerfung anderer Fronhöfe oder ihrer Grundholden unter die Fronhofgerichtsbarkeit eines fremden Fronhof- oder Grundherrn, oder durch Veräußerung der Gerichtsbarkeit ohne die Grundherrschaft (§. 433) eine von der Grundherrschaft getrennte und von ihr verschiedene und unabhängige Fronhof-Gerichtsbarkeit, während es ursprünglich keinen Fronhofgerichtsherrn ohne Grundherrschaft gegeben hat, jeder Grundherr vielmehr zu gleicher Zeit auch Gerichtsherr in seiner Grundherrherrschaft war, oder wenigstens das Recht hatte ein eigenes Fronhofgericht zu errichten.

Auch hatte jeder Fronhofherr, wenn er auch nicht so viele Grundholden besaß, daß er ein eigenes Hofgericht bilden konnte, wenigstens das Pfändungsrecht, z. B. in der Grafschaft Henneberg[14]), in der Wetterau[15]), am Niederrhein u. a. m.[16]).

§. 435.

Die Grundherrn waren demnach in ihren Grundherrschaften, wie heute noch die Grundherrn in Ungarn, Siebenbürgen u. a. m. in ihren Herrschaften im Kleinen, was der König für das ganze Reich gewesen ist. So wenig indessen der König als Schirmherr des Reiches irgend eine Art von Willkür üben durfte, vielmehr bei Gericht wie in der Reichsversammlung an die Beschlüsse der Urtheilsfinder und des Reiches gebunden war, eben so wenig war auch der Grundherr ein unumschränkter Herr in seiner Herrschaft. Neue Abgaben durfte er ohne Zustimmung seiner Grundholden nicht einführen und die bereits bestehenden nicht willkürlich erhöhen.

---

13) VI. Verf.-Beil §. 26 u. 27.

14) Grimm, III, 580. „als vil lehenherren des dorfs, als ir sind, — so „mag ein iglicher lehenherr vmb sein rechten zins pfenden."

15) Grimm, III, 477. „Item hat myn jungher — zu kommern vor „schult off syme eigenthum vnd als wyt das schotzbanne geit."

16) Grimm, II, 740.

In gleicher Weise war er an die althergebrachten Hofrechte gebunden. Und wenn er dagegen handelte oder seinen sonstigen Verbindlichkeiten nicht nachkam, so waren auch seine Grundholden frei von ihren Verbindlichkeiten [17]). In allen wichtigeren Angelegenheiten war derselbe, wie wir sehen werden, an die Entscheidung seiner Grundholden und namentlich in den Fronhofgerichten an das Erkenntniß der hofhörigen Urtheilsfinder gebunden. Nur allein in Sachen der öffentlichen Gewalt standen die Hörigen unter den öffentlichen Gerichten, wurden aber dort, wie wir sogleich sehen werden, von ihren Grundherrn vertreten. Jede Grundherrschaft war demnach eine Immunität.

Der Grundherr war indessen in seiner Grundherrschaft nicht bloß nach Innen König und Herr, er war es in derselben Weise auch nach Außen. Auch den Auswärtigen gegenüber mußte er nämlich seine grundhörigen Leute schützen und unterstützen, nöthigenfalls („da ein Huesgenote in nöden were") sogar mit Gewalt der Waffen [18]). Er mußte ihnen auch bei auswärtigen Gerichten wenigstens „einen billigen Beistand thun" [19]), und dieselben vor den öffentlichen Gerichten entweder selbst oder durch einen Beistand vertreten, z. B. in Baiern, im Stifte Kempten u. a. m. [20]). Dieselbe Verbindlichkeit hatte auch der Schutzherr. Sogar wenn die grund- oder schutzhörigen Leute außer Landes („buten landes") waren, sollte ihnen Beistand („bistandt") we-

17) Hofrecht von Loen, §. 29 bei Grimm, III, 148. „Item voirt so synt se „schuldich oeren rechten herren oer rechte pacht to betalene vnd anders „nicht, so veer als hie sie bei oerer gerechtigkeit leth vnd vor „unrecht gewalt beschermet." Vgl oben §. 218 u 426.

18) Grimm, III, 191.

19) Grimm, III, 642, §. 19.

20) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 148—150. „Ez mag ain iglich man zuo „seinen Vogtlaeuten und zuo seinen aigenlaeuten und zuo al„len den, die er beslozzen hat mit tür und mit tor wol sten mit „dem rechten und zuo den, der er pfleger ist. — ez süll ain ig„lich herr zuo seinem aigen sten auf daz recht, ist aber der gaist„lich man im und seinen laeuten, ob si wituben oder chint sint, anwei„ser nemen will, so sol aintweders der herr nidersiczen oder der „anweiser xc." — Haggenmüller, I, 218.

nigstens „mit Schrifften“ geleistet werden [21]), wie dieses auch heute noch mittelst des Paßwesens zu geschehen pflegt (§. 225).

§. 436.

Als sichere Anhaltspuncte zur Geltendmachung dieser Schutz- und Schirmgewalt nach Innen wie nach Außen dienten nun die herrschaftlichen Burgen und Schlösser, welche daher als die wahren Schlüssel zur Grund-, Schutz- und Landesherrschaft betrachtet zu werden pflegten. In den alten Rechtsbüchern, Weisthümern und sonstigen Urkunden wird dieses insgemein so ausgedrückt, daß wenn der Grund-, Vogt- oder Landesherr seine Zugbrücke in der Burg aufziehe, oder dieselbe mit Thür und Thor oder mit Thür und Nagel beschließe, sodann seine ganze Grund- oder Schutzherrschaft oder das ganze Land sammt Land und Leuten beschlossen, das heißt geschützt und geschirmt sein solle [22]). Daher fanden, z. B. im ehemaligen Fürstenthum Eichstädt, diejenigen Grundholden, welche die „Herschaft beschlüßt mit thür und thor“ im Falle des Krieges Unterkunft in dem herrschaftlichen Schlosse Tollnstein („ob das wäre, daß unfried im land wäre, so sollen sie „(d. h. all die von Schönfeld, die einen eignen rauch haben, und „die herschaft beschlüßt mit thür und thor) fliehen mit ihrem vieh „zu dem schloß Tollnstein uf das allernechst durch korn, durch habern, durch waizen, nichts ausgenommen, darumb seind sie niemand „nichts schuldig“) [23]). Auch erklärt sich daher die Ueberreichung der Schlüssel der Burgen, festen Schlösser und Städte bei Gelegenheit der feierlichen Besitznahme einer Herrschaft oder eines Landes, z. B. die Ueberreichung der Schlüssel zu allen Pfor-

---

21) Hoffprachen der Wetterfreien §. 4 bei Grimm, III, 190—191. „dar ein „frie were buten landes vnd nicht den edelen vogtherren edder die „twölffe nicht krigen konde, war men ehme nicht schüldig sie bistandt „tho doende mit schrifften? hebben de twölfe ingebracht vor recht, daß „sy eme die edell vogthere sambt den twölffen bistandt to doende „schuldig.“

22) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 148. Viele Urk. und Weisth. bei Bodmann, I, 138 u. 142. Vgl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- rc. Verf. p. 223 u. 224.

23) Grimm, III, 625. vgl. mit 629.

ten, wenn der neu erwählte Abt von St. Matheis in Trier zum ersten Male nach Vilmar kam, sodann die Ueberreichung der Schlüssel der Burg von Etvill und der Martinsburg in Mainz bei Gelegenheit des feierlichen Einritts des neu erwählten Erzbischofs [24]). Es lag darin eine symbolische Besitzergreifung von der Herrschaft und von dem Lande. Denn es geschah, wie ein altes Weisthum sagt, „zu Erkhentnis aller menniglich, das ein Apt von St. Ma„thys von seins Gottshaus wegen ein Erbherr ist [25]).

§. 437.

Eine Folge des Bannrechtes und der bereits erwähnten Verbindlichkeit der hörigen Leute das Recht des Fronhofes handhaben, den Nutzen der Grundherrschaft fördern und den Fronhof sammt den dazu gehörigen Leuten schützen und schirmen zu helfen (§. 424), war auch das Recht der Grundherrn auf die sogenannte Folge („folge, volg, folgh" [26]), sequela [27]), „gefölghnus" [28]), „folge der Leude" [29]), „nachfolge" [30]), „nachfolgunge" [31]) u. s. w.). Man versteht darunter die Verbindlichkeit der hörigen Leute dem Aufgebote ihres Grundherrn oder des Fronhofbeamten zu folgen, um demselben den Fronhof und die dazu gehörigen Leute gegen den äußeren und inneren Feind schützen und schirmen zu helfen. Daher wird die Folge zuweilen auch „Beystant" genannt [32]).

Das Aufgebot geschah meistentheils mittelst der Glocke. Daher wird in den Weisthümern, um dieses grundherrliche Recht auszudrücken, so häufig bloß von dem Glockenklange [33]) oder

---

24) Grimm, III, 508. Bodmann, I, 18, 22, 27.
25) Grimm, III, 508.
26) Grimm, II, 357, 458, 529, 562, 680.
27) Grimm, I, 625, II, 671.
28) Grimm, II, 673.
29) Grimm, II, 688, 698.
30) Grimm, II, 724.
31) Grimm, II, 611.
32) Grimm, II, 308, 348.
33) Grimm, II, 668, 687, 689, 691, 694, 695, 697, 701, 705, 722, 736, 756.

Glockenschlage[34]), von dem Glockengeleute[35]), oder von dem „Anzug der Glocken" gesprochen[36]), oder es wird der Grundherr „ein gewaltiger herr vber Klockenckland"· genannt[37]). Nicht selten wird indessen außer der Glocke auch noch der Folge Erwähnung gethan („klockenklangh vnnd die folgh[38]), „volge mit der clocken[39]), klockenklangk und die volge oder gefolgh-„nus[40]), glockenklangk uud folge der leube[41]), klockenklanck und „nachfolgunge[42]), klockenslach, nachfolge und Angriff"[43]), pulsum campanae et sequelam[44]) u. s. w.), und sogar des rostigen Spießes („rostige spieß")[45]), welchen man mitbringen sollte, gedacht. Das Aufgebot geschah indessen zuweilen auch mittelst Stoßens ins Horn[46]) oder mittelst eines mit einem anderen Instrumente gegebenen Zeichens, worauf das „Duerrengestoeße" zu gehen scheint[47]), oder auch durch bloßes Geschrei. Daher ist so oft von dem „Geschrey"[48]), „Helffgeschrey"[49]), Feindegeschrei („vyundegeschrei")[50]), „Waffengeschrei" u. s. w. die Rede[51]).

Der Grundherr oder sein Fronhofbeamter mußte bei solchen Aufgeboten der hörigen Mannschaft voranziehen und wurde daher der Vorgänger („vorgenger[52]), vorgenger des hoiffs[53]), Vur-

---

34) Grimm, II, 766, III, 862.
35) Grimm, II, 198, 425, 478.
36) Grimm, II, 519, 621.
37) Grimm, II, 768.
38) Grimm, II, 529.
39) Grimm, II, 357.
40) Grimm, II, 678, 680.
41) Grimm, II, 688, 698.
42) Grimm, II, 611.
43) Grimm, II, 724.
44) Grimm, I, 625, II, 671.
45) Grimm, II, 458, 478.
46) Grimm, II, 379.
47) Grimm, II, 478. „klockengeleut, duerrengestoeße —."
48) Grimm, II, 49, 425. „klockengeleut vnd geschrey, auszug vnd inzogh."
49) Grimm, II, 80, 198.
50) Grimm, III, 405.
51) Grimm, II, 478.
52) Grimm, II, 580, III, 887, 888.
53) Grimm, III, 880.

„genger [54]) oder Burgenger des hoeffs) [55]) genannt, und ihm der Vorgang („vorgang oder vorganck") [56]), das heißt die Anführung der aufgebotenen Mannschaft, in den Weisthümern zugesprochen.

Diese Verbindlichkeit der hörigen Leute zur Folge war nun von doppelter Art. Sie war nämlich entweder eine Gerichtsfolge oder eine sogenannte Landfolge.

§. 438.

Zu der Gerichtsfolge der hofhörigen Leute, auf welche der Hof- oder Grundherr ein wohlbegründetes Recht hatte, gehörte die Verbindlichkeit der Grundholden dem Uebelthäter nachzueilen, ihn verhaften, bewahren und vor Gericht stellen zu helfen, selbst bei Gericht zu erscheinen, daselbst zur Erhaltung des Gerichtsfriedens beizutragen, alle bekannten Frevel zu rügen, das Urtheil zu finden und das gefundene Urtheil, so oft es nothwendig war, in Vollzug setzen zu helfen. So oft nämlich in einer Grundherrschaft ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden war, mußten auf die Aufforderung der Fronhofbeamten sämmtliche Grundholden, oder die nach dem Ermessen der Beamten nöthige Anzahl, bei Strafe dem Uebelthäter (dem „Unmenschen oder Unmann," wie er zuweilen genannt wird) nacheilen, ihn verhaften und in das nächste Gefängniß bringen. Dies nannte man den „Antast oder Angriff" [57]), und die Theilnahme der hörigen Mannschaft, wie wir

---

54) Grimm, II, 695.

55) Grimm, II, 553.

56) Grimm, II, 533, 534, 543.

57) Grimm, III, 833. „weist man den antast oder angriff, so ein vn„mensch wäre oder etwas verscholt hett, so sollen oberscholtheis denselbi„gen in sein behalt thun —, vnd ob ein burger, so fern er ihn „sucht dem scholtheißen nit beistünde, so ist derselbig vmb die bueß." eod. II, 539. „wan sich ein mißthädiger mensch erfündte, soll der „hoffschultbes den hoffsbotten zu sich nemmen vnd so viel leut, daß „er ihm starck genug sey, vnd denselben antasten vnd soll ihnen führen „ans nechst haus —." p. 539—540. „ob sach were, daß ein vnman „in dem hof begriffen wurde, de soll v. gn h. v. Prüm scholteis vnd „hott antasten, vnd ob die zu schwach weren, der negster nachba„ren soviel zu ihnen rueffen, daß sie dem starck gnug sein,

gesehen haben, die Folge, Nachfolge, Nacheile, die Mitfolge[58]) oder die Gerichtsfolge.

In dem Gefängnisse mußte der Gefangene von den grundhörigen Leuten bewacht und gehütet werden („das sie des stockes „sullent hueten, einer tages, zwene nahtes")[59]). Meistentheils sollte der Meier, oder der Villicus, oder der Gerichtsbote, oder der Gerichtsherr (Bannherr) selbst den Gefangenen in der ersten Nacht bewachen und hüten. Und erst wenn die Haft länger dauerte, durfte er zu dem Ende die zinspflichtigen Huber aufbieten[60]). Und man nannte die Bauerngüter, deren Inhaber dazu verpflichtet waren, mansi cippales[61]). Auch sollte der Gefangene von den hörigen Bauern weiter transportirt und entweder dem öffentlichen Richter überliefert[62]) oder vor Gericht gebracht werden[63]). Die Verbindlichkeit die Gefangenen zu bewachen und sodann weiter zu

---

„vnd den führen in das negst v. g. h. haus." eod. II, 88, 161, 397, 341, 348.

58) Grimm, III, 833. „vnd die bürger sollen dabei sein, mitfolgen, ge„botshalben."

59) Grimm, I, 667. eod. I, 704. „auch sol stan ein stok in dem hof, ob ieman ubelteter gefangen wurde in dem ban, das ein meier in da behuete, und sollen ime die hueber und banleute helfen, so es ein meier bedürfte." eod I, 689 „sol der buttel gebieten vier hubere, die ime helfen hueten der gefangenen die nacht — so soll er aber gebieten vieren anderen dar ꝛc. I, 693—694. in truncum qui dicitur cyppus custodiendi ab illis hominibus, qui tenentur dare censum. Zeuss, p. 274. ad custodiam furum captivorum sollicitudinem cautam.

60) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 228. Grimm, I, 689. — „den sol der banher die erst naht behalten unze morne uf den mitten tag, obe aber ab ime nit getädigt wirt, so sol er in antwurten in diesen hof eineme kellere und seinem buttel, der sol — gebieten vier huebere die ime helfen hueten." — Grimm, I, 698. „den sol der weibel behalten in dem stocke die erste naht, und lit er lenger do, so sol er drige huber nemen, die sin hutent, an der dritten naht die huber allesament, an der vierten die banlute allesament, unz an die stunt das er an das gericht wirt geantwurtet." eod. I, 708, §. 29.

61) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 228. Grimm, I, 667 in f.

62) Grimm, II, 540, III, 833.

63) Grimm, II, 530.

transportiren nannte man hie und da, wahrscheinlich weil die Grundholden auch für das Gefängniß selbst sorgen mußten, barefrida dare[64]). Das Aufgebot der hofhörigen Leute geschah auf manchen Fronhöfen mittelst dreimaligen Stoßens in das Horn, worauf sodann die hörige Mannschaft bewaffnet erscheinen und den Gefangenen begleiten oder im Gefängnisse bewachen sollte[65]). Die bewaffnete hörige Mannschaft scheint zu dem Ende hie und da in gewisse Abtheilungen („rechtzwerschafften oder echt zwerschafften oder rechtliche zwerschafften") eingetheilt gewesen zu sein. Die einzelnen Werschaften oder Zwerschafften sollten im Dienste mit einander abwechseln und eine jede während ihres Dienstes für die sichere Bewahrung haften, von welcher Haftung vielleicht auch der Name echte oder rechtliche Werschaft („Rechtz Werschafft") entlehnt worden ist[66]), wenn man jene Benennung nicht lieber von der bewaffneten Genossenschaft selbst ableiten will (vgl. unten §. 597). Bei leichteren Vergehen oder sogenannten Freveln, bei welchen der Thäter nicht verhaftet werden durfte, sollten ihn die hörigen Leute pfänden, dem Frevler z. B. „Wagen und Pferd oder sein Geschirr nemen" und das Pfand sodann dem Fronhofbeamten überliefern[67]).

§. 439.

Bei Gericht sollten die hofhörigen Leute sammt und sonders bei Strafe erscheinen[68]), in vielen Herrschaften nur die auf einem

64) Zeuss, trad. Wiz. p. 276, 279, 285. barefrid. ad proximam mansionem, eod. p. 278. barefrid. reddere infra ipsa loca. Vgl. Scherz, v Barenfried.

65) Grimm, II, 530. „Vort wan der mißthetiger zu gericht geführt soll werden, soll ein abt von Prüm haben einen bawmeister, der soll ein horn in seinem hals hangen han, damit dreymahl tuiten; dem tuiten sollen alle gehoevere folgen mit dreyerley gewer"

66) Grimm, II, 529—530. „vnd so es vonnöten, daß er in dem stock müste benachten, sollen die rechtzwerschafften den man hueden rechtliche zwerschafft ein nacht; so der mißthetiger auß dem stock los wurde vnd entqueme, vnder welcher zwerschaft huede solches geschehe, ist vmb den mißthetiger verfallen."

67) Grimm, I. 676.

68) Grimm, I, 81, 178, 373, 483—484, 673, 682, II, 559, III, 648, §. 28, 674 u. 675.

Hofgute angesessenen Leute („alle und jeglich so mentag und hubgut hand") [69]) oder die Begüterten („welcher begût ist im Gericht [70]), „wer geerbt und gegudt ist") [71]), die sogenannten geerbten oder gewerten Leute, welche ein Hofgut hatten, das „siben Schuch lang und breit" war [72]), oder welche wenigstens so viel Hofgut besaßen, daß sie einen dreibeinigen oder dreispitzigen Stuhl darauf setzen konnten [73]). Im adeliger Gerichte Wahlingen alle diejenigen, die eine freie Feuerstätte hatten [74]). Denn es war auch bei den Fronhofgerichten oberster Grundsatz, „daß keiner in den Hof gehe oder stehe, der kein hûfner ist, und daß auch keiner draußen bleibe, der ein hûfner ist" [75]). Die Verbindlichkeit sämmtlicher Hintersassen bei Gericht zu erscheinen, bezog sich jedoch nur auf die ungebotenen Dingtage [76]), und da diese sehr häufig auf einen Montag zu fallen pflegten, so nannte man sie öfters einen geschwornen Montag [77]). Alle dingpflichtigen Leute mußten nun an diesen Dingtagen und zwar ungeboten bei Strafe erscheinen oder, wie man es nannte, dem „Gebot zu Geding und Ring gehorsam" sein [78]). Daher begann jeder solche Gerichtstag mit der sogenannten Umfrage oder Zählung oder mit der Mannzahl, wie jene Zählung im freien adeligen Gerichte Wahlingen genannt worden ist [79]). Und bis diese vorüber war konnte noch jeder ohne straffällig zu sein, erscheinen [80]). Da wo viele Gemeinden oder mehrere Hofgenossenschaften (Achten) in denselben Dinghof pflichtig waren, sollten die einzelnen Achten oder Gemeinden sich in getrennten Hau-

69) Grimm, I, 182, 190, 658, §. 4.
70) Grimm, II, 162, 165, 166, 188, 193
71) Weisthümer bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 102 u 107.
72) Grimm, I, 7, 11, §. 3, 47, §. 21, 150, 152, §. 2, 159, 173.
73) Grimm II, 166, 188, 405, III, 460, 478 u. 514.
74) Weisthum aus 17. sec. bei Grupen, discept. forens. p. 849.
75) Grimm, III, 461.
76) Grimm, I, 150, 373, 455, 456, 673, II, 182, 188, 193, 538, 559, III, 461, 882. Weisthum bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 107.
77) Grimm, I, 455, 456, II, 538, 542, III, 830.
78) Grimm, I, 373, 676, 724, II, 180, 182
79) Weisthum aus 17. sec. bei Grupen, discept. forens. p. 845.
80) Grimm, I, 171, 757.

transportiren ... Grundholde ... frida de ... manchen Horn, ... nen u ... sollte hie zw se ...

... Grundherrliche und ... vorüber war [81]). Man ... so beisammen halten, bis die Zählung ... nannte daher die Mannzahl im Gericht Wahlingen auch eine Achtzahl [82]). Jeder ohne Noth Ausgebliebene wurde bestraft, die Schöffen zumal mit sehr schweren und hin und wieder ganz eigenthümlichen Strafen. Im Elsaß z. B. sollte das Haus des nicht erschienenen Schöffen bis auf die vier Pfosten abgebrochen, ihm seine ganze Habe mit Ausnahme des Bettes und Pfluges genommen, er selbst aber unter der Schwelle aus dem Hause gezogen, rücklings („buchelingen") auf ein Pferd gesetzt und so vor Gericht gebracht werden [83]).

Meistentheils sollten die dingpflichtigen Leute, ursprünglich wohl allenthalben, bewaffnet („gewafnet") in diesen Frongerichten erscheinen [84]). Denn sie sollten helfen das Gericht zu beschirmen („fin Gericht ze schirmenne") und den Gerichtsfrieden zu bewahren [85]). Erst in späteren Zeiten wurde es verboten mit „Armbrust, Spies oder Helbarten oder Schwert, Messer oder sunst dhainerlay sorglicher Waffen zu dem Ring des Gerichtz" zu kommen. Indessen durfte auch dann noch der Schirmvogt zur Erhaltung des Gerichtsfriedens („um frid zu machen"), die hörige bewaffnete Macht aufbieten [86]).

Vor Gericht selbst hatten die hörigen Leute alle ihnen bekannten Frevel und Zuwiderhandlungen gegen das Hofrecht zu rügen, das heißt sie von Amtswegen zur Anzeige zu bringen und sodann gewissermassen die Rolle eines Anklägers zu übernehmen [87]). Diejenigen, welche dieses ohne hinreichende Entschuldigung unterließen, wurden als Meineidige bestraft und ihnen daher das Hofgut genommen. („Vnnd im fahl keine gottsgewalt, herrn noth noch wasser den seumenden hoeber verhindert, sondern mutwilliglich

---

81) Grimm, II, 182, 190.

82) Weisthum bei Grupen, p. 845.

83) Hubrecht zu Haselach von 1336 bei Grimm, I, 700. Vgl. noch über das Niederreißen der Häuser zur Strafe, Dreyer, Miscell. p. 77—88.

84) Grimm, I, 650, 797.

85) Grimm, I, 3.

86) Grimm, I, 195.

87) Grimm, I, 369, 378, 484, 688, 724, 791, II, 10, 142, 180, 182, 333, 337.

ausblieben vnnd die ruegen verhilten, magh der herr ime das gut nemen vnd inen meineidigh schelden") [88]. Auch hatten sie in jenen Fronhöfen, in welchen keine Schöffen bestellt waren, die Urtheile zu finden [89]) und namentlich auch die Weisthümer zu weisen [90]). Endlich mußten sie noch das gesprochene Urtheil in Vollzug setzen helfen, so oft sie dazu aufgefordert worden waren, was jedoch meistentheils nur bei vorzunehmenden Verhaftungen zu geschehen pflegte („wan mhan die glock leutet und einen richten wil, alsdann sullen alle ingesessen zu Kuchenheim dem glockenschlag folgen und den misdedigen bis zu dem galgen oder rade geleiten helfen und sehen daß er also nach seinem verdienst gericht werde, und wer das nit thut, den mag unser gn. h. oder s. gn. amptleut zur Hardt darumb strafen") [91]).

§. 440.

Was von der Gerichtsfolge der Grundhörigen bemerkt worden ist, gilt in derselben Weise auch von der Gerichtsfolge der Schutz- und Vogteihörigen. Auch sie mußten auf erhobenes Geschrei oder sonst von ihrer Schutzherrschaft aufgefordert und zwar bei Strafe zu Hülfe eilen („wenn och ain Geschray oder Geloûf wurde, da sol mengcklich zuolouffen vnd helffen getrûwlich retten" [92]), „und welcher dann das Geschrey zu Peitigo hörte, derselb soll an ein glockhen schlagen und so soll jedermann zulauffen [93]). das ein ieder eingesessener auf des vogts erforderent, da sich die gelegenheit zubrecht, das etwan excesse, aufroer und gewaltigen die obrigkeit gethan und dem fogt auserlacht, deselbige ubertretter gefencklik anzuhalten") [94]). Sie sollten ferner die gefährlichen Leute in der Vogtei verhaften und sie sodann an den herrschaftlichen

88) Grimm, III, 817. Vgl. §. 424.

89) Grimm, I, 3, 31, 191–192, 369, 658, §. 4, 684.

90) Grimm, II, 188.

91) Grimm, II, 681.

92) Grimm, I, 218.

93) Grimm, III, 652, §. 40.

94) Grimm, III, 132, §. 9.

sen beisammen halten, bis die Zählung vorüber war [81]). Man nannte daher die Mannzahl im Gerichte Wahlingen auch eine Achtzahl [82]). Jeder ohne Noth Ausgebliebene wurde bestraft, die Schöffen zumal mit sehr schweren und hin und wieder ganz eigenthümlichen Strafen. Im Elsaß z. B. sollte das Haus des nicht erschienenen Schöffen bis auf die vier Pfosten abgebrochen, ihm seine ganze Habe mit Ausnahme des Bettes und Pfluges genommen, er selbst aber unter der Schwelle aus dem Hause gezogen, rücklings („buchelingen") auf ein Pferd gesetzt und so vor Gericht gebracht werden [83]).

Meistentheils sollten die dingpflichtigen Leute, ursprünglich wohl allenthalben, bewaffnet („gewafnet") in diesen Frongerichten erscheinen [84]). Denn sie sollten helfen das Gericht zu beschirmen („sin Gericht ze schirmenne") und den Gerichtsfrieden zu bewahren [85]). Erst in späteren Zeiten wurde es verboten mit „Armbrust, Spies oder Helbarten oder Schwert, Messer oder sunst dhainerlay sorgklicher Waffen zu dem Ring des Gerichtz" zu kommen. Indessen durfte auch dann noch der Schirmvogt zur Erhaltung des Gerichtsfriedens („um frid zu machen"), die hörige bewaffnete Macht aufbieten [86]).

Vor Gericht selbst hatten die hörigen Leute alle ihnen bekannten Frevel und Zuwiderhandlungen gegen das Hofrecht zu rügen, das heißt sie von Amtswegen zur Anzeige zu bringen und sodann gewissermassen die Rolle eines Anklägers zu übernehmen [87]). Diejenigen, welche dieses ohne hinreichende Entschuldigung unterließen, wurden als Meineidige bestraft und ihnen daher das Hofgut genommen. („Vnnd im fahl keine gottsgewalt, herrn noth noch wasser den seumenden hoeber verhindert, sondern mutwilligklich

81) Grimm, II, 182, 190.

82) Weisthum bei Grupen, p. 845.

83) Hubrecht zu Haselach von 1336 bei Grimm, I, 700. Vgl. noch über das Niederreißen der Häuser zur Strafe, Dreyer, Miscell. p. 77—86.

84) Grimm, I, 650, 797.

85) Grimm, I, 3.

86) Grimm, I, 195.

87) Grimm, I, 369, 373, 484, 688, 724, 791, II, 10, 142, 180, 182, 333, 337.

ausblieben vnnd die ruegen verhilten, magh der herr ime das gut nemen vnd inen meineidigh schelden") [88]). Auch hatten sie in jenen Fronhöfen, in welchen keine Schöffen bestellt waren, die Urtheile zu finden [89]) und namentlich auch die Weisthümer zu weisen [90]). Endlich mußten sie noch das gesprochene Urtheil in Vollzug setzen helfen, so oft sie dazu aufgefordert worden waren, was jedoch meistentheils nur bei vorzunehmenden Verhaftungen zu geschehen pflegte („wan mhan die glock leutet und einen richten wil, alsdann sullen alle ingesessen zu Kuchenheim dem glockenschlag folgen und den misdedigen bis zu dem galgen oder rade geleiten helfen und sehen daß er also nach seinem verdienst gericht werde, und wer das nit thut, den mag unser gn. h. oder s. gn. amptleut zur Hardt darumb strafen") [91]).

§. 440.

Was von der Gerichtsfolge der Grundhörigen bemerkt worden ist, gilt in derselben Weise auch von der Gerichtsfolge der Schutz- und Vogteihörigen. Auch sie mußten auf erhobenes Geschrei oder sonst von ihrer Schutzherrschaft aufgefordert und zwar bei Strafe zu Hülfe eilen („wenn och ain Geschray oder Geloůf wurde, da sol mengcklich zuolouffen vnd helffen getrüwlich retten" [92]), „und welcher dann das Geschrey zu Peitigo hörte, derselb soll an ein glockhen schlagen und so soll jedermann zulauffen [93]). das ein ieder eingesessener auf des vogts erforderent, da sich die gelegenheit zubrecht, das etwan excesse, aufroer und gewaltigen die obricheit gethan und dem fogt auferlacht, deselbige ubertretter gefanklik anzuhalten") [94]). Sie sollten ferner die gefährlichen Leute in der Vogtei verhaften und sie sodann an den herrschaftlichen

---

88) Grimm, III. 817. Vgl. §. 424.
89) Grimm, I, 3, 31, 191 – 192, 369, 658, §. 4, 684.
90) Grimm, II, 188.
91) Grimm, II, 681.
92) Grimm, I, 213.
93) Grimm, III, 652, §. 40.
94) Grimm, III, 132, §. 9.

Amtmann und an den Vogtherrn selbst abliefern oder sonst hülfreiche Hand leisten („wa lüt geuarlich in der Vogty giengen, da sol ain yegklicher Gewalt haben die selben zu rechtuertigen vnd ainem amptman zu antwurten, der selbig sol sy dann ainem Vogtherren antwurtten" [95]) „das alsdan zur stunt und ungeseumet, die darzu erfordert, sich mit irer Geweer aufmachen, dem fogt nachfolgen und die helfliche hand, so vil ummer moglik, lhenen, bei pheen 20 mark") [96]). In gleicher Weise sollten sie bei Strafe in den Vogtgerichten erscheinen, das Urtheil finden und nöthigenfalls das gefundene Urtheil vollziehen helfen [97]).

§. 441.

Außer der Gerichtsfolge hatte die Folge der grundhörigen Leute auch noch bei Brand, Raub und bei anderer öffentlicher Noth statt („off seyme gotzhauß eynige noit ain gienge, idt were von rauff off von brande, of von welcherley schaden idt geschege, oder vocare cives per pulsationem campanae ad aliquam necessitatem [98]), ob das wär, das sich ein feuer erhueb, derselb da sich das feur gehebt het, der sol ausschrein, der soll die stundt schreien: auff auff auff, es prindt! und wer der were, der im darüber ichts tedt, der wer verfallen leibs vnd guettß, schreit er aber nit, so soll man im seine rechten thun") [99]). Namentlich auch bei Aufläufen („were es sach, das ein vfflauff hi wurdt, eß were in hutten, heußern oder in kirchen und clausen" [1]). „Item käm, daz ein glöiff wurt in miner herren gericht, da sol jederman zu tun, wer das sechi oder horti, vnd das nut tätt, der wary minen herren zähentt veruallen") [2]). Sodann bei Fehden und Feindschaften des Grundherrn („ab sach were das vnsere g. h. eyner oder zwen vehde oder fientschafft hetten". [3]), „wann der herr vehde oder feintschafft

95) Grimm, I, 200. vgl. I, 228.
96) Grimm, III, 132, §. 9.
97) Grimm, I, 171, 194, 201, 284, 687, II, 47, §. 21.
98) Grimm, II, 519, III, 405, 861—862.
99) Grimm, III, 692. Vgl. noch p. 695, §. 12 u. 13, p. 132, §. 10.
1) Grimm, II, 49.
2) Grimm, I, 82.
3) Grimm, II, 58.

hat") [4]. Bei allen Angriffen auf den Grundherrn („wan iemants vff meinen herrn ein antast thet") [5], oder bei Angriffen auf die grundherrliche Freiheit selbst [6]. Zumal bei Angriffen von auswärtigen Feinden also beim „Herschall" [7], bei „feindtgeschrey, fyndtesgeschrey, feintz geschrey oder bei Vynndegeschrey [8]. „Auch sind wir (alle hindergesessenen gehörig zu Gryffenberg) einem Herren zu Gruffenberg pflichtig ze reißen" [9]. Desgleichen bei dem Aufgebote zur Heerschau („herschawe und hirschauwe") [10] und auch bei den grundherrschaftlichen Reisen und Zügen auf den Landtag oder anderswohin, wenn es der Grundherrschaft wegen geschah („wenn ain abt raysan oder ziehen wil vff lantag ald anerswahin von des gotzhus wegen"), z. B. im Lande Appenzell zu einer Zeit als noch der Abt von St. Gallen daselbst Grundherr, die Vogtei dagegen beim Reiche war [11].

So oft nämlich bei des Landes Noth ein herrschaftliches Aufgebot, sei es durch die Sturmglocke [12] oder durch das Geschrei [13] oder auf sonstige Weise erfolgt war, mußte die ganze waffenfähige unfreie und hörige Mannschaft [14], alt und jung, wer nur einen Spieß oder Klüppel oder eine andere Waffe tragen konnte („na volgen, alden vnd jungen, die einen spieß of einen kluppell off ander gewer gebragen muegen") bei Strafe dem Fronhofbeamten auf eigene Kosten („vp ir cost") nachfolgen [15], und unter seiner An-

4) Grimm, II, 562, III, 408.
5) Grimm, III, 837.
6) Grimm, III, 14.
7) Grimm, II, 519.
8) Grimm, II, 538, 584, 548, III, 405, 408.
9) Hofrodel von Greifenberg §. 5 bei Schauberg, I, 52.
10) Grimm, II, 527, 545, 562, 567, III, 882.
11) Grimm, I, 188. Vgl. mit 191.
12) Grimm, II, 519, 671. pulsum campanae bellicae et sequelam III, 862.
13) Grimm, II, 49.
14) Juramentum pacis von 1085 bei Pertz, IV, 58—59. Si furtum acciderit aut rapina aut bellum patriae ingruerit, et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur — si servus aut lito quinque solidos persolvat.
15) Grimm, II, 519, III, 880. „wan ein oberster schulteß, hoiffsschulteß oder

... Leute helfen beschützen ... s. gn. gotteshauß, land ... campanam ad ipsam curiam ... man diese Folge zum Unter= ... Landfolge oder, wie wir später ... Und bei Strafe durfte kein Hö= ... herrschaft verlassen, ehe der Zweck ... im Falle der Fehde also erst, wenn diese ... anders derselbe Herr oder Junckherr sonderliche ... Auch trat diese Landfolge der hörigen Mannschaft ... Krieg und bei anderer Landes Noth ein, son= dern, wie bereits bemerkt worden ist, bei den Reisen des Grundherrn nach dem Landtage oder nach Hof oder in anderen Angelegenheiten der Grundherrschaft („wenn och ain abt rahsan oder lantag ald anerswahin von des gotzhus wegen, so ... Appentzell vnd ander gotzhuslût im hilflich sin vnd ... mit vil oder mit wênig als im denn geraten wirt, ... vormals och hand getân") 18). In dem Salmischen ... Morchingen z. B. war jeder Ortsbürger „schuldig zu Roß ... zwen Tag vnd zwe Nacht vf ihren Costen mit ihrem Hern ... ziehen" 19). Daher erklärt sich das oft sehr bedeutende Gefolge, ... welchem die Grundherrn auf solchen Geschäftsreisen umgeben ... pflegten. Daher namentlich die zuweilen sehr zahlreichen ... mit welchen in früheren Zeiten die Reichsfürsten, Grafen ... zumal bei den Königswahlen, und bei den Römerzügen ... sind.

§. 442.

... as von der Landfolge der Grundhörigen bemerkt worden ... in gleicher Weise auch von den Schutz= und Vogteihörigen

---

... die glocke anzeucht, sol ime ein icklicher hoiffner der ein kluppel ... ziehen von einer none zeit z:u der andern. Vgl. noch III, ...

... II, 584, 548, III, 862. Vgl. noch I, 3 u. 192.

... III, 407–408.

... I, 188.

... von Morchingen von 1845 bei Koenigsthal, I, 2, p. 6.

Leuten. Auch sie waren im Falle eines Krieges oder eines andern Nothfalles zur Landfolge und zur Vertheidigung der herrschaftlichen Burg („sin hus zebesorgen vnd zebeschirmen") auf kürzere oder auf längere Zeit bald auf eigene Kosten bald aber auch auf Kosten des Vogtes („doch in des Vogts Spis") verpflichtet [20]). Sie mußten daher bei jeder Heerschau gehörig gerüstet erscheinen („das menglich gerüst sy mit Harnasch, Waffen, Schuchen vnd ander Nottürftikait") [21]). Außerdem sollten auch sie ihrem Vogtherrn nach Hof und über die Alpen nach Rom folgen, oder ihm zu dem Ende ein Pferd (einen „Söumer oder Sommer," das heißt ein Saumroß) stellen („und wenn ein Herr ze Constanz wil ziehen über den Arleberg zu einem Pabst, so sollen Engkwiller im einen Söumer schoffen — den sollen sy ihm geben, an einem halßling ohne satel und zoum") [22]).

§. 443.

So wie indessen der Gerichtsbann des Hof= und Grundherrn von dem Königsbanne verschieden und bloß auf Angelegenheiten des Fronhofes beschränkt war (§. 429), so war auch diese Landfolge wieder von dem Reichsheerdienste und von dem übrigen Reichsdienste so wie von der den Landesherrn zu leistenden Landfolge wesentlich verschieden. Während nämlich die Landfolge der hörigen Mannschaft auf den Schutz und Schirm der Fronhofgemeinde und der Angelegenheiten des Fronhofes, so wie auf die Fehden und Amtsreisen des Grundherrn und des Vogteiherrn beschränkt war, hatte der Reichsheerdienst und der übrige Reichsdienst so wie die den Landesherrn zu leistende Landfolge, wie wir sehen werden, den Königsdienst und Königsfrieden oder den Landfrieden zum Gegenstand, war also nicht dem Grund= oder Vogteiherrn, vielmehr dem Inhaber der öffentlichen Gewalt, in geistlichen Territorien demnach dem Schirmvogte zu leisten. Dazu kommt, daß die hörigen Leute,

20) Grimm, I, 198, II, 519, III, 191.

21) Grimm, I, 202.

22) Grimm, I, 285. Eben so mußte in der Herrschaft Eppstein dem Vogte ein „Sommer" gestellt werden nach Urk. von 1808 bei Koenigsthal, I, 2, p. 8.

führung den Fronhof, das Land und die Leute helfen beschützen und beschirmen („und soll helffen beschützen s. gn. gotteshauß, land vnd leuth, oder eos vocare per campanam ad ipsam curiam defendendam) [16]). Daher nannte man diese Folge zum Unterschiede von der Gerichtsfolge die Landfolge oder, wie wir später sehen werden, die Landwehre. Und bei Strafe durfte kein Höriger das Heer oder die Grundherrschaft verlassen, ehe der Zweck des Aufgebotes erreicht, im Falle der Fehde also erst, wenn diese beendiget war („ob anders derselbe herr oder junckherr sonderliche Fehde hat") [17]). Auch trat diese Landfolge der hörigen Mannschaft nicht bloß bei Brand, Krieg und bei anderer Landes Noth ein, sondern auch, wie bereits bemerkt worden ist, bei den Reisen des Grundherrn nach dem Landtage oder nach Hof oder in anderen Angelegenheiten der Grundherrschaft („wenn och ain abt raysan oder ziehen wil vff lantag ald anerswahin von des gotzhus wegen, so sont die von Appentzell vnd ander gotzhuslût im hilflich sin vnd mit im ziehen mit vil oder mit wênig als im denn geraten wirt, vnd als si vormâls och hand getân") [18]). In dem Salmischen Flecken Morchingen z. B. war jeder Ortsbürger „schuldig zu Roß vnd Fuß zwen Tag vnd zwe Nacht vf ihren Costen mit ihrem Hern zu reißen" [19]). Daher erklärt sich das oft sehr bedeutende Gefolge, von welchem die Grundherrn auf solchen Geschäftsreisen umgeben zu sein pflegten. Daher namentlich die zuweilen sehr zahlreichen Heere, mit welchen in früheren Zeiten die Reichsfürsten, Grafen und Herren zumal bei den Königswahlen, und bei den Römerzügen erschienen sind.

§. 442.

Was von der Landfolge der Grundhörigen bemerkt worden ist, gilt in gleicher Weise auch von den Schutz- und Vogteihörigen

---

hoiffsbode die glocke anzeucht, sol ime ein icklicher hoiffner der ein kluppel gedragen kan, ziehen von einer none zeit z:i der andern. Vgl. noch III, 408.

16) Grimm, II, 534, 548, III, 862. Vgl. noch I, 3 u. 192.

17) Grimm, III, 407 – 408.

18) Grimm, I, 188.

19) Freiheit von Morchingen von 1845 bei Koenigsthal, I, 2, p. 6.

Leuten. Auch sie waren im Falle eines Krieges oder eines anderen Nothfalles zur Landfolge und zur Vertheidigung der herrschaftlichen Burg („sin hus zebesorgen vnd zebeschirmen") auf kürzere oder auf längere Zeit bald auf eigene Kosten bald aber auch auf Kosten des Vogtes („doch in des Vogts Spis") verpflichtet [20]). Sie mußten daher bei jeder Heerschau gehörig gerüstet erscheinen („das menglich gerüst sy mit Harnasch, Waffen, Schuchen vnd ander Nottürftikait") [21]). Außerdem sollten auch sie ihrem Vogtherrn nach Hof und über die Alpen nach Rom folgen, oder ihm zu dem Ende ein Pferd (einen „Söumer oder Sommer," das heißt ein Saumroß) stellen („und wenn ein Herr ze Constanz wil ziehen über den Arleberg zu einem Pabst, so sollen Engkwiller im einen Söumer schoffen — den sollen sy ihm geben, an einem halßling ohne satel und zoum") [22]).

§. 443.

So wie indessen der Gerichtsbann des Hof- und Grundherrn von dem Königsbanne verschieden und bloß auf Angelegenheiten des Fronhofes beschränkt war (§. 429), so war auch diese Landfolge wieder von dem Reichsheerdienste und von dem übrigen Reichsdienste so wie von der den Landesherrn zu leistenden Landfolge wesentlich verschieden. Während nämlich die Landfolge der hörigen Mannschaft auf den Schutz und Schirm der Fronhofgemeinde und der Angelegenheiten des Fronhofes, so wie auf die Fehden und Amtsreisen des Grundherrn und des Vogteiherrn beschränkt war, hatte der Reichsheerdienst und der übrige Reichsdienst so wie die den Landesherrn zu leistende Landfolge, wie wir sehen werden, den Königsdienst und Königsfrieden oder den Landfrieden zum Gegenstand, war also nicht dem Grund- oder Vogteiherrn, vielmehr dem Inhaber der öffentlichen Gewalt, in geistlichen Territorien demnach dem Schirmvogte zu leisten. Dazu kommt, daß die hörigen Leute,

---

20) Grimm, I, 193, II, 519, III, 191.

21) Grimm, I, 202.

22) Grimm, I, 285. Eben so mußte in der Herrschaft Eppstein dem Vogte ein „Sommer" gestellt werden nach Urk. von 1308 bei Koenigsthal, I, 2, p. 3.

z. B. im Fürstenthum Fulda, ihrem Grundherrn immer nur so weit zu folgen brauchten, als die Grundherrschaft reichte, während der freie (also nicht hörige) Fuldische Mann („ein frey fuldisch mann“) dem Landesherrn bis zur Landesgrenze und noch weiter nachfolgen mußte („folgen oder lannt als ferre ime got crafft vnd macht gibt“) [23]. Auch war der Landfolgedienst, welchen die Hörigen auf eigene Kosten thun mußten, äußerst beschränkt, beschränkt hinsichtlich der Zeit („von einer nonezeit zu der andern“ [24]), oder „mit der Sonnen auß und mit der Sonnen ein“ [25]) „off eynen Tag — also das sye by Sonnenschyne wider heym komen mochten“ [26]), sequela facienda debeat fieri exeundo et redeundo sub splendore solis vulgariter „bi der sunnen ueß und heim“) [27]). Beschränkt aber auch noch hinsichtlich der Entfernung („biß uff den breiten weg“ [28]) oder „ein banmeil wegs“) [29]), oder so weit die Dorfflur reichte („volg, so weit der fluer ist“) [30]), höchstens bis zur Grenze der Herrschaft. Verlangte demnach der Grundherr einen längeren oder weiteren Dienst, so brauchte dieses nur auf seine, d. h. auf des Grundherrn Kosten („vff sinen kosten“) zu geschehen [31]). Dabei bestand noch in vielen Fronhöfen die sehr humane Sitte, daß wenn ein Mann bei einer Landfolge gefangen genommen, verwundet oder gar getödtet worden war, der Hof- oder Grundherr den Gefangenen sodann auszulösen, den Verwundeten heilen zu lassen, und für die Wittwe und Kinder des Getödteten zu sorgen pflegte [32]), während in anderen Fronhöfen für jeden getödteten Mann wenigstens ein Gulden bezahlt worden ist [33]). Seitdem jedoch das Fehderecht untergegangen, das Vogteiwesen völlig umge-

---

23) Grimm, III, 885—886.
24) Grimm, II, 519, III, 830, 837.
25) Grimm, II, 543, vgl. 529, 533, 534, 545, 546, 562, 567.
26) Grimm, III, 405.
27) Grimm, I, 625.
28) Grimm, II, 673, 680.
29) Grimm, II. 545, 546.
30) Grimm, III, 894.
31) Grimm, II, 567, vgl. noch 562, 673, 680.
32) Grimm, II, 468, 529, 534, 543, 545, 562, 567, III, 832, 837.
33) Grimm, III, 405. „vor ye eynen mann eynen gulden mann betzalen.“

stallet, und das gesammte Heerwesen in den Händen der Landesherrn concentrirt worden ist, seitdem blieb für die grundherrliche Landfolge nichts weiter mehr übrig, als das Aufgebot beim Brand und bei anderen polizeilichen Anordnungen.

Zu den Pflichten der Grund- und Schutzherrn ihre unfreien und hörigen Hintersassen zu schützen gehörte endlich auch noch, wie bereits schon zur fränkischen Zeit (§. 103), die Verbindlichkeit ihre armen und kranken Hintersassen und Diener zu ernähren und zu verpflegen. Und wenn sie dieses zu thun unterlassen hatten, erhielten die vernachlässigten Hintersassen sogar ihre Freiheit [34]).

Mehrere Grundherrn in derselben Dorfmark.

§. 444.

Ursprünglich waren die meisten Dorf- und Feldmarken von mehreren Grundherrn bewohnt. Denn jeder Looseigener war in seinem Loosgute wahrer Grundherr [35]). Je weiter man daher in der Geschichte hinaufsteigt, desto mehr Grundherrn findet man in den einzelnen Dorfschaften. Erst nach und nach haben sie sich, wie ich bereits bemerkt habe, im Laufe der Jahrhunderte in der Art vermindert, daß in den meisten Dorfmarken nur noch ein einziger Grundherr geblieben ist. So hatten noch im Laufe des 13. Jahrhunderts mehrere Grundherren, unter Anderen die Stiftsherren Unserer lieben Frau (das Mariengredenstift) zu Mainz und das Weißfrauenkloster zu Frankfurt und andere freie Leute ihre Höfe in dem Königsdorfe Griesheim. Die erwähnten Stiftsherren strebten aber nach Erweiterung ihrer Rechte und suchten sich auch noch in anderen Höfen, welche nicht zu ihrem Fronhofe gehörten, die Gerichtsbarkeit, das Recht Steuern zu erheben und andere Rechte anzumaßen. Und wiewohl die Gemeinde Griesheim sich über diese Anmaßungen beschwerte und Schutz bei dem Königsgerichte zum Bornheimer Berge nachsuchte, so waren dennoch schon am Ende des

34) Schwäb. Lr. W. c. 58. Ruprecht von Freising, I, 49. Vergl. unten §. 778.

35) Meine Einleitung, p. 226 ff.

13. Jahrhunderts jene Stiftsherren die Grundherren des ganzen Dorfes [36]). In vielen Dorfschaften haben sich jedoch auch in späteren Zeiten noch mehrere Grundherrn neben einander erhalten. Im Dorfe Trochtelfingen in Schwaben z. B. wohnten noch im 14. Jahrhundert fünf verschiedene Grundherrn, die Herrn von Ellrichshausen, Zipplingen, Gussingen, Haussen und Herkheim neben einander, und ein jeder von ihnen hatte seinen eigenen Fronhof oder sein Schloß [37]). In anderen Dörfern sehen wir im 15. und 16. Jahrhundert und auch später noch vier verschiedene Grundherrn, z. B. in den Dörfern Gundelsheim und Weinsheim [38]), Manderfeld und Aue in der Eifel [39]), sodann in dem Dorfe Cappel in der Ortenau, wo die Bischöfe von Straßburg, die Markgrafen von Baden und die beiden Junker von Bach und von Röbder die Grundherrn waren [40]) u. a. m. Auch in dem Dorfe Waldkappel in Hessen findet man ursprünglich vier und seit dem 16. Jahrhundert noch drei Grundherren, die Landgrafen von Hessen, die Herren von Hundelshausen und die Herren von Boineburg Hohenheim [41]). In den verschiedenen Königsdörfern in der Grafschaft zum Bornheimer Berg waren noch im 13. und 14. Jahrhundert viele Grundherren angesessen, z. B. in Bockenheim die Deutschherren, die St. Johanneshherren, die Frauen von dem Throne, und viele Bürger von Frankfurt [42]), und im Königsdorfe Griesheim die Stiftsherren Unserer lieben Frau zu Mainz, das Weißfrauenkloster zu Frankfurt und andere freie Leute. In der Feldmark von Straßenheim in der Pfalz, jetzt im Großherzogthum Baden, hat es seit sehr alten Zeiten drei verschiedene Grundherrn, und außer ihren Grundhörigen auch noch andere in der Gemarkung ansässige Grundholden gegeben, welche zu auswärtigen Fronhofgerichten und Grund-

36) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert von Dr. Roth und Dr. Euler p. 8, 9, 15 u. 16. Vergl. Meine Einleitung, p. 232—238.
37) von Lang, Memoiren, I, 29.
38) Grimm, II, 530 u. 531.
39) Grimm, III, 831.
40) Grimm, I, 415, 418, 420 u. 824.
41) Landau, Geschichte von Waldkappel, p. 4 ff. u. 12.
42) Thomas, Oberhof, p. 581 ff. Grimm, III, 481 ff.

herrschaften gehört haben [43]). Die erwähnten drei Grundherrn waren in früheren Zeiten zwei Herrn von Handschuchsheim und ein Herr von Helmstadt; späterhin aber die Horneck von Weinheim, die Gemmingen und die Grafen von Cronberg. Und heute noch gibt es daselbst drei Adelshöfe, von denen Einer meinem Freunde von Babo gehört [44]). In dem Dorfe Waltenhofen bei Hohenschwangau waren außer den Herrn von Schwangau auch noch die Aebte von Füssen und die Bischöfe von Augsburg Grundherrn [45]). Auch in dem Dorfe Haussen in Schwaben gab es „drei Grundherrschafften," die Abtei Steingaden, die Herrn von Landau und die Reichsstadt Kaufbeuern [46]). In dem Dorfe Peitingau waren die „drei Grundtherrn" die Herzoge von Baiern und die Aebte von Raitenbuch und Steingaden [47]). Im Dorfe Pleizenhausen auf dem Hundsrück waren die Herrn von Castellaun, die Herrn von Steinkallenfels und die Pfalzgrafen bei Rhein die Grund- und Gerichtsherrn [48]). Auch in dem Dorfe Pronzfeld in der Eifel [49]), zu Hüneischern, insgemein Hirschhorn genannt, in der Rheinpfalz [50]) u. a. m. gab es drei Grund- oder „Hubgerichtsherrn." Zwei verschiedene Grundherrschaften findet man im Dorfe Großkems im Elsaß, nämlich das Bisthum Basel und das Stift St. Alban in Basel [51]), sodann im Dorfe Ekboltzheim im Elsaß das Stift St. Thomas und das Kloster St. Margarethe zu Straßburg [52]), zu Obermendig an der Mosel das Stift St. Florin und das Kloster

43) Grimm, I, 455. „daß einer ein gut in dieser gemarkung ligend hette das in ein hubgericht gehört eines andern dorfs oder herschaft."

44) Grimm, II, 454, 456. Ungedruckte Urkunde vom 13. Januar 1662 und vom 16. October 1713. Vgl. noch meine Einleitung, p. 234 u. 235.

45) Urk. von 1519 bei Lori, p. 263 u. 265. Bauding bei von Hormayr, Hohenschwangau p. 59.

46) Urk. von 1564 bei Lori, p. 363 u. 365.

47) Urk. von 1553 und 1557 bei Lori, p. 328 u. 347.

48) Grimm, II, 188.

49) Grimm, II, 552.

50) Grimm, I, 797. Widder, IV, 306—307.

51) Grimm, I, 654.

52) Grimm, I, 720.

Dunnenwalde [52a]) u. a. m. Auch in den Dörfern im Hennebergischen, im Herzogthum Hildburghausen u. a. m. befanden sich in den einzelnen Dörfern mehrere Grundherrn [53]). Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung das Weisthum von Heimbach in dem Erzstifte Trier aus dem 17. Jahrhundert. („Es sey auch kein inwohner in jetzg. dorffern, der nit ein sonderen herren habe, deme er jedes jhars gewisse schatz oder bethe vnd anders zu leisten schuldig vnd verpflicht sey. Der hochwurdigst herr ertzbischoff zu Trier, die grauen von Sayn vnd Wiedt, der herr von Richenstein vnd vill ander edelleut vnd juncKeren haben in gemelten dorffer bezirk ihre eygne leuth ꝛc.“) [54]). Und in Franken findet man in noch späteren Zeiten, 10, 12 und mehr Grundherrschaften neben einander [55]), insbesondere in den Ganerbendörfern Schontra, Trappstadt u. a. m. [56]).

§. 445.

Jeder dieser Grundherrn pflegte seinen eigenen Fronhof zu haben. Daher findet man in jedem Dorfe eben so viele Fronhöfe, Schlösser oder Burgen, als es daselbst Grundherrn gegeben hat, z. B. in Trochtelfingen, Rüdesheim u. s. w. Und auch in solchen Dorfschaften, in welchen bereits ein Grundherr alle übrigen Grundherrschaften an sich gebracht hatte, findet man zuweilen noch mehrere Fronhöfe. Im Dorfe Stotzheim im Elsaß z. B. besaß das Stift Niedermünster drei verschiedene Fronhöfe, welche unter einem Meier gestanden und ein gemeinschaftliches Hofgericht gehabt [57]), in früheren Zeiten jedoch ohne allen Zweifel verschiedenen Grundherrn gehört haben.

Jeder dieser in einer Dorfmark neben einander wohnenden Grundherrn war nun in den zu seinem Fronhofe gehörigen Ländereien wahrer Grundherr und hatte darin, wie jeder andere Grund-

52a) Grimm, III, 822.
53) Grimm, III, 580, 895 f.
54) Grimm, I, 620.
55) Wehner, obsrv. p. 497.
56) Grimm, III, 887 f., 898 f.
57) Grimm, I, 686 f.

herr, alle die zu einer Grundherrschaft gehörigen Rechte. In Pronzfeld u. a. m. hatten die drei Herren „bynnen dem Ban Gebot und Verbot Fond und Trond von dem Hymmel zu dem Grond. Ein yecklich Her" hatte indessen nur „Gebot und Verbot vff seinen Guden in dem vurgeschreben Hoeff, und eyn yecklich Her des Hoeffs nur Gebot und Verbot vber seine Lude in sonderheit vff seinen Guderen. Denn kein von den drien Herren sollte Gebot noch Verbot ouer des anderen Herren Lude" haben [58]). Ihnen gehörte ferner, einem jeden in seiner Grundherrschaft, die Jagd und Fischerei [59]), die Folge u. s. w. [60]). Wenn daher Einer der Fronhofherrn allein eine Fehde hatte („ein sunderlinge Fede anheffen" sollte), so hatte er diese mit seinen Leuten allein auszufechten, ohne damit „der ander Herren Lude" belästigen zu dürfen [61]).

§. 446.

Namentlich hatte jeder Grundherr mit der Vogtei auch die Fronhofgerichtsbarkeit über die zu seinem Fronhofe gehörigen Güter und Leute. Daher findet man so häufig in den einzelnen Dörfern eben so viele Fronhofgerichte neben einander als es daselbst Fronhöfe und Grundherrschaften gegeben hat. So in Pronzfeld drei [62]), in Gundelsheim und Weinsheim vier [63]), und in dem Dorfe Hausen drei [64]). Im Dorfe Cappel in der Ortenau hatte wenigstens der Bischof von Straßburg und der Markgraf von Baden ein jeder sein eigenes Hubgericht und Gerichtsding [65]). Im Dorfe Waldkappel in Hessen hatte jeder

58) Grimm, II, 552, 553—554, 555 u. 556. Vgl. noch III, 831—832.

59) Grimm, II, 553, III, 832.

60) Grimm, III, 894.

61) Grimm, II, 557.

62) Grimm, II, 554—556.

63) Grimm, II, 580—581. „Vnd ob auch der vier Herrn ein richtet vff seinen Gudern, aß binnen dem Eder u. s. w."

64) Urk. von 1564 bei Lori, p. 368. „von wegen der Gerichts Oberkhait die von Alter her ain yeder Grundtherr (die drei vorher genannten Grundherrn) sich auf dem seinen gebraucht ꝛc." Vgl. p. 364.

65) Grimm, I, 416, 420, 824.

Grundherr seinen eigenen Schultheiß. Man findet demnach daselbst ursprünglich vier und seit dem 16. Jahrhundert noch drei herrschaftliche Schultheiße [66]). Zu Breiti bei Zürich hatte der Junker Hans Schwenden die niedere Vogtei und die damit verbundene Gerichtsbarkeit. Ueber das Erb und Eigen der in dem Dorfe angesessenen Gotteshausleute von Embrach hatte aber der Probst von Embrach mit den hofhörigen und freien Leuten zu richten [67]). Zu Burgau in Toggenburg gehörte die niedere Vogtei mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit den Edlen von Gielsberg, über die in dem Dorfe liegenden Bauernlehen hatte jedoch nicht er, sondern die betreffenden Lehensherren und Lehengerichte zu erkennen [68]). Zu Kostheim bei Mainz besaßen das St. Stephansstift und das Kloster Altmünster in Mainz jedes einen Fronhof, jedes mit einem eigenen Hofgerichte [68a]). Auch in dem Dorfe Großkems findet man zwei Fronhöfe mit zwei verschiedenen Hofgerichten [69]). Eben so in Golmuthausen. Daselbst hatte nämlich der Abt von Herrenbreitingen ein aus einem Richter und zwölf Schöffen, den „Zwelffern,“ bestehendes „Lehengericht“ für seine daselbst befindlichen Bauernlehen. Der jedesmalige Inhaber seines Fronhofes („der Zeit Hoffmann vff dem Houe“) sollte der vorsitzende Richter sein. War aber dieser nicht dazu tauglich („so aber der Hofmann nit darzu tuglich were“), so wurde ein anderer „Hawsgenosse auß den Nachgepawern an sein stat“ gesetzt [70]). Außer diesem Bauernlehengerichte besaßen aber auch die Grafen von Hildburghausen in demselben Dorfe noch für ihre daselbst befindlichen Bauernlehen ein eigenes Fronhofgericht. Auf ihrem daselbst befindlichen Fronhofe, dem sogenannten

66) Landau, Gesch. von Waldkappel, p. 12.

67) Grimm, I, 80. „weri ouch, das iemen in dem hoff Breitty gesessen, der „des gotzhus ze Embrach were, vnd der rechtz vmb eigen oder erb be„dörffte, denen sol ein probst von Embrach richten vnd sol niemen darumb „erteilen, den gotzhuslütt von Embrach vnd fry lutt.“

68) Grimm, I, 196. „wer dem andern vmb lechen gut zuspricht darumb sol „man in dem gericht nit rechtsprechen, sonder daz zu recht für den lechen„herren wysen dannen es lechen ist.“

68a) Urk. von 1226 u. 1348 im Archiv für Hess. Gesch. I, 356 u. 360.

69) Grimm, I, 654, §. 1 u. 2.

70) Grimm, III, 594.

Schüllershofe, ließen sie nämlich jedes Jahr durch ihren Amtmann von Behrungen jenes berühmte „Kitzgericht“ halten, bei welchem derselbe außer den fälligen Erbzinsen auch noch, auf dem „Kitzstul“ sitzend, von der sogenannten „Kitzjungfer“ und den anderen anwesenden Frauen einen Kuß erhielt und dafür sodann Musik und Tanz gestatten mußte, zu welchem „Kitztanze“ jedoch kein „Bauerbursch“ zugezogen werden sollte [71]. Auch in Obermendig an der Mosel, wo die Stiftsherrn zu St. Florin die Hauptgrundherrn (domini fundales et principales) waren und ihr eigenes Hofgericht hatten, hatte auch das Kloster Dunnenwalde für seine daselbst liegenden Güter einen eigenen Fronhof mit einem mit eigenen Schöffen besetzten Hofgerichte [71a]. Aus demselben Grunde findet man, um noch ein Beispiel anzuführen, im Rheingau oft zwei, drei und noch mehr Fronhofgerichte in einem und demselben Dorfe [72]. Endlich hatte auch ein jeder der in demselben Dorfe angesessenen Grundherrn das Recht seinen Antheil an den Geldstrafen in Gnaden zu erlassen [73].

§. 447.

In späteren Zeiten vereinigten sich jedoch in vielen Dörfern die daselbst ansäßigen Grundherrn, wie wir gesehen (§. 434), zu einem gemeinschaftlichen Fronhofgerichte, in Waltenhofen z. B. zu einem gemeinschaftlichen Bauding, zu welchem der Bischof von Augsburg 6 Schöffen, von den beiden anderen Grundherrn, den Herrn von Schwangau und den Aebten von Füssen, aber ein jeder drei Schöffen, also im Ganzen zwölf Schöffen zu stellen hatten [74]. In dem Dorfe Hausen verglichen sich die drei

71) Grimm, III, 594. Geograph. Lexikon von Franken, II, 362. Vgl. unten §. 529.

71a) Grimm, III, 822. — que bona haberent propriam curtim et scabinos proprios in dicta villa Mendich.

72) Bodmann, II, 565, 682.

73) Grimm, II, 553. „vnd as diß Bueß nu sust erfallen ist, so hat ein jecklich Her eynen Ambtman, der Ambtman eins jecklichen Herren hat Macht vff sein Teill der Bueßen zu verzeihen, vnd wer nit vff sein Teil verzien wulde, dem muß der Meier sein Teil handreichen.“

74) Bauding bei v. Hormayr, Hohenschwangau, p. 59.

daselbst angesessenen Grundherrn im Jahre 1564 dahin, daß künftig immer nur ein Richter die gesammte Fronhofgerichtsbarkeit des Dorfes besorgen und zu dem Ende die Richter der drei Grundherrschaften jahrweise mit einander abwechseln sollten [75]). Namentlich waren dergleichen Vereinigungen in den Ganerbendörfern in Franken nicht selten, z. B. in Trappstadt, wo sich die Ganerben im J. 1524 zu einer eigenen Dorfordnung vereiniget und bis auf unsere Tage ihre gemeinschaftlichen Dorfgerichte und Ganerbentage gehalten haben [76]). Auch im Dorfe Hünerschern oder Hirschhorn in der Pfalz haben sich die daselbst angesessenen Fronhofgerichtsherrn („Hubgerichtsherren") zu einem gemeinschaftlichen „Hubgerichte" vereiniget [77]). Ebenso zu Straßenheim bei Weinheim, wo die drei Grundherrn einen „gemeinschaftlichen Schultheißen," welcher auch „der gesambten Hubgerichts Herrn Schultheiß" genannt worden ist, und ein gemeinschaftliches „adeliches Hubgericht" hatten, weshalb sie selbst „hochadeliche Hubgerichts Herrn" und „Hubgerichts Juncker" genannt worden sind [78]). In dem Dorfe Hochspeier, einem ehemaligen Königsdorfe in der Pfalz, in welchem die Grafen von Leiningen, die Freiherrn von Walbrunn und die Pfalzgrafen selbst die Grundherrschaft hergebracht hatten, wurde das Dorfgericht auch in neueren Zeiten noch von allen drei Herrschaften gemeinschaftlich besetzt [79]). Auch zu Pleizenhausen auf dem Hundsrück hatten die drei Grund- und Gerichtsherrn nur ein einziges Gericht [80]). Ebenso hatten zu Frankenstein an der Bergstraße die beiden Junker von Frankenstein einen gemeinschaftlichen Schultheiß und Gericht [81]). Auch in Thalwyl am Züricher See hatten sich die Gotteshäuser Mure und Wettingen zu einem gemeinschaftlichen Gerichte vereiniget, welches über Erb und Eigen der beiderseitigen Gotteshausleute zu richten hatte. Die daselbst gelegenen freien Güter gehörten aber vor das Freigericht zu Rüschlikon [82]).

75) Urk. von 1564 bei Lori, p. 363—364.
76) Geograph. Lexikon von Franken, V, 568—572.
77) Grimm, I, 797.
78) Ungedruckte Urk. von 1662. Vgl. Grimm, I, 454.
79) Widder, IV, 242—245.
80) Grimm, II, 188.
81) Grimm, I, 481.
82) Grimm, I, 58 ff. u. 60 „Was aber nit gotzhuß, sonnder fryge

Endlich haben sich auch die verschiedenen in einem Dorfe ansässigen Grundherrn noch in Ansehung der übrigen grundherrlichen Rechte, z. B. hinsichtlich des Bannweins dahin vereiniget, daß bei der Ausübung dieser Rechte ein Jahr um das andere unter ihnen gewechselt werden solle [83]).

3. Die Bauernhöfe.

a. Im Allgemeinen.

§. 448.

Die in den Händen der Colonen befindlichen Bauerngüter waren, abgesehen von ihrer Abhängigkeit von einem Fronhofe, dasselbe im Kleinen, was die Fronhöfe im Großen gewesen sind. Sie werden daher ebenfalls Höfe genannt curtes [84]), curiae [85]), mansi [86]) und gleichbedeutend mit mansi auch coloniae oder colungae [87]), domus zumal in Westphalen [88]) und auch in deutschen Weisthümern und anderen Urkunden Höfe [89]), sodann

---

„güter vnnd zu Thalwyl gelegen sind, die söllen vor dem gerichte zu „Rüschlickon vmb alle sachen verrechtvertiget werden."

83) Grimm, II, 558—559.

84) Dipl. von 1282 bei Neugart, II, 311. curtim — reddentem singulis annis quatuor modios tritici. Vgl. über die Bauernhöfe meine Einleitung, p. 269—276.

85) Codex Lauresham. III, 228. curiae XXVI, quarum quaevis persolvit duos denarios annuatim — XII curiae liberae. Güterverzeichniß der Abtei Quedlinburg bei Kettner, antiquit. Quedl. p. 204—205. unam curiam, de quibus servire tenetur — curiam quae solvit etc. Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 309 u. 310.

86) Dipl. von 1368 bei Kindlinger Hör. p. 471- 472 mansum dictum Wyegherinchoyve — pertinentem in curtem etc. Hofrecht von 1224 §. 9 u. 11. homo ecclesie mansum non habens. Und in der alten Uebersetzung §. 11, „welckere geynen Hoef en hefft," bei Kindlinger, Hör. p, 258 u. 261. Dipl. von 1365, eod. p. 468.

87) Basler Zinsbuch von 1340 bei Mone, Anzeiger, V, 44.

88) Dipl von 1387 bei Kindlinger, M. B. III, 370. domum sive mansum. Vgl. noch Dipl. von 1292 u. 1230, eod. I, 14, III, 2. p. 730.

89) Grimm, I, 656, §. 15, 681, §. 25, III, 478, 671, 678, 900. Weisthum bei Falckenstein, cod. dipl. Nordgav. p. 123—124.

Hubhöfe[90]), Sadelhöfe und Untersadelhöfe[91]), Sedelhöfe[92]) u. s. w. Zum Unterschiede von den Fronhöfen nannte man sie indessen auch curiae villicales[93]) oder curtes villicales[94]), das heißt Bauern- oder Meierhöfe, weil der Colone ein Meier oder villicus war[95]), sodann Zinshöfe und Fallhöfe, weil ihre Inhaber zins- fall- oder besthauptpflichtig waren[96]), Redehöfe die Bauernhöfe der freien Hausgenossen in Osnabrück[97]) u. s. w.

Man nannte aber die Bauernhöfe und die dazu gehörigen Güter auch Urbare (possessiones familiares quae vrbor vulgo dicuntur) und daher die Verzeichnisse darüber Urbarien[98]), Huben oder hubae[99]), Hubgüter[1]), hubige Güter[2]), Zinshuben (houbae censuales) und in Baiern auch Parschalkhuben (Parscalhes hobae)[2a]). Sodann massaritiae, weil die Colonen massarii genannt worden sind[3]), in Baiern auch massaliciae[4]) und massilicae[5]), ferner Hofgüter („hoffs-

---

90) Grimm, I, 718. „darin hörent nün höffe, und sind genheiszen hub„höfe."

91) Grimm, III, 161, §. 1 u. 11. Steinen, I, 1767 u. 1772.

92) Schmeller, III, 199.

93) Dipl. von 1269 und 1279 bei Falckenstein, cod. Nordg. p. 58 u. 68.

94) Dipl. von 1180 in Mon. Boic. VII, 457.

95) Bair. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 17. 21, 22, 26 u. 84. Urk. von 1294, eod. p. 40.

96) Grimm, I, 197, 656, § 15.

97) Möser, Osn. Gesch. I, 68

98) Dipl. von 1281 bei Diplomat. Gesch. der Abtei Banz, p. 358. Grimm, III, 675 u. f. Vgl. oben §. 398.

99) Bair. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 16. curiam vel hubam, u. p. 27. curiam et hubam. Grimm, I, 702, 708 u. 716.

1) Grimm, I, 421, 657.

2) Grimm, I, 710, 711, 715, §. 9.

2a) Dipl. bei Meichelbeck, I, 214. decem houbas censuales, quae vulgariter Parscalhes hoba dicuntur. Tradit. Weihenstephan. aus 11 sec. in Mon. Boic. IX, 359. Vgl. oben §. 215.

3) Dipl. aus 11. Jahrh. bei Meichelbeck, I, 2. p. 521. traditis duabus Sclavonicis massaritiis.

4) Dipl. von 1040 in M. B. XIII, 314. massaliciam quendam, quod vulgariter huba dicitur.

gütter[6]), Hofgütter[7]), Hofguotter[8]) oder hoeffsguider[9]) oder hoffsgude")[10]), **Bauerngüter** (curiae seu praedia atque bona)[11]), **Fallgüter** („fallgüter oder fellgüter")[12]) und, wenn die Colonen an dem Gute ein erbliches Recht hatten, „**Erbgüter**"[13]), **haereditates**[14]), **Erbe** („der Herren eigen und armer lüdé erbe"[15]), **Erve**[16]), „**erffafftige Güter**"[17]) oder **Erbschafft**[18]).

Man nannte die Bauerngüter ferner, wenn sie zu Lehen gegeben worden waren, **Bauernlehen**[19]), **Mannlehen und Erblehen**[20]) oder **freie Lehen**[21]) und **freie Handlehen**[22]), **Zinslehen**[23]) und **armer Leute Lehen**[24]). Die Hofgüter

---

5) Dipl. aus 11. Jahrh. bei Meichelbeck, I, 2. p. 519. curtim dominicatam cum massilica I.

6) Grimm, I, 413.

7) Grimm, I, 224, 227, 233.

8) Grimm, I, 233.

9) Grimm, III, 63, §. 21.

10) Grimm, III, 149, §. 35 u. 40.

11) Dipl. von 1312 bei v. Hormayr, Hohenschwang. p. 15.

12) Grimm, I, 657, §. 18. u. 661, §. 28.

13) Grimm, I. 249, 265, 269, 272, 275, 276, 707, §. 17 u. 18.

14) Dipl. von 1188 bei Leuckfeld, ant. Poeldens. p. 286. Dipl. von 1287 §. 1 und von 1386 bei Kindlinger, Hdr., p. 319 u. 472. pro hereditate proprie dicta eyn Erve. Grimm, I, 694.

15) Grimm, I, 518. Schwäb. Landr. ed. Laßb. c. 187. Geschichtsfreund von Lucern, I, 160, 162, 240, 246 u. 258. Grimm, I. 1. 711, 712, 713.

16) Sächs. Landr. II, 21. Hofrecht von Stockum §. 8 bei Kindlinger, Hdr. p. 641. Vgl. p. 472 u. 638.

17) Rechte der Untersassen in Delbrück §. 9 u. 10 bei Kindlinger, Hdr. p. 547.

18) Grimm, III, 831.

19) Baier. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 21. huba sive Lehen solvit etc. und p. 19, 20 u. 32. Grimm, I, 1, 224, II, 180, 182.

20) Grimm, I, 176.

21) Grimm, I, 218, 223, 227.

22) Grimm, I, 218, 233.

23) Schwäb. Landr. ed. Laßb. c. 148 u. 149. Schwäb. Lehnr. ed. Laßb. c. 108.

24) Grimm, I, 516. Kindlinger, Hdr. p. 559.

hießen auch von der Einweisung der Colonen in den Besitz Weren oder Hofweren[25]) und, wenn sie in Erbpacht gegeben waren, „erffpachtige Weren“[26]).

Hie und da nannte man die Bauerngüter auch Mentage, Schuposen, Frischinge und Wechtage. Die Mentage, Maentage, Moentage[27]), zuweilen auch Montage[28]) und in Tegernsee Menlehen[29]), oder auch Mentaggüter[30]) oder Montagäcker genannt[31]), werden allzeit von den Huben und Hubengütern unterschieden. Sie waren kleiner als die Huben. Man könnte sie für Manntage oder Tagwerke halten. Richtiger ist es aber vielleicht, wenn man sie für mit Fuhrwerk fronpflichtige Bauerngüter hält, von Men, d. h. Fuhr, das zu einem Fuhrwerk nöthige Zugvieh, dann Zugvieh überhaupt[32]). Sie sollten zwar nicht, wie die Huben, einen ganzen Wagen, aber doch das Rad zu einem Wagen stellen[33]). Ich habe die Mentage nur im Elsaß und die Menlehen nur in Tegernsee gefunden. Die Inhaber solcher Mentage nannte man Mentager zum Unterschiede von den eigentlichen Hubern[33a]) Auch die Schuposen („schuposen, schup-

---

25) Hofsprache der Wetterfreien bei Grimm, III, 192. „bey der were laten.“ Hofrecht von Loen § 19. „de gyfte von der were.“ Urk. von 1396 §. 6 bei Kindlinger Hör. p. 508. „unt laten Stro und Kaff up der Were“ Urk. von 1497 §. 5, eod. p 638. „van der Were nemen.“ Urk. von 1512, eod. p. 659. „up der Were to laten“ Albrecht, Gewere, p 12—13. Vgl. oben § 405

26) Hofrecht von Loen, §. 19.

27) Scherz, glossar, h. v. p. 995, 1029 u. 1062 f.

28) Grimm, I, 655, §. 8.

29) Tegernse Urbar bei Freyberg, p. 244 u. 245.

30) Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 166. „Dinghoff, darinne hörent zellegut und mentaggut.“ —

31) Grimm, I, 655, §. 8. „montag acker.“ —

32) Schmeller, II, 590 u. 591.

33) Lib. Sal Monast. Ebersheim bei Schilter, glossar p. 201 u. 566 f. „eine hube sol geben einen wagen. eine halbe hube einen halben wagen. „ein mendag ein rat.“

33a) Grimm, I, 657 ff., §. 1, 4, 11 u. 28, 661, §. 1 u. 5. „die huber alle und „jeglich so mentag und hubgut hand — 4 mentage sind fallgüter.“ — Urk von 1397 bei Schöpflin, II, 299. „iglicher huber und mende-

posse, schuopis, scopossae, Schöpossen, Schuepessen, Schurpussen“ [34]) u. s. w.), welche zumal in der Schweiz sehr häufig vorkommen [35]), werden von den Huben und Mansen unterschieden und waren ebenfalls kleiner als die eigentlichen Bauerngüter [36]). Man nannte die Inhaber von Schuposen Schuposser [37]), zum Unterschiede von den Huben- und Urbarbesitzern, welche bekanntlich Huber oder hubarii, und Urbarn oder Urborn [38]) u. s. w. genannt worden sind. Das Wort scoposa und schuopis scheint ursprünglich einen Schuppen, also eine kleinere Wohnung im Dorfe, zum Unterschiede von der größeren Bauernwohnung, bedeutet zu haben. Jedenfalls sollten auch die Schupposen-Besitzer ein Haus, wenn auch ein kleines, besitzen. Denn die Schupposen sollten behauset, nicht unbehauset sein [39]). In der weiteren Bedeutung ward jedoch, wie unter curtis, mansus, domus u. s. w. auch das ganze Bauerngut unter der Schupose verstanden [40]). Daher konnte auch das in der Nähe der Stadt gelegene Amtsgut des Schultheiß zu Straßburg, welches er wahrscheinlich durch Colonen bauen ließ, Schupose („Schuchbuze, Schuhebuse oder Schuchbusse“) genannt werden und diese Benennung auch in späteren Zeiten noch jenen Ländereien bleiben [41]). Frischinge und Wechtage waren zinspflichtige Bauerngüter, welche meines Wissens nur im Thal Glarus in der Schweiz vorkommen. Die Frischinge hatten Frischinge oder Frischlinge, d. h. junge Lämmer und Ferkel zu liefern und von die-

---

„ger — sin hub oder menbage — eine ganze hub oder menbage — „alle menbager und huber.“ —

34) Urk. von 1464, 1465 u. 1467 bei Ochs, Gesch. von Basel, IV, 141, 143 u. 144.

35) Grimm, I, 170, 173, 177, 214, 260, 302. Vgl. Scherz, p. 1458.

36) Grimm, I, 214, 260, 261. Geschichtsfreund von Lucern, I, 165, 240 —241. Dipl. von 1255 u. 1282 bei Neugart, II, 204—205, 311. Acta fund. Murens. monast. bei Herrgott, I, 320 u. 321.

37) Dipl. im Geschichtsfreund l. c. I, 168. illi qui dicuntur schuopussere,

38) Grimm, I, 413.

39) Grimm, I, 302. „Es son och alle die schupposen ze T. behuset sin — „daz kein schuppos vnbehuset were, so mag des gotzhus amptman im „wol gebietten, daz er ein hus dar vf mache.“

40) Vgl. meine Einleitung, p. 269 ff. und Anton III, 69.

41) Altes Stadtrecht von Straßburg, §. 100. Grandidier, II, 82. Not.

ser Zinspflicht offenbar ihren Namen erhalten. Auch die Wechtage hatten Schafe und Käse zu entrichten. Woher aber sie ihren Namen erhalten, vermag ich nicht zu sagen. Vielleicht von wêche, Woche? Dann wären sie Wochentage oder Werktage und ihre Benennung wäre den Mentagen sehr ähnlich[42])

Bauerngüter endlich, welche keiner Grundherrschaft, vielmehr einer bloßen Schutzherrschaft unterworfen waren, nannte man Vogteigüter („Vaitguiter[43]), voigtguter[44]), Voggtgûter"[45]), hubae advocales[46]), bona advocalia[47]), bona advocaticia)[48]) oder vogtbare Güter („vogtbar Gütter, vogtber Gutter und vogtberi Gütter")[49]), vogtbar Eigen[50]), vogtbare Höfe[51]), Vogtland (Voigt Land)[52]), Kastengüter[53]) u. s. w. und, wenn sie zu Lehen gegeben worden waren, „Schutzlehen"[54]).

§. 449.

Ihrem Ursprunge nach stammen die meisten Bauerngüter ab von den Besitzungen der alten Liten, Laten, Lassen, Barschalken und anderen Inhaber von Precarien und sonstigen freien und unfreien Mansen (mansi ingenuiles und mansi serviles). In den ehemaligen Römerprovinzen gehören dahin offenbar auch die Besitzungen der besiegten Römer, wenigstens der Römischen Colonen, denen man ihren Grundbesitz unter denselben Bedingungen, unter

---

42) Vgl. Blumer, das Thal Glarus im Archiv für Schweizer. Geschichte, III, 18 u. 19.
43) Grimm, II, 520.
44) Grimm, I, 649.
45) Kremer, Ldt. Handl. V, 330, 331 u. 339.
46) Bair. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 21, 22 u. 30.
47) Saalbuch, l. c. p. 25.
48) Urk. von 1226 im Archiv für Hess. Gesch. I, 357. Urk. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 309 u. 310.
49) Grimm, I, 47, §. 21 u. 27, 172, 204, 240 u. 242.
50) Urk. von 1420 bei Bluntschli, I, 265.
51) Des Richtes Stig, ed. Unger, p. 108.
52) Urk. bei Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 177.
53) Krenner, Bair. Landt. Handl. VIII, 388.
54) Bair. Saalbuch, l. c. p. 18, 38.

welchen sie denselben schon unter der Römischen Herrschaft besessen, gelassen hatte [55]). Zu ihnen sind jedoch im Laufe der Zeit auch noch viele neuerdings an Colonen oder an untergeordnete Beamten und Diener hingegebene Fron- und Saalländereien, und außerdem nicht wenige eigentliche Fronhöfe gekommen, deren Besitzer sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten und daher in den Bauernstand herabgedrückt worden sind. Manchen Fron- und Saalländereien, welche an Colonen hingegeben worden sind, wurden zwar, wie wir gesehen (§. 365), einzelne Freiheiten gelassen. Meistentheils wurden dieselben jedoch behandelt, wie andere Bauerngüter auch, nur mit dem Unterschiede, daß ihre Rechte und Verbindlichkeiten vertragsmäßig festgesetzt, und sie nach Verschiedenheit dieser Rechte und Verbindlichkeiten Erbzins-, Erbpacht-, Erbbestands-, Leib- oder Erbleihgewinngüter, Emphyteusen, Meier-, Leibgedings-, Herrengunst-, Kurmund- oder Kormods- oder kurmedige Güter u. s. w. genannt worden sind. Eben dahin gehören die in Westphalen und im nördlichen Deutschland sehr verbreiteten Sattelhöfe, Sattelgüter und sattelfreien Güter, wenn dieselben an Colonen hingegeben worden waren [55a]); in Baiern die Sedelhöfe [56]); sodann die vielen an Colonen hingegebenen Meier-, Ding- oder Fronhöfe, z. B. die vier Fronhöfe, welche dem auf dem Hundsrück gelegenen Kloster Ravengirsburg gehörten, deren Inhaber („die vier hofmenner oder hofleut") zwar von Frondiensten frei („die vier fronhöve vnd hofleut sollen frey sein von allem frondienst"), aber dennoch dienstpflichtig sein sollten („im iar eins ze zwen vnd zwen ein farth thun gen Erbesbüdesheim") [57]). Eben dahin gehörten endlich auch die an die Handwerker und anderen hörigen Hofbeamten und Diener hingegebenen Dienstgüter (§. 318 u. 894), namentlich auch die unter dem Namen von Schulten- und Meierhöfen in Westphalen und im nördlichen Deutschland bekannten Bauerngüter, sodann die Schultzenlehen in Mecklenburg, die Kellnhofgüter in Schwaben und in der Schweiz u. a. m. Die Uebertragung solcher

---

55) Meine Einleitung, p. 249 u. 250.

55a) Lindlinger, über den Bauernhof, p. 47—48. Struben, observat. jur. obs. X.

56) Schmeller, III, 199.

57) Grimm, II, 181, vgl. 178.

Amtsgüter an die Hofschulten, Hofmeier, Kellner und anderen hörigen Hofdiener geschah nämlich sehr häufig pachtweise oder in Amtmanns- oder Amtsweise. Mit der Erblichkeit des Amtes pflegten daher die zeitlichen Verwalter und Pachter der Amtsgüter erbliche Verwalter und Erbpachter, die zu ihrem Amte gehörigen Güter aber Erblehen, Erbbestands- oder Erbzinsgüter zu werden [58]). Die landesherrlichen Fronhöfe wurden jedoch meistentheils, nachdem ihren Verwaltern noch ein Theil der öffentlichen Gewalt übertragen worden war, Anhaltspunkte für die neu zu errichtenden landesherrlichen Aemter. In diesem Falle pflegten sodann die Fron- und Saalländereien an Colonen in Zeit- oder Erbpacht hingegeben, oder dieselben als landesherrliche Domänen verwaltet, und den landesherrlichen Beamten nebst der Gerichtsbarkeit nur noch die Erhebung der Gefälle und die Verwaltung überlassen zu werden.

§. 450.

Eine Hauptquelle für die späteren Bauerngüter waren endlich auch noch diejenigen Fronhöfe und Saalländereien, deren Besitzer sich nicht zu dem Ritterstande erheben konnten und daher nach und nach zu den Bauernhöfen und Bauerngütern herabgesunken sind. Zu ihnen gehörten nicht allein alle diejenigen Fronhofbesitzer, welche, wie dieses auch im späteren Mittelalter noch sehr häufig der Fall war, ihren freien Grundbesitz in den Schutz oder in die Hörigkeit irgend eines geistlichen oder weltlichen Schutz- oder Grundherrn hingegeben und denselben als grund- oder vogteihöriges Land wieder zurück erhalten hatten, z. B. im Kloster Mure in der Schweiz [59]). Es gehörten dahin vor Allem auch alle die Fronhofbesitzer, welche sich zwar frei von jeder Art von Hörigkeit erhalten,

---

58) Vgl. Kindlinger, Bauernhof, p. 48—49.

59) Acta Murens. monast. bei Herrgott, I, 324. In Wolen habitavit quondam secularis ac praepotens vir, nomine Guntramnus, habens multas possessiones. — Aestimantes quidam liberi homines, qui ipso vico erant, benignum et clementem illum fore, praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione, ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse. eod. p. 299 f., 301.

sich aber nicht zu dem Ritterstande erhoben haben. In allen deutschen Territorien und Reichsherrschaften findet man nämlich auch im späteren Mittelalter noch viele kleinere Fronhofbesitzer, welche sich zwar keiner Art von Hörigkeit unterworfen, aber auch nicht zum Ritterstande emporgeschwungen, vielmehr nach wie vor ihre Saalländereien selbst gebaut haben. Zu ihnen gehören, wie wir gesehen (§. 194), sehr viele reichsfreie Bauern in den ehemaligen Reichshöfen und Reichsherrschaften, welche auch, nachdem sie vom Reiche versetzt oder sonst veräußert worden waren, noch lange Zeit einen Theil ihrer ehemaligen Reichsfreiheit und sogar den Namen reichsfreier Leute unter ihren neuen Landesherrn erhalten haben, wie dieses aus den Hofrechten der ehemaligen Reichshöfe Westhofen, Elmenhorst, Brackel und Huckarde klar und deutlich hervorgeht[60]), und wie es auch von den freien Leuten auf der Leutkircher Heide und von den Reichsdörfern Gochsheim und Sennefeld, und von den zur Grafschaft zum Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfern, Bockenheim, Griesheim u. a. m. nachgewiesen werden kann. Eben dahin gehören ferner die Besitzer von durchschlächtig eigenen Bauerngütern[61]), sodann die meisten Inhaber von sogenannten Freigütern oder von stuhlfreien Bauerngütern, Freistuhlsgütern und Freibankgütern in Westphalen, Hildesheim u. a. m., die Inhaber von ludeigenen Bauerngütern in Baiern, die Besitzer von Hubgütern im Odenwald u. a. m.[62]). Diese Bauerngüter waren zwar ebenfalls zins-, bede- oder sonst dienstpflichtig, z. B. die Freigüter („Vryegut") in Westphalen[63]); die freien Güter

60) Vgl. diese Hofrechte bei Sommer, I, 2. p. 34—56 u. 245. und bei Steinen, I, 1550 ff. So heißt es z. B. in dem Elmenhorster Hovesrechte von 1547 bei Sommer p. 47. „Elmenhorst ist ein frie Richshoff, „und die Lude darin hoerende sin frie Richslude und toll vrie „gleich unsern Burgern (eben so frei, wie die Bürger von Dortmund), „und gebrauchen alle Friehelt die andere Frielude heben und gebrucken." Und fast dieselben Worte von dem Reichshofe Huckarde in Urk. von 1550, eod. p. 245. Vgl. noch Urk. von 1527 bei Kindlinger, Hör. p. 672 f.

61) Rive, p. 205. Sommer, I, 157.

62) Vgl oben §. 195. Kindlinger, Bauernhof, p. 46—47.

63) Redditus officiorum von 1293 bei Seibertz, II, 1. p. 613. redditus hominum dictorum Vryelude comitie in Ruden sunt IV marce cum di-

und Höfe („vryen Erven und Hoven") in der Herrschaft Volmestein[64]); die Güter der freien Bauern (liberi homines) im Münsterschen Amte Vechte[65]); die freien Hubgüter im Odenwalde[66]); die Güter der freien Slaven und der anderen Freien in der Abtei Fulda u. a. m.[67]), die Güter der freien Reichsleute in den ehemaligen Reichshöfen Elmenhorst, Huckarde[68]) u. a. m. Da dieselben jedoch keiner Grund- und keiner Schutzherrschaft unterworfen waren, so können jene Abgaben und Leistungen auch keine grundherrlichen oder vogteilichen Leistungen gewesen sein. Sie waren vielmehr nichts anderes, als der ehemalige Königszins und Königsdienst, welcher statt, wie in früheren Zeiten, an den König und an seine Beamten, nun an die Erbgrafen und an die mit der Grafengewalt beschenkten Immunitätsherrn entrichtet werden mußte. Daher nannte man auch jene Abgaben und Leistungen lange Zeit noch einen Königszins (redditus regii juris), z. B. in der Freigrafschaft Scerve[69]), einen Königsdienst („Konynkdenst," z. B. in der Herrschaft Rinkenrode[70]), oder „Konynxstope" oder „Konigestope," z. B. im Stifte Essen)[71]),

---

midia etc. p. 681. in Ruden 4 marc. solvendar. de bonis in Ruden dict. dat Vryegut.

64) Urk. von 1379 bei Kindlinger, Volmest. II, 394. „van alme Deynste, „Beeden und Deynstesrechte, dey men van vryen Erven und Hoven „to gevene plegt."

65) Dipl. von 1320 bei Kindlinger, Hör. p. 875 f. cujus judicii vera pensio annualis et tritici redditus sunt hii — liberi homines dominii in Vechte pro pensione sive exactione solvent etc.

66) Erbacher Landrecht, p. 98, 362 ff., 369 ff.

67) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 124, Nr. 70 u. 75.

68) Elmenhorster Hovesrecht von 1547 bei Sommer, p. 47. „des sall hie tho unser Stadt behoeff des Jaers twemal dienen mit foeren, eins bei Graß und eins bey Stroe." Urk. über den Reichshof Huckarde von 1550, eod. p. 245. „Dar vür sie vnns van des Richs wegenn tot vnser Stadt tymmer jarlix twemall mit fören tho dienen van alders vnnd noch schuldich synt."

69) Urkunden von 1206, 1225 und 1298 bei Wigand, Archiv, I, 1. p. 66, II, 81 ff.

70) Güterverzeichniß aus 13. oder 14. sec. bei Kindlinger, Vollmest. II, 294. Hec pensio dicitur konynkdenst, et datur in palmis de liberis.

71) Urk. von 1306 bei Kindlinger, Vollmest. II, 298. quatuor denarii ad

ein Königsfutter („kunigesphuter") [72]) u. s. w. Und wiewohl diese freien Bauerngüter hinsichtlich des Inhabers der öffentlichen Gewalt, wie wir gesehen (§. 199—202), in eine den hörigen Bauerngütern ganz ähnliche Lage gekommen waren und daher ihrer rechtlichen Natur nach in späteren Zeiten vielfach vorkommt und fast allenthalben mit den hörigen Bauerngütern vermengt und vermischt worden sind, so blieben sie dennoch bis auf unsere Tage weit weniger belastet als die übrigen Bauerngüter, wie dieses namentlich von den Freigütern und Freistuhlsgütern in Westphalen, Hildesheim u. a. m., sowie von den ludeigenen Bauerngütern in Baiern, von den Hubengütern im Odenwald u. a. m. nachgewiesen werden kann [73]).

b. Hofhörigkeit.

1) Im Allgemeinen.

§. 451.

Wie in früheren Zeiten (§. 105 u. 106), so waren die Fronhöfe auch im späteren Mittelalter noch das Haupt und der Mittelpunkt einer jeden Villikation, und die dazu gehörigen Bauerngüter mit den darauf wohnenden Leuten bloßes Zugehör ihres Fronhofes. Ein auch nur flüchtiger Blick in die Urkunden dieser Zeit wird die Wahrheit der so eben gemachten Bemerkung hinreichend beurkunden. Hörig oder hofhörig waren demnach alle die Bauerngüter und Colonen, welche zu irgend einem Fronhofe gehörten. Denn die Hofhörigkeit bezog sich nicht allein auf die Bauerngüter („dat Hoffguedt die nicht hoffhorich were — dat hoff-

---

contributionem, que vocatur Konigestope. Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 395 u. 396. solet solvere sex solidos annuatim nomine istius curtis pro Konynxstope —. tenentur due marce ratione konynxstope, quas tenentur solvere curtiales —. Dubitabatur, utrum sit census vel konynxstope. Altdeutsche Uebersetzung aus 15. sec., eod p. 400. „van weghen des Beyhoeffs vor konynxstope ꝛc.

72) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 131, Nr. 25.

73) Kindlinger, Bauernhof, p. 58—61. Rive, p. 196—205. Sommer, I, 159, 239 u. 240. Lüntzel, p. 44—47.

„horige Gudt[74]), Huben und Schupussen, die hoffhörig synd und „in den Dinckhoff horennd[75]), Lehengueter vnndt empfengliche Gue„ter, daruon der arme Man zu Ring vnndt tzu Ding in „den Hof, da sie hingehorig seint")[76]). Solche Bauernhöfe pflegten daher auch hof- oder amtshörige Güter („ammethorighe Gud")[77]) oder Hofgüter (§. 448), und die nicht in einem Hofverbande stehenden Güter unhörige oder auch ungehörige Güter[78]) genannt zu werden. Die Hörigkeit bezog sich vielmehr auch auf die auf den hofhörigen Gütern wohnenden Colonen („of je„mant were, de hoffhorich were in den hoff" u. s. w.[79]), — „de „Lude, de daruppe (de Hoff) wonet und de dar tho höret[80]). Off „jemandt wehre, die hoffhörig wehre in den Hoff tho Loen[81]), „Gotzhus Lütt die yn den Dinckhoff hörrend[82]), ein Man in di„sen Hof hörend"[83]), huobarii qui ad prefatam curtim pertinent[84]) und ähnliche Ausdrücke mehr). Die hofhörigen Colonen wurden daher auch Hofmänner und Hoffrauen genannt („ein hoffman vnd ein hoffrowe oder ein hoffman off eyn hoffwyff")[85]), sodann Hofmenschen („hoffesmenschen")[86]), Hoffnechte und Hofmägde („ein hoffknecht offt eine hoffmaget")[87]), hofhörige Leute („hoeffluiden, die in den hoeff gehorig sein — hoevesluide in den hoeff gehorig")[88]), Hofhörige und Hörige („hoffhorich und in den

74) Grimm, III, 150 ff., §. 40, 96 u. 99.
75) Grimm, I, 292.
76) Grimm, II, 182.
77) Hofrecht von Stockum §. 9. bei Kindlinger, Hör. p. 476. Vredensche Hoffrolle bei Strodtmannn, p. 85. „dat hoffhöerige Guet." —
78) Vredensch. Hoffrodel bei Strodtmann, p. 74 u. 87.
79) Grimm, III, 149 ff., §. 34, 38, 51, 97 u 103.
80) Urk. von 1388 bei Treuer, Hist. der von Münchhausen. Anhang p. 47.
81) Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 61.
82) Grimm, I, 292.
83) Grimm, I, 757.
84) Dipl. von 1282 bei Bodmann, II, 788.
85) Grimm, III, 149 ff., §. 35, 45, 46, 53, 79, 81, 83 u. 88.
86) Grimm, III, 66, §. 35.
87) Grimm, III, 158, §. 68, 74, 75 u. 82
88) Grimm, III, 61, §. 6 u. 9.

hoeff gehorig"[89]), oder „hoirachtig und horachtig"[90]), homines pertinentes)[91]) oder amtshörige Leute „ammethoriche Lude")[92]), servi officiales[93]) u. s. w., namentlich von der beschworenen Hulde auch Holden, Hulden[94]) und Grundholden.

Die Hofhörigkeit bezog sich indessen nicht bloß auf die Inhaber der Hofgüter, sondern auch auf alle übrigen im Hofverbande befindlichen Leute, welche kein Hofgut besaßen. Dies folgt zumal aus den Bestimmungen über die Huldigung und über die Succession in ein Hofgut. Die von hof- oder grundhörigen Eltern abstammenden Kinder („die hoffhorich geboren weren[95]), die in dem Hoffrechte gebohren wehren")[96]) sollten nämlich, nachdem sie zu ihren Tagen gekommen waren, also ehe sie ein Hofgut erhalten hatten, huldigen und in dieser Huldigung lag, wie wir gesehen haben, eine Aufnahme in den hof- oder grundherrlichen Verband (§. 422 u. 424). Nach den hofrechtlichen Bestimmungen über die Succession konnten aber nur diejenigen Kinder und weiteren Verwandten, welche bereits vor dem Anfalle oder wenigstens vor dem Antritte der Erbschaft in den Hofverband aufgenommen, also vorher schon huldig und hörig („huldigh unnd horigk") waren[97]), in ein Hofgut succediren. Da nun außerdem, wie wir sehen werden, das ganze ungetheilte Hofgut an das älteste oder jüngste Kind fallen sollte, so mußten auch noch aus diesem Grunde sehr viele hofhörige Leute ohne allen Grundbesitz sein. Dazu kamen nun noch die vielen ärmeren Leute, welche, wie wir sehen werden, entweder eine bloße Kote oder gar keinen Grundbesitz hatten, und

---

89) Grimm, III, 63 ff., §. 13, 19, 26, 27, 28, 29, 30, 32, p. 143 ff., §. 34, 51, 54 u. 90.

90) Urk. von 1461 u. 1465 bei Kindlinger, Hör. p. 598 u. 602.

91) Vita Meinwerci bei Pertz, XIII, 128. — hominem quendam pertinentem Herisi. —

92) Hofrecht von Stockum, §. 3, 5, 7, 8, 10 u. 11 bei Kindlinger, Hör. p. 476.

93) Dipl. von 1231 bei Diplomat. Gesch. der Abtei Banz, p. 358.

94) Oesterreich. Landr. art. 52 bei Senkenberg, vision. leg. Germ. p. 243. Haltaus, p. 948. Vgl. oben §. 423.

95) Grimm, III, 154 u. 155, §. 74 u. 82.

96) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 74.

97) Hofrecht von Essen §. 1, 2, 4 u. 5 bei Sommer, I, 2. p. 216.

welche sich bloß von ihrer Hände Arbeit oder als Dienstboten innerhalb des Fronhofes[98]), oder auch in der Fremde als Dienstboten oder als Kaufleute u. s. w. ernährten[99]), und welche dessen ungeachtet zu den hofhörigen Leuten gerechnet worden sind. Die Hofhörigkeit, so wie sie sich nach und nach im Laufe der Zeit gestaltet hat, hing demnach mehr mit dem Hofverbande oder mit der Hofgenossenschaft, als mit dem Besitze von Grund und von Boden zusammen, und war daher, wie es sich in der Folge immer klarer und deutlicher herausstellen wird, mehr ein persönliches und genossenschaftliches als ein bloß dingliches Verhältniß.

§. 452.

Die nicht in einem solchen Hofverbande aufgenommenen Leute waren und hießen, wie schon zur fränkischen Zeit (§. 167), Fremde („fremde Lude, die nicht hoffhorich[1]), frombde Personen, so dem Erbherren nicht eigenhorich"[2]) oder homines extranei, qui infra nostram potestatem resident[3]) oder alieni[4]) oder Bui=

98) Grimm, III, 61, §. 9. „alle hoevesluide in den hoeff gehorig, idt sie Man off Fraw, Knecht oder Magd" und §. 35. eod. II, 517. „alle ledige knecht vnd dienstknecht sullen eime abth zugehoeren vnd zu dienst sitzenn."

99) Hofrecht von Eifel §. 18 bei Grimm, III, 68. „wanner ein Hoffman oder Magd, die unbestadet sin, und doch in den Hoeff gehorig sein, mer in dem Lande by der Hand off in vromeden Landen wonhafftig sein, ind ihr Broeb bei andern Herschafft ind anderen Luiden verdeinen" 2c. und §. 29. Hofrecht von Loen, § 71, eod. p. 154. „so ein Hoffman gewest, die sein Broith buthen Landes verdeenet helfft, vnd mit behulp syner Fründe einen Penninck geworuen, vnd ein Kopman geworden" 2c. Urk. von 1224 §. 2 bei Kindlinger, Hör. p. 257 u. 260. Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 70. Vgl. oben §. 216.

1) Grimm, III, 157, §. 95.

2) Grimm, III, 128, §. 7, p. 130.

3) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 680. Dipl. circa 1000 bei Mone, Anzeiger, VII, 443. si aliquis extraneam mulierem in suum conjugium duceret. Dipl. von 1166 bei Kindlinger, M. B. II, 197. a circummanentibus tam nostris hominibus quam extraneis. Dipl. von 1109 §. 6 bei Kindlinger, Hör. p. 231. si quis ex illis uxorem extraneam duxerit.

tenluide[5]) und, wenn sie unter gar keiner Hof- oder Grundherrschaft standen, freie Leute („freymentsch"[6]), „fryman oder vrygman"[7]), „Vryman, vry Mensche"[8]), „Vry und vryge Mann oder Person"[9]), „frie Lude")[10]) Wer sich daher aus diesem Hofverbande losmachte ohne in ein neues Hörigkeitsverhältniß einzutreten, und auch nicht unfrei oder leibeigen wurde, erhielt seine Freiheit[11]) und wurde entweder ein Sondermann oder ein freier Landsaße (§. 201 u. 637). Man nannte daher sämmtliche nicht in einem Hofverbande stehenden freie und unfreie Leute und Güter „unhörige" und verderbt „ungehörige" Personen und Güter[12]).

Die Hofhörigkeit war demnach nichts Anderes als ein Gehören in einen Hofverband, wie man in früheren und späteren Zeiten auch von Pfarrhörigen und Pfarrhörigkeit und in der Schweiz von Kilchhöri u. s. w. gesprochen hat[13]). Die Freiheit dagegen,

4) Leges familiae St. Petri §. 15 bei Grimm, I, 805. Si quis ex familia alienam uxorem acceperit.

5) Hofrecht von Brackel bei Sommer, I, 2, p. 54.

6) Rettenberg'sche Landes-Ordnung p. 34. „wellichs Freymentsch sich in Heurat oder ergebsweis, sich hinder vnnsern Stifft vnnd Tigew Röttenberg zeucht, vnnd frey gelegne Guetter mit bringt ꝛc."

7) Hofrecht von Loen, §. 52, 59 u. 62. und im Gegensatze des Freimanns werden die Hörigen „Hoffmann und Hoffwyff" genannt, eod. §. 45, 46, 53, 59, 60 ff.

8) Urk. von 1482 u. 1524 bei Kindlinger, Hör. p. 569 u. 671.

9) Hofrecht von Loen, §. 38, 39, 60, 96, 97, 99 u. 101. Hofrecht von Eikel §. 32 bei Grimm, III, 66. „die Vry wehr, ind in diesen Hoff nicht gehorig."

10) Urk. von 1527 bei Kindlinger, Hör. p. 678.

11) Hofrecht von Eikel §. 35. „Wer ibt oick sacke, dat sich jemantz in den Hoff gehorig — loeß, vry ind affgelden wulde ueß dem Hoffe" — Vgl. §. 29. Freibrief von 1487 bei Niesert, Hofrecht von Loen, Anhang III. „dat ick van Ampts wegen vte den Houe to Loen vryg, quyt ledich vnd loes gelaten heb. vnd late vryg, quyt ledich vnd loes ꝛc." Vgl. noch Urk. von 1482, 1523, 1524 u. 1527 bei Kindlinger, Hör. p. 568, 670—678.

12) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 74 u. 87. „— ein unhöerige „persohn — ein ungehöerigh Guet, — ahn ungehöerige persohnen „frey edder Eigen. —"

13) Ochs, Gesch. von Basel, VI, 124 u. 125.

im Gegensatze dieser Hörigkeit, war eine Freiheit von einem Hof- oder Grundherrn und von den grundherrlichen Leistungen [14]), ein freies Dorf also ein Dorf, welches in keinem Hofverbande stand. Daher konnte durch Aufnahme in einen Hofverband ein freies Dorf sehr wohl in einen Hof, d. h. in ein hofhöriges Dorf, und dieses durch Auflösung des Hofverbandes wieder in ein freies Dorf verwandelt werden [15]), ein Verhältniß, welches sich Freiherr von Löw [16]) nicht zu erklären gewußt hat.

Aus diesem Gegensatze der Freiheit zur Hörigkeit darf jedoch keineswegs, wie es so häufig geschehen ist, auf eine Unfreiheit aller hörigen Leute geschlossen werden. Die eigentlich Hörigen waren vielmehr, wie wir gesehen haben und wie es sich immer deutlicher herausstellen wird, persönlich freie Leute [17]) und von den Leibeigenen wesentlich verschieden. Eine genossenschaftliche Verbindung mit dem Fronhofherrn wäre sonst rein unmöglich gewesen. Ihre Gebundenheit an den Fronhof verhinderte sie nur, wie wir sehen werden, manche Handlungen vorzunehmen und sich frei hin zu begeben wohin sie wollten, weshalb es auch in den Freibriefen, z. B. von 1487 [18]) zu heißen pflegt, daß der Freigelassene „sick nv vorimer mach keren vnd wenden gaen staen varen wonen „vnd sick geuen in wat Echte se wyll, vnd oer alre bequemest mach „wesen;“ und in dem Freibriefe von 1524 [19]), daß der Entlassene „sich mach wenden, keren inde alle vrye Rechticheit als eyn Vry„man gebruycken.“ Auch standen die Hörigen nicht, wie die Voll-

---

14) Grimm, I, 284. „die so frey sind ghyn, daz sy keinen Herren heten.“ Dipl. von 1200 in Mon. Boic. VII, 110. cum essent de libera prosapia oriunde, et nullius obnoxie servituti. —

15) Urk. von 1338 bei Kindlinger, M. B. II, 326. „dat dat Dorp ghemaket was to eyneme Hove; sentem male dat de Hof nu wedder en Dorp „worden is.“

16) Die Markgenossenschaften, p. 78. Not.

17) Oefnung von Embrach und von Hege bei Grimm, I, 115, 116 u. 124. „Item gotzhuslüt sind so fry — der gotzhuslüten recht vnd fryheitt ꝛc.“ Vgl. noch eod. I, 225, 318.

18) Niesert, Recht des Hofes zu Loen, Anhang II.

19) Kindlinger, Hör. p. 671. Vgl. noch Urkunden von 1408 u. 1528 eod. p. 528 u. 670.

freien, in einer direkten Verbindung mit der öffentlichen Gewalt. Alle Rechte der persönlichen Freiheit hatten aber auch sie. Denn nur die volle Freiheit hat ihnen gefehlt.

Die Hofhörigkeit war jedoch ihrer Folgen wegen von sehr verschiedener Art, je nachdem die hörigen Leute zu gleicher Zeit leibeigen oder persönlich frei oder, ohne in Abhängigkeit von einer Grundherrschaft zu sein, einer Schutzherrschaft oder einer landesherrlichen Vogtei unterworfen waren. Die Leibeigenen hatten die Hofhörigkeit mit den hörigen Leuten gemein. In allen ihren Beziehungen nach Außen gilt demnach von den Leibeigenen, was gleich nachher von den Hörigen bemerkt werden wird. Von den übrigen Rechten und Verbindlichkeiten der Leibeigenen ist aber das Nöthige bereits schon bemerkt worden (§. 221—223). Es braucht demnach jetzt nur noch von der Hofhörigkeit der persönlich freien Hörigen, der sogenannten Grundhörigen, sodann von jener der Schutzhörigen und der landeshörigen Leute gehandelt zu werden.

2) Grundhörige Leute.

Im Allgemeinen.

§. 453.

Als persönlich freie Leute waren die Hörigen von jeher waffenfähig und hatten daher das Recht des gerichtlichen Zweikampfes und der Fehde. Sie hatten ferner ein eigenes Wergeld, eigenes Vermögen und alle übrigen Rechte der persönlichen Freiheit. Wegen ihrer Ansäßigkeit auf grundherrlichem Boden waren sie jedoch grundhörig und an die Scholle gebunden (§. 218). Als Zugehör von Grund und Boden durften sie daher, zwar nicht wie die Leibeigenen allein ohne den Grund und Boden [20]), wohl aber mit den Hofländereien verkauft, verschenkt und auf sonstige Weise veräußert werden. So die freien Parschalken mit ihren Frauen und Kindern in Salzburg, Freising, St. Emmeran in Regensburg und in anderen Theilen von Baiern [21]); sodann die freien Zinsleute

---

20) Rechte der Zinsleute von Weingarten aus XI. sec. §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 220.

21) Dipl. von 925 in Juvavia, II, 128. tradiderunt — tres hobas ad

(homines censuales) in Franken [22]); die freien Colonen, Freigelassenen u. s. w. in der Abtei St. Gallen [23]); die Winzer (vinitores) [24]); Zeidler (cidelarii) [25]) und die übrigen bei der Landwirthschaft verwendeten Diener, Hengstwärter, Hirten u. a. m. [26]); die freien Hubner, Losjunker und anderen Hörigen, welche keine Hofgüter besaßen, im Stifte Münster u. a. m. [27]).

Die nicht in Grund und Boden angesessenen hörigen Leute durften indessen auch ohne Grund und Boden vertauscht oder gewechselt und verkauft werden [28]), aber als persönlich freie Leute nur mit ihrer Zustimmung [29]). Meistentheils geschah jedoch auch dieses nur aus Veranlassung und zur Begünstigung von Wechselheirathen unter Hörigen verschiedener Herrschaften, und niemals gegen den Willen der betreffenden Hörigen und nur mit Zustimmung der gesammten Hofgemeinde [30]).

---

albinam cum parscalcis nominatis — cum uxoribus et filiis. Dipl. bei Meichelbeck, I, 2, p. 468. Dipl. von 940, 950 und 959 bei Ried, I, 96—99.

22) Dipl. von 1158 bei Lang, regesta I, 211.

23) Dipl. von 1297 bei Neugart, II, 346. proprietatem et dominium directum curie — cum omnibus attinentiis suis, hominibus propriis, colonis, conscriptitiis, originariis, libertis et libertinis, seu quacumque condicione vel modo dicte curie etc.

24) Dipl. von 898 bei Hund, metr. Sal. III, 48. Dipl. von 914 und 974 bei Ried, I, 92 u. 106.

25) Dipl. von 940, 950 u. 959 bei Ried, I, 96 ff.

26) Dipl. von 892, 1029, 1039 u. 1057 bei Hund, I, 89, 96, 100 u. 102. Vgl. oben §. 373 u. 374.

27) Dipl. von 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 318. curtes seu officia capituli — cum mansis et bonis quibuscunque, mancipiis, mansionariis et hominibus qui vulgariter Losjungere seu Enlouckelode vocantur — agris, pratis, pascuis, silvis etc. Vgl. oben §. 215—217.

28) Urk. von 1429, 1432 u. 1486 bei Kindlinger, Hör. p. 566, 569 u. 624.

29) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 74. — „Nadehm sie der Hoffs„recht niche gebrocken hebben, mag mann sie nicht verwesselen, dat en sy „oer seluest wille."

30) Dipl. von 1120 bei Schannat, vindem. lit. I, 181. ut nulli ecclesiae, nullique hominum tradantur in concambium absque illorum rogatu. Hofrecht von Essen §. 19 bei Sommer, I, 2, p. 221. „Item

Auch durften bei Veräußerungen von Grundherrschaften und von hörigen Leuten die Rechte der Hörigen nicht verletzt und ihnen daher ihre hergebrachten Rechte nicht entzogen werden, was zuweilen sogar ausdrücklich versprochen werden mußte. („Wir sind ouch gemeinlich mit einandern übereinkomen, das wir — die höfe, noch die dörfer ze B. vnd ze U, noch lüte, noch guter derselben dörffer vnd höfe, vnd das darzu vnd dar in höret, niemer verkouffen, versetzen noch verwechseln, wann mit allen den rechten, so hievor vnnd hienach geschriben stat") [31].

§. 454.

Solche Wechsel und Verkäufe von hörigen Leuten waren demnach an und für sich schon von den Veräußerungen der Leibeigenen wesentlich verschieden. Dazu waren sie meistentheils auch noch der Form nach verschieden. Denn der Wechsel von zwei hörigen Leuten pflegte in nichts Anderem, als in deren Entlassung aus dem bisherigen Hofverbande von Seiten der beiden Grundherrschaften unter Zustimmung der beiderseitigen Hofgemeinden zu bestehen, worauf sodann die beiden Entlassenen (die manumissi oder dimissi), wie sie auch genannt zu werden pflegen [32], freiwillig in

---

wert Sacke dat unse Havesluide — mit einem Wessel in ein ander Gehoer off Freyheit queme — und wesselen, aver dat en sall nicht geschehen, dan — und mit Willen deß Heren und des Haves." Oefnung von Wagenhausen in Thurgau bei Grimm, I, 289. „Item ein Herr soll keinen Gottshaußmenschen vertauschen, dann mit des Gottshaußmenschen Wüßen und Willen." Dipl. von 1274 bei Kindlinger, Volmest. II, 188. permutavimus Johannem de Hele et Elizabet uxorem suam eidem curti attinentes pro — de consensu lytonum etc. Urk. von 1287, §. 2 u. 5, 1305, 1354, 1356, 1357, 1380, 1395, 1420, 1422, 1428, 1456, 1461, 1462, u. 1517 bei Kindlinger, Hör. p. 319, 354, 440 — 441, 443, 445, 448, 486, 505, 558, 559, 583 f., 598, 600 f., und 668.

31) Grimm, I, 30.

32) Dipl. von 1321, 1361 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 379, 460 und 486. Delbrücker Landrecht cap. I, §. 14, cap. III, §. 8. „Mit dieser Abwechselung (d. h. Wechsel) hat es nachbeschriebene Bewandnuß. Der dominus praedii, worauf eines andern Herrns Eigenbehöriger sich meierlich niederzulassen vorhabens, läßt an diesen Eigenthums-Herrn durch ein

die neue Hörigkeit eintraten [33]). In gleicher Weise war auch der Verkauf eines Hörigen seiner Form nach nichts Anderes, als die Erlegung einer Loskaufs-Summe von Seiten des Hörigen, welcher aus der Hörigkeit entlassen sein wollte, um in eine neue eintreten zu können, oder auch eine Erlegung der Loskaufssumme von Seiten desjenigen, welcher den Hörigen erwerben wollte, worauf sodann die Freilassung zu erfolgen, und der aus der alten Hörigkeit Entlassene freiwillig in die neue Hörigkeit überzugehen pflegte [34]).

Mit jedem Wechsel und Verkaufe war demnach eine Freilassung verbunden und, da dafür etwas an die alte Herrschaft, hin und wieder auch an die Hofgemeinde bezahlt werden mußte [35]), über die Freilassung auch, wenigstens in späteren Zeiten (wiewohl es noch im 16. Jahrhundert nicht immer der Fall war) [36]), eine schriftliche Urkunde, ein sogenannter Freibrief, Wechselbrief,

---

sogenanntes Begehrzettel um die Abwechselung simpliciter gesinnen, und im begebenden Fall zu eine gleiche Willfahr und Erwiederung sich erbiethen, darauf denn der also ersuchter Eigenthumsherr den Wechselbrief oder vielmehr die literas di- et manumissorias ertheilet, als wofür der dimissus in allem 5 Thaler, und für besagtes Begehrzettel 18 gr. zu bezahlen hat."

33) Urk. von 1399 u. 1583 bei Kindlinger, Hör. p. 512 u. 728. Dipl. von 1274 bei Kindlinger, Volmst. II, 188.

34) Urk. von 1396 bei Kindlinger, Hör p. 510—511. „hebbe verkoft und verkope Berude — ind ich late van myner und myner Kyndere wegene de vorg. Lüde vry, quyd, ledich ind lois umme eyne Summe Geldes — dat sey sich wol bezeyn ind beraden, in welike Hand ind in welike Recht dat sey sich keren wollen." Urk. von 1577, eod. p. 715. „habe sie die Gerechtigkeitt des obgemelten Hoffs Recklinkhausen verlassen und eine frie Horungh (also freiwillig) mit irer ältester Dochter Margareten empfangen und angenommen." Vgl. noch Kindlinger l. c. §. 28—30 und 45, sodann Dipl. von 1277, 1328 und 1354, eod. p. 308, 389 u. 443.

35) Dipl. von 1346 bei Kindlinger, Hör. p. 434. litones, proprie dicti hygen ejusdem officii pro concambio octo solidos denariorum monasterii legalium et bonorum acceperunt. Hofrecht von Loen §. 2. Delbrücker Landrecht, cap. I, §. 14, cap III, § 8. Hofrecht von Herverbink §. 15 bei Sommer, p. 251.

36) Urk. von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 715.

oder ein Gerichtsbrief abgefaßt zu werden pflegte [37]), so nannte man dieses Geld das Freigeld, Briefgeld, Siegelgeld und bei stattgehabtem Wechsel, ein Wechselgeld [38]).

Abfahrt oder Abzug in eine fremde Herrschaft.

§. 455.

Als Grundhörige durften sie den Hofverband nicht ohne Zustimmung ihres Hof- oder Grundherrn oder seines herrschaftlichen Beamten verlassen, und sich nicht unter einer anderen Grundherrschaft niederlassen und zu derselben übertreten. Sie sollten nicht, wie es in alten Urkunden, Hofrechten und Weisthümern zu heißen pflegt, aus der Herrschaft fliehen, oder flüchtig werden, oder sich auf sonstige Weise derselben entziehen (nunquam se a monasterio fugituros, seu quovis modo alienandos) [39]), sich ihr nicht entfremden (alienare) [40]), oder, wie es in einer Hessischen Urkunde heißt: „sich nirgen wenden adir keren mit Libe adir Gude undir keynen andirn Hern" [41]). Auch galt dieses nicht bloß von den hörigen Leuten in der Abtei Pfeffers und in anderen Theilen von St. Gallen und in den Hessischen Grundherrschaften, von welchen die angeführten Urkunden reden, sondern in ganz gleicher Weise auch von den Lassen in Sachsen [42]), von den Wachs-

37) Delbrücker Landrecht, cap. III, §. 8. Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, p. 39—40.

38) Rettenbergsche Landesordnung von 1538, p. 38.

39) Cod. Aur. Fabar bei von Arx, II, 169 u. 170. Grimm, I, 187, §. 3. Offn. von Rheinau §. 14 bei Schauberg, I, 150.

40) Weisth. von Ragatz bei Grimm, I, 186. „sich enpfremben wöllen von der herschaft vnsers closters vnd sich setzen in stäten oder in dörffern oder anderswo an fremden enden." I, 187. „zu der ee grifen vß ire genossami oder sich sust enpfremden von vnserm closter." I, 246. „dieselben sollen sich aber damit dem gotzhus nit entpfrämbden in kainenweg." Dipl. von 1220 in Mon. Boic. tom. 30, I, 97.

41) Urk. von 1455 bei Estor, kl. Schrift. I, 241.

42) Glosse zum Sächs. Lr. II, 59. „wer in Sachssen zu einem zinßgut geboren ist, der heisset ein Lasse — vnd der mag sich des Guts ohne des herren willen nicht vorzeihen."

zinsigen im Münsterlande [43]), von den Grundholden in den Bairischen Hofmarken [44]), insbesondere auch im Kloster Scheftlarn [45]), von den eigenen Leuten der Abtei Limburg [46]), von den hofhörigen Leuten nach den verschiedenen Hofrechten von Loen (§. 2), von Eikel (§. 35), von Vreden [47]), von Oethmarsen u. a. m. [48]).

Die Zuwiderhandelnden verloren ihr angeborenes Hofrecht [49]), d. h. sie verloren, außer dem mit der Hofhörigkeit verbundenen Schutze u. s. w., alle ihre Hofgüter [50]) und ihr Nachlaß fiel bei ihrem Tode an den Hofherrn [51]). Man nannte den Verlust des Hofrechtes in Westphalen hie und da eine Belmundigkeit („Belmundicheit" oder „Bellmündigheit") und die Leute, welche ihr Hofrecht verloren hatten, belmundige Leute („belmundigh, belmündich oder belmondig") [52]). Die belmundigen Leute wurden nach

43) Grimm, III, 126. Weisthum von 1406 u. 1407 bei Kindlinger, M. B. II, 338 u. 341.

44) Grimm, III, 641, §. 12.

45) Urk. von 1357 u. 1365 in Mon. Boic. VIII, 551 u. 553.

46) Urk. von 1452 und Revers bei Lehmann, Dürkh. Thal, p 26 u. 27.

47) Vredensch Hoffrolle bei Strodtmann, p. 55 u. 56.

48) Hofrecht von Oethmarsen §. 4 bei Strodtmann, p. 109. Freibrief von 1487, eod. Anhang II. Verordnung von 1488, eod. Anhang III. „Vort so en sall die eegen off hofhörige Mann off Wyff nicht hebben buten sinen achten, dann mit oerloff seines Herrn ɩc."

49) Hofrecht von Loen, §. 38. Weisthum von 1406 bei Kindlinger, M. B. II, 341. „dat sich ein waßtynsich Mensche sunder Orloff und Vulbort synes Heren in nyne ander Echte geuen noch kehren magh, sunder Bröcke; wante doit he dat, so verlüst he syn Recht, dat em angeboren waß ɩc." Vredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 56.

50) Hofrecht von Essen §. 19 bei Sommer p. 221. „wert Sacke dat unse Havesluide, Man off Wyff von unserm gehöre und Havesrecht mit einem Wessel in ein ander gehoer off Freyheit queme, die solle mit der Wessel von allen unsen Havesguideren ewiglichen enterfft seyn" ɩc. Weisthum von Quarten in St. Gallen bei Grimm, I, 187. „oder in welher weis sie flüchtig weren, von denen sind alle ire lehen vnd güter zu vnß an alles mittel varfallen ɩc."

51) Hofrecht von Loen §. 39.

52) Urk. von 1322, Hofrecht von Oethmarssen, art. 4, 7 u. 12. Recht der Kemerlingen, art. 3 u. 4. Playdoybock des Hoves van Gelderland bei Strodtmann, p. 49, 109, 111, 114, 128, 129, 130 u. 142.

ihrem Tode als Leibeigene behandelt. Ihr Nachlaß, der bewegliche ebensowohl wie der unbewegliche, fiel daher an ihren Herrn und theilweise an den herrschaftlichen Beamten [53]). Die Belmundigkeit konnte jedoch noch bei Lebzeiten des Belmundigen losgekauft werden [54]).

Die in eine fremde Herrschaft Ausgewanderten blieben auch nach wie vor noch ihrer alten Herrschaft dienst- und abgabenpflichtig [55]). Und die alte Herrschaft durfte ihnen in die fremden Herrschaften, Dörfer, Reichs- und andere Städte, wo sie sich niedergelassen, nachfolgen oder nachjagen, um sie zu dem Ende in Anspruch zu nehmen oder nach Umständen auch binnen Jahr und Tag wieder zurückzufordern und zur Rückkehr zu zwingen [56]). Sie

53) Hofrecht von Oethmarssen, art. 4 bei Strodtmann, p. 109. — „anders „is sy belmundigh, dat is eigen nae den doedt." art. 8, eod. p. 111. — „die wort belmundigh, dat is te verstaen, dat dieselvige, hy sy mann ofte „frowes persohne, verboert alle syne gereghtigheit, die sy hefft in den Hoff-„rechten, ende wort nae synen Leevent eegen, ende daer neemt kön. Maj. „alle syne naelaetene guideren beweghlich ende unbeweghlich." — art. 12, eod. p. 114. — „van den Bellmundigen behöert den Hoffmeyer alle die „Kleederen so wall van den frouwen als van den mannen."

54) Hofrecht von Oethmarssen, art. 8 bei Strodtmann, p. 111. — „dat hy „alsydt noch binnen synen Leeven die Belmundicheit magh affkoepen van „den Renthemeister." — Recht der Kemerlingen, art. 1 u. 4 bei Strodtmann, p. 129 u. 130.

55) Lib. Aur. Fabar. bei von Arx, I, 170. Qui se ad civitates, villas, seu terras quascunque transtulerit, seu se a monasterio alienaverit, idem tamen debet monasterio et curti Quartun deservire sicut alii sui consortii consimiles. Grimm, I, 186. „Welhe aber vnsers closters vnd gotzhus lut sich enpfremden wöllen von der herschaft vnsers closters vnd sich setzen in stäten oder in dörffern oder anderswo an fremden enden haymlich oder offenlich, der ist doch schuldig mitsam siner gnosami mit allen den sinen vnserm closter ze dyenen."

56) Dipl. von 1164 bei Kindlinger, Hör. p. 238. filias quasi sibi subterfugas alloquitur easque ab altari avellere, suoque officio adtitulare conatur. Verordnung Ludwigs IV. von 1341 bei Bodmann, I, 387. „wolte er aber von Jne faren, — wann Jne dan der Herre in Jares frist, als er in die stad gefaren ist, fordert, so sol man Jme den lassen faren mit sime libe vnd mit sime gut ꝛc." Offn. von Rheinau §. 14 bei Schauberg, I, 150. „und wer das überfuer, hat ain herr und

und da durften solche Flüchtlinge (fugitivi) sogar als Diebe, welche ihren Leib und ihr Gut heimlich wegführen wollten, behandelt und daher auch noch an Leib und an Gut bestraft werden [57]). Nach vielen Hofrechten wurden sie sogar, die Belmundigen wenigstens nach ihrem Tode, wie Leibeigene behandelt [58]). Sie durften daher vindicirt [59]), verkauft und verwechselt [60]) und von ihrem Hofherrn beerbt oder geerbtheilt werden [61]). In anderen Grundherrschaften jedoch, wie z. B. im Rheingau, mußten sich die nachfolgenden Herrn mit einem jährlichen Zins, mit dem sogenannten Gatterzins begnügen. Denn die Rückkehr der flüchtigen Hörigen konnten sie nicht mehr erzwingen [62]).

§. 456.

Die Grundhörigkeit hinderte indessen die Hörigen nicht auch ohne die Erlaubniß ihres Grundherrn als Dienstboten, als Handwerker oder als Künstler u. s. w. auswärts ihr Brod zu verdienen (§. 451). Auch durften sie sich anderwärts verheirathen [63]), sich in fremden Herrschaften, Dörfern und Städten niederlassen [64]), sich

abbt zustraffen und sy wider zuziechen under das gotzhu:ß. von Arx, II, 170 Grimm, I, 781. „Forders so weisen wir unserm gn. herrn zu den wiltvang, welcher kein nachvolgenden herrn hat, oder iahr vnd tag hie wont, vnersucht seiner herschafft." cod. I, 171, 415, 558, 781, II, 519, III, 488, 452, 526 u. 536.

57) Cod. aur. Fabar. bei von Arx, II, 169. Urk. von 1455 bei Estor, kl. Schr. I, 241. Grimm, I, 187.

58) Hofrecht von Stockum §. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 641. Weisthum von 1272 bei Grimm, III, 126. Hofrechte von 1372, 1405, 1406 u. 1607, §. 24 bei Kindlinger, M. B. II, 328, 338 f., 341 u. 404. vgl. oben Not. 53.

59) Hofrecht von Stockum §. 6. Grimm, III, 126.

60) Hofrecht von Loen, §. 48.

61) Grimm, III, 126. eo defuncto tollet hereditatem suam. Hofrechte von 1372, 1405 u. 1607, §. 24 l. c. Vgl. oben Not. 58.

62) Bodmann, I, 381 u. 384. Grimm, I, 535.

63) Hofrecht von Loen, §. 6, 48 u. 109. Urk von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 715. Hofrecht von Herverbink §. 14 bei Sommer p. 251.

64) Grimm, I, 116. „Item gotzhuszlüt sind so fry, das sy mit ir lib vnd gütt wib vnd kint mogent varen vsz des gotzhus gericht, hinder ander herrn ziechen geistlich oder weltlich, in stett oder vff land ꝛc." Hofrecht von Loen, §. 88 u. 89.

daselbst in Gilden und Zünfte aufnehmen lassen [65]), daselbst Grundbesitz (freies nicht zinspflichtiges Eigen) [66]) und sogar das Bürgerrecht z. B. in Zürich [67]), in Frankfurt am Main u. a. m. erwerben [68]), in sofern dadurch der Grundherrschaft kein Nachtheil entstand. Daher war ihnen auch der freie Zug nach den Reichsstädten und Reichsdörfern, dann nach anderen keiner Grundherrschaft unterworfenen Orten gestattet [69]), indem solche Niederlassungen ihrer angestammten Grundherrschaft keinen Nachtheil brachten. Denn Nachtheil brachte eine Niederlassung in der Fremde nur dann, wenn der Hörige dadurch seiner Grundherrschaft fremd wurde, wenn er also in die Hörigkeit eines anderen Herrn eintrat, oder wenn er sich in einer fremden Herrschaft niederließ, in welcher die Luft eigen machte, nicht aber dann, wenn er nach wie vor in der Hörigkeit seines alten Herrn blieb, was auch bei Niederlassungen in freien Städten und in anderen freien keiner Grundherrschaft unterworfenen Orten der Fall war. Daher waren die in die Höhe strebenden freien Städte, in welchen sich unternehmende hörige Künstler und Handwerker niedergelassen hatten, vorzugsweise in der Lage sich bei dem daselbst entstandenen Gewerbsfleiße und Handel schnell zu Reichthum und Ansehen zu erheben.

Sogar die Inhaber von hofhörigen Gütern durften ihr Hofgut verlassen und sich unter einer fremden Herrschaft niederlassen („ausser dem Hoff raumen hinder andere Herrn") [70]). Nur mußte

65) Weisthum von 1561, §. 1 bei Nolten, de praediis rusticorum, p. 142.
66) Dipl. von 1273 und 1279 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 61, 198, 255 u. 256.
67) Dipl. von 1225 bei von Mohr, Regesten der Schweiz. Archive I, H. 4, p. 12. Arnoldus servus monasterii Fabariensis et civis turicensis.
68) Dipl. von 1289 bei Kindlinger, Hör. p. 321.
69) Grimm, I, 235. „es haud die lütt ze Rorschach fryen zug als ander gotzhuslütt, vnnd ist der fry zug also fry, das der, so also ziechen wil, mag sinen blunder vffladen, vnd die tiechsel keren hinwertz, jn welche rychstatt oder richshof er ziechen wil, er sol aber niendertbin ziechen da er aigen werden mag." Fast dieselben Worte eod. I, 219 u. 225. Rettenberg. Landesordnung p. 34.
70) Grimm, II, 548, III, 831. „Wan ein hoissener hinweg zeucht." —

der Wegziehende (der „Landtreumige") [71], um dieses ungestraft thun zu können, vorher entweder den Consens der Grundherrschaft oder des herrschaftlichen Amtes nachsuchen [72], oder sein Hofrecht gehörig wahren [73], das heißt mittelst Entrichtung einer kleinen Summe [74] oder eines Pfundes Pfeffer [75], eines Viertels oder einer Kanne Weins [76], eines Huhnes und einiger Pfennige [77], des sogenannten Urkunds Pfennigs [78] u. dgl. m. seine fortdauernde Hofhörigkeit anerkennen und sodann nach wie vor die ihm obliegenden Dienste und Leistungen wirklich entrichten [79]. Wenn sich daher ein Höriger in einer Stadt häuslich niedergelassen und daselbst ein volles Jahr unangesprochen gewohnt hatte, so wurde derselbe zwar, da nun seine Person nicht mehr angesprochen werden konnte, ver-

---

71) Grimm, II, 548.

72) Hofrecht von Loen, §. 88 u. 89. Urk. von 1415 §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 547.

73) Alzeier Weisth. bei Grimm, I, 799. „dieselben leute mögen weilen wo sie wollen, und sind darum nit schuldig zur besserung dan fünf schilling Wormser pfenge." Hofrecht von Loen, §. 46 u. 57.

74) Grimm, I, 18, §. 19, III, 65, §. 29.

75) Hofrecht von Loen, §. 6 u. 48.

76) Hofrecht von Herverdink §. 14. Grimm, II, 548.

77) Urk. von 1415 §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 547 und Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 70.

78) Urk. von 1541, 1582 u. 1608 bei Wigand, Archiv, V, 386—389, VI, 282 f.

79) Dipl. von 1289 bei Kindlinger, Hör. p. 822. quod intendit fieri civis opidi jam predicti, non volt nec intendit, se et sua a memorata ecclesia alienare, sed se spontaneo coram nobis obligavit, quod perpetuo maneat in servitio debito ecclesie antedicte, et quod melius caput, quod vulgariter Pestheubt nuncupatur, et censum de capite suo debitum et omnia alia jura et servitia de jure vel de consuetudine competentia temporibus debitis et consuetis faciet, et ministrabit tanquam suis dominis etc. Grimm, I, 18, §. 19 u. 20, p. 116, 171, 186, III, 831. Auch in der Abtei Alpirsbach mußten die Leibeigenen, so lange sie in der fremden Herrschaft wohnten, eine jährliche Abgabe entrichten „zu Gezeugnus „Gerechtsame der Leibeigenschafft." Vogtbuch von 1407, Lagerbuch von 1560 bei Reyscher, würtemb. Stat. R. p. 38, 56, 57, 60 und 61.

sönlich frei. Allein seinen Zins und seine Hofschuldigkeit oder sein Hofrecht mußte er nach wie vor noch entrichten (dummodo paratus sit, domino suo debitum censum persolvere, vel jus illud, quod Hoefrecht dicitur) [80]). Denn zum Nachtheile seiner Grundherrschaft durfte er sich nicht ohne deren Zustimmung entfernen („Item ein Gottshaußmann soll und mach auch ziehen wohin er will, ohne des Herren irrung und intrag“ [81]), „so mag er ziehen, doch ainem hern von T. an siner aigenschafft, fällen vnd läßen, ouch an aller andrer siner gerechtigkait onschädlich, der oder dieselben sollen sich aber damit dem gotzhus nit entpfrämbden in kainenweg dann mit ains hern von T. gönst vnd willen [82]). Gotzhußlüt sind so fry, das sy mit ir lib vnd gütt wib vnd kint mögent varen vsz des gotzhus gericht, hinder ander herrn ziechen geistlich oder welltlich, in stett oder vff land, doch dem bropst vnd der stifft Embrach an ir recht fryheit vnd allt harkommen vnschedlich“) [83]).

Wenn daher die hörigen Leute unter eine fremde Herrschaft zogen, welche den hergebrachten Hörigkeitsverband nicht anerkennen und die hörigen Dienste nicht leisten lassen wollte, so war ihre Dienstherrschaft berechtiget, sie entweder zurückzufordern oder ihren Loskauf zu begehren, z. B. im Stifte Embrach im Canton Zürich („ob sich begeb, das ettlich der stifft Embrach eigen lut hinder herren oder stett zugent, die sy inn hallt diss vorigen artikels nit „welltind dienen lassen, so söllent die selben gotzhuslüt bropst vnd „cappittel vmb abgang vnd schaden, der inen dahar zů stat, güttlichen abtragen, wo aber das nit beschech, als dann sond die zwölff „geschwornen gotzhuß richter, je nach gelegenheit der sach darumb „erkennen, was masz die selben gotzhuslüt sich von bropst vnd cappittel abkouffen ledigen söllent vnd mögend“ ꝛc.) [84]).

Auch begannen die Kaiserlichen Verbote zum Nachtheile

80) Stadtrecht von Lechnich §. 3 bei Kindlinger, Samml. merkw. Nachr. u. Urk. I, 108.

81) Grimm, I, 289.

82) Grimm, I, 246—247.

83) Grimm, I, 116.

84) Grimm, I, 116.

eines Grundherrn fremde Hörige in einer Reichs- oder Landstadt aufnehmen zu dürfen, erst dann, als die Hörigen angefangen hatten zum Nachtheile ihrer Grundherrn in die Städte zu fliehen, und seitdem sie daselbst von den bereits reich und mächtig gewordenen Bürgerschaften gegen die ihnen nachfolgenden Herrn geschützt und unterstützt worden sind [85]). Auch begannen sodann erst die Verabredungen und Verträge der Landes- und Grundherrn, daß keiner die Hörigen des Anderen wider dessen Willen in seinen Städten und Dörfern aufnehmen solle [86]), und die von den Grundherrn ihren hörigen Leuten abgenöthigten eidlichen Versprechen mit oder ohne Bürgschaft, daß sie nicht aus dem Lande fliehen oder sich in einer Stadt niederlassen, und auch das städtische Bürgerrecht daselbst nicht erwerben wollten [87]).

§. 457.

Hatten jedoch die hörigen Leute ihr Hofrecht gehörig gewahrt, so waren die Auswanderungen nicht nur erlaubt, sondern der Hofherr mußte ihnen dabei sogar noch behilflich sein, wie dieses sogleich weiter gezeigt werden soll.

---

85) Mehrere dipl. Friderici II von 1231 und 1232 in Mon. Boic., tom. 30, I, 171, 174, 192 u. 195. — principum, nobilium, ministerialium, ecclesiarum homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur. Dipl. von 1220, eod. p. 97. Item homines quocumque genere servitutis ipsis, attiuentes. quacunque causa se ab eorum (principum ecclesiastic.) obsequiis alienaverint in nostris civitatibus non recepimus in eorum prejudicium. et idem ab ipsis inter se eisque a laicis omnibus universaliter volumus observari. Dipl. Rudolfi von 1275 bei Falckenstein, cod. dipl. Nordg. p. 63.

86) Vertrag des Erzbischofs von Köln mit den Grafen von der Mark von 1278 bei Kindlinger, Hör. p. 311 — 312. et neuter alterius homines proprios infra suas munitiones recipiet preter suam voluntatem. Die Verträge des Erzstiftes Mainz mit anderen Herrn, „daz wir keiner vnter vns des andern Lude — vnd sunderlichen vnser arme Lude, in vnsern Landen, Vesten, Slossen, Steden, vnd Dorfern vffnemen, husen, hosen, odir ane des andern Vulbort vnd Willen schuren, schirmen, verteydingen vnd vorsprechen, odir sust blybende Stat vnd Wesen geben ensullen noch enwollen," bei Bodmann, Gesch. des Abzugs- und Nachsteuerrechts p. 84.

87) Viele Beispiele aus dem 14. sec. bei von Arx, II, 169.

Nicht selten fanden es die Grundherrn ihrem eigenen Interesse zusagend, ihren ärmeren und besitzlosen Leuten die Auswanderung zu gestatten (§. 222, 451 u. 456). Allein auch ohne diesen Consens durften sie, sogar die in Grund und Boden angesessenen Hörigen, das Hofgut und, ohne ihr Hofrecht zu verlieren, die Grundherrschaft selbst verlassen, wenn sie sich nicht mehr ernähren oder wegen Verarmung das Hofgut nicht mehr bauen konnten [88]), wenn sie wegen einer Fehde oder wegen Todtschlags ins Ausland wandern [89]), sich wegen einer anderen echten Noth („von echten Noet") im Auslande („buten Landes") aufhalten [90]), oder wegen irgend einer anderen Nothdurft, also nicht aus „Fürwitz," wegziehen mußten [91]). Oder wenn der Hofherr sie nicht mehr schützen konnte („wenn krieg wer, das ain herr von P. oder die vögt ainen gotzhusmentschen nit schirmen möchten, so mag er ziehen an ain end, da er sin lyb vnd gut bewaren mag") [92]). Oder wenn der Hörige vorher, wie bei einem Todesfalle, das Besthaupt entrichtet hatte („ob ain gotzhusmentsch so vßer den gerichten mit hußhäblicher wönung ziehen wölte wähin vnd an wölhes end das ist; so sol dasselb oder dieselben vor demselben zug ainem hern von P. ain höptfall richten vnd geben, vnd diewyl ouch dieselben also vßer

88) Hofrecht von Stockum von 1370 §. 9 und von 1497 §. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 476 u. 641. „Vorarmet och de Hovener, dat he der Hove nicht ghebouwen enkonde ꝛc." Grimm, II, 284. „wan hie ein armer man, so hinder vnserm herrn gesessen, vnnd sein brot nicht selbsten gewinnen könte, daß er fortan ziehen muste." eod. II, 254, 259, 292. Grimm, III, 837. „Item wan sich ein hoiffner nit erneren kann ime hoiff, mage er mit vollen dienst den hern vßrichten vnd entwecke ziehen." eod. II, 558. Mehrere Weisthümer bei Bodmann, I, 887. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 346—348.

89) „Offte wanderde ut dem Lande van Vede edder van Dotslages wegen," im Hofrecht von Stockum von 1497 §. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 641. „Mus ain lehenman von vyentschaft oder von andren ehaftig not von lande varn von sinem lehen" bei Grimm, I, 378.

90) Hofrecht von Stockum von 1370 §. 8 und von 1497, §. 5 l. c. Grimm, II, 559. „dat eynich man auß dem hoeff zein muß durch sein noth vnd kynnen dem hoeff nit behelffen kunde."

91) Unterbissingsche Vogtordnung bei Lang, hist. Entw. der Steuerverf. p. 118.

92) Grimm, I, 246.

den gerichten sind, so syen si des gotzhus vnd der gotzhuslüt gewonhait herkomen fryhait vnd recht zu L. nit mer empfengklich noch tailhaftig, vnd ainem hern vnd gotzhus däby nutz schuldig noch gebünden in dheinen weg") [93].

Man nannte dieses Wegziehen den Zug, den freien Zug oder die Abfahrt. Meistentheils mußte für diesen freien Abzug ein Abzugs- oder Abfahrtsgeld, die sogenannte Nachsteuer, z. B. in Unterbissing, im Kloster Neresheim, in dem Salmischen Flecken Morchingen, im Stifte St. Margareth zu Waldkirch im Breisgau, in Baiern u. a. m. entrichtet werden [94]). Diese Abgabe darf jedoch nicht mit der Saat und mit den Vorräthen in Heu, Stroh, Holz u. s. w. und den Ackergeräthschaften, welche der von dem Gute abziehende Colone auf demselben zurücklassen sollte, verwechselt werden [95]).

Auch mußte der Abziehende zuvor die rückständigen Zinsen und sonstigen Leistungen entrichten, seine übrigen Schulden bezahlen und deshalb förmlich mit dem Grundherrn eben sowohl wie mit den Gläubigern abrechnen [96]), zu dem Ende die Absicht auswandern zu wollen, öffentlich z. B. „des Sontags in der Kirchen" bekannt machen [97]), und sodann am hellen Tage, d. h. nicht heimlich von dem Hofe wegziehen. Er sollte daher wie die Weisthümer sagen, „zu schonen Mittag auß dem Hoef faren [98]), mit Sonnenschein sein Feuer außlöschen [99]), des Aubents sinen Blunder (d. h. seine Habseligkeiten und sein sonstiges Gepäck) vffladen vnd die Tiechsel keren hinwertz" [1]), und in dem Salmischen Flecken Morchin-

93) Grimm, I, 248.

94) Lang, l. c. p. 118, 123 – 124. Dingrodel aus 12. sec. bei Sensburg, Ursprung der alten Abgaben, p. 14. Freiheit von Morchingen von 1345 bei Königsthal. I, 2. p. 7. Bair. Landr. I, c. 8, §. 12.

95) Grimm, III, 147, §. 16 u. 17, p. 232, §. 5. Offnungen bei Schauberg, Zeitschr. I, 117.

96) Grimm, I, 219, 225, 637, II, 68, 259, 292, 559, III, 544, 547 und 836. Mehrere Weisthümer bei Bodmann, I, 387. Grimm, R. A. p. 99, 346–347.

97) Grimm, II, 559, III, 836.

98) Grimm, II, 558 u. 559.

99) Bericht des Bern Casselischen Hofgerichts-Processes bei Wehner, p. 222.

1) Grimm, I, 219 u. 225. Schmeller, I, 335. Stalder, I, 190. Wachter,

gen „sol er gan zu dem Creutz der Freiheit mittes dem Meier vnd Gericht vnd sol sprechende offentlich, ir Heren Got gesegen euch, ich wil enwegk, so sal das Gericht drey werbe ruffen. Vnd den mit Namen nennen. Der wil enwegk, und wer es das in nieman an-spreche vor Scholt vor Borgschafft oder von andern stücken. er sol belieben bis das er sich davone entschleit als der Scheffen vrtheilt. Vnd mittes das so mocht er mit scheuem Tag dannen scheiden, vnd sin Gut mit im furen" [2]).

Wollte der Grundherr den Grundzins nicht annehmen, so genügte es, wenn der abziehende Grundholde ihn angeboten und sodann vor der Abfahrt auf seiner Hausthüre niedergelegt hatte („vnd wolle er den nit von ime vffnemen, so mocht er (der Grundholde) mit dem Zinße wider heym gehen, vnd den Zinsen uff der Obertüre desselben Gutes legen und furter gehen vnd ziehen vngehindert wo er sich ernern mocht") [3]).

§. 458.

Hatten nun die abziehenden Grundholden und hörigen Leute allen diesen Vorbedingungen Genüge geleistet, so war die Auswanderung erlaubt. Die Grundherrn durften sie nicht allein nicht zurückhalten [4]), sie mußten vielmehr die Abziehenden sogar noch bei ihrer Abfahrt unterstützen, ihnen mit allen ihren Dienern hülfreiche Hand leisten und sie bis an die Grenze der Herrschaft geleiten [5]).

---

p. 1210. Brem. Wörterb. III, 345—346. Daher Plunderwagen d. h. Packwagen oder Wagen für das Gepäck; Hausplunder („hußblunder" in der alten Züricher Gr. O. bei Schauberg, I, 248) so viel als Hausrath u. s. w.

2) Königsthal, I, 2, p. 7.

3) Grimm, III, 544 u. 546, 547, vgl. I, 637, II, 68.

4) Verordnung Kaiser Ludwigs IV. von 1341 bei Bodmann, I, 387. „Es sollen auch die Fürsten, Herrn oder Edellewt dheinen Iren Mann bendtten — darumb, das er hynder Ime blybe, er welle dan gern by Im wonen vnd beleiben. Wolte er aber von Ine faren, des sal er Ime gonnen, vnd Ine daran nicht hynndern noch Irren.

5) Grimm, II, 548. „Item wanneḧe einer auffer dem hoff raumen wurdt hinder andere herrn — vnd pleibt in dem wegh halten, vnd v. g. h. begegnet demselbigen, soll er dem mit seinen dienern helffen, das derselbiger auffer dem landt kehme." cod. I, 637, II, 68, 553. Grimm, II, 284.

Auch konnten sodann die Ausgewanderten wieder heimkehren, wann sie wollten. In der Abtei Alpirsbach sollte der herrschaftliche Vogt den Abziehenden, wie anderwärts, das Geleit geben und sie außerdem auch noch ausdrücklich zur Rückkehr einladen und ihnen für diesen Fall einen freundlichen Empfang versprechen („alle die des „gotzhaus aigen sint, die sont hän ainen fryen gezog, ob sich „ainer anderswa baß mag begän, den sol ain vogt belaiten vnd „sol sprechen: var an gottes namen, vnd kom herwider, so du „mahst oder es dir wol fügt, so went wir dir gütlich tun „denne wir je getaten“)[6]. Die ehemaligen Inhaber von verlassenen Hofgütern durften sogar auf ihr verlassenes Hofgut zurückkehren, wenn sie es wieder selbst bauen konnten, und die darauf lastenden Dienste und Leistungen entrichten wollten[7]. („Wann aber der arme Mann an den Orth, da er hingezogen wäre, sich nicht ernehren könte, und wieder ins Hochgericht begehrt, so soll man ihne wieder lassen einziehen, mit neuer Schafft, zinß und Beed, wie er zuvor gesessen hat“)[8]. „Begeb sich aber, das derselb oder dieselben wider in dasselb gericht zugen, alsdenn von stund an so sol-

„daß er fortan ziehen muste, wan alsdan ihme vnser herr begegnete, vnd der arme man hielte vnd konnte nicht ankommen, daß alsdan vnser herr auß seinem sueßsterpen steigen, vnd den armen man mit seinem rechten schulderen anhelffen soll, damit er an daß ort kommen moge, da er ein stück brots gewinnen könne.“ eod. II, 254, 259. Rheingauer Weisthum bei Bodmann, I, 386. „Auch hat das Ryngawe die fryheit herbracht, so, welche zyt, oder wan eher eyn Man andirswohin wil vnter eyn andern Herrn, oder in fiede, so sal Jme vnser Herre von Mentz oder sin Amptman schuren vnd schirmen, als ferre sin Gericht geet; helle auch der arme Man sinen Wagen geladen, oder Geschiff, vnd mochte nicht an, vnd queme vnser Herre von Mentz ryden oder faren, so sal er sprechen zu syme Marschalk, odern andern synen Amptluden, oder synen Dienern: Helfet dem armen Manne von statt, — so sollent sie es auch tun.“ eod. p. 387. Freiheit von Morchingen bei Königsthal, I, 2, p. 7. Grimm, R. A. p. 99, 346—348.

6) Grimm, I, 376. Vgl. Vogtbuch von 1408, Lagerbuch von 1560 bei Reyscher würtemberg. Statutarrechte, p. 38, 56 u. 61.

7) Hofrecht von Stockum von 1370 §. 8 u. 9 und von 1497 §. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 476 u. 641.

8) Bericht des Bern Casselischen Hofgerichtsprocesses bei Wehner, p. 222.

len si widerumb des gotzhus vnd der gotzhuslüt gewönhait herkommen fryhait vnd recht als uor dem ersten zug haben") [9]. „Wenne der zyener wederum tzu landt kommet, vnd sich beliget als eyn rechter neester erbe, sal er bey vnd weder tzugelassen werden tzu synem erbe vnd gutern vermitz dem ersten vnd letsten tzynsz mit rechte vnd heyschs gewonheit" [10]). Denn nur derjenige, welcher ohne echte Noth und ohne sein Hofrecht gewahrt zu haben, das Gut und seine Herrschaft verlassen hatte, verlor sein Hofrecht und wurde hie und da sogar leibeigen [11]), oder er war mit Leib und mit Gut seiner Herrschaft verfallen [12]). Hie und da war jedoch das Recht zur Rückkehr auf die kurze Frist von Jahr und Tag, oder auch auf 3 bis 21 Jahre, beschränkt, und der Zurückkehrende mußte zum Einstande wieder eine Kanne voll Wein geben und außerdem noch den vollen Dienst leisten („kem er aber im jahr vnd tagh wider mit follen Dienst vnd einer Kannen Weins, wieder annemen sol") [13]).

Uebrigens durften auch diejenigen Grundhörigen, welche erst neu eingewandert waren, sich also der Grundherrschaft erst und zwar freiwillig unterworfen hatten, die sogenannten freiergebenen Leute, diese Grundherrschaft wieder verlassen und sich anderwärts in freien Städten und Dörfern niederlassen oder sich auch wieder einer neuen Herrschaft unterwerfen, wie dieses namentlich auch den Schutzhörigen erlaubt war (§. 212). So im Bisthum Augsburg nach der Rettenbergischen Landesordnung (p. 34): „Weitter soll den frey ergebnen Personnen vnnd ferrer nit

9) Grimm, I, 248.

10) Grimm, II, 292.

11) Hofrecht von Stockum von 1497 §. 5. „entwicke he averst van dem Gude sunder echte Noet, so wert he uns fulschuldich egen." Vgl. oben §. 220, Not. 72 u. 73. Grimm, I, 637. „Wo desselbig Man sich nicht also inhelt u. in einem puncten uberfahren würde, dem mogen unsere gn. vogtherrn nachfolgen uber ein schiffreich Wasser u. ihn ahnnehmen als vor einen eigen Man, und soll der Freiheit beraubt sein."

12) Freiheit von Morchingen bei Königsthal, p. 7. „Wer aber anders dannen scheidett, wirt er begriffen er wer uns mit Libe vnd bit Gute erfallen."

13) Grimm, II, 548, III, 881 u. 887. Grimm, R. A. p. 891.

(d. h. Anderen nicht) wa sy sich ausserhalb vnnsers Tigews (d. h. Gaues) Röttenberg gen Kempten Eisni (Ißny) vnnd weitter furaus ziehen vnnd thun wellten, der Freyzug gnedigclich vergont zugelassen vnnd offen seyn." Eben so in der Abtei Fulda nach dem Bingenheimer Weisthum[14]): „Item da ein Fraw oder Man komme gefaren uf die Fuldische Margk und sitze darin jar und tagk ohne Folge der Hern, die weise man den Hern beiden. Auch wolte dieselbige Fraw oder derselbe Man widder hinweg ziehen, oder wer in dem Gericht sitze, dem soll man die Falder ufthun und inen ziehen lassen, wo er hin wolle, doch da er ichtes schuldig were, das er dasselbige zuvor bezale. — Item das er auch moge einen andern Hern kiesen als lang er aussen ist, da er aber widerumb in die Fuldische Marg zoge, so wer er widderumb beider Hern als vor." In gleicher Weise hatten die sogenannten Landzüglinge in der Schweiz einen freien Zug[15]), desgleichen alle neuen Ansiedler in der Pfalz und in der alten Grafschaft Leiningen[16]), die freien Gotteshausleute in der Schweiz[17]) u. a. m.

Veräußerungen außerhalb des Hofverbandes.

§. 459.

Eine weitere Folge der Grundhörigkeit war die noch immer fortdauernde Unzulässigkeit alles rechtlichen Verkehres mit fremden nicht in den Hofverband gehörigen freien oder hörigen Leuten zum Nachtheile ihres Hof- oder Grundherrn. Daher waren Veräußerungen von hofhörigen Gütern außerhalb des Hofverbandes ohne oder gegen den Consens des Grundherrn sogar bei Strafe verboten. Dies gilt nicht allein von dem Verkaufe der Hofgüter, von dem Tausche, Versatze und von anderen Veräußerungen derselben unter Lebenden[18]), namentlich

14) Grimm, III, 438—439.
15) Grimm, I, 20, §. 25 u. 26.
16) Grimm, I, 777. Lehensbriefe von 1398 u. 1487 bei Bodmann, I, 382.
17) Grimm, I, 219 u. 225.
18) Rettenberg. Landesordnung, p. 25—26. Grimm, I, 276 u. 277. Hofrecht von Loen, §. 72. Erbacher Landrecht p. 376. Grimm, III, 573 inf. Grimm, I, 660, §. 18 — 20, II, 532. Jura Maurimonastr. von 1144

auch von der Leibzucht, welche, wenn der Hörige den Fronhof wechselte, nicht mit auf den fremden Hof nachfolgte [19]). Es gilt vielmehr auch von den Veräußerungen auf den Todesfall. Denn ohne Zustimmung des Grundherrn durfte zu Gunsten von Fremden kein Testament gemacht [20]) und auch sonst nichts (ab intestato) auf sie vererbt werden. Auch das Erbrecht der Hörigen war nämlich, wie wir sogleich weiter sehen werden, beschränkt auf den Hofverband. Daher folgte keine Erbschaft, auch nicht in Frankreich [21]), aus einer Hörigkeit oder Hode in die andere, sogar nicht unter den aller nächsten Verwandten, wenn diese sich in verschiedenen Hoden, Echten oder Grundherrschaften befanden [22]). Hatte demnach ein Höriger seinen Fronhof verlassen und denselben mit einem anderen ohne Consens seines Hofherrn verwechselt, so verlor derselbe mit seinem Hofrechte auch sein Erbrecht, und dessen Nachlaß fiel an den Hofherrn zurück [23]). Umgekehrt verlor aber auch der

---

bei Schöpflin, I, 226. Hofrecht von Oethmarssen, art. 1 u. 2 bei Strodtmann p. 108. Vgl. oben §. 404.

19) Hofrecht von Loen §. 18, 51 u. 95 bei Grimm, III, 147.

20) Hofrecht von Loen, §. 71. Hofrecht von 1272 bei Grimm, III, 127.

21) Nivernois, ch. 8. art. 31. Et s'ils sont de diverses servitudes, ils ne pourront acquerir droict ès heritages qui sont d'autre servitude etc.

22) Freiheit von Morchingen von 1345 bei Königsthal, I, 2, p. 7. „das die nechsten Siperben vsser halb des Flecken gesessen den oder die abgestorben Burger Burgerin oder Inwoner der Erbfelle nit geerbt. oder zu erben zugelassen findt worden." Hofrecht von Loen, §. 51 u. 53. Sächs. Lr. III, 81, §. 2. „Dinstman eruet — wen allene, dat sie buten irs Herren Gewalt nicht ne eruet, noch erue ne nemet." Möser, patriot. Phant. III, 336, IV, 330. Klöntrup, v. Hode, §. 24. Grimm, I, 292. „das die selbigen Güetter nyemantz haben noch erben sol, denn Gotzhus Lütt die yn den Dinckhoff hörrend." Grimm, I, 3. „Es sol ouch enhein vsser vnser gotzhus lüt in disem tal erben." Recht der Wachszinsigen von 1406 bei Kindlinger, M. B. II, 338. „offte en waßtinsich Mensche vorsteruet — vnnd de rechte Volgere vnnd Eruent heuet in derseluen Echte to den Gude &c." und p. 341. Geschichtsfreund von Lucern, I, 251 und 255.

23) Hofrecht von Essen §. 19 bei Sommer, I, 2, p. 221. Hofrecht von Loen, §. 38, 39 u. 53. und Riesert, p. 69. Freiheit von Morchingen bei Königsthal, p. 7.

Hofherr sein Erbrecht in den hörigen Nachlaß, wenn er seinen Hörigen in einen fremden Fronhof gewechselt oder vertauscht hatte[24]).

Erst nach und nach wurde der rechtliche Verkehr mit Fremden mehr und mehr erweitert. Den fremden Erben wurde gestattet den, in Ermangelung von hörigen Erben, an den Fronhofherrn gefallenen Nachlaß von diesem wieder loszukaufen. Die dafür zu erlegende Summe nannte man den Abschoß oder das Erbschaftsgeld (gabella hereditaria). Und auch in den Städten wurde diese Abgabe als eine Entschädigung für das hinausgehende Vermögen noch dann beibehalten, als daselbst alle anderen Spuren von Hörigkeit längst schon verschwunden waren[25]). Zuweilen mußten die fremden Erben ein Besthaupt oder einen Fall entrichten, während die hörigen Erben von jener Leistung frei waren. So waren z. B. die Gotteshausleute zu Embrach und Hege frei von aller Leistung, wenn ihr Nachlaß an stifthörige Genossen fiel, während ihre nicht stifthörigen Erben fallpflichtig waren, wenn der Nachlaß an sie fiel[26]). Das Besthaupt oder der Fall vertrat demnach in einem solchen Falle die Stelle des Loskaufes der Erbschaft. Auch sollten Veräußerungen an Fremde, d. h. an Ungenossen, gültig sein, wenn von dem Verkäufer oder Käufer der dritte Pfennig, also der dritte Theil des Kaufpreises als eine Art Nachsteuer entrichtet worden war[27]). Man nannte diese Abgabe hie und da das Stockbrittel[28]). Zuweilen machte auch der kaiserliche Schirmherr Aus-

---

24) Hofrecht von Loen, §. 63.

25) Eichhorn, §. 368, II, p. 718. Vgl. oben §. 230.

26) Grimm, I, 115 u. 124. „Item Gotzhuslüt sind so frey, welliche von „tods wegen abgand, deren erben inen genoss vnd der stifft mit lips ei„genschafft verwandt sind, die erben was söllicher gotzhussman oder frow „verlat, sind desshalb weder vellesz, noch keinerley dafür ze geben schul„dig. wellicher aber erben verliessind, die inen nit genoss „noch der stifft mit eigenschafft verwandt werend, von dere „iegliches gütt sonnd zwey pfund haller für väl vnd less „gefallen.“ —

27) Grimm, I, 49. „Köfft aber ein vngenossen des selben gutz. der sol „einem herren den dritten pfening da von geben:“ eod. I, 696. „Were „es auch, das ein haus verkauft würde über die Magel oder vss dem „Gericht, so ist der dritte pfening der herren.“ eod. I, 25, 79 u. 82. Vgl. Bluntschli, I, 273—276.

28) Sensburg, alte Abgaben p. 15.

nahmen von dem Veräußerungsverbote zu Gunsten der geistlichen Stifter und Klöster. So gestattete z. B. Rudolf von Habsburg der Aebtissin und dem Convente des Klosters St. Clara zu Pfullingen in Schwaben liegende Güter zu kaufen von den Zinsleuten der Pfarrkirche zu St. Martin daselbst, welche man Guotz oder Guozleute, offenbar hörige Genossen zu nennen pflegte[29]). Der grundherrliche Consens zur Veräußerung sollte ferner ohne Grund nicht mehr verweigert werden[30]). Auch sollte die Veräußerung an Fremde, d. h. an nicht Genossen, erlaubt sein, wenn das Gut vorher dem Grundherrn und den Genossen angeboten und von diesen nicht übernommen[31]), oder binnen einer gewissen Frist, z. B. von sieben Nächten, nicht von ihnen widersprochen worden war[32]). Und nur in jenen Territorien, in welchen wie im Lande Appenzell, die Freiheit schon größere Fortschritte gemacht hatte, war auch ein solches Angebot nicht mehr nöthig, um Veräußerungen an Fremde („in froemde Hand") machen zu können[33]).

§. 460.

Indessen durften auch solche erlaubte Veräußerungen der Grundherrschaft keinen Nachtheil bringen. Sie galten daher immer nur unbeschadet der Rechte des Hofherrn[34]). Auch mußte der neue Erwerber (der „Ungenossame") meistentheils einen höheren „Erschatz" für die Belehnung mit dem Gute erlegen als der Genosse[35]). Oefters mußte er sich auch noch in den Hofverband auf-

29) Privilegium von 1277 bei Heider, Lindau. Ausf. p. 916.

30) Bluntschli, I, 266—267.

31) Glosse zum Sächs. Lr. III, 80. Grimm, I, 141, §. 18, 159 f., 164, 165, 277 u. 290.

32) Grimm, I, 219, 224, 233—234.

33) Weisthum von 1379 bei Grimm, I, 188.

34) Grimm, I, 141, §. 18. „ob aber das kain Gotzhus mensch koffen wölt, „so mag er das andren lüten ze kouffend geben, doch allweg ainem „heren vnd Gotzhus an allen iren rechten onschädlich." I, 247, 673. „so sol mans bieten eime Gotzhusmanne oder eime Huber, „wellent sie es nüt, so sol ers vürkoffen, wu er wil, solichen „Luten do ein Appet (d. h. der Grundherr) sines Rehtes und „sinre Zinsse sicher sy."

35) Grimm, I, 660, §. 21, I, 289, 672.

nehmen lassen. Nur der hofhörige Genosse durfte nämlich ein Hofgut besitzen und dasselbe bauen[36]), gleichwie auch Dienstgüter einzig und allein von Ministerialen besessen werden durften[37]). Dies war eine nothwendige Folge des grundherrlichen Verbandes und der Ministerialität. So wenig daher der Grundherr selbst einem Fremden ein Hofgut übertragen durfte, wie dieses in manchen bairischen Hofmarken den hörigen Hintersaßen sogar urkundlich zugesichert war[38]), eben so wenig war es auch dem fremden Erwerber eines Hofgutes erlaubt sich in den Besitz zu setzen, ehe er in den Hofverband aufgenommen worden war. Dies gilt von den nicht hörigen Erben eben sowohl wie von anderen fremden Erwerbern. Die Einen wie die Anderen mußten sich, ehe sie ein Recht an dem Hofgute erhielten, in den Hofverband aufnehmen lassen und der Grundherrschaft huldigen („er sall sich ersten huldigh und horigh macken"), z. B. in den Stiftern Essen, Herbicke und Münster, in der Grafschaft Mark u. a. m.[39]). Bei den Meierdingsgütern im

---

36) Dipl von 1405 bei Kindlinger, Hör. p. 521. quos mansos sive praedia nullus potest colere seu possidere nisi sit sanctus villicus et curtialis seu adscriptitius. Grimm. I, 5, 158, § 30, 292. Hofrecht von Herbicke §. 6 bei Sommer, I, 2. p. 62. Hofsprache von 1510 bei Niesert, Hofr. von Loen, p. 42. Hofrecht von Essen §. 1, 10 u. 14, eod. p. 216. Glosse zum Sächs. Lr. III, 79.

37) Dipl. von 1295 bei Wigand, Archiv, V, 306 ff.

38) Grimm, III, 673. „daß wir oder unser Nachkomen kainen nichts verleiben sullen in unser Hofmarch zu Gebruck, der unser und „unsers Gottshaus nicht ist, es sey Hofstet, Wysimadt, Garten, oder welcherlay das wär, des haben wir und unser Gottshaus „gut Brief rc."

39) Hofrecht von Essen, §. 2, 9 u. 10 bei Sommer, I, 2, p. 217 u. 220. Urk. von 1535 bei Kindlinger, Hör. p. 677—678. „und enen syner „fryen Erven sall sich eigenhörig maken — de alsdan — ein „Volger und Besitter des Hoves syn sall rc." Dipl. von 1320, eod. p. 374—375. illum ad jus mancipii dabit secundum consuetudinem curtis in H , alioquin post mortem dictorum conjugum ipsorum pueri nichil juris in ipso manso possidebunt. Dipl. von 1164, eod. p. 238. Hofrecht von Herbicke §. 6 bei Sommer, I, 2. p. 62. „Item, niemandt sall aber mach de Haves Guder bewonen oder „besitten, sie syn dan beide, Frauwe und Man, Stiffts oder Hoves gehorige Luide, sint sie geine, so sint sie schuldich sich

Fürstenthum Hildesheim war dieses noch in späteren Zeiten der Fall. („Kan einer Meyerdings Land kauffen, welcher kein Meyer„dings Mann? Eingebracht: Nein, sondern muß erstlich Meyer„dings Mann werden, und alsdann ist er fähig, Meyerdings Land „zu kauffen") [40]). Erst in späteren Zeiten wurde es den fremden Erwerbern gestattet, einen Träger zu stellen, wie dieses demnächst weiter entwickelt werden soll. Hatte sich aber dennoch ein Fremder, gleichviel ob ein freier Mann oder ein Dienstmann, ohne Consens des Grundherrn auf einem hofhörigen Gute niedergelassen, so wurde sein Nachlaß von dem Hofherrn beerbt, wie anderes höriges Gut [41]).

§. 461.

Alles dieses gilt jedoch nur von den Veräußerungen von Hofgütern zum Nachtheile der Grundherrn an Fremde. In Ansehung der fahrenden Habe, so wie hinsichtlich der neuen Erwerbungen von nicht im Hofverbande befindlichen Immobilien und von Eigen hat sich aber im Laufe der Zeit gar Manches geändert. In früheren Zeiten war nämlich, wie wir gesehen [42]), außer der Person der hörigen und unfreien Leute auch noch ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen grundhörig und durfte daher außerhalb des Hofverbandes auf keine Weise veräußert werden. Dieses hat sich nun in Ansehung der hörigen Leute im späteren Mittelalter in vielen Territorien wesentlich geändert. Seitdem nämlich vollfreie Leute mit Hörigen mehr und mehr vermengt und vermischt worden waren, hat in vielen Grundherrschaften das hinzugekommene freiere Element über das andere gesiegt. Nicht selten wurde daher den Hörigen das volle Eigenthum an der fahrenden Habe nebst dem Rechte des freien Erwerbes und der freien Verfügung darüber zugestanden. Sogar einem Hunde durften sie ihre fahrende Habe an den Schwanz binden oder dieselbe auf sonstige Weise vergeuden, wie in manchen Weisthümern jene Be-

„darin tho wesselen und Stichtz gehoerich tho maecken aber „de Güder nicht tho besitten."

40) Gericken, Schotz. illustr. p. 184.

41) Hofrecht von Loen, §. 62.

42) Vgl. oben §. 11, 30 u. 109. Vgl. noch Albrecht, die Gewere, p. 308—310.

fugniß sehr energisch ausgedrückt wird („ain Gotzhußman hat das „Recht, das er farent Gut mag geben on Zorn, wem er will, „ainem Hund an den Schwanz binden, und mit lon louf„fen")[43]). Und sogar der Sterbfall (das mortuarium) wurde durch eine solche Verfügung unter Lebenden dem Grundherrn entzogen[44]). Dasselbe geschah in vielen Territorien auch hinsichtlich der neu erworbenen Immobilien, wiewohl auch im späteren Mittelalter noch hin und wieder dergleichen neue Erwerbungen von Immobilien oder von unfreien Leuten (praedia vel mancipia) in den Hofverband hereingezogen zu werden pflegten, und daher darüber außerhalb des Hofverbandes (extra familiam) nicht ohne Zustimmung des Hofherrn verfügt werden durfte[45]). Ein ganz neues erst im späteren Mittelalter hinzugekommenes Element, welches zur Fränkischen Zeit in Deutschland unbekannt gewesen, jedenfalls sehr selten vorgekommen ist (§. 119), war das aus ererbten oder auch aus neu erworbenen Immobilien bestehende Eigen der hörigen Leute, worüber nun noch Einiges bemerkt werden muß.

§. 462.

Viele hörige Bauern besaßen nämlich im späteren Mittelalter neben ihren Hofgütern auch freies Eigen, welches ursprünglich weder einer Vogtei noch einer Grundherrschaft unterworfen und daher frei von allen grundherrlichen Leistungen war[46]). Da dasselbe in keinem Hofverbande gestanden, hin und wieder sogar in aus-

43) Grimm, I, 16, §. 50, u. p. 277. Walder Hofrodel, §. 29 u. Fischenthaler Hofrodel §. 11 bei Pestaluz, I, 177 u. II, 81. Geschichtsfreund von Lucern, I, 256.

44) Grimm, R. A. p. 97 u. 371. Vgl. noch oben §. 109.

45) Leges St. Petri, §. 21 bei Grimm, I, 806. Si quis ex familia sancti Petri praedium vel mancipia a libero homine comparaverit vel aliquo modo acquisiverit extra familiam, neque cum advocato neque sine advocato, nisi commutet, dare non liceat.

46) Grimm, III, 472. „Auch so hait ein Herre zu Konigstein vff iglichen „Huß inn dem Gericht vff sanct Mertinstagk fallend eyn gehusst Somern „Habern vnd ein Hune, vßgescheiden wer vff sime Eigen sitzet, „der gibt solichs nit." Vgl. noch oben §. 452, Not. 14.

würtigen Dörfern und Städten gestanden hat (§. 456), so wurde es auch freies oder eigenes Gut („ein vrygen offte egen Guedt“)[47]), Eigen ohne Beisatz[48]), Proprium oder Egen[49]), „lediges Eigen“[50]), ledig Gut („lidig Guot“), proprietas, insgemein aber bloß Eigen genannt[51]), und von dem vogtbaren Eigen eben sowohl wie von dem grundhörigen Erbe unterschieden[52]). Wie bei anderem freien Eigen stand nun, ursprünglich gewiß allenthalben (§. 119), auch den hörigen Leuten die freie Verfügung darüber zu, und hin und wieder hat sich das Recht, dasselbe sogar außerhalb des Hofverbandes zu veräußern, auch noch in späteren Zeiten erhalten[53]). In anderen Grundherrschaften durfte wenigstens das von fremden oder von freien Leuten (a liberis sive alienis) gekaufte und noch nicht in Erbgang gekommene Eigen (antequam in heredem descendant) ohne Erlaubniß des Grundherrn außerhalb des Hofverbandes veräußert (infra et extra ecclesiam St. Martini absque licentia Domini cuicunque vult tradere potest), oder auch zu Gunsten einer fremden Ehefrau, wenn der Hörige eine nicht Genossin geheirathet hatte (si quis uxorem extraneam duxerit), darüber verfügt werden[54]). Und beim Tode des hörigen Colonen fiel dessen erbloser in Eigen bestehender Nachlaß nicht an den Grundherrn, sondern an die öffentliche Gewalt oder an den Landrichter[55]).

In den meisten Territorien hat sich dieses jedoch allmählig geändert. Um nämlich, wegen des bestehenden Hörigkeitsverhält-

47) Hofrecht von Loen, § 88, 89 u. 99.

48) Trad. Fuldens. ed Dr. p. 57.

49) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 672.

50) Urk. von 1420 bei Bluntschli, I, 265.

51) Geschichtsfreund von Lucern, I, 61, 198, 252 u. 256.

52) Bluntschli, I, 265. Grimm, III, 447. „alle die erbe und eigen haben „zu F., die sullen die Gerichte suchen.“

53) Schwäb. Landr. Laßb c. 155. Oefnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 255—256.

54) Hofrecht von Fritzlar von 1109, §. 6 u. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 231 u. 232. Hofrecht von Loen, §. 47. Vgl. jedoch über die Verfügung auf dem Todesbette eod. §. 71.

55) Schwäb. Landr. Laßb. c. 155.

nisses, mit voller Sicherheit veräußern zu können, pflegten die Hörigen auch bei Verfügungen über ihr freies Eigen die Bestätigung ihres Hof- oder Grundherrn nachzusuchen [56]). Und was anfangs freiwillig geschah, ward nach und nach zum Zwang. Die veränderte Rechts- und Gerichtsverfassung mag hiebei ebenfalls nicht ohne Einfluß gewesen sein. Ursprünglich standen nämlich die frei eigenen Güter, auch jene der Colonen, nicht unter den Fronhofgerichten, vielmehr wie alles andere Allod unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten. Da jedoch alle diejenigen Freien, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, sich einem Grund-, oder Schutzherrn oder wenigstens der landesherrlichen Vogtei unterwerfen mußten, so kamen mit ihrer Person auch die von ihnen besessenen eigenen Güter unter den Hofverband und unter die Fronhofgerichte oder unter die landesherrliche Vogtei. Gerade wie auch in späteren Zeiten noch, wenn freie Leute durch Uebernahme eines Hofgutes oder durch Verheirathung in Hörigkeit gerathen waren, mit ihrer Person auch ihr freies Gut in den Hofverband gekommen und daher zum Nachtheile ihrer freien Erben mit dem Hofgute vererbt worden ist [57]). Auf die angegebene Weise war demnach in vielen Territorien das freie Eigen dem Hofgute gleichgesetzt worden. Und was anfangs Ausnahme von der Regel ward nach und nach zur Regel. Daher erklärt es sich, warum meistentheils auch die frei eigenen Güter der Hörigen unter den Hofgerichten gestanden haben und warum auch die Veräußerungen des Eigen daselbst vorgenommen werden mußten [58]). Darum sollte in so vielen Grundherrschaften das „eigen Gut" eben sowohl wie das hörige Hofgut („das Guet, das huebig ist") in dem Fronhofgerichte empfangen und daher das gewöhnliche Empfanggeld bezahlt werden [59]). Aus demselben Grunde war auch das einem Hofmanne gehörige Eigen [60]) und das sogenannte Freigut („die frigi Gue-

---

56) Dipl. von 1278 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 198 u. 256.

57) Hofrecht von Loen, §. 52 u. 59.

58) Grimm, I, 149, 712, 713, II, 551, §. 10, III, 447, 471 u. 472. Geschichtsfreund von Lucern, I, 160, 252 u. 273.

59) Grimm, I, 758, II, 535 f. Vgl. oben §. 408.

60) Grimm, I, 164 u. 165.

ter[60]) dem Vorkaufsrechte[61]) und dem Mortuarium unterworfen[62]), und konnte in der Regel außerhalb des Hofverbandes weder veräußert noch vererbt werden[63]). Eben darum hat es aber auch in sehr vielen Grundherrschaften zuletzt gar kein freies Eigen mehr gegeben.

§. 463.

In sehr vielen Grundherrschaften, namentlich in jenen, in welchen der Grundsatz galt, daß die Luft eigen mache, machte sich nämlich, wie in Frankreich der Grundsatz nulle terre sans seigneur, so auch in Deutschland der Grundsatz geltend, daß es in den Händen der Bauern kein freies Eigen mehr, vielmehr nur noch grundherrliches Eigenthum geben, jedes Grundstück demnach seinen Grundherrn haben solle, und daher jedes Bauerngut von dem Grundherrn empfangen oder von ihm zu Lehen genommen werden müsse[64]). Manche Weisthümer sprechen den Grundsatz selbst aus, „dat nieman ensall eigen Gut hain in der Apteien," oder „daß niemandt binnen G. Eigenthumb haben, sondern alle „Gutter von einem Abt zu Lehen empfangen sein sollen"[65]). Andere Weisthümer modificiren jenen Grundsatz dahin, daß jeder, der so „viel Guts" von dem Grundherrn habe, daß „man dritten hal„ben Fuß darauff stellen mag," dieses „zu empfangen schuldig" sein solle[66]). Gewöhnlich heißt es jedoch, daß jeder Grund und Boden, wenn er auch so klein wäre, daß nur ein dreibeiniger Stuhl oder eine Bettstelle darauf stehen, oder eine Geis darauf angebunden, oder eine Feuerstelle darauf gemacht werden könne, von der

---

61) Grimm, I, 16, §. 49.

62) Hofrecht von Essen von 1224 §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. Grimm, II, 526, 536 u. 545.

63) Schwäb. Lr. W. c. 138. „ez mac aber ir eigen niht gevallen ûz ir her„ren gewalt, ob si niht erben hânt. Si enmugen ouch ir erbe niht „verkoufen wan wider ir Genôze." Kölner Dienstrecht §. 10 bei Kindlinger, M. B. II, 88. Tecklenburger Dienstrecht, §. 12 bei Ludewig, rel. Msc. II, 298.

64) Meine Einleitung, p. 213. und oben §. 216.

65) Grimm, II, 519 u. 756.

66) Grimm, II, 406.

Herrschaft empfangen, also ihrer Grundherrschaft unterworfen sein müsse („wanneHe ein Man als vill aigen Erffs het, daß er ein „Feurplatz daruff machen, vnd so viel Geraums, daß er ein „Betplatz darauf gemachen künte, vnd künte ein Geiß bei sich „gebinden, vnd ein dreistemplichen Stul darbei gesetzen, „sol er sich dessen nit gebrauchen, er habs dan entpfenklicher „Hand vom Grundtherrn") [67].

Während nun jener Grundsatz in der Regel nur bei Bauerngütern galt, sollte in der Abtei Dietkirchen sogar aller Grund und Boden, gleichviel ob der Besitzer ein Ritter, Knecht oder Bauersmann war („der si Ritter, Knecht ader Buirman"), von der Herrschaft zu Lehen empfangen werden, wenn auch das Land nicht größer als eine Nadelspitze sein sollte („want in der Herlicheit nit so „groeß sin sall as dat Spitz van einre Naelden, it sall ver Eigen„tom und zco Leen gain van der eirwirdiger Abdissen ader irem „Capittel") [68].

Indessen blieb denn doch auch in solchen Grundherrschaften hin und wieder noch ein Unterschied zwischen den auf die angegebene Weise empfangenen Freigütern („freyen Gutter oder eigen Erff") und den eigentlichen Hofgütern („Hoffsguetter oder Hobsgutter"), indem der Besitzer, so lange er lebte, den freien Gebrauch seines freien Eigen („eigen Erff") haben und erst bei seinem Tode von seinem Nachlaß ein Sterbfall („Khurmuth") erhoben werden [69], und dieser bei freien Gütern in einem runden Fuße bestehen sollte, während derselbe bei Hofgütern in einem geschlitzten Fuße bestand („ein runden Fueß vor eine Churmott von dem freyen „Gut, undt ein geschlibten Fueß von deme Hobsgut") [70].

---

67) Grimm, II, 533, vgl. II, 535, 543, 688, 693 u. 694, III, 514, §. 1 u. 2, 744, 745 u. 836.

68) Grimm, II, 691.

69) Grimm, II, 535—536. „Vnd wanneHe ers also empfänglicher Hand „hatt, so soll ers gebrauchen vor sein eigen Erff, vnd niemand soll ihme „den Dienst höcken; vnd wie viel Erbß er auch hatt, vnd daß al so zu „geprauchen, so lang er lebt. Vnd wanneHe er todt ist, soll der Scholteß „zweye Scheffen vnd den Hoffsbotten zu sich nehmen, vnd ein geschlitten „Fueß vor ein Khurmuth heben."

70) Grimm, II, 526, 536 u. 545.

Seit dem Verfalle der Hofverfassung, namentlich seitdem der persönliche Verband mehr und mehr gelöst worden war, seitdem trat jedoch der alte Unterschied zwischen Hofgütern und frei eigenen Gütern der Bauern wieder entschiedener hervor. Man nannte die Letzteren sehr häufig auch walzende Güter, walzende Feldlehen, fliegende Feldlehen, Zubaugüter, Beistücke, Umlande, Umländereien, Ueberäcker u. s. w. [71]), zuweilen auch Ueberland, in Baiern Ueberlendt [72]), sodann Overland [73]), Uebrigland (superfluum, quod vulgariter Obirlende dicitur) [74]) oder noch häufiger Oberland [75]). Denn dergleichen nicht im Hofverbande stehende Bauerngüter haben nicht zu den geschlossenen Hofgütern, vielmehr zu dem Sondergute (fundus singularis) gehört, welches die Bauern noch neben ihren Hofgütern besitzen konnten. Und den Besitzern solcher frei eigenen, wenn auch zinspflichtigen, aber in einem Hofverbande stehenden Güter wurde zuletzt allenthalben wieder das freie Verfügungsrecht zugestanden.

Ehe mit fremden freien, unfreien und hörigen Leuten.

§. 464.

Eine andere Folge des mangelnden rechtlichen Verkehres mit Fremden war das nach wie vor bestehende Verbot der Verehelichung mit fremden Unfreien eben sowohl wie mit fremden Hörigen und freien Leuten. So wenig nämlich ein Höriger ohne Consens des betreffenden Hof- und Grundherrn oder des herrschaftlichen Beamten seine Hof- und Grundherrschaft verlassen oder ein fremder Höriger sich in einer anderen Grundherrschaft niederlassen durfte, eben so wenig war es ihm erlaubt, ohne die Zustimmung

---

71) Runde, d. Pr. R. §. 530. Thomas, I, 250.

72) Heumann, p. 703. Vberlendt, fundus singularis.

73) Dipl. von 1309 bei Haltaus, p. 1437. De aliis terrarum pertinentiis infra mensuram mansorum non contentis quae dicuntur vulgariter Ouerland.

74) Dipl. von 1363 bei Sagittar, hist. Goth. p. 409.

75) Güterverzeichniß aus 12. Jahrh. bei Kettner, antiquit. Quedl. p. 205. tres solidos qui dantur pro bonis, quae Oberland nuncupantur u. p. 206. Vgl. noch Haltaus, p. 1437 f.

seines alten und des neuen Herrn oder des herrschaftlichen Beamten (ohne „Orloff des Herren off des Scholtiß" oder ohne „Consent des Erffherren") aus seiner Hörigkeit heraus und in eine neue Hörigkeit hinein zu heirathen [76]). Denn mit jeder solchen Heirath war für Einen der beiden Ehegatten der Austritt oder die Entfremdung aus seiner Hörigkeit entweder wirklich verbunden oder doch wenigstens in Aussicht gestellt [77]). Nun hatten aber nur die hörigen Genossen einer und derselben Grundherrschaft, wie wir immer mehr und mehr sehen werden, den vollen Genuß des Hofrechtes und mit diesem auch ein Recht auf die Erbfolge in das Hofgut, in die Heerwette und in die Gerade. — („Ock on solet de am„methorighen Lüde neyne Wif nemen, ze on sin Ammethorich, up „dat de Kindere enwelbich bliven unde des Ammets Recht behol„den ꝛc. — Nymt eyn ammethorich Man des sulven Ammetes „eyn Wyf, de ome nicht enwelbich en is, ze one werde ghewesse„let in dat Ammet, des Wyf und Kindere vorleset des Ammets „Recht") [78]). Wer demnach nicht „enwelbich" oder „eynwelbich," d. h. nicht einer und derselben Gewalt oder Herrschaft unterworfen war, der hatte keinen Anspruch auf das Hofrecht und auf das damit zusammenhängende Erbrecht. Das Wort „enwelbich" und „eynwelbich," welches ich übrigens in keinem Wörterbuche gefunden habe, kömmt nämlich ohne alle Frage von „Welde oder Wälde," d. h. Gewalt. Als „welbig" ist darum derjenige zu betrachten, der über etwas Gewalt hat oder einer Gewalt unterworfen ist, der einer Person oder Sache „gewaltich, gewaltig oder gewelbig" ist [79]),

76) Hofrecht von Eickel §. 27 u. 28 bei Kindlinger, Hör. p. 653. Hofrecht von Loen, §. 34, 40 u. 109. Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 74 u. 87. Rechte der Bairischen Hofmarken bei Grimm, III, 638, §. 3 674 u. 676. Bair. Landr. I, c. 8, §. 12. Urk. von 1357 in Mon. Boic. VIII, 551. Privileg. censualitat. §. 10 u. 11 bei Kindlinger, M. B. II, 400.

77) Grimm, I, 187, Nr. 3. „zu der Ee grifen vß ire Gnosami oder sich „süst enpfremben von vnserm Closter ꝛc." cod. III, 638, §. 3. „das sy „von dem Gotzhauß nicht komen noch enpfrömbt werden."

78) Hofrecht von Stockum von 1370, §. 2, 5 u. 11 und von 1497 §. 2 u. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 475 u. 641.

79) Altes Glossar bei Suhm, p. 298. Potens, geweldig. Schwäb. Landr. ed.

womit auch die Worte „alwelbig, inwelbig, unwelbig, fulfwelbig, „welbigen, verwelbigen, inwelbigen, utwelbigen, entwelbigen" u. s. w. zusammenhängen [80]).

In der Regel war daher, ursprünglich vielleicht allenthalben, nur die Ehe unter den hörigen Genossen derselben Grundherrschaft, nur unter den einweltigen Leuten erlaubt, jede andere aber verboten (nusquam nisi inter se nubant, — nusquam, nisi inter se, villani aut mansionarii nubant; — „es soll ein ieclich Gotzhuß Man zu des Gotzhußlüt grysenn mit „der heiligenn Ee" u. dgl. m.), z. B. in der Abtei St. Maximin in Trier, in der Abtei Limburg und in anderen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften in der Schweiz, in Westphalen u. a. m. [81]). Eine mit Ungenossen eingegangene Ehe war zwar seit dem herrschend gewordenen Einflusse des Christenthums nicht mehr nichtig (§. 109). Sie wurde vielmehr von der Kirche geschützt [82]). Nichts desto weniger finden sich noch im 11. Jahrhundert, sogar in geistlichen Grundherrschaften wie in der Abtei Limburg, Hofrechte, nach welchen der Grundherr berechtiget war, dergleichen Ehen wieder zu trennen [83]). Erlaubt war jedoch eine solche Ehe, wie wir gesehen haben, nur dann, wenn sie mit Zustimmung (mit „Orloff" oder mit „Consent") der beiderseitigen Grundherrschaften eingegangen worden war. Und für diese Heiraths-Erlaubniß mußte allenthalben entweder der sogenannte Herrengulden [84]), oder die Bauermiethe („Burmede [85]), Bumede") [86]),

---

Senckenberg, c. 59. Ruprecht von Freising, I, 52. Oefnung für Buch, §. 3 und von Chiemsee bei Grimm, III, 687 u. 674.

80) Bremisch-Niedersächs. Wörterbuch, V, 167–171. Glossarium ad statuta Bremensia p. 165.

81) Dipl. von 1056, 1065 u. 1112 bei Hontheim, I, 401, 409 u. 496. Urk. von 1452 u. Revers bei Lehmann, Dürkh. Thal, p. 26 u. 27. Hofrecht von Loen, §. 34 u. 53. Grimm, I, 170.

82) c. 1. X, de conjugio servorum (IV, 9).

83) Dipl. von 1035 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 88. Omnium vero praenominatorum (scil. curtium) jus est, quod si connubia de aliena familia sortiti fuerint, et si Abbati placuerit, cum sacramento divortium facere poterit.

84) Weisthum des Oberhofes Daleiden in der Abtei Prüm §. 2 bei Grimm,

oder irgend eine andere Abgabe in Geld oder Pfeffer bezahlt werden [87]). Im Bisthum Basel bezogen noch im 18. Jahrhundert die Schultheiße und Landvögte eine Gebühr von jedem Amtsangehörigen, der in ein anderes Amt heirathete [88]). Für den in eine fremde Hörigkeit übertretenden Hörigen lag nämlich in einer solchen ohne Vorbehalt ertheilten Heiraths-Erlaubniß eine stillschweigende Entlassung aus dem Hörigkeits-Verbande. Die Nothwendigkeit dieses Consenses und dessen Bezahlung war demnach nichts Unbilliges, indem dieselbe vielmehr nur eine Folge des Hofverbandes und des Austrittes aus demselben gewesen ist.

In der Eingehung einer solchen Ehe mit fremden Hörigen lag indessen nicht immer ein Austritt aus dem alten Hörigkeits-Verbande. Dieser Verband konnte vielmehr in dem Falle noch beibehalten werden, wenn der in eine fremde Hörigkeit oder auf ein Freigut Heirathende vor Eingehung der Ehe mittelst Bezahlung eines Pfundes Pfeffer oder einer anderen hergebrachten Abgabe sein Hofrecht gewahrt hatte [89]). Mit dem Hofrechte blieb ihm jedoch in diesem Falle auch noch die Zins- und Dienstpflichtigkeit in dem alten Hofverbande, z. B. in einigen Dorfschaften der alten Abtei Limburg in der Pfalz [90]).

Außer dem alten mußte übrigens auch noch der neue Grund-

II, 550. „wen ein Kind bestadt wirdt vff ander Hochheit oder Herschafft, „gebürt dem Herren zween Herren Gülden, vnd dem Oberamptman ein „Herrngulden."

85) Sächs. Lr. III, 73, §. 3.

86) Dipl. von 1154 bei Scheidt, orig. Guelph. III, 425. siqua de familia ecclesie alicui nostro nupserit servo, data prius justitia, que vulgari eloquio bumede vocatur, in reliquum cum marito juri nostro remaneat.

87) Hofrecht von Eickel, §. 27 u. 28 bei Kindlinger, Hör. p. 654. „vur den „Orloff sall hie geven zweien rinsche Gulden xc." Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 60. „wert sake, dat he sick verbillede in ein ander „Höericheit, vndt nicht en betaelde seinen peper vndt sein Hoffrecht." —

88) Ochs, Gesch. von Basel, III, 183, VI, 374 Not.

89) Hofrecht von Loen, §. 6 u. 48. Vredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 59—60. vgl. oben §. 456.

90) Dipl. von 1035 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 87. mulier si extra villam nupserit censum suum scilicet VI denarios dabit etc.

herr in die Ehe einwilligen, indem der aus seiner früheren Hörigkeit Austretende nicht von Rechtswegen in die neue Hörigkeit eintrat, zu dem Ende vielmehr noch eine Aufnahme des fremden Ehegatten eben sowohl wie der aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder nothwendig war. Die Aufnahme in den neuen Hofverband geschah nun aber entweder stillschweigend durch den Consens des neuen Hofherrn in die Ehe seines Hörigen mit einem Fremden, oder durch eine der Ehe nachfolgende wirkliche Aufnahme des fremden Ehegatten und der in einer solchen Ehe erzeugten Kinder [91]). In manchen Grundherrschaften geschah diese Aufnahme aber auch schon Kraft des Hofrechtes von selbst, so daß demnach die fremden Ehegatten schon durch die Heirath und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder durch die Geburt selbst hörig, also wachszinsig [92]) u. s. w., hin und wieder, z. B. in der Abtei Pfeffers in St. Gallen, sogar leibeigen wurden [93]).

§. 465.

Die Folgen solcher ohne herrschaftlichen Consens mit fremden Hörigen oder Unfreien eingegangenen Ehen waren zwar in den einzelnen Territorien und Grundherrschaften verschieden bestimmt. In gewissen Grundideen stimmten sie jedoch sämmtlich mit einander überein. Allenthalben folgte nämlich die Ehefrau sammt ihrem Vermögen dem Stande ihres Ehemanns [94]). Allenthalben verloren

---

91) Grimm, I, 674. „sollent sine Kint kein Gut erben, das von deme „Kloster röret, es en wer denne, daz sich die Frowe und Kind „dem Gotzhuse und h. Mauricien gebent" Hofrecht von Essen §. 2 bei Sommer, I, 2. p. 217. „und die alsus selbst nicht huldigh „und horigh is, und doch von huldigenn aloern Vatter und Moder „geboren wer, die sall sich ersten huldigh und horigh macken „na dem Guide x." Hofrecht von Loen, §. 96. Vgl. oben §. 451.

92) Hofrecht von Eickel, §. 27 u. 28 bei Kindlinger, Hör. p. 653.

93) Mehrere Beweisstellen bei von Arx, II, 166, Not. e und p. 167, Not. a.

94) Dipl. von 1209 bei Pez, anect. III, p. 3, 787. Servus nostri juris, qui duxerit feminam Admuntensis ecclesie, aut si servus jam dicte ecclesie duxerit feminam nostre ecclesie — mutua ratione femina semper virum sequatur, in persona, in rebus mobilibus et immobilibus.

die Ehegatten selbst und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder ihr Hofrecht[95]) und erwarben auch, wenn sie in eine fremde Hörigkeit hinein geheirathet hatten, in der neuen Herrschaft kein Hofrecht, ehe sie in die neue Hörigkeit aufgenommen worden waren[96]). Mit dem Hofrechte hing aber auch der Verlust der Hofgüter und des Erbrechtes[97]) und der übrigen Rechte an den Hofgütern zusammen[98]). Nach fast allen Hofrechten sollten nämlich weder die fremden Ehegatten noch die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder irgend ein Recht auf das von der Grundherrschaft herrührende Eigen oder Erbe erhalten[99]). Beim Tode des hörigen Ehegatten und Vaters sollte vielmehr dessen ganzer Nachlaß an den Hofherrn fallen [1]), also in den Herrschaften der Stadt Basel an die

---

95) Hofrecht von Loen, §. 78, 86, 96, 101, 103 u. 104. Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 74, 87, 89 u. 103. Hofrecht von Stockum §. 5 u. 11 bei Kindlinger, Hör. p. 475.

96) Hofrecht von Loen, §. 96, 99 u 101. Grimm, I, 674.

97) Hofrecht von Loen, §. 96 u. 98. Grimm, I, 674, III, 128, §. 7 und 130. — „da iemants der Hofhorigen, es were Man oder Frow, „sich an Frombde, so dem Erfheren nicht eigenhorich, bestadebe und „ohn Consent auf das Erfe halebe, – so es ein Erflink, so verbro„ket he sin Erfe, doch op Gnade des Erfherren, sonst aber seinen „Kinderdeil.“ Altes Jurisdiktionalb. von Trefurt bei Bodmann, Besthaupt, p. 61. „wann eine Wittib ohne Gunst eines Vizedoms oder „Schultheisen hinwegfreyet, die hat all yr Gut verloren vnd verfaren.“ Urk. von 1425 bei Nolten, de jure vill. p. 146. Urk. von 1056 bei Günther, I, 132. Schwäb. Landr. W. c. 272. Vgl. oben §. 459.

98) Dipl. von 1209 bei Mohr, Regesten, I, H. 4, p. 10. quod si quis heredum matrimonium contraexerit ex (extra) consorcio nostri monasterii, dictum feodum nobis libere vacabit. Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann p. 74. Hofrecht von Loen, §. 95 u. 99. Oefnung von Quarten bei Grimm, I, 187, Nr. 3.

99) Grimm, I, 150. „wer och, das er Kint gewunne bi der Frouwen, so „erbet das Gotzhus was er eigens vnd erbes hat von dem „Gotzhuse cod. I, 155, 174, 669. Hofrecht von Frizlar §. 6 bei Kindlinger, Hör. p. 231.

1) Hofrecht von Lügswil, §. 2 im Geschichtsfreund, VI, 72. „Swele dez „gotzhus eigen ist, vnd nimmet der ein wip sin vngenoessin, die niht des „gotzhus eigen ist, swenne er stirbet, dan sol daz gotzhus erben.“ Urk. von 1056 bei Günther, I, 132 f.

Stadt [2]). Anderwärts dagegen sollte der Nachlaß an die nächsten Verwandten des Hörigen [3]) und erst in deren Ermangelung an den Hof- oder Grundherrn fallen [4]). Anderwärts erhielt jedoch die Grundherrschaft nur zwei Drittheile des gesammten Nachlasses [5]) oder sogar nur zwei Drittheile oder die Hälfte der fahrenden Habe [6]), oder außer einem Theile der fahrenden Habe auch noch ein Besthaupt [7]), und der Rest fiel auf die hinterlassenen nicht hörigen Ehegatten und Kinder [8]). Nach wieder anderen Hofrechten endlich sollten die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder mit ihrer Mutter dem Stande des Vaters [9]), nach anderen aber dem Stande der Mutter folgen, also im letzten Falle an den Nachlaß des Vaters keinen Anspruch erhalten [10]).

Außer diesen in der Grundhörigkeit selbst und in dem

---

2) Verordn. 1411 bei Ochs, Gesch. von Basel, III, 188. „Welcher Mann „weibet, und seine Ungenossene nimmt, oder welche Frau mannet, und ihren Ungenossenen nimmt, der oder die ist der Stadt „Basel mit Leib und Gut verfallen. Wenn auch die Person, „die zu solcher Ungenossenschaft gegriffen hat, stirbt, so soll der „Schuldheiß sein ganzes Vermögen, liegend und fahrend, zu der „Stadt Handen nehmen."

3) Grimm, I, 669 u. 674. Vgl. Eichhorn, §. 343, II, p. 602.

4) Grimm, I, 150, 154, §. 15, 169 u. 174. Hofrecht von Weingarten, §. 4 bei Kindlinger, Hör. p. 221. Geschichtsfreund von Lucern, I, 161 u. 255.

5) Traditio bei Schannat, vind. lit. I, 89. si quis ex masculis imparem sibi conjugem, id est alienae potestatis, praeter ejusdem monasterii familiam ducere praesumpserit, duae partes substantiae ejus fratrum dominio subjacebunt. Dipl. von 1035 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 88. Dipl von 1150 bei Guden, III, 1054. Grimm, I, 805, §. 15.

6) Grimm, I, 251, 291, 295 u. 303.

7) Dipl. von 1225 bei Guden, II, 46.

8) Dipl. von 1035 bei Würdtwein, l. c. I, 88. Urk. von 1150 bei Guden, III, 1054. Grimm, I, 295 u. 303.

9) Dipl. von 1209 bei Pez, anect. III, p. 3. p. 787. femina semper virum sequatur, in persona, in rebus mobilibus et immobilibus, et prolis posteritate.

10) Dipl. von 850 bei Neugart, I, 270. Bluntschli, I, 192 u. 195. Grimm, III, 287, 675 u. 838, §. 4.

damit zusammenhängenden genossenschaftlichen Verbande gegründeten Nachtheilen traten aber gegen die ohne herrschaftlichen Consens solche Ehen eingehenden Hörigen noch andere wahre Strafen ein. In vielen Grundherrschaften, ursprünglich vielleicht allenthalben, hingen diese Strafen bloß von der Gnade (Hulde) des Grundherrn ab, z. B. in Chiemsee, St. Gallen, Lucern, Einsiedeln, Stäfa u. a. m.[11]. Insbesondere auch bei den Pelagier Leuten zu Oberreitnau im Stifte Lindau[12]). In späteren Zeiten bestanden sie jedoch meistentheils in Geldstrafen, hin und wieder aber auch in Thurm- und in anderen Strafen[13]), namentlich auch in der Strafe der Leibeigenschaft[14]), und im Kloster Engelberg in der Schweiz sogar in Lebensstrafe und in Vermögenskonfiskation wie beim Landesverrath und beim Todtschlag[15]). In

---

11) Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 429. — „die mit irem Kindern oder „mit ir selbs hinder ein anderen Herrn heyratent der nicht meins Herrn „ist? der ist Leib und Gut verfallen nach Genaden." Dipl. circa 1000 bei Mone, Anzeiger, VII, 443. Dipl. bei von Arx, II, 166. punire in corpore, rebus et bonis ipsorum secundum gratiam suam. Grimm, I, 150. „wer ouch, das dekeiner des Gotzhus „man zu der E keme mit siner Ungenoessin, de sol eines Abtes Hulde „gewinnen, als er si an im vinden mag." cod. I, 34, 102, 170 u. 174. Bluntschli, I, 198.

12) Weisthum bei Heider, p. 490. „wenn das wer, daß der eignen Leut zu „der e griffe vsserhalb der Genossami dan mag ein Kirchherr denn büßen „nach seinem Willen."

13) Urk. aon 1416 bei von Arx, II, 166. Hofrecht von Loen, §. 68. Urk. von 1367 in Mon. Boic. VI, 481. Grimm, I, 22, §. 31, 170, 185, 245, 251, 262, 282, 376, 674, 755, III, 638, §. 3, 674 u. 676.

14) Recht der Wachszinsigen zu Münster von 1372, 1405 u. 1607 §. 10 ff. bei Kindlinger, M. B. II, 327, 333 u. 400 ff. Hofrecht von Dethmarssen. art. 9. bei Strodtmann, p. 112. „dat eenig Hoffhöerigh Mann „ofte Wyff hylickde buiten der Echte eenen anderen, die nicht hoffhoerigh „is, ende binnen jaers den anderen nicht brachte in der selver Hoff Echte, „ofte nicht en krege des Heeren Consent daertho, die wort belmundigh," d. h. die wurden nach ihrem Tode als Leibeigene behandelt. Vgl. oben §. 455. Recht der Kemerlingen, art. 2 bei Strodtmann, p. 129.

15) Grimm, I, 3. „Wenne ein Gotzhusman sinen Herren verratet an Lib „oder an sinen Eren, oder sin Ungenössen nimmt, oder ein Got-

Frankreich nannte man solche mit den Hörigen einer fremden Herrschaft oder auch mit freien Leuten eingegangene Ehen, und dann auch die darauf gesetzten Strafen sehr bezeichnend forismaritagia oder formariages [16]).

§. 466.

Diese strengen Strafen gegen die Ehen mit hörigen Ungenossen waren jedoch eben so wenig als die übrigen damit verbundenen sehr bedeutenden Nachtheile im Stande dergleichen Ehen ganz zu verhindern. Darum suchte man auf andere Weise zu helfen. In mehreren Landämtern der Stadt Basel sollte der Amtmann oder Schultheiß jedes Jahr von Amtswegen für die Verehelichung der jungen Leute mit ihren Genossen sorgen, z. B. im Amte Liestal und zu Pratteln. („Der Schuldheiß soll jährlich „vor Fastnacht, als man gewöhnlich zu der heiligen Ehe greiffet, „besehen, welche Knaben und Töchter zu dem Alter seyen, daß sie „billig Weiber oder Männer nehmen sollen, daß er dann Weib oder „Mann gäbe jedem seiner Genossen") [17]). Sehr häufig ward auch, wie wir gesehen, ein Austausch („Gegentausch") oder ein sogenannter Wechsel („Weghselungh oder Wederwessel") der Hörigen der beiderseitigen Herrschaften mit einer solchen Heirath verbunden [18]), oder es wurde auch der Wechsel vertragsmäßig zwischen mehreren Grundherrschaften ein für allemal gestattet. Dergleichen Verträge zwischen der Abtei Zürich mit Einsiedeln, zwischen dem Erzstifte Trier mit St. Maximin in Trier u. a. m. reichen schon in sehr frühe Zeiten hinauf [19]). Solche Verabredungen waren zumal unter

---

„husman ein Gotzhuswib ersleсht ze Tode, des Lib vnd Gut ist dem „Gotzhus vervallen."

16) de Lauriere, gloss. v. formariage, I, 494. Henschel, v. foriomaritagium III, 362.

17) Verordnung für das Liestaler Amt von 1411 bei Ochs, Gesch. von Basel, III, 182. Eine ähnliche Verordn. von 1460 für Pratteln, eod. p. 188.

18) Hofrecht von Stockum, §. 11. Urk. von 1588 u. 1612 bei Kindlinger, Hör. p. 477, 728 u. 729. Vgl. oben §. 453.

19) Urk. von 1360 bei Bluntschli, I, 191. „Als unser Gottshus von Alter her vnd guter Gewonheit Genossami hat gehabt vnd noch hat „mit den Lüten des Gottshuses zu der Abtei Zürich." Dipl. von 1056,

den verschiedenen Klöstern sehr häufig, zwischen Wessobrun mit Benediktbeuern [20]), zwischen St. Gallen mit Einsiedeln, Pfeffers, Zürich, Schänis, Seckingen, Konstanz, Reichenau u. a. m. [21]). Sie kamen aber auch frühe schon zwischen Pfalzbaiern mit der Abtei Rot, zwischen den Grafen von Lichteneck mit Benediktbeuern, zwischen den Herrn von Norbeck mit dem St. Stephansstift in Mainz und unter vielen anderen Grundherrschaften vor [22]). Auch den zu Dürkheim, Grethen und Hausen ansäßigen Leuten der Grafen von Leiningen und der Abtei Limburg war es gestattet, sich einander zu heirathen. Wenn sie aber die Angehörigen einer anderen Herrschaft ehelichen wollten, so mußten sie einen Revers ausstellen und eidlich geloben, daß die zu erzielenden Kinder den Grafen von Leiningen und der Abtei Limburg eigen sein sollten [23]).

Durch dergleichen allgemeine Verträge pflegten nämlich mehrere geistliche und weltliche Grundherrschaften zum Zwecke der Wechselheirathen in eine einzige Genossenschaft vereiniget zu werden. Die Hörigen der verschiedenen zu jenem Zwecke verbundenen Herrschaften erhielten auf solche Weise dieselben Rechte in den fremden Herrschaften, welche sie früher in ihrer eigenen Hörigkeit gehabt hatten. Sie wurden daher in Beziehung auf solche Wechselheirathen als Genossen einer und derselben Herrschaft betrachtet („so sind wir „Genoß vnd sün Genossen des Hofs ze den Einsidlen und „in den Hof ze Arbt und in den Hof ze Zug und in den Hof ze „Cham, und sind die Höff Genoß enander und rechtzü„gig in enander") [24]). Und die Vereinbarung selbst nannte man eine Genossenschaft („Genossamy hannd mit diesen

---

1065 und 112 bei Hontheim, I, 401, 409 u. 496. und Beyer, I, 403 418 u. 485. Nusquam nisi inter se nubant, aut uxorem ex familia S. Petri accipiant etc.

20) Dipl. von 1260 in Mon. Boic. VII, 400.

21) von Arx, II, 168. Grimm, I, 18, §. 17, 22, §. 31, 150, 155, §. 15 160, 170, 262 u. 282.

22) Dipl. von 1233, 1252 u. 1256 in Mon. Boic. I, 377, VII, 125 u 130. Dipl. von 1222 bei Kindlinger, Hör. p. 256.

23) Urk. von 1452 und Revers bei Lehmann, Dürkh. Thal, p. 26—28.

24) Grimm. I, 160, vgl. noch cod. I, 13, §. 17, 150, 155, §. 15, 170 296—297.

„Gotzhusen[25]), oder Genossami hat gehabt und noch hat mit den „Lüten des Gottshuses“ [26]), oder consortium habent in contrahendo matrimonium) [27]), oder man nannte sie auch einen Wechsel [28]). Die Gegenseitigkeit dieses Verhältnisses ersetzte an und für sich schon den Verlust, welchen ein Grundherr im einzelnen Falle haben konnte. Insgemein wurde aber auch noch in den Verbrüderungen selbst dafür Sorge getragen, daß durch eine gehörige Vertheilung der Kinder für keine Grundherrschaft ein bedeutender Nachtheil entstand [29]). Daher kommen solche Kindertheilungen fast allenthalben vor, in der Schweiz, wie in Baiern u. a. m. [30]).

Anderwärts kaufte man die ungenossame Braut um einen höheren oder niederern Preis von ihrer Leib- oder Grundherrschaft los, um sie in die eigene Hörigkeit aufnehmen lassen und sodann heirathen zu können. Der Kaufpreis bestand hin und wieder in zwei Ochsen, insgemein jedoch nur in einigen Pfennigen oder gar nur in einem Paar Handschuhe [31]). Auch lag schon in der ohne Vorbehalt ertheilten Erlaubniß zum Heirathen und in der Annahme des Herrenguldens oder der sonstigen Abgabe eine stillschweigende Entlassung aus dem grundherrlichen Verbande, wie dieses bereits bemerkt worden ist.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Ehen mit Ungenossen trat jedoch frühe schon z. B. in Baiern u. a. m. zu Gun-

---

25) Grimm. I, 296 f.

26) Urk. von 1360 bei Bluntschli, I, 191.

27) von Arx, II, 168, Not. d.

28) Urk. von 1489 bei Bluntschli, I, 191.

29) Dipl. von 1056, 1065 u. 1112 bei Hontheim, I, 401, 409 u. 496. aut uxorem ex familia S. Petri accipiant, ita tamen, ut alteri ecclesiae altera dampnum non inferat, sed per successiones filiorum, aut filiarum, quod suum est, utraque ecclesia retineat.

30) von Arx, II, 166. Dipl. von 1233, 1252, 1256 u. 1260 in Mon. Boic. I, 377, VII, 125, 130 u. 400 Grimm, III. 638, §. 4.

31) von Arx, II, 167, Note e, p. 168. Not. a. Grimm, I, 22, §. 31. „der Genoß koffte denn im selbs di Vngnossamy nach ꝛc.“ Hofrecht des Stiftes von Frizlar von 1101 bei Kindlinger, Hör., p. 229. „Femina, si legitime alicui nubat, vir illius pro ea legitime habenda 11 solidos yconomo fratrum componat. Urk. von 1612 bei Kindlinger, p. 728. Bluntschli, I, 195.

sten des Landesherrn ein, so daß daselbst die Hintersassen einer Hofmark ganz ungehindert in ein landesherrliches Dorf heirathen durften [32]). Und in späteren Zeiten, als die Hofverfassung schon im Verfall war, ließ man auch noch zu Gunsten anderer Grundherrschaften die hörigen Leute ihre Kinder ohne grundherrlichen Consens außerhalb ihrer Hofherrschaft verheirathen, sie mit hörigem Gute ausstatten und zu dem Ende das Gut mit ihnen theilen, z. B. seit dem 15. und 16. Jahrhundert in der Eifel, im Elsaß u. a. m. [33]).

§. 467.

Bei Ehen unter Hörigen oder Unfreien mit freien Leuten, gleichviel ob ein Freier eine hörige Frau oder ein Höriger eine freie Frau geheirathet hatte, trat jedoch die vorhin erwähnte Gefahr der Entfremdung nicht in demselben Maße ein. Daher wurden auch dergleichen Ehen nach ganz anderen Grundsätzen behandelt. Meistentheils verlor nämlich der freie Ehegatte, welcher auf ein höriges Gut oder in irgend eine Hörigkeit hineinheirathete, wie schon in früheren Zeiten, seine Freiheit (§. 109), nach dem weit verbreiteten Grundsatze: die unfreie Hand zieht die freie nach sich, oder trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn. Dieses gilt nicht allein von der freien Frau, welche natürlicher Weise dem Stande ihres hörigen Mannes folgen mußte [34]), sondern auch von dem freien Manne der eine hörige Frau geheirathet hatte [35]). Sogar das von einem Freien in die

---

32) Grimm, III, 648, §. 15 u. 676. „wer Sun oder Tochter zu ander Herrschafft verheyratt, dann zu dem Landherren, das ist der Fürst selbs, der sol das wandeln mit als vil er der Tochter oder dem Sun ze Heyratguet geit ꝛc.“

33) Grimm, I, 696. „das ein bider Man sein Kind beraten wolt, das muge er wol hingeben, wa er hin will, einen Knaben mit seinem Schwert, ein Junkfrauen mit irem Schapel. cod. II, 558. de ein Kind bestaden wulde, der mach id yn oder auß dem Hoeff bestaden, vnd seins Guts ouch mit deilen nach seiner mogden, sonder inlegen eynichs Herren.“

34) Lib. Vit. Fabar. bei von Arx, II, 167, Not. a. Dipl. zwischen 988 und 1086, c. 6 bei Warnkönig, III, 2, p. 82.

35) von Arx, l. c. Hofrecht von Loen, §. 52 u. 59.

Ehe eingebrachte **Freigut** sollte hofhörig werden, also bei seinem Tode bei dem Hofgute bleiben und mit diesem vererbt werden [36]). Wenn jedoch ein höriger Mann ohne Zustimmung seines Hofherrn eine **freie Frau** geheirathet und auf das Hofgut gebracht hatte, so sollte er selbst sein Hofrecht verlieren und als vollschuldiger Eigenhöriger geerbtheilt werden [37]) oder sein gesammter Nachlaß an den Grundherrn fallen [38]). Und die überlebende Ehefrau so wie die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder konnten nur dann das hinterlassene Hofgut genießen, wenn sie sich mit Zustimmung ihres Hofherrn oder des herrschaftlichen Beamten in die Hörigkeit ihres Mannes und Vaters hatten aufnehmen lassen [39]). Anderwärts durften zwar die Hörigen freie Leute heirathen. Um jedoch in das Hofgut succediren zu können, mußten die Freien und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder sich in den Hofverband aufnehmen lassen (sti. patrocli minister B. conjugem liberam nomine G. ritu sibi copulavit legitimo. Hec autem ut post uiri sui obitum. predictum optineret bonum. semet cum filiis suis W. et G. ad sanctum tradidit patroclum) [40]).

In der Regel folgten die in der Ehe eines Freien mit einem Hörigen oder Unfreien erzeugten Kinder der **ärgeren Hand** und wurden daher selbst hörige oder unfreie Leute. So in Einsiedeln, Pfeffers, und in anderen Theilen der Schweiz, eben so im Stifte Bücken, in Baiern u. a. m. [41]). Nur bei Ehen von Barleuten und Barschalken mit ganz freien Leuten sollten in Baiern die Söhne dem Vater und die Töchter der Mutter folgen [42]). Von dem von dem freien Ehegatten eingebrachten Nachlasse erhielten jedoch hin und wieder, z. B. im Stifte Bücken, die nächsten Magen des verstorbenen Freien (de negest boren Mach), also die freien Erben

---

36) Hofrecht von Loen, §. 59.

37) Hofrecht von Loen, §. 96. Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 84.

38) Urk. von 1056 bei Günther, I, 132.

39) Hofrecht von Loen, §. 96 — 98. Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 84—86.

40) Dipl. von 1101 bei Seibertz, II, 1, p. 45.

41) Sächs. Landr. III, 73, §. 1. mein Ruprecht von Freising, II, 104. Grimm, I, 155, §. 15, 184, III, 212—218.

42) Dipl. von 1180 in Mon. Boic. III, 493. Ruprecht von Freising, II, 104.

Erben den freien Grundbesitz oder das edele Erbe (das „Ervedel") nebst der Heerwette und dem Frauengeräthe („heerwede eder frawenrad"), und nur der übrige Nachlaß fiel, wenn der eine Theil ein Unfreier des Stiftes war, an das Stift („vnde dat andere bleve by dem Stichte"), wenn derselbe aber ein höriger Gotteshausmann war, an die Kinder und erst bei ihrem Tode an das Stift („dat andere blift by den Kinderen. stervet de ok ane Kinder, so blift dat by sunte Materniane") [43].

In den meisten Fällen hatte demnach der Hof- und Grundherr statt eines Nachtheiles vielmehr einen nicht unbedeutenden Vortheil bei den Ehen seiner hörigen und unfreien Leute mit Freien. Man pflegte daher diese Ehen durch Milderung der ursprünglich auch bei ihnen eintretenden Strenge immer mehr und mehr zu begünstigen. In Frizlar z. B. sollten die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder zwar hörig, zur Uebernahme des Hofgutes aber nicht mehr gezwungen werden [44]. Und in Fulda war der Hofherr sogar nur berechtiget, unter den Kindern entweder das Jüngste, oder das Aelteste zu wählen, und dieses sodann als seinen Hörigen zu behalten [45]. Die auf dergleichen Ehen gesetzten Strafen endlich wurden aber fast allenthalben erlassen, z. B. in Einsiedeln in der Schweiz u. a. m. [46].

Größerer Nachtheil brachte jedoch den Hof- und Grundherrn dann, wenn ein Höriger ohne ihren Consens und, ohne das Hofrecht gewahrt zu haben, außerhalb der Hörigkeit einen freien Mann oder eine freie Frau heirathete, und sich mit dem freien Ehegatten

---

43) Grimm, III, 213.

44) Hofrecht von 1109 §. 8 bei Kindlinger, Hör. p. 232. Si quis liberam uxorem duxerit, filius inde genitus ad mansum recipiendum constringi non debet, etc.

45) Grimm, III, 885. „Item eyn frey fuldisch Man, der eyn eygen Weyb hat, stirbt der, so hat ein Herre von F. vnnder den Kindern das jungst oder das eldste zu kysen, vnnd ob das gekorne sterbe, so hett er dan furtter aber zu kyesen, vnd das alß lange zu thun, biß das er vf eyns queme, dasselb blibe fuldisch."

46) Grimm, I, 155, §. 15. „Were ouch, das einer oder me Gotzhusmanen ein frye Frowen der niemant nachjagt vnd niemantz eigen wer neme, die selben so das thundt sollent och von einem Herren von Einsidlen vngestraft sin vnd werden."

auf einem Freigute oder in einem freien Weichbilde niederließ. Da indessen auch in einem solchen Falle der Hörigkeitsverband nicht aufhörte und gegen die Zuwiderhandelnden sogar Strafen eintraten [47]), insgemein aber der Consens nachgesucht und das Hofrecht gewahrt zu werden pflegte [48]), so hatte der Hof- und Grundherr in solchen Fällen keinen weiteren Nachtheil, als daß bei der Ehe einer hörigen Frau mit einem freien Manne diese ihrem Manne nachfolgen mußte, und während der Ehe nicht von ihrem Hofherrn abgefordert werden durfte.

Dennoch waren die Ehen der Freien mit hörigen und unfreien Leuten bis in spätere Zeiten, meistentheils jedoch nur im Interesse der Freien selbst verboten, indem die Hörigen den Freien nicht ebenbürtig waren, in den Nachlaß eines Freien kein Höriger succediren konnte und außerdem eine solche Ehe auch noch andere Nachtheile brachte [49]), wie dieses aus der Geschichte der Mißheirathen bekannt ist.

Die Rechtsfähigkeit der Hörigen ist auf den Hofverband beschränkt.

§. 468.

Eine endliche Folge der Grundhörigkeit und des damit zusammenhängenden Commerciums mit Fremden war die den Hörigen mangelnde Rechtsfähigkeit nach Landrecht und die Immunität des von ihnen bewohnten Gebietes. Denn in allen ihren Beziehungen nach Außen, namentlich auch zu den öffentlichen Beamten und Gerichten, mußten sie, wie wir gesehen haben (§. 435) und immer mehr und mehr einsehen werden, von ihren Hof- und Grundherrn geschützt und vertreten werden. Ihre Rechtsfähigkeit war vielmehr beschränkt auf den Hofverband. Innerhalb des Hofverbandes war aber der rechtliche Verkehr ganz frei. Dieses gilt von Verträgen eben sowohl wie von Veräußerungen aller Art und von den Ehen unter den Hörigen derselben Herr-

47) Hofrecht von Loen, §. 60 u. 99. Vgl. oben §. 456.
48) Hofrecht von Loen, §. 100 u. 101.
49) Sächs. Landr. III, 73, §. 1. Schwäb. Landr. W. c. 381.

schaft. Innerhalb des Hofverbandes, („binnen Echt oder in derselven Echte") [50]), hatten nämlich die Hörigen eine eben so vollständige Autonomie wie die vollfreien Leute selbst. Denn sie unterschieden sich von den Freien nur dadurch, daß ihre Rechtsfähigkeit auf die Grundherrschaft und auf den Hofverband beschränkt war. Sie durften daher innerhalb des Hofverbandes über ihr Vermögen, über das Eigen eben sowohl wie über das Erbe, über ihr Hofgut wie über ihr sonstiges Vermögen frei und ohne Zustimmung ihres Hof- oder Grundherrn verfügen. Sie konnten es, natürlich unbeschadet der Rechte ihrer Erben [51]), und unbeschadet der Rechte ihrer Grundherrn [52]), verkaufen, verschenken, versetzen oder auf sonstige Weise veräußern [53]) und dadurch sogar den Sterbfall (mortuarium) ihrem Grundherrn entziehen [54]). Sie konnten auch testamentarisch darüber verfügen [55]) und dasselbe unter Lebenden oder auf den Todesfall auf ihre Erben übertragen oder vererben [56]). Das Erb-

50) Hofrecht von Essen von 1324 §. 1 bei Kindlinger, Hör p. 382. Grimm, III, 877. Urk. von 1406 u. 1407 bei Kindlinger, M. B. II, 338 und 341. Hofrecht von Oethmarssen, art. 1 bei Strodtmann, p. 107 u. 108.

51) Leg. S. Petri §. 6 bei Grimm, I, 805. Hofrecht von Oethmarssen art. 1 bei Strodtmann, p. 107 und 108. Rettenberg. Landesordn. von 1588, p. 20 ff. Bescheid des Hofes von Loen von 1709 bei Niesert, Hofrecht, Anhang I.

52) Jura Mauri monastr. von 1144 bei Schöpflin, I, 226. Cui tamen voluerit compari suo tantum infra marcham venundare poterit, qui justicias censuum, redituum atque serviciorum exinde solvat. —

53) Glosse zu Sächs. Lr. III, 80. Leges familiae St. Petri §. 1, 4, 5, 6 u. 21 bei Grimm, I, 804, dann eod. I, 82. „man sōl ōch daz selb gut nieman zekoffen geben, denn einem der in denen gerichten sitzet." I, 276—277, 672, 678. Rettenberg. Landesordn. p. 19, 20 ff. Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 71. Hofrecht von Loen §. 72. Bescheid des Hofes zu Loen von 1709 l. c. Geschichtsfreund von Lucern, I, 253.

54) Grimm, R. A. p. 97 u. 371.

55) Hofrecht des Stiftes Essen von 1324, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 382. Grimm, I, 263—264, III, 127 u. 877. Viele Stellen bei Schauberg, Zeitschr. I, 56. L. S. Petri von 1024, c. 11 bei Grimm, I, 805.

56) Glosse zum Sächs. Lr. III, 80. Leg. S. Petri von 1024 c. 3 u. 4 bei Grimm, I, 805. Hofrecht von Oethmarssen, art. 11, 13, 15 u. 17 bei Strodtmann, p. 112 ff. u. 120. Erbacher Landrecht, p. 376. Vgl. oben §. 218 u. 460.

recht des Hof- oder Grundherrn trat demnach erst in Ermangelung erbfähiger Verwandten ein [57]). Eine Einwilligung des Hof- oder Grundherrn hiezu war ursprünglich nicht nothwendig [58]). Selbst dann, wenn die Veräußerung des Bauerngutes dem Grund- oder Lehenherrn nicht zusagte, war sie giltig. Der Grundherr mußte daher dem neuen Erwerber das Gut leihen — ihn in das Gut einweisen —, wenn die Zinsen gehörig entrichtet oder, im Falle der Annahmsverweigerung, gehörig deponirt worden waren [59]). Da jedoch die Hofgüter nur im Hofgerichte übertragen werden durften und dafür etwas bezahlt werden mußte [60]), so führte dieses nach und nach zu einem Bestätigungs- und Zustimmungsrecht des Grundherrn [61]). Ohne erheblichen Grund durfte aber der Grundherr seine Zustimmung nicht versagen [62]). Das Schutzrecht des Hof- oder Grundherrn wurde jedoch nach und nach zu einer wahren Obervormundschaft über die Grundholden erweitert, wonach nichts von irgend einer Bedeutung mehr ohne Consens der Herrschaft geschehen durfte. Nach der Hofsprache des Amtshofes zu Lüdinghausen von 1724 [63]) war es den hofhörigen Leuten sogar verboten „ohne Vorwissen des Hofherrn Rechtssachen zu haben oder unter sich zu rechten." Sie sollten sich vielmehr vorher auf dem herrschaftlichen Amtshofe zur „gütlichen" Vertragung der Sache anmelden. Auch durften sie „ohne vorher ein-

57) Grimm, I, 2, 3, 642, §. 16 u. 644, §. 15.

58) Offn. von Schwommendingen §. 13 bei Schauberg, I, 118.

59) Grimm, III, 546. „ob eyner der breyer guter eyns verkeuffen, vnd der „lehenherrn dem das nit leyhen wolte, dem er eß zu kauffe geben hette, „so solle er ime den zinse bieten, wolle er ine nit nemen, so solle er heyme „gehen vnd den zinse vff das vbertüre legen, vnd das closter solle ime „das gut leyhen, der eß gekaufft hette." — Vgl. oben §. 407.

60) Güterregister von Monre von 1264 bei Kindlinger, Hör. p. 290. Item jus est curie, quicumque emit aliquit, quantumcumque modicum sive in agris sive in areis, sive in pratis sive alio, postquam venditor in judicio resignavit, emptor dabit quatuor solidos etc. Grimm, I, 370, III, 162, §. 7 u. 617. Vgl. oben §. 408.

61) Bescheid des Hofes zu Loen von 1709 bei Niesert, Anhang I. Grimm, I, 177, 245 f., 247, 263—264. Vgl. oben §. 404 u. 405.

62) Erbacher Landrecht p. 376.

63) §. 9 u. 10 bei Sommer, I, 2, p. 247.

geholte Bewilligung des Hofherrn auf ihren eigenen Gründen keine Kott oder Wohnung aufrichten.

Diese Beschränkung des Verkehrs der hörigen Leute ging hie und da so weit, daß sie außer ihrer Echte ohne Zustimmung ihres Hof- oder Grundherrn gar nichts besitzen durften, z. B. in Westphalen [64]). Meistentheils war jedoch ihr rechtlicher Verkehr nur hinsichtlich der hofhörigen Güter und, so weit der Hofverband reichte, beschränkt, also in jeder anderen Beziehung erlaubt. Daher konnten die hofhörigen Leute neben ihren Hofgütern auch noch anderes Vermögen innerhalb und außerhalb der Grundherrschaft erwerben und ganz frei darüber verfügen [65]). Denn nur dann, wenn sie über ihren neuen Erwerb nicht verfügt hatten, sollte derselbe bei ihrem Tode bei ihrem hörigen Nachlaß bleiben und mit diesem, je nach den Umständen, auf ihre Erben oder auf den Hofherrn vererbt werden [66]). Aus demselben Grunde durften hörige Leute, welche ein freies oder nicht hofhöriges eigen Gut („ein vrygen offte egen guedt, dat nicht hoffhorig en were") erworben hatten, frei darüber verfügen ohne Zustimmung des Hofherrn („buten consent „des amptschulten von wegen des Herrn") [67]).

§. 469.

In gleicher Weise waren auch die Ehen unter den Hörigen derselben Herrschaft erlaubt (Nusquam nisi inter se, villani aut

64) Urk. von 1322 bei Strodtmann, de jure liton. p. 47. „so en zal die „eghen offt hoffhorighe Man offt Wyff niet hebben buyten synre echten, „dan mit oerloff zynes Here."

65) Vredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 60. „Item off ein Hoffmann „Erfflandt gekofft habbe, — daerup gewieset vor recht, die Hoffmann „mogte dat kehren vndt wenden tho seinen willen bey seinen leuendigen „lieve." Vgl. noch p. 59 u. 70 und oben §. 456, 462 u. 463.

66) Vredensch. Hofrolle, p. 59. „off ein Hoffmann ein stücke Erues offte Lan„des koffte bey seinen gesunden Lieue, off he des nicht mochte kehren vndt „wenden vndt vergeuen; daerup gewieset vor recht na Houes rechte, hie „mochte des kehren vndt wenden bey seinen gesunden Lieue, dede he des „nicht, soll es bey dem Erue des Houes blieuen." Vgl. p. 70 u. 71. Hofrecht von Loen §. 47 u. 71.

67) Hofrecht von Loen, §. 99.

mansionarii nubant) [68]. Solche Ehen unter hörigen Genossen (si pari suo nupserit [69]) oder si ducat uxorem suae conditionis oder matrimonium cum persona suae conditionis [70]) oder si uxorem ex lege sua acceperit) [71]), waren keiner weiteren Beschränkung unterworfen, als daß der Hof- oder Grundherr um seine **Einwilligung** gebeten werden mußte (licentia nubendi [72]), licentia matrimoniorum [73]), licentia pro matrimoniis hominum danda [74]), „Belieben des Hofherrn [75]), Orloff des Herren, Oirloff, Consent" u. s. w.) [76]). Und für diese Einwilligung, die jedoch nicht abgeschlagen werden durfte, sollte, wie bei Heirathen in fremde Herrschaften (§. 464), in den Stiftern Essen, Xanten, St. Gallen und St. Vedast, dann nach den Hofrechten von Eickel, von Greffen, von Loen u. a. m. eine kleine Gebühr, das sogenannte **Ehegeld**, entrichtet werden [77]) Ursprünglich scheint zwar dieser hof- und grundherrliche Consens nicht nothwendig gewesen zu sein. Denn mehrere sehr alte Hofrechte z. B. von St. Maximin in Trier u. a. m. erwähnen desselben nicht [78]). Und dem freien Verkehre, welcher den Hörigen derselben Grundherrschaft allenthalben gestattet

68) Dipl. von 1056, 1065 u. 1112 bei Hontheim, I. 401, 409 u. 496. Vgl. oben §. 464.

69) Dipl. von 1321 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 379 u. 486.

70) Hofrecht von 1272 bei Grimm, III, 126. Hofrechte von 1372, 1405 u. 1607, §. 11 bei Kindlinger, M. B II, 327, 388 u. 401. Dipl. von 1166 bei Kindlinger, Hör. p. 240.

71) Dipl. zwischen 988 u. 1036, §. 6 bei Warnkönig, III, 2. p. 82.

72) Dipl. von 1321, 1328, 1361, 1374 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 379, 387, 460, 482 u. 486.

73) von Arr, II, 167.

74) Dipl. von 1326 bei Kindlinger, Hör. p. 385.

75) Hofsprache von Lübinghausen, §. 9 bei Sommer, p. 247.

76) Hofrecht von Eickel, §. 26 bei Kindlinger, Hör. p. 653. Hofrecht von Loen, §. 5, 34 u. 103.

77) Dipl. von 1321, 1361 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 379, 460 und 486. Amtsrecht von Greffen von 1287, §. 3, eod. p. 320. Hofrecht von Eickel, §. 26—28, eod. p. 653. Hofrecht von Essen, §. 11, eod. p. 258 u. 261. Hofrecht von Loen, §. 3 u. 34. Dipl. zwischen 988 u. 1036, §. 6 bei Warnkönig, III, 2. p. 82. von Arr, II, 167.

78) Dipl. von 1056, 1065 u. 1112 bei Hontheim, I, 401, 409 u. 496.

zu sein pflegte, war eine derartige Beschränkung durchaus entgegen. Die Nothwendigkeit des grundherrlichen Consenses scheint daher in der Unfreiheit seinen Ursprung zu haben, und erst in späteren Zeiten von den Unfreien auf die hörigen Leute übertragen worden zu sein (§. 220). Für diesen Ursprung aus der Unfreiheit spricht namentlich auch noch der Sachsenspiegel (III, 73, §. 3), in welchem aus dem Umstande, daß die Wendinnen bei ihrer Verheirathung ihrem Herrn eine „Burmede" entrichten sollten, gefolgert wird, daß dieselben nicht frei, d. h. nicht persönlich frei, also keine Hörige seien. Denn von einer Schöffenbar-Freiheit war bei ihnen ohnedies keine Rede. Wie dem nun aber auch sei, so findet man jedenfalls in späteren Zeiten fast allenthalben jenen Gebrauch. Und diejenigen Hörigen, welche sich ohne herrschaftlichen Consens heiratheten, verloren ihr Hofrecht und wurden außerdem auch noch gestraft [79]).

Das Ehegeld, welches für die Heirathserlaubniß bezahlt werden mußte, nannte man in Westphalen Beddemund (nuptialia commoda; quod dicitur Beddemunt oder desponsationes puellarum que vulgariter Beddemunt vocantur oder Beddemund) [80]), in Sachsen Bumede, Bumete, Bumiete, Burmede, Bawmiete u. s. w., anderwärts Bunzengeld, Bunzengroschen, Stechgroschen, Schürzenzins, Nagelgeld, Frauengeld, maritagium u. s. w. [81]), in Baiern insgemein Hochzeitgeld, Brautgeld oder Brautgulden [82]), und da mit der Verheirathung sehr häufig eine Abfahrt verbunden war, zuweilen auch Abzugsgeld [83]), in Thüringen und im Eichsfelde Gastschilling [84]), in Braunschweig und Bremen Hemblacken oder Hembschilling [85]). In früheren Zeiten bestand dasselbe sehr häufig in

79) Hofrecht von Loen, §. 5 u. 103. Hofsprache von Lüdinghausen, §. 9 bei Lüdinghausen, §. 9 bei Sommer, p. 247.

80) Hofrechte von 1166, 1176 und von 1415 §. 7 bei Kindlinger, Hör. p. 241, 244 u. 547.

81) Sächs. Lr. III, 73, §. 3. Haltaus, h. v. p. 193, 484, 1400, 1661—1662. Grimm, R. A. p. 383—384.

82) Bair. Regierungsbl. von 1808, II, 2822.

83) Rgrbl. v. 1808 II, 1935 u. 1936. Vgl. oben 457.

84) Urk. von 1420 bei Bodmann, Hauptrecht p. 61.

85) Dreyer, Einl. in Lüb. Verordn. p. 81.

einem Bocks- oder Ziegenfelle (pellis hircina, pellis hirci oder Seghenvel) oder in einer unbedeutenden Geldsumme, z. B. in den Stiftern Essen und Münster, im Kloster Liesborn in Westphalen u. a. m. [86]), in späteren Zeiten aber insgemein nur in einer Geldabgabe [87]). Und auch diese scheint nicht selten, z. B. im Stifte St. Stephan in Mainz, im Hofe Gelmen u. a. m. erlassen worden [88]) und zuletzt ganz außer Gebrauch gekommen zu sein, wie dieses frühe schon z. B. in der Schweiz der Fall gewesen ist [89]).

Außer dem Ehegelde mußten die hörigen Genossen hin und wieder vor Eingehung der Ehe auch noch ihr Hofrecht gewinnen, d. h. sich mit dem Hofgute behandigen lassen und die für die Investitur zu entrichtende Abgabe erlegen [90]). In noch anderen Grundherrschaften endlich hatte der Grundherr, ja sogar der Ortsgeistliche [91]) das Recht der ersten Nacht. In Deutschland findet sich jedoch, außer in der Oefnung von Mure vom Jahre 1543 [92]), keine weitere Spur mehr davon, wiewohl auch die Abgabe, welche die dem Sanct Veit zu Korvei zum Altardienst über-

86) Dipl. von 1166 bei Kindlinger, Hör. p. 240. de nuptiis unus tantum nummus aureus vel pellis hircina. Urk. von 1224, §. 11, eod. p. 258. pro contrahendo matrimonio solidum dabit vel peliem hirci u. p. 261, §. 11. sal geven V Schillingh oft I Seghenvel, d. h. Ziegenfell. Hofrecht von 1272 bei Grimm, III, 126. si vir cerocensualis ducat uxorem suae conditionis dabit pellem hircinam aut unum solidum. Hofrechte von 1372 und 1405 bei Kindlinger, M. B. II, 327 u. 333.

87) Hofrecht von 1607, §. 11 ff. bei Kindlinger, M. B. II, 401.

88) Dipl. von 1222 bei Kindlinger, Hör. p. 256. et si ipsi homines invicem matrimonium velint contrahere, sine offensa fratrum facere poterunt; nec etiam contrahendi licentiam ab eis postulare necesse habebunt. Dipl. von 1134, eod. p. 236. sine mundiburdio nubant.

89) Bluntschli, I, 189.

90) Hofrecht von Loen, §. 104. Bredensche Hofsrolle bei Strodtmann, p. 89. Hofsprache von Lüdinghausen, §. 9 bei Sommer, p. 247. Vgl. oben §. 408.

91) Boerius, decis. 297. Nr. 17. Vgl. noch Reynitzsch, über Truhten und Truhtensteine, p. 275—278.

92) Grimm, I, 43. „vnnd so die hochzit vergat, so sol der brütgam den meyger by sim Wyb lassen ligen die ersten Nacht, oder er sol sy lösen mit V ß IV ₰.“

gebenen hörigen Mädchen bei ihrer Verheirathung zur Lösung ihrer Keuschheit entrichten mußten, noch daran erinnert [93]). Und auch in Mure, welches bekanntlich zu der Frauenabtei von Zürich gehört hat, ist es noch sehr zweifelhaft, ob jenes Recht daselbst jemals praktische Geltung gehabt hat [94]).

Rechtsfähigkeit der Unfreien.

§. 470.

Was von dem freien Verkehre und von der Ehe unter hörigen Genossen bemerkt worden ist, gilt jedoch nicht in gleicher Weise auch von der Rechtsfähigkeit der Unfreien und von den Ehen der Hörigen mit unfreien in derselben Herrschaft ansäßigen Leuten. Die Unfreien hatten nämlich, ursprünglich vielleicht allenthalben, auch innerhalb der Grundherrschaft nicht völlig freien Verkehr. Die Ehen mit unfreien Leuten (sin in inferiori gradu, id est in ancillis vel mancipiis matrimonia contraxerint [95]) oder si impari suo nupserit [96]) oder si duxerit uxorem non suae conditionis) [97]) wurden von jeher als Mißheirathen betrachtet (vgl. §. 211 — 223). Daher folgten die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder allzeit der ärgeren Hand, z. B. im Bisthum Worms, in den Abteien Rot und Prüm, im Kloster Liesborn u. a. m. [98]). Nicht selten folgten aber mit den Kindern auch die Ehegatten selbst der ärgeren Hand. Sie verloren daher ihre Freiheit, und mit dieser auch ihr Hofrecht [99]) und ihr Erbrecht. Ihr Nachlaß

---

93) Urk. von 1158 bei Falke, cod. trad. Corb. p. 657. — quecunque istarum feminarum nupserit pro precio pudicitie dabit ad altare duos solidos. —

94) Grimm, R. A. p. 384. Bluntschli, I, 189—190.

95) Dipl. von 1166 bei Kindlinger, Hör. p. 240.

96) Dipl. von 1321 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 379 u. 487.

97) Grimm, III, 126.

98) Leges familiae St. Petri, §. 16 bei Grimm, I, 805. Urk. von 1354 in Mon. Boic. II, 7—8. Caesarius, §. 1 bei Hontheim, I, 676. Dipl. von 1166 bei Kindlinger, Hör. p. 240.

99) Hofrecht von Stockum von 1370 §. 5 u. 11. bei Kindlinger, Hör. p. 475. Hofrecht von Loen, §. 99 u. 101.

fiel demnach zurück an die Herrschaft (hereditas morientium jure mancipiorum integraliter utilitati nostre deputabitur [1]) oder eo defuncto tollet hereditatem suam sicut servi) [2]), und sie selbst wurden als Leibeigene (servi) behandelt [3]). Außerdem mußten sie für den grundherrlichen Consens zur Eingehung der Ehe ein höheres Ehegeld als die hörigen Genossen entrichten, z. B. in den Stiftern Münster und Essen u. a. m. [4]). In der Schweiz u. a. m. wurden die Gotteshausleute, welche Leibeigene heiratheten, gestraft [5]). Und nicht selten waren mehrere dieser nachtheiligen Folgen mit einander verbunden z. B. im Stifte Münster u. a. m. [6]).

Freilassung.

§. 471.

Völliger freier Verkehr, sowohl innerhalb als außerhalb des Hofverbandes mit dem Rechte die Scholle verlassen und sich anderwärts niederlassen zu dürfen, oder sich auch mit aller Freiheit einen neuen Schutzherrn zu wählen, trat erst mit der Freilassung selbst ein [7]). Sogar der Eintritt in den geistlichen Stand gab noch keine Freiheit. Vielmehr mußten auch die Geistlichen sich loskaufen, wenn sie frei von aller Hörigkeit sein wollten [8]). Die gänzliche Abschaffung der Hörigkeit und der Unfreiheit und das damit zusammenhängende Recht der freien Kaufleute war daher das allererste und dringendste Bedürfniß der in die Höhe strebenden Städte (§. 219).

1) Dipl. von 1166 bei Kindlinger, Hör. p. 240—241.

2) Grimm, III, 126. Hofrecht von 1607, §. 10 ff. bei Kindlinger, II, 400 ff.

3) Hofrecht von Stockum von 1497, §. 6 bei Kindlinger, Hör. p. 641. Grimm, III, 126. Dipl. von 1167 in Juvavia, I, 555.

4) Grimm, III, 126. Dipl. von 1321 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 379 u. 487. Vgl. oben §. 213.

5) Grimm, I, 247.

6) Grimm, III, 126. Hofrechte von 1372, 1405 u. 1607, §. 10 ff. bei Kindlinger, M. B. II, 327, 338 u. 400 ff.

7) Dipl. von 1193 bei Miraeus, I, 288. manumisi, et eas omnino liberas feci, eisque tanquam liberis abeundi quocumque voluerint, et sese quibuscumque voluerint ecclesiis commutandi potestatem liberam concessi. Vgl. oben §. 219 u. 452.

8) von Arx, II, 172.

Jeder Hörige konnte die Freilassung begehren, wenn er im Stande war, sich loszukaufen oder das hergebrachte Freigeld, Brief- oder Siegelgeld zu erlegen (§. 454). Und sich auf diese Weise freikaufen nannte man „sich freyen oder sich vryen oder sich frei machen [9]). Es hing jedoch von dem Grundherrn selbst ab, ob er das von dem Hörigen dargebotene Freigeld annehmen wolle oder nicht [10]). Hellsehende Grundherrn haben indessen von jeher die Freilassungen begünstiget. Da übrigens in jeder Freilassung eine Veräußerung gelegen hat (§. 221), so durfte sie nur von dem Grundherrn selbst, nicht aber von den Fronhofbeamten ertheilt werden. Diese durften die Hörigen wohl vertauschen oder gegen andere verwechseln, sie durften die hörigen Leute aber nicht aus der Hörigkeit entlassen [11]).

Für die Freiheit von der Hofhörigkeit mußte, wie bereits bemerkt worden ist, etwas bezahlt, die Freiheit also erkauft, der Hörige nämlich dem Leibherrn abgekauft werden [12]). Die Entlassungs-Urkunden wurden daher Freibriefe und die Loskaufs-Summen Freigelder genannt, was zu dem sehr verbreiteten Irrthume geführt hat, als sei durch diese Freilassung erst die persönliche Freiheit entstanden. Da indessen, wie wir gesehen haben, auch die hörigen Leute schon persönlich frei waren, so kann diese Freilassung nur von einer Freiheit von den Banden der Hörigkeit verstanden werden.

---

9) Rettenberg. Landesordn. p. 33. Hofrecht von Hüninghof von 1467, §. 7 bei Kindlinger, Hör. p. 605. Delbrücker Landrecht, cap. I, §. 14 und cap. III, §. 8.

10) Hofrecht von Hüninghof, §. 7 und Hofrecht von Eickel, §. 36 a. E. bei Kindlinger, Hör. p. 605 u. 656.

11) Hofrecht von Eickel, §. 36 bei Kindlinger, Hör. p. 656. „dat sich jemants in den Hoff gehorig — loeß, vry ind affgelden wulde ueß dem Hoffe, dat sollen sei ersuchen an den Herrn und nirgendt anderß, mogent sie (es) erwerven an dem Herrn, deß werden sie gewair, ind der Scholtiß en sell noch en mach geinen Hoffesmenschen vry ind loes geven sunder Wesseling. Hofrecht von Hüninghof. §. 7, eod. p. 606. Grimm, III, 66, §. 35.

12) Gemeine Landbräuche des Herzogthums Luxenburg, II, art. 3 und 9. Grimm, I, 116.

3) Schutz- oder Vogteihörige.

Im Allgemeinen.

§. 472.

Die Schutzhörigen, welche sich keiner Grundherrschaft, vielmehr einer bloßen Schutz- oder Schirmvogtei unterworfen hatten, waren ursprünglich von den grundhörigen Leuten wesentlich verschieden (§. 194—198, 212 u. 213). Nach und nach haben sich jedoch die meisten Schutzhörigen mit den Grundhörigen in der Art vermengt und vermischt, daß sie nicht weiter von einander unterschieden, vielmehr die Einen wie die Anderen als Grundhörige behandelt worden sind, z. B. viele Wachszinsige in Westphalen u. a. m. [13]). Sie haben sich so sehr unter den Grundhörigen verloren, daß sie ebenfalls hofhörige Leute („hoffhorynge Lüde") [14]) und Eigenleute des Vogtes („des Vogts eigen Lute") [15]), umgekehrt aber auch die Grundhörigen Vogtleute (§. 214), und die Schutzherrn selbst bald Vogtherrn, bald aber auch Grundherrn genannt worden sind (§. 402.). Von diesen grundhörigen Vogtleuten verschieden waren nun diejenigen Schutz- und Vogteihörigen, welche sich auch in späteren Zeiten noch frei von aller Grundhörigkeit erhalten haben. Sie bestanden theils aus alten schutzhörigen Leuten (§. 212 u. 213), theils aber auch aus vielen alten Vogtleuten, welche keiner Privatvogtei, vielmehr einer Schirmvogtei mit öffentlicher Gewalt unterworfen waren (§. 196 — 198). Die Letzteren standen nämlich ursprünglich zwar den freien Landsassen völlig gleich. Seitdem sich jedoch die Landeshoheit immer weiter und weiter entwickelt hatte, und alle diejenigen Inhaber der öffentlichen Gewalt, welche sich nicht zu Landesherrn erheben konnten, in eine Klasse mit den Schutzherrn ohne öffentliche Gewalt herabgedrückt worden sind, seitdem haben sich auch ihre Vogtleute mit den übri-

---

13) Hofrechte von 1272, 1372, 1425 u. 1607 bei Kindlinger, M. B. II, 327, 333 u. 1400. und bei Grimm, III, 126. Vgl. noch oben §. 213 u. 214.

14) Hofrecht des Hüninghofes von 1467, §. 5, 7 u. 8 bei Kindlinger, Hör. p. 605. Vgl. oben §. 196.

15) Grimm, I, 824.

gen Schutzhörigen vermengt und nach und nach unter denselben verloren.

§. 473.

Alle diese keiner Grundherrschaft unterworfenen Schutz- und Vogteihörigen unterschieden sich nun von den Grundhörigen wesentlich dadurch, daß sie nicht an die Scholle gebunden, vielmehr, wie z. B. die freien Engwiler in der Schweiz, die Wetterfreien in Westphalen u. a. m. freie Leute[16]), und, wie alle nicht an die Scholle gebundenen Leute, freizügig waren. Sie durften sich daher, nachdem sie ihre rückständigen Zinsen und Schulden bezahlt hatten, die Schutzherrschaft verlassen und sich, ohne einen nachfolgenden oder nachjagenden Herrn befürchten zu müssen, anderwärts niederlassen wo sie immer nur wollten, z. B. in den verschiedenen Vogteiherrschaften in der Schweiz, in den Stiftern Augsburg, Trier u. a. m.[17]). Mit dieser Freizügigkeit hängt auch die ursprüngliche Freiheit, ihre Schutzherrn verlassen und sich einen anderen wählen zu dürfen (§. 212) und der freie Verkehr mit Fremden zusammen. Die Vogtleute durften daher frei über ihr Vermögen sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall durch ein Testament zu Gunsten von Fremden verfügen [18]). Von einem Vorkaufs- und Retractrechte war bei ihnen keine Rede (§. 404). Und sie durften sich auch, ohne daß es ihr Schutzherr verhindern konnte, von ihrer Schutzherrschaft loskaufen [19]).

---

16) Grimm, I, 284, 285, III, 190. Vgl. oben §. 452.

17) Grimm, I, 199. „welher vogtman in dem Gerichte hinweg ziehen will daz mag er tun, doch ob er dem Vogtherren zins fresslinen, oder andesßglich den andern Hoffgnossen ouch ichtzit schuldig wer daz er daz verricht vnd abtrag." eod. p. 285. „und mag ir jeglicher zihen in Richstätt, in Herren Stätt, und wo er will, und hat ein Herr nicht nachzujagen, noch in darum zesprechen." eod. II, 84 „Vortme so is sente Patirs Man vnd we inme Hamme sitzit also fri, dat he vzer dem Hamme von dem Stifte vnd von dem Voyde magh varin, gayn vnd sizen war he wilt." Offnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, 254. „Wil och ein Vogtman vsser der Vogtei mit Lib und mit Gut varn, so soll in der Vogt beleiten." Rittenberg. Landesordn. p. 34.

18) Grimm, III, 191.

19) Hofrecht der Wachszinsigen von 1607, §. 22 u. 23 bei Kindlinger, M. B. II, 404. Vgl. noch oben §. 218.

§. 474.

Im Laufe der Zeit wurden jedoch auch diese bloß einer Schutz- oder Schirmherrschaft unterworfenen freien Leute den Grundhörigen mehr und mehr gleichgestellt. Hinsichtlich Alles dessen, was mit der Vogtei selbst zusammenhing, standen sie nämlich, wie wir gesehen haben, schon von jeher den Grundhörigen ganz gleich. Dieses gilt in Ansehung des Schutzes und Schirmes so wie des Beistandes nach Außen und nach Innen eben sowohl (§. 421 u. 435), wie hinsichtlich der Huldigung (§. 422 u. 424), der ganzen niederen Polizei (§. 432), der Gerichts- und Landfolge (§. 440 u. 442) u. s. w. Dazu kamen sie nun aber nach und nach auch noch in anderer Beziehung zu ihren Schutz- oder Schirmherrn in ein ganz ähnliches Verhältniß, wie die Grundhörigen zu ihren Grundherrn. Wie die Grundhörigen ihrer Grundherrschaft so mußten nämlich auch die Vogtleute ihrer Vogteiherrschaft gewisse Dienste und andere Leistungen entrichten. Und da auch die Schutz- und Schirmherrn auf ihren Fronhöfen wohnten und von dort aus ihre Schutz- und Schirmherrschaft wie die Grundherrn ihre Grundherrschaft verwalteten, daselbst zu Gericht saßen, und alle vogteilichen Abgaben dahin geliefert werden mußten, so näherten sich die Vogtleute immer mehr und mehr der Lage der Grundhörigen selbst, und wurden zuletzt nur zu häufig gänzlich mit denselben vermengt und vermischt.

Die Vogleute blieben zwar frei von der eigentlichen Grundherrschaft, sowie von den grundherrlichen Abgaben und Gerichten (§. 213 u. 452). Sie waren jedoch in derselben Weise ihrer Vogteiherrschaft, sowie den vogteilichen Abgaben und Diensten, z. B. im Kloster Ravengirsburg auf dem Hundsrücken, sobann in der Schweiz, im Elsaß, in der Ortenau, im Erzstifte Mainz, in der Oberpfalz, in dem Vogtgerichte zu Zennern und Wabern in Hessen u. a. m.[20]), und den vogteilichen Gerichten unterworfen[21]), wie

---

20) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 309 u. 310. Grimm, I, 24, 42, 113—114, 637, 700, 701, 812 u. 824. Viele Urk. aus dem 14. und 15. Jahrhundert bei Fink, Gesch. des Vic. Nabburg, p. 89, 90, 98 f. Kopp, Hess. Gr. I, 359 u. Beil. p. 176.

21) Urk. von 1420 bei Bluntschli, I, 265. Urkunde über das Löwensteini-

die Grundhörigen ihrer Grundherrschaft und ihren Fronhofgerichten. Sie waren daher zwar nicht grundhörig, wohl aber vogteihörig („vogtberig") [22]) oder vogteihofhörig [23]), und in der Schweiz u. a. m. zwinghörig [24]), hie und da sogar leibeigen, z. B. in der Grafschaft Montfort in Vorarlberg („als jhr nachjagender „vogtherr der Leibaigenschafft ledig gezehlt") [25]). Dieses jedoch offenbar erst in späteren Zeiten, als schon die alte Verfassung ihrem Untergang nahete. Ebenso waren die von den Vogtleuten besessenen Güter nicht grundhörig, wohl aber vogtbare Güter, vogtbares Eigen oder Vogtgüter (§. 448). Und es standen diese vogteihörigen Leute und Güter ganz in derselben Weise in dem schutzherrlichen Verbande, wie die grundhörigen Leute und Güter in dem grundherrlichen Verbande gestanden haben. Sie waren unter Anderem in Baiern u. a. m. in derselben Weise Hintersassen ihrer Vogtei- und Gerichtsherrn, wie es die Grundholden hinsichtlich ihrer Grundherrn gewesen sind („ihre Gerichtsvoggtleute „und die hinter ihnen auf ihren Gütern sitzen. — Alldieweilen „sie auf ihren Voggtgüter oder hinter ihren Gnaden sitzen [26]) „unsrer gemeinen Landschafft armen Leute, die hinter ihnen gesessen „mit Voggtey oder in andere Weise gewandt oder verpflichtet „seyen") [27]). Daher wurden auch auf die vogteihörigen Leute und Güter nach und nach alle Folgen der Grundhörigkeit übertragen. Auch waren die vogteilichen Abgaben von jenen der grundherrlichen Hofgüter nur wenig verschieden („die voidyen gut haint, di „sint den herren schuldigh eyn gespalden soyß, das nest nach den „besten vor ein bestheubt, byß zu eynen dreystemplich stuel zu. — „Wer aber hoyffis guit oder zynns guid hait der sal geben

sche Vogtgericht zu Wabern bei Kopp, Beil. p. 174—177. Grimm, I, 171, 172, 194 u. 201. Vgl. noch §. 213.

22) Grimm, I, 171. „die in den Zwingen vnd Bennen sitzend vnd dar in vogtberig sind."

23) Grimm, II, 284. „die in den Hoof gehören."

24) Grimm, I, 281. „Item dieselben vogtlüth in den Gerichten seßhaft, al biewyl sy zwinghörigh sindt, so soll man schirmen ꝛc."

25) Urk. von 1489 bei Heider, p. 924.

26) Krenner, Ldt. Hdl. V, 330, 331, 338 u. 339.

27) Krenner, V, 347.

„ein ronden foiß, als ist ein pert, neest dem besten, so es da ist, „vor ein bestheupt, auch byß zu dem dreystemblich stoyl zu")[28]). Daher wurden auch auf die vogteihörigen Leute und Güter nach und nach alle Folgen der Grundhörigkeit übertragen.

Abzug oder Abfahrt in eine fremde Herrschaft.

§. 475.

Wie die Grundhörigen durften auch die Schutz= oder Vogteihörigen ihre Schutzherrschaft nicht ohne vogteiliche Erlaubniß verlassen, um sich in einer anderen Grund= oder Schutzherrschaft nieder zu lassen. Sie durften zwar, da sie nicht an die Scholle gebunden waren, innerhalb der Schutzherrschaft hinziehen, wohin sie nur wollten („welcher arm Mann ein Hus hät inn der Dörfflin „einem, die inn das Gericht gehörent, gelust ihn, er mags abbre„chen, vnnd inn ein anders füehren, vnd ers in sie alle gebringt, „gelangt in, er mags füehren inn die Statt, da soll es denn inne „beliben")[29]). Einen freien Zug aus der Herrschaft heraus hatten sie aber, wie die Grundhörigen, nur dann, wenn sie sich in der alten Herrschaft nicht mehr ernähren konnten[30]), oder wenn sie dieselbe Schulden halber, oder weil ihnen der Schutzherr Unrecht thun, sie nicht mehr schirmen, oder seine übrigen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen wollte, oder wegen irgend einer anderen Nothdurft[31]), seit der Reformation namentlich auch ihrer Religion wegen verlassen mußten[32]). Vor dem Abzuge sollten sie jedoch ihre vogteilichen Abgaben nebst dem hergebrachten „Urlaubsschilling" entrichten, deshalb mit der Vogteiherrschaft abrechnen, und daher nicht heimlich auswandern. („Zum andern haben solch Faathleuth

28) Grimm, II, 291.

29) Grimm, I, 383.

30) Grimm, I, 637.

31) Grimm, I, 281—282. „Wer auch Sach, das es zu Schulden käm, daß es ainem Gotzhuß Mann Rothdurft wurde, ob im sin Herr selber Unrecht wölte thun, oder das in sin Herr nit schirmen möcht oder wöllt, so habendt sie ain fryen Zug in Stet und uf Landt, und mögent wichen, da sy dann Schirm oder Hilf findent." eod. III, 567 u. 578. „vnnd könnte er sie dann nit beschirmen, so möchten sie hinweg zihen vnd sich behelffen, wo sie sich behüten möchten."

32) Reichsabschied von 1555, §. 24.

„die Freiheit, welches jhar oder Tag darin gewohnet und sich da-„rin nicht ernehren könte, der mag drei Tag und sechs Wochen „sein Gut im Lenzen brauchen, in solcher maßen daß er kein Fewer „zu scheren soll, sein Stab für die Thür stellen, den Mantel ahm „Hals halten, die Wagendeissel zum Hof auskehren, und soll bei „den Voigtschultheßen gehen und mit ihme rechnen, damit er dem „Voigtherrn nichts schuldig pleib; kan er den Schultheßen nicht „kriegen, soll er ein Faathscheffen nehmen, kan er kein Scheffen „kriegen, so soll er ein gemeinen Faathman nehmen, kan er kein „Faathman kriegen, so soll er sein Urlaubsschilling, das sind drei „Heller, uf die Oberthor legen und soll alsdan frei anziehen")[33]. Wer ohne diese Vorschriften einzuhalten auswanderte, oder in eine fremde Hörigkeit oder Leibeigenschaft eintrat, verlor hie und da seine Freiheit und durfte von seinem nachfolgenden Vogtherrn als Leibeigener behandelt werden („wo desselbig Man sich nicht „also inhelt und in einem Puncten uberfahren würde, dem mogen „unsere gn. Vogtherrn nachfolgen uber ein schiffreich Wasser und „ihn ahnnehmen als vor einen eigen Man, und soll der Freiheit „beraubt sein")[34]. Anderwärts konnte derselbe zur Rückkehr gezwungen werden („off einich Vaidtman ruymich wurde in der Ap-„teien von Prume, vnnd in der Vadien von Schonecken, hinder „welchenn Hern derselve Vaidtman ruymde vnd wanhafftig wurde, „den fall ein Abt von Prume eyme Vaidt helffen twyngen wider „vf sein Vadie ind in sein Erue")[35]. Hatte indessen der Auswandernde alle jene Vorschriften gehörig erfüllt, so mußte ihn der Vogtherr bei seinem Abzuge sogar noch unterstützen. („Ob es Sach „wehr, daß er im Feldt halten plieb und käme der Voigtherrn einer

---

33) Grimm, I, 687.

34) Grimm, I, 687. Hofrechte der Münsterschen Wachszinsigen von 1272, 1372, 1405 u. 1607, §. 24 bei Grimm, III, 126. und Kindlinger, M. B. II, 328, 333—334 u. 404 Quod si vero cerocensualis arbitrio proprio tradat se in potestatem alterius inscio, aut non consentiente Domino, ita ut cujusdam aut servilis conditionis, aut magistratibus se submittit, Dominus suus repetit ipsum pro servo, et eo defuncto tollet suam haereditatem, quoniam fraudem fecerat ecclesiae suae, et a jure suo recesserat ipso facto.

35) Grimm, II, 519.

„reiten und sehe ihn da halten, so soll der Herr absteigen oder sitzen „von seinem Pferdt, und soll ihme anhelfen") [36].

Außer dem Falle des freien Zuges durften sich die Vogtleute jedoch nur dann in auswärtigen Städten und Grund- oder Schutzherrschaften niederlassen, wenn sie nach wie vor ihr Schutzgeld, ihr Kopfgeld und ihre übrigen vogteilichen Abgaben gehörig entrichteten. Unter dieser Bedingung standen den Altarhörigen Leuten in dem St. Marienkloster an der Mosel die Pforten zur Auswanderung offen. (habeant autem portas apertas exeundi et redeundi quocunque voluerint salvo permanente censu) [37]. Unter dieser Voraussetzung durften sich die Altarhörigen von Tournai außerhalb der Stadt in ganz Flandern, und die Schutzhörigen der Abtei St. Bavo außerhalb Gent in Brügge und in anderen Städten und Herrschaften niederlassen [38]. Die Freizinser und Altarhörigen im Stifte Kempten wohnten theils in der Stadt, sehr viele aber auch in Günzburg und in anderen Orten der Grafschaft [39]. Und auch in den Reichsstädten wohnten viele Vogtleute, welche von ihren auswärtigen Vogteigütern die hergebrachten vogteilichen Abgaben entrichten und daselbst nicht von der Rückkehr zu ihren Schutzherrn zurückgehalten werden sollten [40].

Erst in späteren Zeiten fingen, seit dem 13. und 14. Jahrhundert die Städte, seit dem 14. und 15. Jahrhundert aber auch die geistlichen und weltlichen Schutzherrn an, den freien Zug, welcher auch der freie Abzug oder der freie Auszug genannt worden ist, gegen die Erhebung einer gewissen Abgabe zu gestatten. Und diese Abgabe pflegte man Abzug, Abfahrt, Abschied, Verabschiedung, Auskauf, Freigeld, Hebegeld, Weg-

36) Grimm, I, 637.

37) Dipl. aus 10. Jahrhundert bei Günther, I, 94.

38) Dipl. von 1190 und andere Urkunden bei Warnkönig. II, 2. p. 137, III, 1. p. 32—33.

39) Haggenmüller, I, 216.

40) Mehrere Dipl. von 1231 u. 1232 in Mon. Boic. tom. 30, I, 172, 174, 192 u. 196. homines advocaticii in nostris civitatibus residentes, antiqua et debita aduocacie jura persoluant. — Item homines proprii, aduocaticii, feodales, qui ad dominos suos transire voluerint, ad manendum a nostris officiatis non artentur.

lassung, den zehenden Pfennig, die Decimation u. s. w., insgemein aber die Nachsteuer zu nennen. Und sie wurde als eine Entschädigung für das außer Land gehende Vermögen betrachtet[41]). Auch die Reichsgesetzgebung hat schon früh diese Nachsteuer als ein altes Herkommen anerkannt[42]).

Sehr häufig wurde der freie Abzug und der Betrag der zu erhebenden Nachsteuer unter den verschiedenen Schutz- und Grundherrn vertragsmäßig bestimmt, zuweilen auch die Nachsteuer gänzlich erlassen[43]). Zu diesen vertragsmäßigen Bestimmungen rechne ich auch die in dem Weisthum des Altenhaßelauer Gerichtes von 1570[44]) enthaltene Verfügung, nach welcher sämmtliche in jenes Gericht gehörigen Dorfschaften freien Auszug nach der Stadt Gelnhausen, nach der Pfalz, nach Churmainz, nach dem Ysenburgischen und in die Grafschaft Hanau, und zwar ohne Zurücklassung des zehenden Pfennigs haben sollten.

Unzulässigkeit des rechtlichen Verkehres mit Fremden.

§. 476.

Wie bei den grundhörigen Leuten und Gütern, so war auch in Ansehung der Vogtleute und der Vogteigüter aller rechtliche Verkehr mit Fremden nicht in den vogteilichen Verband gehörigen Leuten verboten. Dies gilt von den Veräußerungen außerhalb des vogteilichen Verbandes eben sowohl wie von der Vererbung aus einer Vogtei in die andere und von den Ehen mit Fremden.

Vogtbare Güter durften nämlich erst dann an Fremde veräußert werden, wenn sie zuvor den Vogteigenossen („den Genossen"), hin und wieder auch noch den Vogtherrn angeboten[45]), von diesen

---

41) Verordnung von Gent von 1286 bei Warnkönig, II, 1, p. 71. Hamburger Ordeelbok von 1292, E. 19, 23. Bodmann, Gesch. des Abzugs- und Nachsteuerrechtes, p. 17, 23, 24, 28 ff., 36—37, 41, 42, 67, 94, 95 u. 105. Lang, histor. Entw. der Steuerverf. p. 118—125. Danz, Handb. III, 154—155.

42) Reichsabschied von 1555, §. 24. Reichsabschied von 1594, §. 82 u. 84.

43) Bodmann, l. c. p. 60, 63, 68—69 u. 105.

44) §. 59 bei Dalwigk, 1, 57.

45) Grimm, I, 25, 106.

jedoch nicht übernommen worden waren [46]). Im Falle des Unterlassens dieses Angebotes trat das Abzugs- oder Retractrecht ein [47]). Auch wurden solche Veräußerungen dann noch für erlaubt gehalten, wenn der dritte Theil des Kaufschillings, der sogenannte dritte Pfennig, dem Vogtherrn entrichtet worden war [48]). Nur zwischen Vogtleuten und Grundhörigen, welche derselben Vogteiherrschaft unterworfen waren, trat öfters freier Verkehr in der Art ein, daß die Lehenleute des Grundherrn ihr Lehengut auch an einen Vogtmann veräußern, umgekehrt aber auch Vogteigüter von den grundherrlichen Lehenleuten erworben werden durften, z. B. in der Abtei Prüm [49]).

Auch Erbschaften folgten nicht aus einer Schutzherrschaft in die andere. Daher verordnen noch die alten Stadtrechte, daß wenigstens die fahrende Habe nicht über die Stadtmauer erben oder nicht über die vier hohen Welten folgen solle, wie dieses in den alten Stadtrechten von Amorbach und von Waltdüren ausgedrückt worden ist. Schon frühe, seit dem 13. und 14. Jahrhundert, durfte jedoch in diesen und in anderen Städten die Erbschaft gegen die Erlegung einer kleinen Abgabe losgekauft werden [50]).

Die Ehen der Vogtleute mit Fremden endlich, gleichviel ob dieselben mit unfreien oder grundhörigen oder auch mit ganz freien Leuten eingegangen worden, waren ohne allen Unterschied verboten. Bei Ehen mit Unfreien wurden die Vogtleute bestraft, nicht selten sogar mit der Unfreiheit (§. 213). Bei Ehen der Vogtleute (homi-

---

46) Grimm, I, 25, 42, 172. „Item wölte yemand vogtbery Gütter verkoffen, die sol er des ersten veil bietten denen Geteileten, wolten die eß nit koffen, so sol man daz den Genossen bietten, woltan die des nit, so sol man es in die Witreite bietten."

47) Grimm, I, 25, 106.

48) Offnung von Meilen bei Bluntschli, I, 274. „Wer och ein hus verkoffet vß der vogty, der sol einem vogt geben den dritten den., was er löset von dem hûs." eod. p. 273–276. Offn. von Wetzikon bei Schauberg, I, 58. Not. 5.

49) Grimm, II, 520–521.

50) Urk. von 1358 u. 1392 bei Bodmann, Gesch. des Abzugs- und Nachsteuerrechts, p. 22, 23 u. 31. Urk. von Gent von 1286, §. 8 ff. bei Warnkönig, II, 1, p. 71.

nes advocatitii) mit freien Leuten (rustici vel rusticae, qui liberi dicuntur) folgten nicht allein die Kinder[51]), sondern auch die freien Ehegatten der ärgeren Hand, nach dem Grundsatze trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn, z. B. in der Abtei Sanct Babo in Gent[52]). Endlich waren auch die Ehen zwischen vogtei- und grundhörigen Leuten bei Strafe verboten[53]). Nicht selten fiel bei der Ehe eines Altarhörigen mit einem Fremden (si vero in extraneam vel alienam cujuscunque condicionis familiam nupserint) bei dem Tode des altar- oder vogteihörigen Ehegatten ein Theil des Nachlasses an den Vogteiherrn[54]). Meistentheils pflegten jedoch die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Vogtei- und Grundherrschaft vertragsmäßig regulirt und die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder für gemeinschaftlich erklärt oder getheilt[55]), oder die Wechselheirathen mit gewissen anderen Grundherrschaften ganz freigegeben und für erlaubt gehalten zu werden[56]). Dadurch kamen sich denn die Vogtleute und Grundhörigen immer näher und näher und haben sich mehr und mehr mit einander vermischt und zuletzt gänzlich unter einander verloren.

Die Rechtsfähigkeit der Vogteihörigen ist auf den vogteilichen Verband beschränkt.

§. 477.

Eine Folge der Vogteihörigkeit, wie der Grundhörigkeit, war endlich auch noch die den Vogteihörigen fehlende Rechtsfähigkeit nach Landrecht und die Immunität der von ihnen bewohnten Vogtei. Denn auch die Vogteihörigen mußten in allen ihren Beziehungen nach Außen, namentlich auch zu den öffentlichen Beamten und Gerichten, von ihren Vogtherrn geschützt und vertre-

51) Dipl. von 1282 bei Kremer, Rhein. Franz. p. 287.
52) Dipl. von 1180 bei Warnkönig, III, 2, p. 18.
53) Dipl. von 1281 bei Neugart. II, 305. Dipl. von 1180 bei Warnkönig, III, 2, p. 18. Vgl. oben §. 213.
54) Dipl. von 1150 bei Guden, III, 1054.
55) Dipl. von 1281 bei Neugart, II, 305. Grimm, III, 648, §. 16 u. 17.
56) Grimm, I, 284.

ten werden[57]). Wenn aber im einzelnen Falle die Schutzherrn ihrer Schutz- und Schirmpflicht nicht nachkommen konnten, so sollten sie, z. B. in der alten Grafschaft Wertheim, ihre Schutzhörigen davon in Kenntniß setzen, damit diese sodann sich selbst helfen oder wegziehen und sich einen anderen Schutzherrn suchen konnten. („Were es auch, daß derselben armen einer oder mehre, wer die „werend, vnserm obgenanten Herrn von Wertheim abgeklagt „wurden von ihr eygen Herren wegen, daß vnser Herr von Wert„heim oder sine Erben, die nit trueten zu beschirmen; so „solte derselbe vnser Herr von Wertheim oder sine Erben „dieselbe arme Manne das lassen wissen, die es also an„ginge, daß sie sich darnach wissen zu verhalten vnnd zu besorgen, „ob sie möchten, vnnd dieselben armen möchten auch den „fahren wohin sie wölten, das solte jhn niemand wehren, „wolten sie aber bleiben zu Helbingstatt, das möchten sie thun[58]). „Were es auch, daß derselben armen Lüte einer oder mehr, von jhr „eigen Herrschafft wegen, Findschafft gewonnen, vnnd vnser obge„nannten Herrschafft abgeklagt würden, so soll vnser Herr„schafft obgenannt sie das wissen lassen, vnnd könnte er „sie dann nit beschirmen, so möchten sie hinweg zihen vnd sich „behelffen, wo sie sich behüten möchten") [59]). Daher war auch ihre Rechtsfähigkeit beschränkt auf den vogteilichen Verband. Innerhalb dieses Verbandes war aber der rechtliche Verkehr, wie bei den Grundhörigen, ganz frei.

Diese freien, keiner eigentlichen Grundherrschaft unterworfenen Vogtleute besaßen meistentheils freies Eigen oder sogenanntes Freigut („dat friege Gut")[60]), welches zuweilen, z. B. in der Vogtei Vilseck und Hanbach in der Oberpfalz, auch freies lediges vogtbares Eigen[61]), oder z. B. in der Schweiz vogtbares Eigen oder vogtbares Gut u. s. w. genannt worden ist (§. 448). Sie durften darüber mit voller Freiheit verfügen.

---

57) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 148 u. 149. Grimm, III, 652, §. 40. Vgl. oben §. 421 u. 435.

58) Grimm, III, 567.

59) Grimm, III, 578.

60) Grimm, III, 191.

61) Urk. von 1435 bei Fink, geöffn. Archive, I, 53—54.

Sie durften daher ihre Felder unangebaut liegen lassen, um sie zur Weide zu benutzen und sodann allein zu behüten [62]). Sie konnten aber auch innerhalb des vogteilichen Verbandes darüber frei sowohl unter Lebenden [63]) wie auf den Todesfall verfügen [64]), oder auch ohne Testament ihren Nachlaß auf ihre Verwandten vererben [65]). Denn erst in Ermangelung aller Erben sollte ihr Nachlaß an den Vogteiherrn fallen (§. 213). Ein vogteilicher Consens war ursprünglich weder bei der einen noch bei der anderen Verfügung nothwendig. Da jedoch auch die Vogteigüter nur in den Vogteigerichten veräußert und auf andere übertragen werden durften [66]), hin und wieder sogar auf dieselbe Weise von dem Vogteiherrn empfangen werden mußten, wie die grundhörigen Güter von dem Grundherrn [67]), so führte dieses nach und nach auch bei den Vogtleuten zu einem Bestätigungsrechte der Vogtherrn. Ueberhaupt wurden im Laufe der Zeit die grundherrlichen Rechte immer mehr und mehr auch auf die Vogteiherrn übertragen, außer dem Jagd- und Fischerei-Rechte in der Vogtei, wie wir gesehen haben, auch noch das Recht daselbst Mühlen anzulegen, das Recht auf den Fund unter der Erde oder auf die sogenannten Mineralien und auf andere ihrem Ursprunge nach bloß grundherrliche Rechte. (§. 414, 417 u. 420).

In gleicher Weise waren denn auch die Ehen unter den vogteihörigen Genossen derselben Vogteiherrschaft erlaubt [68]). Allein es war auch dazu die Erlaubniß des Schutzherrn nothwendig, und

---

62) Grimm, I, 200.

63) Grimm, I, 25, 42, 172 u. 285. Bairische Landtags-Artikel von 1460 bei Krenner, II, 218. Vgl. oben §. 212 u. 213.

64) Grimm, III, 191.

65) Grimm, I, 284.

66) Grimm, I, 25, 26, 172 u. 285. Urk. von 1420 bei Bluntschli, I, 265. Vgl. p. 264.

67) Grimm, I, 47, §. 27. „welher ein Gutt kofft in dem Hoff ze Steffen vogtbar Gutt, der sol es empfachen von einem Vogt er sy inn- der alder vsser in jars Frist vmb dry Schilling Haller, tutt er das nit, so mag ein Vogt das Gutt ziechenn zu sinen Handen vmb die dry Schilling." Vgl. oben §. 405.

68) Dipl. von 1130 bei Warnkönig, III, 2, p. 18. Grimm, I, 284.

es mußte dafür bei der Verehelichung eines Vogteigenossen eine kleine Abgabe entrichtet werden, z. B. in einigen Klöstern in Flandern (in matrimonio vel copulatione pro vadimonio solveret denarios sex [69]), in copula conjugali VI [70]), ferner in badimonio VI oder pro badimonio [71]), sodann cum nupserint VI [72]), oder in matrimonio VI denarios) [73]), in Westphalen von den Wetterfreien u. a. m. [74]). Indessen scheint bei den freieren Schutzhörigen eine förmliche Erlaubniß zur Ehe nicht nothwendig gewesen, diese Abgabe also nicht gerade für eine solche Erlaubniß gegeben worden zu sein [75]).

Völlig freier Verkehr innerhalb und außerhalb des vogteilichen Verbandes trat demnach auch bei den Vogteihörigen erst mit ihrer Freilassung ein. Sogar der Eintritt eines Vogtmannes in den geistlichen Stand gab ihm noch keine Freiheit. Er mußte sich vielmehr zuvor von seiner Vogteiherrschaft loskaufen, und zur Strafe den vierfachen Betrag des Loskaufspreises entrichten (tenebitur Domino quadruplici poena redemptionis), wenn er ohne Zustimmung seines Vogtherrn Geistlicher geworden war [76]).

Wenn daher ein Colone zu gleicher Zeit grund- und vogteihörig war (§. 196) so mußte er sich von dem Vogteiherrn eben sowohl wie von dem Grundherrn loskaufen. In der Abtei Liesborn z. B. mußten die Vogteihörigen, welche daselbst ebenfalls hofhörige Leute genannt worden sind, wenn sie sich von ihrer Vogtei-

69) Dipl. von 993 bei Warnkönig, III, 2, p. 11.
70) Dipl. von 1010, 1012 u. 1102 bei Warnkönig, l. c. p. 12 u. 17.
71) Dipl. von 1032 u. 1098, bei Warnkönig, p. 14 u. 16.
72) Dipl. von 1085, bei Warnkönig, p. 16.
73) Dipl. von 1807, eod. p. 20.
74) Grimm, III, 191.
75) Dipl. von 1043 bei Warnkönig, III, 2, p. 14. et cum se matrimonio copulari vellet, nullam licentiam quaereret, sed pro badimonio VI denarios solveret. Dipl. von 1027, eod. p. 18.
76) Recht der Wachszinsigen im Münsterlande von 1607, §. 25 bei Kindlinger, M. B. II, 405. In his qui sacris ordinibus ordinatus est inscio Domino, et sic Dominum defraudare velit, tenebitur Domino quadruplici poena redemptionis ex cerocensualitate videlicet quatuor florenis aureis.

andere Reichs-, Landes-, Schutz- oder Grundherrschaft hinein ziehen ohne dazu der Erlaubniß der Reichs- oder Landesherrschaft zu bedürfen. Erst seit dem 15., noch häufiger aber seit dem 16. Jahrhundert, seitdem die reichs- und landesherrliche Vogtei fester begründet worden war, fing man auch in den Reichsvogteien und in den landesherrlichen Territorien an, den freien Zug nur dann und unter denselben Bedingungen noch zu gestatten, unter welchen er auch den schutzhörigen Leuten erlaubt war [80]).

Jener freie Zug oder die freie Abfahrt und die seit dem 15. und 16. Jahrhundert aufgekommene Erschwerung derselben bezog sich jedoch ursprünglich bloß auf die reichs- und landeshörigen Bauern [81]), keineswegs aber auf die landsässige Ritterschaft und auf die ihr gleichstehenden landsässigen Stifter und Klöster. Denn diese waren zwar wohl der öffentlichen Gewalt und der späteren Landeshoheit, keineswegs aber einer eigentlichen Grund- oder Schutzherrschaft, also auch nicht der landesherrlichen Vogtei unterworfen. Daher sprechen die alten Urkunden, so oft sie von dem Verbote der Freizügigkeit reden, immer nur von dem gemeinen Mann, wie z. B. der Tübinger Vertrag von 1514 [82]), oder von dem armen Mann, wie z. B ein Freizügigkeits-Vertrag zwischen dem Erzstifte Mainz mit der Grafschaft Wertheim von 1527 [83]) und eine Churfürstlich Trierische Verordnung von 1588 [84]). Erst seitdem die landesherrlichen Territorien immer mehr und mehr geschlossen und von den Landesherrn dem Reiche und der Reichsgewalt gegenüber vertreten worden sind, hörte auch für die landsässige Ritterschaft, sowie für die landsässigen Stifter und Klöster die Freizügigkeit auf. Daher steht auch heute noch nur noch den vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn, den Standesherrn und ihren Familien, die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum Deutschen Bunde gehörigen Staate ihren Aufenthalt zu wählen und in die Dienste desselben zu treten [85]).

---

80) Ehehaftrecht von Peitingau von 1435, §. 39 bei Grimm, III, 652. Reichsabschied von 1555, §. 24. Bodmann, I, 380.
81) Uraltes Weisthum des Ingelheimer Grundes bei Bodmann, I, 381.
82) Sattler, unter den Herzogen, I, 147—148.
83) Bodmann, Gesch. des Abzugs- und Nachsteuerrechtes, p. 69.
84) Hontheim, III, 159
85) Bundes-Akte, art. 14. IV. Beilage der Bair. Verf. §. 5.

Gleichzeitig mit der Erschwerung der Freizügigkeit wurde, zumal seit dem 16. Jahrhundert auch von den Landesherrn, und zwar nach dem Beispiele der Grund- und Schutzherrn, (im Erzstifte Trier nach dem Beispiele der Grafen von Sayn, im Erzstifte Mainz dagegen nach dem Beispiele der Grafen von Wertheim und Ysenburg)[86], die sogenannte Nachsteuer zum Ersatz für das außer Land gehende Vermögen eingeführt. Außer den Erzstiftern Mainz und Trier, und außer vielen anderen Territorien geschah dieses namentlich auch im Herzogthum Wirtemberg durch den Tübinger Vertrag von 1514 und in der alten Grafschaft Henneberg[87]. Auch die Reichsgesetzgebung hat frühe schon die Freizügigkeit und die Erhebung der hergebrachten Nachsteuer im ganzen Reiche gestattet[88]). Sehr häufig wurde der freie Zug und der Betrag der zu erhebenden Nachsteuer vertragsmäßig bestimmt, und nicht selten die Nachsteuer auch gänzlich erlassen. Solche Verträge wurden schon im Laufe des 16. Jahrhunderts zwischen den Erzstiftern Trier und Mainz[89]), sodann zwischen Mainz mit Fritzlar, Hohenlohe, Wertheim u. a. m.[90]), und später noch viel häufiger eingegangen. Erst durch die Bundes-Akte von 1815 (art. 18) und durch einen darauf folgenden Bundestagsbeschluß von 1817 wurde jedoch die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit ganz allgemein für alle Deutsche Bundesstaaten eingeführt.

§. 480.

In gleicher Weise war auch der rechtliche Verkehr der Reichs- und landesherrlichen Bauern mit Fremden, nicht in dem reichs- und landesvogteilichen Verbande befindlichen Leuten, in mehrfacher Beziehung verboten, und zwar die Veräußerung außerhalb dieses Verbandes eben sowohl wie die Vererbung von einem Territorium in das andere und die Ehe mit Fremden.

---

86) Urk. von 1574 bei Hontheim, III, 40. Vertrag von 1527 u. a. m. bei Bodmann, Gesch. des Abzugs- und Nachsteuerrechts, p. 48 u. 69.

87) Henneberg. Landesordn. von 1539, V, tit. 1, cap 3.

88) Reichsabschiede von 1555, §. 24 und von 1594, §. 82 u. 84.

89) Urk. von 1590 bei Hontheim, III, 166.

90) Bodmann, l. c. p. 57, 60 ff., 68, 68–69.

Sehr häufig war nämlich die Veräußerung von Immobilien an Ausländer ohne landesherrliche Erlaubniß gänzlich verboten, z. B. in Wirtemberg u. a. m.[91]). Oder es bestand bei dergleichen Veräußerungen eine Territoriallosung oder eine sogenannte Landlosung, z. B. in Wirtemberg[92]), Baden, Franken, Baiern, Hessen u. a. m. zu Gunsten der Landesunterthanen gegen Fremde, welche ebenfalls erst in neueren Zeiten in Baden, Baiern u. a. m. abgeschafft worden ist[93]). Sehr häufig wurde aber auch bei allem ins Ausland gehenden Vermögen, auch wenn damit keine Auswanderung verbunden war, eine Nachsteuer erhoben, z. B. in den Erzstiftern Trier und Mainz u. a. m.[94]). Oder es wurde auch die Veräußerung von Bauerngütern an geistliche oder an weltliche Grundherrschaften, zumal an die sogenannte todte Hand, entweder gänzlich verboten, oder den Bauern wenigstens ein Retractrecht eingeräumt, wie dieses z. B. im Erzstifte Trier, in Wirtemberg u. a. m. der Fall war[95]).

Auch die Vererbung aus einem Territorium in das andere war, wenn auch nicht gänzlich verboten, doch wenigstens dadurch erschwert, daß entweder den inländischen Erben ein Vorzug vor den fremden eingeräumt[96]), oder von den in das Ausland gehenden Erbschaften ein Erbschaftsgeld (gabella hereditaria) erhoben zu werden pflegte, welches man auch einen Abschoß und eine Nachsteuer von Erbfällen genannt hat[97]). Schon früh ist indessen auch diese Art von Nachsteuer vertragsmäßig unter einzelnen Landesherrn, z. B. zwischen den Erzbischöfen von Mainz und den Grafen von Wertheim, näher bestimmt[98]) oder auch z. B.

---

91) Weishaar, W. Pr. R. §. 413, II, p. 2.

92) von Wächter, Handb. I, 313 u. 520.

93) Badische Regierungs-Blätter VI, 32. Bair. Landr. IV, cap. 5, §. 16.

94) Verordn. von 1588 bei Hontheim, III, 159. Handschreiben von 1593 bei Bodmann, l. c. p. 67—68.

95) Verordn. von 1656 und Vergleich von 1729, art. 24 bei Hontheim, III, 705 u. 947. Weishaar, W. Pr. R. §. 414, II, p. 3.

96) Bair. Lr. IV, c. 5, §. 16.

97) Vergleich von 1527 bei Bodmann, l. c. p. 68. Vertrag von 1590 bei Hontheim, III, 166.

98) Vergleich von 1527 bei Bodmann, l. c. p. 68—69.

zwischen den Erzstiftern Mainz und Trier gänzlich erlassen worden[99]). Erst durch die Bundes-Akte und den Bundestags-Beschluß von 1817 ist jedoch der Abschoß bei allen Vermögens-Exportationen aus einem Bundesstaate in den anderen und unter sämmtlichen Bundesstaaten abgeschafft worden.

Endlich waren auch die Ehen mit Fremden, nicht allein mit Ausländern[1]), sondern auch, da sie dem landesvogteilichen Verbande ebenfalls fremd waren, mit Schöffenbar Freien und Ritterbürtigen verboten, oder sie brachten wenigstens, wie alle Mißheirathen, gewisse Nachtheile. Die Ehen mit Ausländern wurden nun zwar frühe schon entweder ganz freigegeben oder wenigstens nur noch von der ins Ausland gehenden Aussteuer gewöhnlich der zehnte Pfennig als Nachsteuer erhoben, z. B. im Erzstifte Trier, in der Grafschaft Sayn und im Herzogthum Wirtemberg nach dem Tübinger Vertrage von 1514[2]). Die Ehen zwischen Bürgerlichen und Adeligen werden aber nach vielen Familienstatuten heute noch, und, wer sollte es glauben, sogar noch nach dem Preußischen Landrechte[3]), als Mißheirathen betrachtet, wiewohl der alte Rechtsgrund dazu schon lange Zeit nicht mehr besteht.

§. 481.

Innerhalb des landesherrlichen Territoriums und des landesvogteilichen Verbandes hat indessen von je her in aller und jeder Beziehung völlig freier Verkehr[4]) und zwar, wie bereits bemerkt worden ist, nach Landrecht bestanden. Bei Ehen zwischen landesherrlichen Unterthanen mit grundherrlichen Leuten in demselben landesherrlichen Territorium folgten jedoch in früheren Zeiten, z. B. in Hessen, die Kinder der Mutter[5]). In Baiern wurde aber frühe schon die Freizügigkeit und

99) Urk. von 1590 bei Hontheim, III, 166.

1) Hofrecht von Frizlar von 1109, §. 6 bei Kindlinger, Hör. p. 231. Grimm, III, 648, §. 15. Bair. Landr. I, c. 8, §. 12.

2) Verordn. von 1574 bei Hontheim, III, 40. Sattler, I, 148.

3) Preuß. Landr. II, 1, §. 30 ff u 835 ff.

4) Hofrecht von Frizlar von 1109, §. 6 u. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 231.

5) Weisthum von 1462 bei Grimm, III, 387. „neme auch ein Menher

das Heirathen aus einer Grundherrschaft in die andere, also Freizügigkeit und Heirath unter sämmtlichen mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen erlaubt [6]). Unter dem Einflusse der landesherrlichen Vogtei und der landesvogteilichen Gerichte und Aemter hat sich jedoch das Landrecht nach und nach zu einer Art von Hofrecht ausgebildet, oder anderwärts das Hofrecht sich zu einem Landrechte erweitert, so daß im einen wie in dem anderen Falle das Landrecht zu einem erweiterten Hofrechte geworden ist. Auch wurde die landesherrliche Vogtei nach und nach zu einer sehr lästigen und drückenden Obervormundschaft nicht allein über die Dorf- und Stadtgemeinden, wodurch diesen mit ihrer althergebrachten Freiheit auch alle Selbstständigkeit entzogen worden ist, sondern auch über die einzelnen Bürger und Bauern erweitert, nach welcher z. B. alle Bürgschaften, Ehepacten, Erbverträge und andere Rechtsgeschäfte der Bürger und Bauern vor Gericht abgeschlossen [7]) oder wenigstens gerichtlich bestätiget werden mußten, wie dieses hier nicht weiter verfolgt werden kann.

Ueberhaupt wurden die grund- und schutzherrlichen Rechte im Laufe der Zeit immer mehr und mehr auch auf die Landesherrn übertragen. Außer den mit der Vogtei zusammenhängenden Rechten auf die Landes-Huldigung, auf die Ortspolizei in den landesherrlichen Ortschaften, auf die Gerichts- und Landfolge u. a. m., auch noch viele andere, ursprünglich bloß grundherrliche Rechte auf die Jagd und Fischerei, auf das Wasser, auf den Fund unter der Erde, auf die Luft u. s. w., woraus sodann ein Jagd- und Forstregal, ein Wasser- und Mühlenregal, ein Bergregal u. s. w., hin und wieder sogar ein Windregal gemacht worden ist (§. 402 und 415). Selbst das Abzugs- und Nachsteuerrecht ist in manchen

---

„knecht ein magdt in die heilge ehe, die landgrauisch were, so der man „abgienge von boibe, die kinder sollen auch landgrauisch bleiben, in der- „selbigen maissen neme ein landgrauisch knecht ein mentzige magdt in die „heilgen ehe, so der knecht abgieng von boitswegen, die kinder sollen „mentzisch sein und bleiben.“ Das Erzstift Mainz war Grundherr und der Landgraf von Hessen der Landesherr.

6) 89. Freiheitsbrief von 1401.

7) Bair. Lr. I, c. 6, §. 29, III, c. 11, §. 1, Nr. 10, IV, c. 10, §. 4. Preuß. Lr. I, tit. 12, §. 621.

Territorien, z. B. in Baiern, in Brandenburg und seit dem Preussischen Landrechte in ganz Preußen, in Holstein u. a. m. zu einem landesherrlichen Regal erklärt worden, was es, wie wir gesehen haben, ursprünglich nicht war[8]).

c. Der Bauernhof und dessen Bestandtheile.

1) Haupt- und Nebengebäude.

§. 482.

Wie in früheren Zeiten, so waren die Bauernhöfe auch im späteren Mittelalter noch im Kleinen, was die Fronhöfe, Rittersitze und die Burgen im Großen gewesen sind. Daher bestand auch in späteren Zeiten noch jeder Bauernhof („jeglicher hoffe")[9]) aus einem Haupt- oder Wohngebäude im Dorfe (aus einer curia, curtis, mansus, domus seu habitatio)[10]), oder wenigstens aus einem Bauplatze (area, Hofestat, Hubestat, Hertstat, curtilis[11]),

---

8) Bair. Mandate von 1647 u. 1740 bei Kreittmayr, V, cap. 25, §. 18. Brandenburg. Rescript von 1596 im Corpus Constit. March. VI, Abth. 1, p. 142. Preuß. Lr. II, tit. 17, §. 127 ff., 174. Holsteinische Verordnung von 1746, §. 3 im Corpus constit. Regio-Holsat. I, 1449.

9) Grimm, I, 75, §. 6.

10) Korveisches Lehensregister aus 14. Jahrh bei Wigand, Archiv, VI, 388. et curiam coloni und VII, 250. ibidem VI curias cum mansis ad has pertinentibus. Necrologium aus 15. Jahrh. bei Wigand, V, 359. curiam in Northeim que soluit nobis 40 albos panes et totidem siligines u. p. 364 u. 374. Dipl. von 1249 u. 1250 bei Treuer, Münchhausen, p. 12 u. 13. Dipl. von 1349 bei Würdtwein, dioeces. Magunt, II, 657 u. 658.

11) Dipl. von 1330 bei Würdtwein, dioec. Mog. II, 136. et una area in superiore Erbenheim sita. Registr. Prumens. und Caesarius bei Hontheim, I, 671. Aream appellamus hovestat. p. 687. aream ad domum faciendam und p. 697. curtiles VI, ubi resident homines VI. Gloss. Monseens. bei Pez, I, 326. areas, hovasteti. Altes Glossar bei Suhm, p. 308. Arale, houestat. curtile idem. Korveisch. Lehensregister aus 14. Jahrh. bei Wigand, Archiv, VII, 250. item VI, areas seu curias areales. Grimm, III, 478. „zwentzig hoffreide genant huphoffreide ader hoffestat — von eyner iglichen hertstat ꝛc." Vgl. meine Einleitung. p. 269 ff.

oder aus einem locus edificii domus [12]) oder locus statuendi domum) [13]), sodann vus dem nöthigen Hofraume und aus den diesen umgebenden Stallungen (curtes stabularias) [14]), Scheunen, Speicher und anderen Gebäuden, Stadel, Gaden u. dgl. m., unter dem Hauptgebäude aber aus dem nöthigen Keller nebst einem Garten am Hause oder in dessen Nähe [15]).

Das Wohngebäude bildete ursprünglich wie heute noch in vielen alterthümlichen Bauernhäusern in den Alpen, im Dithmarschen u. a. m., einen einzigen Raum, welcher zu gleicher Zeit als Küche, Wohnung und als Schlafstätte diente und sehr häufig die Diele genannt worden ist. Im Kanton Schwyz heißt heute noch das auf öffentliche Kosten unterhaltene Lokal zum Tanzen, welches aber auch zur Abhaltung von Landsgemeinden und zu theatralischen Vorstellungen benützt wird, die Tanztili, d. h. Tanzdiele [16]). Solche aus einem einzigen Gemache bestehende Wohngebäude nannte man insgemein Kemenaten, Zimmer, Stuben oder Gaden („vnseren aigen hofstat vnd die zymer darauf [17]) „dann es zwo Kemnaten oder Häuser allda het [18]), hat es im Schloß

---

12) Tradit. Corbeiens. ed. Wig. §. 291.

13) Trad. Corb. §. 365.

14) Dipl. von 1076, 1100 u. 1111 in Mon. Boici IV, 295, 303 u. 307.

15) Dipl. von 1267 bei Guden, II, 169. domum suam cum tota curia, orto et horreo. Dipl. von 1349 bei Würdtwein, dioeces. Mog. II, 657—658. curiam unam cum una domo horreo et orto in villa — de orto sito ex opposito curie mee — de orto retro domum seu habitacionem suam ibidem in Gynheim (bei Frankfurt) sito et de spacio terre seu area super qua horreum suum ibidem est situatum. Weisthümer bei Grimm, II, 540. „dem Hoffman sein Hauß, Hoff, Hoffreibe, vnd Garten." eod. p. 549. „dem Hoffman nit durch seinen Koelgarten oder durch seine Hoffstatt." eod. III, 678. „es sey Hofstet, Wysmadt, Garten oder welcherlay das wär." eod. p. 487. Des Richtes Stig, ed. Unger, p. 108. „an husz, stadel, hofreitt." Urk. von 1504 in M. B. X, p. 210. „Haws, Hoff, Stadl, Stallung mit sambt ainem Pflanßgartten daran, und etlichen Paumen darinn."

16) Kothing, Landbuch von Schwyz, p. 294.

17) Urk. von 1391 tu Mon. Boic. XV, 294.

18) Hund, St. B. II, 229.

„ein sonderen Stock oder Kemnat[19]), ein stuben in ihrem allmend „wald — ihm ein zimmer in ihrem wald") [20]). Seitdem man aber von dem Wohnplatze noch ein eigenes Gemach zum Arbeiten oder zum Schlafen abzusondern begann, nannte man das Hauptgemach zum Wohnen die Diele und das Seitengemach eine Stube [21]), noch häufiger aber das Hauptgemach eine Stube, Kemenat oder das Zimmer, die Schlafkammer dagegen, z. B. in den Bauernhäusern am Lech den Gaden, anderwärts den Angaben oder Angarn, und im Appenzeller Lande den Obergadem. Auch erhielten die verschiedenen Vorrathskammern sehr häufig den Namen Gaden oder Gadun, z. B. Apfelgaden, Fleischgaden, Heugaden, Leingaden, Geschirrgaden, Käsgaden u. s. w., und die Nebengebäude („Neben-Bäw") den Namen Stadel, z. B. Kornstadel, Traidstadel, Heustadel, Salzstadel, Ziegelstadel, Weinstadel u. s. w.[22]).

Alle diese Gebäude waren ursprünglich, wie heute noch in den Alpen, von Holz und mit einer Firstsäule („firstsul oder fierstsul") versehen[23]) und, ähnlich den Burgen, mit einem Zaune umgeben. Schon nach den Rechtsspiegeln sollte jeder Hof von seinem Besitzer eingezäunt werden[24]). Und auch die späteren Weisthümer wiederholen noch diese und ähnliche Vorschriften, daß z. B. in Enkenbach und Wartenberg in der Pfalz „jeder sein „Hoffgering zumachen vnd verzeunen solle," desgleichen „auch alle seine Wisen vnd Gärten. Forder weisen wir, wo zwen „Nachbawren in diesem Burgfriden mit Gärten, Wisen oder Aeckern „nebeneinander legen, so soll ein jeder den sein verzeunen" [25]). Die

19) Hund, II, 309.
20) Grimm, I, 400.
21) Grimm, III, 77.
22) Schmeller, II, 15, 295, III, 605, 615, IV, 261. Leo, bei von Raumer, histor. Taschenbuch von 1837, p. 209—210. Erbacher Landrecht, p. 100. „die Neben-Bäw, als Gadun, Taglöhner- oder Almenthäuser." — Urk. von 1488 in Mon. Boic. XXV, 81. „mit sambt der kempnetten, pawhauß, stadel, stellen (Ställen), hoffraiden, den sibenbehältern, bawhof." Vgl. oben §. 238 u. 239.
23) L. Bajuv. tit. 9, c. 6, §. 2. Grimm, I, 365. Vgl. §. 38.
24) Sächs. Lr. II, 49, §. 2. Schwäb. Lr. W. c. 398.
25) Grimm, I, 782.

Zäune konnten bestehen aus Zaunruthen oder Zweigen, oder aus Pfählen[26]), aus Schilf oder aus anderem Gesträuch (de arundinibus et virgultis)[27]), oder auch aus lebenden Bäumen, wie heute noch im Bairischen Gebirge. Wenn Zweige oder Zaunruthen dazu verwendet wurden, sollten die Aeste, der größeren Sicherheit wegen, nach Innen gekehrt werden[28]). Und in den alten Dörfern, in welchen eine leider nur zu verbreitete Neuerungssucht noch nicht alles Alte weggeschafft hat, wird man auch heute noch nicht leicht einen Bauernhof finden, welcher nicht mit Mauern oder Zäunen umgeben und dadurch zu einem Ganzen geschlossen worden wäre.

Den Germanischen sehr ähnlich waren die älteren cechischen Bauernhöfe, wie sich diese in Böhmen bis zum 30jährigen Kriege und hie und da noch länger erhalten haben. Jeder solche Bauernhof bestand nämlich aus einem Hofraume, einem bedeckten Vorplatze längs des inneren Hofgebäudes, aus einer großen Wohnstube, einer kleineren Stube als Schlafstätte, aus Kammern, einem verschlossenen Aufbewahrungsorte für werthvolle Sachen und Komestibilien, aus einem Gewölbe, einem Getreideschüttboden, dem Stall für Rinder, für Pferde, für Schafe, für Schweine, für das Geflügel, einer Gehäck- und Futterkammer, aus der Scheune, Getreidebanse, der Schupfe, dem Stroh- und Heuboden, dem Feuerherd, dem Backofen, dem Keller, der Obstdörre, Flachsdörre und der Bedachung mit einem gewöhnlich verzierten und beschriebenen Giebel. Die Scheune stand vom Hauptgebäude entfernt und isolirt im Garten, und ein ausgemauerter Brunnen hat selten gefehlt. Für die Milch bestanden eigene Milchkammern am fließenden Wasser, und in einer Grube wurde das Regenwasser gesammelt. Hinter dem Hause war die Viehtrift und gleich von der Scheune und dem Hofe aus ging der eigene Fahrweg des Bauers mitten durch oder längs seiner zusammenhängenden Grundstücke, die ihrer Integrität wegen „Lány," d. h. Huben hießen, und heutzutage deßhalb die werthvollsten Grundwirthschaften sind, wo Zertheilungen dieselben nicht zerstört haben[29]). Wer denkt hiebei nicht an die Hubengüter und an

26) Glosse zum Sächs. Lr. II, 49.

27) Dipl. von 1345 bei Westphalen, III. 1621.

28) Sächs. Lr. II, 50. Schwäb. Lr. W. c 398.

29) Brauner, Böhmische Bauernzustände, p. 185 u. 186.

die Bauernhöfe, wie man sie heute noch im Odenwalde und in den Bairischen Alpen hie und da findet?

2) Gärten und Felder.

§. 483.

Zu jedem Bauernhofe gehörte außer den zum Wohnen und zum Pflanzen von Küchengewächsen nothwendigen Hausplatze und Garten im Dorfe auch noch eine bestimmte Anzahl von Feldern, Wiesen, Weinbergen u. s. w. in der Feldmark und ein unausgeschiedener Antheil an den Nutzungen (utilitates) in den Waldungen und Weiden, an dem Wasser, an den Wegen und Stegen und an den sonst noch zum Ackerbau nothwendigen Dingen, in Baiern, Franken und in Schwaben ebensowohl wie in den übrigen Theilen von Deutschland [30]).

Frühe fing man indessen schon an die Wohnung im Dorfe von den dazu gehörigen Feldern u. s. w. zu trennen. Schon seit dem 9. Jahrhundert hat es z. B. im Erzstifte Salzburg Einzeln=

---

30) Dipl. von 1294 bei Lori, p. 40. curiam villicalem — cum omnibus attinentiis suis, agris, pratis, pascuis, silvis, nemoribus, viis et inviis, aquis, aquarum decursibus etc. Urk. von 1341 u. 1346 bei Hormayr, Schwangau, p 19 u. 20. „Akker vnd Wismat, zeholtz, zeveld x." Des Richtes Stig, ed. Unger, p. 108. „das ime der hofe verliehen sy —, den an husz stadel, hofreiti und aller zugehörunge zu dorff und zu felde —." Dipl. von 1305 bei Falke, trad. Corbei. p. 876. duos mansos cum una area in villa Grene et campo ibidem sitos cum iuribus et praedialibus et personalibus, excepta curia ad dictos mansos spectante et iure in silvis, quod vulgo Achtwort dicitur. Dipl. von 1249 bei Treuer. Münchhausen, p. 12. unam curiam et unam aream in M. et unam curiam in A. et duas areas ibidem — cum omni utilitate agrorum, nemorum, in pascuis et pratis — iisdem bonis attinentium. Dipl. von 1250, eod. p. 13. proprietatem unius curtis patrimonii sui — cum omni utilitate agrorum, nemorum pratorum et aquarum, decursuum. Dipl. von 1330 bei Würdtwein, dioeces. Mog. II, 136. cum 56 iugeribus terre arabilis et duabus peciis pratorum sitis in Erbenheim et una area in superiori Erbenheim sita. Dipl. von 1096 bei Kindlinger, M. B. II. 67. cum omnibus utilitatibus ad ipsum predium pertinentibus. Tradit. Corbeiens. ed. Wig. §. 257. Vgl. oben §. 482, Not. 15.

huben und Weinberge gegeben, welche zu keiner Hofstatt im Dorfe gehörten [31]). Desgleichen Schupposſen in der Schweiz ohne alle Gebäude u. s. w. [32]). Eben so kommen schon früh Wohnungen im Dorfe vor, welche gar keinen oder nur einen sehr geringen Antheil an der Feld- und Waldmark hatten und daher leere Häuser (Lärhäuslein in Baiern), Häuschen (domunculae), Katen (casae), Koten oder Kothöfe (Wohnhütten), Kotstätten, Kotworte (areae cossaticae), Selden oder Sölden, läre Selden, schlechte Selden, Bauselden, Taglöhner- oder Almenthäußer (weil sie in der ungetheilten Feldmark, auf den Almenden, für die Taglöhner erbaut zu werden pflegten) und in Baiern auch Söldenhäußl, Ingehäuß und Ghaussnhaus genannt worden sind [33]).

8) Die Wohnung das Haupt des Ganzen.

§. 484.

Die Wohnung im Dorfe war immer noch das Haupt des ganzen Besitzthums. Die dazu gehörigen Felder, Wiesen und Weinberge nebst den Holz-, Weide- und anderen Nutzungsrechten waren daher bloßes Zugehör des Hauses und Hofes im Dorfe [34]). Sämmtliche Berechtigungen und Lasten des Bauerngutes, namentlich auch die Marknutzungen [35]), ruhten auf der Wohnung im Dorfe, z. B.

---

31) Dipl. von 890 in Juvavia p. 113. cum vineis XXX et hobis XV sine curtili terra.

32) Grimm, I, 177. Not.

33) Schmeller, II, 248, III, 236 — 237. Haltaus, h. v. p. 1125 - 1126. Grimm, R. A. p. 318. Erbacher Landrecht p. 100.

34) Dipl. von 1292 bei Kindlinger, M. B. I, 14 f. domum — cum omnibus attinentiis suis, agris, pascuis, pratis, terris cultis et incultis etc. Dipl. von 1230, 1314 u. 1337, eod. III, 1, p. 303, 370, III, 2, p. 730 — 731. Dipl. von 1329 bei Wigand, Archiv, III, 3, p. 99. cum omnibus suis juribus et appendicis scil. achtwort, scaptrift, domibus, areis etc. Dipl. von 1331, eod. p. 103 — 104. curtem — cum omni jure et appendiciis — scilicet scapdrif, achtwort, pratis et pascuis etc. Und die in den vorigen Noten citirten Stellen.

35) Hofrecht von Luttingen, VI, 2 bei Lacomblet, Arch. I, 200. Hofrecht von Xanten, c. 1, eod. p. 166 u. 175.

in der Wetterau, in Baiern, am Niederrhein u. a. m. [36]). Recht klar und deutlich tritt dieses bei Veräußerungen und Theilungen von Hofgütern hervor. Denn wenn sich auf jedem Gutstheile ein eigenes Haus (eine Herdstat) befand, so wurde sodann jeder Inhaber einer solchen Herdstette zins-, fron- und besthauptpflichtig. Hatten dagegen die von dem Haupthofe getrennten Theile kein eigenes Wohngebäude im Dorfe, so wurden auch ihre Inhaber nicht dienst- und nicht besthauptpflichtig. Die alte Dienst- und Besthauptpflichtigkeit lastete sodann vielmehr nach wie vor auf dem Inhaber der alten Herdstette z. B. in der alten Abtei Amorbach. („Hat eyn „man Gud zu Amorbach, davon er dem Apte heuwet vnd snydet, „fastnachtshuner und Besteheupt gibit, vnd keuffet semeliches Gu„des mee vmb andir lude, vnd behelbet yme die Gud, also, daz „keyn Herdstad of den Guden ist, die mit Lantsideln beseczit „sy, dann eyne, der sall alle die Rechte, Heuwin, vnd Snyden, „vnd mit Fastnachthunren dem Apte dun vnd gebin, die „vore davon gebin worden, ane allein, daz er numme, dann „ein Besthenbit gebin sal von allen Guden, diewyle daz numme, „dan eyn Hertstad daroff ist, die besiczit ist. Wurden „abir mee Hertstedt off den Guten, die beseczit wur„den, so sall auch mee Besthenbt davone fallen —. Wird „auch eyn Gud, daz eyn Fastnachthun gibit, in zwene, in „drey, in vier oder in mee gedeilet, also daz Hertstete „daroffe sint, die besetzit sin, so sal ye die Hertstete ire „Fastnachthunre, Hewir, Snydir vnd Bestheubit gebin.") [37]). So oft daher in den Urkunden und Weisthümern von den Rechten und Verbindlichkeiten der hörigen Hintersassen die Rede ist, wird immer nur von den Hausbesitzern gesprochen, z. B. in der Pfalz und in der Grafschaft Erbach von dem „Haußgesäß und Haußgeseß" [38]),

---

36) Grimm, III, 478. „Item wyset mann vierdehalbe vnd twentzig hoffreide genant huphoffreide ader hoffestat, von iglicher mym jungherrn drytzehen Heller vnd Fassennacht Hune. Item von eyner iglichen hertstat eyn mesten hafferns ꝛc. Hofr. von Luttingen l. c. Vgl. meine Einleitung, p. 186 f. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 59—62.

37) Entscheid von 1359 bei Bodmann, Besthaupt, p. 64—65.

38) Urk. von 1506 bei Büttinghausen, Beitr. zur Pfälz. Gesch. I, 80 ff. Weis-

in der Wetterau und in der Schweiz, in Baiern u. a. m. von „Haußgenossen" [39]), im Elsaß von „Hausmännern" [40]) u. s. w. Dieses gilt jedoch nur von den Inhabern wirklicher Bauernhöfe, keineswegs aber, wie wir so eben gesehen haben, von den Inhabern bloßer Lärhäuser, Koten und Selden, mit welchen großentheils gar kein oder wenigstens nur ein sehr geringer Antheil an der Feld- und Waldmark verbunden war. Denn nur die Haus- und Hofbesitzer waren vollberechtigte und vollverpflichtete Gemeindebürger. Daher sollten in der Abtei Prüm nach zwei Verordnungen vom 4. und 6. April 1776 nur die „Erben der sogenannten Stockschaft-Häußere, nicht aber die Nachgebohren oder die sogenannten Backhaus-Männer oder Beysassen, wirkliche Mitbürgere und Gemeindsleute oder Mitbürgere" sein und, da die Anzahl der vollberechtigten Häuser hergebracht war, „auch keine neuen Häuser mehr erbauet werden."

4) Größe der Bauerngüter und deren Verloosung.

§. 485.

Die Größe der Bauerngüter war verschieden in den verschiedenen Fronhöfen und Grundherrschaften. So gehörten zu jedem Mansus und zu jeder Hube in der Regel z. B. im Stifte Korvei 30 Morgen oder Jucherte, im Elsaß 30 Aecker, hie und da auch 32 Aecker, in Baiern 15 bis 30 Jucherte u. s. w. [41]). Allenthalben waren sie jedoch in einem und demselben Fronhofe ganz gleich und zwar so groß, daß jedes Bauerngut zur Ernährung einer hörigen Familie hinreichte, z. B. im Stifte Korvei u. a. m. [42]).

---

thum von 1506 u. 1566 bei Grimm, I, 781, 782, II, 191. Erbacher Landrecht, p. 98.

39) Grimm, III, 435, 460 u. 673. Bernhard, ant. Naumburg. p. 27, 111 u. 112. Bluntschli, I, 253—254.

40) Grimm, I, 752.

41) Altes Korveisch. Heberegister §. 8, 10 und 38 bei Wigand Archiv, I, 2, p. 14 XII mansi vel hove unaqueque XXX habens jugera. Grimm, I, 702. „die Hube zwen und drißig Acker, eod. p. 716. jede Hube dreißig Acker." Vgl. §. 364.

42) Altes Korveisches Heberegister, §. 8, 10 u. 38 l. c. Wigand, die Dienste, p. 20—21. Vgl. meine Einleitung, p. 133, 134 u. 280.

Daher heißt es so oft in den von Wigand herausgegebenen traditiones Corbeienses: unius familie sessionis locus (§. 188); mansus et homo desuper manens cum uxore et infantibus suis (§. 245, vgl. §. 339); mansus cum familia eundem mansum excolente (§. 370); mansus cum familia eundem pro serviente (§. 476); familia cum terra quam deservit und terra cum familia una (§. 414); mansus cum familia (§. 353, 394, 405—408, 429, 434—436, 442, 443, 450 u. 462); latus cum familia et terris (§. 454); latus cum sua familia et possessione (§. 351); mansus cum familia lati (§. 353); mansus et homo latus cum uxore et filiis (§. 327) u. dgl. m. Alle Bauerngüter waren deshalb ursprünglich vermessen. Daher gab es ganze und halbe Mansen (mansi et dimidii, mansi medii u. s. w.) [43], ganze und halbe Huben (hubae dimidiae, Halbhuben) [44], ganze und halbe Liden (lidi pleni und lidi dimidii), d. h. ganze und halbe Liden Huben (hubae lidorum) [45], ganze und halbe Bauernhöfe (curiae plenae und curiae dimidiae, ferner villicationes integrae und villicationes dimidiae) [46]) und da, wo nach Pflügen gerechnet wurde, ganze und halbe Pflüge [47]). Es gab jedoch z. B. in der Ortenau, in Franken, im Elsaß, in der Schweiz, auf dem Hundsrück, in der Abtei Prüm, am Niederrhein u. a. m., auch Huben, welche unter 2, 4, 8, 9 bis 14 Huber [48]), und im Hoch=

---

43) Tradit. Corbeiens. §. 66, 415, 459, 474, 477, 479, 483.

44) Saalbuch aus 13. sec. in Juvavia, p. 310 u. 311. Tradit. Fuldens. ed Dr. p. 124, Nr. 75. Hofrecht von Lüttingen c. 8, von Xanten c. 1. Vgl. Lacomblet, I, 1, p. 164, 165, 174, 175 u. 198 f. Grimm, I, 702.

45) Tradit. Fuldens. p. 115, Nr. 1, p. 124, Nr. 69, 72 u. 74. Vgl. mit p. 124, Nr. 78 u. p. 125, Nr. 1.

46) Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 310 u. 311.

47) Hofrecht von Stockum von 1497, §. 4 bei Kindlinger, Hör. p. 641. Urk. von 1493 § 1, eod. p. 632. Weisthum von Krotzenburg, eod. p. 588. Dipl. von 1365, eod. p. 466 f. Grimm, II, 526. „zween pflugh zu Erbt Haber zu sehen." Vgl. meine Einleitung p. 135.

48) Grimm, I, 141, §. 20, 378, 421, 423, 573 u. 689. II, 181, 182, 582. III, 577. Geschichtsfreund von Lucern, I, 163—165, 240. Hofrecht von Xanten, c. 1 u. Hofrecht von Luttingen, c. 3 bei Lacomblet, I, 1, p. 164, Not. p. 174, 175 u. 198—199.

stifte Fulda sogar Bauernhöfe, welche unter 16, 32 bis 160 Bauern [49]), und eben so Schupposſen, welche unter 2 bis 3 Schupposser vertheilt worden waren [50]). Jede dieser weiter vertheilten Huben und Schupposſen bildete jedoch in gar mancher Beziehung nach wie vor der Theilung noch ein Ganzes, wie dieses später noch ausführlicher gezeigt werden soll.

§. 486.

Wegen ihrer ursprünglichen Gleichheit in einem und demselben Fronhofe wurden auch diese Bauerngüter, sehr häufig sogar noch in späteren Zeiten, verlooset. Dieses geschah noch im 14. Jahrhundert zu Roggwil im Kanton Bern. Sämmtliche Bauerngüter wurden daselbst in 72 Loose („Scopposſen" oder Schupposſen) getheilt. Zu einer jeden Schupposse gehörte ein Haus, 9 Aecker und 3 Wiesen nebst den nöthigen Zäunen („Hus, Acker vnd Matten vnd Zune). Und heute noch bestehen diese 72 Schupposſen, deren eine jede eine Grundzinstragerei, das heißt, wie wir sehen werden, hinsichtlich der Zinsentrichtung ein Ganzes bildet [51]). In Baiern wurde noch im 16. Jahrhundert die Feldmark des Dorfes Peitingau, des heutigen Peiting, anfangs in 22, später aber in 100 gemeine Loose („gemaine Loß oder gemaine Flecken") getheilt und jedes Jahr neuerdings unter die Bauern vertheilt [52]). Im Herzogthum Nassau geschah dieses noch im 17. Jahrhundert, indem alles urbare Land in der Gernbacher Mark in drei Felder getheilt und sodann unter sämmtliche Interessenten verlooset worden ist [53]). Und in der Bairischen Pfalz, auf dem sogenannten Hundsrücken, im Nassauischen u. a. m. ist noch bis auf unsere Tage jedes Jahr, oder alle 3, 4, 9, 12, 14, 18 oder 20 Jahre eine neue Verloosung

49) Thomas, I, 252.

50) Geschichtsfreund, I, 165.

51) Grimm, I, 177.

52) Vertrag von 1553 art. 3 bei Lori, p. 328 — 329. „der gemainen Loß halben, wölliche vormalen ordennlich vmbgangen, und mer nicht dann zway und zwainzig Häuser auf ein Jar ain der Gemein gehabt — vnnd aber hernach solche Gemainde in hundert Thail getailt ꝛc." Vertrag von 1557 art. 3 u. 7, eod. p. 348 u. 349.

53) Cramer, Wetzlar. Nebenſt. 115, p. 323, 352 ff.

vorgenommen worden [54]). Daher nannte man jene Güter auch Loosgüter z. B. die Sickingischen-, Leiningischen-, Hanau-Lichtenbergischen Loosgüter in der heutigen Bairischen Pfalz. In Baiern aber wurden sie, wie wir so eben gesehen haben, „Gemaine Loße oder Gemaine Flecken" genannt. Die Anzahl solcher Loos- oder Bauerngüter wurde frühe schon an den einzelnen Orten fixirt, in Peitingau in Baiern, wie so eben bemerkt worden ist, anfangs auf 22, später auf 100 gemeine Loose, in Roggwil im Bernerlande auf 72 Schupposſen, in der Grafschaft Werdenfels in Baiern auf 72 Lehengüter [55]), in Stäfa am Züricher See auf 105 Hofstatten [56]), im Dorfe Walmersheim in der Abtei Prüm auf 32 „Viertel Land" [57]), in Oppau bei Frankenthal in der Pfalz auf 30 sogenannte Leinen u. s. w. [58]). Bemerkenswerth hiebei ist die öfters wiederkehrende Zahl 72, welche, wie die 72 Consacramentalen, 72 Dienstleute, 72 Strafpfennige u. s. w. in der alten Gerichtsverfassung ihren Grund zu haben scheint [59]).

Die zu einem Bauernhofe oder zu einer Schupposse gehörigen Felder und Wiesen lagen in der ganzen Feldmark zerstreut, bildeten aber mit der Wohnung im Dorfe ein Ganzes, welches man im weiteren Sinne des Wortes ebenfalls wieder den Bauernhof oder die Schupposse zu nennen pflegte (§. 364 u. 448).

5) Feld- und Waldmark.

§. 487.

Außer den jedem Colonen zugetheilten Feldern, Wiesen und Weinbergen, und außer den in den herrschaftlichen Waldungen und Wiesen und sonst noch erhaltenen Nutzungsrechten, finden sich in sämmtlichen alten Fronhöfen und Villicationen auch noch unge-

54) Vgl. meine Einleitung, p. 6 u. 7.
55) Grimm, III, 657 u. 659.
56) Bluntschli, II, 78.
57) Grimm, II, 588.
58) Meine Einleitung, p. 9.
59) Viele Weisthümer bei Grimm, I, 177, III, 657, 659—660, 662. Grimm, R. A. p. 220. Föringer in Münchner, gel. Anzeigen vom Juli 1848, p. 75—78.

theilte Feld- und Waldmarken im Besitze der hofhörigen Leute (campi, termini villae, marchiae [60]) oder Gemeinmarken („— in des Hofes gemein Markh" [61]) oder „Gemeinmerk") [62]) — und, wenn die gemeine Mark bloß aus Waldungen bestand, Holzmarken [63]) oder Gemeindewaldungen („— in dem gemeinen Gewelt") [64]). Denn ohne eine solche ungetheilte Feld- und Waldmark und ohne die dazu gehörigen Wiesen und Weiden konnte in früheren Zeiten, da die Stallfütterung noch nicht bekannt war, keine Landwirthschaft und namentlich auch keine Viehzucht bestehen. Daher wird im früheren wie im späteren Mittelalter nicht leicht eine grundherrliche Villa vorkommen, welche nicht ihre ungetheilte Feld- und Waldmark nebst den dazu gehörigen Wiesen und Weiden und anderen sogenannten öden Gründen (agris, pratis, pascuis, aquis, silvis, cultis et incultis u. s. w.) gehabt hätte. So in den verschiedenen Theilen von Westphalen [65]), namentlich auch in dem Fronhofe des Grafen von Arnsberg zu Wickede [66]), in dem Stifte Korvei [67]), im Stifte Minden u. a. m. [68]).

60) Korveisches Lehnsregister aus 14. sec. bei Wigand, Archiv, VI, 399. cum domo lapidea et curia, et attinentiis ejusdem curie, videlicet site tam in villa (in dem bewohnten Dorfe) Brobike, quam in campis ibidem (in der Feldmark). Dipl. von 1349 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. II, 658. curiam unam cum una domo horreo et orto in villa campis et terminis ville Gynheim. Dipl. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 228. ad proximam curti marchiam.

61) Geschichtsfreund von Lucern, I, 239 u. 254, Not. 2.

62) Grimm, I, 256.

63) Grimm, I, 272.

64) Grimm, I, 782 u. 825.

65) Dipl. von 934, 1127 u. 1278 bei Kindlinger, M. B. III, 1, p. 2, 18 u. 221.

66) Dipl. von 1185 bei Wigand, Archiv, VI, 184. communionem omnium pascuarum ad eandem curtem pertinentium.

67) Tradit. Corbeiens. §. 311 villa — cum omnibus ad eam pertinentibus, siluis, campis, pratis, pascuis, et reliquis. Sodann §. 373. cum omnibus pertinentiis eorum, id est cum terris cultis et incultis, siluis, pratis, pascuis, aquis, aquarumue decursibus, exitibus et regressibus ad eadem loca pertinentibus. Und §. 400.

68) Dipl. von 1261 bei Treuer, Geschl. Hist. der von Münchhausen, p. 14.

und jedes Bauerngut (mansus) hatte auch in diesen Feld- und Waldmarken seinen ideellen Antheil an den Wald- und Weidenutzungen, so wie an dem Gebrauche des Wassers, der Wege und Stege und an den übrigen Gemeindenutzungen [69]). Diese grund- und hofhörigen Feld- und Waldmarken waren nun nach der Weise der großen Marken, und offenbar auch nach ihrem Vorbilde eingerichtet. Einige wenige Andeutungen darüber werden indessen hier um so mehr genügen, als ich bei einer anderen Gelegenheit wieder auf diesen Gegenstand zurückzukommen gedenke.

§. 488.

Die in einer solchen Feld- und Waldmark angesessenen hörigen Leute bildeten, wie in den großen Marken, eine Markgenossenschaft oder eine Hofmarkgemeinde (eine „Gemeine, Gemein oder Gemeind") z. B. in der Pfalz, in der Abtei Prüm u. a. m. [70]). Vollberechtigte Hofmarkgenossen waren jedoch nur diejenigen Colonen, welche Hofgüter inne hatten. Daher hatten nur die eigentlichen Huber [71]), die Laten am Niederrhein [72]) und diejenigen Genossen („Gnossen"), welche noch in der Feldgemeinschaft waren, Antheil an der Weide und Beholzigung, so wie an den übrigen Waldnutzungen [73]) und zwar, wie bei den großen Marken,

---

villam Hemenhusen cum omnibus suis attinentiis agris, videlicet cultis et incultis, areis (d. h. Hausplätzen im Dorfe), campis, pratis, sylvis, agris piscariis.

69) Tradit. Corb. § 357 u. 374. mansum I cum silvis et pascuis. — mansos VIII cum omnibus pertinentiis eorum utpute cum terris, campis cultis et incultis, vineis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, exitibus et regressibus ad idem pertinentibus.

70) Grimm, I, 781, 782, II, 550, §. 6 u. 12.

71) Grimm, I, 10 u 44. Offnung zu Berg bei Bluntschli, I, 255. „di vff des Gotzhus guetter sitzent." Hofrecht von Xanten c. 1 bei Lacomblet, Arch. I, 175.

72) Hofrecht von Luttingen, VI, 1, 2 u. 5.

73) „Sunder howe, die uns weder treten noch Etzen süllen wan dz si süln inrent ir stecken beliben — Acht Höfe ligent vmb Adelgeswile, die sollent ligen in stecken vnd sönd weder treten noch etzen in disem hof, sönd ouch weder höwen noch emden in dem hof ze Adelgeswile." in Offnung von

nur die Inhaber einer Wohnung im Dorfe. Denn sämmtliche Berechtigungen und Lasten ruhten, wie wir gesehen (§. 484), auf der Bauernwohnung im Dorfe. Wer demnach, wie die Weisthümer sagen, kein „Ehehafti hat in dem Hof" [74]), im Dorf nicht „hushablich ist gesessen" oder nicht darin seßhaft ist [75]), oder wer, was dasselbe ist, nicht im Dorfe, vielmehr außerhalb des Dorfetters wohnte („vsserhalb Etters, — so vsser ätter sitzet, — nicht in dem dorfitter sitzet, — nicht da inne wonunge hat, — nicht hausreuchi vff den erbgüetter hat") [76]), oder bloß Felder und Wiesen im Dorfe besaß [77]), der hatte entweder gar keinen Antheil an den Marknutzungen oder wenigstens nur einen sehr geringen Antheil daran, oder er mußte für den Genuß von Wasser und Weide eine kleine Abgabe entrichten [78]). Auch mußte dieser Wohnsitz im Dorfe, wie bei den großen Marken, ein Jahr und ein Tag gedauert haben („wer zu Mure hußhablich ist gesin, jar vnnd tag, der hat als vyl recht und teyl als ein anndrer") [79]). Alle übrigen hofhörigen Leute aber, welche entweder gar kein Haus oder gar keine Felder und Wiesen, oder wenigstens keinen ganzen oder wenigstens theilweisen Bauernhof, also entweder ein bloßes Haus ohne Gut (eine Kote, Selde, ein Lärhaus u. s. w.) oder nur einige Felder und Wiesen ohne Haus besaßen, waren entweder ohne allen Antheil an der Feld- und Waldmark, oder sie hatten wenigstens nur einen sehr geringen Antheil daran. Nach der Offnung von Meilen z. B. durften sie nur eine Kuh und ein Schwein auf die Feld- und

---

Malters und von Abelgeswile im Geschichtsfreund von Lucern, I, 240 u. 254, IV, 68. Grimm, I, 164.

74) Offnung von Abelgeswile im Geschichtsfr. I, 254, Not. 2.

75) Offnung von Mure, Rümlang und von Wetzikon bei Grimm, I, 44 u. Bluntschli, I, 255, 256 u. 272.

76) Offnungen und Weisthümer von Fellanden, Berg, Wetzikon, Langenerschingen, Imbsheim, Kaiserslautern u. a. m. bei Grimm, I, 29, 256, 272, 752, 753 u. 773 u. Bluntschli, I, 255.

77) Gerichtsbrief von 1332 bei Bluntschli, I, 253—254.

78) Grimm, I, 564. „wer in dem gericht zu Kelckheim gesessen ist, und nit „dinghafftig gudt entpfangen habt, der sal geben ein fassnachthun „und dri hellere und darumb nutzet he wasser und weyde, und „vertzinset sie auch damidde."

79) Grimm, I, 44 u. 461. Vgl. meine Einleitung p. 143.

Waldweide schicken [80]). Und in der Pfalz am Rhein war ihnen in manchen Ortschaften bis zum Anfang dieses Jahrhunderts das Viehhalten sogar gänzlich verboten. Man nannte sie daher, zum Unterschiede von den vollberechtigten Hofmarkgenossen, die Beisassen, Koter, Häusler, Lärhäusler und Leerhäusler, Seldner (seldnarii und seldenarii) [81]), Kleingütler u. s. w., wie in England und Schottland Cotters, cotarii, cotmanni oder cotseti [82]). Und es wurden zu ihnen, wie wir gesehen (§. 483 u. 484) auch die nachgebornen Kinder, welche von dem Hofgute abgefunden (abgegutet) worden waren, gerechnet.

§. 489.

Auch an dieser ungetheilten Feld= und Waldmark hatten die hörigen Colonen immer nur diejenigen Rechte, welche ihnen von dem Fronhofherrn übertragen worden waren [83]). Viele von ihnen verdankten nun ihren Grundbesitz ursprünglich der Gnade ihres Grundherrn. Daher beruhte auch ihre Marknutzung meistentheils auf bloßer Gnade. Und noch in späteren Zeiten haben sich Spuren davon in den Weisthümern von Bern, Lucern, Zürich u. a. m. erhalten [84]). So wie sich indessen nach und nach das ganze Besitzthum zu einem erblichen mehr oder weniger selbstständigen Rechte ausgebildet hat, so auch das damit zusammenhängende Recht an der ungetheilten Gemeinschaft und an deren Benutzung. Denn da diese Berechtigung immer nur eine Pertinenz vom Haus und vom Hof war [85]), so konnte auch daran der Berechtigte nur dieselben Rechte haben, wie an dem Haupte des ganzen Besitzthums. Daher besaßen die hörigen Colonen auch an den ungetheilten Feld= und Waldmarken, je nach dem Rechte, welches ihnen an dem Hof=

80) Bluntschli, I, 259.

81) Bair. Saalbuch bei Lori, p. 33.

82) Vgl. z. B. Leges Henrici I, c. 29, §. 1.

83) Urk. von 1619 bei Lori, Lechr. p. 462. „Holzschlag in denen Gehülzen, welche zu der cleger Güter nit verstiftet.“

84) Grimm, I, 178. Geschichtsfreund von Lucern, I, 254, Not. 2. Offn. von Ober= und Nider Steinmaur §. 35 bei Schauberg, I, 96. Bluntschli, I, 255.

85) Vgl. oben §. 484. Meine Gesch. der Markenverfassung p. 66 u. 81.

gute selbst zustand, bald ein Lehenrecht [86]), bald ein mehr oder weniger ausgedehntes Erbrecht [87]), zuweilen sogar das Eigenthum selbst [88]).

§. 489 a.

In allen Grundherrschaften gehörte indessen dem Grundherrn auch an der ungetheilten Feld- und Waldmark, an den Gemeinwaldungen und an der Almende, ein mehr oder weniger ausgedehntes Eigenthum, das sogenannte echte Eigenthum. („dz ist des Gotzhuß von Lucern recht Eigen vnd der Gnossen erbe") [89]). Daher durften die Colonen nicht ohne Consens des Grundherrn auf die Almende bauen. Und für deren Benutzung mußten sie eine Abgabe entrichten und waren auch noch anderen Beschränkungen unterworfen (§. 411 u. 412). Nichts desto weniger hatten sie jedoch auch an der Feld- und Waldmark ein mehr oder weniger selbstständiges genossenschaftliches Recht. Danach sollten alle darauf (auf der „Gemeinheit") angelegten Pflanzungen von Bäumen, Früchten u. dgl. m. der Gemeinde (der Hofmarkgemeinde) gehören [90]). Die Hofmarkgenossenschaften selbst hatten aber den Holzhieb („vmb den gmeinen holzhow") [91]), und über die Ausfuhr des Holzes zu verfügen („es soll niemand kein holtz führen vß den obgenannten höltzern, — es sey

---

86) Weisthum von Grenzhausen §. 1 u. 4 bei Königsthal, I, 2, p. 41 u. 42 und Grimm, III, 745.

87) Grimm, I, 62—63, 107—108, 142, §. 21—24. Offnung von Malters im Geschichtsfr. von Lucern, I, 240.

88) Hofrecht von Loen, c. 92—94. Vgl. Niesert, eod p. 108—111.

89) Offnung von Malters im Geschichtsfr. von Lucern, I, 240. Vgl. oben §. 411.

90) Das, freilich aus einer Mischung von Hof- und von Landrecht bestehende, Delbrücker Landrecht, c. VII, § 9 sagt: „Wann einer auf der Gemein„heit pflanzet, dadurch erwirbt er für sich kein Recht noch künftige An„sprach an das implantatum, sondern bleiben die anwachsenden Bäume „und darob kommenden Früchte gleichfalls gemein, es wäre dann von „dem implantatore eine von denen Gemeinheitsgenossen bewilligte Be„weinkaufung dazwischen getretten."

91) Grimm, I, 168, 800 u. 801.

dann mit wissen wort vnd laube der obgenannten vnser herrschafft, jhres gewalts, vnd jhr armen lüte zu zell") [92]). Ebenso hatte die Dorfgemeinde zu verfügen über die Gemeinweiden („dem sol ein gebursami lassen gan ze holtz vnd ze veld ein kuo vnd ein swin") [93]). Ferner über die Zeit und Art der Fruchterndte und über die Einzäunung der Felder und des Dorfes selbst [93a]). Dann über den Anbau der Almende und über die sonstige Benutzung der Feld- und Waldmark („das die von Roggwil fürbasserhin nit söllent lassen die hofstett vff der almende buwen, denn mit gunst wüssen vnd willen vnsers gotzhus vnd nieman nut ze verlichen weder in holtz vnd in veld") [94]). Von einer solchen Verfügung der Colonen über die Marknutzung ist auch die Bestimmung des Weisthums zu Hofstetten von 1384 zu verstehen, nach welcher das Eigenthum an der Mark dem Grundherrn (dem Domprobst zu Mainz), die Mark selbst aber, d. h. die Verfügung über die Marknutzung, dem Dorfe gehören solle, während die öffentliche Gewalt (die Vogtei) in der Mark dem Grafen von Rieneck gehörte („die scheffen weisen den heren von Rineck die gewalt, die marck „dem dorff, vnd die eigenschafft den thumprobst zu Meintze" [95]). In demselben Sinne gehörte, nach dem Weisthum von Flomersheim in der Pfalz, dem Grundherrn Wasser und Weide, der Gemeinde aber die Dorfalmende, d. h. die Marknutzung („seiner fürst„lichen gnad wasser vnd weydt, vnd der gemein ein Dorff Almen") [95a]). Denn nur bei Verfügungen über die Substanz der Gemeindegüter war auch die Zustimmung des Grundherrn nothwendig [96]). In manchen Herrschaften, z. B. in der Schweiz und im Herzogthum Nassau, wußten indessen die hofhörigen Leute ihre Rechte an den Almenden und Gemeinwaldungen in der Weise auszudehnen, daß den Grundherrn nur noch ein Schein von Eigenthum geblieben und zuletzt auch dieser Schein noch verschwunden

92) Grimm, III, 574.

93) Offnung von Meilen bei Bluntschli, I. 259. Grimm, I, 802.

93a) Weisthum von Beintersheim im Anhang Nr. 7.

94) Grimm, I, 178 u. 803.

95) Grimm, III, 542.

95a) Anhang Nr. 9.

96) Grimm, I, 178, III, 574. Vgl. oben §. 412.

ist, indem die Almenden entweder losgekauft oder mit den Grundherrn getheilt worden sind [97]).

§. 490.

Wer übrigens die Marknutzungen, namentlich auch die Weiden genießen wollte, der mußte, wie bei den großen Marken, das Hofgut selbst bauen, z. B. zu Sandhofen bei Mannheim, in der Wetterau u. a. m. („wan sie (d. h. die Herren von Schonaw), die selber bawen, also daß sie keinen hoffman bey uns sitzen haben," denn in diesem Falle hatte der Hofmann Wasser und Weide zu genießen, „so mogen sie wasser und weyde gebrauchenn mit demselben viehe damit sie es bawenn" [98]). Und auch Ausmärker oder Ausmänner, welche ihre hubigen Güter in der Dorfmark selbst bauten, durften die Weide nur so lange genießen, als sie zu dem Ende in der Mark anwesend waren. Sehr gut wird dieses Verhältniß in dem Weisthum von Straßheim, dem heutigen Straßheimer Hofe bei Mannheim, auf folgende Weise beschrieben: „Item wann ein außman sein hubig gut zackert in der marckh zu Stroßen, so mag er reiten uf die weide daselbst, dieweil er das hubig gut zackert; und keme ein regen, so mag er uf die weid reiten u. schones wetter warten von einer zeit zu der andern; keme dan guet wetter, so solle er wieder instoßen und für sich zackheren, keme aber nit schon wetter in obgeschribner zeit. so soll er heim faren, so lang bis gut wetter würd, und zackern, und die weil uf die weid reiten. Keme aber ein feiertag derzwischen, so er das gut zackeret, so soll er uf den feierabend mit dem hindersten underſtoß heimreiten, bis es wieder werkhtag würd, und dan wieder zakheren und uf die weid reiten, wie obgeschrieben steht, und überführ er der stück eins oder mer, so mögen die inwohner zu Stroßen inen pfenden uf irer weid, als dick das geschiht" [99]).

---

97) Bluntschli, I, 260—261, II, 77. Grimm, I, 107 u. 142, §. 24. Cramer, Wetzlar. Nebenst. 115, p. 352—353.

98) Grimm, I, 458. Vergl. noch meine Geschichte der Markenverfassung, p. 82 ff.

99) Grimm, I, 455.

§. 491.

Auch die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten dieser Hofmarkgenossen waren im Ganzen genommen dieselben, wie bei den großen Marken. Die Rechte bestanden allenthalben in Wald-, Wasser- und Weidenutzungen (§. 412), hie und da, z. B. in Sulzbach, Sandhofen, Luttingen, u. a. m., auch noch in einem mehr oder weniger beschränkten Rechte der freien Jagd und des freien Fisch- und Wildfanges („auch hat der kirchspelmann die Freiheit sich zu gebrauchen des fisches in dem wasser, des vogels in der luft und wildfangs, außgescheiden hohe wild, schwein, hirsch und desgl. stehen dem herrn zu [1]). — En sall nyman visschen up dat water to Luttingen, dan die tot Luttingen wonen [2]). Was man darin, d. h. in der ziegelgruben, fisch mage gefangen, da hatt yedermann recht zu") [3]). Dann in dem Rechte gewisse Berge rotten und in frei eigene, jedoch zehntpflichtige Ländereien umschaffen zu dürfen, z. B. in der Grafschaft Werdenfels („wer an den zway pergn icht rawmen oder rawttn wolt, dem sol das nyemandt weren, vnd sol sein recht aign seyn, vnd nichz dauon gebn, dann seine rechttn zechent") [4]). Der von solchen umgerodeten Waldungen zu entrichtende Zehnte wurde daher Waldmarkzehnte [5]), und das Novalland selbst Markfeld genannt [6]).

Die Waldnutzungen bestanden hauptsächlich in der Schweinemast, in der sogenannten Eckerung und in einer mehr oder weniger ausgedehnten Holzberechtigung. Hinsichtlich der Schweinemast war meistentheils bestimmt, daß die hörigen Leute immer nur so viele Schweine in den Wald treiben durften, als sie selbst gezogen hatten, z. B. in der Schweiz, im Elsaß, in der Ortenau, in Franken u. a. m. [7]). Nur dann, wenn sie gar keine eigene Schweine besaßen, durften sie eine bestimmte Anzahl kaufen und hinaustrei-

---

1) Grimm, I, 573.
2) Hofrecht von Luttingen, VII, 1 bei Lacomblet, Arch. I, 202.
3) Grimm, I, 461, vgl. 457. Vgl. noch §. 414 u. 419.
4) Grimm, III, 658. Vgl. noch Urk. aus 13. sec. bei Bluntschli, I, 88.
5) Landrecht von Erbach, p. 373.
6) Dipl. von 1163 bei Wigand, Archiv, II, 144 u. 145.
7) Grimm, I, 179, 695, 752, 773, 825, III, 516.

ben [8]). Wurden aber auf diese Weise nicht alle Waldfrüchte verzehrt, so fiel der Ueberrest, die sogenannte Uebernutzung (der „Vbernutz oder die übernutze") [9]), der freien Verfügung des Grundherrn anheim („were sach das da vbernutz wurde das da semlicher vbernutz unserm gotzhus zû geburte [10]), und wer es, das übrige eckern in den welden würden, die die von Dorkheim nit bedorften, mag unser her der apt verkaufen") [11]).

Die Größe der Holzberechtigung richtete sich meistentheils nach dem Bedürfnisse und nach dem Nutzen des berechtigten Hofgutes (ad alios usus necessarios pro excolendis dictis possessionibus [12]), — „was sy bedörffind zu inn, — zu seinem nutz mag ers wol brauchen, — wie viel einer zu seinem Gebaue bedarf, — so vil als ers behuff nach seiner notturft, — soll sein notturf holen [13]), mach houwen dar na, dat he wal holt hefft, na vermage des hoffgueds to syner notturfftigen timmer vnd tuynen vnd behoeff der koekene") [14]). Daher richtete sich die Holzberechtigung im Grunde genommen nach der Größe des Gutes selbst („nach teiltig der gueter des hofs vnd ieglichs hubers") [15]). Wer mehr Holz hieb, als er gebrauchte, wurde gestraft [16]). Ebenso derjenige, welcher das Holz verkaufte statt es selbst zu gebrauchen. („Es soll auch niemand kein stecken, nach kein gerten auß dem gemeinmerck hauen, er wol es den auf die erbgüter brauchen. Es sol auch ein keller noch niemand der erbgüter hat, kein holz verkauffen noch geben, den einem, der auch auf den erbgüteren sitzt, auß dem gemeinmerck [17]). Item wer holz in der hube hauet, er si huber oder keiner, der ist jedem huber verfallen achtehalb pfenn. und dem

8) Grimm, I, 695, 752 u. 825.
9) Urk. von 1460 bei Schöpflin, II, 324.
10) Grimm, I, 179.
11) Grimm, I, 787.
12) Dipl. von 1303 bei Bluntschli, I, 79.
13) Grimm, I, 62, 703, 752, II, 528 u. 550.
14) Hofrecht von Loen, c. 92 und 94. Vgl. noch Offnung von Adelgeswile im Geschichtsfr. von Lucern, I, 254, Not 2.
15) Grimm, I, 10.
16) Grimm, I, 710.
17) Grimm, I, 256.

weiger drißig schill. pfenn. wan ers anders verkauft; aber zu seinem nutz mag ers wol brauchen") [18]). Aus demselben Grunde mußte auch das zum Bauen gefällte Holz, und zwar binnen einer gewissen Frist, z. B. von 14 Tagen, oder höchstens von Jahr und Tag, verbaut werden [19]). Dies führte nach und nach, wie bei den großen Marken, zu einer Aufsicht über die Häuser und zu einer regelmäßigen Besichtigung derselben („daß ein amptman und ein erbares gericht sollen zu allen Martinsgerichts zeiten allhie zu Hoffstetten im dorff umbgehen und die wüsten bau besichtigen, und wann ein bruch oder loch in einem dach befunden wird, so groß oder weit, daß man ein gespann esel möchte hineinwerffen, soll er solches verbüssen; befindt man aber, daß er sich befleißt, solchen schaden zuvorzukommen, und hat drey schaib aufgehenckt, und solches inwendig 14 tag verbaut, so ist er der buß entledigt" [20]). Item ob ein man gesessen were vnd hett ein hausz, das die herren beucht, es were zu swach, so solten die herren drey menner schicken mit drien hacken; konnen es die nit vmbgetzihen, so sollen ine die herren nicht hoher bringen, doch alsfern, das er vßriecht zinsz vnd dinste") [21]). Und zuletzt führte es zu einer Art von Baupolizei, nach welcher ohne Erlaubniß der Herrschaft kein neues Haus mehr gebaut und auch keines mehr abgebrochen werden durfte („darzu soll auch keiner zu Zell kein huß abbrechen ohne laube vnser obgenannten herrschafft") [22]). In manchen Territorien war jedoch die Holzberechtigung nicht auf das Bedürfniß des berechtigten Hofgutes allein beschränkt, vielmehr nach und nach auch noch auf andere bestimmte Fälle erweitert worden. So erhielt z. B. in der Schweiz jeder hörige Mann, außer dem nöthigen Bau- und Brennholze, auch noch zur Unterstützung seiner Frau, wenn sie Kindbetterin war, bei jeder Geburt eines Kindes, oder auch wenn er einen neuen Backofen setzte und in anderen Fällen

---

18) Grimm, I, 708. Vgl. noch p. 63 u. 272. Dipl. von 1303 bei Bluntschli, I. 79.

19) Grimm, III, 550 u. 573.

20) Grimm, III, 549.

21) Grimm, III, 888. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 509, Not. und meine Geschichte der Markenverfassung p. 181 u. 807.

22) Grimm, III, 574. Vgl. oben §. 484.

mehr ein bestimmtes Holzquantum, während jede weitere Holzgabe von der Gnade des Grundherrn abhing [23]). Aehnliche Bestimmungen finden sich im Büdinger Reichswalde u. a. m. („Eyn iglich gefurster man, der ein kintbette hat, ist sin kint eyn dochter, so mag er eyn wagen vol bornholzes von urhulz verkeufen off den samstag. Ist iz ein sone, so mag he iz tun of den dinstag und of den samstag von ligendem holz oder von urhulz, und sal der frauwen davon keufen win und schone brot, dyewile sie kindes inne lit") [24]).

Um nun diese Holzberechtigungen gehörig überwachen zu können, durfte kein Holzhieb ohne herrschaftliche Anweisung und ohne Zustimmung des Grundherrn oder des grundherrlichen Beamten vorgenommen werden (§. 412). Und wo auch der Holzhieb ohne vorhergegangene Erlaubniß statthaben durfte, da stand der Grundherrschaft wenigstens ein Oberaufsichtsrecht zu, um die Verwüstung des Waldes verhindern zu können [25]). Hie und da mußten zu dieser Holzanweisung und auch zur Constatirung der Holzfrevel zwei dazu bestellte Huber beigezogen werden, welche sodann die Stelle der bei den großen Marken vorkommenden Malmänner zu vertreten hatten („das der meiger vnd die huber ze Hoengg gemeinlich vnd einhelleklich kein holtz, es si vil oder wenig, gros oder klein, vshowen wellint vnd verkovffen, daz sol beschehen mit dem meiger vnd zwen hubern, die darzu nütze vnd gut sigint [25a]). So soll der meier einen oder zwen mit ime nemen, die dem hof geschworen hand, und erkennen die, das er zuviel gehauwen hab für sine hubige guter, so ist er dem dinghofherren XXX sch. den. verfallen") [26]). Endlich sollte auch noch für die Nachpflanzung der gefällten Bäume in derselben Weise von den hofhörigen Leuten gesorgt werden, wie dieses für die großen Marken vorgeschrieben war. („Soll jeder Hofhörige nicht allein 25 Telgen und zwar zu

---

23) Grimm, I, 10, 107—108, 142, §. 21—24. Johannes v. Müller, sämmtl. Werke, Th. 19, p. 336. Bluntschli, I, 259—260.

24) Grimm, III, 429.

25) Hofrecht von Loen, c. 92—94. Vgl. Niesert, cod. p. 108—110.

25a) Grimm, I, 10.

26) Grimm, I, 710.

rechter Zeit pott- und pflanzen, sonst ein Blamuser für jede n
gepflanzte Telge geben; sondern auch einen Kamp oder bezäun
Platz mit Eicheln besäen zum bepflanzen, auch Aepfel-, Nuß-
Birnbaume zu pflanzen bei zwei Mark Strafe gehalten seyn") [27].

Die Weidenutzung hatte nicht bloß in der Waldmark,
dern meistentheils auch in der Feldmark statt. Der Maßstab
Benutzung der Gemeindeweide war ebenfalls das Bedürfniß („
aller vnserer notturft") [28], insgemein das Winterfutter („was
vngenoß vff dem gut gewintren mag ein jar, alzvil vichs so
daz ander jar vf demselben gut sumren") [29]. Daher war
Verpachtung der Weide, z. B. in Pfronten, verboten, hie und
jedoch ausnahmsweise, z. B. im Kloster Chiemsee, die Verpacht
der Alpenweiden erlaubt [30]. Endlich durften auch in diesen
marken, wie in den großen Marken, nur die Fronhofherrn e
besonderen Hirten halten, während die hörigen Genossen
Vieh mit dem Gemeinde- oder gemeinen Hirten („Gemein
Hirten oder Gemein Hirten") hinaustreiben mußten und keinen
genen Hirten haben durften. („Item ist gewiset eime probste,
wer des probstes hof inne hat, der sol ein eigin hirtin han,
die gemeine ein hirtin und niemand me [31]). — Wer es,
eckern darin werden, so sol unser her der apt ein besondern
ten han, und sol vorfaren, und die von Dorkeim ein gemein
hirten han, und nachfaren") [32].

§. 492.

Mit den Rechten standen auch die Verbindlichkeiten
Hofmarkgenossen auf gleicher Linie. Daher waren nur diejen
welche Wasser und Weide oder die Almende genossen und
Grundherrn gehuldiget hatten, zur Landfolge, zu Frondiensten

---

27) Hofsprache des Amthofes zu Lüdinghausen §. 4 bei Sommer, I, 2,
und Niesert, Hofrecht von Loen, Anhang IV.

28) Grimm, I, 782.

29) Grimm, I, 164, 166, 206, III, 655, §. 67.

30) Grimm, III, 678.

31) Grimm, III, 449

32) Grimm, I, 787. Vgl. oben §. 412 u. 413.

Zins, Bede, Steuer, Atzung und zu anderen Diensten und Leistungen verpflichtet, und auf der anderen Seite auch sie nur allein zum Weinschenken und zu anderen Gemeinderechten berechtiget („waz man darnach fronen muß, da sol yedermann zu geben nach dem als er der gemeinde genüsset — und sol fronnen, wann sie das tettenn, so sollent sie recht hann zu aller der alment und des dorffs rechten [33]). So möchten sie yderman, der seßhaftig in dem dorffe seße, geben sein theille nach dem als er der almenden genüßt. — so mogen sie wasser und weyde gebrauchenn mit demselben viehe damit sie es bawenn, und wan sie das thun, so sollent sie davonn bede und steuwer geben, und fronen als eyn ander gemeinsman [34]). ist ein man gesessen in diser stadt, der wasser und weid bruchet, der ist ime einen vogtpfening schuldig [35]). Off einich herschall in dat landt queme, so sullen all die jenige volgen, die in der aptien sitzen vnd in der vadien von Schonecken gesessen seindt, die wasser vnd weide nutzendt vnd hulde gedain haint eim apt von Prume [36]). „Der gemein für ein dorff Almen, daruff wir seiner churfrstl. Gn. „pflichtig, hoch vnd nieder sitzen, zue reysen vnd frondienst zue thun, „wan zue vns sein fürstliche Gn. bedarff“ [36a]). Wer aber daruff sitzet, will der wasser vnd waide nießen, so soll er thun als ein ander vnsers herren von Wertheim armer mann da gesessen, der sin eygen ist, nach marzahle, es sy an bett, an steur, an atzunge, an dienste, nichts vßgenommen“ [37]). Auch waren immer nur diejenigen Colonen zu den erwähnten Rechten und Verbindlichkeiten berechtiget und verpflichtet, welche das Hofgut selbst bauten [38]), und erst, nachdem sie „Jar und Tag unversprochen Huber gewesen“ sind [39]).

Wie in den großen Marken, so waren sich auch diese Hof-

---

33) Grimm, I, 462.

34) Grimm, I, 458 u. 459.

35) Grimm, I, 757.

36) Grimm, II, 519 Vgl. p. 520.

36a) Weisthum von Flomersheim im Anhang Nr. 9.

37) Grimm, III, 567. Vgl. noch eod. I, 779, 782 u. 792, III, 516, 564 u. 566. Meine Geschichte der Markenverfassung p. 185 ff.

38) Grimm, III, 436.

39) Grimm, I, 681, §. 23.

markgenossen gegenseitigen Beistand schuldig. Sie sollten z. B. im Fürstenthum Oettingen einander „umsonst ackern und fahren oder sonst einander dienen“ [40]). Ebenso sollten sie im Elsaß bei Nothfällen einander helfen und, wenn sie es unterließen, den Schaden ersetzen [41]). Und diese Verbindlichkeit dauerte sogar bis in den Tod. Denn wenn z. B. in Aspizheim bei Alzei „ein Mennsch voon dieſem jammerthal verschiede, es sei junckg oder alt, arm oder reich, „so sollen die drei nechsten menner oben vnnd vnnden den toden „leichnam fürderlich ohne einigen manngel begraben, vnnd wer daz „gebott übertrette, der hat versprochen der gemein drey schilling „heller, die sallen verdrincken die gehorsam vnnd bei dem begrab„nus sein geweſt“ [42]).

Endlich waren auch die Hofmarken in ähnlicher Weise, wie die großen Marken nach Außen geschlossen [43]). Daher durfte ohne Zustimmung der Grundherrschaft und der Gemeinde kein Holz [44]), kein Heu oder sonstiges Futter, kein Stroh, kein Mist [45]), auch kein Besen u. s. w. [46]), und namentlich auch kein Haus aus der Hofmark ausgeführt und anderwärts verkauft werden. Wer aber ein Haus an einen „Frembden verkauffen“ oder auch nur „verleihen“ wollte, der mußte hie und da der „Gemein zu Burgerrecht fünf Gulden“ (damals eine sehr große Summe) zahlen und außerdem noch der Herrschaft einen Gulden, anderwärts sogar den dritten Pfenning, also den dritten Theil der ganzen Kaufsumme entrichten [47]).

40) (Lang) Materialien z. Otting. Gesch. I, 111.

41) Grimm, I, 681, §. 28. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 188.

42) Grimm, I, 801—802.

43) Vgl. meine Geschichte der Markenverf. p. 179 ff.

44) Grimm, I, 256, 272, III, 574.

45) Grimm, I, 177, 800—801, III, 578. Vertrag von 1557, §. 7 bei Lori, p. 349. „daß kein Stro oder Hey, vom Herbst an biß sannd Georgen Tag, aus dem Dorff verkaufft, vnd im Jar durchaus ainiges Fuetter Müst yemandt anderen Frembden ausser des Dorffs zu verkhauffen oder zu verthauschen gestatt werden soll.“

46) Grimm, I, 800. „Item ist auch verbotten welcher außer dorff stro, boesenn, schaub oder mist verkaufft, der ist versprochen der gemein ein pfund heller.“

47) Grimm, I, 801 vgl. 696. Offnung von Meilen bei Bluntschli, I, 274.

d. Verschiedene Arten von Bauerngütern.

1) Im Allgemeinen.

§. 493.

Die große Verschiedenheit der Bauerngüter, je nachdem deren Inhaber freie, grund- oder schutzhörige oder unfreie Leute gewesen sind und diese ein zeitliches, widerrufliches, erbliches oder sogar ein Eigenthums-Recht an ihrem Gute gehabt haben, hat sich im Laufe der Zeit eher noch vermehrt als vermindert. Dennoch stimmen auch im späteren Mittelalter noch sämmtliche Arten von Bauerngütern darin mit einander überein, daß deren Besitzer einen bloß abgeleiteten oder mehr oder weniger abhängigen Besitz und, wenn auch Eigenthum, wenigstens kein volles echtes Eigenthum, jedenfalls aber doch eine ihrem Besitzrechte entsprechende Gewere gehabt haben. Da nämlich sämmtliche Arten von hofhörigen Bauergütern, sogar die Vogteigüter und das dem Hofrechte unterworfene Eigen nicht ausgenommen, in den Fronhofgerichten von dem Hofherrn verliehen und von ihm empfangen werden mußten (§. 405—407, 462, 477 u. 481), so hatte jeder Colone ein mehr oder weniger ausgedehntes Besitzrecht oder eine Gewere an seinem Gute. Von den erblichen Besitzrechten ist dieses schon von Albrecht und Anderen bemerkt worden [48]). Dasselbe gilt jedoch auch bei den Zeitleihen, Winnerben, Herrengunst-, Herrengnad-, Freistift-, Landsiedel- und ähnlichen Gütern, indem auch sie mittelst gerichtlicher Investitur übertragen, und niemals nach bloßer Willkür wieder entzogen, vielmehr nur zu gewissen Zeiten gekündiget und auch die Kinder nicht ohne Grund von dem Gute vertrieben werden durften [49]). Nur sollten solche Bauerngüter, da den Colonen kein Erbrecht ertheilt war, nach Ablauf der Verleihungszeit in dem Fronhofgerichte aufgegeben und neuerdings wieder von dem Grundherrn empfangen, die neuen

---

48) Albrecht, Gewere, p. 5, 128, 308—311. Vgl. noch Homeyer, System des Lehnrechts p. 402 ff.

49) Sächs. Lr. II, 59, §. 1 u. 2. Schwäb. Landr. W. c. 182, 378. Weisung des Altenhaßlauer Gerichtes von 1461, §. 22 bei Dalwigk, Erm. I, 40. Grimm, III, 417, 673—674 u. 675. Krenner, Landtags-Hdl. XVIII, 220, 222 u. 223. Lang, Gesch. von Bair. I, 41—42. Klöntrup, III, 315.

Verleihungen aber ohne Grund nicht verweigert werden. Klar und deutlich geht dieses aus einem Weisthum über das Bauding zu Heidenheim in Franken hervor. In dem jährlich zu haltenden Baudinge sollte nämlich „jedlicher Baur und Huber und Lehner" erscheinen, seinem Herrn „sagen, was Guts er von dem Gotzhausz „hab und bau, und was recht und ehafft dasselb gut hab zu dorf „und zu feldt, und was darein und darzu gehört, und wann er „von dem gut komme, es wer lebendiger oder toder, wie er dasz „lösen solt, und was er dem gotshausz jerlich gült davon gebe und „reiche, und was er noch an derselben güllt schuldig sei, und dar„nach soll er das guts recht verbürgen, und das gut darnach le„diglich aufgeben auf gnadt mit hand und mit halm; „welcher dann sein gut redlich und ungefehrlich hat gehalten in „bau zu dorf und zu feld, und sein gült geben hat, oder die wol „zu bezalen hat, oder aufrecht macht, alsz baudingrecht ist, unge„fehrt; dem soll ein abt wieder verleihen, und derselb soll „dann dem probst und den andern mitreitern geben ein masz wein „zu lehenschafft und zu gedenken" [50]). Dasselbe galt aber auch bei den Freistift-Gütern in Baiern, und bei den anderen auf kürzere oder auf längere Zeit oder auf Widerruf verliehenen Bauerngütern. Namentlich sollten auch die Freistiftgüter formell zwar immer nur von einem Jahr zu dem anderen verliehen werden, und daher die Colonen („Pawman, armen Leute, Hindersassen" oder auch „Lehensaz" genannt) in den zu dem Ende zu haltenden Hofmarkgerichten („Pautäding oder Stifft") bei Strafe erscheinen, das Gut aufgeben und eine neue Verleihung nachsuchen. Allein ohne Grund pflegte diese nicht leicht verweigert zu werden. („Es müs„sen auch die armen Leute jährlich die Güter in der Stift frey auf„geben; Welcher dann das Gut bäulich und wesentlich hält, und ein „guter Hinterseß ist, dem überläßt man das Gut wieder, „wo nicht, so stiftet man ihn ab; und deßwegen muß jeder einen „Revers ausstellen") [51]).

Noch bestimmter ist dieser Grundsatz bei den Landsiedelgütern

---

50) Grimm, III, 613—614.

51) Berichte der Bair. Prälaten von 1511 bei Krenner, XVIII, 222. Vgl. noch Grimm, III, 674 u. 675.

in der Wetterau in einer alten Weisung des Altenhaßlauer Gerichtes von 1461 ausgesprochen: „Darnach weist man, wer landsiedelgut jemand geliehen hette zu landsiedelrechten, der soll den „nicht vertreiben umb eines liebern landsiedels oder „höhern pfachts willen; ist es aber, daß derselbe es selbsten „nutzen, bauen und gebrauchen will, so soll er es ihme verkünden „drey tage und sechs wochen vor St. Peters tage“ [52]). Ebenso im Stifte Fulda bei den Huben- und Lehengütern nach dem Weisthum von Salzschlirf: „Item uf der heiligen drey könige tag sol „man die güther den hern ufgebin und sol ein phant darwerfen, „und ein yder wieder umb sein güther bitten; alsdan soln die hern „denselbigen die güter wieder an silber und golt und an geschanck „liehin“ [53]).

§. 494.

Diese den Colonen eingeräumte Gewere gab jedoch niemals ein vollständiges, meistentheils vielmehr ein bloß abgeleitetes oder ein mehr oder weniger abhängiges Besitzrecht. Denn wenn ihnen auch ein wahres Eigenthum an ihrem Bauerngute zustand, so hatten sie wenigstens kein volles echtes Eigenthum daran. Um echtes Eigenthum besitzen zu können durfte man nämlich keinerlei Art von Grund- oder Vogteiherrschaft, nicht einmal der landesherrlichen Vogtei unterworfen sein. Der hörige Bauernstand hat es daher niemals besessen. Der freie Bauernstand aber hat es nach und nach wieder verloren, der gesammte Bauernstand also jenes Rechtes entbehrt. Die in dem echten Eigenthum liegenden und dem echten Eigenthümer vorbehaltenen Rechte sind demnach nur noch den eigentlichen Grundherrn, also auch der Ritterschaft geblieben. Seit dem 15. und 16. Jahrhundert aber, seit der immer weiteren Ausbildung der landesherrlichen Vogtei, sind jene Rechte großentheils auf die Landesherrn übertragen und daher Regalien genannt worden (§. 399 ff., 477 u. 481). Im Gegensatze des echten Eigenthums, welches insgemein das wahre volle Eigenthum, lediges Eigen, rechtes Eigen u. s. w. genannt worden

---

52) Grimm, III, 417, §. 22.
53) Grimm, III, 377.

ist, nannte man daher die erblichen Besitz- oder auch Eigenthums-rechte der Colonen, wie wir gesehen haben und sogleich weiter sehen werden, das Erbe, haereditas, Erbrecht u. s. w.[54]). Seit Einführung des fremden Rechtes hat sich die Verschiedenartigkeit der Bauerngüter eher noch vermehrt als vermindert. Dennoch kann man sie nach den Rechten, welche den Bauern an ihnen zustehen, auf drei Klassen zurückführen.

2) Verschiedene Besitzrechte der Bauern.

a) Güter, an welchen der Bauer das Eigenthum hat.

§. 495.

Dahin gehören alle die Bauerngüter, deren Besitzer keiner eigentlichen Grundherrschaft, auch nicht einer in Grundherrschaft übergegangenen Vogtei, vielmehr einer bloßen Schirmherrschaft oder der landesherrlichen Vogtei unterworfen waren (§. 195—199, 212—214, 402). Solche im Eigenthum der Bauern befindliche Güter haben sich in allen deutschen Territorien in mehr oder weniger großer Anzahl erhalten. Außer den eigentlichen Vogteigütern (§. 448 u. 477), und außer dem Eigen der freien Landsassen, Pfleghaften, Biergelden u. a. m. [55]) gehören dahin in Baiern die eigenen und freieigenen Güter in Ober- und Niederbaiern [56]), das rechte freie Eigen in der Oberpfalz [57]), sodann die Gatter-, Gilt- oder Grundzinsgüter [58]), die Stabrechtsgüter und alle ludeigenen Güter. Denn ludaigen ist von je her

54) Offnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 240 u. 246, IV, 68. „des gotzhuß von Lucern recht Eigen vnd der Gnossen erbe." Dipl. von 1251 bei Bluntschli, I, 265. ad monasterium abbatie Thuricensis proprietario, ad ipsos vero homines jure hereditario spectante. Vgl noch oben §. 400 u. 448.

55) Sächs. Landr. I. 2, §. 3 u. 4, III, 80, §. 1. Schwäb. Landr. Laßb. c. 155. Vgl. oben §. 195, 199 u. 215

56) Landtags-Artikel von 1460 und Landgebot von 1501 bei Krenner, II, 218, XI, 534. Vgl. VI. Verfass. Beil. §. 28.

57) Urk. von 1362, 1386, 1407 u. 1409 bei Fink, Gesch. des Vic. Nabburg, p. 94.

58) Bair. Landr. IV, c. 7, §. 33. und Anmerkungen dazu.

dasselbe gewesen, was auch frei ledig Aigen und ledig frei Aigen genannt worden ist[59]). Es gehören dahin ferner die zahlreichen sogenannten Freigüter, Freibank- oder Freistuhlgüter und die stuhlfreien Güter in Hildesheim, Wolfenbüttel, in der Grafschaft Mark und anderwärts in Westphalen, in der Rheinpfalz u. a. m.[60]), die durchschlächtig eigenen Güter in der Grafschaft Mark[61]), die Hubengüter im Odenwald[62]), die Güter der Altgefreiten und Freisassen in Salzburg[63]), die schlechten Zinsgüter in Sachsen, die Zinsgüter und Freizinsgüter in Kempten, Erfurt, Minden, Bremen u. a. m.[64]), die Zins-, Hof- und Hubgüter in Wirtemberg, die Bauerngüter im Fürstenthum Göttingen und im Großherzogthum Oldenburg[65]), die Erbexengüter in Bremen und Verden[66]), die Erbländereien im Amte Wolfenbüttel und die dienstfreien Burghöfe im Amte Lichtenberg[67]), die Güter der schriftsäßigen Bauern und der Erbbauern in der Mittelmark[68]), die Holländischen und Flämischen Güter im nördlichen Deutschland, namentlich auch die Kölmischen Güter in Preußen, an welchen der Besitzer freies Eigenthum besitzt[69]) und alle anderen Bauerngüter in Ost- und in Westpreußen, in welchen den Bauern erst in neuern Zeiten volles und uneingeschränktes Eigenthum zugestanden worden ist[70]), die Erbhöfe im Lüneburgischen und in Westphalen, die freien Bauernhöfe in der Grafschaft Hoya, die Redmeierhöfe, die Güter der Wetterfreien u. a. m. in Osnabrück, die

59) Schmeller, II, 436 u. 441—442. Vgl. oben §. 477.

60) Vgl. Sächs. Lehnr. art. 73, §. 2. Rive, Bauerng. p. 196—205. Sommer, I, 148, 159, 239 u. 240.

61) Rive, p. 205. Sommer, I, 157.

62) Erbacher Landr. p. 361 ff.

63) von Koch-Sternfeld, Beitr. zur Völkerkunde, II, 116.

64) Hagemann, Erörterung. V, 174 f. Wigand, Provinzialr. von Minden, I, 120.

65) Runde, Leibzucht, I, 91 f.

66) Hagemann, Erörterg. V, 174, Not. 11.

67) Runde, Interimswirthschaft p. 108.

68) Vgl. Glosse zum Sächs. Landr. II, 59.

69) von Vegesack, Westpreuß. Provinzialr. I, 243.

70) von Vegesack, I, 294.

Güter der freien Leute auf der Leutkircher Heide und anderwärts in Schwaben und viele andere mehr [71]).

Außer diesen einer bloßen Schutzherrschaft oder der landesherrlichen Vogtei unterworfenen Gütern gehört aber dahin auch das freie Eigen, welches die grundhörigen Bauern in vielen Territorien noch neben ihren Hofgütern besaßen [72]). Denn, wiewohl auch dieses Eigen fast allenthalben in den Hofverband aufgenommen und als Hofgut behandelt zu werden pflegte, so ist dasselbe dennoch kein wirkliches Hofgut geworden, vielmehr nach wie vor Eigen geblieben. Daher wird in den früheren und späteren Weisthümern das Erb und das Eigen von einander unterschieden [73]). Und seit der Auflösung der Hofverfassung wurde auch den Bauern das freie Verfügungsrecht über diese sogenannten walzenden oder Zubau-Güter wieder zugestanden (§. 463). Endlich gehören dahin auch noch die sogenannten Sondergüter und die einlücken Güter, von denen jedoch des Zusammenhangs wegen erst später die Rede sein kann.

b) Güter, an welchen der Bauer ein erbliches Besitzrecht hat.

§. 496.

Dahin gehören außer den durch Vertrag oder Herkommen erblich gewordenen Huben der Liten, Lazzen und anderen Colonen [74]) fast alle nach Hofrecht verliehenen Güter, gleichviel ob dieselben auch Hofgüter genannt worden sind oder nicht. Denn auf den Namen kommt es auch hiebei nicht an. Zu ihnen sind aber im Laufe der Zeit noch viele andere dem Lehen- oder Hofrechte nach-

---

71) Vgl. noch Eichhorn, D. Priv. R. §. 257. Mittermaier, §. 484. Beseler, D. Pr. R. III, 91 ff.

72) Grimm, III, 827. „welcher höfer hofgüter vnd andere eigene güter vnter einander ligen het ꝛc.“ Vgl. §. 461—463.

73) Grimm, I, 712. „weder eygen noch erbe verkäuffen.“ p. 713. „es syge eygen oder erbe“ Geschichtsfreund von Lucern, I, 160. „vmb eigen vnd vmb erbe.“ p. 162 „eingen vnd erbe.“ p. 252. „eygen vnd erb verkouffen.“

74) Urk. von 1158 bei Dronke, cod. dipl. Fuld. p. 406. u. Schannat, hist. Fuld. II, 186. Urk von 1279 bei Guden, II, 208. Vgl. §. 493 und 499.

gebildete, sodann nach fremdem Rechte oder zu erblichem Zins= oder Baurechte verliehene Güter hinzugekommen [75]).

Zu den Nachbildungen des Lehenrechtes gehören die Zins= und Beutellehen, viele Erblehen und Erbzinslehen, die Schulzenlehen u. a. m. [76]). Sie sind zum Theile aus alten Precarien und Beneficien hervorgegangen, und auch in späteren Zeiten, z. B. im Stifte Frizlar, in der Abtei Prüm u. a. m. noch beneficia, aber auch feoda und Lehn, d. h. Lehen genannt worden [77]). Die meisten scheinen jedoch erst im späteren Mittelalter verliehen worden zu sein, z. B. in Franken, im Stifte Kempten u. a. m. [78]).

Zu den Nachbildungen des Hofrechtes gehören die Laßgüter in Sachsen [79]), in der Mittelmark u. a. m. Zu den nach Römischem Rechte verliehenen Bauerngütern gehören aber außer den wirklichen Emphyteusen auch noch die Erbrechts= und Baurechtsgüter in Baiern, die Erbrechtsgüter in der Schweiz, sehr viele Erbenzinsgüter u. a. m., welche sammt und sonders unter Deutschen Benennungen Römische Emphyteusen verbergen [80]).

Verleihungen zu Erbzins oder zu Erbpacht endlich kommen sehr häufig namentlich dann vor, wenn Fronländereien an

---

75) Vgl. Eichhorn, §. 255. und Mittermaier, §. 480 ff.

76) Schwäb. Lehnr. Laßb. c. 108 u. 125. Bair. Landr. IV, c. 18, §. 4. Kopp, Proben des Lehnr. I, 293—296.

77) Hofrecht von Frizlar von 1109, §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 232. Registr. Prum. und Caesarius bei Hontheim, I, 671 u. 674. Vgl. §. 121 u. 122.

78) Dipl. von 1158 bei Lang, regesta, I, 233. censuali jure committit beneficia. Haggenmüller, I. 216. Vgl. §. 448.

79) Urk. von 1490 bei Mencken, I, 790. „alß laßguth czur wythe gehabt." Vgl. noch p. 791.

80) Bair. Landr. IV, c. 7, §. 1, 3—28. Krenner, Landtags=Handl. XVIII, 217 ff. Dipl. von 1262 bei Oefele, I, 362. concessimus sub jure emphiteotico sive hereditario, quod vulgo dicitur Erbrecht. Kind, quaest. forens, II, c. 1.

Colonen hingegeben worden sind [81]) und bei der Anlegung von neuen Dorfschaften auf Rottland [82]).

§. 497.

Die erblichen Nutzungsrechte, welche die Colonen an ihren Gütern hergebracht oder nach und nach erworben hatten, waren hie und da so bedeutend, daß man ihnen eine Art von Eigenthum, ein sogenanntes Nutzeigenthum oder Niedereigenthum [83]) eingeräumt und dieses seit Einführung des Römischen Rechtes ein dominium utile genannt hat [84]). Bei den Nachbildungen des Lehenrechtes verstand sich dieses von selbst. Denn, nachdem sich an den rechten Lehen ein nutzbares Eigenthum zu Gunsten der Vasallen ausgebildet hatte, mußte auch an den nach Lehnrecht verliehenen Bauerngütern den Bauern ein lehenrechtliches dominium utile eingeräumt werden. Dahin gehören vor Allen die sogenannten Schildhöfe in der Grafschaft Tirol u. a. m. (§. 599), sodann die Zins- und Beutellehen in Baiern u. a. m., namentlich alle Zinslehen, welche unter der Verbindlichkeit der Lehenstreue verliehen worden sind, also auch die Lehenzins- und Erblehenzinsgüter in Fulda, sodann die Erblehen in Baden, die Schulzenlehen in Mecklenburg u. a. m., die Bauermannslehengüter in Sachsen, die Bauerlehen in Hessen und viele andere mehr. Das den Bauern zustehende nutzbare Eigenthum wurde in mancher Beziehung dem Eigen gleichgestellt [85]) und zuweilen sogar selbst Eigenthum („die Eygenschafft derselben Güter") genannt [86]). Dasselbe gilt von den Verleihun-

---

81) Dipl. von 1268 bei Guden, I, 699. Urk. von 1490 bei Mencken, I, 790 u. 791. Grimm, III. 478. — „die vierdehalb vnd zwentzig hube myns junghern eygen vnd des armen mannes erbe."

82) Sächs. Landr. III, 79, §. 1. Schwäb. Lr. W. c. 184. Vgl. meine Geschichte der Markenverfassung, p. 166 ff.

83) Grimm, II, 188. „das niedereigenthumb." —

84) Dipl. von 1307 bei Bluntschli, I, 267. jus hereditarium seu utile dominium. Dipl. von 1270 in Mon. Boic. V, 11.

85) Schwäb. Landr. Laßb. c. 148. „vnd lat er zinslehen hinder im. daz hat reht zerbenne als daz eigen."

86) Grimm, I, 719 u. 720.

gen nach Römischem Recht. Denn, nachdem man angefangen hatte, die an den Römischen Emphyteusen bestehenden Nutzungsrechte ein dominium utile zu nennen, so mußte man auch den Erbrechts- und Baurechtsgütern in Baiern u. a. m. ein solches Recht einräumen[87]).

Allein auch bei anderen Bauerngütern, welche nicht nach Lehen- oder Römischem Rechte verliehen, aber dennoch unter dem Einflusse des Römischen Rechtes weiter fortgebildet worden sind, wurden die althergebrachten, sehr ausgedehnten Nutzungsrechte der Colonen nach und nach zu einem nutzbaren Eigenthum erweitert. Dieses gilt namentlich bei den Erbbestandsgütern in der Pfalz und in Baden, bei den Kellnhofgütern in Schwaben und in der Schweiz, bei den weit verbreiteten Erbzins- und Erbpachtgütern in Oesterreich, Preußen, Fulda, Braunschweig, im Münsterlande u. a. m., sodann bei den erbmeierstättischen Gütern in Paderborn, bei der sogenannten Oberbesserung in Hessen, bei den Festehufen in Holstein und Schleswig, bei den Gütern der eigenbehörigen Wehrfesten in Osnabrück, bei den Meiergütern in Lüneburg, bei den Erbleihen in Mainz und Hessen, bei den Schillings-, Meierdings-, Probstdings-, Häger-, Laten- und Laßgütern in Braunschweig u. a. m., bei den Schafftgütern in Luxenburg u. a. m.

§. 498.

Viele andere Colonen haben zwar kein nutzbares Eigenthum, wohl aber ein erbliches Baurecht erworben. Man nannte dieses Verhältniß ebenfalls ein Erbrecht[88]) und ein Erbzinsrecht, sodann einen Erbpacht oder einen erblichen Colonat, in Steyrmark aber ein Kaufrecht[89]) und bei den Latengütern in den Niederlanden ein Erbleibgewinnsrecht („Erfflyffgewins Recht") [90]). Und alle Bauerngüter, bei denen die Merkmale der Erblichkeit vorhanden sind, bei denen jedoch das nutzbare Eigen-

87) Bair. Lr. IV, c. 7, §. 7 ff.

88) Grimm, I, 9.

89) Schmeller, III, 29.

90) Hofrecht von Xanten, c. 20 bei Lacomblet, Archiv, I, 188.

ihnen abgeht, gehören in diese Kategorie. Namentlich also die **Meiergüter** in den Fürstenthümern Göttingen, Grubenhagen, Calenberg, Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim und Lauenburg, und in den Herzogthümern Bremen und Verden, sodann die Güter der **eigenbehörigen Wehrfesten** im Münsterlande, die **Erbbestands-** und **Zinsgüter** in der Grafschaft Erbach im Odenwald, die **Ehrschatzgüter** im Stifte Kempten und in der Schweiz, welche daselbst auch **Gotteshausgüter** genannt werden, die **Erbpachtgüter** in der Oberpfalz, die **Latengüter** in den Niederlanden u. a. m.

Die den Bauern eingeräumten Rechte waren sehr verschieden in den verschiedenen Ländern, oft verschieden in einem und demselben Territorium. Allenthalben hatten sie jedoch mehr Rechte erworben, als der bloße Zeitpacht geben konnte. Namentlich gebührte ihnen außer dem erblichen Rechte der Benutzung auch noch ein dingliches Recht an dem Gute nebst dem Rechte der Veräußerung. Denn wiewohl sie zum Nachtheile des Grundherrn ohne dessen Zustimmung keine Veräußerung vornehmen durften, so sollte doch diese Zustimmung und die von dem neuen Erwerber nachgesuchte Verleihung **ohne Grund** von dem Grundherrn **nicht mehr verweigert** werden, z. B. bei den Erbpachtgütern in der Oberpfalz, bei den Ehrschatz- und Erbrechtsgütern in der Schweiz, bei den Latengütern in den Niederlanden, bei den Zins- und Erbbestandsgütern in der Grafschaft Erbach u. a. m [91]). Auch durfte die Erbfolge und das sonstige Rechtsverhältniß eines Hofgutes nicht ohne die Zustimmung der berechtigten Colonen verändert werden, wie dieses schon in einem sehr interessanten rechtlichen Gutachten vom Jahre 1405 auseinander gesetzt worden ist [92]).

---

91) Urk. von 1361, 1367 u. 1376 bei Fink, Nabburg, p. 18, 95—96. Offnung von Malters im Geschichtsfreund von Lucern, I, 252 — 258. Bluntschli, I, 266. Hofrecht von Xanten, c. 20 u. 21. Hofrecht von Luttingen, c. 11, §. 1. u. c. 14, §. 8 bei Lacomblet, Arch. I, 183 u. 203 f. Erbacher Landr. p. 376. Vgl. noch §. 407, 459 u. 468.

92) Kindlinger, Hör. p. 521—522.

c) Güter, an welchen der Bauer kein erbliches Besitzrecht hat.

§. 499.

Die dahin gehörigen Bauerngüter sind theils Nachbildungen der Zeitpacht, theils aber auch Verleihungen auf Widerruf. Viele von ihnen hängen mit alten Precarien zusammen (§. 122), andere beruhen dagegen auf späteren Verleihungen. Zu den Nachbildungen der Zeitpacht gehören nicht allein die in der Regel immer nur auf ein Jahr verliehenen Freistiftgüter in Baiern [93]) u. a. m. sondern auch die auf mehrere Jahre oder auf Lebenszeit des Grundherrn oder des Grundholden verliehenen Güter. Zu den auf Lebenszeit des Grundherrn verliehenen Gütern gehören unter Anderen die Neustiftgüter in Baiern. Bei weitem die meisten hierher gehörigen Bauerngüter waren jedoch auf Lebenszeit des Grundholden, oder auch auf zwei, drei bis sechs Leiber verliehen. Dahin gehören namentlich die Landsiedellehen im Burg Friedbergischen, im Hanauischen, Solmsischen, Mainzischen, Hessischen u. a. m.; sodann die Leibrechts- oder Leibgedingsgüter in Baiern [94]); die Leibgedingsgüter in Oesterreich und Schwaben; ferner die Schupf- und Falllehen und die sogenannten Todbestände in Wirtemberg und Baden; die Laßgüter im ehemaligen Fürstenthum Fulda; die Leibgewinns-, Curmuds- und viele Latengüter in den Niederlanden; die Coeßgüter und Behandigungsgüter in Westphalen u. s. w. Zu den Verleihungen auf Widerruf des Grundherrn gehören die Güter auf Herrengunst in Baiern und im ehemaligen Fürstenthum Baireuth, welche in Baiern auch Herrengnad, veranlaitete Freistift, Baumannsrecht und Freisassenrecht genannt werden [95]); sodann die Laßgüter in Sachsen und in der Lausitz; endlich alle Güter der leibeigenen Bauern in der Ukermark, in Pommern, Mecklenburg, in Schleswig und in Holstein.

Die rechtliche Natur dieser Bauerngüter war von je her sehr

93) Krenner, XVIII, 220 ff. Mon. Boic. VIII, 112. Grimm, III, 674 u. 675.

94) Bair. Lr. IV, c. 7, §. 29. Krenner, Ldt. Hdl. XVIII, 220 ff.

95) Bair. Lr. IV, c. 7, §. 31. Krenner, XVIII, 220 ff. Schmeller, III, 29. Grimm, III, 674. Lang, I, 41—42.

verschieden bestimmt, oft verschieden in einem und demselben Lande[96]). Allenthalben hatten jedoch die Inhaber solcher Güter größere Rechte als die gewöhnlichen Zeitpächter. Denn sie hatten meistentheils sämmtliche im erblichen Colonate liegenden Rechte, nur mit dem Unterschiede, daß diese Rechte bei ihnen nicht erblich, vielmehr nur auf die Dauer ihres Rechtes, also auf Lebenszeit oder auf den Tag des erfolgten Widerrufes u. s. w. beschränkt waren. Namentlich hatten sie allenthalben nicht bloß ein persönliches Recht, sondern, wie bei Erbleihen, ein dingliches Recht (eine Gewer)[97]), oder ein lebenslängliches Colonatrecht[97a]) an dem Gute, nebst dem Rechte die Benutzung auf einen anderen übertragen zu dürfen. In manchen Territorien hatten sie sogar ein nutzbares Eigenthum oder dominium utile, z. B. in Baiern an den Leibgedings- und Leibrechtsgütern, und auch an den Neustifts- und Herrengunst-Gütern[98]). Auch hat sich bei ihnen in vielen Territorien ein erbliches Recht dadurch gebildet, daß es die Grundherrn ihrem eigenen Interesse entsprechend fanden, nach dem Ablaufe der hergebrachten oder verabredeten Verleihungszeit das Gut neuerdings wieder dem bisherigen Besitzer, und nach dessen Tode auch den Erben desselben zu verleihen. Denn was anfangs bloß Sitte gewesen ist, ward nach und nach zu einem rechtlichen Herkommen. („Meine bawren, die do in meinem dorff sitzen, die sind „mein, vnd die ecker, die sie haben, die sind auch mein. Nun mag „ich meinen bawren nicht dauon treiben, er verwurck es denn mit „sunderlichen sachen. Vnd wölt ich jn denn darvon treiben mit vn„redlichen sachen, der bawer blieb billicher bey seiner gewer, wann „das ich jn daruon treiben möcht, obwol der bawer die gewer „von mir (dem herrn) hette") [99]).

---

96) Altes Landrecht von Jülich, c. 8 bei Lacomblet, Archiv, I, 120.

97) Glosse zum Sächs. Lehnrecht, c. 41.

97a) Urk. von 1262 bei Guden, II, 141 f. jure colonario possidenda.

98) Baier. Lr. IV, c. 7, §. 29—31. und Anmerkungen dazu.

99) Glosse zum sächs. Lehnr. c. 41. Vgl. noch §. 498.

e. Dienste und andere Leistungen der Bauern.

aa) Im Allgemeinen.

§. 500.

Es soll zwar hier der Hauptsache nach nur von den Diensten und Leistungen der Bauern gehandelt werden. Da jedoch diese, wegen des Zusammenhangs des Bauernstandes mit der Vollfreiheit, ohne die Verhältnisse der übrigen Stände zu berühren nicht klar gemacht werden können, so muß hier manches, wiewohl immer nur nebenbei zur Sprache gebracht werden, was auf den ersten Anblick nicht hierher zu gehören scheint. Die mannigfaltigen Dienste und Leistungen der unfreien, hörigen und freien Bauern haben nämlich, abgesehen von den Gemeindediensten, von welchen hier nicht die Rede sein kann, einen zweifachen Ursprung, theils in der Unfreiheit oder Hörigkeit, theils in der öffentlichen Gewalt selbst. Die der öffentlichen Gewalt und den öffentlichen Beamten zu leistenden Dienste nannte man in früheren Zeiten Königsdienste oder öffentliche Dienste (§. 143 ff. u. 152), eine Benennung, welche sich, wie wir sehen werden, auch im späteren Mittelalter noch eine Zeit lang erhalten hat. Aus ihnen sind die Reichs-Dienste und Steuern, in den landesherrlichen Territorien aber die Unterthanen-Dienste und Leistungen hervorgegangen. Die dem Leib-, Grund- oder Schutzherrn zu leistenden Dienste hat man im Gegensatze zu den öffentlichen oder Königsdiensten, Bauerndienste genannt. Und aus ihnen sind die sogenannten Reallasten hervorgegangen. Wiewohl nun die Königsdienste wesentlich von den Bauerndiensten verschieden gewesen sind und daher in der folgenden Darstellung beide streng von einander geschieden werden müssen, so wurden sie dennoch im Laufe der Zeit nur zu häufig mit einander vermengt und vermischt. Und Vieles, was, wie z. B. die Pflicht der Beherbergung und Verpflegung, ursprünglich nur der öffentlichen Gewalt und den öffentlichen Dienern geleistet worden ist, wurde auch auf die unfreien und hörigen Bauern übertragen, sowie umgekehrt andere Leistungen der unfreien oder hörigen Leute auch auf die freien Bauern übertragen worden sind.

Alle diese den unfreien, hörigen und freien Bauern obliegenden Leistungen hat man von je her Dienste (servitia) genannt, gleichviel ob dieselben in Geld- oder Naturalleistungen bestanden

haben (§. 127). Und so ist es denn auch im späteren Mittelalter noch geblieben [1]). Daher nannte man die dem Grund- oder Landherrn zu entrichtenden Geld- und anderen Leistungen einen „Grunddienst," ein servitium census [2]), einen Hofdienst („Hovedenst oder Havedenst") [3]), einen Küchendienst (§. 503), einen Pfenigdienst („pfeningen dienst"), Käsdienst, Harbienst d. h. Flachsdienst, Schafdienst [4]), einen Fischdienst [5]) und, wenn die Abgaben an die Kammer zu entrichten waren, einen Kammerdienst [6]). Darum pflegte man die den Schirmvögten zu entrichtenden, in Vogthafer, in Fastnacht- und Herbsthühnern, Steuern u. s. w. bestehenden Abgaben und anderen Leistungen („Tagwan" u. s. w.) ebensowohl [7]), wie die Beherbergung und Verpflegung des Vogtes mit seinem Gefolge und den mitgebrachten Pferden, Dienste

1) Dipl. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223. Debita servitia aratrorum tribus vicibus in anno, ovorum in pascha, caseorum in pentecosten, pullorum in carnisprivio. Urk. von 1327 bei Kettner, ant. Quedl. p 451. „jo welich Dachwort gifft einen halven Verbinch dem Ammechtmanne vor sin Denest. Urk. von 1339 in Mon. Boic. 19. p. 518. „aller andern chleinen dienst, ez si an Hünner, an Flachs, oder an andern sachen." Urk. von 1481, eod. p. 123. „freys Aygen dient dreytzehen schilling — und die dient ain sack rocken ain sack gersten — sechtzigk pfening ze wisgült." — Urk. von 1405 bei Lori, p. 98. „ain yglicher Paur sol an dem Mayen ze Dienst geben 60 Pfening, und an dem Herbst auch 60 Pfening." Grimm, 1, 701. „sullent libig sin der velle und alles des, das dienste heisset."

2) Haltaus, v. Dienen p. 224. Urk. von 1448 in Mon. Boic. II, 417. „Grunt Dienst."

3) Urk. von 1501 bei Westphalen, II, 500.

4) Grimm, III, 676. Ueber das Wort Har Schmeller, II, 224.

5) Urk. von 1498 in M. B 19, p. 359.

6) Gemeiner, Regensb. Chron. III, 784.

7) Dipl. von 1177 in Diplomatische Gesch. der Abtei Banz, p. 315. mansus ille ab omni exactione et servicio advocati liber et immunis. Dipl. von 1220 bei Mohr. Regesten, I, H. 4, p. 11. tum servitium consuetum advocati debet villicus exhibere de satisfactionibus. Dipl. von 1308 bei Kindlinger, Vollmest. II, 231. omnia servitia — advocato ecclesiae Assindensis persolvi u. p. 233. cum servitio advocati annuatim persolventur. Grimm, I, 6, 304 u. 707, §. 22.

(servitia)[8]) oder Vogteidienste zu nennen[9]). Dasselbe gilt von den verschiedenen Leistungen der freien Landsassen und der landesherrlichen Vogtleute, z. B. in der Grafschaft Wied, wo der Dienst in dem „dritten Penninck," in dem dritten „Weidehamel," in dem „dritten Faßenachtshoen" bestanden hat[10]). Und sämmtliche an die öffentliche Gewalt zu entrichtenden Abgaben nannte man lange Zeit den Königsdienst (servitium Regis)[11]). Oeffentliche Dienste und Steuern waren demnach eines und dasselbe, z. B. in Wetzlar[12]). Und dergleichen Dienste jemanden leisten, nannte man ihm dienen oder steuern („daz si uns sturen „oder dienen mochten[13]). der sol dem Vogt dienen vier Pfenninge „— vnd sol im — dem Vogt — da mitt gentzlich gedienet han[14]). „— ein Haus, davon man jährlich dient fünf Pfennige zu rechtem „Grundzins[15]). die dient ain sack rocken ain sack gersten zwen „seck habern 60 pfening und 50 ayr und vier Hüner und ain „gans[16]). — so sollen sie dienen in den Gerichten ꝛc.") [17]). Die Dienstpflichtigen selbst nannte man daher Diener, also Kloster-Diener, Sanct Patroclus-Diener, Tonderhaus-Diener, Flensburg-Diener u. s. w., je nachdem sie einem Kloster oder diesem oder jenem Amte oder einem Heiligen zins- oder dienstpflichtig waren. (Sti patrocli minister[18]). „alle deß got-

8) Grimm, I, 692, III, 494—495 u. 608. Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 309 f.

9) Grimm, II, 635 u. 636. „zwehen vaytdinst ein zu weinachten den „andern zu s. Johansmeß im sommer, vnd eins iederen vadtsdinst ist „zu dem ersten XII summern weiß, vier malter erbiß, vier eimer weins" u. s. w.

10) Grimm, I, 628 u. 629.

11) Korveisch. Güterregister aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, II, 1—2, 5 u. s. w. Vgl. oben §. 450.

12) Urk. von 1334 bei Guden, syl. p. 494. — „Stur und dienst, die sie uns mit Pfenningen tun sullen."

13) Urk. von 1334 bei Guden, syl. p. 495.

14) Grimm, I, 804, 698, vgl. noch III, 494.

15) Urk. von 1414 bei Censburg, alte Abgaben, p. 28. Vgl. Haltaus, p. 224.

16) Urk. von 1431 in Mon. Boic. 19, p. 123 u. 124.

17) Urk. von 1309 bei Senckenberg, sel. jur. III, 529.

18) Dipl. von 1101 bei Seibertz, II, 1. p. 45.

„Huß diener vnd gewanten") [19]). Gewandte oder Verwandte und Zugewandte nannte man nämlich ebenfalls dergleichen dienstpflichtige oder zu einem Dienste verbundene Leute („oder die amptlüt vnd dienst ainem herren vnd gotzhuß gewant sind") [20]).

Bischofsdienst.

§. 501.

Einen der öffentlichen Gewalt und den öffentlichen Beamten zu leistenden sehr ähnlichen Dienst durften auch die Bischöfe von der ihnen untergeordneten Kloster- und Weltgeistlichkeit in Anspruch nehmen, wenn sie zur Vornahme geistlicher Verrichtungen ihr Bisthum bereisten (circationes suas agere — circumitionem facere — in circuitione parochiae) [21]), namentlich wenn sie zur Abhaltung der Sendgerichte umherreisten [22]), oder nach Rom gingen [23]). Und da auch dieser sogenannte Bischofsdienst einigermaßen mit meinem Gegenstande zusammenhängt, so erlaube ich mir darüber, ehe ich weiter schreite, Folgendes zu bemerken.

Man nannte nämlich auch diesen den Bischöfen zu leistenden Dienst mansionaticum und mansionatica [24]) oder pa-

---

19) Offn. von Rheinau §. 1 u. 15 bei Schauberg, I, 161 und 163. Vgl. Falck, Handb. III, 2, p. 497.

20) Offn. von Rheinau §. 5. Schmeller, IV, 103 u. 104. Haltaus, p. 700, 1909 f. u. 2170.

21) Dipl. Ludovici Germanici bei Möser, Osn. Gesch. I, 410—411. Capit. von 844, c. 4—6 bei Pertz, III, 379. Baluz. II, 28.

22) Simmerer Weisthum von 1517 bei Königsthal, I, 2, p. 65 u. Grimm, II, 147. „so sine zyt erschint, das sine gnade riden wil den heyligen sint, so sal er ime dün verkunden zu vor sess wuchen vnd dry dage, vnd mag kommen mit sebenden halp man vnd pherden vnd des nachtes zygen hinder den pastor, der sal ime gutlichen thün vnd sinen perden stallung, hauwe vnd habern." Wittenhofer Sendweisthum von 1685, vod. II, 455.

23) Dipl. von 818 bei Neugart, I, 151. quod vidissent Pettonem monachum mansionaticum facere Wolfleezo episcopo, quando Romam pergebat.

24) Dipl. von 818 bei Neugart, I, 151. Dipl. bei Möser, I, 410 u. 411.

rata [25]), noch häufiger jedoch ganz allgemein einen Bischofsdienst (servitium episcopi [26]) oder servitium episcopale [27]). Er bestand, wie bei den öffentlichen Beamten, in der Beherbergung und Verpflegung des umherreisenden Bischofs und seines oft sehr zahlreichen Gefolges. In früheren und späteren Zeiten stattgehabte Mißbräuche haben zur Abschaffung jener Mißbräuche, z. B. im Stifte St. Martin zu Tours bereits im 8. Jahrhundert [28]), und zur genauen Bestimmung der Anzahl der mitzubringenden Knechte, Pferde, Hunde und Habichte und desjenigen geführt, was bei dieser Gelegenheit außer der Wohnung noch an Betten, Decken, Tüchern und anderen Geräthschaften, so wie an Lebensmitteln für die Menschen und an Futter für die mitgebrachten Pferde und Habichte geliefert werden solle. So finden sich für die Bischöfe in Septimanien weitläuftige Vorschriften, wie viele Früchte, Schweine und Wein sie in Anspruch nehmen dürften [29]). Eben so für die Stifter Osnabrück, Essen, Korvei u. a. m [30]). Ein altes Weisthum von 1521 schreibt für das in Gensheim zu haltende Sendgericht vor: „zu dem ersten sall der Sendtherr kommen mit dritthalben man mit dritthalben pferde. Zu dem andern sal ein glockner steen vor dem faltor in eynem wyessenn cleide mit eynem wyessenn stabe, mit eynem wyessenn becher, mit eyner maiß wins und sal den sendtherrn entpfangenn und zu drinckenn geben und sal das pferdt nemen by dem zaum und den herrn

25) Henschel v. paratae V, 86.

26) Dipl. bei Möser, I, 410.

27) Einkünfte Rodel der Kirche von Chur von 1290 bei Mohr, cod. dipl. II, 98 u. 99.

28) Urk. von 720 bei Bréquigny, I. p. 424. Nr. 304 bei Pardessus, II, 321, Nr. 512. nullas gravedines a quolibet episcoporum, sub praetextu — sustineant; neque rursus hospitandi sibi apud eos licentiam vindicantes dispendia his atque insolentias angariarum imponant.

29) Capit. von 844, c. 1 u. 2 bei Pertz, III, 378. Baluz, II, 21—23.

30) Dipl. von 860 bei Kindlinger, M. B. II, 28. Hoc est servitium: II porcos, III oves, I portiunculum, I agnum, I auca, et IIII pullos, LX panes de siligine, XXX panes albos, II vimbas, XXX modios de annona, XXX situlos de cerevisia, V situlos de medone. Dipl. von 1096 cod., p. 67. Dipl. von 1308 bei Kindlinger, Vollmeſt. II, 289.

furen uff den Widdum. zu dem drittyn sal der Zehender steen uff dem Widdum und sal den Sendtherrn entpfangen und furen an das ende, do er gekocht hait und sal im und den syrnen genungk thun von eyner zyt zu der andern. Zu dem vierdenn were es sach das der Sendtherr uber nacht hy blyeben wurde so sal der Zehener den pferden strawen bis an das vorgeboge und habern geben bis an die augen und dem Sendtherrn bereidden ein krachenbedt mit wyessen lylachen und ein fuer on rauch, und am andern tage darnach sal ein iglicher kirchen geschworn kommen mit einem hune oder mit eyner maiß wyns zum zehener und sal im aber genungk thunn" [31]). Ein anderes Sendweisthum von Wintrich schreibt vor: „wan einer kompt, wegen v. g. h. den sendt alhie zu besitzen, so soll er eines abens mit sonnenschein mit $2^1/_2$ pferd kommen, vnd soll er einkehren in dem Carthuser hoff, da soll man ihn willkom empfangen, vnd soll man ihn heissen von seinem gaul absteigen, vnd soll man ihm sein gaul in den stall einführen, vnd soll ihm geben hew vnd stroh biß an den bauch, vnd rauch futter biß an die ohren; darnach soll der hoffman ihn mit der handt nemen, vnd soll ihn in das hauß führen; vnd soll ihm darstellen ein sessel, darauff ein kussen, vnd soll ihm anzünden ein fewr sonder rauch (d. h. ein Kohlenfeuer), vnd soll ihm darstellen ein tisch, darauff ein weiß tuch, kannen vnd kraußen genuch, vnd darauff saltz vnd schmaltz. Will der sehndtherr etwaß weider darauff haben, so soll er dem hoffman oder seiner diener einem gelt in seinen seckel geben, vnd soll ihn hinauß schicken auff den marck, vnd soll ihn lassen kauffen, waß ihm vonnöten vnd bedurfftig ist. Da aber der herr vber nacht bleiben wolle, so soll der hoffman ihm ein bett spreiten, darauff zwey weisser tuecher, kussen vnd decken gnuch; wanß er armut halben nitt thun kan, soll er nemmen ein wallen stroh, vnd soll er für daß fewr herspreiten, darauff zwey weisser tücher, küssen vnd decken gnuech, auff daß der herr über ein nacht geherberget werde" [32]). Das Wittenhofer Sendweisthum: „wann der senthherr auf den Wittenhof kombt, so soll er mitbringen vierthalben

31) Würdtwein, dioeces. Mog. I, 488—489.

32) Grimm, II, 360—361.

mann und vierthalb pferd und der bechand einen häbig (d. h. Habicht) in der hand, alsdan sol man dem klöckener zu wissen thun, daß er bringe ein hun vor den habigh. bringt der herr den habigh nicht, so sollen sie daß hun under sich verzehren" [33]). Das Sendweisthum von Boppard: „das eyn bischoff zu Triere sal intphangen werden von eyme proibst zu zyden der kirchen zu sente Martin zu Wurmisse herliche myt zwolff perden, eyme mule vnd als myt vil knechten, myt seeß hunden vnd czwein heffghen, vnd der mit guder koste plegen, vnd der genug dri dage vnd dri nacht, vnd eynen ertzebischoff inn dem czendehoiffe halden" [34]). Aehnliche Vorschriften finden sich in den Sendweisthümern und Sinodalregistern des Rheingaus [35]). Und namentlich die für die Stifter Korvei und Osnabrück getroffenen Anordnungen beweisen zur Genüge, daß allenthalben, wo sich die Bischöfe aufzuhalten gedachten, reichlich für dieselben gesorgt werden mußte (ut dentur ad singulas ecclesias porci quatuor valentes denariis duodecim, et octo arietes, qui eadem pene summa, qua quatuor porci aestimarentur; tres porcelli, quatuor aurae, octo pulli, viginti situlae de medone, viginti de mellita cervisa, quadraginta de non mellita, centum viginti panes, centum modii de avena, manipuli sexcenti: sitque in potestate episcopi, utrum haec per singulas ad unam mansionaticam an ad duas velit habere) [36]). Außerdem sollten aber die Bischöfe weder der Ortsgeistlichkeit noch dem Volke zur Last fallen [37]). Auch pflegte den Bischöfen vorgeschrieben zu werden, daß sie ihr Gefolge auf das nothwendigste Bedürfniß beschränken sollten (nec cum pluribus veniat, quam ut eis sufficere possint) [38]). Diese Vorschriften sind jedoch, wie die späteren Weisthümer ausweisen, im

---

33) Grimm, II, 455.

34) Grimm, III, 775.

35) Bodmann, II, 854 u. 856.

36) Dipl. Ludovici Germanici bei Möser, I, 411. Urk. von 860 und 1096 bei Kindlinger, M. B. II, 28 u. 67.

37) Capit. von 817, c. 19 bei Pertz, III, 208. Capit. von 844, c. 1—6 bei Baluz, II, 22. Formulae antiquae, c. 2, eod. p. 624.

38) Dipl. bei Möser, I, 411.

keiner Beziehung gehalten worden [39]). Der Bischofsdienst war vorzugsweise eine Last der Pfarrgeistlichkeit und der Klöster. Seitdem daher dieser Dienst der Geistlichkeit erlassen oder von den Klöstern abgelöst worden war, wie dieses z. B. in dem Kloster Herstebrock und in der Abtei Stablo der Fall gewesen ist [40]), und seitdem sich auch die Sendgerichte noch seit dem 16. Jahrhundert verloren hatten, seitdem ist auch der Bischofsdienst nach und nach gänzlich verschwunden, oder vielmehr nur noch als freiwillige Huldigung geblieben, welche die Pfarrgeistlichkeit heute noch ihrem Bischofe bei dessen Rundreisen darzubringen pflegt.

bb) Dienste der grundhörigen Bauern.

1) Naturallieferungen für die Hofhaltung.

Im Allgemeinen.

§. 502.

Von der Hofhaltung der Könige so wie der Grund- und Landesherrn ist bereits umständlich gehandelt und dabei mehrmals auch schon der Dienste der unfreien und hörigen Leute erwähnt worden. Die frühere Darstellung hatte jedoch mehr die ritterliche Hofhaltung zum Gegenstand. Es bleibt daher nun noch übrig auch von dem Antheile zu handeln, welchen dabei die grundhörigen Bauern gehabt haben. Auch im späteren Mittelalter lebten nämlich die Fronhofherrn und ihre ganze Hofhaltung noch von dem Ertrage der Fronhöfe. Dies gilt von den Königen eben sowohl wie von den Landesherrn und von sämmtlichen Grundherrn. Die Deutschen Könige namentlich bezogen noch lange Zeit aus ihren Königshöfen und aus den dazu gehörigen Reichsgütern einen großen Theil ihrer Einkünfte, wie dieses aus dem mehrmals erwähnten Saalbuche des Burggrafthums Nürnberg und aus vielen anderen historischen Zeugnissen hervorgeht [41]). So lange sie noch im Reiche von einem Kö-

39) Vgl. die Weisthümer aus dem 14. bis ins 16. Jahrhundert bei Königsthal, I, 2, p. 65. Bodmann, II, 856. Würdtwein, I, 488 ff.

40) Dipl. von 1096 bei Kindlinger, M. B. II, 66. Dipl. von 1137 bei Quix, Gesch. v. Aachen, p. 75.

41) Lambert. Schafn. oder Hersfeld. ad an. 1066 u. 1074 bei Pistorius, I,

nigshofe zum anderen herumreisten war jeder Königshof zu ihrem Empfange eingerichtet. Und in der Regel reichte auch der Ertrag der Königshöfe von Aachen, Frankfurt und von anderen Reichshöfen, so oft sie sich daselbst aufhielten, für ihren Unterhalt hin [42]). Ganz dasselbe gilt aber auch von den Fronhöfen der Landes und Grundherrn, wie dieses namentlich von den Hauptfronhöfen des Erzbisthums Köln und der Abtei Prüm nachgewiesen worden ist (§. 236, 323 u. 370). Und auch dann, nachdem die Landes- und Grundherren ihre Fronhöfe ihren Beamten und Dienern zur Wohnung und zur Benutzung eingeräumt hatten, erhielten sie daselbst noch, so oft sie dahin kamen, freie Verpflegung und Wohnung. So hatten z. B. die Bischöfe von Speier noch im 15. Jahrhundert die freie Einkehr auf ihrer Kestenburg bei Hambach, der heutigen Marburg, nachdem sie dieses Schloß und die dazu gehörigen Ländereien ihrem Vogte zur Benutzung eingeräumt hatten. („Item soll er (der Vogt) auch die garten an dem Slos liegen nutzen vnd bruchen wir weren dann selbs daselbst als dan sollen wir (der Bischof und Landesherr) Macht han auch mit Jne ze essen") [43]). So lange nun diese Fronhöfe noch von dem Fronhofe aus gebaut worden sind, reichten die gesammelten Vorräthe für den gewöhnlichen Bedarf vollkommen hin. Es waren demnach nur an feierlichen Hoftagen und bei anderen außerordentlichen Veranlassungen, wenn die regelmäßigen Einkünfte nicht hinreichten, noch weitere Lieferungen von anderen Fronhöfen nothwendig. Seitdem jedoch alle oder fast alle Fronländereien an Colonen oder an die Fronhofbeamten hingegeben worden waren, mußte fast Alles von diesen geliefert werden. Dieses gilt von den Lebensmitteln, Kleidungsstücken und anderen Bedürfnissen für Menschen und Thiere ebensowohl wie von Allem Anderen, was zur Einrichtung der Haus- und Hofhaltung nothwendig war.

---

336 u. 367 u. bei Pertz, VII, 172 u. 206. pauca, quae ex reditibus regalis fisci veniebant —. neque ex fiscis regalibus quicquam servitii ei exhibebatur. Vgl. oben § 366 und Eichhorn, II, §. 295.

42) Quix, I, 48, II, 2. von Fichard, p. 21 f., 56 u. 141. Vgl. oben §. 323 u. 366.

43) Urkunde bei Remling, die Marburg bei Hambach p. 100. Vgl. noch unten §. 510.

Naturallieferungen.

§. 503.

Im Erzstifte Salzburg mußten die unfreien und hörigen Bauern eine bestimmte Anzahl Gänse liefern, sodann Hennen (gallinae), gefüttertes Geflügel (altilia), junge Schweine, sogenannte Frischlinge (frixlingae), Eber (verres), gemästete Schweine (porci saginati), Hülsenfrüchte (legumen), Hirskorn (millium), Bohnen (fabe), Erbsen (ciceres), Hopfen (lupuli), Rettige (radices, heute noch Radischen in Baiern genannt), Rüben (rapulae), Getreide verschiedener Art (frumentum), Roggen (siligo), Waitzen (triticum), außerdem noch Hafer, Flachs, Hanf, Holz u. s. w. [44]). Eben so in der Abtei Quedlinburg, wo namentlich viele gemästete Schweine (4 pastos porcos — 6 pastos porcos —) vorkommen [45]). In der Abtei Korvei und in anderen Theilen von Westphalen mußten Früchte aller Art, sodann Schweine, Schaafe, Hühner, Gänse, Butter, Eier, Käse, Honig, Wachs u. a. m. geliefert werden [46]). Eben so im Bisthum Chur, wo sogar das Salz zum Einsalzen der Fische geliefert werden mußte [47]). In Baiern, namentlich auch in den Klöstern Chiemsee, Ettal, Waltenhofen u. s. w. bestanden die Naturallieferungen in Früchten, Schweinen, sowohl alten fetten Schweinen (porci maturi) als Frischlingen, sodann in Schaafen, Hühnern, Gänsen, Eiern, Käse, Bohnen (fabe), Erbsen (pise), Mohn (papaver), Kraut, Flachs u. a. m. [48]), in der Schweiz aber sehr häufig in Schmalz, Käse und Milch, daher heißt die Leistung daselbst Milchzins („anckenn zins") [49]), oder auch Grasmiethe,

44) Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 307—311.

45) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Kettner, antiquit. Quedlinb. p. 205 u. 206.

46) Altes Korveisches Heberegister aus XI. sec. bei Wigand, Archiv, I, Heft 2 u. 3. Einkünfte-Verzeichnisse aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 107 ff. u. 119 ff. Urk. von 1308 bei Kindlinger, Vollmeſt. II, 282 — 283.

47) Registrum ecclesie Curiensis von 1290 bei Mohr, codex dipl. II, 106. — ad saliendum pisces dni. episcopi III ciphos salis.

48) Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 13 ff. Urk. von 1405 bei Lori p. 98. Grimm, III, 676—678. Bauding bei Hormayr, Hohenschwangau, p. 60.

49) Grimm, I, 4, 152 u. 159.

weil der Zins für den Genuß des Grases geleistet werden mußte (villicus non debet dare de suis armentis caseos, qui dicuntur herbarum. Grasmiethe)[50]. Auch in dem Stifte Werden sollten Kühe, Schweine (porci saginati), Fische (pisces appreciati — capitales salmones), Getreide von verschiedener Art, Mehl, Erbsen, und andere Lebensbedürfnisse, namentlich auch Käs, Butter und Honig geliefert werden[51]. Honiglieferungen kommen auch im Kloster Andlau im Elsaß vor. Die Huben, welche den Honig zu liefern hatten, nannte man daher Honighuben[52]. Besonders häufig kommen Fischlieferungen vor, z. B. in den Stiftern Korvei, Chiemsee, Muri, Köln, im Herzogthum Baiern, in der Herrschaft Hirschhorn, in der Herrschaft Eppstein u. a. m. Es sollten außer Hechten (lucii), Hausen und anderen Fischarten (esoces, pisces squamigeri u. a. m.) auch Salmen (salmones), Lachse (lassones), welche man in Baiern sogar vorzugsweise Hoffische (hofvische videlicet Lachsen) genannt hat, sodann Häringe (allecia) und andere gesalzene und ungesalzene Fische (plasmae salsae et plasmae recentes) und in Baiern namentlich auch Renken („Reinanchen oder Renchen") geliefert werden[53]. Anderwärts z. B. in den Klöstern und Abteien Alpirspach, Altenmünster, Lucern und Muri mußten Schulterblätter von Schweinen (schultera oder scapulae) u. a. m. geliefert werden[54]. Auch Brodlieferungen kommen vor in den Abteien Prüm und Muri. („Dargegen sollen die herrn von iedem viertheil lands ein weiß simmel geben einer handt mit dem daumen langh hoch, vnd so breit,

---

50) Dipl. von 1220 bei Mohr, Regesten, I, 4, p. 11.

51) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 234—236. Heberegister von Werden bei Lacomblet, Archiv, II, 257—287.

52) Grimm, I, 729.

53) Bair. Saalbuch bei Lori, p. 27. Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 519. Korveisch Güterverzeichniß bei Kindlinger, M. B. II, 113, 134, 139 u. 228. Kölner Hofdienst aus 12. sec. §. 2, eod. p. 150. Acta fundat. Murens. monast. bei Herrgott, I. 328. Trad. Fuld. ed. Dr. p. 144. husen. Grimm, I, 444, 528, III, 677, 776.

54) Weisth. in M. B. X, 369. „von ainem Swein ain Schultern die von Pain und von Flaesch gut sei. Vgl. noch VII, 168. Grimm, I, 375. Geschichtsfreund von Lucern, I, 168 u. 169. Acta fund. Mur. bei Herrgott, I, 322.

als man mit dem daumen mitten darauff stellen vnd mit den fingern vmbzirken kan") [55]. In den Klöstern der Pfalz sollte jeder hörige Hausbesitzer ein Brod und ein Simmern Hafer liefern. („Glockhabern und Glockbrod, nemlich von iglichem Haußgesäß ein Brod und ein Simmern Haber") [56]. In der Abtei Prüm und in den Stiftern Werden, Muri, Anhausen u. a. m. mußten die hörigen Bauern nicht allein selbst gezogene Gänse, Hühner, Schweine u. s. w. liefern, sondern auch noch zur Fütterung hingegebene Thiere unterhalten [57], was zumal bei Schweinen, Ochsen, Kühen, Rindern, Hämmeln und auch bei Pferden häufig der Fall war [58]. Zuweilen mußten sie außer dem Pferde u. s. w. auch noch den Hirten ernähren [59]. Auch mußten die hörigen Bauern in der Abtei Prüm Lebensmittel jeder Art, sodann Flachs, Hanf u. s. w., und diesen in der Regel roh, hie und da aber auch schon gehechelt liefern [60]. Sogar die Blutigel sollten sie in der Abtei Prüm liefern [61]. In dem Stifte Essen sollten sie das nöthige Getreide und

55) Grimm, II, 538. Acta fund. Mur. l. c. p. 321 u. 322.

56) Urk. von 1506 bei Büttinghausen, Beitr. zur Pfälz. Gesch. I, 80 ff.

57) Registr. Prum. von 893 § 113 u. 114 bei Beyer, I, 196 u. 197 bei Hontheim, I, 695 u. 696. Debet unum animal senioris accipere ad missam S. Martini. et de suo nutrire usque in pascha.

58) Registr. Prum. von 893 §. 116 bei Beyer, I, 198. bei Hontheim, I, 697. debet unusquisque porcos duos sui senioris nutrire a missa S. Martini usque ad dimidium Martium. Acta fund. Mur. l. c. I, 321. debet pascere bovem unum vel saccam, vel dare tantum foeni, quo possit pasci. Güterverzeichniß bei Kindlinger, M. B. II, 235. equum pascet per VI ebdomades. Heberegister der Abtei Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 258, 263, 266, 269, 272, 279 u. 283. Breviar aus 12. sec. bei Bodmann, II, 732. Lagerbuch bei Besold, doc. mon. Wurt. p. 342. Ueber die Unterhaltung des Futterrindes, vgl. Falck, Handb. III, 2, p. 479.

59) Heberegister von Werden bei Lacomblet, II, 263 u. 286. equum pascet subulcum cum prebenda sua per VI ebdomadas. Güterverzeichniß des Hofes zu Selm aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 235. In autumpno mittet subulcum cum simili prebenda.

60) Registr. Prum. bei Hontheim, p. 669 ff. Grimm, II, 526.

61) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 691. Ex his mansis solvunt XVIII sanguisugas p. 696. sanguisugas 100. bei Beyer, I, 189. solvunt XVIII, samsugas u. p 197. sanguisugas.

Holz in die Hofbäckerei (ad pistrinum), in die Hofküche (ad coquinam) aber zu verschiedenen Zeiten im Jahr eine Anzahl Schweine, Lämmer, Eier u. s. w., namentlich 12 Schweine im Winter und 24 Lämmer im Sommer liefern (dant ad coquinam in hyeme XII porcos, in estate XXIV oves, dictos Hemele) [62]. Eben so die Hörigen in der Abtei Werden (ad pistrinum II gallinas — ad coquinam II gallinas) [63], die Hörigen im Stifte Freising (que ad coquinam nostram consueverunt ministrari) [64], die Villici und Amtleute des Domstiftes Münster [65], die Einwohner von Brechen [66] und die Villici im Erzstifte Köln [67]. Man nannte die in die Hofküche zu machenden Lieferungen den Küchendienst. Er bestand z. B. in der Abtei Ebersberg in 100 Eiern, in 2 Käsen, 4 Hühnern und zwei Gänsen. („Kuchendienste, daz ist hundert ayr, zwen käs, vier Hüner vnd zwo Genns") [68]. Anderwärts sollte man das Kraut in die herzogliche Küche liefern (§. 511). Und die Bauerngüter, deren Besitzer den Küchendienst zu besorgen hatten, nannte man in der Oberpfalz Küchenwidgüter oder Küchenwidhöfe [69] und im Herzogthum Baiern Küchenhuben („chuchen hub") [70]. Auf diese Lieferungen von Käs, Obst, Wein, von Fischen, Ochsen, Schweinen oder anderen Thieren, von Mehl, Brod u. s. w. beziehen sich in Baiern die Käslehen [71], Obstlehen [72], Weinlehen [73], Fischlehen [74], Viehlehen [75],

---

62) Verzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 394, 396 u. 398.

63) Heberegister von Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 253 u. 254. p. 250. ad coquinam abbatis scutellas sufficienter. p. 273. ad pistrinum abbatis pro lignis.

64) Dipl. von 1273 bei Meichelbeck, II, 2, p. 72.

65) Altes Hofrecht des Brockhofes §. 10 bei Wilkens, Gesch. von Münster, p. 11. De servitiis, quae in refectoris de curiis sunt.

66) Limburger Chronik, p. 59. — „zu ewigen Tagen einem Bischoff zu Trier „in seine Küchen dienend."

67) Kölner Hofdienst §. 3 bei Kindlinger, II, 150.

68) Urk. von 1426 in Mon. Boic. XIX. 115.

69) von Löwenthal, Gesch. von Amberg, I, 191.

70) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic 36, II, p. 231.

71) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 251 u. 454.

72) Urbar cit. p. 469.

Semellehen [76]) u. a. m., bei welchen jedoch meistentheils die Naturallieferungen in Geldleistungen verwandelt worden sind.

§. 504.

Außer den Lebensmitteln gehörte zu dem Küchendienste hie und da auch noch die Lieferung der in der Küche nöthigen Geräthschaften. So sollten in der Abtei Münster im Elsaß in die Küche des Abtes so wie in jene des Conventes jedes Jahr eine Axt und eine Sense geliefert werden. („Sie sollent och geben in des Abbetes küchin alle jar ein agkes, d. h. Axt, ein sehseli, d. h. Sense, und in der herren kuchin ein agkes und ein sehselin") [77]). In Baiern sollten hie und da die Kessel in die herzogliche Küche geliefert werden (serviunt caldaria ad coquinam ducis) [78]) und im Stifte Essen sogar der Schragen, auf welchem die gelieferten Schweine geschlachtet zu werden pflegten, und alles Andere, was noch in der Küche und im Schlachthause nothwendig war (item ad coquinam conventus macella omnia et palum, super quem ponuntur porci, dabit villicus. — „Item dye Schulte sal bestellen to der Coken des Capittels al dye Stocke, dar de Swyn up geslachtet werden, vort all, des in das Slachuys van Noden oft Behoeff is") [79]).

Allein nicht bloß für die Küche, auch für den Keller und für die Tafel und was sonst noch in einer wohleingerichteten Haushaltung nothwendig war, mußte von den hörigen Colonen oder auch von den Fronhofbeamten geliefert werden. So in der Abtei Prüm die nöthigen Züber oder sog. Bütten (tunnae vulgo Buden, vasa ad vindemiam apta) [80]); in der Abtei Lorsch Kessel (caldariae) und Platten (patellae) [81]); in derselben Abtei Schüsseln und Trinkgefäße

73) Urbar p. 70, 162, 165, 178, 179 u. 469.

74) Urbar. p. 109, 110, 113, 164, 166, 174, 175, 180, 220, 225, 555 u a. m.

75) Urbar, p. 140.

76) Urbar, p. 183, vgl. Schmeller, III, 247.

77) Urk. von 1339 bei Schöpflin, Als. dipl. II, 165.

78) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p 448.

79) Verzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 396, u. 401—402. Vgl. noch §. 503, Not. 63.

80) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 671, vgl. 668.

81) Dipl. aus 11. sec. bei Codex Lauresham. I, 218.

(scutellae et ciphi, etwa Tassen) [82]; im Bisthum Chur die für den bischöflichen Hof nothwendigen Schüsseln (scutellas ad curiam episcopi curiensis sufficientes) [83]), im Erzstifte Trier manche Mansen bis zu 600 Schüsseln (scutellae) [84]). Sodann Messer, Scheeren, Zangen, Stühle und anderes Hausgeräth (§. 319); in der Abtei St. Emmeran in Regensburg Gefäße und anderes Nothwendige [85]); im Erzstifte Salzburg Federbetten (culcitrae) und Pflaumfedern (plumae), Säcke (sacci), lederne Schläuche zur Aufbewahrung von Oel und anderen Flüssigkeiten (corium ad oleum comparandum — cutem pro oleo), wie man sie heute noch in Griechenland und im Orient sieht [86]); in der Abtei Fulda die Badewannen (ad lauatorium fratrum dande sunt cuppe) [87]) u. s. w. Namentlich sollten die Villici im Stifte Werden ein vollständiges Bett (lectisternium) nebst einem langen Pfühl (pulvinare longum), sodann ein Tischtuch von 9 Ellen (mensale unum novem ulnarum), die nöthigen Hacken oder Gabeln (rastra) u. a. m. liefern [88]); und die Kellner auf den Fronhöfen im Elsaß alles was für den Tisch nothwendig war, namentlich Tischtücher (mensalia), Handtücher (manutergia), Töpfe (ollas), Schüsseln und Becher (scutellas et beccaria) u. s. w. [89]). In der Abtei Fulda sollte der Kämmerer das Wassergeschirr, die Messer und übrigen Werkzeuge von Eisen, so wie die Trinkgefäße liefern (lebetes. rasoria et cetera ferramenta camerarius fratrum procurabit. — camerarius abbatis cultellos. coclearia procuret) [90]); der Kellner die Leuchter, Schüsseln und anderen

---

82) Cod. Lauresh. III, 228.

83) Registrum eccles. Curiens. von 1290 bei Mohr, cod. dipl. II, 108.

84) Trierer Weisthum bei Lacomblet, Archiv, I, 365.

85) Dipl. in Cod. Ratisp. bei Pez, I, 3, p. 77. Servi salici ad sal vasa et caetera necessaria faciant.

86) Saalbuch aus 12 sec. in Juvavia, p. 307—310.

87) Trad. Fuld. ed Dr. p. 158.

88) Einkünfte-Verzeichniß aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 235. Heberegister von Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 257, 262, 275, 279 u. 286.

89) Grimm, I, 694.

90) Henschel v. cochlear. II, 409.

Gefäße (cellerarius candelabra. et scutellas et ciphos et capetas); und der Villicus das Holz, die Kessel zum Kochen und was sonst noch in der Küche nothwendig war. (Ligna vero ac lebetes coquentes et cetera necessaria villicus abbatis providebit) [91]. Im Kloster Lucern endlich sollten die Hörigen von Malters die Schüsseln („drier minder den sechzig Schüsslen an dz „mal vff sant Leodegariun tag") und der Kellner „vff den selben „Tag ein Gan (das Feuer?) [92]) vnd ein Zuber" liefern [93]).

Auf diese Lieferungen von Fässern, Hafen, Schüsseln u. s. w. beziehen sich in Baiern die Faßlehen [94]), Hafenlehen [95]), Schüssellehen [96]) u. a. m., bei welchen jedoch die Naturallieferungen insgemein in Geldleistungen verwandelt worden sind.

§. 505.

Auch andere Erzeugnisse des Gewerbfleißes sollten geliefert werden, zumal Fischernetze, Tücher aller Art, Pelzwerke und andere fertige Kleidungsstücke. Im Stifte Korvei findet sich im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts nicht leicht ein Bauernhof, welcher nicht jährlich wenigstens ein Stück Tuch (I pannum) zu liefern gehabt hätte [97]). Manche Bauernhöfe sollten sogar mehrmals im Jahre solche Tücher liefern [98]), manche fünf, sieben, dreizehn bis zu zwanzig Stück jedes Jahr [99]). Nicht selten war die Größe und die Qualität des zu liefernden Tuches und des sonstigen Zeuges genau vorgeschrieben, z. B. im Stifte Korvei [1]), im Stifte St. Emmeran

91) Trad. Fuld. ed. Dronke p. 158.

92) Schmeller, II, 50. Grimm, II, 754.

93) Hofr. von Malters im Geschichtsfreund, IV, 69.

94) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 302.

95) Urbar cit. p. 275.

96) Urbar, p. 94, 173, 321, 481.

97) Altes Korveisch. Heberegister bei Wigand, Archiv, I, Heft 2 u. 3.

98) Altes Korv. Heberegister l. c. §. 21. Illorum sex persolvent singuli unum pannum ad Missam sancti Martini, et fiunt VI, et facient simil. in penthecoste, et per totum fient XII.

99) Korv. Hebereg. l. c. §. 35 u. 36.

1) Korv. Hebereg. §. 24. quotannis pannum lineum in latitudine trium cubitorum, in longitudine vero XVI habentem, pannum laneum

in Regensburg [2]), im Kloster Mure [3]), und in der Abtei Weissenburg die Größe des zu liefernden Sarges (sarcile) und Leinenzeugs (camisile) [4]). Namentlich finden sich in Altorf und Wellhausen in der Schweiz weitläuftige Vorschriften über die Güte des zu liefernden sogenannten Hubtuches („die Huber geltind 32 ellen hubtuch, und das soll ein weber weben, daß er bey seinem geschwornen eid anders nicht sagen mag, den das ers besser nicht weben könne noch möge, und dasselb tuch sol man tragen gen Auw, und das auf einen wasen spreiten, und sol das in der mäß sein, das die gens dadurch wol gras mögind essen, und das sie dadurch nicht hunger sterbind, und ist es also, so sol es ein herr von Auw nemen") [5]). Insgemein wurde der zu verarbeitende Stoff von der Herrschaft geliefert (camisiales ex lino dominico und camisialia ex lino dominicali) [6]). Zuweilen mußten indessen die hörigen Colonen außer der Arbeit auch noch den Stoff liefern z. B. im Stifte St. Emmeran in Regensburg [7]). Je nachdem übrigens der Stoff von der Herrschaft oder von den hörigen Leuten geliefert zu werden pflegte, sollte das zu liefernde Zeug größer oder weniger groß sein, z. B. im Kloster Mure, in der Abtei St. Alban in Mainz u. a. m. [8]).

Fischernetze und andere Geräthschaften zum Fischfang (vennae vel rete) sollten in der Abtei Prüm, im Herzogthum Baiern u. a. m. geliefert werden [9]). Leder- und Pelzwerk von Bocks-,

---

duorum cubitorum in latum, sexque in longum. und §. 35. I pannum meliorem et unum inferiorem — II pannos meliores.

2) Güterverzeichniß von 1031 bei Pez, 8, p. 70. duo faciunt pannum de lino long. cub. XII latit. IV; tres faciunt bis in anno pannum de lana in long. cub. IX, latit. IV, und p. 71, 72, 73 u. 74.

3) Acta fund. Mur. bei Herrgott, I, 320.

4) Zeuss, trad. Wiz. p. 274 ff.

5) Grimm, I, 254 u. 12, §. 14.

6) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 117—119.

7) Güterverzeichniß bei Pez, I, 3, p. 72. Singuli ex proprio faciunt pannum.

8) Act. fund. Mur. bei Herrgott, I, 320. Breviar aus 12. sec. bei Bodmann, II, 732.

9) Registr. Prum. und Caesarius bei Hontheim, I, 671 u. 675. Caesar.

Ziegen-, Schaaf- und anderen Fellen. Pelles hircinae und pelles caprinae in den Stiftern Korvei, Werden [10]), und in St. Ulrich zu Augsburg [11]) und im Stifte Passau duo bouina tergora et duo hyrcina et IV caprina [12]). Ein „lemern Herrn Pelz" in Niederaltaich und andere Pelze in Seeligenthal [13]), ein „nuwer leimberin Bellez" im Elsaß [14]) u. a. m. Sodann Schuhe (calceos hiemales [15]) „zwen Polsterschuh" [16]) oder das Leder dazu [17]). Ferner Handschuhe [18]), Handschuhe, Handtücher und Säcke (VI cyrotecas et III mantelia et saccum [19]), Tuch zur Kleidung [20]) und auch bereits verfertigte Kleidungsstücke z. B. im Stifte Korvei [21]), und in manchen geistlichen Stiftungen in der Pfalz sogar fertige Chorröcke [22]).

Auch Hufeisen sollten geliefert werden, z. B. im Stifte

Venna est instrumentum sumtuosum et satis utile, unde pisces capiuntur, quod appellamus Veer sive Steyle. Bair. Saalbuch bei Lori, p. 21

10) Einkünfte-Verzeichnisse aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 120 und 235. Heberegister der Abtei Werden bei Lacomblet, Archiv, II, 254 und 262.

11) Dipl. von 1233 in Mon. Boic. XXII, 209.

12) Güterverzeichniß in M. B. 28, p. 164.

13) Urk. von 1352 u. 1388 in Mon. Boic. XV, 54 u. 488.

14) Grimm, I, 665.

15) Dipl. von 1233 in M. B. XXII, 209.

16) Urk. von 1345 in M. B. XXII, 133. Urk. von 1380, eod. XXIII, 236 und 237. Vgl. noch Urk. von 1352 in Mon. Boic. XV, 54.

17) Caesarius bei Hontheim, I, 688. duas pelles de corduano, quae buckeshude appellantur, ut inde fiant soculares suis capellanis. Die soculares sind offenbar socci, oder socculi, also socculares eine Art von Schuhen, sogenannte Socken. Vgl. Henschel, v. soccus und socculus, VI, 274.

18) Urk. von 1341 bei von Arx, II, 173.

19) Passauer Güterverzeichniß in M. B. 28, p. 164.

20) Urk. von 1383 in Mon. Boic. XV, 488.

21) Einkünfte-Verz. bei Kindlinger, M. B. II, 116 u. 228. vestitum unius pauperis.

22) Urk. von 1506 bei Büttinghausen, Beitr. zur Pfälz.-Gesch. I, 30 ff. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 378—379.

Passau (de huba redduntur ferramenta XL equorum [23]). Eben so in der Abtei Engelberg bald ein bald zwei Hufeisen jährlich [24]).

Endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, sollten die hörigen Colonen auch noch die zum Bau und zur Unterhaltung der Hofgebäude nöthigen Latten (axiles), Schindeln (scindulae) und andere Baumaterialien liefern, wie dieses früher schon bemerkt worden ist (§. 239). Hie und da sollten sie auch noch die zum Bau nothwendigen Handwerksleute stellen und diese verköstigen [25]).

Täglicher Dienst und Wochendienst.

§. 506.

Die Zeit der Lieferung richtete sich nach dem Bedürfnisse und war daher sehr verschieden bestimmt. So oft nämlich neue Hofgebäude gebaut oder die bereits vorhandenen aber baufällig gewordenen unterhalten werden sollten, mußten die dazu nothwendigen Baumaterialien in der hergebrachten Anzahl geliefert werden. Dasselbe gilt von den Fischernetzen u. a. m. Späterhin wurden indessen auch dergleichen Lieferungen auf bestimmte Leistungen im Jahre fixirt. Andere Bedürfnisse, wie z. B. Lebensmittel und was damit zusammenhing, waren aber Tag täglich, zu gewissen Zeiten im Jahre jedoch in erhöhetem Maße vorhanden, daher mußten in dieser Beziehung Anordnungen über die Lieferungszeit so wie über die Art und Weise der Lieferung getroffen werden.

Der tägliche Hofdienst, d. h. der zur Befriedigung des täglichen Bedürfnisses zu leistende Dienst, wurde ursprünglich wohl allenthalben aus dem Ertrage der nicht an Colonen hingegebenen

---

23) Güterverzeichniß in M. B. 28, p. 165.

24) Urk. von 1234 bei Schöpflin, I, 370. pro ferro uno. — Urk. von 1199 bei Herrgott, II, 205. — duo ferramenta.

25) Heberegister der Abtei Werden bei Lacomblet, Arch. II, 280. cementarium dabit ad edificium monasterii per VI ebdomadas et prebendam constitutam dabit ei. eod. p. 263 u. 266. ad edificium monasterii dabit per VI ebdomadas latomum. eod. p. 279, 283 u. 286. latomum dimidium annum nutriet. Güterverzeichniß bei Kindlinger, M. B. II, 234 u. 235, vgl. unten §. 528.

Hofländereien bestritten. Und auch im späteren Mittelalter ist gewiß Vieles noch auf diese Weise bestritten worden, indem sich ja bis auf unsere Tage bei allen grund- und landesherrlichen Schlössern und Residenzen noch Hofgärten und andere Hofländereien erhalten haben, welche heute noch vom Hofe aus besorgt zu werden pflegen. Seitdem jedoch die meisten Fronländereien an Colonen hingegeben worden waren, sind auch für den täglichen Hofdienst Lieferungen nothwendig geworden. Man nannte daher auch diese Lieferungen für das tägliche Bedürfniß des Fronhofes einen täglichen Hofdienst (servitium cottidianum) z. B. in den Abteien Prüm und St. Maximin in Trier, in den Erzstiftern Köln und Salzburg u. a. m. [26]) oder einen „Tagdienst" z. B. im Kloster Steingaden [27]). Die hörige Familie des Grundherrn, welche, wie wir gesehen (§. 311), die täglichen niederen Hofdienste verrichten mußte, hatte auch diese Lieferungen zu besorgen. Die Lieferungen geschahen nach einer gewissen Reihenfolge von den verschiedenen Colonen, für deren gehörige Einhaltung der Villicus Sorge tragen sollte. (Si quis ex villanis vel mansionariis, qui circa urbem, vel in aliis, longe vel prope positis curtibus commanent, censum debitum, qui ad usum fratrum cotidianum — das Tägliche geht demnach nicht auf die Leistungen der Colonen. Denn der Einzelne hatte nicht jeden Tag zu dienen [28]). Das cotidianum geht vielmehr auf den täglichen Gebrauch und auf das tägliche Bedürfniß der Herrschaft, ad usum fratrum cotidianum — sive in lignis, aut aliis quibuslibet rebus, pertinet, neglexerit, et statuto die vel tempore non dederit — d. h. wenn ihn die Reihe oder der Turnus traf —, statim sequenti die villicus abbatis vadimonium de domo ipsius sine advocato

---

26) Dipl. von 1056 bei Hontheim, I, 400. Caesarius §. 1, eod. p. 694. Sententia von 1158 bei Pertz, IV, 95. quod quotidiana servitia ad episcopalem mensam pertinentia. Salzburg. Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 304—307. Vgl. oben §. 286.

27) Urk. von 1428 bei Lori p. 110.

28) Eben so werden auch im Kloster Steingaden unter Tagdiensten nicht von einem jeden täglich zu leistende Dienste, vielmehr die „alle Jahr acht Tag zu leistenden „ander gewohnlicher Dienst" verstanden, nach Urk. von 1428 bei Lori p. 110.

tale accipiat, cum quo illud, quod ipse ad servitium debuit fratrum, plenissime persolvat; caeterum vero servitium ejus in eadem curte, in qua habitat, ab eo, prout justum fuerit, exigendo requirat)[29]).

Neben dem täglichen Hofdienste (servicium cottidianum) kommt im Stifte Fulda, in der Abtei Maurmünster, im Hochstifte Chur u. a. m. sehr häufig auch noch ein zwei-, drei- bis viertägiger Hofdienst, d. h. zwei, drei oder vier Mal in der Woche (servicium biduanum, triduanum, quatriduanum) und hie und da auch noch ein Wochendienst (servicium ebdomade) vor. Und die Colonen nannte man sodann, nach der Art ihres Dienstes, servitores cottidiani, coloni triduani, servitores triduani, quatriduani, lidi triduani u. s. w.[30]). Dieser zwei-, drei- oder viertägige Dienst und der Wochendienst bezieht sich übrigens nicht bloß auf Lieferungen an den Hof, sondern auch auf andere Dienste, insbesondere auch auf Frondienste.

Zur regelmäßigen Bedienung der Grundherrschaft ist in manchen Territorien ein regelmäßiger Wochendienst (servitium ebdomale, hebdomale oder hebdomadale, oder auch servitium in edomada) eingerichtet worden. Die zu einem Fronhofe gehörigen Bauernhöfe sollten nämlich die zu entrichtenden Gefälle wochenweise in die Hofküchen und Keller, Hofbäckereien, Speicher und in die sonstigen Vorrathskammern abliefern, und mit diesen Lieferungen in der Art abwechseln, daß der herrschaftliche Hof das ganze Jahr hindurch mit allem Nöthigen versorgt war. Ein solcher Wochendienst findet sich namentlich im Stifte Essen. Es war

---

29) Dipl. von 1056 bei Hontheim, I, 401. Fast dieselben Worte im Dipl. von 1065, eod. p. 409 bei Beyer, I, 408 u. 418. Hinsichtlich der dienstpflichtigen Colonen waren die Tag- und Wochendienste an bestimmten Tagen und Wochen zu leistende Dienste. Vgl. unten §. 507.

30) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 115—126 u. 129—130. Urk. von 960, 988 u. 1005 bei von Mohr, cod. dipl. I, 80, 100 u. 107. totumque exactum a liberis hominibus, sive a quartanis, ac terris censualibus. — cum omni censu ab liberis hominibus solvendo in ipso comitatu curiensi, scilicet a quartanis et quadrariis, terris censualibus. Recht von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 227. triduana servicia facientes.

daselbst genau vorgeschrieben, was in jeder Woche geliefert, ja sogar an welchen Wochentagen die gelieferten Schweine und Lämmer geschlachtet werden sollten (in qualibet septimana mactantur, die videlicet sabbato IV porci vel VIII oves, feria secunda sequenti tantum, et feria quarta sequenti tantum; et sic similiter facient cetere curtes integre)[31]. Auch war daselbst der Turnus, in welchem die einzelnen herrschaftlichen Unterhöfe den Wochendienst besorgen sollten, genau vorgeschrieben. (Et talis ordo servatur, ita quod curtis Eykenscheide est prima in ordine istius dationis; secunda Veyhof; in tertia septimana dant curtes tres, videlicet Bortbeke, Nyenhusen, Uickynctorpe, ita quod iste tres medie curtes representant unam septimanam et unam diem; in quarta septimana dat Rigelinctorpe; in quinta Hukerde, quamvis non tantum, sicut integra curtis; in sexta septimana dat curtis Broichusen, nec etiam tantum sicut integra curtis; et tunc reincipiendo per curtem Eykenschede. — „Eychensche sal eyrsten beynen yn der ersten Wecken, dye ander „Wecke Veyhoff" u. s. w. — „als — dan weder umme to begynnende van dem Hove to Eychensche")[32]. In einem jeden Unterhofe hatte der herrschaftliche Schultheiß die Lieferungen von den Colonen einzusammeln und sodann, wenn ihn der Wochendienst traf, für die Ablieferung an den Oberhof Sorge zu tragen (schultetus, cui est hebdomada, ministrabit carnes)[33]. Eine ähnliche Einrichtung bestand im Stifte Herdicke. Die meisten herrschaftlichen Unterhöfe hatten daselbst vier Wochen (per quatuor ebdomadas oder per quatuor septimanas), andere aber nur zwei Wochen (per duas septimanas) zu dienen[34]. Und die Lieferungen, welche die hörigen Colonen zu dem Ende zu machen hatten, nannte man das Wochenwerk (opus quod vocatur Wekenwerc)[35]. Auch im Stifte Bamberg kommen diese Wochen-

31) Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 394 u. 398.
32) Kindlinger, l. c. p. 394 u. 399.
33) Kindlinger, l. c. p. 394 u. 399.
34) Güterverzeichniß bei Steinen, IV, 79 ff. und Sommer, I, 2. p. 17 ff.
35) Sommer, p. 19. Vgl. oben §. 128.

dienste (hebdomadalia servitia) vor [36]), ebenso in der Abtei Prüm [37]), desgleichen im Stifte Korvei (ad ebdomale servitium quod solvitur — ad servitium in edomada — „mit jährlichen Wochendiensten") [38]) u. a. m. Im Herzogthum Baiern scheint nur für die Fischlieferungen [39]), und in der Grafschaft Dale nur für Butterlieferungen ein solcher Wochendienst bestanden zu haben [40]).

Dieser regelmäßige tägliche Hofdienst und Wochendienst, zu welchem übrigens auch der Dienst an den gewöhnlichen Hoftagen gerechnet werden muß, hat nämlich nicht allenthalben Eingang gefunden. In vielen Territorien blieben vielmehr die althergebrachten Lieferungen in die herrschaftlichen Speicher und Vorrathskammern (§. 237). In diesem Falle pflegten die gelieferten Gegenstände von dort aus nach dem Bedürfnisse verwendet oder auch nach Analogie des Wochendienstes regelmäßig jede Woche vertheilt zu werden, wie dieses z. B. im Stifte Korvei bei vielen Fronhöfen der Fall war [41]). Meistentheils wurden jedoch die herrschaftlichen Gefälle von den Fronhofbeamten, und später von den an die Stelle der Fronhöfe getretenen Aemtern (officia) erhoben, und nach dem Bedürfnisse verwendet, wie dieses in Baiern schon im 12. Jahrhundert der Fall war [42]).

Außerordentliche Dienste an den feierlichen Hof- und Gerichtstagen.

§. 507.

Von diesen täglich oder wöchentlich zu leistenden Diensten verschieden waren nun diejenigen Leistungen, welche außerordent-

---

36) Dipl. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 228.

37) Registr. Prum. §. 6 bei Hontheim, I, 666. bei Beyer, I, 148. In hostilitio boves duos, secundum ordinem suum unaquaque hebdomada.

38) Güterverzeichnisse bei Kindlinger, M. B. II, 118 u. 133. Landbrief von 1558 bei Wigand, Dienste, p. 102. Wigand. p. 64 u. 71. verdient über diesen Wochendienst verglichen zu werden.

39) Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 22 u. 33.

40) Güterverzeichniß von 1188 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 82.

41) Wigand, Dienste, p. 72—78 und die Urk. von 1352 daselbst.

42) Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 18 ff.

licher Weise an den feierlichen Hof- und Gerichtstagen entweder an hohen Festtagen (ad servitium fratrum in natale Domini solvuntur in natali sancti Silvestri pro diurnali servitio — ad servitium quod datur infra octavas Nativitatis Domini — u. s. w.) [43]), oder zu gewissen Zeiten (im Frühjahre und Herbste) [44]), zwei bis dreimal im Jahre [45]), oder noch öfter statt hatten. Sie wurden zwar ebenfalls servitia cotidiana genannt [46]), oder servitia diurna [47]), oder servitia diurnalia [48]) oder Tagleistungen, z. B. in der alten Grafschaft Werthein [49]). Allein sie erhielten diesen Namen nicht, weil sie tägliche Hofdienste, d. h. täglich zu leistende Dienste gewesen sind, wie dieses Kindlinger, Anton u. a. geglaubt haben [50]), vielmehr aus dem Grunde, weil sie die Leistungen eines bestimmten Tages (servitium unius diei oder servitium ad unum diem) [51]), gewissermaßen Tagesfahrten, eigentliche Tageleistungen gewesen sind, wie dieses schon Wigand bemerkt hat [52]).

---

43) Korveisch. Güterverzeichnisse bei Kindlinger, M. B. II, 112, 113, 114, 116, 133, 134, 135, 137 u. 229. und bei Wigand, Archiv, II, 1.

44) Korveisch. Güterverz. bei Kindlinger, II, 120. excepto servitio, quod in vere et autumpne debent facere. Dipl. von 1225 bei Kindlinger, Hör. p. 262. ad honesta et consueta servitia obligati videantur semel nobis et eis estatis et secundo hyemali tempore. Fast dieselben Worte im Dipl. von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 101. Dipl. von 1360 bei Kindlinger, Hör. p. 457. una vice in vere et alia in autumpno. Bair. Saalbuch bei Lori, p. 21. pro servitio bis in anno. Grimm, I, 1, 184 u. 186.

45) Judicium von 1102, §. 8, 9 u. 11 bei Hontheim, I, 480 u. 481. ad tria placita unum servitium.

46) Hofdienst des Erzbischofs von Köln aus 12. sec. bei Kindlinger, II, 147 u. 151.

47) Korveisch. Güterverz. von 1185 bei Kindlinger, M. B. II, 221. tria diurna servitia. p. 229. servitia, que diurna appellantur — ad diurnum servitium.

48) Korveisch. Güterverz aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 52. abbati diurnale servicium, und bei Kindlinger, II, 113. pro diurnali servitio.

49) Grimm, III, 574.

50) Kindlinger, Hör. p. 205. Anton, Gesch. der Landwirthschaft, III, 149.

51) Korveisch. Güterverz. bei Kindlinger, II, 113 u. 126.

52) Wigand, Dienste, p. 64—65. Vgl. oben §. 506.

Diese außerordentlichen Dienste hingen nämlich, wie schon ihre Leistung an gewissen Tagen im Jahre und auch die Größe der Leistung beweist, mit dem täglichen Hofdienste, bei welchem der Bedarf nicht so groß war, durchaus nicht zusammen. Sie werden in den alten Heberollen, Güterregistern, Brevarien und Saalbüchern sogar ausdrücklich von den übrigen grundherrlichen, für den gewöhnlichen Hofdienst bestimmten Leistungen unterschieden, und neben denselben genannt. So heißt es z. B. in dem Bairischen Saalbuche von 1275 [53]) huba solvit 3 scheffel et dimid., av. 3 scheffel et dim., porcum valentem 60 dn., pro servitio bis in anno 12 dn. u. s. w. Und in ähnlicher Weise in dem Korveischen Güterregister von 1185 [54]) de Horehusen I hospitium et I servitium et X soccos manipulorum et I salemonem in cena Domini, 200 alleeia, 200 ova u. s. w. Noch deutlicher heißt es zuweilen in dem Korveiischen Güterverzeichnisse von 1106, nachdem die gewöhnlichen grundherrlichen Leistungen aufgezählt sind, excepto servitio, sodann excepto servitio. quod in vere et autumpno debent facere, oder absque servitio u. dgl. m. [55]). Statt mit dem täglichen Hofdienste hingen sie vielmehr mit den alten feierlichen Hof- und Gerichtstagen zusammen.

§. 508.

Die Grund- und Landesherrn pflegten nämlich zwei bis drei Mal im Jahre die verschiedenen Fronhöfe ihrer Herrschaft zu besuchen, um daselbst in eigener Person die Fronhofgerichte zu präsidiren, und die übrigen Angelegenheiten der Herrschaft zu besorgen. Auch pflegten sie an den hohen Festtagen ihre Beamten, Vasallen und Ministerialen bei sich zu empfangen und zu gewissen Zeiten im Jahre sie auf ihre Hauptfronhöfe zu berufen, um mit ihnen die Angelegenheiten ihrer Herrschaft zu berathen, und die vorgebrachten Rechtshändel in letzter Instanz zu entscheiden. Und bei solchen feierlichen Veranlassungen ließen sie sich denn auch von ihren Hof-

---

53) Lori. p. 21.

54) Kindlinger, M. B. II, 228, sodann 221, 225 u. s. w.

55) Kindlinger, II, 119—120, 122, 123 u. 125.

beamten und Ministerialen bedienen, um durch Pracht und Glanz ihr eigenes Ansehen zu erhöhen. An solchen feierlichen Hof- und Festtagen mußten nun sämmtliche Hofdiener, die höchsten bis herab zu den Handwerkern erscheinen, um die nothwendigen oder besonders verlangten Dienste zu verrichten. An den erzbischöflichen Hoftagen in Soest erschienen z. B. die Schuster um die Weingefäße zu reinigen [56]), und an den bischöflichen Hoftagen in Straßburg die Kaufleute, um nöthigenfalls Botendienste zu thun [57]). Ein jeder von ihnen wurde sodann bei Hofe gespeist, und zwar entweder an der gemeinsamen offenen Hoftafel oder bei sehr zahlreichen Hoftagen in der Art, daß jedem erschienenen Herrn (dominus) und jedem Beamten sein Antheil zugewiesen und ihm die weitere Vertheilung unter seine Dienerschaft überlassen zu werden pflegte. Das Erste geschah namentlich an den bischöflichen Hoftagen in Straßburg. Auch die Kaufleute saßen daselbst an der herrschaftlichen Tafel. Und sie genossen sogar die Auszeichnung in der Nähe des Bischofs ihre Sitze zu erhalten um desto besser gesehen zu werden („daz si — die kofliute — in sinen hoh gezîten, so er sîne „liute gelatet zu tische, so sullent si ersamen gestüle haben vor dem „Bischove, daz si sinen liuten bester baz erkant werden. — Quod in suis festivitatibus, quando homines suos invitaverit, debent honestas coram ipso sedes habere ad prandium, ut eisdem hominibus suis, eo nociores efficiantur) [58]). Das Letzte geschah aber an den Hoftagen des Erzbischofs von Köln. Jeder erschienene Herr, der Vogt, Kämmerer, Kellner bis herunter zu dem Bäcker und dem niedrigsten Handwerker erhielt seinen Antheil an dem Dienste des Tages (de servitio cotidiano) [59]). Außerdem erhielten die erschienenen Hofbeamten von dem Marschall,

---

56) Urk bei Seibertz, II, 1. p. 624.

57) Straßburg. Stadtrecht, c. 88 u. 89 bei Grandidier, II, 78.

58) Straßb. Stadtr. c 89.

59) Hofdienst von Köln aus 12. sec. §. 4 bei Kindlinger, II, 151. Isti Domini cibandi sunt de curia Archiepiscopi: Comes de Juliaco et alii nobiles et priores. Comiti Juliacensi dabitur de servitio cotidiano unus porcus major etc. — et sic alii nobiles cibandi sunt. Tantum dabitur advocato; camerario dimidium tanti u. s. w.

Kämmerer, Dapifer, Pincerna, Butellarius bis herab zu dem Küchenmeister (magister coquinae) und seinen Köchen (coci), bis zu dem Schüsselbewahrer (qui scutellas servat), Feueranzünder oder Ofenheitzer, wie wir ihn heut zu Tage nennen würden (magister camerarii, qui facit ignem), und bis zu den anderen untergeordneten Dienern, auch noch ihre Bezüge in Geld oder Naturalien. Denn alle waren auf dieses Servitium angewiesen[60]).

§. 509.

Das Bedürfniß eines solchen Hoftages war demnach sehr groß. Und der Größe des Bedarfes mußten natürlich auch die Lieferungen entsprechen. Bei dem Abte von Korvei bestand der Dienst eines einzigen Hoftages (servitium diurnum) in sechs fetten Schweinen und in einem Milchschweine oder Spanferkel (unum Spaineverken), sodann in einer Menge von Hühnern, Gänsen, Eiern, Fischen, Käsen, worunter zwei ganz große Schaafskäse (XXX caseos ovinos et II caseos ita magnos, ut pollex in medio positus vix ipsorum pertingat extremitates), ferner in einer großen Quantität von Früchten jeder Art, in Salz, Pfeffer, Senf (I crateram sinapis), Honig und Bier, sodann in 33 Kesseln (craterae), 100 Schüsseln (scutellae), 10 Töpfen (ollae), in 2 Wein- und 2 anderen Gefäßen (II tinas, II vasa), in 2 Kannen (II cannas), in einem Mörser von Holz u. s. w. (I ligneum mortarium et II guietas), namentlich auch in großen Quantitäten von Hafer, zwei Pferdebeschlägen (II equorum subferramenta) und in anderen Bedürfnissen für die mitgebrachten Pferde und sonstigen Thiere[61]). Und an einem Hoftage des Erzbischofs von Köln bestand dieser Dienst (servitium cotidianum)

60) Hofdienst von Köln, l. c. §. 1, p. 148—150. Vgl. oben §. 329.

61) Korveisch. Güterverz. von 1185, § 46 bei Kindlinger, II, 229 f. Si autem quis scire voluerit, quid pertineat ad diurnum servitium, hec sunt: VI pingues porcos et unum Spaineverken u. s. w. Vgl. noch Güterverzeichniß von 1106, §. 18, eod. p. 126. Servitium Abbatis ad unum diem hoc est: V porci pingues et unum sicuarh u. s. w. Und Verzeichniß aus 12. sec. §. 8, eod. p. 113. solvuntur in natali sancti Silvestri pro diurnali servitio X maldri frumenti u. s. w. sodann §. 11, p. 116 und §. 31, p. 133.

sogar in 24 großen und 8 mittleren Schweinen, und an den drei großen Festtagen noch in 12 mittleren Schweinen (viginti et quatuor majores porci et octo mediocres, et in tribus festis majoribus XII porci de mediocribus), sodann in 24 Hühnern, 230 Eiern, 24 Käsen, 650 Schüsseln, in einer großen Menge von Früchten, Fischen, Wein, Bier u. dgl. m., und namentlich auch in Allem, was zum Unterhalte der Pferde nothwendig war [62]). Weniger groß war zwar das Bedürfniß an den zwei bis drei Mal im Jahre mit den hörigen Colonen zu haltenden Fronhofgerichten. Dennoch veranlaßten auch diese jährlichen Umritte einen außergewöhnlichen Bedarf, für welchen daher gleichfalls gesorgt werden mußte.

Beherbergung und Verpflegung der Grundherrn und ihrer Beamten bei ihren Amtsreisen.

§. 510.

Der durch die jährlichen Amtsreisen verursachte außerordentliche Bedarf bestand hauptsächlich in der Beherbergung und Verpflegung der Hof- oder Grundherrn und der herrschaftlichen Beamten. Ursprünglich kehrten nämlich die Grundherrn, die Könige eben sowohl wie die Landes- und übrigen Grundherrn, wenn sie in ihren Grundherrschaften umherreisten oder den sogenannten Umritt hielten, auf ihren Fronhöfen ein und lebten daselbst von dem Ertrage ihrer Fronländereien. Seitdem sie sich jedoch nur gewisse Hauptfronhöfe vorbehalten, die übrigen aber nebst den dazu gehörigen Fronländereien an ihre Fronhofbeamten und an hörige Colonen hingegeben hatten, kehrten sie bei ihren Beamten oder auch bei den Colonen selbst ein, und ließen sich von ihnen verpflegen (§. 144 u. 502). So kehrten z. B. die Aebte von Prüm, wenn sie das Fronhofgericht selbst präsidirten, bei ihrem Villicus ein, und erhielten von ihm ihre volle Verpflegung (servitium integrum) [63]). Die Aebtissin von Chiemsee erhielt, wenn sie ihren Umritt hielt, von ihrem herrschaftlichen Amtmanne außer dem Nachtlager auch noch die Kost und für die Pferde das nöthige Futter. („Item so öffent

62) Hofdienst des Erzbischofs von Köln, §. 1 bei Kindlinger, II, 147 ff.
63) Judicium von 1102, §. 11 bei Hontheim, I, 481.

„man euch, das meiner frauen ambtman in dem Leuchental geben „soll, wan sy und ir ambtleut in die stift reiten, ze ainem mal in „dem jar heu und fueter, und ander kost an der ersten nachtseld; „des morgens soll er auch ain mal geben ir oder iren ambtleu„ten") [64]. Die Aebte von Sewen (Seon) kehrten, wenn sie in die Stifft ritten, bei ihrem Kämmerer (chamraer) ein und erhielten von ihm „Nachtseld, Fueter und Heu" [65]). Die Aebte von Petershausen in der Schweiz kehrten drei Mal im Jahre, zu den drei Gerichtszeiten, mit einem Gefolge von zwölf Reitern, drei Wind- und zwei Vögelhunden und mit einem Habicht auf dem Kelnhofe ein und wurden daselbst von dem Kellner verpflegt. Der Herr mit seiner Begleitung hatte Anspruch auf „ain nachtmal vnd ain ym„bis, yeglichs mit dry gerichten vnd zwayerlay des besten lant„wins." Die Hunde sollten Hausbrod zur Genüge („huszbrots gnug"), der Habicht „ain hun" und die Pferde den nöthigen Hafer erhalten [66]). Die Aebtissin von Waldkirch im Breisgau erhielt drei Mal im Jahre an den drei Gerichtstagen von ihrem Meier die einfache Kost und Wohnung, und wenn sie es begehrte, auch Fische, außerdem auch noch das nöthige Stroh, Heu und Futter. („Ein Meier sol auch fewer und rouch und ströw geben und höw „und futter denen, die mit einer eptissen darkoment, und sol der „meier den dinghabern den pferidten für heißen geben, und sol ne„men sovil höwes von der hiltmatten, als uf einem achtelligen ber„wermantel geligen mag. — Ein eptissin sol ouch den meier hei„ßen vischen, wo si will uf den wassern, darumbe das si und die „mit iren da sind gnug visch habent zu ir notturft. si sol aber „keinen visch dannen füren, dan mit des meiers willen") [67]). In der Abtei Alpirsbach mußten die auf den Fronhöfen sitzenden Meier den Abt oder seinen Sendboten selbst fünf jedes Jahr zwei Mal beherbergen, ein Mal im Mai und ein Mal im Herbst, und die auf den Selhöfen sitzenden Meier ein Mal [68]). In der Abtei

64) Grimm, III, 678.
65) Grimm, III, 668.
66) Grimm, I, 139—140, §. 1.
67) Grimm, I, 369.
68) Vogtbuch von 1408 bei Reyscher, würtb. Stat. R. p. 87. Grimm, I, 374 u. 375.

Werden hatten die auf den Fronhöfen sitzenden Villici mehrmals im Jahre ihren Herrn, den Abt, zu beherbergen und zu verpflegen [68a]). Auch die Aebte von Pfeffers kehrten bei dem Meier ihres Hofes zu Chur ein und ließen sich von ihm auf gehörige Weise verpflegen. („Aber der mayer vnsers hofs ze Cur sol vnd ist schul„dig aynem apt vnd sin knechten zwyrunt in dem jar in sin her„berg vnd hûs enpfahen, vnd inen mit iren pferden mit essen vnd „trinken vnd andren gewonlichen notdürfften geben vnd versorgen, „als dann ayner yeglichen iren personen zymmet") [69]). In der Herrschaft Ermatingen am Bodensee erhielten die Grundherrn, die Herrn von Ow, wenn sie bei Gericht erschienen, „selbdritt" den „Imbiß" von ihrem Kellner und, wenn sie einen Habicht mitbrachten, für diesen eine schwarze Henne und eine maßholder Stange, damit dieser auch einen angenehmen Sitz hatte („vnd sol ain keller „ain maßeltürrin stang han" [— ein späteres Weisthum „ain maß„holder stang hon —] ob ain herr ainen habich brächt," — [ein späteres Weisthum: „ain happich brecht —], das er in dar vff stell, „vnd sol ain keller dem habch ain schwartz hennen geben") [70]). In Schlesien mußte den Grundherrn oder den grundherrlichen Beamten und deren Gefolge drei Mal im Jahre, wenn sie bei Gericht erschienen, eine Mahlzeit bereitet und für die Pferde das nöthige Futter geliefert werden, in vielen Gemeinden vom Schulze allein, in andern Dörfern ein Mahl von dem Schulze und die beiden anderen Mahle von den Bauern (scultetus unum prandium et rustici duo prandia, ter in anno) [71]). Auch in dem Stifte Köln und in dem Stifte Werden hatte der Villicus für die Beherbergung und Verpflegung zu sorgen [72]). Wenn der Probst von

---

68a) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Arch. II, 256. villicus de C. dabit domino abbati III mansiones. p. 268. Villicus de Cr. dabit domino abbati sex mansiones.

69) Grimm, I, 184.

70) Grimm, I, 239, §. 4 u. p. 242.

71) Urkunden bei Wohlbrück, Gesch. des Bisthums Lebus, I, 226. Tzschoppe und Stengel, Urkundens. p. 152 u. 484.

72) Hofdienst des Erzbischofs von Köln, §. 2 u. 3 bei Kindlinger, II, 150. Quicumque villicus servit cum piscibus u. s. w. Villici Westfalienses quando serviunt, dabunt II pernas u. s. w. Güterverzeichn. des Hofes

St. Gallen mit seinem Gefolge („mit einlif pferden und einem mule „vnnd so vil knechten, mit zweien hunden und einem habich") nach Fischingen zum Recht Sprechen kam, mußte ihm von den Deutschen Herrn ein Mittags- und Abendessen geliefert werden („dem mit „sinem gesind und pferden dienen sollend der commenthur und die „brüder des dütschen ordens einen nachtmal und einen imbis"). Wenn er aber zur bestimmten Zeit ausblieb, so brauchten ihm die Deutschherrn in diesem Jahre nichts mehr zu liefern. („Vnnd ist „das er den vorgeschribnen monat vbersitzet, das zu dem selben dorf „derselb probst nit kummet, von des hin der commenthur vnd die „bruder sint sint des jares gentzlich entlediget des imbis und nacht- „mals")[73]). In der Abtei Seligenstadt mußten die Herrn von Babenhansen, welche das Hubnergericht von dem Abte zu Lehen trugen, von ihrem Hofmanne beherbergt und verpflegt werden, wenn sie selbst bei Gericht erschienen. („Und ob der gerichtsher „zugegen war und über nacht bleyben würde, sal der hoiffmann „ine geben ein frisch stroh und zwey weis ticher oder leilachen, „daruf zu ruhen")[74]). Endlich erhielt auch zu Bossisheim im Elsaß, um noch ein Beispiel anzuführen, die Aebtissin von St. Stephan in Straßburg, wenn sie daselbst persönlich bei den Gerichtssitzungen erschien, zwei Mahlzeiten, eine von dem Pfarrer und die andere von dem Meier („wenne die eptissin des closters zu offenem „dinge dar kumt, so soll ir geben der kirchherr einen imbis und der „meier auch einen")[75]).

§. 511.

Wenn sie wollten, konnten indessen die Grundherrn auch bei ihren hörigen Colonen einkehren. Und diese mußten sie sodann feierlich empfangen, beherbergen und gehörig verpflegen. Außer ihrem regelmäßigen Aufenthalte auf einem ihrer drei Haupftronhöfe (§. 236) pflegten die Aebte von Prüm auch noch die übrigen

---

zu Selm und Werne im Stifte Werden, cod. II, 284—285. De servitio villicorum de Wernon et Selehem u. s. w.

73) Grimm, I, 319.

74) Weisth. bei Steiner, Abtei Selignst. p. 367.

75) Grimm, I, 679, §. 2.

Theile ihres Landes zu bereisen (ubicunque senior fuerit in pago) und sich sodann nebst ihrem Gefolge und ihren Pferden von ihren hörigen Colonen verpflegen, sich mit Holz und Licht und mit allen übrigen Lebensbedürfnissen versehen und von ihnen bewachen und bedienen zu lassen (Ubicunque senior fuerit in pago, debent friskingas ducere illuc, et custodire, et servire, et de suo vivere. Reliquum servitium faciunt — sicut ledilia mansa. — Si senior ibi fuerit, debet caballos suos custodire uno die et una nocte. — Si senior ibi fuerit, focum de suis lignis facere, et wactare domum et luminaria dare. — Si senior, id est abbas, advenerit, ligna ducit ad sufficientiam: ceram similiter). Auch mußten dieselben frohnweise Alles, was begehrt wurde, an den jedesmaligen Aufenthaltsort des Abtes herbeischaffen (Debet ad proximum mansionaticum senioris aut cum carro vel cum caballo, quicquid praecipitur ei, portare)[76]. Nach einem späteren Weisthum sollte ihm aber allenthalben, wohin er in seiner Grundherrschaft kam, die Tafel und die Betten gedeckt, Speise und Trank geliefert und des Nachts sogar die Frösche gestillt werden, wenn er wegen ihres Geschreis nicht schlafen konnte. („Item Khoemen sall ein bode de sall „ein taefel decken und darup einen pott puitz und einen braden „van ses pennengen, dan sall der man van me huise mins heren „ein bedde spreiden dae mins herrn genaide van Phrum up roisten „moige. kann her neit geroisten vur geschreien der vrossche, so sind „luide im kirspell, die ir erf u. guiter daraf haint, dat si die vrossche „stillen sullen, dat mins hern genade rasten moge")[77]. Wenn die Aebte zu Schwarzach auf ihren Fronhof nach Ulm bei Lichtenau kamen, mußten ihre Hoffassen sie feierlich empfangen, gehörig verpflegen, und insbesondere auch die mitgebrachten Zäume und Sättel gehörig verwahren. („Man sol auch wyssen, daz eyn herre „und eyn apte zue Schwartzach komen solle desselben dages in den „hoff zue Ulme fhalpsübende zue roß, vnd der eyns solle ein mülle „sin, vnd sol der herre vnd der apte herlichen vnd erberlichen

76) Registr. Prum. von 893, §. 23, 32, 113 u. 114 bei Beyer, I, 153, 161, 196 u. 197, bei Hontheim, I, 670, 675, 695, 696.

77) Grimm, II, 725, §. 8. Vgl. noch §. 2 u. 4.

„enpfangen werden von den hoffsessen dez hoffes zue Ulmen, „vnd der selbe hoffsesse sol behalten die zoūme vnd die settel, die „zue den rossen gehörent, daz sie nyt verloren werdent, wann keme „ez also, daz der zoūme oder sattel deheynes verlorn wurdent, er „ist schuldig zue gelten") [78]). Wenn die Aebtissin von St. Stephan zu Straßburg selbst zu dem Fronhofgerichte kam, sollten die Huber für vier Rosse den Stall und das Futter hergeben („swenne „die eptissin inkumet zu gedinge, so sollent die huber stellen vier „rosse, und den geben höwe und strô und druckenen stall") [79]). Die Grundherrschaft von Bassenheim erhielt bei ihrer Ankunft auf dem Fronhofe von jedem Huber ein Bett, sodann für zwei Pferde das Heu und Stroh, und für ihren mitgebrachten Knecht ein Tuch und einen Becher geliefert. („Wenne min frowe usfert, so sol ir ieder „hubere lihen ein bette in den hof u. gehalten ir zwei ros u. sol „den geben howe u. stro, u. sol dem knehte lihen ein tuoch u. ei„nen becher, und die wile der knecht ze hove isset, so sol er ime die „rosse pflegen") [80]). Sehr umständlich spricht auch über diese Verbindlichkeit der armen Leute zur Beherbergung und Verpflegung ihrer Grundherrn noch ein altes Weisthum von Haidenfeldt in der Grafschaft Wertheim: „Auch wann min herr oder die sinen weren zu „Heidenfeld, oder wann er ein läger da haben wolte oder die sinen, „so soll man alles deß erstin stellen vff den ehegenanten guten vnnd „lehen, vnnd wann die gestalt sin, so mag min herre oder die si„nen furter stellen von eime feldthore biß zu dem andern. — wer „dann vff den obgenannten guten sitzet, mit namen fünff guten „vnd drey lehen, die sollen einem voyd oder mins herrn diener fut„ter vnd hew geben, ynd möchten auch stellen vff denselben guten, „vnd solten der voyd oder mins herrn diener gehen in deß schult„heissen huß essen, vnd auch der, der pferde wartet, vnd wann er „wider zu den pferden gehet, so solt jhme der, der vff dem gut „sesse, einen pfülben oder küssen leihen, darvff er geleg, ob er das „anders hette" [81]). Wenn die Bischöfe von Worms nach Weilburg

---

78) Grimm, I, 429.
79) Grimm, I, 680, §. 9.
80) Grimm, I, 691.
81) Grimm, III, 568.

kamen mußten die hörigen Leute nach ihren Kräften zu deren Verpflegung beisteuern (si episcopus venerit una vice in anno Wileburg, homines pro sua possibilitate servient ad solutionem expensarum suarum)[82]). Ebenso die Hubner zu Fischingen, wenn der Probst von St. Gallen dahin kam, um den Zins zu erheben („das ein ieglichen iares uf dem hochzyt st. Gallen, so er „kumpt zu dem dorf ze V. vnd samlen wil sinen zins, das dan die „huber des dinckhofs bezalen sollend für in ein nachtmal und einen „imbis eins mit dem zins") [83]). In der Hofmark Pillersee in Baiern, in welcher der Abt von Rot Grundherr war, ist die Beherbergung und Verpflegung des Grundherrn in folgender Weise bestimmt gewesen: „wann mein Herr von Rot herein kumbt, so „soll man jm warten mit 14 malen und mit 2 yrm wein; ain yrm „soll sein deſs besten weinſs, so man in dem gericht find, die an„dern yrm soll sein deſs gemainen weins zu Tischwein, und zu „einem mal gehöret drei Metzen habern, zwai Huen, 3 purd Heu, „15 Brod, 30 Air, und für 9 pfening Schmalz, für 9 pfening „Käſs, für 32 pfening Fleisch fronen Kost. Der mal geit man „meinem Herrn drei zu dem jar, und wan mein Herr di zwai nit „isst, so geit man jm für das aine 5 pf. pfening, man geit im „auch zu dem Maimal weder Heu, noch Fuetter und Fleisch für „24 pfen. und soll jm auch der Probst zaigen ainen Anger, da er „seine Pferde einschlaech" [84]). So oft die Herzoge von Baiern nach Altötting kamen mußte ihnen jeder Inhaber eines Urbars im Amte Möring ein Huhn liefern außer den Faßnachthühnern („Vaschang Huener"), welche jedes Jahr geliefert werden mußten[85]). Und wenn die Herzoge nach Burghausen kamen, sollten ihnen die Bauern das Kraut in die Hofküche liefern [86]). Anderwärts in Baiern

---

82) Dipl. von 1195 bei Schannat, hist. Worm. p. 89.

83) Grimm, I, 319—320.

84) Weisthum von 1466, §. 8 in Mon. Boic. II, 105.

85) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 97. „Ez ist auh gewon„hait daz man von dez hertzogen vrbor, swenn der hertzog ist ze Oeting, „nemen sol huener, ie von dem vrbor ein huen ob er wil als oft er dar „chumt." —

86) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 15. „vnd swann der her„tzog ist ze Purchausen, so sol man chraut von dem hof hintz dez hertzogn „chuchen dinen."

sollte der Hafer für die Verpflegung der Pferde, der sogen. Nachtselbhaber geliefert werden [87]. Sehr interessant ist endlich auch die in einem alten Weisthum von Chiemsee beschriebene Einrichtung. Danach besaß nämlich die Aebtissin zwei an verschiedenen Orten gelegene Wirthshöfe, in welchen sie bei ihren Geschäftsreisen mit ihren Amtleuten einzukehren pflegte. Und es war auf das Genaueste durch das Herkommen bestimmt, was und wie viel jedes Mal von dem Hofbauer geliefert werden solle. („So öffent man euch, daß mein frau von Chiemsee, und ir gotshaus zween wirthöf hat in dem land, der ainer gelegen ist ze Erpfendorf, und der ander zu Kessen, und da hat si und ir gotshaus die recht auf paiden hofen, daß man ir und iren ambtleuten ietzund und in der nachstift und in der harlosung warten soll mit zwain malen zu ieglicher zeit, und mit häu, und die lauffer samen das fueter, als von alter herkomen ist; besunderlich ietzund zu der ersten stift soll man ir warten mit siben schüsseln, die nach irer schüssel an dem tisch sein, und daß bey ieder schüssel drey man sitzen, und denselben soll der pauman des hofs geben von kuchelspeiß fleisch und brot, und ander gerät, das der acker trät, und was er von dem vich bucher gehaben mag. Wann aber die stifft in der vasten wär, so soll er geben von öl und von ander acker speyß, daß zu der vasten gehört, und visch von den taichen, oder anderstwo, wo er die gehaben mag, nach der herrschaft eren und notturft von Kyemsee") [88].

Und diese Verbindlichkeit der Colonen, ihre Grundherren zu beherbergen und zu verpflegen, bestand, wie wir später noch weiter sehen werden, nicht bloß bei ihren Rundreisen in den Angelegenheiten der Grundherrschaft, sondern auch bei ihren Reisen und Zügen im Dienste des Reiches. Darum mußten die Grafen von Isenburg, wenn sie mit dem Deutschen König über die Berge zogen, nebst ihrem Gefolge und ihren reisigen Pferden von ihren Untersassen in Bischofsheim einen Tag und eine Nacht beherbergt und mit allem Nöthigen verpflegt und außerdem noch für die Reise ein Zugpferd geliefert werden. („So eyn könig vber berg wil ziehen, „wyset mann mym junghern eyn leger off dem fronhoff mit vierde-

87) Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 114.
88) Grimm, III, 677.

„halbem vnd zwentzig pherden. Item so sich danne myn jungher „gelegert hait, sal man yme geben als off der hube gewassen ist, „mit federn, mit borsten, wein vnd ruwefedern, darmede sal er sich „lassen benogen. — Des andern neheſten dagis sal er wieder vfbre„chen. Item so myn jungher dann also ziehen will, sall mann „yme bestellen eyn seymer —. Item worde die reyse wendigk, sal „myn jungher solichen seymer vnverletzt wieder antworten" —) [89]).

Auch in Frankreich hat übrigens diese Verbindlichkeit der hörigen Leute bestanden. Und daher erklärt es sich, was Brüssel und Andere nicht zu erklären gewußt haben, warum auch in späteren Zeiten noch die Grundherrn (Seigneurs) in ihren Städten und Dörfern dieses Recht (droit de gîte) in Anspruch nehmen durften, und warum die daselbst wohnenden Geistlichen und Adeligen, welche ja auch in Frankreich nicht hörig gewesen sind, frei von diesen wie von allen anderen grundherrlichen Lasten waren [90]).

§. 512.

Nicht selten war jedoch die Verbindlichkeit ihre Grundherrschaft zu beherbergen und zu verpflegen unter die herrschaftlichen Beamten und unter die hörigen Colonen vertheilt. So sollte z. B. der Abt von Engelberg in der Schweiz, wenn er in Begleitung seines geistlichen und ritterlichen Gefolges und mit seinen Wind= und Vögelhunden und einem Habicht in dem Maiding und Herbstding erschien, nicht bloß von der Meierin des Fronhofes, sondern auch von den Inhabern der Schupposſen feierlich empfangen, mit Speise und Trank versehen und beherbergt werden. („Daz erste, dc ein apt von Engelberg zwüront in dem jare vß sol varn vff sin höve zů meijen vnd zů herbsten, vnd sol mit im fueren sin kapplan vnd ein probst vnd ein lütpriester von Stans, ob er wil, vnd ein ritter, swen er wil, mit zwein winten, mit einem vogelhunde, vnd mit einem habche, vnd swenne er inritet so sol dú meigerin des hoves, uff den er denne da kumet, im bůkomen vor in dem hove, vnd sol in enpfan, vnd sol in einer hant tragen ein brôt, vnd in der andren ein hůn, daz hun hoeret an den habch, vnd daz brôt die hunde,

89) Grimm, III, 478.
90) Brussel, de l'usage des fiefs, I, 550—551 u. 558.

vnd sol man im vnd sim gůsinde, dc hie gůnemmet ist, spinwidrin fleisch, d. h. fettes Hammelfleisch, geben [91]) vnd bergins, d. h. Schweinefleisch [92]) vnd huenr gnuegů (und Hühner genug). vnd enhein ander fleisch, vnd guten Elseser vnd enhein lantwin. vff swelem hof er och den imbis nimet, wil er zů nacht aber da bülliben, so sol ieklich schupposse, dů in den hof hoeret, geben ein hun, vnd der tegding anders enhein schaden han") [93]). Auf dem Fronhofe zu Hüningen sollte der Domprobst von Basel am Abend vor dem Gerichtstage mit dreizehnthalb Reitern in dem Meierhofe empfangen, die Reiter auch daselbst verpflegt, die Pferde jedoch unter die Huber vertheilt und von diesen verpflegt werden. („So ein thumprobst kompt an dem abende (vor dem geding), will er, so sol er kommen mit dryzehenthalben man ze rosse, und sol in des meigers hof varen. Und des meigers botte sol die pferd entpfahen, und sol ieglichem huber eins heym fueren. Der huber, der das pferd nit empfienge, man mag im einen pfal fur sin thür schlahen, und das pferd daran binden. Wurde es verlorn, der huber mußt es engelten") [94]). In dem Kloster Erstein im Elsaß pflegte die Aebtissin alle vier Jahre selbst „mit Rittern und mit Knechten 13 halb Ros" auf dem Dinghofe aufzufahren, und von dem Meier empfangen und verpflegt zu werden. Die Rosse sollten zwar auf die Huobhöfe gestellt, von dem Meier jedoch das Heu und übrige Futter geliefert werden („und soll sie die ros uf den huobhof stellen, und sol — ein meiger — inen da geben hew und fuoters genug"). Denn die Huber brauchten nichts zu geben als den trockenen Stall. („Die hueber sollen geben den rossen dürre krupfen," etwa die leere Krippe [95]), „und trucken stell") [96]). Auch zu Rothal-

91) von Spint und Wider. Eigentlich ist, wie ich glaube, unter einem Spintwider ein beschnittener, und daher fetter Hammel zu verstehen. Vgl. Scherz, v. „spintwiders," p. 1537. Schmeller, III, 572. Bremisch. Wörterbuch v. Spint, IV, 953 f. Graff, VI, 352.

92) Von „berg, barg, barc," Bork, d. h. ein verschnittener, und daher fetter Eber. Vgl. Scherz, v. barg und berg, p. 95 und 124. Graff, III, 207.

93) Grimm, I, p. 1.

94) Grimm, I, 651.

95) Vgl. Stalder, Schweizer Idiotikon, II, 138.

96) Grimm, I, 704—705.

den bei Andlau im Elsaß sollten die Grundherrn mit 12 Pferden von dem Meier empfangen und verpflegt, die Pferde jedoch unter die Huber, welche aber nichts als das Stroh und den trockenen Stall zu stellen brauchten, vertheilt werden. („Desselben dages sol min frowe die ebtischin mit zwelf rossen hie sin, ob sie wil, und soll die rosse der meier uf drie hubhove legen und die, der die hove sint, die sullent dûselben rosse mit strowe und mit druckeneme stalle bewarn") [97]. Besonders merkwürdig ist indessen, um noch ein Beispiel anzuführen, die Beschreibung des alten Baudings, welches jedes Jahr in den zu dem Kloster Heidenheim gehörigen Ortschaften von dem Abte daselbst gehalten zu werden pflegte. Nachdem nämlich der Tag des Gerichtes bekannt gemacht worden, sollte am Tage vor der Gerichtssitzung der Abt seinen Koch in das Dorf schicken, um von dem Meier das nöthige Fleisch und Gemüß in Empfang zu nehmen und das Baudingsmahl einstweilen vorzubereiten. Am Gerichtstage selbst erschien sodann der Abt mit seinem geistlichen und weltlichen Gefolge, nahm von den Bauern und Seldnern den fälligen Hafer und Wein und die Hühner in Empfang, setzte sich hierauf mit seinen Bauern zu Tisch und schlichtete während der Tafel die unter den Bauern entstandenen Irrungen („auf welchen tag man ein bauding in einem jeglichen ort halten will, als das dann vor verkünnt ist worden, so soll ein abt seinen koch des nechsten tags vor schicken in dasselb dorff uff seinen rechten mayrhoff zu dem meyr; so soll der meyr selb oder die meyrin demselben koch geben und antwortten flaisch, hüner und küchenspeisz zu bereyen baudingsmahlen ongefehrt; und so soll ein abt des morgens vor dem mahl hernach kommen selb sechsz, das ist er und ein caplan und ein schreiber, und ein probst und zween knechte, und so sollen zu ime kommen alle die bauren in das bauding, und huebner und lehner und sölbner, die dann von rechtswegen und von alter in daszelb bauding gehören, als dann vorgeschrieben stedt, und soll ein jedlicher baur und huebner und lehner mit im bringen und geben in das bauding zu den mahlen zwei hüner und zwei maas weins, und einen halben Heidenheimer mez habern oder ein viertel habern, das dann je dem selben dorf, da man dann das bauding

97) Grimm, I, 682.

inne helt, genannt oder gnug ist ungefehr, und ein selbner ein hun und ein masz weins, und sollen da also essen mit einem abbt dreymahl, und soll ein herr da also gnebiglichen mit inen baudingen, von einem mittag, also da ein jedlicher bauer und huebner und lehner da soll sagen einem herrn u. s. w.") [98]). Und während der Mahlzeit sollte der Meier allen denen, die in dem Bauding anwesend waren, weiße Becher aufsetzen [99]).

§. 513.

Die Beherbergung und Verpflegung der Grundherrschaft war jedoch zuweilen auch eine Last der Gemeinde oder der Gemeinde-Vorsteher und Diener. In Baiern z. B. sollte diese Last abwechselnd das eine Mal von dem Gemeindevorsteher und das andere Mal von der Gemeinde selbst getragen werden. („der paur, so das-„selbig jar das ainen und dorfrecht hat, der soll jeder herschaft „samt seinen dienern und pferden, auch dem procurator und amt-„leuten das erst fueter und mal am dorfrecht zu geben schuldig „sein, und das andere mal soll die gemain zu geben schuldig sein") [1]). In der Abtei Romersdorf dagegen sollte diese Last von den neu gewählten Heimburgern, Schützen und Förstern getragen werden. Es war dabei ganz genau vorgeschrieben, was geliefert werden solle. („Dan da soll sein ein feuwer sonder rauch, wein sonder lack, vnd „soll auffgelegt werden zu tisch ein weiße vnd reine zweldt, zinnen „kandten, vnd schüsselen sollen neuw sein, ein kese, gemüß, das nit „verbrandt, vnd zweyerley fisch, nemblich gebratten vnd gesotten, „vnd daß allezeit vberflüssigh"). Und zwei Schöffen mußten dem Mahle beiwohnen, um zu sehen, ob jener Vorschrift nachgekommen werde. („Dabey dan zwen auß den scheffen zur zeit des hoffs bick-„gemelt auch sein sollen, zu sehen vnd mercken, ob solch malzeit ge-„purlicher weise zugericht sey"). Denn wenn dieses nicht der Fall war, so mußte das Essen so lange wiederholt werden, bis jener Vorschrift Genüge geschehen war. („Im Fall solches mittagsessen

---

98) Grimm, III, 618.

99) Diese Stelle des Weisthums fehlt bei Grimm, findet sich jedoch im Geographischen Lexikon von Franken, I, 611.

1) Grimm, III, 640, §. 1.

„nach erkentniß der scheffen nit genugsam noch geburender weiß „zuegericht, sollen alßdann auf ansuchen gedachtes herren abts sie „die heimburger, schützen vnd waltförster zur zeit dass mahlzeit so „oft anders zu richten, biß daß selbig seiner gepurde wie obg. be„schieden sey“) [2]).

§. 514.

Außer der Herrschaft selbst mußten indessen auch die herrschaftlichen Beamten, wenn sie namens ihrer Herrschaft umherreisten, beherbergt und verpflegt werden. Da sie nämlich ursprünglich keinen fixen Gehalt, vielmehr außer der Kost, Wohnung und Kleidung nur noch mehr oder weniger bedeutende Bezüge in Naturalien oder in Geld erhielten (§. 329—332 u. 393—395), so mußte auch für den außergewöhnlichen Bedarf auf ihren Geschäftsreisen gesorgt werden.

Zu dieser Beherbergung und Verpflegung waren nun in vielen Grundherrschaften die jedesmaligen Inhaber der Fronhöfe, also die Meier und Kellner u. a. m. verbunden, wie dieses auch bei der Herrschaft selbst zu geschehen pflegte. So mußte z. B. der Pfleger des Bischofs von Konstanz, wenn er mit seinem Knechte nach Lauffen kam, um daselbst das Herbst- und Maiding zu halten, oder um die Hubschweine zu erheben, von dem Kellner beherbergt und verpflegt werden („so das geding morndes wesen sol, so sol ains bischofs pfleger vnd sin knecht an dem anbend gen Louffen komen, den sol denn ain keller die nachtsell geben vnd enmorndens ze enbissen“) [3]). Eben so sollte in dem Kloster Erstein im Elsaß der herrschaftliche Schaffner „selbander, selbdritt oder selbviert alle Jare so geding“ war, von dem Meier empfangen und nebst den Pferden beherbergt und verpflegt werden, und am Morgen noch einen „schmalen Imbis“ erhalten [4]).

Anderwärts hatten aber auch die Colonen die herrschaftlichen Beamten zu beherbergen und zu verpflegen. So sollten z. B. in

---

2) Grimm, I, 617.

3) Grimm, I, 105. Vgl. noch p. 104, wo es aber offenbar statt „der pfleger dem keller heißen muß dem pfleger der keller.“

4) Grimm, I, 705.

dem Stifte Korvei nicht bloß die Aebte, sondern auch ihre Schultheiße zwei Mal im Jahre von den Litonen feierlich empfangen und verpflegt werden (litones — semel nobis et ipsis sculthetis estatis et secundo hyemis tempore cum familia qua ad ipsos venerimus ad receptandum et procurandum nos utique tenebuntur) [5]. Eben so der Probst von Korvei selbst viert mit vier Pferden zwei Mal im Jahre (preposito Corbeiensi cum suis familiaribus videlicet ipsemet quartus cum quatuor equis, bis in quolibet anno, una videlicet vice in vere et alia in autumpno in una domorum seu curiarum prescriptarum, hospitium consuetum et solitum faciemus et hilariter exhibebimus, ipsumque prepositum ecclesie prefate cum suis, ut est moris, in necessariis procurando) [6]. Desgleichen auch die Villici von Korvei [7]). In der Abtei Chiemsee sollten außer der Aebtissin auch ihre Amtleute auf den beiden Wirtshöfen empfangen und verpflegt werden [8]). In den Bairischen Hofmarken mußten die Dorfvorsteher und die Dorfgemeinden für die Verpflegung der herrschaftlichen Amtleute, Richter, Vögte, Gerichtsschreiber und untergeordneten Diener sorgen („auch der paur, so dasselbig jar das ainen u. dorfrecht hat, der soll jeder herschaft samt seinen dienern und pferden, auch dem procurator und amtleuten das erst fueter u. mal am dorfrecht zu geben schuldig sein, und das andere mal soll die gemain zu geben schuldig sein [9]). Item es sol ein yeblich richter oder vogt der elich recht besitzen will, es sej mayrecht oder zu lichtmes, der sol den geswornen gerichtschreiber mit in bringen, vnd ainen knecht mit im vnd nicht mer, davon sol ain vogt haben am mayrechten sechtzig d. in das mal von den vorstern“ u. s. w.) [10]). Eben so sollte nicht blos der Probst von St. Alban zu Straßburg, sondern auch sein Schaffner mit seinen Pferden, mit zwei Windhunden und einem Vogel feierlich empfangen und ver-

5) Dipl. von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 101—102. Dipl. von 1225 bei Kindlinger, Hōr. p. 262, fast dieselben Worte.
6) Dipl. von 1360 bei Kindlinger, Hōr. p. 457—458.
7) Korveisch. Güterverz. von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 121.
8) Grimm, III, 677.
9) Grimm, III, 640, §. 1.
10) Grimm, III, 655.

pflegt werden („und wann das jahrgeding also verkündet wird, so soll ein probst zu st. Alban, oder sin schaffner selbander, und der vogt selbdritt mit einem vogel und zweien winden darkommen, und den hund soll man bändig 'machen, daß sy niemand keinen schaden tügend, und die huber sollen sy gütlich empfahen und ihnen wohl bietten, und den hunden roggenbrot genug geben, und dem vogel ein hun, und den pferden wiß strow bis an den buch, und 4 sester haber") [11]). Auch in der alten Grafschaft Wertheim erhielten die Amtleute und Diener die sogenannte „Atzung und Fu.ter [12]). In dem Eichstädtischen Pflegamte Tollnstein sollte der Pfleger in dem Bauding zu Schönfeld „selbdritt" und, wenn er wollte, sogar „selbsechst oder selbacht" von den Inhabern der beiden Freilehen und nöthigenfalls von dem ganzen Dorfe verpflegt werden. („Item man soll auch dem pfleger ein mahl geben selbdritt, und man soll ihm setzen zu seiner schüssel ein viertl weins und den knechten ein viertl bier, so hat man in gewehret. — Wär aber, daß ein pfleger feindschaft hätt oder selbdritt ritt, und käme er selbsechst oder selbacht, so soll man hinter und für sich in das dorf greifen, und das mahl verbringen, daß ein genügen da sei") [13]). In der Abtei Pfeffers endlich sollten alle raisigen Knechte und die anderen herrschaftlichen Diener jedes Jahr zwei Mal bei ihren Dienstreisen von den hörigen Leuten empfangen und verpflegt werden („vnd dye raysigen knecht aynes apts der ze dene ziten ist mit andern knechten vnd pferden oder andren, die da sind oder sich arbaiten in dem dienst des gotzhus vnd closters, alle jar zwyrunt sie enpfahen in ire herberg, vnd iren pferden oder rossen ain fert ammat, zu dem andern mal hew vnd futer ain notdurft geben ze guten trüwen on alle gevärd") [14]).

§. 515.

Diese Verbindlichkeit der hörigen Colonen ihre Grundherrn und deren Beamten zu beherbergen und zu verpflegen wurde auch auf die herrschaftlichen Gäste ausgedehnt. Frühe schon mag es,

11) Grimm, I, 658, §. 8. Vgl. noch p. 662, §. 8.
12) Grimm, III, 563.
13) Grimm, III, 626.
14) Grimm, I, 186.

wie z. B. in der Abtei Petershusen im Kanton Zürich, im Kloster Alpirsbach in Schwaben, in der Herrschaft Wildenstein u. a. m., den Grundherrn und ihren Beamten gestattet gewesen sein, einige unterwegs getroffene lustige Gesellen als Gäste mitzubringen („käme im och ainer oder zwen erber mann vff dem weg, die mag er mit im nemen, vnd die sol man halten als die sinen [15]). Und war daß im ein biderman begegnet vf dem Veldt, den mag er wol mit im dahin laden, aber er soll jnn nit in den zam griffen, daß er in mit im ziehen well [16]). Stost jm aber ein gütte geselle vff dem wege, den er gerne by jm hette, dem sollen die landtsidel daß best thun, mitt fütter vnd malle") [17]). In der Regel scheint dieses jedoch nicht erlaubt gewesen zu sein. Hie und da war es sogar ausdrücklich verboten, z. B. in der Abtei Chiemsee („des morgens soll er — der herrschaftliche Beamte, dem die Verpflegung oblag — auch ain mal geben ir oder iren ambtleuten, und anders niemant, dann wen er, d. h. der herrschaftliche Beamte, selber sitzen haißt") [18]). Dennoch finden sich in späteren Zeiten nicht wenige Grundherrschaften, in welchen sogar die allein ankommenden Gäste von den hörigen Leuten beherbergt und verpflegt werden mußten. So z. B. zu Nothalden bei Andlau im Elsaß („ist das geste ze minre vrowen — der Aebtissin — hie choment, der ros sol der meier legen ouch uf die hubhove, die sol men bewarn alse die andere. die dieselben hove besessen hant sulnt so mit bette so mit strowe so die lute so die rosse wol bewarn. Sendet min vrowe den gesten in die herberge spise so sol da bliben" u. s. w.) [19]). Eben so zu Ebersheimmünster im Elsaß („das si mines herren — des Abtes — geste ros sullent behalten unde in geben stro und höwe, und lihen iru bette har ze houe zu drigen ziten imme jare") [20]). Desgleichen in dem Salmischen Flecken Morchingen. („Erstlich ist yeder burger schuldich stallung in seinem haus zu geben. Der her-

15) Grimm, I, 139, §. 1.
16) Altes Lagerbuch von 1488 bei Besold, docum. red. p. 276. Grimm, I, 375.
17) Grimm, III, 529.
18) Grimm, III, 678.
19) Grimm, I, 682.
20) Grimm, I, 668.

schafft gest zu beherbergen vnd zu gelegern. Auch heu und stro um drei schwartz tornus") [21]), im Kloster Mure (ter in anno lectos hospitibus praestabit) [22]) u. a. m.

§. 516.

Die Verbindlichkeit zur Beherbergung nannte man hospitium oder Herberg [23]), hospitalitas [24]), mansio [25]), das Lager („Läger") [26]), woher Hoflager, sodann Nachtlager („Nachtleger") [27]), Nachtstallung („nachtställungh") [28]), Nachtselde [29]), oder auch „Nacselide," Natselide oder Natselde [30]), Nachthelde („nahthelde") [31]), zuweilen auch hostilicium [32]), und in Frankreich insgemein gistum, giste oder gîte, zuweilen aber auch alberga oder albergue [33]).

---

21) Weisthum von 1345 bei Königsthal, I, 2, p. 6.

22) Acta fund. Mur. bei Herrgott, I, 321.

23) Dipl. 1274 bei Kindlinger, Hör. p. 301. hospitia, quod vulgariter dicitur Herberge. Heberegister von Werden aus 12. bei Lacomblet, Arch. II, 288. Grimm, II, 357. Haltaus, v. Herberge, p. 880.

24) Dipl. von 1466 bei Besold, doc. red. p. 50. Charta von 1184 bei Du Cange, v. gistum, p. 490. Henschel, III, 525. hospitalitatem, quae vulgo Geiste appellatur.

25) Güterverz. bei Kindlinger, II, 234. Heberegister von Werden bei Lacomblet, II, 262 u. 268.

26) Grimm, III, 563 u. 574.

27) Grimm, II, 456.

28) Grimm, II, 385 u. 405.

29) Grimm, III, 668 u. 678. Schmeller, III, 235—236.

30) Caesarius bei Hontheim, I, 663, 670, 688.

31) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 309 u. 310. angarias vel perangarias que volgariter dicuntur Nahthelde, Herberge.

32) Caesarius ad Registr. Prum. §. 9 bei Hontheim, I, 663. Hostilicium vulgariter appellatur Natselde. Matselde heißt es bei Browerus, annal. Trevir. lib. 8, c. 4, I, p 390. Es ist dieses aber offenbar ein Druck- oder Schreibfehler. Denn da Brower sich dabei auf Cäsarius bezieht, dieser aber immer nur von Nachtselde spricht, so muß sich bei Brower entweder der Drucker oder der Schreiber geirrt haben. Demnach wird auch Henschel, v hostilicium und natselde, III, 719 und IV, 606. zu corrigiren sein. Vgl. übrigens über die ursprüngliche Bedeutung von hostilicium §. 162. Und in dieser früheren Bedeutung kommt es öfters auch noch in der Abtei Prüm vor. Vgl. unten § 611.

Zur Beherbergung gehörte wohl allenthalben die Stellung von Betten [34]), die Stellung eines „Pfülben oder Küssen daruff er geleg“ [35]), oder wenigstens des Strohes zu dem Lager, des sogenannten Lagerstrohes, weshalb man sodann von Strohherbergen zu reden pflegt [36]). Und für die Pferde mußte zum aller wenigsten der trockene Stall mit der nöthigen Streu geliefert werden [37]). Man nannte diese Streu oder das Stroh im Gegensatze des eigentlichen Futters und des Getreides das rauhe Futter („herberge vnde ruwe voeder nemen [38]). Denselbigen soll ein heimburger rauhe foder geben von wegen der gemeinden“) [39]). Hin und wieder kam zu dem Lager auch noch Feuer und Rauch („ein meier sol ouch fewer und rouch und strôw, d. h. Stroh um darauf zu liegen, geben“) [40]). Insgemein war jedoch mit der Beherbergung eine mehr oder weniger ausgedehnte Verpflegung verbunden. Daher verstand man nicht selten unter der Beherbergung (Herberg, Nachtseld u. s. w.) zu gleicher Zeit auch die Verpflegung [41]), wie in Frankreich unter dem droit de gîte insgemein auch die Verpflegung mitbegriffen worden ist [42]).

§. 517.

Die Verpflegung allein nannte man den Dienst (servitium) [43]), oder die Atzung [44]), oder Atze [45]), das Mahl, Nacht-

33) Brussel, I, 536 ff., u. 566. Henschel, II, 168, III, 525.

34) Grimm, I, 668, 682, 691, II, 726, §. 3.

35) Grimm, III, 563.

36) Dipl. von 1317 bei Schaten, I, 169. hospitia sua scilicet Stroherberge homines exhibebunt.

37) Grimm, I, 682, 705 u 728.

38) Grimm, II, 491.

39) Grimm, III, 820. Vgl. Schmeller, III, 76.

40) Grimm, I, 369.

41) Grimm, III, 678. „heu und fueter, und ander kost an der ersten nachtseld und p. 668 Altes Lagerbuch von 1488 bei Besold, doc. red. p. 276.

42) Charta Ludovici VII von 1158 bei Henschel, v. gistum, III, 525. Hospitium et procurationem per duas vices, quae consuetudo vulgariter gista vocatur Vgl. Brussel, I, 536 ff.

43) Korveisch. Güterverz. bei Kindlinger, II, 221 ff.

mahl, Baudingsmahl, den Imbis u. s. w. [46]), convivium [47]), prandium, coenaticum, pastus (in Frankreich droit de past) u. s. w., namentlich auch procuratio [48]). Daher wird in den Urkunden so häufig von procurare gesprochen [49]).

Zu der Verpflegung gehörte nun die Lieferung alles desjenigen, was zum Essen und Trinken der Menschen und zur Unterhaltung der Thiere nothwendig war, also nicht bloß das Essen und Trinken und das Futter, sondern auch die Herbeischaffung der Teller, Schüsseln, Becher, Tücher u. s. w. [50]), so wie der Hufeisen, Hufnägel u. dgl. m. [51]). Es gehörte dazu ferner die nöthige Bedienung, also das Decken des Tisches, das Auftragen der Speisen („de sall ein taefel decken und darup einen pott puitz und einen braden van ses pennengen"), ja sogar das Stillen der Frösche, wenn diese zu sehr lärmten [52]). Hie und da mußten auch noch die Bäcker, Köche und die übrigen Diener gestellt werden [53]). Anderwärts sollte sich jedoch der Grundherr vorher ansagen lassen, seinen eigenen Koch schicken, und zu dem von diesem bereiteten Mahle auch seine hörigen Bauern zuziehen, z. B. in dem Kloster Schonrein in Franken („vnd wann ein prior zu Schonrein das imße haben wil, das sol er im zu guter tagezeit verkunden, vff das sie ime vnd ine eynen guten gnugen getun konnen, vnd zu solchem ims sal ein prior sein koche darschicken, der ime vnd den nachbawernn koche, das dann die lantsiedel aller dreyer dorffer darschicken sollen, die

44) Grimm, III, 546, 563. Urk. von 1468 bei Schannat, hist. Worm. p. 235. „mit allen Rechten, gewonheiten, atzungen."
45) Dipl. von 1339 bei Schöpflin, I, 164 u. 165.
46) Grimm, I. 140, §. 1, 679, §. 2, 705, III, 613 u. 640, §. 1.
47) Güterverz. bei Kindlinger, II, 121.
48) Henschel, v. prandium u. procuratio.
49) Dipl. von 1225 bei Kindlinger, Hör. p. 262. Dipl. von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 101—102.
50) Grimm, I, 691 u. 705. Weisthum im Geographischen Lexikon von Franken, I, 611.
51) Grimm, R. A. p. 380.
52) Grimm, II, 726, § 3. Ders. R. A. p. 355—356.
53) Korveisch Güterregister aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 52. plena curte preter pistorem, cocum eod. II, 2. insuper cocum.

do lehen haben von dem closter, vnd wann das ims bereytet ist, so sal er komen geritten mit eynem caplan, habiche vnd winde, vnd nyder sitzen vnd essen vnd drinken ire notdurfft vnd alßlange sitzen, biß man geisset, vnd dann fragen, ob sie alle gnuge haben, vnd were eyner, der do spreche, daz er nit gnuge hett, so soll man alßlange sitzen, biß er auch gnuge hett, er thet es dann mit geverde, vnd wann das alles gescheen were, so sal der prior sitzen so lange, biß das imße bezalt wert, vnd sal der hubener eyner also viel gelten, als der ander; darnach sal der prior das gericht hegen")[54]. Eben so wurde es auch im Kloster Heidenheim gehalten (§. 512) u. a. m. Namentlich sollte auch in der Abtei Münster im Elsaß der Abt nebst seiner übrigen Dienerschaft auch seinen Koch mitbringen. („Der Abbas sol och nemen sinen atze an dem vierden jare sich selbe fünffte mit einem cappelan, eim marschalk, eim kamerer und mit eim koche")[55].

Regulirung dieser Leistungen.

§. 518.

Ob es ursprünglich schon Bestimmungen über die Art und Weise der Leistung und über ihre Größe gegeben hat, wissen wir nicht. Sehr wahrscheinlich ist es jedoch, daß die Grundherrn gleich ursprünglich, als sie ihre Fronländereien an Colonen hingaben, sich für gewisse außergewöhnliche Veranlassungen auch außerordentliche Leistungen vorbehalten haben. Anderwärts haben indessen auch Mißbräuche und Bedrückungen zur Regulirung der früher unbestimmten Leistungen geführt. Jedenfalls finden wir aber schon seit dem 12. Jahrhundert in den Heberollen, Güterverzeichnissen und Saalbüchern, und auch schon in den ältesten Weisthümern genauere Bestimmungen.

Nach den verschiedenen Bedürfnissen an den feierlichen Hoftagen und an den Gerichtstagen waren diese Bestimmungen sehr verschieden, verschieden auch in den verschiedenen Herrschaften. Im Ganzen genommen waren jedoch nach dem, was vorhin bemerkt worden ist, die für die feierlichen Hoftage bestimmten Lieferungen

54) Grimm, III, 547—548.

55) Dipl. von 1339 bei Schöpflin, II, 165.

größer als die zur Beherbergung und Verpflegung an den Gerichtstagen geschuldeten Dienste. Die Letzteren sind zwar hin und wieder gleichfalls nicht unbedeutend, hin und wieder aber die Anforderungen auch sehr billig gewesen. Namentlich zeichneten sich auch in dieser Beziehung die geistlichen Grundherrschaften sehr vortheilhaft vor den weltlichen Herrschaften aus. In dem Kloster Schonrein z. B. dessen vorhin schon rühmlichst erwähnt worden ist (§. 517), sollte der Prior, wenn er bei seinen Bauern einkehrte, in Allem die größte Schonung beobachten und sich sogar mit dem Muß und Brod seiner hörigen Leute begnügen („ob ein prior were gewest zu Hirsawe vnd queme gein Halßpach vnd benecht do, so solle er oben zu dem dorffe innreyden, vnd zu dem nesten huße zu reyden, konde er inn das huß nit komen, sal er seinen satel abetun, kann er dann auch nit hynn inn, so sal er furter ins neste huß darbey reyden, von eyme zu dem andern, so lange biß er innkompt, wann er also innkompt, so sal er mit dem armmann müß vnd brot essen, vnd uff keinen weyn bringen, vnd solchß sal der alleynn bezalen, bey dem er also leyt, als von alter herkomen ist“) [56]). Daher war es auch unter dem Krummstabe gut wohnen.

Allenthalben finden wir aber im späteren Mittelalter diese Dienste und Leistungen genau regulirt. So war es z. B. in der Abtei Prüm nicht allein bestimmt, wie viele Ochsen u. s. w. von den Colonen für eine Nachtselde oder hostilicium geliefert werden mußten [57]), sondern auch vorgeschrieben, daß diese Ochsen im Fronhofe geschlachtet werden sollten. (Boves, qui ad hostilicium dantur, in curiis mactari debent et comedi) [58]). Eben so waren auf dem Fronhofe der Grafen von Isenburg in Bischofsheim die Dienste und Leistungen der Hubener, sowohl für die Beherbergung und Verpflegung des Grundherrn und seines Gefolges als für den

56) Grimm, III, 547.

57) Registr. Prum. bei Honth., I, 664, 665, 666, 667, 669, 673, 674 u. a. m. in hostilitium dans boves quatuor et currum unum. — In hostilitio boves duos, secundum ordinem suum. Das hostilitium hatte offenbar eine doppelte Bestimmung, theils wie in früheren Zeiten zum Kriegsdienste, theils zur Nachtselde. Vgl. oben §. 516 Not. 82.

58) Caesarius §. 9 bei Honth. I, 663.

laufenden Dienst genau regulirt und vorgeschrieben, daß dieselben nicht einseitig von dem Grundherrn erhöht werden durften [59]). Auch im Kloster Schonrein u. a. m. durften die hergebrachten genau bestimmten Dienste und Leistungen nicht einseitig erhöht und nichts gegen das Herkommen erzwungen werden [60]). Und da diese Leistungen nach dem jedesmaligen Bedürfnisse berechnet zu werden pflegten, dieses aber an jedem Hof- oder Gerichtstage im Ganzen genommen jedesmal gleich groß war, so wurden sie in den einzelnen Grundherrschaften, wie an einigen Beispielen gezeigt worden ist, auf ein stets gleiches und bestimmtes Maaß fixirt.

Daher erklärt es sich, warum in den Güterverzeichnissen, Heberollen und Saalbüchern der früheren und späteren Zeit so häufig von dem Dienste (servitium) ohne allen Beisatz gesprochen [61]), oder nur im Allgemeinen bestimmt wird, ob ein einziger Dienst (unum servitium) [62]), oder zwei Dienste (duo servitia) [63]), drei (tria servitia) [64]) oder vier Dienste (quatuor servitia) [65]), oder ob der volle Dienst (servitium plenum [66]), servicium totum — servicium plenum [67]), oder servitium integrum) [68]), oder nur der halbe Dienst (servitium dimidium) [69]) geleistet werden solle. Klar und deutlich geht diese Fixation des Dienstes aus einem Güterverzeichnisse aus der Zeit Heinrichs VI. hervor. Nach jenem Verzeichnisse sollte in Sachsen jeder Königshof 5 Königsdienste (dat

59) Grimm, III, 478 u. 480.
60) Grimm, III, 545, 547.
61) Korveisch. Güterverz. aus 12. sec. bei Kindlinger, II, 186 ff., 230 und bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 58.
62) Korv. Register aus 13. sec. §. 10, 18—21, 23, 24, 25, 26 u. 41 bei Kindlinger, II, 223 ff.
63) Korv. Register l. c. §. 2, 8, 9, 13, 15, 16 u. 22.
64) Kindlinger, l. c. II, 221. Wigand, Archiv, II, 1.
65) Kindlinger, II, 225 ff §. 30 u. 45.
66) Dipl. bei Codex Laureshamen, III, 306. Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 309 u. 310. Registrum bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. III, 7 u. 8.
67) Rechte von Maurmünster von 1120 bei Schöpflin, I, 198.
68) Judicium von 1102 §. 9 u. 11 bei Hontheim, I, 481.
69) Judicium von 1102 l. c. §. 9. Korv. Register §. 7 u. 8 bei Kindlinger, II, 112 ff. u. 184, §. 32.

quinque servitia regalia), nur Merseburg 40 Dienste leisten. In Franken dagegen und in Baiern hatten die verschiedenen Königshöfe, der Eine einen Dienst, der Andere 2, 3, 4, 5, 7 oder 8 Dienste (servitia regalia) zu leisten. Und es war genau bestimmt, worin jeder Dienst bestehen solle. In Sachsen sollte jeder Dienst bestehen aus 30 Schweinen, 3 Kühen, 5 Ferkeln, 50 Hühnern, 50 Eiern, 90 Käsen, 10 Gänsen, 5 Faß Bier, 5 Pfund Pfeffer, 10 Pfund Wachs, und Wein aus dem königlichen Keller. (Item notificamen vobis quod sit regale servitium in Saxonia. Sunt 30 magni porci, 3 vacce, 5 porcelli u. s. w.). In Franken und Baiern aber bestand jeder Dienst in 40 Schweinen, 7 Milchschweinen (porcellos lactantes), 50 Hühnern, 5 Kühen, 50 Eiern, 10 Gänsen, 5 Pfund Pfeffer, 90 Käsen, 10 Pfund Wachs und aus vier großen Faß Wein (quatuor carratas vini magnas) [70]).

Und was von dem Dienste, gilt in ganz gleicher Weise auch von der Beherbergung und der damit verbundenen Verpflegung. Daher heißt es nicht selten, daß nur eine einzige Herberge (unum hospitium) [71]), oder auch zwei, drei bis sechs Herbergen (dabit VI mansiones) [72]), oder nur alle drei Jahre eine (post III annos unum hospitium — in tertio anno unum hospitium) [73]), oder auch bloß eine halbe (in tertio anno dimidium hospitium) [74]), oder gar nur der vierte Theil einer Beherbergung (in tertio anno quartam partem unius hospitii) [75]) geleistet werden solle. Da nämlich die volle Leistung für die hörigen Colonen eines grund- oder landesherrlichen Fronhofes oftmals zu groß war, so wurden dieselben nur zur Entrichtung einer halben Leistung u. s. w. angehalten. Um nun aber dennoch den vollen für

70) Annales Aquens. bei Böhmer, font. III, 397 u. 398. Güterverzeichniß bei Quix, I, 30—31.

71) Corv. Heberolle aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, II, 141. dabit I servitium et unum hospitium. Güterregister bei Kindlinger, II, 224 ff.

72) Güterverzchn. des Stiftes Werden bei Kindlinger, II, 234. Güterverzeichniß bei Lacomblet, Archiv, II, 256. dabit domino abbati III mansiones. p. 288. I hospicium. p. 268. sex mansiones.

73) Corv. Güterverz. bei Kindlinger, II, 221—224.

74) Güterverz. bei Kindlinger, II, 223, §. 7, 8 u. 12.

75) Corv. Güterverz. bei Kindlinger, II, 224, §. 14.

einen Hof- oder Gerichtstag nothwendigen Dienst zu erhalten, wurde die andere Hälfte u. s. w. auf die Hörigen eines anderen Herrschaftshofes gelegt, oder es wurden andere entferntere Bauerngüter zu dem pflichtigen Hofe geschlagen [76]), welche man sodann adjutorium in curiam [77]) oder mansi (qui) pertinebant ad utilitatem curie [78]) genannt hat. Oder es wurden zu dem Ende auch mehrere herrschaftliche Höfe mit einander vereiniget, wie dieses in den Stiftern Essen und Korvei u. a. m. öfters der Fall war [79]). Und entferntere Höfe pflegten sodann weniger belastet zu werden, als diejenigen Höfe, in welchen der Hof- oder Gerichtstag gehalten zu werden pflegte [80]). Auch versteht es sich von selbst, daß, so oft mehrere Dienste oder Herbergen zu leisten waren, diese nicht an einem und demselben Hof- oder Gerichtstage, vielmehr an den verschiedenen Festtagen oder Gerichtstagen geleistet werden mußten [81]).

Diese Leistungen waren Lasten der Bauerngüter.

§. 519.

Alle diese Naturallieferungen und Leistungen, gleichviel ob dieselben für den täglichen Hofdienst, oder für den Dienst an den

---

76) Caesarius §. 9 bei Hontheim, I, 663. Triginta mansus de Rumersheim solvent quatuor boves: et ita septem mansi et dimidius solvunt unum bovem etc.

77) Korv. Güterregister aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, II, 5.

78) Wigand, l. c. I, 4, p. 53.

79) Güterverz. von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 394. in tertia septimana dant curtes tres, videlicet (folgen die Namen), ita quod iste tres medie curtes representant unam septimanam et unam diem. u. p. 399. Güterverz. bei Kindlinger, M. B. II, 112, 116, 133 u. 134.

80) Korv. Güterverz. von 1185 bei Kindlinger, II, 230. si persolvitur in ipsa curia servitium, et similiter I talentum piperis, sed haec duo extra curiam non dantur.

81) Korv. Güterregister bei Wigand, Archiv, II, 1. Abbati 2 servitia, preposito 3 ad tria tempora, pascha, penthec. Nat dom. Güterverz. bei Kindlinger, II, 116, 133, 134 u. 135. Abbati duo servitia, preposito tria, quorum unum in festo sancti Petri, unum in festo Sti Martini, unum in Pentecosten datur preposito. Ad unumquodque autem horum pertinent XV urne cervisie.

Hof-, Fest- oder Gerichtstagen bestimmt waren, mußten, wie wir gesehen haben, von den hörigen Colonen oder von den Fronhofbeamten, keineswegs aber von den Fronhöfen der freien Landsaßen bestritten werden, wie dieses Wigand [82]) zu glauben scheint. Denn auch im späteren Mittelalter lebten noch die Fronhofherrn, die Grundherrn eben sowohl wie die Landesherrn, von dem Ertrage ihrer Fronhöfe, also, wenn sämmtliche dazu gehörige Ländereien an Colonen oder an die Fronhofbeamten hingegeben worden waren, von den Lieferungen, welche diese für den Genuß jener Güter zu leisten hatten [83]). Die freien Landsassen mußten zwar, wie wir sehen werden, zu den Lasten der öffentlichen Gewalt beitragen. Die Lasten der Hof- oder Grundherrschaft waren ihnen aber, da sie selbst unter keiner Grundherrschaft standen, ursprünglich ganz fremd. Mehrere Güterverzeichnisse, z. B. des Stiftes Korvei sagen zwar scheinbar das Gegentheil, indem sie diese Dienste als auf dem Fronhofe selbst lastend darstellen [84]). Allein es darf dabei nicht übersehen werden, daß daselbst von landesherrlichen Fronhöfen die Rede ist, deren Gesammtertrag natürlich dem Landesherrn in seiner Eigenschaft als Grundherr gehörte.

Die gesammte Hofhaltung an den gewöhnlichen Tagen eben sowohl wie an den feierlichen Hof- und Gerichtstagen ward demnach aus dem Ertrage der Fronländereien oder aus den Lieferungen der hörigen Colonen unterhalten. Und da die feierlichen Hoftage, wie bereits bemerkt worden ist, meistentheils an den hohen Festtagen, die Gerichtstage aber zwei bis drei Mal im Jahre, meistentheils im Frühjahre und Herbste gehalten zu werden pflegten,

---

82) Dienste, p. 68 ff.

83) Dipl. von 1225 bei Kindlinger, Hör. p 262. hii iidem litones nobis et dictis scultetis ex parte nostra occasione agrorum, quos colunt, ad honesta et consueta servitia obligati videntur. Dieselben Worte in dipl. von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 101. Grimm, III, 479. „Item wyset mann mym junghern off dem spiedelgude den virden „dinst vnd den virden pennyng der atzunge."

84) Güterverz. von 1106 bei Kindlinger, II, 135. De dominicali Hostenbic persolvuntur Abbati duo servitia. p. 136 ff. de eodem dominicali persolvuntur Abbat. II servitia. — De istis tribus dominicalibus dantur abbati tria servitia. Und viele andere Stellen.

so ist es leicht zu begreifen, warum so viele Naturaldienste gerade an jenen Festtagen oder im Herbste oder Frühjahre geleistet werden mußten.

Zeit der Leistung.

§. 520.

Zur Lieferungszeit der den hörigen Colonen obliegenden Naturalleistungen war nämlich sehr häufig das Frühjahr und der Herbst, z. B. für Getreidelieferungen [85]), Schweinelieferungen [86]) u. s. w., meistentheils aber ein hoher Festtag bestimmt. Dies gilt nicht allein von den zu liefernden Lebensmitteln, z. B. in der Herrschaft Schwangau, in den Abteien Steingaden und Aspach, im Erzstifte Salzburg u. a. m. [87]), sondern namentlich auch von den Schüsseln, Platten, Kesseln, Messern und anderen Geräthschaften für die herrschaftliche Küche und Tafel, sowie von den Tüchern und anderen Zeugen für die Bedürfnisse der Hofhaltung. In der Abtei Lorsch mußten an den verschiedenen Festtagen, außer den Hühnern, Eiern und anderen Lebensmitteln, auch noch acht Trinkgefäße (staupi), ein Mörser (mortarium), 40 Schüsseln (scutellae), eine Platte (patella), ein Kessel (caldaria) und zwölf Tücher und andere Zeuge (camisilia) geliefert werden [88]). In der Abtei Werden sollten an den verschiedenen hohen Festtagen, außer den Schwei-

---

85) Korv. Güterregister aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 53. unusquisque litorum solvit maldrum autumpnale, und p. 54. I maldr. in autumpno. und II, 8. liti — maldrum autumpnale et vernale Güterverzeichniß von 1106 bei Kindlinger, II, 142. autumnale maldrum.

86) Korv. Güterregister bei Wigand, Archiv, II, 5. autumpnale porcum.

87) Urk. von 1341 bei Hormayr, Hohenschwangau, p. 19. „ze Wihen„nachtin zwo schulterun. ze Ostern 50 aier, ze herbst zwai hiuner, „vnd ander dienst die darzu gehörend." Dipl. von 1175 in Mon. Boic. V, 183—184. porci, qui vocantur Steuriskinge, quos economo dant in festo sancti Martini: persolvuntur porci majores Specswein in epiphania, cerevisia in purificatione sancte Marie; oves in festo sancti Georii; porci, quos economi dant in festo sancti Petri in estate dandi sunt. Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia p. 311. Sächs. Landr. II, 58. Schwäb. Landr. Laßb. c. 217.

88) Codex Lauresh. I, 217—218.

nen, Kühen, Schaafen, Fischen, Eiern, Butter, Käs, Honig, Senf und den verschiedenen Getreide-Arten, auch noch mehrmals 20 Becher (becarii oder bacharii), ein vollständiges Bett (lectisternium), ein langer Pfühl (pulvinare longum), ein Tischtuch von 9 Ellen (mensale unum novem ulnarum), eine Hacke oder Gabel (rastrum) und zwei Thierfelle (pellem hircinam und pellem caprinam) geliefert werden [89]). In dem Stifte Korvei wurden an den hohen Festtagen, außer den Fischen, Eiern und anderen Lebensmitteln, auch noch Messer, Scheeren, Zangen, Schüsseln, Tücher (panni) u. s. w., sogar Kleidungsstücke (vestitum unius pauperis) geliefert [90]). Ebenso in den Stiftern St. Alban bei Mainz, in Mure in der Schweiz u. a. m. [91]). Späterhin kamen zwar die feierlichen Hoftage außer Gebrauch. Auf die Lieferungen und auf die Lieferungszeit hatte dieses jedoch keinen Einfluß. Denn die hergebrachten Naturallieferungen wurden nach wie vor von den Fronhofbeamten, und zwar an den hergebrachten Festtagen und Jahreszeiten erhoben. Daher sind so viele Oster- und Pfingstlämmer, Märtensgänse und Martinshühner, welche auch Pflichtgänse und Pflichthühner genannt worden sind (§. 615 u. 616), Sommer-, Michels-, Laurenzi- und Martinshahnen, Herbst- und Fastnachtshennen, Kirchweih-, Weihnacht- und Fastnacht-Hühner („Kermisten, Wynachten, vastalawendes honere“) [92]), Herbstschweine, Pfingstkäse, Ostereier u. s. w. bis auf unsere Tage gekommen.

---

89) Güterverz. aus 12. sec. bei Kindlinger II, 234—235. Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 256, 257, 268, 269, 279.

90) Güterverzeichnisse bei Kindlinger, II, 116 u. 228. Altes Heberegister bei Wigand, Archiv, I, 2, p. 21. persolvent singuli unum pannum ad Missam sancti Martini, et fiunt VI, et facient simil. in penthecoste.

91) Breviar aus 12. sec. bei Bodmann, II, 732. Acta fund. Murens. bei Herrgott, I, 320 ff.

92) Urk. von 1458 bei Lenz, Brand. Urk. II, 688. In Baiern nannte man die Fastnacht-Hühner Vaschanghuner von Faschang, d. h. Fastnacht. Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, 96 u 97. Schmeller, I, 572.

Die Naturalleistungen in Geldleistungen verwandelt.

§. 521.

Meistentheils wurden jedoch die alten Naturallieferungen in späteren Zeiten in Geld angeschlagen, und sodann in Geldleistungen verwandelt. Dieses gilt von Fruchtabgaben ebensowohl [93]), wie von den sogenannten Küchendiensten (§. 292 u. 503), von den Lieferungen von Schweinen, Schaafen, Ochsen und anderen Thieren, namentlich auch von dem Futterrinde in Holstein und Schleswig [94]), von Schulterblätter- und anderen Fleischlieferungen [95]), von Brodlieferungen [96]), von den Käselieferungen [97]), von den Bierlieferungen [98]), von deu Faßlieferungen [99]), sowie von anderen Lieferungen von Schüsseln und sonstigen Geräthschaften, namentlich auch von Tuch- und Leinwandlieferuugen [1]), von den Lieferungen von Fischer-

---

93) Korv. Güterrolle aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, II, 141. pro quarta garba 9. sol. Dipl. von 1175 in Mon. Boic. V, 134. si placuerit episcopo pecuniam pro servicio recipere, quod in ejus arbitrio est, pro modio tritici dant XII denarios, pro modio siliginis VIII, pro modio avene VI.

94) Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 309. porcum vel 60 den. — pro porco 40 den. Dipl. von 1175 in Mon. Boic. V, 134. porci villanorum unus XX nummis, alter XV, porcus major de manso LX nummis, agnus V nummis, ovis redimitur secundum qualitatem Saalbuch von Beyharting bei Wiedemann, p. 140, 142 ff. — IX den. pro porco —, sed modo pro porco et agno dat I ℔ den Caesarius, §. 9 bei Hontheim, I, 663. Boves, qui ad hostilicium dantur. — Sed si domnus abbas exegerit redemtionem, solvet quilibet mansus denarios quinque. Falck, Handb. III, 2, p. 479.

95) Grimm, I, 375.

96) Saalbuch von Beyharting, l. c p. 137 ff. III den. pro pane — X den pro panibus. —

97) Güterverz. bei Kindlinger, II, 228, §. 6. XV denarios pro casei-.

98) Dipl. von 1175 in Mon. Boic. V, 134. pro carada cervisie tres solidi majores solvuntur.

99) Registr. Prum. Caesarius §. 8. bei Hontheim, I, 671 solvuntur etiam tunnae, pro quibus solvit quodlibet feodum annuatim 8 denarios, qui denarii vocantur Vaspenninge.

1) Registr. Prum. §. 68. bei Hontheim, I, 686. Camsiles facit aut solvit denarios VI. Beyer, I, 180, §. 67.

netzen[2]), von Thierfellen[3]) und von anderen Naturaldiensten (servitia)[4]), insbesondere auch von den alten Wochendiensten[5]), und von der Beherbergung und Verpflegung der umherreisenden Grundherrn und ihrer Beamten. Das Letzte war namentlich der Fall im Bisthum Eichstädt. („Item man soll auch dem pfleger ein mahl „geben selbdritt — Es mag ein pfleger die wahl haben, er mag „das mahl nehmen oder sechzig pfenig darfür landswehrung, daran „soll jedes freies lehen geben dreisig pfennig dem dorf ohne scha„den“)[6]). Ebenso in der Abtei Springirsbach an der Mosel („antreffendt die nachtställungk, ist darnach vertragen jährlich zinns„gelds für die nachtställungh, 14 alb. rader)[7]). In der Abtei Schönau („für Atzung geben 34 Pfund heller“)[8]). In der Hofmark Pillersee in Baiern[9]) Zu Flomersheim u. a. m. in der Pfalz am Rhein[9a]). In der Herrschaft Eppstein u. a. m.[10]). Zuweilen wurden auch statt der Naturallieferungen zum Erwerbe und zur Reparatur der nöthigen Pelze, Küchengeräthschaften u. s. w. eigene Geldbeiträge erhoben oder zu dem Ende der Ertrag von be-

2) Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 21. Item 3 dn. pro refectione retis piscatoris.

3) Güterverzeichniße bei Kindlinger, II, p 120. dant hircinam pellem vel VIII nummos und p. 229. XV sol. graves pro pellico. — in festo Kiliani XIV sol. pro pelliciis.

4) Hofrecht von Essen von 1224, §. 12 bei Kindlinger, Hör. p. 259. serviet vel duobus solidis servitium redimetur. eod. p. 261, §. 12. Registra bei Würdtwein, dioeces Mog. III, 6—18. sehr häufig dabunt pro servicio III libr. u. s. w. Güterregister bei Kindlinger, II, 221, §. 1. pro servitiis IVor marcas. p 222, §. 2 u. 3. duo servitia, que redimuntur tribus marcis. p. 223, §. 9. duo servitia III marcis redimenta. p. 224, §. 13 u 15. u. p 225, §. 31, 32 u. 33. solvit duo talenta pro servitio. Dipl. von 1284, eod. p. 238.

5) Landbrief von 1558 bei Wiegand, Dienste, p. 108.

6) Grimm, III, 626.

7) Grimm, II, 405.

8) Urtheil von 1508 bei Dahl, Lorsch, Urk. p 52

9) Weisthum von 1466, §. 8 in Mon. Boic. II, 105. Vgl. oben §. 511.

9a) Weisthum von Flomersheim im Anhang Nr. 9.

10) Urk. von 1478 bei Grimm, R. A. p. 354.

stimmten Grundstücken angewiesen [11]). Und später ward auch dieser Geldanschlag noch mehr und mehr verringert [12]).

Auf diese Weise erhielten denn sehr viele ehemalige Naturaldienste die Natur ständiger Abgaben und die Geldabgaben selbst den Namen Zins (census) [13]) oder Steuer (tributum) [14]), und wenn sie für die Stellung von Fronpferden oder von anderen Thieren entrichtet wurden, den Namen Viehsteuer [15]). Nicht selten wurden indessen diese Geldreluitionen auch noch mit ihrem alten Namen z. B. in Baiern Küchendienste oder Küchensteuer („chuchenstewer" — stiura coquine) [16]), oder zur Erinnerung an die alte Naturalleistung, z. B. in der Abtei Prüm Faßpfennige genannt, oder auch Herberge und Herberggelder (census qui volgariter Herberge dicitur [17]), „Herberg Pfenning") [18]), Nachtselden [19]) oder Nachtpfennige [20]), zuweilen auch hostilicia [21]) oder albergae [22]), sodann Honigpfennige [23])

---

11) Korv. Güterverzeichniß bei Kindlinger, II, 127. 44 aree que pertinent ad emenda pellicia fratrum. und bei Wigand, II, 1, 136 u. 137. 30 sol. ad pellicia. u. p. 138. dimid marcam ad reficienda utensilia coquine.

12) Korveisches Güterregister aus späterer Zeit bei Wigand, Archiv, II, 141. et annuatim deberet 3 marcas pro servicio, modo dat vix 4 sol.

13) Korv. Heberolle aus 12. sec bei Wigand, Archiv, II, 142.

14) Heberolle, l. c. II, 136 ff.

15) Caesarius, §. 6 bei Hontheim, I, 668. Praedicti equi adhuc quolibet anno in suo ordine solvuntur viteke, et pro quolibet equo dantur duo solidi colonienses. Das Wort Viteke habe ich in keinem Glossar gefunden. Vgl. §. 612.

16) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 128 u. 557. Vgl. §. 292.

17) Haltaus p. 881. Kindlinger, Bauernhof, p. 62.

18) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon Boic. 36, II, p. 537.

19) Caesarius, §. 9 bei Hontheim, I, 663 u. 688. Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Arch., I, 303 u 327 Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 165, 166, 167, 177, 235, 253, 402, 540 u. 571.

20) Trad. Fuld. ed. Dr p. 45, §. 31 u. 34.

21) Caesarius bei Hontheim, I, 663, 684, 686, 688. Insgemein versteht man jedoch unter hostilicium die Naturallieferungen und Leistungen für

u. s. w. Auch das etwas unverständliche Wort „fronchust, „Fronchost, Vronkost oder Fronkost," also Frongeld [24]) muß von einer solchen Ablösungssumme verstanden werden [25]). Auch auf dem mainzer Hof in Erfurt kommt noch im Anfang des 16. Jahrhunderts ein solches Fronegelt vor [26]). Und da diese Geldleistungen nach wie vor an den hohen Festtagen erhoben zu werden pflegten, so sind viele Osterzinse, Martinszinse, Michelspfennige u. s. w. bis auf unsere Tage gekommen.

2) Frondienste.

Im Allgemeinen.

§. 522.

In gleicher Weise, wie die Hofherrschaft durch Naturallieferungen der hörigen Leute mit allem Nothwendigen versorgt werden sollte, mußten auch alle Bedürfnisse des Fronhofes von ihnen herbeigeschafft und die Herrschaft, so oft es am Hofe oder auf Reisen nothwendig war, von denselben bedient werden. Man nannte dergleichen Dienste, zum Unterschiede von den Naturallieferungen, welche ebenfalls Dienste genannt worden sind, insgemein Frondienste [27]), einen „Frontag" oder „Fröntag" schuldig sein

---

die Beherbergung und Verpflegung oder, wie zur fränkischen Zeit, für den Kriegsdienst. Vgl. oben §. 516 u. 518.

22) Henschel, v. albergare. I, 169.

23) Haltaus, p. 956

24) Im 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311 heißt es Fronkost und bedeutet eine Leistung in Geld. — „von swein gelt, swaz man da geit ze fron„chost diselben pfenning alle." Vgl. oben §. 511, Not. 84. Ebenso im Bairischen Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 554 u. 556. porci V, valentes ad vronkost 75. denar. Vgl. noch p. 52, 125, 139 u 352.

25) Dipl. von 1175 bei Mon. Boic. V, 183. in festo sancti Michaelis accipiendum publica taxatione, quod vocatur Fronchust. Jura ecclesiae Babenberg. bei Hund, metr. Sal III, 38. frumentum jure in festo S. Michaelis accipiendum, publica taxatione, quod vocatur Fronchust. Graff, V, 517. macht aus dem Worte taxatio irriger Weise eine exactio

26) Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 46.

27) Grimm, II, 181.

u. s. w.[28]), oder auch, wie in früheren Zeiten, scara[29]), schara[30]), Schar[31]), und Scharwerk oder Scharwerch, z. B. in Baiern[32]). Daher wird von „Scharwagen, Pferdtscharen und Scharfarth" [33]) und auch von „Scherfert" gesprochen[34]). Man nannte sie aber auch noch Korveien (corvadae und curvadae)[35]), in Frankreich courvées oder corvées, und mit einem Römischen Ausdruck angariae[36]) oder in Deutschen Urkunden Anger[37]). Daher wird von Angerwagen[38]), Angerpferten[39]), Angerfahrten[40]) u. s. w. gesprochen, woraus späterhin, als man nicht mehr wußte, was „Anger" war, hie und da „Enger"[41]), anderwärts Angel, Angelfahrten und Angelweine, offenbar Fronfuhren und Fronweine, gemacht worden sind[42]). Im Schwarzwald, Elsaß, in der Schweiz u. a. m. wurden die Frondienste auch „Tagwan, Tagewan und Tagewan" d. h. Tagwerke genannt[43]). Zuweilen nannte man die Frondienste

28) Grimm, I, 541 u. 755.

29) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 665 ff, sehr häufig scaram facere u. p. 669. qui ante servile servitium faciebat, et modo scaram facit, zum Beweise, daß die Scara nicht zu den unfreien Diensten gerechnet worden ist, vielmehr den hörigen Diensten gehört hat.

30) Tradit. Fuld. ed. Dr. p. 54. scharam facit.

31) Grimm, II, 179.

32) Scherz, v. scharwerch. Schmeller, III, 382.

33) Grimm, II, 179.

34) Grimm, I, 793.

35) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 664 u. 666.

36) Registr. Prum. l. c. p. 665, 666, 667 ff. Dipl. von 1074 bei Guden, I, 382. Güterverzeichniß von Maurmünster von 1120 bei Schöpflin, I, 198. Dipl. von 1096 bei Kindlinger, M. B. II, 67. Vgl. §. 132 u 136.

37) Grimm, II, 519, 541 u. 542.

38) Grimm, II. 525, 534, 537, 541 u. 548.

39) Grimm, II, 541 u. 549.

40) Grimm, II, 525, 534, 538 u. 548.

41) Grimm, I, 712, 714 u. 749.

42) Grimm, II, 544 u. 545.

43) Grimm, I, 171, 186, 414, 668 u. 669. Dipl. von 1339 bei Schöpflin, Als. dipl. II, 164. Scherz, h. v. p. 1619.

auch ganz allgemein ministeria[44]), und daher die dienstpflichtigen Bauern homines ad ministerium[45]), zuweilen auch Ministeriales, und zwar zum Unterschiede von den eigentlichen Ministerialen ministeriales mansuales, z. B. die mansuales ministeriales ecclesiae St. Stephani, progeniti ex meliore et magis honorabili clientela Ducis de Svinfurde im Stifte Würzburg[46]). Endlich wurden die Frondienste im Elsaß, auf dem Hundsrück und an der Mosel auch noch Achten genannt. Die Acht thun hieß demnach frönen[47]). Die Fronschnitter aber nannte man Achtschnieder[48]), Ahtsniter[49]), oder auch Ochtschnitter[50]), die Fronpferde und Fronrinder Achtpferde[51]) und Ahte Rinder[52]) und die Frontage Ahtetage[53]). Und das Brod, welches den Fronschnittern gereicht werden mußte, nannte man das Ahtebrot, woraus Schöpflin und Strobel lächerlicher Weise ein Brod, das um 8 Uhr ausgetheilt zu werden pflegte, gemacht haben[54]).

Allgemeiner Dienstzwang und Zwangsdienst.

§. 523.

Es ist bereits schon bemerkt worden, daß der niederste tägliche Hofdienst von den hörigen und unfreien Leuten besorgt werden mußte (§. 310). Und, wie die Ministerialen schon durch ihre Geburt zu den ritterlichen Hofdiensten verpflichtet gewesen sind (§. 260

---

44) Chronik von Petershausen c. 48 bei Mone, Quellens. Bad. Landesgesch. I, 126. mancipia constituit, ut — semper ad omne ministerium parati essent.

45) Dipl. von 1144 bei Schannat, vind. I, 188. Vgl. §. 220.

46) Dipl. bei Schannat, vind. I, 78. Vgl. Henschel, v. mansualis, IV, 540.

47) Grimm, II, 179.

48) Grimm, II, 179.

49) Wackernagel, das Bischofsrecht von Basel, p. 20.

50) Grimm, II, 151.

51) Grimm, II, 179.

52) Grimm, I, 674.

53) Grimm, I, 669.

54) Urk. von 1144 bei Schöpflin, 1, 226. — messoribus bis dari debet ad manducandum et unus panis, qui dicitur ahtebroth. Strobel, Gesch. des Elsasses, I, 387.

u. 305), so waren auch die hörigen und unfreien Leute schon durch ihre Geburt zur Besorgung der niedrigsten nicht ritterlichen Hofdienste, und zwar zu allen Diensten verbunden, welche ihnen ihr Hof- oder Grundherr auftragen wollte. („Wer mein eigen ist, „dem mag ich den bescheidt an meiner arbeit setzen, wie ich will" [55]). (cottidie servientes ad quodcumque servitium eis imperabitur [56]). servit, sicut ei praecipitur [57]). servit in curia abbatis [59]). Eadem familia hujus curtis semper erit parata servire ad omnia in abbatis curia omni hora et equis et plaustris, also mit Pferden und Wagen [60]). tota familia ista omni hora parata erit servire equis et plaustris ad omnia domini abbatis neccessaria [61]). ubicumque necesse esset servirent et semper ad omne ministerium parati essent) [62]). Denn ursprünglich waren alle Haus- und Hofdienste ungemessen nicht bloß der Zeit nach, sondern auch hinsichtlich der Art des Dienstes, und eben darum so drückend. Daher konnten die Aebte von Limburg ihre Hörigen nach Belieben in ihrer Küche, Bäckerei, im Stalle und zu sonstigen Diensten, auch zu den ersten Hofämtern verwenden [63]). Ebenso wurde es, wie wir gesehen haben (§. 310),

---

55) Glosse zum sächs. Lr. III, 44.

56) Trierer Weisthum bei Lacomblet, Archiv, I, 349.

57) Codex Lauresh. III, 210.

59) Polypt. bei Schannat, hist. Fuld. I, 31.

60) Heberegister der Abtei Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, II, 253.

61) Heberegister von Werden bei Lacomblet, II, 256 u. 258.

62) Chronik von Petershausen, c. 11 u. 34 bei Mone, I, 122 u. 126. Vgl. oben §. 310.

63) Dipl. von 1035 bei Hanßelmann, vertheidigte Landeshoheit, p. 161. — ad curtem abbatis, tam viri, quam mulieres, serviant. Habet etiam potestatem abbas filios eorum nondum uxeratos, ut, quem voluerit, in coquinam, quem voluerit, in pistrinam ponat, quem voluerit mutatoria abluat, quem voluerit, equicitia custodiat, et ad quaelibet ministeria, quoscunque voluerit, deputet, de uxoratis autem, quoscumque et ubicunque jusserit abbas, sint cellarii, frumentarii, thelonearii, forestarii. Si vero abbas quempiam praescriptorum in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum, aut pincernam, seu militem suum, seu aliquod beneficium illi praestiterit etc. Vgl. noch oben §. 208.

in den Abteien St. Maximin in Trier, Echternach, Petershausen u. a. m. gehalten. Namentlich mußten sich auch die Litonen des Klosters Liesborn in Westphalen zu allen Hofdiensten mit Ausnahme des zum Dienste der Frauen gehörigen Kleiderwaschens verwenden lassen (in curia autem nostra ad omnia officia preter ad lavandas vestes deputari possunt)[64]). In der Abtei Prüm u. a. m. mußten die Unfreien (servi, qui vulgo vocantur Hoverjüngeren), wenn es von der Herrsch. begehrt wurde, ihr ganzes Leben in den Fronhöfen dienen. Und sie erhielten dafür nichts als die Kost und die Kleidung (si nobis placuerit, dabitur eis panis et vestimentum, et omnibus diebus vitae suae in curiis nostris permanebunt)[65]). Auch in der Abtei Maurmünster waren die eigenen Leute zu allen und jeden Hofdiensten verbunden und sie erhielten dafür nichts als die Kost[66]).

Es hat nämlich ursprünglich, wie es scheint, allenthalben ein mit einer allgemeinen Dienstpflicht verbundener Dienstzwang der Unfreien und Hörigen bestanden. Daher die so oft wiederkehrenden Bestimmungen, quidquid ei praecipitur, operatur[67]), sodann scaram facere est D. abbati, quando ipse jusserit, servire[68]), serviunt quidquid illis imperatur[69]), oder mancipium ire debet, quoquo jubetur, einen „heizen springen" u. dgl. m.[70]). Erst seitdem die Naturaldienste und Lieferungen auf bestimmte Leistungen fixirt zu werden pflegten, wurden es auch diese Natural-Frondienste. Manche Frondienste sollten vier Mal im Jahre[71]), andere

64) Dipl. von 1166 bei Kindlinger, Hör. p. 241.

65) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 676.

66) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 227. — ad omnia et in omnibus, ac si proprii servi, obtemperabunt, comedunt sufficienter ac bibunt, nihil aliud mercedis accipiunt.

67) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 678 u. 696.

68) Caesarius §. 2 bei Hontheim, I, 666.

69) Rechte von Maurmünster von 1120 bei Schöpflin, I, 197 u. 198.

70) Grimm, R. A. p. 350.

71) Hofrecht von Eifel, §. 10 bei Grimm, III, 62. „alle die gennen, die op den hoeven sitten sollen dem herrn vier dienste doin, einen bei graß, einen bei stroe, einen zu holten, einen zu büngen." Vgl. noch §. 11—15.

an bestimmten Tagen im Jahre oder in bestimmten Wochen oder an bestimmten Wochentagen, zwei, drei oder vier Mal in der Woche geleistet werden. Sie wurden daher Tagdienste (servitia cottidiana), Wochendienste (servitia hebdomalia), oder zwei-, drei- und viertägige Hofdienste (servitia biduana, triduana, quatriduana) genannt (§. 506 u. 507). Denn unter jenen Diensten sind wohl in der Regel Naturallieferungen zu verstehen. Sie konnten aber auch in fixirten Frondiensten bestehen. Nichts desto weniger hat sich doch in vielen Territorien ein Rest jener allgemeinen Dienstpflicht, der sogenannte Zwangsdienst, Gesinde Dienstzwang, oder das Näherrecht zu jenen Diensten, bis auf unsere Tage erhalten, über deren Ursprung so viel Eigenthümliches und Irriges bei Kindlinger[72]) nachgelesen werden kann. So schreibt noch die Brandenburgische Landesordnung von 1561 vor: „daß ein „jeder der Söhne oder Töchter zu vermieten hette, der solle sie sei„ner Herrschafft zuvor anbieten" [73]). Sogar die ungemessenen Zwangsdienste haben sich noch in manchen Herrschaften bis auf unsere Tage erhalten[74]). Meistentheils wurde jedoch in späteren Zeiten die Zwangsdienstzeit der Kinder der hörigen und leibeigenen Leute auf einige Jahre, hin und wieder auf ein Jahr, oder gar nur auf ein halbes Jahr herabgesetzt[75]). In Baiern nannte man die Jahre, welche die Kinder der Grundholden im Dienste ihrer Grundherrn als Knechte oder Mägde zubringen mußten, die Waiseljahre[76]). Auch erhielten die zwangsdienstpflichtigen Leute frühe schon, außer der Kost, Kleidung und Wohnung noch einen,

---

72) Hör. p. 17, 98—100 u. 210—211.

73) Mylius, corp. const. March. V, 1. p. 40. Ebenso in der Landesordnung von 1562, eod. p. 53. Aehnlich noch Preuß. Lr. II, 7, §. 185 ff.

74) Eigenthums-Ordnung von Minden und Ravensberg von 1741, c. 5, §. 5 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 337. Preuß. Lr. II, 7, §. 206 u. 207.

75) Hofrecht von Loen, §. 15. Delbrücker Landrecht cap. 9, §. 8, lit. W. Kindlinger, Hör. p. 16, 97—99 u. 210. Klöntrup, v. Zwangdienst, §. 11 u. 12. Osnabrück. Eigenthums-Ordn. von 1722, c. 13, §. 10 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 160.

76) Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern, 2te ed. p. 88. Schmeller, I, 292 u. IV, 178.

wenn auch sehr mäßigen und bescheidenen Lohn, welchen man den Litlôn, Lidlon oder Liedlohn genannt hat [77]). Erst seit dem 18. Jahrhundert findet man hie und da wieder die Sitte, den dienenden Hörigen außer der Kost, Kleidung und Wohnung gar keinen Lohn, oder wenigstens nur einen sehr geringen zu geben [78]). Auch wurden die hofhörigen Kinder zuweilen angehalten, außer ihrer Herrschaft auch noch anderen Leuten zu dienen, um nicht müßig zu gehen und dadurch an den Bettelstab zu gerathen. In Schlesien z. B. sollten sie auch den übrigen Dorfgenossen, welche ihrer Dienste bedurften, vor fremden Leuten und in Westphalen bei guten, d. h. angesessenen Leuten (boni homines) dienen. („Die Bauern, Gärtner und Hauß=Leuthe in Schlesien sollen ihre „Kinder und Wäysen ihren Erbherrn, um das gewöhnliche Lohn, „in der jährlichen Gesinde=Stellung antragen, und zu Hauß nicht „müßig gehen lassen. Braucht selbige aber nicht die Herrschafft, „so sollen sie denen Leuthen im Dorffe, so Dienst=Bothen bedürff„tig, vor Frembden zu dienen verbunden werden [79]). Die Hofhö„rigen sollen ihre Kinder bei guten Leuten dienen lassen, und daran „seyn, daß dieselben nicht zur Unehre und gar zum Bettelstab ge„rathen") [80]). Und wenn, um dieser Verbindlichkeit zu entgehen, hofhörige Kinder ihrer Herrschaft verschwiegen worden waren, so sollten die Eltern für jedes verschwiegene Kind die Strafe des „Freibriefs," d. h. den Betrag eines Freibriefes entrichten, ohne

77) Hofrecht von Loen, §. 15. „Item weer ein kyndt in dem ampte, dat „nicht hebbe vth gedeenet, jahr vnd dach vmme bescheiden loen, „dat enwer geen erve schuldig." Urk. von 1493, §. 14 bei Kindlinger, Hör. p. 635. „Item ock so sall de van Buren betalen den hoffhorygen Megeden ind Knechten, de eme gedeynt hebn, er verdeente Loen." Friedenberg, de Silesiae juribus, lib. II, cap. 29, §. 17. Grimm, R. A. p. 357—358. Bair. Landr. I, c. 8, §. 10.

78) Kindlinger, Hör. p. 100. Klöntrup, v. Zwangdienst, §. 9.

79) Friedenberg de Siles. jur. lib. II, cap. 29, §. 17.

80) Hofsprache des Amtshofes zu Ludinghausen von 1724, §. 5 bei Sommer, I, 2. p. 246. Vgl. noch Eigenthumsordnung von Minden und Ravensberg von 1741, c. 5, §. 6 bei Wigand, Provinzialr. von Minden. II, 337.

dadurch für ihre Kinder die Freiheit zu erhalten[81]). Erst in unseren Tagen ist mit der Leibeigenschaft und mit der Hörigkeit auch der Dienstzwang, und zwar ohne alle Entschädigung abgeschafft worden, z. B. in Baiern im Jahre 1808[82]).

Haus- und Hofdienste der Hörigen.

§. 524.

Außer diesen zu jedem ihnen übertragenen Dienste verpflichteten, in Kost und Lohn genommenen sogenannten gebrodeten Dienern (gebrodeten Gesinde, gebrodeten Knechten und Ehehalten, Brodlingen und Brodessen[83]), deren Herrn daher ihre Brodherrn genannt zu werden pflegten)[84]), Lohnlingen, Miethlingen, Mietmännern[85]), Taglöhnern, Tagwerkern u. s. w. (§. 310 u. 373), waren viele andere hörige und unfreie Colonen auch zu speciellen Frondiensten verpflichtet, ohne deshalb zu einem ständigen Aufenthalte an dem Fronhofe genöthiget zu sein.

Viele Colonen mußten nämlich zu gewissen Zeiten bei Hof erscheinen, um daselbst die Ofen zu heitzen, in der Hofküche zu kochen, das Brod zu backen, die Getränke (sicerae) zu bereiten, das Bier zu brauen u. dgl. m. So in der Abtei Prüm (coquunt et braciant,. — panem et cervisiam facit, — coquunt panem et cerevisiam — coquit panem et cervisiam facit)[86]). Ebenso in der Abtei Maurmünster (servit in coquenda sicera et pane — furnum calificabant, focos struent, cibos coquent, ser-

81) Hofsprache des Amthofes zu Lüdinghausen von 1724, §. 5 bei Sommer, I, 2. p. 246. und bei Niesert, Hofrecht zu Loen, Anhang IV.

82) Bair. Regierungsblatt von 1808, II, 1936.

83) Haltaus, h. v. p. 187, 188 u. 598 f. Altes Landrecht von Berg, c. 5 bei Lacomblet, Archiv, I, 88. „broitlinge." Grimm, III, 579. „der herren gebrotten knecht." Dorfordnung von Obereisensheim von 1553, §. 5 u. 6 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 188. Urk. von 1329 bei Tzschoppe und Stenzel, Urkſ. p. 529. „seinen Brotezzen."

84) Grimm, I, 540, §. 20. Meine Abhandlung über die Freipflege p. 3.

85) Scherz, h. v. p. 1043.

86) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 663, 666, 676, 682, 683, 684, 685, 686 u. 687.

viant in coquendo pane et sicera) [87]. In der Abtei Weißenburg (bracium et panem per ordinem preparare —, semel de brace (d. h. Malz) X modios ad ceruisam parare. et panem quando opus est parare. Auch panem et cervisam parare) [88], im Stifte Münster u. a. m. (braxantur eodem die XVIII scepel brasii parve mensure) [89]. Andere sollten die sogenannten Tafeldienste thun („ende dem Herrn Tafeldienste davor doen") [90], oder auch in der Frone die Kleider reinigen und bewahren und andere Kleiderdienste, die sogenannte Watschar, besorgen. Das Wort Watschar kommt zwar nicht in dieser Bedeutung, sondern immer nur als die Benennung gewisser abgabenpflichtiger Grundstücke vor [91]. Diese Grundstücke haben indessen, wie es mir scheint, nur darum jenen Namen behalten, weil auf ihnen ursprünglich der Watdienst gelastet hat. Späterhin wurde zwar der Naturaldienst, wie dieses auch bei anderen Diensten der Fall war, in eine Geldabgabe verwandelt. Das Gut behielt jedoch von dem früheren Naturaldienste den Namen Watschar. Für diese Ansicht spricht außer dem Wortsinne auch noch eine Urkunde um das Jahr 1135. Das Kloster Neuzell im Stifte Freising hatte nämlich einem Pfarrer drei hörige Männer zum täglichen Dienste (ad cottidianum servicium) zu stellen, von denen zwei ein Stück Feld, Watscare genannt, der dritte aber die Kost im Pfarrhause selbst erhalten sollte [92]. Zum täglichen Dienste hat nun offenbar auch die Besorgung der Gewänder und bei einem Geistlichen vorzugsweise die Besorgung und Bewahrung der Meß-

---

87) Urk. von 1120 u. 1144 bei Schöpflin, I, 199 u. 227.

88) Zeuss, trad. Wiz. p. 274—280.

89) Güterverz. aus 14. sec. bei Kindlinger, Vollmest. II, 482—483.

90) Kaiser Albrechts Verordn. über die Hofhörigkeit von 1488 bei Niesert, Hofrecht zu Loen, Anhang III.

91) Vgl. Schmeller, IV, 195. Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 524 u. 545. Graff, VI, 529. hat aus Watscara ohne Weiteres waltscara gemacht und sich durch diese Willkürlichkeit die Erklärung des räthselhaften Wortes sehr leicht gemacht.

92) Urk. um 1135 in Mon. Boic. IX, 532 f. duobus viris maioribus dimitti debet a sacerdote porcio agri que Watscare dicitur, tertius qui minor esse debet victum in domo presbiteri accipiat.

gewänder gehört. Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung auch noch der Umstand, daß bei geistlichen Grundherrschaften solche Watscharen am häufigsten vorkommen, bei geistlichen Herren aber der Meßgewänder wegen der Watdienst auch von besonderer Wichtigkeit war. Andere Colonen sollten an den Festtagen den Braten wenden. Sogar Förster hatten dieses zuweilen zu thun („vnnd „sollen die Förster kommen auf Petterweyler Kerbe tag zu mor- „gens inn den vorgenanten Hove mit zweyen Spießen, vnnd dem „Hoffmann oder wehr darinnen wohnet ihren Dienst bieten, „vnnd begehre er das, so sollen sie ihme seinen Braten „wenden") [93]. Wieder andere sollten die Maulbeeren oder Brombeeren sammeln, um daraus für die Kranken und vornehmen Gäste (magnos hospites) einen Trank (moratum) zu bereiten [94]. Andere Colonen hatten die Kloaken zu reinigen (ipsas cloacas purgabunt) [95]. Mit den zu liefernden Schweinen sollten manche Colonen auch noch das Salz, um sie einzusalzen, und sogar die Metzger liefern, welche das Schlachten und Einsalzen in der Frone besorgen mußten [96]. In gleicher Weise sollten mit dem in der Frone zu liefernden Holze auch noch die Holzarbeiter, um es zu bearbeiten, geliefert werden [97]. Anderwärts sollten die auf dem Fronhofe nothwendigen Handwerksleute ernährt werden [98]. Wieder andere Colonen hatten die bei Hofe nöthigen Wachen, namentlich auch die Nachtwachen, nach einer bestimmten Reihenfolge (ad ordinem) zu besorgen, z. B. in den Abteien Prüm, Weisenburg, Mure, St. Alban bei Mainz u. a. m. (et

93) Rodheimer Weisthum bei Schazmann, p. 5.

94) Registr. Prum. Caesarius §. 4 bei Hontheim, I, 671. Moras brabiren (brambeeren) homines nostri tenentur colligere ad faciendum moratum, propter solennitates, et infirmos fratres, et magnos hospites. Vgl. über den Moraz oben §. 808.

95) Recht von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 227

96) Güterverzeichniß des Klosters Böddeken bei Wigand, Archiv, IV, 281. XII porcos et procurabit ministros et sal ad preparandos eos, eod. p. 284. VII porcos et sal, et ministros ad preparandos eos.

97) Güterverzeichniß bei Wigand, IV, 278. ligna et ministros ad preparandos eos.

98) Heberegister der Abtei Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Arch. II, 286. latomum unum dimidium annum nutriet.

wactant —, wactas facit —, vigilat ad curtem dominicam [99]), vigilare debent ad ordinem — ambulare per ordinem, equis vigilare, also auch Wachen zu Pferde) [1]). In der Abtei Maurmünster mußten von 60 Diensthuben jede Nacht zur Bewachung des Herrenhofes zwei Wächter gestellt werden [2]). Auch sollten die Bauern in der Abtei Prüm den Herrn und die Seinen während ihres Aufenthaltes auf dem Fronhofe, wenn es begehrt wurde, bewachen [3]) und einen Tag und eine Nacht seine Pferde hüten [4]). Und in der Abtei Maurmünster sollte dem Herrn nicht bloß auf dem Hofe, sondern auch noch zu seinen Reisen eine Wache gestellt werden [5]). Sehr zweckmäßig war hinsichtlich dieser Wachen, z. B. in den Abteien Mure, St. Alban bei Mainz und Prüm vorgeschrieben, daß die Wächter für allen während ihres Dienstes vorgefallenen Schaden haften sollten, wenn sie denselben durch ihre Nachläßigkeit veranlaßt hatten [6]).

Zu dem Hofdienste der hörigen Leute gehörte auch die sogenannte Folge, die Gerichtsfolge eben sowohl wie die Landfolge, von welcher jedoch früher schon die Rede war (§. 437—442 u. 591).

---

99) Registr. Prum bei Hontheim, I, 664, 666, 675, 676, 682, 683, 684, 686 u. 687.

1) Zeuss, trad. Wiz. p. 275, 277, 278 u. 280.

2) Urk. von 1120 bei Schöpflin, I, 199. Singulis noctibus debent duos vigiles ad curtim dominicatam.

3) Caesarius §. 8 bei Hontheim, I, 668. si dominus abbas advenerit, et ita eis praeceptum fuerit, tenentur vigilias circa ipsum et suos. —

4) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 696. Si senior ibi fuerit, debet caballos suos custodire uno die et una nocte.

5) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 227. vigiles curie et profectioni abbatis dabunt.

6) Acta fund. Murens. bei Herrgott, I, 321. debent hobarii vicissim omni nocte vigilare et dampnum persolvere, si aliquid contigit, in cujus evenerit vigilia. Breviar aus 12. sec. bei Bodmann, II, 782. hubarii uigilant vicissim omni nocte in curia Dni Abbatis et persoluent dampnum, quod per incuriam sive negligentiam eorundem euenerit ibidem. Caesarius §. 8 bei Hontheim, I, 668.

Botendienste.

§. 525.

An die Wachen reihen sich die verschiedenartigen Botendienste an. Sehr viele Colonen mußten nämlich zu Fuß, andere zu Pferde Botendienste thun, wohin es die Herrschaft befahl. So im Stifte St. Emmeran in Regensburg (equitat, ubicunque praecipitur)[7], in der Abtei Korvei (mancipium, quod equitat quocunque sibi jubetur)[8], in der Abtei Limburg diejenigen Lassen, welche Beneficien besaßen (lassi, qui, si beneficium habuerint, quocunque jusserit abbas, quotidie equitare debent)[9], und in der Abtei Prüm Scharwerke zu Fuß (scaram pedestrem — scaram cum pedibus)[10], und Scharwerke zu Pferd (scara cum caballo)[11]. Ebenso Botendienste zu Fuß im Erzstifte Trier u. a. m.[12]. Diejenigen Colonen, welche Botendienste zu Pferd zu leisten hatten, mußten, z. B. in Waltenhofen bei Hohenschwangau, für „den Dienst der Herrschaft ein gesatteltes Reitpferd" unterhalten[13], und in der Abtei Weisenburg, wenn sie aufgeboten wurden, entweder selbst gehen oder wenigstens das Pferd stellen (in legat. infra abbaciam pergere aut suum equum mittere)[14]. Sehr häufig waren die Botendienste auf das Brieftragen beschränkt, z. B. in den Abteien Weisenburg und Prüm, im Lande Delbrück u. a. m. (eulogias ad palatium portare per ordinem — ad palatium cum caballis eulogias portare, also Briefbotendienste zu Pferd[15]), scaram facere est nun-

---

7) Güterverzeichniß von 1031 bei Pez, I, 3, p. 76.

8) Altes Heberegister, §. 22 bei Wigand, Archiv, I, 2, p. 21.

9) Dipl. von 1035 bei Hanßelmann, vertheidigte Landeshoheit, p. 162.

10) Registr. Prum. und Caesarius bei Hontheim, I, 685, 686, 691.

11) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 696 u. 697.

12) Trierer Weisthum bei Lacomblet, I, 361 u. 365. est ibidem mansus cottidiani nuntii Archiepiscopi quem libere tenet nuntius. — eorum quilibet habebit nuntium paratum prestare Archiepiscopo quando opus habuerit eundo ad curias principum.

13) Bauding bei Hormayr, p. 60. Vgl. noch Kindlinger, Bauernhof, p. 48.

14) Zeuss, p. 277, 278 u. 279.

15) Zeuss, p. 275, 276 u. 278. Vgl. Henschel, v. eulogium, Nr. 2, tom. III, 120.

cium ejus (scil. abbatis) seu literas ad locum sibi determinatum deferre)[16]. Daher die Brieflehen in Baiern[17]. Endlich gab es auch noch Botendienste für andere bestimmte Zwecke. In dem Stifte Korvei z. B. mußten auf einem Fronhofe vier Litonen abwechselnd die Fische entweder nach Korvei oder nach Bardewick tragen[18]. In dem Altenhaßelauer Gerichte mußten die Leibeigenen das in dem Freigerichte gefangene Wildpret nach Hof liefern[19]. Im Kloster Aller Heiligen in Schaffhausen hatten manche Colonen den Käs von den Alpen herunter in den herrschaftlichen Keller zu tragen[20]. Und in dem Lande Delbrück kommen sogar eigene Wildprett-, Fisch- und Krebsträger vor[21]. Durch diese Botendienste wurden die damals noch fehlenden Brief- und anderen Posten gewissermaßen ersetzt.

Fronpferde und Fronfuhren.

§. 526.

An die Botendienste reihen sich die Spanndienste zum Transporte von Menschen und Gütern an, und das Stellen von Reit- und Packpferden in der Frone. Die Herrschaft sollte nämlich auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß beherbergt, verpflegt und bedient, sie sollte auch von einem Orte zu dem anderen in der Frone gebracht werden. Zu dem Ende mußten öfters Reit- oder Packpferde gestellt werden, um damit entweder an einen bestimmten Ort[22] oder sonst hinreiten zu können, wohin es dem Herrn beliebte[23]. Zu eben dem Ende sollten die Ortsbürger des Salmi-

16) Caesaris §. 2 bei Hontheim, I, 666. Delbrücker Landrecht, cap. 9, §. 3, lit. x.

17) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 94. „Brieflehen der sol brief tragen."

18) Güterverz. von 1106 bei Kindlinger, II, 122.

19) Weisthum von 1570 bei Dalwigk, Cran. I, 59.

20) Alte Vergabungen im Arch. für Schweiz. Gesch. VII, 239. De alpibus caseos portare ad daicum cellarium.

21) Delbrücker Landr. cap. 9, §. 3, lit. x.

22) Registr. Pr. bei Hontheim, I, 675. Dat parafredum ter in anno ad Virdiunum, ad Prumiam, in Salmse.

23) Registr. Pr. bei Hontheim, I, 693. parafredum, unbicunque praecipitur illi.

schen Flecken Morchingen einen „wolgespannten Wagen mit 6 guten Pferden zu reisen vnd sunst halten" [24]). Nach dem Weisthum von Weisenheim am Sand in der Pfalz sollten die Höfe der Herrn von Wersweiler und des Klosters zu Enkenbach einen Deichselwagen („Dehselwagen") mit den nöthigen Pferden bereit halten, um die Herrschaft, so oft es nothwendig war, weiter zu fahren und ihr zu frönen [24a]). Eben so sollte der Eichstädtische Meier zu Tollnstein „stätigs warten dem Herrn mit einem halben Wagen und mit zweien pferden, also daß die deixel auswerts ste, wenn unser herr reisen muß oder will, es sei ufwerts oder abwerts in das land zwischen den vier wäldern" [25]). In der Herrschaft Kürn in der Oberpfalz mußte die Frau Gräfin alle 14 Tage in der Frone von dem Schloß Kürn nach Regensburg in die Kirche gefahren werden [26]).

In gleicher Weise mußte alles, was die Herrschaft nothwendig hatte, herbeigeschafft und auf diese Weise nicht allein der Hauptfronhof, auf welchem sie gewöhnlich sich aufhielt, sondern auch noch jeder andere Aufenthaltsort, wo sie sich nur vorübergehend aufhielt, mit allem Nöthigen versorgt werden. (Debet ad proximum mansionaticum senioris, aut cum carro vel cum caballo, quicquid praecipitur ei, portare) [27]). Daher die vielen Pferdefronen von und nach bestimmten Orten, in der Abtei Prüm (facit scaram ad Prumiam cum caballo) [28]), in der Abtei Maurmünster (angariam unam inter Marcsallo et Argentinam — angariam unam de Marcsallo ad monasterium) [29]) u. a. m. Sodann die weiten Wein- und Getreidefuhren z. B. in der Abtei Prüm (angariae de vino et de annona) [30]), im Kloster Limburg (lassi — vinum et annonam abbatis transdu-

24) Freiheit von Morchingen bei Königsthal, I, 2, p. 6.

24a) Anhang Nr. 8.

25) Grimm, III, 629.

26) Hund, bair. Stammen Buch, II, 209. — „Daß man die Edle Fraw „zu der Kürn gesessen, alle vierzehen tag wann sie es begert, in eim „Nobelwagen hab holen lassen zur Pfarr, oder gen Kirchen gen Re„genspurg führen müssen."

27) Registr. Prum. bei Hontheim. I, 696.

28) Registr. Prum. p. 697.

29) Urk. von 1120 bei Schöpflin, I, 197 u. 198.

30) Registr. Prum. p. 672 u. 684.

cere debent) [31]) u. a. m. Die Mehlfuhren und die Getreidefuhren nach der Mühle und von da wieder zurück (unusquisque debet accipere modios de annona et ducere ad molendinum. — Debent integram carradam uini et carradam farinae in suo carro ducere, ubicunque eis praecipitur) [32]). Die Stein- und Holzfuhren für die Kalkofen im Erzstifte Trier [33]), Die Holzfuhren in der Abtei Prüm, in welcher jeder Mansus ein Klafter (glavis) nach Prüm führen mußte [34]), die Holzfuhren in die herrschaftliche Küche im Kloster Alvoldinghusen [35]), und andere Fronfuhren (mansa que cum caballis seruiunt [36]), vectiones, subvectiones, angariae terrae u. dgl. m.) [37]). Zumal aber über die Weinfuhren finden sich sehr viele und genaue Bestimmungen.

In dem Stifte Korvei sollte zur Herbeischaffung des nöthigen Weines jedes Jahr eine eigene Weinreise (iter vini) von Korvei bis nach Kestenich bei Loen unternommen, zu dem Ende von den verschiedenen Höfen die nöthigen Wagen und sonstigen Geräthschaften, desgleichen Früchte, Brod, Mehl, Vieh und andere Lebensmittel geliefert, von einem Hofe sogar zwölf Männer mit Knütteln (XII viros cum totidem fustibus) zum Schutze der Reisenden gestellt werden [38]). In der Abtei Weisenburg ging frühe schon jedes Jahr eine Weinfuhre nach Ungstein, um daselbst den nöthigen Wein zu holen (semel in anno proficisci debent pro uino in unkenstein) [39]). Im Bisthum Eichstädt mußte der Meier zu Tollnstein jedes Jahr eine Fahrt thun nach fremdem Wein („nach welschem wein), wenn den unser Herr kauft von München oder von Augspurg, uf sein selbste Zörung mit vier Pferden" [40]). Im Kloster

31) Dipl. von 1035 bei Hanßelmann, l. c. p. 162.

32) Registr. Prum. p. 695.

33) Weisthum bei Lacomblet, Archiv, I, 814.

34) Caesarius §. 6 bei Hontheim p. 663.

35) Dipl von 1253 bei Seibertz, II, 1, p. 346.

36) Rechte von Maurmünster von 1120 bei Schöpflin, I, 197 u. 198.

37) Korv. Güterverz. bei Kindlinger, II, 226. Trad. Fuld. p. 180, §. 18. Caesarius §. 1 bei Honth. p. 672.

38) Güterverz. aus 12. sec. bei Kindlinger, II, 115—116.

39) Zeuss, p. 273.

40) Grimm, III, 629.

Mure gingen in jedem Herbste Weinfuhren in das Elsaß und in den Breisgau (in autumno vegitant cum plaustris vinum de Alsatia sive Brisgojie) [41]. Auch in der Abtei Fulda, in der Herrschaft Nassau, in Baiern u. a. m. kommen solche Weinfahrten (Weinschaaren, Winscharen und plaustra ad vinum portandum) vor [42], und in der Abtei Prüm Angerfahrten nach Wein [43]. An diese Weinfuhren reihen sich auch diejenigen Fronfuhren an, welche die Trauben aus den Weinbergen an die Kelter, und die Weinfässer in den herrschaftlichen Keller transportiren sollten (mansionarius ducere debet vina de vineis, que dicuntur wingarten de suo labore ad torcular dominorum. debet etiam ducere omnia vasa ad modum carrate facta in Argentinam ante cellarium dominorum) [44].

Schiffsdienste.

§. 527.

Zu den Transportdiensten gehören ferner auch die sehr verbreiteten Schiffsdienste. Viele hörige Colonen mußten nämlich im Dienste ihrer Herrschaft die Schiffe ziehen und sonstige Dienste bei der Schiffahrt leisten (ducit in navi. — scaram debent facere in navi usque ad Covelenze. — et ducit ad Vuymode in navi. — curiae nostrae de episcopatu Wormatiensi angarias illuc navigio facere tenebantur [45], servit, sicut ei praecipitur, cum navi. — navigat [46], cum navi ubicumque opus fuerit pergere) [47]. Namentlich sollten die Colonen auch als Ruderer dienen (operarii in navi) [48]. Zumal waren es aber

41) Act. fund. Mur. bei Herrgott, I, 321.

42) Grimm, I, 560, III, 449, Not. Schmeller, III, 382. Trad. Fuld. ed. Dr. p. 180, §. 18.

43) Grimm, II, 525, 534, 537, 541—542, 548 u. 549.

44) Grimm, I, 693. Vgl. noch Rechte von Maurmünster von 1120 u. 1144 bei Schöpflin, I, 199 u. 227.

45) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 672, 687, 695 u. 697.

46) Codex Lauresh. III, 192 u. 210.

47) Zeuss, trad. Wiz, p. 278.

48) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 672.

die Schiffer, welche ihre Herrschaft in der Frone über den Fluß setzen oder auch an bestimmte Orte hinfahren, sodann für den Transport der herrschaftlichen Beamten und seiner Dienerschaft (des „hůßgesind) und der herrschaftlichen Güter sorgen mußten, z. B. in der Schweiz, im Elsaß, am Neckar, am Rhein und an der Mosel. („Unde sullent och den abbet furen unde sin gut zwischint Leinheim unde Strasburg swae er wil, also das er in das schif nut uberleste. — Dieselben schiflute sullent den abbet furen ze sende. — unde tut es der schifman danne nůt, so soll der büttel unde der kelnere einen gewinnen an sine stat, unde sol er deme lonen") [49]), „die fischer zum Hirschhorn sein schuldig, so oft einer gebotten wird, in junker Hansen geschäften mit iren nachen zu faren, und giebt man inen lohn gehn Neckarsteinach $4^1/_2$ Sch. heller, an Rückenlocher steg 1 sch. heller" u. s. w. [50]).

Baufronen.

§. 528.

Auch die herrschaftlichen Wohn- und anderen Gebäude sollten in der Frone gebaut und unterhalten werden. So in dem Stifte Korvei (liti servient jure suo, in curia reparabunt edificia absque tecto et sepibus) [51]). Eben so in der Abtei Weißenburg (unusquisque ex hiis quando opus est edificare et quodcumque necesse fuerit facere — quando opus est dominicum edificium meliorare — quando opus est edificium quod infra dom. curt. est meliorare — quicquid necessitas fuerit facere debent. V sepes et dom. edificium facere) [52]), in der Abtei Fulda (si domus lavatorii vetustate vel ruina defecerit de L. reparabitur) [53]), im Stifte Essen (cum jure consueto juvandi ad edificium horrei ibidem) [54]), in der Pfalz („es sind

49) Grimm, I, 668.

50) Grimm, I, 444. Vgl. noch Grimm, I, 187. Registr. Prum. bei Hontheim, I, 672, 675. Acta fund. Murens. monast. bei Herrgott, I, 329. Vgl. oben §. 317.

51) Güterregister aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 54.

52) Zeuss, p. 276—279.

53) Trad Fuld. ed. Dr. p. 158.

54) Dipl. von 1308 bei Kindlinger, Volmst. II, 288.

auch neun höfe diensthöfe und soll jeder hof führen ein bloch und ein wagen voll steine, daß man den hof mache, daß er nit zerfalle") [55]), im Erzstifte Trier (preparabunt furnum, d. h. den Kalkofen, usque ad impositionem roborum) [56]) u. a. m In der Abtei Prüm namentlich sollte bei dem Bau von Wohn= und anderen Gebäuden, von Keltern u. s. w. 15 Nächte gefrönt (Quando necesse habemus vel torcularia, vel domos, vel alia aedificia de novo facere, homines ad hoc determinati quindecim noctes ibi debent operari) [57]), und insbesondere auch die Zimmermannsarbeit in der Frone gemacht werden (et materiam, cimber, et quidquid eis praecipitur, quod ad illud opus pertinet) [58]).

Außer den herrschaftlichen Wohn= und Wirthschaftsgebäuden mußten auch die **Kirchen** in der Frone gebaut und unterhalten werden („wan m. gn. herr an seinem Gotteshaus bawet, wer binnen hoff sitzt, der soll m. gn. h. ein bloech farren von VIII schoe lang, anderthalb fueß dick vff dem stock. — Item begebe sich, das mein here von Prume etwas an seinem gotzhause zu bauwen het, so sol ime ein icklicher hoiffner zu einem backoiffen fueren ein holtze von VII schuen lancke, vnd $1^1/_2$ fueße dicke vff dem stocke, er hab dan ein sunderliche gerechtigkeit, die moge er beibringen, warum ers nit thun sulte") [59]). Sehr interessante Nachrichten finden sich zumal bei **Cäsarius**, welcher bekanntlich im Jahre 1222 geschrieben hat. Danach mußten, wenn der Abt von Prüm eine Kirche bauen und zu dem Ende einen Kalkofen herrichten wollte, alle umherliegenden Bauernhöfe helfen. (Sciendum est, quod abbas quolibet anno, si vult, ad aedificationem ecclesiae calcis furnum potest facere, et ad hoc omnes curiae circa Kilu tenentur eum juvare). Einige Höfe sollten Pfähle, welche man „Stehohen," offenbar stehende Pfähle genannt hat, und Gerten (et perticas Gerten) liefern, um damit die Ofenwand einzuzäunen (ad tunicam furni sepiendam). Andere Bauernhöfe soll-

55) Grimm, I, 800.
56) Trierer Weisthum bei Lacomblet, Archiv, I, 314.
57) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 672.
58) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 696. Vgl. p. 672.
59) Grimm, II, 549, III, 837.

ten große Klötze herbeiführen (aliae curiae adducent truncos laudabiles et magnos), um damit den Ofen zu heitzen. Und wieder andere die nöthigen Kalksteine (lapides calcis) liefern, und zwar jeder Mansus 16 Karren [60]).

Auch mußten zu dem Ende Steinmetzen (latomi) gestellt werden, welche vielleicht auch als Maurer zu dienen hatten So sollten z. B im Stifte Werden schon im 12. Jahrhundert die Villici jedes Jahr an Fastnacht einen solchen latomus an den Fronhof (ad edifficium monasterii) schicken, und demselben zu seiner Verköstigung (ad prebendam ejus) vier Modien Weitzen, drei Modien Gerste und zwei Modien Erbsen mitgeben [61]).

Jagd-, Fischerei- und Tanzfronen.

§. 529.

Endlich sollte auch noch für die Zerstreuungen und Vergnügungen des Grundherrn in der Frone gesorgt werden. Dahin gehören insbesondere die Jagd- und Fischereifronen, und die hie und da vorkommenden Frontänze.

Von den Fronfischern und Fischlieferungen ist bereits die Rede gewesen (§. 317 u. 503). Daß aber auch die hörigen Colonen in vielen Grundherrschaften bei der Fischerei zu dienen hatten, muß hier noch bemerkt werden. In der Abtei Prüm z. B. sollten sie die Pfähle für den Fischfang liefern (debet ad vennam palos tres) [62]). Anderwärts hatten sie die Fischdeiche zu fegen [63]). Auch mußten die Fischer hie und da in dem herrschaftlichen Weier („Woog") für ihre Herrschaft Fische fangen und eine gewisse Anzahl von sogenannten Setzfischen zu einem bestimmten, sehr niederen Preise in den Weier hineinsetzen, z. B. in der Herrschaft Hirschhorn. („Item die fischer sein auch schuldig fur die herrschaft in ihrem Woog — ein Ausdruck, dessen man sich heute noch in der Rheinpfalz zu bedienen pflegt — fische zu fan-

60) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 669.
61) Verzeichniß der Einkünfte aus 12. sec. bei Kindlinger, II, 235. Vgl. noch p. 234. Vgl. oben §. 505, Not. 25.
62) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 697.
63) Grimm, II, 527 u. 540. Delbrücker Landr. c. 9, §. 3, lit. x.

gen, so oft inen gebotten wird. Item sollen auch die fischer junker Hansen fische auf die Woog geben als hernach bezeichnet wird..... nämlich Oehl — d. h. Aale — die grosz sindt, 1 pfund vor 7 pfen., hecht 1 pfund vor 6 pfen., karpfen zu 5 pf., barben die grosz sindt das pfund umb 4 pfen., albeln, blekhen und gemein fisch das pfund umb 1 pf.") [64]).

Die Jagdfronen bestanden in der Verbindlichkeit zu Hagen und zu Hecken und die Jagdhunde zu ziehen [65]), sodann in Diensten bei Klepperjagden und bei anderen Treibjagen [66]). Noch weit drückender als diese eigentlichen Jagddienste waren indessen die sogenannten Jagdlager und Hundelager, und die Hund- und Jägeratzungen, nach welchen die Jäger und die Hunde von den armen Leuten beherbergt und verpflegt werden mußten [67]).

Die Frontänze endlich hatten ursprünglich, wie es mir scheint, ebenfalls den Zweck die Grundherrschaft zu unterhalten. Zu gleicher Zeit dienten sie aber auch, wie das Stillen der Frösche (§. 511), als eine symbolische Anerkennung der Herrschaft. Man findet solche Frontänze in Gera, in Schwarzburg Rudolstadt und in einigen Gegenden der Pfalz am Rhein. In dem Geraischen Pflegamte Langenberg z. B. mußten jedes Jahr an dem dritten Pfingstfeiertage die Bauern von mehr als acht Dörfern paarweise ungeboten zusammenkommen, um unter einer Linde in Gegenwart ihrer Herrschaft einen Tanz aufzuführen. Von der Herrschaft erhielten sie Bier und Kuchen. Wer aber ausblieb oder nicht tanzte wurde bestraft. Daher hießen jene Tänze auch Pfingsttänze und Diensttänze [68]). Vielleicht gehört zu jenen heiteren Frondiensten auch der sogenannte Kitztanz am heiligen drei Königstage zu Golmuthausen [69]) und das Eierlesen oder Eierlaufen am

64) Grimm, I, 444.

65) Grimm, I, 444, II, 540 u. 548, III, 16.

66) Delbrücker Landr. c. 9, §. 8, lit. x.

67) Grimm, II, 199. Sensburg, alte Abgaben p. 61. Lagerbuch bei Besold, doc mon. Würt p. 842. Dorfordnung des Fürstenthums Minden von 1755 § 56 bei Wigand, Pr. R. Minden, II, 265. Haltaus, p. 977—980. Vgl. §. 584.

68) Haltaus p. 542. Westphalen, IV, praef. p. 62 u. 63.

69) Grimm, III, 594, Not. Vgl. oben §. 446.

Ostermontage. Ein ländliches Volksfest, welches in Basel u. a. m. bis auf unsere Tage gedauert hat [70]), und welches ich selbst noch in meiner Jugend in der Gegend von Heidelberg gesehen habe.

Kost und Kleidung während des Frondienstes und der Dienstzeit.

§. 580.

Daß die in ständigem Dienste stehenden sogenannten gebrödeten Diener verköstiget und gekleidet zu werden pflegten, ist bereits bemerkt worden. Allein auch bei den übrigen Frondiensten mußten die Hörigen während des Dienstes verköstiget, und zuweilen auch noch gekleidet werden. So sollte bei den jährlichen Weinfuhren der Abt von Mure den von dem fronpflichtigen Bauern gestellten Knecht ernähren und kleiden (unum servum adducunt, quem tamen debet Abbas ex sua parte pascere et vestire), und bei Ochsenfuhren der Probst jedem Ochsenknechte zwei Sohlen für Schuhe geben (unicuique bubulcorum dare duas plantas ad calceos faciendos) [71]). Aehnliche Bestimmungen finden sich bei den Fronfischern (§. 318) und bei anderen fronpflichtigen Leuten.

Allenthalben mußten jedoch die hörigen Leute während des Frondienstes mehr oder weniger vollständig verköstiget werden [72]). Und es pflegte genau vorgeschrieben zu sein, was und wie viel einem jeden gereicht werden solle. In der Abtei Prüm sollten die Fröner bei Fronfuhren, je nach den verschiedenen Fällen, bald einen ganzen Leib Brod (dabitur eis panis integer), bald aber auch drei Brode und außerdem noch zwei Rationen erhalten. (In angaria dentur unicuique panes 3, portiones duae). Und bei den Schifferdiensten war genau vorgeschrieben, wie viel dem Steuermann (gubernatori navis) und wie viel den Ruderern (operariis in navi) gegeben werden solle, wenn sie nach Metz oder nach Remagen oder an einen anderen näheren oder entfernteren Ort fuhren [73]). In der Abtei Ebersheimmünster erhielten die Schiffer

70) Ochs, Gesch. von Basel, VIII, 75.

71) Acta fund. Murens. bei Herrgott, I, 321.

72) Hofrecht von Eifel §. 10—14 bei Grimm, III, 62.

73) Registr. Prum. und Caesarius bei Hontheim, I, 672. Vgl. über die Fronfischer noch §. 318.

während ihres Dienstes Brod und Wein, und wenn der Dienst länger dauerte, vollständige Verpflegung. („Dieselben schiflute sullent den Abbet furen ze sende, unde sol man iegelicheme geben funf brot unde drigen ein vierteil wines, unde sullent mines herren beiten einen dac unde eine naht. Wil min herre aber langer da sin, so sol er in die spise geben") [74]. Zu Saspach in der Ortenau sollte jeder Fröner (Tagwener) einen großen Leib Brod, einen sogenannten Nachtleib erhalten („vn wan die tagwan also geschehen, so soll der tagwener nider sitzen vff ein sidel, vnd soll im der Ambtman einen leip gen, der im do get von dem knuwe bitz an das künne, das heist ein nachtleib") [75]. Die Deutschen Herren zu Fischingen im Schwarzwald sollten ihren Frönern („den werckluten") geben „roten win, rindfleisch vnd ruckenbrot" [76]. In Barmen sollten die Herrn geben „den bawleuten den morgen einen „pickelhering, vnd den pferden eine garbe howes, vnd zu mittag „den knechten die mahlzeit vnd den pferden satt gefüttert") [77]. In der Abtei St. Alban bei Mainz erhielten die Fronwächter Brod und Wein (pro qua uigilia dabuntur sibi dimidius panis magnus, et per ebdomatam vnum quartale vini) [78]. In dem Kloster Mure sollte der Villicus bei den jährlichen Naturallieferungen den Bauern zu essen geben (ille villicus autem dat rustico ad prandendum) [79]. In der Herrschaft Hirschhorn erhielten bei den Jagdfronen immer zwei Treiber und zwei Hundezieher („hundtszieher") einen Leib Brod [80]. Im Lande Delbrück erhielten die Treiber bei den Klepperjagden gar nichts, und die Brief-, Wildprett-, Fisch- und Krebsträger so wie die Handfröner in den Teichen täglich nur einen Heller [81]. Zumal aber bei Weinfuhren pflegte sehr umständlich vorgeschrieben zu sein, wie viel Speise und Trank gereicht werden solle. Denn jeder Fuhrmann sollte zwar

74) Grimm, I, 668.
75) Grimm, I, 414. Vgl. p. 101.
76) Grimm, I, 321.
77) Grimm, III, 15.
78) Breviar aus 12. sec. bei Bodmann, II, 782.
79) Acta fund. Mur. mon. bei Herrgott, I, 322.
80) Grimm, I, 444.
81) Delbrücker Landr. c. 9, §. 8, lit. x.

lichlich, sogar mit zweierlei Brod, zweierlei Fleisch, und mit zweierlei Wein versehen, zu gleicher Zeit jedoch verhindert werden, sich im Weine zu übernehmen. In der Abtei Prüm weisen daher die Schöffen, „wannie der fohrman des abents an die Mosel kompt eine suppen vnd weins gnugh, vndt den fuhrleuten auf dem wege von jeder meilen ein quart weines; vndt der fuhrman sol wienigh trincken, daß er dem herrn den wein versorge. Wannie der fuhrman heimkombt, so soll er gnugh ahn essen vnd trincken bekomen, zweyerley brodt, zweyerley fleisch vnd zweyerley wein, vnd der fuhrman sol nit zu viel trincken, daß er dem herren auf die pfort fahre, denn wo er auf die pfort fahret, so ist er dem herrn ein buß erfallen" [82]).

Die Dienstzeit endlich war allenthalben beschränkt auf zwei Tage [83]), noch häufiger aber auf einen Tag und eine Nacht [84]), oder „von einer Sonnen zu der anderen [85]), von einer Nonzeit zur anderen [86]), von einem Mittag zu dem anderen" [87]), insgemein jedoch beschränkt auf denselben Tag in der Art, daß der Fronpflichtige des Abends wieder zu Hause sein konnte [88]).

Die Frondienste in Geldleistungen verwandelt.

§. 531.

So wie die Naturallieferungen späterhin in Geldleistungen verwandelt worden sind, eben so wurden es auch die verschiedenen Arten von Frondiensten. So die Angerfahrten in der Abtei Prüm, im Elsaß u. a. m. („wannie der herr der Angerwagen nit vonnoten hatt, soll der gehoffner eine angerfahrt bezahlen mit VI gl. wie von alters") [89]). Daher der Name Angerpfennige, „Enger-

---

82) Grimm, II, 525. Vgl. noch p. 534, 537, 542 u. 549.

83) Hofrecht von Eifel §. 13 bei Grimm, III, 62.

84) Grimm, I, 668.

85) Grimm, II, 525 u. 538.

86) Grimm, II, 534, 542 u. 549.

87) Grimm, II, 548

88) Grimm, I, 113—114. Urk. von 1478 bei Grimm, R. A. p. 354. Johannes Müller, Schweiz. Gesch. IV, c. 5, Not. 810.

89) Grimm, II, 525. Vgl. noch p. 538.

pfennige und Engergelt" [90]). Eben so die Getreide- und anderen Fronfuhren in dem Stifte Korvei (pro vectura frumenti 8 sol. gr. [91]). III vectiones Corbeye aut III sol, III vectiones Goslarie aut octo denarios, II vectiones in silvam aut IIII denarios, unam vectionem Bardewich aut unum nummum) [92]). Eben so die Stellung von Fronpferden in der Abtei Prüm [93]). Desgleichen die Botendienste im Stifte Korvei (IIIIor litones vadunt vel IIIIor solidos per singulos annos secundum vices suas persolvunt) [94]), und die Frondienste für den Fischfang in der Abtei Prüm (debet ad vennam palos tres aut solvere denarios III) [95]). Ueberhaupt alle Arten von Naturalfronen in dem Erzstifte Salzburg (et XII den. pro opere) [96]), in der Abtei Schönau („für Frondienst und Atzung geben sollen 34 Pfund heller") [97]), in dem Stifte Werden, wo es öfters heißt pro opere III [98]), im Kloster Lucern (omnes denarii qui dantur pertinent ad curiam pro opere) [99]), im Lande Delbrück („dat se uns vor sedanen schuldigen Dienst jährlich Geld geven op Michael" u. s. w.) [1]) u. a. m., namentlich auch in der Gegend von Mosbach und Borberg, wo die für die Fronen zu entrichtenden Geldleistungen Beten und Betgelder genannt worden sind [2]).

90) Grimm, I, 692. Königshoven bei Schilter, p. 1145 „wer fur aber engergelt."
91) Wigand, Archiv, II, 139.
92) Kindlinger, M. B. II, 226.
93) Caesarius §. 6 bei Hontheim, I, 668. semper tres mansi equum unum accomodare, vel sicut possunt, eum debent redimere.
94) Kindlinger, II, 123.
95) Hontheim, I, 697.
96) Saalbuch in Juvavia, p. 310.
97) Urtheil von 1503 bei Dahl, Lorsch p. 52.
98) Güterverz. bei Kindlinger, II, 233—234.
99) Geschichtsfreund von Lucern, I, 167, 168 u. 259.
1) Urk. von 1516 u. 1528 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 77 u. 78.
2) Censburg, l. c. p. 43.

3) Naturallieferungen und Dienste für die Landwirthschaft.

§. 332.

Neben den Lieferungen und Diensten für die Hofhaltung und für die Bedürfnisse und Zerstreuungen der Hofherrschaft kommen auch noch Lieferungen und Dienste für die Landwirthschaft vor. Wie bereits bemerkt worden, sind nämlich im späteren Mittelalter die Fron- und Saalländereien noch vom Fronhofe aus oder wenigstens fronweise von den grundhörigen Leuten gebaut worden [3]. Und in manchen Herrschaften ist diese Art der Bewirthschaftung bis auf unsere Tage geblieben. Meistentheils wurden jedoch die Hofländereien an Colonen hingegeben und die ursprünglich ungemessenen Dienste sodann auf ein bestimmtes Maß fixirt. Dies gilt von den Naturallieferungen eben sowohl wie von den Frondiensten.

Zu den Naturallieferungen für die Landwirthschaft, welche in früheren und späteren Zeiten noch vorkommen, gehören die Lieferungen von **Dünger** theils für die Felder (quod una die fimum in propriis curribus super agros deducere tenentur, quod vulgariter dicitur Dungen) [4], theils aber auch für die Gärten (presentabit omni anno quinque plaustra fimi ad fimandum predictum ortum — „sal alle Jaer bestellen V Waghen Mystes to mysten den Garden vorg.") [5], und für die Weinberge (XI carradas fimi ad excollendas vineas [6]), „es sol jeglicher hoffe den herren vnd vogten alle jare geben ein karren mist, der fünff stuck mag gelten vnd welcher mit einem zug buwet, der sol zwen karren mist geben in die reben") [7]. Ferner Lieferungen von Lauch und von anderen Gartengewächsen für den Hofgarten (500 ligaturas porri ad hortum) [8]. Sodann Lieferungen von Pfählen und Zwei-

---

3) Codex Laure̊sh. III, 212. arant IV dies et totam terram dominicam. Vgl. noch §. 371.

4) Dipl. von 1287 §. 4 bei Kindlinger, Hör. p. 320. Vgl. noch Registr. Prum. bei Hontheim, I, 663, 670, 675 u. 687.

5) Güterverz. von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 397 u. 402. Ders. Volksm. II, 478—479.

6) Salzburg. Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, p. 311.

7) Grimm, I, 75, §. 6.

8) Corv. Güterverz. bei Kindlinger, M. B. II, 118.

gen zur Unterhaltung des Hofzauns (decem sudes et decem pondera virgarum ad sepem curtis) [9]). Zumal auch Lieferungen von Ackergeräthschaften z. B. von Pflugschaaren (fomeres ad aratrum), Pflugeisen, Pflugblättern, Seegen u. dgl. m. [10]), namentlich auch im Kloster Beyharting Pflüge, Pflugschaaren, Wagen, Hacken und Gabeln [11]).

§. 533.

Wie die Haus- und Hofdienste, so scheinen auch die sogenannten Acker- oder Felddienste ursprünglich ungemessen und einem allgemeinen Dienstzwange unterworfen gewesen zu sein. Denn noch im 13. Jahrhundert mußten sich in der Abtei Prüm die unfreien Leute (servi, qui vulgo vocantur Hoverjungeren) Zeit Lebens zum Viehhüten oder zu Ackerdiensten verwenden lassen (omnibus diebus vitae suae in curiis nostris permanebunt, vel custodient pecora, vel juvabunt aratrum tam ipsi quam filii eorum) [12]). In den Stiftern Freising, Korvei u. a. m. sollten die hörigen Bauern so lange auf den Hofgütern bleiben, als es der Herrschaft beliebte. Und nur zum Feldbau Untaugliche oder Ueberflüssige ließ man in fremde Herrschaften ziehen [13]). Im Elsaß mußten sich noch in späteren Zeiten die Hörigen gefallen lassen auf ein lediges Bauerngut gesetzt zu werden, um dasselbe in baulichem Stande zu erhalten. („Item ist es, das ain lehen libig ist, der mag einen hofman zwengen zu buwen, wo der gsessen sy, damit ein gut gnug lehen hat") [14]). Und in der Abtei Chiemsee konnten die Colonen nicht allein zum Anbau der öde und unangebaut daliegenden Hofgüter verwendet werden („wenn ir güeter aims geödet, und nicht pawlich ligt, so sullen wir ab unsers gotshaws güetern, pawlewt nemen und darauf nötten, damit es pawlich gelegt

9) Dipl. von 1306 bei Kindlinger, Volmest. II, 239.

10) Lucerner Heberolle im Geschichtsfreund von Lucern, I, 167 und 168. Grimm, R. A. p. 186—187 u. 380.

11) Saalbuch bei Wiedemann, Gesch. von Beyharting, p. 142, 146 u. 147.

12) Caesarius bei Hontheim, I, 676.

13) Lang, Bair. Jahrb. p. 381. Vgl. oben §. 222.

14) Grimm, I, 650.

werdt an abgenk") [15]). Sie konnten auch noch von einem Gute auf das andere versetzt werden („daß sie einen gueten und einen nuzen pawmann, der auf ainem klainen guet sitzt, ze vodern hat auf ain grössers guet, und einen kranken pawman, der auf ainem weyten urbar sitzt, ze nötten hat auf ein mynderes guet") [16]). Auch in Mecklenburg, Holstein u. a. m. durften die Bauern wie Taglöhner von einem Gute und Dorfe zu dem anderen versetzt, die Bauerngüter selbst sogar wieder mit den Hofländereien vereiniget werden, was man die Bauernstellen niederlegen genannt und daher von verlegten und niedergelegten Bauern gesprochen hat [17]). Meistentheils wurden jedoch die Ackerdienste sehr frühzeitig schon der Zeit und der Art nach fixirt und daher in gemessene Dienste verwandelt.

§. 533 a.

Die Ackerdienste bestanden fast allenthalben im Pflügen, Säen und Erndten (mansionarii debent jugera dominica arare, seminare, colligere) [18]). Und zu dem Erndten gehörte nicht bloß das Fruchtschneiden, sondern auch das Einsammeln, Binden (messem ligare) [19]) und das Einfahren in die Scheune (in horreum deducere und, in horreum dominicum reponere) [20]). Vor dem Einfahren mußten die Früchte auf dem Felde gehütet (gvactas facere und custodire) [21]) und nachher auch noch gedroschen (triturare) und bis zum Dreschen gehütet werden [22]). Zu den Ackerdiensten gehörte auch das Reinigen der Ställe und das Besorgen

---

15) Grimm, III, 675.

16) Grimm, III, 675—676. Vgl. noch p. 674.

17) von Kamptz, Mecklenburg. Civil. R. p. 576 und 585. Falck, Schlesw. Holst. Privr. IV, 211—218.

18) Caesarius bei Hontheim, I, 664.

19) Hontheim, I, 672 u. 684. Codex Lauresh. III, 212. Zeuss, p. 278 u. 277. Grimm, I, 779 u. 791.

20) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 668 u. 664. Vgl. noch Rechte von Maursmünster von 1120 u. 1144 bei Schöpflin, I, 199, 226 u. 227.

21) Caesarius §. 8 bei Hontheim, I, 668.

22) Trierer Weisthum bei Lacomblet, I, 375. Hontheim, I, 662, 668 und 664.

des Düngers. Da mußten denn in der Abtei Maurmünster alle beim Reinigen der Ställe in der Art helfen, daß die eigenen Leute der niedrigsten Art den Mist aus den Ställen zu schaffen (die Ställe auszumisten) und die übrigen den Mist im Freien aufzuhäufen hatten[23]). Die Ackerdienste bestanden daher theils in Spann-theils in Handdiensten (currnum et aratrorum servitia[24]); „ein einletziger mit seinem Leibe dienen, die andern mit wagen und pferden") [25]).

Meistentheils war die Art und die Zahl der zu leistenden Ackerdienste genau bestimmt, z. B. in der Abtei Münster im Elsaß („der Abbas hat och das recht das ein jeglich gesessen man sol im tun sinen tagwan mit der howen dri, mit der agkes zwene, mit dem pflug einen, mit der segensen zwene, mit dem pferde einen") [26]). Eben so war die Zeit ihrer Leistung bestimmt. Zuweilen sollten sie nämlich nur ein Mal im Jahre z. B. im Frühling geleistet werden (in vere debet arare unum juger) [27]). Sehr häufig jedoch zwei Mal im Jahre, ein Mal im Frühling und ein Mal im Herbste (arare II jugera, unum in vere, alind in autumpno [28]). duabus vicibus suis aratris arare terram supradicte, duabus vicibus segetes curtis metere tenebuntur [29]). bis in anno arabunt in campo porte, semel in anno metet unusquisque mansus 4 dies [30]). tres in autumno, unum in vere) [31]). Zuweilen auch drei Mal im Jahre

23) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 227. In purgando quoque stabulo juvabunt, ita quidem ut proprii mansi intrantes fimum ejiciant, isti autem a foris susipientes sub divo in unum congerant. Vgl. §. 117 u. 582.

24) Dipl. von 1225 bei Kindlinger, Hör. p. 268. Dipl. von 1337 bei Wigand, Dienste, p. 102.

25) Urk. von 1478 bei Grimm, R. A. p. 354. Vgl. noch Grimm, I, 444.

26) Urk. von 1339 bei Schöpflin. II, 164.

27) Aeltestes Korv. Heberegister bei Wigand, Archiv, I, 2, p. 18.

28) Korv. Heberegister, l. c. p. 18.

29) Dipl. von 1287 §. 4 bei Kindlinger, Hör. p. 320.

30) Korv. Güterverz. aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 5.

31) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226. Und noch viele andere Beispiele im Codex Lauresh. III, 205. Zeuss, trad. Wiz. p. 276 ff. u. a. m.

(debita servitia aratrorum tribus vicibus in anno) [32]) und auch noch öfter [33]).

§. 533 b.

Außer den eigentlichen Ackerdiensten kommen auch sogenannte Heudienste beim Mähen und Einthun des Heues vor (foenum secare et ducere ad scuram dominicam [34]). „alle jahr acht „Täg mähen, und acht Tag rechen") [35]). Sodann Frondienste bei der Hanf- und Flachserndte und bei dessen Bereitung (linum debet colligere et componere — colligunt linum et parant [36]), „das Garn spünen") [37]), ferner beim Roden der Felder [38]), und in den Weingegenden auch noch Fronen in den Weinbergen und bei der Weinlese. In der Abtei Weissenburg sollten die verschiedenen Arbeiten in den Weinbergen sammt und sonders in der Frone besorgt werden, das Hacken der Weinberge (ad fodiendas vineas), wie das Binden der Weinstöcke (ad vinciendas vites), die Herrichtung der Keltern (ad preparandum torculat.) und der Weinfässer (ad preparanda vasa vinaria, — in autumno uascula parare ad uinum), und die Bereitung alles dessen, was zur Weinlese selbst nothwendig war (ad vindemiam opus sufficiens) [39]). In der Abtei Prüm mußten die Bauern bei der Weinlese die Trauben lesen, sodann treten, zur Kelter führen und auch noch keltern (in vindemia debent eas colligere, et ad calcatorium nostrum deducere, et ibi in nostro torculari vinum elicere) [40]). Eben so in der Abtei Maurmünster [41]). Außerdem

32) Dipl. von 1015 bei Kindlinger, Hbr. p. 228.
33) Vgl. Grimm, R. A. p. 358.
34) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 697.
35) Urk. von 1428 bei Lori p. 110. Vgl. noch Rechte von Maurmünster von 1120 u. 1144 bei Schöpflin, I, 199 u. 227. Zeuss, trad. Wiz. p. 276 ff. Grimm, I, 779, II, 541 u. 547. Delbrücker Landr. cap. 9, §. 3 lit. q u. x.
36) Registr Prum. bei Hontheim, I, 671 u. 684.
37) Urk. von 1428 bei Lori, p. 110.
38) Grimm, II, 547.
39) Zeuss, p. 273—274 u. 278.
40) Caesarius §. 2 bei Hontheim, I, 672. Vgl. noch p. 695 u. 697.
41) Urk. von 1120 u. 1144 bei Schöpflin, I, 199 u. 227.

sollten sie noch die Reife für die Fässer machen (faciunt circulos, Reife) [42]), und auch die Fässer selbst und die Bütten (tonnae, tunnae, Buden, d. h. die Tonnen und Bütten) machen und liefern [43]). Im Erzstifte Trier endlich mußten die Inhaber mancher Bauerngüter im Herbste den Wein transportiren (in autumpno quilibet tres viros per triduum ad apportandum vinum domini) und andere sogar einen Faßbinder liefern (Qui tres mansus tenentur procurare unum ligatorem vasorum in palatio), welcher die herrschaftlichen Fässer binden (tenetur ligare vasa domini in palatio), und auch reinigen sollte (et debet lavare vasa domini in palatio) [44]).

§. 533 c.

Endlich gehörte zu den Ackerdiensten im weiteren Sinne des Wortes auch noch das Zaunmachen, und der mit der Viehzucht zusammenhängende Frondienst.

Das Zaunmachen oder das sogenannte Hagmachen („ein tag höge zu machen") [45]) kommt allenthalben vor, das Einzäunen der Felder, Wiesen und Weinberge, zu der Erndte-, Hege- und Lese-Zeit eben sowohl, wie das Einzäunen des Fronhofes selbst. So in der Abtei Prüm das Zaunmachen im Fronhofe (clausuram in curte), im Felde zur Erndtezeit (in messe), in den Weinbergen (in vinea) zur Lesezeit, und in den Wiesen (in prato) zur Hegezeit u. s. w. [46]). Meistentheils war die Art des Dienstes und das Maß genau vorgeschrieben. In der Abtei Prüm z. B. mußten manche Mansen drei Klafter einzäunen (sepem facit, claudit glaves III) [47]), andere zwei, drei, fünf, sechs bis zwölf und mehr Ruthen theils in den Feldern, Wiesen oder in dem Fronhofe selbst (facit clausuram in agro perticas XII, facit in curte perticas duas. — Claudit in circuitu messem perticas sex. — Sex

42) Registr. Pr. bei Hontheim. I, 696.
43) Registr. Prum. XXV u. Caesarius §. 3 bei Hontheim, I, 671 u. 673.
44) Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 374 u. 375.
45) Grimm, I, 779.
46) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 675, 684 u. 697. Grimm, II, 540 u. 547.
47) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 667 u. 697.

perticas claudere circa messem, et tres circa broil, est, quemlibet mansum IX virgas u. s. w.)[48]. Aehnliche Bestimmungen in der Abtei Weissenburg (unusquisque partem suam de sepe facere)[49], im Stifte St. Peter in Mainz[50]), in der Abtei Maursmünster[51]) u. a. m. Dabei galt denn in der Abtei Prüm die sehr zweckmäßige Vorschrift, daß, wenn etwas zur Nachtzeit gestohlen worden und der Dieb durch den Zaun gebrochen war, derjenige, welcher jenes Stück Zaun gemacht, den Diebstahl ersetzen, also die ganze Dorfschaft haften solle, wenn der ganze Zaun durchbrochen worden war. (Si quid furatum fuerit in curte per noctem et per sepem exierit: componet ille, per cujus glavem exierit, et si per totam, component omnes de villa)[52]). Mit der mit jeder Landwirthschaft verbundenen Viehzucht hängt aber nicht allein der Hirtendienst zusammen[53]), sondern auch das Schaafwaschen und Scheeren in der Frone (debent verveces lavare et tondere) u. dgl. m.[54]). Daß übrigens diese Ackerdienste nicht bloß der Herrschaft oder vielmehr den Fronländereien, sondern hie und da auch noch den herrschaftlichen Beamten geleistet werden mußten, ist schon früher bemerkt worden (§. 395).

§ 533 d.

Während der Dienstzeit mußten die fronpflichtigen Bauern (die „Frönlinge, Tagwener u. s. w.") verköstiget werden. Und es war fast allenthalben genau vorgeschrieben, was und wie viel jedes Mal, gewöhnlich in sehr reichlichem Maße, gereicht werden solle. In der Abtei Münster im Elsaß sollte man, „wenne man die tagwan wil nemen, die Vrönlinge gebieten mit solchem brot als davor geschrieben stat, nämlich vier wisse brot und ein viertel

48) Registr. Prum. u. Caesarius bei Hontheim, I, 664, 667, 670 u. 696.

49) Zeuss p. 276, 277 u. 279.

50) Weisthum von 1415 bei Kindlinger, Hör. p. 589.

51) Urk. von 1120 bei Schöpflin, I, 199.

52) Registr. Prum. I, 695.

53) Heberegister von Werden bei Lacomblet, Archiv, II, 219. De singulis mansis per vices debent custodire porcos simul cum subulco. Vgl. oben §. 538.

54) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 671 u. 697.

weins des argesten noch des besten." Den „Rodern" aber sollte man „geben zemale ein brot, ein viertel keses und ein trinken weins. Ander Brölinge sol man spisen nach gewöhnlichen dingen" [55]. In Waltenhofen bei Hohenschwangau war der Stiftsmaier verbunden, jeden Baumann mit einem großen Kuchen (Zelten), zur Fastenzeit mit Kraut und Bohnen, außer der Fastenzeit mit Schweinfleisch zu verköstigen. Den Mähern aber gab man gesottenes und gebratenes Rindfleisch und acht Käse [56]. Nach dem Dinghofrechte von Hausbergen bei Straßburg „gibt man ein Brod den die uns arbeiten mit dem pflug, und der meyer gibt den lüthen die uns unser acker also ehren, also vorgeschrieben stott, einmahl in dem jahre zu essen von der meyerey, also daß ein pflug habe über tisch nit meden zwo persohnen und einen knaben, oder ein hund für ein knaben, und soll mann in über tisch geben zwey gerichte von fleische, und soll das fleisch an zweyen enden racken über der schüsselbordt vier finger breit, und sollent da seyn neue becher, und neue schüsslen, und genug weines" [57]. In der Abtei Hornbach sollte der Meier einen jeden, der mit „der heppe oder haue frohnte zu essen und am abende ein stück brod nach haus zu tragen geben" [58]. In der Abtei Otterberg aber soll der „Gerichtsherr denselben essen trincken geben wie eim arbeiter gebürt, und nachts wan sie heim wollen gehen, soll er einem ieden ein pfenning brot und ein becher voll weins geben" [59]. Und in anderen Theilen der Pfalz sollten, nach dem berühmten Alzeier Weisthum, „dieselben Leute schneiden zween tage und soll die frau dreimal im tage heim gehen, ihr kind säugen (wenn sie ein kleines Kind hatte), zu nacht soll man geben jeglichem menschen ein brot, der man vier und zwanzig aus einem malter macht," also ein sehr großes Brod [60]. In der Herrschaft Hirschhorn sind die „armen Leuth schuldig alle ecker, so zum Hirsch-

55) Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 164.
56) Bauding bei Fink, geöffnete Archive, II, Heft 5, p. 58 u. 59.
57) Grimm, I, 717.
58) Grimm, I, 778.
59) Grimm, I, 779.
60) Grimm, I, 799—800.

hern gehörig, im frohn zu zackern, zu bawen und seen und wann sie alsz zackehrn, giebt man einem pflug zween frohnleib und einer egen ein leib, und giebt inen in einer gemeyn ein brey. Item den handfrönern, so im schlosz Hirschhorn fröhnen, giebt man zu essen slippen und gemüesz" [61]). In dem Stifte St. Thoman zu Straßburg „gibt man ein Brod den die „uns arbeiten mit dem pflug, und der meyer gibt den lüthen die „uns unser acker also ehren, also vorgeschrieben stott, einmahl in „dem jahre zu essen von der meyerey, also daß ein pflug habe „über tisch nit me den zwo persohnen und einen knaben, „oder ein hund für ein knaben, und soll mann in über tisch „geben zwey gerichte von fleische, und soll das fleisch an „zweyen enden racken über der schüsselbordt vier finger „breit, und sollent da seyn neue becher, und neue schüßlen, „und genug weines" [62]). In der Abtei Maurmünster mußte der Abt jedem Pflug drei Brode und Bier und Wein geben (abbas unicuique aratro tres panes dare debet, ad tria jugera cerevisiam, ad quartum vinum) [63]). Nach dem Hofrecht zu Sasbach in der Ortenau sollte ein „jegelicher ackherman eim amptman zu Sasbach drige tage zackern im jar; den ersten soll er brechen, so soll man dem ackherman zessen geben speck vnd erweißen, den andern soll er feilgen, so soll man im zu eßen geben krutt vnd rintfleisch, den dritten soll er zu sete faren, so sol man im zu eßen geben eins guetten zitswines, das do feist ist. — vnd wan die tagwan also geschehen, so soll der tagwener nider sitzen vff ein sidel, vnd im der ambtman einen leip gen, der im do get von dem knuwe bitz an das künne, das heist ein nachtleib" [64]). In der Abtei Mettloch erhielten die Fröner zwar nur Brod und Wasser mehrmals im Tage und des Mittags Käsebrod („kesbrude"). Allein die Frauen durften, wenn sie ein kleines Kind hatten, auch dieses mit einer Magd mitbringen und auch diese sollte sodann dieselbe Kost erhalten, wie

61) Grimm, I, 444.
62) Grimm, I, 717.
63) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 226, vgl. 225.
64) Grimm, I, 413 u. 414.

die Fröner selbst [65]). Aehnliche Bestimmungen in der Abtei Prüm u. a. m. [66]).

§. 533 e.

Auch die Dienstzeit war allenthalben bestimmt und dauerte niemals über einen Tag. („Die frönlinge sollent och sin um fruegemesse zit an dem werke, und sollent ab dem werk gan, so man vesper lütet [67]); einen tag von aufgang der sonne bis zu deren untergange [68]); by sonnen uit und heme" [69]) und ähnliche Ausdrücke mehr). In Braunschweig nannte man daher diejenigen Kothsassen, welche nur bei scheinender Sonne zu dienen brauchten und bei Regenwetter wieder nach Haus gehen durften, „Sonnenkinker" [70]).

Endlich pflegten auch diese Natural Acker- und Felddienste in Geld angeschlagen und so nach und nach in Geldleistungen verwandelt zu werden. So in der Abtei Prüm die Hirten-, Pflug- und Heudienste (custodient pecora, vel juvabunt aratrum tam ipsi quam filii eorum. Et si volumus tali servitio carere, possumus ab eis redemtionem accipere [71]). foenum secare et ducere ad scuram dominicam aut solvere denarios VI) [72]). In dem Stifte Essen die Ackerdienste (quatuor denarii pro agricultura) [73]). Eben so in manchen Grundherrschaften in der Mark Brandenburg („ein jewelke bure dusser twier dörper twe daghe mit der Egeden dienen schullen —. Vor sulken dienst die suluen vorbenomeden bure des jahrs in samt up Martini veer Rinsche gulden") [74]). In Ammergau in Baiern die Heudienste (relaxatis ob hoc nostris colonis et hominibus ibi-

65) Grimm, II, 67.
66) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 672.
67) Schöpflin, II, 164.
68) Grimm, I, 778.
69) Grimm, III, 80.
70) Grimm. R. A. p. 319 u. 358.
71) Caesarius bei Hontheim, I, 676.
72) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 697.
73) Urk. von 1308 bei Kindlinger, Volmst. II, 233.
74) Urk. von 1507 bei Gercken, vet. March. II, 158.

dem quibusdam servitiis nobis debitis, videlicet tonsurae pratorum, et collectionis foeni pro septuaginta libris vonorum denariorum monetae Augusten.)[75]). Nach dem Hofrechte von Berse im Elsaß die Weinbergsfronen (XXX den. ad colendas vineas, qui dicuntur werkkost)[76]). Im Kloster Otterberg war vorgeschrieben: „wo einer kranck were vnd kein taglöhner bekommen könnte, soll er höge zu machen sechs pfenning, hewerndt „auch sechs pfenning, vnd in der erndt zu schneiden zwölff pfen„ning schhuldig sein" [77]) u. s. w.

Die an die Stelle der Naturalfronen getretenen Geldleistungen nannte man sehr häufig von den abgelösten Fronen selbst ein Pfluggeld, Karrengeld, Fruchtbaugeld, Mädergeld, Fahrgeld u. s. w.[78]), und namentlich das statt des Zaunmachens gegebene Geld ein Zaungeld (III denarios to Tungelde)[79]).

4) Naturallieferungen und Dienste der hörigen Frauen.

§. 533 f.

Die gemeinen weiblichen Arbeiten im Hause und in der Küche, wohin namentlich auch das Wassertragen, die Besorgung der Betten und Ofen, das Waschen, das Reinigen der Zimmer u. s. w. gehört hat, besorgten in der Regel, wie wir gesehen haben, die hörigen und unfreien Frauen (§. 347). Denn wiewohl auch Edelfrauen zuweilen zu dergleichen niedrigen Diensten angehalten zu werden pflegten, so kommen dennoch solche harte Behandlungen nur ausnahmsweise vor, und sie werden allzeit als Bedrückungen harter Dienstherrn dargestellt. Wie die unfreie und hörige männliche für die tägliche Bedienung bestimmte Dienerschaft ihre Kost und Wohnung bei Hofe gehabt hat, so gewiß auch derjenige Theil der weiblichen Dienerschaft, welcher zur Besorgung des täglichen niederen Hofdienstes bestimmt war. Außer diesen gebrödeten weiblichen Dienerinnen hat es aber auch noch andere hörige Frauen,

---

75) Dipl. von 1295 bei Lori, Lechr. p. 41.

76) Grimm, I, 692.

77) Grimm, I, 779.

78) Gensburg, alte Abgaben, p. 22.

79) Essendisches Hofbuch bei Kindlinger, Volmst. II, 478.

die Ehefrauen und Töchter der hörigen Colonen gegeben, welche nicht auf dem Hofe gewohnt und nicht einmal die Kost von der Herrschaft erhalten haben. Es kommt nämlich zuweilen vor, daß selbst die den täglichen Dienst besorgenden Frauen keinen Lohn, vielmehr nur die Erlaubniß erhalten haben, in den Ruhestunden für sich selbst arbeiten zu dürfen. Dieses war im Kloster Neuzell im Stifte Freising der Fall. Daselbst hatte nämlich das Kloster einem Pfarrer 7 hörige Leute zum täglichen Dienste (ad cottidianum servicium) überlassen, drei Männer und vier Frauen. Von den Männern sollten zwei Ackerstücke und der Dritte die Kost im Pfarrhause erhalten, die vier Frauen aber sich mit der Arbeit in den ihnen freigelassenen Stunden begnügen [80]. Meistentheils hatten jedoch die hörigen Frauen, welche ohne die Kost dienen mußten, nur an gewissen Tagen und zu gewissen Zwecken in der Frone zu dienen oder auch Natural-Lieferungen zu machen. In der Abtei Limburg z. B. mußten auch die Frauen jede Woche einen Tag in dem Fronhofe dienen (unum diem septimanae ad curtem abbatis, tam viri, quam mulieres serviant) [81]. In der Abtei Prüm sollten manche hörige Frauen für den Hof nähen, spinnen, das Brod und das Bier bereiten und, wahrscheinlich bei den Kranken, wachen (custuram faciunt ad cameram. Hae feminae, quae linum solvunt, panem et cervisiam et wactas faciunt) [82]. Andere Frauen sollten bloß die Näherei besorgen (foemina sua debet fuere femoralia) [83], jedes Jahr neue Kleider machen und

80) Urk. um 1135 in Mon. Boic. IX, 533. tertius qui minor esse debet victum in domo presbiteri accipiat, femine vero opere, quod horis suis, pro consuetudine feminarum sibi operantur contente sint. Vgl. oben §. 524.

81) Dipl. von 1035 bei Hanßelmann, vertheidigte Landeshoheit, p. 161.

82) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 670.

83) Registr. Prum. §. 1 l c p. 664. bei Beyer, I. 145. Diese femoralia waren offenbar Kleidungsstücke der Aebte und der Mönche. Denn Caesarius §. 4 bei Hontheim, I, 664. sagt: Suere femoralia Regula indulget monachis in via directis uti femoralibus. et ideo constitutum est ab antiquo, sicut narrat liber vetus, quod mansi nostri tenentur annuatim camisiles facere. Vgl. Henschel. v. femoralia, III, 223. Die Lieferung solcher femoralia kommt auch noch anderwärts

liefern (quolibet anno novas tunicas facere) [84]. Wieder andere außer der Näherei auch noch den Schnittlauch pflanzen und noch andere Gartendienste thun (custuriam faciunt ad cameram, porros plantant [85]). mancipium I (quas modo appellamus vulgariter Meismerch, Spurkelwerhc) in horto plantat agrum) [86]. Die Frauen anderer hörigen Colonen sollten außer den Wachen auch noch andere Frondienste leisten, und die verschiedenartigen Tücher bereiten (femina sua camisilem aut sarcilem facit, wactas facit et scaram) [87]. Wieder andere Frauen sollten bloß Tücher verfertigen (ancillae, quae ibi sunt, debet unaquaeque ex dominico lino facere camisilem I, aut sarcilem I in longitudine cubitos XII in latitudine duos) [88]. Andere den Flachs einsammeln, Betten und Tücher bereiten (feminae fiscalinae linum colligunt, parant lectum in orto, possunt inde exire camsiles X) [89]. Andere in jeder Woche einige Mal mit oder ohne Verköstigung frönen (foeminae praebendariarum unaquaque ebdomada dies duos, unum cum pane, et alium sine pane) [90], u. s. w. Hinsichtlich derjenigen Frauen, welchen die Bereitung der Tücher oblag, war vorgeschrieben, daß sie auch den dazu nöthigen Flachs einsammeln, durchs Wasser ziehen und hecheln sollten (Illae feminae, quae camisiles faciunt, colligunt linum, et trahunt de aqua, et parant) [91]. Die genäheten Kleidungsstücke aber mußten an den Kämmerer abgeliefert werden, um von demselben gehörig verwahrt und verwendet zu werden (quae femoralia tenentur foeminae hominum nostrorum suere; et camerario conventus ita consuta villici sive ministri de offi-

---

vor z. B in der Abtei Werden hatten sie die Villici alle 9 Jahre dem Abte zu liefern Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Arch. II, 262, 283 u. 286. in anno nono femorale dabit abbati.

84) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 669.

85) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 668.

86) Registr. Prum. l. c. p. 670.

87) Registr. Prum. l. c p. 675.

88) Registr. Prum. l c. p. 680

89) Registr. Prum. l. c. p. 676

90) Registr. Prum. p. 664.

91) Registr. Prum. p. 668.

cio suo debent praesentare: quae camerarius regulariter et secundum praeceptum abbatis sui debet distribuere et conservare)[92]. Auch war bestimmt, was sarcil und was camsil sei, nämlich wollenes Zeug oder Tuch und Leinenzeug oder Leinwand, und wie groß ein jedes sein solle (Sarcil enim est pannus grossus, XII ulnas habens in longitudine et duas in latitudine: quem pannum persolvere debent curiae nostrae, quae ab antiquo ad hoc sunt determinatae[93]). Camsil enim est lineus pannus de puro lino compositus, habens in longitudine octo ulnas, et in latitudine duas)[94].

Auch in der Abtei Fulda hatten manche hörige Frauen die Leinwand zu besorgen (una femina cum puellis debet operari opus lineum fuldensi monasterio)[95], und dieselbe aus herrschaftlichem Flachs zu bereiten (mulieres II. III camisilia ex lino dominicali)[96]. Andere Frauen sollten die Tisch- und Handtücher und die anderen Nähereien besorgen (mulieres XV. que singulis annis XV mappas. mensalia et manutergia operantur. que genez dicuntur)[97]. Im Stifte St. Emmeran in Regensburg sollten die hörigen Frauen theils leinene theils wollene Tücher, sogenannten Loden liefern (foeminae eorum trinae lod 1. duae autem camisil. I. — foeminae eorum trinae, 1. ludilonem duae autem camisilae 1.)[98]. Eben solcher Lodenzeug (lodo) und aus Loden gemachte Gewändter mußten in der Abtei Quedlinburg geliefert werden[99]. In der Abtei St. Alban bei Mainz

---

92) Caesarius §. 4 bei Hontheim, I, 664 f. Vgl. noch oben §. 297.

93) Caesarius l. c. p. 665.

94) Ceesarius l. c. p. 664. Vgl. hierüber noch §. 82 u. 184.

95) Trad. Fuld ed Dr. p. 127, Nr. 50.

96) Trad. Fuld. p. 118 u. 119, Nr. 17, 18, 20. 22—24 u. 27. Polypt. bei Schannat, hist. Fuld. I, 81.

97) Trad Fuld. p. 126, Nr. 18 u. 24. Vgl. Schoettgen et Kreysig, diplom. I, 49. Polypt. bei Schannat, hist. Fuld I, 80 u. 82.

98) Saalbuch bei Pez, I, 3, p. 76 Vgl. Schmeller, II, 440.

99) Urk. von 987 bei Kettner, p. 12. damus decimum vestimentum, quod lodo dicitur. Güterverzeichniß aus 13. sec. eod. p. 205. solvunt sigillatim lotonem pro advocatia. Wahrscheinlich ist ladmo dasselbe was lodo. Polypt. Irminon. app. III, 2, 7, 10, 11, 15—20, p. 397 ff.

endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, sollten die hörigen Frauen den Flachs und die Leinwand bereiten, die Tisch= und Handtücher, die Küche, Wäsche u. s. w. besorgen (Mulieres faciunt camisiles, mappales, mandibula, seruiunt in culina curie. et non alibi. lauant et preparant linum)[1]).

§. 533g.

Den täglichen niederen Hofdienst besorgten indessen die auf dem Fronhofe wohnenden in Kost und Lohn stehenden Frauen. Zu ihnen gehörte auch die Ofen= und Küchenmagd, welche man focaria, fiurara, fiuremla, fiuremila u. s. w. genannt hat[2]). Diese hörigen Dienstmägde wohnten meistentheils mit den Edelfrauen in dem Frauenhause, in dem sogenannten Frauenzimmer (§ 252). Mit diesen Frauenhäusern waren lange Zeit auch noch Arbeitshäuser für Frauen verbunden, in welchen die Edelfrauen, neben ihnen aber auch die hörigen Frauen arbeiten mußten[3]). Seitdem jedoch die Fronhöfe aufgehört hatten Mittelpunkte der Gutsverwaltung zu sein, seitdem mußten auch diese Frauenarbeitshäuser verfallen. Und es wurden sodann die Lieferungen von bereits verfertigten Tüchern und Kleidungsstücken, wie wir gesehen haben (§. 505), immer häufiger und häufiger, bis seit dem Aufblühen der Industrie in den Städten auch diese Lieferungen nicht mehr genügten. Wie die übrigen Naturallieferungen (§. 521) wurden sodann auch die von den hörigen Frauen zu liefernden Arbeiten in Geldleistungen verwandelt (pro opere feminarum dat unciam I. — pro opere feminarum solidum unum. — pro opere feminarum dat XV den.[4]). pro hiemali opere mulierum redduntur[5]). pro opere mulierum unc. II.)[6]). Auch die

1) Breviar aus 12. sec. bei Bodmann, II, 788. Vgl. p. 772.
2) Graff, III, 676 u. 677. Grimm, R. A. p. 351.
3) Dipl. von 1021 bei Schaten, I, 802. exceptis ministerialibus — caeterisque mulieribus jam ad geniceum ejus assumptis. Monumenta Paderbornensia, p. 144. Vita Meinwerci bei Pertz, XIII, 122. Concilium Confluent. an. 922, cap. 5 bei Harzheim, II, 599. Vgl. noch oben §. 253.
4) Codex Lauresham. III, 210 u. 212. Vgl. §. 184.
5) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 131, Nr. 24.
6) Zeuss, trad. Wiz. p. 286.

Lieferungen von Kleidungsstücken (femoralia) wurden frühe schon in Geldleistungen verwandelt, z. B. in der Abtei Werden [7]). Und mit dem Gelde kaufte man nun die schöneren und zugleich besseren Arbeiten und Waaren in den Städten. Daher sind auch fast nirgends Natural-Lieferungen dieser Art bis auf unsere Tage gekommen.

5) Geldleistungen.

Grundzins.

§. 533 h.

Die Leistungen in Geld waren ursprünglich sehr selten. Es kommen zwar frühe schon Geldleistungen vor. Allein man verstand unter gelten und Geld (geldum) jede Art von Leistung, insbesondere auch die Entrichtung von Natural-Abgaben und Natural-Zinsen [8]) und sogar die Leistung von Frondiensten. So heißt es z. B. von Jagdfronen „nachdem wir alsolchen dienst thun „vnd gelten an das hauß Barmen" [9]). In diesem Sinne wird daher von Geldschweinen (geltsuuein, d. h. sues, quae census loco praestandae sunt), von Geldhühnern und Gänsen („Gelthünr und Genz, d. h. gallinarum et anserum census) und von „Hünergelt," von Eier- und Lämmergeldern („gelt von aiern und von lemmern, d. h. census de ovis et agnis), von Mühlengeld („gelt von mülen," d. h. census de molendinis), von Weingeld („Wingelt"), Fleischgeld („Fleischz gelt"), Hubgeld [10]), Kalbgeld,

---

7) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, II, 262. X solid. dabit ad femoralia abbatis. p. 266. anno dabit X solid. pro femorali abbatis. Vgl. oben §. 529.

8) Grimm, I, 104. „Die müllin gilt ouch ain swin." Urk. von 1402 in M. B. 19, p. 74. „und gilt auch yeder hof sechs hüner unb 100 ayr." Graff, IV, 191. Richthofen, p. 840—843 Henschel, v. gildum, III, 520. Sächs. Landr. II, 58.

9) Grimm, III, 16.

10) Schwäb. Landr. ed. Schilter, c. 397, § 2, 4, 8, 10 u. 12. Schwäb. Landr. Laßb. c. 217. Schilter, gloss. p. 352. Haltaus, v. Hubgelt. p. 960. Grimm, II, 360. Urk. von 1353 im Oberbair. Archiv, VIII, 137. „Gulten und diensten, vnd namlich sechszechen Fuder Wingeltes." Offn. von Rheinau §. 9 bei Schauberg, I, 150. Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 80. „Huener gelt" —

in der Abtei St. Mang u. a. m. auch Kälbersteuer und Kälberanfallrecht genannt, sodann von Habergelt, Wintergelt, Gänsegeld u. s. w. [11]), und in gleicher Weise von Geltern, Honiggeltern, Biergelten u. s. w. gesprochen, und darunter Pflichtige jeder Art, insbesondere auch Bier- oder Gerstzinsige, Honigzinspflichtige u. s. w. verstanden [12]).

Indessen kommen doch auch frühe schon Leistungen in gemünztem Gelde (denarii, Pfennige, Schillinge u. s. w.) vor [13]). Und mit der Verbreitung der Geldmünzen wurden auch, unter der Benennung Grundzins, Rauchgeld, Rauchpfennig, Rauchschilling, Rauchpfund, fumagium, focagium, Heerdgeld, Heerdschilling, Heerdstattgeld, Banngeld, Hausrechtgeld u. s. w. die Geldzinsen immer häufiger und häufiger [14]). Und viele Bauerngüter erhielten von ihnen sogar ihren Namen Schillingsgüter, Schatzgüter u. s. w. Außer den gleich ursprünglich in Geld stipulirten Gegenleistungen haben jedoch viele der in späteren Zeiten so häufigen Geldzinsen ihren Ursprung in ursprünglichen Natural-Lieferungen und Diensten, welche, wie wir gesehen haben, erst später in Geldleistungen verwandelt worden sind (§. 521, 531 u. 528). Da nun jene Natural-Lieferungen und Dienste sehr häufig zwei Mal im Jahre, im Frühling und Herbste, geleistet werden mußten (§. 507 u. 524), so blieb auch für die in Geld verwandelten Leistungen dieselbe Lieferungszeit. Und da um dieselbe Zeit auch die Beten und Steuern erhoben zu werden pflegten, so kommen nicht selten neben den Mai- und Herbstbeten auch noch jene Geldleistungen vor, z. B. im Klo-

11) Grimm, I, 375. Sensburg, alte Abg. p 32. Bair. Regierungsbl. von 1808, II, 2316.

12) Schwäb. Landr. W. c. 249. Grimm, R. A. p. 314 u. 382. Richthofen, v. berielda, p. 626 Haltaus, v. Honiggeltere, p. 955.

13) Altes Korv. Heberegister aus XI. sec. §. 1, 7 u. 8 bei Wigand, Archiv, I, 2. Bair. Saalbuch bei Lori, p. 14 ff. Sächs. Landr. III, 40 „Sve so penninge oder silver gelden sal." Schwäb Landr. Laßb. c. 218. „ob er sin gût vmbe zins oder vmbe gelt hat gelazzen." ed Schilter, c. 212, §. 4. Ruprecht von Freising, I, 144.

14) Haltaus, p. 1508 u. 1509. Dipl von 1296 bei Besold, doc. red. monast. Wärt. p. 147 Bair. Regierungsbl. von 1808, II, 2316 u. 2820 ff. Ausschreiben von 1510 bei Harpprecht, Staatsarchiv, III, 244. Bodmann, vom Rauchhuhn bei Siebenkees, Beitr. zum T. R. V, 3—69.

ster Ettal in Baiern u. a. m. („von einem ganzen Hof an dem „Mayen ze Dienst geben 60 Pfenning, und an dem Herbst „auch 60 Pfenning" — und außerdem noch „zu Stewr an dem „Mayen vier Pfund, und in dem Herbst vier Pfund")[15]), zum klaren Beweise, daß beide ursprünglich von einander verschieden gewesen und erst nach und nach mit einander vermengt und vermischt worden sind.

Kopfzins, Hofgeld u. s. w.

§. 533 i.

Verschieden nun von diesen Grundzinsen und von den an die Stelle der Natural-Leistungen getretenen Geldleistungen sind die jährlichen Geldabgaben zur Wahrung des Hofrechtes gewesen. Um nämlich das Hofrecht, d. h. die mit der Hofhörigkeit verbundenen Rechte auf Schutz u. s. w. zu wahren, mußten die hörigen und unfreien Leute, welche kein Hofgut besaßen, jedes Jahr an einem bestimmten Tage eine kleine Abgabe meistentheils in Geld, offenbar ein Schutzgeld entrichten, wie die Raja's heute noch in der Türkei den Charatsch. Man nannte diese Geldabgabe bei Unfreien einen Leibzins, Leibpfennig, Leibschilling, eine Leibbete, oder ein Leibgeld[16]), bei Hörigen dagegen einen Gezeugniß Pfennig[17]), bei den freien Hagen in der Grafschaft Ravensberg einen Urkunds Pfennig, ein Urkunds Geld oder die Urkund[18]), anderwärts eine Urkunde oder ein Hofgeld[19]), ein

15) Urk. von 1405 bei Lori, p. 98. Vgl. noch Sensburg, p. 89.

16) Lang, Steuerverf. p. 64—65. Bair. Landr. I, c. 8, §. 13. Weishaar, Wirtb. Pr. R. I, §. 63. Bair. Regierungsblatt von 1808, I, 1093, II, 1935 u. 2821.

17) Hofrecht von Eickel, §. 9 bei Grimm, III, 61. „alle hoevesluide in den „hoeff gehorig, ibt sie man off fraw, knecht oder magd, sollen alle jairs „eins op sanct Panthaleonsdag geven ind betalen dem herren off scholtiß — einen gezeüchnüßpenninck, dat hie in den hoeff gehorig iß ind underworpen."

18) Urk. von 1541, 1582 u. 1608 bei Wigand, Arch. V, 386—389, VI, 282 u. 283.

19) Hofsprache des Amtshofes zu Lüdinghausen, §. 2 bei Sommer, I, 2. p. 246. Münster'sche Hofsprache bei Grimm, III, 128 u. 129.

Fautrecht [30]), und bei den hörigen Schutzgenossenschaften einen Freienschilling, Hobeschilling, ein Hobegeld, eine Urkunde, eine Freien-Urkunde u. s. w. [31]), sodann eine Besserung [32]), einen Zins oder Hofpfennig (Tinss off Hofpenninck) [33]), einen Jahreszins (census annuus) [34]), oder auch einen Kopfzins oder ein Kopfgeld (census de capite suo, census capitalis, census capitis, capitale, capitalitium, capitagium, cavagium u. s. w.) [35]), oder eine Kopfsteuer, Kopfakzise, Inleutsteuer, Habenichtsteuer, Insassensteuer u. s. w. [36]). Und die kopfzinspflichtigen Leute selbst nannte man capitales, capitecenses oder Hovetleute (Homines illuc attinentes, qui appellantur Hovetlude alibi commorantes, solvunt de capitibus annuatim — quod omnes homines, et mansionarii (welche ein Hofgut besaßen), et capitales (also die erwähnten Hovetlude), quando moriuntur, cormedas solvunt [37]), cum curtis — censibus et capiticensibus) [38]).

Diese nur von den besitzlosen Hörigen und Unfreien zu entrichtende Abgabe bestand, wie so eben bemerkt worden ist, in der Regel in Geld, zuweilen jedoch auch in einem Pfund Pfeffer [39]),

30) Weisthum von Nordenstat bei Wigand, Wetzlar Beitr. I, 102.
31) Klöntrup, v. Hobe, §. 16 u. 17, p. 169. Mascov, not. jur. Brunsvic. p. 217. Hobebrief von 1615 bei Möser, Osn Gesch. I, 78.
32) Alzeier Weisthum bei Grimm, I, 799.
33) Verordn. von 1488 bei Riesert, Hofrecht von Loen, Anhang, III. Grimm, I, 18, §. 19 u. 20, III, 486.
34) Hofrecht von Weingarten, §. 2 bei Kindlinger, Hör. p. 220.
35) Dipl. von 1289 bei Kindlinger, Hör. p. 322. Zeuss, p. 278. Codex Lauresham. I, 218. Essendisches Hofbuch bei Kindlinger, Vollmest. II, 479. Münster'sches Einkünfte-Verzeichniß aus 14. Jahrh. bei Kindlinger, II, 488. — II denarios pro suo capite dare debet, et hec est eorum pensio annalis. Heberegister von Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, II, 258. omnis capitalis census. Dipl. circa 1000 bei Mone, Anz. VII, 448. Caesarius bei Hontheim, I, 684. Grimm, R. A. p. 383.
36) Bair. Regierungsblatt von 1808, II, 2821 f.
37) Registr. Prum. Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 684.
38) Dipl. von 1067 bei Meichelbeck, I, 2. p. 516.
39) Hofrecht von Loen, §. 6 u. 48.

in einigen Hühnern oder Gänsen[40]), welche man daher Leibhühner und Leibgänse zu nennen pflegte, oder in einem Simmern Hafer[40a]), in Korn und Hafer[41]) oder auch, wie z. B. im Stifte St. Peter in Mainz in dem kleinen Zehnten (decima minuta), während die gewerten Hörigen daselbst außer dem kleinen Zehnten auch noch den Feldzehnten entrichten mußten[42]).

In der Regel war diese Abgabe, wie wir gesehen haben, eine jährliche Leistung. Zuweilen mußte sie jedoch zwei Mal im Jahre, einmal im Frühjahre und noch einmal im Herbste entrichtet werden („daß die einlefftigen lüthe, die nit uff ihrem aigen oder ihrem „erbe sitzen, ihre ieglich dem ehegenanten herrn von L. vier pfen„nig zum maie und vier pfennig zum herbste sall geben";[43]). Sie wurde sodann ebenfalls eine Mai- und Herbstbete genannt und hat sich daher späterhin unter den übrigen Beten verloren. Uebrigens mußte diese Abgabe auch von denjenigen entrichtet werden, welche sich in der Fremde niedergelassen hatten (§. 456), jedoch immer erst seit dem Tage der Großjährigkeit[44]).

Wer es aber, wenn auch hofhörig geboren, versäumt hatte auf diese Weise sein Hofrecht zu gewinnen, der konnte kein Hofrecht genießen und verlor dasselbe wieder, wenn er es, nachdem er es gewonnen, nicht gehörig gewahrt hatte[45]). In anderen Grundherrschaften wurde der Säumige jedoch nur gestraft ohne das Hofrecht selbst zu verlieren[46]).

---

40) Grimm, III, 620. Bair. Regierungsbl. von 1808, I, 1093, II, 2816 u. 2822.

40a) Grimm, I, 517.

41) Weisth. von Nordenstat bei Wigand, Wetzlar Beitr. I, 102. „Und wer „nit geerbt ist der sol dass faudtrecht, korn und habern. iglichs halb „geben." —

42) Dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 417. Bodmann, II, 774 f.

43) Grimm, III, 436.

44) Hofrecht von Weingarten, §. 2 bei Kindlinger, Hör. p. 220.

45) Hofrecht von Loen, §. 82 u. 104. bei Grimm, III, 155.

46) Grimm, III, 61, §. 9, 128 u. 129. Hofsprache des Amtshofes Lüdinghausen, §. 2 bei Sommer, I, 2. p. 246. u. bei Niesert, Hofr. von Loen, Anhang IV. Vgl. oben §. 456.

Bete und Steuer.

§. 533 k.

Neben den bisher genannten Geldleistungen und von ihnen verschieden kommen in den meisten Grundherrschaften auch noch Beten und Steuern vor. Sie sind offenbar aus der ursprünglich allgemeinen Dienstpflichtigkeit der hörigen Leute hervorgegangen. In derselben Weise nämlich wie die Hörigen zu allen und jeden Diensten verbunden gewesen sind, mußten sie auch, so oft es nothwendig war, ihren Hof- und Grundherrn mit Geldbeiträgen unterstützen, wie dieses schon das Wort Steuer, d. h. Hülfe, Beihülfe, Unterstützung andeutet [47]). So oft nämlich bei irgend einer Veranlassung die gewöhnlichen Leistungen nicht hinreichten, pflegten die Grundherrn eine außerordentliche Hülfe von ihren hörigen Leuten zu begehren. Und sie waren auch dazu berechtiget („vnd mag „sie bedten vnd schatzen alß ander seiner Gnaden leuth") [47a]). Man nannte dieses Begehren bald mit einem dem Anschein nach mildern Ausdruck eine Bete, petitio oder precaria [48]), eine Hülfe, auxilium [49]) und in Frankreich eine aide [50]), oder eine Steuer (petitiones quas steuras vocant) [51]), eine Herrensteuer u. s. w. [52]), bald aber auch eine exactio, Schatzung oder einen Schatz [53]), oder auch einen Schoß, Geschoß,

47) Grimm, I, 749. „sture und helfe tunt." Schmeller, III, 652 Haltaus, p. 1742—1744. Vgl. oben §. 492.

47a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3.

48) Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hdr. p. 395 u. 400. und Gesch. von Volmst. II, 479—480.

49) Zeuss, trad. Wiz. p. 297.

50) Etabliss. de St. Louis, I, 42. Etablissements et cout. de Normandie aus 13. sec. bei Marnier, p. 33.

51) Dipl. von 1236 bei Ludewig, rel. Ms. IV, 256.

52) Grimm, III, 669.

53) Dipl. von 1176 bei Kindlinger, Hdr. p. 245. villicum curie — nec aliquam exactionem in petitionibus de eis facere. Dipl. von 1222, eod. p 256. exactione, que schatzunga vulgariter appellatur. Dipl. von 1347, eod. p. 436. ad communes exactiones, dictas schattinghe. Heberegister von Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 253. omnes exactiones domino abbati debentur. Haltaus, p. 1602—1603.

Schol oder Gewerff, von schießen, zuschießen, zusammenschießen, zusammenwerfen und deshalb auch eine collecta[54]). Und von den Kerbhölzern endlich, auf welche die gelieferte Steuer eingeschnitten zu werden pflegte, nannte man sie auch incisura und tallia und daher in Frankreich eine taille[55]). Im Grunde genommen wurden jedoch alle diese Benennungen als völlig gleichbedeutend gebraucht, so „Bitte, Stüre und Schetzunge“[56]), „Bete, Stewer und Schatzung“[57]), Schott, Geschoß, collecta und exactio[58]) u. s. w. Und ich glaube, daß auch die scheinbar mildere Benennung Bete nichts anderes als eine Schatzung gewesen ist.

§. 534.

Insgemein leitet man nämlich den Namen Bete von Bitten her, weil der Grundherr um die Beihülfe habe bitten müssen. Dagegen hat jedoch schon Lang[59]) erinnert, daß das Wort auch von Gebieten abstammen könne. Und auch ich muß dem beipflichten, da es mir äußerst unwahrscheinlich zu sein scheint, daß der Grundherr, der in allen anderen grundherrlichen Angelegenheiten das

54) Grimm, III, 426. „Geschosse vnd bede.“ Dipl. bei Ludewig, rel. Msc. II, 415. quod mansus duos solidos ad censum, et unum ad collectam, que vulgo bede dicitur, annuatim. Hofrecht von Eifel, §. 19 bei Grimm, III, 63. spricht von dem „werven“ und „gewerff“ der hofhörigen Leute und Kotter. Urk. von 1460 bei Schöpflin, II, 324. „gewerff und stür uff dieselben lüt und gute geleit.“ Haltaus, p. 1646—1647.

55) Dipl. von 1234 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 174 u. 175. Viele Urkunden in denen es heißt exactiones quas tallias vulgo vocant; — talliis vel aliis exactionibus, — talliam et omnes alias oppressiones bei Henschel, h. v. VI, 496. Lang, Steuerverf. p. 99 u. 100.

56) Grimm, I, 749.

57) 20., 23. u. 42. Bairischer Freiheitsbrief von den Jahren 1396, 1401 u. 1458.

58) Dipl. von 1256 bei Grasshof, p. 176. exactio que Geschoz dicitur. Dipl. von 1232 bei Schöttgen et Kreysig, I, 758. ab omni jure exactionis et collectiae, quod vulgo dicitur Gescoz, sit absolutum.

59) Histor. Entwickl. der Steuerverf. p. 55.

Recht zu Gebieten gehabt hat (§ 430 u. 432), gerade in dieser Beziehung nur bittweise sich seinen Grundholden hätte nahen dürfen. Auch sprechen historische Zeugnisse für diese Ansicht. Schon bei Notker, Psalm 49, Vers 8 heißt es: „Daz kebot hiez indictio (keuualt pot) . . . . uueliche vectigalia (zinsa) er „uns uuile indicere (kebeten) nu sin gerno under sinero „indictione (keuualt pote)[60]). Nach Notker heißt demnach „kebeten" so viel als Gebieten und „kebet oder bet" so viel als „kebot oder bot." Auch hat sich die alte Form des Gebetens und Betens statt Gebietens im späteren Statutarrechte, z. B. in den Stadtrechten von Hildesheim, Göttingen und Lüneburg[61]), und in dem Worte bedellus, bodellus, budellus und pedellus erhalten, nicht allein in Deutschland, sondern auch in England und Frankreich[62]), wo der Titel bedel[63]) und bedeau[64]) den Gerichtsboten bis in spätere Zeiten, und den Kirchen- und Universitäts-Dienern sogar bis auf unsere Tage geblieben ist, wie in Deutschland den Amts-, Orts- und Gerichtsboten der Titel Bital, Pitel, Bittel, Butil, Budel, Butel, Butele, Buttel und Büttel[65]), eine Benennung, welche ebenfalls von Gebieten, Buden oder Büten herkommt[66]). Ganz entscheidend sind aber, wie es mir scheint, die Bairischen Freiheitsbriefe, welche die Worte „pet, gebet, bet, gewaltige bet und gewaltige pet" ganz

---

60) Schilter, thes. I, 105.

61) Hildesheim. Stat. art. 127. „wy setten unde gebeten." Stadtr. von Göttingen, art. 39 u. 40 bei Pufendorf, III, 166. „dem mach de rath beden up enne torn." Lüneburg Bursprake bei Kraut, p. 88. „dar umme so bidde wy vnd beden."

62) Spelmann, gloss. p. 78. Henschel, v. bedelli, I, 685 u. 686.

63) Ancienne cout. de Normandie. I, sec. 1, c. 11. Li bedel sont li mineur serjant, qui doivent prendre les nans.

64) Le grand coustumier de Normandie, ch. 5. Les bedeaulx sont les mendres sergentz qui doibvent prendre les namps. Vgl. noch ch. 4 u. 123.

65) Graff, III, 56 u. 82. Schmeller, I, 220. Haltaus, p. 205—207. Grimm, I, 486. zenthbudel I, 743. buttel. I, 693 butele et butel.

66) Sächs. Landr. III, 64, §. 1. „Büt die koning des rikes dienst." Grimm, I, 413. „ein ambtman gebüt eim ackerman zu zackern." Grimm, II, 2-3. „so wan vnser heymberge yne gebudet."

entschieden vom Gebieten [67]), und als gleichbedeutend mit Gebieten auch das Wort bitten, begehren und fordern gebrauchen [68]). Und auch anderwärts wird Bete als gleichbedeutend mit Fordern und Heischen [69]), und als gleichbedeutend mit Forderung und Steuer gebraucht [70]). Dem stehen nun aber auch nicht die als mit Bete gleichbedeutend gebrauchten Worte petitiones und precariae entgegen. Denn das Wort petitio hat zwar die Bedeutung einer Bitte. Es bedeutet aber auch eine Forderung, ein als Recht in Anspruch Nehmen, ein Begehren und demnach ein

---

67) „Alle ansprach, pet fodrung — mit gewalt, mit pet oder mit Recht kainer gemainen Stewr nimmermehr gebieten noch beschweren in dem 2. und 3. Freiheitsbriefe von 1322 u. 1331. Sodann: „aller ansprach, „gebet, fordrung — mit gewalt, mit pet, mit Recht oder ohn recht, „keiner gemainer stewr nimmermehr gebieten noch beschweren sollen," im 6. Freiheitsbriefe von 1347. In der Ausgabe der Freiheitsbriefe von 1514 ist dieses der 4. Brief und es heißt daselbst statt gebet und Fordrung: „aller ansprach, gepet, vordrung." —

68) „kein sollich bete, stewer, schatzung noch fordrung nicht bitten, begern, noch nemen" im 42. und 44. Freiheitsbriefe von 1458 und 1463. Sodann: „nicht mehr bitten söllen vmb kain stewr, weder mit „gewalt, noch mit gewaltiger bet" im 7. u 9 Freiheitsbriefe von 1355 u. 1358. In den Urk. von 1355 u. 1358 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 444 u 460. heißt es „niht mer biten sullen vmb dhain „stiwr." — Ferner: „kein viechstewr, vrbarstewr, noch kein vngerechte „stewr noch pet, nimmermehr nemen noch anlegen, vnd söllen sie „darumb nicht bitten, noch an sie begeren in kein weiß" im 10. Freiheitsbriefe von 1363. In Urk. von 1368 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 478. heißt es „noch dhain vngerechtig stewr noch pet nimmer mer „nemen noch an legen, vnd sullen si dar vmb nicht piten noch an „si begeren." — Und sehr oft wird auch bloß von „fordern, begeren, anlegen und beschweren" geredet ohne der Bete und des Gebietens oder Bittens auch nur zu erwähnen, z. B. im 13., 16., 20. u. 23 Freiheitsbriefe von 1392, 1393, 1396 und 1401: „fürbaß nimmermehr beschweren, von jn nemen, noch an sie begeren kainerlay Stewer, Schatzung, noch Fordrung, wie die genant mag gesein."

69) Kreuner, V, 348. „solcher Bete und Forderung." Grimm, III, 521. „so mag eyn her zu Rineck eyn steuer vnd bette an in heyschen."

70) Urk. von 1356 bei Rockinger, landst. Freibriefe. p. 203. „dheinerley „bet noh vordrung es sei vichstewr oder ander stewr." —

Gebot. Und in sehr vielen Fällen kann darunter sogar nichts anderes als ein Gebot verstanden werden. Wenn es z. B. in den Weisthümern heißt: dicunt scabini, si dominum de Valkenborg contigeret transire alpes, seu tradere filiam suam nuptui, sive sublimare filium suum in militem, petitionem potest facere apud Sustren ad subveniendum ei in talibus articulis [71]. Oder wenn die Bairischen Freiheitsbriefe sagen: „da wir doch weder gewalt noch Recht, noch pet von keiner „gewonhait nicht gehabt haben" [72]. Oder wenn es in einem Vergleiche von 1303 heißt: „das der Foyd zu rechte dry bete ver„bieten sulle in dem jare, zwo Pennig-Bete und ein korne-bete" [73]. Auch wird die petitio viel zu oft der exactio und tallia völlig gleichgestellt, als daß sie von einer bloßen Bitte verstanden werden könnte [74]. Was aber von der petitio gilt in ganz gleicher Weise auch von der precaria [75]. Und in einer ähnlichen Bedeutung kommen auch die demandae vor, welche Du Cange sehr richtig als petitiones coactae definirt hat [76]. Diese Beden waren demnach dasselbe, was zur fränkischen Zeit die begehrten Geschenke (petitiones, precariae und dona annua) gewesen sind (§. 45).

§. 535.

Wie dem nun aber auch sei, so wurden jedenfalls alle diese Benennungen als völlig gleichbedeutend gebraucht, und bei ihnen allen pflegte der jedesmalige Bedarf von dem Grundherrn nach Willkür bestimmt [77] und sodann auf die hörigen Leute vertheilt zu

---

71) Grimm, III, 862.

72) 2. Brief von 1322 u. a. m, z. B. 42. Brief.

73) Königsthal, I, 2. p. 3.

74) Dipl. von 1295 bei Treuer, Münchhaus p. 18. ab omni gravamine petitionum, exactionum u s w. libera. Viele Beispiele bei Henschel, v. petitio, V, 228

75) Dipl. von 1315 bei Westphalen, III. 578. ab omni exactione violenta vel precaria. Dipl. von 1334, eod. p. 580 u. 581. Viele Beispiele bei Du Cange, ed. Henschel, v. precaria, V, 425.

76) Du Cange, ed. Henschel, v. demanda, II, 790 f.

77) Urk. von 1519 bei Kindlinger, Hör. p. 665. „Es sall auch eyn yeder (Grundherr) sine Lute des Jaers bedden, neder und hoich setzen

werden [78]. Daher ruhte sehr häufig diese Bete und Steuer nicht auf den einzelnen Bauerngütern, vielmehr auf der ganzen Gemeinde, und wurde nicht selten auch aus der Gemeindekasse bezahlt [79]. Und in Frankreich nannte man deshalb jene Steuer eine taille à volonté und die nach Willkür besteuerten Hörigen taillables à volonté [80].

Nach und nach hat indessen auch die Bete und Steuer die Natur einer ständigen Abgabe angenommen. Und sie wurde sodann regelmäßig, z. B. in der Abtei Seon alle drei Jahre [81], in der Abtei Chiemsee aber alle zwei Jahre [82], in der Regel jedoch jedes Jahr ein oder zwei Mal erhoben [83]. Da dieselbe meistentheils im Mai und im Herbste (precariam curtis in vere et in autumpno —, „eyne Vogedesbede in dem Meye ind in dem Hervefte" [84]), in majo unam et in autumno unam [85]), zu Stewr

„naich sime Gefallen" xc Urk. von 1460 bei Schöpflin, II, 324. „er „habe gewerff vff sü geleit als sin vorbern getan habent, — er hette kein „gewerff uff die uslüte geleit; er hette aber gewerff uff die güter geleit, „die sie von der stifft von Morbach hettent." Urk. von 1324 bei Gercken, cod. dipl. Brand. III, 318 „Wi willen ok, dat jewelk Mann, he sie Ridder Knecht oder Borger scal Bede nehmen, alse se de Herscop nimmt." Sensburg, alte Abgaben p. 45.

78) Dipl. von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 393 u. Gesch. von Vollmest. II, 476. Pro solutione istorum et quorundam aliorum onerum inconsuetorum quolibet anno cuilibet colono imponitur certa summa pecuniae, quam solet colligere preco.

79) Sensburg, p. 45—55. Lang, Bair. Jahrb. p. 321, Not.

80) Dipl. von 1212 bei Richebourg, III, 1004. Lettres von 1355 art. 1 in Ord. du L. IV. 338. Cout. de Chaumont, ch. 3. Troyes, art 3. Nivernois, ch. 8, art. 1. Auvergne, ch. 17, art. 15.

81) Grimm, III. 669. „Item an dem dritten jar ist man unserm herrn von Sewen seine herrnsteuer schuldig."

82) Grimm, III, 676. „ye an dem andern jar ein stewr von euch gehabt vnd genomen hat."

83) Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, I, 331. et annuatim petitionem. Hofrecht von Eikel §. 18 bei Grimm, III, 62. „zweier gewonlicher bede sall man dem herrn nit weigern." Grimm, I, 656, §. 10, 707, §. 27 u. 749, III, 426. Rettenbergsche Landesordnung p. 34. Sensburg, p. 88—89.

84) Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 395 u. 400.

85) Altes Korveisch. Güterregister bei Wigand, Archiv, I, 2, p. 12.

an dem Mayen vier Pfund, und in dem Herbst vier Pfund") [86]), oder an einem bestimmten Festtage erhoben zu werden pflegte, so erhielt sie den Namen Mai- und Herbstbete („Meybede und Hervestbede") [87]), „Meibeid und Hervestbeidt [88]), Meigbede unde Hervestbede" [89]), oder Maien- und Herbststeuer, oder Martini-, Bartholomä-, Thomas-, Sebastiani- und Katharina-Steuer oder Bete [90]). Und von dem Namen des zu leistenden Dienstes nannte man jene Steuer eine Baubete, ein Betekorn (Betkorn und in der Rheinpfalz ein Dienstkorn) [91]), sodann eine Bierbete, Mostbete, Weinbete, Honigbete, Immenbete, Gansbete (Gensebete), Küchenbete, Schaafschatz, Schweinschatz, Schweinbete, Kuhbete (§. 548), Kuhnahme, Kuhschatz, Köschatt, Pfingstkühe, Kühpfennig, Kuhzins, Viehpfennig, Viehsteuer, Klauengeld, Klauensteuer, Wachsbete (Wastbede), Flachsbete, Haferbete (Haberubede) u. s. w. [92]). Auch in Frankreich wurde diese Steuer frühe schon regelmäßig jedes Jahr erhoben (taillables, c'est à dire, que le Seigneur les peut tailler une fois l'an) [93]). Und so ist es denn auch im späteren Gewohnheitsrechte bis zur Französischen Revolution geblieben [94]).

§. 536.

Außer dieser ständigen Bete und Steuer pflegten indessen die Grundherrn ihre hörigen Leute auch noch bei außerordentlichen Veranlassungen zu besteuern. In Frankreich durfte dieses jedoch meistentheils nur in drei Fällen geschehen, wenn der Grundherr aus einer Gefangenschaft losgekauft, oder sein Sohn Ritter werden,

86) Urk. von 1405 bei Lori, p. 98.

87) Essendisches Hofbuch bei Kindlinger, Vollmeft., II, 479—480.

88) Hofrecht von Aspel bei Sommer, I, 2, p. 60.

89) Rechte der Untersassen von Delbrück §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 545. Hofrecht von Loen, §. 91.

90) Sensburg, p. 29, 37 u. 39—41.

91) Sensburg, p. 22.

92) Westphalen, IV, praef. p. 89. Lang, Steuerverf. p. 56 u. 108.

93) Le grand Coustumier de France, liv. II, ch. 16, p. 121.

94) Cout. d'Anjou, art. 129. Maine, art. 140. Marche, art. 128.

oder seine Tochter verheirathet werden sollte [95]), in manchen Grundherrschaften aber auch noch in einem vierten Falle, wenn der Grundherr ins gelobte Land reisen wollte [96]). Das Recht zu dieser außerordentlichen Besteuerung war indessen bestritten, und wurde namentlich schon von Bouteiller [97]) bezweifelt. Et ainsi est bien accoustumé en plusieurs lieux. Mais si tu me demandes que de droict en doit estre, sçachez que par rigueur le seigneur ne le peut demander. In Deutschland dagegen pflegten zwar hinsichtlich der landes- und schirmherrlichen Besteuerung, wie wir sehen werden, die Fälle zur Erhebung einer außerordentlichen Bete fixirt zu werden, für die Grundherrschaften ist dieses aber darum nicht nothwendig gewesen, weil die Grundherren bei Nothfällen jeder Art, also auch bei außerordentlichen Nothfällen, ihre Grundholden besteuern durften, und dieses bis in das 15. und 16. Jahrhundert auch wirklich gethan haben [98]). Wenn jedoch die Grundherren das Besteuerungsrecht mißbrauchten und ihre Hintersassen und ihre Untersassen („arme Lut, die under in gesezzen") mit willkürlichen und ungerechten Steuern zu sehr drückten, so pflegte die öffentliche Gewalt einzuschreiten und die armen Hintersassen gegen ihre Grundherren zu schützen, wie dieses in Schlesien von Kaiser Karl IV. und nachher noch öfter geschehen ist [99]). Uebrigens kommt auch in Deutschland hin und wieder ein sogenanntes Brautvieh vor, welches bei der Verheirathung adeliger Kinder dem Grundherrn geliefert werden mußte [1]), dann in der Abtei Werden soge-

95) Dipl. von 1185 bei Ord. du L. I, 14, Not. Etablissements et cout. de Normandie aus 13. sec. bei Marnier, p. 33. Le grand coustumier de Normandie, ch. 35. cout. d'Anjou, art. 128. Maine, art. 138. Ponthieu, art. 76. Touraine, ch. 88—91.

96) Auvergne, ch. 25, art. 1 und 2. Bourbonnois, art. 344. Marche art. 180.

97) Somme rural, p. 500.

98) Urk. von 1468 u. 1511 bei Krenner, V, 348, XVIII, 215, 218, 221 u. 223.

99) Urk. von 1355 und Erklärung von 1652 bei Tzschoppe u. Stenzel, p. 170, Not., 571 u. 572.

1) Lang, Steuerverf. p. 92.

nannte Brautgeschenke [2]). Und in der Altmark auf manchen Gütern eine Art von Prinzessinsteuer zur Ausstattung der Töchter des Grundherrn [3]), woraus aber nicht gefolgert werden darf, daß in jenen Grundherrschaften keine weitere außerordentliche Steuer erhoben werden durfte.

6) Ueber die Erhebung der Naturallieferungen und Geldleistungen.

Bringzins.

§. 537.

Meistentheils mußten die Hörigen die fälligen Natural- und Geldleistungen dem Grundherrn oder seinem Beamten überbringen. Dies gilt von der Ablieferung der Naturalleistungen eben sowohl wie von den Zins- und anderen Leistungen. So mußte z. B. der Baumeister des Viehofes im Stifte Essen die von ihm zu liefernden Roggenbrote, Wecke, Schweine Schultern, frische Butter und Wein in der Wohnung der Frau Scholastica abliefern (Boumester presentabit ad domum domine Scolastice unum panem siligineum (ruggen Broet), VI cuneos (Wegghen), unam scapulam carnium porcinorum, unum recens butirum, unum sextarium vini) [4]). Die Hub- oder Zinsschweine zu Laufen sollten, nachdem sie mit Sorgfalt von dem Kellner und den Hubnern ausgewählt worden waren, von dem Förster nach Constanz getrieben und daselbst auf der Pfalz abgeliefert werden [5]). In Bischofsheim in der Wetterau sollten die Hubener die fälligen Gülten in die Kellerei zu Büdingen oder in den dreieicher Hain abliefern („solliche gulde sollen die hubener andelagen" —) [6]). Eben so mußten die geschuldeten zwei Theien und zwei Schultern eines gemästeten Schweines, und zwar von einem einäugigen Boten auf

---

2) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 253. omnia nuptialia dona et omnes exactiones domino abbati debentur.

3) Droysen, Gesch. der Preußischen Politik, II, 26, Not.

4) Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 396 f. u. 402.

5) Grimm, I, 104—105.

6) Grimm, III, 479. Ueber das Wort andelagen vgl. Grimm, Wörterb. I, 304 und Wurm, Wörterb. I, 258.

einem weißen einäugigen Pferde, nach Hirschhorn auf das Schloß gebracht werden [7]). Der sogenannte Maigassenzins im Braunschweigischen mußte am Weihnachtsabend oder am Christmorgen durch einen reitenden Diener und zwar „auf einem gewissen Pferde“ abgeliefert werden [8]). Und in gleicher Weise sollte auch der Frucht-, Geld- und sonstige Zins, namentlich aller sogenannte Rutscherzins, von dem sogleich weiter die Rede sein wird, der Herrschaft geliefert oder gebracht werden [9]), weshalb derselbe auch Bringzins genannt worden ist.

Nach der Natur jeder Leistung war auch der für die Ablieferung bestimmte Ort sehr verschieden. Als Regel kann jedoch angenommen werden, daß alle zur Erhaltung und Unterhaltung des Fronhofes und der Hofhaltung bestimmten Lieferungen von Lebensmitteln, Küchen- und anderen Geräthschaften, Tüchern, Kleidungsstücken u. dgl. m. auf dem Fronhofe selbst abgeliefert werden mußten. Dabei herrschte denn, wie bei den Frondiensten (§. 527 ff. u. 530), die sehr freundliche Sitte, daß der Zinsmann oder sein Bote von der Herrschaft ein Glas Wein u. dgl. m. erhalten [10]) oder sonst verköstiget, hie und da auch noch gekleidet und sogar mit Musik und Tanz erheitert werden sollte. Der einäugige Bote z. B., welcher die Theinen und Schultern eines gemesteten Schweines nach Hirschhorn auf das Schloß tragen mußte, sollte „ehrlich mit Proviandt“ gehalten, ihm Essen und Trinken auf weißem Geschirr gereicht, und beim Abschiede noch ein „Trinckgeldt“ gegeben, sein Pferd aber des Nachts „bisz an die Gurdt in Habern“ gestellt werden [11]). Der Köhler und Zimmermann des Fronhofes zu Sigolzheim sollte, wenn er seinen Zins brachte, außer der Verköstigung und außer dem Nachtlager auch noch wollenes Tuch für ein Paar Hosen („unde sol man des morgens iegelicheme ein ele wollins tuches zu zweigen hosen geben“), und ein Paar neue Schuhe („zwene nuwe schuhe“) erhalten, und außerdem noch in den Schlaf eingegeigt und

7) Grimm, I, 446.

8) Schottelius, de sing. jur. p. 383—386.

9) Grimm, III, 575 u. 741—742.

10) Grimm, III, 461, Not. Weisthum von Nordenstat bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 102.

11) Grimm, I, 446.

des Nachts durch einen Wächter gegen Feuersgefahr geschützt werden. („So naht wirt, so sol man in stro umbe das vur zetten, unde einen giger gewinnen darzu, der in gige, das sie entslaven, unde einen kneht, der in hute ihres gewandes, das es nut verburne") [12]. Der reitende Diener, welcher in Braunschweig den Maigassenzins an das Amt abzuliefern hatte, sollte „mit Essen und Trinken versehen werden" [13]). Die Zinsbauern im Erzstifte Trier sollten, wenn sie ihre Früchte in den gemeinen Speicher zu Trier ablieferten, von dem Grundherrn „zu essen vnd drynken myt semelenbroyde" erhalten [14]). In der Herrschaft Wellenberg im Thurgau sollte man, nachdem der Zins entrichtet war „den Zinßeren zuzussen, und trincken geben, das sie wol wider heim kommen mögend" [15]). Dem Förster von Laufen sollte man bei der Ablieferung der Zinsschweine auf der Pfalz zu Constanz „geben dez besten hübswins ruggen, da die swart dry vinger brait vff sy, vnd desselben swins schwer" [16]). Den Fischern von Laufen aber sollten die Vögte, wenn sie die ihnen geschuldete Fischlieferung erhielten, zu essen und zu trinken geben [17]). Den Erbfischern im Reichswald bei Montjoie sollte man, wenn sie ihre Fische ablieferten gütlich thun („dae sall man in soe geetlich doyn, dat sy dat gerne doyn") [18]). In dem Stifte Essen endlich erhielt der Baumeister des Hofes, wenn er seine Naturalleistungen ablieferte, ein Paar Handschuhe (par cirothecarum. — I Par Hanschen) und den ersten Tanz, also den Ehrentanz, mit der Frau Scholastica („ind sal den eersten Dans myt der Scholasterschen danssen"), eigentlich den mit einem Tanzliebe verbundenen Tanz (chorizabit unam coream cum scholastica) [19]).

---

12) Grimm, I, 666.
13) Schottelius, p. 385 u. 386.
14) Grimm, II, 291.
15) Grimm, I, 252.
16) Grimm, I, 105.
17) Grimm, I, 105.
18) Grimm, II, 776.
19) Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 397 u. 402. Vgl. oben §. 258 und Grimm, R. A. p. 395.

§. 538.

Alle übrigen nicht für die Erhaltung und Unterhaltung des Fronhofes selbst bestimmten Leistungen dagegen sollten in den Fronhofgerichten abgeliefert werden, und wurden daselbst von der Grundherrschaft [20]), oder in ihrer Abwesenheit von dem herrschaftlichen Meier, Kellner, Schultheiß oder sonstigen Hofbeamten in Empfang genommen [21]). Zu dem Ende mußte der herrschaftliche Kellner zu Bassenheim im Elsaß mit zwei Hubern von früh Morgens bis zum Untergang der Sonne zu Gericht sitzen („und sol de kelnere an S. Martinstage fruge fur sitzen und zwen huober mit ime, und sol des zinsen warten, unz das die sonne undergat") [22]). In dem Dinghofe zu Waldolvisheim im Elsaß sollte bis zur „Nacht Glocken" von dem Meier gewartet, und dann erst („sobald der Meiger mit seinem Stab den Tisch klöpfet") die Sitzung beendiget werden [23]). Im Kloster St. Alban zu Basel sollte der Schaffner, „nachdem die sun undergangen ist, und die zyt komt das die sternen schinen und die nacht anstoßt, under bloßem himel sitzen und also ein zit warten der zinslüten und die hofzins do ufnemen" [24]). Und in der Herrschaft Rieneck sollte das Gericht so lange sitzen, als es den Thürnagel sehen konnte („vnd dasselbe gericht sal weren desselben tages so lange, biß er den thüre nagel gesehen mag") [25]). Daher galt allenthalben die Vorschrift, daß der fällige Zins beim Sonnenschein, d. h. noch vor Untergang der Sonne („bei sonnenschein, ehe die sonne zu gnaden geht") [26]), oder ehe die Lichter angezündet werden [27]), oder nach dem Aufgange der Sonne und noch vor ihrem Untergange („by klimmender Sonnen, und by sinckender Sonnen") [28]) geliefert werden müsse. Auch war hie und da vor-

---

20) Grimm, III, 517—518 u. 613.
21) Grimm, I, 689, 695, 706, §. 7, 712 u. 750.
22) Grimm, I, 689.
23) Grimm, I, 751.
24) Grimm, I, 305.
25) Grimm, III, 548. Vgl. oben §. 379.
26) Grimm, I. 744, dann p. 517, 712, 750—751, III, 741.
27) Grimm, III, 461, Not.
28) Hofrecht von Aspel bei Sommer, I, 2, p. 60.

geschrieben, daß der Geldzins in einem leinenen, hirschledernen oder in einem anderen Beutel überbracht werden sollte [29]).

§. 539.

Versäumte nun der zinspflichtige Mann diesen Termin, so wurde er gestraft. Meistentheils bestand diese Strafe in einer unbedeutenden Geldbuße und in der Auspfändung [30]), oder auch in einem oder mehreren Broden und in einem oder in einigen Maßen Wein. („Da aber ein hueber nit bezalt vor der nacht glocken, derselbig verfallt dem dinkhofsherrn, sobald der meiger mit seinem stab den tisch klöpfet, ein maß wein und für ein creuzer brot, und wann der wein getrunken und das brot gegessen, soll der meiger dem ungehorsamben hueber widerumb mit dem stab zum zweitenmal ruefen, und wan derselbig sein zins nit richtet, so verbrücht er zwo maß wein und für 4 den. brot und also fortan bis er bezalt unz in das drittemal") [31]). Anderwärts wurde aber der Zins, hin und wieder auch die Mai- und Herbstbete [32]), zur Strafe gesteigert, meistentheils von Tag zu Tage verdoppelt. („Swe sinen tyns to rechten dagen nicht ne gift, twigelde sal he yne geuen des anderen dages, vnde alle dage alsus, de wile he yne vnder yme heuet [33]). Unde gît er im den zins des tages niht, er muozen zwivalten gelten des naesten tages dar nâch, unde alle tage als vil, die wîle er den zins inne hât [34]). Vnnd gibt er jm den zynns desselbnn tags nicht er sol jm des anndernn tags zwir als vil gebenn vnnd alle tag als vil. dy weil vnd er den zynns jnnen hat [35]). Und were sach, das die zinslüt sûmig weren und nit bald zinseten, so mag der schafner ufston und in die herberg gon, und wer also sumig wurde an solicher bezalung und die nit thäte an dem ort do der schafner vor gesessen ist, derselb oder die-

---

29) Hofrecht von Loen, §. 68. Grimm, R. A. p. 382. Rechte der Untersassen in Delbrück §. 7 bei Kindlinger, Hör. p. 547.

30) Grimm, I, 689—690, 695, 706, § 7, 712, III, 741.

31) Grimm, I, 751.

32) Hofrecht von Aspel bei Sommer, I, 2, p. 60.

33) Sächs. Landr. I, 54, §. 2.

34) Schwäb. Landr. W. c. 69.

35) Ruprecht von Freising, I, 59.

selb verfallen morndes zwüren als vil, und wen si ein gantzen tag und ein nacht ubersitzend, verfallend si vierfaltig als vil [36]). So nun der hübener nicht kompt, unnd bringet die zins nicht, unnd macht auch kein willen, so ist er sie des andern tags zwifeltig schuldig") [37]). Daher nannte man diesen gesteigerten Strafzins ein Zwigeld, eine Zwigult oder Zwiespilde [38]), oder von Rutschen und Art einen Rutschartzins („Rutzschardt zinß, Rutscherz, Ritschart, Ritzschart"), Rutscherzins oder eine Rutschartsstrafe („Ritzschartsstrafe") [39]). In noch anderen Grundherrschaften endlich bestand die Strafe in dem Verluste des Hofrechtes [40]) oder in der Belmundigkeit [41]) und sogar in der Einziehung des Bauerngutes selbst [42]). Und dann nannte man den Zins, dessen nicht Zahlung eine so schwere Strafe zur Folge hatte, einen Farzins oder Farpfennig [43]). Meistentheils wurde jedoch dem säumigen Zinsmanne, ehe zu diesem Aeußersten geschritten ward, noch ein neuer Termin gestattet [44]). Auch durfte der im Termine nicht erschienene Zinsmann oder Hubner später noch im Fronhofe erscheinen und, wenn er sodann niemand mehr traf, unter Zuziehung von zwei anderen Hubnern den Zins auf den Stein in dem Hofe niederlegen. („Item so nun der hübener kompt unnd wil seine zinsz geben, und findt dann kein gericht auf dem hof oder niemands, so soll er zweene hübener bietten, einen under dem hof unnd einen über dem hof, und soll sein zinsz mit wissen der zweyen hübenern auf den stein legen, der steht auf dem

---

36) Grimm, I, 305.

37) Grimm, III, 575.

38) Sächs. Landr. I, 54, §. 2. Dipl. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 184, XII, 345. Dipl. bei Hund, metr. Sal. III, 34. duplum, id est, zwispilde vadiabit. Schmeller, III, 563.

39) Haltaus, p. 1568—1569. Grimm, R. A p. 387—388. Vgl. unten §. 515.

40) Hofrecht von Aspel bei Sommer, I, 2, p. 60. „und wei sinen Tinß niet en betaelt, bey fall der hoffrechten nyt genieten."

41) Urk von 1322 bei Strodtmann, de jure liton. p. 49. Vgl. oben §. 455.

42) Schwäb. Lehnr. c. 128, §. 3. Grimm, I, 517. Vgl. oben §. 410.

43) Haltaus, p. 439.

44) Grimm, I, 744.

hof; und so er nun die zinsz auf den stein hat gelegt, so soll er die lassen liegen und davon gehen, so hat er bezalt") [45]. Ja sogar den auf Exekution angekommenen Zinserheber durfte der säumige Zinsmann noch im letzten Augenblick festhalten, um durch nachträgliche Entrichtung des Zinses sein Gut noch zu retten. („Queme der hofman nit by sonnenschin mit phande oder mit gelde, so fronete der amptman das gut in unser herren hant. Kommet der herren knecht, unde wil die zinse enweg füren, unde kommet der arme man myt syme gelde, der sich gesumet hette mit syme gelde oder phande, unde begriffe den knecht mit dem zaume off dem hofe, er daz er zu dem thor uszkommet, so sal er yme gnade thun") [46].

Uebrigens wurden die zinspflichtigen Leute, wenn sie auch zu gehöriger Zeit im Fronhofgerichte erschienen waren, nicht, wie bei den Ablieferungen auf dem Fronhofe, von der Grundherrschaft verköstiget. Auch erhielten sie keine sonstige Vergütung. Wenigstens kommt es nur sehr selten vor, daß sich die Grundherrn, nachdem sie den Zins in Empfang genommen, zu einem gemeinschaftlichen Mahle mit ihren Zinsleuten herabließen [47].

Holzins und Gatterzins.

§. 540.

Von dem Bringzinse verschieden war der sogenannte Holzins, welcher nicht von dem Hörigen gebracht, vielmehr von dem Grundherrn oder dessen Beamten in der Wohnung des Hörigen geholt werden mußte. So sollte z. B. in Barmen in Westphalen der Hofschultheiß mit dem Korbe am Arm von Haus zu Haus herumgehen und die fälligen Zinseier selbst erheben [48]. Zur Zeit der Rechtsbücher bildete der Holzins, wie es scheint, die Regel („wende man nis nicht plichtig sinen tyns buten sin hus to geuene [49]). Nu

45) Grimm, III, 575. Grimm, R. A. p. 390.

46) Grimm, I, 517.

47) Grimm, III, 613. Vgl. oben §. 512.

48) Grimm, III, 16. Etwas Aehnliches kommt in Seligenstadt vor. Grimm, I, 501.

49) Sächs. Landr. I, 54, §. 2.

hoeret wie er den zins vordern sol. er oder sîn bote sol in vordern ze sînem hûse [50]). Nu sullt jr hörnn wie er den zinns sol vodernn. er sol jn vodernn oder seinen potenn zue seinem haus sendnn") [51]). Späterhin hat er sich aber mehr und mehr wieder verloren. Und nur bei denjenigen Bauerngütern, deren Besitzer sich ihrer Grundherrschaft gegenüber in einer frieren Stellung zu behaupten gewußt haben, oder welche gar keiner eigentlichen Grundherrschaft unterworfen gewesen sind, ist derselbe in der Form eines Gatterzinses bis auf unsere Tage gekommen.

Gatterzins, Gattergilt, oder Gattergeld, Gatterhenne u. s. w. nennt man nämlich denjenigen Zins, bei dessen Erhebung der Zinserheber nicht über die Schwelle des Hauses treten durfte, den Zins vielmehr über den Gatter (d. h. über die äußere, schließbare aber gegitterte und durchsichtige sogenannte Gatter-Thüre) fordern und sodann warten mußte, bis er ihm ohne die Thüre zu öffnen über den Gatter hinausgereicht wurde [52]). Der Zinsherr hieß in einem solchen Falle Gatterherr und das von dem Zutritte desselben befreite Bauerngut ein Gattergut. Der Zinserheber mußte insgemein, nachdem er den Zins gefordert, vor dem Gatter bis in die Nacht warten. Und wenn der Zinspflichtige säumig war, pflegte sodann ein Rutscherzins einzutreten („vnnd soll der, der dieselben zinse da sament, den zinß fordern vor dem gattern, vnd soll deß zinses allda warten den tag, dieweil daß er den thürrigel bey tag dannoch gesehen mag (vgl. oben §. 538), vnnd wird jhme der zinß nit vff den tag, so mag er vff den andern tag den zinß wol zwyfach nehmen") [53]).

Große Milde bei der Zinserhebung.

§. 541.

Den milden Geist des übrigens so derben und rohen Mittel-

---

50) Schwäb. Landr. W. c. 69.

51) Ruprecht von Freising, I, 59.

52) Grimm, I, 585, III, 568 und R. A. p. 389. Haltaus, p. 588 — 590. Bair. Verf. Beil. VI, §. 124.

53) Grimm, III, 568.

alters beweisst unter Anderem auch die öfters vorkommende Vorschrift, daß bei der Zinserhebung mit größt möglichster Schonung gehandelt werden solle. Denn es sollte das Kind nicht in der Wiege geweckt und der Hahn auf dem Gatter nicht erschreckt werden („ein rauchhoenn, das soll er also still hollen, das er den hanen vff dem gader nit entschrecke, noch das kindt in der wiegen nit enwecke [54]). Ein vauthoen, vnd daß soll der vogt also geruehlich heben, daß er das kind in der wiegen nit enweck, vnd den hann vff dem rick (rinck) nit enschreck") [55]). Und wenn die Frau des Zinspflichtigen gerade im Kindbette lag so sollte sich der Zinserheber mit dem Kopfe des Zinshuhnes als eines Wahrzeichens begnügen, das Huhn selbst aber der Kindbetterin zu ihrer Stärkung überlassen werden („vnd lege auch die frawe kyndes inne, so sal der amptman dem hune das heupt abbrechen vnd sal der frauwe das hun geben, vnd sal er das heupt mit ime heym füeren syme herrn zum warzeichen [56]). Item dae ein kindelsbethfrawe wehre, soll man den kopf vom rauch oder schirmhoen nehmen vnd der frawen den rompff, d. h. das Huhn selbst, lassen [57]). Und wäre das die frowe cze kämenaten gangen wär, so sol der nahe vogt das hun niemen, vnd vor dem huse haben vnd sol dem hun das höpt abprechen, vnd dem jungen kint das hun wider inwerffen") [58]).

Zumal aber die Schirmvögte, welche nur zu oft ihr Amt gemißbraucht haben, pflegten fast allenthalben in der Ausübung ihres Amtes, und so namentlich auch hinsichtlich der Beitreibung des ihnen geschuldeten Zinses beschränkt zu werden. In der Probstei Ravengirsburg z. B., in welcher die Kurfürsten von der Pfalz als Schirmherrn ein Malter Hafer und ein Huhn zu beziehen hatten, durfte der Vogt die Erhebung des Zinses nicht selbst vornehmen. Er mußte sich vielmehr zu dem Ende an den Hofschultheiß wenden, und sodann ohne das Haus zu betreten vor dem Gatter auf dem Miste das Resultat der Pfändung abwarten („der vogt

---

54) Grimm, II, 546.
55) Grimm, II, 539. Vgl. noch II, 531, III, 835.
56) Grimm, I, 535.
57) Grimm, II, 534 u. 544.
58) Grimm, I, 876. Vgl. noch II, 129.

soll nicht selbst pfenden, sonder er soll gehen zu dem schulteissen des gerichts, der soll mit im gehen vnd pfandt geben genüglichen, dasz er allen außstandt darausz erlösen könne, der vogt soll vf der misten pleiben, nit in das hausz gehen, vndt pfendt der schultheiß so viel im hauß, so sol er dem vogt die pfande vber gatter außlangen, findt er aber nit so viel darin, alßdann soll er der vogt ein mitleiden mit dem armen man haben, bis daß im gott die hand erlangt") [59]). In einer ähnlichen Position an dem Düngerhaufen befand sich der Kellner des Stiftes Freising, wenn er in dem Baramtsgerichte, welches ebenfalls ein Zinsgericht war, mit seinen Barämtlern zu Gericht saß. Er selbst hatte nämlich, um ihm begreiflich zu machen, daß ihm nichts als der bloße Vorsitz gebühre, seinen Stuhl an dem Düngerhaufen, während die um ihn versammelten Bauern den besseren Platz unter der sogenannten Grede, d. h. unter dem mit einem Geländer versehenen, weit vorspringenden Dache, einnahmen [60]). Indessen war doch in manchen Herrschaften auch der Schirmvogt berechtiget einen Knecht in die zinspflichtige Gemeinde zu schicken, welcher in einem Wirthshause so lange auf Kosten der Gemeinde zehren durfte, bis der Vogthafer entrichtet worden war. („Item so der habern fellig ist, so soll der carstvaut denselben lassen fordern durch sein knecht. würd aber der habern nit ausgericht vf genanten tag, so mag der carstvaut ein knecht herschicken zu pferd oder zu fuß, der mag in eines wirts haus zihen oder in eines schultheissen haus, vnd was der verzert die zeit, als lang bis daß ihm sein habern ausgericht würd, die atzung soll die gemeind zahen" [61]).

Endlich trieb man die Gerechtigkeitsliebe bei der Zinserhebung sogar bis zum Lächerlichen. Wenn nämlich der Zinspflichtige nur ein halbes Ei schuldig war, dafür aber kein ganzes geben wollte, so wurde das Ei auf der Thürschwelle zerhauen oder sonst zerschlagen. („Vnd jeder viertel landes gibt dem gruntherrn 7½ ey, vnd das achte ey soll die fraw vff die schwell legen, welches der scholteß mit einem kolter von einanderhawen, vnd waß binnent die

59) Grimm, II, 191.

60) Zöringer im Oberbairischen Archiv, III, 298 u. 299.

61) Grimm, I, 792.

schwell fellt, soll der gehöffer, vnd waß darbaussent fellt der grundherr haben [62]). Wannie ein gehoffner schuldigh ist $2^1/_2$ eyer, vnd wil nit drey gantzer eyer geben, so soll er daß dritte ey auff seine schwell legen, vnd mit einem messer entzwey hawen, felt daß meist stuck binnen die schwel, so ist er dem herrn vmb eine boeß erfallen, fält aber das meiste stuck vor die thur, so ist der gehoffner los") [63]). „Auch geben wir Barmer vnserm gn. l. h. eyer, so sol des hoffs schultheiß vmbgehen von hauß zu hauß, vnd haben einen korb, vnd eine krauche, so etliche hofe in Barmen, die geben halbe eyer, da dieselbige sind, sol die fraw das ey in die hand nehmen, vnd schlagen auf das bort von der krauchen, fellet das botter in die krauche, so sol es vnser gn. l. h. behalten, behelt die fraw das botter in der schalen, so ist es der frawen, vnd sol damit bezahlt haben" [64]).

cc) Dienste und Leistungen der vogteihörigen Bauern.

§. 542.

Was bisher über die Dienste der grundhörigen Bauern bemerkt worden ist, gilt im Ganzen genommen auch von den schutz- und vogteihörigen Bauern. Sie waren zwar, wie wir gesehen haben, keiner Grundherrschaft und keinen grundherrlichen Abgaben, wohl aber in derselben Weise ihrer Vogteiherrschaft und den vogteilichen Diensten und Leistungen unterworfen, wie die Grundhörigen der Grundherrschaft (§. 472).

Die Naturallieferungen der vogteihörigen Leute bestanden meistentheils in Früchten und zwar insgemein in Hafer [65]), weshalb diese Leistung auch Vogthafer genannt worden ist [66]). Außerdem kommen noch Hühnerlieferungen vor, besonders häufig Fastnachthühner und Herbsthühner, Maihahnen, Schutzhühner, Verspruchshühner, Schuldhühner, Rauchhühner u. s. w. [67]),

62) Grimm, II, 538.

63) Grimm, II, 525.

64) Grimm, III, 16.

65) Grimm, I, 4, 44; II, 526. Viele Urkunden bei Fink, Gesch. des Vicedom. Nabburg, p. 89 u. 98.

66) Urk. von 1391 bei Fink, l. c. p. 99.

67) Grimm, I, 24, 44, 198, 700, II, 526, III, 16. Bairisch. Regierungsblatt von 1808, II, 2316.

zuweilen auch Käse u. a. m. [68]). Außer den Naturallieferungen bezogen die Vögte auch jährliche Geldleistungen, bestehend in einigen Pfennigen [69]), weshalb sie Fautpfennige (faitpheninge, Faudes Phennige u. s. w.), Schutzgelder, Vogtgülten, Dienstpfeninge u. s. w. genannt zu werden pflegten [70]). Namentlich sollte auch in Bremen der herrschaftliche Vogt von den der Stadt am nächsten wohnenden bischöflichen Colonen einen Zins und den Hofdienst erhalten. („Ock schall deß Bischoppes negeste Lehnmann der Stadt Bremen dem Vagede sinen Hoffdeenst dohn vnde den Tinß geven") [71]).

Auch hinsichtlich der Erhebung des Zinses durch Tageszeit u. s. w. galten im Ganzen genommen dieselben Bestimmungen, wie bei den grundhörigen Bauern [72]), namentlich auch hinsichtlich des Zinsbeutels. In der Oberpfalz wenigstens wird bei der Erhebung der Vogtgülten eines seidenen Beutels Erwähnung gethan [73]).

Von diesen Geldleistungen verschieden waren die Beten und Steuern, welche auch die Vogtleute jedes Jahr ein oder zwei Mal ihrem Vogtherrn zu entrichten hatten („und sollen zweimal in die beedt geschnitten werden") [74]), wobei sich das Schneiden offenbar auf die Erhebungsart der Bete mittelst eingeschnittener Hölzer, sogenannter Kerbhölzer bezieht, wie dieses auch in Frankreich bei der tallia oder taille der Fall war) [75]). Denn auch diese Beten führten den Namen talliae, exactiones u. s. w. [76]). Insgemein nannte man sie aber Vogtsteuern [77]).

Auch auf die Beherbergung und Verpflegung („Naht-

68) Urk. von 1419 bei Fink, l. c. p. 98.

69) Grimm, I, 24 u. 44.

70) Urk. bei Fink, p. 90 u. 98. Bair. Regierungsblatt 1808, II, 2316 und 2821.

71) Hildebold. Vertrag in Assertio lib. Brem. p. 746. vgl. p. 767.

72) Grimm, I, 24.

73) Fink, l. c. p. 89—90.

74) Grimm, I, 637 u. 700.

75) Haltaus, p. 1082. Henschel, v. tallia, VI, 496.

76) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 310.

77) Grimm, I, 42 u. 172.

helbe, Herberge u. s. w.) hatten die Vögte ein Recht, wenn sie mit ihrem Gefolge bei den Vogtgerichten erschienen [78]). Dasselbe gilt endlich auch von den Frondiensten jeder Art oder von den sogenannten Vogtscharwerken, Vogt Tagwann, angariae, perangariae u. s. w. [79]). Namentlich sollte auch ihnen ihr Brod, Wein, Holz und jedes andere Lebensbedürfniß herbeigeschafft [80]), und außerdem noch mehrmals im Jahre gepflügt, die Erndte geschnitten und mit anderen Ackerdiensten gedient werden [81]).

Die meisten dieser vogteilichen Dienste und Leistungen sind Gegenleistungen für den vogteiherrlichen Schutz (mundiburdium ac defensio) und ursprünglich in vertragsmäßiger Weise entstanden z. B. im Kloster Mure in der Schweiz (quidam liberi homines, qui ipso vico erant, praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione, ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse) [82]). Sehr viele solche Dienste und Leistungen haben aber auch in bloßen Erpressungen der Schutzherren und in anderen Gewaltthaten ihren Entstehungsgrund, z. B. in demselben Kloster Mure (ille — scil. guntramnus, secularis ac praepotens vir — gavisus ac suspiciens, statim ad oppressionem eorum incubuit, cepitque eos primum petitionibus aggredi. Deinde libera utens potestate, pene quasi mansionarii sui essent, jussit sibi servire, scilicet in agricultura sua, et secando foenum, et metendo, et in omnibus rebus, quibus voluit, oppressit eos) [83]), desgleichen im Bisthum Worms u. a. m. (ipse, sicut et quidam alii sui antecessores advocati villae ejusdem, pro jure quodammodo vendicabant in eo quod dicitur resectio viarum, Wegeshnit, plura receperit contra Deum et prae-

78) Dipl. von 1285 bei Kremer, II, 310. Grimm, I, 700.

79) Urk. bei Fink, l. c. p. 90. Urk. von 1493 §. 4 und von 1497 §. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 633 u. 637. Grimm, I, 198. Dipl. von 1285 bei Kremer, II, 310.

80) Grimm, I, 198, 637, II, 526.

81) Grimm, II, 526.

82) Acta fund. Murens. monast. bei Herrgott, I, 324. eod. p. 299, 300, 301.

83) Acta Murens. l. c. p. 324.

judicium animae ipsius [84]). — curias eorum et colonos arcetent et vexent exigendo ab eis servitia curruum seu avenae dictae Forsthaber et Futterhaber et impediendo eos in suis piscariis etc.) [85]). Dem Stifte Poelde wurden in dieser Weise nach und nach fast alle grundherrlichen Dienste und Leistungen entzogen (propter importunitatem advocatorum terrae, ubi bona ecclesiae consistunt, ipsorum servitia et reditus, et alia jura sunt adeo alienata, diminita pariter et subtracta, quod vix ipsorum oeconomus seu syndicus valet ab agrorum cultoribus censum debitum extorquere) [86]). Anderwärts maßten sich die Grund- und Vogteiherrn auch außerhalb ihrer Ting- und Fronhöfe noch herrschaftliche Rechte an, die ihnen rechtlich nicht zustanden, z. B. in Griesheim, Bockenheim und in anderen Königsdörfern in der Wetterau [87]).

Auch hatten nicht bloß die vogteihörigen Bauern, sondern namentlich auch die vogteihörigen Förster, Schmiede u. s. w. gewisse Dienste zu leisten. So sollten nach dem Hubrechte von Haselach im Elsaß die „vier forster komen an dem zinßtage früge, iederman mit zwen hünren an sime swerte, und mit aht closterbroten und mit eime clostereymer wines, und mit vier ackesen, den ir ören gantz sint, und ieglicher sehs pfennige wert sie" [88]). Und die Schmiede daselbst sollten „den forstern geben sehzehen hubysin und genegele darzu, und sullent denne die forstere dieselben ysin und die nagele antwurten den herren, und sollent darumb die smide hawen tobholtz in den gemeinen welden der vögetigen" [89]).

Ursprünglich waren zwar diese vogteilichen Dienste und Leistungen wesentlich von den grundherrlichen verschieden. Aus den bereits angegebenen Gründen (§. 472 und 474) wurden sie aber

84) Dipl. von 1269 bei Schannat, hist. Worm. p. 136.

85) Dipl. von 1283 bei Schannat, p. 146.

86) Dipl. von 1254 bei Leuckfeld, antiquit. Poeldens. p. 292.

87) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert von Dr. Roth und Dr. Euler, p. 8—10. Thomas, Oberhof zu Frankfurt, p. 581 ff. Grimm, III, 481 ff.

88) Grimm, I, 700.

89) Grimm, I, 701.

mehr und mehr mit einander vermengt und verwechselt, und zuletzt auch die vogteilichen Leistungen für grundherrliche gehalten und durch die Gesetzgebung sogar ausdrücklich dafür erklärt. Dieses geschah namentlich in Baiern. Denn da durch das Edikt über die gutsherrlichen Rechte von 1808 und durch die spätere Verfassungsurkunde [90]) der Vogthafer für ein grundherrliches Gefäll, und durch eine Verordnung vom 25. November 1809 die Gerichts- und Vogteischarwerke für grundherrliche Fronen erklärt worden sind [91]), so ist nun in Baiern aller Unterschied zwischen vogteilichen und grundherrlichen Leistungen gänzlich verschwunden.

dd) Königsdienst.

1) Im Allgemeinen.

§. 543.

Der Königsdienst war auch in späteren Zeiten noch von den grundherrlichen und vogteilichen Diensten wesentlich verschieden. Denn während die grundherrlichen und vogteilichen Dienste in der Grund- und Vogteiherrschaft ihren Grund hatten und daher dem Grund- und Vogteiherrn oder seinem herrschaftlichen Beamten, allein bloß von den grund- und vogteihörigen Leuten, geleistet werden mußten, hatte der Königsdienst in der öffentlichen Gewalt seinen Grund und war darum nur dem Könige selbst oder den Königlichen Beamten, allein auch von den vollfreien Leuten zu leisten. In einem weiteren Sinne des Wortes nannte man jedoch auch im späteren Mittelalter noch die von den Königs- oder Reichshöfen an die Königliche Hofhaltung zu machenden Lieferungen und die dem Königlichen Grundherrn zu leistenden Dienste Königsdienste (servitia regalia). In einem merkwürdigen Güterverzeichnisse aus der Zeit Heinrichs VI. sind sehr viele in Sachsen, in Franken, in Baiern und in der Lombardei liegende Reichshöfe aufgezählt, welche solche Lieferungen und solche Leistungen an die Königliche Hofhaltung zu machen hatten. (Iste sunt curie, que pertinent ad

---

90) Regierungsblatt von 1808 p. 1847, §. 64 und Verfass. Urk. Beil. VI, §. 114.

91) Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1846. Beilagen VI, 198.

mensam Regis Romani). Und unter den Namen jener Reichshöfe findet man unter Anderen auch Bautzen, Altenburg, Altenstadt, Goslar, Mühlhausen, Merseburg, Achen, Remagen, Andernach, Boppard, Ingelheim, Nierstein, Kaiserslautern, Tribur, Frankfurt, Nürnberg, Weißenburg u. a. m. Und alle ihre Lieferungen und Leistungen wurden Königsdienste (servitia regalia) genannt [92]).

In der Regel hat man jedoch unter dem Worte Königsdienst viererlei Arten von Leistungen verstanden, erstlich den von den freien, jedoch schutzpflichtigen Leuten zu leistenden Königszins, sodann diejenigen Naturaldienste und Leistungen, welche zur Beherbergung und Verpflegung des Königs nothwendig waren, ferner alle die Dienste und Leistungen, welche die Gaugrafen und sonstigen öffentlichen Beamten in Anspruch nehmen durften, endlich noch die übrigen Reichsdienste, bestehend im Reichsheerdienste und in der Gerichtsfolge (§. 138, 139 u. 143). Und dem Wortsinne nach ist es auch im späteren Mittelalter noch eben so geblieben.

Im weiteren Sinne des Wortes wurde nämlich auch in späteren Zeiten noch unter dem Königsdienste der von den freien Bauern zu entrichtende Königszins (hec pensio dicitur Konynkdenst et datur de liberis) [93]), und die althergebrachte jährliche Geldleistung verstanden, welche die kleineren Reichsabteien und Klöster zu entrichten hatten, z. B. die Abteien Lorsch (ut servitium regium, centum scilicet libras, quas annuatim persolvere debebat) [94]) und Altach (Pertinebat Altachium coenobium ad imperium, cui etiam canonem annuum, regale servitium nominant, soluere tenebatur) [95]), das Nonnenkloster Unserer Lieben Frauen in Passau (servitium, regium subsidium sive supplementum seu steura, quod in vulgari Kunigsteür dicitur) [96]) u. a. m. Ferner wurde darunter au-

---

92) Güterverzeichniß bei Quix, I, 30 u. 31. u. Annales Aquenses bei Boehmer, font. III, 397 u. 398. Vgl. §. 138.

93) Güterverzeichniß aus 13. oder 14. sec. bei Kindlinger, Vollmest. II, 294. Vgl. oben §. 450.

94) Dipl. von 1147 im Codex Lauresh. I, 245. vgl p. 246.

95) Hofmann, annal. Bamberg. ad an. 1152 bei Ludwig, scriptor. Bamberg. I, 126.

96) Dipl. von 1198 bei Hund, metr. Sal. I, 251. Vgl. §. 145.

für den, den Gaugrafen geschuldeten Leistungen, auch noch der Kriegsdienst und der Hofdienst und der Unterhalt des Königs auf Reisen verstanden (servitium Regis, tam in expeditione quam in curia adeunda et in hospitiis exuberare)[97]). Wobei nur noch bemerkt werden muß, daß, da die Reichsbeamten und Reichsfürsten an den Königlichen Hoftagen nicht bloß des Hofdienstes wegen, sondern, indem sie daselbst die Reichsangelegenheiten zu berathen und die entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden hatten, ganz besonders auch des Reichsdienstes wegen erscheinen sollten, jene Hofdienste keine bloßen Hofdienste, vielmehr großentheils auch Reichsdienste gewesen sind, also auch diese mit unter den Begriff der Königsdienste gehört haben.

Im engeren Sinne dagegen verstand man unter Königsdienst, wie in früheren Zeiten, nur die übrigen nicht zu dem Heerdienste gehörigen Leistungen (ad expeditionem, similiter ad curiam, ad servitium Regis[98]). quatuor denarios persolvat ad regale servitium et sex ad expeditionem[99]). neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur. Et quoniam Corbejensi monasterio tam in militia quam in servitio ad honorem regni[1]). Duae abbatiolae feminarum, quae nullum regno et nobis vel in militia vel in alio servitio praebebant supplementum)[2]). Daher werden auch in mehreren Güterverzeichnissen die Heerschillingsgelder (denarii pro heriscilling und die herscillinge) von den zum Königsdienste gehörigen Leistungen, (von dem integrum Regis servitium und von der pensio quae dicitur konynk-

97) Brief von 1149 in ep. Wibaldi, Nr. 181. Sächs. Landr. III, 64, §. 1. Sächs. Lehnr. c. 4, §. 1. Schwäb. Lehnr. Laßb. c. 88. Vgl. Wigand, Dienste p. 45.

98) Korveisch. Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, II, 2. und I, 4, p. 52. ad expeditionem et servicium regis.

99) Leges S. Petri von 1024, §. 29 bei Grimm, I, 807.

1) Dipl. Conradi Regis von 1147 bei Schaten, I, 536.

2) Schreiben Kaiser Konrads von 1146 in ep. Wibaldi, Nr. 18. Vgl. Wigand, Dienste, p. 44.

denst) klar und deutlich unterschieden [3]). Zuweilen wurde auch der Hofdienst nicht zum Königsdienst gerechnet [4]), zuweilen aber auch nur der Hofdienst als Königsdienst betrachtet und daher von dem Kriegsdienst unterschieden [5]). Ebenso wurde auch der Königszins (tributum) zuweilen nicht zum Königsdienst gerechnet und daher von ihm, dem regale servitium, unterschieden [6]).

In der Hauptsache hat sich jedoch nach und nach Alles geändert. Durch die Erblichkeit der Aemter und Würden, sodann durch die weitere Fortbildung des Immunitätswesens und durch die damit zusammenhängende Ausbildung der Landeshoheit kamen nämlich alle in den neuen Territorien gelegenen Königshöfe in den Besitz der Territorialherrn, und die Fronhöfe der freien Leute wenigstens außer alle direkte Verbindung mit Kaiser und Reich. Dadurch ward nun der direkte Reichsdienst auf die reichsunmittelbaren Territorialherrn, d. h. auf die eigentlichen Reichsfürsten und auf die Reichsgrafen und Herren, sodann auf die Inhaber der in den Reichsvogteien gelegenen Fronhöfe beschränkt. Der hergebrachte, auf den reichsmittelbar gewordenen Fronhöfen haftende Königsdienst wurde jedoch dadurch nicht aufgehoben, vielmehr nur die Art der Leistung verändert. Dies gilt von dem Königszins eben sowohl wie von den übrigen Arten des Königsdienstes.

Königszins.

§. 544.

Was nämlich den Königszins betrifft, so wurde derselbe nach wie vor noch vom Kaiser und Reiche in den reichsunmittelbar gebliebenen Herrschaften von den zinspflichtigen Freien [7]), und von

3) Kindlinger, M. B. II, 233 u. 234. vgl. mit p. 236. und derselbe, Vollmest. II, 294 u. 295.

4) Korveisch. Güterverz. aus 12. sec. bei Wigand, Arch. II, 2. ad expeditionem, similiter ad curiam, ad servitium Regis. Vgl. noch unten §. 553.

5) Urk. von 1026 bei Hontheim, I, 361. ab omni expeditione et a regali servitio imperiali liberi — während dieselbe Stelle in Urk. von 1023, eod. p. 359 heißt: a curia regia et ab omni expeditione liberi. — Vgl. noch unten §. 553.

6) Urk. von 1107 bei Schaten, I, 463.

7) Dipl. von 1020 bei Schaten, I, 301. cum liberis quoque cum tali

manchen unterworfenen Völkerschaften erhoben, z. B. von den unterworfenen Alemannen im Bisthum Worms der sogenannte Königsscheffel (modius Regius) oder das Stufkorn [8]) und im Bisthum Speier und in der Abtei Weißenburg eine Steuer, welche bald stopha [9]), bald stuafa genannt worden ist [10]). Zu dem von den freigebliebenen Römern und Slaven zu entrichtenden Zinse rechne ich namentlich auch die zu Ostern, vielleicht bei den März- oder Maiversammlungen zu entrichtende Ostersteuer (Osterstuapha oder Ostarstuopha), welche nach zwei Urkunden von 889 und 993 von den Slaven in Ostfranken (decimam tributi, quae de partibus orientalium Francorum, vel de Slavis, ad fiscum dominicum persolvere solebant, quae secundum eorum linguam steora vel Osterstuapha vocatur) [11]), nach einer alten Glosse auch von den zinspflichtigen Römern (tributarius Romanus et stopharius nominatur, qui censum Regi solvit) [12]), und in der Abtei Lorsch von den freien Mansen entrichtet werden mußte (mansi ingenuales solvunt in censum de Osterstuapha denarios IV, — mansus ingenualis reddit in censum ad Osterstopha frisking I, ovinam valentem solidum) [13]). Späterhin hat sich jedoch in den Reichsherrschaften dieser Königszins dem Namen nach unter den übrigen Reichsabgaben und Steuern verloren.

---

servitio et censu, qualem nobis solvebant. Dipl. von 1107 bei Schaten, p. 463.

8) Urk. von 858 u. 898 bei Schannat, II, 6 u. 15. — modium Regis, quod alias Stuffkorn nuncupatur. — Auch in der Urk. von 858 muß es stuofchorn statt stuof-karl heißen. Vgl. Arnold, Verfass. Gesch. der deutschen Freistädte, I, 20.

9) Urk. von 670 u. 782 bei Remling, Urkundenb. zur Gesch. der Bischöfe von Speier, p. 2 u. 5. freda nec sthopha — nec freda nec stopha. —

10) Zeuss, tradit. Wizenburg, p. 20. — neque freta neque stuafa. —

11) Lang, regest. I, 23 u. 47. Eccard, rer. Fr. or. I, 892 u. II, 895. Die Urk. von 889 auch in Mon. Boic. 28, I, p. 98. u. Wirtemberg. Urkb. I, 192.

12) Henschel, v. stopharius, VI, 381.

13) Codex Lauresh III, 212 u. 217. Vgl. Grimm, R. A. p. 298.

§. 545.

In den landesherrlichen Territorien wurde der Königszins frühe schon von den Erbgrafen- und sonstigen Territorialherrn auf eigene Rechnung erhoben. So der Königszins (census regalis) in der Abtei Prüm [14]) und in der Abtei Paderborn, nachdem diese Abtei mit dem daselbst gelegenen Königshofe auch jenen Zins von dem Kaiser erworben hatte [15]). Ebenso in den Bisthümern Worms und Speier u. a. m. der sogenannte Königsscheffel und in dem Bisthum Würzburg die Ostersteuer, nachdem dieselbe nach den vorhin erwähnten Urkunden an jene Bisthümer und Abteien übergegangen war. Ebenso durfte in dem zum Bisthum Bamberg gehörigen Kloster Niederaltaich der alte Königszins, der daselbst noch den alten Namen Königsdienst (servitium regale) geführt hat, von dem Bischof auf Rechnung seiner Kirche erhoben werden [16]). Auch in dem Kloster Helmarshausen und in anderen geistlichen Grund- und Landesherrschaften wurde jener Zins von dem Grund- und Landesherrn erhoben. Denn es war Königliche Sitte geworden die Kirchen und Klöster mit den Einkünften und Gütern des Reiches zu beschenken [17]). Ebenso war es in der Pfalz am Rhein in den ehemaligen, um Alzei herumliegenden Reichslanden [18]). In gleicher Weise wurde der Königszins von den Grafen von Holstein in Kiel, wo er Königsschoß genannt worden ist [19]), und in Hamburg erhoben. Denn schon im Jahre 1253 oder wenigstens 1326 wurde derselbe in Hamburg wieder weiter an den dortigen Rath und an die Stadtgemeinde veräußert („Anno 1253 und 55 „hatten Graff Johann und Graff Gerhardt noch etzliche Gerechtig-

---

14) Reg. Prum. Nr. 48 u. 51 bei Hontheim, I, 681.

15) Dipl. von 1020 bei Schaten, I, 301.

16) Urk. von 1160 in Mon. Boic. XI, 172. ipse (episcopus Babenbergensis) canonem antiquum fisco exinde debitum, quod servicium regale vulgo dicitur, in usus suos. —

17) Dipl. von 1107 bei Schaten, I, 468. omnia bona tam praedia, quam caetera adquisita concessimus. Dedimus quoque praeceptum regio more, ut nulla persona audeat vel tributum inde, vel aliquod regale servitium exigere etc.

18) Widder, III, 48.

19) Privilegien von Kiel bei Westphalen, IV, praef. p. 97.

„keiten in Hamburg, alß den König Zinß und Müntze, die „übergaben und verliessen sie erblich dem Rahte und der „Gemeine daselbst“[20]). Joannes et Gerardus comites Holsatiae Hamburgensibus census arenarum, quos habuerant, qui vulgariter Konigestins infra munitiones civitatis Hamburgensis nuncupantur, dimiserunt integraliter)[21]). Auch die Herzoge von Sachsen pflegten ihn zu erheben. Denn schon im Jahre 1295 befreiten dieselben einige Güter des Klosters Steinfeld von jenem Königspfennig (ut bona maneant libera a tali censu, qui dicitur Köningspenning)[22]). Ebenso das Kloster Reinbeck, welches denselben, den „Konings-Penning,“ im Anfange des 16. Jahrhunderts mit mehreren anderen Gerechtsamen an den König von Dänemark verkauft hat[23]). Auch in dem Herzoglich Lüneburgischen Gerichte Ahlten endlich wurde derselbe noch bis ins 17. Jahrhundert unter dem Namen von „Konning Zins“ als ein Rutscherzins von der Landesherrschaft erhoben[24]). Und allenthalben, wo sich die alten Verhältnisse ganz unverändert erhalten haben, sind auch die Königszinspflichtigen Bauern freie Leute geblieben. So namentlich in dem soeben erwähnten, in der Amtsvogtei Ilten gelegenen Gerichte Ahlten. Daher wurden die Bewohner jenes Amtes die Freien vor dem Walde und die Gegend selbst das Zellisch-Freie genannt[25]). Ebenso die Stuhlfreien in der Freigrafschaft Scerve, welche den Königszins (reditus regii juris)[26]) und die Freien in der Herrschaft Rinkenrode, welche den Königsdienst (Konynkdenst) zu leisten hatten[27]), sodann die zinspflichtigen Freien in Paderborn[28]) u. a. m.

---

20) Adam Traziger, chron. Hamburg. bei Westphalen, II, 1287.

21) Dipl. von 1253 bei Lambecius, Rer. Hamb. lib. II, p. 38. Vgl. wegen des Jahres Westphalen, IV, praef. p. 103.

22) Dipl. von 1295 bei Treuer, Hist. der von Münchhausen, p. 18.

23) Kaufbrief von 1528 bei Westphalen, IV, 3416.

24) Pufendorf, observ. II, obs. 59, p. 233.

25) Wersebe, Niederländische Colonien, I, 357.

26) Dipl. von 1298 bei Wigand, Archiv, II, 81.

27) Güterverzeichniß aus dem 13. oder 14. sec. bei Kindlinger, Vollmeſt. II, 294.

28) Dipl. von 1020 bei Schaten, I, 301.

Sehr häufig wurden jedoch diese Königszinse von den verschiedenen Landesherrschaften weiter veräußert, nicht allein, wie wir gesehen haben, an andere Fürsten und freie Städte, sondern in Hamburg auch an das Domcapitel [29]), und in Bremen sogar an geistliche und weltliche Korporationen, und selbst an bürgerliche Geschlechter. („Der Köning Zinß ist ein in quantitate gantz geringer jährlicher Zinß, der aus etzlichen weinigen der Stadt „Häusern, vff Martini Tag, nit nur dem Vogt, sondern auch „einigen Geistlichen collegiis, Hospitalen vnd ecclesiasticorum „beneficiorum possessoribus; item einem burgerlichen „Statt Bremischen Geschlecht der Balleer gereicht wor„den: Und ist vetus traditio, das bey nicht Außzahlung desselben „bey Sonnenschein an besagten Tage, die Gefahr gestanden, daß er „täglich doppelt vffgeschlagen, vnd also ein Rutscher Zinß „sey, der täglich furthrutschet") [30]). Daher sank dieser Königszins nach und nach zu einem gewöhnlichen Grundzins, in Hamburg z. B. zu einem census arenarum und in Bremen zu einem jährlichen Häuserzins, herab. Und meistentheils hat er sich in späteren Zeiten dem Namen nach gänzlich verloren, theils unter den gewöhnlichen Grundzinsen und unter den übrigen bäuerlichen Lasten (§. 450), theils aber auch, wie wir sogleich sehen werden, unter den landesherrlichen Abgaben. Und nur in Bremen, in Heiligenhafen in Holstein und in der Rheinpfalz ist derselbe auch dem Namen nach bis auf unsere Tage gekommen [31]). Am längsten wurde der Königszins noch in den Reichsstädten im Namen des Kaisers und Reiches erhoben. In Bremen z. B. sollte derselbe noch im 13. und sehr wahrscheinlich auch noch im 14. Jahrhundert von dem Vogte namens des Königes alle Jahre auf Martini erhoben werden. („Ock schall de Vaget van wegen deß „Könings Gerechticheit alle Jahr vp St. Martens Dach by „Sünnenschine den Köningetinß entfangen, vnde de den nicht

29) Aus Lindenbrogischen Collectanen bei Staphorst, Hamburg. Kirchen-Historie, I, 1, p. 616. cum denariis regalibus quae vulgariter Königspfennige nuncupantur.

30) Assertio libertatis Bremensis, p. 752—753. Vgl. §. 589.

31) Assertio lib. Brem. p. 753. Pratje, altes und neues Bremen, B. 11, p. 335 u. 336. Corpus constit. Holsat. III, 1271. Wibbel, III, 43.

„utgifft, by dem Sünnenschine, dem schall de Tinß dubbelt upslan, „so vaken de Klocke schleit, de Hane kreyet, de Wint weyet, Sünne „unde Maen, Ebbe unde Floet vp unde dael geyt") [32]). Auch in Speier wurde noch im Jahre 1198 die Erhebung des hergebrachten Zinses ausdrücklich von dem König vorbehalten, als die Bürger namens des Königs und Kaisers die Zusicherung erhalten hatten, daß ohne ihre Zustimmung keine Steuer mehr von ihnen erhoben werden solle [33]).

Grafen- und Vogtschatz. Grafen- und Vogthafer u. s. w.

§. 546.

An den Königszins reiht sich die Leistung des Grafen- und Vogtschatzes, des Grafen- und Vogthafers u. s. w. an. Denn diese Leistung ist gewissermassen aus dem alten Königszins hervorgegangen und als dessen Fortsetzung zu betrachten, weshalb hier darüber Einiges bemerkt werden muß. Königszins nannte man ursprünglich denjenigen Schutzzins, welchen die schutzpflichtigen Leute ihrem Königlichen Schutzherrn zu entrichten hatten (§. 139). Mit dem veränderten Schutzverhältnisse mußte sich daher auch diese Zinspflichtigkeit ändern. Die in einem landesherrlichen Territorium angesessenen schutzpflichtigen übrigens aber freien Leute waren nämlich zu dem neuen Landesherrn in ein ganz ähnliches Verhältniß gekommen, in welchem sie früher zur Königlichen Gewalt gestanden hatten. Der frühere Königsschutz war auf die Landesherrn übergegangen und in ihren Händen zu einer landesherrlichen Vogtei geworden (§. 195). Daher mußte nun auch, wie wir gesehen haben, der Königszins statt an den König an die neuen Landesherrn entrichtet werden. Da jedoch der alte Name für das neue Verhältniß nicht mehr recht paßte, die Anzahl der schutzpflichtigen Leute, seit dem durch den Ritterdienst veränderten Kriegsdienste auch um ein Beträchtliches vermehrt worden war, so erhielt der von der einer landesherrlichen Vogtei oder einer sonstigen Schirmvogtei

---

32) Assertio lib. Brem. p. 746.

33) Urk. von 1198 bei Lehmann, p. 496. — vel aliqua exactio de bonis civium Spirensium praeter censum, si quis ex eis debetur, exigatur.

unterworfenen Vogtleuten zu entrichtende Schutzzins in den meisten Territorien einen anderen, in den einzelnen Ländern wieder verschiedenen Namen.

In den Grafschaften erhielt derselbe nicht selten den Namen Grafschafthaber, z. B. in Baiern[34]), Grafenhafer („Grevenhafer und Greffenhaffer"), z. B. in der Landgrafschaft Hessen, in der Grafschaft Mark, in der alten Grafschaft dem späteren Freigerichte Kaichen, in Oldenburg u. s. w.[35]), Gogräfenhafer und Hochgräfenhafer, z. B. in dem Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg[36]), Centgrafenhafer im Fürstenthum Fulda[37]), Grafenfutter in der alten Grafschaft Partenkirchen[38]), der Grafschaftfutter im Herzogthum Baiern[39]), Rechthafer, z. B. in der Grafschaft Ratzenhusen im Elsaß, indem die Herrn von Ratzenhusen daselbst die „Herrlichkeit" und daher die Grafengewalt hatten[40]), Grafendienst oder Gografendienst, z. B. in Ravensberg, Bremen, im Herzogthum Westphalen und in Hessen[41]), eine Grafenbete, z. B. in der Grafschaft Battenberg[42]), Grafenhühner („Graffenhun und Greffenhun")[43]), Grafschaftshühner[44]), Grafeneier („Greven Ei-

34) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 55.

35) Grimm, III, 330 u. 460. Rive, Bauerng. p. 196. von Halem, Oldenburg. Gesch. I, 438. von Wersebe, Niederländ. Colon. I, 353.

36) Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 236 u. 467.

37) Thomas, I, 238.

38) Urk. von 1294 bei Meichelbeck, II, 99.

39) Urbar in M. B. 36, II, p. 554 u. 557.

40) Grimm, I, 697.

41) Redditus offic. von 1293 bei Seibertz, II, 1, p. 611. ad ipsum officium auena, dicta gograviatus. Roden, Chron. Brem. MS. bei Gruppen, discept. forens. p. 1009. „einige Acker vogtdienstfrey, od' von Schatting und Denst des Greven." Urk. von 1316 bei Guden, III, 130. communia servitia, vulgariter dicta greveliches dinstes Minden Ravensberg. Eigenthumsordnung, c. 13, §. 12.

42) Dipl. von 1256 bei Estor, kl. Schrift III, 49. exactione, quod vulgo dicitur Greuen bede, quod ad jurisdictionem nostram spectat.

43) Grimm, II, 33.

44) Weisthum bei Reinhard, jur. hist. Ausführ. I, 44.

ger")[45]), Gauhühner („Gowhühner") oder Gohühner und Gogänse[46]), sodann Gaumiete[47]), welche so wie „Gowkmutti"[48]) offenbar ebenfalls einen an den Gaugrafen zu zahlenden Schutzzins bedeutet hat. Anderwärts z. B. in der Mark Brandenburg nannte man jenen Zins Grafenpfennig[49]) und in Holstein, im Erzstifte Bremen u. a. m. Grafenschatz (census, qui dicitur Grevenscath; — Census, qui dicitur Grevenscat; — quatuor solidorum Lubicensium redditus, qui communiter nuncupantur Grevenscaht; oder auch exactio videlicet Grevenschatt[50]) und exactio ac petitio, quae grevenscat vocatur)[51]) von dem alten sceat, scaet, scatt, scaz oder Schatz, d. h. Geld, also so viel als Grafengeld. Und da auch die Holländischen Colonisten im nördlichen Deutschland denselben entrichten mußten, so wurde er in Beziehung auf sie Holendergrevenscat und auch Hollenderschenschat genannt[52]). Wieder in anderen Territorien nannte man ihn Mundscat, d. h. Mundschatz, z. B. in Westphalen (§. 195). Und so kommen noch viele andere Benennungen vor, welche sammt und sonders ihren Namen von der zu entrichtenden Leistung erhalten haben. Dahin gehört namentlich auch der sogenannte Somhafer in der Freigrafschaft Scerve[53]), woraus in späteren Zeiten Sompennige und sogar Sumerpenninge und Sommerpennige gemacht worden sind[54]). Denn Somhafer ist nichts anderes, als das öf-

45) Urk. von 1456 bei Lenz, Brand. Urk. II, 633. Urk. von 1494 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 668.

46) Lang, Steuerverf. p. 84. Runde, deutsch. Pr. R. §. 507.

47) Lang, l. c. p. 137.

48) Dipl. bei J. G. Müller, urkundliche Gesch. des Klosters Reinhardsbrunn, p. 19.

49) Urk. von 1458 bei Lenz, II, 633.

50) Dipl. von 1248, 1327, 1334 u. 1355 bei Westphalen, II, 41, 86, 118, IV, 3497. von Wersebe, I, 182. Vogt, monum. ined. I, 157 u. 166.

51) Urk. von 1222, 1226, 1232, 1248, 1256, 1257, 1267 bei Michelsen, Urkf. I, 56, 77, 78, 124, 194, 199, 201.

52) Urkunden bei Westphalen, IV, praef. p. 100 u. 101. und Wersebe, I, 330 ff. u. 371.

53) Dipl. von 1298 bei Wigand, Archiv, II, 81. super redditibus regii juris, qui vulgo dicuntur Sombavene vel avena comicia.

54) Wigand, Dienste, p. 60.

ters vorkommende somi avene oder auch somi ohne allen Beisatz gewesen[55]), worunter man das Maß, sodann aber auch die Naturalabgabe selbst in einer bestimmten Quantität zu verstehen pflegte. Daher ist Somhafer auch gleichbedeutend mit avena comiciae d. h. Grafenhafer gewesen, sowie auch in dem Freigerichte Keuchen die dem „Obersten Greven“ zu entrichtende in einem „Somern Habern“ bestehende Leistung ein „Greffenhaffer“ genannt worden ist[56]).

§. 547.

In den Landgrafschaften nannte man jenen Königs- oder Schutzzins einen Landgrafenzins, Landgrafenhafer u. s. w. und, wenn das Futter in ganzen Garben geliefert werden mußte, Landgrafen- oder Landgerichtsgarben. Im Kanton Bern ist dieses der Ursprung der sogenannten Futterhaber Abgaben, zu deren Bezug die Stadt Bern nach Erwerbung der landgräflichen Rechte berechtiget war. Und heute noch führen daselbst einige Landmarken, welche zur Lieferung ganzer Garben verpflichtet waren, den Namen Landgarben, z. B. die Umgegend von Zollikofen[57]).

In den Reichsvogteien und Landvogteien mußte gleichfalls ein Schutzzins entrichtet werden, z. B. in der Landvogtei Schwaben von manchen Reichsdörfern und Stiftern ein Schirmgeld, oder ein Schirmwein, ein Vogtrecht oder eine sonstige sogenannte Recognition[58]). In den Herzogthümern endlich nannte man jene Abgaben einen Herzogszins und in den eroberten Slavischen Ländern einen Woiwodenzins (census ducis, qui wogiwoinza dicitur, oder wogiwotinza, qui census ducis dicitur)[59]) oder ein Herzogskorn (annona ducalis)[60]).

---

55) Korveisch. Güterverzeichniß bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 48, 50. II, 2 ff.

56) Grimm, III, 458. vgl. mit p. 460.

57) Stettler, Staats- u. Rechtsgesch. von Bern, p. 52.

58) Beschreibung der Reichs-Landvogtei von 1594 bei Wegelin, II, 162, 164, 166, 167, 168, 170.

59) Dipl. von 1158, 1167 u. 1174 bei Westphalen, II. 2032, 2042 und 2046. Dipl. von 1158 bei Ludewig, rel. Msc. VI, 236.

60) Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung, p. 32, 148 u. 164.

§. 548.

In denjenigen Territorien dagegen, in welchen ein Schutz- oder Schirmherr Inhaber der öffentlichen Gewalt und der damit verbundenen landesherrlichen Vogtei war, nannte man jenen Schutzzins einen **Vogtschatz** (census, qui vocatur Vogetschatt [61]), Vogtschasse [62]), **Vogtdienst** (servitium advocati [63]), servitium quod Voyt-dinest appellatur) [64]), **Dienstpfennig** [65]), **Vogtschilling** („Vaget Schilling") [66]), **Vogtpfennig** [67]), **Vogtmiete** („Vogtmueth und Vogtmütt, Vogtmutte, Vogtmut und Vogtmuet" [68]), **Vogtschutz** („Vogetscut") [69]), **Vogtspetl**, d. h. Vogtlämmer oder Vogtziegen [70]), **Vogthühner** [71]), **Schirmhühner** [72]), **Vorbedinges Hafer** [73]), **Gewalthühner** [74]), **Vogthahnen** [75]), **Vogteier** [76]), **Vogtkäs**, **Vogtzins** u. s. w. [77]), **Vogthafer** [78]), **Forsthaber** und **Futterhaber** [79]), **Vogthaber**, **Vogtheu**, **Vogtschaft-Heu**, **Vogtschaft-**

---

61) Haltaus, p. 1980.

62) Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 433.

63) Dipl. von 1308 bei Kindlinger, Vollmest. II, 281.

64) Caesarius bei Hontheim, I, 674.

65) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nass. II, 309 u. 310.

66) Dipl. von 1196 bei Kindlinger, Hör. p. 248. Hofrecht von Essen, §. 7, eod. p. 258. Haltaus, p. 1981.

67) Grimm, I, 757, III, 731, 812 u. 835. Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 225. Mon. Boic. II, 433. Haltaus, p. 1979.

68) Urk. von 1278, 1367 u. 1427 in Mon. Boic. VI, 408, 431 u. 450. Haltaus, p. 1978.

69) Güterverzeichniß von Herdicke bei Sommer, I, 2, p. 19.

70) Urk. 1440 bei Mon. Boic. II, 433 u. 434. Vgl. Schmeller, III, 581. Grimm, III, 731.

71) Grimm, II, 539, III, 528. Mon. Boic. II, 434.

72) Grimm, II, 534 u. 544.

73) Urk. von 1494, bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 663.

74) Grimm, III, 558.

75) Thomas, I, 238.

76) Urk. 1440 bei Mon. Boic. II, 434. Grimm, III, 731.

77) Lang, Bair. Jahrb. p. 327 f.

78) Grimm, III, 545 u. 547. Urk. von 1572 bei Lori, p. 397.

79) Dipl. von 1288 bei Schannat, hist. Worm. p. 146.

Futter, Futterpfenning, Vogtpfenning, Vogtwein[80], Schutzhafer, Schirmhafer, Schirmwein, Schirmgeld[81], Vogtrecht[82], jus advocatitium[83], „Vogtfryschinge" oder „Vogtfreyschinge"[84], Vogtsteuer[85], Vogetschock[86], Vogtgarben, Vogthaber und Vogtschochen, Vogtstür[87], Vogtgeld, Vogtgült, Vogtgulden[88], Vogtwere (pensio, que dicitur Voytwere)[89], Schultheißen Amtsgelder, z. B. in der Rheinpfalz[90], Versprechgeld oder Schutzgeld[91], zuweilen auch eine rechte Raubsteuer, im Gegensatze zur gesetzten Steuer[92]. Im Fürstenthum Fulda wurden zu den vogteilichen Abgaben auch noch die Kuhbete, der Kuhhafer und die zur Küchenkuh und Erndtekuh gehörigen Abgaben gerechnet[93].

§. 549.

Dieser Grafen- und Vogtdienst, Grafen- und Vogthafer u. s. w. war demnach ein dem Landesherrn oder Schirmherrn zu entrich-

---

80) Mon. Boic. II, 434 u. 435. Grimm, III, 731.

81) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 246. Lang, Steuerverf. p. 138 u. 139.

82) Grimm, I, 6, 304, 742, III, 666, §. 11. Haltaus, p. 1979 u. 1980.

83) Dipl. von 1278 in Mon. Boic. VI, 408.

84) Urk. von 1278, 1367 u. 1427 in Mon. Boic. VI, 408, 491 u. 450.

85) Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 165, 177 u. 223. Grimm, I, 669, §. 10.

86) Urk. von 1259 bei Orig. Guelf. IV, 540.

87) Offn. von Ober- und Nider-Steinmaur §. 13 u. 55. bei Schauberg, I, 93 u. 96. Vogtschochen offenbar so viel als Vogtheu u. Vogtschock von Schochen, d. h. Heuhaufen machen, also eigentlich Vogtheuhaufen. Vgl. Stalder, II, 346. Schmeller, III, 316 u. 321. Schauberg, Zeitschr. I, 8.

88) Haltaus, p. 1977. Sensburg, alte Abgaben, p. 63—66.

89) Dipl. von 1300 bei Kuchenbecker, annal. Hass. XI, 178.

90) Sensburg, p. 68.

91) Ehehaft R. von Hahnbach art. 31 bei Fink, geöff. Arch. I, H. 4, p. 374. Haltaus, p. 1898.

92) Offn. von Wülflingen bei Grimm, I, 145. — „vnnd ist (nemlich die Vogt„steuer) keinn gsetzte stür nit, es ist ein rechte raubstür, die gibt „man im darumb, daß er soll schirmen." —

93) Thomas, I, 288 u. 290. Vgl. oben §. 535.

lender Schutzzins. Daher wurde derselbe so häufig mit der Schutzpflicht des Landes- oder Schirmherrn in Verbindung gebracht und als eine Gegenleistung für jenen Schutz und Schirm dargestellt, z. B. in den Abteien Einsiedeln, Prüm, Zürich, Murbach u. a. m. („die stür gibt man im (dem Vogt von Kyburg) „darumb, das er soll schirmen mynen heren vonn Einsidlenn, „vmb syne armen lüth by allen rechten vnd gewonnheyten, so von „alterhar komen ist[94]). Der scheffen weist fort wer Schönecken „schleust vnd entschleust vor einen schirmherrn, der sol v. gn. „h. v. Prüm, sein gotshaus vnd den vnderthanen vor gewalt „vnd vnrecht schirmen. Vmb daß der vogt ein solches „thun solle, darvor soll er auß jederm hauß, das rauch auß„gehet, eins jedern jars haben ein fautsester euen vnd ein vaut„hoen[95]). Und umb die beschirmung vnd umb vogtrecht „git man dem Vogt järlichen ze herbst zwelf mut kernen vnd „zwelf mut haber. Item zu der vasnaht von meglichem hus ze „Hoeng ein hun"[96]). Nihil ibidem praeter servitium quod Voyt-dinest appellatur — et in omnibus, ubi necessitas requireret, sub alis suis refugium et fidele auxilium ministrare)[97]). Es war sogar den Schützlingen gestattet, die Entrichtung des Vogtschillings zu verweigern oder sich um einen anderen Schirmherrn umzusehen, so oft der Landes- oder Schirmherr seiner Verbindlichkeit nicht nachkam. So in dem Frauen-Kloster St. Stephan in Straßburg („und sullent die vögte die eptissin daruf schirmen. Davon hatten die vögete hievor das recht, „swenne die eptissen kam dar zu gedinge, so gab die eptissin mit „ir zu bruchende den vögeten vier viertel korn und einen schilling „umb spise und einen amen wins. Dafür git die eptissin den vö„geten drei viertel rocken und zwölf schillinge pfennige alle jar, das „sie sullen sin zu allen dingen, und helfen beschirmen „des hofes recht, und theten sie das nicht, so ist die eptis-

---

94) Grimm, I, 145.

95) Grimm, II, 590.

96) Grimm, I, 6.

97) Caesarius §. 1. bei Hontheim, I, 674. Vgl. noch dipl. von 1284 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 65.

„sin nicht schuldig in ze gebende das vorgeschriebene „recht“)[98]. Ebenso in den Bairischen Hofmarken „(und swenn „der hertzog daz, d. h. daz vogtrecht, überfür, so wolt man von „des gotzhauses wegen einen anderen vogtt nemen, swer „dem gotzhause allerpest füget“)[99]), in der Schweiz u. a. m.[1]).

§. 550.

Ursprünglich wurde diese Abgabe, wie der alte Königszins, offenbar nur von den schutzpflichtigen Leuten, also nur von den einer landesherrlichen Vogtei oder einer Schirmherrschaft unterworfenen eigentlichen Vogtleuten entrichtet (§. 195—198). Da jedoch auch die hörigen Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn außer ihrer Grundherrschaft wenigstens mittelbar auch noch einer landesherrlichen Vogtei oder einer Schirmherrschaft unterworfen waren, so mußten auch diese außer den grundherrlichen Abgaben noch jenen Schutzzins entrichten[2]), insbesondere auch in den Reichsvogteien, z. B. in Schwaben („Das Gottshauß Münchroth „oder vilmehr die Unterthanen geben jährlich Schurmwein „1 Fuder“)[3]). In späteren Zeiten pflegten zwar die Hintersassen der geistlichen Grundherrschaften (die coloni, villici und agricolae ecclesiae) von jenem Grafenschatze und von jenen Vogtschillingen befreit zu werden, z. B. in Holstein u. a. m.[4]). Allein schon die Nothwendigkeit der Befreiung beweist, daß sie früher jener Abgabe unterworfen waren. Die Fronländereien der geistlichen und weltlichen Grundherrn selbst sind jedoch niemals jener Abgabe unterworfen gewesen. Namentlich auch nicht die Güter der Dienstmannen[5]). Denn weder die Einen noch die Anderen waren einer

---

98) Grimm, I, 679—680, §. 8.

99) Grimm, III, 666, §. 11.

1) Dipl. von 1284 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 66. Grimm, I, 264.

2) Grimm, I, 104, 106, 145, III, 401 u. 405. Vgl. §. 196—198.

3) Beschreibung der Reichsvogtei von 1594 bei Wegelin, II, 167.

4) Dipl. von 1248, 1327, 1334 u. 1355 bei Westphalen, II, 41, 98, 118, IV, 3497. und noch viele andere Beispiele cod. IV, praef. p. 100—101.

5) Geschichtsfreund von Lucern, I, 266.

landesherrlichen Vogtei oder einer anderen dieser gleichstehenden Vogtei unterworfen. So oft jedoch geistliche oder weltliche Grundherrn, also auch Dienstmannen Bauerngüter an sich brachten, pflegte die Entrichtung des Grafenschatzes oder Vogtschatzes von den Landes- oder Schirmherrn vorbehalten, oder auch ausdrücklich davon befreit zu werden, was zumal bei geistlichen Herrschaften häufig der Fall war [6]).

§. 551.

Die Leistung selbst war sehr verschieden in den verschiedenen Territorien. Hin und wieder bestand sie in Geld. Daher der Name Grafen- und Vogtschatz, Herzogszins, Gaumiete, Vogtmiete, Vogt-Schilling, Vogt-Pfennig, Dienstpfennig, Vogtgulden, Vogtgeld, Vogtgült, Verspruchgeld, Schirmgeld, Zinspfennig [7]), Dienstgeld [8]), Wolfgeld, Diebgelt [9]) u. s. w. So mußte z. B. das Badische Dorf Raffz bis auf unsere Tage unter der Rubrik für Schutz und Schirm jährlich 2 fl. 30 kr. bezahlen [10]). Anderwärts bestand jene Leistung in Wein, daher der Schirmwein, oder in Butter, Käs u. s. w. [11]). Im Herzogthum Baiern öfters in Käs, daher der Vogtkäs [12]) oder auch in Schuhen, daher die Vogtschuhe („vogt schuech") [13]). Im Münsterschen Saterlande mußten von den freien Landsassen jedes Jahr vier und eine halbe Tonnen Butter an die Grafen von Tekelnburg als Gräfenschatz geliefert werden [14]). Oefters bestand jene Leistung in Bier oder in sonstigem Zins, woher die Biergelten (§. 531) und die Pfleghaften ihren Namen erhalten haben [15]). Sehr häufig bestand jener Zins

6) Viele Urkunden aus dem 13. sec. bei Westphalen, IV, praef. p. 100—102.

7) Grimm, I, 161.

8) Grimm, III, 401.

9) Grimm, III, 405.

10) Sensburg, p. 76.

11) Sensburg, p. 74. Lang, Bair. Jahrb. p. 327—328.

12) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 95. Vgl. §. 548.

13) Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 58.

14) J. G. Hoche, Reise durch Osnabrück u. Niedermünster in das Saterland, p. 169.

15) Sächs. Landr. II, 58, §. 2, III, 77, §. 1 u. 2. „tyns unde plege, —

auch in Früchten (frumentum) [16]), in Kernen [17]), daher der sogenannte Vogtchern [18]), dann in Korn, daher das Vogtkorn [19]), und das Gerichtskorn [19a]), in Hafer und Prein (?), z. B. in Baiern, wo dieses Futtersammeln frühe schon verboten worden ist [20]), öfters auch in Heulieferungen, daher das sogenannte Grafschaftfutter [21]), Vogtschochen u. a. m., in Fruchtbeten u. s. w. [22]), zumal auch in Hafer. Daher die Namen Grafenhafer, Rechthafer, Somhafer, Vogthafer, Schirmhafer, Schutzhafer, Fuderhafer („Fuderhauere") [23]), Zinshafer [24]), Büttelhafer („bodelhaber") [25]), Zenthafer („zynthabern") [26]), Büttellaub („boddelleube") [27]), Rauchhaber [27a]) u. s. w. Eben so häufig in Hühnern, Gänsen, Hämmeln und in anderen Thieren. Daher die vielen Vogtlämmer („Voytlember") [28]), Gau- oder Gohühner, Gogänse, Vogthühner, Schirmhühner, Zenthühner [29]), Gewalthühner, die Sommer-, Herbst- Pfingst- und Fastnachthühner, die Heerd- und Rauchhühner, Verspruchhühner u. s. w. Anderwärts bestand jener Zins in einem

---

to tinse oder to plege." Dafür heißt es im Schwäb. Landr. Laßb. c. 218. „vmbe zins oder vmbe gelt" im Schwäb. Landr. Laßb. c. 343. aber „zinß oder pflege" Ruprecht von Freising, I, 144. „vmb zinns oder vmb gelt."

16) Dipl. von 1234 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 174.

17) Grimm, I, 6, 264 u. 304.

18) Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 222.

19) Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 375, 400 u. 483.

19a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 8.

20) Krenner, V, 327 u. 337. Erklärung der Landsfreiheit von 1553, Th. III, art. 7.

21) Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 554 u. 557.

22) Sensburg, p. 74 f.

23) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nass. II, 310.

24) Grimm, I, 161.

25) Grimm, III, 405.

26) Grimm, III, 401.

27) Grimm, III, 433.

27a) Weisthum von Ottersheim u. Immesheim u. Beintersheim im Anhang Nr. 8 u. 7.

28) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 502 u. 503. Vgl. §. 548, Not. 70.

29) Grimm, III, 401. Bair. Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 95.

Hub- oder Giltschwein [30]), in Fischen [31]), welche daher Zinsfische genannt worden sind [32]) oder in einem Pelz, in einem Paar Filzschuhe („ein lemmeren Herren Peltz und gefülltzt Schuch") [33]) u. dgl. m.

Nicht selten bestand indessen der Zins nicht bloß in einer Geldleistung oder in einer Naturalabgabe, sondern zu gleicher Zeit in Geld- und Natural-Abgaben. In der Grafschaft Wied z. B. hatten die freien Leute an den Grafen und an dessen Gewaltboten Geld, Hämmel und Hühner zu liefern („dat ein juncher van Richenstein ein walppode, und darumb he ein walppode ist, sall he „haben in der vorgeschr. grafschaft zu Wiede van den frien luden den dritten dienst, den dritten penning und den dritten weidehamel und dat dritte fassenachtshoen. — umb den „dienst der vrier lude gesessen in der vurgeschr. grafschaft, sie den „vurgeschr. beiden herren zu doin schuldig sint, das si dem vurgeschr. graven zween dienst doin soillent, ind dem jonchern „v. R. den dritten dienst") [34]). In Baiern erhielten die Herzoge „von der Hofmarch ze Raut (Vogtareut bei Rosenheim) ze „Vogtrecht ze dem mayen fünfzehen pfunt Municher pfenning, und in dem herbst auch funfzehen pfunt Municher „pfenning und fünf lemper und hundert lemper und funf „zarg und hundert zarg rokken und an zwo sechtzig zarg habern „ob des gotzhauses chasten") [35]). In der Grafschaft Berg erhielten die Grafen als Schirmvögte des zu Wiesdorf gelegenen Hofes des Frauenstiftes zu Gevelsberg eine in Geld und in Getreide bestehende Herbstbete [36]). Und in der Probstei Zürich, in den Abteien Reichenau und St. Gallen, im Bisthum Bamberg u. a. m. erhielten die Schirmvögte außer einer Abgabe in Geld, in Hafer und in anderen Früchten, auch noch Wein, Bier, Eier, Herbst- und

30) Grimm, I, 104.
31) Grimm, I, 105.
32) Grimm, I, 161.
33) Dipl. von 1342 bei Hund, metr. Salisb. II, 24. Vgl. Not. 13.
34) Grimm, I, 628 u. 629.
35) Grimm, III, 666, §. 11.
36) Urk. von 1264 bei Lacomblet, II, 813. reservata nobis petitione autumpnali tam in denariis quam in frumento.

Fastnachtshühner, Schaafe, Schweine und vieles andere mehr [37]). Zu diesen hergebrachten gesetzlichen Abgaben kamen nun noch die mehr oder weniger gewaltsam erpreßten Abgaben (exactiones injustae, injusta servitia, violentae exactiones), welche zwar abgeschafft zu werden [38]) aber immer wieder zum Vorschein zu kommen pflegten. Der dadurch veranlaßte Druck ging daher manchmal so weit, daß die auf solche Weise Geschützten zufrieden sein mußten, wenn ihnen noch so viel blieb, um damit ihre Grundherrn befriedigen zu können („Er sol och von den lüten dez selben Gotzhus, da er Vogt über ist als messig dienst nemen daz sy wol mügent dem gotzhus sin zins geben") [39]).

§. 552.

Wie schon der alte Königszins und die späteren Beten und Steuern haftete auch dieser Schutzzins, und zwar als eine ewige unablösliche Leistung [40]), auf dem Bauerngute selbst, und war demnach von dem jedesmaligen Besitzer des Gutes zu entrichten [41]). Daher wurde derselbe in vielen Territorien nach und nach zu einer grundherrlichen Abgabe (§. 542). Und heute noch wird diese Leistung von den Grund- und Standesherrn erhoben, wiewohl bei dem veränderten Schutzverhältnisse die Gegenleistung schon längst aufgehört hat, und für den nun von der Landesherrschaft zu leistenden Schutz eine neue Steuer entrichtet werden muß.

---

37) Grimm, I, 6, 264 u. 304. Jura ecclesiae Babenberg. pro advocatia bei Hund, metr. Sal. III, 33–34. von Arx, I, 309—311, 488 u. 489.

38) Urk. von 1100 u. 1264 bei Lacomblet, I, 167 u. II, 313. Urk. aus 12. sec. bei Schannat, vind. lib. I, 45. coepit familiam ecclesiae tyrannica crudelitate affligere — violenta exactione hostiliter devastare. Urk. von 1054 bei Hontheim, I, 398.

39) Urk. von 1265 bei Neugart, II, 257.

40) Lagerbücher aus dem Badischen Ober- und Unterlande bei Sensburg p. 68 u. 69. „zu rechtem ewigem, unablößlichem Vogtgeld zu reichen."

41) Dipl. von 1248 bei Westphalen, II, 41. bona in C. viginti jugera, de quibus nobis in censu, qui dicitur Grevenscat tenebantur. Dipl. von 1327, eod. p. 98. de viginti octo jugeribus ad curiam jacentibus, quatuor solidorum Lubicensium redditus, qui communiter nuncupantur Grevenscaht. Dipl. von 1158, eod. p. 2082. Vgl. noch oben §. 492.

Der Schutzzins war übrigens von den Beten und Steuern wesentlich verschieden. Denn die Beten und Steuern waren, wie wir gesehen haben (§. 533), ihrem Ursprunge und ihrer rechtlichen Natur nach eine Beihülfe und Unterstützung, während diese Abgabe, wie bemerkt, ein Schutzzins gewesen ist. Daher wurden auch in den alten Urkunden und Weisthümern die Beten eben sowohl von dem Grafenschatz [42]) wie von dem Vogthafer unterschieden [43]). Da jedoch die Einen wie die Anderen auf dem Grund und Boden hafteten, so wurden dieselben, seitdem auch die Bete eine ordentliche Steuer geworden war, nicht selten mit einander vermengt und vermischt, der Grafenschatz eine Bete oder Steuer (exactio et petitio quae grevenscat vocatur; — exactio generalis que grevenscat dicitur) [44]), das „Vogtrecht eine Stür" [45]), oder auch eine Bete oder Steuer (petitio vel exactio) [46]), der Grafenschatz, wie wir gesehen, eine Grafenbete, der Vogtschilling eine Vogtsteuer u. s. w. genannt. Und zuletzt haben sich sodann in vielen Territorien die Einen unter den Anderen verloren.

Königsdienst.

§. 553.

In gleicher Weise wie der Königszins hat sich auch der übrige Königsdienst in späteren Zeiten, nur in einer etwas veränderten Weise erhalten. Denn auch er haftete auf dem Grund und Boden, z. B. in dem Stifte Korvei auf dem Fronhofe Erklen bei Brakel (auf der curia in Erclon - Domino Abbati diurnale servi-

---

42) In einer Urkunde von 1334 bei Westphalen, II, 118. wird der census, qui dicitur Grevenscath von der precaria vel servitium, und in einer Urkunde von 1416 eod. p. 321 der „Grevenschatt" von der „Bede" unterschieden.

43) Grimm, III, 545 u 547. „von denselben gutern zu meyen vnd herbstebethe, darzu vogthaber," und viele ähnliche Stellen mehr.

44) Dipl. von 1226 u. 1256 bei Westphalen, IV, praef. p. 100. Urk. von 1222, 1226 u. 1232 bei Michelsen, Urkf. I, 194, 199 u. 201.

45) Grimm, I, 6 und viele andere Stellen.

46) Dipl. von 1173 bei Kindlinger, Samml. merkw. Nachr. u. Urk. I, 144. jure advocatie hospitationes, petitiones vel exactiones excercere,

cium, advocato 4 sol. pro servicio, ad expeditionem et servicium regis et tunc Abbatis) [47]), sodann auf dem Hofe zu Papenheim (curia in Papenheym — ad expeditionem duplum quod de Erclon — similiter ad curiam ad servicium regis) [48]), auf den Fronhöfen zu Vorste und Luitteressen (villicus de Vorste cum illo de Luitteressen dab. servicium regis, abbatis expeditionem. Item ad curiam ut de Erlon) [49]) und auf den anderen Villicationen jenes Stiftes (servitium regis, tam in expeditione quam in curia adeunda et in hospitiis procurandis) [50]). Desgleichen in dem Stifte Werden auf den Fronhöfen zu Werne und Selm (villicus de Wernon et Selehem — integrum Regis servitium dabit) [51]) und auf allen anderen Fronhöfen der Abtei Werden [52]). Der Königsdienst mußte daher nach wie vor von den Besitzern jener Fronhöfe geleistet werden. Da jedoch seit der Erblichkeit der Aemter und seit der Entstehung der Landeshoheit nur noch die Reichsfürsten, Grafen und Herren, so wie die Inhaber der in den Reichsvogteien gelegenen Fronhöfe in direkter Verbindung mit Kaiser und Reich standen, die Inhaber der reichsmittelbar gewordenen Fronhöfe also nicht mehr in eigenem Namen am Königshofe und beim Reichsheere erscheinen durften, so hatten diese den ihnen in dieser Beziehung obliegenden Königsdienst nun ihren Landesherrn, und nur mittelbar durch sie dem Kaiser und Reiche zu leisten. Die Inhaber solcher reichsmittelbarer Fronhöfe mußten nämlich, wie wir sehen werden, bei Königlichen Hoftagen ihren Landesherrn an den Königshof begleiten, und bei Reichskriegen unter ihrem Landesherrn zu dem Reichsheere ziehen. Dadurch wurde aber die Natur des ihnen obliegenden Königsdienstes durchaus verändert, denn er wurde in erster Beziehung ein landesherrlicher Hofdienst, in letzter Be-

47) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 52.
48) Wigand, l. c. II, 2.
49) Wigand, l. c. II, 5.
50) Epist. Wibaldi, Nr. 131.
51) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 236. verbunden mit p. 234.
52) Heberegister aus dem 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 253, 255, 256, 273, 275, 279—286.

ziehung aber ein landesherrlicher Heerdienst, welchen der Landesherr zwar für den Reichsdienst in Anspruch nahm, den er nun aber auch für sich selbst in Anspruch nehmen konnte. Daher wurde auch der von den Inhabern der reichsmittelbaren Fronhöfe zu leistende Reichshof- und Reichsheerdienst, wie wir gesehen haben (§. 543 u. 553, Not. 47), zuweilen nicht mehr zu dem eigentlichen Königsdienste (ad servitium Regis) gerechnet, vielmehr ausdrücklich von demselben unterschieden (ad expeditionem similiter ad curiam, ad servitium Regis — ad expeditionem, ad curiam, ad servicium Regis) [53]). Da nun außerdem noch die Landesherrn den ihnen in ihrer Eigenschaft als Erbgrafen von den Freien geschuldeten Königsdienst, bestehend in dem Rechte auf Beherbergung, auf Verpflegung und auf die nöthigen Transportmittel (§. 146), nicht mehr namens des Königs, vielmehr in eigenem Namen in Anspruch nahmen, und ihn gleichfalls mit zu ihrem landesherrlichen Hofdienste zählten [54]), so blieb nun in den landesherrlichen Territorien für den eigentlichen dem König selbst zu leistenden Königsdienst nichts weiter mehr übrig, als die Beherbergung und Verpflegung des Königs und seiner Gäste, so oft er ein landesherrliches Territorium bereiste, nebst den sodann nothwendigen Naturallieferungen und Diensten [55]). Diese mußten nun da, wo die Fronhöfe noch vom Fronhofe aus bewirthschaftet zu werden pflegten, von den Fronhofbeamten besorgt werden, z. B. in den Stiftern Korvei und Werden [56]), in jenen Territorien aber, in welchen

---

53) Auch in dem Heberegister der Abtei Werden aus dem 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 255, 256, 273, 275 u. 286 wird noch das servitium Regis von dem servitium ad curiam abbatis und von dem servitium curtis unterschieden, eod. p. 255. ad servitium regis II pro servitio curtis VIII den. u. s. w. und p. 256 u. a. m.

54) Vgl. die Güterverzeichnisse bei Kindlinger, M. B. II, 234—236. und bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 52, II, 1—2 u. 5. Heberegister von Werden bei Lacomblet, II, 253 u. 256.

55) Heberegister der Abtei Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Arch. II, 253. — dabit in curia abbatis ad servitia hospitum regis scilicet principum.

56) Korveisch. Güterverz. bei Wigand, Archiv, II, 5. villicus de Vorste cum filo de Luitteressen dab. servicium regis. Güterverz. des

die Hofländereien bereits an Colonen hingegeben worden waren, von den hörigen Bauern, wie dieses später gezeigt werden soll [57]).

Fixirung des Königsdienstes.

§. 554.

Uebrigens ist auch der Königsdienst frühe schon fixirt, an den verschiedenen Orten jedoch verschieden bestimmt gewesen, z. B. in der Abtei Weissenburg (ad regis seruitium denarios X uel dimid. carr. —. ad regis servitium unciam I aut I carr. — ad regis servitium uncias II aut II carr. — cum IIII part. carr. ad regis edificium pergere —. ad regis seruicium pergere et ex hiis 44 sunt qui nec cum carr. nisi ad regis seruicium nec cum navi ad regis edificium non pergunt u. dgl. m.) [58]), in der Herrschaft Rinkenrode (hec pensio dicitur konynkdenst, et datur in palmis de liberis. Ekholt VI denar. Weslen X denar. Vorsthuvel X denar. Verekink II solid. Brunynk XX den. u. s. w.) [59]), in den meisten Fronhöfen der Abtei Werden [60]) u. a. m. In anderen Territorien, z. B. in den Stiftern Korvei und in einigen Fronhöfen der Abtei Werden, muß derselbe jedoch gleich groß gewesen sein, weil immer nur vom servitium Regis ohne weiteren Beisatz [61]) und vom regis servitium

---

Hofes zu Selm u. Werne bei Kindlinger, M. B. II, 234—236. villicus de Vernon et Selehem — integrum Regis servitium dabit. Viele Beispiele im Heberegister der Abtei Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, II, 263, 272, 273, 275, 279, 280, 283 u. 286.

57) Viele Beispiele im Heberegister von Werden bei Lacomblet, II, 253 ff. p. 257. ad servitium regis V maldaria panum XVIII amphoras cervisie. V regales porcos. et I lateralem. X gallinas. X caseos. X mod avene. 60 oua et X bach. XX scutellas. pavonem. I.

58) Zeuss, trad. Wiz. p. 275—280.

59) Güterverz. aus 13. sec. bei Kindlinger, Volmest. II, 294.

60) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, II, 255, 281, 282, 284, 285 u. 286. ad servitium regis denarium L. eod. p. 256. ad servitium regis II den. eod. p. 255 u. 256. ad servitium regis den. et obulum — u. s. w.

61) Güterverzeichnisse aus dem 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 52, II, 2 u. 5 und bei Kindlinger, M. B. II, 286. Vgl. oben §. 518.

dimidium [62]), regale servitium dimidium [63]), plenum regale servitium [64]), integrum regis servitium [65]) und regale servitium integrum gesprochen wird [66]). Auch scheinen zuweilen mehrere Fronhöfe zur Leistung eines Königsdienstes mit einander verbunden gewesen zu sein (villicus de Vorste cum illo de Luitteressen dab. servicium regis) [67]). In der Regel aber hat wohl jeder Fronhof allein den ganzen Königsdienst geleistet (integrum Regis servitium dabit [68]), regale servitium integrum, plenum regale servitium u. s. w.). Dieser fixirte Königsdienst wurde aber nach den angeführten Heberegistern und Güterverzeichnissen nun allenthalben an den Landesherrn, nirgends mehr an den König selbst entrichtet, wiewohl derselbe nach wie vor, wie wir gesehen, Königsdienst genannt und von dem landesherrlichen Hofdienste (servitium ad curiam) wie von dem gewöhnlichen Fronhofdienste (servitium curtis) unterschieden worden ist (§. 543 und 553).

2) Reichsdienst.

Im Allgemeinen.

§. 555.

Die Erblichkeit und die erbliche Uebertragung der Aemter und Würden hat, wie wir gesehen haben, auch hinsichtlich des Reichsdienstes eine große Veränderung zur Folge gehabt. Da nämlich in den landesherrlichen Territorien die Reichsfürsten, Grafen und Herren die ursprünglichen Aemter der Herzoge und Gaugrafen von nun an in eigenem Namen verwalteten, so nahmen sie auch die Königsdienste nicht mehr namens des Königs, vielmehr in eigenem Namen und für sich selbst in Anspruch. Dadurch wurde aber der Königsdienst wesentlich verändert.

62) Heberegister von Werden bei Lacomblet, II, 273, 279 u. 280.
63) Heberegister von Werden, p. 275, 280 u. 283.
64) Heberegister von Werden, p. 286.
65) Heberegister von Werden, p. 269.
66) Heberegister von Werden, p. 272.
67) Wigand, Archiv, II, 5.
68) Kindlinger, M. B. II, 286.

Denn der nun den Landesherrn zu leistende Königsdienst war im Grunde genommen kein Königsdienst mehr, und hat auch sehr bald, wie wir gesehen haben, jenen Namen verloren. Der übrige dem Könige selbst noch zu leistende Königsdienst aber mußte, wie wir sogleich sehen werden, entweder von den Landesherrn, oder in ihrem Namen von ihren freien und hörigen Land- und Hintersassen geleistet werden. In den Reichsvogteien dagegen und in den Reichsgrundherrschaften ist lange Zeit auch hinsichtlich des Königsdienstes noch Alles beim Alten geblieben.

In den Reichsgrundschaften sind nämlich die Könige selbst die Grund- und Vogteiherrn gewesen, und hatten als solche mit den grund- und vogteiherrlichen Gefällen (§. 366) auch die Fronfuhren für den Königshof in Anspruch zu nehmen (ad regis seruicium pergere et ex hiis 44 sunt qui nec cum carr. nisi ad regis seruicium nec cum naui ad regis edificium non pergunt [69]). Cum 4 parte carr. ad regis edificium pergere [70]). Cum II caballis ad palatium regis unusquisque preter illos [71]). Ebenso die anderen Frondienste, wie dieses von den Reichshöfen Huckarde, Elmenhorst u. a. m. bekannt ist („dar vür sie vnns van des Richs wegenn tot vnser Stadt (d. h. Dortmund) tymmer jarlix twemall mit fören tho dienen, van alders vnnd noch schuldich synt [72]). Elmenhorst ist ein frie Richshoff, und die Lude daerin hoerende sin frie Richslude — des Jaers twemal dienen mit foeren, eins bei Graß und eins bey Stroe") [73]). Mit den Reichshöfen selbst sind indessen auch diese Gefälle und Dienste an die Landesherrn und an die Reichsstädte übergegangen.

In den Reichsvogteien aber, in welchen die Könige selbst die Landesherrn (domini terrae) gewesen sind, hatten sie dieselben Rechte anzusprechen, welche in den landesherrlichen Territorien die Erbgrafen und Reichsfürsten gehabt haben. Diese bestanden nun, wie wir sogleich sehen werden, auch im späteren Mittelalter noch

69) Zeuss, trad. Wiz. p. 278.

70) Zeuss, p. 277.

71) Zeuss, p. 276

72) Urk. von 1550 bei Sommer, I, 2, p. 245.

73) Elmenhorster Hofrecht bei Sommer, l. c. p. 47. Vgl. noch Vertrag von 1565, eod. p. 109.

in dem Rechte auf gewisse Naturallieferungen, namentlich auf die Beherbergung und Verpflegung, so oft sie selbst oder die Reichsvögte in diesen Reichsvogteien umherreisten, sodann auf Reichsfron- und Reichsheerdienste und auf Reichssteuern. Erst seitdem auch die Reichsvogteien erblich geworden oder durch Versetzen oder sonstige Veräußerung in die Hände von Landesherrn gekommen sind, haben sich diese Verhältnisse auch in den Reichsvogteien wie in den übrigen landesherrlichen Territorien gestaltet.

Reichshofdienst.

§. 556.

Der Königsdienst oder, wie er nun immer häufiger genannt wird, der Reichsdienst („rikes dienst, rikes denst, dez Riches dienst") [74]), welchen außer den übrigen Vasallen und Ministerialen des Reiches, und außer den Reichsforstmeistern z. B. im Büdinger Reichswalde und anderen Reichsbeamten [75]), auch die Reichsfürsten, Grafen und Herren zu leisten hatten, war theils ein Reichsheerdienst, theils ein Reichshofdienst (servitium Regis, tam in expeditione, quam in curia adeunda [76]). curiam regalem petere et in expeditionem ire — expeditio et regale servitium imperiale [77]). „Des Rikes hervart oder hofvart") [78]). Zu dem Reichshofdienste gehörte aber, seitdem die Reichsverfassung mehr und mehr eine Reichshofverfassung geworden war, außer dem eigentlichen Hofdienste auch noch der Reichsdienst bei den Reichshoftagen eben sowohl wie bei den größeren Reichstagen und im Grunde genommen auch bei den Zügen des Kaisers

---

74) Sächs. Landr. II, 71, §. 2, III, 64, §. 1. Sächs. Lehnr. c. 4, §. 1, c. 79, §. 1—3. Schwäb. Lehnr. Laßb. c. 88.

75) Grimm, III, 426. „wer eß, daz eyn keyser und daz riche wulde oder bergk und iz den furstemeyster manete, und so solde er yme dienen myt eyme wissen roß off dez riches koste und schaden, und damyt het he sin lehen verdienet."

76) Epist. Wibaldi, Nr. 131.

77) Urk. von 1023 u. 1026 bei Hontheim, I, 359 u. 361. Beyer, I, 349 u. 352.

78) Sächs. Lehnr. c. 79, §. 2 u. c. 84. Vgl. noch Schwäb. Lehnr. c. 78, §. 1, 4, 7, 12 u. 18 und ed. Laßb. c. 8.

nach Rom oder in die Lombardei, wiewohl die Römerzüge insgemein mit zu dem Reichsheerdienste (zur „Hervart") gerechnet worden sind. Zu diesem Reichshofdienste im weitesten Sinne des Wortes waren nun alle Reichsfürsten, Grafen und Herren verbunden („wenn aber die teütschen eynen künig welent, und der gen rome nach der weihin vert, die fürsten seind schuldig mit im ze faren die in erwelent habent zu einem künig. Auch söllent ander fürsten und alle frey Herrn mit im varen den er gebeüt") [79]). Namentlich auch die Aebte von Prüm [80]), die Erzbischöfe von Köln [81]), die Grafen von Tecklenburg [82]) und andere geistliche und weltliche Fürsten und Herren, wenn sie nicht ausdrücklich von jenem Dienste befreit worden waren [83]). In gleicher Weise waren dieselben verpflichtet und auch berechtiget an den Hof- und Reichstagen die Angelegenheiten des Reiches berathen und die vorgebrachten Rechtsstreitigkeiten entscheiden zu helfen [84]). Endlich

79) Schwäb. Lehnr. c. 73, §. 8 u. 9. Vgl. noch ed. Laßb. c. 8, lit. b. und Sächs. Lehnr. c. 4, §. 2.

80) Caesarius §. 6 bei Hontheim, I, 668. pro necessitate ecclesiae accedit ad curiam D. regis sive imperatoris, vel si cum eo vadit Romam, vel in Lonbardiam.

81) Kölner Dienstrecht §. 4 bei Kindlinger, M. B. II, 70.

82) Leges feudales Teklenburg. §. 7 bei Ludewig, Rel. Ms. II, 297.

83) Urk. von 1023 u. 1026 bei Hontheim, I, 359 u. 361. Beyer, I, 349 u. 352. Vgl. noch §. 570.

84) Kaiser Konrad schreibt im Jahre 1150: Cum essemus in civitate Spira ad justitias regni faciendas et ad exercenda publica judicia in epist. Wibaldi Nr. 188. Reichsabschied von 1281 in Neuen Samml. der R. A. I, 37. quod nobis pro tribunali sedentibus in solemni curia nostra apud Nuremberg, sententiatum extitit coram nobis, omnium principum, nobilium, ac aliorum fidelium nostrorum, qui fuere praesentes. Dipl. von 1173 bei Pertz, IV, 144. sicut et alios principes qui — et imperio servire teneantur. Von dem Abte von Stablo heißt es im Dipl. von 1146 bei Schaten, I, 534. auctoritate regia ad curiam est evocatus et ad nos venire compulsus est. Von dem Abte von St. Martmin in Trier sagt ein Dipl. von 1023 bei Hontheim, I, 359. u. Beyer, I, 349. commode nobis domi (d. h. am Hofe) militiaeque servire. — curiam regalem petant et in expeditionem eant; — a curia regis et ab omni expeditione omnino sint liberi, nisi ad ge-

mußten die Reichsfürsten, Grafen und Herren auch noch zur Feier der hohen Festtage [85]), und bei anderen feierlichen Veranlassungen bei Hof, und zwar allzeit an demjenigen Königshofe erscheinen, auf welchem sich der Kaiser gerade aufhielt, um den einem jeden von ihnen obliegenden Hofdienst zu verrichten (§. 267), oder um wenigstens seine Aufwartung zu machen und seine Huldigungen darzubringen (ad salutandum eum venerant —. ad salutandum eum quidam ex principibus Saxoniae pergere instituissent) [86]), wie heute noch der landesherrliche Adel bei feierlichen Gelegenheiten an den Königshöfen zu erscheinen pflegt. So erschienen im Jahr 1360, als dem Kaiser Karl ein Sohn geboren war, nach der Limburger Chronik (p. 42 u. 43) „zu der Kindstauff „mehr dann viertzig oder fünfftzig gebohrne Fürsten, dem Kayser „zu Freuden und zu Dienst, jeglicher das ihm zugehörte von „seines Amts wegen, und darzu Graffen, Herren, Ritter und „Knechte, also viel, daß unzehlig war. Und hielten den allerherr„lichsten, grössesten, köstlichsten Hoff zu Nürnberg, der je ge„sehen solte werden, mit großer Köstlichkeit, Zehrung, Kleidung, „und aller herrlichen Manirung der Fürsten, Graffen, Herren, „Rittern und Frauen und mit ritterlichen Wapen, mit Stechen, „Brechen und Fechtirung, und von allem Spiel, das dazu gehöret."

---

nerale concilium sive colloquium fuerint invitati. Und Dipl. von 1026, bei Hontheim p. 361 u. Beyer, I, 352. regalem curiam peterent, et in expeditionem irent, — ab omni expeditione et a regali servitio. imperiali — liberi. Und von dem Erzbischof von Köln heißt es bei Lambert ad an. 1073 bei Pertz, VII, 192 und Pistorius, I, 352. petiit a rege vacationem deinceps dari sibi a rerum publicarum administratione — et laboriosis regni negotiis. Sodann Lambert. ad an. 1074 u. 1075 bei Pertz, p. 206 u. 219. Vgl. noch Sächs. Landr. III, 64. Sächs. Lehnr. c. 71, §. 18, c. 79, §. 2. Schwäb. Landr. W. c. 117. Ruprecht von Freising, I, 98. Vgl. noch oben §. 264.

85) Lambert. ad an. 1075 bei Pertz, VII, 219 und Pistorius, I, 380. Rex nativitatem Domini Argentorati celebravit. Cumque adessent quamplurimi ex principibus, quos ille dedita opera de toto ad diem festum evocaverat.

86) Lambert. ad an. 1074 u. 1075 bei Pertz, VII, 206 u. 223 und Pistorius, I, 367 u. 383.

Auch verlangten die Kaiser und Könige, daß bei solchen feierlichen, Veranlassungen die Fürsten, Grafen und Herren nicht allein, vielmehr mit einem möglichst zahlreichem Gefolge am Königshofe erschienen. (Erant cum eo nonnulli ex principibus, sed hi neque cum eo servitiorum apparatu, neque cum ea militum aut apparitorum frequentia, qua soliti fuerant [87]). Item si aulam imperialem ire disponimus, ministerialibus nostris pluribus vel paucioribus assumptis, ipso in expensis nostris exhibere tenemur) [88]). Woher es sich leicht erklärt, warum diese allzeit bewaffneten Gefolge so häufig, zumal bei den Römerzügen und bei Königsmahlen als mehr oder weniger zahlreiche Heere erscheinen (§. 441).

§. 557.

Außer diesem Reichshofdienste, welchen die Reichsfürsten, Grafen und Herren in eigener Person zu leisten hatten, mußten sie aber, wie in früheren Zeiten, die Königliche Hofhaltung auch noch verpflegen, oder wenigstens durch ihre freien und hörigen Land- und Hintersassen verpflegen lassen, so oft der König in ihre Provinz kam, und die regelmäßigen Einkünfte der Königshöfe nicht hinreichten. (Eodem anno rex Henricus ab Eberhardo aliisque Franciae comitibus seu episcopis in Franciam vocatus, singillatim ab unoquoque eorum in domibus suis, vel ecclesiarum sedibus regem decentibus est conviviis et muneribus honoratus) [89]). Die zu dem Ende nothwendigen Lieferungen und Leistungen waren zumal für jene Territorien, in welchen der König öfter zu verweilen pflegte, eine schwere und sehr drückende Last. Daher suchten sich die emporstrebenden Landesherrn so bald als möglich von denselben zu befreien. Unter Kaiser Heinrich IV. scheinen diese Lieferungen und Leistungen für das Königliche Hoflager zum letzten Male von den Großen des Reiches geleistet worden zu sein. Denn schon die Sächsischen Großen

87) Lambert. ad an. 1074 bei Pertz, VII, 206. u. Pistorius, I, 367.
88) Leges feudales Teklenburg. §. 7 bei Ludewig, Rel. Ms. II, 297.
89) Chronic. Reginon. ad an. 931 bei Pistorius, I, 103. Vgl. oben §. 502.

stellten sie als Dienste dar, wie nur unfreie Leute sie ihrem Herrn [90]), nicht aber reichsfreie Leute ihrem König schuldig seien [91]). Aber auch die übrigen geistlichen und weltlichen Großen wollten ihm, als er in Worms sein Hoflager hielt, jene Leistungen nicht mehr entrichten. (Nam neque ex fiscis regalibus quicquam servitii ei exhibebatur, neque episcopi aut abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei obsequia praebebant, sed in sumptus cottidianos necessaria ei vili precio coemebantur) [92]). Und unter den nachfolgenden Königen sind dieselben in sämmtlichen Territorien spurlos verschwunden. Der Vorsicht wegen ließen sich jedoch manche Reichsfürsten auch in späteren Zeiten noch Kaiserliche Verzichte auf jene Rechte ausstellen. So verzichtete unter Anderen Friedrich II. auf die Bitte des Erzbischofs Albrecht (ad preces delecti principis nostri ejusdem ecclesiae Archiepiscopi Adelberti) zu Gunsten des Erzstiftes Magdeburg auf sämmtliche an den Königlichen Hoftagen gewöhnlichen Leistungen [93]).

§. 558.

Eine Ausnahme hievon machen nur die Reichsvogteien, die reichsunmittelbar gebliebenen freien Gerichte und wegen ihrer eigenthümlichen Stellung zur Reichsvogtei auch die geistlichen Territorien.

---

90) Lambert. ad an. 1073 bei Pertz, VII, 194 u. 195 u. Pistorius, I, 355 u. 356. Ipsos provinciales, et plerosque ex his honesto loco natos et re familiari florentissimos, vilium mancipiorum ritu servire sibi cogebant. — ut omnes Saxones et Thuringios in servitutem redigeret et praedia eorum fisco publico adiceret. — Saxones omnes servilis conditionis esse, crebro sermone usurpabat — cur sibi iuxta conditionem natalium suorum, ut ipso verbo utar, serviliter non servirent, nec de reditibus suis fiscalia sibi obsequia impenderent. Sodann Bruno, de bello Saxonico bei Pertz, VII, 337 u. a. m.

91) Lambert. ad an. 1073 bei Pertz, p. 197. se promptissimo animo ei sicut actenus servituros, eo tamen modo, quo ingenuos homines, atque in libero imperio natos, regi servire oporteret.

92) Lambert. ad an. 1074 bei Pertz, VII, 206 u. Pistorius, I, 367.

93) Urk. von 1216 bei Meibom, script. II, 377.

In den Reichsvogteien und in den reichsunmittelbar gebliebenen Freigerichten hatten nämlich die Könige als Landes- und Gerichtsherrn dieselben Rechte, welche in den landesherrlichen Territorien und bei den landesherrlichen Gerichten die Reichsfürsten, Grafen und Herren gehabt haben. Sie mußten daher beherbergt und verpflegt werden, und zwar, wenn sie nach Gochsheim oder Schweinfurt kamen, von den daselbst angesessenen freien Reichsleuten. („Die Zeugen besagten auf iren Eid, daß die vorgenannte Güter und Leute keine Beethen anders trügen noch geben dann ob ein Konig, Kayser oder sein Landvogt gen Sveinfurt oder gen Gochsheim kaeme, sollen sie Küchenspeiß, Mahl, Futter und Herberg tragen als Reichsleute") [94]. Ebenso in Kaiserslautern („wie dick ein keiser oder romescher konig zu Lutern komet, so ist „ime schuldig iglich hus in des riches lant, der man hore an wen „er wolle, ein fiernzell haberen, ein hone; so mag er auch heischen „rintfleisch nach sinen genaden") [95]. In Nördlingen. („Dar noch „daz unser Herre der Kunic oder sin lute. her jn die stat komen. „so sol der amman sin vznemer sin. — und sol dem vogtluten. die „in daz ampt hörent bieten huer und holze ze antwurten in die „stat in kuchen. und daz hewe daz vf der kirchwis wirt. daz sol „man ze futer geben") [95a]. Dann in der Stadt Hagenau (Imperator villam si intraverit, marscalcus ipsius, absque civium detrimento, de hospiciis pacifice, disponat) [96]) und in anderen Reichsstädten und Reichsdörfern. In der Wetterau waren dazu die Inhaber der Sadelhöfe verbunden. („Abe eyn keyser queme in der vorgenannten hoffe eynen, vnd wulde dajnne rowen vnd essen, so sall man yme geben eyn wysz strohe, vnd wan der keyser dannen feret, so sall er dem hubener alſo vill lassen an kosten, das er vnd sin gesinde acht tage wol faren") [97]. In den zur Grafschaft zum Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfern hatten alle darin ansäßigen freien und hofhörigen Leute den Königsdienst („koneges dienst") zu leisten. Und es gehörte dazu insbesondere auch die

---

94) Urk. von 1339 bei Schoepfius, de sagibaronibus in mallobergiis, p. 10.
95) Grimm, 1, 773—774.
95a) Stadtr. von 1318 §. 31 bei Senkenberg, vis. p. 360.
96) Stadtrecht von 1164 §. 2 u. 27 bei Schöpflin, I, 256 u. 257.
97) Grimm, I, 500.

tzung und die damit verbundenen Lieferungen und Frondienste[98]). Ebenso hatten die in den reichsfreien Gerichten Wolferborn, Grindau, Selbold und Altenhaslau in der Wetterau angesessenen Leute dem König in seinem Hof zu Gelnhausen zu dienen[99]). Das Freigericht zu Wilmundsheim sollte jährlich einen Wagen Heu, geziert mit einem lebendigen Hahn, in die Burg Gelnhausen liefern[1]). In Frankfurt am Main mußten, außer dem von den Bürgern zu leistenden Königsdienst, auch noch die Juden, wenn der Kaiser dahin kam, die Kaiserliche Kanzlei mit Pergament, den Hof mit Betten und die Kaiserliche Küche mit Kesseln versehen[2]). Und wenn der Kaiser oder König über die Berge nach Italien reisen wollte, mußten ihm die in den Reichsvogteien gelegenen Dorfschaften z. B. in der Wetterau zu dem Ende ein Pferd oder einen Maulesel leihen („wenn ein römischer kayser oder könig reisen will über berg, so soll man ihme lehnen das beste ackerpferd, das da in dem gerichte ist, das einen einspanner kann ertragen; kommet das pferde wieder, so soll man es wieder geben deme es gewest ist; bleibt es aber aus, so soll das gerichte ihme das pferd gelden und bezahlen, ohne gefährde[3]). So der könig ziehen wird über berge und thale, sollen die dreyen dörfer ihme ein maulesel bestellen, derselbe ihme tragen ein modesacke, und käme der maulesel wiederum, so wer er der dreyen dörfer, bliebe er aus, so sollen die dreyen dorf den schaden haben") [4]).

Wie die Könige selbst, so mußten auch die Reichsbeamten und das Königliche Hofgesind, so oft sie in Ausübung ihres Amtes oder im Dienste ihres Herrn in eine unter der Reichsvogtei stehende geistliche oder weltliche Herrschaft oder in eine Reichsstadt kamen, daselbst beherbergt und verpflegt werden. So mußte in Frankfurt am Main das Königliche Hofgesind in einem dem Kloster

98) Urkunde bei Thomas, Oberhof, p. 581 u. 583. Grimm, III, 483 ff. §. 1, 4, 7 u. 14. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrhundert, p. 8.

99) Lünig, R. A. vol. 13, p. 806.

1) Steiner, Freigericht Algenau p. 37.

2) Urk. von 1349 bei Senckenberg, sel. jur. I, 637.

3) Grimm, III, 410, §. 4.

4) Grimm, III, 474, §. 4. Vgl. meine Gesch. der Markenverfassung, p. 425.

Arnsburg gehörigen Hofe beherbergt werden, bis das Kloster im Jahre 1228 von dem König von jener Last befreit worden ist [5]). In Nördlingen mußten auch die Leute des Königs beherbergt und verpflegt werden, wenn sie in die Stadt kamen [5a]). Ebenso sollten die in der Reichslandvogtei Schwaben gelegenen Gotteshäuser Gutenzell und Heppach die Reichsamtleute „in ihren Verrichtungen „einlassen und wohl tractiren" und dem Ueberreuther jährlich ein Scheffel oder ein Malter Roggen geben [6]). Und das Kloster Weingarten mußte einem „Landtvogt 6 Pferdt, 4 Knecht und 1 Knaben beharrlich in der Lifferung halten," oder dafür „jährlich in das Amt geben 210 Scheffel Haber, 20 Scheffel Veesen, 2 Fuder Wein, 108 fl. 34 kr. 2 Heller, 2 Fuder Hew und 7 Fuder Stroh" [7]).

Erst seitdem auch die Reichsvogteien in landesherrliche Territorien verwandelt oder an Landesherrn versetzt oder sonst veräußert worden waren, ist auch in ihnen der Königsdienst an die Landesherrn übergegangen. In manchen Reichsvogteien wurden jedoch die Naturalleistungen, z. B. die Beherbergung und Verpflegung, in Geldleistungen verwandelt und später auch diese als eine unrechte Gewohnheit abgeschafft, z. B. in der Landvogtei Elsaß. („Wir „sagen und machen sie ouch ledig und los gar und genzlich ewiclich „hundert virteil habern und ezweier fuder hewis, die sie einem „schultheizzen zu Colmar jeriglich schuldig waren zu geben von „unrechter gewonheit für stallunge und leger, die er uff „irem gute hette und haben wolte") [8]).

§. 559.

In ähnlicher Weise mußten auch in den geistlichen Territorien die Könige, wenn sie dahin kamen, beherbergt und verpflegt werden. Zu dem Ende sollten nun nicht allein die darin

---

5) Urk. von 1228 bei Böhmer, Frankf. Urb. I, 52. omnes hospitalitates, quibus a familia nostra apud Frankenvort in curte sua.

5a) Stadtr. von 1318 §. 81 bei Senkenberg, vis. p. 360.

6) Beschreibung der Reichslandvogtei von 1594 bei Wegelin, p. 164.

7) Wegelin, p. 171.

8) Urk. von 1355 bei Schöpflin, II, 210.

ansässigen Ritter und Edelleute beisteuern („obe ein übermaht von herberge von eime kunige oder von anderen kumbere, davon ein stat oder ein dorf verburnet möhte werden oder verherret, was zu den zween dingen die ritter und die edellute stüre und helfe tunt, das sont dieselbe mit ime gehorsam sin zu tunde") [9]). Auch die Stadtbürger und die Inhaber der freien und hörigen Bauerngüter waren dazu verbunden. So in der Abtei Prüm noch im 13. u. 14 Jahrhundert. (In adventu Regis frinskingam unam, et de farina modium unum. — In adventu regis pullum I, ova V. — In adventu regis friskingam unam, et de farina modium unum. — In adventu regis pullum unum, ova V, angaria una inter quatuor) [10]). Ebenso mußten in der Abtei Weißenburg die Inhaber der freien und hörigen Bauerngüter zu dem Ende Fronfuhren thun oder dafür eine Steuer entrichten (ad Regis servitium in anno dimid. carr. aut denarios X. — Pro pice ad Regis servitium denarios X vel dimid. carr.) [11]). Auch mußten sie Reichsbotendienste oder andere Frondienste leisten (cum II caballis ad palatium Regis unusquisque praeter illos. — ad Regis edificium pergere u. s. w.) [12]), und sogar die Reichsgefängnisse bewachen und die Gefangenen transportiren (barefrida ad Regis servitium dare. — barefrid. ad proximam mansionem) [13]), also namens des Landesherrn die Reichsgerichtsfolge leisten. Die geistlichen Herrschaften mußten in gleicher Weise, wie die Reichsvogteien, dem Kaiser, wenn es begehrt ward, ein Pferd zur Verfügung stellen, z. B. das Kloster Hailsbronn [14]). Auch in

9) Grimm, I, 749.

10) Registr. Prum. und Caesarius bei Hontheim, I, 666, 667, 668, 669, 671 u. 674.

11) Zeuss, p. 274, 275, 276, 278, 280, 284 u. 285.

12) Zeuss, p. 276, 277, 278 u. 284. Man kann diese Stellen eben sowohl auf Reichsgrundherrschaften als auf geistliche Territorien beziehen.

13) Zeuss, p. 273, 275, 276, 278, 279 u. 285. Vgl. Scherz, v. barenfrid. p. 95.

14) Urk. von 1227 bei Hocker, Hailsbronn. Antiquitäten Schatz, II, 113 und in Histor. Norimb. dipl. p. 57. — impetranti ex parte nostra equum exhibere vel conferre. — Die Stellung eines Pferdes wird hier gegen

der Stadt Straßburg sollte der König, so oft er dahinkam, beherbergt und verpflegt werden („Ist aber daz der Keiser, oder der „Kunic kumet in dise stat, so beherberget man sin ros allenthalben. — Si autem Imperator vel Rex intraverint, equi sui ubique hospitabuntur) [15]). Ebenso in Basel, wo Kaiser Sigmund und sein Gefolge sich im Jahre 1414 acht Tage lang aufhielt („Kung Sygmund, und andere seiner Herren, als die acht Tage „hier logent, in der Stadt Kosten von Herberg") [16]). Dann in Speier, wo sich Kaiser Wenceslaus im Jahre 1378 huldigen und von der Stadt verpflegen ließ [17]), und in anderen Bischofsstädten mehr. Vor Allem pflegten jedoch die reichen Klöster und Abteien in Anspruch genommen zu werden (praedia monasteriorum — crebra regalium servitiorum exactione usque ad feces ultimas exhauriebant) [18]).

Daher suchten auch, im späteren Mittelalter noch, wie dieses schon in früheren Zeiten der Fall war, die Klöster und anderen Stifter Befreiungen von diesen wie von anderen Lasten zu erhalten. Und so erhielt denn das Stift Osnabrück Befreiung von dem Reichsheerdienste (iter exercitale) und von allem anderen Königsdienste (servitium regale) von König Arnulf [19]); die Abtei St. Maximin in Trier Freiheit von dem Heer- und Königsdienst (a curia regia et omni expeditione omnino sint liberi. — ab omni expeditione et a regali servitio imperiali liberi) von Heinrich II. und Konrad II. [20]); das Kloster Eresburg Freiheit von allen öffentlichen Lasten, insbesondere auch

---

Vexationen geschützt, die Pflicht selbst aber nicht aufgehoben. Vgl. oben §. 558.

15) Jura civitat. argentin. art. 92 bei Grandidier, II, 79.

16) Ochs, Gesch. von Basel, III, 105. Not. Der Aufenthalt des Kaisers im Jahre 1473 zu Basel kostete der Stadt die damals sehr bedeutende Summe von 4000 Gulden, also zwei Drittheile des ganzen Pfandschillings der Herrschaften Mönchenstein und Muttenz. Ochs, IV, 222.

17) Lehmann, p. 729.

18) Lambert ad. an. 1063, 1066 u. 1074 bei Pertz, VII, 167, 172 u. 206. und Pistorius, I, 331, 336 u. 367.

19) Dipl. von 889 bei Möser, Osn. Gesch. I, 418—419.

20) Dipl. von 1023 u. 1026 bei Hontheim, I, 359 u. 361.

von dem Reichsheerdienste von Ludwig dem Kinde (immunitatem habeant ab omnibus publicis exactionibus et judiciariis potestatibus. homines eiusdem ecclesiae liti et coloni et rectores ipsius monasterii in expeditionem cum suis hominibus ire non cogantur)[21]; die berühmte Abtei Stablo Befreiung von dem Kriegsdienste (expeditio) ebensowohl wie von der Beherbergung der Königlichen Beamten und von allem übrigen Königsdienste (nec liceat alicui nostrorum mariscalcorum, vel principum in praescriptis domibus nolente Stabulensi abbate hospitium aut ullum servitium habere)[22]. Auch das Stift Korvei erhielt noch einmal, wie in früheren Zeiten schon so oft, Befreiung von dem Reichsheer- und allem übrigen Königsdienste (neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur. — tam in militia quam in servitio)[23] u. a. m.; die Abtei Formbach namentlich Freiheit von dem sogenannten kleinen Dienste („klainen Dienst") von Kaiser Ludwig[24]).

In vielen Stiftern bestand jedoch diese Befreiung in nichts Anderem, als in einer Uebertragung des Dienstes an einen anderen Reichsfürsten. So wurde z. B. der Königsdienst (servicium regale) des Klosters Niederaltaich an das Erzstift Bamberg[25]), in der Abtei St. Maximin aber der Reichsheer- und übrige Königsdienst an mehrere Reichsfürsten und Grafen übertragen, welche dafür aus dem Klostergute Beneficien erhalten hatten[26]). Und in der Abtei Stablo endlich bestand die Befreiung darin, daß der Schirmvogt den Reichsdienst auf eigene Rechnung leisten und zu dem Ende keinen Kostenbeitrag mehr von der Abtei ansprechen sollte (advocatum a nostra manu accipiat, qui nobis exercitum et expeditionem et quae ad ipsam pertinent pro summa ac debito sui beneficii faciat, abbate et suis omnibus super hoc quiescente, et nullam

---

21) Dipl. von 900 bei Seibertz, II, 1. p. 5.
22) Dipl. von 1137 bei Quix, Gesch. von Aachen, cod. dipl. p. 75 u. 76.
23) Dipl. von 1147 bei Schaten, I, 536. Vgl. noch §. 145.
24) Urk. von 1343 bei Mon. Boic. IV, 165.
25) Dipl. von 1160 bei Mon. Boic. XI, 172.
26) Dipl. von 1023 u. 1026 bei Hontheim, I, 359 u. 361.

pro hoc nobis aut ipsi advocato redemptionem aut supplementum praestante)[27]).

Seitdem sich indessen auch die geistlichen Territorien mehr und mehr nach Außen abgeschlossen, sind auch in ihnen die Königsdienste an die geistlichen Landesherrn übergegangen, oder sie sind nach und nach gänzlich verschwunden. Dieses gilt insbesondere auch von Italien, wo sich diese Dienste aus leicht begreiflichen Gründen längere Zeit noch erhalten hatten. Denn auch daselbst sind dieselben nach und nach an die Landesherrschaften übergegangen, zuweilen sogar ausdrücklich an dieselben abgetreten worden, z. B. von Kaiser Friedrich I. mit dem Gebiete von Raga auch die ihm daselbst zustehenden albergariae und das fodrum an den Erzbischof von Köln[28]). Wahrscheinlich war diese Pflicht der geistlichen Territorien den König zu beherbergen und zu verpflegen der Grund, warum die Könige ihre Höfe vorzugsweise in den Bischofsstädten halten wollten und warum die Bischöfe sich gegen diese Ehre verwahrt und gemeint haben, der König solle nur seinen Hof nach Frankfurt, Nürnberg, Ulm oder in eine andere Stadt des Reiches gebieten[29]).

Reichsheerdienst.

§. 560.

Zur fränkischen Zeit bestand das Reichsheer außer den Vasallen und Ministerialen des Königs und der Großen des Reiches, und außer den hörigen Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn aus sämmtlichen Gemeinfreien, welche damals noch reichsunmittelbar waren. Die Gemeinfreien leisteten, wenn sie reich genug waren um sich selbst ausrüsten zu können, Kriegsdienste zu Pferd oder zu Fuß. Die Aermeren unter ihnen steuerten zu den Kosten der Ausrüstung bei, besorgten die Kriegsfronen und dienten im Nothfalle auch noch in der Landwehr (§. 153—156). Durch die Erblichkeit der Aemter und durch die damit zusammenhängende

---

27) Dipl. von 1187 bei Quix, l. c. p. 75.
28) Dipl. von 1164 bei Lacomblet, I, 280.
29) Schwäb. Lr. W. c. 115. Ruprecht von Freising, I, 95.

Auflösung der alten Verfassung, sodann durch den seit dem 9. und 10. Jahrhundert zur Regel gewordenen Reiterdienst wurde jedoch der Reichsheerdienst wesentlich verändert.

Die in einem landesherrlichen Territorium angesessenen Freien sind nämlich nun Unterthanen der Territorialherrn geworden. Mit ihrer Reichsunmittelbarkeit hörte aber auch ihre unmittelbare Reichsheerdienstpflichtigkeit auf. Unmittelbar reichsheerdienstpflichtig blieben daher außer den Vasallen und Dienstmannen des Reiches, und außer den sonstigen Inhabern von Reichsgütern [30]), nur noch die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, insbesondere auch die Reichsäbte [31]), wenn sie nicht, wie die Aebte von St. Maximin in Trier ausdrücklich von dem Kriegsdienste befreit worden waren [32]). Dann die Grafen und Herren („ouch soln alle forsten, „vnde alle vrie herren mit im varn, den er ez gebotet" [33]). Ad succurrendum imperio et nostrae maiestati confidenter vocamus, sicut et alios principes, qui nomen et honorem nostrum diligunt, et imperio servire tenentur) [34]). Und man nannte diesen Reichsheerdienst nach wie vor expeditio oder profectio [35]), und frühe auch schon Herfart [36]) oder Auszug (in expeditionibus, quae Usszug vulgariter appel-

---

30) Schwäb. Lehnr. c. 59, §. 3 u. 4, c. 73, § 1, 4 u. 10. und ed. Laßb. c. 8. Sächs. Lehnr. c. 4, § 3. Constitution de expeditione Romana bei Mon. Boic. II, 372 ff. Pertz, IV, 3—4, deren Inhalt doch einige Beachtung verdient. Vgl. Not. 44.

31) Urk. von 1024 bei Dronke, cod. dipl. Fuld. Nr. 738, p. 350. Multa enim debet dare servicia et romanae et regali curiae. — Vita Meinwerci ep. c. 144 bei Pertz, XIII, 137. et quia (abbatia Helmwardeshusen) — nec ministerialibus regno servitio esse potuit. —

32) Urk. von 1023 u. 1026 bei Hontheim, I, 359 u. 361. ab omni expeditione et a regali servitio — liberi. —

33) Schwäb. Lehnr. c. 73, § 9. ed. Laßb. c. 8.

34) Mandatum von 1173 bei Pertz, IV, 144. Vgl. noch Eichhorn, II, §. 294, Not. aa, u. d, und Anmerkung.

35) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226 u. 227.

36) Annal. Mellicens. ad an. 1110 bei Pertz, XI, 500. Sächs. Lehnr. c. 4, §. 3, c. 34, 46, §. 2, 71, §. 18. u. 79, §. 2. Graff, III, 684. Herifart u. Herferd. Schwäb. Lehnr. Laßb. c. 8.

lantur)[37] und auch Reise („in vnser Reyse vnd herfart")[38]. Mit dem persönlichen Erscheinen dieser verhältnißmäßig sehr wenig zahlreichen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren war indessen dem Reichsheerdienste noch keineswegs genüget. Es mußten vielmehr, wie in früheren Zeiten, die Großen des Reiches mit ihren Vasallen und Ministerialen, und die geistlichen und weltlichen Grundherrn mit ihren Hintersassen, so jetzt auch die Territorialherrn noch mit ihren Vasallen und Ministerialen[39]) und mit ihren freien Landsassen und alle in dem Territorium angesessenen Grundherren mit ihren hörigen Hintersassen erscheinen, so oft dieses für den Reichsdienst nothwendig war. Daher die öfters zahllosen, großentheils aus herrschaftlichen Hintersassen bestehenden Heere (immensa multitudo – herilis multitudo militum)[40]). Ebenso mußten die Landes- und Grundherren auch für den Reichsheerdienst die Kriegsfronen leisten, so oft es von dem Reiche begehrt wurde, und zu dem Ende die nöthigen Zugochsen, Wagen und Wagenlenker (plaustri custodes) selbst oder durch ihre Hintersassen stellen[41]). Denn durch die Auflösung der alten Verfassung ist zwar das alte Band zwischen den Gemeinfreien und dem Reiche gelöst, dadurch jedoch ihre alte Dienstpflicht nicht ab-

---

37) Dipl. von 1285 bei Lehmann, Speir. Chron. p 562.

38) Urk. von 1360 bei Hocker, Hailsbronn. Antiquitäten-Schatz, II, 142.

39) Kölner Dienstrecht §. 4 bei Kindlinger, M. B. II, 70. Item ministeriales beati Petri ad coronationem Imperatoris cum Domino suo Archiepiscopo ultra alpes in expeditionem ire teneantur, illi specialiter, qui u. s. w. Leges feudales Teklenburg. §. 7 bei Ludewig, Rel. Ms. II, 297 ff. Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

40) Gerhardi, vita S. Oudalrici ep. c. 28. an. 974 bei Pertz, VI, 416. Ipsi autem — in auxilio imperatoris cum herili multitudine militum venerunt. Thangmari, vita Bernhardi ep. c. 32. an. 1001, eod. VI, 772. immensa multitudo — cunctos quos vel de vassatico archiepiscopi vel de familia illius convocare poterat, omnes suos notos et familiares, et de propria familia manum validam. — Lambert. an. 1075 bei Pertz, VII, 225 u. 227. omnes in exercitu regis legiones confusis ordinibus, omnes etiam plebei ac rustici. Vgl. unten §. 591.

41) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

geschafft worden. Diese ist vielmehr nur von dem Reiche auf die Territorialherrn übergegangen, mittelbar also auch noch dem Reiche geblieben. Der Kriegsdienst der freien Landsassen, der landesherrlichen Ritterschaft und der Hintersassen der Grundherren ist demnach nach wie vor ein Reichsheerdienst, aber nur noch ein mittelbarer Königsdienst geblieben, wie dieses auch schon im 10. Jahrhundert hinsichtlich der freien und hörigen Land- und Hintersassen des Erzstiftes Hamburg anerkannt worden ist[42]). Und man nannte auch diesen Heerdienst der Hintersassen eine Reise (reisa), z. B. im Kloster Hailsbronn u. a. m.[43]).

Die andere Veränderung des Reichsheerdienstes ging aber, wie bereits bemerkt worden ist, aus dem zur Regel gewordenen Reiterdienste hervor. Denn dieser erforderte eine schwerere Rüstung und eine geübtere Mannschaft. Ein solches Heer konnte aber nur unter den reicheren Grundbesitzern, oder unter den Vasallen und Dienstmannen der Territorialherrn gefunden werden. Denn das übrige freie und hörige Volk war nun zum ordentlichen Kriegsdienste nicht mehr zu gebrauchen. Daher bildete sich nach und nach über die von den Reichsfürsten, Grafen und Herren für den ordentlichen Dienst zu stellende ritterliche Mannschaft ein Herkommen, welches später in die Reichsdienstordnungen übergegangen ist.

Die älteste Urkunde über den neu geordneten Reichsheerdienst ist die bekannte Constitution über den Römerzug (constitutio de expeditione Romana), welche in früheren Zeiten Karl dem Großen, Karl dem Dicken oder auch Konrad II. zugeschrieben worden ist, in der Gestalt aber, in welcher wir sie besitzen, in das Ende des 12. Jahrhunderts gehört. Sie ist zwar nicht echt. Ihr Inhalt entspricht jedoch den Ideen jener Zeit, und sie hatte jedenfalls

---

42) Habeat quoque potestatem praedictus Adeldagus sucessoresque ejus Hammaburgensis ecclesiae Archiepiscopi super liberos et jamundlingos monasteriorum supradictorum, in expeditionem sive ad placitum Regis in dipl. von 987 bei Lindenbrog, scriptor. septentr. I, 130.

43) Urk. von 1227 in Hist. Norimb. dipl. p. 57. ne quis in curiis virorum de Halprunnen placita vel reisas statuere praesumat. Constit. Fried. I, von 1187 bei Pertz, IV, 184. si in reisa alicuius domini, cum ipso domino cujus est reisa. — Vgl. II, Feud. 10.

Einfluß auf die Praxis und stimmt auch in vieler Beziehung mit den gleichzeitigen echten Quellen überein. Sie kann daher nicht unberücksichtiget bleiben [44]). In dieser ersten und ältesten Reichsdienstordnung wird nun genau bestimmt, wie viele Ritter und reisige Knechte (famuli und scutarii) ein jeder zu stellen habe. Wer an dem Erscheinen verhindert war, sollte sich mittelst Erlegung einer Summe Geldes, welche zuweilen auch Steuer, Heersteuer Reisgeld (raisogueldum), hostenditium, hostenditia, ostandicia oder hostandicia genannt wird [45]), loskaufen [46]), jeder andere aber mit dem Verluste seines Lehens bestraft werden. Die Art und Weise, wie die zu stellende Mannschaft zusammen gebracht werden sollte, blieb jedem einzelnen Territorialherrn überlassen (et hoc in arbitrio dominorum pendeat, quos ducant, a quibus stipendia accipiant quibus etiam halspergas concedant) [47]). Jeder Landesherr sollte jedoch die zu stellende Mannschaft zu Roß und zu Fuß wohl gerüstet beisammen haben, um allzeit marschfertig und gegen plötzliche Ueberfälle gerüstet zu sein [48]).

§. 561.

Das übrige freie und hörige Volk, welches für diesen Roß-

---

44) Mon. Boic. II, 375. Pertz, IV, cap. spur. p. 2. und Eichhorn, II, §. 223, Not. c, 262 u. 294 Anmerk.

45) Schwäb. Lehnr. Laßb. c. 8 b. und 83. „vnd den andren allen hinder „stvre geben. er sol geben zehersture den zehenden teil.“ Sächs. Lehnr. c. 34 u. 46, §. 2. „unde de anderen alle herstüre geven.“ und c. 34. Schwäb. Lehnr. c. 59, §. 1 u. 2. „geben ze hörsteur.“ II, F. 40. §. 3 u. 55, §. 1. hostenditiae dicuntur adjutorium quod faciunt dominis. Cap. von 1037, §. 3 u. constit. von 1158. Pertz, IV, 38 u. 113. Auctor vetus de benef. I, 13. Henschel, v. hostenditium und raisogueldum, III, 719, V, 681. Haltaus, v. hersteuer, p. 888.

46) Schwäb. Lehnr. c. 73, §. 11. Sächs. Lehnr. c. 4, §. 3. II. F. 40 u. 55, §. 1. Const. de exped. Rom. bei Mon. Boic. II, 373. Vgl. noch Eichhorn, II, §. 294, Not. m.

47) Const. de exped. Rom. bei Mon. Boio. 373. Pertz, IV, 3. Vgl. oben §. 555.

48) Executionsordnung von 1555, §. 54, 80 u. 81.

dienst nicht zu gebrauchen war, mußte, wie in früheren Zeiten, eine Steuer entrichten (extraordinaria collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem[49]). „Si sullen aber ir hilfe dâ zuo tuon mit liuten oder mit guote" [50]). Ut autem nostrum imperium ab omnibus habeat supplementum, hoc constituimus et firmiter praecipimus, ut singuli buringi decem cum duodecim funibus de canapo solidos dominis suis impendant et insuper sumarium cum capistro concedant, quem si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque solidos, absarius triginta denarios, bunajarius quindecim, quorumlibet larium possessores sex suppleant) [51]). Insbesondere sollte auch zur Erhaltung des Landfriedens eine Königssteuer entrichtet (precaria sive consagittacio Domini nostri Regis, que ad pacem deputata est) [52]), und von den Städten der Mark Brandenburg noch im 16. Jahrhundert eine allgemeine Reichshülfe geleistet werden („hülff oder „stewer zu dem dinste oder hülff des heyligen Romischen Reichs" [53]). Zur Erhaltung des Landfriedens waren die Landesherrn durch die Reichsgesetzgebung berechtiget, alle ihre geistlichen und weltlichen Unterthanen „mit Steuer zu belegen" [54]). Das freie und hörige Volk sollte ferner die Kriegsfronen (angariarum et parangariarum et plaustrorum, et navium prestationes) [55]) und die anderen Fronen zum Weg=, Brücken= und Festungsbau leisten (vias et pontes bona fide et sufficienter reficient in eundo et redeundo [56]). Et ad ipsa castella munienda circumquaque manentes cogerent) [57]). In der Abtei Maurmün=

49) Constitutio Friderici I, von 1158 bei Pertz, IV, 112. II. F. 56.

50) Schwäb. Landr. W. c. 207. Ruprecht von Freising, I, 165. „sy sullen aber jr steur darzue habnn."

51) Const. de exped. Rom. bei M. B. II, 378. Pertz, IV, 31.

52) Dipl. von 1290 bei Gercken, vet. march. II, 4.

53) Receß von 1513 bei Gercken, vet. march. I, 248.

54) Executionsordn. von 1555, §. 82.

55) Constit. Frid. cit. p. 112. II. F. 56.

56) Constit. Friderici I, von 1188 bei Pertz, IV, 169, 172 u. 178, c. 38.

57) Lambert. ad an. 1073 bei Pertz, VII, 192.

ster sollten von den zinspflichtigen Bauern die Einen dem Kaiser und Reiche Kriegsfronen leisten und die Anderen Steuern (stipendia) entrichten [58]). Auch das Gepäck der Soldaten und der gesammte Kriegsbedarf mußte dem Reichsheere nachgeführt werden [59]). Im Nothfalle, wenn es zur Vertheidigung des Reiches oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Reiches nothwendig war, mußten aber, wie in früheren Zeiten (§. 154 u. 161), alle, das gesammte nicht roßdienstpflichtige Volk, die Unfreien und Liten und die anderen freien und hörigen Hintersassen, dem allgemeinen Aufgebote folgen und bewaffnet bei der Land- und Gerichtsfolge erscheinen [60]). Die Unfreien wurden jedoch meistentheils wohl nur als Troßknechte verwendet [61]). Die bewaffneten Bauern aber nannte man milites agrarii [62]).

Einen Reichsheerschild hatte diese nicht ritterbürtige Mannschaft aber dennoch nicht, wie man dieses insgemein annimmt. Denn nach dem, was hierüber früher schon bemerkt worden ist (§. 205), sind die sieben Heerschilde weder mit Eichhorn (II, §. 294, Nr. VII) für eine Abtheilung aller Freien nach ihrem höheren oder geringeren Stande, noch mit Weiske [63]) für eine Eintheilung der Lehensinhaber zu halten, wogegen sich auch schon Homeyer [64]) erklärt hat. Das Heerschildwesen bezog sich vielmehr,

---

58) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 226 u. 227. omnes vero ceteri mansi absque superioribus infra marcham constituti (welche Fronen leisteten und daher steuerfrei waren) censum solventes, — tantum stipendii quantum census dare solent exigetur.

59) Radevic., de gest. Friderici I. Imp. I, 32.

60) Juramentum pacis von 1085 bei Pertz, IV, 58 f. Si furtum acciderit aut rapina aut bellum patriae ingruerit, et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur, — si liber aut ministerialis duas, si servus aut lito quinque solidos persolvat. — Sächs. Lr. II, 71, §. 2 u. 3. Schwäb. Lr. W. c. 207. Ruprecht von Freising, I, 165. Vgl. oben §. 560, Not. 40.

61) Radevic. de gestis Friderici I. Imp. I, 32. Servi singulorum agminum cum peditibus erant. —

62) Widukind, I, 35. und Sigebert, chron. ad 925 bei Pertz, V, 432. und VIII, 347.

63) De clyp. militarib. p. 18 u. 92.

64) System des Lehnr. p. 291.

wie ich glaube und wie auch Homeyer anzunehmen scheint, auf den Ritterdienst und auf die mit der Ritterbürtigkeit zusammenhängende Lehensfähigkeit. Wer daher keinen Ritterdienst thun und, wie wir sehen werden, keine ritterlichen Waffen (keinen Schild und keinen Helm) führen durfte, der konnte auch keinen Reichsheerschild haben, zu keinem Schild und Helm geboren sein und deshalb auch kein ritterliches Wappen, d. h. keine ritterlichen Wappen (Waffen, arma, armes) in dem Siegel führen.

Diese nicht ritterliche Mannschaft diente vielmehr, so oft sie aufgeboten zu werden pflegte, als Fußvolk, spielte in der Regel jedoch eine sehr untergeordnete Rolle im Reichsheere, bis seit dem 13. Jahrhundert mit den emporstrebenden Städten auch der Werth des Fußvolkes wieder gestiegen ist.

§. 562.

Eine Ausnahme hievon machen wieder die Reichsvogteien und die in denselben gelegenen Grundherrschaften, also auch die Reichsgrundherrschaften. Denn da in den Reichsvogteien der König selbst der Landesherr und in den Reichsgrundherrschaften auch der Grundherr gewesen ist, so sind die in denselben angesessenen Freien und Hörigen nach wie vor reichsunmittelbar und daher auch unmittelbar reichsdienstpflichtig, in den in der Wetterau gelegenen Königsdörfern landfolgepflichtig [65]), und in der Reichslandvogtei in Schwaben „Steur und Raiß" pflichtig geblieben [66]). Sowie indessen in den übrigen Reichslanden der ordentliche Reichsheerdienst durch die Ritterschaft und deren reisige Knechte geleistet zu werden pflegte, so auch in den Reichsvogteien durch die darin angesessenen Ritter, gleichviel ob dieselben auf dem Lande oder in den Städten ansäßig waren. Daher dienten die edlen Leute und Ritter von Kolmar, Dottenried im Sundgau, von Mainz und von Zürich in dem Reichsheere, und waren dafür frei

65) Weisthum von 1308 bei Grimm, III, 485, §. 13. — „deme des koneges ammetman dar hat geboden zu komene umme die lantfolge adir „umme andir sache."

66) Beschreibung der Reichs-Landvogtei in Schwaben von 1594 bei Wegelin, p. 157, 159, 169, 170, 171 u. 172.

von der Steuer. („Swas edeler lüte ze Colmar burger sint „die uns dienent als edele lüte ze rehte sulnt, die sollent „mit den andern Burgern dekein gewerf noch dekeine stüre „geben“ [67]). Nobiles qui in eodem oppido (Dottenried) burgenses fuerint, nobisque more nobilium serviles extiterint, non debent ibidem burgensibus in steuris contribuere [68]). Die übrige nicht ritterbürtige, reichsfreie und reichshörige Mannschaft in den Reichsstädten und Reichsdörfern aber mußte eine Steuer entrichten, und nöthigenfalls auch noch als Fußvolk unter dem Reichsvogte ausrücken, wie dieses die Kriege in Italien unter Friedrich II [69]) und zumal die im 14. und 15. Jahrhundert geführten Reichskriege beweisen, bei welchen die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Mainz, Speier, Wetzlar, Worms, Ulm u. a. m. stets eine Hauptrolle gespielt haben [70]).

Erst seitdem auch die Reichsvogteien in landesherrliche Territorien verwandelt oder an Landesherrn versetzt oder sonst veräußert worden waren, ist auch in ihnen der Reichsheerdienst in der vorhin erwähnten Weise an die Landesherrn übergegangen. Nur in der Schweiz hat das Bestreben des Habsburgischen Hauses, die Reichsvogtei in eine Landesherrschaft umzugestalten, zur Eidgenossenschaft und zur reichsunmittelbaren Freiheit geführt. Man liebt es zwar seit einiger Zeit die Schweizer in ihrem Kampfe gegen die Habsburger ohne weiters als Empörer darzustellen. Man überlegt aber nicht, daß damals die Grafen von Habsburg selbst noch an der Erweiterung ihrer Rechte arbeiteten und diese noch lange nicht befestiget hatten. Man vergißt dabei namentlich auch die Gewalt-

---

67) Stadtrecht von Kolmar von 1293, §. 38 bei Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, I, 121.

68) Freiheit der Stadt Dottenried von 1358 bei Jäger, Ulms Verf. p. 98. Narratio de reb. Mog. bei Bodmann, II, 802. congregatis sibi militus et armatis de civitate Magunt. Mainz war damals noch keine Landstadt, vielmehr noch eine freie reichunmittelbare Stadt. Züricher Richtebrief, IV, 30 u. 31. Vgl. Bluntschli, I, 145.

69) Joh. von Müller, Geschichte der Schweiz, I, 16. in sämmtlichen Werken Th. 19, p. 375.

70) Urk. von 1370, 1376, 1405 u. 1475 bei Bodmann, II, 798, 802, 810 u. 811. Kirchner, I, 641.

Thätigkeiten, welcher sie selbst, wie die Grafen von Toggenburg und von Werdenberg sich zu dem Ende, sogar gegen die Abtei Frauenmünster in Zürich, zu Schulden kommen ließen [71]).

§. 563.

Was endlich noch die Verproviantirung des Reichsheeres und die Verpflegung des Königes selbst auf dem Marsche (das sogenannte fodrum regale, Kunigesphuter [72]) oder die procuratio sive fodrum) [73]) betrifft, so mußte auch dafür in dieser Zeit noch von den Unterthanen des Reiches gesorgt werden (Imperatori intranti in Lombardiam fodrum consuetum et regale, quod solent et debent, et quando solent et debent, praestabunt [74]). „So der könig ziehen wird über „berge und thale, so habe er macht sich zu samblen auf dieser weyde (d. h. auf dem sogenannten Ried zwischen Vilbel und Haarheim in der Wetterau), „und wen das antreffe mit der fuderung, der „soll den schaden han“) [75]). Auch in der Beschreibung des Römerzuges Kaiser Friedrichs III. im Jahre 1452 ist genau angegeben, wie der Kaiser mit seinem zahlreichen Gefolge allenthalben empfangen und verpflegt worden ist [76]). Indessen hatte doch schon Pabst Honorius III. dem Kaiser Friedrich II. nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß er künftig in den päbstlichen Herrschaften ohne Requisition des Pabstes nicht mehr eigenmächtig die zu einer solchen Verpflegung nothwendigen Lieferungen (procurationes sive foderum und foderum imperiale) ausschreiben solle [77]).

Die durchziehenden Heere durften nehmen, was zu ihrem Un-

---

71) Vgl. dipl. von 1268 bei Neugart, II, 250. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 314—322.

72) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 131, §. 25—76. modii dantur ad kunigesphuter.

73) Const. Friderici II. von 1213 bei Pertz, IV, 224.

74) Constit. Friderici I. von 1183 bei Pertz, IV, 172. Vgl. noch p. 169, 171, 176, c. 3. und 178, c. 33. Otto Frising. de gest. Frid., II, 13. Vgl. noch Eichhorn, II, §. 298, Not. c u. d.

75) Grimm, III, 474.

76) Würdtwein, subs. dipl. XII, 4—11.

77) Dipl. bei Würdtwein, nova subsid. I, 45—47.

terhalte nothwendig war (ut ex omnibus quae terra producere solet, usui necessariis, exceptis — de caeteris quantum necesse fuerit militi profuturis, ad regios usus suppeditare aequum arbitrentur [78]). Caballorum tantum cibaria, et ad vescendum sumant necessaria, et nihil praeter herbam, olera, poma, ligna et quae ad venatoria pertinent exercitia tollere praesumant [79]). „Vnd in sollichen Reysen, zügen vnd besesse, soll nyman anders, dann zytliche koste „vnd futter, daz er zu seiner nothurfft bedarffte nemen, „vnd daz er vff dem selbe nuzen will, vnd sol daz auch nit heym „führen oder verkauffen") [80]). Und nur zu oft scheint in früheren wie in späteren Zeiten auf eine furchtbare Weise von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden zu sein. (Quibus cum victui necessaria minus sufficerent, permisit, ut ex proximis villis et agris hostili more praedas agerent) [81]). Bei einer solchen Reyse und Heerfahrt nach Schwaben ist auch das Kloster Hailsbronn durch die Verpflegung des Heeres so weit herunter gebracht worden, daß dasselbe für einige Zeit von aller Beherbergung und Verpflegung befreit werden mußte. („Wann die geist„lichen, der Apt und der Convent des Closters zu hailsprunn, ne„hest in vnser Reyse vnd herfart gen Swaben, sulchen grozzen „schaden genomen, vnd empfangen haben, den sie nicht vberkomen „mugen, sie werden denne von vns sunderlichen bedacht, dorumb „wann wir erkennen, daz sie in sulcher notikeit vnd armut sein, „daz si gastunge zu diesen zeiten nicht gehaben noch geleiden mu„gen, do haben wir yn die genad getan" u. s. w. [82]).

Reichssteuer.

§. 564.

Allgemeine Reichssteuern hat es in dieser Zeit eben so wenig

78) Otto Frising. de gest. Frid. II, 13.
79) Elsaßer Landfrieden bei Datt, de pace Imp. p. 149.
80) Rheinischer Landfriede von 1398 bei Datt, l. c. p. 149.
81) Lambert. ad an. 1073 bei Pertz, VII, 192.
82) Urk. von 1360 bei Hocker, Hailsbronn. Antiquitäten-Schatz, II, 142—143.

wie in früheren Zeiten gegeben. Denn wenn schon die gemeinfreien Leute keine neue Steuer zahlten, in welche sie nicht eingewilligt hatten, so hatten dieses noch weit weniger die späteren Reichsfürsten, Grafen und Herren. Auch dauerte es eine geraume Zeit, bis sie sich endlich zur Bewilligung einer Steuer verstanden haben. Bereits im Jahre 1207 wurde zwar zur Erhaltung des gelobten Landes eine Reichssteuer (subsidium — collecta) auf 5 Jahre von den Reichsfürsten bewilliget [83]). Dann wurden die Reichsfürsten aber erst nach langem Zögern im 15. Jahrhundert zur Bewilligung einer Umlage auf das Vermögen vermocht, zuerst während des Hussitenkrieges im Jahre 1427 auf den Reichstagen zu Frankfurt und zu Heidelberg [84]) und gegen Ende des 15. Jahrhunderts noch öfter zur Bewilligung eines gemeinen Pfennigs, wovon jedoch hier eben so wenig wie von den Judenschutzgeldern und anderen neu entstandenen Finanzquellen die Rede sein kann, da es nicht in meiner Absicht liegt, eine vollständige Finanzgeschichte zu schreiben.

Hier bemerke ich nur noch, daß die von den Reichsständen bewilligten Reichssteuern auf ihre Unterthanen umgelegt werden durften, und daß sogar die Kosten der Reichstage, welche die Reichsfürsten entweder in eigener Person oder durch ihre Gesandten besuchten, auf ihre Unterthanen umgelegt zu werden pflegten und die Ritterschaft ermächtiget war, nicht nur den Steuer-Anschlag von ihren Hintersassen einzuziehen, sondern auch noch „sich selbst davon, „so noth seyn wird, zu besolden" [85]).

In den landesherrlichen Territorien verschwanden die Königlichen Einkünfte von Jahr zu Jahr mehr. Denn die in denselben gelegenen Königshöfe und Reichsgrundherrschaften gingen sämmtlich an die Landesherrn über oder kamen wenigstens außer alle directe Verbindung mit Kaiser und Reich. In gleicher Weise ging der alte Königszins an die Erbgrafen und an die geistlichen Immunitätsherrn, oder an die Erbherzoge über. Sogar die Beherbergung und Verpflegung der Königlichen Hofhaltung hörte schon seit Heinrich IV. in den weltlichen und späterhin auch in den geist-

83) Curia Quedlinburg. von 1207 bei Pertz, IV, 214.

84) Sammlung der Reichsabschiede, I, 124 ff. Windeck, c. 153 bei Mencken, I, 1201.

85) Reichsabschied von 1512, tit. I, §. 14 u. 15.

lichen Territorien auf. Vorsichtige Reichsfürsten ließen sich jedoch auch in späteren Zeiten noch Kaiserliche Verzichte auf alle Arten von Abgaben aus ihrem Territorium (regales talliae, petitiones aut exactiones nulla unquam occasione) ausstellen z. B. der Erzbischof Albert im Jahre 1216 für das Erzstift Magdeburg von Friedrich II. [86]). Nur allein die Verpflegung des Reichsheeres und des Königes selbst auf dem Marsche, namentlich auch auf seinen Römerzügen dauerte noch fort. Sogar die von den nicht erschienenen Vasallen und von dem nicht ritterbürtigen Volke zu entrichtende Heersteuer floß nicht mehr in den Säckel des Königes, vielmehr in jenen der Landesherrn, welchen es ja überlassen worden war, wie sie die von ihnen zu stellende Mannschaft zusammenbringen wollten. Und die Reichsgesetzgebung befaßte sich nur darum noch mit diesem Gegenstande, weil auch das Reich bei der genauen Erfüllung der Unterthans- und Lehenspflicht des Reichsheeres wegen interessirt war.

§. 565.

Was endlich nun noch die althergebrachten jährlichen Geldleistungen (die annua dona) betrifft, so hörten auch sie in den größeren landesherrlichen Territorien nach und nach auf und wurden seit Heinrich IV. nicht mehr geleistet (neque episcopi aut abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei obsequia praebebant) [87]). Nur in Nothfällen wurden auch späterhin noch von den geistlichen Fürsten Reichsbeisteuern erhoben [88]). Auch entrichteten die kleineren Reichsabteien und Klöster noch längere Zeit den alten Königsdienst, welcher auch Steuer, Königssteuer, regium subsidium, supplementum, und zuweilen auch noch donum subsidium, servitium und regale servitium genannt worden ist [89]). Seitdem jedoch die

---

86) Urk. von 1216 bei Meibom, II, 377.

87) Lambert. ad an. 1074 bei Pertz, VII, 206.

88) Mandatum von 1177 bei Pertz, IV, 151. ordinatum est, ut ab ecclesiasticis principibus per terram teutonicam mille marcarum summa persolvatur.

89) Dipl. von 1305 bei Besoldus, docum. rediv. p. 397. Urk. von 962 u.

meisten Reichsabteien und Klöster einer Landeshoheit unterworfen, andere aber durch das Reich selbst von jenen Abgaben befreit worden sind, wie dieses frühe schon in Sachsen und Schwaben und am Rhein der Fall war [90]), seitdem haben sich auch diese Einkünfte des Reiches nach und nach gänzlich verloren.

Zwar pflegten bei feierlichen Gelegenheiten oder in Kriegszeiten auch späterhin noch dem Kaiser und der Kaiserlichen Familie **Geschenke** dargebracht zu werden. König Arnulf erhielt noch im Jahre 893 bei einer Rundreise in Lothringen bedeutende Geschenke von den dortigen Bischöfen. Ebenso König Heinrich im Jahre 931 bei einer ähnlichen Gelegenheit von den Fränkischen Bischöfen und Grafen [91]). Ludwig der Baier, als er im Jahre 1345 zur Handhabung des Landfriedens nach Regensburg kam, erhielt daselbst 200 Pfund, die Kaiserin mit ihren Söhnen 300 Pfund und außerdem der Herzog Stephan noch 60 Pfund und zwölf Eimer Wein. Kaiser Karl IV. im Jahre 1355, als er von seinem Römerzuge zurück nach Regensburg kam, erhielt 300 Gulden, die Kaiserin ein hundert und der Herzog Albrecht von Oesterreich 50 Gulden. Und Ruprecht von der Pfalz erhielt im Jahre 1401, als er nach Regensburg kam, 1300 Gulden und die Königin 500 Gulden und außerdem noch sehr reiche Trinkgeschirre und andere Kleinodien verehrt [92]). Ebenso erhielt Kaiser Karl IV. im Jahr 1376, als er nach Magdeburg kam, einen vergoldeten Knopf von 15 Mark Silber an Werth, ein Stück Goldstoff acht Mark werth, ein Fuder Wein und 50 Wispel Haber, die Kaiserin aber eine vergoldete

---

1023 bei Hontheim, I, 293 u. 360. Urk. von 1147 im Codex Lauresh. I, 244. Urk. von 1149 bei Pertz, IV, 86. Vgl. oben §. 145 u. 543.

90) Dipl. von 979 bei Kuchenbecker, X, 390. c o n c e s s i m u s ut a b h o m i n i b u s praedictae ecclesiae usibus ac servituti casum subditis r e g a l i s v e l i m p e r i a l i s c e n s u s, qui nostro jure solebat hactenus persolvi a n u l l o comite vel judiciali persona d e i n c e p s e x i g a t u r. Urk. von 1147 im Codex Laursh. I, 245. Dipl. von 1305 bei Besoldus, doc. rediv. p. 397.

91) Chronic. Reginon. lib. II ad an. 893 bei Pistorius, I, 94. Arnolphus — circumivit, in quo itinere i n g e n t i a d o n a i l l i a b e p i s c o p i s o b l a t a s u n t. Und ad an. 931, eod. p. 108. Henricus rex — est conviviis et m u n e r i b u s h o n o r a t u s.

92) Gemeiner, Reg. Chr. II, 44, 85, 354.

Kanne 8 Mark Silber werth, und zwei Stück Goldstoffe, und ihr Prinz und ihre Prinzessin jedes einen Baldachin, sodann der kaiserliche Kanzler einen goldenen Ring zu 8 Mark und der Hofrichter einen Ring zu 4 Mark [93]). In Frankfurt erhielt Karl IV., so oft er dahin kam, und sein ganzes Gefolge von dem Hofmeister, Kanzler, Hofrichter und Marschall anfangend bis herab zu dem untersten Schenk und Speiser sehr bedeutende Geschenke in Goldgulden [94]). Auch Kaser Ruprecht erhielt im Jahre 1405, als er in der Wetterau mehrere Burgen zerstören ließ, von den Bürgern von Gelnhausen einige Flaschen Wein und etwas Wildpred übersendet. Um jedoch nicht in den Verdacht der besonderen Anhänglichkeit an ihren Kaiser zu kommen, sahen sich diese schon genöthiget, sich deshalb förmlich zu entschuldigen („dan wir santen vnsirs Herrn des kunigs gnaden ettliche flaschen mit wyne vnd ettwaß weltpredes, vnd nit me; mochten wir sinen Gn. icht in solicher Mase spyse gesant han, daz hetten wir sinen Gn. als vnserme rechten Herrn billich getan") [95]). Auch Friedrich III. wurde noch im Jahre 1452, als er auf seinem Römerzuge nach Italien kam, in mehreren Städten reichlich beschenkt. In Ferrara allein erhielt derselbe von den daselbst anwesenden Reichsfürsten ein Geschenk, welches auf einige Tausend Gulden geschätzt worden ist [96]). In den Jahren 1473 und 1474 erhielt derselbe Kaiser, als er die Deutschen Reichsstädte eine nach der anderen bereiste, allenthalben sehr bedeutende Geschenke („der keiser für von einer „stat zu der anderen und samelt das gröste gut von den stetten „das davon nit zu sagen") [97]). In Basel erhielt der Kaiser selbst ein goldenes Trinkgeschirr, (Schöwer oder Schurye genannt), welches 86 fl. kostete und 1000 fl. enthielt, 10 Faß Wein und 100 Säcke Haber, und der Erzherzog Maximilian ein silbernes Gefäß (Schurin), das 62 fl. kostete und 500 fl. enthielt, 5 Faß Wein und 50 Säcke Haber. Außerdem erhielten noch seine sämmtlichen Begleiter, von den Fürsten anfangend bis herab zu den Schreibern,

---

93) Rathmann, Gesch. von Magdeburg, II, 409 u. 410.

94) Kirchner, I, 638 f.

95) Urk von 1405 bei Bodmann, II, 812.

96) Würdtwein, subs. dipl. XII, 8. Vgl. Grimm, R. A. p. 246.

97) Königshoven, p. 369.

Pfeifern und Trompetern, sehr reichliche Geschenke [98]). Doch der allerprächtigste Empfang ward ihm in Straßburg zu Theil, welchen Königshoven (p. 368) in folgender Weise erzählt: „und wur„dent alle erlich enpfangen, und wart dem keiser geschenckt von den „von Straßburg, tusent gulden jn einem silbern geschirr, stunt oder „kost 400 Gulden, und sinem sun hertzog Maximiliano 600 gulden „in einem silberen geschür, kost 400 Gulden, und 26 halbe füderig „vaß mit wyne, 200 virtel haberen, und 10 Ochsen, kostent 100 fl. „und 9 gulden wert vische, und 40 hemmel kosten 30 fl., und sinen „spillüten 12 gulden, one das man anderen fürsten und hern „schencket insunderheit, und thete der keiser doch der stat „Straßburg nie kein guts, und was jnen ein ungenediger „keiser."

Seit Friedrich III. hat sich jedoch diese freiwillige Huldigung fast allenthalben, indessen auch jetzt noch nur nach und nach verloren. Denn als in den Jahren 1498, 1499 und 1504 Maximilian I. nach Reutlingen kam, wurde er noch jedesmal nicht nur selbst, sondern auch sein Hofgesinde, von dem Untermarschalk, Schenk und Silberkämmerling anfangend bis herab zum Pfeifer, Furire, Thürhüter und Thorwart reichlich beschenkt [99]). Und noch im Jahre 1563 erhielt Kaiser Ferdinand, als er nach Basel kam, ein Geschenk von 1000 Goldgulden in einem vergoldeten Trinkgeschirr, das 120 Gulden kostete, 10 halbe Fuder vom berühmten 22 jährigen Wein, 100 Säcke Haber, eine große Anzahl Fische und zwei Hirsche. Und außerdem wurden auch noch sein Marschall, Vicekanzler, der Hofkanzler, die Trompeter, die Herolde und die Thürhüter beschenkt [1]).

§. 566.

Auch in dieser Beziehung machen jedoch die Reichsvogteien und die in denselben gelegenen Reichsgrundherrschaften wieder eine Ausnahme.

Als Landes- und Grundherrn hatten nämlich die Könige da-

---

98) Ochs, Gesch. von Basel, IV, 221—222.

99) Gayler, historische Denkwürdigkeiten von Reutlingen, p. 137, 138, 142 u. 150.

1) Ochs, VI, 228.

selbst dieselben Rechte, welche auch andere Landes- und Grundherrn gehabt haben. Sie durften daher nach wie vor den alten Königszins erheben, sich beherbergen und verpflegen oder dafür eine Bete erheben lassen (§. 545 u. 558). Ihnen gehörte die Heersteuer der ritterbürtigen Reichsunterthanen (§. 560). Und außerdem durften auch sie, wie andere Grund- und Landesherrn noch eine Beihülfe oder Steuer von den reichshörigen oder reichsfreien Leuten begehren [2]). Aus diesen verschiedenen Arten von Königsdiensten sind nun die Reichssteuern hervorgegangen, welche von sämmtlichen nicht ritterbürtigen Bewohnern der reichsunmittelbaren Dörfer und Städte entrichtet werden mußten, von den reichshörigen Bauern eben sowohl wie von den freien Stadtbürgern und von den freien Bauern auf dem Lande, z. B. von den Freien auf der Leutkircher Heide („das Amman Ampt in der Stadt zu Buchau vnd die gewonliche Steure, die sie järlichen geben, auf die Freyen auf der Hayd mit der gewonlichen Steure") [3]). Ebenso von den in den Königsdörfern in der Wetterau angesessenen freien und hofhörigen Leuten [4]). In der vorhin erwähnten Beschreibung der Reichslandvogtei in Schwaben von 1594 werden die reichssteuerbaren Unterthanen, welche in den verschiedenen unter der Reichsvogtei stehenden Dörfern und Städten umherwohnten, genau angegeben [5]), und zuletzt in einer Uebersicht zusammengestellt. („Uberreuthers Amt umb Altorff hat steuerbahre Unterthanen 176. Gruenkrau-

---

2) Von Hagenau sagen mehrere Urkunden von 1155, 1157 und 1262 bei Schöpflin, I, 412, 421 u. 441. et nobis nomine precarie nonnisi centum quinquaginta libras Argentinensis monete annis singulis solvere teneantur. Vgl. noch §. 368.

3) Urk. von 1364, 1366, 1370 u. 1382 bei Wegelin, p. 8—10.

4) Urkunde bei Thomas, Oberhof. p. 581. — „mit atzunge, mit sturunge, „mit bußen von freubel —, daz man jn nit schuldig waz zu thunde, „odir nymande dan alleyne dem konige." Vgl noch Weisthum von 1303, §. 1, 4, 7 u. 14 bei Grimm, III, 483 ff.

5) Wegelin, p. 157, 158, 159, 164, 166, 167, 168, 171 und 173. „samt der Steur und Raiß" und ähnliche Ausdrücke mehr. Sodann p. 162. „Altorff ist ein Marck-Flecken 25 Pf. Reichs-Steur. p. 170. Reichs-Stadt Wangen ohne Nachtheil der Steur, Dienst und Raiß als andere Unterthanen und p. 172. Die Freyen auf Leutkircher Haydt geben Steur und Rayß wie andere Unterthanen."

ter Amt hat steuerbahre Unterthanen 175. Bodenegger Amt hat 215. Amt Zell hat 162. Boscher Amt vor dem Wald und umb Waltpurg hat 175. Bergatreuter Amt 156. Lausprunn umb Aulendorff hat steurbahre Leuth 87. Zollenreuther Amt umb Altschausen hat 62. Schusser Amt hat 215. Wilhelm Khürch hat 114. Hasenweiler oder Ringgenweiler hat 96. Boschen Amt umb Eschach 132. Dürrenast hat 236. Fischbach am Bodensee hat 241. Ober-Amt umb Leutkirch hat 479. Summa der steurbahren Leuth so in Hoch- und Nidern Obrigkeit gesessen 2727") [6]). Auch die Reichsstädte in der Wetterau (Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen) mußten Beten, Beihilfen oder Reichssteuern entrichten [7]). Ebenso St. Gallen, Appenzell, Teuffen und andere in der Reichsvogtei St. Gallen gelegene Orte [8]), die Reichsstädte Worms [9]), Lübeck [10]), Ulm [11]), Nürnberg [12]), Augsburg, Nördlingen, Reutlingen, Ueberlingen [13]) u. a. m., die Stadt Landau noch bis ins 16. Jahrhundert [14]). Von diesen althergebrachten aus dem Königsdienste hervorgegangenen Steuern verschieden waren jene außerordentlichen Beisteuern und Hilfen, welche die Reichsstädte bei besonderen Veranlassungen zu bewilligen pflegten und welche nur mit ihrer Zu-

---

6) Wegelin, p. 173.

7) Urk. von 1315 bei Senckenberg, sel. jur. I, 188. — de sturis seu petitionibus — arg. Urk. von 1320 u. 1334 bei Guden, syl. p. 493 u. 494. Urk. von 1299 u. 1346 bei Moser, reichsst. Handb. I, 693 u. 696. — steuram seu precariam — „Bede und Sture." Urk. von 1319 bei Bernhard, antiquit. Wetterav. p. 264. steuras nostras solitas — requiras et colligas.

8) Zellweger, Gesch. des Appenzellischen Volkes, I, 208.

9) Urk. von 1182 bei Pertz, IV, 165. collectas, que in civitate ad nostrum fiunt obsequium. —

10) Urk. von 1360 bei Glafey, anecd. p. 204–206. censum sive steuram quem seu quam civitas Lubicensis sacro imperio actenus solvere consuevit.

11) Urk. von 1360 bei Glafey, p. 428.

12) Urk. von 1360 bei Glafey, p. 49.

13) Urk. von 1360 bei Glafey, p. 331, 332 u. 334.

14) Urk. von 1511 u. 1517 bei Birnbaum, Gesch. von Landau, p. 490 u. 496.

stimmung erhoben werden durften, z. B. in Wetzlar [15]). Die in den Reichsvogteien und Reichsstädten angesessenen Ritter waren jedoch, wie wir gesehen (§. 562), frei von der Reichssteuer, da sie dem Reiche persönlich gedient haben.

§. 567.

Frühe schon wurden jedoch diese Reichssteuern mit oder ohne die in den Reichsvogteien gelegenen Dörfer und Städte an Reichsfürsten, Grafen und Herren, oder auch an freie Reichsstädte versetzt oder auf sonstige Weise veräußert. So kamen denn die zur Landvogtei in Schwaben gehörigen Reichsämter mit den darin liegenden Reichsdörfern und Städten sammt der von ihnen geschuldeten Reichssteuer, nachdem sie zuvor an mehrere andere Grafen und Herren verpfändet gewesen, zuletzt an das Haus Oesterreich [16]). Auch in den meisten übrigen Reichsstädten in Schwaben war die Reichssteuer bis in das 18. Jahrhundert an verschiedene Grafen und Herren versetzt [17]). Eben so ist mit der Reichsvogtei über Appenzell, Huntwil und über einige andere Herrschaften, und über die Stadt St Gallen auch die dazu gehörige Reichssteuer an den Abt von St. Gallen verpfändet gewesen [18]). Die Vogtei zu Kempten war mit der Reichssteuer an die Grafen von Montfort [19]), die Reichssteuer von Lübeck an die Herzoge von Sachsen verpfändet [20]). Am Rhein griffen zumal die Kurfürsten von der Pfalz zu, in der Wetterau und in Franken die benachbarten geistlichen und weltli-

15) Urk. von 1338 bei Guden, syl. p. 495 f. „daz uns die Scheppfen, der „Rat, und di Burger — eine gewonliche Stuir, ze hilf und ze „dienst zu unserer Vart gen Franchrich und gen Lampparten, ietzo ge- „ben und verricht habent.“

16) Urk. von 1364, 1366, 1370, 1379, 1382 u. a. m. bei Wegelin, II, 7 ff., 49 ff.

17) Wegelin, p. 85—94.

18) Dipl. von 1311 bei Neugart, II, 374 f. Grimm, I, 191. „Item die stür gehoert dem gotzhus ze sant Gallen zu von des richs wegen, wen die stür von dem rich ist versetzt dem gotzhus ze sant Gallen.“ Sodann p. 223, 233 u. 235.

19) Urk. von 1360 bei Glafey, anect. p. 309 u. 310.

20) Urk. von 1360 bei Glafey, p. 204—206.

chen Reichsfürsten u. s. w. In den freien Reichsstädten wurde mit der Reichsvogtei meistentheils auch die Reichssteuer von dem Stadtrathe erworben. Daher war zuletzt auch diese Finanzquelle für das Reich gänzlich versiegt. Bereits im Jahre 1473 berichtete der damalige Landvogt von Schwaben „daß der aigentlichen Landtvog-„tey in Ober und Nider Schwaben fast nichts mehr übrig geblie-„ben sei als der bloße Nahmen.“ Und Maximilian I. erklärte im Jahre 1495 auf dem Reichstage zu Worms, „das Römische Reich „seye jetziger Zeit ein großer Last, und falle davon kleine Beth“ [21]).

Man wird es daher begreiflich finden, wie unter diesen Umständen die Deutschen Könige auf den Gedanken kommen konnten die Kaiserwürde zur Begründung einer Hausmacht zu benutzen, um durch Vermehrung ihrer eigenen Territorien ihre Finanzen, und mit diesen ihre Königsgewalt wieder herzustellen. Seit Rudolf von Habsburg wurde bekanntlich diesem Systeme mit großem Erfolge gehuldigt. Friedrich III. sorgte sogar mehr für seine Erblande als für das Reich. Denn die kaiserliche Machtvollkommenheit diente ihm, während seines langen Regiments, bloß zur Förderung seiner dynastischen Interessen. Und wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß das Haus Oesterreich diesem Systeme seine große Hausmacht verdankt, so muß doch auf der anderen Seite auch wieder zugegeben werden, daß dadurch ein Grund mehr zur allmähligen Entfremdung des Kaisers von dem Reiche gelegt worden ist. Denn da es nicht gelingen konnte ganz Deutschland mit den Oesterreichischen Erblanden zu vereinigen, so ward zuletzt der Kaiser selbst aus dem Reiche verdrängt.

3) Landesherrlicher Unterthanendienst.

a) Im Allgemeinen.

§. 568.

Seit der Erblichkeit des gaugräflichen und herzoglichen Amtes nahmen die Erbgrafen und Erbherzoge in eigenem Namen und für sich selbst Kraft eigenen Rechtes in Anspruch, was sie früher nur in ihrer Eigenschaft als Beamte in Anspruch nehmen durften.

---

21) Wegelin, I, 138.

Dieses gilt nicht allein von der ihnen selbst schon in früheren Zeiten geschuldeten Beherbergung und Verpflegung und von den damit verbundenen Spanndiensten bei ihren amtlichen Rundreisen, sondern namentlich auch von der Gerichtsbarkeit und dem Heerbanne und von dem damit zusammenhängenden Königsdienste. So hatten z. B. die Grafen von Habsburg außer dem Rechte der Gerichtsbarkeit über die in ihrer Grafschaft ansäßigen freien Leute und Vogtleute auch noch das Recht Steuern und Dienste von ihnen zu fordern, welches sie im 13. Jahrhundert an die Abtei Engelberg abtraten. Und die von den freien Leuten zu leistenden Dienste können keine anderen als Königsdienste gewesen sein [22]). Durch den Uebergang des alten Königsdienstes auf die Reichsfürsten, Grafen und Herren kamen nun aber die landsäßig gewordenen Prälaten, Grafen, Herren und Freien zu den Landesherrn in ein ganz ähnliches Verhältniß, wie diese zu Kaiser und Reich. Und die den landsäßigen Prälaten, Grafen und Herren unterworfenen Freien wieder in ein ähnliches Verhältniß zu diesen Prälaten, Grafen und Herren, wie diese selbst zu den Landesherrn. Die Reichsfürsten, Grafen und Herren traten nämlich, ein jeder in seinem größeren oder kleineren Territorium, gewissermaßen an die Stelle des Königs. Daher ward nun jeder landesherrliche Fronhof in derselben Weise der Sitz der Verwaltung des Landes, wie der Königshof zum Sitze der Reichsverwaltung geworden war. Und so wie der König von einem Königshofe zu dem anderen im ganzen Reiche herumwanderte, um sich daselbst außer von den Vasallen und Ministerialen des Reiches noch von den Reichsfürsten, Grafen und Herren bedienen und berathen zu lassen, so versammelten nun auch die Landesherrn außer ihren Vasallen und Ministerialen auch noch die landsäßigen Prälaten, Grafen, Herren und Freien, d. h. die Ritterfreien und Schöffenbarfreien, also die ganze freie und hörige Ritterschaft auf ihren Fronhöfen. („Sumelîche herren hânt daz recht daz si hof gebieten für sich selben. Ist er ein herzoge oder ein ander leien fürste, unde sint bistuom in sînem lande gelegen: die selben bischove

---

22) Urk. von 1240 bei Herrgott, II, 260. — ut si qui liberae conditionis homines, seu jure advocatione eidem subjecti, a quibus de jure tallia seu servitia, vel in eos aliquam justitiam exercere possemus. —

sullen sîne hove suochen. — Ein leien fürste mac dem andern leien fürsten niht ze sînem hove gebieten, ob er daz selbe reht hât, daz er ouch hove gebieten mac. unde hât er aber des rehtes niht, unde hât er bürge unde stete in sînem lande: er muoz mit rehte sînen hof suochen. Diz reht hânt si umbe grâven unde umbe vrîen unde umbe dienstman die bürge unde stete in ir lande hânt. — der vrîe herre unde der mitter vrîe senden ir eigen man dar. der dienstman sende sînen mâc[23]). Der Herzog (von Baiern) sol seinen hof ze Regenspurch haben, und sol den suchen der bischolf von Padenberch. der bischolf von Salzburg. der bischolf von Freysing, der bischolf von Aychstet. der bischolf von Auspurch. der bischolf von Regenspurch. der bischolf von Pazzawe. der bischolf von Prichsen") [24]). Auf diesen Hoftagen ließen sich die Landesherrn huldigen und den Lehenseid schwören („si sullen aber dar senden ir înboren dienstman. der sol vür in dâ loben daz er staete halde als verre als er sülle allez daz dâ gelobet oder gesetzet si guoter dinge [25]). Nobiliores terrae adesse praecepit, ut receptis ab eo beneficiis suis, hominium ei facerent, et fidelitatem ei per sacramenta facerent) [26]). Sie ließen sich daselbst ferner von ihren landsäßigen Prälaten, Grafen und Herren bedienen, sich von ihnen in den Angelegenheiten des Landes berathen, und entschieden mit ihnen die anhängigen Streitigkeiten. („Was auch die Fürsten mit irer lantherren Rat vnd der Herren seseczen vnd machent disem lantfrid zu pessrung vnd zu vesti-

23) Schwäb. Landr. W. c. 118. Fast dieselben Worte im Schwäb. Lr. Laßb. c. 139. Ruprecht von Freising, I, 99 sagt aber: „Dy layenfürstenn habenn das recht daz sy hof gepietenn durch sich selbenn. vnd ist er ein Hertzog vnnd sitzenn annder fürstnn in seinem ampt dy sullen seinen hof suechnn. — dasselb recht habenn auch dy vmb dy grafenn vnnd vmb dy freyenn vnd vmb dinstman dy purg vnd stet in dem lannd habenntt. — der frey herr sol senndnn seinen aigenn man vnnd der dinstman seinen fründt."

24) Bairisches Saalbuch von 1278 bei Westenrieder, glossar. p. XIII. Alle diese Bisthümer gehörten demnach damals noch zum Herzogthum Baiern.

25) Schwäb. Landr. W. c. 118.

26) Arnoldi Lubec. chron. Slav. II, c. 1.

gung das mügen sie wol tun") [27]). Denn so wie der Reichsdienst aus dem Reichsheer- und Reichshofdienste bestanden hat, so bestand nun auch der landesherrliche Dienst theils aus dem Heerdienste (servitium ad expeditionem oder Herfart) theils aus dem landesherrlichen Hofdienste (servitium ad curiam oder Hofvart [28]), oder Hovereise) [29]), und zu dem letzteren hat außer dem eigentlichen Hofdienste auch noch die Berathung der Angelegenheiten des Landes und die Gerichtsfolge gehört (§. 304).

In gleicher Weise aber wie der Königshof und die Reichsverwaltung den landesherrlichen Fronhöfen als Vorbild gedient hat, wurden nun auch diese wieder das Vorbild für die landsäßigen Prälaten, Grafen und Herren. Ein jeder von ihnen hatte daher seine mehr oder weniger zahlreiche ritterliche Hofhaltung (§. 327 u. 328), mit deren Hülfe er ebenfalls die Angelegenheiten seiner kleineren Herrschaft besorgte Und so wie der landesherrliche Fronhof der Sitz für die Verwaltung und Rechtspflege seines landesherrlichen Territoriums gewesen ist, so wurde nun auch der Fronhof eines jeden landsäßigen Prälaten, Grafen und Herrn der Mittelpunkt für die Verwaltung und Rechtspflege seiner Graf- oder Herrschaft.

Auf diese Weise ward denn der Dienst (servitium) das gemeinsame Band, welches den Unfreien und Hörigen mit seinem Fronhofherrn, seinen Hofherrn aber wieder mit dem größeren Landherrn bis hinauf zu dem Reichsfürsten und Reichsoberhaupte verband, wozu schon zur Fränkischen Zeit der Grund gelegt worden

---

27) Reichsabschied von 1287 §. 49 in Neuen Samml. der R. A. I, 37. Oesterreich. Landr. art. 54 und 62 bei Senckenberg, vis. leg. Germ. p. 244 u. 249. Vgl. noch oben §. 278 u 323.

28) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 52. pro servitio ad expeditionem et servitium regis et tunc abbatis ad curiam de Erclon — eod. II, 2. ad expeditionem duplum quod de Erclon — similiter ad curiam. Grimm, II, 325. „vort me wo der bischof vert in herfart vmb des stiffts noit." Vgl. noch p. 354 u. I, 807, §. 29 Altes Straßburg. Stadtr. c 111 bei Grandidier, II, 87. „swenne der Bischof vert ein reise oder zu Hove." — Episcopo eunte in expeditionem vel ad curiam. Oesterreich. Landr. art. 50 bei Senckenberg, vis. leg. Germ. p. 242.

29) Nibelung. Not. 1726, 4.

war (§. 63 u. 127). Dieser Dienst, von dem niedrigsten bis hinauf zu dem höchsten und allerhöchsten Dienste ist aber außer dem Heerdienste ganz vorzüglich ein Hofdienst gewesen, welchen immer der Niedere dem Höheren bis zu dem König hinauf zu leisten hatte. Und so ist denn die Verfassung des Reiches, wie der einzelnen Territorien und Herrschaften eine wahre Hofverfassung geworden.

b) Landesherrlicher Hofdienst.

§. 569.

Wie der Reichshofdienst, so hatte auch der landesherrliche Hofdienst in dem alten Königsdienste seinen Grund. Als Inhaber von reichsmittelbar gewordenen Fronhöfen waren nämlich die landsässigen Prälaten, Grafen, Herren und Ritter, wie wir gesehen haben, verbunden, den ihnen obliegenden Königsdienst, da sie ihn nicht mehr dem Kaiser und Reich selbst leisten konnten, nun ihrem Landesherrn zu leisten. Außer dem Hofdienste an den landesherrlichen Hoftagen mußten sie daher ihren Landesherrn auch noch bei Königlichen Hoftagen und bei anderen feierlichen Veranlassungen an den Königshof begleiten (§. 553 u. 556). Diejenigen aber, welche diesen Dienst nicht persönlich leisten konnten oder wollten, mußten zu dem Ende eine Steuer entrichten, oder für die Reise die nöthigen Pferde und Wagen stellen. Aus diesem Grunde erhielten die Bischöfe von Augsburg, so oft sie den Königshof besuchten oder sonst des Reichs wegen reisten, von den Bürgern von Augsburg eine Steuer. (Quociens episcopus ex praecepto regis pro ecclesiae suae necessitate curiam adierit urbani X talenta ad stipendium ei dabunt. et quando romam ibit in expeditionem. vel ad suam consecrationem tunc justum est. quod ciuitatenses praebeant ei subsidium prout apud eos peticione poterit obtinere [30]). Und im Deutschen Text: „So offt ain Bischoff aus des Königs Befelch von Not wegen seiner Kirchen, den Hoff besucht, sollen im die in der Statt geben zehen Pfund zu Stewr: und

30) Altes Stadtrecht von Augsburg von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 330.

„wenn er gen Rom raiset, oder zu seiner Conferirung „zeucht, so ists billich, daß jm die Burger zu Unterhaltung „so vil geben, als er bey ihnen mit Bit erlangen mag") 31). Darum erhielten die Bischöfe von Basel eine Steuer (exactio) von den Bürgern von Basel, für die Römerzüge und für ihre Reisen an den Kaiserlichen Hof (pro expeditione imperiali vel pro itinere ad curiam) 32). Darum erhielten die Markgrafen von Brandenburg von ihren Städten eine Steuer (precaria), wenn sie den Kaiserlichen Hof besuchten 33) und eine Beihülfe, wenn sie die Regalien in Empfang nahmen („hülff oder stewer zu entpfahung der „Regalien") 34). Auch die Herzoge von Zähringen und späterhin die Grafen von Kyburg durften in Freiburg im Uechtlande nur dann eine Steuer (stipendia vel presidium) erheben, wenn sie mit dem König über die Alpen zogen 35). Aus demselben Grunde mußten die sonst steuerfreien freien Leute der Markgrafschaft Hachberg beisteuern, wenn ihr Markgraf mit dem Kaiser über die Berge zog („enkein stûre sol och der herre von Hachberg nemen „von enkeinem frigen man. er muese denne mit einem keiser „über das gebirge varen") 36). Ebenso die in der Cent Zwingenberg angesessenen Leute, wenn der Landgraf von Hessen mit dem Kaiser und König reyssen wollte 37). Sodann die Gotteshausleute und Meier der Abtei Ebersheimmünster, wenn der Abt den Königshof besuchte. („Unde wirt der abbet zu hove varen, so sol „ime iegelich gotteshusman einen pfenninc geben, unde iegelich me„gir einen schillinc") 38). Die Einwohner von Suesteren, wenn ihr Schirmvogt, der Herr von Valkenborg, über die Alpen zog 39) u. s. w.

Aus demselben Grunde mußten dem Abte von Prüm, so oft

31) Urk. von 1156 bei Lori, Lechr. p. 4.
32) Urk. um 1218 bei Ochs, I, 291.
33) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 26.
34) Receß von 1518 bei Gercken, vet. m. I, 248.
35) Handfeste von 1249, §. 8 bei Gaupp, II, 84.
36) Grimm, I, 366.
37) Grimm, I, 478, §. 2.
38) Grimm, I, 669.
39) Grimm, III, 862.

derselbe an den Königshof oder sonst im Dienste des Reiches reiste, immer drei Mansen ein Pferd stellen (semper tres mansi equum unum accomodare), welches man daher das Heerpferd (herpert) genannt hat [40]). Der Erzbischof von Mainz erhielt von dem Rheingau drei Pferde, wenn er mit dem König über Berg ziehen und reysen wollte [41]). Dem Erzbischof von Trier mußten die Inhaber von Scharhusen („scarhuven") ein Saumroß stellen, wenn derselbe an den Kaiserlichen Hof reisen oder über die Alpen ziehen wollte (quando iturus est ad curiam imperatoris vel in expeditione transalpina) [42]). In der Abtei Werden hatten manche Mansen dem Abt, wenn er über die Alpen zog oder sonst im Dienste des Reichs reiste, vier starke Pferde zu stellen [43]). Desgleichen sollte das Gericht von Trebur, d. h. die in jenem Gerichte angesessenen Leute, dem Grafen von Katzenelnbogen, wenn er mit dem König über die Berge ziehen wollte, einige Pferde stellen („Wolte „ein konig uber berg ziehen und ein herre von Catzenelnb. mit ihm, „so solte man alle pferde zu Trebur ufn hof triben, u. möchte der „graf sechse daraus die besten von seiner herschaft u. eins der be„sten von der vogtei wegen nehmen") [44]). Ebenso das Dorf Grebenhausen den beiden Schirmherrn, den von Heusenstamm und den Ulnern, einem jeden zwei, also zusammen vier Pferde, so oft sie „von Reichswegen" verreisten [45]). Der Schirmvogt von Hohenfrankenheim durfte ein Reitpferd in dem Fronhofe nehmen, wenn er mit dem König über Berg ziehen wollte [46]). Das Dorf Bürgel aber sollte seinem Schirmvogte, so oft derselbe mit dem König über das Gebirg reisen wollte, ein Saumroß („eynen seymer") stellen [47]).

40) Caesarius §. 6 bei Hontheim, I, 668.

41) Bodmann, II, 804.

42) Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 322 u. 331.

43) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 250. Dabit ipsa familia de duabus curtibus istis IV fortes caballos de IV mansis domino abbati dum opus habuerit transeunti per alpes sive in Saxoniam sive in Frisiam.

44) Grimm, I, 496.

45) Grimm, I, 497, §. 10.

46) Grimm, I, 743.

47) Grimm, I, 518.

Ebenso das Dorf Krotzenburg den Grafen von Rinecke, welche daselbst Schirmvögte waren, „eyn Pherd, daz da heiszet eyn seymer, — unum equum, qui vocatur volgari nomine seymer [48]). Desgleichen das Dorf Bischofheim den Junkern von Ysenburg [49]) u. s. w. (vgl. noch §. 511 u. 558). Und in der Grafschaft Wertheim mußten die Conventsherrn von Amorbach zwei Pferde nebst einem Knecht und Wagen von ihrem eigenen Fronhofe, und außerdem noch von den vogteilichen Gütern zwei Pferde stellen, so oft der Graf eine Königsreiß unternahm („daß ein graf „von Wertheim vnd die herrschafft das recht habe, vff dem ehe„genanaten fronhof, wann er reysen wolle über die vier wasser, „oder über die vier wälde, oder in eines königs reiß, so sollen „jhme die obgenannter herren von Amorbach von demselben hof „zwey pferdt schicken, ein knecht vnnd ein gantzen wagen, vnd sol„len jhme von den andern fauthafftigen gütern daselbst auch zwey „pferdt schicken") [50]).

Ursprünglich mußten nämlich die Inhaber der Fronhöfe und die übrigen freien Landsassen, die Prälaten, Grafen, Herren und Ritter selbst die erwähnten Steuern und Saumrosse liefern. Denn da diese Leistungen im alten Königsdienste ihren Grund hatten, so gehörten sie zu den öffentlichen Diensten und Leistungen, zu welchen alle vollfreien Leute verpflichtet gewesen sind. Später wurden aber auch sie auf die hörigen Hintersassen und auf den freien Bürger- und Bauernstand herabgedrückt. Daher konnte schon Kaiser Maximilian in seinem Ausschreiben von 1510 [51]) sagen: in manchen Ländern werde die Reichssteuer auf der „Prelaten" und des „Adels selbs Gült geschlagen," bei den Städten und Gerichten aber „nach der Herdt oder Fewrstatt angelegt." In anderen Landen dagegen schlagen die Prälaten und der Adel „jre Anfleg auf „ir Pawrn vnd die Stet auf ir Gewerb vnd Herdtstet, vnd der „Fürst auch auf sein Pawrn die man Vrbarslewt nennet."

Das sogenannte Subcollectationsrecht der Landesherrn,

---

48) Grimm, III, 504 u. 511.

49) Grimm, III, 478.

50) Grimm, III, 560—561.

51) Harpprecht, Staatsarchiv des Kammerger. III, 244.

d. h. das Recht ihre Unterthanen zu den für nothwendig erkannten Reichssteuern beiziehen zu dürfen, hat demnach offenbar in dem auf sie übergegangenen alten Königsdienste seinen historischen Grund. Daher erscheint dasselbe anfangs als ein Herkommen, welches jedoch frühe schon von den Reichsgesetzen anerkannt [52]), und in späteren Zeiten auch in die Reichgesetzgebung selbst übergegangen ist [53]).

§. 570.

Die Landesherrn durften indessen den auf sie übergegangenen Königsdienst nicht bloß im Dienste des Reiches und für den Reichsdienst, sondern auch für sich selbst ansprechen, da sie ihn nun Kraft eigenen Rechtes in Anspruch nahmen. Daher der vorhin erwähnte persönliche Hofdienst der landsäßigen Prälaten, Grafen, Herren und Ritter. Auch die hörigen Hintersassen waren ursprünglich persönlich zu dem Hofdienste verbunden, wie dieses aus den ertheilten Befreiungen von diesem Dienste hervorgeht [54]). Diejenigen aber, welche diesen Dienst nicht persönlich leisten konnten oder wollten, mußten dafür eine Geldleistung oder eine Steuer entrichten [55]). Daher das Recht der Landesherrn ihre Unterthanen auch dann zu besteuern oder Pferde und sonstige Lieferungen von ihnen zu begehren, wenn sie in ihren eigenen Angelegenheiten eine Reise unternehmen wollten. („Wann hochgedacht u. gn. f. und h. Landgraff „zu Hessen mit kayser und königs reyßen, auch wieder alle ungläu„bige und vor sich selbst zu reyßen hätten, welcher dann „in der centh wohnhafftig und gesessen ist, der soll ihro hochfürstl. „durchl. folg, hülff und steuer thun nach seinem vermö„gen [56]). Wan eyn fayt reysen wil mit eyme könige über daz ge„birge, oder mit den herren, da die lehen her rorent, so

52) Reichsabschied von 1507, §. 8 und von 1510, §. 6 in Neuen Samml der R. A. II, 112 u. 133.

53) Reichsabschied von 1530, §. 118, von 1603, § 18 u. 19, von 1654, §. 14 u. a. m. in Neuen Samml II, 487, III, 503 u. 645.

54) Arg. Urk. von 1049 bei Möser, Osn. Gesch. II, 242. nullus — eum cogat ire in expeditionem aut ad curtem regalem.

55) Caesarius §. 6 bei Hontheim, I, 668.

56) Grimm, I, 478, §. 2.

„ist ym daz dorff schuldig eynen seymer [57]). Wann ein graf von „Wertheim reysen wolle über die vier wasser, oder über die „vier wälde, oder in eines königs reiß [58]). Ob derer herren „einer reissen wolt, so sollen die menner die pferdt im gericht „an die zwnn binden, do der alßpaldt reissen wolt, so vil ime ge„purt zu seinen rechten [59]). Wann der abt (von Seligenstadt) „von node wegen des stifts zu Menze oder Frankforth aus „were, daz er nit alsbalde konde heime kommen, als er gerne dete, „so mochte er ime laszen holen ein schiff mit holze aus dem Stein„heimer forst und sime wirte bringen") [60]). Quando D. abbas (von Prüm) pro necessitate ecclesiae accedit ad curiam D. regis sive imperatoris — semper tres mansi equum unum accomodare [61]). Daher endlich auch das Recht auf Beherbergung und Verpflegung, so oft sie bei ihren Geschäftsreisen in die Herrschaft eines ihrer landsäßigen Prälaten, Grafen, Herren oder Ritters, oder in eine landsäßige Stadt kamen. Dieses letzte Recht hatten sie nämlich nicht allein bei Geschäftsreisen in den Angelegenheiten des Reiches oder bei Reisen mit dem König über die Berge. („So eyn könig vber berg wil ziehen, wyset man mym „junghern" d. h. dem Junker von Ysenburg als dem Schirmherrn, „eyn leger off dem fronhoff mit vierdehalbem vnd „zwentzig pherden. Item so sich danne myn jungher gelegert „hait, sal man yme geben als off der hube gewassen ist, mit federn, „mit borsten, wein vnd ruwefedern, darmede sal er sich lassen be„nogen. Item off die zyt als eyn jungher sich gelegert hait, off „dieselbe zyt des andern neheſten dagis sal er wieder vfbrechen [62]). „Weist man iro kurf. gnaden ein lager auf irem eigenthum, wo „ein könig reiset über berg u. tal [63]). Were es sach, daß der ru„greff dienet einem römischen könig selbdritt über das lampartisch „gebürg, benacht er hie, so mag er wol fragen in des heim-

57) Grimm, I, 518.
58) Grimm, III, 560.
59) Grimm, III, 537.
60) Grimm, I, 511.
61) Caesarius §. 6 bei Hontheim, I, 668.
62) Grimm, III, 478.
63) Somborner Weisthum bei Steiner, Alzenau, p. 246.

„burg hof, derselbig heimburg soll ine wol enpfahen; und were „es sach, daß zweierlei wein im dorf were, so soll er ime des besten „geben. Des herren roß soll der gemelt heimburg geben einen se„ster habern, der knechte roß einen halben sester, und wann sie „gessen und schlafen wöllen, so soll er den herren legen unter ein müg„lich bett, nennt man ein geschunden bett, und den knechten ein „bürden stroh“)[64]). Sie hatten jenes Recht vielmehr in ganz gleicher Weise auch dann, wenn sie in den Angelegenheiten ihres eigenen Landes umherreisten, wie dieses auch vor der Erblichkeit der Aemter schon der Fall war (§. 146). Die Veränderung bestand demnach im Grunde genommen nur darin, daß sie jenes Recht nun in eigenem Namen in Anspruch nahmen und dasselbe Recht ihren Beamten einräumten, indem sie nun als Landesherrn nicht mehr alle Amtsgeschäfte selbst besorgen konnten, diese vielmehr großentheils durch ihre Beamten besorgen ließen. Und von dieser Beherbergung und Verpflegung muß nun noch Einiges bemerkt werden.

Beherbergung und Verpflegung der Landes- und Schirmherrn.

§. 571.

In der Regel pflegten die in ihrem Lande umherreisenden Landesherrn, wie wir gesehen haben, auf ihren eigenen Fronhöfen einzukehren, und von dem Ertrage ihrer Fronhöfe zu leben. Sie konnten aber auch bei ihren Unterthanen, bei den Prälaten, Grafen, Herren und Rittern eben sowohl, wie bei ihren übrigen freien Landsassen einkehren. Und sie mußten sodann von diesen beherbergt und verpflegt werden. So konnten die Erzbischöfe von Köln, wenn sie nach Soest kamen, in ihrem eigenen, wie wir gesehen haben, wohl eingerichteten Palatium absteigen (cum Archiepiscopus fuerit in propria sua domo). Sie konnten sich aber auch für sich und für ihr Gefolge eine Herberge anweisen lassen (ostendet hospitia Domino et amicis suis, qui cum eo veniunt)[65]). Ebenso mußten in Straßburg, so oft die Bischöfe in die Stadt kamen, wie-

64) Grimm, I, 758—759. Vgl. oben §. 556.

65) Urk. aus 13. sec. bei Seibertz, II, 1, p. 623 u. 624—625. Vgl. noch oben §. 323.

wohl sie daselbst ihr eigenes Palatium hatten, ihre Pferde und Dienerschaft in den Privathäusern aufgenommen werden. Zunächst sollten sie zwar in den herrschaftlichen Gebäuden untergebracht werden. Wenn diese jedoch zur Aufnahme nicht hinreichten, so mußten sodann der Schultheiß und Marschall für deren anderweitige Unterkunft sorgen. Sie durften indessen zu dem Ende kein Bürgerhaus in Anspruch nehmen, was offenbar nur ein Vorrecht der nach Freiheit strebenden reichsstädtischen Bürger gewesen ist, welches die Bürger anderer Städte nicht hatten [66]). Aus ähnlichen Gründen findet man ähnliche Bestimmungen in der Handfeste von Bern [67]). In anderen Städten mußten die Landesherrn frühe schon auf das Recht der Beherbergung (herbergae) verzichten, z. B. in Speier bereits im Jahre 1294 [68]). In Holstein und Schleswig dagegen ist die Aufnahme und Beherbergung des Landesherrn und seines Gefolges noch bis in neuere Zeiten eine allgemeine Last aller Städte und Dörfer gewesen, von welcher nach einem Patente vom Jahre 1642 sogar die Einquartirungsfreiheit nicht befreit hat. Außerdem mußten aber die Stadtbürger von Apenrade, Kiel und Schleswig bei der Anwesenheit des Landesherrn auch noch die nöthigen Betten, Tische, Tischtücher, Teller und Schüsseln, Leuchter, Kessel, Töpfe u. a. m. liefern [69]). In Oldenburg wurde der Landesherr nicht allein beherbergt und verpflegt, sondern sogar noch von dem Bürgermeister und Stadtrathe bei der Tafel bedient. („In dem Jahr 1483 quam Hartog Fribrich to dem „Zismer mit sinen Rütern und Hofflüden, de wurden köstligken be„herbergeret und de van Oldenburg brachten 3 köken wagen „mit Trünck und Spiesen, ock bleven de Borgermeister „und Ratmannen daselbst tor Upewarung und Deenst „des Fürsten") [70]). In Hamburg wurden die Könige von Dänemark als Herzoge von Holstein noch im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts öfters in den Wohnungen der Stadtbürger beherbergt

66) Altes Stadtr. c. 90 u. 91 bei Grandidier. II, 78 u. 79.

67) Schreiber, I, 1, p. 28, c. 9.

68) Urk. von 1294 bei Lehmann, p. 579.

69) Falck, Handb. III, 2, p. 478.

70) Urk. von 1483 bei Westphalen, IV, praef. p. 80,

und von dem Stadrathe verpflegt, und außerdem zuweilen noch „mit etlichem herrlichem Silbergeschirr, auch Wein, Bier und Fleisch“ beschenkt [71]). Auch die Herzoge von Baiern kehrten auf ihren Reisen in den Klöstern und in den Edelmanns-Häusern, d. h. in den Wohnungen der alten Freien ein [72]). Ebenso die Aebte von Korvei auf den Fronhöfen ihrer Ministerialen von Amelunxen [73]). Ebenso die Markgrafen von Brandenburg bei ihren Vasallen, bis sie im Jahre 1281 oder 1282 auf dieses Recht verzichteten [74]). Auch der Abt von Werden mußte beherbergt und verpflegt werden, wenn er in Amtsgeschäften nach Friesland reiste [75]). In gleicher Weise mußte auch der Abt von Prüm, wenn er seine Rundreisen machte (abbas quando vult visitare curias suae ecclesiae) beherbergt und verpflegt werden [76]). Ebenso der Erzbischof von Trier, wenn er nach Sarburg kam (quotiens archiepiscopus venerit Sarburg, preparabunt lectos in camera archiepiscopi) [77]). Die Fürstbischöfe von Fulda durften zwar, wenn sie in ein Dorf kamen, kein eigentliches Nachtlager, wohl aber, wenn sie nicht weiter kommen konnten, ihre Nachtruhe dort nehmen („diß „dorf sol kein herre beschweren mit keinem leger, sondern ob „unserm gn. herrn not belangt und sein weg hinstünde und nicht „wither kommen konte, mocht er ein nacht rue alhie nemen, „wo er aber wither kommen kont, sol er das dorf unbeswert „lassen“) [78]).

§. 572.

Was von den Landesherrn gilt in ganz gleicher Weise auch von den Schirmvögten in den geistlichen Territorien eben sowohl

71) Mehrere Urkunden bei Westphalen, IV, praef. p. 80—81.

72) Bair. Saalbuch von 1278 bei Westenrieder, glossar. p. XVI. Lang, Bair. Jahrb. p. 324.

73) Altes Register bei Wigand, Gesch. von Korvei, II, 117. Not.

74) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 26. Dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk. p. 105.

75) Heberregister aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 288.

76) Caesarius §. 9 bei Hontheim, I, 663.

77) Trierer Weisthum bei Lacomblet, Archiv, I, 315.

78) Grimm, III, 375.

wie in den weltlichen. Denn auch sie waren Inhaber der öffentlichen Gewalt, entweder der ganzen öffentlichen Gewalt oder wenigstens eines Haupttheiles derselben, und hatten aus diesem Grunde ein Recht auf den alten Königsdienst. Daher hatten die Grafen von Wertheim in ihrer Eigenschaft als Schirmvögte allenthalben, wo sie in ihrer Herrschaft hinkamen, ein Nachtlager („ein Leger") und auch die Verpflegung (die sogenannte „Atzung") [79]), auch bei ihren weltlichen und geistlichen Grundherrn z. B. auf den Fronhöfen der Conventsherrn von Amorbach, des Abtes zu St. Burkhard in Büttelbrunn u. a. m. in Anspruch zu nehmen [80]). Ebenso in ihrer Eigenschaft als Schirmvögte die alten Grafen von Rieneck in ihrer Vogteiherrschaft [81]). Die Herren von Eppstein in der Herrschaft Hanau [82]) und auf den Fronhöfen der geistlichen Grundherrschaften, in welchen sie die Vogtei hatten [83]). Die Markgrafen von Brandenburg im Kloster Neuendorf [84]). Die Pfalzgrafen bei Rhein auf den Höfen der Abtei Schönau, welche diese in der Stadt Worms besaß [85]). Die Herzoge von Baiern im Kloster Alderspach, bis das Kloster von jener Last befreit worden ist [86]). Die Grafen von Thekeneburg auf den Höfen der Kirche von Münster, bis sie die Schirmvogtei an die Kirche selbst abgetreten haben (nec comes, nec aliquis successorum ejus jure advocatiae hospitationes, petitiones aut exactiones in promem. bonis praesumet exigere) [87]). Besonders interessant sind die Rechte der Herrn von Eppstein gewesen, welche ihnen zu Hornau und Kelchheim zugestanden haben. In ihrer Eigenschaft als oberste Herrn und Vögte waren sie nämlich berechtigt drei Mal im Jahre, wahrscheinlich bei Gelegenheit der Gerichtssitzungen, von den Hubenern beherbergt und verpflegt zu werden. Sie mußten jedoch den Tag

---

79) Grimm, III, 557, 559, 560, 561, 563, 567 u. 569.
80) Grimm, III, 559, 560, 561 u. 563.
81) Grimm, III, 528, 546, 547 u. 549.
82) Vergleich von 1303 bei Königsthal, I, 2, p. 3.
83) Weisthümer bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 103 f., 105 u. 106
84) Gercken, cod. dipl. Brand., VI, 617 u. 618.
85) Annal. Worm. ad 1249 bei Boehmer, fontes, II, 186.
86) Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 387 u. 388.
87) Dipl. von 1173 bei Wilkens, Gesch. von Münster p. 84 f.

ihrer Ankunft 14 Tage vorher ansagen lassen und zur Bereitung des Mahles ihren eigenen Koch schicken. Die Art und Weise der Bedienung und der zu reichenden Speisen und Getränke war auf das Genaueste bestimmt. Während des Mahles mußten die Hubener im Hofe warten, nach aufgehobener Tafel aber ihren Herrn zum Gerichte unter die Linde begleiten, um daselbst zu erkennen, ob sie hinsichtlich des Mahles ihre Schuldigkeit gethan haben oder nicht. Ehe die Herrn wieder wegritten erhielten sie zu guter Letzt auch noch einen Abschiedstrunk in gutem Johannisberger [88]). Auch die Grafen von Sayn mußten, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Schirmherrn der Abtei Rommersdorf an einem Gerichtstage selbdritt und mit ihren Hunden nach Heimbach kamen, gehörig und sogar bis zum Ueberfluß gespeist werden („ihr gewohnliche speise „und daß zu oberfluß geben werden"). Im Unterlassungsfalle durften sie mit ihren Reisigen in einem Wirthshause einkehren und daselbst auf Rechnung der Abtei so lange zehren, bis diese dem Wirthe seine Rechnung quittirte. Wenn aber auch dieses unterlassen ward, so durfte sodann von dem Schirmherrn so viel Klostergut angegriffen werden, als zur Zahlung des Wirthes nothwendig war [89]). Der Probst, Dechant und das Kapitel von Bruchsal mußten ihren Schirmvögten, den Herrn von Hirschhorn, sogar den Schlüssel „zu Keller und Kasten überantworten, sie ehrlich mit „essen und trincken, futter, mahl und lieger, wie erbaren vom adell „und der ritterschaft geziemet ohne alles weigern, und ohne all der „von Hirschhorn entgeltnisz versehen und halten") [90]).

Anderwärts erhielten aber die Vögte bloß Hafer und Heu für ihre Pferde, z. B. zu Birgel. Denn alles Uebrige, was zur Zehrung nothwendig war, mußten sie auf eigene Rechnung herbeischaffen („wan eyn fayt kommet zu iglichem fautsdinge, unde sin „recht nemen wil, so sal er senden off den hoff zwey achtel brodes, „halp weißen und halb rücken. Daz sal eyn amptman bestellen „von der gülte, die eyme fayt fellet, wisser brotbücher gnug, wisser

88) Grimm, I, 562—564. Vgl. das Weisthum bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 97 u. 98.
89) Grimm, I, 617.
90) Grimm, I, 445—446.

„dringfesser gnug, wisser spyse gnug, wisser liecht gnug, wisser ly-
„lacken gnug, fuer ann rauch mit dürrem holtze")[91]).

§. 573.

Endlich hatten auch noch die landesherrlichen und schirmherr-
lichen Beamten ein Recht auf Beherbegung und auf Verpflegung
von den freien und hörigen Gerichtsunterthanen. Im Hochstifte
Münster z. B. mußten die Gografen mit ihren Dienern, Pferden,
Habichten und Jagdhunden von den freien Leuten in der Vechte
(liberis hominibus dominii in Vechte) beherbergt und verpflegt
werden (unaquaeque domus in hiis parochiis sita bis in quo-
libet anno, semel tempore germinum, et semel tempore stra-
minum judicem cum tribus servis, dextrario, accipitre et
veltre, hospitabit)[92]). Ebenso in der alten Grafschaft Wertheim
die herrschaftlichen Amtleute und Diener[93]), in der Pfalz am Rhein
die Faute, Amtleute und Amtsknechte[94]), in Schlesien der Landrich-
ter (judex provincialis)[95]), im Bisthum Lebus der Hofmeister
(magister curie), wenn er die Landgerichte präsidirte[96]), in der
Abtei Werden der Bote des Abtes (nuncius abbatis), wenn er
das Pallium oder Gelder holte, auf der Hin- und Herreise (in-
trando et exeundo hospicium et victum et alia necessaria)[97])
u. s. w. In der Abtei Laach sollte an den vier Gerichtstagen von
dem auf dem Fronhofe des Abtes sitzenden Hofmann gestellt wer-
den „Feuer vnd flamm vnd ein weyß tischtuch auf einen tisch vnd
„saltz vnd roggenbrod darauf." Und außerdem mußten noch in
dem Keller des Fronhofes zwei Stück Wein, nicht von dem besten,
aber auch nicht von dem schlechtesten, das Stück zu fünfthalb Ohm,
für die Schirmherrn und ihre Diener bereit liegen, „welcher Zeit
„vnserer gn. herren einer oder ihrer gnaden diener beyderseits que-

91) Grimm, I, 518.
92) Urk. von 1320 bei Kindlinger, Hör. p. 376.
93) Grimm, III, 563.
94) Lagerbuch bei Sensburg, alte Abg. p. 73—74. Auch Lagerbuch von Großkarlbach im Anhang Nr. 10.
95) Dipl. von 1286 bei Böhme, dipl. Beitr. der Schlesischen Rechte, I, 52.
96) Dipl. von 1358 bei Wohlbrück, Gesch des Bisthums Lebus, I, 226 f.
97) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Arch II, 289

„men, daß man wüst ein flesch wein zu hohlen" [98]). In der Grafschaft Rieneck durften die Amtleute von Wildenstein zu dem Ende sogar noch einige Gäste mitbringen („So ein amptman zů Wilden„stein gericht zů ober Bessenbach halten wolte sey von alter vff sie „komen, daß ein amptman zů Wildenstein selbeander aůß reitten „solle. stest jm aber ein gütte geselle vff dem wege, den er „gerne bey jm hette, dem sollen die landtsidel daß best thun mitt „fütter vnd malle") [99]). Ebenso sollten auch die Bürger von Winterberg in der Grafschaft Spanheim das herrschaftliche Gesinde und die herrschaftlichen Freunde beherbergen [1]).

§. 574.

Ursprünglich mußten, wie wir gesehen haben, die mit der Beherbergung und Verpflegung verbundenen Lasten von den landsässigen Prälaten, Grafen, Herren und Rittern, sowie von den übrigen freien Landsassen selbst getragen werden. Auch war die Beherbergung und Verpflegung nicht selten noch in späteren Zeiten eine Last des jedesmaligen Inhabers des Fronhofes, z. B. des Schulzen in Schlesien und im Bisthum Lebus u. a. m. [2]), also auch der Grundherrn selbst in dem Falle, wenn diese den Fronhof selbst inne hatten und ihn selbst bauten. („Item so hant die jung„frauwen zu Dieffenthail einen hoiffe daselbs, wanne sie „dene selber astenn vnd under hannden hann, so sall ein „herre zu Konigstein doch dene inzogk mit sinen pherden dar inne „haben vnd ruwesuder nemen, vnd sollen sie doch auch die„nen vonn solichem hoiffe, vnd sollen sie eim jeger zu essen „geben, vnd dene hunden broyt") [3]). Anderwärts erhielt der Orts-

---

98) Grimm, III, 812.

99) Grimm, III, 529. Vgl. noch p. 549.

1) Stadtrecht von 1331 bei Walch, VI, 358. „Dieselben burger sullin auch „haldin vnd herbergin vnsir gesinde vnd vnsir frund gutlich vnd „lieplich." —

2) Dipl. von 1286 bei Böhme, dipl. Beitr. der Schles. R. I, 52. Dipl. von 1358 bei Wohlbrück, Gesch. von Lebus, I, 226 f. Vgl. noch Grimm, I, 374, 758—759, III, 478 u. 528.

3) Grimm, III, 494. Ebenso ehemals in der Pfalz nach dem Lagerbuch von Großkarlbach im Anhang Nr. 10.

vorstand ein freies Bauernlehen mit der Verbindlichkeit den Landes- oder Schirmherrn zu beherbergen und zu verpflegen, wenn er in das dorf kam, z. B. der Schulteß zu Hofstetten, wenn der Graf von Rieneck als Schirmherr dahin kam[4]).

Meistentheils wurden jedoch von den geistlichen und weltlichen Grundherrn auch diese, wie alle anderen öffentlichen Lasten, auf ihre Hintersassen gewälzt. Daher hatte in den meisten Territorien, in späteren Zeiten wenigstens, nur noch der freie und hörige Bauern- und Bürgerstand die Landes- und Schutzherrschaft zu beherbergen und zu verpflegen. So in der Fuldischen Mark („Item das auch ein graue von Zigenhain seinen lager in der fuldischen margk, da er vom apt von Fulda erfordert, nehmen moge, „u. das die nachpaurn, welche wasser u. weide genießen, ein jeder „mit zu solcher kost thun u. dieselbigen nach anzal bezalen helfen „sollen") [5]). Ebenso auch in anderen Theilen der Wetterau („Sie „wieseten auch dem borggreven ein essen, das sollen geben und be- „stellen die hofigen lude mit krachenden tischlachen, und zweierlei „win, hunisch und frenkisch, deme burggreven frenkischen win und „sinen knechten hunischen, und ander gericht darzu gesoden und ge- „braten, oder einen gulden davor, wolle er in andirs nemen [6]). „Das alle die gute, die in Marxheimer termeny ligent, die sollent „die atzunge alle semptliche bezalen, ein morge als der „ander, so fiele ein herre zu Konigkstein oder die sinen daselbs li- „get vnd verzeret haben [7]). Das LX gelende huben daselbs in „dem gericht gelegen syen, die sollen alle atzunge vnd dinste thun „eim herren zu Konigstein, vnd wer Hoiffheim inn hait, ire iglichem einem als dem anderun vnd das nyemant kein fryheit, wer „der gut inn habe, haben solle") [8]). Desgleichen in der Grafschaft Rieneck in Franken („Auch wan der fogte keme zu sant Mertins- „gerichte, so sollen sie selb dritte komen, vnnd die sall man halten

4) Grimm, III, 542. — „das ein schulteß ein halb lehen sal frey haben, „vnd darumb sal er eynen voyt halten, wan er kumpt, vnd nit in der „hern dienste ryte." —
5) Grimm, III, 439.
6) Grimm, III, 487.
7) Grimm, III, 494.
8) Grimm, III, 494—495.

„in ritterswetß, vnd das sal auch das dorf geben, der arm als der „reich") [9]). Ebenso in der Pfalz am Rhein („desgleichen sollen „ihm sämmtliche einwohner des bannes 15 schilling pfennige „oder 30 schilling heller für die zwey herberge geben, die sie ihme „eine mit gras und die andere mit heu schuldig seien") [10]); im Rheingau („daz ymbisz, vnd den costen betzalen die gemein lant„schaft des Ringawes") [11]); in der Vogteiherrschaft Ziegenhain („mein herr von Ziegenhain hat drie leger im jar, einen bey dor„ren futter unnd zwen bey graße, mit zwelff pferden aber mit „XXIV pferden, wo einem grafen von Z. das gelustet, den lu„den und den pferden sol man gutlich thun, uff des dorffs „und des gerichts kosten") [12]); in Baiern [13]) u. a. m.

§. 575.

Die geistlichen und weltlichen Grundherrn selbst waren seit dieser Zeit meistentheils von dieser Verbindlichkeit befreit. So die Güter der Edelleute und alle sogenannten Freigüter in den Grafschaften Sponheim und Wertheim u. a. m. („Und alsdan so mo„gent auch unsers obgen. hern diener und knechte in eyns iglichen „burgers huse zu Winyngen auch futer nemen, usgenomen in „der edeler lute huser und in der scheffen husere" [14]). Ebenso die Kirchengüter („kirchinwyddeme") in der Grafschaft Königstein [15]), die Spitalgüter in der Grafschaft Rieneck [16]) u. a. m. Auch wurden nicht selten die kleineren geistlichen Territorien mit ihren hörigen Hintersassen von dieser sie ganz besonders drückenden Last befreit. So frühe schon die Abtei Murbach von der Bewirthung der öffentlichen Beamten (mansiones in illis locis habere aut parata exquirere) [17]). Ebenso das Stift Branden-

---

9) Grimm, III, 548. Vgl. p. 542 u. f.
10) Grimm, I, 776.
11) Grimm, I, 541, §. 30.
12) Grimm, III, 335—336.
13) Grimm, III, 666, §. 12.
14) Grimm, II, 502, III, 557 u. 559.
15) Grimm, III, 494.
16) Grimm, III, 539—540.
17) Dipl. von 913 u. 976 bei Schöpflin, I, 111 u. 129.

burg (et homines ecclesiae ab omni servitio et exactione hospitiis liberos) [18]), das Kloster Alderspach [19]), das Kloster Ravengirsburg [20]), und viele andere mehr. Die bairischen Klöster Wessobrunn, Thierhaupten, Biburg, Münchsmünster, Kühbach und Diessen außer von der Beherbergung auch noch von allen übrigen Abgaben, Steuern und Fronfuhren [21]).

Dennoch ist die Beherbergung und Verpflegung nicht selten auch in späteren Zeiten wenigstens theilweise noch eine Last des jedesmaligen Inhabers des Fronhofes, also gewissermaßen dennoch des Grundherrn geblieben (§. 574). Sehr interessant ist in dieser Beziehung ein altes ungedrucktes Weisthum über die Rechte des Schirmvogtes der Abtei Limburg, welches uns in dem grünen Buche von Dürkheim erhalten worden ist. Demnach sollte nämlich des Abtes Hofmann als Inhaber des Fronhofes den Schirmvogt empfangen, beherbergen und verpflegen. Allein zu den Kosten der Zehrung (der „Fauthzehrung") mußte auch der Abt selbst noch 10 Denare beitragen und nur die übrigen Kosten, also gerade die Hauptausgaben, fielen auf die Gemeinde. Dieses auch in anderer Beziehung noch sehr interessante Weisthum ohne Datum lautet wie folgt:

„Also soll ein Fauth jn gedingen khommen, drey stund in dem „jahr. Er soll zu ihme nehmen einen Ritter zu seine gesellen, vnd „zween Knechte vnd seines Ritters Knechte, also daß Er mit sieben „pferdten khomme. die soll jn hand des Abts hofman empfangen „vnd soll ihn zu weihnachten vnd Ostern heu vnd strowe ge„ben, vnd zu St. Johansnacht Graß das soll Er schneiden in „eineß Abts wießen oder soll die pferd führen in die wießen vnd „soll sie behüeten, würde aber ein pferd von seiner saumnus ver„lohren, das soll Er hofman geltten.

„Drey Geding soll ein Fauth in eines Abts Kemenaten

---

18) Dipl. von 1209 bei Gercken, Stifts-Historie, p. 407.

19) Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 388.

20) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 309 u. 310.

21) Herzogliches Testament von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 34. monasteria — cum bonis et hominibus eorum ab omni steura, exactione et petitione alia, herbergis, vecturis et alio quovis onere volumus libera permanere.

„haben. (Vgl. §. 238). An der Kemenate soll ein schloßhafte „Camer stehen, darin der Hofman deß Fauths wappe legt, ob Er „mit wappen darkömbt. Ists aber, daß Er ohne wappen dar„kombt, so soll Er vnd sein gereitschafft empfangen vnd soll sie in„behalten. wers, daß Er deß etwas verlöre, das soll ihme der hof„man gelten. Die Kemenate soll auch erbar gestühl haben, „darauff die Leuth sitzen vnd eine schornstein [22]). Vnd zu weih„nachten soll man guet Feur den leuthen machen von Buchen holtz. „geschehe das nit, so mögen die leuth von den zeunen guet Feur „machen. Da soll auch ein private an der Kemenat stehen, (Man nennt dieses heimliche Gemach heute noch in der Pfalz das Privet), „ob der Fauth oder die andern ihres gangs wollen ge„hen, daß sie es da finden.

„Da das Gedingen ende hat, so soll der Fauth zu dem wein „gehen oder in welch Hauß Er will, vnd sollen ihme die leuth „nachfolgen, vnd sollen gemeinliche 10 Den. verzehren, die „soll ein Abt von dem Hof geben, waß darüber würdt„verthan, das soll die Gemeind deß Dorfs geltten." Dürkheim war nämlich damals noch ein Dorf. Interessant ist auch noch das Lagerbuch von Großkarlbach im Anhang Nr. 10.

§. 576.

Mit dieser ehemaligen Verbindlichkeit der Grundherrn ihre Landes- und Schutzherrschaft selbst zu beherbergen und zu verpflegen hängt offenbar auch die Verbindlichkeit derselben zusammen, bei Collisionen des Grund- und des Schutz- oder Landesherrn dem Letzteren weichen zu müssen. Denn da die Grundherrn im Grunde genommen die Beherbergung und Verpflegung selbst zu besorgen hatten, ihre Hintersassen gewissermaßen nur in ihrem Namen handelten, so mußten sie natürlich dem Landes- und Schutzherrn als dem Inhaber der öffentlichen Gewalt weichen, so oft dieser jene Leistung für sich selbst in Anspruch nahm. Daher pflegen die Weisthümer für einen solchen Fall vorzuschreiben, daß der Grundherr jedesmal hinten ausziehen solle, so oft der Landes- oder Schutzherr vorne einziehe. So in der Grafschaft Wertheim („Vnd wer es sache,

22) Die Schornsteine waren ursprünglich sehr selten. Vgl. §. 289.

das ein läger in dem dorff were, oder tagleistung, vnd daß der probst zu Holtzkirchen vff den gütern zu Vffhofen lege, keme dann ein herr von Wertheim, so soll er forn innen zihen, vnd ein probst zu Holtzkirchen hienden vssen [23]). Vnd were es, das ander hern oder edellüte sonst do weren, wer die weren, bey jhren armen lüten gestelt hetten, oder by weme das were, die solten hinten vßziehen, vnnd solten min hern von Wertheim fornen inlassen zihen oder sin gewalt [24]). Wann die herren von Wertheim, jhre erben oder amptleute kommen vff des abbts hof zu s. Burckhard in Büttelbronne, were dann der abbt oder die sinen vor daruff, so sullen sie den vorgenannten herren von Wertheim, jhren erben, oder den jhren weichen") [25]). Eben so in der Graffschaft Rieneck. („Ob ein dhumprobst do lege vnd kemen die hern von Rieneck, so soll er außzihen vnd soll die hern lassen innzihen") [26]). Ebenso in der Pfalz („so die „Schencken vnd Ewler sambt oder sunder gein Reichenbach kemmen „vnd gestelt hetten, vnd dann mein gnedigster her pfaltzgraue auch „keme, so solten Schencken vnd Ewler wider auſs iren jngenomen „stallungen ziehen alles so lang egemelb mein gnedigster her gestelt „hette, alſsdann vnd nit ehe mögen Schencken vnd Ewler souer sie „stallung finden auch jn ziehen") [27]) u. a. m. Eine Ausnahme machen nur diejenigen Grundherrn, welche sich selbst über ihre Schutzherrn erhoben hatten. Denn dann mußte natürlich wieder der Niedere dem Höheren weichen z. B. der Graf von Rieneck dem Erzbischof von Mainz („vnnd weres sache, das ein bischoff von Maintze quem vnd do ligen wolte, so sollen die hern von Rieneck abzyhen, vnnd sollen ine do lassen ligen") [28]).

§. 577.

Die Kosten der von einem Einzelnen getragenen Verpflegung sollten, wie in früheren Zeiten (§. 147), auf sämmtliche Be-

23) Grimm, III, 574.
24) Grimm, III, 568.
25) Grimm, III, 561. Vgl. noch p. 571.
26) Grimm, III, 543.
27) Grimm, I, 476.
28) Grimm, III, 528.

wohner des Bezirkes ausgeschlagen und vertheilt werden, z. B. in der Fuldischen Mark („das die nachpaurn, welche wasser und weide geniessen, ein jeder mit zu solcher kost thun u. dieselbigen nach anzal bezalen helfen sollen") [29]), in der Markgrafschaft Hochberg u. a. m. [30]). Zu dem Ende durfte der Wirth in manchen Territorien den Schirmvogt bei dem Zaume seines Pferdes festhalten, bis dieser den Wiederersatz der gemachten Auslagen durch die übrigen Huber angeordnet hatte. („Item und wenn das geding ein end hat, und der vogt uf sind pferd sizet und riten will, so mag in der wirt by dem zoum behalten und sprechen, wer ihm die irten bezahle? d. h. seine Zeche bezahle [31]). so soll der vogt sprechen: es wird dir in 8 tagen, und soll den hubern sagen daß sy lugen, daß es dazwischen bezahlt werde; so soll er in denn riten lassen") [32]).

In der Grafschaft Sponheim sollten hie und da die Schirm- und Gerichtsherrn bei ihrer Ankunft „fragen nach ihrem mahlzeit, ist es bereit, so sollen sie abstehen vnd zechen, da es aber nit bereit, so sollen sie ziehen in das nechste wirthshauß vnd das mahlzeit zurichten lassen vnd solche zech sollen zahlen das nieder eigenthum" [33]). Anderwärts hatte der Ortsvorstand das Schlachtvieh zu liefern und die Gemeinde sodann die Kosten zu zahlen. („Wanne unser gnediger herre oder sine erben in dem jare eyns mit sins selbs libe zu Winyngen kompt, so sal der voigt und der heymburge under die hirte gane, und da die beste kalben nemen, und unserm herren die in syne kuchen bringen und die slagen, dieselbe kalbe sall die gemeynde dann betzalen dem, des sie gewesten ist") [34]). Auch war es hie und da Sitte, daß, wenn die Beherbergten (die „Herrenleut") sich im Wein übernommen, also das Gastrecht mißbraucht hatten, sie sodann selbst ihre Zeche (die „Irten") bezahlen und mit einer Art Hohn weggeschickt werden sollten. („Were es aber sach, daß sie der

29) Grimm, III, 439. Vgl. noch p. 494, 335—336, u. I, 541, §. 30 u. 776 und oben §. 574 u. 575.
30) Sensburg, alte Abg. p. 65.
31) Scherz, gloss. v. irtin p. 742.
32) Grimm, I, 659, §. 13. und p. 668, §. 15.
33) Grimm, II, 188.
34) Grimm, II, 502.

wein überneme, daß sie verlüren ire schwert oder sporen, so soll der heimburg gen an eine hagenthorn hecke, und soll einen sporen machen, und an ein haselhecke, und ein schwert machen, und soll sie damit gott befehlen, und wann das also geschicht, so soll der heimburg nemen einen reichsmann und einen herrenman, und soll die irten rechnen, dieselbige irten sollen die herrenleut bezalen und nit die reichsleute") [35]).

§. 578.

Die Pflicht der freien und hörigen Bürger und Bauern zur Beherbergung und Verpflegung ihrer Landes- und Schirmherrschaft hatte, wie wir gesehen haben, in dem alten Königsdienste ihren Grund, und wurde auch in späteren Zeiten noch als Dienst betrachtet und behandelt (§. 500). Daher trat dieser außer bei den Reisen ins Ausland zur Besorgung des Reichsdienstes oder der eigenen Angelegenheiten, von denen bereits schon gehandelt worden ist, in der Regel nur noch bei den Geschäftsreisen im Lande selbst ein, welche theils zur Besorgung der Angelegenheiten des Landes, hauptsächlich aber bei den jährlich wiederkehrenden Gerichtssitzungen, also zwei bis drei Mal im Jahre statt hatten. So erhielt der Schirmvogt zu Krotzenburg, wenn er zu den drei Vogtgerichten kam, seine Beherbergung und Verpflegung [36]), außerdem aber auch noch dann, wenn er sich sonst noch im Dienste der Grundherrschaft, des Stiftes St. Peter bei Mainz, verspätet hatte und nicht mehr nach Haus kommen konnte („daz der faud sy schuldig zu ryden unde zu dienen in der herren dienste eynen dag und eyn nacht off sin kosten; und werisz, daz er als müde were, unde nit heyme gereithen mochte, so mag er herberge han in der egen. herren dorf; und sal dan han als meszlichen kosten, den die armen lüde geliden mogen, und daz die herren zu sant Peder ym des zu danken han; und sal auch darüber keyne herberge me da han") [37]). Der erzbischöfliche Amtmann des Rheingaues erhielt drei Mal im Jahre, so oft er das Landgericht

35) Grimm, I, 759.
36) Grimm, III, 504 u. 513.
37) Grimm, III, 512.

auf der Lützelau präsidirte, seine Verpflegung („daz ymbisz") auf Kosten der gemeinen Landschaft [38]). Ebenso die Markgrafen von Hochberg drei Mal im Jahre, wenn sie zu Gericht saßen [39]). Auch im Stifte Bücken sollte der Schirmvogt zwei Mal im Jahre, ein Mal im Sommer und ein Mal im Winter, verpflegt werden („man se schöllet deme vogetheren enen dach in deme zomere vnde enen in deme winter in orenhusen hebben vnde fründlich plegen") [40]). Eben so sollten die herzoglichen Amtleute und die Schirmvögte in Baiern zwei bis drei Mal im Jahre bei den Gerichtssitzungen beherbergt und bewirthet werden (pernoctans et ad prandium die) [41]). Schon im ersten Freiheitsbriefe von 1311 wurde es jedoch den herzoglichen Amtleuten verboten eine „Nachtseld" auf herzoglichen oder grundherrlichen Bauerngütern in Anspruch zu nehmen. Auch die Gografen im Hochstifte Münster sollten beherbergt und verpflegt werden [42]); die Schirmvögte in der Abtei Prüm [43]); die Amtleute zu Wildenstein u. a. m. [44]). Namentlich sollten auch zu Dornhaim die Fronhöfe zwei Mal im Jahre die Herberge leisten. („Alle frönhöf dienent ie des jars czwo herberga, aine cze grase vnd aine cze herpst") [45]). Indessen hatten die Landes- und Schirmherrn und ihre Beamten nur dann Anspruch auf eine solche Beherbergung und Verpflegung, wenn sie im Dienste reisten. Für andere Reisen pflegte auf andere Weise gesorgt zu werden, z. B. in der Grafschaft Rieneck („das ein schulteß ein halb lehen sal frey haben, vnd darumb sal er eynen voyt halten, wan er kumpt, vnd nit in der hern dinste ryte, wan er aber in der hern dinst ryet, so sall in das dorff halten") [46]). Die Kosten der Beherbergung und Verpflegung der Landes- und Schutzherrn und ihrer Be-

38) Grimm, I, 541. §. 30 u. 31.

39) Sensburg, alte Abg. p. 65—66.

40) Grimm, III, 212. Dipl. von 997 bei Struben, de jure villicorum, p. 8.

41) Dipl. von 1180 in Mon. Boic. VII, 435 u. 448. Lang, Bair. Jahrb. p. 329.

42) Urk. von 1320 bei Kindlinger, Hör. p. 376.

43) Dipl. von 1102 bei Hontheim, I, 479.

44) Grimm, III, 529.

45) Grimm, I, 374.

46) Grimm, III, 542.

amten auf Vergnügensreisen hatten ursprünglich die hörigen Hubner des Grund- oder Landesherrn, nicht aber die freien Landsassen und ihre Hintersassen zu tragen („wers, daß myn herr von Fulda rythe zu Luternbach vmb anders sin noit, abber durch sin luste, macht er da koste, da enhetten die landlute nicht midde zu bezalen, dan alleyn die hubener, die solln die herberge gelden mit den burgern") [47]). In späteren Zeiten wurde jedoch jene Verbindlichkeit auch auf Vergnügensreisen, namentlich auch auf Jagdparthien ausgedehnt. Daher mußten die Kurfürsten von der Pfalz und ihr Vizdum von Neustadt auf ihren Jagden mit ihren Jägern und Hunden von den geistlichen Grundherrschaften und deren Hintersassen geatzt werden. („das wir pfaltzgraff uns uff des Gotshaws höffe und gutern zu Schifferstatt atzung fur unser geiägts mit jägern und hunden dergleich unserem Vicedum zu Neuwenstatt vorbehalten haben") [48]). Ebenso die Junker von Königsstein [49]), die Herzoge von Baiern [50]), von Coburg u. a. m. Daher waren auch stets Jagdhunde, Falken oder Habichte, und zuweilen auch Jäger und Falkner im Gefolge der zu beherbergenden Herrn. Gegen die dadurch entstandenen Bedrückungen haben sich indessen frühe schon die Landstände in Baiern, in Coburg u. a. m. erhoben [51]).

In manchen Territorien mußte die Leistung bittweise von dem berechtigten Landes- oder Schirmherrn begehrt werden. So sollten z. B. in Augsburg, wenn der Bischof „gen Rom raiset oder zu seiner Conferirung zeucht, die Burger ihm zu Unterhaltung so vil geben, als er bei ihnen mit Bit erlangen mag" [52]). Und in der Abtei Limburg sollten die Schirmvögte, die Junker von Königstein, bei ihrer Ankunft auf dem Fronhofe ihr „Pferd binden an einen Zaun" und sodann um alles dasjenige bitten, was zur Be-

47) Grimm, III, 362.

48) Urk. von 1506 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 154.

49) Grimm, III, 494.

50) Lang, Bair. Jahrb. p. 324.

51) 42ter und 44ter Freiheitsbrief von 1458 u. 1463. Krenner, V, 328 u. 346. Coburg. Landesordnung von 1531 bei Schultes, Sachs. Cob. Saalf. Ld. Gesch. I, Urk. p. 66 f.

52) Urk. von 1156 bei Lori, p. 4.

herbergung und Verpflegung nothwendig war („bitten um einen stuhl da er auffsitze. — bitten umb ein gebund stroh, daß sein pferd esse" u. s. w.) [53]). Nach dem Weisthum von Beintersheim in der Pfalz sollten die Amtleute, wenn sie zu Gericht kamen „ihre Pferdt „an einen zaun binden, vnd were jemandts der sie jn züge, dem „hetten die ambtsleuth zue dancken" [53a]). Eine höfliche Form, welche jedoch in späteren Zeiten außer Gebrauch gekommen ist.

§. 579.

Die vollständige Beherbergung und Verpflegung bestand in einem feierlichen Empfange bei der Ankunft, sodann in der Beherbergung (in dem Lager, hospitium u. s. w.), und in der Verpflegung oder in der sogenannten Atzung. Sehr häufig wird jedoch nur der Einen oder der Anderen Erwähnung gethan, oder die Eine oder die Andere sogar ausdrücklich ausgeschlossen [54]).

Hinsichtlich des feierlichen Empfanges war in manchen Territorien vorgeschrieben, daß der grundherrliche Beamte oder der Inhaber des Fronhofes gewissermaßen namens der Grundherrschaft des Landes oder Schutzherrn empfangen solle. So in der Herrschaft Wellenberg und in dem Stifte Reichenau der grundherrliche Kellner [55]). In der Abtei Schwarzach der herrschaftliche Meier [56]). In der Abtei Limburg, wie wir gesehen haben, der Hofmann des Abtes (§. 575); in der Abtei Prüm der Inhaber eines bestimmten Hauses, wahrscheinlich des alten Fronhofes („Wan ein voigt vff ein jargedinge kompt geritten, so sol er in Mollenborns Lenharts hauß abstain, der sol ime ein sterauff halten, das er abstee vnd II neuwer holtz schuge in sinen fuße stechen ode I albus dauor") [57]); in der Stadt Oehringen der Schultheiß [58]),

53) Grimm, I, 572 u. 574, Note. Vgl noch II, 191. „so soll der schirmherr mit so viel gewalt treiben, daß er sein pferdt an einen durren zaun binde."

53a) Anhang Nr. 7.

54) Grimm, III, 542. „vnd sol kein atzung machen, die herberich sol er haben."

55) Grimm, I, 249, 260 u. 264.

56) Grimm, I, 738.

57) Grimm, III, 838. Vgl. II, 538.

58) Grimm, III, 608.

in der alten Grafschaft im Ried in der Gegend von Forlouis der Heimburg[59]), in der Herrschaft Eppstein der Büttel[60]) u. s. w. Meistentheils mußten aber auch die Huber und sonstigen Hintersassen dem feierlichen Empfange beiwohnen. In der Abtei Fulda z. B. sollten die Grafen von Königstein als Schirmherrn von dem Schultheiß und den Hausgenossen freundlich empfangen und fein säuberlich von dem Pferde herunter gehoben werden („da selbis sal ein schulthcyß vnde dy hußgenossen denselben hn. fruntlich vnde gutlich entphahen vnde in subirlich von synen pherde hebin") [61]). Ebenso der Vogt in der Probstei St. Alban im Elsaß von den Hubern („und die huber sollen sy gütlich emphahen") [62]) u. a. m. Zu dem Ende war nicht selten ein feierlicher Einzug, ein sogenannter feierlicher Einritt angeordnet. Im Rheingau z. B. sollte der erzbischöfliche Amtmann, wenn er das Landgericht auf der Lützelau halten wollte, „inryten alsz ein gewaltiger herre, und legen den zawm sins perdes zuschen sine bein, vnd in siner hand haben eyn wysz stebichin, vnd off sime heubte ein hot mit phäen feddern, vnd sal das gericht halden von der eynen vesperzyt zu der andern [63]). Ebenso sollte zu Oesterich der Probest zu S. Maurizen, aber sein Offizial jnreyten als eyn gewaltiger Herr, vnd sal jn eyn Scholtheiz vnd die Sendscheffen dosselbis fruntlich vnd gutlich entphain, vnd jn suberlich von syme pherde heben") [64]). Hie und da sollte während des feierlichen Einzuges auch noch mit allen Glocken geleutet werden. („Auch wan ein apt newelings zu Vilmar gekhommen ist, dan soll ime ein glockener mit allen klocken entgegen leuden") [65]). Daher heute noch die Triumphbogen, das Ausrücken der Schuljugend, die feierlichen Anreden, die Ueberreichung von Gedichten u. dgl. m. bei dem feierlichen Empfange der Landes- oder Grundherrschaft.

---

59) Grimm, I, 758.

60) Weisthümer bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 103 u. 106.

61) Grimm, III, 497, Not.

62) Grimm, I, 658, §. 8.

63) Grimm, I, 541, §. 30.

64) Archivalnote von 1384 bei Bodmann, II, 855—856.

65) Grimm, III, 503.

§. 580.

Hinsichtlich der Beherbergung und Verpflegung war meistentheils ganz genau vorgeschrieben, wie viele Ritter und Knechte, wie viele Pferde und Maulesel, wie viele Hunde, Habichte u. s. w. mitgebracht werden durften und was Alles für Menschen und Thiere geliefert werden sollte. So, wie wir gesehen haben, in der Abtei Limburg (§. 575). Ebenso in der Abtei Schwarzach („vnd solle dann der vougt dar kommen myt VII rossen — vnd der ohssener sol braten einen braten, vnd auch der meyger sol da haben ston eynen omen zober myt wyne, vnd sollent zwen wiß schencke becher darin ligen, daz dez vougtz gesinde daruß getrencke. Ist ez auch, daz ez deme vougt füget, dann zumole vber naht vff dem vorgen. hoffe zu bliben, so sol der meiger, der dann zu mole meiger ist dez hoffes, dem vougt lihen beschunden bette und anders nyt, vnd syme gesinde, daz sie daruff geligent [66]). Auch ist des vogts recht, das man im uf dem hof einen stall mache, der also weit sei, das er sich uf seinem pferde mit seinem gleven XIIII schuh weit umb und umb gewenden kann, und sol man dem pferde strawen bis an den buch, und ein kripf u. rauf in dem stall machen, esse dan er und das pferd gern, do luge, wo er es neme. Man soll aber einen disch mit einem weißen dischlachen machen und weiß becher darauf setzen, drinke er dan gern, do luge, wo ers neme. Auch soll man dem vogt des dorfs fride in dem bütze XVII schuhe weit ufthun, das er sein hengst und pferde, mit dem er über brück reiten will, getrenken u. geweschen müge in der rore; wann er dan sein pferd oder hengst wider gestellet, so soll im der hoffman ein geschunden bett für die tür legen, daruf er ligen mag") [67]). In dem Bisthum Straßburg „soll der vogt kommen selbzwölft, und sol der meier die pferd stellen in den huber hof und sol ime geben heu und streu. Item der meier sol auch geben dem vogt zwei manzol korns, zwen omen klosterweins, ein mittelmeßiges schwein, ein pfund pfeffers, ein pfund wachs, ein fuder holzes, zwelf becher, 20 schusseln, davon sol men dem vogt essen und trinken geben [68]). Dem Kastvogt von

---

66) Grimm, I, 738. Vgl. noch p. 735.

67) Grimm, I, 743.

68) Grimm, I, 707, §. 20 u. 21.

Metz ist der Probst von Neuweiller schuldig zwölf wiß brot, zween schweigkees und einen eimer vol biers und einen eimer vol weins, und sol ime visch genuog sahen“ und für die Pferde „drei hofmiethe fueters“ liefern [69]). Anderwärts sollte der Vogt mit sechstehalb, siebtehalb, dreizehnthalb Rossen u. s. w., d. h. mit fünf Pferden und einem Maulthiere u. s. w. erscheinen [70]). In der Grafschaft Sponheim sollten die Schirm- und Gerichtsherrn an jedem „Weißthumstage“ erscheinen mit „dritthalben mann,“ d. h. zwei Mann und einem Knaben, „dritthalben pferdt,“ d. h. zwei Pferden und einem Maulesel, „und dritthalben hund,“ d. h. mit zwei ganzen Hunden und einem verschnittenen Hund [71]). In dem Frauenkloster Eschowe im Elsaß sollte der Vogt „kummen mit sechstehalben pferden. und sol men dem vogte selbe sechste sinre knechte und den pferden geben zu nachtimbes, und den pferden howe und futter die nacht von einer eptischin. Des vogets knecht sol ouch ligen vor der stallthüre. Die eptischin sol ouch zu iegelichem der drier dinge den vogten zu ambachte mengen VI nuwe becher und XII nuwe schussele, darus er essen und trinken sol, ein halp pfund pfeffers, und ein halb pfund wahses“ [72]). In der Herrschaft Wellenberg in der Schweiz sollte der Vogt zu den „jahrgerichten kommen selb dritt, und sol mit ihm bringen zween wind und einen vogelhund und einen habich. und alßdann sol ein keller einen herren oder sein botschafft empfahen und zu jeglichem jahrgericht ihnen das mahl geben, und namlich, so sol man geben zu mayen zeit kraut und fleisch, gesoten und gebraten und muß, und den herren sol man geben erbern landwein, weissen und rothen, und den knechten bier. und zu den andern jahrgerichten soll man geben räben und fleisch,

69) Grimm, I, 757.

70) Grimm, I, 700, 709 u. 785. Klar und deutlich geht diese Interpretation aus folgenden Weisthümern hervor, eod, I, 718. der „freyvogt soll kommen mit nunbehalben ros, dasz ist mit acht rossen und mit einem mule. eod. p. 510. so sal er komen selb sebende mit sebindehalbem pherde, daz sol sin mit name eyn mule und sehs pherde. eod. p. 763, §. 87. Der vougt sol kumen mit attimhalbe rhusse, daz sulent siben phert sin unt ein mul.“

71) Grimm, II, 188.

72) Grimm, I, 709.

und auch gesotens und gebratenes und muß, als man das nach dem jahr gehaben mag, und allweg den herren wein, weissen und rothen, und den knechten bier. Man sol auch zu jeglichem jahrgericht, den drey pferden jedem ein gäwviertel haber geben, und den hunden brot, dem habich ein schwarze hennen" [73]). Ebenso auch in der Abtei Reichenau [74]). In der Probstei St. Alban im Elsaß „soll ein probst zu st. Alban, oder sin schaffner selbander, und der vogt selbdritt mit einem vogel und zweien winden darkommen, und den hund soll man bändig machen, daß sy niemand keinen schaden tügend, und die huber sollen sy gütlich empfahen uud ihnen wohl bietten, und den hunden roggenbrot genug geben, und dem vogel ein hun, und den pferden wiß strow bis an den buch, und 4 sester haber" [75]). In der Wetterau sollte das Essen „mit krachenden tischlachen," d. h. mit noch ganz reinen Tischtüchern, „und zweierlei win, und ander Gericht darzu gesoden und gebraten oder ein gulden davor von den hofigen luden" gegeben werden [76]), hie und da auch „daz beste czessin vnd czweyerley wyn der beste, virn und nuwen Wein [77]). Endlich, um noch einige Beispiele aus Franken anzuführen, sollte der grundherrliche Schultheiß zu Krotzenburg an jedem Vogtgerichte („zu iglichen den drien faudesgerichten") liefern „zwene becher, der sal eyner wisz sin, und der andere sale. Anderwerbe sy er yn schuldig zu iglichen den drien faudesgerichten zwey dislachen, der sal eyns wisz sin, unde daz ander sale, unde dieselven dislachen unde becher sal der scholtheisze zu iglichen den vorgenanten zyden zu stunde nach dem imsze widder nemen, und sal man yme die auch widder geben" [78]). In der Graffschaft Wertheim aber sollten die Inhaber der verschiedenen Bauerngüter („wer uff den obgenannten guten sitzet, mit namen fünff guten und drey lehen„) einem Voyd oder des herrn diener futter und hew geben, vnd möchten auch stellen uff denselben guten, und solten der voyd oder des herrn diener gehen in deß schultheissen huß essen, und auch der, der

73) Grimm, I, 249—250.

74) Grimm, I, 260 u. 266.

75) Grimm, I, 658, §. 8. Vgl. noch p. 662, §. 8, 869 u. 667.

76) Grimm, III, 487.

77) Grimm, III, 497. Not.

78) Grimm, III, 518.

„pferde wartet, und wann er wider zu den pferden gehet, so solt jhme „der, der uff dem gut sesse, einen pfülben oder küssen leihen, daruff „er geleg, ob er das anders hette“ [79]). In der Stadt Oehringen mußte der Hohenlohische Vogt mit 32 Rittern und 64 Knechten drei Mal im Jahre von dem Schultheiß empfangen und des Abends und Morgens mit dem nöthigen Rindfleisch, Schweinefleisch und Wein versehen werden. Wenn er aber seinen Einzug erst am Abend hielt („So der voit des abendes inritet“), so sollte ihm nur noch ein Viertel Wein und eine Schüssel mit Fischen geliefert, nach Tisch ihm aber noch einmal eingeschenkt werden. Heu und Stroh hatte die Geistlichkeit zu liefern. („Swaz man strowes bedarf und „howes, daz get uzer phaffen hoven, und sol daz stro bliben in den „herbergen, swa die rittere slafent“). Außerdem mußte noch aus den herrschaftlichen Gärten, Mühlen, Höfen und Forsten Kraut, Brod, Eier, Hühner, Käse, Becher, Schüsseln und was man sonst brauchte („Swaz man witers bedarf“), geliefert werden [80]).

Wollten die Landes- oder Schirmherrn oder ihre Beamten ein größeres Gefolge mitbringen, so ging dieses auf ihre eigene Rechnung, z. B. im Rheingau („und will unser herr aber sin „amptman mit mee luden aber perden daz lantrecht halden, daz „mag er dunc off sin selbs cost“) [81]). Dasselbe galt hinsichtlich der Verpflegung. In den Grafschaften Hanau, Rieneck und Henneberg hatten die Schirmvögte nur die Herberge, aber keine Atzung. Sie mußten daher ihren Wein, ihr Brod und ihr sonstiges Essen selbst mitbringen [82]). Am klarsten ist indessen dieser Grundsatz in dem Weisthum zu Pommern im Erzstifte Trier ausgesprochen, wo es heißt: „man sol den pferden geben die streu und rau futter. „Item man soll auch ein heider feuer machen, auf den tisch ein „schön tuch legen und darauf käß und brod setzen, sammt einem „schlaftrunk, wollen sie dann besser essen, das sollen sie „dahin verschaffen“ [83]).

---

79) Grimm, III, 563.

80) Grimm, III, 608. Noch viele sehr interessante Beispiele in Weisthümern bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 103 u. 106.

81) Grimm, I, 541, §. 30.

82) Grimm, III, 515, 516, 542 u. 580

83) Grimm, II, 447.

§. 581.

Statt der wirklichen Beherbergung und Verpflegung kommen jedoch frühe schon Lieferungen von Naturalien und auch Geldleistungen vor. So sollten die Vögte in dem Bisthum Augsburg bei jeder Gerichtssitzung zu ihrem Dienst erhalten „zway „Schaff Waizen, zway Schwein, drey Eimer Wein und Medt, „10 Eimer Bier, und fünff Schaff Habern“ [84]), in der Stadt Augsburg selbst aber an jedem Gerichtstage von jedem „Mezger“ zwei Pfennige und von jedem „Brodpeck“ einen Pfennig [85]). Im Kloster Mure, in welchem die Grafen von Habsburg Schirmvögte waren, bestand der ihnen bei jeder Gerichtssitzung zu leistende Dienst (servitium) in einem Malter Getreide, einem Frischling, einem Eickel Wein und in anderem Zugehör (et cetera ad hoc pertinentia) [86]). Im Kloster Aspach erhielten die Vögte bei jeder Gerichtssitzung zwei Modii Weitzen oder 200 Brode, zwei Schweine, 10 Hühner, 20 Käse, 100 Eier, zwei Urnen Bier und noch acht Modii Futter für die Pferde [87]). Die Grafen von Rieneck erhielten als Schirmvögte zu Krotzenburg „zu zerunge in demselben dorf „sehs phunt heller,“ sodann „zehen malder habern, sinen pherden „zu etzen,“ und von jeder Hube noch „zwene sichelinge korns. Da- „von sal man syme gesinde brot backen, wan er in dem dorf zu „Crotzenburg ist, off daz er die arme lüde in dem dorff nit furter „besweren oder schedigen solle“ [88]). In Baiern erhielten die Herzoge, so oft sie in ein Vicedomamt kamen, Opferpfennige und Badpfennige, ihre Diener aber Kleider- und Schuhe, so viel sie gerade bedurften [89]). In Deggendorf mußten Schüsseln geliefert werden, wenn der Herzog dahin kam [90]). In manchen Hofmarken aber er-

---

84) Urk. von 1042 u. 1152 bei Lori, p. 2 u. 4.

85) Urk. von 1156 bei Lori, p. 5.

86) Dipl. von 1114 bei Herrgott, I, 310.

87) Dipl. von 1175 in Mon. Boic. V, 186.

88) Grimm, III, 511.

89) Lang, Bair. Jahrb. p. 283. Hofordnung von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 57.

90) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 302. „swenn der herzog ist „ze Tekkendorf, der sol schuzzel geben.“

hielten die Vögte für die beiden Gerichtssitzungen „VIIII zarg vol-„len ab dem chasten von dem zinskorn und vier frisching, sol je „der frisching fünfzehen Municher pfenning wert sin, und nicht „tewerr, und ein halbes hundert chäs, der sol man je drej an ein „nadel reichen, um XXIIII pfenning Municher für vische" [91]). In der Herrschaft Hanau endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, erhielt der Vogt an jedem „Vogtesgedinge" eine Bete („zu dem vog-„tesgedinge ein bete in der Erne ein korn bete. zu dem Meyen „aber ein Pennig bete") [92]).

Nach und nach sind jedoch an die Stelle der Naturaldienste, der Atzung eben sowohl wie der Beherbergung, fixe Geld- oder andere Leistungen getreten, meistentheils wohl in vertragsmäßiger Weise, wie z. B. in der Pfalz am Rhein nach einem landesherrlichen Schreiben von 1495 im anliegenden Lagerbuche von Heppenheim (Anhang Nr. 6). So in dem Kloster Einsiedeln („man „sol dem vogte vnd einem knehte des tages vnd einem hunde ge-„ben ze essende, oder achzehen phenninge vur daz essen") [93]). Desgleichen in dem Hochstifte Münster (vel pro qualibet hora hospitandi potest dare quelibet domus harum quinque parrochiarum sex denarios osnabrugensis) [94]). Ebenso in der Abtei Werden, für die Amtsreisen des Abtes oder seines Boten oder seines Vogtes. (Ad servicium abbatis et nunciorum ejus et advocati dum intrant Frisiam statuto tempore. In Leon V solid. u. s. w.) [95]). In Baiern eine Geldleistung für die drei Gerichtssitzungen in jedem Jahre [96]), oder eine sogenannte Küchensteuer [97]) u. a. m. Und zuletzt sind diese fixirten Geld- und anderen Leistungen in ständige Abgaben übergegangen, welche auch dann noch entrichtet werden mußten, als die alten Amtsreisen weggefallen und an die Stelle der alten Gerichte neue getreten waren, und daher kein Richter mehr kam, um eine Atzung oder

---

91) Grimm, III, 666, §. 12.
92) Vergleich von 1303 bei Königsthal, I, 2, p. 8.
93) Grimm, I, 169.
94) Dipl. von 1320 bei Kindlinger, Hör. p. 376.
95) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 288.
96) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 222 u. 223.
97) Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 123.

Beherbergung in Anspruch zu nehmen. So in der Pfalz am Rhein („die clöster und die zu Ellstat haben ein moitsatzung gemacht „mit den hern, daß sie gebent vor Atzung vier ℔ heller"[98]). „Desgleichen sollen dem Kastenvogte und schirmherrn dem Kurfür- „sten von der Pfalz sämmtliche einwohner des bannes 15 schil- „ling pfennige oder 30 schilling heller für die zwey „herbergen geben")[99]). Ebenso in der Stadt Winterberg in der Grafschaft Spanheim [1]). Desgleichen in der Vogtei Aschaffenburg („Auch haben wir die herberge in denselben dorffern, darfür gibt „man vns all jares funffthalb pfunt hellre")[2]). In der Grafschaft Rieneck („ein atzüng, darfür nympt sein gnadt ictzt „II gülden") [3]). In der Vogteiherrschaft Ysenburg („den virden „pennyngk der atzunge — den virden pennyng zu der atzunge")[4]). In dem Erzstifte Trier („XXXIIII mlr. habern, die geben sie mei- „nem gn. hern vor nachtleger, vor heerwagen, vor allen vnlust, „den man in das dorff legen magh")[5]). In dem Stifte Korvei[6]). Zu Heiterheim in der Landgrafschaft im Elsaß[7]). In der Mark- grafschaft Hochberg[8]). In vielen Schirmherrschaften in Baiern[9]) u. a. m.

Man nannte diese Leistungen, wenn sie für die Atzung gege- ben worden sind, „Atzgeld" und als Gegenleistung für die Be- herbergung Herberggeld, „Nachsel, Nachzel, Nachszel"[10])

98) Grimm, I, 789.

99) Grimm, I, 776. Ein eben solcher Abkauf der Atzung nach dem sehr in- teressanten Lagerbuch von Großkarlbach.

1) Stadtr. von 1331 bei Walch, VI, 256. „gebin alle jar zu Bedie vor „Atzung vnd gewende sechtzig punt gudin Haller."

2) Grimm, III, 526.

3) Grimm, III, 529.

4) Grimm, III, 479.

5) Grimm, II, 456.

6) Altes Register bei Wigand, Gesch. von Korvei, II, 117, Not.

7) Weisthum bei Schöpflin, II, 109.

8) Sensburg, l. c. p. 66.

9) Lang, Bair. Jahrb. p. 329.

10) Schilter, glossar. v. Azung p. 69. Scherz, v. Nachsel p. 1101. Grimm I, 260. „dem sol der keller nachzel geben."

und zuweilen auch „Nachselde" 11), also offenbar so viel als Nachtselde, wie z. B. in Baiern 12). Man nannte jene Geldleistungen aber auch Herrentaggelder, Reisigvogtgelder u. s. w. 13), oder ganz allgemein Beten 14), und da die Gerichtssitzungen, für welche sie geleistet werden mußten, sehr häufig im Frühjahr und Herbst oder was dasselbe ist, nach dem bei jeder Frühjahrs- und Herbstsitzung zu liefernden Futter, bei Gras und bei Stroh (tempore germinum und tempore straminum) 15), in Baiern, in der Pfalz am Rhein u. a. m. bei Gras und bei Heu 16) oder bei Gras und bei Heu und bei Stroh (§. 575) und in der Herrschaft Ziegenhain in Hessen bei Gras und bei dürrem Futter 17), oder im Sommer und Winter u. s. w. gehalten zu werden pflegten, so nannte man jene Leistungen auch Mai- und Herbstbeten 18), Mai- und Michelsbeten 19), Leistungen bei Gras und bei Stroh 20), Ostersteuern (osterstuaphae) (§. 544), Herbstgelder oder Herbstbeten 21), Winter- und Sommerbeten, Hornungs- und Vastelabendsbeten 22) u. s. w.

---

11) Bair. Freiheitsbrief von 1311 §. 14 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 187. Scherz, h. v. p. 1101.

12) Lang, Bair. Jahrb. p. 329. Vgl. noch oben §. 521.

13) Sensburg, l. c. p. 67—68.

14) Sensburg, p. 68. Stadtrecht von Winterberg von 1331 bei Walch, VI, 256. Urk. von 1303 bei Königsthal, I, 2, p. 3.

15) Kindlinger, Hör. p. 376.

16) Grimm, I, 776, III, 666, §. 12. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 279.

17) Grimm, III, 335.

18) Grimm, III, 536 u. 547.

19) Grimm, III, 545.

20) Hofrecht von 1547 u. Vertrag von 1565 bei Sommer, I, 2. p. 47 u. 109.

21) Landbrief von 1558 bei Wigand, Dienste, p. 108 u. 114. Dipl. von 1312 bei Schannat, hist. Worm. I, 24. precariam seu exactionem quae herbistbede dicebatur. Dipl. von 1264 bei Haltaus, p. 1602. reservata nobis peticione auptumnali, tam in denariis quam in frumento.

22) Westphalen, II, 2312 u. IV, praef. p. 89.

Je mehr nun diese Lieferungen und Leistungen an die Stelle der Natural-Herbergen und Verpflegungen getreten sind, desto mehr haben sich diese natürlich verloren. Dennoch sind dieselben nicht allenthalben verschwunden. Noch im 16. Jahrhundert hatten die Grundherrn von Hohenschwangau in ihrer Eigenschaft als Vögte der Abtei Füßen alle vier bis fünf Jahre eine Mahlzeit für zwölf Personen zu beziehen [23]). Am Rhein erhielt sich diese Gerechtigkeit noch längere Zeit [24]), und in Dürkheim in der ehemaligen Abtei Limburg ist sie sogar bis auf unsere Tage gekommen.

Landesherrliche Folge.

§. 582.

Es ist bereits schon bemerkt worden, daß die dem Landes- oder Schirmherrn zu leistende Landfolge wesentlich von der Grund- oder vogteiherrlichen Folge verschieden gewesen ist (§. 443). Während nämlich diese in der Grund- oder Vogteiherrschaft begründet war, hatte die landesherrliche Landfolge in der öffentlichen Gewalt und in dem alten Königsdienste ihren historischen Grund. Daher waren zu der ersteren nur die hörigen Leute verbunden, die freien Landsassen aber von ihr, wie von allen übrigen grundherrlichen Diensten frei, z. B. in der Abtei Münster im Elsaß u. a. m. [24a]). Die landesherrliche Landfolge dagegen mußte auch von den vollfreien Leuten geleistet werden, bis nach und nach auch diese Last auf den Bauern- und Bürgerstand gewälzt worden ist. Der alte Königsdienst ist, wie wir gesehen haben, seinem Ursprunge nach entweder ein Hof- oder Heerdienst gewesen. Da nun die Landfolge mit dem Königsdienste zusammenhängt, so ist auch sie ursprünglich entweder zu dem Hofdienste oder zu dem Heerdienste gerechnet worden. Ein weiteres Element, und zwar gerade dasjenige, welches in der Folge am ergiebigsten ausgebeutet worden ist, die landesherrliche Polizei, ist erst seit dem 15. und 16. Jahrhundert hinzugekommen, und kann daher hier nicht weiter berücksichtiget werden.

---

23) Urk. von 1571, 1572 u. 1585 bei Lori, p. 393, 397 u. 417.

24) Bodmann, II, 856.

24a) Urk. von 1339 bei Schöpflin, II, 164. „ane des gotzhuses frige lüte." Vgl. noch oben §. 232 u. 452.

Von der mit dem landesherrlichen Heerdienste zusammenhängenden Landfolge wird gleich nachher die Rede sein. Für hier bleibt demnach nur die aus dem alten Hofdienste hervorgegangene Landfolge übrig.

§. 583.

Es gehörten zu dieser Landfolge alle die Spann- und anderen Frondienste, welche in früheren Zeiten dem Könige selbst und den Königlichen Beamten (§ 148), jetzt aber den Landes- und Schutzherrn in ihrer Eigenschaft als Inhaber der öffentlichen Gewalt geleistet werden mußten [25]). Man nannte sie **landesherrliche Dienste** oder **Landesdienste** [26]), **Landfolge** oder **sequela territorialis** [27]), **Nachfolge** [28]) **Nachreyse** [29]), **Landesfronen, Scharen** oder **Landscharen** [30]), **Landscharwerke** [31]) u. s. w., nicht selten auch noch **angariae** oder **parangariae** [32]) und **paraveredi** [33]).

Es gehörten zu ihnen, wie in früheren Zeiten, alle **Spann-** und anderen **Frondienste** zum Bau von öffentlichen Gebäuden, insbesondere zum Festungsbau und zum Festungsdienste [33a]), dann die Frondienste, welche dem Landes- und Schutzherrn selbst oder

---

25) Urk. von 1543 bei Schultes, Henneb. Gesch. II, 395. „dem regierenden Herrn Volge, Raise, darzu die Frohn unndt Dienst Volgen." Grimm, III, 557 u. 566.

26) Delbrücker Landr. cap. 9, §. 3, lit. u.

27) Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240. Strube, rechtl. Bed. II, Nr. 8, §. 2.

28) Grimm, III, 405 u. 433.

29) Grimm, III, 531.

30) Grimm, III, 452.

31) Urk. von 1455 bei Lori, p. 166. Schmeller, III, 382.

32) Dipl. von 1096 bei Kindlinger, M. B. II, 67. Dipl. von 1274 in Mon. Boic. V, 10.

33) Dipl. von 1023 bei Hontheim, I, 360. Diese Stelle fehlt bei Beyer, I, 350.

33a) Arg. Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240. coloni — ad nulla alia edificia seu servicia castrorum artabuntur. Dergleichen Frondienste gehören jedoch mehr zu dem landesherrlichen Heerdienste, als zum Hofdienste.

seinen Beamten bei ihren Amtsreisen und zur Herbeischaffung der Lebensmittel und sonstigen Bedürfnisse nothwendig waren. So in der Abtei Prüm (Domnus abbas quando vult visitare curias suae ecclesiae, tenentur ei praefatae curiae currus ad ferenda necessaria de curia ad curiam procurare [34]). Unusquisque de familia diem unum in anno operetur advocato ad Prumiam, sive ad Ham, et nusquam alibi) [35]). Ebenso im Lande Delbrück („Die einem zeitigen Landsherrn immediate „quoad ejus personam betreffende Transportfuhr, welche „darin besteht, daß so oft Höchst derselbe außerhalb Landes zu ver„reisen gewillet, auch wieder zurückkommt, wie weniger nicht, wenn „von auswärtigen Landesherrn ein Besuch abgestattet wird, die „Ausfuhr und Einfuhr geschehen müsse") [36]). Desgleichen im Fürstenthum Eichstädt („auch gedenken die bürger, daß der maier „mer warten soll stätigs unserm herrn mit einem halben wagen „und mit zweien pferden, also daß die beixel auswerts ste, wenn „unser herr reisen muß oder will") [37]). Auch in Baiern, um noch ein Beispiel anzuführen, mußten die landesherrlichen Unterthanen und die grundherrlichen Hintersassen dem herzoglichen Pfleger einen Reiswagen nebst Zugehör stellen und andere Scharwerke für den Landesherrn selbst leisten („wo ain pfleger alhie von meines „genedigen herrn &c. wegen ain raißwagen bedörfft, „so sollen die closter guetter dem pfleger den auf die prucken „stellen mit aller zuegehörung. vnd alsdann soll pfleger dy „knecht vnd roß versehen mit fuetter, mall, nagel vnnd eyssen. Ob „sach wär, das ain pfleger an stat meiner genedigen herrn &c. „des andern wagens bedorfft, denselben sollen dy huebmair „auch dermassen stellen, wie die closter guetter auch damit „gehalten werden. wo man mer scharberch zue dem pan„schloß bedorfft, es sey weit oder nachett, so soll ein paur zwo „fert thun vnd ain huebmaier ain fart") [38]).

---

34) Caesarius §. 9 bei Hontheim, I, 663.

35) Dipl. von 1102, §. 12 bei Hontheim, I, 481. Urk. von 1103 bei Beyer, I, 465.

36) Delbrück. Landr. c. 9, §. 3, lit. a.

37) Grimm, III, 629.

38) Grimm, III, 632—633.

Es gehörten dahin ferner die Botendienste z. B. im Lande Delbrück („zu diesen indeterminirten Hand= und Fußdiensten wird „auch das Brieftragen gerechnet, wenn nämlich die über bringenden „Briefschaften entweder Landesherrliche oder Land Delbrückische An= „gelegenheiten betreffen") [39]). In manchen Territorien wurde dazu sogar die Herbeischaffung der Lebensmittel und der sonstigen Bedürfnisse für die landesherrliche Hofküche, für den Hofstall und für den Hofgarten gerechnet. In Baiern die Holzfuhren für die landesherrlichen Schlösser [40]) und an den Hof nach München [41]). Die Heu=, Holz= und Fischfuhren für die landesherrlichen Schlösser in Schlesien [42]). Und im Lande Delbrück die Kohlfuhren („die Kohlfuhr, daß nämlich die zur Hochfürstl. „Küche nöthige Kohlen alljährlichs von dem Ort, wo selbige ge= „brennt, abgeholet und zu Neuhaus an der Residenz müssen abgela= „den werden"), dann die Fettfuhren („die Fetfuhren, welche vor= „malen darin bestanden, daß die zum Behuf der Hochfürstlichen Hof= „haltung erforderlichen Küchenwaaren als Butter, Käse und der= „gleichen herzuschaffen"), die Dünger= oder Mistfuhren („die „Düngel= und Mistfuhr, welche jährlichs von dem Vorwerk oder „Meyerey zu N. nach den Hochfürstlichen Gärten ehe diesem zur „Zeit damaliger Hofhaltung geschehen") u. a. m. [43]).

Diese in der Regel ohne Geldentschädigung zu leistenden Landesfronen [44]) hatten von jeher die Natur einer Naturalsteuer. Sie durften daher nur in jenen Fällen begehrt werden, in welchen auch Steuern verlangt werden konnten [45]). Da nun, wie wir sehen werden, die Beten und Steuern nur von dem Bauern= und Bürgerstande erhoben werden durften, so konnten auch die Landesfronen nur von den Bauern und Bürgern begehrt werden. Daher

39) Delbr. Landr. c. 9, § 3, lit. t.

40) Urk. von 1455 bei Lori, p. 165 u. 166.

41) Urk. von 1468 bei Krenner, V, 329, 330, 337 u. 338.

42) Tzschoppe und Stenzel, Urkſ. p. 170.

43) Delbrücker Landr. c. 9, §. 3, lit. b, c, d u. l.

44) Delbrücker Landr. c. 9, § 3, lit. a. „24 Stund auf eigne Kosten und „ohne Entgeld, über 24 Stunden müßte der Herr Fourage und Lebens= „mittel für Pferd und Menschen reichen."

45) Strube, rechtl. Bed. II, Nr. 8, §. 3 und Nr. 9.

die oft wiederholten Klagen, zumal des freien und hörigen Bauernstandes, über den unerträglichen Druck dieser und anderer Fronen. Es darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß dieselben in manchen Territorien auch schon sehr früh abgeschafft worden sind, z. B. in einzelnen Theilen des Bisthums Osnabrück [46]), in der Abtei Fürstenzell in Baiern [47]), in Hessen [48]) u. a. m., namentlich auch in England schon unter Karl II., wo sie durch eine vom Parlamente bewilligte Bieraccise ersetzt worden sind [49]). In den meisten deutschen Territorien haben sich dieselben jedoch bis auf unsere Tage erhalten.

Zu dieser Landfolge gehörte ferner auch die Gerichtsfolge der landesherrlichen Unterthanen, über welche jedoch hier nicht weiter gehandelt werden kann, indem auch dieser Gegenstand sonst zu weit von meinem Ziele abführen würde. Von der Gerichtsfolge, welche die grund- und vogteihörigen Leute ihrem Grund- und Vogteiherrn schuldig waren, ist aber früher schon die Rede gewesen (§. 438—440).

§. 584.

Endlich sind zu diesen Landesfronen frühe schon auch noch Jagdfronen hinzugekommen. Ursprünglich haben dieselben zwar nicht zu den öffentlichen Diensten, vielmehr zu den grundherrlichen Leistungen gehört. Seitdem jedoch ein Jagdregal ausgebildet und sodann Vieles, was ursprünglich grundherrlich war, auch auf die Landes- und Schutzherrn übertragen worden war (§. 402, 420 u. 578), seitdem sind auch die mit dem Jagdregal zusammenhängenden Fronen landesherrliche Fronen geworden. So die Jagdfronen bei den landesherrlichen Treib- und Klepperjagden, die Verbindlichkeit das auf fürstlichen Jagden erlegte Wildpret nach Hof zu tragen u. s. w. [50]).

Bei Gelegenheit der Ausbildung des Forstregals scheint auch die Verbindlichkeit der Bauern und Forstbeamten [51]) für den Dienst

46) Dipl. von 1096 bei Kindlinger, M. B. II, 67.
47) Dipl. von 1274 in Mon. Boic. V, 10.
48) Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240.
49) Blackstone, I, 287 u. 288.
50) Delbrücker Landrecht c. 9, §. 8, lit. s. u. x.
51) Grimm, I, 502. „Auch beylent sye dem hoff zu Diepurg, wann er will

des Landesherrn Jagdhunde halten und die landesherrlichen Jagdhunde ernähren zu müssen entstanden zu sein. Sehr drückend waren die Nachtselden der Jäger und Falkner mit ihren Hunden und Vögeln in Baiern. Sie bestanden in der unentgeltlichen Beherbergung und Verpflegung der landesherrlichen Jäger mit ihren Hunden und Jagdvögeln und sie waren zumal eine Last der Klöster und der Bauern. Sie veranlaßten wiederholte Beschwerden der Landstände, und wurden daher frühe schon in Geldleistungen verwandelt („was also angelegt wurde, dessen sollten sich unsere „gnädige Herrn betragen, und ihre Jäger, Falkner, Hunde, Vögel, „und was zu dem Gejaide und Weidenheit gehört, selbst ausrichten, „und die nicht mehr auf die Gotteshäuser, Priesterschafft, und die „armen Leute ziehen lassen noch legen, und damit aller Beschwe„rung und Nachtselde der Jäger und Falkner vertragen seyn")[52]. Im Erzstifte Trier mußten die Jäger selbst die Jagdhunde halten, die Spürhunde (canes ad investigandas feras) und die Treibhunde (canes moventes feras). Auch mußten sie für die Nachzucht guter Jagdhunde sorgen. Bei den Treibjagden sollten die Jäger, welche ein Roß hatten, zu Pferd erscheinen und die Bauern ein Pferd für den Erzbischof in Bereitschaft haben (in quolibet manso hujus juris (oder hujus officii, d. h. des Amtsbezirkes), equus paratus esse debet ad venationem Archiepiscopo deportandam)[53]. Im Herzogthum Zweibrücken hat die Verbindlichkeit der Bauern die landesherrlichen Jagdhunde zu beherbergen und zu ernähren bis zur Französischen Revolution gedauert. In der öffentlichen Gewalt kann nun diese Verbindlichkeit nicht ihren historischen Grund haben. Denn die Pflicht den Landes- und Schirmherrn nebst den mitgebrachten Jagdhunden und Jagdvögeln zu beherbergen und zu verpflegen, aus welcher jene Verbindlichkeit hervorgegangen sein könnte, setzt offenbar die jedesmalige Anwesenheit des Landes- oder Schirmherrn voraus. Jene Verbindlichkeit

---

„birszen — so soll er ryden zu dem Hayne in eynes forstmeisters husz, „da sal er finden eynen wissen bracken und sall dem wilde nachhengen." cod. III, 426.

52) Krenner, V, 328—329. Vgl. noch p. 345—347. u. Erklärung der Landsfreiheit von 1553, Th. III, art. 6.

53) Jura archiepiscopi, XI, 6 bei Lacomblet, Archiv, I, 324 u. 325.

kann daher nur aus einer Uebertragung grundherrlicher Dienste auf den Landes- oder Schirmherrn abgeleitet werden. Wie dem nun aber auch sei, so muß jedenfalls zugegeben werden, daß diese und andere auf dem Bürger- und Bauernstande lastenden Dienste nicht wenig zu den reißenden Fortschritten der französischen Revolutionsheere und zu dem unglaublich schnellen Verluste des linken Rheinufers beigetragen haben. Wer es nicht glauben will, der erinnere sich unter vielem Anderen nur an die Zerstörung des herzoglichen Schlosses auf dem Karlsberge bei Zweibrücken durch die Bauern jener Gegend. Die wüthenden Bauern ließen bekanntlich keinen Stein auf dem anderen. Das prachtvolle Schloß ist daher buchstäblich verschwunden.

c) Landesherrlicher Heerdienst.

Im Allgemeinen.

§. 585.

Die Erblichkeit des gaugräflichen und herzoglichen Amtes gab, wie wir gesehen haben, den Landesherrn ein selbstständiges Recht auf den Heerbann und auf den damit zusammenhängenden Königsdienst. Sie durften daher, außer den landesherrlichen Vasallen und Ministerialen, zu welchen in Baiern, Holstein u. a. m. das gesammte Hofgesind gehört hat[54]), und außer ihren eigenen hörigen Leuten, über welche sie wie jeder andere Grundherr verfügen konnten, auch die in ihrem Territorium ansäßigen geistlichen und weltlichen Grundherrn und alle übrigen freien Landsassen nebst ihren freien und hörigen Hintersassen ganz auf dieselbe Weise zum landesherrlichen Heerdienste aufbieten, wie sie dieses für den Reichsheerdienst thun mußten. Daher sollten in Oesterreich alle Ritter und Knappen oder Knechte, sowie die Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn zur Ehre und Wehre des Landes gerüstet erscheinen („das alle die Ritter vnd Knappen die zu „dem land gehoren oder die Bischof angehornt oder andre „Gotzheuser oder die herren von dem land die zwainzig

54) Krenner, Landt. Hdl. IV, 82. Chronic. Holsatiae bei Westphalen, III, 105. Müllenhoff, Sagen, p. 28.

„yhont Selts haben iglicher fürbas ain verdachts Ros vnd „ganze Wappen haben dem lande zu wer vnd zu ern. — „und welich Ritter oder Knecht von steter krankhait seines leibes „so siech sei das er dem land ze hülf nicht gevarn mag der sol „doch sein Ros vnd sein harnasch haben vnd sein not geschiecht so „sol er seinen sun oder seiner mag ain vertigen an seiner stat“)[55]. Und in Baiern erging das Aufgebot zur Rüstung nicht allein an die landesherrlichen Pfleger und Landrichter und an die landesherrlichen Bauern, sondern auch an sämmtliche Edelleute und Prälaten und an ihre Hintersassen, sowie an die Städte und Märkte[56]. Auch erging das Aufgebot nicht bloß zum eigentlichen Heerdienste, sondern auch zur Bewachung der Thürme, Burgen und der Stadtmauern, z. B. in der Abtei Laach („wann es sach were, daß vnser „gn. herren einer oder jhro gnaden beyde freyntschafft hätten oder „kriegten, daß dann ein abt vom Laach den thurn, den man „nennt den Laacherthurn, mit zweyen wächteren lassen bewachen „auf seine des abts vnkösten. — wann es weyter darzu käme, „daß die bürger oder wer jn der statt wäre, schaarwacht „müsten halten, soll ein abt vom Laach vier mann jn ihrem „vollen harnisch auff der mauren haben gehen vnd das beste hel- „fen verwahren“)[57].

Man nannte den landesherrlichen wie den Reichs-Heerdienst Raise oder Heerfahrt („Reyse und herfart“)[58], Reise oder Heerdienst (reisa vel expeditio)[59], einen gemeinen Heerzug[60], insgemein jedoch die Folge, sequela, Nachfolge

---

55) Oesterr. Landr. aus 13. sec. c. 49 bei Senckenberg, vis. p. 240. Vgl. noch c. 27, p. 232.

56) Aufgebote von 1502 u. 1503 bei Krenner, XIII, 348—352 u. 355—358.

57) Grimm, III, 812.

58) Urk. von 1360 bei Hocker, Heilsbronn. Antiquit. Schatz, II, 142. Urk. von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 42. „ir binstes noch in rays noch in hervart.“ Oesterreich. Landr. c. 50 bei Senckenberg, p. 242.

59) Dipl. von 1235 bei Westphalen, IV, 928. Annal. Matseens. ad an. 1364 bei Pertz, XI, 832. in expeditione seu raysa.

60) Urk. von 1506 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 154.

oder Landfolge. Da indessen zwischen Reise und Landfolge im engeren Sinne des Wortes wieder ein Unterschied gemacht worden ist und beide wieder von der Fehde verschieden gewesen sind, so muß hierüber, ehe ich weiter schreite, noch Einiges bemerkt werden.

Seinem Ursprunge nach war der Kriegsdienst entweder Königsdienst oder Fehde. Zur Fehde durften in früheren wie in späteren Zeiten nur die hörigen Leute von ihrem Grund- und Vogtherrn, und die Lehens- und Dienstmannen von ihrem Lehens- und Dienstherrn, also auch von dem Landesherrn, jedoch nur in seiner Eigenschaft als Grund-, Lehens- und Dienstherr aufgeboten werden [61]). Die freien Landsassen und ihre hörigen Hintersassen dagegen hatten ursprünglich mit den Fehden ihrer Landesherrn durchaus nichts zu schaffen. Klar und deutlich ist dieses in dem alten Oesterreichischen Landrechte ausgesprochen: „Ist das der „Landesherr sein haußgenossen will angreifen, von gewaldt „oder von übermuth, so soll ihm weder Graff noch Freyherr, „noch dienstmann [62]) nicht helffen noch nygen in dem „Landt, an sein eygen Leuth undt an die er bitten mag, „undt erkauffen mag mit seinen guth. Will aber ihn sein „haußgenoeß angreiffen mit Gewaldt undt unrecht, so sollen im „alle die in dem Landt sindt, das Landt helffen ze „wern" [63]). Die freien Landsassen, die landsäßigen Prälaten, Grafen, Herren und Ritter und deren Hintersassen durften demnach nur für das Land (justo bello pro patria) und bei einer Landes-Noth aufgeboten werden [64]), d. h. nur für die Ehre und Wehre des Landes („dem Lande zu wer und zu ern") [65]), oder zur Vertheidigung des Landes, weshalb jener Kriegsdienst auch eine Landwehr genannt worden ist (defensio terrae, quam Landwehr

---

61) Vgl. oben §. 441. Lang, Gesch. von Baireuth, I, 78. Eichhorn, II, §. 304, Not. a und e, III, §. 437, Not. e.

62) Dies ist offenbar ein Irrthum. Denn die Dienstleute gehörten zu den Eigenleuten, also zu der folgenden Ausnahme.

63) Oesterreich. Landr. c. 64 bei Senckenberg, p. 250. Vgl. noch oben §. 441.

64) Dipl. von 1209 bei Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg, p. 407. Oesterreich. Landr. c. 27. Lang, Gesch. v. Bair. I, 78.

65) Oesterreich. Landr. c. 49.

vocant)[66]. Da jedoch diese Landfolge, wie wir sehen werden, auch zu Angriffskriegen gebraucht zu werden pflegte, Angriffskriege und Fehden aber sehr nahe mit einander verwandt sind, so wurden auch die freien Landsassen und ihre Hintersassen zuweilen zu den landesherrlichen Fehden aufgeboten. Und was anfangs Sitte ist nach und nach zu einem rechtlichen Herkommen geworden, z. B. in der Grafschaft Wied („Auch wysen sie vor Recht und „alt herkommende Gewohnheit, daß über die Untersaassen in der Grafschafft von Wiedde, die anderer Herren synd, „hait ein Graff von Wiedde zu gebiethen, und sollen jhme, so „er ziegen wolte, oder syn Amtlyden folgen, und were es Sach, „daß ein Graff von Wiedde Vheden machen wolt, sollen „dieselbigen uff ihre Kost nachfolgende biß an Ende der „Graffschafft“)[67]; in der Herrschaft Schöneck (bei „Vehde oder feintschafft“)[68]), in der alten Grafschaft Berg[69]) u. a. m. Ebenso die Bürger von Neuenburg[70]) und andere Stadtbürger mehr. Und dasselbe, was hier Fehde und guerra propria heißt, wird anderwärts Feindschaft genannt, z. B. in einem anderen Weisthum von Urbach „viantschaft aber krieg“[71]), in vielen anderen Weisthümern „krieg und feindtschafft“[72]), in dem Löwlerbundbrief „Fehde und Feindschaft“[73]) u. s. w. In der Schweiz hat jedoch die Aufforderung der Landleute im Lande Glarus zur Befehdung der benachbarten Waldstätte den ersten Anstoß zum Kampfe gegen die Herzoge von Oesterreich gegeben, welcher nach und nach zur Freiheit geführt hat. Denn die Herzoge waren weder als Reichsvögte noch als Meier der Abtei Seckingen berechtiget für ihre aus-

---

66) Dipl. von 1295 bei Treuer, Gesch. der von Münchhausen, p. 17. Vgl. noch unten §. 587.

67) Weisthum der Veste Urbach von 1502 bei Reinhard, kl. Ausf. I, 51.

68) Grimm, II, 562.

69) Altes Landrecht, c. 1. bei Lacomblet, Archiv, I, 79.

70) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, Gesch. des Berner Stadtr. p. 18. Et si nos propriam guerram habemus, communitas juvare nos debet. —

71) Grimm, I, 628.

72) Grimm, II, 3, 421, III, 534 u. 812.

73) Krenner, X, 179.

wärtigen Fehden den bewaffneten Zuzug der Gotteshausleute zu begehren [74]).

§. 586.

Zu dem Königsdienste dagegen durften außer den Lehens- und Dienstmannen und den hörigen Hintersassen des Königs von jeher, seitdem es überhaupt einen Königsdienst gibt (§. 143 ff.) auch die vollfreien Grundbesitzer, die Grundherrn, nebst ihren Lehens- und Dienstmannen und hörigen Hintersassen aufgeboten werden. Ursprünglich scheint zwar der Kriegsdienst, in soweit die vollfreie Mannschaft dazu verpflichtet war, einzig und allein auf die Landesvertheidigung, also auf die Landwehr beschränkt gewesen zu sein. Angriffskriege im Auslande konnten nur mit dem freien und hörigen Gefolge, unter der Mitwirkung des freien Volkes aber bloß dann geführt werden, wenn der Krieg von dem Volke selbst beschlossen worden war. Das spätere Friesische Recht, in welchem sich so Vieles Alte erhalten hat, bestimmt noch nach diesem Grundgedanken die Bewaffnung des Landes. Denn es schreibt vor, daß der freie Friese, der 30 Pfund Werth an Erbe in seiner Gewer habe, Pferd und Waffen zur Landwehr haben, also Roßdienst thun solle. Wer 20 Pferd Werth Erbes in seiner Gewer habe, der solle eine durchschlagende Waffe („truchslayn wepen"), also ein Schlachtschwert haben [75]). Wer XII Pfund Werth Erbes habe, der solle Speer und Schild zur Landwehr haben. Wer noch weniger habe, der solle Köcher und Bogen zur Landwehr haben („al „deer di fria Fresa XXX pond. wird eerwis haet oen synre wer, „dat hi hoers ende wepen halda schil to der landwer. Hwaso „haet XX ponda wird eerwis oen synre wer, di schel habba truchs„layn wepen. Hwaso haet XII ponda wird eerwis, di schil habba „speer ende schield toe der landwer. Di deer haet lessa, di schil „habba koeker ende bogha to der landwer" [76]). Auch im späteren Mittelalter noch blieb der Kriegsdienst der Friesen eine wahre Land-

74) Blumer, das Thal Glarus unter Seckingen im Archiv für Schweizer. Gesch. III, 59 ff.

75) Vgl. jedoch Richthofen, p. 1079.

76) Das Schulzenrecht, §. 21 bei Richthofen, p. 390.

wehr, welche zur Vertheidigung des Landes bestimmt, und daher auf die Landesgrenze beschränkt war. Ihr Heerdienst war deshalb eine wahre Landfolge, wurde auch so genannt und die Landfolge als gleichbedeutend mit Landwehr betrachtet [77]). Ueber die Grenzen brauchten daher die freien Friesen nur dann zu folgen, wenn sie, wie die Nordfriesische Chronik sagt, „umb Gelt und gebührliche Besoldung aus gutem Willen vor sich selbst folgen und „sich gebrauchen lassen wollen" [78]). Spuren des alten Rechtes finden sich auch noch in dem alten Oesterreichischen Landrechte aus dem 13. Jahrhundert. Denn auch nach ihm war der Kriegsdienst noch eine wahre Landwehr (c. 27, 49, 50 u. 64). Darum durfte der Landesherr seine Grundherren nicht zwingen, ihm über die Landesgrenze zu folgen. Wollte er dieses, so mußte er sie in seinen Sold nehmen oder darum bitten („das der Landesherr die herren „von dem land nicht bringe ze varn her über das gemerkch. er „tue es denn mit gut oder mit pete" c. 41).

Im Fränkischen Reiche dagegen gehörten zu dem Kriegsdienste, welchen, seitdem derselbe ein Königsdienst geworden war, auch die vollfreien Leute leisten mußten, alle Arten von kriegerischen Unternehmungen des Königs als Inhabers der öffentlichen Gewalt, die Angriffskriege eben sowohl wie die Kriege zur Vertheidigung des Landes. Die Anordnungen Karls des Großen, nach welchen in der Regel nur die reicheren Grundbesitzer und im Nothfalle auch noch das übrige Volk ausziehen sollte (§. 154) führten jedoch — indem sie einen Unterschied zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen Heerdienste machten, welcher sodann das ganze Mittelalter hindurch, im Grunde genommen bis auf unsere Tage geblieben ist, — diese Anordnungen führten frühe schon wieder zu einer theilweisen Herstellung der alten Landwehr. Den ordentlichen Heerdienst nannten die Capitularien insgemein in hostem pergere u. s. w., zuweilen auch expeditionem facere (§. 154 u. 161). Und die Neuern pflegen ihn, um ihn von den Lehen- und sonstigen Diensten zu unterscheiden, einen Heerbann zu nennen. Den

77) Heimreich, Nord-Fresische Chronik. Schleswig. 1668. p. 46, 172, 178, 187 u. 202.

78) Heimreich, p. 172.

außerordentlichen Heerdienst hat man aber auch schon zur fränkischen Zeit eine Landwehr genannt (§. 154). Der ordentliche Heerdienst wurde im späteren Mittelalter nur noch von der Ritterschaft geleistet. Da nun aber verhältnißmäßig nur sehr wenige heerbannpflichtige Freien Ritterdienste thun, sich also zur Ritterschaft erheben konnten, so gehörten von nun an alle übrigen zu Fuß dienenden Heerbannmänner zur Landwehr. Um sodann aber den ordentlichen in Roßdienst bestehenden Kriegsdienst auch noch dem Namen nach von der gemeinen Folge aller übrigen Land- und Hintersassen zu unterscheiden, nannte man ihn, wie wir sogleich sehen werden, die Raise oder Heerfahrt, das außerordentliche Aufgebot dagegen die Landwehr oder die Landfolge. Das allgemeine Aufgebot oder die Landfolge reicht demnach hinauf bis zum alten Heerbann. Denn der Umstand, daß jenes Landesaufgebot während der eigentlichen Blüthezeit des Ritterwesens gar nicht oder nur selten zur Anwendung kam, weshalb Wigand [79]) seinen Ursprung erst in dem anarchischen Fehdezustande des späteren Mittelalters sucht, beweist nur so viel, daß man damals, bei jener schwer zu erlernenden und lange zu übenden, außerdem aber auch noch sehr kostspieligen ritterlichen Kunst, ein allgemeines Aufgebot nicht gebrauchen konnte, keineswegs aber, daß man es nicht gebrauchen durfte, indem das aus der Grafengewalt herstammende Recht dazu keineswegs untergegangen war.

Landfolge oder Landwehr.

§. 587.

In der weiteren Bedeutung hat man unter Raise, Heerfahrt oder expeditio (expeditio, quae heerwarth dicitur) [80]), sodann unter der Folge oder Landfolge, z. B. im Dithmarschen [81]) jede Art von Kriegsdienst verstanden, wie dieses wohl von niemand geläugnet werden wird. Seitdem jedoch der Ritterdienst zur Regel, also zum ordentlichen Kriegsdienste geworden war, pflegte man,

---

79) Dienste, p. 54 u. 97.

80) Dipl. von 1355 bei Westphalen, IV, 3497. Vgl. noch Note 88 u. 94.

81) Urk. von 1447 u. 1456 bei Dahlmann, Neoc. II, 637—641. Capitulation von 1559 bei Michelsen, Urkundenbuch, p. 209.

um diesen von dem außerordentlichen Aufgebote zu unterscheiden, den Ausdruck Raise, Heerfahrt, expeditio und im Dänischen Lething, in der Regel nur noch von dem ordentlichen in Roßdienst bestehenden Kriegsdienste zu gebrauchen, und das allgemeine Aufgebot sodann als Landwehr, defensio terrae und Landfolge der Raise eben sowohl [81a]), wie der expeditio [82]) und der Heerfahrt entgegen zu setzen [83]). Insbesondere gilt dieses von der Raise. Denn in der engeren Bedeutung wurde darunter immer nur der Reiterdienst (equitatus) verstanden [84]). Daher nannte man das wohl gepanzerte Schlachtroß eines Ritters, (equus dextrarius), ein raisiges Pferd [85]), welches nur noch die Ritter besitzen durften („Auch sal furbaß keyner der nit zu dem „Wappent geborn ist, und sich ritens beget, keyn eygen reyssig „pfert nit haben") [86]). Die Rüstung von Pferd und Reiter aber, und auch die Reiterei selbst nannte man das raisige Zeug [87]).

81a) Dipl. von 1282 bei Guden, I, 790. si preter casum defensionis hujusmodi (vorher heißt es pro defensione terrarum nostrarum) dicti comes et heredes publicam reysam fecerint. Urk. von 1543 bei Schultes, Henneb. Gesch. II, 395. „dem regierenden Herrn Volge, Raise."

82) Dipl. von 1192 bei Westphalen, III, 1473. liberi et immunes ab expeditione qualibet nisi in terre defensione. Dipl. von 1250, eod. p. 359 u. 625. Urk. von 1218 u. 1287 im Lübisch. Urkb. I, 21 u. 466. excepta expedicione et terre defensione. — Urk. von 1214, 1222, 1226, 1232 bei Michelsen, I, 19, 194, 199 u. 201.

83) Lübisches Recht c. 174 bei Westphalen, III, 659. Vgl. mit p. 625, woraus zugleich folgt, daß expeditio nur die Uebersetzung von Heerfahrt ist. Vgl. noch Note 80 u. 84.

84) Dipl. von 1235 bei Westphal. IV, 928. nullam reisam vel expeditionem extra dominium nostrum equitare. Schmeller, III, 126.

85) Feldrecht aus 14. sec. bei Bodmann, II, 804. „dru pherd, die do reißig weren." Limburger Chronik, p. 105. „mehr dann zehen tausend „reisiger Pferde" u. p. 125. „darin reisiger gesattelter Pferde „mehr dann sechzig." Krenner, XV, 17. Schmeller, III, 126.

86) Landfrieden von 1403 bei Schannat, Samml. histor. Schrift. I, 66.

87) Krenner, III, 224. „drey oder vierhundert Pferde gutes gereisiges „Zeug zu schicken." Schmeller, III, 126.

Die Reiter und reitenden Knechte endlich nannte man im Gegensatze des Fußvolkes Raisige, raisige Leute und Gereisige[88]) oder das raisige Heer[89]), oder im Gegensatze der bewaffneten Bauern, welche zu Fuß dienten, das reisige oder gereisige Volk[90]). Und die zu Fuß Dienenden wurden von Fant oder Vent, d. h. Junge, Knabe, Knecht, Fußgänger oder Fußknecht, die Fanten, Venden oder Venten[91]) oder Infanten, das Fußvolk also die Fanterie oder Infanterie genannt[92]). Da indessen, wie bereits bemerkt worden ist, die Raise, Heerfahrt und expeditio auch in einer weiteren Bedeutung gebraucht worden ist, so nannte man zuweilen auch die Landwehr oder terrae defensio eine Heerfahrt[93]) oder expeditio[94]), einen Heerzug (expeditiones, que vulgo Herzuge vocantur)[95]), eine Raise[96])

---

88) Krenner, VII, 82. „hundert Gereisigen und funfhundert zu Fuß." und XV, 17 u. 18 „Gereisige und Fußknechte." Urk. von 1475 bei Bodmann, II, 798. „mit 380 zu Fuß, vnd 114 Reisigen." Peinliche GerichtsO. c. 39. „Item so reysig oder fußknecht." Vgl. noch Limburger Chronik, p. 5, 22 u. 27. Bodmann, II, 807. und Westphalen, IV, praef. p 72.

89) Grimm, I, 531. „Item wan eyn stieft zu felde leyd, vnd eyn vitzdum „mit dem Ryngauwe oder fußgenger daby weren, wan sie dan eynen „hern behuden sollent. vnd durch daz reisige here geent."

90) Ordnung des Landaufgebots von 1426 bei Kurz, Oesterreich. Militärverf. p. 421. „ain yglich sein leut vnd Holden, vnd dartzu sein geraisig „volkch — sullen mit irem raisigen volkch vnd iren Holden „chomen."

91) Königshoven p. 38, Not. Strodtmann, idiot. Osnabr. p. 256. Vgl. oben §. 258.

92) Bodmann, II, 807. Schmeller, I, 545. Graff, III, 540. Müllenhoff bei Haupt, Zeitschr. X, 565. Diez, Wörterb. p. 401.

93) Oesterreich. Landr. aus 13. sec. c. 27 bei Senkenberg, vision. p. 232. „Wann ain Lantsherr hervart gepeutet durch des landes not."

94) Dipl. von 1315 bei Westphal. III, 578. excepta generali expeditione terrae communis Landwer vulgariter nuncupata. Dipl. von 1303, eod. II, 2237. Urk. von 1226 u. 1273, eod. IV, 926 und praef. p. 63 u. 64, in welchen es heißt: expeditionem que vulgariter Landwere appellatur.

95) Dipl. von 1208 bei Lenz, Brandenb. Urk. p. 19.

96) Grimm, I, 44, 264, 701, III, 534. Dipl. von 1235 bei Westphal IV, 928.

um dieser [...] oder Nachreyse[97]), und im dänischen Lething, weshalb denn den Au[...] auch Lething und Landwer als ganz gleichbedeutend gebraucht thing, [...] wird[98]). Daher konnten auch die Bauern, z. B. in Baireuth, in beste[...] Baiern, in der Pfalz[99]), in Holstein[1]) u. a. m., zur Raise, zur geb[...] Heerfahrt oder expeditio aufgeboten und alle Leute, welche zu f[...] Feld zogen, gleichviel ob sie zu Fuß oder zu Roß dienten, Reiser, z. B. in Baiern[2]) oder Reyßleuth, z. B. in der Pfalz[3]) genannt werden. Und man unterschied sodann das Fußvolk als „reisiges Gezüge" von der Reiterei, welche ein „ritendes Gezüg" genannt ward[4]). Um jedoch die verschiedenen Arten von Raisen, Folgen und Heerfahrten wieder von einander zu unterscheiden, nannte man das allgemeine Aufgebot eine raisa generalis[5]), eine insecutio hostium generalis[6]), eine generalis expeditio terrae[7]), eine „gemeyne Volge"[8]) u. s. w. Insgemein nannte man aber das allgemeine Aufgebot eine Folge, einen Zug („den zock und folge")[9]), eine Nachfolge, Landfolge oder eine Landwehr[10]).

---

97) Grimm, III, 581.

98) Jütsche Low, II, 24, III, 11. lething oc landwaern.

99) Ungedruckte Dorfweisthümer.

1) Urk. von 1213 u. 1214 bei Michelsen, I, 19. excepta expeditione et terre defensione. —

2) Vorstellung von 1502 bei Krenner, XI, 550. „daß unsre armen Leute „vormalen in Aufboten vor dem Walde auch gereiset haben. — und „den Reisern zu Roß und zu Fuß eine Lieferung gegeben." Urk. von 1571 bei Lori, p. 396. Lang, Gesch. von Bair. I, 43.

3) Weisthum von Bermersheim im Anhang Nr. 1.

4) Instruction von 1475 bei Schilter zu Königshoven p. 1113.

5) Dipl. von 1265 bei Schöttgen et Kreysig, II, 591.

6) Dipl. von 1317 bei Schaten, II, 169. Insecutiones hostium generales, quae Volghe nominantur.

7) Dipl. von 1315 bei Westphal. III, 578. generali expeditione terrae communis landwer vulgariter nuncupata.

8) Urk. von 1457 bei Jungens, Miscell. II, 159.

9) Grimm, II, 878. „weiset eime vogt den zock vnd folge von gemeinden, „mit der sonnen vß, vnd mit der sonnen wieder heim." Vgl. oben §. 415.

10) Dipl. von 1217 bei Westphal. II, 2058. ad defensionem terrae, quod vulgo Landwere dicitur. Viele Beispiele, cod. IV, praef. p. 63, 64 u.

§. 588.

Zu dieser Landfolge oder Landwehr gehörte nun die gesammte waffenfähige Mannschaft, außer der Ritterschaft auch noch die übrige freie und hörige Mannschaft.

Die Ritterschaft war zwar zu dem ordentlichen Heerdienste verpflichtet, dadurch jedoch keineswegs von der Landwehr befreit. Vielmehr durfte auch bei den allgemeinen Aufgeboten die Ritterschaft nicht fehlen. Daher mußten nach dem alten Oesterreichischen Landrechte, wie wir gesehen haben, auch die Ritter und Knechte marschiren (§. 585). In Baiern hatten noch im 15. und 16. Jahrhundert bei jedem solchen Aufgebote die Edelleute, Ritter und Knechte [11]) und das gesammte Hofgesind persönlich zu erscheinen [12]), also namentlich auch die herzoglichen Räthe, Pfleger, Landrichter und anderen Amtleute, sodann die Forstmeister, Jägermeister, Kuchlmeister, Rentmeister, Kastner, Landschreiber, Gerichtsschreiber, Gegenschreiber bis herab zu den Ueberreitern, Zollnern und Mautnern [13]). Und außerdem sollten die Prälaten, Edelleute und die Ritterschaft, die herzoglichen Räthe, Pfleger und anderen Amtleute [14]), und viele Städte und Märkte [15]) auch noch eine gewisse Anzahl gereisiger Leute oder gereisiger Knechte mit Pferden, Harnasch und Wehre, also gehörig gerüstet stellen. Auch in Baireuth wurden noch im 16. Jahrhundert außer der Ritterschaft auch noch die Amtleute aufgeboten [16]). Und in Holstein und Schleswig mußte noch im 16. und 17. Jahrhundert zu dem Ende der Roßdienst geleistet werden [17]). Nur bei Aufgeboten wegen anderer als

---

100—102. Haltaus, p. 1161 u. 1188. Grimm, III, 862, 579. Vgl. noch oben §. 585.

11) Krenner, IV, 24—30, 111—121, VIII, 44, XIII, 348 u. 355.

12) Krenner, IV, 32.

13) Krenner, IV, 23, 24, 25, 26, 27, 106—111, VII, 229—230, 241, VIII, 406 ff., 411.

14) Krenner, IV, 28—32, 105—121, VII, 82—84, 229—230, VIII, 44 u. 411.

15) Krenner, IV, 23, 31, 121—122, VII, 82, 85—88, VIII, 42 u. 406.

16) Lang, I, 72 u. 73.

17) Westphalen, IV, praef. p. 69, 74 u. 75.

Kriegsnot brauchten die Edelleute, wenn sie nicht wollten, nicht mitzuziehen. Sie verloren aber dann auch den Schutz, welchen die Land- und Centfolge gewährte. („Auch teiln wir, ob ein edelman „gesessen were in der zente, der sich mit der zente behelffen wolte, „der soll auch mit ziehen. Were aber das er sich on die zente be„helffen wolte, szo solt die zent ime auch nicht beholffen sein") [18].

§. 589.

Außer der Ritterschaft und außer den schon zum ordentlichen Heerdienste verpflichteten Städten hatten bei dem allgemeinen Aufgebote auch die übrigen freien und hörigen Land- und Hintersassen und selbst die unfreien Leute zu erscheinen. Dies gilt von sämmtlichen landesherrlichen Städten und Märkten. Wie von Hamburg und Lübeck, so lange sie noch einer Landeshoheit unterworfen waren [19], so auch von Magdeburg [20], von Freiburg und Bern [21], von Höxter und von anderen Städten in Westphalen [22], namentlich auch im Stifte Paderborn [23], von der Stadt Wesel in der Grafschaft Cleve [24], von Schöneck in der Eifel [25], von Neuenburg in der Schweiz [26], von Plauen in Mecklenburg [27], von Wien [28], von Prag [29] und von sämmtlichen

18) Grimm, III, 554.

19) Viele Urkunden bei Westphalen, IV, praef. p. 66 ff.

20) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 4 bei Tzschoppe u. Stenzel, p. 271.

21) Freib. Stadtr. von 1120, c. 63 u. Bern Handfeste von 1218, c. 9 bei Schreiber, I, 1. p. 20 u. 28.

22) Wigand, Korveisch. Gesch. I, 333 f. u. 336. Dipl. von 1230 bei Schaten, II, 8.

23) Dipl. von 1317 bei Schaten, II, 169. Insecutiones hostium generales quae Volghe nominantur, cum aliis vicinis civitatibus et villis facere tenentur incolae oppidi illius quando super eo fuerint requisiti.

24) Privilegien von 1277, c. 11 bei Wigand, Archiv, IV, 409.

25) Grimm, II, 562.

26) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, Bern. St. p. XVIII.

27) Dipl. von 1235 bei Westphalen, IV, 928.

28) Stadtrecht von 1237 u. 1278 bei Lambacher, Oesterreich. Interregnum, II, 12 u. 159.

29) Urk. von 1273, §. 3 u. 4 bei T. u. St. p. 386. Prager Stadtr. bei Rößler, p. 45.

Städten und Märkten in Baiern, welche zu dem Ende theils Reisige, theils Schützen oder auch andere bewaffnete Leute („Wehrliche und Gewappnete") stellen mußten [30]). Allein nicht bloß die landesherrlichen Städte und Märkte auch die Städte der landsäßigen Prälaten und Ritterschaft waren zur Landfolge verpflichtet, z. B. in der Mark Brandenburg die Bürger der zu dem Stifte Brandenburg gehörigen Stadt Blumberg [31]). Und in Oesterreich mußte jeder Stadtbürger mit seinem Herrn die Heerfahrt mitmachen [32]). Im Laufe der Zeit wurden zwar viele Städte von dem ordentlichen Heerdienste und auch von den Kriegsfronen befreit, die Landfolge und Landwehrpflichtigkeit pflegte jedoch stets vorbehalten zu werden [33]). Diese verstand sich gewissermaßen von selbst.

§. 590.

Was von den landesherrlichen Städten und Märkten gilt in ganz gleicher Weise auch von den landesherrlichen Dörfern, gleichviel ob dieselben von freien, der landesherrlichen Vogtei unterworfenen Bauern oder von hörigen Hintersassen des Landesherrn bewohnt waren. Daher sind in beiden Hessen, in den Grafschaften Rieneck und Henneberg, in dem Bisthum Würzburg u. a. m. sämmtliche in einer Cent ansäßigen Bauern landfolgepflichtig gewesen [34]). Ebenso die freien Bauern in Oldenburg, in der Wilstermarsch, im Hademarschen, in Friesland überhaupt u. a. m. [35]). In der Mark Brandenburg alle Innsessen des Landes [36]), insbesondere auch die in der Mark ansäßigen Bauern. (Rustici predicte terre non procedent ad aliquam expedicionem, nisi tantum ad terre ejusdem tuicionem sive defensionem, vel

---

30) Krenner, IV, 23—32, XIII, 349, 351, 352, 355, 357 u. 358.

31) Eichhorn, II, §. 304, Not. dd.

32) Oesterreich. Landr. aus 13. sec. c. 27 bei Senkenberg, vis. p. 233.

33) Westphalen, IV, praef. p. 102.

34) Grimm, I, 473, §. 11, 478, §. 2, 483, 485, 486, III, 531, 554, 579, 892 u. 894.

35) von Halem, Gesch. von Oldenburg, I, 99. Chronic. Holsatiae bei Westphalen, III, 105—107. Müllenhoff, Sagen, p. 26. Heimreich, Nordfres. Chr. p. 187.

36) Urk. von 1457 bei Jungens Miscell. II, 159.

terre necessitate legitima imminente)[37]. Desgleichen alle Bauern in Mecklenburg[38]), in Schwerin[39]), in Schleswig und Holstein[40]), die Bauern im Gebiete der Stadt Rotenburg[41]), im Rheingau[42]), im Landgerichte Crombach[43]), in der Grafschaft Wertheim[44]), in Baireuth[45]), in Baiern[46]) und in der Pfalz am Rhein, wo sich zumal bei den Kämpfen Friedrichs des Siegreichen die Bauern von Kandel, Hangenherxheim, Ingelheim u. a. m. ausgezeichnet haben[47]). Sehr belehrend für die Landfolge- oder Reispflichtigkeit der Bauern ist das in der Anlage Nr. 1 abgedruckte Weisthum von Bermersheim in der Pfalz. Nach ihm waren alle in der Dorfmark ansäßigen Leute reispflichtig, alle „inwohner," alle die „beguetet wehren im dorff vnd gemarkh," die Ledigen wie die Verheiratheten, sogar die Hirten und Feldschützen und die ganz armen

---

37) Dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk. p. 105. Vgl. Dipl. von 1281 bei Gercken, dipl. vet. March. I, 26.

38) Dipl. von 1308 bei Westphalen, II, 2237. expeditionem faciant et eam sequentur, sicut caeteri rustici nostrae terrae. Dipl. von 1306, eod. III, 1584. defensione terre, theutonice Landwere dicta exclusa et exempta, ad quam in nostro dominio jacebunt sicut ceteri coloni in nostra terra habitantes.

39) Dipl. von 1278 bei Westphalen, II, 2093. ad defensionem terrae nostrae, quae lantwere nuncupatur, se suaque defendendo cum omnibus per terram nostram degentibus.

40) Dipl. von 1310 bei Westphalen, IV, 3115. exemto quod pro communi defensione terrae edictum emerserit generale communiter se conforment, et sicut ceteri terrae inhabitatores generaliter debeant se expedire. Urk. von 1469, eod. III, 595. „men gemene „landtwer und wat dat gemeine Landt deit."

41) Bensen, Gesch. des Bauernkriegs, p. 90—91.

42) Grimm, I, 541, §. 34. Bodmann, II, 799 ff.

43) Grimm, III, 408. „Und ob in dem landgericht ein feindgeschrey „wird, dann soll das landvolk uff sein mit seinem gewehr und nach„folgen."

44) Grimm, III, 562. „wer es auch, daß man vßzihen solte, wer zu Haidenfelt dann sesse, er sy wer er wölle, der an daß gericht daselbst „geschworen hat, der oder die alle sollent helffen nachzihen."

45) Lang, I, 43 u. 72.

46) Krenner, IV, 23—33, VIII, 406—411, XIII, 348—349, 356 u. 357.

47) Kremer, Gesch. Friedrichs, p. 163, 164 u. 170 in den Noten.

Leute, welche sich selbst keine Waffen stellen konnten. Denn diese sollten auf Kosten der Gemeinde bewaffnet werden („vnd so einer „also arm wehre, der nicht eygen harnisch vnd wehr kauffen möchte, „dem soll solcher harnisch vnd wehr geliehen werden"). Wer für den Heerdienst untauglich war, sollte auf eigene Kosten einen Mann stellen („vnd welcher darunder nicht tüglich, der mag ein man an „sein statt gewinnen, als hernach gemelt würdt") Er mußte nämlich den von ihm gestellten Knecht nicht nur bezahlen („Item ein „ieglicher mag ein knecht an sein statt bestellen vmb lohn, ob er „ehehafften hette") und kleiden, ihm „Küttel vnd Kogel geben," sondern ihn auch noch mit Waffen versorgen, wenn er selbst keine Waffen besaß („Vnnd hatte der knecht nit wehr vnd harnisch, so „soll jm sein Meister harnisch vnd wehr leyhen, das jm vf gesetzt „ist"). Nur diejenigen, welche so arm waren, daß sie keinen Mann stellen konnten oder die eine Kindbetterin zu Hause hatten, durften von der Obrigkeit freigegeben werden („Ob er aber also arm wehre, „daß er solches nit vermöcht, oder ein kindtbetterin hett, dem soll „die Zeit gespart werden, nach erkandtnus der Ambtleuth, Schul„theiß vnd gericht"). Die Amtleute waren jedoch berechtiget untaugliche Stellvertreter zurückzuweisen („so fern der knecht tüglich „vnnd from sey, vnnd soll derselb nach erkandtnus der Ambtleuth „iederzeitt vfgenohmen vnd abgestellt werden"). Auch sollten die Amtleute dafür sorgen, daß der Vertretene nicht durch seinen Stellvertreter übervortheilt werde („Doch soll auch durch Ambtleuth vnd „Gericht darin gesehen werden, das einer mit dem knecht nit so fast „beschwert werde. Und nemlich ist geordtnet, das man einem knecht „des tags geben soll" u. s. w.). Die Reispflichtigkeit dauerte in der Regel acht Tage („wan einer außzeugt, es sey zue Fueß oder „mit pferdt vnd wagen, wann er dan hinauß kompt vnd acht tag „auß ist, so soll er sein Reiß gethan vnd sein Kleider verdient ha„ben"). Nach Ablauf dieser Zeit sollte die ausgezogene Mannschaft durch Andere ersetzt werden. Die Bauern mußten jedoch der Reihe nach so lang dienen, als die Herrschaft verlangte („alsdann „sollen dieselbige mit andern wapnern pferden Knechten vnd wa„gen ersetzt werden, vnd also lang nach einander gehen, als lang „vnser gnedigster Herr das haben will"). Sogar in jenen Territorien, in welchen die Bauern, wie z. B. in Friesland, ihre alte Freiheit und mit dieser auch die Dienstfreiheit zu bewahren gewußt

haben, machte wenigstens die alte Landfolgepflichtigkeit eine Ausnahme („außgenommen landfolgung, wie das gewöhnlich ist“)[48].

§. 591.

Dasselbe gilt endlich auch von den freien und hörigen Hintersassen und selbst von den unfreien Leuten (§. 441) der geistlichen und weltlichen Grundherrn in Mecklenburg[49]), in Schwerin[50]), in Schleswig und Holstein[51]), in Sachsen[52]), in Hessen[53]), im Stifte Essen[54]), in Thüringen[55]), im Stifte Herdicke[56]) und anderwärts in Westphalen[57]), in Oesterreich[58]), in der Oesterreichischen Landvogtei in der Schweiz[59]), im Erzstifte Mainz[60]), in der Grafschaft Wied[61]), in Baireuth[62]), in Baiern[63]), in Schle-

48) Heimreich, p. 187.

49) Dipl. von 1192 bei Westphal., III, 1478. homines de abbatia liberi et immunes ab expeditione qualibet nisi in terre defensione. Dipl. von 1306, eod p. 1584 und Dipl. von 1303, eod. II, 2237.

50) Dipl. von 1221 bei Westphalen, IV, 906. agri et eorum cultores a communi servitio — praeter eam quam terrae defensio poscit, liberi maneant. Dipl. von 1278, eod. II, 2098.

51) Jütsche Low, III, 11. Dipl. von 1250 u. 1469 bei Westph. III, 550 u. 595. Dipl. von 1310, eod IV, 3115.

52) Dipl von 1295 bei bei Treuer, Gesch. der von Münchhausen, p. 17.

53) Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240. „Lanndvolge — sepe dicti coloni. —

54) Dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 412. quilibet virorum, qui in territorio — pro defensione territorii sive districtus.

55) Dipl. von 1235 bei Kuchenbecker, IX, 155.

56) Bauersprache bei Sommer, II, 16. „wanner dat ein Overfall in dat „Dorp queme dat die gemeyne Bawr moste op syn unnd uhstrecken.“

57) Dipl. von 1280 u. 1317 bei Schaten, II, 8 u. 169.

58) Landr. aus 13. sec. c. 27 bei Senkenberg, vis. p. 282. „sol ain yeg„lich man varnn mit seim herren des behauster Man er ist. — Ist „aber ain purger — oder ein gabner (Bauer).“ — Vgl. Ordnung des Landaufgebots gegen die Hussiten von 1426 bei Kurz, Oesterreich. Militärverf. p. 415.

59) Urk. von 1348 bei Kopp, Urk z. eidg. Bunde p. 95 f.

60) Dipl. von 1372 bei Guden, III, 505 u. 506.

61) Weisth. bei Reinhard, kl. Ausf. I, 51. „die Untersassen in der Graf„schafft von Wiede, die anderer Herren synd“ u. s. w.

sten, in der Lausitz, in Pommern und Rügen [64]) u. a. m. Es wurden zwar die grundherrlichen Bauern, zumal die Hintersassen der landsässigen Stifter und Klöster sehr häufig von dem ordentlichen Heerdienste, sowie von den Kriegsfronen und von anderen landesherrlichen Diensten befreit [65]). Allein hieraus folgt nur so viel, daß die hörigen Bauern zuweilen auch zu der ordentlichen Raise oder Heerfahrt aufgeboten worden sind (§. 587). Die Landwehr- und Landfolgepflichtigkeit wurde aber durch solche Befreiungen nicht aufgehoben, sie pflegte vielmehr auch bei solchen Veranlassungen wieder ausdrücklich vorbehalten zu werden, wie dieses nicht bloß eine Befreiungs-Urkunde, sondern fast sämmtliche Urkunden beweisen, welche von solchen Befreiungen handeln [66]). Die grundherrlichen Bauern waren übrigens in manchen Herrschaften auch im späteren Mittelalter noch nicht bloß zur Landwehr, sondern außerdem auch noch zum ordentlichen Heerdienst, zur Heerfahrt (expeditio) verbunden [67]). Daher haben die Heere zuweilen aus einer Masse von kriegsuntauglichen Bauern bestanden [68]).

---

62) Lang, I, 78 u. 161.

63) Kriegsanschlag von 1484 bei Krenner, IV, 30. „Und dazu 400 Bauern „mit des Bischoffens von Regenspurg Bauern."

64) Tzschoppe und Stenzel, Urkundens. p. 29, 42 u. 165. zwei dipl. von 1228, eod. p. 287 u. 289. — ad expedicionem ibunt sicut alii teutonici. Bilow, Gesch. der Abgabenverhältnisse in Pommern, p. 8.

65) Urk. von 1049 bei Möser, II, 242 Urk. von 1222, 1226, 1232 u. 1287 bei Michelsen, Urkundens. für vaterl. Gesch. I, 124, 194, 199 u. 201. Dipl. von 1248 u. 1355 bei Westphalen, II, 41, IV, 3497. Dipl. von 1278 bei Kuchenbecker, II, 295.

66) Michelsen, I, 124, 194, 199 u. 201. hoc solo excepto, quod generalem terrae defensionem, quae Landwere vocatur, coloni tenebuntur observare. Westphalen, II, 2093, 2287, III, 359, 595, 1478, 1584, IV, 3115 und praef p. 62—65 u. 100—102. Schaten, II, 8 u. 169. Kuchenbecker, II, 295, IX, 155. Jungens Miscell. II, 159. Treuer, p. 17. Gercken, vet. M. I, 26.

67) Urk. von 1218 im Lübisch. Urkb. I, 21 — excepta expedicione et terre defensione —

68) Lambert ad. 1075 bei Pertz, VII, 225 u. 227. illinc vulgus esse ineptum, agriculturae pocius quam militiae assuetum. — omnes etiam plebei ac rustici, qui castrorum usibus servilem operam dependebant. — Vgl. oben §. 560.

Da nun die hörigen Hintersassen, wie wir gesehen haben (§. 437—443), außer dem Landes- oder Schutzherrn auch noch ihrem Grund- oder Vogteiherrn folgepflichtig waren, so entstanden zuweilen Kollisionen zwischen der dem Landes- oder Schutzherrn und dem Grundherrn schuldigen Dienstpflicht. Für solche Fälle war in manchen Territorien vorgeschrieben, daß die Hörigen nicht gegen ihren eigenen Grundherrn zu dienen brauchten[69]), während sie in anderen Territorien auch gegen ihren Grundherrn dem Landesherrn nachfolgen mußten[70]). Und wenn die Landfolge zu gleicher Zeit von dem Landes- oder Schutzherrn und von dem Grundherrn begehrt worden war, so sollten z. B. in Hessen und in der Wetterau die Hintersassen ihrem Grundherrn nicht aber dem Landesherrn folgen[71]).

§. 592.

Bemerkt muß noch werden, daß die Bauern zwar in der Regel zu Fuß gedient haben, daß sie jedoch, ursprünglich wenigstens, von dem Reiterdienste nicht ausgeschlossen gewesen sind (§. 161, I, p. 462). Wie die Friesen so dienten auch die reicheren freien Bauern in Oldenburg zu Pferd[8]). Ebenso die hörigen Bauern im Stifte Essen, wenn sie ein Pferd halten konnten[9]). Ebenso war ein Theil der Rotenburger Bauerschaft noch im 15. Jahrhundert beritten[10]). Zu Bernersheim in der Pfalz mußten die Bauern „zue Fueß oder mit pferdt vnd wagen“ in die Reyß ausziehen (Anhang Nr. 1). Auch die Slavonischen Reiter (milites Slavonici) im Stifte Korvei halte ich für solche berittene Bauern[11]). Endlich

69) Grimm, I, 478, §. 3. u. 484, §. 5.
70) Grimm, R. A. p. 354—355.
71) Grimm, III, 389 f., 405.
8) von Halem, I, 99. Vgl. oben §. 586.
9) Dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 412. quilibet virorum, qui in territorio sive in districtu Assindensi habitaverit, si equum valentem quatuor marcas susat. denariorum et ultra, ac theracem et alia arma ad corpus suum apta habuerit vel habere potuerit. —
10) Bensen, Bauernkrieg p. 91.
11) Güterverzeichniß von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 120—121. slavo-

kommen auch, um noch ein Beispiel anzuführen, im Stifte St. Emmeran in Regensburg viele hörige Reiter (equites und equitarii) vor, welche sammt und sonders zinspflichtige Huben besaßen [12]). Diese berittenen Bauern in St. Emmeran und sehr wahrscheinlich auch die übrigen hörigen Reiter, mußten auch Botendienste zu Pferd thun (equitat, ubicunque praecipitur). Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß seit der Entstehung und Ausbildung des Ritterdienstes der ritterbürtigen Leute der ganze Reiterdienst der Bauern in einen bloßen Botendienst übergegangen ist (§. 525). Jedenfalls hat es doch jener ursprüngliche Reiterdienst möglich gemacht, daß auch Bauern sich zum Ritterstande und zur Ritterschaft erheben konnten (§. 205 u. 206).

§. 593.

Die Landfolge oder Landwehr hatte ihrer Bestimmung nach nur im **Nothfalle** statt (necessitatis tempore; nisi cogente necessitate; si necessitas postulaverit; cum generalis necessitas terrae requirit; generali necessitate provincie; terre necessitate legitima imminente; „wanne eß noit but; in herfart „vmb des stiffts noit, aber das stifft zu bessern, so fintschaft oder „not im lande were," u. s. w.) [13]), aber auch bei **jeder Art von Nothfall**, bei Feuer- und Wassergefahr, wie bei jeder anderen Landesnoth („weres, das eyn vyynndegeschrey wurde, — das rauch

---

nicis militibus, quorum unusquisque persolvit IIos coltos, hircinam pelliculam u. s. w. Item **unusquisque** illorum **equum unum**, cum quo serviat Domino valentem libram unam hallensis monete.

12) Güterverzeichniß von 1031 bei Pez, I, 3. p. 68. **equites** habent hobas XXV. — **equites** persolvunt X et VII porcos. — septem vero **equitant** ad praedictum censum dant p. 72. **equites** XI singuli dant integrum souma vini, et VI modios avenae u. s. w. p. 76 **equitarius** unus habet hob. I et decimam I, **equitat**, ubicunque praecipitur.

13) Westphalen, II, 10, 2093, 2287, IV, 926 und praef. p. 63 u. 64. Kuchenbecker, IX, 155. Grimm, II. 19, 325, 353 u. 354, III, 375. Gercken, vet. March. I, 26. Lenz, Brand. Urk. p. 105. Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gcr. I, 240. — „Lanndvolge — dicti coloni non nisi **generali necessitate provincie** tenebuntur.

„aber fuer were — [14]). ock sollen und mögen se neynem Klockenschlag ghefolgen, et sy dann Vyandes Roth, Fursbrand „und eyns gemeynen Stifts Paderborn Notturf [15]). Item „so is lantrecht, daz vnsir herre aber sine amptlude nit ruffen en„sollen mit dem swert, es ensy dan wizlich noit des lantsz, „vnd sal dan iglich man volgen dem swert [16]). Were es, das „imant in der zent den andern angriffe, queme ein man „dan zu den vogten vnnd clagt ine das, die nehesten, die dan „weren, die sollen furzihen, vnd maneten sie die zenth, die „soll nachziehen. wuo die vogte hinzuhen, vnd wuo die plieben, „da solt die zente auch pleiben") [17]). Der gewöhnliche Fall war die Vertheidigung des Landes gegen äußere Feinde. Die Landfolge diente aber auch, wie wir so eben gesehen haben, gegen die inneren Feinde, diese mochten herkommen, woher sie nur wollten („wider alle ir vnd des lantß feinde vnd schediger, sie quemen war sie „wollen") [18]). Jedenfalls war aber die Landfolge beschränkt auf das Inland („nit ferrer dan binnen des lantsz bantzünen desz „rynkawsz" [19]). Landwere in nostro dominio [20]). Nullam reisam vel expeditionem extra dominium nostrum [21]). „Nenen Manedenst effte Volginghe buten Landes [22]). Nisi infra terminos Hamburgensis episcopii) [23]) und beschränkt auf die Vertheidigung des Landes gegen äußere und innere Feinde (ad defensionem terrae nostrae, quae lantwere nuncupatur, se suaque defendendo; nisi in terre defensione, ita quod terram non exeant, sed intra terram contra inimicos terre, si comparuerint, expeditionem faciant u. s. w.) [24]).

---

14) Grimm, III, 405.
15) Urk. von 1523 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 78.
16) Grimm, I, 541, §. 34.
17) Grimm, III, 554. Vgl. noch p. 579.
18) Veldrecht aus 14. sec. bei Bodmann, II, 805.
19) Grimm, I, 541, §. 34.
20) Westphalen, III, 1584.
21) Westphalen, IV, 928.
22) Westphalen, IV, praef. p. 64 u. 65.
23) Westphalen, II, 10.
24) Westphalen, II, 2098, III, 1473, IV, 907. und praef. p. 63 u. 64.

Die Landwehr brauchte daher nur so weit als die Flur reichte zu marschiren („volg, so weit der fluer ist") [25], bis vor das Dorf („der gemeyne Bawr soll volgen bith vor dat Dorp") [26], oder so weit der Dorfschultheiß mitzog („so sollen die nachbarn diſs dorfs „so wit folgen und so lang als ir gerichts schultisch vor yn her „zoge, wan und an wilchem steten derselbe umkeret, so mögen die „nachbar auch um kehren") [27], so weit man mit einem Leib Brod und Käse kommen konnte („die volge, so ferne ein man mit einem „leib brots u. kese gereichen mag") [28], eine halbe Meile Wegs [29], höchstens nur bis an die Grenze des Landes. Die Landwehr durfte sodann wieder umkehren, z. B. in Barmen in Westphalen, in der Grafschaft Wied, im Rheingau, im Stifte Fulda, in Friesland u. a. m. („Dann sol ein jeder mit seiner besten gewehr fertig seyn „und folgen dem glockenschlag biß auff der vohr, da dise freyheit „wendet") [30]. Wollte sie der Landesherr noch weiter führen, so mußte er dieses auf seine Kosten thun („vnd wil er sie witer fü„ren, so sol er sie auf wagen und uf sein kost füren und sie ver„sorgen nach notturft mit allen kosten") [31]. Darum führte auch die Landfolge mit vollem Rechte den Namen Landwehr (lantwer) [32] oder Landesheerfahrt und terrae nostrae expeditio [33].

Außerdem war die Landwehr auch noch der Zeit nach beschränkt. Insgemein brauchte sie nämlich nur eine sehr kurze Zeit, meistentheils sogar nur einen Tag und zwar in der Art zu dienen, daß sie des Abends wieder zu Hause sein konnte. Dies ist die Bestimmung der Stadtrechte von Freiburg, Bern, Wesel u. a. m. (Burgenses non tenentur ire cum domino in ex-

---

25) Grimm, III, 894.

26) Bauerrecht von Herdicke bei Sommer, II, 18.

27) Grimm, III, 875.

28) Grimm, III, 880.

29) Grimm, R. A. p. 296.

30) Grimm, III, 18. Vgl. p. 10. Not. Weisthum bei Reinhard, kl. Ausf. I, 51. Grimm, I, 541, §. 34, III, 875. Ders. R. A. p. 296.

31) Cronberger Bustw. von 1459 bei Grimm, R. A. p. 296.

32) Tristan, 1674.

33) Westphalen, IV, praef. p. 64.

peditione, nisi iter unius diei. ita tamen ut unusquisque sequenti nocte possit ad propria remanere)[34]. Und ähnliche Bestimmungen enthalten auch die Landrechte und Weisthümer für die landfolgepflichtigen Bauern. Sie sollten nämlich folgen „einen „Tag[35]), von ußgange biß zu undergange der sonnen[36]), mit der „sonnen auß, mit der sonnen inn[37]), undt solten auch nicht ferner „zihen, dan daß sie bey Sonnen Schein wider herkhönnen[38]), sy „syent dem vogt nüt fürer gebunden ze reyßen, wenn daß sy ze „nacht daheim syent[39]), sullent ledig sin aller reysen, ane des das „sii des nahtes wider heim mugent komen an ir bete") [40]), bei den Friesen mit der Ebbe aus, mit der Flut zurück[41]), im Rheingau, im Erzstifte Trier und in der Grafschaft Wied drei Tage[42]), zu Bermersheim in der Pfalz 8 Tage (§. 590) u. s. w.

Endlich sollten von dem Landwehrdienste auch noch diejenigen entlassen werden, welche andere dringende Geschäfte oder eine Wöchnerin zu Hause hatten („und ist unter yn ein nachbar der einen „teg hat, den sul man lossen umkerenn, dasz im sein teg nicht ver„derbe; auch ob unter yn ymant were, der ein sesswochnern da„heim hat, den sol man auch bei scheinender sonne heim gan lassen, „dasz dieselbige keinen schaden neme") [43]).

§. 594.

Wollte jedoch der Landes- oder Schirmherr die Kosten der

34) Stadtr. von Freiburg c. 63 und von Bern art. 9 bei Schreiber, I, p. 20 u. 28. Privilegien von Wesel von 1277 c. 11 bei Wigand, Archiv, IV, 409.

35) Grimm, I, 27 f.

36) Grimm, I, 648, dann p. 264.

37) Grimm, II, 562 u. 878, III, 10. Not. Bluntschli, I, 207.

38) Weisthum von Kleinheubach in Abhandlung über die Mark bei Miltenberg, II, 2.

39) Grimm, I, 44, 280, 473, §. 11. Ders. R. A. p. 297.

40) Grimm, I, 701.

41) Grimm, R. A. p. 296.

42) Grimm, I, 541, §. 34, II, 358. Weisthum bei Reinhard, kl. Ausf. I, 51.

43) Grimm, III, 375—376. Vgl. §. 590.

Verpflegung bestreiten, so mußten sodann die Bürger und Bauern noch längere Zeit dienen („wer aber, daß er sy fürbaß haben wil, „das sol er in sinem costen thun, vnnd so in des costen ver„drüsset, so sol sy verdryssen ze reisen [44]). Welt er aber „fürbaß reyßen, daß sond wir thun in sim kosten, vnnd wenn „in des costen verdrüß, so soll unß das reyßen ver„drüssen [45]). Es sy dann sach, daß ain herr zu Kostanz selber „uffnem flachen veld liege, dann sollent die gotzhuß lüth by im „blyben in siner kost" [46]). Unter dieser Bedingung war auch die Ritterschaft in Baiern zu jeder Zeit zum Dienste bereit („sie „wollten mit allem ihrem Vermögen seiner fürstlichen Gnaden zu„ziehen, Hilfe und Beystand thun, als die getreuen Unterthanen, „doch auf seiner Gnaden Kosten und Schaden, als mit „alter herkommen ist") [47]). Allein dann sollte auch für die Verwundeten und Gefangenen, sowie für die Wittwen und Waisen der Gebliebenen gesorgt und überhaupt aller Schaden ersetzt werden („mit der sonnen auß, mit der sonnen inn, vnd wen die zeit „vmb ist, vnd der herr mit wegreisen muß, vnd begehret die burger„schafft mitzuziehen, soll manß nit abschlagen vnd volg thun, dessen „solle der herr inen die kost geben, gleich seinen reisigen; wo sach „daß einiger burger verwundt oder verletzet wurdt, soll der herr „inen thun heilen. so auch einer oder mehr gefangen werden, soll „der herr die lösen; bleibt einer oder mehr todt, soll der herr weib „vnd kinder nehmen vndt versorgen") [48]). Auch machte noch die Landesnoth von diesen Beschränkungen eine Ausnahme, z. B. im Rheingau („dry dage unde dry nacht, es enwer dan sache, daz iz „dem lant lenger noit det") [49]). Ebenso im Lechthale nach dem Freiheitsbriefe der freien Lechthaler von 1416 („So hat auch ain

44) Grimm, I, 44.

45) Grimm, I, 28.

46) Grimm, I, 280. Vgl. noch eod. I, p. 643, II, 353, III, 18. und Bluntschli, I, 207.

47) Krenner, VIII, 541 u. 543.

48) Grimm, II, 562. Ueber den Schadensersatz, welcher die damaligen Kriege so kostspielig machte vgl. Kurz, Oesterreichs Militärverfass. p. 276—278 u. 420.

49) Grimm, I, 541, §. 34.

„Pfleger nicht mer ze nötten ze raisen, dann das Sy zu nacht „wider haimb khomen mügen, es were denn, daß er vns vnd „vnser Landt vnd Lewt anvüeret, so sollen sy raisen als ander „vnser frey leuth, doch das das Tall versorgt werd")[50]. Und von solchen Ausnahmsfällen sind offenbar auch die in den Weisthümern öfters wiederkehrenden Bestimmungen zu verstehen: „dann „soll das landvolck uff sein mit seinem gewehr und nachfolgen, und „dann uff solcher nachfolgung soll der leste nicht umkehren noch „sich wenden, bis so lang ihme der erste begeinet[51]). Der oder „die alle sollent helffen nachzihen vnd nicht widerkehren, so lang „biß daß sie gnad gehaben möchten. an min herrn von Wertheim, „oder an sinen gewalte, daß sie widerkehren möchten[52]). Ob ein „geschrey würde, so soll ein jeglicher nachfolgen bis zu ende des „fliehens, und so sie solches gethan, sollen sie da warten, und werden sie ferner gemahnet, so sollen sie folgen")[53]).

Alle diese Beschränkungen konnten demnach leicht von den Landesherrn umgangen werden. Denn da ihnen das Recht des allgemeinen Aufgebotes zustand und auch die Landstände zu dem Ende niemals, weder in Baiern noch in einem anderen Lande, zu Rath gezogen zu werden pflegten[54]), so war auch die Beurtheilung des Daseins eines Nothfalles und der Größe der Landesnoth der Erwägung der Landesherrn anheim gegeben. Wollten sie nun noch die Kosten der Verpflegung übernehmen und den entstandenen Schaden ersetzen, so mußte die Landwehr auch über die gewöhnliche Dienstzeit und über die Landesgrenze hinaus folgen. Daher konnte die Landfolge auch zu Angriffskriegen im Auslande benützt werden. Und zumal seit dem 14. und 15. Jahrhundert sehen wir sie bei allen Arten von Kriegen auch außerhalb des Landes für ihren Herrn und für dessen Verbündete kämpfen. Die Geschichte des Erzstiftes Mainz und der Pfalz am Rhein unter Friedrich dem Siegreichen, sowie die Geschichte vieler anderer Länder liefert mehr

50) Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg, III, 154.
51) Grimm, III, 408.
52) Grimm, III, 562—563.
53) Grimm, III, 895.
54) Krenner, IV, 28, 105, VII, 69 u. 82. Falck, Handb. III, 2. p. 827 f.

als einen Beleg für diese Behauptung. Was daher Bodmann [55]) in dieser Beziehung von dem Rheingau berichtet, gilt in ganz gleicher Weise von ganz Deutschland. Und in vielen Territorien ist dieses auch mit mehr oder weniger Beschränkungen in die Land- und Stadtrechte, sowie in die Weisthümer übergegangen. („Ein „frey fuldisch mann sal eynem hern v. F. folgen vber lannt als „ferre ime ime got crafft vnd macht gibt [56]). Begäbe es sich aber, „daß u. gn. h. aus dem lande zöge, soll ihnen der halbe theil fol„gen zwischen den vier wäldern; und ob es sich begäbe, daß u. „gn. h. sich lagert, vierzehen tage stille lägen, sollen die männer „macht haben, sich abzuwechseln, doch aus dem felde nicht zu ziehen, „das andere theil käme dann an die statt; es wäre dann eine ver„willigung des herrn [57]). Wan der heuptman vber Ryn gen moste, „vnd daz Lant mit yme“) [58]).

§. 595.

Das allgemeine Aufgebot sollte von Dorf zu Dorf durch die Ortsvorstände verkündiget und in jedem Dorfe von Haus zu Haus angesagt werden („ob ein dorff, das inn die egenanten zente ge„horte, ichts anginge, die sollen iren heymbergen senden zu dem „nehsten dorff dabey, vnd derselbe das aber in demselben dorff dem „heymbergen sagen; were aber sach, das der heymberge nit gegen„wertig were, szo soll her das dem nechsten aber bey ime sagen, „vnd derselbe, der die botschaft also darbrecht, der solle dan pleiben „vnd solte aber der, dem eß also verbotten were eynem andern zu „dem nechsten schicken [59]). were es sach, daß ein glockenschlag keme, „daß vnser gn. h. not hätte, so sol der hoffs schultheiß oder jemand „von seinetwegen gehn von hauß zu hauß, vnd gebotten einen je„denn vor sein thür, vmb deßwillen, daß allhier kein glockenschlag „ist“) [60]). Auch in Bermersheim sollte nach dem in der Anlage beigefügten Weisthum das Aufgebot von Haus zu Haus angesagt

55) Rh. Alt. II, 798. 801, 802 u. 803—812.

56) Grimm, III, 886.

57) Grimm, III, 895—896. Vgl. noch I, 478, §. 2 u. 483.

58) Rheingauisches Feldrecht aus. 14. sec. bei Bodmann, II, 804. Vgl. noch das alte Prager Stadtrecht c. 64 bei Rößler, p. 45—46.

59) Grimm, III, 554. Vgl. noch eod. II, 2—3.

60) Grimm, III, 13.

werden. Das Zeichen zum Aufgebote war ein herum getragener oder aufgesteckter Speer, Pfeil, Hammer, Hut, oder eine Mütze, Fahne, vielleicht auch ein Schwert[61]), in Deutschland jedoch häufiger ein Feuerzeichen, z. B. in Baireuth, Oesterreich und Tirol ein auf den Wartthürmen oder auf den Schloßhöhen angezündetes Feuer[62]), in Oesterreich das Kreidenfeuer genannt[63]), und in Friesland eine brennende Pechtonne, ein sogenannter Feuerbacken oder ein sonstiger Brand[64]), sodann die Klocke („die gemeyne Bawr sall die Bawrklocke lüden")[65]), die sogenannte Sturmklocke[66]), das Horn, z. B. an der Saar und in der Eifel[67]) und in der Schweiz (denn wer kennt nicht das Horn von Uri?!), oder ein bloßes Geschrei[68]). Daher das Grafengeschrei[69]), Feindesgeschrei[70]), Waffengeschrei (vox, qua vulgari voce ad arma evocari populus solet)[71]), der Heerschall[72]), der Waffenruf, ad arma, aux armes[73]). Wer sich auf das gegebene Zeichen nicht stellte, wurde gestraft[74]), hin und wieder sogar durch Niederreißen seines Hauses[75]).

61) Grimm, R. A. p. 295.

62) Lang, I, 75. Beda Weber, Oswald von Wolkenstein und Friedrich mit der leeren Tasche, p. 446.

63) Kurz, Oesterreichs Militärverf. p. 316.

64) Richthofen, v. brond und piktunne, p. 670 u. 978. Heimreich, p. 285. Wicht, p. 829—830.

65) Bauersprache von Herdicke bei Sommer, II, 16.

66) Kriegsordnung von Frankfurt von 1428 bei Kirchner, I, 641. Grimm, II, 357, III, 10. Not.; 132, §. 10. Urk. von 1415 u. 1523 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 70 u. 78.

67) Grimm, II, 3, 19 u. 561.

68) Grimm, I, 648, III, 539, 559 u. 895.

69) Grimm, II, 19.

70) Grimm, II, 408, III, 892.

71) Chron. Montis Sereni bei Mencken, II, 254.

72) Grimm, II, 519.

73) Urk. von 1513 bei Hontheim, II, 610. „Wan (da Gott vor sey) in „unser statt Coblentz ein waffen oder fynts geschreye geschehe." Dipl. von 1306 bei Lunig, R. Arch. spicil. I, 1422, invocationem ad pulsum campanae, vel ad invocationem armorum. Haltaus, p. 685 u. 2015 f.

74) Grimm, I, 202, II, 3, 408, III, 559.

75) Stadtr. von Freiburg bei Schreiber, I, 1. p. 21.

Auswahl der Mannschaft.

§. 596.

Ursprünglich bildete jedes Dorf, jedes Kirchspiel und jede Stadt eine eigene Abtheilung im Heere, welche unter ihrem Ortsvorstande, unter dem Bauerrichter, Heimbürger, Schultheiß u. s. w. [76]), oder, wie in Bern, unter ihrem Bannerträger (Venner) auszog [77]). In Bermersheim in der Pfalz stand ein, wie es scheint, von der Gemeinde selbst gewählter Hauptmann („die haubtleuth die gekhoren worden") an der Spitze der ausziehenden Mannschaft. Die Dorfschaften und Kirchspiele eines Amtes, einer Pflege, eines Landgerichtes, einer Harde oder eines Döfftes marschirten wieder unter dem Vorstande des Amtes, z. B. in Baiern unter dem Landrichter oder Pfleger, in Baireuth und in der Pfalz unter dem Amtmann u. s. w. [78]), die verschiedenen Aemter einer Provinz unter dem Vorstande der Provinz, z. B. im Rheingau, Eichsfeld u. a. m. unter dem erzbischöflichen Vicedom [79]), anderwärts unter dem Statthalter, welcher daher so häufig den Namen Hauptmann, Kreishauptmann, Oberhauptmann, Landeshauptmann u. s. w. geführt hat (§. 277). Die Ortsvorstände, Landrichter und Amtleute hatten indessen nicht bloß die aufgebotene Mannschaft zu befehligen, sie hatten auch noch die Waffen- und sonstigen Vorräthe für die Erhaltung und Verwahrung der festen Schlösser, Landwehren u. s. w., sowie für die Herbeischaffung der Heerwagen und der dazu nothwendigen Kriegsfronen zu sorgen. So die landes- und grundherrlichen Schultheiße in Westphalen [80]), die herzoglichen Pfleger in Baiern [81]), die Dorfmeister zu Bermersheim u. a. m. in der

---

76) Bauersprache von Herbicke bei Sommer, II, 16. Grimm, I, 418, II, 519, III, 375, 880 u. 882. Falck, Handb. III, 2, p. 382 u. 385.

77) Stettler, Rechtsg. von Bern p. 44 u. 76.

78) Krenner, IV, 28 ff. Lang, I, 72.

79) Grimm, I, 581. Horneck, chron. rhytm. Austr. bei Petz, scriptor. rer. Austr. III,

80) Hofrecht von Brackel bei Sommer, I, 2. p. 51. Vergleich über den Hof zu Herbede, cod. p. 106—107.

81) Krenner, VII, 242.

Pfalz [82]). Die Landfolge eines ganzen Landes endlich stand wieder unter dem Marschall, z. B. im Erzstifte Mainz, in Oesterreich u. a. m. [83]). Denn unter dem Marschall hat ursprünglich, wie wir gesehen haben, das gesammte Heerwesen gestanden (§. 293).

Seitdem jedoch die Landfolge auch zum Angriffskriege, im Grunde genommen also auch wieder zum ordentlichen Heerdienste verwendet zu werden pflegte, seitdem konnte man die ungeübten Massen nicht mehr gebrauchen. Man fing daher an die Tüchtigsten auszuwählen und diese sodann in den Waffen zu üben. In Friesland sollten immer zwei Mann den Dritten ausmachen, d. h. drei Bauern einen Mann stellen [84]). In Pommern sollten immer neun Familienväter den Zehnten ausrüsten [85]). Auch in Ungarn sollten neun Colonen den Zehnten, oder auch Sieben den Achten u. s. w. ausrüsten und die Uebrigen zu Hause bleiben, um die Felder zu bestellen [86]). In der Mark Brandenburg sollte noch im Laufe des 16. Jahrhunderts bis ins 17. in den Städten Ruppin und Pritzwalk der vierte Theil der Bürger und in Gardelegen der dritte Mann aus der Bürgerschaft dem Aufgebot folgen [87]). In Oesterreich sollte während des Hussiten-Krieges der zehnte Mann aus der freien und hörigen Bauerschaft ausgewählt und von den neun Uebrigen, welche zu Hause blieben, mit allem Nöthigen versehen werden. Seine Wehr und seinen Harnisch mußte der ausziehende Zehner selbst stellen. War er dazu zu arm, so mußten auch die Waffen von den neun Zurückbleibenden gestellt werden.

---

82) Das in der Anlage abgedruckte Weisthum von Bermersheim und andere ungedruckte Weisthümer.

83) Grimm, I, 580 u. 581. Oesterreich. Landr. art. 50. vgl. mit art. 49 bei Senckenberg, vis. p. 242.

84) Heimreich, p. 204 u. 205. „und zwey den dritten müßen aufmachen, „— also daß in Eiderstät einer den andern hat müssen zu felde halten.“

85) Ludewig, scriptor. Bamberg. p. 678. Novem patres familias decimum in expeditionem armis et impensis abunde procurabunt.

86) Otto Frising. I, 31. Coloni, qui in vicis morantur, novem decimum, vel etiam septem octavum vel infra, si necesse fuerit, cum supellectili ad bellum necessaria instruunt, caeteris pro cultura terrae domi relictis.

87) Fidicin, Gesch. von Berlin, III, 166 u. 167.

Auch sollten sie der Familie des ausmarschirenden Zehners helfen dessen Weinberge, Felder und Wiesen zu bestellen. Zwanzig solcher ausrückenden Zehner erhielten einen Wagen, welcher unter einem Hauptmann und einem Fürmann (offenbar Fuhrmann) stand. Ueber zehn Wagen und über das Volk darauf war wieder ein Hauptmann gesetzt, sodann wieder über 50 Wagen und über 100 Wagen ein Hauptmann, also stets über 20, 100 und 1000 Mann ein Hauptmann. Ueber allen diesen Hauptleuten stand wieder ein Oberster Hauptmann [88]). Nach diesen für den Hussitenkrieg gegebenen Vorschriften wurde indessen auch in späteren Zeiten verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß je nach den Umständen bald der dreißigste oder zwanzigste, bald auch schon der zehnte, fünfte oder dritte Mann aufgeboten zu werden pflegte. Und bei sehr großer Gefahr mußte sogar die gesammte waffenfähige Mannschaft marschiren [89]). In Baiern scheint man auf dem Lande den achten Mann [90]), in den Städten und Märkten aber ein oder zwei Viertheile der waffenfähigen Mannschaft oder nach Umständen auch noch mehr aufgeboten zu haben [91]). Jedenfalls wurde in Baiern bei jedem Aufgebote zu einer Kriegsrüstung die Anzahl der von den einzelnen Land- und Pflegerichten, sowie von den Städten und Märkten und von den Grundherrschaften zu stellenden und mit allem Nöthigen auszurüstenden Mannschaft genau bestimmt. Daher heißt es z. B in dem Aufgebote von 1434: „Die „von Burghausen 120 wehrlich. Die von Braunau 100 wehrlich. „Die von Reichenhall 20 gereisige Pferde mit dem Pfleger und Haßlanger, und sonst 20 wehrlich, sollen 50 Schützen haben. Pelhaimer hat selbst 20 Pferde, und dazu 60 werliche Bauern „aus seinem Gericht. Item Dorfen Gericht und Markt. Markt „60 Schützen, Gericht 200 Bauern. Item Rosenheim. Markt 60

---

88) Ordnung des Landaufgebots von 1426 bei Kurz, p. 415, 416 u. 417.

89) Kurz, p. 312.

90) Aufgebot von 1485 bei Krenner, VIII, 490. „dazu den achten Mann zum Auszug.“ Vgl. noch p. 467 u. 468.

91) Aufgebot von 1502 u. 1503 bei Krenner, XIII, 349. „allen Städten „und Märkten so man sie nächst schriftlich oder mündlich mit einem, „zweyen oder mehr Viertheilen aus ihnen erfordern würde.“ und p. 358.

„Gewappnet, Gericht 300 Bauern. Item Oetinger Gericht. „Ortolf Trenbeck 200 gewappnete Bauern, und auch die Rit„terschaft daselbst 15 gereisige Pferde. Item Harbach. Der Rich„ter Haunzenberger mit 32 wehrlichen Bauern, 3 gereisige „Pferde. Item Frauenhofer Gericht mit allen Rittern und Knech„ten, und dazu mit 50 wehrlichen Bauern, 10 gereisige Pferde. „Landshut 400 wehrliche und 24 gereisige Pferde" u. s. w. [92]). Aehnlich in dem Aufgebote von 1443: „Prälaten: Niedernal„tach 12 Pferde. Baumburg 5 Pferde. Raitenhaslach 5 Pferde. „Chiemsee Flauenkloster 4 Pferde" u. s. w. „Unsere Ritter„schaft Landshuter Theiles: Jakob von Camer zu Jezen„dorf 5 Pferde. Weichser von Weichs 4. Hanns Preisinger von „Au 5. Ludwig Seiboltsdorfer zu Haag 4" u. s. w. „Landshut „40 Pferde. Deckendorf 15 Pferde. Burghausen 8 Pferde. Braunau „10. Mannsee (d. h. Monsee) und St. Wolfgang 2" u. s. w.[93]), welche Städte und Märkte damals sämmtlich noch zu Baiern gehört haben. Die Auswahl der zu stellenden Mannschaft geschah in den Städten und Märkten von diesen selbst [94]), in den landesherrlichen Dörfern aber von den landesherrlichen Beamten, und in den Grundherrschaften von den Grundherrn selbst oder von ihren Beamten. Dieses geht theils schon aus den soeben mitgetheilten Auszügen hervor, noch deutlicher aber aus folgendem Ausschreiben: „Dem Hauptmann vor dem Wald zu schreiben, daß „er allenthalben aus unsern Gerichten innhalb der Donau gelegen „200 guter Fußknechte, der besten so er sie zum Krieg geschickt ha„ben mag mit Harnasch und Wehre zum Ernst ordne" [95]) Auch Maximilian I. ließ um das Jahr 1600 wieder eine Auswahl aus der waffenfähigen Mannschaft treffen und diese sodann in dem

92) Krenner, IV, 28—32.

93) Krenner, IV, 105—122. Vgl. noch die Aufgebote von 1485, cod. VIII, 467—470.

94) Ausschreiben von 1468 bei Krenner, VII, 237. „Wir begehren an euch „daß ihr aus euch 100 redliche Personen, die mit ihren Wehren wohl „erzeugt sind, auf an Sonntag" u. s. w. Sodann von 1485, cod. VIII, 468. „Wir begehren, daß ihr bey euch 50 Mann zum Auszug „ordnet, mit Harnasch" u. s. w.

95) Krenner, VIII, 469. Vgl. noch p. 467.

Gebrauche der Waffen unterrichten[96]). Dasselbe geschah in Hessen, in Holstein und Schleswig, weshalb man daselbst die zu stellende Mannschaft den Ausschuß oder Land-Ausschuß genannt hat[97]). In Friesland pflegte die ganze waffenfähige Mannschaft einberufen und dann erst die Auswahl der Tüchtigsten getroffen zu werden. So wurden z. B. im Jahre 1574 die Eiderstedter zuerst in Mildstedt und dann noch ein Mal in Kiel ausgemustert, so daß von dem ganzen Haufen am Ende nur noch 750 Mann übrig blieben[98]). Auch in Bairruth wurde eine Auswahl unter den waffenfähigen Landleuten und Stadtbürgern, daselbst aber schon seit dem Jahre 1520 durch das Loos getroffen[99]), und es mußte daselbst bald der dritte, vierte, fünfte, sechste, zuweilen sogar nur der 50. Mann ausziehen[1]). Auch in Memmingen entschied im 15. Jahrhundert das Loos. Von den 1200 wehrhaften Bürgern, aus welchen die Stadt damals bestand, sollte nämlich der vierte Theil ausrücken. Je vier und vier sollten daher mit einander würfeln und wer dann am wenigsten warf mußte zu Feld ziehen[2]). Ebenso ward auch in Prag durch das Loos bestimmt, welches Stadtviertel ausziehen solle (§. 597). Und in Ulm mußte, wenn die Mannschaft durch das Loos ausgehoben ward, sogar der Bürgermeister mitspielen, d. h. mit losen[3]). In der Pfalz am Rhein endlich ließ Kurfürst Friedrich IV. um das Jahr 1600 sogar alle seine Unterthanen bewaffnen und in dem Gebrauche der Waffen einüben[4]).

Die zum Auszug aufgebotene Mannschaft pflegte man ins-

96) Wolf, Gesch. Maximilians, I, 282 ff.

97) Hessische Greben-Ordnung §. 19, p. 44. Westphalen, IV, praef. p. 74. Falck, l. c. p. 335.

98) Heimreich, p. 209. „da in Eiderstätt mann bey mann ist auffgefodert — und sein die Eidersteter nach Milstete gezogen, und sein daselbst 900 mann außgenommen, welche mit 8 fähnlein nachm Kiel gezogen, woselbst die heerschewinge ist gehalten, und 150 mann von ihnen sein außgemunstert worden, die andern aber sein nach Newmünster gezogen."

99) Lang, I, 159.

1) Lang, III, 298.

2) Schorer, Chronik von Memmingen, p. 18.

3) Jäger, Ulms Verfassung, p. 414 u. 415.

4) Wolf, l. c. I, 290.

gemein, z. B. in Baiern, in Bern u. a. m. den Auszug oder die Auszüger zu nennen[5]), anderwärts aber den Ausschuß oder Landesausschuß, oder die Ausschüsser und Ausschösser[6]) und in der Abtei Seligenstadt die Ausschußmannschaft oder auch Centmannschaft, weil sie die Mannschaft der Cent Seligenstadt umfaßte[7]).

Militärische Abtheilungen und Heerschau.

§. 597.

Die waffenfähige Mannschaft wurde, um sie desto brauchbarer zu machen, in gewisse Rotten, Heerbannsgenossenschaften oder Werschaften (§. 438) getheilt, und jeder Abtheilung ein erfahrener Kriegsmann, also ein Ritter oder Ritterbürtiger zum Vorstand gegeben, indem damals nur die Ritterschaft die dazu nöthige Kenntniß und Uebung gehabt hat. Im Rheingau pflegten schon seit dem 14. Jahrhundert immer mehrere Gemeinden zu einer Rotte vereiniget und jeder solchen Abtheilung ein Rottmeister oder Hauptmann vorgesetzt zu werden, welcher seinerseits wieder unter dem Landeshauptmann, d. h. unter dem Vicedom des Rheingaues gestanden hat. Ein äußerst interessantes Manuscript aus dem 14. Jahrhundert das „Veldrecht und Ordnung zu Velde," gibt über die Einrichtung dieser Rotten genaue Vorschriften. Leider hat es aber Bodmann[8]), nach seiner gewöhnlichen Weise, nur auszugsweise mitgetheilt. Die Stadt Prag war zu diesem Behufe in vier Viertel getheilt, in das Unser Frauen Viertel, St. Leonardi Viertel, St. Niklas Viertel und St. Galli Viertel. Immer zwei dieser durch das Loos zu bestimmenden Viertel sollten marschiren, und an ihrer Spitze zwei Hauptleute stehen, von denen der Eine aus den Schöffen, der Andere aber aus der Gemeinde gewählt werden sollte[9]). In gleicher Weise war die Stadt Bern schon im 13. und 14. Jahrhundert in vier Quartiere oder Viertel eingetheilt. Und an der

---

5) Stettler, Rechtsg. von Bern p. 77 und oben Note 90 u. 94.
6) Hess. Grebenordn. § 19, Nr. 3. und oben Note 97.
7) Steiner, Abtei Seligenstadt p. 188 u. 189.
8) Rheing. Alt. II, 804 u. 807.
9) Prag. Stadtr. c. 64 bei Rößler, p. 45—46.

Spitze eines jeden Viertels stand ein aus den Zünften der Pfister, Gerber, Metzger und Schmiede zu nehmender Venner, welcher die Mannschaft dieser Abtheilung zu kommandiren und ursprünglich das Banner zu tragen hatte [10]). Auch das Fürstenthum Baireuth ist zu dem Ende in vier Kreise, in den Kulmbacher-, Hofer-, Baireuther- und Wunsiedeler Kreis eingetheilt, und an die Spitze eines jeden Kreises ein zum Hauptmann bestimmter Amtmann gestellt worden. Die waffenfähige Mannschaft eines jeden Kreises war aber wieder in Rotten getheilt und einer jeden Rotte ein Hauptmann, Unterhauptmann und ein Fähndrich vorgesetzt [11]). In der Abtei Seligenstadt bildete die gesammte Centmannschaft eine einzige Centcompagnie oder ein einziges Fähnlein, welches in Rotten je zu 6 Mann abgetheilt war. Das Ganze wurde von einem Hauptmann commandirt, welchem ein Fahnenträger und mehrere Rottmeister untergeordnet waren [12]). In Friesland bildeten die Landleute einer jeden Harde eine kriegerische Abtheilung. Einer jeden Harde war ein eigener eingesessener Hauptmann und ein Fahnenträger („Fendrich") vorgesetzt. Und sämmtliche Harden einer friesischen Landschaft standen wieder unter dem Landes-Hauptmann [13]). Was in Friesland von den Harden gilt im Dithmarschen von den Döfften [14]). In Holstein und Schleswig wurde im Jahre 1634 das Landvolk in Compagnien eingetheilt und an die Spitze einer jeden ein erfahrener Officier gestellt [15]). Und auch in Beiern kommen schon seit dem 15. Jahrhundert auf dem Lande eigene Hauptleute vor [16]).

Hin und wieder erhielten diese Rotten und sonstigen militärischen Abtheilungen auch schon eine gleichförmige Kleidung, eine Art von Uniform in der Farbe des Landes, der freien

10) Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 44, 62 u. 76.

11) Lang, I, 74, 159 u. 160, III, 293.

12) Steiner, Abtei Seligst. p. 188 u. 390.

13) Heimreich, p 297—298, 204, 205 u. 285.

14) Dithmarsch. Landrecht, art. 240 bei Michelsen, Samml. Altdithmarsch. Rechtsquellen, p. 170.

15) Falck, l. c. p. 335.

16) Krenner, VIII, 409 u 469. Ueber das Ganze vgl. noch Eichhorn, IV, §. 551.

Reichsstadt oder des landesherrlichen Hofes, wie die Hofdienerschaft und die Ritterschaft, wenn sie nach Hof ging (§. 330 u. 331). So werden in einer Rheingauischen Urkunde von 1475 sechshundert und dreißig „man Ringgower zu Fuß in roten Klei„dern wol erzugt" erwähnt[17]). Nach einer anderen Urkunde wurden „den 20. Jenner 1475 dem Kaiser wider die Niederländer von „Augsburg zu Hülffe gesendet 250 Geharnischte zu Fuß, „30 zu Pferdt in bunten Kleidungen, mit der Stadt „3 Farben, als weiß und roht, nach der Länge mit grün „getheilet. Den 20. April 1475 wurden noch auf Cöln nachge„schicket 300 zu Fuß, 28 Reiter, auf des Rahtes und der Stadt „Sold. Sie waren wie die vorige lustig gekleidet"[18]). In Görlitz empfing den König Ferdinand im Jahre 1538 die in der Görlitzer Stadtfarbe roth und weiß gekleidete Mannschaft, nämlich 100 Reiter in rothen mit weißen Bändern durchzogenen Leibröcken und viele Büchsenschützen in weiß und rothen Hosen und in eben solchen Rocken[19]). Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts waren auch im Fürstenthum Baireuth die ausgewählten waffenfähigen Bauern gleichförmig in schwarz und weiß gekleidet, und ihre Leibröcke schlitzförmig gegen einander versetzt[20]). In Dithmarschen erhielten wenigstens schon seit dem Jahre 1623 vierhundert Landleute eine förmliche Montur, bestehend in roth und in weiß[21]). Und in der Reichsstadt Reutlingen erschien die bewaffnete Mannschaft zum ersten Male im Jahre 1664 in Uniform, nämlich in grautuchenen Röcken[22]). Auch wird in der neuen Ordnung der Stadt Seligenstadt von 1527 „der zerschnitten krie„gischen (offenbar kriegerischen) landsknegtischen kleyder" Erwähnung gethan[23]). Auch die aus den Dörfern ausziehenden bewaffneten Mannschaften, die eigentlich Bewaffneten („Wapner") eben sowohl wie die Führer der Reiswagen, sollten frühe schon, zu Ver-

---

17) Bodmann, II, 798.

18) Morgenblatt, 21. December 1846, Nr. 304, p. 1213.

19) Neumann, Gesch. von Görlitz, p. 304.

20) Lang, I, 159.

21) Falck, l. c. p. 336.

22) Gayler, II, 184.

23) Steiner, Abtei Seligst. p. 375.

mersheim in der Pfalz seit dem 15. Jahrhundert, gleich gekleidet, d. h. ein jeder mit einem Kittel und Kogel versehen sein. („Item „sollen auch ieberzeit die wapner vnd wagenknechte in ein kleidt „gekleidt werden, Küttel vnd Kogel mit der Ambtleuth wil- „len"). Es ist demnach nicht richtig, was Französische Schriftsteller behaupten, daß erst durch Ludwig XIV. die militärischen Uniformen eingeführt worden seien.

Um nun die waffenfähige Mannschaft in gehöriger Uebung zu erhalten wurden das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch bis zum Anfange des 17. von Zeit zu Zeit Musterungen und Heerschaue oder sogenannte Harnaschbeschaue gehalten [24]), im Baiern eben sowohl [25]), wie in Baireuth [26]), in Bern [27]), in der Pfalz, z. B. in Bermersheim [28]), in Ulm [29]), in Friesland [30]), im Dithmarschen [31]), in Holstein und Schleswig [32]), in Pommern [33]), im Erzstifte Mainz, z. B. im Rheingau noch in den Jahren 1609, 1610 u. 1614 [34]) und nach einem ungedruckten Frevel-Register des Amtes Starkenburg von 1603 (— „hat sein sturmhauben nit mit „zur musterung bracht") u. a. m. Und bei diesen Musterungen mußten alle waffenfähigen Leute, die landesherrlichen Bürger und Bauern eben sowohl, wie die grundherrlichen erscheinen [35]). In späteren Zeiten haben sich jedoch mit der bürger-

---

24) Urk. von 1571 bei Lori, p. 396.

25) Krenner, VIII, 409 u. 410, XIII, 349 u. 357. Urk. von 1571 u. 1610 bei Lori, p. 396 u. 456.

26) Lang, III, 289—293.

27) Stettler, Rechtsg von Bern p. 79.

28) „Die Dorfmeister sollen der Gemein harnisch alle jhar im sommer auß- „fegen, vnd die büchsen beschießen lassen." Anlage Nr. 1.

29) Jäger, p. 414.

30) Heimreich, p. 209.

31) Landrecht, art. 240 bei Michelsen, p. 170.

32) Westphalen, IV, praef. p. 74 u. 75.

33) Schwartz, Pommersch-Rüg. Lehn Hist. p. 947 u. 360. an. 1608 u. 1616.

34) Schunk, Beitr. zur Mainzer Gesch. III, 255.

35) Url. von 1492, 1571 u. 1610 bei Lori, p. 221, 396 u. 456. Lang, III, 289 u. 293.

lichen und bäuerlichen Miliz selbst auch diese Musternngen wieder verloren.

Ueber die waffenfähige Mannschaft eines jeden Dorfes, z. B. zu Bermersheim in der Pfalz, und des ganzen Landes wurden Verzeichnisse gemacht und, da alle waffenfähigen Landleute und Stadtbürger bei den Musterungen erscheinen mußten, diese Verzeichnisse selbst Musterrollen und Musterbücher genannt. Von dem ehemaligen Fürstenthum Baireuth haben sich noch einige aus dem 16. und 17. Jahrhundert erhalten, welche in mehrfacher Beziehung interessant sind [36]). Auch über die Mark Brandenburg findet man noch solche Musterrollen bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges [37]). In der Reichsstadt Rotenburg fangen aber diese Musterrollen erst im Jahre 1617 an [38]).

Stehende Heere.

§. 598.

Nachdem sich seit dem 17. Jahrhundert die Unbrauchbarkeit der erwähnten Bürger- und Bauernmiliz sowie des Ritterdienstes, zumal während des 30jährigen Krieges, hinreichend bewährt, und auch die alte Rüstung sich als nicht mehr genügend gezeigt hatte, seitdem ist der Ritterdienst nach und nach zu einem bloßen Hofdienste geworden (§. 342 u. 344). Von seiner alten Bestimmung blieb demnach dem alten Wehrstande nichts weiter als der Name Ritterschaft. Und stehende Heere sind an die Stelle der bisherigen Landmiliz getreten. Die ersten stehenden Heere wurden bekanntlich geworben, großentheils jedoch auch durch freie Wahl aus dem Bürger- und Bauernstande ergänzt. Nur die Officiere pflegten noch, gleichsam als Repräsentanten des alten Princips, aus dem Ritterstande (dem Adel) genommen zu werden, indem die stehenden Heere gewissermassen an die Stelle der Ritterschaft getreten und in früheren Zeiten nur Ritter und Ritterbürtige in den Waffen geübt waren. Eine Sitte, welche, nachdem sie ihre ursprüng-

---

36) Lang, III, 291—294.

37) Fidicin, Gesch. von Berlin, III, 127—129 u. 164—167.

38) Bensen, Rotenburg, p. 339.

liche Bedeutung längst schon überlebt, dennoch erst in unseren Tagen ihren Untergang gefunden hat — in Preußen sogar heute noch (wenigstens in der Garde) fortdauert.

Die Auswahl der Mannschaft stand, wo das Heer nicht geworben wurde, wie in früheren Zeiten, in den Städten und Märkten diesen selbst, in den landesherrlichen Dörfern aber den landesherrlichen Beamten, und in den Grundherrschaften den Grundherrn und den grundherrlichen Beamten zu. Die einzige Veränderung bestand demnach nur darin, daß die Städte, Märkte, Landgerichte und Grundherrschaften die von ihnen auszuwählende Mannschaft nun in der neuen Bewaffnung statt in der alten Rüstung zu stellen hatten. („Demnach die Notturfft erfordert, daß theils euer „Vnderthonen zu Emenhausen, wie anderer vnserer Landsessen Hoffmarchs Vnderthonen, ausgewehlt, bewöhrt, „vnnd gemustert werden, vnd wir wellen, daß ir alda 2 Doppelsöldner vnd 2 Museatier habet, in gestalt wir euch dann „hiebei ein Verzeichnuß schickhen, was solche Bewöhrung costen „wirdet; die habet ir nit allein eheistens bey unserem Zeughauß „gegen der Bezahlung abzehollen, sondern auch 4 darzu „qualificierte Mann auswöhlen, die darinn also abrichten „vnd exercieren lasset, damit sie vff jedes Erfordern neben anderen „erscheinen, vnd des Landts Notturfft verrichten helffen mögen")[39]. Auf diese Weise ist denn die Sitte, die für das stehende Heer taugliche Mannschaft nach Willkür auszuwählen entstanden, welche noch im Anfange des 19. Jahrhunderts in der Pfalz am Rhein u. a. m. im Gebrauche war, und heute noch in Ungarn und in ganz Oesterreich besteht. Denn erst in der allerneuesten Zeit ist durch die allgemeine Conscription und durch die mit derselben eingeführte Verloosung wieder an die Stelle der Willkür eine gerechtere Ordnung getreten.

Durch die Einführung der stehenden Heere ist jedoch die Ver-

39) Herzoglich Bairischer Befehl wegen der Auswahl und Musterung vom 21. April 1611 bei Lori, p. 457. Die Probstei zum heiligen Kreutz in Augsburg sollte 4 so bewaffnete Mann und 1 Pferd schicken. Und die Grundherrschaften von Hurlach und Iglingen, eine jede 8 bewaffnete Mann u. 1 Pferd.

pflichtung zur Landfolge nicht aufgehoben worden. Das landesherrliche Recht des allgemeinen Aufgebotes blieb vielmehr bis auf unsere Tage und wurde noch während der Revolutionskriege, z. B. in der Rheinpfalz unter Wrede, im Erzstifte Mainz unter Albini u. a. m., zur Anwendung gebracht. Daher erwähnen auch die späteren Weisthümer noch so häufig der Verbindlichkeit aller Unterthanen zur Nachfolge [40]), sowie zum Erscheinen bei den angesagten Musterungen und Heerschauen [41]). Ebenso ist auch in den Reichsstädten die Bürgerbewaffnung noch neben dem stehenden Heere, wenigstens der Theorie nach geblieben, z. B. in Rotenburg [42]). Seitdem man sich jedoch daran gewöhnt hatte, auch die Landesvertheidigung dem stehenden Heere zu überlassen, seitdem ist die Landfolge oder Landwehr in der Wirklichkeit nach und nach außer Gebrauch gekommen, und erst in unseren Tagen wieder gewissermassen geschaffen worden.

Bewaffnung der Bürger und Bauern.

§. 599.

Was nun die Bewaffnung der Bürger und Bauern betrifft, so war auch diese zu den verschiedenen Zeiten verschieden. Zur Fränkischen Zeit und auch später noch in jenen Ländern und Städten, in welchen die alte Freiheit sich längere Zeit erhalten hat, führten auch die freien Bürger und Bauern Schilde, Speere und andere ritterliche Waffen. Von der Friesischen Landwehr ist dieses bereits schon bemerkt worden (§. 586). Aber auch in Oldenburg führten noch im 12. Jahrhundert die freien Bauern Schlachtschwerter, Schilder und Speere [43]). Ebenso die Bürger in den Städten Lüneburg, Prag, Schleswig, Flensburg, Apenrade, Eckernförd u. a. m. Denn in Lüneburg gehörte zu dem Herewede der „beste Harnisch, Schilt, Swerd und der Helm oder Kettelhud," welcher anderwärts Kesselhut genannt wird [44]). In Prag tru-

40) Grimm, I, 22, §. 33, 264, II, 378, III, 554, 579 u. 892. Bluntschli, I, 207.

41) Grimm, II, 562, I, 202.

42) Bensen, p. 389.

43) von Halem, I, 99.

44) Stadtr. von Lüneburg ed. Kraut, p. 20. Scherz, glossar. p. 779.

gen die Bürger außer einem „spitzigen Swert“ noch einen „Panzer“ oder eine „Plate,“ d. h. einen Brustharnisch, einen „Schilt“ oder wenigstens einen „Pugler,“ d. h. einen kleinen Schild, einen „eysen Hut“ oder eine „Slappen,“ d. h. eine Haube, etwa Sturmhaube, sodann eiserne und blecherne Handschuhe („eysen Hantschochen oder Plechhantsuchen“)[45]. Hie und da mußte der Vater sogar jedem seiner Söhne, z. B. in Schleswig „eynen Schilt, eyne Glemen,“ d. h. einen kleinen Degen, und „eyn Swert,“ in Flensburg einen „Skiold, Sworth und Spiyt,“ d. h. Spieß, in Apenrade einen „Schildt, Speeht und Schwerdt,“ nach anderen Manuscripten aber statt des Speeres ein Pferd („Peerd“), und in Eckernförd wenigstens einen „Schild“ und ein „Schwerdt“ hinterlassen[46]. Und den Schild nannte man daselbst den Heerschild oder Herrenschild („Herreschild“)[47]. Auch nach dem Jütschen Low trug noch jeder dienstpflichtige Mann einen Schild, ein Schwert, eine Sturmhaube und eine Lanze. Allein er brauchte nur das Schwert, den Kesselhut oder die Sturmhaube und die Lanze selbst zu stellen (oc thri folkwapn. Suaerth kaetaelhod oc spiut), denn den Schild (sciold) mußte die Gemeinde anschaffen[48]. Auch nach dem Sachsenspiegel (III, 72) hatte noch jeder Freie seinen Schild, wiewohl es damals schon anfing streitig zu werden, in wie weit auch den Gemeinfreien der Heerschild zukommen solle (§. 205). Endlich haben offenbar auch die sogenannten Schildbauern oder Schildmanne in der Grafschaft Tirol, im Appenzeller Lande u. a. m. Schilde getragen. Denn Schildbauern oder Schildmanne nennt man diejenigen Bauern im Passeyer Thale, in Appenzell u. a. m., welche ihre stattlichen burgartigen Bauernhöfe unter dem Namen von Schildhöfen oder Schildlehen von den Grafen von Tirol, von den Aebten von St. Gallen u. s. w. zu Lehen er-

45) Alt-Prager Stadtr. bei Rößler, p. 29, §. 41. Vgl. noch Urk. von 1273 §. 4 bei T. u. St. p. 886.

46) Schleswig. Stadtrecht c. 10, Flensburg. Stadtr. c. 1, Apenrad. Stadtr. c. 8, Eckernförd. Stadtr. c. 12 im Corpus statut. Slesvicens. II, 7, 140, 177 u. 857. Aehnliche Bestimmungen in den Weisthümern bei Grimm, I, 696 a. E.

47) Westphalen, IV, 1900. Not. e.

48) Jutsche Low, III, 4. Falck, l. c. p. 880.

halten haben und dafür bei feierlichen Gelegenheiten auf der Burg zu Tirol oder Appenzell Burgdienste thun mußten. Die letzten Burgwachen thaten die Passeyer Schildbauern im Jahre 1838, als Kaiser Ferdinand die Enkel des berühmten Sandwirths Hofer auf dem Schlosse Tirol belehnt hat [49]). Außer den mit diesem Ritterdienste verbundenen Ehren haben übrigens jene bäuerlichen Lehensträger auch noch andere Vorrechte und Freiheiten, z. B. hinsichtlich der Jagd und Fischerei gehabt [50]), welche in Tirol bis auf unsere Tage gekommen sind.

§. 600.

Erst seit der Entstehung einer Ritterschaft wurde den Bauern und denjenigen Stadtbürgern, welche sich nicht zur Ritterschaft erhoben haben, der Gebrauch der ritterlichen Waffen verboten. Denn das Verbot Friedrichs I. ist, wie schon Eichhorn bemerkt hat, nur von ritterlichen Waffen zu verstehen. („Item ein jeglich „Bawman oder baur der kainerley wappen tregt einen spieß schwerdt „mordaxt kolben oder desgleichen was das sey in welchem gericht „es sey, so sol der richter der gewalt über den pauren hat ym „sein waffen nehmen, oder neme von den pauren XX schilling „zu puß. das soll man verstan raysig waffen, das dem „kayser oder ritterschafft oft zugehört. Sunnder seind dye „leuff des lands anders, dan zu der zeit, da dye gesetz „gemacht wurden") [51]). Allein dieses Verbot scheint in Deutschland, wie schon die soeben angeführte Schlußbemerkung des Landfriedens Friedrichs I. beweist, nicht vollständig durchgeführt, nur

49) Scherz, gloss. p. 1404. Grimm, I, 191. Steub, Drei Sommer in Tirol, p. 353. Auch im Vicedomamt Straubing in Baiern kommen Schiltherren vor, nach Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 279.

50) Ordnung zedel der Passeyr Schilthof in Zeitschrift für Tirol u. Vorarlberg, III, 138. „Der Richter mag den Wildpan vnd Vischwaid verpieten, ausgenom das ain yegleich Schiltman mit vederspil gepaissen, „vnd mit der angel vischen, vnd mit winden hetzen mag."

51) Landfriede Friedrichs I. §. 15 in Samml. der Reichs-Absch. I, 8—9 Vgl. damit Pertz, IV, 103, cap. 12. und II F. 27, §. 5. und Eichhorn, II, §. 347, Not. b.

hinsichtlich des Helmes und Schildes durchgesetzt worden zu sein. Wenigstens finde ich in späteren Zeiten nur diese beiden Waffenstücke nicht mehr in den Händen der Bürger und Bauern. Sie durften zwar, z. B. in Mainz Eisenhüte, in Basel Bechihuben in Hüten und ohne Hut und Eisenhüte, anderwärts Sturmhauben, und auch in Baiern Eisenhüte und Blechhäubel tragen [52]). Allein Helme und Schilde habe ich keine mehr bei ihnen gefunden. Daher konnten sie auch nicht zu Helm und Schild geboren sein. Schildbürtige Leute konnten vielmehr in späteren Zeiten nur noch Ritterbürtige sein. Alle übrigen ritterlichen Waffen durften aber und mußten nach Umständen sogar auch die Bürger und Bauern noch führen. Die Bürger von Mainz z. B. hatten noch im 15. Jahrhundert Eisenhüte („Ysenhudt"), Halskoller, Harnische („Harneß und Blechharnasch"), Panzer, Mußbleche und eiserne Handschuhe („issern Hentschuwe") [53]). Auch die Bürger von Basel trugen im 14. Jahrhundert Harnische, „und zählt man zu „Harnisch, Halsperg, Currit, Panzer, Platten, Bechihuben in Hüten „und ohne Hut und Eisenhüte" [54]). In Baiern sollten im 15. u. 16. Jahrhundert von den Stadtbürgern Einige zwar Armst (Armbruste) und Handbüchsen, wieder Andere aber „gute „lange Spiesse" oder „wohlgerichtete Helmparten," d. h. Hellebarden führen [55]), und „eine jede Person an seiner Seiten ein „gutes langes Messer oder ein wohlschneidendes Schwert, „und unter seinem Gürtel einen Wurfspeil, Einige auch noch „Eisenhüte und Blechhäubel, dabey Achselein und Brüste „haben" [56]). Auch „Harnasch und andre Wehre" werden öfters genannt [57]). Desgleichen werden die Bairischen Bauern mit „ihren Wehren, Spiessen, Armsten, Helmparten, Messern und Schwertern wohl erzeugt" aufgeboten [58]), oder „mit „Harnasch und Wehre wohl erzeugt, nämlich mit Schwein-

52) Bodmann, II, 798. Ochs, II, 84 f. Krenner, VII, 287.
53) Bodmann, II, 798.
54) Einungsbrief von 1354 bei Ochs, II, 84.
55) Schmeller, II, 182.
56) Krenner, VII, 287.
57) Krenner, VIII, 468, IX, 121, XIII, 349 u. 356.
58) Krenner, VII, 288.

„oder Elspiessen, Helmparten, Armbrust und Büchsen“ [59]). Und noch bis ins 16. Jahrhundert nannte man in Baiern, Ulm u. a. m. die Heerschau eine Harnaschbeschau (§. 597). Auch hatten die hörigen Bauern in Oesterreich [60]), sodann in den Stiftern Essen und Alpirsbach noch Harnische und andere Waffen [61]), und in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften der Schweiz Harnische, Spieße, Hellebarden, Schwerter, sodann aber auch noch Armbruste und andere Waffen, z. B. zu Elgg u. a. m. („er sol „sin gut eigenn gewer vnnd harnisch haben“) [62]). Auch die Hörigen der Abtei Zürich, die S. Regelen Leute, sollten, ein jeder mit seinem Speere, dem Landvogte dienen [63]). Und da der Freiherr von Sax seinen ihm entflohenen Hörigen verurtheilen konnte, daß er „für keinen Bidermann mehr gelten, keinen Degen, sondern „nur noch ein abgebrochenes Messer tragen“ dürfe, so folgt auch hieraus, daß die hörigen Leute in der Schweiz in der Regel noch Degen tragen durften [64]). Im Kanton Schwyz, in welchem übrigens alle Bauern frei waren, sollte nach einem Beschlusse der Landgemeinde vom Jahre 1438, „ein yetlicher Landtman, der by vnns „in vnnßerm Lannd hußheblich seßhafft ist, haben sin Houptharnisch, sin stangharnisch vnnd sine hentschen, sin gutte „wery, — den Ringharnisch, das ist ein gute panzer“ [65]). Es sollte ferner ein regelmäßiger Harnischbeschau statt haben, ohne Erlaubniß des Ammans jedoch niemand Waffen tragen dürfen [66]). Auch im Rheingau trugen die Bauern noch am Ende des

59) Krenner, VIII, 411. Vgl. noch eod. p. 406, 409, 467 u. 469, IX, 122, XIII, 349 u. 356. Auch heißt es in Aventin's Chronik, p. 12: „Der gemain Mann in Bayern mag Wehren tragen, Schweinspieß und „lang Messer.“

60) Gedenkbuch K. Max I. bei Hormayr, Taschenbuch, 1824, p. 48. — „Pawrn harnasch vnd spies zu machen.“

61) Dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 412. thoracem et alia arma ad corpus suum apta. Grimm, I, 376.

62) Elgger Herrschaftsrecht von 1535, art. 53, §. 3. bei Pestalutz, I, 348. Vgl. Grimm, I. 2, 154, §. 14, 170, 187, 195, 202 u. 298.

63) Urk. von 1348 bei Kopp, eidg. Urk. p. 95 f.

64) von Arx, II, 169, Not. b.

65) Landbuch von Schwyz, p. 69.

66) Landbuch, p. 70 u. 72.

15. Jahrhunderts außer den Buchssen und Armbrusten noch Hauptharnasche[67]). In Baireuth waren die ausgehobenen Bauern noch im Anfange des 16. Jahrhunderts mit Spießen, Büchsen und Hellebarden bewaffnet. Und zu ihrer Harnischrüstung gehörten ein Goller, ein Ruck, ein Krebs, eine Deckelhaube und Armschienen [68]). Auch waren daselbst, nach den Musterrollen vom Ende des 16. Jahrhunderts, noch sämmtliche Landleute und Stadtbürger nach ihrer Bewaffnung in drei Classen getheilt, in Doppelsöldner, welche einen Harnisch, Sturmhut, Spieß, Seitenwehr und blechene Handschuhe haben sollten, in Musketierschützen mit einem Musketierrohr oder Doppelhaken nebst dazu gehöriger Gabel, Sturmhut und Seitenwehr, und in Hackenschützen mit halben Hacken oder langen Rohren, Sturmhut, Seitenbüchse und Seitenwehr [69]). Die Rotenburger Bauern sollten nach einer Rathsverordnung von 1402 spitze Hellbarten und Armbruste bereit halten. Und nach einer Musterrolle von 1617 fanden sich in einem Theile des Gebietes 50 Reisige, 194 Doppelsöldner mit Harnisch und Spieß, 334 Büchsenschützen mit Büchse und Gabel, 283 Hellebardierer mit Hellebarde, Sturmhut und Fäustling[70]). Zu Bermersheim in der Pfalz trugen die Bauern noch am Ende des 15. Jahrhunderts eiserne Handschuhe („eysen hänt"), Harnische, Krebse, Hellebarten und Büchsen. Und wer so arm war, daß er sie sich nicht selbst kaufen konnte, dem sollten sie von der Gemeinde gestellt werden („vnnd so einer „also arm wehre, der nicht eygen harnisch vnd wehr kauffen möchte, „dem soll solcher harnisch vnd wehr geliehen werden"). Sogar die Wagenknechte sollten diese Waffen führen („ein jeglicher wagen„knecht soll haben ein eysen hant, ein krebs vnd ein messer an der „seitten, vnd ein hellnbarth")[71]). Auch ist es bekannt, daß die Bauern noch während den Bauernaufständen im 15. und 16. Jahrhundert vollständig bewaffnet, zum Theile sogar mit Harnischen,

67) Bodmann, II, 798.
68) Lang, I, 160.
69) Lang, III, 291—293.
70) Bensen, Bauernkrieg, p. 91.
71) Weisthum von Bermersheim im Anhang Nr. 1.

Armschienen, Sturmhauben und mit dem Krebs versehen waren. Erst, nachdem sie unterlegen, wurden sie entwaffnet[72]). Ebenso trugen nach einem Dichter des 15. Jahrhunderts, Heselloher, die Bauern damals noch Panzer, Harnische, Schwerter und andere Wer[73]). Auch schreiben noch die im 16. Jahrhundert erschienenen Landesordnungen vor, daß alle Bürger und Bauern „Wehr und Harnisch sauber halten und darmit gerüst sein soll„ten“[74]). Andere Landesordnungen verbieten „die zur Landsrettung „angelegte Wehr, als Büchsen, Spieß, Harnisch und dergleichen“ ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu verpfänden oder zu verkaufen[75]). In Appenzell trugen die Mitglieder der Landsgemeinde, die Gmènder oder Gmèndmå, in der Landsgemeinde einen Degen, als amtlichen Schmuck und als Zeichen ihrer Stimmfähigkeit. Und „de Tega „nomma träga töra“ hieß sein Activbürgerrecht verlieren[76]). Nach einem ungedruckten Frevel-Register des kurmainzischen Amtes Starkenburg von 1603 trugen damals auch die Bauern an der Bergstraße noch Spieße, Sturmhauben, Degen und andere Were. Und diese Waffen führten die Bürger und Bauern nicht bloß bei den Aufgeboten und bei amtlichen Veranlassungen. Sie pflegten dieselben vielmehr auch außer dem Dienste auf den Straßen, in den Wirthshäusern, zumal während der Kirchweihen und Jahrmärkte noch zu tragen. So noch im 15. Jahrhundert nach dem vorhin erwähnten Heselloher. Ebenso die Hessischen Bauern im 16. Jahrhundert[77]), und die Bauern an der Bergstraße und in der Wetterau sogar noch im 17. Jahrhundert. Denn es heißt in dem mehrmals erwähnten Frevel-Register: „hat im Würtshaus „vnnütze hendel angefanget mit der weher vmbgeschlagen vnd „Lewen sein Kling zerschmissen;“ „Meder von Laubenbach vnd

72) Bensen, p. 501. Dechsle, p. 206, 208 u. 209.

73) Uhland, Volkslieder, II, 654, 657 u. 659. Vgl. 1026.

74) Wirtemberg. Landesordnung von 1552. Ausgabe von 1552, p. 80. und Ausgabe von 1585, p. 228.

75) Münchmeyer, Compendium des Oberpfälzischen Landrechtes. Sulzbach 1689, p. 117 u. 130. Vgl. noch dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 412.

76) Tobler, appenzell. Sprachschatz, p. 132 u. 227.

77) Grimm, R. A. p. 288.

„Lutz von Heppenheim haben vff der gassen mit wher vnd „weiberrn zusammen gewollt;“ „hat das wher im würtshaus „ausgezogen, nach dem hannemüller zu Benßheim gestochen“ u. dgl. m. Und in einer Verordnung der Burg Friedberg in der Wetterau von 1680 heißt es noch, „dasz fast ein jeder bauernknecht „eine grosse heepen, degen, breite plauten (Hirschfänger) oder rohr „(Feuerrohr) bey und mit sich trägt, als wollen wir unsern unter„thanen mit solchen waffen auf kirben und jahrmärckte zu gehen, „ernstlich verbotten haben“ [78]). Auch in Augsburg trug noch im 16. Jahrhundert jedermann seine sammtne Mütze auf dem Kopfe und seinen Degen an der Seite, wie man dieses aus Montaigne's Reise in Deutschland ersehen kann [79]). Wie die Bauern in Spanien bis auf unsere Tage Waffen zu tragen, sogar hinter dem Pfluge mit dem Degen an der Seite herzugehen pflegten, so schritten also auch unsere Bürger und Bauern bis ins 16. und 17. Jahrhundert bewaffnet einher. Es scheint demnach, daß das Waffentragen der Bürger und Bauern, wiewohl die Bauern nach dem Bauernkriege entwaffnet worden waren, in vielen Territorien dennoch erlaubt geblieben und erst seit dem 30jährigen Kriege außer Gebrauch gekommen ist [80]).

Daß übrigens die Bauern in Deutschland ursprünglich allenthalben, hie und da sogar noch im 18. Jahrhundert bewaffnet gewesen sind, geht unter Anderem auch noch daraus hervor, daß dieselben bei der Land= und Centfolge mit ihren Gewehren bewaffnet erscheinen sollten, was jedenfalls den Besitz solcher Waffen voraussetzt [81]). Und heute noch sieht man zuweilen hier in Altbaiern auf dem Lande den Brautführer mit einem Degen umgürtet an der Seite der Braut am Altare, um diese an ihrem Ehrentage zu beschützen [82]).

---

78) Thudichum, Gesch. des Freiengerichts Kaichen, p. 47

79) Morgenblatt, 4. December 1816, Nr. 290, p. 1158.

80) Bensen, histor. Unters. über Rotenburg, p. 340.

81) Weisth. des Gogerichts zu Bakenfeld bei Grimm, III, 132, §. 9 u. 10. Thomas, fuld. Pr. R. III, 231.

82) Lipowsky, das sociale Volksleben im Landgerichte Moosburg, p. 43.

§. 601.

Jeder Bürger und Bauer mußte sich selbst bewaffnen und kleiden, z. B. im Gebiete der Reichsstadt Rotenburg [83]), zu Groß- und Klein-Ingersheim [84]). Und, wenn er einen Stellvertreter gestellt hatte, mußte er auch diesen bewaffnen und kleiden (§. 590). Da es jedoch in jeder Gemeinde Leute gab, welche keine Waffen besaßen und auch nicht reich genug waren, sich solche zu kaufen, so sollten die Gemeindevorsteher für Waffenvorräthe sorgen und die Armen damit versehen, z. B. in Bermersheim in der Pfalz. („Item „die von Bermerßheim sollen sechs Krebs, sechs eysen hänt, 6 büchsen vnd zehen hellenbarthen bestellen, die soll das gericht hinder jm „hahn, vnd das hinder jm halten, vnnd so einer also arm wehre, „der nicht eygen harnisch vnd wehr kauffen möchte, dem soll sol„cher harnisch vnd wehr geliehen werden"). Ebenso wurde es wahrscheinlich auch in Groß- und Klein-Ingersheim nach der erwähnten Dorfordnung gehalten.

Die Waffen gehörten mit zum Grund und Boden [85]) und wurden mit diesem in der Regel nur auf den Mannsstamm vererbt. Dies gilt nicht allein von den Fronhöfen [86]) und von den freien Bürgern und Bauern, sondern auch von den hörigen. So sollten in dem Stifte Essen der Harnisch und die sonstigen Waffen, und wenn der Hörige auch ein Pferd besaß, auch noch dieses zur Vertheidigung des Landes bei dem Gute bleiben und mit diesem vererbt werden (ille equus et illa arma post mortem uniuscujusque suis liberis et heredibus, nichilominus in curtibus sive mansis, domibus sive casis, in quibus defunctus

---

83) Bensen, Rotenburg, p. 333.

84) Dorfordnung von 1484, §. 12 bei Mone, Zeitschr. I, 12. „die gemeyn „sol sich auch mit harnesch, geschutz und were nach ihrem vermogen ru„sten, — wan man ir dorf zu raisen oder nachzufolgen das sie deßhalb „auch rustig weren."

85) Offnung von Binzikon, §. 31 bei Schauberg, I, 47. „zu ligendem gut „sol hören, des Ersten Harnesch, wegen, karen, Hüser vnd alle vn„geschliffnen waffen."

86) Grimm, III, 812 u. 818. „vnd das harnisch soll jhnen bleiben, vnd „soll sie allzeit in dem hof haben."

ille mansionem habuerit, pro defensione territorii sive districtus assindensis remanebunt)[87]). In manchen Grundherrschaften, z. B. im Stifte Konstanz, sollten die Waffen immer dem unberadenen, d. h. noch im elterlichen Hause befindlichen Sohne bleiben. („Wer aber, daz er vnberäten sün nach „tod liesz, den sond die waffen beliben, ald wer die frow ains suns „swanger, so der man abgieng, als bald denn daz kind geborn wirt „vnd die vier wend gesech, so sölten jm ouch die waffen beliben")[88]). Auch nach dem Hofrechte von Hamm sollten die Waffen beim Hofe bleiben („Alle Wapen und Gewehr utgescheiden ein Harnisch blifft „by der Wehr")[89]). Ebenso in Prag „Harnasch, Swert, Gurtel, „Messer und des Mannes Fingerlin"[90]). Desgleichen in Baiern der Harnasch und das Schieszeug („was er an Harnasch, Schiesz „Zeug, und annders zu der Were gehorenndt gelassen hat")[91]). Nach den Neumünsterschen Kirchspiels Gebräuchen das „Heer„wapffen, d. h. das beste Pferdt, sammt Sattel, Zaum, „Stiffeln und Sporen, sodann ein Degen, eine Büchse „und das beste Kleid"[92]). Auch durften die Waffen, da sie im Interesse der Landesvertheidigung bei dem Gute bleiben sollten, entweder gar nicht von dem Grundherrn als Besthaupt genommen werden, wie dieses z. B. in den Stiftern Essen, Einsiedeln und Konstanz hergebracht war[93]), oder anderwärts wenigstens erst dann genommen werden, wenn der Hörige kein anderes Besthaupt besaß[94]), oder, wenn der Verstorbene keinen Sohn hinterlassen hatte[95]). Auch pflegten die Landesherrn, gleichfalls im Interesse

---

87) Dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 412. Vgl. noch dipl. von 1346, eod. p. 433.

88) Grimm, I, 106.

89) Hofrecht bei Steinen, I, 1808.

90) Stadr. c. 158 bei Rößler, p. 147.

91) Urk. von 1489 in Mon. Boic. VI, 318 u. 319.

92) Pauly, Neumünstr. Kirchspiel Gebr. p. 68.

93) Dipl. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 412. Grimm, I, 154, §. 14. u. 293.

94) Grimm, I, 170, 187 u. 376.

95) Grimm, I, 106, 245 u. 262. Offn. von Fahr bei Schauberg, I, 81. „findt man aber kein Vieh so soll man sein Schwert zu Fall nehmen, ob „er kein Sohn hinter ihm läßt, läßt er aber ein Sohn hinter ihm, dem

der Landesvertheidigung, wenn der Nachlaß eines Hörigen an einen auswärtigen Grundherrn verabfolgt werden sollte, die hinterlassenen Waffen oder die Heerwette zurückzubehalten [96]).

§. 602.

Nach Allem Diesem ist demnach auch im späteren Mittelalter noch der freie wie der hörige Bürger= und Bauernstand waffenfähig gewesen. Da sich jedoch neben den Bewaffneten auch noch andere befanden, welche selbst keine Waffen besaßen und auch keine von der Gemeinde erhielten, so kommen bei den allgemeinen Aufgeboten auch noch Leute vor, welche bloß Stangen, Stäbe, Stöcke oder Klüpfel trugen [97]), woraus jedoch nicht gefolgert werden darf, daß diese Leute keine Waffen hätten tragen dürfen. Dennoch findet sich hin und wieder, wenn auch nur selten, das Verbot Waffen zu tragen, welches jedoch mehr auf Unfreie und Leibeigene, welche in der Regel nicht waffenfähig waren, als auf hörige Leute zu beziehen sein dürfte. Dahin rechne ich namentlich auch die Träger von Gerten [98]), welche in früheren Zeiten sehr verbreitet gewesen sein müssen, da man schon in alten Gräbern, z. B. in jenen zu Oberflacht in Wirtemberg, statt der Waffen lange dünne Stäbe zu finden pflegt [99]), und in den Niederlanden die Kolbenträger („Kolvenkerle," nicht „Colnelrerli," wie Ludewig unrichtig gelelesen hat) [1]).

§. 603.

Jede Gemeinde sollte Waffenvorräthe haben (§. 601). Nach gemachtem Gebrauch mußten die von jenen Vorräthen erhaltenen

---

„soll man das Schwert lassen und das beste Kleid nehmen, darinn er zu „Kirchen und zu Markt gegangen."

96) Dipl. von 1343 u 1346 bei Kindlinger, Hör. p. 432 u. 438.

97) Grimm, II, 519, III, 830. Ders. R. A. p. 295—296. Thomas, Fuldisches Recht, III, 202 u. 231. Vgl. noch oben §. 441.

98) Grimm, R. A. p. 341.

99) Kunstblatt vom 28. November 1846, Nr. 59, p. 239 u. 240.

1) Lambertus. hist comit. Ardensium, IV, c. 86 in Recuil des hist. de France, XVII, 426 und bei Ludewig, rel. Mpt. VIII, 419 ff. Vgl. Warnkönig, I, 245, u. III, 1, p. 33.

Waffen wieder an die Gemeindevorsteher abgeliefert und von diesen bewahrt werden. Dasselbe gilt von den Reiswagen und von den übrigen für einen Feldzug nothwendigen Geräthschaften, z. B. zu Bermersheim in der Pfalz. („Die Dorffmeister sollen auch alle ding „die man zum Reyßwagen gebraucht hett, bey jhren ayden sam„menthofft vffheben vnd verwahren, es sey harnisch, Büchsen, Reiß„becher, schüsseln, Eymer, Kessel, Flaschen, Reyßbahre, steften vnd „anders nichts außgenohmen, vff daß man es jm andern mahl „auch gebrauchen möge“). Auch das schwere Geschütz, bestehend in grossen Hauptbüchsen, Wagenbüchsen, Rothbüchsen u. a. m., und die dazu nöthigen sogenannten Büchsenpferde mußten von den Unterthanen geliefert werden, z. B. in Baiern von den geistlichen Grundherrschaften und von den Städten [2]). Ebenso sollten die Reiswagen mit den dazu nöthigen Pferden und Dienern von den geistlichen Stiftern, Klöstern, Spitälern und von den Städten gestellt werden, z. B. in Eßlingen [3]). Dasselbe gilt von den Schirmen oder Schermen, einer Art von Schutzdächern [4]) und von den Leib- und Pferdehütten und von den Heerhütten, d. h. von den Zelten, welche indessen öfters auch die Ritterschaft selbst mitbringen mußte [5]). In den Städten hatten meistentheils die Zünfte für die ausziehende Mannschaft die Zelte zu stellen. Und es pflegte sodann bestimmt zu sein, welche Zünfte die Spizzelte für das Fußvolk und welche die Dach- oder Roßzelte für die Reiterei stellen sollten, z. B. noch im Anfang des 16. Jahrhunderts in Eßlingen [6].) In Mainz mußte die Bürgerschaft die Zelte, das Domkapitel aber die Wagen zu den Zelten stellen [7]). Solche

---

2) Krenner, VII, 234—236 Vgl. noch eod. IV, 32, 33 u. 34.

3) Pfaff, p. 144.

4) Krenner, IV, 33, VII, 234, 235 u. 243. Kirchner, Gesch. von Frankf. I, 641. Schreiben von 1405 in Bairischen Annalen von 1833, p. 419, Vgl. Schmeller, III, 402.

5) Krenner, VII, 241, vgl. IV, 32. Gemeiner, Reg. Chr. III, 546. Bairische Annalen von 1833, p. 443.

6) Pfaff, p. 144. Not.

7) Vertrag des Domkapitels mit der Stadt von 1525, §. 11 bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, III, 68.

Hütten oder Zelte pflegten übrigens auch für den landesherrlichen Hof mitgenommen zu werden [8]).

Ebenso hatten manche Städte die landesherrlichen Burgen mit dem nöthigen Geschütz zu versehen. In der Mark Brandenburg sollten die Bürger von Salzwedel nach einem Revers vom Jahre 1488 „geben aufs Schloss: X Haken büchsen. X Schepel „Pile. I klein ledern Sack vul Pulver Gelöde to den Büssen by „einem Schepel vul. Etliche ungestückte Pile. I Grote Steinbüchse vnder dem Rathuss. I lütke Steinbüche mit 2 Kamern. „III Lotbüchsen auf einer Karren, dar gehoren die vorgeschreven „Gelöde to. II grosse Stein büchsen auf 2 Karren. IV Tunnen „Pulvers und Suefels" [9]). Aehnliche Lieferungen hatten die Bürger von Neusalzwedel und andere märkische Städte zu machen [10]), woraus man sich zu gleicher Zeit einen Begriff von der Beschaffenheit des damaligen Geschützes machen kann.

Verpflegung des Heeres.

§. 604.

Ursprünglich und so lange noch die gesammte Mannschaft ausziehen mußte, die Dienstzeit aber sehr kurz war, mußte ein jeder seinen Proviant selbst mitbringen (§. 154 u. 162). Dies gilt von den Stadtbürgern z. B. in Linz [11]), Prag u. s. w. eben sowohl [12]), wie von den freien und hörigen Bauern, z. B. zu Westerwald, in der Schweiz u. a. m. („Wie lange der man sinem gn. „herrn uf sin eigen kosten volgen solle? wist der scheffen, von „ußgange biß zu undergange der sonnen, und lenger uf sinen „kosten nit [13]). Wer, daß ein herr von Grussensee jenahin reys-

8) Krenner, IV, 32.

9) Revers von 1488 bei Gercken, cod. dipl. Brand., IV, 654.

10) Revers von 1488 bei Gercken, l. c. IV, 655. und andere Reverse bei Zimmermann, Gesch. der märk. Städtverf. I, 104. Not. 87.

11) Urk. von 1377 bei Kurz, Oesterreich. Militärverf. p. 432. „daz ir — „Kost vnd Speis in der Stat bestellet." —

12) Stadtr. von Prag, c. 64 bei Rößler, p. 45—46. „sal yderman gemainnecleich zihen, er sei arm oder reich mit seinem eigen leibe an wider rede „auf sein eigen zerunge."

13) Grimm, I, 648.

„sen wolt, so sond sy im ein tag inn irm kosten dienen [14]). „Was zu rettung aines Lannds ist, das die vnderthanen auf „jr selbs Sold vnd aines Fürsten oder Herren lieferung auß„ziehen") [15]). Daher die Bestimmung, daß jeder Bauer nur so weit zu ziehen brauche, als ihm sein mitgebrachter Laib Brod und Käse reichte. Konnten indessen die ausgezogenen Bürger und Bauern nicht mehr an demselben Tage nach Haus kommen, so erhielten sie freies Nachtlager („da mogent sie leger nemen vnd tasten off den „balken vnd nyt darunden, vnd nemen so gelympliche, das nymantz „von yn clage, vnd des morgens so sie off brechent"). Und die Kosten des Nachtlagers wurden auf die Ortsgemeinde zu gleichen Theilen vertheilt. („also abe eyme nachbure me schades geschiet were „dan dem andern, das sollent sie vnder sich gliche belegen, also das „eyner nyt me beswert werde dan der ander") [16]). Während des Hussitenkrieges sollten die Oesterreichischen Bauern einen ganzen Monat auf eigene Rechnung zehren [17]). Wenn jedoch der Landes- oder Schirmherr eine längere Dienstzeit begehrte, so mußte er selbst für die Verpflegung sorgen (§. 594). Daher kommt in Baiern eine achttägige Speisung auf herzogliche Kosten [18]), und nach dem Weisthum von Bermersheim in der Pfalz „vnsers gnedigsten Herrn Lüeferung" vor.

Seitdem jedoch statt der gesammten Mannschaft nur eine gewisse Anzahl von Leuten ausgewählt und aufgeboten zu werden pflegte, seitdem mußten immer diejenigen Städte, Märkte und Dörfer, sowie diejenigen Grundherrschaften und landesherrlichen Aemter, welche die auszuwählende Mannschaft zu stellen hatten, zu gleicher Zeit auch für die Verpflegung der zu stellenden Leute sorgen. Die dadurch veranlaßten Kosten wurden aber auf die einzelnen Städte, Märkte und Dörfer vertheilt. Denn da

---

14) Grimm, I, 27—28. Vgl. noch p. 44 u. 280.

15) Kaiserl. Ausschreiben von 1510 bei Harpprecht, Staatsarchiv, III, 244.

16) Grimm, II, 454.

17) Ordnung des Landaufgebots von 1426 bei Kurz, Oesterreich. Militärverf. p. 419. „daz jm die Landleut all, wer vor jugent vnd alter mag, in „aigner person vnd auf ir aigen zerung vnd scheben ain gantz moneid „zu dinst." —

18) Krenner, IV, 35—36.

die zurückbleibenden Bürger und Bauern durch die ausgewählte Mannschaft vom selbst Marschiren befreit worden sind, so war es nicht mehr als billig, daß dieselben außer der Rüstung auch noch die Kosten der Verpflegung bezahlten. Dies ist der Sinn der Bestimmung des Friesischen Rechtes, daß Zwei den Dritten ausmachen sollten, und Einer den Anderen zu Feld halten müsse. Denn die zurückgebliebenen Grundbesitzer mußten zur Unterhaltung der Ausgezogenen beisteuern [19]). Ebenso hatten in Pommern die neun zurückbleibenden Hausväter den zehnten außer den Waffen auch noch mit dem nöthigen Proviant zu versehen [20]). In gleicher Weise waren in Prag die ausziehenden Bürger, so lange die Heerfahrt dauerte, steuerfrei. Aus den Steuern der Zurückgebliebenen erhielten sie aber oder, was dasselbe ist, die beiden an ihrer Spitze stehenden Hauptleute, monatlich 100 Schock Groschen zur Beihülfe. („dy selben sullen ledig vnd los sein zweier ganzen losun„gen. — wy lange sy aus bleiben, kurz oder lang, so sullen sy zu „hant der zweier losunge ledig sein alz izunt gesprochen ist. „— vnd dy stat dy sal denselben auch zu hulfe geben icli„ches menet hundert schok groser, das ist iclichen funfzig schok „groser, alz oft sy ein menet ausen bleiben") [21]). In Bern erhielten schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts die Auszüger von den in der Stadt zurückgebliebenen Bürgern ein ihren Bedürfnissen angemessenes Reisgeld oder Raisgeld [22]). Zu Bermersheim in der Pfalz sollte jeder ausziehende Mann, jeder Wapner, seinen Lohn in Geld, also einen wahren Sold erhalten. („Item „ist auch geordtnet, daß jeglicher wapner der außzüecht alle tag so „er auß ist von der gemein ein vntz Pfennig zue lohn werden vnd „soll sein lohn anheben vf den tag so er hinweg zeucht, biß vff „den tag so er wieder kompt"). Ebenso jeder, der ein Pferd stellen mußte („vnd soll von ieglichem pferdt die gemeine alle tagen „1 ℔ geben"). Und sogar jeder Wagenknecht („Es soll auch iedem „wagenknecht des tags von der gemeind 1 den. zue lohn werden,

---

19) Heimreich, p. 203—205.

20) Ludewig, l. c. p. 678.

21) Prager Stadtr. c. 64 bei Rößler, p. 46.

22) Stettler, Rechtsg. von Bern p. 77.

„so lang er auch ist"). Auch sollte die Gemeinde für die Zehrung der ausziehenden Mannschaft Lieferungen machen. („Item welcher „muthwillich vnd über daß man jme lüeferung nach notturfft thette, „der gemein das jhre verzehrt, der soll dieselbe zehrung derselben „gemein wieder geben," u. s. w.). Und die Kosten des Soldes und der Zehrung und die übrigen Ausrüstungskosten wurden nach den Vermögensumständen eines jeden unter die Gemeinde vertheilt, und dabei durchaus keine Ausnahme gestattet. („Item solche gelt soll „gesetzt werden vnder die gemein, iedem nach seiner hab. In „solchem angesehen werden die glöckner, pfortner, schützen vnd an- „dere die im gebott sitzen vnd doch alters oder gebrestens halb jme „nicht außgebotten ist. — Item schultheiß, büttel vnd glockner „sollen reyßens frey sein, vnd doch an dem costen geben, wie ob- „stehet"). Auch sollte die Gemeinde Ersatz leisten, wenn jemand durch die Reißkosten an seiner Habe mehr Schaden erlitten haben sollte, als ihm nach dem Urtheile der Obrigkeit billiger Weise zu- gemuthet werden konnte. („Waß ein ieder mehr dan sunst von seiner „haab gebürt gelitten oder an solchem Reißcosten so in das gebott „begriffen hatt geben mögen, oder was er billig geben soll nach „erkantnus") [23]). Aus demselben Grunde hatte im Rheingau jede Rotte für Mahl, Futter und Hufschlag zu sorgen, und sodann die Kosten unter sich zu vertheilen [24]). Auch in Baireuth u. a. m. mußten die Zurückgebliebenen die ausgehobene Mannschaft unter- halten und ernähren [25]). Daher sollte nach dem Landfrieden von Franken vom Jahre 1403 die von den Grundherrn und Städten gestellte Mannschaft die nöthigen Wagen und sonstigen Bedürfnisse gleich mitbringen („ein iglicher Herre und Stat mit den iren schi- „cken und bestellen, wan sy reyssen sullen, daz sy sich da heymen „mit wagen und andern sachen, der sie darzu beburffen, anferti- „gen") [26]). Auch in Oesterreich sollten während des Hussitenkrieges die neun Zurückbleibenden den ausmarschirenden zehnten Mann mit Speise und Trank versehen, der Mundvorrath auf Wagen mitge-

---

23) Weisthum von Bermersheim in der Anlage Nr. 1.

24) Bodmann, II, 804 u. 805.

25) Lang, I, 159 u. 160.

26) Schannat, Samml. alter histor. Schriften, I, 67.

führt und außerdem noch jedem Mann ein monatlicher Sold von 6 Schilling Pfennige ausbezahlt werden [27]). In Baiern sollten in den Jahren 1460, 1468 u. 1491 die Städte und Märkte [28]), die Pfarrgeistlichkeit [29]) und die landes- und grundherrlichen Aemter [30]) ihr Contingent mit der nöthigen Speise und Zehrung und mit anderer Nothdurft versehen, zuweilen auf 14 Tage [31]), zuweilen sogar auf zwei Monate [32]). Im Jahre 1410 ließ die Stadt München der ausgezogenen Bürgerschaft (dem „geraisigen Volk“) auf mit gemalten Schilden und Fahnen gezierten Heerwagen nachfahren, Wein, Korn, Brod, Futter, Safran, Pfeffer, Ingwer, Wachs, Schmalz, Unschlitt, Erbsen, Gerste, Kraut, Käse, Salz, Essig, Pfannen, Kessel, Zuber, Panzen, Schapfen, Pfeffermehl, schönes Mehl, Zwiebel, Schweinfleisch, Tischlachen, Handtüchel, Säcke, Beutel und anderes Geräth [33]). In Baireuth mußten die Städte und Aemter noch im 16. Jahrhundert für acht Tage Proviant mitschicken [34]). Und in Dänemark sollte nach einer alten Nachricht jede Woche ein Schipp gesichtetes Mehl, und an Zukost, d. h. Butter, Speck und Fleisch eben so viel geliefert werden, als das Mehl wog [35]).

Endlich sollte auch noch für den wohlfeilen Verkauf von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen beim Heere Vorsorge getroffen werden. Bereits zur Fränkischen Zeit pflegten nämlich Kaufleute dem Heere zu folgen und dasselbe mit Waffen und anderen Bedürfnissen zu versehen [36]). Und so ist es auch im späteren Mittelalter geblieben. Nach dem Landfrieden von 1158 sollten die Kaufleute, welche dem Heere zu theuer verkauften, geschoren, auf

27) Ordnung des Landaufgebots von 1426 bei Kurz, p. 415—417.
28) Krenner, VII, 237, IX, 121.
29) Krenner, VII, 70 u. 82.
30) Krenner, VII, 238 u. 239.
31) Krenner, VII, 237—239.
32) Krenner, VII, 70 u. 82.
33) Bairische Annalen von 1833, p. 438. Vgl. noch p. 443.
34) Lang, I, 160.
35) Ancher, Lovhistorie, II, 567. Falck, l. c. p. 381.
36) Hincmar. annal. an. 876 bei Pertz, I, 501. et mercatores et qui scuta vendentes imperatorem et hostem sequebantur — omnes autem sagmas et ea quae mercatores portabant hostis Hludowici accepit.

der Wange gebrannt und ihnen ihr ganzer Vorrath (omne forum suum) weggenommen werden [37]). Auch sollten Freimärkte beim Heere errichtet werden [38]), von denen sodann die Marketender ihren Namen erhalten haben. Denn Tent heißt das Zelt, Marketender also Einer der unter dem Zelt oder im Lager Markt hält [39]). Die Zelte der bei dem Heere befindlichen Marketender und Kaufleute standen meistentheils um das Lager herum bald innerhalb bald außerhalb der Verschanzungen [40]).

§. 605.

Waren nun die mitgebrachten oder gelieferten Vorräthe zu Ende, so durfte sodann auch in Freundesland die zeitliche Kost und Futter („zytliche koste und futer"), aber auch nicht mehr, genommen werden. („Wer auch daz der Heutman rysen wurde, so „sal nymand under selben reisse von den Frunden ichtes „nemen, weder mit browe noch mit bete, dan allein zitliche „koste und futer dy er uff dem velde zu finer notdorff bedarff „und nuzen will") [41]). Auch das nöthige Schlachtvieh nebst Wagen und Pferden durfte weggenommen werden („wo der bischof „vert in herfart vmb des stiffts noit, aber das stifft zu bessern, das „er mach nemen viehe ain vnrecht zu dun. Er mag auch nemen „wagen und pferde ohne vnrecht zu dun imants [42]). Wan der

37) Landfriede von 1158, §. 17 bei Pertz, IV, 108.

38) Ordnung des Landaufgebotes von 1426 bei Kurz, Oesterreichs Militärverf. p. 421. „daz unser gnediger Herr bestell in dem Her ain frein „Marckht also, daz man seinem Her Speis vnd Trenckh vnd ander „notturfft zugefürn mug." — Auch auf dem Reichstag zu Frankfurt von 1427 wurde beschlossen, daß jeder Fürst und Herr für das Heer „feylen kauffe bestellen" solle. Samml. der R. A. I. 120, §. 5. Windeck bei Mencken, I, 1192—1193.

39) Bremisch-niedersächs. Wörterb. V, 54.

40) Hoyer, Gesch. der Kriegskunst, I, 29.

41) Landfrieden von 1408 bei Schannat, p. 66 u. 67. Oesterreich. Landr. c. 50 bei Senckenberg, p. 242. „sol dem andern auf sein gut nicht „nemen dann futer den Rossen vnd essen vnd trinken zu dem mal „ob ers vindet."

42) Grimm, II, 325 u. 354. Vgl. noch p. 357. „daz er und der stift mu-

„her oder seine diener kommen vnd den leger halten wollen, alsdan „soll der her oder beuelhaber vnder die schaffherdt gehen vnd darauß „nehmen ein hamel nit den besten vnd auch nit den bosten [43]). Und „wil er herfart haben, so sal er mit ime brengen wein vnd brot, „gebricht ime, so mag er vnter die hertt vihes schicken vnd nemen „ein nöß, welchs er wil, vnd wene er trift, der sal den schaden ha- „ben, vnd ime die nachgebauer nit betzalen“) [44]). Auch der Herzog Ludwig von Baiern ließ im Jahr 1421 am Lechrain alle Kühe wegnehmen und nach München treiben, um die Stadt mit Fleisch zu versehen [45]). Doch sollte das weggenommene Vieh geschätzt und von der Gemeinde bezahlt werden („bedarff er vehs, er mag iß „nemen ym lande, wo er iß findt, vnd sal man iß schetzen vnd be- „czalen“) [46]). „So vnser gn. her als vnser gewalt schirm vnd „grundther lege vor stetten, flecken oder schloßern in stiffts noten „vnd abgienge an eßenfleisch, so hat er die macht, daß er mag „greifen zu Emmel in die herde, vnd mag holen idel kuhe vnd horn- „loß ochßen vnd sunst kein ander viehe, vnd das darumb daß dem „armen man sein ploch nit beraupt vnd den armen kindern die „milch nicht genommen werde — vnd so die name des vihes be- „schehen ist, so sall ein zender die klock leuthen vnd sall die name „vnd griff jedes vihes legen in die gemeinde, vff daß „ein man oder zwene die nit allein tragen“ [47]). Auch durften nöthigenfalls Harnische und Pferde für die Zehrung von den Landes- und Schirmherrn versetzt werden. Die gemachten Auslagen mußten aber nach der Rückkehr der Mannschaft wieder ersetzt werden („so es nott geschee, vnd ein geschrei kemme, das der hern „einer vß gebütte, vnd die menner ylende nach zihen wurden, vnd

„gen daselbst zu des stifts notdurft vyhe nemen — daz yman anders be „herberge oder viehe neme.“

43) Grimm, II, 129. Von einer solchen Wegnahme des Viehes für den herrschaftlichen Dienst ist auch zu verstehen Urk. von 1327 bei Guden, III, 258.

44) Grimm, III, 580.

45) Bairische Annalen von 1833, p. 440 u. 441.

46) Grimm, II, 354. Vgl. noch p. 325.

47) Grimm, II, 353. Vgl. Reichstags-Beschluß von 1427, §. 4 in Samml. der R.-A. I, 120. und Windeck bei Mencken, I, 1192.

„icht verzerten, vnd der zerung nit bei in hetten, so soll sie der „sawdt auß der zerung losen, harnisch vnnd pferdt für sie ver„setzenn, doch so sie heimkommen, sollen die menner ime das wider „gebenn“)[48]. Auf solche außerordentliche Maßregeln ist offenbar auch die Vorschrift des Weisthums von Bermersheim zu beziehen, daß die Hauptleute helfen sollten, wenn die herrschaftlichen Lieferungen nicht ausreichten. („So die jenigen vsgezogen wehren gebre„sten hetten an Zehrung über vnsers guedigsten Herrn Lüeferung, „soll der Haubtmann das erkennen, vnd jnen deßhalben hülff thun, „zue jhrer notturfft vngefehrlich“).

Späterhin, als man anfing etwas mehr Ordnung in das Heerverpflegungswesen zu bringen, wurden die zur Verpflegung des Heeres nothwendigen Naturalien zur Lieferung ausgeschrieben. Und da diese Ausschreibungen meistentheils auf Korn und Fourage beschränkt waren, so gewöhnte man sich daran, sie selbst Magazinkorn- und Fouragelieferungen zu nennen[49].

Im Auslande wurde der Unterhalt des Heeres durch Brandschatzungen oder durch Plünderung der eroberten Städte[50]) herbeigeschafft. Daher hatte der Marschall, da er im Felde für den Unterhalt des Heeres sorgen mußte, auch die Brandschatzungen und das öfters damit verbundene Anzünden der eroberten Orte[51]) anzuordnen. Von den Brandschatzungen kam ihm selbst ein bedeutender Antheil zu. So hatte der Marschall des Erzstiftes Mainz zu brandschatzen („er sal sein diener auch sudern, ritter vnd knecht. „Item wo ein stieft zu Mencze krieg hat, vnd ein marschall darby „ist oder darby sin will, da ist der zehend phenning von allem ge„dinge vnd brantschetzunge sein, vnd hat der brantschetzunge moge „zu tuen vnd zu lassen“)[52]). Ebenso der Marschall des Hochstiftes Eichstädt[53]) und andere Feldhauptleute mehr[54]). Auch die Für-

48) Grimm, III, 589.

49) Vgl. Falck, l. c. p. 482 ff., zumal den von ihm citirten Heinrich Ranzau.

50) Landfriede von 1158, §. 21 bei Pertz, IV, 108.

51) Landfriede von 1158, §. 21.

52) Grimm, I, 530.

53) Falkenstein, cod. dipl. Nordg. p. 123. Vgl. oben §. 293.

54) Landfriede von 1408 bei Schannat, l. c. p. 67.

sten selbst erhoben solche Brandschatzungen als eine Abgabe für ihren Fiscus. (Unaqueque domus, nocencium et innocencium, duos aureos exhiberet fisco principis, et vocabatur prantscheczümb)[55]). Zuweilen waren eigene sogenannte Brandmeister bei den Herren angestellt, deren Amt es war die Brandschatzungen auszuschreiben und die eroberten Orte anzünden zu lassen[56]). Wahrscheinlich war auch der in einer Urkunde[57]) erwähnte Berenmeyster von Köln ein solcher Brandmeister. Denn die Brandschatzung nannte man daselbst einen Bernschatz[58]). Auch in der Fehde des Ritters von Kammer mit München in den Jahren 1414 bis 1425 schickte jener Ritter mehrmals Mordbrenner nach Murnau und selbst nach München, um jene Orte in Brand zu stecken[59]). Ebenso schickten im Jahre 1365 die Herren von Waltenheim, während ihrer Fehde mit Straßburg, sechs als Pilger verkleidete Knechte in die Stadt, um dieselbe in Brand zu stecken[60]). Und das in der Leidensgeschichte der Völker überhaupt sehr lehrreiche Beispiel der schönen Pfalz am Rhein beweist, mit welcher Rohheit dergleichen Brandschatzungen erhoben und beigetrieben zu werden pflegten[61]). Zuweilen wurde indessen die gemachte Beute vertheilt[62]). Auch die Städte durften, wenn sie eine Fehde hatten oder sonst angegriffen worden waren, ihre Feinde pfänden und ausplündern und die gemachte Beute unter die Bürger vertheilen, z. B. in Rotenburg[63]), in Mainz[64]) u. a. m. Dieses Recht wurde den Städten öfters von den Landesherrn ausdrücklich bestätiget, z. B. der Stadt Coesfeld im Stifte Münster im Jahre 1367. Ein späterer Bischof bestimmte dieses Recht im Jahre 1436 dahin,

55) Annal. Mellicens. ad an. 1525 bei Pertz, XI, 532.

56) Hoyer, Geschichte der Kriegskunst, I, 146.

57) Urk. von 1386 bei Lacomblet, Urkb. III, 798.

58) Urk. von 1321 bei Lacomblet, III, 157 u. 158.

59) Bairische Annalen von 1833, p. 419. Vgl. noch p. 437.

60) Königshoven p. 289 u. 290.

61) Kremer, Geschichte Kurf. Friedrichs, p. 163, 164, 172 u. 173 in den Noten.

62) Kremer, p. 185, Not. 17.

63) Bensen, Rotenb. p. 336.

64) Friedebuch um 1430, §. 89 bei Mone, VII, 27.

daß die Bürger von Coesfeld die Hälfte aller Beute haben sollten, welche sie in Abwesenheit des Bischofs und seines Banners den Feinden abnehmen würden. Wenn jedoch der Bischof und sein Banner zugegen sei, solle ihm die Beute ganz zufallen [65]). Auch in der Schweiz war es Sitte die im Kriege gemachte Beute unter die dabei betheiligten Städte zu vertheilen. Da diese Vertheilung jedoch zu großer Uneinigkeit und Erbitterung geführt hat, so wurde auf mehreren Tagsatzungen berathen und im Jahre 1476 auf jener zu Luzern beschlossen, in welcher Art und Weise künftig die Beute gesammelt und vertheilt werden solle [66]). Ebenso war es im Jahre 1404 in Magdeburg streitig, wie die zu machende Beute vertheilt werden solle. Die Bürgerschaft begehrte nämlich, daß die von ihren Leuten in Feindes Land gemachte Beute ihnen allein zufallen müsse, so wie die Leute des Erzbischofs ebenfalls die von ihnen gemachte Beute für sich behalten könnten. Was sie aber zusammen erbeuteten oder gewönnen, das sollte unter ihnen nach der Zahl ihrer beiderseitigen Leute getheilt werden. Der Erzbischof wollte jedoch dieses nicht zugeben, mußte aber zuletzt, weil er nur unter dieser Bedingung Hülfe erhalten konnte, dennoch nachgeben [67]).

§. 606.

Außer der Kost und dem Futter erhielt endlich die auf der Raise oder Heerfahrt oder auf einer Landfolge befindliche Mannschaft auch noch das Lager oder die Herberge mit oder ohne Verpflegung, z. B. im Kloster Hailsbronn u. a. m. [68]), woraus in späteren Zeiten die Einquartirungslast hervorgegangen ist. Die Bürger der Städte, z. B. von Speier [69]), von Bern [70]), von Rathenau [71]), Berlin, Brandenburg u. a. m. [72]), ließen sich jedoch frühe schon von jener Last befreien.

---

65) Söteland, Geschichte der Stadt Coesfeld, p. 26.
66) Ochs, Gesch. von Basel, IV, 320 ff., vgl. III, 188.
67) Rathmann, Gesch. von Magd. III, 9.
68) Urk. von 1360 bei Hocker, II, 143. Grimm, 357.
69) Urk. von 1198 u. 1294 bei Lehmann p. 496 u. 579.
70) Handfeste von 1218, §. 9.
71) Urk. von 1295 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 334.
72) Fidicin, III, 48 u. 222.

Die Verbindlichkeit seine Wohnung zu diesem Nachtlager herzugeben, war von je her eine Last der Hausbesitzer. Sie ging, seitdem die Ritterschaft der eigentliche Wehrstand geworden war, auf die Wohnungen der Bürger und Bauern über. Daher ist auch die Einquartirungslast eine Last der Häuser und zwar der Bürger= und Bauernhäuser geworden. Denn die Freiheit von jener Last ist den Rittergütern auch dann noch als ein landesherrliches Privilegium geblieben, als der Adel längst schon aufgehört hatte der Wehrstand zu sein. Erst in unseren Tagen ist bekanntlich jenes Privilegium verschwunden, und nur noch den Standesherrn in den Schlössern, welche sie selbst bewohnen, die Freiheit von Einquartirung geblieben [73]).

Kriegssteuer.

§. 607.

So wie bei dem Reichsheerdienste das nicht roßdienstfähige freie und hörige Volk eine Steuer entrichten und Kriegs= und andere Fronen leisten mußte, so auch in jedem einzelnen Territorium wieder alles dasjenige Volk, welches sich nicht zur landsäßigen Ritterschaft erheben konnte.

Den Grundsatz selbst, daß immer nur die reicheren Grundbesitzer einen Mann stellen, die weniger reichen und ärmeren Grundbesitzer und Pächter dagegen frei von dem persönlichen Dienste sein und als in Ruhe sitzende Leute (Quaersaete) eine Steuer entrichten sollten, finde ich im späteren Mittelalter nur in dem Jütschen Low ausgesprochen [74]). Und sehr bezeichnend nannte man im Norden jene Geldabgabe eine Quersath oder Quersät [75]). Die Steuer selbst findet sich aber in sämmtlichen Deutschen Territorien. Man nannte sie auch im späteren Mittelalter noch einen Heerbann (heribannus [76]) oder herpant) [77]), eine Heersteuer

73) Bair. Verf. Beilage IV, §. 12.

74) Jütech. L III, 12, 13 u. 16. Vgl. die Forklaringer, eod. p. [illegible]

75) Dipl. von 1310 bei Westphalen, IV, 3115. Falck, Handb. III, 2, p. 504.

76) Urk. von 984 u. 990 in Acta acad. Palat VI, 273. Trad. Fuld. ed. Dr. p. 45, §. 82. Unter dem von diesem heribannus verschiedenen rosbannus, eod. p. 45, §. 81 u. 82, ist eine Weidesteuer zu verstehen.

(hostisiura, stipendium[78]), Herstüre[79]), eine Beisteuer oder Steuer (subsidium)[80]), eine Landwehr oder eine allgemeine Heersteuer[81]), eine Contribution, ein Servis, ein Cavalleriegeld, Landwehrgeld u. s. w.[82]) und in Baiern ein Reisegeld (Raisegeld) oder Hilfgeld[83]), oder auch eine Reisehülfe (Raisehülfe)[84]), sodann ein Service-, Fourage- und Quartier-Geld, ein Schanzgeld, ein Exerzierguldeu, ein Husaren Simplum, eine Reuter-Anlage, ein Tambourgeld u. s. w.[85]).

Diese Kriegssteuer mußte von allen nicht roßdienstpflichtigen Bürgern und Bauern, also außer den landesherrlichen Unterthanen und landesherrlichen Hintersassen, z. B. im Erzstifte Cölln[86]), auch noch von den freien und hörigen Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn entrichtet werden, z. B. von den grundherrlichen Bauern in Oesterreich[87]), von den Colonen des Stiftes Raceburg[88]), der Abtei Maurmünster im Elsaß[89]), des heiligen Geist Stiftes in Kiel[90]), des Jo-

---

77) Dipl. von 1248 bei Westphalen, II. 41. ex parte nostra herpant ab eis non exigatur.

78) Altes Glossar. bei Docen, I, 219. Oesterreich Landr. aus 13. sec. c. 27 bei Senkenberg, vis. p. 233.

79) Urk. von 1294 bei Lehmann, p. 579.

80) Dipl von 1217 bei Westphalen, II, 2058. ad defensionem terrae subsidia praebere.

81) Dipl. von 1217, 1221 u. 1315 bei Westphalen, II, 2058, III, 578, IV, 906—907. Lang, Steuerverf. p. 103.

82) Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 466 u. 467.

83) Krenner, X, 140, 141, 149, 153, 154, 156, XI, 263, 265 u. 267.

84) Krenner, XI, 261.

85) Bair. Regierungsbl. von 1808, II, 2316 u. 2821 f.

86) Dipl. bei Kindlinger, M B. II, 2. Et si expeditio fiat in Italiam cum Rege, Dominus accipiat de quolibet manso XII denarios.

87) Landrecht aus 13. sec. c. 27 in F. bei Senkenberg, vis. p. 233.

88) Dipl. von 1217 bei Westphalen, II, 2058. ad defensionem terrae, quod vulgo Landwere dicitur, praedictorum mansorum coloni subsidia praebere tenebantur.

89) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 227.

90) Dipl. von 1315 bei Westphal. III, 578.

hanniter Ordens u. a. m.[91]). Sehr häufig wurden zwar die Hintersassen der geistlichen Grundherrschaften von dieser Heersteuer befreit, z. B. die Colonen des Stiftes Neumünster[92]), des Bisthums Schleswig[93]), des Klosters Reinfelde[94]) u. a. m. Allein auch aus der Nothwendigkeit einer solchen Befreiung folgt wieder die Regel, daß bis zur erlangten Befreiung jene Steuer auch von den Colonen entrichtet werden mußte.

§. 608.

Diese Kriegssteuer war ursprünglich eine außerordentliche Leistung, welche nur bei einer wirklichen Heerfahrt oder Raise entrichtet zu werden brauchte[95]). Auch ist sie in vielen Territorien in späteren Zeiten noch eine solche außerordentliche Beihülfe geblieben, z. B. in Peterswald an der Mosel („ob der gerichtshern einer „vberzugen krieg vnd feindtschafft bekomen wurde, alß „dan soll jeder lehenman (Bauer) in diß gericht gehorig demselben hern zu steur komen mit einem halben summer haber „vnd einem hun, — vnd demnach soll der her den krieg „volnfuren sonder einiche fernere steur oder zuthun des „lehenmans") [96]). Ebenso in Friesland[97]), in Brabant (homines terrae Brabanticae quod sint sine talia, exactione et precaria ita quod nihil ab eis capiemus, nisi in expeditionibus cum exercitu ad terrae nostrae defensionem, vel in servitium Imperatorum Romanorum)[98]), in der Abtei Maurmünster[99]) u. a. m., namentlich auch die Kriegssteuer in Holstein und

91) Dipl. von 1221 bei Westphal. IV, 906—907.

92) Dipl. von 1248 bei Westphal. II, 41. colonos liberos esse volumus, in eo videlicet, quod ab advocato nostro herpant ab eis non exigatur.

93) Dipl. von 1310 bei Westphal. IV, 3115.

94) Dipl. von 1295 bei Treuer, Geschl Hist. der von Münchhausen, p. 17.

95) Urk. von 782 bei Kindlinger, M. B. II, 2. Et si expeditio fiat in Italiam cum Rege, Dominus accipiat de quolibet manso XII denarios; si non vadat, nihil accipiat. Vgl. §. 163.

96) Grimm, II, 421.

97) Heimreich, p. 202—208 u. 205.

98) Dipl. von 1260 bei Miraeus, I, 207.

99) Rechte von 1144 bei Schöpflin, I, 227.

Schleswig [1]). Die Größe der Beisteuer richtete sich demnach nach der Entfernung des Heerzuges. Sie war größer, wenn der Zug über die Alpen nach Italien ging, und kleiner, wenn es nur nach Sachsen, nach Flandern oder anderswohin diesseits der Alpen ging, z. B. nach den Rechten der Abtei Maurmünster [2]) Meistentheils ist sie jedoch frühe schon in eine ordentliche Last übergegangen, z. B. die Landwehrsteuer in Mecklenburg Schwerin [3]), die Beihülfe zur Landwehr im Stifte Raceburg u. a. m. [4]), die Heerbannsteuer in den Stiftern Neumünster und Fulda [5]), die Heerschillinge im Stifte Werden und in der Herrschaft Rinkenrode [6]) u. s. w. Und sie wurden sodann regelmäßig erhoben, hie und da alle drei oder fünf Jahre [7]), meistentheils jedoch jedes Jahr, weshalb sie auch, wie wir sehen werden, Jahresbeten genannt worden sind.

Im einen wie in dem anderen Falle ist diese Heersteuer eine Last von Grund und Boden, eine wahre Grundsteuer gewesen, welche daher nur von den in Grund und Boden angesessenen freien und hörigen Bürgern und Bauern entrichtet zu werden brauchte. Außer den soeben angeführten Stellen geht dieses auch noch klar und deutlich aus Heimreichs Nordfriesischen Chronik her-

1) Falck, III, 2, p. 596.

2) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 227. omnes vero ceteri mansi censum solventes — si profectio regis versus Italiam ultra Alpes processerit, tantum stipendii quantum census dare solent exigetur. Si vero versus Saxoniam, Flandriam, seu quocunque ex ista parte Alpium expeditio fuerit, medietas solummodo dabitur.

3) Dipl. von 1221 bei Westphal. IV, 906—907. ut praedicti agri et eorum cultores ab omni exactione, praeter eam, quam terrae defensio poscit liberi maneant et exemti.

4) Dipl. von 1217 bei Westphal. II, 2058. sex mansos et colonos in eis habitantes — et ad defensionem terrae, quod vulgo Landwere dicitur, praedictorum mansorum coloni subsidia praebere tenebantur. Vgl. noch dipl. von 1315, eod. III, 578. ut dicta bona seu sui coloni u. s. w.

5) Dipl. von 1248 bei Westphalen, II, 41. Trad. Fuld. ed. Dr. p. 45, §. 32.

6) Güterverzeichnisse aus dem 12. u. 13. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 233 u. 234. und Gesch. der von Volmest. II, 295.

7) Falck, Handb. III, 2, p. 508. Westphalen, IV, praef. p. 88.

vor, wo es öfters heißt: „dazu ein reicher (d. h. begüterter) mann „3 Pf. müssen legen, dazu die reichesten 5 Pf. geleget, die reiche„sten jedesmahl 5 Pf. und 5 witte müssen geben" u. s. w.[8]). Auch scheint diese Steuer bei den Friesen ursprünglich zur Ausrüstung des Fußvolkes bestimmt gewesen zu sein, indem nur ausnahmsweise auch noch eines von jener Kriegssteuer verschiedenen Reitergeldes erwähnt wird („und sie, (d. h. die Reichesten) hierüber, „(d. h. außer dem noch) auff Johanni 3 fl. Reuter gelt müssen „geben. Und noch darüber 5 fl. reutergelt")[9]). In der Abtei Maurmünster sollte mit jener Beisteuer Proviant und anderer Kriegsbedarf angeschafft und dieser sodann auf den Heerwagen und Saumrossen dem Heere nachgeführt werden[10]). Da nun auch die anderen Beten und Steuern nur von den freien und hörigen Grundbesitzern entrichtet zu werden pflegten, so haben sich in späteren Zeiten diese Heerbannsteuern insgemein unter den übrigen Beten und Steuern verloren.

§. 609.

Neben dieser Kriegssteuer-Pflichtigkeit hat sich jedoch, wie bereits bemerkt worden ist, bei Nothfällen auch noch die Landfolgepflichtigkeit der nicht roßdienstpflichtigen freien und hörigen Mannschaft erhalten. Daher wird in den Weisthümern und Urkunden der Landfolge und Steuer stets neben einander gedacht („wann „hochgedacht u. gn. f. und h. mit kayser und königs reyssen, auch „wieder alle ungläubige und vor sich selbst zu reysen hätten, und „mit heerzügen beladen würden, welcher dann in der centh „wohnhafftig und gesessen ist, der soll ihro hochfürstl. „durchl. folg, hülff und steuer thun nach seinem vermö„gen")[11]). Darum mußte in späteren Zeiten, seitdem auch die Landfolge wieder zum ordentlichen Heerdienste verwendet zu wer-

---

8) Heimreich, p. 203 u. 205.

9) Heimreich, p. 303 u. 205.

10) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 227. Ex accepto autem stipendio tam plaustra quam somedes victualibus ceterisque itineri necessariis onerabuntur.

11) Grimm, I, 478, §. 2. Vgl. noch p. 483, 485 u. 486.

den pflegte, außer der althergebrachten Heerbannsteuer, welche die Bürger und Bauern bezahlten, weil sie von dem ordentlichen Heerdienste frei waren, auch noch der bereits bezahlte Dienst selbst, also doppelter Dienst von ihnen geleistet werden. Und als man anfing aus der Masse der Landfolgepflichtigen wieder eine Auswahl zu treffen, welche die Zurückbleibenden ausrüsten und ernähren mußten, ist zu dieser Dienstpflicht und zu der alten Steuer noch eine weitere neue Steuer hinzugekommen. Statt der auszuwählenden Mannschaft ist jedoch in manchen Territorien frühe schon ein bloßer Geldanschlag, also ebenfalls eine Beihülfe oder Beisteuer erhoben worden. Im Jahre 1460 ist in Baiern ein solcher Geldanschlag von den Prälaten und von den landesherrlichen Städten und Märkten und Landgerichten erhoben worden [12]). Eine weitere direkte Besteuerung ihrer Hintersassen von Seiten der Landes- und Schirmherrn haben jedoch die Grundherrn ursprünglich nirgends geschuldet und meistentheils auch nicht geduldet. Und da dieses dennoch versucht worden ist, so kam es darüber, wie wir sehen werden, zu heftigen Kämpfen.

§. 610.

Die weltlichen Grundherrn selbst und die von ihnen besessenen Rittergüter blieben jedoch frei von allen diesen Steuern. Von der alten Heerbannsteuer waren sie natürlich frei, weil sie den Roßdienst selbst leisteten, also mit ihrem Blut dienten [13]), und die Gemeinfreien und Hörigen eine Steuer gerade deswegen entrichteten, weil sie den Roßdienst nicht leisten konnten oder wollten. Daher die alte Rechtsregel: Der Bauer verdient sein Gut mit dem Sack, der Ritter mit dem Pferd. Allein auch von den Beiträgen zur Ausrüstung, Ernährung und Unterhaltung der ausgewählten Mannschaft waren die Grundherrn frei, indem diese von den zurückbleibenden Bürgern und Bauern ebenfalls dafür, daß sie zu Hause bleiben durften, entrichtet werden mußten.

Die Freiheit von diesen alten Beten und Steuern wurde der Ritterschaft auch allenthalben zugestanden, in den Städten Zürich,

12) Krenner, VII, 82—90.

13) Reichsabschied von 1512, tit. 1, §. 15. Rudhart, Gesch. der B. Landst. I, 258.

Kolmar, Dottenried und Seligenstadt eben sowohl[14]) wie auf dem Lande, z. B. in der Mark Brandenburg[15]), in der Grafschaft Assenheim, in der Herrschaft Königstein, in Baiern, in der Abtei Seligenstadt, in Baireuth u. a. m.[16]). Da es indessen eine Freiheit war, welche nur ihrer Person, keineswegs aber ihren Hintersassen zukam, so hatten sie nur dann und nur so lange auf jene Steuer- und Betefreiheit Anspruch, als sie selbst im Besitze des Gutes waren und es selbst bauten. Denn so wie sie dasselbe an Colonen oder Landsiedel hingaben, hörte die Steuerfreiheit wieder auf, und die Colonen mußten sodann wie andere Hintersassen Bete und Steuer entrichten, z. B. in Baiern. („Wir haben auch beschaiden allen „vnsern dienstmannen besvnderleich swas ir igleicher mit sein sel„bes pflvg pawet zv sinem prot, da sol vns niht von ge„vallen. Di selben gnad wellen wir auch staet beleiben allen aeb„ten, pröbsten, prelaten vnd den spitolen[17]). sitzet eyn edelmann „in der graffeschafft, de da guit hait, das sin eygen ader lehen ist, „wann der des selber buwet vnd eret, so ensetzet mann yme „keyn bede ader nicht daroff, verlantsiedelt her iß aber, so „setzet mann daroff vnd off den lantsiedel als ander nachgebuer") [18]). Zuweilen sollte indessen nur eine bestimmte Anzahl von selbstgebauten Ritterhufen frei, die übrigen aber zins- und bedepflichtig sein. Außer der Mark Brandenburg habe ich jedoch diese Bestimmung

14) Züricher Richtebrief, IV, 30. „die dirre stat herren vnd pfleger waren „vmb der gotshüser amptlüte — vnd vmbe des gotshuses dienstmanne „knehte, das si gewerf nit geben ald stüre dem riche." und IV, 31. Stadtrechte von Kolmar §. 38. und von Dottenried bei Jäger, Brf. von Ulm, p. 93. Grimm, I, 504. Vgl. oben §. 562.

15) Urk. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 22. Landbuch der Mark p. 38. Quot illorum sunt liberi, ut puta vasallorum plebani et ecclesie. eod. p. 223, Nr. 235 curiam cum VIII mansis liberam u. p. 246, Nr. 288.

16) Grimm, I, 511, III, 452 u. 494. Urk. von 1368 bei Wenker, de Vsburg. p. 94. Krenner, XVIII, 208. Lang, I, 47.

17) Bair. Freiheitsbrief von 1311, §. 19 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 189.

18) Grimm, III, 452. Vgl. noch p. 494. Krenner, XVIII, 208. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen in den Marken in meiner Gesch. der Markenverfassung, p. 82—84.

nirgends gefunden. (Item miles sub aratro suo habebit sex mansos, famulus vero quatuor, et hi erunt penitus liberi, et si plures quidem habuerint de his dabunt censum prelibatum)[19]).

Die Hintersassen der geistlichen Grundherrn wurden zwar hin und wieder, wie wir gesehen haben, von der Entrichtung der alten Heerbannsteuer befreit. Da jedoch die Leistung der Landwehr und der zu dem Ende nothwendigen Beihülfe meistentheils sogar ausdrücklich ausgenommen zu sein pflegte, so konnte ihnen jene Befreiung auch keine Freiheit von der Beisteuer zur Ausrüstung und Verpflegung der zum Ausrücken ausgewählten Mannschaft geben. Die Grundherrschaften müßten sich denn, wie z. B. die Abtei Eberbach im Rheingau gethan hat, mit den betreffenden Gemeinden abgefunden und statt der zu stellenden Mannschaft sich zu einer jährlichen Bete verstanden haben. Allein dann pflegte auch diese vertragsmäßige Bete wieder auf die Hintersassen gelegt zu werden[20]). Oefters hatten jedoch die Güter der Pfarrgeistlichkeit und der Klöster und anderer geistlichen Stiftungen von den Landesherrn selbst Freiheit von diesen und von anderen Steuern, also allgemeine Steuerfreiheit erhalten, viele Pfarrgüter in der Mark Brandenburg[21]), und viele Klöster und geistliche Stiftungen in Mainz und im Rheingau[22]).

Kriegsfronen und andere Dienste.

§. 611.

Die freien und hörigen Land- und Hintersassen, welche, weil sie keinen Roßdienst leisteten, eine Kriegssteuer entrichten mußten, waren aus demselben Grunde auch zur Leistung von Kriegsfronen und anderen Diensten verbunden. Dieses gilt, wie schon zur Fränkischen Zeit (§. 136 u. 155), von der Stellung von Heerwagen und

19) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 22.

20) Urk. von 1340 bei Bodmann, II, 808.

21) Landbuch der Mark, p. 38. Quot illorum sunt liberi, ut puta vasallorum plebani et ecclesie. Dies sollte in jeder Gemeinde untersucht werden. Also waren nicht alle Pfarrgüter steuerfrei.

22) Bodmann, II, 757 f. Vgl. unten §. 619.

Pferden eben sowohl, wie von den Fronen zum Burg-, Brücken- und Wegbau und zu den Schanzarbeiten.

Zur Stellung von Kriegsfuhren (Heerwagen[22a]), Raißwagen[23]), Reisewagen[24]), Reislwagen[25]), Rüstwagen[26]), Kanzwagen oder gantzen Wagen[27]), Kriegsfuhren[28]), vecturae curruum[29]), servitia curruum[30]), praestationes curruum oder Heerfahrthswagen)[31]) waren nämlich die landesherrlichen und grundherrlichen Städte und Märkte eben sowohl verbunden[32]), wie die übrigen landesherrlichen Unterthanen[33]), dann die einer Schirmvogtei unterworfenen Leute[34]), und die freien und hörigen Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften[35]). Namentlich waren auch die landesherrlichen Stifter und Klöster und die landesherrliche Pfarrgeistlichkeit dazu verbunden, indem sie zwar keiner Grundherrschaft, wohl aber der landesherrlichen Vogtei unterworfen gewesen ist, z. B. in Baiern[36]), in der Abtei Maurmünster[37]), in der Abtei St. Gallen[38]), in der Abtei Prüm[39]) u. a. m.

22a) Urk. von 1308 bei Königsthal, I, 2, p. 3. Grimm, II, 456. Barding bei Hormayr, Hohenschwangau, p. 60.

23) Grimm, III, 632. Urk. von 1455, 1571 u. 1610 bei Lori, p. 166, 396 u. 456.

24) Krenner, VII, 71, VIII, 467 u. 470.

25) Krenner, IX, 122.

26) Westphalen, IV, praef. p. 65.

27) Grimm, III, 560. Schmeller, IV, 37.

28) Delbrücker Landr. cap. 9, §. 3, lit. i u. k. Struben, rechtl. Bed. II, Nr. 8, §. 2 und Nr. 9, III, Nr. 143. Pufendorf, observ. III, Nr. 190 f.

29) Dipl. von 1227 bei Westphalen, II, 32.

30) Dipl. von 1316 bei Bodmann, II, 808.

31) Dipl. von 1309 u. 1372 bei Guden, III, 58, 505 u. 506. Urk. von 1477 bei Gercken, vet. march. II, 524. Haltaus, p. 888—889

32) Krenner, VIII, 468—469. Lang, I, 160. Eichhorn, II, §. 304, Not. dd.

33) Lori, p. 456. Lang, I, 160.

34) Grimm, II, 456. Königsthal, I, 2, p. 3.

35) Krenner, IV, 33—34, XIII, 349 u. 357. Lori, p. 396. Guden, III, 58, 505 u. 506. Vergleich über den Hof zu Herbede von 1568 bei Sommer, I, 2, p. 106. Urk. von 1477 bei Gercken, vet. march. II, 524. Urk. von 1506 bei Würdtwein, monast. Pal. I, 154.

36) Krenner, IV, 34 a. E., VII, 69—81.

37) Rechte der Abtei von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

Außer den Heerwagen mußten auch noch die für jeden Wagen nothwendigen Pferde oder Ochsen, z. B. in der Abtei Prüm[40]), in der Abtei Maurmünster[41]) u. a. m. und die zu ihrer Bedienung nöthigen Knechte und Gehülfen gestellt werden[42]), welche man Wagenlenker, Wagenhüter (arcthophilaces oder plaustri custodes)[43]) oder Trabanten zu nennen pflegte[44]).

Zur Stellung dieser Heerwagen und der dazu gehörigen Pferde, Ochsen, Knechte und Trabanten konnten nun zwar sämmtliche Bürger und Bauern angehalten werden. Die Last selbst ruhete jedoch nicht auf den einzelnen Bürgern und Bauern, vielmehr auf den Aemtern, Gemeinden und Grundherrschaften selbst. Daher pflegte von der Herrschaft immer nur die Anzahl der von den einzelnen Städten, Aemtern, Dörfern und Grundherrschaften zu stellenden Wagen und Knechte bestimmt zu werden, und die Aufforderung zu deren Stellung sodann an die Aemter, Stadt- und Dorfgemeinden und an die Grundherrschaften zu ergehen. Und diesen blieb es sodann überlassen, das auf sie fallende Contingent zu stellen und unter die Einzelnen nach dem Herkommen zu vertheilen[45]). Im Rheingau hatten die daselbst bestehenden Rotten auch für die Stellung der Heerwagen und für deren Vertheilung unter die ein-

38) Urk. von 898 bei Neugart, I, 516.

39) Registr. X bei Hontheim, I, 667. ecclesiae duae, unde debent parari caballi duo.

40) Registr. Pr. bei Hontheim, I, 666, 669, 670, 673, 674, 693, 694. boves hostilicii V — bos hostilicius unus — in hostilicio bovem unum — in hostilicio boves duos. —

41) Rechte der Abtei von 1144 bei Schöpflin, I, 226. plaustrum cum sex bubus. —

42) Krenner, VII, 81. „bey einem vorgeschriebenen Wagen sollen seyn ein „guter redlicher berichteter Fuhrmann der wohl zu fahren „wisse, und sonst ein guter redlicher Knecht der dem Fuhrmann „helfe zugreifen." Vgl. noch eod. IV, 82 u. 83. Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

43) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

44) Krenner, VII, 74—78, 227 f., 230—232.

45) Krenner, IV, 34, VII, 227—229, VIII, 467—470, XIII, 349, 356—357. Lang, I, 160. Lori, p. 396 u. 456. Grimm, III, 632. Rechte der Abtei Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

zelnen Gemeinden zu sorgen [46]). Auch hatte immer die Gesammtheit den entstandenen Schaden zu tragen und ihn daher dem Einzelnen zu ersetzen. („die Hoffslucde sollein ein gut Perdt in synen „Herwagen spannen. Dar dat verargert oder gantz verdorven „würde, sie semtlich under oen tho erstaden unnd tho „vergueden gehalden syn sullen") [47]).

Die Heerwagen waren zum Transporte aller Arten von Kriegsbedürfnissen bestimmt, also nicht allein zum Transporte der Büchsen, Steine, Scherme und Hütten oder Zelten, sondern auch zum Transport des Handwerkszeuges, der Schaufeln, Hacken, Hauen, Sägen und der übrigen im Felde nothwendigen Geräthschaften, namentlich auch Alles Desjenigen, was für die Hofküche und für das Hofgesind nothwendig war, sowie des Proviantes für das Heer [48]). Es mußte daher außer den zum Transporte der eigentlichen Kriegsgeräthschaften bestimmten Wagen auch noch für die Bedürfnisse der Mannschaft selbst eine bestimmte Anzahl von Wagen gestellt werden. Bei einem im Jahre 1434 in Baiern stattgehabten Aufgebote sollte immer für 6 Reisige, für 5 Schützen und für 10 bewaffnete Bauern ein Wagen gestellt werden. Und im Jahre 1468 immer für 10 Reisige und für 10 bewaffnete Bürger und Bauern ein Wagen, und nach demselben Verhältnisse auch für die Trabanten und Schaufler eine eben so große Anzahl von Wagen [49]). Daher die große Menge von Heerwagen und Knechten, welche sich stets im Gefolge eines ausrückenden Heeres befunden haben. So sollten im Jahre 1434 zu einem Heere von 578 Reisigen, 1412 Schützen und 11,000 bewaffneten Bauern, 700 Wagen und 1400 Bauernknechte gestellt werden [50]).

Die Verbindlichkeit zur Stellung solcher Heerwagen mit den dazu gehörigen Zugthieren und Naturalien ist jedoch frühe schon

---

46) Bodmann, II, 804, 805 u. 808.

47) Vergleich über den Hof zu Herbede bei Sommer, I, 2, p. 106—107. Für das gefallene Thier sollte ein anderes gestellt werden, nach Rechten von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

48) Krenner, IV, 82, 83, 84, VII. 82, 234, 237, 239, 241, 242, IX, 121, XIII, 356—357.

49) Krenner, IV, 83, VII, 230—233.

50) Krenner, IV, 82 u. 83.

in manchen Territorien in eine fixe Abgabe von Geld oder Früchten [51]), in ein sogenanntes hostilicium [52]) oder in einen Heerschilling verwandelt [53]) und in anderen sogar ganz erlassen worden [54]).

§. 612.

Außer den zu den Heerwagen gehörigen Pferden und Ochsen mußten von den landes- und grundherrlichen Städten und Dörfern und von den Grundherrschaften auch noch andere sogenannte ledige Pferde (palafridi nudi) [55]), sodann Saumrosse (somarii [56]), somedes [57]), „Sommer [58]), Seymer [59]), Söumer [60]) oder „Seumer") [61]) und andere Fronpferde [62]), Heerpferde (herpert) [63]), parafredi [64]), palafridi [65]) oder paraveredi [66]),

51) Grimm, II, 456. Weisthum von Bermersheim in der Pfalz, in der Anlage Nr. 1. „Es würdt auch 18 alb. von der gemeindt wegen der fuhrleuth iedes jhars an fron in die Kellerey Dürmstein entricht."

52) Z. B in der Abtei Prüm. Registr. Pr. bei Hontheim, I, 670. Inter V mansos in hostilicio bovem I et si bovem non dant, unusquisque dat denarios quatuor. Vgl. p. 683, 684, 686, 690. pro hostilicio denarios IV. Vgl. §. 162.

53) Heberegister der Abtei Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv II, 254 ff. pro heriscill. XII. den. Güterverzeichniß des Hofs zu Selm aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 233 u. 234. Güterverzeichniß von Rinkenrode bei Kindlinger, Volmest. II, p. 295.

54) Westphalen, II, 32, IV, praef. 64—65. Zwei Urk. von 1309 bei Guden, III, 58 u. 786. Testament des Herzog Ludwig von Baiern von 1294 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 84.

55) Krenner, VII, 72, 74—80. Registr. Prom. X bei Hontheim I, 667. debent parari caballi duo.

56) Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, I, 322. Dipl. von 1227, 1248 u. 1249 bei Westphalen, II, 32, 41 u. 42.

57) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 226.

58) Urk. von 1303 bei Königsthal, I, 2, p. 3.

59) Grimm, III, 478 u. 511.

60) Grimm, I, 285.

61) Grimm, III, 436.

62) Grimm, I, 743, III, 410, §. 4, 587, 560—561. Dipl. von 1316 bei Bodmann, II, 808.

63) Caesarius, §. 6 bei Hontheim, 668.

oder auch Maulesel[67]) nicht allein für die Landes- und Schirmherrn[68]), sondern zuweilen auch für die landesherrlichen Beamten gestellt werden, wenn diese mit der Landfolge ausziehen sollten[69]). Die Huben, deren Inhaber ein Saumroß oder ein Reitpferd zu stellen hatten, nannte man in den Erzstiftern Mainz und Trier Scharhuben (Scarhuven) und Reithuben (Ridehuven) (§. 149).

Die zu stellenden Pferde haben meistentheils wohl als Packpferde gedient, nicht selten aber auch als Reitpferde. Namentlich scheint dieses die Bestimmung der parafredi gewesen zu sein, während die Saumrosse meistentheils Packpferde gewesen zu sein scheinen und daher auch sagmarii von sagma (Saumsattel) oder somarii[70]), öfters aber auch parafredi genannt worden sind[71]).

Ueber die Art und Weise, wie diese Pferde und Saumrosse zu stellen, und nach gemachtem Gebrauche wieder zurück zu geben und zu ersetzen waren, finden sich sehr merkwürdige Vorschriften in dem Erzstifte Mainz, (der Vicedom konnte verlangen „dru pherd, „die do reißig weren, viertzehen tage vor der reyse, vnd sal iglicher „Hubener ziehen sin beste pferd, das er hat vnd in den acker geet, „vnd uß den allen sal des Amptmans knecht kyesen eyns das beste, „vnd zwene messelich pherd, vnd wan er die gekorn hait, so sollen „die lantscheffen die schetzen, vnd den, der die pherd gewest sin,

64) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 670, 675 u. 693. parafredum dat duos XV noctes. Urk. von 898 bei Neugart, I, 516.

65) Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, I, 816. si forte Archiepiscopus iturus est in expeditionem, coloni predictorum mansuum ex ipsis unum solo et nudo palafrido preparatum Archiepiscopo mittent.

66) Dipl. von 1028 bei Hontheim, I, 360.

67) Grimm, III, 474. Da die Maulesel insgemein als Lastthiere gebraucht wurden, so nannte man sie öfters Seumer (soumari). Glossar. Monseens. bei Pez, I, 1, p. 329.

68) Vgl. die vorhin citirten Stellen und oben §. 569.

69) Bodmann, II, 804.

70) Altes Glossar bei Suhm, p. 275. Sagmarius, somere. Sagma, soum. Clitella idem.

71) Urk. von 898 bei Neugart, I, 516. parafredum onustum saumate. —

„Burgen setzen. vnd wan der egentl. Amptman widder heym queme, „sin dan die phert noch by leben, so sal er yn die widder heym „schicken, vnd als manchen dag sie uß weren gewest, als manchen „schilling phenning ist man im schuldig zu geben. Verluset abir „der amptman die phert, aber ir eyns, oder zwen, man sal sie be„zalen nach der schetzunge") [72]), in der Grafschaft Rieneck u. a. m. („der faud mag den lüden zu Crotzenburg darzu heischen eyn pherd, „daz da heiszet eyn seymer, vierczehen tage vor der reise. Und „wan daz geschiet, so sal iglicher hubener ziehen dar zwey sin be„sten pherde, die er hait, die in dem acker geen, off den hoff der „egen. herren zu sant Peder, und usz den allen sal des faudes „knecht kiesen eyns daz beste. Unde wan er daz gekorn hait, so „sollen die hubener daz pherd schetzen, unde dem, des daz pherd ge„west ist, burgen setzen in vierczehen tagen zu beczalen. Und we„risz, daz eyner zu Crotzenburg eyn pherd hette, daz er under sym „sadel riede, des pherdes wer er nit schuldig darczu geben. Und „wan der egen. faud widder heym kommet, ist daz pherd dan noch „by leben, so sal er ym daz widder heym schicken ane alle sche„tzunge") [73]).

Meistentheils wurden die Pferde und Saumrosse ganz allein, öfters sogar ohne Sattel und Zaum gestellt [74]). Zuweilen mußte jedoch mit dem Pferde auch noch ein Knecht geschickt (dare somarium cum servo, — dare servum ducentem somarium) [75]) und außerdem noch zwei lederne Hosen und zwei Sporn geliefert werden. („Die menner im gericht sollen auch denselben „knecht schicken, vnd kauffen zwuo lederhosenn, II sporen vnd einen

---

72) Beldrecht aus 14. sec. bei Bodmann, II, 804—805.

73) Grimm, III, 511—512. Vgl. noch p. 537. Trierer Weisthum bei Lacomblet, I, 322. ubi si somarius moritur, capud et cauda inde reducta redditur camerario, et ipse 5 solidos de denariis Archiepiscopi dabit illis quorum fuit somarius etc. Caesarius §. 6 bei Hontheim, I, 668. cum dom. abbas reversus fuerit in pace, debet eum (equum) dominis suis restituere. und oben §. 558, 569 u. 570.

74) Grimm, I, 285. Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, I, 316. — unum solo et nudo palafrido - d. h. das nackte Pferd. Eben dieses waren wohl die ledigen Pferde.

75) Trierer Weisthum bei Lacomblet, I, 331.

„ . . . . . do mit er feret“) [76]). In der Abtei St. Gallen mußte das Pferd mit dem Saumsattel (sauma) und mit einem Knecht, der das Pferd nach sich zog [77]), und in der Abtei Maurmünster das Saumroß mit Sattel und Zeug und mit zwei Knechten, einem der das Pferd führte (ductor) und einem anderen der hinten nachging und es antrieb (minator), gestellt werden [78]).

Erst seitdem seit dem 14. und 15. Jahrhundert die Ritterschaft allein nicht mehr genügte, und daher in den berittenen mit Büchsen bewaffneten Schützen eine brauchbarere und willigere Reiterei geschaffen worden war, wurden jene Pferdelieferungen auch auf die Lieferungen von sogenannten Remontepferden für die von der Ritterschaft verschiedene Reiterei ausgedehnt, welche in vielen Territorien bis auf die neueren und die allerneuesten Zeiten fortgedauert haben [79]).

In vielen Territorien sind jedoch frühe schon die Bauern, zumal die Hintersassen der geistlichen Grundherrschaften, von diesen Pferdelieferungen gänzlich befreit worden [80]). Oefters ist auch die Naturallieferung in eine Geldabgabe, in eine Pferdesteuer verwandelt worden, z. B. in der Abtei Prüm die Stellung eines Heerpferdes in eine sogenannte Vieteke [81]).

§. 613.

Auch zur Besorgung der übrigen Kriegsfronen [82]), insbesondere der Schanzarbeiten und des Grabens von Landwehren mußte

---

76) Grimm, III, 587.

77) Urk. von 898 bei Neugart, I, 516 parafredum onustum saumate semel in anno abbati in hostem pergenti, cum homine ipsum equum trahente prestet.

78) Rechte der Abtei von 1144 bei Schöpflin, I, 226. unum somedem cum sella et bulgis (d. h. Felleisen) et omni apparatu, duos quoque custodes, ductorem ac minatorem.

79) Vgl. Falck, Handb. III, 2, p. 333—334 u. 393—394.

80) Viele Urkunden bei Westphalen. II, 32, 41, 42 u. IV, praef. p. 76.

81) Caesarius §. 6 bei Hontheim, I, 668. Praedicti enim equi (Herpert) adhuc quolibet anno in suo ordine solvuntur Viteke, et pro quolibet equo dantur duo solidi Colonienses. Vgl. oben §. 521.

82) Strube, rechtl. Bed. II, Nr. 8, §. 2 u. 3.

die nöthige Mannschaft von den landes- und grundherrlichen Städten, Märkten und Dörfern gestellt werden [83]). Es pflegte daher bei den Kriegsrüstungen außer der bewaffneten Mannschaft auch noch eine bestimmte Anzahl von Bauern mit Hauen und Schaufeln aufgeboten zu werden, z. B. in Baiern in den Jahren 1434 und 1468, sodann in Baireuth u. a. m. [84]).

In gleicher Weise waren die landesherrlichen Unterthanen und die Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn zur Erbauung und Unterhaltung der Burgen und anderen festen Plätze verbunden, z. B. im Stifte St. Maximin in Trier [85]), im Erzstifte Trier [86]), im Stifte Brandenburg [87]), in Pommern [88]), in der Abtei Hornbach [89]), in den Stiftern Korvei und Paderborn [90]) u. a. m. In manchen Territorien wurden zwar die Hintersassen der geistlichen Grundherrn von diesen und ähnlichen Frondiensten befreit [91]). Meistentheils sind jedoch bei Gelegenheit der Befreiung von anderen Diensten diese Frondienste ausdrücklich vorbehalten worden [92]).

---

83) Weisthum bei Reinhard, kl. Ausf. I, 51. „auch sollen sie Vesten, Ge„bügck und Landgewere helfen machen. Hofrecht von Brackel bei Sommer, I, 2. p. 51. Grimm, III, 433 u. 531. „auch hege vnd lant„werunge in dem gerichte helffen machen. — landtwere graben ander an„dern fridt machen." — Lang, I, 44.

84) Krenner, IV, 28 u. 29, VII, 228. Lang, I, 160.

85) Dipl. von 1047 bei Hontheim, I, 384. ad opera castelli venire.

86) Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 314. veniunt ad edificium eiusdem castri 3 diebus.

87) Dipl von 1209 bei Gercken, Stiftshist. p. 407. communi aedificatione castri.

88) Dipl. von 1188 bei Dreger, cod. Pom. I, 50. ad instaurandum munitionem cum poposcerit necessitas rustici eorum sicut alii comprovinciales sui adjuvabunt

89) Grimm, II, 36. „drey fronetag ghen Hornbach burckberck zu machen."

90) Wigand, Provinzialr. II, 267—268.

91) Dipl. von 1235 bei Kuchenbecker, IX, 155. Urk. von 1287 im Codex Lubec. I, 466. ab omni exactione, seu pontium aut urbium vel munitionum edificatione. — Urk. von 1222, 1226, 1232 bei Michelsen, I, 194, 199 u. 201. Dipl. von 1222, 1245, 1192, 1306, 1221 u. 1226 bei Westphalen, II, 2061, 2077, III, 1473, 1584, IV, 906, 926 und praef. p. 63—64.

92) Dipl. von 1169, 1170, 1217, 1250, 1273, 1284 u. 1336 bei Westphal.

Man nannte diese Fronen, da sie für die Burgen bestimmt waren, Burgwerke („burckwerck[93]), Burchwerk, Borchwerc, Borchwerch[94]), burgwerck, borchwerch, borchwerck, borcwerck oder bergwerc") [95]) und Burgfesten [96]). Seitdem jedoch die Burgen untergegangen, oder vielmehr theils in Landesfestungen, theils in landesherrliche Schlösser übergegangen sind, wurden diese Dienste auch zur Erbauung und Erhaltung der Landesfestungen [97]), der Schlösser und anderen herrschaftlichen Gebäude verwendet, z. B. in Baiern, in der Wetterau, in Westphalen, in Schleswig und Holstein u. a. m. [98]). Hin und wieder sind diese Burgfesten sogar in Holzfuhren für die landesherrlichen Schlösser und für die Hofbeamten, wie z. B. die Landscharwerke in Baiern und die Kanzlerholzfuhren in der Abtei Korvei, ja sogar in Dünger- und Mistfuhren für die landesherrlichen Gärten und in andere gewöhnliche Acker- und Spanndienste verwandelt worden [99]).

Endlich hingen von je her mit den Kriegsfronen auch die Fro-

II, 2042, 2044, 2058, 2098, 2250, III, 859, IV, 947. Dipl. von 1209 bei Gercken, l. c. p. 407.

93) Grimm, II, 36.

94) Urk. von 1222, 1226 u. 1232 bei Michelsen, I, 194, 199 u. 201. Auch diese Burgwerke sind Naturaldienste, keine Geldleistungen gewesen. Dieses ergibt sich zumal aus der Vergleichung mit Urk. von 1287, cod. p. 124. ab omni exactione seu pontium aut urbium vel munitionum edificatione.

95) Dipl. von 1169, 1170, 1222, 1245, 1278 u. 1336 bei Westphal. II, 2042, 2044, 2061, 2077, 2098, 2249 u. 2250.

96) Delbrücker Landr. c. 9, §. 3, lit d, g. Strube, rechtl. Bed. III, Nr. 143, IV, Nr. 71.

97) Reichsabschied von 1654, § 180. Wahlcapit. art. 15, §. 3.

98) Urk. von 1455 bei Lori, p. 165 u. 166. Grimm, III, 500 u. 633. Delbrücker Landrecht c. 9, §. 3, lit. g u. h. Falck, Handbuch III, 2. p. 490 f.

99) Urk. von 1455 bei Lori, p. 165 u. 166. Landbrief von 1558 bei Wigand, Dienste, p. 104 u. 112. Delbrücker Landrecht, c. 9, §. 3, lit d. Auch viele Weisthümer bei Grimm, I, 106. „Was manhafter lüt in „der vogty sitzend vnd ir aigen sundrig brot essend, der yeglicher — sol „in dez iars zwey tagwan tun mit der vögte geschierr." — Vgl. jedoch hiemit oben §. 583.

ren zum Brückenbau („bruckenwerch und bruewerck") und Wegbau zusammen [1]). Denn die öffentlichen Wege sind ursprünglich bloße Heerstraßen gewesen und auch so genannt worden. Und auch der Brückenbau hing so sehr mit dem Burgbau zusammen, daß derselbe zuweilen selbst eine Wehre („Bruchwere") [2]) und sogar eine Burgwehre genannt worden ist [3]). In manchen Territorien wurden zwar die Hintersassen der geistlichen Grundherrschaften auch von diesen Fronen befreit [4]). Meistentheils sind sie jedoch ausdrücklich vorbehalten und unter dem Einflusse der landesherrlichen Polizei sogar noch bedeutend erweitert und auf alle Arten von Brücken und Wegen ausgedehnt worden.

d) Landesherrliche Beten und Steuern.

§. 614.

Ein Recht die vollfreien Leute nach Willkür zu besteuern hat weder in der Königlichen Gewalt, und noch weit weniger in der auf die Landes- und Schirmherrn übergegangenen öffentlichen Gewalt gelegen. Die alten von den freien Landsassen erhobenen Beten und Steuern haben vielmehr, einige vertragsmäßige Bestimmungen abgerechnet, sammt und sonders ihren Rechtsgrund in dem auf die Landes- und Schirmherrn übergegangenen Königsdienste. Und das Recht sie zu erheben reichte nicht weiter, als der Königsdienst selbst oder die vertragsmäßige Bestimmung gereicht hat. Die ursprünglichen an die öffentliche Gewalt zu entrichtenden Beten und Steuern bestanden demnach, wie bereits gezeigt worden ist, in den Reichssteuern und in den für den Reichsdienst nothwendigen lan-

---

1) Dipl. von 1219, 1222, 1245, 1336 u. 1226 bei Westphalen, II, 2059, 2061, 2249, IV, 926 und praef. p. 63—64. Grimm, I, 22, §. 33. von Bilow, Abgabenvrhl. in Pommern, p. 8 u. 15.

2) Dipl. von 1245 bei Westphalen, II, 2077.

3) Dipl. von 1336 bei Westphalen, II, 2249. servitia ad pontem Ratzeburg, qui burchwere dicitur, et ad castrum, quod borchwerch vulgo nominatur.

4) Urk. von 1287 im Codex Lubec. I, 466. ab omni exactione, seu pontium aut urbium vel munitionum edificatione. Vgl. Westphal. II, 10, 2061, 2077, III, 1478 u. 1584.

desherrlichen Abgaben (§. 566 u. 569), dann in dem auf die Landes- und Schirmherrn übergegangenen Königszinse und in dem später an dessen Stelle getretenen Schutzgelde derjenigen freien Landsassen, welche der landesherrlichen Vogtei oder einem Schirmherrn unterworfen waren (§. 545 u. 546), ferner in der Heersteuer (heresture), welche auch die Landesherrn von ihren Vasallen und von der Ritterschaft erheben durften [5]). Dann in der Heerbannsteuer, welche von den nicht zum ordentlichen Heerdienste, dem Roßdienste, verpflichteten Bürgern und Bauern entrichtet werden mußte (§. 607), endlich in den an die Stelle der Kriegsfronen und der Ochsen- und Pferdelieferungen getretenen ständigen Abgaben, hostilitia u. dgl. m. (§. 162, 611 u. 612). Und bei weitem die meisten alten Beten und Steuern scheinen aus der Befreiung von dem ordentlichen Heerdienste hervorgegangen zu sein. Daher werden die Kriegssteuern so häufig geradezu Beten, Beihülfen und Steuern genannt (petitiones pro subsidio faciendo [6]), subsidia ad defensionem terrae [7]), „gemene Bede vor die Beschüttinge des Vaterlandes" [8]) u. s. w.). Darum pflegt das Recht zur Raise und Landfolge mit dem Rechte der Steuererhebung zusammengestellt (§. 609), ja sogar zuweilen angedeutet zu werden, daß nur derjenige, welcher das Recht zur Raise habe, das Recht auf eine Steuer haben solle. („Wer es auch, das under uns einer oder zwene reysen wolden, wer under uns reyset, der sal nemen stuer „in den gerichten als gewonliche ist und die andern nicht") [9]). Aus demselben Grunde sollte die Mannschaft nicht besteuert werden, wenn sie selbst ausziehen mußte, und umgekehrt nicht zum Heerdienst (zur Raise) aufgeboten werden, wenn sie besteuert worden war. Denn die Steuer für die Befreiung von dem Dienste mußte natürlich dann wegfallen, wenn der Dienst selbst geleistet werden mußte. So war es z. B. in Neuenburg [10]), in Winterberg in der

---

5) Dipl. von 1152 bei Hontheim, I, 570. und Beyer, I, 629. Vgl. §. 580.

6) Dipl. von 1265 bei Wigand, Korv. Gesch. I, 336.

7) Dipl. von 1217 bei Westphalen, II, 2058.

8) Urk. von 1393 bei Westphal. IV, 3230.

9) Dipl. von 1309 bei Senckenberg, sel. jur. III, 529.

10) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, p. 18. et si nos propriam guerram habemus, communitas juvare nos debet sine capiendo talliam.

Grafschaft Spanheim[11]) u. a. m. Indessen hängen doch nicht alle Beten und Steuern mit dem Heerdienste zusammen, vielmehr direkt oder indirekt auch mit der Gerichtsfolge und mit den damit verbundenen Rundreisen der Landes- und Grundherren oder mit irgend einem anderen Königsdienste. Dahin gehören außer dem bereits erwähnten Königszinse und der an dessen Stelle getretenen Grafenbete, Vogtsteuer u. s. w., namentlich auch alle diejenigen Beten und Steuern, welche aus an die Stelle der Natural-Atzung und Beherbergung (§. 521 u. 581), oder an die Stelle eines sonstigen Königsdienstes getretenen Geld- und anderen Abgaben hervorgegangen sind[12]). Daher wird den Landes- und Schirmherren in den Weisthümern öfters ganz allgemein mit dem Gebot und Verbot und mit dem Rechte der Beherbergung und Verpflegung auch das Recht Beten und Dienste zu verlangen zuerkannt[13]). Endlich haben auch viele Beten und Steuern in vertragsmäßigen Bestimmungen ihren Ursprung. Dahin gehört z. B. eine jährliche Bete, mit welcher sich die Abtei Eberbach im Rheingau von der Verbindlichkeit eine gewaffnete Mannschaft zu stellen losgekauft hat, welche daher als eine vertragsmäßige Kriegssteuer betrachtet werden kann[14]). Es gehört dahin ferner jene Steuer, welche die Bürger von Morchingen als Ersatz für das ihren außerhalb des Fleckens angesessenen Verwandten verwilligte Erbrecht zu entrichten hatten[15]).

§. 615.

Alle diese Steuern und Abgaben hafteten auf dem Grund und Boden, nicht auf der Person des Besitzers, und sie wurden nur von dem Grund und Boden, nicht von dem übrigen Vermögen

11) Stadtrecht von 1331 bei Walch, VI, 261. — „wer iz daz wir Gelt nemen omb krieg odir omb reise, so sint sie ons nit schuldig nach zu „folgin."

12) Grimm, I, 807, §. 29. et si tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium.

13) Grimm, III, 549. „Auch weysen sie die herrn von Rieneck inn allen „dreyen dorffern für herrn vnd vogt, gebotte vnd verbotte, atzunge, bete „vnd dinste zu haben." Vgl. p. 545, 546, 547.

14) Urk. von 1340 bei Bodmann, II, 808.

15) Verfügung von 1501 bei Königsthal, I, 2. p. 7.

entrichtet [16]). Erst seit dem 15. Jahrhundert fing man an bei den Steuerumlagen außer den liegenden Gütern auch noch die fahrende Habe zu Grund zu legen [17]). Daher werden jene Abgaben so häufig, zumal in den Städten, weil sie auf dem Grundstück (Urbar oder Orbar) hafteten, Urbete oder Orbete [18]), orbeta [19]) oder Urbur (urbura) und Orbore genannt [20]), und wenn sie auf dem Hause selbst hafteten, Heerdgeld, Heerdschilling, Heerdrecht, Heerddienst, Feuergeld (focagium), Rauchgeld, Rauchschilling, Rauchpfennig (fumagium) u. s. w. [21]). Auch sind dieselben in fast sämmtlichen Territorien nach und nach ständige Lasten geworden. Die Königszinse und Schutzgelder sind schon ihrer rechtlichen Natur nach von je her ordentliche und ständige Leistungen gewesen. Aber auch die an die Stelle der Beherbergung und Verpflegung getretenen Abgaben und die Heersteuern und Heerbannsteuern sind durch das Herkommen fixirt und, nachdem sie längere Zeit erhoben worden, nach und nach in eine ordentliche jährliche Leistung übergegangen, wie dieses Alles früher schon bemerkt und nachgewiesen worden ist [22]). Daher konnten sie, wie alle ständigen Reallasten, Zins oder ewiger Zins (census sempiternus) genannt [23]), mit dem Grund und Boden veräußert

---

16) Viele Stellen bei Haltaus, v. Schoß, p. 1647—1648. Landbuch der Mark p. 29. sunt LX mansi, quilibet solvit domino ad precariam. — p. 250. de quolibet manso XX denarii pro precaria. —

17) Urk. von 1409 bei Bodmann, II, 792.

18) Lübisches Recht bei Westphalen, III, 631. Quicumque habet aream to wichbelderechte unde annuatim datur census, und dazu am Rande: de censu areae vulgo orbeda. Haltaus, p. 1999—2000.

19) Landbuch der Mark p. 28—32.

20) Dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk p. 98. urburam, quam nobis — annis singulis in festo B. Martini recipiendam comparabunt, pro ratihabitione seu confirmatione datarum super venditione precarie literarum. Diese Orbore wurde demnach statt der abgelösten Bete entrichtet.

21) Lang, Steuerverf. p. 60—61. Vgl. noch oben §. 531.

22) Vgl. noch Eichhorn, II, §. 306, Not. f.

23) Urk. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 19. iste census nomine precarie perhenniter dandus de manso. — Noch mehrere Beispiele eod. p. 20. während in der Regel Grundzins und Bete verschiedene Ab-

und, nachdem sich ihr Ursprung verloren, mit anderen Steuern und Abgaben vermengt und vermischt und sodann sammt und sonders unter gewissen allgemeinen Benennungen zusammengefaßt werden.

Sehr häufig nannte man sie nämlich Beten, petitiones und precariae oder rechte Beten [24]), und zwar nicht allein die für den Reichsdienst zu entrichtenden Abgaben [25]), sondern auch die vorhin erwähnten Schutzgelder (§. 552), die Kriegssteuern (§. 614), und die statt der Beherbergung und Verpflegung zu entrichtenden Abgaben (§. 558 u. 581). Diese aus dem Königsdienste hervorgegangenen Beten (petitiones oder precariae) waren keine freiwilligen Abgaben, sondern gebotene Steuern (§. 534), wiewohl auch sie öfters in höflichen Formen (bittweise) begehrt werden mußten (§. 569 u. 578) oder, weil das zu entrichtende Quantum von dem Ermessen der Steuerpflichtigen abhing, wenigstens dieses, wie in Augsburg, bittweise in Anspruch genommen werden sollte (§. 569). Von diesen gebotenen Beten verschieden waren nun diejenigen Beten, welche nicht geschuldet waren, die also einer Bewilligung der Steuerbaren bedurften und daher nur bittweise erhoben werden durften (§. 566). Diese auf besonderes Ersuchen bewilligten Abgaben nannte das alte Stadtrecht von Augsburg Beten oder petitiones und unterschied von ihnen die gebotenen Abgaben, welche es stipendia oder Steuern genannt hat [26]). In Wien und in anderen Städten durften die Landesherrn nur mit Zustimmung der Bürger neue Steuern erheben. Sie mußten daher um diese Bewilligung bitten [27]). Ebenso war das Schirmgeld in Pfronten

---

gaben waren. Landbuch der Mark Brandenburg, p. 250. pro censu et de quolibet manso XX denarii pro precaria. p. 113. ad censum quilibet II solidos, ad precariam quilibet VI solidos. Vgl. noch p. 112. cum censu — cum omni precaria und viele andere Stellen. Urk. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 415. Vgl. oben §. 533.

24) Grimm, I, 700 u. 701.

25) Augsburger Stadtrecht von 1156 oben §. 566 u. 569.

26) Stadtrecht von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 330. und bei Lori, p. 4. Vgl. oben §. 569.

27) Wiener Stadtrecht von 1237 u. 1278 bei Lambacher, II, 12 u. 159. taliam seu portariam vel exactionem aliam qualemcunque in cives facere nec eos impetere sive cogere — nisi quot et quantum dare voluerint spontanea voluntate.

ursprünglich keine gebotene Abgabe. Der Vogteiherr durfte sie daher nicht von Rechtswegen, sondern nur bittweise erheben. („Es „ist zewissen das wir — von bett vnd kains rechtens wegen geben alle jar. — Wir tuen auch desgleichen ain dinst — „der auch nit von rechtz wegen ist")[28]). Ebenso durften die Landbeten in der Mark Brandenburg ursprünglich nur bittweise erhoben werden. („Wenn aber uns unser Lande der newen Marcken drey ganze oder sechs halbe Landbethen, wenn wir sie „darumb bitten werden, geben haben")[29]). Auch die bairischen Freiheitsbriefe unterscheiden noch zuweilen die Beten von den Rechten und Gerechtigkeiten oder Steuern, und die Forderungen von den Steuern und Schatzungen[30]). Aber auch diese ursprünglich freiwillig auf besonderes Ersuchen bewilligten Beten wurden frühe schon zur Pflicht, wie bereits zur fränkischen Zeit die dona annualia, welche auch damals schon petitiones und precariae genannt worden sind (§. 145). Denn die Bitte des Fürsten galt als Befehl[31]). Und so wurden denn auch diese ursprünglich freiwilligen Leistungen zu ständigen Abgaben, z. B. das ursprünglich bittweise erhobene Schirmgeld zu Pfronten zu einer wahren jährlichen Steuer[32]). Daher waren sodann Beten und Steuern völlig gleichbedeutende Benennungen[33]).

Man nannte jene ständigen öffentlichen Leistungen auch, wie die grundherrlichen Steuern, Beihülfen (subsidia und auxilia) oder Hilfgelter[33a]), Beisteuern oder Steuern, von steuern oder adjuvare, sodann exactiones und Schatzungen[34]) oder

---

28) Urbar von Pforten in meiner Gesch. der Markenverf. p. 457.

29) Urk. von 1428 bei Gercken, cod dipl. Brand. VII, 180.

30) 2., 6. und 23. Freiheitsbrief von 1322, 1347 u. 1401.

31) Stadtrecht von Ens von 1212, §. 28 bei Gaupp, Stadtr. des Mit. II, 223. petitio namque dominorum pro mandato habetur.

32) Meine Gesch. der Markenverf. p. 435, 457 u. 464.

33) Urk. von 1315 bei Senckenberg, sel. jur. I, 188. de sturis seu petitionibus. — Urk. von 1320 bei Guden, syl. p. 493. precariarum seu steurarum. —

33a) Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese. Anhang Nr. 6. Dort wird abwechselnd Bedt und hilfgelt gebraucht.

34) Dipl. von 1222 bei Kindlinger, Hör. p. 256. quod fratres de Norde-

auch precariae exactoriae[35]), exactoriae petitiones und impetitiones[36]), precariae vel incisurae[37]), toletae[38]) oder exactiones sive talliae[39]), woraus man in Frankreich taille und in der Schweiz die Tell, d. h. Steuer und das Tellen, d. h. Steuer-Auflegen gemacht hat[40]). Da dieselben aus den Beiträgen der Steuerpflichtigen zusammen geschossen oder zusammen geworfen zu werden pflegten, so nannte man sie nicht selten auch Schoß, Geschoß, Schot, collectae[41]) und Gewerf oder Gewarf[42]). Und, um dieselben von den später hinzugekommenen außerordentlichen Abgaben, von denen sogleich weiter die Rede sein soll, zu unterscheiden, pflegte man sie auch unter gemeinschaftlichen Benennungen zusammen zu fassen. Man nannte sie nämlich in dieser Beziehung ordentliche oder gewöhnliche Beten und Steuern (precariae consuetae[43]), precariae ordinariae[44]), „gewöndliche Stewr" und „alte gewönliche Stewr") [45]), Jahresbeten (precariae consuetae que jarbede dicun-

---

tis nec per violentiam exactione, que schatzunge vulgariter appellatur, de cetero molestabunt.

35) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 16. und Lenz, Brand. Urk. p. 101 f.

36) Dipl. von 1310 bei Westphalen, IV, 3115.

37) Urk. bei Quix, Gesch. von Aachen, I, 75.

38) Urk. von 979 u. 985 bei Moritz, Urspr. von Worms, I, 208 u. 259.

39) Dipl. von 1253 bei Niesert, Münster. Urkb. I, 2. p. 481 f. Dipl. von 1257 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 191.

40) Stalder, I, 275. Vgl. oben §. 533.

41) Dipl. von 1184 bei Willens, Gesch. von Münster, p. 96. aream a civili collecta, quam Schot vocant eximentes. Urk. von 1320 bei Guden, syl. p. 493. ab omni genere exactionum, collectarum, precariarum seu steurarum. — Viele Stellen, welche nicht bloß von grundherrlichen, sondern auch von landesherrlichen und Gemeinde-Steuern reden bei Haltaus, p. 1646—1648. Lang, p. 100—102.

42) Stadtrecht von Kolmar §. 88 bei Gaupp, Stadtr. I, 121. Züricher Richtebrief, IV, 80. Haltaus, p. 712—718. Grimm, I, 749. Ders. R. A. p. 298. Vgl. oben §. 562 u. 610.

43) Dipl. von 1274 bei Guden, II, 193.

44) Dipl. von 1334 bei Westphalen, III, 580. Haltaus, p. 1158.

45) 20. u. 23. Bair. Freiheitsbrief.

tur)[46]), ewige Beten und ewige Zinsen (census nomine precarie perhenniter dandus — census sempiternus)[47]), Gilten oder Gelten, Pflichten („Plichten")[48]), Pflegen („Plicht und Plege")[49]), Rechte und alte Rechte[50]), Gerechtigkeiten[51]) und ähnliche Ausdrücke mehr. Oder man setzte auch den außerordentlichen Steuern die einzelnen Arten der ordentlichen Steuern, als Herbstbeten und Herbstdienste (peticiones auptumnales und Herfdeynste) [52]), „Maysteur und Herbststeur" [53]), als Kriegsbeten u. s. w. entgegen.

§. 616.

Die althergebrachten ständigen Beten und Steuern entsprachen den früheren Bedürfnissen und waren nach ihnen bemessen. Denn die Kosten der früheren sehr einfachen Hofhaltung und Landesregierung waren nicht sehr bedeutend und konnten demnach reichlich mit den hergebrachten öffentlichen und grundherrlichen Leistungen bestritten werden. Seitdem jedoch größere Fehden und Reichskriege, sodann häufigere Reisen zum Königlichen Hoflager und größere Verschwendung an den landesherrlichen Höfen, verbunden mit anderen Nothfällen, weitere Hilfe erheischten, fing man in sämmtlichen Territorien an, den althergebrachten neue Beten und neue Steuern hinzuzufügen.

---

46) Guden, II, 198.

47) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 19.

48) Westphalen, IV, praef. p. 88. Haltaus, p. 1485 u. 1948 f. Vgl. noch oben §. 520.

49) Urk. von 1458 bei Lenz, Brand. Urk. II, 638. Urk. von 1369 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 462. — „Plecht — mit aller Pflicht." —

50) 2., 6. und 28. Bair. Freiheitsbrief von 1322, 1347 u. 1401. „mit pet „oder mit Recht — oder die alten Rechten." Von solchen ordentlichen Steuern ist auch zu verstehen im Briefe von 1468 bei Krenner, V, 348. „zu steuern, doch von Bete wegen, und nicht von Rechtens wegen." Vgl. noch Lang, p. 106.

51) 42. Bair. Freiheitsbrief von 1458. „doch von gerechtigkeit nicht begern."

52) Urk. von 1264 bei Haltaus, p. 1602—1603.

53) Weisth. bei M. B. X, 369 u. 370.

Man nannte diese außerordentlichen Abgaben im Gegensatze der althergebrachten ungewöhnliche Beten, Steuern und Dienste (precariae inconsuetae [54]), exactiones et talliae inconsuetae [55]), servitia inconsueta [56]), „ungewönleiche gemaine Stewr") [57]), Neuerungen, ungewöhnliche Neuerungen und neue Beten („vngewöndliche Newung" [58]), novae precariae) [59]), außerordentliche Steuern und Abgaben (exactiones injustae und „unrechte Schaetz" [60]), „ungerechte Stewrn" [61]), Steuern „ohn Recht" [62]) oder auch Unrecht [63]), „Ungelten" [64]), Unpflichten („Vnpflichten, Vnplichten" oder auch „vnwontlicken Vnplichten") [65]), talliae indebitae [66]) u. s. w., nicht weil sie unrecht oder nicht geschuldet gewesen wären, sondern als außerordentliche Steuern im Gegensatze der ordentlichen Schatzungen, Rechte, Gelten, Pflichten u. s. w.) [67]). Sodann Nothbeten (precariae inconsuetae, quae vulgariter Notbede dicuntur [68]), subsidia necessaria) [69]), Gewaltbeten (exactiones vel precariae violentae [70]), petitiones violentae [71]), „gewaltige Beten") [72]) u. s.

---

54) Guden, II, 193.

55) Westphalen, III, 1532.

56) Kuchenbecker, IX, 156.

57) 8. Bair. Freiheitsbrief.

58) 13. u. 23. Bair. Freihei sbrief.

59) Dipl. von 1349 bei Schwartz, Pommersch. Lehn. Hist. p. 594.

60) Dipl. von 1264 bei Haltaus, p. 1602—1603.

61) 10. u. 16. Freiheitsbrief.

62) 6. Bair. Freiheitsbrief.

63) Dipl. von 1208 bei Lenz, Brandenburg. Urkb. p. 19. petitiones, exactiones — et omnia, que vulgo vocantur Recht et Unrecht. —

64) Glasserus bei Mencken, I, 1509. tributa seu collectae, eas plebs suo idiomate vngeltam hoc est indebitum appellare consuerit 13., 16. u. 23. Bair. Freiheitsbrief.

65) Haltaus, p. 1485 u. 1948—1949. Westphalen, IV, praef. p. 88. Urk. von 1406 bei Schwartz, l. c. p. 485.

66) Westphalen, III, 1532.

67) Vgl. über den Ausdruck Lang, p. 105 u. 106.

68) Guden, II, 193. Kuchenbecker, IX, 156.

69) Haltaus, p. 1647.

70) Westphalen, III, 578, 580 u. 581.

71) Westphalen, II, 2191.

w., wobei ebenfalls wieder nicht an eine wirkliche Gewalt und an eine gewaltsam erpreßte Bete gedacht werden darf, vielmehr an einen Nothstand, also an Nothbeten gedacht werden muß) [73]). Dieselbe Bemerkung gilt offenbar auch von der Raubsteuer in der Grafschaft Kyburg. Die rechte Raubsteuer wird in dem Weisthum der gesetzten Steuer entgegengesetzt. Es ist daher darunter wahrscheinlich ebenfalls eine außerordentliche, jedoch bereits ständig gewordene Abgabe zu verstehen im Gegensatze der ordentlichen oder gesetzten Steuer [74]). Weitere Benennungen der außerordentlichen Steuern sind allgemeine oder gemeine Beten und Steuern (petitiones generales, subsidia generalia, gemeine Geldhilfen, gemeine Beihilfen, gemeine Herren- und Landbeten, exactiones generales, collectae generales, contributiones communes [75]), „gemaine Stewr“ [76]) u. s. w.), Oberbeten [77]), Bannbeten weil sie im ganzen Banne erhoben worden sind [78]). Aus demselben Grunde Landbeten [79]), Landsteuern („lantstûre“) [80]), Landschot [81]), oder auch Bern oder Landbern [82]), weshalb z. B. in Straßburg, Worms und Mainz die Abgabe in Brod Bernbrod und Bärenbrod [83]) und die Schatzkammer in Erfurt und Magdeburg Bernekammer oder Berkammer genannt worden ist [84]). Man nannte

---

72) 8. u. 9. Bair. Freiheitsbrief.

73) Lang, p. 104.

74) Grimm, I, 145. Vgl. oben §. 540.

75) Haltaus, p. 108, 1158 u. 1647. Westphalen, IV, praef. p. 88. Kremner, X, 141.

76) 2. u. 6. Bair. Freiheitsbrief.

77) Haltaus, p. 1485. Vgl. mit Lang, p. 104.

78) Haltaus, p. 95.

79) Haltaus, p. 1158.

80) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 45, §. 32.

81) Urk. von 1406 bei Schwartz, l. c. p. 485.

82) Haltaus, p. 103 u. 1158. Tzschoppe u. Stenzel, Urkb. p. 31 u. 201. Lang, p. 105.

83) Altes Stadtrecht c. 55 bei Grandidier, II, 64. Apologie der Stadt Wormbs p. 53. Urk. von 1393 bei Guden, II, 497 f. Grimm, I, 533. Zwei Urk. von 1366 bei Würdtwein, subs. dipl. XII, 388 u. nova subs. VII, 359.

84) Urk. von 1393 bei Horn, Friedrich der Streitbare p. 698. Rathmann, Gesch. von Magdeburg, III, 294.

diese außerordentlichen Steuern ferner Losungen [85]) oder Kammerschatz [86]), sodann Auffätze, d. h. Satzungen [87]) und unzählige Mal auch Beten, Steuern, Schatzungen, Geschosse, Hilfen, juvamina u. s. w. ohne allen Beisatz.

§. 617.

Fragt man nun nach dem Rechte dieser Ausdehnung und Erweiterung der öffentlichen Gewalt, so kann dasselbe nur in einer Vermengung und Vermischung der grundherrlichen Rechte mit den Rechten der landesherrlichen Vogtei gesucht und gefunden werden. In ihrer Eigenschaft als Grund- und Vogteiherrn durften nämlich auch die Landes- und Schirmherrn ihre hörigen Hintersassen mit Beten und Beisteuern belegen, wie dieses auch andere Grund- und Vogteiherrn thun durften und zu thun pflegten [88]). Da sie nun auch hinsichtlich aller freien Landsassen, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, eine landesherrliche Vogtei hergebracht, und dieselbe weiter und immer weiter ausgebildet hatten, so belegten sie seit dem 13. und 14. Jahrhundert auch ihre landesherrlichen Vogtleute in derselben Weise mit neuen Beten und Steuern, wie sie dieses bei ihren grund- und vogteihörigen Hintersassen thun durften.

Hinsichtlich des freien Bauernstandes ist dieses auch in fast sämmtlichen Territorien gelungen, z. B. in den verschiedenen Habsburgischen Herrschaften im Elsaß und in der Schweiz [89]), in

85) z. B. im Fürstenthum Eichstädt. Urk. von 1307 bei Falckenstein, p. 134 im Kloster Hailsbronn. Urk. von 1346 bei Hocker, supplem. zu dem Haylßbronn. Ant. Schatz p. 132. u. a. m. Haltaus, p. 1277.

86) Urk. von 1307 bei Falckenstein p. 134.

87) 18. u. 23. Bair. Freiheitsbrief. Urk. von 1420 bei Falckenstein, cod. dipl. Nordg. p. 250 u. 251.

88) Ausschreiben von 1510 bei Harpprecht, Staatsarchiv, III, 244. „Prelaten vnd Adel klagen jre ansleg auf ir pawrn, — vnd der Fürst „auch auf sein pawrn die man vrbarslewt nennet.“ Vgl. noch §. 533 u. 542.

89) Annal. Colmar. ad an. 1271 bei Urstis. p. 9. Comes Rud. de Habspurc posuit exactionem super homines suos advocatitios et accepit ab eis XX mille quartalia frumenti. Urk. von 1264 bei Herrgott, II, 385 f.

der Grafschaft Kyburg [90]) und in anderen Schirmvogteien in der Schweiz [91]), sodann in der Mark Brandenburg [92]), in Braunschweig [93]), im Bisthum Werden [94]), in Pommern [95]), in den Grafschaften Wertheim, Rieneck, Erbach, Nassau [96]), im Herzogthum Baiern [97]) u. a. m. Auch haben sich viele landesherrliche Städte, z. B. Braunschweig, Eichstädt, Eisenach, Halle, Mainz, Utrecht u. a. m. zu diesen neuen Steuern verstanden, oder sie haben sich wenigstens, wie z. B. Heidelberg, Hannover, Hameln u. a. m. gegen das Versprechen einer jährlichen Abgabe die Befreiung von allen übrigen Steuern zusichern lassen [98]). Die meisten größeren Städte haben sich jedoch gegen diese neuen Auflagen gesetzt und ihren Widerspruch auch meistentheils durchgesetzt, z. B. Bremen, Hildesheim, Magdeburg und die Hessischen Städte Cassel, Grebenstein, Immenhausen und Zierenberg [99]).

§. 618.

Als Grundherrn und als Inhaber der landesherrlichen Vogtei konnten indessen die Landes- und Schirmherrn solche Beten und Steuern immer nur von ihren landesherrlichen Hintersassen oder Untersassen [1]) und von denjenigen freien Land-

---

90) Grimm, I, 22, §. 33. „aber frylüt — die söllent ouch gen Kiburg „dienen mit stüren." —

91) von Arx, I, 439.

92) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 19—22.

93) Dipl. von 1345 bei Rehtmeier, Chron. p. 632.

94) Spangenberg, Chron. Verdens. ad an. 1269, p. 83.

95) Ludewig, scriptor. Bamberg. p. 678.

96) Grimm, III, 536. „so geben sie VI phunt zu bete, halp zu meyen, „vnd halp zu herbst, daran sal iederman geben, nachdem er gesessen ist, „fryman aber frawe, niemant ußgenomon." Grimm, I, 700, III, 500, 545, 546—547, 549. Not., 566, 567 u. 569. Landrecht von Erbach, p. 353, 357—359 u. 366.

97) Kreuner, X, 100 u. 106. Lang, Bair. Jahrb. p. 320 u. 326.

98) Viele Beweisstellen bei Struben, observ jur. et hist. obs. III, §. 2 u. 3. Ders. Nebenst. II, Abh. 9, §. 4. Westenrieder, glossar. p. XIV.

99) Struben, observ. jur. et hist. obs. III, §. 3. Kuchenbecker, I, 25.

1) Landbrief von 1568 bei Wigand, Provinzialr. von Korvei, III, 183—184. Derselbe, Provinzialr. von Minden, II, 123. Braunschweig-Lüne-

sassen erheben, welche ihrer landesherrlichen Vogtei oder Schirmherrschaft unterworfen waren. Von den geistlichen und weltlichen Grundherrn dagegen durften sie ohne deren Zustimmung keine solchen neuen Auflagen erheben. Diese waren vielmehr frei von allen Beten und Steuern, von den althergebrachten Kriegsbeten eben sowohl (§. 610), wie von den Herbstbeten[2]) und von den neu auferlegten außerordentlichen Steuern[3]). Sie dienten ja, wie die Bairische Ritterschaft sagte, mit ihrem Blut, nicht aber mit ihrem Gut[4]). Und auch ihre Hintersassen waren, wiewohl sie die alten ordentlichen Beten zu entrichten hatten (§. 607—609), den neuen von den Grundherrn nicht bewilligten außerordentlichen Steuern nicht unterworfen, z. B. in Baireuth, Erbach, im Stifte Paderborn, in den verschiedenen Slavischen Ländern u. a. m.[5]). Dennoch ward auch ihre Besteuerung versucht, und zwar in fast sämmtlichen Deutschen Territorien. In der Mark Brandenburg wurden die Ritter (milites et militares) und die Städte zur Einlösung der Lausitz besteuert. Und auch für die Zukunft noch behielten sich die Markgrafen in drei Fällen die Besteuerung vor[6]). Im Erzstifte Mainz erhoben die Landesherrn anfangs nur in Nothfällen eine außerordentliche Steuer[7]), später aber auch ohne dringende Noth oder wenigstens ohne sich auf eine solche

---

burgische Sicherheitsacte von 1392 bei Jacobi, Landtags-Abschiede, I, 45. Vgl. §. 617.

2) Dipl. von 1312 bei Schannat, hist. Worm. I, 24.

3) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 26. Bona quidem ipsorum a quibuslibet importunis gravaminibus debent esse libera et exemta. Dieselben Worte im Dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk. p. 105. Altes Ritter- und Landrecht von Berg, c. 5. a. E. bei Lacomblet, Archiv, I, 83. Krenner, XVIII, 207—208.

4) Krenner, VIII, 540—544. Vgl. §. 610.

5) Lang, I, 47. Erbacher Landrecht, p. 377. Wigand, Provinzialrecht von Paderborn, II, 278. Tzschoppe und Stenzel, Urkb. p. 29, 47, 48—49 u. 55.

6) Dipl. von 1338 bei Gercken, cod. dipl. Brand. III, 101.

7) Urk. von 1188 bei Bodmann, II, 782. juxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terre, nos quoque, quotiens inevitabilis necessitas urget exactiones sive petitiones edicimus. —

zu berufen [8]). In Baiern geschah dieses öfters im Laufe des 13. Jahrhunderts [9]). Im Jahre 1357 besteuerten die Herzoge von Baiern sämmtliche geistlichen und weltlichen Dienstmannen, die Edelleute, Bürger und Bauern in der Stadt Botzen und in deren Umgebung [10]). Und noch im Jahre 1420 führten außer dem Bischof von Eichstädt und dem Abte von Keisersheim noch viele andere Aebte und Aebtissinnen, und außer den Burggrafen von Nürnberg und den Grafen von Oettingen noch viele andere Grafen, Freien, Ritter, Knechte und gemeine Leute, laute Beschwerde („mit schreyendem Rueffen") bei dem Kaiser gegen den Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern „er hab auf alle und jeglicher Per„sohne, Clöster und Stüffte, Leuthe und Gueter, die er dan mit „seinen Gewalt under ihm hat, jährlichen Steure, die er für „Hundtgelt, Jägergelt, Vogelgelt und ander unredlich „Gelt anschlecht, gesezt und nehmen lassen wider alle Gerechtigkeit „und Herkommen" [11]).

§. 619.

Hinsichtlich der Geistlichkeit hat es zwar, wegen des eigenthümlichen Schutzverhältnisses, in welchem die geistlichen Grundherrschaften von je her zu der öffentlichen Gewalt gestanden haben, nicht an einem Scheine von Recht zu solchen Besteuerungs-Versuchen gefehlt. Daher ist es auch hin und wieder gelungen, sie einer sogenannten Pfaffensteuer [12]) oder einer sonstigen außerordentlichen Kriegssteuer [13]), oder einer sogenannten Hundesteuer [14]),

8) Urk. von 1208 bei Bodmann, II, 782—783. exactiones sive petitiones, quas per diocesin nostram juxta consuetudinem predecessorum nostrorum exercere consuevimus. —

9) Lang, Bair. Jahrb. p. 320—321.

10) Urk. im Oberbair. Archiv, VIII, 186.

11) Falckenstein, cod. dipl. Nordg. p. 251.

12) Lang, Gesch. von Bair. I, 47.

13) Bodmann, II, 799.

14) Chronicon Salisburg. bei Pez, rer. Austr. p. 422. imposuerunt unam exactionem inconsuetam claustris, coenobiis, plebanis, vicariis pro expensis canum quae vulgariter nominatur Hunt-storar. Urk. von 1420 bei Falckenstein, l. c. p. 251.

oder irgend einer anderen Bete oder Steuer zu unterwerfen. Meistentheils hat sich jedoch auch die Geistlichkeit gegen diese Besteurung gesetzt. Daher die zahllosen Streitigkeiten der Klöster und sonstigen Stifter mit ihren Landes- und Schirmherrn, welche fast allenthalben mit der Beschränkung der öffentlichen Gewalt, hin und wieder sogar mit der Abschaffung der Schirmvögte und der Schirmvogtei selbst geendiget haben. Die Stifter und Klöster ließen sich nämlich von ihren Schirm- und Landesherrn entweder versprechen, daß ihren Hintersassen nur mit ihrer Zustimmung neue Beten und Steuern aufgebürdet werden sollten [15]), oder sie ließen sich, was im Grunde genommen dasselbe war, Privilegien ertheilen, nach welchen ihre Hintersassen von allen diesen Beten und Steuern frei und befreit bleiben sollten [16]). Denn der Sinn dieser landesherrlichen Privilegien ist, wie sich dieses von selbst versteht und es auch schon von Eichhorn (II, §. 306) bemerkt worden ist, kein anderer gewesen, als daß dergleichen Beten und Steuern nicht ohne Zustimmung der Grundherrn erhoben werden sollten, weil sonst in einem solchen Privilegium eine Exemtion von der Landeshoheit gelegen haben würde, an welche doch niemand gedacht hat. In jenen Territorien aber, in welchen die Landes- und Schirmherrn weder jene Zusicherung noch solche Privilegien ertheilen, oder die ertheilten nicht halten wollten, endigte der Kampf meistentheils mit der Abschaffung der Schirmherrschaft selbst, deren Folge die Reichsunmittelbarkeit war.

§. 620.

Hinsichtlich der weltlichen Grundherrn fehlte es aber auch an dem Scheine des Rechtes. Daher hat sich in sämmtlichen

---

15) Dipl. von 1175 bei Mon. Boic. V, 135. In tota advocatia non habebit exactionem vel unius modii, nec in placito suo quicquam extorquebit, nisi cum benivolentia aliquid acquirat.

16) Dipl. von 1273 bei Westphalen, II, 2093. liberam et immunem ab omni exactione, petitione, precuratione, servitio. Vgl. noch eod. p. 118, III, 1472—1473. Kuchenbecker, IX, 156. Schaten, II, 8. Dipl. von 1295 bei Treuer, Münchhausen, p. 17. Und noch viele andere Beweisstellen bei Struben, observ. jur. et hist. obs. III, §. 4, Not. c. Vgl. oben §. 610.

Territorien ohne Unterschied die Ritterschaft gegen diese Neuerungen mit mehr oder minderem Erfolge erhoben [17]). Die dem Landesherrn von den herrschaftlichen Hintersassen zu leistenden Dienste und Beten wurden sodann vertragsmäßig bestimmt, z. B. in Braunschweig im Jahre 1478, indem eine von den Meiern zu entrichtende Kuhbede, Haferbede und sonderliche Dienste von den im Lande ansäßigen Prelaten, Mannen und Stadtbürgern auf 6 Jahre bewilliget worden sind. („dat unse leven getruen, „de Prelaten unde Mannen, beseten in dem Lande tho Brunschwigk unde de Rhat unde de Borger tho Brunschwigk umme „unser bede willen uns overgegeven hebben, eine Kawbede und „eine Haverbede unde sunderlick denst, de wy upnehmen mögen, „von den vorgenanten Prelaten, Mannen und Borgern: „Meygern und von den Meygern dessulven Rades — des „klosters Meygern — der Hospitale Meygern — von den: „sulven Meigern und der Meygerguedern, de in den ge„richten und dorpern beseten sind" ꝛc.) [18]). Meistentheils wurden die Fälle, in welchen die Grundherrn und ihre Hintersassen solchen außerordentlichen Steuern unterworfen sein sollten, ein für alle Mal vertragsmäßig festgesetzt. Und zu ihnen wurden allenthalben die althergebrachten Königsdienste gerechnet, bestehend in den Reisen zum Königlichen Hoflager und mit dem König über die Alpen, sodann in den Reichskriegen und in der Landesvertheidignng oder Landwehr. Hinzugefügt ward aber noch die Auslösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft, die Ausstattung der Töchter (die Fräulein= oder Prinzessinsteuer) und das Ritterwerden der Söhne. In manchen Territorien wurden nun alle diese Fälle als gültige Besteuerungsgründe zugelassen, z. B. in Brabant [19]), in der

17) Chron. Pegav. bei Mencken, III, 156. Quidam ministerialis, quorum rustici per advocatos et bedellos precariis et exactionibus gravabantur, contra Marchionem conspirantes ipsum interficere disponebant.

18) Rehtmeier, Braunschw. Chron. p. 751.

19) Quod sint sine talia, exactione et precaria, ita quod nihil ab eis capiemus vel capi procurabimus, nisi in expeditionibus cum exercitu ad terrae nostrae defensionem, vel juris nostri conservationem, aut injuriarum amotionem, vel in servitium Imperatorum Romanorum, sive cum filium aut filiam nuptui tradiderimus, aut cum filium cingulo cinxerimus militari in dipl. von 1260 bei Miraeus, I, 207.

Markgrafschaft Hachberg, in den Grafschaften Sarbrücken, Rieneck u. a. m., namentlich auch in Schlesien, in der Lausitz und in anderen Slavischen Ländern. („enkein stúre sol och der herre von „Hachberg nemen von enkeinem frigen man. er muese denne mit „einem keiser über das gebirge varen, albe werde denne ritter, oder „gebe aber sinú kint us [20]). Wir behalten vns und vnsern erben „sture vnd bete zu thun in diesen zweyen steden, die wir gefrihet „han; wie wir oder vnser kint gefangen wurden, obe vnser kinde „ritter wurden, obe wir vnd vnser erben vnser kinde berieden, „so sollent die burger von der frieheit vns sture vnd hulff dune, „iglicher nach siner macht") [21]). In anderen Territorien wurden zwar nicht alle, wohl aber einige jener Fälle zugelassen, z. B. die Auslösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft, z. B. in der Mark Brandenburg, in der Herrschaft Schöneck u. a. m. [22]). Auch in Baiern wurde die erste Landsteuer im Jahre 1215 gegeben, um den Herzog Ludwig aus der Gefangenschaft loszukaufen [23]). Anderwärts die Fräuleinsteuer [24]) u. s. w., allenthalben aber wenigstens der alte Königsdienst, insbesondere die Kriegssteuer [25]). In der Mark Brandenburg sollten jedoch die althergebrachten aus dem Königsdienste hervorgegangenen Steuern, und außerdem auch noch die Prinzessinsteuer nur mit Zustimmung der Ritterschaft erhoben werden dürfen [26]). Und so wurde es auch in Baiern hin=

---

20) Grimm I, 366.

21) Grimm, II, 7. eod. III, 521 u. 862. Lang, Steuerverfassung p. 189. Tzschoppe und Stenzel, Urkb. p. 30, 42, 47, 49 u. 55. Bülow, Abgabenverhl. von Pommern, p. 9 u. 202. Vgl. noch oben §. 569 u. 607.

22) Grimm, II, 561—562. Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 22—24. Dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk. p. 104, 105, 108 u. 109.

23) Schmeller, III, 653.

24) Lang, Gesch. der Steuerverf. p. 90—91. Falck, III, 2, p. 597.

25) Dipl. von 1281 bei Gercken, I, 24—26. Lang, p. 189.

26) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 26. Item a sepe dictis vasallis nostris nullam precariam extorquere debebimus si forsitan aliquam ex filiabus nostris alicui voluerimus matrimonialiter copulare, vel imperialem curiam visitare, nec in bonis eorum hospitabimus nec aliquid dampni in ipsis committemus. Vgl. dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk. p. 105.

sichtlich der Fräuleinsteuer gehalten. Daher ließen sich die Landstände bei jeder neuen Bewilligung einer solchen Steuer ihre Steuerfreiheit immer wieder bestätigen. Ja es wurde sogar, zur Beseitigung jedes Mißverständnisses in die Freiheitsbriefe der Grundsatz aufgenommen, daß die Herzoge „weder Gewalt noch Recht noch Pet" auf jene Steuer hergebracht haben [27]). Späterhin erst, im 16. Jahrhundert, wurden in der Mark Brandenburg drei Fälle der Beisteuer bestimmt, nämlich Gefangenschaft des Landesherrn, Aussteuer der Söhne oder Töchter und mit Zustimmung der Landstände beschlossener Krieg [28]).

Nicht selten sollte indessen sogar dann noch, wenn die Fälle der Besteuerung bestimmt waren, die Zustimmung der Landstände erholt worden, z. B. in der alten Markgrafschaft Baden Hachberg [29]), in der Mark Brandenburg [30]), in der Grafschaft Berg [31]) u. a. m. Dies hieß jedoch nur so viel, daß die Stände beigezogen werden sollten, nicht um die Zulässigkeit der Steuer, wohl aber um ihre Größe zu bestimmen und sodann über ihre Erhebung zu beschließen. Daher sollte schon im 13. Jahrhundert in Brandenburg nach vernommenem Gutachten der Stände durch vier vereidete Ritter, also durch einen Ausschuß, das Maaß der zu leistenden Hilfe bestimmt werden [32]). Und in gleicher Weise sollte bei

---

27) 2., 42., 44. u. 49. Bair. Freiheitsbrief von 1322, 1458, 1463 u. 1510. Krenner, V, 94—95.

28) Revers von 1548 bei Zimmermann, märk. Städteverfassung, III, 232 f.

29) Grimm, I, 366. „enkein stúre sol och der herre von Hachberg nemen „von enkeinem frigen man. er muese denne mit einem keiser über das „gebirge varen, alde werde denne ritter, oder gebe aber siuú kins us, so „sol er denne die lút besenden unt sol sú bitten umbe stúr, „unt das sú gerne gent, das sol er nemen unt nút me mutan."

30) Revers von 1543 bei Zimmermann, III, 233.

31) Altes Berg. Ritter- und Landrecht, art. 3 u. 5 bei Lacomblet, Archiv, I, 81 u. 82.

32) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. March. I, 25—26. statuimus una cum vasallis nostris memoratis quatuor viros ad hoc ex nomine milites nostros — (nun folgen die Namen), ut quicquid iidem quatuor ordinauerint ad commodum ac utilitatem totius terre auditis potioribus et senioribus terre per fidem et juramentum ipsorum pretextu

dergleichen Nothfällen nach dem alten Ritter- und Landrechte von Berg die zu leistende Summe von den Landständen oder von einem aus vier Rittern und aus zwei Stadtbürgern bestehenden landständischen Ausschuß festgesetzt werden [33]).

Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß diese und ähnliche Bestimmungen nach und nach zu dem bekannten Unterschiede zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern geführt haben, von welchen die ersteren nach den Reichs- und Territorial-Gesetzen und Observanzen nicht von den Landständen verweigert werden, die letzteren aber auf ihrer freien Bewilligung beruhen sollten, und daher von den Landständen verweigert werden durften. Seitdem jedoch auch bei freiwilligen Steuern diese Einwilligung von den Reichsgerichten ergänzt werden durfte, wenn dieselben nach der Erklärung der betreffenden Landesregierung für das gemeine Beste unumgänglich nothwendig waren, seitdem war es mit dem Steuerbewilligungsrechte der Stände zu Ende. Die Landtage sanken sodann zu bloßen Postulaten Landtagen herab. Und zuletzt wurden die Landstände gar nicht mehr berufen.

§. 621.

Mit dem meisten Erfolge wurde jedoch jener Kampf in denjenigen Territorien geführt, in welchen die Ritterschaft, die Prälaten und die Städte nicht einzeln gegen die Landesherrn auftraten, sich vielmehr zu gemeinsamem Widerstande vereinigten. Frühe schon ist dieses in Baiern geschehen. Daher ließen sich die Bairischen Bischöfe und Aebte, die Grafen, Freiherrn, Ritter und Knechte, und die landesherrlichen Städte schon im 1. Freiheitsbriefe vom Jahre 1311 die Freiheit von neuen Steuern versprechen, und dieses Versprechen in allen späteren Freiheitsbriefen wiederholen [34]). Diese Freiheit sollte jedoch nur auf die Neuerung gehen. Denn die althergebrachten ordentlichen Beten, Steuern, Rechte, Gilten

juvaminis nobis prestandi contenti erimus. Vgl. das dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urk. p. 98 f.

33) Berg. Landr. c. 3 u. 5 bei Lacomblet, Archiv, I, 80.

34) Vgl. insbes. den 18. Freiheitsbrief von 1392 und Urk. von 1356 bei Rockinger, landst. Freibriefe, p 203.

oder Gelten und sonstigen Dienste, von welchen vorhin die Rede gewesen ist (§. 615), wurden sogar ausdrücklich vorbehalten („oder „die alten Rechten gewöndliche stewr, nutz, zöll, gült, meut, gerich„ten, fäll, ränt vnd dienst, die wir von alter, vnd von rechts „wegen, vnd von vnserer Herrschafft vnd Hertzogthumb „haben, auf dem Land vnd in den Stetten") [35]). Die althergebrachten Steuern pflegte man im Gegensatze der von den Landständen bewilligten Steuern Hofanlagen zu nennen. Sie wurden bis auf unsere Tage als sogenannte Kameralgefälle von der Landesherrschaft erhoben und unmittelbar zur Hofkammer verrechnet [36]).

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das gegebene Versprechen wurde den Bairischen Ständen (d. h. den „Landesherrn, „Grafen, Freyen und Dienstmannen," und in anderen Freiheitsbriefen den „Pfaffen, Layen, Graffen, freyen Dienstmannen, arm „und reich," oder den „Landherren, Graffen, Freyen, Dienstman, „Ritter vnd Knecht, Stett, Märckt, arm vnd reich, Edel vnd Vn„edel") das Recht eingeräumt, sich zum gemeinschaftlichen Widerstande verbinden („das sie sich des weren söllen vnd widerstehn „mit leib vnd mit gut"), sich sogar an einen anderen Herrn halten („ob sie sich darumb an ein andern Herrn halten, mit „dienst, durch helffer vnd rettung wider Vns"), und so Gewalt mit Gewalt vertreiben zu dürfen [37]). Auch in Sachsen, wo die vereinigten Prälaten, Ritterschaft und Städte schon seit dem 14. und noch häufiger seit dem 15. Jahrhundert vorkommen, erhielten sie im Jahre 1438 das Recht sich, ohne von dem Landesherrn berufen zu sein, versammeln und sogar widersetzen zu dürfen, wenn er ungewöhnliche Steuern ausschreiben oder sonstige Neuerungen vornehmen sollte. („Ob aber hierüber Wir eine ungewöhnliche „Sture, als die obgeschriben Czyse oder dergleychen, oder sunst „einicherley ander Nwekeit, die vor alter nicht gewest, von vnsen „Lannden forbern würden, und sie doran betrangen und nöttigen „wolden, das Gott bevare; so mügen sich dieselben unsere

---

35) 28. Freiheitsbrief von 1401. Dann 20 Brief von 1396 u. a. m.

36) Werth und Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern p. 82 ff.

37) 1., 2. und 6. Freiheitsbrief von 1311, 1322 u. 1347 und die folgenden.

„Lande, von solcher ungewonlichen Sture und Rwekeit „wegen, und nicht anders, mit einander vertragen, zu „sampne setzen, vnd sich eines solchen gien vns schützen „vnd vffhalden“) [38]). Aehnliche Erhebungen gegen den Landesherrn hatten statt im Stifte Merseburg [39]), in Tirol und in anderen Territorien mehr.

§. 622.

In diesen ersten Vereinigungen der verschiedenen Stände zum gemeinsamen Widerstande gegen die landesherrlichen Uebergriffe liegen offenbar die ersten Keime zu den späteren Landständen. Und es kann nicht geleugnet werden, daß wenn alle die gegebenen Versprechungen und Zusagen gehalten worden wären, die Landstände vielleicht niemals ins Leben getreten sein würden. Auch ist aus diesen ersten Kämpfen der freien Landsassen gegen die landesherrlichen Neuerungen der Grund zu entnehmen, warum die Deutschen Landstände gerade aus drei Ständen zu bestehen pflegten. Die freien Bauern, welche der landesherrlichen Vogtei unterworfen waren, hatten sich nämlich in den meisten Territorien dieser neuen Besteuerung gar nicht widersetzt. Als es daher zum Kampfe kam, nahmen sie daran keinen Antheil. Dafür blieben sie aber auch von dem Zutritt zu den Landständen ausgeschlossen, als die zum Widerstande vereinigten drei anderen Stände sich zu Landständen durchgekämpft hatten. Und nur in jenen Territorien, in welchen, wie z. B. in Vorarlberg, Tirol u. s. w., die freien Bauern entweder keiner anderen Vogtei als der Reichsvogtei unterworfen gewesen sind, oder sich freier von der landesherrlichen Vogtei zu erhalten gewußt, haben auch sie sich nicht der neuen Besteuerung gefügt und erhielten daher als vierter Stand gleichfalls Zutritt zu den sich erhebenden Landständen.

---

38) Revers von 1438 bei Hausmann, Beiträge zu Kursächs. Landesversammlungen, II, 3.

39) Chronic. episcopor. Merseburg. bei Ludewig, rel. Msc. IV, 434. petitionem generalem contra consensum capituli, uasallorum, et ciuitatis a territorio suo recipere noluit, de quo inter eum ex una, capitulum et uasallos ex altera parte grandis surrexit discordia.

§. 623.

Meistentheils wurden jedoch die wegen der außerordentlichen Steuern gegebenen Zusicherungen nicht gehalten. Dies führte daher allenthalben zu Kämpfen und diese sodann weiter zur Bildung von Landständen und zur Ausbildung der hin und wieder sehr ausgedehnten landständischen Freiheiten, welche man, wie z. B. das Recht sich versammeln zu dürfen ohne vom Landesherrn berufen zu sein, und das Recht des bewaffneten Widerstandes heut zu Tage nicht bloß nicht mehr dulden, sondern sogar für Hochverrath erklären würde. Und dennoch träumt man immer noch von der Wiederherstellung der alten Landstände, aber freilich nur solcher Landstände, welche mehr den Landständen in ihrem Verfall, als zur Zeit ihrer Blüthe gleichen würden.

Am heftigsten waren jene Kämpfe im Laufe des 15. u. 16. Jahrhunderts. Denn die steigenden Bedürfnisse und Verschwendungen hatten zu großen Ausgaben und diese maßlosen Ausgaben zu einer fast allgemeinen Finanznoth geführt. Diesem Nothstande konnte aber nur mit neuen Steuern begegnet werden. Da man jedoch die neuen Steuern ohne Zuziehung der geistlichen und weltlichen Grundherrn und der Städte erheben wollte, so setzten sich diese fast allenthalben zur Wehr. In Baiern begann darüber unter Albrecht IV. ein langjähriger Kampf mit der Ritterschaft, welcher unter Anderem auch dadurch merkwürdig ist, daß derselbe zur Bildung der ritterlichen Gesellschaft vom Löwen, zu dem sogenannten Löwlerbunde geführt hat, dessen endlicher Zweck bekanntlich die Vertheidigung der hergebrachten ritterschaftlichen Freiheiten gewesen ist [40]). Der Kampf endigte in Baiern, wie fast überall, mit großen landständischen Freiheiten.

Da es jedoch hier nicht der Ort ist, den Lauf der landständischen Kämpfe weiter zu verfolgen, so füge ich dem bereits Gesagten nur noch einige Beispiele aus dem in historischer Beziehung so reichen Westphalen hinzu. Dort, wo seit dem Untergange der alten Verfassung und seit der allmähligen Bildung einer neuen, der Kampf zwischen Alt und Neu hartnäckiger geführt worden ist, als

---

40) Krenner, X, 99 ff., 140 ff. und der Löwlerbundbrief von 1489, eod. p. 174.

irgendwo sonst, dort hat auch das Recht der Besteuerung zu langjährigen Streitigkeiten geführt, aus welchen bald die Fronhof- oder Grundherrn, bald aber auch die Landesherrn siegreich hervorgegangen sind. Zwar mußten die Hofherrn auch hier den Landesherrn alle die Rechte in ihren Fronhöfen einräumen, welche in dem Grafenamte gelegen haben, also den hergebrachten Königs- oder Grafendienst, bestehend zweimal im Jahre in Gras und in Stroh. Viele von ihnen, wie z. B. die freien Elmenhorster in der Grafschaft Dortmund, haben sich auch zu mehr nicht verstanden, und sich namentlich keiner eigentlichen Besteuerung unterworfen. („Die von Dortmund sollen und willen auch die frey Elmen„hörster, so viele der in ihrer Graffschafft gesetten, „nu fortan, mit geinen schatzungen noch Ryckſteuren von „wegen erer persohnen und des Ryckes oder Elmenhorstischen Gui„dern nit beleggen noch tho ferneren Diensten, dan eines bey „Graß und eines bey stroh bringen oder beschweren") [41]). Großentheils ist jedoch das von den Landesherrn, z. B. von den Grafen von der Mark und von Cleve in Anspruch genommene landesherrliche Besteuerungs-Recht durchgesetzt worden, wenn auch hin und wieder, z. B. in den Stiftern Essen und Werden, nur gegen ein, freilich nicht sehr viel sagendes Versprechen, daß der Landesherr zu den Steuern kein Recht habe, sie vielmehr nur dem guten Willen jener Stifter verdanke [42]). Meistentheils sind indessen aus diesen Kämpfen mit den vereinigten Ständen die Landstände mit dem Rechte der Steuerverwilligung und mit anderen sehr großen Freiheiten hervorgegangen.

§. 624.

Mit der Entstehung der Landstände beginnt demnach eine neue und zwar eine sehr ergiebige Quelle von Steuern. Es waren dieses die von den Landständen verwilligten Steuern. Diese neue Quelle der Besteuerung war nämlich deshalb so ergiebig, weil die Grundherrn die von ihnen bewilligten Steuern nicht

---

41) Urk. von 1567 bei Sommer, I, 2. p. 109.

42) Die Urkunden bei Sommer, I, 160, 161, 405—410, II, 227—230 und 235.

selbst bezahlten, sie vielmehr auf ihre Hintersassen auszuschlagen pflegten [43]), und dazu von den Landesherrn noch große Vortheile eingeräumt erhielten. Die Herzoge Bernhard und Heinrich von Braunschweig Lüneburg gelobten ihren Ständen in dem Satebriefe von 1392 sogar ausdrücklich, künftig „die Beden“ nur noch von den Bauern einfordern zu wollen, nicht aber mehr von den Städten, von dem hohen Klerus und von den Vasallen [44]). Die Landstände waren daher gewöhnlich sehr freigebig mit dergleichen Verwilligungen, indem sie nicht Einsicht genug hatten vorauszusehen, welchen Nachtheil eine solche Besteuerung ihrer Hintersassen mit der Zeit ihnen selbst bringen müsse, wie dieses von Adam Smith ganz vortrefflich auseinander gesetzt worden ist.

Die von den Landständen in dieser wie in jeder anderen Beziehung gefaßten Beschlüsse waren aber für das **ganze Land bindend**, da die geistlichen und weltlichen Grundherrn Zutritt zu den landständischen Versammlungen gehabt haben, und auch die größeren landesherrlichen Städte bei ihnen repräsentirt waren. Ihre Beschlüsse banden nämlich die Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn, weil ihre Vertreter in die Erhebung der Steuern eingewilliget hatten. Und aus demselben Grunde, da ja ihre Repräsentanten ebenfalls eingewilliget hatten, banden jene Beschlüsse auch die Stadtgemeinden. Allein auch die kleineren Landstädte, welche nicht bei den Landständen repräsentirt waren, und sämmtliche landesherrliche Dorfgemeinden mußten sich den gefaßten und von den Landesherrn genehmigten Beschlüssen unterwerfen, weil sie der landesherrlichen Vogtei unterworfen, also durch die Landesherrn in derselben Weise vertreten waren, wie die hörigen Hintersassen von ihren Grundherrn.

---

43) Stephani de Spauberg abbatis Mellicensis epistola ad Joannem de Weilheim bei Pez, thes. anect. VI, p. III, p. 286. Steterunt simul **barones, milites** et **militares** (Austriae) **pro se nihil volentos contribuere**, sed ad hoc, **ut sui coloni contribuerent, consenserunt.** Cum quibus consenserunt **praelati** quoad suos **colonos**, et se nihilominus ad aliqua offerentes. Lang, Gesch. von Bairenth, I, 47. Ausschreiben von 1510 bei Harpprecht, Staatsarchiv, III, 244.

44) Andreae, Chron. von Hannover, p. 61. Rehtmeier, Chron. p. 1852.

Die Landesherrn erlangten demnach mit Hülfe der Landstände eine neue, vorher nicht besessene, sehr große Gewalt, — das Recht das Land zu besteuern. Anfangs sind nun die Landesherrn zwar an die Beschlüsse der Stände gebunden und daher in vielfacher Beziehung abhängig von ihnen gewesen. Seitdem es ihnen jedoch die unseeligen Tage eines 30jährigen Bruderkrieges möglich gemacht hatten, im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts ihre Landstände wieder zu untergraben, seitdem schrieben sie die Steuern allein aus, — mit welchem Rechte freilich, ergibt sich aus dem Bemerkten von selbst.

ee) Verschmelzung der öffentlichen und grundherrlichen Dienste und Leistungen.

§. 625.

Die öffentlichen Dienste und Leistungen, die landesherrlichen eben sowohl wie die Reichsdienste, haben demnach, die von den Landständen verwilligten Steuern allein ausgenommen, sammt und sonders ihren Ursprung in dem alten Königsdienste oder in vertragsmäßigen Bestimmungen, so verschieden sie auch im Einzelnen gewesen sind und ursprünglich auch von einander geschieden zu werden pflegten. Im Laufe der Zeit wurden sie jedoch mehr und mehr mit einander vermengt und vermischt, unter gewissen allgemeinen Benennungen zusammen gefaßt, und zuletzt unter dem gemeinschaftlichen Begriffe von Unterthansdiensten mit einander verschmolzen.

Noch weit folgenreicher war indessen die weitere Vermengung und Verschmelzung dieser landesherrlichen Dienste und Abgaben mit den grundherrlichen Leistungen, indem dadurch so wie durch späteres Herkommen, Verträge und Gesetze ihre ursprüngliche Natur in der Art verändert worden ist, daß mit ihrem Ursprunge in vielen Territorien auch ihre wahre Natur und Bedeutung völlig im Dunkeln liegt.

In denjenigen Reichsherrschaften und landesherrlichen Territorien, in welchen die Reichs- und landesherrlichen Hintersassen mit den freien Reichs- und Landsassen vermengt und vermischt worden sind, wurden frühe schon auch die Reichs- und landesherrlichen Beten und Steuern mit den grundherrlichen Leistungen vermischt und nicht mehr von einander geschieden (§. 201 u. 368). Da alle diese

Dienste und Leistungen, die öffentlichen eben sowohl wie die grundherrlichen, dieselben Namen zu führen pflegten und auch hinsichtlich der Zeit und der Art der Leistung sich sehr ähnlich waren, da dieselben ferner sammt und sonders auf den Gütern der Bürger und Bauern lasteten, sämmtlich in die Güterverzeichnisse und Heberegister aufgenommen und von denselben herrschaftlichen Beamten erhoben zu werden pflegten, so ist eine solche Vermengung und Verwechselung sehr begreiflich. Lange Zeit wurden zwar in den Güterverzeichnissen die verschiedenen öffentlichen Leistungen noch von einander und von den grundherrlichen unterschieden, in dem Stifte Werden z. B. der Herisciling von dem servitium Regis, und beide wieder von den grundherrlichen Diensten und Leistungen[45]); in dem Stifte Korvei das servitium Regis und das servitium Abbatis ad curiam und ad expeditionem von den verschiedenen grundherrlichen Leistungen[46]); in der Herrschaft Rinkenrode die Herscillinge von dem „Konynkdenst" und beide wieder von den grundherrlichen Abgaben[47]), in dem Stifte Essen der „Konynxstope" von den rein grundherrlichen Diensten und Leistungen[48]); und in der Abtei Quedlinburg wurden wenigstens die zinspflichtigen Freigüter (mansi liberi solventes —, mansi, qui dicuntur Uron guith, singuli solventes etc.) noch neben den Gütern der Grundhörigen (mansi litonum) und neben den Bauernlehen (areae feudaliter collatae, quae solvunt etc.) aufgezählt, die verschiedenen Abgaben jedoch nicht mehr ihrem Ursprunge und ihrer rechtlichen Natur nach unterschieden[49]). Und späterhin ist dieses gar nirgends mehr geschehen.

In denjenigen Territorien nun, in welchen es den Landesherrn am frühesten gelungen ist aus den zusammengebrachten Grundherrschaften und Amtsgewalten, und aus den damit verbundenen grundherrlichen und öffentlichen Rechten ein Ganzes zu bilden, in jenen Territorien hatten die Landesherrn auch am frühesten ihre

---

45) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 233—236.
46) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, 1, 4, p. 52, II, 1 ff.
47) Güterverzeichniß aus 13. sec. bei Kindlinger, Vollmerst. II, 289—298.
48) Güterverzeichniß von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 395, 396 u. 400.
49) Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Kettner, antiquit. Quedlinburg. p. 204—206.

Landeshoheit begründet. Und mit ihrer festen Begründung geht insgemein auch jene Vermischung und Verwechselung der öffenlichen und der grundherrlichen Rechte und Abgaben Hand in Hand mit einander. So finden wir z. B. in Baiern schon in dem Saalbuche von 1275 beide völlig vermengt und vermischt [50]). Auch im Stifte Korvei haben sämmtliche grundherrlichen Dienste und Gefälle des Landesherrn nach und nach die Natur von landesherrlichen Diensten und Abgaben angenommen [51]). Die seltsamste Vermischung von grundherrlichen und öffentlichen Diensten tritt jedoch unter den gemeinschaftlichen Benennungen von Landesdiensten, landesherrlichen Diensten und Herrendiensten in dem Delbrücker Landrechte hervor [52]). Ueberhaupt hat sich vielleicht nirgends eine so innige Verschmelzung der alten mit der neuen Zeit auf eine so wunderbare Weise bis auf unsere Tage erhalten, als gerade in jenem interessanten Lande [53]).

Meistentheils sanken jedoch die öffentlichen Leistungen in eine Klasse zu den hörigen Abgaben herab, und wurden sodann unter dem gemeinschaftlichen Begriffe von Reallasten mit einander verschmolzen (§. 450, 542 u. 545). Als daher in unseren Tagen zur Mediatisirung vieler Reichsfürsten, Grafen und Herren geschritten worden ist, konnte diesen vieles als ihr Privat-Eigenthum zugewiesen werden, was ursprünglich zur öffentlichen Gewalt gehört hat, und daher streng genommen der Landeshoheit oder der Souveränität hätte vorbehalten bleiben sollen. Da indessen die Opfer, welche die Zeit und die Umstände von ihnen erheischten, ohnedies groß genug waren, so wird ihnen gewiß jedermann diesen im Verhältnisse zu ihrem Verluste kleinen Gewinn sehr gern gönnen.

---

50) Lori, Lechr. p. 13 ff.

51) Landbrief von 1558 mit den Bemerkungen von Dr. Jäncke bei Wigand, Dienste, p. 103—105, 109 u. 112—114.

52) Landr. c. 9, §. 3, lit. a — u.

53) Meine Einleitung p. 322—330.



Anhang.

Weisthümer aus der Pfalz.



Nr. 1.

Auszug aus dem Dorfweisthum von Bermersheim.

Vom Reysen, Reißwagen vnd andern alten gebreuchen anno 1488 nach uolgender gestalt jn schrifften bracht worden.

Zum ersten soll an einem Orth angefangen werden zue gebiethen, daß soll zue end auß vmbgehen; vnd ein ieglichen allemahl mit seinem nahmen vfzeichnen, vnd welcher darunder nicht tüglich, der mag ein man an sein statt gewinnen, als hernach gemelt würdt. Ob er aber also arm wehre, daß er solches nit vermöcht, oder ein Kindtbetterin hett, dem soll die Zeit gespart werden, nach erkandtnus der Ambtleuth Schultheiß vnd Gericht.

Item ist auch geordtnet worden, wan einer aufzeugt, es sey zue Fueß oder mit Pferdt vnd wagen, wann er dan hinauß kompt vnd acht tag auß ist, so soll er sein Reyß gethan vnd sein Kleider verdient haben.

Were es aber sach, daß er nicht acht tag außgewesen vnd darnach aber reyßen müste, über kurtz oder lang, so sollen dieselbigen wider außzügen, vnd also lang auß sein, bis vier wochen vmb khommen mit dem sie vorauß gewest wahren, aldann sollen dieselbige mit andern wapnern Pferdten Knechten vnd wagen ersetzt werden, vnd also lang nach einander gehen, als lang vnser gnedigster Herr das haben will. Dieselben sollen auch biß zue der andern Reyß behalten vnd die zue der Reyß brauchen. Vnd so einer seine Kleider zerriß hatte, so soll er selbst andere machen, den Kleidern

gleich die sie gehabt hetten ohne schaden der Gemein, vnd nach Rath der Ambtleuth.

Item ein ieglicher mag ein knecht an sein statt bestellen vmb lohn, ob er ehehafften hette, daß er nicht außkommen möchte, so fern der knecht tüglich vnnd from sey, vnnd soll derselb nach erkandtnus der Ambtleuth ieder zeit vfgenohmen vnd abgestellt werden, vnd derselb der jn gewonnen. Vnnd hatte der knecht nit wehr vnd harnisch, so soll jm sein Meister harnisch vnd wehr leyhen, das jm vf gesetzt ist, vnd der knecht soll das halten, wie vom harnisch vnd wehr hierin gemelt würdt. Doch sollen die haubtleuth die gehoren worden mit jhr selbst außziehen, vnd nicht macht haben andere an jhr statt zue gewinnen. Vnd wehre es das einer oder mehr nicht tüglich wehren außzueziehen, vnd doch außziehen wollten, die sollen knecht an jhr statt gewinnen, wie oben steht. Doch soll auch durch Ambtleuth vnd Gericht darin gesehen werden, das einer mit dem knecht nit so fast beschwert werde. Vnd nemlich ist geordtnet, das man einem knecht des tags geben soll von Fastnacht biß vff St. Johannstag alle tag 20 den., vnd von St. Johannstag biß vff St. Martinstag alle tag zwen vntz Pfennig, von St. Martinstag biß wieder Faßnacht alle tag 18 den., darnach einer mit knecht naher kommen konte, das hatt er gutt macht.

Item ist auch geordtnet, daß jeglicher wapner der außzücht alle tag so er auß ist von der Gemein ein vntz Pfennig zue lohn werden vnd soll sein lohn anheben vf den tag so er hinweg zeucht, biß vff den tag so er wieder kompt.

Item solche gelt soll gesetzt werden vnder die gemein, iedem nach seiner hab. In solchem angesehen werden die glöckner, Pfortner, Schützen vnd andere die jm gebott sitzen, vnd doch alters oder gebrestens halb jme nicht außgebotten ist, dieselben alle gebüßicht werden durch das gericht.

Was ein ieder mehr dan sunst von seiner haab gebürt gelitten oder an solchem Reißcosten so jn das gebott begriffen hatt geben mögen, oder was er billig geben soll nach erkantnus.

Item sollen auch ieder zeit die wapner vnd wagenknechte in ein kleidt gekleidt werden, Küttel vnd Kogel, mit der Ambtleuth willen.

So die jenigen vfgezogen wehren gebresten hetten an zehrung, über vnsers gnedigsten Herrn Lieferung, soll der Haubtman das

erkennen, vnd jnen deßhalben hülff thun, zue jhrer notturfft vngefehrlich.

Item welcher Pferdt, geschirr, wagen in die Reyß leyhet, der soll nicht desto minder schuldig sein mit dem leib außzueziehen, vnangesehen, daß man jm von den Pferdten lohnet, vnd auch für sein leib, vnd soll von ieglichem Pferdt die Gemeine alle tagen 1 ß. geben.

Es soll auch iedem wagenknecht des tags von der Gemeind 1 den. zue lohn werden, so lang er auß ist.

Item die von Bermerßheim sollen sechs Krebs, sechs eysen hüet, 6 büchsen vnd zehen Hellenbarthen bestellen, die soll das gericht hinder jn hahn, vnd das hinder jm halten, vnnd so einer also arm wehre, der nicht eygen harnisch vnd wehr kauffen möchte, dem soll solcher harnisch vnd wehr geliehen werden.

Item die obgenanten sollen ein halben wagen bestellen, vnd so die herrschafft den wagen haben will, so sollen sie zue den von Mergstatt spannen, dan die von Mergstatt sollen auch ein halben wagen halten. Daß soll ein jeglich gericht hinder jm hahn, vnd vff die Reyß wartten, wann es noth ist, vnd so man reysen soll, so soll das gebraucht werden vnd sonst niemand geliehen werden.

Item die Dorfmeister sollen der gemein harnisch alle jhar jm sommer außfegen, vnd die büchsen beschiessen lassen, vnd welche das nicht thetten, die sollen der gemein ein ß heller zur buß verfallen sein, so dick das noth geschiehet. Vnd daselbig gelt soll ahn gemein harnisch gelegt werden.

Item sollen auch alle wagen so man reysen soll die jhenige die außzügen, auch die Pferdt, knecht vnd wagen vfgezeichnet vnd alle jhar zum virtel jhar in der fronfesten vf den Donnerstag diese Ordnung der gemein gelesen werden, vff das jn gedechtnus bleibe wehr außgezogen ist.

Item den harnisch vnd wehr so die gemein einem leyhet, soll derselb dem es geliehen würdt, geloben vnd schweren, das vffrechts zu halten, vnd nicht mit muthwillen zue schanden bringen. Vnd daß fernes jm nit mit gewalt angewonnen würdt wieder bringen. Hatt er es aber mutwillig verlohren, oder zue schanden gehen lassen, so soll er das bezahlen vnd anders darumb khauffen. Vnnd ob einer sein harnisch vnd wehr verlohren, so soll er mit seinem gesellen beybringen, das er es redtlich vnd ehrlich verlohren habe.

Thut er daß, so soll ers nicht schuldig sein zu bezahlen, thut er das nicht, so soll er solches bezahlen, vnd jme nicht nachgelassen werden in keinem weg.

Es soll auch ein jeglicher den hauptleuthen die jme zue geordtent werden, gehorsam sein, vnd thun was sie jhm bescheiden bey den eydten die sie gethan haben, vnd welcher das nit thette, der soll treuwloß, meinaydtig vnd ehrloß sein, vnd vor kein biderman gehalten werden.

Item welcher muthwillich vnd über daß man jme lüefferung nach notturfft thette, der Gemein das jhre ohn wissen, willen vnd erlaubnus der haubtleuth verzehrt, der soll auch treuwloß, erloß vnd meinaydig sein, vnd darzue dieselbe zehrung der gemein wieder geben, vnd ob er das nit thun wolt, soll ein Schultheiß oder Büttel von der gemein wegen jhn pfändten, vnnd Pfandt verkauffen, vnd solch gelt darauß bringen vnd der gemein geben, deßgleichen soll es auch mit dem harnisch auch gehalten werden, wo einer das mutwilliglich zue schanden brechte oder verliehre.

Item ob einer ein ehefrauw hette vnd sein vatter oder mutter, oder sonst einer, der soll Reysens nit frey sein, sondern reysen vnd thun, als ein ander jnwohner.

Item ob einer wehre der kein eheweib hatt, sondern ledig vnd begüetet were jm dorff vnd gemarkh, der soll auch reysens nicht frey sein.

Der ein eheweib nimbt, so vor Keins gehabt, der soll ein jhar Reysens vnd frondinst frey sein, vnd darnach thun als ein anderer.

Item die dorffmeister sollen auch alle jhar zue dem halben wagen sehen vnd daran sein, das er nit vergehe, sondern war zue jederzeit noth daran zue machen, daß sollen sie machen lassen vf das man nicht gesaumbt sey, so man des bedürfftig ist.

Die Dorffmeister sollen auch also dickh die Reyßleuth wieder khomen alle ding die man zum Reyßwagen gebraucht hett, bey jhren ayden sammenthofft vffheben vnd verwahren, es sey harnisch, Büchsen, Reyßbecher, schüsseln, Eymer, Kessel, Flaschen, Reyßbahre, steften vnd anders nichts außgenohmen, vf daß man es im andern mahl auch gebrauchen möge.

Die Dorffmeister sollen auch allwegen, wen man außzeucht, alles daß anzeygen, das hinweg geführt würdt, wenn es geliehen sey, vf das sie es so sie widerkhommen wissen zue fordern.

Die Dorffmeister sollen auch jhars vf jhre Rechnung alles das darlegen was man wisse das es vorhanden sey.

Es soll auch kein Schultheiß oder Büttel keinen harnisch oder wehr vor ein pfandt geben jn keinem weg.

Item wehre es auch ein knecht gewonnen für ein außzueziehen vnd zue reysen, vnd derselbig knecht in den acht tagen wieder Home, derselbig knecht soll seinem meister Küttel und Kogel wieder geben, ob derselb sein meister dannach außziehen solt, das ers gebrauchen möchte. Wolt aber ein knecht Küttel oder Kogel behalten, so soll er seinem meister bürgen setzen, wan man zum näheſten außziegen soll, daß er wieder vor sein meister, ob er jn haben will, außziegen woll. Wolt aber der meister des knechts nit, so soll jm der knecht Küttel vnd Kogel wieder geben vnd lüefern, darnach der meister den Küttel vnd Kogel zerrissen, so soll er vf seinen costen anders machen.

Item Hürten, Schützen sollen reysens nit frey sein, vnnd wehre das jhr einer gezogen würdt zue reysen, so soll man einen andern an jhr statt, die zeitt er außen ist, bestellen, solch zu uerwahren.

Item ein jeglicher wagenknecht soll haben ein eysen hant, ein Krebs vnd ein Messer an der seitten, vnd ein hellnbarth, das soll er vf den wagen legen, wenn ers bedarff, das ers habe.

Item Schultheiß, büttel vnd glockner sollen reysens frey sein, vnd doch an dem cost geben, wie obsteht, es wehre dan, das es noth wehre daß iederman auß mueß, so sollen Schultheiß vnd büttel nicht frey sein.

Deßgleichen pferdt vnd wagen sollen nit frey sein zue allen zeitten, so noth ist zue reyßen.

Jn dieser Ordtnung ist vorbehalten, das man sie mündern vnd mehren mag zum besten zue gleicher Zeit, so es die noth trifft vnd erfordert.

Nr. 2.

Auszug aus dem Weisthum von Zell, Harxheim und Nivern.

Weysthumb so iärlich wie volgt ist Donnerstag nach Georgy auch sonsten wann Gericht gehalten vorgelesen würth.

Erstlich weist dass gericht mit dem ayde, were es sach: dass

ein mann oder weyb den todt verwürckt hette vnnd (über) dieselbige vbelthädige die herrn gericht wollten haben vnnd dass gericht ermahnten vrthel vnd recht vber sie zue sprechen, nach jhrem verdienst. Alssdann sollen die Herrn dem gericht ein würth bestellen vnnd einen jmbs geben in eines würdt hauss, oder wo die herrn ambtleuth oder jhre knecht essen. vnnd fürter mögen die Herrn den thätter vf jhren costen vnnd schaden richten lassen doch ohne enthaltnus der gemeindt.

Item wann auch ein galgen not were zue machen vber kurtz oder lang, den sollen die herrn vf jhren costen vnd schaden machen lassen vf den Calenberg vf einen Acker genant der galgenackher. Von demselben Ackher hant die herrn jhars fallen drey Cappen vf St. Martens tag. Vnnd ist ein landtgericht der grafschafft Leyningen gewessen.

Item wan die Herrn eines büttels bedürffe, vnnd keinen haben können, der es williglich vnnd gern thun wolt, so suchen die Gemeine, jeglich Gemein jn jhrem Dorff einen mit nahmen zu Zelle, Harxheim vnd Nifern, darauss nimbt dass Gericht einen, der den Herrn dem gericht vnnd der gemein füglich vnnd nutz ist.

Item es ist zue wissen wan ein schöff dess gerichts angezogen würdt einem redt vnd antworth zue geben, der sein worth nit kan, der mag sich bereden mit seinem eydtgesellen, da soll jm sein eydtgesell einer sein wort thun. Dass hant die alten vf vns bracht, also weysen wir es auch mit recht. Es hat auch ein schöff die Freyheit, dass er keinem antworten darff in vngebottenen dingen.

Die würth antreffent.

In allen vngebottenen dingen soll ein ieglicher würth seine kanten bringen vor dass gericht, dass man die eiche daz ieglichem recht geschehe. Vnnd wan die würth dess nit thetten, vnd solches verachteten, soll ein ieglicher würth der das nit thut ein pfundt heller verlohren haben vnd dem gericht geben.

Item es ist zue wissen, wann es vngebotten ding ist vnnd die gemeindt alle bey einander vnd vf dieselbig Zeitt der gemein vrlaub geben ist, vnd von einem fauth oder schultheissen, vnnd wan einer stehen verbliebe dem nit gebotten wehre vnd angezogen wurde soll derselbig der angezogen wurde redt vndt antworth geben.

Diss ist die Gerechtigkeit die der Abt von Hornbach hatt antreffent dass drittig Thal.

Item will mein Herr der Abt von Hornbach gehabt han, dass dass gericht sein drittheil soll besehen, soll sein gewalt gehn zue einem büttel vnd soll jme dass gericht samlen. Wann dass gericht kompt, so soll sein gewalt das drittig theil heisen besehen, ob jm sein arbeit geschen seye zu St. Margareten tag. So sollen die schöffen teglicher über sein stab lehnen vnd soll ein ey essen vnd eins drincken darzue vnnd soll meins Herrn Abbts gewalt vorgehn, vnd soll die schöffen weysen, wo meins herrn Abbts drittheil sey, da soll dass gericht besehen ob jm sein Arbeith geschehen sey, alss der arbeith gewonheit vnd recht ist. Vnd were dass nit, dass nit geschehen were, so soll meinem Herrn Abbt sein theil also wohl verfallen seyn, alss sein theil dasselbige jhar. Es wer dan sach dass Gottes gewitter wer, oder leibsnoth ohn all gefärde.

Vnnd wan dass gericht wieder heimkompt, so soll ein brodten bereidt sein von vierzehen Rippen, vnd darzue genueg. Die zwen jmbs muß der schultheiss dem gericht geben. Dass gibt mein Herr der Abbt dem schultheisen drey heller vnnd 13 schilling heller vnnd ein schaben haut vf den schenckel stückh, oder neun heller darvon, vnd dem büttel ein Par schue, die gibt der schultheiss.

Item dass ist die freyheit die mein Herr der Abbt hatt an dem bachdeich von der Ammelbach vnd von Harxheim an, vnd am wiesen Rich an biss an Bubenheimer Gemarck hin dem bachteich. Wan er sein drittheil hohlen will vnd hinweg füehren, so soll er wenig schochen in dem bachteich. (Ist mir unverständlich). Da sollen die schützen gehn zue Harxheim, einer ienseit der Ammelbach, der ander den wiesenrich aussen vnd soll die wenig hütten biß an die bubenheimer gemarckh. Vnd wen sie an die gemarckh kommen, so soll der naher walthwerth gehn naher Rhein zue naher walth werth. Vnd sollen dass Viehe wieder vmbkehren, vnnd sollen dass Viehe weyden alss lang biss dass mein Herr der Abbt bereith ist hinweg zue fahren. Darumben seindt die Flecken zehentfrey. Alles dass hieuor geschrieben steht, dass hent die alten vf vns bracht dar ein recht dass weysen wir auch forther vor ein recht.

Backhauss.

Auch rüegen sie jhr backhauss vor ein bannbackhauss vnnd

soll mit demselben gehalten werden, alss mit den von Zell vnd Harxheim backhauss.

Ein Noth Gericht.

Item da ein frembter man will ein nothgericht haben, der soll gehn zue einem fauth oder zue einem schultheissen, der soll jme heissen das gericht hauffen vf seinen costen. vnd ist er ein wegfertiger mann vnd hat ers zue liegen, so muss man rechtens gehorsam sein. Will er sich dan lassen costen wass dem gericht zuegehörig, vnd bedarff er dan drey nothgericht, wenn es nit feyertag ist, vnd will sich costen lassen, so muss man jme drey nothgericht nacheinander halten vnnd begehrten dass alles vf seinen costen. Vnd will ein man den costen wissen, von costen der gerichtszehrung in einem würdtshauss vngefährlich vnd ieglichem schöffen, fauth vnnd schultheissen, einem schreyber vnd einem büttel ein schilling Pfenning taglohn, vnd alle vrthel vrkundt dem gericht. vnd was sach biß gericht nicht weyse war, sonder ansprechen vnd aussfahren müeste, vnnd wass es daselbsten costen muss er auch gelten. Alsso habens die alten vf vns bracht, alß weysen wir es vor ein recht.

Nr. 3.

Weisthum von Ottersheim und Immesheim.

Weißthumb wie volgt iärlichen vorgelesen würdt.

Diss seindt die Recht die wir schultheiß vnd schöffen der gericht zu Otterssheim vnd Immessheim vnser gnedigsten herrschafft Churfl. Pfaltz in den jhargedingen, der iärlich drey seindt, nemblich dass erst vf den ersten Dienstag nach der heyligen drey königtag genannt, das ander dienstags nach quasi modo geniti nach Ostern. vnd das dritt vf den negsten dinstag nach St. Johannis des teufferstag, vf vnser eyde weysen.

Zum ersten weysen wir vnserm gnädigsten Herrn als einem rechten erbgerichtsherrn dieses gerichts vnd dass er in denselben seinen gerichten zue richten hett über halss vnd halssbeine, vnd über alle brüch gross vnd kleine wie die in diesen gerichten verhandelt werden, nach dieses landsrechte vnd gewonheit.

Item weysen wir Ihrer Churfl. Gn. in den obgenannten gerichten vnd marken wun, wasser, weydt, den vogel in der lufft,

das wildret vf der erden, vnd den fisch im wasser, vnd dass sie in diesen gerichten hatt zue machen gebott vnd verbott, hohe vnd nieder, gross vnd klein, die ein jeglicher halten solle ohn geuerde.

Item weysen wir seiner Churfl. Gn. manne vnd frauen wo die hier ende deß landts herkommen, es sey den rhein heruf oder den rhein herab, oder über rhein her, oder über den schorlenberg herauß, die in diese dörffer vnd gericht ziehent vnd jhar vnd tag darin wohnende pleiben ohn nachfolgenden Herrn, sie sitzen hinder wem sie wöllen, die sein Ihr, vnd mag sie bebten vnd schatzen alß ander selner Gnaden leuth, und dessen sie auch gehorsam sein sollent.

Item weysen wir seiner Churfl. Gn. in diesen genanten dörffern vnd gerichten bebe, Atzung, leger, frondienst, nachvolgende freuel vnd bruch, gross vnd klein, wie die darin geschehen.

Item weysen wir Ihr Churfl. Gn. vierdthalb malter genant gerichtskorn, vnd wer daß korn gibt, der gibt kein habern.

Item weysen wir seiner Churfl. Gn. vf ieglichem hauss in den gerichten gelegen ein faßnachthuen, vnd dass er darinnen zue legen hatt Bann- vnd Kürbenwein.

Item weysen wir seiner Churfl. Gn. vf ieglichem haussgesäss in diesen genanten gerichten gelegen, das nit korn gibt, ein malter rauchhabern.

Item weysen wir seiner Gn. den wegschnitt in obgenanten gemarcken.

Ich balthasar Weyler ambtman der Graffschafft Leyningen zue dieser Zeitt lasse euch wissen mit ernst, dass mein gnediger Herr der Pfaltzgraue hatt mir thun schreyben wie sein Gnad angelangt werde, dass mercklich beschwehrung entstehe von denjenigen die gueter zue erbbestandt han, oder noch bestehn, dieselben guetter fürvar verkauffen, verleyhen vnd verändern ohne wissen vnd willen derjenigen, den die güetter zustehn, vnd mir bevohlen solches meines ambts zuvorkommen, demnach so heyße ich und gebiete euch von dess obgenanten meines gnedigen Herrn vnd amtswegen vf die eyde, die jhr Gn. vnd demgericht gethan haben, daß jhr hinfüro solches keinem gestatten, auch darüber nit mit recht veychen, oder darbey ghen, das niemandt solche erbgueter verkaufe, verleyhe oder verändere, zutrenne, verteyle, oder zerreyß, es sey in welchem weg daß sey, es geschehe dan in beywesen vnd mit gutem wissen

vnd willen deßjenigen, deß die güeter seindt, vnd die zue erb verley=hen hatt. Vnd welcher also sein besserung in solchen erbgüetern verkauffen oder verändern will, so soll derselb seinem lehenherrn die besserung der güeter anbieten. Will er dan darumb thun also ein ander, so soll solche besserung demselben, dem die güeter zustehn verändern werden vnd gedeyen, vnd niemandt anders.

Wolt er aber die Besserung nit, verwilligt er dan daß er die besserung einem andern zuestellen, so mögen jhr dan vnd nit ehe darüber erkennen vnd vfgab geben vnd nemen. Vnd wo jhr solches nit thetten vnd hielten, so werden jhr in schwere straff deß genann=ten meines gnedigsten Herrn fallen. Darnach habt euch zue richten.

Auch so ist jhars merklich jrrung vnd zwytracht zwischen den armen leuthen in der ärndt vnd herbst, daß einer dem andern daß sein jm felt verbrütt. Ist mein meynung von meines gnedigsten Herrn vnd ambtswegen daß es hinfüro also gehalten werde. Hatt einer mit dem andern zu thun, so soll der cleger die sache in gu=ter zeit mit recht außtragen. Vnd ist es, daß er die dinge mit recht oder sunst nit außgetragen hatt zu der Zeit so man die Sichel an=legt oder lesen würdt, so soll er still stehen, vnd dem der daß gueth gebawet hatt, daß erbawt guth vngehindert vnd ohn intrag folgen lassen. Mag dan der cleger dem antwortter forderung nit erlassen, so mag er jme hernach, so die recht offen sein, vmb seine forderung anlangen.

Auch kommet mir für, wie der gemein arme man von den fürsprechen merckflich beschwerdt werde vnd einer deß tags einen halben Gulden oder mehr hahn wölle, vnd darzue essen vnd trin=cken. Solches zuvorkommen ist mein meynung von meines gnedig=sten Herrn vnd ambtswegen, daß jhr schultheissen diesen zettel an allen gerichten alß bald daß gericht behegt ist lesen lassen, daß ein ieglicher fürsprech nit mehr zu lohn nemen soll, einen tag der über=felt dahin gewonnen wehr, dann vier schilling heller vnd essen vnd dründen. Vnd welcher fürsprech von einem armen mann mehr nemme, der soll hinfüro niemandt das worth in dem gericht thun, vnd darzue jn straf meines gnedigsten Herrn gefallen sein. Vnd heyße euch uf ewer eyde, welcher fürsprech das überführe vnd nit hielt, daß jhr den fürbringen vnd nit verschweygen.

Auch so heyße ich euch von ambtswegen daß jhr hinfüro daß

gericht im Sommer zue siben vhren vnd im winter zu acht vhren anheben, vnd einer oder zue zweyen vhren ein endt habe, vnd so fern es sein mag nüchtern geschehe, vf daß niemandt verkürzt werde. Geben vnd gemacht von meines gnedigsten Herrn vnd von ambtswegen bey den eyden die geben seindt vnd gethan hann meinem gnedigsten Herrn vnd dem gericht nach Christi geburdt 1488 vf freytag nach vincula Petri.

Von schultheiß vnd gericht.

Sambt dem schultheiß seindt sieben personen mit nahmen Hanß Christophel schultheiß, Bonefacius Hartlaub, Jacob Kleinmann, Velten Mühleysen, Christophel Bawer, Steffen Dohl, beyde zue Bubenheim, vnd Wendel Bentz. Wann einer mangelt würdt derselbig von ybrigen gerichtspersonen nit allein zue Otterßheim vnd Immeßheim erkieset, sondern haben auch frey einen zue Bubenheim zu jhnen zu erwehlen. Werden iederzeit vom Pfaltzambtmann mit gewohnlichen eyden beladen.

Nr. 4.

Weisthum und Merstatt.

Gerichts Ordtnung vnd gebreuch.

Wie man sich vor gericht halten vnnd gericht gehn soll.

Item weysen vnd sprechen wir zue recht, welcher alhie zue Mergstatt der Herrn gerichts brauch will, der mag kommen sambt dritt zue gericht mit wehrhafter handt, er selbst vnd ein fürsprach mit einem Lüsterer, darnach mögen sie gehen in ein wördtshauß deß orts, vnd jnen heisen zu essen vnnd zue trincken geben, vnnd dasselbig nemmen, waß der würth gekocht vnd nicht erst heisen kochen.

Item es ist hindnach vnser herrschafft geordtnet wann einer ein fürsprechen bedarf zue gericht der jme sein worth thue, der soll im geben ein tag 3 Alb. vnd dem Lüsterer ein ß den. vnd darneben essen vnnd drincken, wie recht ist. Solches alles bezahlt der haubtman biß zu endt der sachen. Forter geschehe darumb waß recht ist.

Von schulheiß vnd gerichts personen.

Daß gericht ist neben dem schultheißen mit acht personen besetzt. ietzger schulheiß Caspar Weitenborn.

Vnnd würdt der schultheiß iederzeit von Churfl. Pfalz Ober- oder vnder Ambtleuthen in beysein deß gerichts angenohmen vnd beeydigt. Wann der gerichtspersonen einer oder mer abstürbe, werden solche vom gericht vf solches fall dem Keller zu Dürmstein andere an der abgestorbenen statt vorgeschlagen vnd vom Pfaltz Keller bestettigt.

Nr. 5.

Weisthum von Heßheim.

„Hubgericht."

Gehört des gemeinen dorffs junckherrn zue Geroltzheim, benantlich denen von Dhalberg vff Krobsburg vnnd zu Knebeln. würdt berürt gericht von den begüeten zue Heßheim besetzt. haben auch einen eygenen schultheißen. helt man solch gericht iärlich vf mitwoch nach Remigiy jn einer behaussung so ietztmahls Bartel Gotsman bewohnt. zeucht naher Rhein vff die hendern wiesen naher berg vff die gemeingaß. vnnd muß vff obgemelten gerichtstag ein ieder begüeter erscheinen bey straf eines virtel weins, des andern tags noch so viel, wa er die straff sein gebürr vnd gelt, so sammentlich siebent halb malter oder auch sein gebürr jmbs nit gibt. würdt das gericht von dreyen personen zue Geroltzheim besetzt. wann ein hubner stirbt muß er geben zwei virtel wein, vor iedes 6 alb vnd vf iedes 6 die so offt ein hubig guth verändert würdt vnnd so viel daran erben die zuuor daran haben, muß ein ieder geben ein viertel wein vnnd 16 den., so aber einer ein angehender wehre nit virtter dann 2. Alb.

Nr. 6.

Aus dem Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese.

Alle Inwohner zue Heppenheim seindt der Churfl. Pfaltz mit aller fron, volg, schatzung, gebott vnd verbotten auch allen anderen leibs servituten zugethan vnd ins Dörmsteiner ambt gehörig.

Am bedt vnnd Atz.

Würdt Churfl. Pfaltz vor dieselbige jhärlichen vff St. Martenstag zur Landschreyberey Altzey geliefert ein hundert Gulden inhalt volgenden Briefs.

Wir Philips von Gottes gnaden Pfaltzgraff bey Rhein Hertzog in Beyern des heyligen Römischen Reichs Ertztruchses vnd Churfürst, bekennen vnd thun kundt offenbar mit diesem brieff. So die gemeindt zue Heppenheim vff der wiesen mit vnserm burggrauen zu Alzey vnd lieben getreuwen Johann von Morßheim in jrrung vnd zwytrachtung vmb Atzung kommen. So jhr vermeint alle burggrauen von vnser vnd ambts wegen bey jhnen gehabt, so offt vnd dickh sie gewolt hetten, das es auch dermaß dreyßig jhar vnd lenger herbracht bewiesen werden mocht, sie sagten vnd in hoffnung ständen das nimmer bewehrt werden möcht, wie den jhr vornemen eines gegen dem andern in dem stücke gestanden, vnnd wir den auch jetzt auß mercklichen vrsachen mit tafferm rath der hohen vnd nidern stände vnd glieder der Pfaltz ein hilfgelt in vnserm fürstenthumb zue nemen vorgenohmen, vor welche beyde stückh nemblich der Atzung vnnd auch des jetzigen hilffgeltes sie vns als jhren landsfürsten vnd Herrn vnderthenigst gebetten zu erlassen mit der erbitung vns alle vnd eines ieglichen jhars erblich vnd ewiglich vff em ieglichenn St. Martinstag im winter gelegen vnserm landtschreyber zue Altzey vor vnser vnd vnser erben wegen ein hundert gulden gelts gehn Altzey jhärlichen zue liefern, mehren vnd bezahlen vor bedt vnd atzung, welch erbieten wir von jhnen zue gefallen angenohmen haben, vnd nehmen das ahn vor vns vnd vnser erben. Jnn vnd mit crafft dieses briefs. Haben daruff auß fürstlicher tugent die gantze Gemeindt zue Heppenheim in betrachtung jhrer guttwilligkeit gefreyet, vnd freyen sie in crafft des briefs vor vns vnd vnsere erben vnd nachkommen obberürten Atzung vnd jetzt vorgenohmenen hilfgelts, also vnd dergestalt das sie hinfüro vns nach vnsern erben vnd nachkomen kein andter beth noch atzung oder jderhalb in eynigen weg hoher beschwerdt werdten sollen, dan die obgemelte ein hundert gulden. Es wehre dan das einer oder mehr jnwohner auß oder in ihren eygnen geschefften der ambtleuth dorfften vnd begehrten, das sie jnen zue hilff vf ihr cost darkommen, das soll vngeuerlich vnd ohne scheden der gemeindt beschehen. Waß auch vnser

leybeygen angehörigen zue Heppenheim wohnente vns oder vnsern ambtleuthen, wohin die auch gehören, bißher zue sondern leibs bethe geben hetten, oder hinfür zu geben schuldig sein möchten, die haben wir jhnen zue sondern gnaden nachgelassen, vnd lassen jnen die nach in crafft deß briefs. Doch jn allen anderen vnsern Obrigkeitten herligkeiten vnd gerechtigkeiten, die wir zue Heppenheim haben sollen, vnd mögen in der gemeindt oder sonder personen außerthalb der atzung vnd beth, es sey jn reyß, fron, gebotten vnd verbotten, bruchen vnd freueln oder andere, wie die nahmen haben solten, gantz vnuergrifflichen, heysen vnd gebietten den obgemelten vnsern burggrauen vnd seine nachkhohmen, auch allen vnd ieglichen außern vnsern vndern vnd ober ambtleuthen wie die genant oder geheißen werden mögen, beyden pflichten vns gestanth die jnwohner zue Heppenheim sampt vnd sonder bey dieser begnadigung vnd freyheit gerumiglich pleiben lassen, kein jntrag thun noch zu thun gestatten, bey verliehrung vnser huldigung vnd gnaden, auch einer merglichen straffe, die wir den verbrechern oder verfahrern dieser freyheit vflegen wollen, gefardt in allen diesen dingen außgeschlossen. Diß zue vrkundt haben wir vnser Insigell an diesen brief gehangen. Datum Heidelberg vf Dinstag nach vnsere lieben frauentag purificationis anno domini milesimo quatrigentesimo nonagesimo quinto (1495).

Volgt hienach daß weißthum vnd was darin jhärlich Dinstags nach Conversionis Pauli vorgelesen auch gehalten.

Vff Donnerstag nach St. Martins des heyligen bischoffstag anno domini milesimo quatrigentesimo nonagesimo quarto, ist ein gericht durch mich Johann von Morßheim burggrauen zue Altzey vnd Werner Lebkuchen Kellern zue Dürmstein zue Heppenheim vff der wiesen vffgericht vnd gemacht, auch schultheiß vnd schöffen geordtnet.

Die auch vf gemelte zeit in gegenwertigkeit der gantzen gemeindt gelobt mit vfgebottenen fingern zue Gott vnd den heylgen geschwornen vnserm gnedigsten Herrn Pfaltzgraue Philipsen Ertztruchsas vnd Churförst vnd seiner Ch. Gn. erben getreu, holt, gehorsam vnd gewertig zue sein, allen gebotten vnd verbotten von wegen seiner frstl. Gn. zu thun, seiner frstl. Gn. Obrigkeit vnd

gerechtigkeit zu beschetzen vnd beschützen vnd beschirmen, die mehren vnd mindern nach jhrem vermögen schaden warnen, fromen vnd bestes getreuwlich werben dem armen als dem reichen, dem frembten als dem heimbschen vf jhr begehren zue gebürlicher gerichtszeit vnd tagen rechts zue verschaffen nach jrer besten verstandtnus, vnd das nit zue vnderlassen vmb keinerley geschenke, gaben, miete oder mit wohne, vmb lieb, vnd laide, vmb freundtschafft, feindtschafft, sippschafft, geuatterschaft noch umb nichte das die gerechtigkeit verkehren oder verhindern vnd die vngerechtigkeit vortragen mag, als Gott dem Allmechtigen am jüngsten tag derhalb redt vnd antworth geben wöllen vnd sollen.

Hernach volgt die gerichtsordtnung.

Item das erste gericht soll vnd würdt sein vf Dinstag nach St. Martinstag das ist Elisabeth abent. Vnd so es vmb neun vhren würdt soll schultheiß vnd schöffen zuegegen sein, soll der schultheiß die schöffen fragen, ob sie dünkt das es gerichtzeit seye. Sollen die schöffen sagen jha. Daruff der schultheiß diese worth redten, jch besage das gericht von wegen vnsers gnedigen Herrn deß Pfaltzgrauen vnd Churfürsten, vnd thue darüber friede vnd banne, erlaub recht vnd verbieth vnrecht, das niemandt dem andern rede, er thue es dann mit vrlaub, verbiete lüegen, straffen vnd alle vnfuhr. Wer das nit hielte den mag unser gnedigster Herr straffen.

Item vf solches der schultheiß die schöffen bey jhren ayden fragen, ob sie nichts wissen, gehört oder gesehen haben, das rugbahr seye jn freuel, schlagen oder verachtung obgemelts vnsers gnedigsten Herrn gebott des für zue bringen, daruff auch die schöffen was sie dermassen wissen, vorbringen sollen.

Item wer mit dem andtern zu schicken hatt oder gewinnet, vnd das rechtfertigen will, soll der cleger dem antworter vf iden Gerichts abent durch den büttel gebieten lassen bey sonnenschein, vnd gibt dem buttel 2 ₰ von einem Inheimbschen, einem außlendischen 4 den. Kompt dan der dem gebotten wurdt vf den gerichtstag, die weyl das gericht sitzt, nit, lasset auch nit ehehaffte vrsachen zue recht genugsam seines außbleibens vorbringen, so verbricht er 8 ß hr. halb dem gericht vnd halb dem schultheißen. Vnd soll man dem cleger seine clag gestehn. Vnd sodan der cleger zue Dreyen gerichtstagen dem antworter dermasen gebiete vnd der antworter vngehorsam außen pliebe, lasset nit genugsam ehehaffte

vorbringen, verbricht allen gerichtstag offter dem ersten die peen doppel vnd zum 4. t. gericht soll der büttel gefragt werden, ob dem antworter die vier vergangene gericht gebotten vnd verkündet seyn. Sag der dan jha, so soll der schreyber gefragt werden, ob die 4 clagen in den vergangenen vier gerichten, wie der cleger angezeygt, geschehen, vfgeschrieben sein. Sagt er dan jha vnd der cleger daruff jnsatzung beghertt, wo dan der cleger geht vnd weyßt das gericht die güeter in der clage verfaßt jn Heppenheimer gericht vnd gemarcken, so soll das gericht mitgehn, den cleger in des antwurters güeter setzen vnd wehren, jme vnd menniglich zue seinem rechten darumb er jngesetzt würdt, schultheiß vnd gericht von jeglicher jnsatzuug ein virtel weins oder 18 alb. geben. Vnd soll der schultheiß sagen diese worth ich thue dir satzung lauth deiner clagen mit vorbehaltnus menniglichen seines rechtens zum ersten.

Item zum andern vnd dritten von deß fürsten vnd der schöffen wegen, das dich niemandts auß dem guth treibe anders dan mit recht. Daruff der schultheiß die schöffen auß fordern vnd fragen wie der cleger sich mit den ingesetzten güetern halten soll, damit jme recht vnd niemandt vnrecht geschehe. So soll der schöffen wissen, das der jngesetzt die güeter jhar vnd tag jn gewöhnlichem baw vnd besserung halten dergestalt keme der antwortter in dem negesten jhar vnd tag nach dato der jnsätzung vnd bringt das haubtgelt darumb der Bann in meiner handt vnd allen kendlichen costen vnd schaden in der anderen handt vnd gebe das dem cleger, so soll der antworter wieder zue seinen güettern gehn. Thut der antworter das auch nit, so soll der cleger nach solchem jhar vnd tag wieder vor gericht kommen vnd mit recht fragen diese meynung, dieweyl vnder sich vor jhar vnd tag in die güeter erclagt vnd der antworter nit erschienen jme Vergnugung der clagen gethan, auch sich nach nit in recht stellen wie er sich gethan, mit den güettern ferner halten solle. Daruff der schöffe wysen das er fürter mit den als andern seinen eygenen güetern thun vnd lassen soll vnd möge. Were aber der antworter vor anfang der clagen vnd darnach biß zue dieser frag nit jnlandig gewessen, möcht vnd könnte sein ehehafft weysen, so soll man jme geleihen vnd widerfahren lassen was recht ist.

Item soll kein jnwohner dem andern sein guth, das er jm besesse hatt, nit verbietten, sondern mag jme vor gericht gebieten, es

were dan das einer hinweg ziehen wolt, vnd nit güeter in der marcken hette, so viel das einer hoffte seiner auß rachtung vnd bezahlung zu bekhommen. Der mag dem der hinweg ziehen wolt bekhümmern, biß er jme gewißheit thut seiner clage, rechts vnd auß rachtung, so viel recht sein würdt erstattung zu thun.

Item als biß hero zue Heppenheim gewonheit geweſt, so partheyen vndergangs an die gantze gemeindte begehrt, das sie die ganze gemeindt das thun müssen. vnd darum gefallen Dreyßig schilling heller. Dieweyl dan ein ordentlich gericht vfgericht, derhalben die gemeindt damit vnbekrüttet pleibt, ist geordtnet das schultheiß vnd gericht solch vndergang thun sollen. Doch ob es einen oder mehr vnder jhnen selbs oder sein güeter berürt, der soll nit darbey sein, sondern die andern solche vndergange thun. Dauon soll gefallen dreyßig schilling heller wie herkhommen, der vnserm gnedigsten Herrn obgemelt zwantzig schilling heller werden sollen, vnd dan die den vndergang thun zehen schilling heller von dem der solchs vndergangs begehrt auch das geben ehe sie den vndergang ansprechen.

Item in allen verkauffen vmb liegende güeter in Heppenheimer gemarcken mag ein erb einen ohnerben abtreyben inwendig einem viertel jhars den negsten so der erbe des verkauffs jenen würdt vnd geschehen sein weyß. Doch also das der erbe jme selbst vnd sunst keinem andern ohnnerben das abtreiben thun wölle. Vnnd so schultheiß vnd gericht etwas verdechtlichkeit vorbracht würde, so mögen sie dem erben einen eydt zu thun vflegen, das er ohn alle vorworth vnd gefährdt jme selbst vnd sunst niemandt das verkauffs lösen wölle. So der eydt geschehe, vnd er dem keuffer sein außgeben gelt vnd weinkauff darlegt, sollen die verkaufften güetter dem erben ohn jnrede volgen jn aller maß wie dem keuffer den er abtreybt.

Item es soll alle jhar ein jeglicher jnwohner oder begüeter zue Heppenheim vf Dinstag nach St. Paulj bekehrung tag bey seinem eydt zue Heppenheim sein zue vngebotten dingen dem Fürsten sein obrigkeit vnd gerechtigkeit helffen weysen wie das hernach volget. Welcher jnwohner nit da ist, er habe dan ehehafft sache zue recht genugsam, verbricht acht schilling heller, halb dem fürsten oder seiner gnaden schultheiß, das andert halb theil der gemeinde.

Item welcher aber nit zue Heppenheim vnd da begüettet

ist, pleibt der auß ohne ehehaffte vrsache zue recht genug, der verbricht das erste mahl acht schilling heller, das dritte mahl zwölff schilling heller, ist darzue in vnsers gnedigsten Herrn straff gefallen, oder sein fürstlich gnaden mag die güetter der vngehorsamen in der marcken zue Heppenheim nemen. Doch sollen prelaten, priester vnd edelleuth darin nit begriffen sein.

Volgents im weißthum pflegt man nit zue lesen.

Item so einer vor schultheiß vnd gericht begehrt etwas seine güeter zu schetzen vor schult oder sunst inzusetzen oder einer ein Mantzar[a]) vor gericht machen wolt, so soll von dem der deß begehrt dem gericht ein viertel weins gefallen, zu theilen wie obgemelt.

Item welcher den andern vor sitzendem gericht heißt lügen, der verbricht dem schultheißen ein wette, das ist sechs schilling heller.

Item was liedtlohn antrifft, soll, so de bekandtlich verdient ist, von Zeit der clage biß zum 3t sonnenschein vßgericht vnd bezahlt werden, oder der gebeutt vf erlaubung des schultheißen darumb pfandt geben mögen.

Item es soll kein jnwohner vber den andern gericht verhauffen, es geschehe dan auß bewilligung vnd pitte beyder partheyen. So aber beyde theil darumb bethen, so sollen sie dem gericht ein gulden geben. Dan jnen auch deß negsten wercktags darnach gericht gehalten, vnd souiel recht ist vf vorbringen der partheyen helffen.

Item ein heimscher mag einem frembten der nit jn Pfaltz gericht sitzt da bekümmern vff recht. Ob dan der frembte hauffung des gerichts, dieweyl er frembte, begehrt, so soll der schultheiß, souer der gulden vor da ligt, das gericht wie obgemelt hauff vnd rechts verhelffen.

Item ob sachen vor das gericht komen, deren sie zue vrtheilen nit weyß wahren, soll anspruch, antwurth, kundtschafft vnd was noth beschrieben nemen vf der partheyen costen, vnd das darnach vf der partheyen costen vor das gericht gehn Grünstatt

---

a) Vielleicht eine Mante, d. h. eine Grenzscheide zwischen zwei Feldern. vgl. Schambach, Wörterbuch der niederdeutschen Mundart, p. 130.

bringen als jhrem oberhoff, die jhnen vrthel geben sollen vmb jhr gelt als andern der Pfaltz verwandten, die jhr mahl selbst haben.

Item wan man dermaß zue hoff fahren noth hätt, soll iede parthey legen ein gulden, darzue dem schultheißen geloben, ob etwas mehr gelegt werden soll, das vf sein begehren zu geben. Vnnd soll der schultheiß jüngst vnd eltist scheffen, so ferne die vnpartheylich die obgemelten beyderseits beygelegten schrifften, souiel der sein, vor gericht bringen, vrtheil da empfangen. Vnd soll den dreyen jhr jeglichen ein tag, dirweyl sie nach dem vrtheil sein, ein schilling pfennig vor jhren taglohn werden vnd zimbliche zehrung. Vnnd so sie wider an heimsch kommen zuuor vnd ehe sie die geholte vrthel offenen, beyden partheyen jhrer außgab zehrung vnd taglohn rechnung thun. Wer dan etwas an den zwen gelegten gulden vberig, sollen sie den partheyen darlegen. Hetten sie aber mit den zweyen gulden nit genug gehabt, so sollen die partheyen das erfüllen. So das geschicht vnd nit ehe soll das gericht die vrthel eröffnen.

Item wan ein scheff durch todt oder andern zuefall abgeht, so soll alweg ein ander mit wissen eines burggrauen zue Altzey gesetzt werden. Würden auch die scheffen vnder einandter zweyig jm gericht das mögen sie ohngenöthigt vnder einander vertragen. Würde es aber lautbar, so ist vnserm gnedigsten straff nach gefall der sachen vorbehalten.

Item es soll ein gerichts büttel mit wissen eines burggrauen gesetzt werden. Der soll geloben vnd schweren vnserm gnedigsten Herrn dem Pfaltzgrauen vnd Churfürsten ꝛc., dem schultheißen, dem gericht, der gemeinde getreuw, holt, gehorsam vnd gewertig, sein schaden warnen, frommen vnd bestes getreuwlich werben vnd alles das zu thun, das die ordtnung jnhelt, die heimblichkeit des gerichts zu verschweigen, biß in den todt, er wust oder hört den schaden vnsers gnedigsten Herrn, den soll er an sein fürstlich gnad oder einen burggrauen bringen. Auch mit dem gebieten getreüwlichen zue handlen. Wer jme den ersten gebots pfennig gibt, den am ersten mit dem gebott gehorsam zu sein. Auch wo es noth die warheit darin zu sagen.

Diese vorgeschriebene gerichtsordtnung ist dem gericht zu geben mit den vorwortten, die zue mindern vnd mehren nach seiner

fürstlichen gnaden gefallen. Doch soll es der verschreybung, die obgemelter vnser gnedigster Herr der gemeindt geben hatt, kein abbruch thun, sondern dieselbe soll bey jrem inhalt im crefften pleiben. Zue wahrem hab ich Eberhardt Fetzer von Gassesheim burggraff zue Altzey mein eygen insigell an diese ordtnung gehangen. Geben vff Donnerstag nach Cathedra Petri anno domini millesimo quatringentesimo nonagesimo septimo. (1497.)

Hienach geschrieben der gemein recht so jhärlichs Dinstags nach Conuersionis Paulj vorgelesen vnd gehalten würdt.

Item wasser vnd weyde, weyset man der gemeindt. Dergleichen weg vnd steg.

Item ein gemeine gaß an dem obersteg. Deßgleichen ein gemeine trankgaß zwischen Hannß Betzen vnd Velten Kiner.

Item ein gaß die man nent die kirchgaß, vnd von derselben gasse ein pfadt zwischen Anthonis Mörsern vnd Wendel Ziegelhenßern biß vf die bach, als weit man mag gehn mit einem tragzuber.

Item darnach die wohllgaß geht muß dem dorff biß vff die obergaß.

Item ein fahrweg vf den Heuchelheimer weg vnden an der guth gewanthen an biß vf die lang gewandt.

Item ein fahrweg von der teuffels erben an biß jns loch.

Item den obristen marcker weg von der hohlen an biß am Dürmsteiner angewandt.

Item von der mühlgassen ein pfadt biß vff die leyninger straß.

Item ein trinckgaß zwischen den junckhern von Oberstein vnden am dorffe.

Item die obergaß von der brucken an biß an den niedersteg.

Item ein fußpfadt in den eylff morgen biß zue der mühlen.

Item aber ein fueßpfad von der brücken an biß an die guth gewandt.

Item ein fueßpfadt vnden am berg vor biß an den affsteiner weg.

Item ein fahrweg vf den tauben löchern biß vf der kirchen Zweitel.

Item ein fueßpfadt an vom obersteg vf der bach außen biß an offsteiner gemarcken.

Item ein schlittweg vom Bawer an biß vff die bach.

Nr. 7.

Weisthum von Beintersheim.

Weisthumb vnd recht vnsers gnedigsten Herrn Pfaltzgrauen Churfürsten, angefangen 1536. würdt ierlich vf Dinstag nach Valentinj vorgelesen.

Item zum ersten weysen wir, wan vnsers gnedigsten Herrn ambtsleuth zue vns khomen vnd wollen hochbemelts vnsers gnedigsten Herrn recht hören weyssen, so sollen sie jhre Pferdt an einem zaun binden, so soll man jnen ein gebundt reben vorlegen, vnd mere jemandts der sie jn züge, dem hetten die ambtsleuth zue dancken. Vnd sollent fürter mehr dem gericht vnd gemein kein yberlaß thun.

Darnach weysen wir vnserm gnedigsten Herrn sechs malter khorn vf den münchhoff, vnd vier malter habern, auch sechs hüner. Darueber weysen wir jme zwey recht in dem münchhoff vnd darbey zu uerpleiben.

Item vf dem frauwenhoff von Hochheim zwey malter korn, drey malter habern vnd zwey hüner.

Item vf ieglichem hauß drey malter habern vnd zwey hüner, das da rauch helt.

Item ein ieglicher einspenniger halb so viel.

Item wir weysen alle hürten bede frey.

Item vnserm gnedigsten Herrn weysen wir die wegschnit in dem oberfelt von dem fallthor an biß an das frankenthaler felt. In den niederfelten auch von dem fallthor an biß an das roxheimer felt.

Item wir weysen zerrissen wordt vnd blutige wunden, wer das thut, hat dem Herrn gefreuelt.

Item auch weysen wir hie keinen bannwein. vnd legte die herrschafft darneben den bann, wenn her das wehre gewalt.

Item were es auch das einer im dorff oder gemarckh zue Bentersheim bedretten oder begriffen würdt vmb übelthat, also das man den richten solt vnd vom leben zum todt bringen, den soll man richten gegen der Herren acht halben morgen ackers zue vnser lieben frawen zue Wurmbs, bey den hohen beumen.

Andere gemeine breuch.

Welchen man einspännigen nent der hatt nur zwey pferdt zu halten, vnd so er drey helt muß er drey malter rauchhabern geben vnd also vor ein gantzen bawern zue rechnen.

Der ein gantzer bawer genent würdt hatt so viel pferdt zu halten als er will, muß auch derwegen drey malter rauchhabern geben.

Es hatt auch ein gantzer bawer zwei theil am gemeinen holtz, vnd der einspenniger halb so viel. Hergegen muß auch ein gantzer bawer zwey theil wo vonnöten in der gemein zuelegen.

Wegschaitt belangent.

Daß korn soll durch die gantze gemeindt geschnitten werden. Die summerfrucht aber als speltz vnd wäitz sollen allein die einspennigen oder handtfröner abschneidten. Wan durch den schultheiß in bestimpt würdt den wegschaidt zu thun, vnd aber einer oder der ander uf das oberfelt erst kommen würdt, wan die gemein von den Hawgerten vfs niederfelt vor der schwemgruben ist, der soll vnnachlessig der gemein ein batzen zur straff erlegen. Vnnd da einer mutwilliger weiß ghar außpleiben würdt, so soll die straff doppel erlegen. Deßgleichen soll es auch gehalten werden mit dem binden.

So die handtfrohner die summerfrucht schneiden soll es wie vorgemelt gehalten werden.

Von belegung der bannzeun vnd nachtweydt.

Wan die zeit herbei kompt das die bannzeun sollen zuegemacht, oder besehen werden, zue solchem soll allzeit ein gewisser tag mit der gemein bestimmpt, vf solchen soll die gemein zue morgens wann die sonn vfgeht besehen werden. Vnd da einrr nach der sonnen aufgang erst kommen würdt, der soll ein batzen der gemein zue straff erlegen. Vnd sollen die bannzeun sowohl jm dorff als auch vmb das dorff, durchs jhar zuegemacht vnd gehalten werden. Vnd wan einer befunden würdt, der nicht zuegemacht hatt, der soll vnnachleßlich der gemein fünff schilling heller zue straff erlegen. Vnd so manchen tag es nit zuegemacht würdt, der soll iedesmähl fünff

schilling heller vnnachleßlich erlegen, sonsten soll jn andern gemeinen frieden ein ieder derselben halb geben.

Ebenfalls soll es auch mit der nachtweyde gehalten werden, vnd sollen auch die fallthor hangen auf gemelten tag, oder durch die schützen ebenmäßige straff zu erlegen sein.

Nr. 8.

Weisthum von Weisenheim am Sand.

Im weißthumb anno 1515 vffgericht würdt iärlich wie volgt verlesen.

Der hof der Herren von Werßweyler gibt roden wein, rocken brodt, rindfleisch, feuwer, licht vnd leger der herrschafft deß dorffs zue Weißheim, vnnd den pferdten, Häw vnd strew, wann sie komen gehn Weißheim.

Item soll er haben ein Deyßelwagen vnd pferdt darzue, der herrschafft zue fröhnen wan es noth ist vnd sich gebürdt.

Item geben die Herrn von Werßweyler Atzung beedt ein dritten theil deß dorffs zue Weißheim vnd auch wo die herrschafft her gehn Weißheim komment geritten, so solle der obgenant hof ein zweytel der pferdt halten, dergestalt kommen die herrschafft mit sechs personen, so soll er vier pferdt halten, also er komme mit vielen oder wenigen, soll er daß zweythel halten der pferdte.

Auch zue wissen, daß der hoff deß closters zue Enckenbach soll haben ein Deyselwagen vnd pferdt darzue, vnd wan die herrschafft noth ist, damit zue fahren vnd zue fröhnen.

Wann der Werßweyler hoff zwo färth thut, so soll vorgemelter hof eine thun. Vnd so die herrschafft hieher kome geritten, mit vielen oder wenigen pferdten, soll der Enckenbacher hof halten daß drittheil der pferdte. Vnd soll denselbigen pferdten hauw vnd stroh geben.

Nr. 9.

Aus dem Lagerbuch von Flomersheim.

Weißthumb Gerechtigkeiten vnd gewonheitten.

Diß ist der gemein rechtspruch zue Flomerßheim das man alle

jhar viermahl zue vngebotten gerichtstagen weysen soll, vnd nicht vnderlassen lauth des alten Gerichtsbuch.

Zum ersten weißt man sambt einer gantzen gemeindt zue Flomerßheim, von vnsers gnedigsten Herrn ambtleuth herkhommen vnd begehren, was sein fürstl. Gn. im rechtspruch fallen haben, weysen wir vnd sprechen zue recht, sambt der gantzen gemeindt, daß vnser gnedigster Herr Pfaltzgraff zue Flomerßheim fallen hab alle jhar 7 fl. vor Atzung, bannwein, vnd alle überlag, vnd waß das gericht weitter übertrieben ist ein gewalt vnd kein recht.

Zum andern weißt man seiner fürstlichen gnad wasser vnd weydt, vnd der gemein für ein Dorff Almen, daruff wir seiner churfrstl. Gn. pflichtig, hoch vnd nieder sitzen, zue reysen vnd frondienst zue thun, wan zue vns sein fürstliche Gn. bedarff.

Weiter weysen wir zue recht, wehre es sach daß sich zwischen zwen schlegerey begeb, vnd nach jhren wehren griffen, so sein vnserm gnedigsten Herrn Pfaltzgrauen verfallen mit 5 ℔.

Were es aber sach, das sich zwischen recht genug schluegen mit jhren wehren, oder nit mit wehren, so haben sie gegen vnsern gnedigsten Herrn nit mehr verbrochen dan 3½ vntz heller.

Von schultheiß vnd gericht.

Würdt der schultheiß von churfstl. Pfaltz Ambtskellern zue Dürmstein vf vorschlag deß gerichts vf vnd angenohmen vnd beeydigt, ist der schultheiß fron= vnd der fastnachthüner frey.

Der gerichtspersonen seindt sechs, vnd wan deren einer abgehet, werden vff vorschlag der übrigen gerichtspersonen vom Keller vf vnd angenohmen, muß jn beysein der vbrigen juriren.

Es würdt im jhar nur einmahl ordinarj gericht gehalten, weyl nit sonderliche clagen fürfallen. Da aber clagen der andern vrsachen fürfallen, werden der mehr gehalten.

Gebotten gericht würdt gehalten, wan man den leuthen eingebiethen löst, vnd geschicht wan clagen vorfallen. Vnnd muß weiter nit dan dem dar zue gebotten bey solchem gericht erscheinen.

Vollgericht geschicht jhars nur einmahl, vnd geschicht wan schon keine clagen vorfallen vnd ohn gebott. vnd muß die gantz gemein bey einander sein. solches würdt gehalten mitwochs nach Georgy.

Nr. 10.

Aus dem Lagerbuch von Groß Carlenbach (Großkarlbach).

Im weißthumb den atz belangent. würdt järlich wie volgt gelesen.

Anno domini 1549 vf St. Görgen deß H. Ritters tag seindt verordnete vnsers gnedigsten Herrn Hertzog Friderich Churfürsten räthe, alß nemblich Herr Wolff von Assenstein vnd Adam Khulman hero gehn Carlenbach kommen vnd vns verkünden lassen vnserm gnedigsten Herrn alle jhar zue geben vnd reichen dreyßig ein gulden vor den Atz, damit ein abkauff zu thun, das die gemein hinfürt keinen Atz zue geben schuldig sein sollen.

Derwegen würdt volgendes vom Atz im weisthumb nit gelesen.

Da vnsers gnedigen Herrn knecht geritten oder gangen kommen, sollen sie ziehen in den Otterburger hoff, so jetzt ein gartten vor der pforten, darin soll man jhnen geben roten wein, rocken brodt vnd rintfleisch, mit solchem sollen sie sich begnügen lassen. Keme aber vnser gnedigster Herr Fauth oder ambtleuth, die sollen auch in vorgemelten hoff gehen. Denselben soll man auch wie obgeschrieben steht thun. Wollten sie es aber besser haben, so sollen sie schicken zue einem schultheisen, der soll jnen bestellen weyßbrodt, grünn fleisch, vnndt lauttern wein. An solcher atzung soll die gemein geben zweytheil vnd die Herrn von Otterberg den 3. theil, welche Herrn auch geben vnd bestellen sollen heuw, stroh vnd geleger. Vnd da fürter vnser gnedigster Herr mit ihren guten freundten kommen sollten, sollen sie auch ziehen in den Otterberger hoff vnd darinnen stellen, so weit als sie mögen. Vnd waß sich nit darin erhalten kan, soll man sich jns dorff thun, damit vnser gnediger Herr mit jhren guten freundten erhalten werden. Vnnd soll man auch ein küchen vffschlagen in dem Otterberger hoff. Darinnen sollen die Otterberger Herrn geben feuwer, saltz vnd tücher, so viel von noten ist. Vnnd im Fall man müeßte eylendts zue reysen, sollen die Herrn von Otterberg darstellen ein wagen mit zweyen stieg leittern, vnd darinn vier gueter pferdt die wohl gehn mögen. Vnd darzue zwen knecht, die sollen auß sein ein tag und nacht vff jhren costen. Weren sie aber lenger auß, was dan verzehrt würdt daran soll

die gemeindt geben zwey theil vnd die Herrn von Otterberg das dritte theil. Vnnd vmb den Dienst vnd atzung als vorgemelt weyst das gericht den Herrn von Otterberg alle jhre gueter gelegen vf Carlenbacher gemarcken die sie bauwen vnd arbeiten vnder ihren Handen vnd jhren hauwen haben bedtfrey. Vnd all vorgeschriebene Puncten vnd articul weyst vnd spricht das gericht zue groß Carlenbach zue einem recht vier mahl jm jhar, auch wan es noth ist, auch von alter gewonheit vnd recht von jhren ältern herkommen jst.

Die Originale dieser Lagerbücher und Weisthümer befinden sich im Kreisarchive zu Speier.

Nachträge und Druckfehler.

Im II. Bande.

p. 85, Zeile 4. Nach Nota 83) ist beizufügen: „Man nannte daher die Unfreien auch homines proprii, eigene oder eigenhörige Leute, Leibeigene „(II, 82. Not. 67, 70, 71 u. 72), leibseigene Leute oder eigene leibangehörige arme Leute (Urk. von 1479 bei Guden, V, 459), homines de „corpore (Urk. von 1241 bei Baluz, II, 1562) und in Frankreich hom„mes de corps.“

p. 145, Zeile 19. Siegfried statt Günther.

p. 401, Zeile 12. Auch das Kloster Weltenburg hatte bereits im 12. Jahrhundert einen histrio, nach Urk. um das Jahr 1180 in Mon. Boic. XIII, 342.

p. 401, Not 13. Auch in Regensburg besoldete Stadtpfeifer, nach Urk. von 1415 u. 1419 bei Freyberg, reg. XII, 192 u 316.

p. 406, Zeile 11. Auch in der Pfalz am Rhein ein König der fahrenden Leute („farnlude kunig“), nach Urk. von 1393 bei Mone, IX, 128.

p. 410, Not. 63. Rehtmeier statt Roßmeier.

Im III. Band.

p. 97, Not. 34 ist noch zu citiren Meichßner, Land- und Lehenrecht, fol. 13b. Für die Kost und Kleidung mußten aber die Hörigen ihrer Herrschaft dienen. (Acta fundat. Murens. monast. bei Herrgott, I, 320. quia sine victus et vestitus commoditate non possunt servire illis). In manchen Grundherrschaften mußten die Grundherren die Töchter ihrer armen Hintersassen sogar aussteuern, wenn diese heirathen wollten, z. B. in der Abtei Alpirsbach im Schwarzwalde ihnen ein Bett geben. (Grimm, I, 378. „Wa ain gotzhus tohter arm ist vnd nit enhât, die man berâten wil, der „sol man von dem gotzhus ain bette gen.“)

p. 101, Zeile 3. „Prond“ statt Trond.

p. 115, Zeile 5. „verkannt“ statt vorkommt.

p. 163, letzte Zeile, „jeder“ statt eder.

p. 259, Not. 71. „Stenzel“ statt Stengel.

p. 261, Zeile 32. „salbfübende“ statt schalpsübende.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Inhaltsverzeichniß.

4. Hofgenossenschaft.

a. Im Allgemeinen.

§. 626.

Wie in früheren Zeiten, so bildeten auch im späteren Mittelalter noch die Fronhöfe mit den dazu gehörigen Bauernhöfen ein nach Außen geschlossenes Ganze, eine wahre Immunität, und die in eine Hofmark gehörigen Leute eine Genossenschaft. Daher waren und hießen auch die in einem Fronhof gehörigen und daher hofhörigen Leute Genossen (consortes[1]), socii[2]), pares[3]), compares[4]), und als herrschaftliche Diener (servi), wie schon in früheren Zeiten, conservi[5]), in deutschen Urkunden und Weisthümer aber Gnossen oder Genossen[6]), genössisch Man[7]),

---

1) Hofrecht von Weingarten aus 9. und 11. sec. §. 4. bei Kindlinger, Hör. p. 221.

2) Leges familiae St. Petri von 1024, §. 7, 12, 18 und 31 bei Grimm, I, p. 805.

3) Urk. von 1195 bei Lacomblet, I, 383.

4) Grimm I, 693.

5) Urk. von 1035 bei Hanßelmann, p. 162. si quis conservum suum interfecerit. vgl. §. 166.

6) Grimm, I, 425, 427 und 438. Offn. von Kronau §. 3 bei Schauberg, I, 76.

7) Grimm, II, 518.

Stulgenossen [8]), Hubgenossen [9]), Hoffgenossen [10]), Haufsgenossen [11]), Standtgenossen [12]) u. s. w. Und das Hofrecht nannte man ein genossenschaftliches Recht („der genossen reht") [13]). Wer aber nicht in den Fronhof gehörte, von dem Hofverband vielmehr ausgeschlossen war, der hieß ein Ungenosse [14]), ein Fremder (extraneus) [15]), ein Gast, hospes u. s. w. (§. 217, 225 und 452).

Den Hofverband selbst nannte man eine Genossenschaft (Genosschefte [16]), Gnosameschaft [17]), Gnosami oder Genosammi [18]), oder societas) [19]), sodann eine Bauerschaft (Gepurschaft oder Gepurchaft [20]), die hörige Genossenschaft des Hofes Brackel heißt die Burschop von Brackel) [21]) ferner eine Latenschaft (die Genossenschaft der Laten des Hofes von Xanten heißt die Laetschap des Hoeffs und die gemeine Latschap [22]), oder die gemeinde gehulde Erfflaten diss hoffs [23]), d. h. die Gemeinde der Erblaten), sodann eine Nachbarschaft (Nachpaurschafft [24]), Nachparschaft) [25]), eine Huberschaft [26]) und noch

---

8) Grimm, I, 706 §. 11, 717, 719, 722, 723 und 731. Scherz, gloss. v. Botschaffting, p. 178. „den Zinsluiten oder iren hubern oder stulgenossen."

9) Grimm, I, 186.

10) Grimm, I, 196 und 207.

11) Grimm, III, 435 und 460. Urk. von 1423 bei Bernhard, antiq. Naumburg, p. 111 ff.

12) Hofrecht von Brackel bei Sommer, I, 2, p. 54.

13) Grimm, I, 425, 428 und 436.

14) Grimm, I, 150, 154 §. 15, 169, 291, 303, 674 und 675.

15) Grimm, I, 8, 9 und 297. Offn. bei Bluntschli, 1, 269 und 270.

16) Grimm, I, 671.

17) Grimm, I, 185.

18) Grimm, I, 187 §. 3. Urk. von 1281 bei Neugart, II, 305. Meine Einleitung, p. 309, Not. 49 u. 50.

19) Leges familiae St. Petri §. 8, 13 u. 21 bei Grimm, I, 805.

20) Grimm, III, 643 u. 645.

21) Hofrecht von 1299 bei Sommer, I, 2, p. 51.

22) Hofrecht von Xanten c. 3, 9, 11 u. 40 bei Lacomblet, Archiv, I, 176 ff.

23) Hofrecht von Xanten, c. 8 u. 10.

24) Mon. Boic. II, 107.

25) Grimm, III, 643, §. 26.

26) Grimm, II, 169 u. 172.

häufiger eine Familie[27]), und im Gegensatze der aus Ministerialen bestehenden höheren Familie (familia major et melior) die niedere hörige Familie (familia humilior §. 210), die hörige Familie des Fronhofes (familia curiae)[28]) oder die unfreie Familie (familia servilis)[29]). Man nannte die hörigen Genossenschaften aber auch Hoden, Hyen, Aemter, Pflegen und in England plegia, indem dieselben sammt und sonders unter einem Schutzherrn, entweder unter einem Grundherrn oder unter einem Vogteiherrn gestanden haben, und daher wahre Schutzgenossenschaften waren.

Das Wort Hode, wie die hörigen Genossenschaften zumal in Westphalen genannt worden sind, kommt nämlich von hüten, bewahren oder schützen. Die Hoden sind demnach wahre Schutzgenossenschaften gewesen[30]). Dasselbe gilt aber auch von den Hyen, Heyen, Hayen, Haien, Haegen, Hagen, Hegen, Aemter und Pflegen. Denn das Wort Heye u. s. w. kommt offenbar von heyen, heyhen, hayen, haien, heigen, haigen, haegen, hagen und hegen, d. h. schützen oder bewahren[31]). Einen Besitz oder ein Gericht schützen und schirmen und den Gerichtsfrieden bewahren hieß daher den Besitz oder das Gericht heyhen[32]), heigen[33]), hegen[34]),

---

27) Descriptio praedior. Polling. in Mon. Boic. X, 10—20. de familia ecclesie — de familia comitis et ducis. Urk. von 1253 im Geschichtsfreund von Lucern I, 188. ipsius monasterii familia. Urk. von 947 u. 963 bei Neugart, I, 590 u. 605. Grimm, I, 805, §. 6, 11, 13, 15, 21, 30 u. 32.

28) Urk. von 1071 im Codex Lauresham. I, 194 ut familiam ejusdem curiae (in Sachsenheim). —

29) Trad. Corbecens. §. 40.

30) Brem. niedersächs. Wörterbuch, II, 636. Möser, Osn. Gesch. I, §. 39 u. 40. Klöntrup, v. Hode, §. 1, 2, 14, 16, 22 u. 24.

31) Schmeller, II, 128. Graff, IV, 761. Schilter, glossar, p. 457. Grasshof, origin. civitat. Muhlhus. p. 28.

32) Urk. von 1361 bei Schilter, glossar. p. 457. „Wand wir sy darane „schirmen und heyhen lassen."

33) Urk. von 1487 bei Grasshof, p. 28. „Die Heyenmal halten, setzen, hei„gen und verbieten."

34) Urk. von 1400 bei Hontheim, II, 815. „und das (Gericht) helffen he„gen und beschirmen."

haegern oder heigern[35]), oder das Recht und den Frieden hayen[36]), über das verkaufte Haus und Gut Hege und Frieden wirken u. dergl. m.[37]). Aus demselben Grunde nannte man das Gerichtsmahl, das Gerichtsgebot u. s w. ein Heyenmahl, Heygebot u. s. w.[38]). Die Hyen, Hegen, Haegen und Hagen waren demnach eben solche hörige Schutzgenossenschaften wie die Hoden. Daher nannte man auch die hörigen Genossen einer solchen Hye oder Heye, Hyen, z. B. in den Stiftern Essen und Minden und in dem alten Königshofe Duisburg[39]), oder heymanni[40]), Hien z. B. in den Fronhöfen am Niederrhein[41]), sodann Heien, Heyen oder Hayen, z. B. in Köln u. a. m.[42]), Hygen, z. B. im Fronhofe

---

35) Urk. von 1312 bei Haltaus, v. haegern, p. 777. „Sie daruff getrewlich „schirmen vnd heigern."

36) Schmeller, II, 128. „Recht und Fried hayen."

37) Urk. von 1589 bei Westphalen, I, 2075. „so wird durch den Gerichts„Voigt dem Kauffer und seinen Erben über das verkauffte Hauss und „Guth Hege und Friede gewircket."

38) Urk. von 1487 bei Grasshof, p. 28 „alle jahr zu jeglicher Hayen„mahls Zyt Verkündigung thun, bey das Hayenmale zu kommen, „und sollen sie sämtlich die Heyenmal halten, setzen, heigen und ver„bieten, was Heygebot ist."

39) Grimm, III, 878. „de hyen wijsden — die hyen die oerdele deylen" — Weisthum von 1324 §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 383. Urk. von 1282 bei Grupen, de uxore theotisca, p 218. villicationum hominum nostrarum, qui hyen vulgariter appellantur —. Haltaus, p. 906. Urk. von 1279 bei Lacomblet, II, 436. sententias officialium, qui dicuntur hyen, et heredum ac officialium, qui dicunter waltgenoten seu holtgenoten. Lacomblet hält die Hyen mit Unrecht für Hofesgeschworne. Im Archiv, I, 202 ist er selbst anderer Ansicht. So wenig nämlich wie die Waltgenoten und Holtgenoten, die ebenfalls officiales genannt werden, Geschworne, sondern Genossen gewesen sind, eben so wenig waren die Hyen Geschworne, vielmehr Hofgenossen. Sie werden hier in demselben Sinne officiales genannt, wie die Handwerker und Künstler als Genossen eines officium oder Amtes officiales genannt worden sind. Vgl. §. 314 u. 321.

40) Urk. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 413. heymanni et litones coloni et jurati curtis —.

41) Hofrecht von Luttingen §. 8 bei Lacomblet, Archiv, I, 202. Graff, IV, 1067.

42) Clasen, Schreinspraxis, p. 60. Grimm, R. A. p. 305 u. 323.

Warendorf in Westphalen u. a. m.[43]), **Hyemanne** anderwärts in Westphalen[44]), **hyemanni**, z. B. im Stifte Korvei, in der Grafschaft Limburg u. a. mehr[45]). Und ihre Gerichtssitzungen nannte man ein **Hyeding** (hyedinch)[46]) oder eine **Hiensprache** (Hiensprake, Hinspracke oder Hyensprake[47]), und ihr Hofrecht ein **Hyenrecht**[48]). Die hörigen Genossen einer Hege, Haege oder Hage aber nannte man **Heger**, **Hägermänner** und **Hägerleute**, den Hofherrn einen **Hägerherrn** oder **Hägerjunker**, das Gericht ein **Hägergericht** und das Hofrecht ein **Hägerrecht**[49]), oder eine **Hägersprache** (Hägersprake)[50]). Diese Hyen und Hien sind daher, wie es mir scheint, dasselbe gewesen, was man in England hyne, hine, hynden und hind[51]), in Schweden aber hion, in Island hjon und in Friesland hiona, hiuna, hina und hinda genannt hat[52]), nämlich die dienende hörige Familie eines Grund- oder Schutzherren.

Eine weitere Benennung der Hofgenossenschaft war **Amt** oder **officium**. Die zu einem Fronhofe gehörigen Colonen haben nämlich in derselben Weise, wie die zu einem obersten Hofamte ge-

43) Urk. von 1305 bei Kindlinger, Hör. p. 354. de consensu et voluntate hominum illorum, qui **hygen** dicuntur, in fugura judicii et coram scabinis. — Hier werden die Hygen ausdrücklich von den Schöffen unterschieden. Haltaus, p. 906.

44) Hofrecht von Loen, § 1, 2 u. 21.

45) Urk. von 1310 u. 1311 bei Guden, II, 997—999. **hyemannis**, juratis et hominibus cerecensualibus dicte curtis — predictis hyemannis et juratis. Urk. von 1332 bei Kremer, akad. Beiträge, II, 141 et erant presentes **hyemanni** predicte.

46) Urk. von 1322 bei Kremer. II, 141.

47) Urk. von 1259 und 1348 bei Haltaus, p 906. Urk. aus 14. sec. bei Kindlinger, Volmest. II, 425. judicium quod Hyensprake dicitur cum mansionariis et sculteto.

48) Hofrecht von Loen, §. 11 u. 14.

49) Haltaus, p. 777—787 und Hägergerichtsprotokolle von 1711 und 1715 bei Nolten, p. 148 ff. u. 154 ff.

50) Grimm, III, 180 §. 5.

51) Henschel, v. hyne III, 739. vgl. Reinhold Schmid, Glossar, v. Hine und Hynden, p. 611 u. 615.

52) Richthofen, v. hiona, p. 815. Gragas, index, p. 84.

hörigen Hofbeamten und wie die Künstler und Handwerker ein Amt (officium) oder eine Genossenschaft gebildet (§. 305, 321 u. 378). Daher nannte man auch die zu einem solchen Amte oder officium gehörigen Colonen amtshörige Leute oder officiales. (§. 378 und 626 Not. 39.) So bildeten z. B. die Barleute im Stifte Freising ein eigenes Amt oder eine eigene Genossenschaft, das sogenannte Parampt, Baaramt oder officium Paarampt[53]). Sie wurden daher selbst Parampter, Barämtler oder Bauleute genannt, welche zu dem Baramte gehören („pauleyt; die zw dem parampt zw hörnt")[54]). Das Wort Pflege endlich findet sich zwar nirgends mehr im Sinne einer solchen hörigen Genossenschaft. Wohl aber erinnern noch die Pfleghaften und die späteren aus solchen hörigen Genossenschaften hervorgegangenen herrschaftlichen Pflegen und Pflegegerichte an das frühere Dasein solcher hörigen Pflegen in Deutschland. Unser trefflicher Möser hatte demnach nicht so unrecht, wie man es heutigen Tages darzustellen pflegt, die Hoden, Hyen und Pflegen mit dem englischen plegium zu vergleichen. Denn sein Irrthum bestand, wie wir anderwärts gezeigt haben[55]), nur darin, daß er die verschiedenen Arten von Pflegen nicht unterschieden und namentlich die Hoden und Hyen für identisch mit den Freipflegen (plegia liberalia) gehalten hat, während sich diese gerade durch die Freiheit von aller Grund- und Schutzherrschaft von den deutschen Genossenschaften dieser Art unterscheiden. Die erwähnten deutschen Genossenschaften haben nämlich sammt und sonders unter einem Schutz- oder Grundherrn gestanden. Sie sind daher Schutzgenossenschaften oder, richtiger gesagt, hörige oder herrschaftliche Genossenschaften, also wohl herrschaftliche Pflegen, aber keine Freipflegen gewesen. Dieselbe Bemerkung, und zwar in noch weit größerem Maße, gilt auch von Sachsse[56]), welcher alle diese Hoden, Hyen, Pflegen, Echten u. s. w. nicht allein für Vereine freier Leute, für plegia

53) Grimm, III, 663. Oberbairisch. Archiv, III, 296, 302. 303, 306, 309 und 311.

54) Grimm, III, 662 u. 663. Oberbairisch. Archiv, III, 296, 297, 298, 299, 306 u. 307.

55) Meine Abhandlung über die Freipflegen, p. 1 ff.

56) Sachsse, historische Grundlagen, p. 542, 563—574.

liberalia und für Friborge hält, sondern sie auch noch mit den Kluften zusammenwirft, welche doch mit diesen hörigen Genossenschaften durchaus nichts gemein haben.

§. 627.

Eine weitere Benennung dieser hörigen Genossenschaften war Echte, Achte, Klupp, Hörigkeit, Gerechtigkeit, Recht, Freiheit, Tagman, cotterie und tourbe.

Der Name Echte ist sehr verbreitet gewesen, nicht allein in Westphalen und in den angrenzenden Ländern, sondern auch im übrigen Deutschland, namentlich in der Mark Brandenburg, wo die Corecten, offenbar Corechten, also dasselbe gewesen sind, was man in Westphalen Chorechten genannt hat (§. 212). Das Wort Echte bedeutete eine jede rechtmäßige und gesetzliche Verbindung [57]), und wurde daher von allen Arten von hörigen Genossenschaften gebraucht, von den Genossenschaften der Hoffreien zu Oethmarsen, hoffvrye Echte genannt [58]), wie von jenen der dortigen Hofhörigen (Echte ofte Höerigkeit) [59]), und von den Genossenschaften der Kemmerlinge, welche daher Kemmerlings Echte oder Kammer Echte („Kaemer Echte") genannt worden sind [60]), dann von den Genossenschaften der Hofleute (Hovenere) und der heiligen Leute (de hillige lude) im Stifte Essen [61]), wie bei den Genossenschaften der Hörigen des Hofes zu Loen [62]), sodann von den Genossenschaf-

57) Achte nannte man bei den Friesen eine Gerichtsversammlung. Richthofen, v. achte. p. 588.

58) Rechte der Hoffreyen to Oethmarsen, Art. 4 u. 7 bei Strodtmann, de jure curiali liton. p. 122 u. 125. „Dat alsdan van dem eenen hoff„fryen op den anderen hoffryen ende van den tot den derden in der „selver echte weesende ende blivende."

59) Rechte der Hoffhörigen to Oethmarsen, Art. 4, 9 u. 14 bei Strodtmann, p. 109, 112 u. 116

60) Recht der Kemerlingen bei Strodtmann, p. 128, 131 u. 134.

61) Weisthum von 1324 §. 1 u. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 382. Grimm III, 877 u. 878.

62) Freibrief von 1487 bei Niesert, Hofrecht zu Loen, Anhang II. Urk. von 1322 bei Strodtmann, p. 47.

ten der Wachszinsigen im Stifte Münster[63]) und selbst von den Genossenschaften der Hyen[64]). In dem Stifte Bücken endlich gab es drei verschiedene Echten. („Dat stichte van Bucken heft drigerley echte“). Die erste Echte bestand aus den Gotteshausleuten („de erste hetet godeshuslüde“). Sie waren, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, landesherrliche Vogtleute, welche ursprünglich einer weltlichen Schirmvogtei[65]), seit dem Erwerbe der Vogtei durch das Stift aber dem Stiftsprobste und dem Zentgerichte oder dem weltlichen Gerichte unterworfen waren („vnde en sind noch zenthes „oder wertliks richtes plichtig“). Ihr Sterbfall fiel an das Kapitel. Die zweite Echte bestand aus den Sonderleuten („de andere echte „dat sind sunderlüde“). Sie sind keiner Vogtei, vielmehr bloß dem Stifte unterworfen und von ihm allein abhängig gewesen, und darum Sonderleute genannt worden. Sie waren ursprünglich Ministerialen des Stiftes (ministeriales ecclesa. Büccens.), von der weltlichen Schirmvogtei befreit und bloß dem Stifte selbst dienstpflichtig[66]). Nachdem aber das Stift die Vogtei an sich gebracht und auch die Vogtleute zu Grundhörigen gemacht hatte, wurden die alten Stiftsministerialen als Sonderleute behandelt. Und ihr gesammter Nachlaß fiel an das Stift. Die dritte Echte endlich bestand aus den St. Maternins Leuten des Stiftes („De derde „echte dat sind vrige godeslude, vnde dat sind inkommende vnde vrige „lude, de gevet sik in sunte Materniancs echte“). Sie sind freie Colonen gewesen, welche sich in dem Stifte angesiedelt und sich in den Schutz des heiligen Maternin, in die St. Maternins Echte, begeben hatten, um nicht von dem Landesherrn als Wildfänge behandelt zu werden (§. 212). Da dieselben freie, d. h. nicht grundhörige Leute waren, so fiel ihr Nachlaß an ihre Kinder und an ihre nächstgeborenen Magen. Das Stift selbst erhielt nur ein Besthaupt und erst, wenn keine Kinder vorhanden waren, auch den Antheil

63) Weisthum von 1406 u. 1407 bei Kindlinger, m. B. II, 1. p. 338 u. 341.

64) Grimm, III, 878 „dat de hyen wijsden, sy mochten eenen anderen richter „setten onder hem binnen oer echt.“

65) Urk. von 997 bei Struben, de jure villicorum, p. 8.

66) Urk. von 997 bei Struben, l. c. p. 9.

an dem Nachlasse, welcher den Kindern gehört haben würde[67]). Die Mitglieder einer solchen Genossenschaft, einer Echte, nannte man echte Männer[68]) und das genossenschaftliche Gericht das echte Ding.

Dasselbe, was die Echten, waren auch die Achten in Westphalen[69]) und im freien adeligen Gerichte Wahlingen in Braunschweig Lüneburg[70]), die achtae in der Abtei Hemmerode[71]) u. a. m. Daher nannte man die einer solchen Genossenschaft angehörigen Leute hoirachtige und horachtige Leute (§. 451) und die aus einer solchen Genossenschaft genommenen Urtheilsfinder Achtsleute oder Achterleute, das Gericht selbst aber ein Achtding[72]). Und ihre Güter wurden achtergelatene Güter[73]), oder auch erfachtige Güter genannt[74]). Auch ist öfters von „ächter liete", „ächter lete" u. s. w. die Rede[75]).

Dasselbe was die Echten und Achten sind anderwärts die Klops oder Klupps, z. B. in Westphalen[76]) und sehr wahr=

---

67) Grimm, III, 212—213.

68) Weisthum von 1406 bei Kindlinger, M. B. II, 338.

69) Verordnung Albrechts von 1438 bei Niesert, Hof von Loen, Anhang III. „Vort so en sall die eegen off hofhörige Mann off Wyff nicht hebben „buten finen achten, dann mit oerloff seines Herrn."

70) Weisthum bei Grupen, discept. forens. p 845.

71) Urk. von 1231 bei Hontheim, I, 710. excepto Aldin — Hymenerode et achtis suis — vgl. oben §. 362.

72) Haltaus, p. 14 u. 250.

73) Verordnung von 1438 bei Niesert a. a. O. — „oer achtergelatene Goedt" — Weisthum von 1406 bei Kindlinger, M. B. II, 338. „to „den Gude, dat se achterlatet" — Hofrecht von Westhoven §. 13 bei Steinen, I, 1723. — „haer achtergelaeten Goed". —

74) In Urk. von 1322 bei Strodtmann, de jure liton. p. 45 und 49 wird abwechselnd „hoffhörige goeder, dat erffachtige goet" und „achtergelatene goedt" gebraucht.

75) Grimm, III, 878. Kindlinger, Hör. p. 383 §. 4.

76) Hofrecht von Aspel bei Steinen, I, 1775. „sall ein itlich Clops Mann „fienen Tinss betaelen in den hoff" — vgl. Möser, Osn. Gesch. I, §. 38 Not.

scheinlich auch die Kleppen im Stifte Werden gewesen[77]). Das Recht der Klopsleute nannte man das Klopsrecht[78]).

Nicht selten führten die hörigen Genossenschaften auch den Namen Gehoere[79]), Hoer[80]), Hörigkeit oder Hörichte (Hoerigheit, Hoericheit und Horichte)[81]), Hörung (Horungh)[82]) u. s. w. in ähnlicher Weise, wie auch die kirchlichen Gemeinden und die Dorfmarkgemeinden Kirchhöre (Kilchhöri) genannt worden sind[83]). Auch nannte man die hörigen Genossenschaften zuweilen Rechte[84]), Gerechtigkeiten[85]), und, da jede Hofmark eine Immunität war, Freiheiten[86]). Die Reichshofgenossenschaften nannte man daher Reichsfreiheiten oder auch schlechtweg das Reich, z. B. im Reichshofe Brackel[87]). Nach den zu leistenden

---

77) Urk. von 1353 bei Cassel, Bremensia, II, 53 und Bremisch-niedersächs. Wörterbuch, II, 802. cum litonibus ad praedictos mansos spectantibus jure proprietatis, tam viris quam foeminalibus, que vulgariter Kleppe Lude dicuntur.

78) Klöntrup, II, 225.

79) Hofrecht von Essen §. 19. bei Steinen, I, 1765. Sommer, I, 2. p 221. „von unserm gehöre und Havesrecht mit einem Wessel in ein „ander gehoer." — Urk. von 1409, 1423, 1465 u. 1524 bei Kindlinger, Hör. p. 525, 563, 602 u. 671.

80) Hofrecht von Loen, §. 51 u. 109. bei Grimm, III, 151 u. 160. und §. 47 u. 108. bei Niesert.

81) Hofrecht von Loen, §. 38 u. 48. Hofrecht von Dethmarßen, art. 4. bei Strodtmann, p. 109. Vgl. art. 1, p. 107. — „ofte uth der Echte „ofte Hoerigheit koemen." — Freibrief von 1487 bei Niesert, Anhang II. „aus der Echte oder Hörigkeit entlassen." —

82) Urk. von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 715.

83) Grimm, I, 61. „inn der kilchhöri — vssnend der kilchhöri — „vsser landes." — Vgl. Meine Geschichte der Markenvers. p. 27.

84) Hofrecht von Herverdink, §. 14. bei Sommer, p. 251. — „noch in an- „der rechte und aus den Gerechtigkeiten wollte." —

85) Urk. von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 715. — „habe sie die Gerech- „tigkeitt des Hoffs Recklinkhausen verlassen und eine frie Horungh „— empfangen und angenommen." —

86) Hobsrecht des Stiftes Essen §. 19. bei Sommer, I. 2. p. 221. „mit „einem Wessel in ein ander gehoer off freyheit queme." —

87) Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit bei Steinen, I, 1828 u. 1829. — „Frauen- „persohnen, die in dat Ryck gehörende — van den Buitenluiden, die

Frondiensten (Tagwan) endlich wurden auch die Hofgenossenschaften selbst zuweilen Tagwan genannt, meines Wissens aber bloß in der Schweiz im Kanton Glarus. Nach dem alten Urbar war nämlich das Thal Glarus in 22 Tagwann (hörige Gemeinden) getheilt. Seit dem 14. Jahrhundert waren aber nur noch 15 Tagwann bekannt[88]).

In Frankreich nannte man dergleichen hörige Genossenschaften eine cotterie[89]), die Genossen selbst aber hommes cottiers und die genossenschaftlichen Urtheilsfinder juges cottiers[90]). Noch häufiger nannte man solche Genossenschaften eine turba, tourbe oder, mit einem alt französischen Ausdruck, eine foucq, d. h. einen Haufen oder eine Gesellschaft von zehen Personen (pour avoir foucq ne faut avoir que assemblée de dix, ou par le nombre de dix se faict foucq d'assemblée)[91]). Wobei bemerkenswerth ist, daß auch diese Genossenschaften, wie die englischen Zehntschaften und Freipflegen, aus wenigstens 10 Personen bestehen sollten. In späteren Zeiten, nachdem diese Genossenschaften bereits verschwunden waren und jedenfalls nicht mehr verstanden worden sind, wurden zur Aburtheilung einer Sache und zur Constatirung eines Gewohnheitsrechtes nicht mehr die Genossen einer bestimmten tourbe oder foucq, beigezogen. Es genügte vielmehr, weil man die Idee der Genossenschaft nicht mehr begriff, die Zuziehung von 10 in dem Gewohnheitsrechte erfahrenen Leuten und ihre Aussagen galten sodann als ein Weisthum (coutume se doit vérifier par deux tourbes et chacune d'icelles par dix témoins[92]) en tourbe par dix sages coustumiers)[93]).

„vry weren, und sich an dat Ryck geven wolden, und des Ryck's Friheit begehrden." —

88) Blumer, das Thal Glarus unter Seckingen im Archiv für Schweizer. Gesch. III, 58 u. 69. Vgl. Stalder, I, 259, v. Tagwan. Meine Gesch. der Markenverf. p. 77.

89) Denisart, collection de décisions, v. coterie, I, 572.

90) Cout. La Salle de Lille, ch. 1, art. 22. Cout. St. Omer, art. 45.

91) Bouteiller, somme rural, lib. II, c. 19, p. 796. Und am Rande heißt es daselbst: Foucq, ancien mot francois, signifie troupe, assemblée ou compagnie. d'ou vient effouquer.

92) Loisel, instit. coutum. lib. 5, tit. 5, Nr. 13, II, p. 290 ff.

93) Jean des Mares, decis. 275. bei Brodeau, comment. sur la coustume de Paris, I, 42.

§. 628.

Nach der Natur einer jeden Genossenschaft konnten auch bei diesen hörigen Genossenschaften immer nur ebenbürtige Leute Genossen einer und derselben Hode, Hyde, Echte oder Hörigkeit sein Denn die Ebenbürtigkeit war ein Haupterforderniß einer jeden Genossenschaft, der hohen wie der niederen. Daher wurden auch die hörigen Genossen zuweilen, wie wir gesehen, Standesgenossen genannt (§. 626). Darum findet man öfters in derselben Herrschaft mehrere solche hörige Genossenschaften neben einander. Im Stifte Worms mehrere societates neben einander [94]). In der Herrschaft Oethmarsen, wie wir gesehen, die Echten der Hofhörigen neben jenen der sogenannten Hoffreien und der Kemmerlinge. Im Stifte Münster die Echten der Wachszinsigen neben den Echten der übrigen Hofhörigen. Im Stifte Essen die Echten der Hofhörigen und der heiligen Leute (der Hovenere und der hilligen Lude) neben den Echten der Hyen [95]). Im Stifte Bücken, wie wir gesehen, drei verschiedene Echten neben einander. In der Stadt Zürich mehrere hörige Familien [96]). In der Herrschaft Lüttingen neben den Laten auch noch koermudige Leute, welche nicht in den Latenverband gehört haben [97]). Im Stifte Osnabrück mehrere Hoden neben einander [98]). Auch die landesherrlichen Vogtleute bildeten daselbst und anderwärts mehr eine eigene Hode, die sogenannte Landdrosten Hode [99]), wie im Stifte Bücken eine eigene Echte (§. 627). Von solchen Genossenschaften (familiae) ist offenbar auch anderwärts die Rede [1]).

---

94) Leges familiae S. Petri, §. 8 u. 13. bei Grimm, I, 805.

95) Grimm, III, 877—878.

96) Urk. von 947 bei Neugart, I, 590—591.

97) Lacomblet. Arch. I, 166, Not. u. 202, c. 9.

98) Möser, Gesch. von Osn. I, §. 40.

99) Möser, I, §. 40, Not. b. Mascov. not jur. Brunsv. p. 220.

1) Historia Novientensis monast. bei Martene, anecdota, III, 1128. His curtibus subjecta familia trifarie secernitur. Prima ministerialis, quae etiam militaris recte dicitur, adeo nobilis et bellicosa ut nimirum liberae conditioni comparetur. Secunda vero censualis et obediens permagnifica et sui juris contenta. Tertia nihilominus est, quae servilis

In den meisten Herrschaften haben sich jedoch im späteren Mittelalter die verschiedenartigen zu einem und demselben Fronhofe gehörigen Colonen mit einander vermengt und sich sodann zu einer einzigen Hofgenossenschaft verschmolzen. Daher hat auch in den meisten späteren Grund-, Hof- oder Hofmarks- und Schutzherrschaften nur ein einziges Fronhof- oder Hofmarksgericht und ein einziges Hofrecht bestanden, welchem alle hörigen Leute der Herrschaft unterworfen waren. In jenen Herrschaften jedoch, in welchen sich mehrere hörige Genossenschaften neben einander erhalten haben, war jede Genossenschaft ganz unabhängig von den anderen. Die Genossen der verschiedenen Echten oder Hoden konnten daher, wie dieses von der Hofhörigkeit überhaupt bemerkt worden ist (§. 452 —470), ohne die Erlaubniß des Hofherrn nicht unter einander heirathen, oder die Kinder folgten wenigstens der ärgeren Hand, z. B. im Bisthum Worms, in der Abtei Alpirsbach, im Stifte Bücken u. a. m. [2]). Oder es mußte in anderen Herrschaften wenigstens eine Abgabe an den Herrn entrichtet werden, während dieses bei Ehen mit Genossen nicht nothwendig war [3]). Es fand auch in anderer Beziehung kein freier Verkehr statt zwischen den verschiedenen Hoden und Echten einer Herrschaft, und keine Erbschaft folgte aus einer Hode oder Hörigkeit in die andere. Sogar hinsichtlich der Vergehen und Strafen trat ein Unterschied ein, je nachdem ein Mitglied einer Genossenschaft (si de eadem societate est, oder si quis alicui ex societate sua aliquid injustitiae fecerit) oder ein Fremder verletzt worden war (si extra suam societatem est) [4]). Die verschiedenen in derselben Herrschaft angesessenen Ge-

---

et censualis dicitur. Sed tamen omnes sub dominio episcopi et ab ipso rectoris constituti consistunt.

2) Leges familiae S. Petri §. 16 bei Grimm, I, 805. Jus erit, si fiscalinus homo dagewardam acceperit, ut filii qui inde nascuntur secundum pejorem manum jurent; similiter si dagewardus fiscalinam mulierem acceperit. Vgl. eod. §. 13. Grimm, I, 376. „Es sind vier hand „lüt: aigen lüt sant Benedicten, item sant Johanns lüt von Lunbach, „item vnser Frowen lüt von Dornhain, item sant Pelayen lüt; vnd wa „die eze sament koment, die sol man nit sträffen bi ir leben, vnd nach „ir tode so ist es ain vngenoszschafte." eod. III, 218.

3) Grimm, III, 245, §. 8.

4) Leges S. Petri §. 8 u. 18.

nossenschaften hatten zwar denselben Herrn mit einander gemein. Jede einzelne Genossenschaft pflegte jedoch ihren eigenen Vorstand zu haben. So hatten die Wachszinsigen im Stifte Essen ihren eigenen Meister (cerariorum magister)[5]) und die verschiedenen hörigen Familien in Zürich ihren eigenen Vorsteher (minister magisterque eorum)[6]). Auch hatte jede Hobe, Hye, Echte oder sonstige Hörigkeit wieder ihr eigenes Hofgericht, indem nur der Genosse über den Genossen richten und dessen Eidhelfer und Zeuge sein konnte. In dem Stifte Worms z. B. bestand außer dem mit Ministerialen besetzten Hofgerichte für die Dienstleute des Bischofs[7]), auch für jede andere hörige Genossenschaft (societas) noch ein mit ihren Genossen (cum judicio sociorum suorum) oder mit ihren Schöffen besetztes Gericht (cum judicio scabinorum)[8]). Und nur die ebenbürtigen Genossen einer solchen Genossenschaft konnten einander Eidhelfer und Zeugen sein (unusquisque cum socio suo juret cum una manu)[9]). Außerdem bestand aber daselbst auch für die öffentliche Gewalt noch ein eigenes Vogtgericht, unter welchem auch diejenigen Colonen standen, welche keiner Hof- oder Grundherrschaft unterworfen waren[10]). In der Abtei Alpirsbach sollten zwar alle eigenen Leute und die belehnten Leute bei den ungebotenen Jahresgerichten, ein jedes jedoch bei dem Gerichte, wohin es gehörte, also nicht bei einem und demselben Hofgerichte erscheinen[11]). Und in den Freigerichten zu

5) Urk. von 1164 bei Kindlinger, Hör. p. 239. Lacomblet, Urkb. I, 181. Pfeiffer, Gesch. von Essen, p. 264.

6) Urk. von 947 bei Neugart, I, 591.

7) Leges S. Petri §. 30 a. E. Si autem noster servitor, qui in nostra curte est, aut noster ministerialis, talia audeat praesumere, volumus, ut hoc sit in nostra potestate et consilio nostrorum fidelium, qualiter talis praesumptio vindicetur.

8) Leges S. Petri, §. 7, 17 u. 22.

9) Leges S. Petri §. 18.

10) Leges S. Petri §. 30. Si autem aliquis de aliena familia terram sancti Petri colat, et tale praesumptum fecerit, id est, si aliquem ex nostra familia sine necessitate interfecerit — et familiae et advocati insidias habeat.

11) Grimm, I, 378. „vnd söllendt all aigen lüt vnd ouch belehend lüt zue „gebotten in diesen gedingen sin vnd selb komen, jeglicher in das ge„ding da er in höret." —

Sickte bei Wolfenbüttel, zu Giesen und Emmerke im Stifte Hildesheim mußten sich alle Unfreien und anderen Leute, welche nicht Genossen waren, bei Strafe 63 Schritte weit entfernen, wenn die freien Zinsleute ihr Freiding hegeten [12]). Mit dem eigenen Hofgerichte hat sich aber in vielen Herrschaften auch ein eigenes Hofrecht für jede Genossenschaft gebildet. So in der Herrschaft Oethmarsen ein eigenes Recht der Hoffreien, ein Recht der Kemmerlinge und ein Recht der Hofhörigen [13]). In der Herrschaft Loen für die Hyemannen ein eigenes Hyenrecht, für die Sanct Paulsleute das alte Paulsrecht („dyth olde Pauwelsrecht"), für die Dienstleute ein Dienstmannrecht („Denstmann Recht") und für die übrigen Hörigen ein Hof- oder Amtsrecht („Hoffrecht" oder „Amptes Recht") [14]). Im Stifte Münster endlich u. a. m. hatten die Wachszinsigen ihr eigenes von dem Hofrechte verschiedenes Recht.

Die Hof- und Grundhörigkeit war demnach kein bloß dingliches, weit mehr vielmehr ein genossenschaftliches und daher persönliches Verhältniß. Es war eine Art von Personalunion mit dem Hofherrn, welche jedoch auch dinglicher Natur war, indem sie ohne Grundherrschaft gar nicht vorkommt. Daher hat es auch so viele hörige Leute gegeben, welche keinen Grundbesitz hatten, wiewohl nur die Inhaber von Hofgütern vollberechtigte Genossen gewesen sind. Dieses geht zwar schon aus dem bereits Bemerkten hervor. Es wird aber nun immer klarer und deutlicher hervortreten (§. 460, 463, 484 u. 488).

b. Mitglieder der Genossenschaft.

§. 629.

Der Fronhofherr war im späteren wie im früheren Mittelalter das Haupt der Hofgenossenschaft und ihr Schutzherr. Er hatte demnach alle hofhörigen Leute, die Inhaber der Hofgüter eben sowohl wie die besitzlosen Hörigen, zu schützen und zu schirmen. Und außerdem hatte er noch alle übrigen in der Vogtei liegenden

12) Grimm, III, 246, §. 11. und Note.
13) Strodtmann, p. 105—128.
14) Hofrecht von Loen, §. 5, 11, 14, 20, 25, 38, 46, 48 u. a. m.

Rechte und Verbindlichkeiten. Denn was der König für das ganze Reich, das war der Hofherr für seine Herrschaft. Er war gewissermaßen der König in seiner Herrschaft. Insgemein waren nun die Hofherrn zu gleicher Zeit auch die Grundherrn und hatten demnach alle in der Grundherrschaft liegenden Rechte. Wenn sie aber auch nur Schutzherrn und keine Grundherren waren, so hatten sie dennoch mehr oder weniger ausgedehnte Rechte des echten Eigenthums in ihrer Herrschaft erlangt, indem Niemand, der einer Vogtei unterworfen war, echtes Eigenthum besitzen konnte. (§. 400, 435 u. 494.)

Die hörigen Genossen waren, abgesehen von ihrer Verschiedenheit im Einzelnen, im Ganzen genommen entweder vollberechtigte oder nicht vollberechtigte Genossen. Die Vollberechtigten waren sammt und sonders Inhaber von Hofgütern, von ganzen Hofgütern, oder wenigstens von halben, drittels, viertels u. s. w. Hofgütern. Zu den nicht Vollberechtigten gehörten alle diejenigen Genossen, welche entweder gar keinen Grundbesitz oder nicht Grundbesitz genug hatten, um vollberechtigte Genossen sein zu können, oder welche nur eine Kotte besaßen, oder an dem Hofgute, das sie erhalten, bloß eine freie Behandignng erhalten hatten.

§. 630.

Die Inhaber von Hofgütern führten insgemein Namen, welche von ihrem Besitzthum entlehnt waren. Daher wurden sie sehr häufig, weil sie einen mansus besaßen, mansionarii genannt [15], oder mansioniles [16]) und von dem Besitze einer Hube, Huve oder huba, Huber, Hubener, Hufener oder Huvener [17]), hubarii, hobarii oder hubarii curtis [18]). Von dem Besitze eines Urbars nannte man sie Urbarsleute, Urbars

15) Urk. von 1224 bei Kindlinger, Hör. p. 257 f. Caesarius §. 1 bei Hontheim I, 684. Urk. aus 14. sec. bei Kindlinger, Volmest. II, 483, 487 u. 488. Grimm I, 692.

16) Altes glossar. bei Suhm, p. 308. dicuntur a manso mansioniles, id est hüveneren.

17) Grimm, I, 420, 432, 663, 673, 677. Vrgl. die vorige Note.

18) Urk. aus 11. sec. im Codex Laureshamm I, 216. Acta fund. Murens. monast. bei Hergott, I, 320. Grimm, I. 726.

Holden, und Urbare oder Urborn [19]), und von dem Besitze eines Bauernhofes Hovener [20]), Hofsassen (Hovesessen) [21]), Hofleute [22]), Geiselhofleute [23]), Hovelinge (litones qui hovelinge oder howelinge vulgariter nuncupantur) [24]), Hofjünger, eine Benennung, welche zumal in der Schweiz und in Vorarlberg vorkommt [25]), sodann curtiles, curtiales, curtis [26]), und auch curtarii oder curtarii curtis [27]), wiewohl unter den Letzteren zuweilen auch die besitzlosen Hofhörigen mitbegriffen zu werden pflegten [28]). In Baiern nannte man sie Hofmarchsleute [29]). Wenn sie ein Bauernlehen besaßen, nannte man sie Lehenleute („Hof- und Lehenlüte") [30]) und von dem Besitze des Hauses im Dorfe Hausgenossen, Hausgeseß oder Hausmänner (§. 484), oder auch manentes oder homines manentes, weil sie einen mansus oder ein manerium besaßen [31]). Ganz allgemeine von

19) Steuerbuch von 1490 bei Krenner, XII, 326. Grimm, I, 418. Haltaus, p. 1999.

20) Mehrere Urk. bei Kindlinger, Hör. p. 259 §. 1, 261 §. 9, 344 u. 349.

21) Urk. von 1308 bei Mone, Zeitschr. V, 392 u. 393.

22) Grimm, I, 418, 663, III, 149 §. 35—37.

23) Grimm, III, 417 §. 20.

24) Urk. von 1225 bei Kindlinger, Hör. p 262 und Sommer, I, 2 p. 136. Urk. von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 100.

25) Altes Glossar. bei Suhm, p. 308. curtis hof. inde dicuntur curtiles, id est, hove jungere. Hofbrief von 1382 bei Heider, Lindau, p. 845. Hofrodel von Greifenberg, §. 11 bei Schauberg, I, 53. Grimm, I, 24, 27, 248, 253, 259, 262 u. 265. Anderwärts, z. B in der Abtei Prüm, waren die Hoverjungere Hörige ohne Besitzthum. Sie standen daselbst den capitales oder Hovelleuten gleich. Caesarius bei Hontheim I, 676 u, 684.

26) Grimm, III, 164. Urk. von 1277 bei Würdtwein, subsid. depl. V, 419. und die vorige Note.

27) Urk. aus 11. sec. im Codex Lauresham. I, 216. Grimm, II, 522.

28) Essenbisches Hofbuch bei Kindlinger, Volmest. II, 479. Eodem die curtiales non habentes mansos solvunt XII. denarios pro censu capitali. vrgl. oben §. 532.

29) Steuerbuch von 1490 bei Krenner, XII. 326.

30) Grimm, I, 663.

31) Urk. von 821 bei Ried, I, 18, 19, u. 21. Tradit. Corbeiens ed. Wigand, §. 245 u. 248. Meine Einleitung, p. 270 u. 273.

dem Besitze von Grund und Boden hergenommene Benennungen sind coloni [32]), oder coloni rustici [32a]), Baumanne [33]), oder Bauern [33a]), Landsiedel [34]), gewerte Leute [35]) oder Wehrfeste [36]) und in England Herdfeste (heorthfaest) [37]), sodann begüterte Leute (Begutte z. B. in der Pfalz) [38]). Andere hofhörige Leute haben ihre Benennung nicht von dem Besitzthum, das Besitzthum vielmehr seine Benennung von den alten hörigen Besitzern erhalten, z. B. die Güter der Litonen, der Laten u. a. m. Wieder andere Hörige führten den Namen der Genossenschaft, in welcher sie standen, z. B. die Hyen, die Churechten, die hoirachtigen Leute, die Klopsleute u. a. m., wiewohl unter den Churechten auch die besitzlosen Genossen mitbegriffen worden sind, wie dieses namentlich in der Mark Brandenburg bei den Corecten der Fall war [39]). Endlich haben die vollberechtigten hörigen Genossen von ihrer rechtlichen Stellung zur öffentlichen Gewalt zuweilen auch den Namen Hintersassen, Hintergesessene

---

32) Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 344. colonorum qui in vulgari dicuntur hovenere.

32a) Urk. von 1320 bei Baur, Urkb. von Arnsburg, p. 348.

33) Grimm, III, 678. „Der paumann der auf dem Hof sitzt" — u. p. 668, 669 u. 675.

33a) Daher wird in den alten Glossen colonus öfters mit buringo oder Bauer übersetzt. Schlettstadter Glossen bei Haupt, Zeitschrift, V. 361. Coloni (accole), buringa (bueri). Diutiska, III, 225. Coloni, puringa.

34) Grimm, III, 436. „die landsiedel des stiffts, die ihre äcker bauen" und p. 417 §. 22, u. 483.

35) Urk. von 1338 u. 1340 bei Kindlinger, Hör. p. 417. hominum bona possidentium et tenentium, qui gwertlüde ibidem dicuntur — u. p. 418. ab hominibus agriculturam inibi tenentibus, qui vulgariter gewerete Lude dicuntur. vrgl. oben §. 448.

36) Klöntrup, v. Wehrfester.

37) Schmid, Glossar, p. 609.

38) Weisthum von Großkarlbach: „Welcher Begutte sein Hupzins bey Sonnenschein nit außricht, der hatt zu Straff verfallen fünff Schilling." Weisthum von Heßheim: im Anhang Nr. 5 Bd. III. „vnd muß vff „obgemelten gerichtstag ein ieder begüeter erscheinen" vrgl. oben §. 489.

39) Urk. von 1281, bei Gercken, vet. March. I, 18. corecti qui mansos non habuerunt.

und Hintersässen [40]) oder Untersassen erhalten [41]), indem dieselben hinter oder unter einem Grundherren als dessen hörige Grundholden saßen, oder hinter oder unter demselben ansässig waren („die hinter ihnen auf ihren Gütern sitzen — die hinter ihren Gnaden sitzen“ u. s. w.) [42]), und daher von ihm vertreten werden mußten. Da jedoch diese Benennung mit ihrer rechtlichen Stellung zusammenhängt, so konnte dieselbe auch von den nicht vollberechtigten Genossen, welche Hintersassen der Bauern waren, gebraucht werden, wie wir sogleich sehen werden.

Zu den vollberechtigten Genossen gehörten nicht bloß die Inhaber von ganzen Hofgütern, sondern auch die Besitzer von halben, drittels, viertels, fünftels, sechstels und noch weiter vertheilten Gütern [43]). Da sich jedoch nur die von dem Hofherrn empfangenen Güter im Hofverbande befanden, also auch nur die Inhaber von solchen Gütern vollberechtigte Hofgenossen sein konnten, so mußte ein Jeder, welcher in den Besitz eines solchen Theiles gelangt war, sich damit von dem Hofherrn belehnen lassen oder ihn auf sonstige Weise von dem Hofherrn empfangen. („wann ein Hauptguet gar „von einander in vier, fünf oder mehr theil getheilt würde — so „soll ein ieder sein theil zu empfangen schuldig sein“) [44]).

Auch die Größe des für die volle Berechtigung nothwendigen Hofgutes war häufig bestimmt, bald nach Schuhen bald auf sonstige Weise. Hie und da reichte schon ein Besitzthum von dritt-

---

40) Grimm. III, 668, 669 u. 675. Hofrodel von Greifenberg, §. 5 bei Schauberg, I, 52. Steuerbuch von 1490 bei Krenner, XII, 314 — 323. Schmeller, II, 219. Provinzialr. v. Paderborn II, 318, III, 38 u. 39.

41) Landbrief von 1358 bei Wigand, a. a. O. II, 280, III, 183 u. 184. Grimm, III, 478. „eyn iglicher vndersesse myns junghern.“

42) Landschaftl. Beschwerde von 1468 bei Krenner V, 330 u. 331. Stettler, Rechtsgesch. von Bern, pag. 74. Meine Geschichte der Markenverf. pag. 102 ff.

43) Rechte der Untersassen in Delbrügge von 1415 §. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 546. — „eyn vulschuldich Husgenote — ein Halfhusgenote de is schuldich de Helfte. vrgl. oben §. 485.

44) Grimm, II, 182 und p. 181. — „ein ieglich empfenglich gut, das — „vertheilt ist in vier, fünf oder mehr, soll ein ieglicher das sein empfangen.“ —

halb Fuß hin [45]) oder ein Grundbesitz von sieben Fuß lang und eben so breit [46]). Anderwärts mußte der vollberechtigte Huber mindestens drei Furchen besitzen („der Guter drei Furch hab") [47]), oder es sollte das Grundstück wenigstens so groß sein, daß ein dreibeiniger Stuhl, oder eine Wiege, eine Bettstelle, eine Feuerstelle oder eine Geiß darauf Platz hatte [48]). Und nur wer ein Hofgut von der bestimmten Größe besaß, war ein vollberechtigter Hofgenosse, war zum Zutritt zu den Hofgerichten berechtiget und verpflichtet, hatte vollen Antheil an den Gemeindenutzungen u. s. w. [49]).

§. 631.

Alle übrigen hofhörigen Leute, welchen irgend ein zur vollen Berechtigung nothwendiges Requisit fehlte, waren nicht vollberechtigte Genossen. Zu ihnen gehörten vor Allem diejenigen hofhörigen Genossen, welche gar keinen Grundbesitz hatten (homo mansum non habens oder „eyn horich Mensch welckere geynen Hoef hefft") [50]). Man nannte sie daher ungewerte Leute (homines qui ungewert Lüte ibidem dicuntur, id est, qui non habent nec tenent agriculturam in campis) [51]) oder, weil sie kein Erbe besaßen, ungeerbte Leute („die eynleiffigen oder ungeerbten ymme dorff unde marke") [52]). Man nannte sie aber auch einlüftige Leute (homines einlüfftige Lüde dicuntur, qui aliqua bona in campis non habent und homines eynlüfftig ibidem dicuntur, qui non habent nec tenent agriculturam

---

45) Grimm, III, 745. „iedes guth so also groß ist, als von dritten halben „Fuß vnd darauf man dreystemplichen stuhl setzen mögte." —

46) Grimm, I, 11 § 3. Hofrodel von Greifenberg §. 3 bei Schauberg I, 52. Grimm, R.A. p. 213.

47) Grimm, I. 421.

48) Grimm, II, 182, III, 460, 478 u. 745. Grimm, R.A. p. 80, 81, 290 u. 291. Vrgl. oben §. 489 u. 463.

49) Vrgl. noch Grimm, I, 11 §. 3, 561, 565, II, 46. Weisthum bei Wigand, Wetzlar. Beitr. I, 99 u. 107.

50) Hofrecht des Stiftes Essen §. 9 u. 11 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261.

51) Urk. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 417. und Bodmann, II, 775.

52) Grimm, I, 517. und Bodmann, II, 775.

in campis) [53]), sodann Einläuftige [54]) oder einleuftige Leute [55]), einlefftige Leute, („die einlefftigen Luthe, die nit uff „ihrem aigen oder ihrem Erbe sitzen," die sich vielmehr auf andere Weise, als mit Ackerbau ernähren [55a]), homines qui dicuntur einleffigede Lude, qui non habent hereditatem vel agros vel possessiones in villa [56]), eynleffdet Man, eylafftege Luder [57]) und Eynleffdec) [58]), ferner einlutige Männer [59]), und einletzige oder einläzige Leute [60]), wahrscheinlich einzelne Leute (homines singulares) von ain und letz, d. h. einzeln [61]), weil sie nicht in Grund und Boden angesessen waren. Daher nannte man sie auch solivagi (solivagi, qui ex parte domini terram non habent [62]). Homines solivagi, qui vulgariter dicuntur de tomscherigen luede [63]), sodann homines singulares oder lose ledige Leute („Loes ledighe Lüde [64]), homines singula-

53) Urk. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 417 und Bodmann, II, 775

54) Haltaus, v. Einlauffiger, p. 296.

55) Urk. von 1303 bei Koenigsthal, I, p. 2 p. 4: „Jst das keme ein leufftig Manne. — Grimm, I, 517, 518, 561 und 565. „die eynleifftigen oder „ungeerbten — mannen, die man eynleifftig zelet." —

55a) Grimm, III, 436.

56) Grimm, III, 620.

57) Urk. von 1260 bei Bodmann, II, 775.

58) Grimm, III, 620.

59) Grimm, I, 432. „ein einlutig man." Urk. von 1276 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. I, 417. de hominibus qui dicuntur einluteg, qui nulla bona in agris vel vineis pratis, nec, aliquid in terminis illius ville, vel in villa habentes, de suo labore vivunt, die sich also als Taglöhner oder Dienstboten u. s. w. von ihrer Händearbeit ernähren.

60) Grimm, I, 799. Urk. von 1479 bei Grimm, R. A. p. 354.

61) Schmeller, II, 530 u. 531. Mit einletzig hängt offenbar auch einluzi d. h. einzeln zusammen. Graff, I, 318.

62) Urk. aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 3. Vetus Teutonista bei Grupen, de uxore Theotisca. p. 220. „Solivagus, ein Wildlöger allein hyn„basende."

63) Weisthum von 1348 §. 1 u. 5. bei Grimm, III, 179 u. 180 und Diepenbrock, Geschichte des Amtes Meppen, p. 116.

64) Urk. von 1308 bei Kindlinger, Hör. p. 345 u. 349.

res [66]), homines singuli [66]), servi et ancillae singulares [67]) und mancipia singularia [68]), ferner Losjunker (Losjungere und Losjunghere [69]), Loswinger (Loswingere) [70]) und Ummelinge (Ummelinck oder Ummeling) [71]), gleichsam umherschweifende Leute, weil sie nicht in Grund und Boden angesessen waren [72]). Eine weitere Benennung der besitzlosen hörigen Leute war einlücke Leute (Enluckelude [73]), eynlütke Lude [74]), Einlücke oder eynlücke Lüde [75]) oder Enloeckelode) [76]), sodann Einlupe (mancipia que dicuntur enlupe) [77]), Einlope (einlopen Lude [78]) oder einlopende Lude) [79]) und Buthe als gleichbedeutend mit Einlücke [80]). Wenn daher der Inhaber eines Hofgutes sein Hofgut oder ein Tegeder sein Tegedgut verloren hatte, so nannte man auch ihn, weil er besitzlos geworden war, einen Einlücke („dort eyn tegeder eyn-

---

65) Urk. von 1308 bei Kindlinger, Hör. p. 345.

66) Heberegister von Werden bei Lacomblet, Archiv, II, 229.

67) Urk. von 1328 bei Kindlinger, Hör. p. 386.

68) Urk. von 821 bei Ried, I, 18 u. 21 cum manentibus et singularibus mancipiis, — in mancipiis singularibus, quam in manentibus. Die Besitzlosen (singulares) werden demnach den Beerbten (manentes) entgegengesetzt.

69) Urk. von 1288, 1287 u. 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 318, 1319, 321 u. 410.

70) Urk. aus 14. sec. bei Kindlinger, Volmeft. II, 483 u. 488.

71) Hofrecht von Eikel, §. 6, 14, 15, 29 u. 30 bei Kindlinger, Hör. p. 649. Grimm, III, 61.

72) Schmid, Schwäb. Wörterbuch, p. 524. Ummeler, d. h. ein herumschweifender Mensch.

73) Urk. aus 14. sec. bei Kindlinger, Volmeft. II, 483 u. 488.

74) Urk. von 1226 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 161.

75) Hofrecht von Loen, §. 12, 14, 31 u. 57. Mit einlücke verwandt ist wohl einlick (Bredensch. Hofsrolle bei Strodtmann, p. 64.) einlih, d. h. einzeln. Graff, I, 318.

76) Urk. von 1288 bei Kindlinger, Hör. p. 318.

77) Korvei. Güterverzeichniß aus 12. sec. §. 47 bei Kindlinger, M. B. II, 141.

78) Urk. von 1319 §. 1. bei Kindlinger, Hör. p. 367.

79) Hofrecht von Loen, §. 83. Bredensch. Hofsrolle bei Strodtmann, pag. 76.

80) Hofrecht von Loen, §. 5 u. 11.

„lycke gewoirden is“) [81]. Und wenn zwei besitzlose Hörige (zwei einlücke Leute) einander geheirathet hatten, so wurden sie Zweilucke (twylurk oder twyluchtige Leute) genannt [82]. Endlich nannte man die besitzlosen Leute auch sehr häufig arme Leute.

Das Wort arm, Armmann und Armleute kommt zwar in einer sehr verschiedenartigen Bedeutung vor, wie dieses schon von Gonne [83], Haltaus [84] u. a. bemerkt worden ist. Meistentheils werden jedoch darunter auf dem Lande die einer Leib-, Grund- oder Schutzherrschaft unterworfenen Leute [85], und in den Städten die ursprünglich in einem ähnlichen Verhältnisse befindlichen Handwerker verstanden [86]. Von einer Identität der deutschen armen Leute mit den longobardischen Arimannen, wie dieses Gonne [87] und von Savigny behauptet haben [88], kann demnach schon aus diesem Grunde keine Rede sein. Arme Leute im Gegensatze der reichen oder begüterten Leute (§. 608), oder im Gegensatze der Hofmänner, der Höfener, Hubner und der anderen Inhaber von Hofgütern nannte man vielmehr die besitzlosen auf den Fronhöfen oder in den Grundherrschaften wohnenden hörigen Leute, welche daselbst zwar Schutz genossen und dafür ein Schutzgeld entrichteten, im Uebrigen aber weder die Rechte noch die Verbindlichkeiten der Inhaber von Hofgütern hatten [89]. So oft jedoch von den Leib-,

---

81) Hofrecht von Loen, §. 31.

82) Hofrecht von Loen, §. 58 bei Grimm, III, 152. Vredensch. Hofsrolle bei Strodtmann, p. 64. Vgl. Riesert, Hofr. von Loen, p 85. Note.

83) Gonne, bei Siebenkees, jurist. Magazin, I, 382—405.

84) Haltaus, p. 52—54.

85) Urk. von 1432 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VII, 278. „noch unser armen Lüte in der Vogtie zu Saltzwedel“ Steuerer Ordnung von 1507 bei Krenner, XVI, 246, 247 u. 261. „Es sollen auch die Prälaten aus ihren Hofmarchen ihrer armen Leute Vermögen — einem jeden deinem „Hintersassen und armen Mann.“ — Urk. von 1579 bei Mager von Schönberg, de advocatia armata, p. 199. Gonne, l. c. p. 394—405. Haltaus, p. 53 — 54. Grimm, R. A. p. 312. Vgl. oben §. 194 u. 448.

86) Haltaus, p. 54. Wilda, Gildew. p. 178. von Würth, das Stadtrecht von Wiener Neustadt, p. 29.

87) Bei Siebenkees l. c. p. 405—412.

88) Von Savigny, Gesch. des Röm. R. im Mit. II, p. XX. u. XXI.

89) Haltaus, p. 54. Möser, patriot. Phant. III. 335 u. 337.

Grund- und schutzhörigen Leuten im Allgemeinen, also von keinem Gegensatze gegen die Reichen oder Begüterten die Rede war, wurden unter den armen Leuten auch die in Grund und Boden angesessenen hörigen Leute, also die Inhaber von Hofgütern und andere Besitzer von Bauerngütern mit begriffen, z. B. in der Ortenau[90]), im Stifte Lindau[91]), auf dem Hundsrück[91a]), in Baiern[92]) u. a. m., zuweilen sogar die Inhaber von freien Bauerngütern[93]), und zwar die eigentlichen Bauern eben sowohl wie die Seldner[94]), so daß demnach arme Leute und Hintersassen dasselbe gewesen sind[95]).

Alle besitzlosen Leute mußten, da sie kein Zugvieh hatten, Handfrondienste leisten, die einläufigen Leute eben sowohl wie die Einletzigen u. a. m.[96]). Sie waren ferner sammt und sonders kopfzinspflichtig, die solivagi ebensowohl wie alle übrigen[97]). Sie hießen daher capitales oder Hovetleute. (§. 532.) Und da sie kein Hofgut zu bauen hatten, so mußten sie sich in anderer

---

90) Grimm, I, 421 u. 423. „ob ein arm man wollt ein gut uffgeben — so „sol der arm man, der das lehen hat."

91) Offnung bei Heider p. 802 u. 807. „auff Anruffen der armen Leute, so „allein von Gehorsam wegen ihrer Güter — zu erscheinen haben."

91a) Grimm, II, 143. „der arme man, so in dem bezirk sitzt mit feur undt „flam."

92) Krenner, Ldt. Hdl., V, 327—330, 337 ff. u. 347.

93) Protokoll von 1493 bei Krenner, XI. 287. „dass unsers gnädigen Herrn „arme Leute ihr eigen Gut hatten." Urk. von 1579 bei Mager von Schönberg, de adv. armat. p. 199. „sampt Haaben und Gütern (früher „heißt es von ihm, „welcher allda auff seinem frey lauter eigenen „gesassen) zur Billigkeit handhaben, schützen, schirmen, vnd als andere „J. fürstl. Gn. Unterthanen oder arme Leut zu Recht vertretten vnd „vertheidingen sollen." —

94) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 125. „Welich arm man auf dem Lande „geseʒʒen ist, er sey pawr oder selbner." — Münchner Stadtrecht, c. 190. „Swelich arm man auf dem land, er sey paur oder selbner."—

95) Krenner, XI, 263. „daß die armen Leute oder die Hintersessen das Reise„geld geben sollten." Vrgl. noch p. 287, XVI, 261. Grimm, II. 179. Meine Gesch. der Markenverf. p. 102 ff.

96) Urk. von 1473 bei Grimm, R. A. p. 354. Wigand, Archiv, VII. 90.

97) Urk. aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 3. Solivagi — solvant de capite suo.

Weise, insgemein mit ihrer Hände Arbeit ernähren. Daher findet man sie als Taglöhner oder als Dienstboten, als Krämer oder als Kaufleute in ihrer Heimath oder auch in der Fremde [98]). Und wiewohl nicht diese herumziehende Lebensart, vielmehr der mangelnde Besitz eines Bauerngutes ihr wesentliches Kennzeichen war, so haben sie dennoch von ihrer an keinen Grundbesitz gebundenen Beschäftigung ihren Namen einlücke, einleufige, einletzige oder einzelne Leute, homines singulares oder solivagi, lose Leute, Losjunker, Ummelinge u. s. w. erhalten. Und sie waren im Hofverbande (in den Hofmarken und Grundherrschaften) dasselbe, was auch die einläuftigen, ungewerten, ungewarten und ungeerbten Leute in den Marken gewesen sind [99]).

§. 632.

Außer den ganz besitzlosen Leuten gehörten aber zu den nicht vollberechtigten Hofgenossen auch noch diejenigen hofhörigen Leute, welche zwar ein Besitzthum, allein nicht in der für die volle Berechtigung nothwendigen Größe erhalten hatten, oder welche das Hofgut nicht in eigenem Namen oder nur als freie Hand auf eine bestimmte Zeit erhalten hatten, sodann alle diejenigen, deren Besitzthum kein Hofgut war, oder welche eine bloße Kote oder nur eine Stelle ohne einen eigenen Herd erhalten hatten. Man nannte die hofhörigen Leute, welche das Hofgut nicht in eigenem Namen, vielmehr nur als Pächter oder unter einem ähnlichen Rechtstitel namens der hörigen Colonen bauten, Hintersassen (Hindersessen [1]) oder Hindersaezzen [2]) und Untersiedel (Undersebdel) [3]). Sie

98) Hofrecht von Eifel, §. 14, 17, 18 u. 29 bei Grimm, III, 62. Urk. von 1276 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. I, 417. Vrgl. oben Not. 59. Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 344—345 u. 348—349. Vrgl. oben §. 216 u. 451.

99) Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 117.

1) Grimm, I, 61. „Wäre aber, das ein erber man der erb von dem gotzhuss hett vnnd selber daruff nit ensäss vnnd ein hindersessen daruf hette, von demselben hindersessen nimpt das gotzhuss den fall — vnnd lössst im den fal sin lechenherr." Vrgl. Grimm, I, 825.

2) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 161. „Ez mag in jedem dorf ain hof „zwen hindersaezzen haben." Westenrieder, glossar. p. 246.

3) Hofrecht von Xanten, c. 25, 28 u. 60 bei Lacomblet, Archiv I, 185 ff.

unterschieden sich von den vorhin erwähnten Hintersassen wesentlich dadurch, daß sie nicht Hintersassen der Grundherren, vielmehr Hintersassen der Bauern, also, da sie in keinem direkten Rechtsverhältnisse mit den Grundherren standen, gewissermassen Hintersassen der Hintersassen gewesen sind. Sie standen den einläufigen oder einlefftigen Leuten völlig gleich, weil die Einen eben sowenig eigenen Grundbesitz hatten wie die Anderen, beide also einzelne oder einlefftige Leute gewesen sind [4]). In der Gegend von Nürnberg und von Regensburg nannte man Hintersassen diejenigen Leute, welche bei einem Bauern zur Miethe wohnten [5]). Zu diesen Hintersassen gehörten nun auch viele sogenannte arme Leute, welche zwar keinen eigenen Grundbesitz erhalten hatten, die aber als Hintersassen eines Hofmanns das Hofgut gebaut haben [6]). Zu ihnen gehörten ferner auch jene Colonen, welche nur eine freie Behandigung oder eine sogenannte freie Hand an dem Hofgute, das Gut also nur auf kurze Zeit erhalten hatten. Daher durften auch sie keine Hofgeschworne werden, kein Urtheil finden und auch nicht als Vorspreche das Wort eines Anderen vor Gericht sprechen. („en sall hey gein Hoffgeschworen wesen, noch ordell wiesen, off wort „doin vor Havesgerichte"). Da sie jedoch in dem Hofverbande standen, also wirkliche wenn auch nicht vollberechtigte Hofgenossen waren, so mußten auch sie bei der freien Behandigung den Eid der Treue schwören. („und wey alsuß ein frie Handt an einem Haves„guide empfangen will, die sall int ersten laven und schweren Trüe „und Holt tho wesenn einer Abdissen tho Essen" [7]).

§. 633.

Die Besitzthümer der hofhörigen Leute, welche nicht von dem

4) Urk. von 1260 bei Bodmann, II, 775. quilibet hindersesse sive eynleffdet Man — de hominibus, qui hindersedel dicuntur ibidem, apud nos vero eylafftege Luder. Grimm, III, 620. homines, qui dicuntur hündersesse sive eynleffigede lüde — qui non habent hereditatem vel agros vel possessiones. —

5) Schmeller, II, 219.

6) Grimm, II, 179. „der hofmann soll dem armen man des dritten tags „gebietten, dass er sein pferdt beschlag vnd sein wagen vnd gezeug fertig „mache, dass er den herrn ir gut versorge." Schmeller I, 158.

7) Hoebsrecht des Stiftes Essen §. 6 bei Steinen, I, 1761. und Sommer I, 2. p. 219.

Hofherrn verliehen worden, waren kein eigentliches Hofgut, z. B. viele Hofstätten (Hoeffstede) in der Herrschaft Luttingen. Sie hatten daher keinen Antheil an den Gemeinweiden und an den anderen Gemeindenutzungen [8]). Man nannte solche Besitzthümer je nach den Umständen Eigen, nicht hofhöriges Eigen („egen guedt, dat nicht hoffhörig were“) [9]), einlücke Güter und Sondergüter (§. 462, 463 u. 495), und von den beiden Letzteren muß hier noch mehr gehandelt werden.

Einlücke Güter (eynlucke Gude) [10]) nannte man diejenigen Güter, welche, da sie in keinem Hofverbande gestanden haben, einzelne (einlücke) Güter gewesen sind. Stand ihr Besitzer für seine Person im Hofverbande, so war er natürlich ein hofhöriger Genosse und gehörte, wenn er neben dem einlucken Gute kein eigentliches Hofgut besaß, zu den vorhin erwähnten einlucken Leuten. Und das einlucke Gut wurde wie anderes Eigen behandelt. War derselbe aber keiner Grund- oder Schutzherrschaft unterworfen, so gehörte er sodann zu den Sonderleuten, von denen gleich nachher die Rede sein wird. Und sein einlücke Gut war sodann meistentheils freies Eigen, wie dieses namentlich bei den einliken oder anlyken Ecrven und bei den aynliken Gütern in Friesland der Fall war [11]). — Sondergüter (sünder Gude) [12]), sundere Gudere [13]), Sondergüter [14]), Sunder [15]), Sönd [16]), Sunder Howe [17]), Sunderenhode [18]) und silvae singulares [19]) oder Sun-

8) Hofrecht von Luttingen, c. 6 §. 1 u. 6 bei Lacomblet, Archiv, I, 200. Vrgl. Hofrecht von Xanten, c. 1, eod, p. 175.

9) Hofrecht von Loen §. 99. Hofrolle von Vreden bei Strodtmann, p. 86.

10) Urk. von 1426 bei Kindlinger, Volmest. II, 450, vrgl. I, 292, 294, 298 u. 367.

11) Richthofen, v. einlick, p. 702.

12) Grimm, III, 218.

13) Essendisches Hofbuch bei Kindlinger, Volmest. II, 480.

14) Urk. von 1426 bei von Arx, II, 78.

15) Hofrecht von Lucern im Geschichtsfreund, I, 161.

16) Offnung von Adelgeschwile im Geschichtsfreund, I, 254.

17) Offnung von Malters im Geschichtsfreund, I, 240.

18) Urk. von 1289 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. III, 421.

19) Urk. aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 3.

dere [20]) nannte man alle gesonderten und ausgeschiedenen Güter, die aus der Feldgemeinschaft und aus der Gemeinmark ausgeschiedenen ebensowohl [21]), wie die aus der Grund- oder Schutzherrschaft ausgeschiedenen, also keiner Grund- oder Schutzherrschaft unterworfenen Güter, wie es deren im Stifte Essen, im Stifte Bücken, im Stifte Frizlar, in St. Gallen u. a. m. sehr viele gegeben hat [22]). In den Reichshöhen nannte man das von den hofhörigen Bauerngütern ausgeschiedene, nicht an Colonen hingegebene Reichsgut Königssundern oder Königsondern [23]). Es gehörten zu den Sondergütern namentlich auch die vielen nicht zu einer geschlossenen Hube oder Schuppose, oder nicht zu einem Mansus, Bauernhofe oder zu einem anderen hörigen Gutscomplex gehörigen zinspflichtigen Einzelngüter, welche man in späteren Zeiten walzende Güter, Zubaugüter u. s. w. zu nennen pflegte [24]). Standen ihre Besitzer persönlich in einem grund- oder schutzherrlichen Verbande, so wurden die Sondergüter wie anderes Eigen der grund- oder schutzhörigen Leute behandelt. Waren aber die Besitzer frei von allem Hörigkeitsverbande, so nannte man sie sodann ebenfalls Sonderleute. Und sie konnten, wie wir sogleich sehen werden, je nach den Umständen bald freie Leute, bald aber auch Leibeigene sein. Waren sie freie Leute, so war sodann auch das Sondergut freies Eigen oder Saalland, und wurde zuweilen auch so genannt. („So sol der Keller vnd der Meyer hüten des selandes und des „swechoves das ist miner Herren sunder vnd ist vnvogtber" [25]).

---

20) Urk. v. 1176 bei Wigand, Gesch. von Korvei, II, 227. utilitas silve, que vulgariter Sundere dicitur.

21) Geschichtsfreund, I, 240. u. 254. u. IV, 68. Kindlinger, M. B. II, 3 u. 6. Vrgl. oben §. 488.

22) Kindlinger, Volmest. II, 480. von Arr, II, 78. Grimm, III, 213. Urk. von 1289 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. III, 421.

23) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1820 u. 1821.

24) Hofrecht von Lucern im Geschichtsfreund, I, 166. „Item. Dis sint die „übrige vierteil du in die huoben nüt hörent." Vrgl. p. 165 u. 241. Vrgl. oben §. 463 u. 495.

25) Hofrecht von Lucern im Geschichtsfreund I, 161.

§. 634.

Zu den nicht vollberechtigten Hofgenossen gehörten ferner die Inhaber von bloßen Koten, Katen oder sonstigen einzelnen Wohnungen (casae), deren es auch im Hofverbande sehr viele gegeben hat. Diese Koten oder Kotten [26], Hofkoten (Westhoveskoten) [27], Katen oder Kathen [28], Kotgüter (Kotterguid) [29], Kotstätten oder Kattstätten (Kotstede, Kaetstadt, Kaetstede und Kontstede [30]), Leerhäuser, Selden u. s. w. (§. 483), gehörten jedoch nur dann in den Hofverband, wenn sie von dem Hofherrn verliehen worden waren. In diesem Falle waren aber auch ihre Besitzer, wie andere hofhörige Leute, Dienst- und zinspflichtig [31]), und sie hatten Antheil, jedoch nur einen geringeren Antheil an der Gemeinweide und an den übrigen Gemeindenutzungen, bei den Hofgerichten aber kein Stimmrecht [32]). Auch durften sie ebenso wenig, wie die Hufener und die anderen hofhörigen Leute, ohne Zustimmung ihres Hofherren eine neue Kotte auf einem Hofgute errichten, oder sich auf einer solchen häuslich niederlassen [33]). Da sie jedoch nicht vollberechtiget waren, so waren sie auch nicht vollpflichtig [34]). Waren nun aber die Koten nicht von dem Hofherrn

---

26) Hofrecht von Eikel §. 1, 4 — 8, 11, 12, 15 u. 19 bei Grimm, III, 60. Hofrecht von Eilpe bei Steinen, I, 1264. Urk. von 1426 bei Kindlinger, Volmest. II, 450—453. Korvei. Güterverzeichniß §. 48 bei Kindlinger, M. B. II, 141.

27) Kindlinger, Vollmest. II, 253.

28) Hofrecht von Luttingen, c. 2 §. 2, c. 10 §. 3 bei Lacomblet, Archiv, I, 198.

29) Hofrecht von Eikel, §. 20.

30) Hofrecht von Luttingen c. 4 §. 1, 2, 3 — 5, c. 6 §. 1 — 3, c. 14 §. 2. Kindlinger, Vollmest. II, 450—452.

31) Hofrecht von Eilpe, a. a. O. Hofrecht von Eikel, §. 4, 5, 7, 11, 12 u. 20. Hofrecht von Luttingen, c. 4 §. 1—5.

32) Hofrecht von Luttingen, c. 2 §. 2, c. 6 §. 1, 2 u. 6, c. 10 §. 3. Vrgl. oben §. 483.

33) Hofsprache von Lüdinghausen §. 9 bei Niesert, Hofrecht von Loen, Anhang IV, „Sollen alle Hofhörigen — ohne Belieben des Hofherrn auf „ihre Erben oder Kott — nicht heirathen, auch keine Kott oder „Wohnunge auf ihren Gründen ohne vorher eingeholter Bewilli„gung des Hofherrn aufrichten."

34) Hofrecht von Eikel, §. 4, 5, 7 u. 20. Hofrecht von Eilpe. a. a. O. Hofrecht von Luttingen. c. 4. §. 2.

verliehen worden, wie dieses z. B. bei den zu einer Kotstätte gehörigen Alluvionen, bei den sogenannten Anschütten oder Anschüssen („Aenschaten") der Fall zu sein pflegte, so gehörten sodann auch die Koten und Kotstätten nicht in den Hofverband, wenn sie auch im Bezirke des Fronhofes (in der Hofmark) lagen. Sie hatten daher in diesem Falle keinen Antheil an den Gemeinweiden und an den übrigen Gemeindenutzungen [35]). Die Koter, Kossaten, Leerhäusler, Seldner u. s. w. gehörten, wenn sie selbst Hofhörige waren, zu den nicht vollberechtigten Hofgenossen, wenn sie aber nicht in dem Hofverbande standen, zu den Sonderleuten. (§. 488.)

§. 635.

Zu den nicht vollberechtigten hofhörigen Leuten gehörten auch die Hagestolzen, über welche die wunderlichsten Ansichten verbreitet gewesen sind und zum Theile heute noch verbreitet sind [36]). Ursprünglich verstand man unter einem haistaldus, welches die älteste uns bekannte Benennung von Hagestolz ist [37]), einen jeden binnen Hagen (infra sepes) ansäßigen Menschen, der kein Hofgut (haereditatem de curia), sondern nur eine Stelle (areas tantum) erhalten hatte. Dies ist die Bedeutung von haistaldus im 9. Jahrhundet [38]), und auch noch im 13. Jahrhundert in der Abtei Prüm gewesen. (haistaldi vocantur manentes in villa, non tamen habentes hereditatem decuriae (soll offenbar heißen de curia), nisi areas tantum et communionem in aquis et pascuis [39]). Hastalti vocantur manentes in villa, non tamen habentes haereditatem de curia, nisi areas

35) Hofrecht von Luttingen. c. 6, §. 1—3. Vrgl. unten §. 648.

36) Vrgl. z. B. Scherz, glossar. p. 590 — 592. Wernher, sel. observ. forens. III, pag. 2. observ. 252, pag. 177 ff. und pag. 3, obs. 81, pag. 465 ff. Wigand, Provinzialr. von Paderborn und Korvei II, 382—384 u. 422 f.

37) Die Benennung haegsteald ist bereits den Angelsachsen (Grimm, Gr. II, 527. Bouterwek, angels. gloss. p. 146) und hagastold dem Heliand, 78, 1. bekannt gewesen.

38) Hincmar, annal. Remens. ad 869 bei Pertz, I, 481. Vrgl. oben §. 164.

39) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 672.

tantum, et communionem in aquis et pascuis[40]). Haistaldi, id est, qui non tenent acuria haereditatem, quia communionem habent in pascuis et aquis nostris[41]). Die haistaldi sind demnach in der Abtei Prüm zwar in Grund und Boden angesessene Leute gewesen, denn sonst hätten sie in keiner Markgemeinschaft (communio in aquis et pascuis) stehen können. Sie hatten jedoch kein Hofgut (non habentes haereditatem de curia), sondern eine bloße Stelle (areas tantum, d. h. einen Hausplatz) erhalten, und waren demnach, je nachdem sie diese Stelle von einem Hofherrn erhalten hatten oder nicht, hörige Colonen oder freie Leute. Wie andere freie oder hörige Colonen sind dieselben auch dienstpflichtig gewesen. (omnes homines, villas et terminos nostros inhabitantes, tenentur nobis curvadas facere, non solum mansionarii, verum et scararii, id est ministeriales, et haistaldi[42]). Mansuari et haistaldi operantur[43]). Haistaldus de vino modios V[44]). haistoldi solvunt XII solidos)[45]). Auch die in den baierischen Hofmarken und Vogteien angesessenen Haistalte, Haistolte und Heilstalte waren zinspflichtig[46]). Sie sind, gleichviel ob freie oder hörige Colonen, insbesondere auch kriegsdienstpflichtig gewesen. (§. 164.) Daher konnten sie auch Ritter sein und die Ritter Hagstalde oder Hagstolde (häg-stëald oder haga-stold) genannt werden[47]). Nach und nach wurde jedoch jene ursprüngliche Bedeutung auf besitzlose unverheirathete und daher dienende Leute beschränkt, ohne daß jedoch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes im Wesentlichen verändert worden wäre. Man verstand nämlich unter haga-stalt, hagi-stalt, haga-stolt, haga-stold, haga-stuod, hagu-stalt, hagu-stald, häg-stëald u. s. w.[48]), oder

---

40) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 671.

41) Registr. Prum. I bei Hontheim I, 664. Bei Beyer I, 145 fehlt diese Stelle.

42) Registr. Prum. I bei Hontheim, I. 664.

43) Registr. Prum. X u. XXIII. bei Hontheim, p. 668 u. 670. Beyer I, 150 u. 158.

44) Registr. Prum. XXIX bei Hontheim. p. 674.

45) Urk. bei Quix, cod. dipl. Aquens. I, 29 u. 30.

46) Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 48, 63 u. 99.

47) Grimm, Gram. II, 527. Schmitthenner, Staatsrecht, p. 116, Note.

48) Grimm, Gr. II, 414, 457 u. 527. Derselbe, Gesch. der Deutsch. Sprache,

unter Havestolt, Hovestolt und Hoffestolt[49]), woraus zuletzt Hagestolz, Hagestelz oder Hagstelz[50]) und sogar Haberstolz (Haverstolt und Haberstoltinn) gemacht worden[51]), zunächst einen Menschen, der binnen Hagen (infra sepes) zwar eine Stelle oder einen Sitz (Stols, d. h. Stuhl)[52]), eine bloße Wohnung[53]) oder ein bloßes Aigenzimmer[54]), allein noch keinen eigenen Herd erhalten hatte, der demnach, wie man zu sagen pflegte, noch nicht behovet war, also noch kein herdfester Mann, vielmehr nur noch ein Herd=Knecht (Herd=Knight) gewesen ist[55]). Da jedoch die volle Berechtigung in der Hofgenossenschaft, wie wir sehen werden, erst durch die Ansäßigmachung, d. h. durch eine separirte Oekonomie oder durch den sonstigen Erwerb eines Hofgutes und durch die damit verbundene Verheirathung erworben werden konnte, bis dahin aber die unverheiratheten Kinder noch im elterlichen Hause zu wohnen oder bei fremden Leuten zu dienen pflegten, so nannte man demnächst auch die unverheiratheten Leute selbst Hagestolzen[55a]), indem sie ebenfalls binnen Hagen zwar eine Stelle, aber noch keinen eigenen Herd hatten. Dieses gilt von den unverheiratheten oder unbehoveten und noch nicht ausgesteuerten Frauen ebensowohl wie von den Männern. Denn es hat nicht bloß Hagestolze und Hoffestolte, sondern auch Hagestolzinnen und Hoffestoltinnen gegeben[56]) („ain Hag-

---

II, 694. Schmeller, gloss. Saxon. p. 49, 102 u. 104. Graff, IV, 762.

49) Grimm, Weisth. III, 231, §. 1 u. 2. Haltaus, d. 779 u. 780.

50) Schmeller, III, 634. Kurpfälz. Landsordnung, Th. V, p. 57. Wehner, observ. pract. h. v. p. 204.

51) Landgerichts=Nachricht bei Schottelius, de singular. in Germ. jur. p. 9 — 10.

52) Glossar. linguae Gothicae zu Ulfilas, II, 171. Schulze, Gothisch. Glossar. h. v. p. 327.

53) Gesteald heißt im Angelsächsischen ein Haus oder eine Wohnung. Grimm. Gr. II, 527. Bouterwek, angelsächs. Gloss. p. 146.

54) Schmeller, IV. 262.

55) Somner, v. Herd-Knight. und zumal Grupen, de uxore Theotisca, pag. 216—221.

55a) Schon in dem alten glossar. Rabani Mauri bei Eckhart, II, 956. Celeps, hagustalt.

56) Grimm, III, 231 §. 2. von Arx, II, 165, Not. e.

„stolz, es syen knaben oder töchtern, alt oder iung[57]). Ain hag„stoltz knecht oder jungfrowe")[58]). Die Hagestolze waren demnach, wie andere besitzlose Hörige, einzelne, ledige und lose Leute oder sogenannte Losjungherre oder Losjunker (homines singulares, qui nulla adhuc matrimonia contraxerunt. — „Loeslebighe Lude, dey noch nicht bestadet" [59]). Und da sie, wenn sie nicht mehr in ihrem elterlichen Hause bleiben konnten, wie andere besitzlose Hörige ihr Brod unter anderen Leuten verdienen mußten, so erhielten auch die Dienstboten und die Tagelöhner, da sie ebenfalls unbehovete und unverheirathete Leute zu sein pflegten, den Namen Hagestolze[60]).

Die Hagestolze waren demnach nichts Anderes, als unverheirathete nicht auf einem Hofgute angesessene, entweder noch im elterlichen Hause oder unter fremden Leuten dienende besitzlose, einzelne oder ledige Leute (§. 687). Wie andere noch nicht selbstständige vielmehr noch im elterlichen Hause wohnende Kinder[61]), brauchten daher auch sie ihrer Hof- oder Grundherrschaft noch nicht als vollschuldige Leute zu dienen, ihr noch keine Steuer und noch keinen Fall zu entrichten („es sol ouch enkein hagstoltz dekeinen val geben der in die vor„genanten höffe gehöret")[62]). Sie sollten vielmehr bis zu ihrer Verehelichung oder bis zur separirten Oekonomie freisitzen, wie man es zu nennen pflegte („ain hagstoltz sol ouch fry sitzen, untz

57) Grimm, I, 240 §. 9 u. 294.

58) Grimm, I, 377. Vgl. noch Grupen, a. a. O. p. 214.

59) Hofrecht von Essen von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 345 u. 349. Vgl. oben §. 631.

60) Altes Glossar. bei Docen, I, 217. hagastalt, mercenarius. hagastaltman idem. Altes Glossar bei Suhm, p. 213. Mercenarius, hagastolt. Graff, IV, 762. Grupen, a. a. O. p. 216.

61) Hofrecht von Loen, §. 81. „Item off ein vullschuldig hoffman vnd „hoffrouwe seten up einen hoffgude, vnd hebben kinder, vnd bleuen mit „den olderen wonende, wer sie ouk schuldig synt tho deuende dem erff„herren? Darup gewyset vor recht, sie synnen nicht schuldig to denende „also lange als se mit oeren olderen wonnenden."

62) Grimm, I, 33. Vgl. noch I, 240, §. 9 u. 294. „Wo ouch ain hag„stolz abgautt, es syen knaben oder töchtern, alt oder jung, da sol unn„serm herren kayn val werden, noch vasnacht hun noch kayn vogtstür „von dem lib." —

„er sich verendert," d. h. bis er sich verheirathet)[63]). Und bei ihrem Tode fiel ihr Nachlaß, wie bei anderen unverheiratheten Hörigen[64]), an ihren Hof- oder Grundherrn[65]), oder an den herrschaftlichen Beamten[66]), indem sie als unverheirathete Leute, wie wir sehen werden, keine successionsfähige Erben hinterlassen konnten. Die nächsten Verwandten durften jedoch den Nachlaß wieder von der Herrschaft einlößen („sodan güder von den herren wedderköpen")[67]). Ursprünglich trat jedoch dieses herrschaftliche Successionsrecht, woraus man in späteren Zeiten eine Vermögens-Confiscation gemacht hat, meistentheils bloß bei der hinterlassenen Errungenschaft („alle sin wollgewonnen guet")[68]) oder bei ihrem Mobiliarnachlaß ein[69]), keineswegs aber bei Immobilien[70]) oder bei einem noch nicht ausbezahlten Brautschatz oder Kindestheil[71]). Da nämlich die unverheiratheten Hörigen nur darum Hagestolze gewesen sind, weil sie noch auf keinem Hofgute angesessen waren, also auf einem Hofgute noch keinen eigenen Heerd hatten, so konnten sie, unbeschadet ihrer Eigenschaft als Hagestolze, Sondergüter („gesundert Gut")[72]), oder Vogteigüter („vogtber Gut")[73]), oder auch andere nicht in dem Hof-

---

63) Grimm, I, 377. Vgl. p. 366.

64) Hofrecht von Weingarten, §. 6. bei Kindlinger, Hör. p. 221. — non maritata vero nec habens heredem omnia prorsus aecclesiae relinquit. Urk. von 1303, eod. p. 345 u. 349.

65) Grimm, I, 294. Ders. R. A. p. 485. von Arx, II, 165. Haltaus, p. 779—780.

66) Hofrecht von Essen, §. 2. bei Kindlinger, Hör. p. 257 u 260. Villicus habebit heredia eorum, qui non contraxerunt matrimonium. — „de „Voget sal hebben dat gut der Lüde, sich noch nicht hebben bestadet." —

67) Grimm, III, 249, §. 4. Lang, Steuerverf. p. 79—80.

68) Grimm, III, 231, §. 2. Delbrücker Landrecht, c. 4, §. 2 u. 3. Wernher, observ. forens. III, p. 2. obs. 252, p. 179 u. 182.

69) Grimm, I, 294 u. 377.

70) Grimm, I, 377. Wernher, a. a. O. p. 179 u. 182.

71) Delbrücker Landr. c. 4, §. 2 u. 3.

72) Grimm, I, 377. „Ain hagstoltz kneht oder jungfrowe, die gesundert „gut hänt, die erbt das gotzhaus an varindem gut oberal, vnd nit an „ligendem." Schottelius, a. a. O. p. 27.

73) Grimm, I, 377.

verbande befindliche Erbgüter („Erffgut oder Arffguet") erwerben [74]). Und diese fielen sodann bei ihrem Tode, mit Ausnahme der fahrenden Habe, an ihre Verwandten oder an die sonst berechtigten Herren, indem ihr Hof- oder Grundherr auf Güter, welche nicht im Hofverband waren, kein Recht hatte. Daher konnten sie sich auf einem solchen Sondergute oder vogtbaren Gute ansäßig machen, und dann wurden sie in Beziehung auf diese Güter dienst- und zinspflichtig, wie andere ansäßige Leute auch („Ein hagestolz, „ein getling, der ane wip ist unt an ê, swenne der sich gurtet „zwuschent zwene berte, der sol frihaber gen, ist er ane hus„röche; het er aber husröch, so sol er dar zu tagwan tun, unt „das hun gen [75]). Der Hagstolz habe denn ain vogtbar gut, von „dem sol er dienen als ander sin genoz") [76]). Hinsichtlich ihres Hof- oder Grundherrn blieben sie jedoch nach wie vor Hagestolze, da sie von ihm kein Hofgut erhalten hatten, also in Beziehung auf den Hofverband besitzlose Leute blieben, oder wenigstens als solche betrachtet worden sind.

Die Hof- oder Grundherren hatten demnach in Ansehung der Hagestolzen kein anderes Recht, als hinsichtlich der übrigen besitzlosen hofhörigen Leute. Daher nannte man zuweilen auch das Successionsrecht der Grundherren in den Nachlaß ihrer unbeerbten hörigen Bauern ein Hagestolzenrecht, wenn auch von der Beerbung eines wirklichen Hagestolzen keine Rede war [77]). Nach und nach wurde jedoch dieses Hagestolzenrecht weiter und weiter ausgebehnt, zunächst auf die nach den Rechtsbüchern rechtlosen Kinder der ledigen Leute [78]), auf die sogenannten Bastarte oder Bankerte, insbesondere auch auf die Kinder der ka-

74) Grimm, III, 231, §. 2. „Wenn der hoffstolte gestorben is, -- dat arffguet den fründen." Landgerichts Nachricht bei Schottelius, p. 10. „Wann der Haverstolte gestorben, ist all sein wohlgewonnen Gut dem „Herrn das Erbgut aber den Freunden." Wernher, a. a. O. p. 179 u. 182.

75) Grimm, I, 366.

76) Grimm, I, 377.

77) Bauding zu Waltenhofen bei Hohenschwangau bei Fink, Archiv, II, Heft 5, p. 66. u. Hormayr, Hohenschwangau, Urk. p. 61.

78) Sächs. Lr. III, 45, §. 9. Schwäb. Lr. W. c. 255.

tholischen Geistlichen, auf die sogenannten Pfaffenkinder[79]). Auch in Frankreich wurde das droit de bastardise oder bastardie theils zu einem grundherrlichen Rechte theils zu einem Regal[80]). Und zuletzt wurde jenes Recht sogar auf die Geistlichen selbst ausgedehnt, oder vielmehr, wie wir sehen werden, mit etwas ganz Anderem verwechselt.

Erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert, seitdem die ursprüngliche Bedeutung des Hagestolzenrechtes nicht mehr verstanden worden ist, wurde aus dem Hagestolzenrecht etwas gemacht, was es ursprünglich offenbar nicht war. Hagestolz sollte nämlich seit jener Zeit jede ledige Person sein, welche weder Geschwister noch andere Erben in aufsteigender Linie hinterließ[81]). Und in einem Berichte an das Amt Starkenburg von 1591 wird „die Hagenstolzerey genannt eine Straff derjenigen, so muthwilliger weiss nicht heyrathen wollen"[82]). Auch wurde nun erst für den Anfang des Hagestolzenrechtes ein bestimmtes Alter festgesetzt, meistentheils 50 Jahre, oder 50 Jahre 3 Monate und 3 Tage, oder 51 Jahre bis zu 63 Jahren 6 Wochen und 2 Tagen[83]). Auch wurde dasselbe auf Männer beschränkt und diese wurden öfters alte Herbstgesellen genannt[84]). Hin und wieder wurde dasselbe aber auch, z. B. in der Herrschaft Alpirsbach, auf Wittwer und auf Wittwen ausgedehnt, wenn diese 30 Jahre lang im Wittwenstande gelebt hatten und ohne Kinder zu hinterlassen gestorben waren[85]). Nicht

---

79) Grimm, I, 186, III, 739. Kurpfälzische Landsordnung, Th. V, p. 57. von Arx, I, 307, II, 165. Wehner, a. a. O. p. 204. Vgl. oben §. 422.

80) Lauriere, gloss. v. bastardise, I, 149—155.

81) Lindenfelser Saalbuch bei Dahl, Lorsch, II, 64.

82) Dahl, Lorsch, II, 64.

83) Grimm, III, 102, 231, §. 1. und 249, §. 4. Ders. R. A. p. 225 u. 485. Delbrücker Landrecht, c. 4, §. 3. Witzen Mühlen-Recht bei Mascov, p. 2 u. 22. Lagerbuch von 1560 bei Reyscher, würtemb. Stat. R. p. 61. Schottelius, a. a. O. p. 10 u. 27.

84) Grimm, III, 102 u. 231, §. 2. Delbrücker Landrecht c. 4, §. 3. Landgerichts Nachricht bei Schottelius, p. 10. „Ist es aber eine Haber „Stoltinne, davon wird dem Herrn nichts erkannt, das Frauen „Gerätte den Freunden." Wernher, III, obsev. forens. p. 2, p. 179.

85) Schottelius, p. 27. Wernher, III, p. 2. p. 179.

selten wurden sogar Strafen gegen die Hagestolzen ausgesprochen, die Hagestolzen, wie die Bastarte und andere rechtlose Leute (§. 226) den Leibeigenen und Wildfängen gleichgestellt und das Hagestolzrecht sogar für ein Regal erklärt[86]). Und so wurde denn aus dem Hagestolzrechte nach und nach ein fiscalisches Recht gemacht, woran ursprünglich niemand gedacht hatte, bis auch dieses wieder in den neueren Gesetzgebungen, z. B. in Baiern, Baden u. a. m. seinen Untergang gefunden hat[87]).

§. 636.

Endlich gehörten zu den nicht vollberechtigten auch noch die Knechte und Mägde und alle Frauen. So lange sie noch unverheirathet im elterlichen Hause lebten oder unter fremden Leuten dienten, verstand sich dieses von selbst. Denn sie standen sodann noch unter dem Schutze ihrer Eltern oder Dienstherrn und wurden von ihnen geschützt und vertreten[88]). Auch hatten sie, wie andere nicht vollberechtigte hofhörige Leute, ihr Hofrecht zu wahren[89]). Von einer vollen Berechtigung war aber bei ihnen keine Rede. Sie gehörten vielmehr zu den schutzhörigen Leuten (homines) des Haus- oder Dienstherrn. Und heute noch pflegt man in vielen Gegenden des südlichen und nördlichen Deutschlands die Dienstboten seine Leute zu nennen[90]). Den Frauen fehlte auch dann, wenn sie bereits ausgestattet oder behovet waren, noch die volle Berechtigung. Denn sie standen in diesem Falle entweder als verheirathete Frauen unter der Vormundschaft ihres Ehemannes oder als ledige Frauen unter der auch bei hörigen Frauen nothwendigen Geschlechtsvormundschaft, indem man von emancipirten Frauen in früheren Zeiten keinen Begriff hatte. Demnach konnten nur Männer vollberechtigte Hofgenossen sein, wie

---

86) Kurpfälz. Lands-Ordnung, Th. V, p. 57 ff. Wernher, III, p. 2. obs. 252, p. 180 ff. Runde, §. 559. Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 382—384.

87) Kreittmayr, Anmerkungen zum Bair. Lr. I, c. 6, §. 1, Nr. 3, p. 210.

88) Grimm, I, 540, §. 20. Vgl. oben §. 451 u. 524.

89) Hofrecht von Eifel, §. 9, 18 u. 35. Hofrecht von Loen, §. 82. bei Grimm, III, 61 u. 155.

90) Dähnert, v. Lüde, p. 286.

dieses in manchen Hofrechten auch ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Nur die Männer hatten daher bei der Behandigung einen Eid zu leisten [91]). Nur die Männer hatten die Hofgerichte und Hoftage zu besuchen [92]) und andere Rechte und Verbindlichkeiten mehr.

§. 637.

Alle übrigen Leute, welche sich ohne ein Hofgut oder auch nur eine Kote oder Stelle vom Hofherrn erhalten zu haben und ohne selbst in den Hofverband aufgenommen worden zu sein, in einer Hofmark angesiedelt hatten oder sich darin aufhielten, alle diese Leute nannte man, wie schon zur fränkischen Zeit, Fremde, Gäste, hospites (§. 217, 225 u. 452), Aussiedler (Ussidelinge) [93]), Ausleute (auzlaeut) [94]), oder auch Sonderleute, von welchen hier noch geredet werden muß.

Unter Sonderleuten verstand man nämlich einzelne, keiner Hofgenossenschaft angehörige, also in keiner hofhörigen Hode, Echte, Hye u. s. w. aufgenommene oder wieder daraus entlassene, und demnach aus der Hofgenossenschaft ausgeschiedene oder abgesonderte Leute. Mit vollem Rechte nannte man sie daher Sonderleute (Sünderlüde [95]), homines speciales ecclesie sue

---

91) Hofrecht von Xanten, c. 10, §. 1. bei Lacomblet, Archiv, I, 177. „alle „die ghoene, die van manspersonen mit der vorder handt an lyffge-„wins guederen biss hoeffs gehant weren, sollen in handen schoeffsrich-„ters gelaven als hir nae geschreven steit.“ — Hofrecht von Luttingen, c. 10, §. 1, eod. p. 203. „Alle die gheine, die aen der vorder hant „sitten an einen gute, end off die ein man were, die sall hulden „ind sweren.“ — Latenrechte des Hofes zu Ginderich, c. 8, eod. p. 206. „alle manspersonen, die an der vorder hand sitten, sollen La-„then werden und oere eide doen den hoffrichter, off Amptman.“ —

92) Hofrecht von Luttingen, c. 2, §. 1, p. 197. Hofrecht von Aspel bei Sommer, p. 57. Ordnung des Pfalzgerichts zu Lindau bei Heider, p. 808.

93) Urk. von 1260 bei Neugart, II, 282. De his servis ecclesiae, qui non sunt glebarii vel ascripticii, qui dicuntur Ussidelinge residentibus in eadem villa vel districtu. — Vgl. oben §. 216.

94) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 217.

95) Grimm, III, 218.

vulgariter dictos Sunderlüte)[96]), eigene nicht hofhörige Leute („egen Mann, die oek nicht hofhörig were") [97]) oder auch, wenn sie durch Freilassung (durch „ledigen ind vryen") [98]) aus dem Hörigkeitsverbande entlassen worden waren, ledige und lose Leute oder Ledigmanne (libig Man") [99]). Ob dieselben in Grund und Boden angesessen waren oder nicht, kam dabei durchaus nicht in Betracht. Es genügte, um Sondermann zu sein, auf einem Sondergute ohne selbst hofhörig zu sein geboren oder darauf [1]), oder auf einem anderen aus dem Hofverbande befreiten oder erledigten Gute (auf einem „vorledigede Hove") ansäßig [2]), oder aus einer Hofgenossenschaft oder Hode entlassen worden oder freiwillig ausgetreten zu sein. Die Sonderleute und Ledigmanne dürfen daher nicht, wie es von Kindlinger geschehen ist [3]), mit den vorhin erwähnten homines singulares, einläuftigen oder einzelnen Leuten, solivagi u. s. w. verwechselt werden. Denn während jene in die Hofgenossenschaft aufgenommene und nur nicht vollberechtigte Genossen gewesen sind, waren die Sonderleute frei von allem Hörigkeitsverbande. Sie standen daher unter keinem Fronhofgerichte, zahlten ihre Abgaben nicht an einen Fronhofbeamten, sondern direkt an den berechtigten Herrn selbst, z. B. in der Abtei Ebersheimmünster [4]); oder an den dazu bestellten eigenen Beamten. Denn sie waren nicht selten, z. B. in der Schweiz, in Westphalen u. a. m. zu eigenen Aemtern, zu sogenannten Sonderämtern [5]),

---

96) Urk. von 1288 bei Neugart, II, 323.

97) Hofrecht von Loen, §. 99. Hoffrobel bei Strodtmann, p. 86.

98) Urk. von 1482 bei Kindlinger, Hör. p. 568 u. 569.

99) Grimm, I, 669. Vgl. oben §. 452.

1) Z. B. im Stifte Bücken. Grimm, III, 213. „Da andere echte dat sind „sünderlüde, de werdet geboren vnd besatet uppe uppe sunder „gude." Vgl. oben §. 633.

2) Urk. von 1458 bei Kindlinger, Hör. p. 595.

3) Kindlinger, Hör. p. 47 ff. u. 166 f.

4) Grimm, I, 669. „Ist es aber ein libig man, so git er das beste „(d. h. Besthaupt) unde sol den val der meiger dem abbete entwirten." Vgl. Eichhorn, Rechtsg. II, 602. der die Sache jedoch nicht ganz richtig darstellt.

5) Urk. von 1358 bei Neugart, II, 452. — „in dem Sunder Ampt." — von Arx, I, 307 u. 448. Kindlinger, Volmest. I, 298 u. 367.

oder wie z. B. im Stifte Bücken zu einer eigenen Echte vereiniget [6]).

Die Lage dieser Sonderleute war je nach den Umständen und nach Verschiedenheit der Territorien sehr verschieden. Denn sie sind bald freie Leute, bald Leibeigene, bald aber auch Biesterfreie oder Wildfänge gewesen. Viele von ihnen sind nämlich freie Leute gewesen, z. B. viele Inhaber von Sondergütern (§. 633), von ledig Eigen oder nicht hofhörigem Eigen, von Freigütern, Lehengütern u. s. w. [7]). Andere, und zwar bei weitem die meisten, sind jedoch Leibeigene oder Eigenhörige gewesen. Dahin gehörten namentlich die Rittereigenen und die Sonderleute in Osnabrück [8]), die Eigenhörigen in Westphalen [9]) und viele andere mehr [10]). Nicht selten wurden sogar alle Sonderleute für Leibeigene oder Eigenhörige und umgekehrt wieder alle Leibeigene und Eigenhörige für Sonderleute gehalten, z. B. von Niesert [11]) und auch von Möser [12]). Und in jenen Territorien, in welchen alle hofhörigen Leute, welche ihr Hofrecht zur Strafe verloren hatten, Leibeigene ihres bisherigen Hofherrn geworden, also als aus der Hofgenossenschaft Ausgeschiedene zu gleicher Zeit Sonderleute und Leibeigene waren (§. 220), ist dieses auch wirklich der Fall gewesen. Im Allgemeinen kann es jedoch nicht zugegeben werden, indem zwar die Leibeigenen sehr häufig Sonderleute, viele Sonderleute jedoch, wie wir gesehen, freie Leute, andere aber Biesterfreie gewesen sind. In manchen Territorien wurden nämlich alle diejenigen Leute, welche keiner Hofgenossenschaft, Hode, Echte u. s. w. angehört haben, als schutzlose Fremde, also als Biesterfreie oder Wildfänge behandelt. Und in diesem Falle sind auch die Bie-

---

6) Grimm, III, 218. „de andere echte dat sind sunderlüde."

7) Hofrecht von Loen §. 99. Vredensche Hofrolle bei Strodtmann, p. 86. Kindlinger, Volmest. I, 367.

8) Möser, Osn. Gesch. I, 81. Klöntrup, h. v. III, 134 u. 221.

9) Niesert, Hofrecht von Loen, p. 114—116.

10) Urtheil von 1376 bei Strodtmann, de jure liton. Vorrede. — „dat „Sunderlüde sin eghen unde also vele eghener wann Godeshuseslüden, „dat ere Herschop se mag vorkopen vorwesselen unde laten, wor se wil." —

11) Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, p. 114—116.

12) Möser, Osn. Gesch. I, 81.

sterfreien und Wildfänge Sonderleute gewesen und auch so genannt worden. Mit Unrecht werden jedoch alle Sonderleute von Sachße [13]) für Biesterfreie, also für landesherrliche Leibeigene gehalten. Denn abgesehen davon, daß viele Sonderleute freie Leute gewesen sind und freies Eigen besessen haben, so gehörten auch bei weitem nicht alle Sonderleute den Landesherrn, vielmehr anderen Leib-, Grund- oder Schutzherren an, während die Biesterfreien und Wildfänge ihrer rechtlichen Natur nach niemand Anderem als dem Landesherrn, d. h. dem Inhaber der öffentlichen Gewalt angehören konnten (§. 226 und 227).

c. Aufnahme in die Hofgenossenschaft.

§. 638.

Wie bei jeder anderen Genossenschaft war auch bei der Hofgenossenschaft eine Aufnahme in dieselbe nothwendig, um die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten zu erwerben. Da es jedoch zweierlei Arten von Genossen, vollberechtigte und nicht vollberechtigte gegeben hat, so war auch der Erwerb der mit der vollen und nicht vollen Berechtigung verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten von doppelter Art.

Die nicht volle Berechtigung entstand mit der Hofhörigkeit überhaupt durch die Geburt von hofhörigen Eltern, gleichviel ob diese auf einem Hofgute saßen oder nicht [14]). Eine weitere Aufnahme in den Hofverband war daher in einem solchen Falle nicht nothwendig. Die Geburt vertrat gewissermaßen die Stelle der Aufnahme. Dennoch mußten die Genossen, sobald sie durch Heirath oder durch separirte Oekonomie selbstständig geworden waren, in den Hoftagen oder Hofgerichten erscheinen, um sich zu ihrer Echte zu bekennen [15]). So lange jedoch die Kinder noch im elterlichen Hause wohnten und, wenn auch verheirathet, noch durch keinen ei-

13) Sachße, histor. Grundlagen, p. 573.

14) Grimm, III, 212—213, Hofrecht von Essen §. 9 bei Steinen, I, 1761. vgl. oben §. 213.

15) Recht der Kemerlingen, Art. 1 bei Strodtmann, p. 128 u. 129. — „ton „bekennen aldaer der Echte.“ vgl. oben §. 229.

oder wie z. B. im Stifte Bücken zu einer … lange entbehrten
niget [6]). … aller und jeder

Die Lage dieser Sonderleute war … Hofherrn noch nicht
und nach Verschiedenheit der Territor… vielmehr nur mit ihren
sie sind bald freie Leute, bald Leib… in ihren Hüsern weren,
freie oder Wildfänge gewesen. W… [18]). Sie waren ihm ferner
Leute gewesen, z. B. viele F… (filii impuberes nichil sol-
von ledig Eigen oder nicht … bei ihrem Tode noch keinen Sterb-
hengütern u. s. w. [7]). A… ten sie jedoch, nachdem sie zu ihren Ta-
sind jedoch Leibeiger… hrer Herrschaft huldigen (§. 423 und 451).
gehörten namentlich … dann auch die Rechte und Verbindlichkeiten eines
nabrück [8]), die Ei… ossen, also namentlich auch die Verbindlichkeit zur
mehr [10]). Nicht … Besthauptes [21]) und der übrigen hörigen Leistun-
eigene oder Ei… besondere mußten sie dann auch mittelst Entrichtung
Eigenhörige … en Abgabe ihr Hofrecht wahren, oder ihr Hofrecht ge-
auch von … und die übrigen Verbindlichkeiten eines selbstständigen
hofhöri… erfüllen. Anderwärts begannen indessen die Rechte
Leib… Verbindlichkeiten eines selbstständigen Hofgenossen erst mit der
der … Begründung eines eigenen Haushaltes oder mit der mit einer sepa-
u…

16) Hofrecht von Essen §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. homo ecclessie si filios aut filias secum conjugatos habet, — quamdiu cum patre vel matre commanserint —.

17) Hofrecht von Loen, §. 81. vgl. oben §. 635.

18) Urk. von 1519 bei Kindlinger, Hör. p. 666—667.

19) Urk. von 1405 bei Kindlinger, Hör. p. 521.

20) Hofrecht von Essen §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. homo ecclesie si filios aut filias secum conjugatos habet, — quamdiu cum patre vel matre commanserint, — ecclessia de ipsis curmedam non habebit. Ebenso in Weißenburg. Grimm, I, 765. — quod si tales (adolescentes et adolescentuli utriusque sexus) ante contractum matrimonium decesserint, pro eisdem heredes mortuaria nulla solvent.

21) Grimm, I, 424. „Stirbet ouch ein kint das syn eygen gut hett und „zue sinen tagen kommen ist, oder opfferbare ist, das gibt ouch dem „gotzhuss einen valle also." vgl. noch p. 434—435 u. 735.

22) Urk. von 1405 bei Kindlinger, Hör. p. 521. Filii etiam puberes solvunt certum quid, si moriuntur.

23) Vredensche Hofrolle bei Strodtmann, p. 74. Hofrecht von Loen §. 82. vgl. §. 456, 469 u. 582.

gewöhnlich verbundenen Verheirathung, z. B. in
[24]), in Westphalen u. a. m.[25]).
von hofhörigen Eltern abstammende Leute
n jedoch einer wirklichen Aufnahme
die Hode, Echte oder in die sonstige
en zu dem Ende förmliche Aufnahms-
oder sogenannte Huldigungsbücher[27])
die Namen der Aufgenommenen eingetragen zu
solche Aufnahmsregister oder Aufnahmsbücher bestan-
Wachszinsigen in Westphalen[28]), für jede Echte, Hode und
Genossenschaft dieser Art in Osnabrück[29]), im Lande Delbrück
u. a. m. In vielen Territorien reichte indessen schon die, gewöhnlich mit einer Verheirathung verbundene, häusliche Niederlassung hin. Namentlich war dieses in jenen Herrschaften der Fall, in welchen die Luft eigen machte. Die Niederlassung ersetzte daselbst die Einschreibung in eine Hode oder Echte oder in eine sonstige Hofgenossenschaft (§. 216 und 229). In jedem anderen Falle war aber die Wahl eines Herrn und eine damit verbundene Erklärung (ein aveu) nothwendig (§. 229). Denn wer sich in einer Grundherrschaft niedergelassen hatte ohne sich weder ausdrücklich noch stillschweigend der Herrschaft zu unterwerfen, der gehörte zu den herrenlosen Leuten (zu den gens sans aveu), und wurde daher als Biesterfreier oder als Wildfang, oder als herrenloses Gesindel behandelt, und in dieser Eigenschaft nicht in der Herrschaft geduldet (§. 229). Mei-

---

24) Codex traditionum in Mon. Boic. VI, 24. tali condicione, ut post obitum illius unum denarium solvant pro se ad aram Martyris, omnisque posteritas illorum post ipsos, postquam conjugali copule conjuncti fuerint. eod p. 26. et omnem posteritatem ejus ex lege donavit, postquam matrimonio conjugantur. vgl. noch p. 62.

25) Recht der Kemerlingen, Art. 1 bei Strodtmann, p. 128 f.

26) Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit bei Steinen, I, 1829.

27) Delbrücker Landr. c. I, §. 14, vgl. oben §. 229.

28) Privilegia censualitatis von 1372 u. 1607, c. 18 bei Kindlinger, M. B. II, 1. p. 403. — easque in cerocensum recipi velit, eorum nomina tam in registris quam litteris sigillatis specialiter exprimi et inscribi curetur.

29) Klöntrup, v. Hode §. 16—22 und Hoderegister, p. 169 u. 171. vgl. ob. §. 229.

genen Haushalt von ihnen getrennt waren [16]), so lange entbehrten sie auch hinsichtlich der Hofgenossenschaft noch aller und jeder Selbstständigkeit. Sie brauchten daher ihrem Hofherrn noch nicht selbstständig zu dienen [17]). Sie dienten ihm vielmehr nur mit ihren Eltern. („aber so sy noch by iren Eltern in yren Hüsern weren, „dan sullen sy mit iren Eltern denen".) [18]). Sie waren ihm ferner noch nicht steuer= und ziенspflichtig (filii impuberes nichil solvunt) [19]), und entrichteten ihm bei ihrem Tode noch keinen Sterbfall [20]). Meistentheils mußten sie jedoch, nachdem sie zu ihren Tagen gekommen waren, ihrer Herrschaft huldigen (§. 423 und 451). Und es begannen sodann auch die Rechte und Verbindlichkeiten eines selbstständigen Genossen, also namentlich auch die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Besthauptes [21]) und der übrigen hörigen Leistungen [22]). Insbesondere mußten sie dann auch mittelst Entrichtung einer jährlichen Abgabe ihr Hofrecht wahren, oder ihr Hofrecht gewinnen [23]), und die übrigen Verbindlichkeiten eines selbstständigen Hofgenossen erfüllen. Anderwärts begannen indessen die Rechte und Verbindlichkeiten eines selbstständigen Hofgenossen erst mit der Begründung eines eigenen Haushaltes oder mit der mit einer sepa=

16) Hofrecht von Essen §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. homo ecclessie si filios aut filias secum conjugatos habet, — quamdiu cum patre vel matre commanserint —.

17) Hofrecht von Loen, §. 81. vgl. oben §. 635.

18) Urk. von 1519 bei Kindlinger, Hör. p. 666—667.

19) Urk. von 1405 bei Kindlinger, Hör. p. 521.

20) Hofrecht von Essen §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. homo ecclesie si filios aut filias secum conjugatos habet, — quamdiu cum patre vel matre commanserint, — ecclessia de ipsis curmedam non habebit. Ebenso in Weißenburg. Grimm, I, 765. — quod si tales (adolescentes et adolescentuli utriusque sexus) ante contractum matrimonium decesserint, pro eisdem heredes mortuaria nulla solvent.

21) Grimm, I, 424. „Stirbet ouch ein kint das syn eygen gut hett vnd „zue sinen tagen kommen ist, oder opfferbare ist, das gibt ouch dem „gotzhuss einen valle also." vgl. noch p. 434—435 u. 785.

22) Urk. von 1405 bei Kindlinger, Hör. p. 521. Filii etiam puberes solvunt certum quid, si moriuntur.

23) Vredensche Hofsrolle bei Strodtmann, p. 74. Hofrecht von Loen §. 82. vgl. §. 456, 469 u. 582.

rirten Oekonomie gewöhnlich verbundenen Verheirathung, z. B. in der Abtei Tegernsee [24]), in Westphalen u. a. m. [25]).

Fremde, nicht von hofhörigen Eltern abstammende Leute (Buitenluide) [26]), bedurften jedoch einer wirklichen Aufnahme in den Hofverband, oder in die Hode, Echte oder in die sonstige Hofgenossenschaft. Und es wurden zu dem Ende förmliche Aufnahms-Register, Hofbücher, oder sogenannte Huldigungsbücher [27]) geführt, in welche die Namen der Aufgenommenen eingetragen zu werden pflegten. Solche Aufnahmsregister oder Aufnahmsbücher bestanden für die Wachszinsigen in Westphalen [28]), für jede Echte, Hode und sonstige Genossenschaft dieser Art in Osnabrück [29]), im Lande Delbrück u. a. m. In vielen Territorien reichte indessen schon die, gewöhnlich mit einer Verheirathung verbundene, häusliche Niederlassung hin. Namentlich war dieses in jenen Herrschaften der Fall, in welchen die Luft eigen machte. Die Niederlassung ersetzte daselbst die Einschreibung in eine Hode oder Echte oder in eine sonstige Hofgenossenschaft (§. 216 und 229). In jedem anderen Falle war aber die Wahl eines Herrn und eine damit verbundene Erklärung (ein aveu) nothwendig (§. 229). Denn wer sich in einer Grundherrschaft niedergelassen hatte ohne sich weder ausdrücklich noch stillschweigend der Herrschaft zu unterwerfen, der gehörte zu den herrenlosen Leuten (zu den gens sans aveu), und wurde daher als Biesterfreier oder als Wildfang, oder als herrenloses Gesindel behandelt, und in dieser Eigenschaft nicht in der Herrschaft geduldet (§. 229). Mei-

24) Codex traditionum in Mon. Boic. VI, 24. tali condicione, ut post obitum illius unum denarium solvant pro se ad aram Martyris, omnisque posteritas illorum post ipsos, postquam conjugali copule conjuncti fuerint. eod p. 26. et omnem posteritatem ejus ex lege donavit, postquam matrimonio conjugantur. vgl. noch p. 62.

25) Recht der Kemerlingen, Art. 1 bei Strodtmann, p. 128 f.

26) Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit bei Steinen, I, 1829.

27) Delbrücker Landr. c. I, §. 14, vgl. oben §. 229.

28) Privilegia censualitatis von 1372 u. 1607, c. 18 bei Kindlinger, M. B. II, 1. p. 408. — easque in cerocensum recipi velit, eorum nomina tam in registris quam litteris sigillatis specialiter exprimi et inscribi curetur.

29) Klöntrup, v. Hode §. 16—22 und Hoderegister, p. 169 u. 171. vgl. ob. §. 229.

stentheils trat dieses jedoch erst dann ein, wenn die Niederlassung Jahr und Tag ohne nachfolgenden Herrn gedauert hatte [30]). In vielen Herrschaften erfolgte die Aufnahme erst dann, wenn der fremde Ansiedler aus seinem früheren Hofverbande entlassen worden war. („Es muß aber ein solcher Aufkömmling von seinem vorigen Eigen„thum, womit er etwa einem anderen Eigenthums Herrn verhaftet, „entweder durch Abwechselung (wo selbe recipirt ist) oder sonst recht„lich sich frei machen, widrigens derselbe auf dem Erbe nicht gedul„det, sondern durch gebräuchliche Ausgießung des Feuers auf dem „Herd, oder sonst darauf beunruhiget, auch endlich darvon gewiesen „wird.") [31]). Waren nun aber die fremden Ansiedler auf gehörige Weise in den Hofverband aufgenommen worden, so mußten sie sodann der neuen Herrschaft huldigen und das hergebrachte Aufnahmsgeld entrichten [32]), wie andere hofhörige Genossen der neuen Herrschaft dienen und steuern, und bei ihrem Tode mußte ein Sterbfall entrichtet werden [33]), vorher aber nicht („Item wäre es „auch, dass ain mann käme, der nit nachfolgende herren hätte, der „mag jar und tag da sin, — unz er sich bedenkt, welchem herrn er „under den zweien dienen wolle, und soll man im in der zit kein „stur uflegen" [34]). Erst nach stattgehabter Huldigung erhielten sie

30) Grimm, I, 461—462. „Wann derselb (frembd) mann hie gesitzet jar und „tage onn nachfolgend herrenn, so mogent in die von Schonaw wol uff„nemen für iren eigen mann, getrauwen sie in anders zu beschirmen." vgl. oben §. 216 u. 229.

31) Delbrücker Landr., c. III, §. 3. vgl. noch c. I. §. 14 u. c. III. §. 8.

32) Rycksḥoff Brackel Gerechtigkeit bei Steinen, I, 1829. „Item, off het sich „auch begeve, dat jemand vom den Buitenluiden, die vry weren, und sich an dat Ryck geven wolden, und des Rycks Friheit begehrden, die sollen „dem Schulten to voren und dem Rycke treue und hold to syn, la„ven und schweren, und dem Schulten tot Urkunden geven II β und „den Rycksluiden als Standgenoḥen I β." Hoffsweißthumb und Gerechtigkeit des Hoffes zu Eilpe bei Steinen, I, 1265.

33) Grimm, I, 424. „Züge ouch ein froembe man in sant Peters gerihte, „der keinen nochuolgenden Herren hette, wann derselbe man jore vnd tag „do gesessen were, so sol er dem gotzhuss hulden vnd dienen alss „andere des gottzhuss lüte" — vgl. noch p. 332—333, 410, 411, 425, 435, III, 341.

34) Grimm, I, 656 §. 10.

demnach die Rechte und Verbindlichkeiten der selbstständigen Hofgenossen, also, wenn sie sich, wie wir sogleich sehen werden, auf einem Hofgute ansässig gemacht hatten, die Rechte und Verbindlichkeiten der vollberechtigten Genossen, wenn sie aber kein Hofgut erhalten hatten, wenigstens die Rechte und Verbindlichkeiten der nicht vollberechtigten Genossen. Wie andere arme oder besitzlose Genossen mußten daher nun auch die neu Aufgenommenen nicht vollberechtigten Hofgenossen mittelst Erlegung einer jährlichen Abgabe ihr Hofrecht bewahren und die übrigen Dienste und Leistungen der hörigen Leute thun und entrichten.

§. 639.

Die Aufnahme in die volle Berechtigung konnte nur durch die Ansässigmachung auf einem Hofgute erlangt werden. Denn nur die auf einem Hofgute ansässigen hörigen Leute waren, wie wir mehr und mehr sehen werden, vollberechtigte Genossen. Dieses gilt von dem Anerben eben sowohl wie von der Ansässigmachung der übrigen Hofhörigen und der Fremden.

Die Anerben oder Erbkinder (Erffkyndt)[35]) kamen meistentheils erst beim Tode ihrer Eltern oder ihrer sonstigen Verwandten in den Besitz des Hofgutes. Und es war sodann zur förmlichen Ansässigmachung nur noch die Belehnung oder Behandigung mit dem Hofgute nothwendig (§. 405). Für diese Belehnung mußten meistentheils auch die Erben einen Erschatz, Weinkauf, Handlohn oder eine andere Abgabe entrichten[36]), welche jedoch an-

---

35) Hofweisthum von Eilpe bei Steinen, I, 1265. Delbrucker Landr., c. III, §. 2 und 7.

36) Hofweisthum von Eilpe bei Steinen, I, 1265. „Item wann ehr ein „Erffkyndt sich belehnen lett mit einen Hoffes Guede, sall den Schul„ten geven twelff Penninge, den Hoffesfrohnen veer Penninge, den Hof„esluden twee Schillinge." Reichshofs Gerechtigkeit von Brackel bei Stei„nen, I, 1828. „Item off jemand van den Ryckslulden verstorve, und „die Ryckßguidern also ledig verstorven, — so sollen die Erven der vor„gemelten Guederen die vorgemelte Guider van einen Schulten des Ryckshoves to Leen entfangen, und daervan sollen die Erven to Leen und entfangen geven V Marck." vgl. noch Grimm, I, 167, 189 und 719.

ders als bei fremden Erwerbern des Hofgutes bestimmt und nicht selten weit niedriger war[37]). Es hat jedoch auch Territorien gegeben, in welchen die Erben gar keinen Weinkauf zu entrichten brauchten[38]). Die Ansässigmachung der Anerben konnte indessen auch schon bei Lebzeiten der Eltern oder der sonstigen Verwandten geschehen, wenn diese ihnen das Hofgut ganz oder theilweise übergaben. Meistentheils geschah dieses bei Gelegenheit der Verheirathung des Sohnes oder der Tochter. Und dann war ebenfalls wieder eine Belehnung oder Behandigung mit dem Hofgute nothwendig[39]). Um jedoch auch in diesem Falle die volle Berechtigung zu erwerben, mußte mit der Gutsübergabe ein eigener Haushalt oder eine separirte Oekonomie verbunden werden. Denn die Verheirathung allein ohne einen eigenen Heerd gab, wir wir gesehen, keine Selbstständigkeit, viel weniger also die volle Berechtigung. Daher wurden die unverheiratheten Kinder ursprünglich nur deshalb als Hagestolzen behandelt, weil sie noch keinen eigenen Heerd hatten, noch nicht behovet und deshalb noch nicht selbstständig angesessen waren. Die separirte Oekonomie ist dabei so sehr die Hauptsache gewesen, daß auch die unverheiratheten Kinder vollberechtigte und daher auch vollpflichtige Genossen werden konnten, wenn sie bei der Gutsübergabe einen von ihren Eltern getrennten Haushalt errichtet und durch den eigenen Heerd ihre volle Selbstständigkeit erworben hatten (si tamen predicte persone (adolescentes et adolescentuli) heredes paternarum vel maternarum rerum extiterint, ac domum ac familiam suam tenuerint, et expensas domesticas habuerint, etiamsi sine matrimonio decesserint, heredes talium mortuarium solvere tenebuntur)[40]). Da indessen mit der Ansässigmachung insgemein auch eine Verehelichung verbunden zu sein pflegte, so wurden nicht selten die in Grund und Boden angesessenen Leute (die manentes, mansionarii u. s. w.) den ledigen und losen noch

37) Grimm, I, 189. Oeffn. von Malters im Geschichtsfreund von Luzern, I, 253 u. 258.

38) Delbrücker Landr., c. III, §. 1 u. 5. Grimm, I, 689. vgl. noch oben §. 407.

39) Grimm, I, 719 u. 765. Delbrücker Landr. c. III, §. 5.

40) Grimm, I, 765.

nicht verheiratheten Leuten entgegengesetzt[41]) und zuletzt alle unverheiratheten Leute nach zurückgelegten 50 und mehr Jahren Hagestolze genannt.

Auch diejenigen **hofhörigen Leute**, welche **kein Anerbenrecht** hatten, mußten, wenn sie ein Hofgut durch Kauf oder auf sonstige Weise erworben hatten, sich damit belehnen oder behandigen lassen und dafür einen Weinkauf, Erschatz oder einen sonstigen Handlohn entrichten[42]). Außer diesen an die Hofherren oder an die Hofbeamten und hin und wieder auch noch an die Hofgenossen zu entrichtenden Abgaben mußten sie aber in manchen Territorien, z. B. im Lande Delbrück, auch noch ein eigenes **Aufzugsgeld**, einen sogenannten **Aufzugs Thaler** entrichten, was bei der Ansässigmachung der Anerben nicht nothwendig war[43]).

Die **Fremden** endlich mußten, ehe sie ein Hofgut erwerben und sich darauf ansässig machen konnten, das Hofrecht erwerben, sich, wie man zu sagen pflegte, **hörig** und **huldig** machen[44]). Dieses geschah auf die vorhin angegebene Weise durch Aufnahme in eine Hode, Echte u. s. w., oder auch durch eine bloße häusliche Niederlassung. Und für diese Aufnahme in den Hofverband mußte gewöhnlich ein eigenes **Einzugsgeld** (Einzug oder Inzug)[45]), oder ein **Eingangsgeld** (Ingange)[46]),

---

41) Urk. von 821 bei Ried, I, 18. cum manentibus et singularibus mancipiis u. p. 21. Hofrecht von Essen bei Kindlinger, Hör. p. 345. — hominum singularium, qui nulla adhuc matrimonia contraxerunt u. p. 349. „ehliken loes ledigher Lüden, bey noch nicht bestadet." vgl. oben §. 631 u. 635.

42) Urk. von 1493 §. 9 und von 1497 §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 634 u. 638. Delbrücker Landrecht c. I, §. 14, c. III, §. 2, 4, 5 u. 7. vgl. oben §. 407 u. 408.

43) Delbrücker Landr. c. III, §. 7 vgl. noch c. I, §. 14.

44) Hofrecht von Essen §. 9 bei Steinen, I, 1761 und bei Sommer, I, 2 p. 220. „dat die gene, die na einem Havesguide nicht huldigh und horigh „en iss, an dem Guide gein Recht hefft, so langh als hie na dem Guidt „nicht huldigh und horigh" — vgl. noch §. 2 u. 10. Hofrecht von Herverdink §. 17 bei Sommer p. 251.

45) Grimm, I, 781 f. „wo einer in diese gemeind zöge vnd 3 tag fewer „vnd flamm hinder einem steckenzaun helt, so soll er vnserm „gn. herrn x ß vnd der gemeind x ß hlr. zum inzug geben" — eod. I, 777 f. „Wenn aber einer in dies gericht ziehen und sich darin nieder-

ein Empfanggeld (Empfangnus)[47]) oder ein Einschreibegeld u. s. w. entrichtet werden[48]). Außerdem mußten die Fremden auch noch, wie jeder andere Hörige, das Hofgut gewinnen, d. h. sich damit belehnen oder behandigen lassen und auch dafür den hergebrachten Weinkauf oder Erschatz entrichten[49]). Endlich hatten die Fremden in sehr vielen Territorien auch noch an den Landes- oder Schutzherrn ein sogenanntes Einzugsgeld zu bezahlen[50]), so daß sie demnach außer dem Handlohn oder Weinkauf auch noch ein Einzugs- oder Einschreibegeld an den Hofherrn und ein weiteres Einzugsgeld an den Landes- oder Schirmherrn entrichten mußten. Oefters genügte jedoch die bloße Niederlassung des Fremden auf einem Hofgute oder die Verheirathung auf einem Hofgute zum Erwerbe der vollen Berechtigung[51]). Und sich auf eine der angegebenen Weisen in einer fremden Herrschaft ansässig machen, nannte man sich einem Herren eigenen, sich beherren u. s. w. (§. 229).

Hatte ein hofhöriger Genosse auf irgend eine Weise sein Hofgut mit seinem Hofrechte verloren, so mußte auch er, wie ein ganz fremder Mann, sich wieder in den Hofverband aufnehmen und mit dem Hofgute behandigen oder belehnen lassen, und dafür das herge-

„lassen wolle, so soll er zuerst zu dem maier und schultheissen gehen, und „beiden 1 schillingpfennige geben, welche ihn das Drittemal begleiten sollen, „da soll er vier wochen nach einander alle samstage beim sonnenschein „sich in der pfarre zeigen, und am nächstfolgenden montage wieder ab- „gehen; sey dieses geschehen, so möge ein solcher fremder dann in diesem „gerichte hingehen, wohin er wolle.“ vgl. noch eod. III, 641 §. 12.

46) Hofrecht aus 15. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 202. Note k.

47) Freiheit von Morchingen bei Königsthal, I, 2 p. 6.

48) Klöntrup, v. Hode, §. 16. Urk. von 1498 §. 10 und von 1497 §. 11 u. 12 bei Kindlinger, Hör. p. 684 u. 689.

49) Delbrücker Landr. c. I, §. 14, c. III, §. 7. vgl. oben §. 407.

50) Delbrücker Landr. c. III, §. 7. „die außerhalb dem Lande Delbrück gebohrne und sich darin niederlassende Personen aber annoch besonders einen „Einzugsthaler entrichten, wie weniger nicht dergleichen Einkömmlinge — „annebst an dem Landesherrn einen Einzugsthaler zu bezahlen gehalten „sind.“ Urk. von 1498 §. 10 und von 1497 §. 11 u. 12 bei Kindlinger, Hör. p. 684 u. 689.

51) Grimm, I, 409—412.

brachte Einzugs- oder Eingangsgeld mit dem Weinkaufe entrichten [52]). Und dies nannte man das Hofgut durch die Gnade des Herrn und des Hofes wieder gewinnen [53]).

Mit jeder Ansässigmachung war, wie wir gesehen, die Huldigung verbunden. Und erst nach stattgehabter Huldigung begannen die Rechte und die Verbindlichkeiten der vollberechtigten Genossen [54]). Die Aufnahme eines neuen Hubers endigte übrigens, in ächt germanischer Weise, mit einem festlichen Schmauße, bei welchem der Schultheiß wie bei einer Gerichtssitzung den Vorsitz führte, z. B. in Dürkheim („so ein neuwer huber würd, der sol den hubern den selben dag zu „disch dienen und desselben dags zu nacht sol er eim schultheissen „bringen ein halb fierteil wins in einer ahornen kanne, oder sol das „mit seinem leibe abtragen. — sol nieman über dem disch „reden dan mit laube des schultheissen. wer das breche „über des schultheissen verbot, der ist ein buss schuldig. — so man „gessen hat, welche zwene huber der schultheiss dan heisset die ürten „(d. h. die Zeche) machen, die sollent derselben urten ledig sin. — „zu der vesperurten ist iglicher huber ein spispfening schuldig mit „dem schulheissen zu verdrinken, und darzu soll er in geben rucken „brot und kappüss [55]).

d. Genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Im Allgemeinen.

§. 640.

Die Hofgenossenschaft setzte die Hofhörigkeit voraus. Denn nur hofhörige Leute konnten Genossen einer Hofgenossenschaft sein. Daher mußten sich Fremde, d. h. nicht Genossen, wenn sie die genossenschaftlichen Rechte in Anspruch nahmen, vor Allem in die Hofgenossenschaft aufnehmen lassen und der Herrschaft huldigen, sich

52) Hofrecht aus dem 15. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 202, Not. k. „Dath können se nicht anders webber erlangen, dan mith Willen der „Heren mit einem Ingange und Winkope."

53) Hofrecht von Essen, §. 8, 8 u. 10 bei Steinen. I, 1756 ff.

54) Grimm, I, 410, 750. Delbrücker Landr. c. I, §. 14. vgl. oben §. 407, 423 u. 424.

55) Grimm, I, 786 f.

hörig und huldig machen, wie man es zu nennen pflegte (§. 452 ff. 637—639). Aber nicht bloß die Fremden, auch die als Hörige gebornen Leute mußten der Herrschaft huldigen. Denn erst nach der Huldigung begannen die Rechte und Verbindlichkeiten der selbstständigen Genossen (§. 451 und 638).

Jeder Fronhof mit den dazu gehörigen Bauernhöfen bildete, wie wir gesehen, ein nach Außen geschlossenes Ganze oder eine Immunität. Auch die Hofmarken waren demnach, wie die übrigen Marken, nach Außen geschlossen [56]), die Rechte und Verbindlichkeiten der Hofgenossen, wie in früheren Zeiten, auf die Genossenschaft beschränkt, und der rechtliche Verkehr mit Fremden den Genossen entzogen. Daher waren alle Veräußerungen von hofhörigen Gütern außerhalb des Hofverbandes ohne grundherrliche Zustimmung verboten, sowohl die Veräußerungen unter Lebenden, wie die Veräußerungen auf den Todesfall. Sogar das Erbrecht war beschränkt auf den Hofverband. Denn keine Erbschaft folgte aus einer Hörigkeit, Hode oder Echte in die andere, selbst nicht unter den nächsten Verwandten, wenn diese sich in verschiedenen Grund- oder Schutzherrschaften, Hoden oder Echten befanden. Auch waren die Ehen der hörigen Leute mit Fremden verboten (§. 459, 464 und 476). Nach und nach wurde jedoch der rechtliche Verkehr mit Fremden erweitert. Die Veräußerungen an Fremde wurden bedeutend erleichtert. Denn ohne Grund sollte der grundherrliche Consens nicht mehr verweigert werden. Auch sollten die Veräußerungen an Fremde in dem Falle erlaubt sein, wenn das Hofgut zuvor den Grund- oder Vogteiherren (§. 459 und 476) und den Genossen angeboten worden war (§. 476 und 646). Die freie Verfügung über die fahrende Habe und über die neu erworbenen Immobilien und über das Eigen ist ohnedies gestattet gewesen. (§. 461, 462 und 463.

Endlich durfte auch der in Ermangelung von hörigen Erben an den Fronhofherrn gefallene Nachlaß von den fremden Erben losgekauft werden (§. 459). Der Mangel alles direkten Verkehrs mit Fremden, sogar, wie wir sehen werden, mit der öffentlichen Gewalt, also die nach Landrecht mangelnde Rechtsfähigkeit, bildete je-

56) vgl. oben §. 492. Meine Einleitung p. 188 ff. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 179 ff.

doch nach wie vor noch die Regel. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Hofgenossen waren und blieben daher der Regel nach auf die Genossen beschränkt.

Nur hofhörige Genossen, nicht aber die Ungenossen oder Fremden durften Hofgüter besitzen: („die erbgüeter hand die „recht, dass sie niemandts besitzen soll zu erblehen dann allain die „gotzhuss lüth sind — die anderen gotzhussgüeter hand die gerech„tigkeit, dass sie niemandts besitzen soll dann allain gotzhuss lüth") [57]. Nur hofhörige Genossen durften demnach mit Hofgütern belehnt werden [58]), und sie nur allein Hofgüter erben, kaufen oder auf sonstige Weise erwerben. („er sol es verkoyffen lüten die sin „genos sigent [59]). die selbigen güeter nyemantz haben noch erben „sol, denn gotzhus lütt die yn den dinckhoff hörrend, „wer ouch, das der güttern kains yn vngnoss hannd keme, — der „sol schaffen das die güetter widerum komen in der hannd, die der „güettern genoss syennd [60]). Stirpt ein gotzshussman ane „liberben, so söllen syn nechsten erben, die genoss sint, ligen„des und varendes gut erben" [61]). Zu solchem Erwerbe waren aber auch alle Hofgenossen, die vollberechtigten eben sowohl wie alle übrigen Genossen berechtiget. Denn nur die Fremden, d. h. alle nicht Genossen, also auch die freien Leute waren davon ausgeschlossen („dass keine freye Leute hoffhörige Güther besitzen können") [62]). Daher mußten die fremden Erwerber eines Hofgutes, die fremden Erben eben sowohl wie die übrigen fremden Erwerber sich in die Hofgenossenschaft (in den Hofverband) aufnehmen lassen und dem Hofherrn huldigen (§. 451, 460 und 639). Und in Ermangelung höriger Erben fiel der erblose Nachlaß der hörigen Genossen ganz in derselben Weise an den Hofherrn, wie der erblose Nachlaß

57) Grimm, I, 276. vgl. oben §. 460.

58) Grimm, III, 64 §. 22. Urk. von 1498 § 2 bei Kindlinger, Hör. p. 632.

59) Grimm, I, 8.

60) Grimm, I, 292.

61) Grimm, I, 33. vgl. noch Weisthum von 1483 bei Nolten, p. 127 und oben §. 451 u. 459.

62) Bescheid des Hofes zu Loen von 1709 bei Kiesert, Hofrecht zu Loen, Anhang. I. vgl. oben §. 459 u. 460.

der freien Leute an den Inhaber der öffentlichen Gewalt zu fallen pflegte [63]). In manchen Herrschaften fiel aber der erblose Nachlaß der Hofhörigen auch ganz oder theilweise an die Genossenschaft selbst. So fiel in Ermangelung hofhöriger Erben die erblose Heergewette und Gerade in dem Reichshofe Brackel an die hofhörigen Reichsleute [64]) und in der Schweiz der gesammte Nachlaß an den nächsten hofhörigen Nachbar. („Item wer, das ain gotzhusmentsch von „tods wegen abgieng vnd kainen geboren frund hinder im „verliefs, so sol vnd mag man ainen faden binden an des abge„gangen mentschen herberg türnagel vnd den strecken an des nesten „gotzhusmentschen hus, der dabey wönet und seshaft ist, der selb „gotzhusmentsch sol vnd mag dieselben gotzhusgüter „erben, die der abgegangen mentsch vor besessen hat" [65]). Denn dieses Erbrecht des nächsten Nachbars war offenbar noch eine Reminiscenz an das ehemalige Erbrecht der Gesammtheit der Genossen oder der hörigen Nachbarschaft.

Nur die hofhörigen Genossen hatten Zutritt zu den Hofgerichten und zu den Hoftagen. Und sie nur allein durften daselbst Urtheilsfinder oder Rechtsprecher [66]), Zeugen und Vorsprechen für und gegen die Genossen sein [67]). Dasselbe gilt auch

---

63) Sächs. Landr. I, 28. Schwäb. Lr. W. c. 29. und ed Laßb. §. 80 u. 166. Kaiserrecht, II, 95. Ruprecht von Freising. I, 26, II, 8. vgl. unten §. 752.

64) Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit bei Steinen, I, 1828 und Sommer, I, 2 p. 54. „off einig van den Rydkluiden die an den Hoff gehörend weren, „die weren — verstorben und geine rechte Erben van der Schwert Seithen „hebben, die in den Ryde van Brackel gesetten und wohnhaftig weren, und „ein hergeweide verfallen were, dat vorgemelte Hergeweide were dem „Rycke und den Rycksluiden verfallen. — dat vorgemelte Ge„rade were auch dem Rycke und den Rycksluiden verfallen."

65) Grimm, I, 246.

66) Grimm, I, 81. „da sol ouch nieman erteilen wann gnossen, das sint „alle die, die es gotzhufs ze sant Blasi eigen sind, vnd im hulde habend getan" — vgl. noch p. 322 u. 323.

67) Constit. von 1235, c. II bei Pertz, IV, 316. Rustici vero et servilis conditionis homines in causis non superiorum set suorum parium admittantur. Hofrecht von Westhoven von 1322 bei Steinen I, 1564. „dat aver de eegen hoffhörige lude geine dienstlüde mogen, tuygen vor-

von der Vormundschaft. Denn Vormund oder Vogt durfte nur der Genosse sein über den Genossen, was von Kraut in seinem übrigens sehr gründlichen Werke über die Vormundschaft ganz übersehen worden ist. Wenn daher ein höriges Kind einen auswärts angesessenen angeborenen Vogt hatte, so mußte ihm das Gericht einen Genossen zum Vogt setzen. („Es sol ouch nieman vogt sin „über vnser lute in dem tal, wan ein ingesessen talman.") [68]). Ueberhaupt sollten ursprünglich alle von dem Richter gesetzten Vormunde Genossen sein. („Es hab auch ein jeder Prälat Macht, „Wittwen vnd Waisen, so dem Gottshauss mit Leibaigen„schafft zugehörig, zu bevogten mit der Herrschaft eignen „Leuten [69]). Man sol ainer frauenn ain (pfleger oder vormund) „geben der ir genossenn ist) [70]).

Unter den Genossen selbst war aber der Verkehr ganz frei. Dies gilt von Verträgen jeder Art und von Ehen unter den Genossen wie von dem Erbrechte der Genossen innerhalb der Genossenschaft. Denn nur der Verkehr mit nicht Genossen war jenen Beschränkungen unterworfen (§. 464, 468, 469 u. 477).

Und was von den genossenschaftlichen Rechten gilt auch von den genossenschaftlichen Pflichten. Wie bei anderen Genossenschaften, so mußten auch die Hofgenossen in Nothfällen einander helfen und sich gegenseitig einander unterstützen. Und diese Verbindlichkeit

---

„delen, undt richten, maer onder hen helven de eene hoffhörige aver den andern." vgl. p. 1563. Hofrecht von Herbicke §. 4 u. 5. bei Sommer, I, 2 p. 61. „Item, es mag hir an düssem Gerichte „niemandt des anderen Wordt doen, he en sy dan ein geschworen Haves„man. Item, de Richter is schuldig einen iberen Havesman an düssem „Gerichte Ordel und Recht tho gestaden, und dat Ordel an einen Man „tho stellen" u. s. w. Weisthum des Klosters Altomünster in Mon. Boic. X, 371. „Item ist auch Recht des Gotshaus, das nyemant vor unsern „Rechten urtailen den der des Gotshaus frauen hat, und sol auch nie„mant nicht erzeugen von unserm Rechten, dan mit den die des Gotshaus „aigen sint, und schol auch nyemand das Wort vor unserem Rechten spre„chen, dan di des Gotshus aygen sind."

68) Grimm, I, 5.

69) Urk. von 1640 bei Heider, p. 846.

70) Ruprecht von Freising, I, 44. vgl. I, 53. vgl. Stadtrecht von Freising von 1359, c. 83.

dauerte auch bei ihnen bis in den Tod (§. 492). Endlich mußten sie auch ihrem Hofherren, dem Grundherren wie dem Vogteiherren, helfen Land und Leute in der Herrschaft zu schützen und zu schirmen und zu dem Ende des Hofes Recht und Herrlichkeit handhaben, Recht sprechen, alles bei Gericht rügen, was ihnen Rugbares bekannt war, ihre Herrschaft vor Schaden bewahren und ihrer Herrschaft Nutzen auf jegliche Weise zu fördern suchen. Denn die Hofgenossen waren ihrem Hofherrn gerichtsfolge= und landfolgepflichtig (§. 424, 437—443).

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Hofgenossen bestanden demnach, wie schon zur fränkischen Zeit (§. 168), in dem freien Verkehre unter den Genossen selbst und unter dem Schutze des Hofherrn, dann in dem Mangel alles direkten Verkehres mit Fremden, sogar mit der öffentlichen Gewalt, also in der Rechtsfähigkeit der Hörigen nach Hofrecht und in dem Mangel der Rechtsfähigkeit nach Landrecht. Mit der Hofgenossenschaft selbst und mit den genossenschaftlichen Gerichten und dem genossenschaftlichen Verfahren haben sich jedoch späterhin auch die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten verloren.

2) Antheil am Hofregiment.

§. 641.

Nur die hofhörigen Genossen hatten Zutritt zu den Hoftagen und zu den Dingtagen. Auch hatten sie nur allein Antheil an dem Hofregiment. Die laufenden Geschäfte und die minder wichtigen Angelegenheiten wurden zwar von den Hofbeamten besorgt. Die Hofbeamten mußten aber, ursprünglich wenigstens, wie wir gesehen, sammt und sonders aus den hofhörigen Leuten genommen werden (§. 390). Die wichtigeren Angelegenheiten dagegen, zu denen auch die Entscheidung der Streitigkeiten unter den Genossen gehört haben, wurden von sämmtlichen Genossen oder von den hörigen Schöffen an den Hoftagen und Dingtagen besorgt. Zu dem Ende wurden zu gewissen Zeiten im Jahre, und so oft es sonst noch nothwendig war, sämmtliche Genossen des Fronhofes versammelt. Man nannte diese Versammlungen der hofhörigen Leute, welche theils gebotene theils ungebotene Versammlungen waren,

Hoftage oder Zinstage (Hoffdache[71]), Hoffdage und Thinsdage[72]). Dincklische Hoffdage)[73]), Hubtage[74]), Tage[75]), Gerichts- oder Landtage[76]), Pflichttage[77]), Hofgedinge (Hoffgedinghe[78]), Hoffsgeding oder Pflichtaghe)[79]), ungebotene Hofdinge (ongebaden Hoeffgedinge[80]), ungeboden gedinghe[81]), ungebaden gedinghe[82]), ungebotten ding)[83]), Hoffprachen oder Hubsprachen[84]), Hanspraaken[85]), Hofrecht[86]), Hofgerichtstage (Hoffgerichtbaeche[87]), ongebaden Hoeffgerichte)[87a]) u. s. w.

In diesen Hofgedingen und Hoftagen sollten nun alle wichtigeren Angelegenheiten des Fronhofes verhandelt und, so oft die Fronhofherrn oder die Hofbeamten der Zustimmung der Hofgenossenschaft bedurften, entweder sämmtliche Hofgenossen oder die aus ih-

---

71) Hofrechte von Xanten, c. 38 u. 50, von Luttingen, II, §. 1 u. 7, von Ginderich, c. 1 u. 6. bei Lacomblet, I, 190, 197 u. 206. Playboyboek des Hoves van Gelderland bei Strodtmann, de jure liton. p. 140 ff.

72) Hofrecht von Aspel bei Steinen, I, 1774.

73) Hofrecht von Xanten, c. 50.

74) Sehr häufig in den Weisthümern in der Pfalz, z. B. in dem ungedruckten Weisthum von Großkarlbach. „Auf den Tag nach Martini hat unser genedigste Herschafft ein Huptag darauf."

75) Hofrecht von Xanten, c. 12 ff.

76) Grimm, I, 185 u. 186.

77) Grimm, III, 17.

78) Hofrecht von Xanten, c. 17.

79) Hofrecht von Herverbink §. 8 bei Sommer, p. 249.

80) Hofrecht von Xanten, c. 15.

81) Hofrecht von Eikel, §. 3.

82) Hofrecht von Xanten, c. 50.

83) Grimm, II, 162.

84) Hofsprache von Ludinghausen, §. 1. bei Niesert, Hofr. von Loen, Anhang IV. u Sommer, p. 246. Meinders, de jurisdict. colonaria, p. 46 u. 55. Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 100. „Hoffsprake geholden." —

85) Playboyboek des Hoves van Gelderland bei Strodtmann, p. 139.

86) Hoffprache von Ludinghausen, §. 1. „Jedem Hofhörigen ist kund, daß auf heute die Hoffprach und Hofrecht gehalten wird."

87) Hofrecht von Xanten, c. 53.

87a) Hofrecht von Xanten, c. 12.

nen genommenen Schöffen beigezogen werden. Diese Beiziehung war nothwendig bei der Aufnahme von Fremden in den Hofverband, z. B. in Baiern [88]), in dem Stifte Essen u. a. m. [89]). Auch das in Waldfischbach in der Pfalz bei der Niederlassung von Fremden einzuhaltende Verfahren setzt eine Zustimmung der Hofgemeinde voraus („Wenn aber einer in dies gericht ziehen und sich darin „niederlassen wolle, so soll er zuerst zu dem maier und schultheissen „gehen, und beiden 1 schilling pfennige geben, welche ihn das dritte„mal begleiten sollen, da soll er vier wochen nach einander alle „samstage beim sonnenscheine sich in der pfarre zeigen, und am „nächstfolgenden montage wieder abgehen; sey dieses geschehen, so „möge ein solcher Fremder dann in diesem gerichte hingehen, wohin „er wolle") [90]). Die Zustimmung der Hofgenossenschaft war ferner nothwendig bei der Austhuung von erledigten Hofgütern an andere hörige Leute [91]), dann bei der Behandigung oder Belehnung mit einem Hofgute (§. 405) und bei der damit verbundenen Huldigung [92]). Der Eid der Treue mußte außer dem Hofherren öfters auch noch dem ganzen Hofe, d. h. der Hofgemeinde, also bei versammelter Hofgemeinde geleistet werden („so gelovet ihr hir vor „mir als Hovesrichter und dem ganzen Hove, daß — [93]). „Ich gelobe und schwere, daß ich einer zeitlichen Frauen Abdissin

---

88) Grimm, III, 641. §. 13. „Wo unser ainer den andern in die hofmarch „wolt einstiften, ehe nun er den stiftet, soll er das an die herschaft „und nachparschaft pringen. — wer es ihnen, der hofmarchs„herschaft und nachparschaft nit gemaint oder gefellig, soll kainer „darüber eingestiftet werden bei hofmarchstraf."

89) Hofrecht von Essen, §. 3, 8, 10 u. 14 bei Steinen, I, 1755 ff. — „dat „Guidt tho winnen und tho werven, mit Gnaden des Heren und „Haves."

90) Grimm, I, 777—778.

91) Hofrecht von Essen, §. 5. „dan magh die Schulte mit willen He„renn und Haves dat Guidt uithdain anderen Havesluiden." — Reformation der Hobsrechten von Essen von 1454 bei Sommer, p. 223. „so sal unser overste Schulde des Haeues mit unsern guden „Wissen und Willen und nae Rade unser Haeues-Ge„schwohren dat vorgl. Gueth ausdoen."

92) Grimm, I, 750.

93) Schoplenberger Hovesrechte bei Sommer, p. 38.

„des Stifts Herbick, als Hovesschultinnen des Hovesgerichts, wie „auch dem sämtlichen Hove hieselbst, getreu und hold „seyn“ —)[94]). Die Hofgenossenschaft sollte ferner beigezogen werden bei Veräußerungen oder Zersplitterungen von Hofgütern und bei den Anordnungen, welche bei dieser Gelegenheit getroffen werden mußten[95]), sodann bei Gutsübergaben an die Kinder[96]), und bei anderen wichtigen Verfügungen über die Hofgüter, z. B. wenn die Erben eines Hofgutes außer Landes waren[97]), wenn Hofgüter zur Strafe eingezogen werden sollten[98]), wenn über freiwillig von den Hubern aufgegebene Hofgüter verfügt werden sollte[99]) u. s. w.

Ohne Zuziehung der Hofgemeinde sollte ferner keine Verän-

---

94) Hofrecht von Herbicke bei Sommer, p. 65.

95) Urk. von 1287 art. 3. bei Kindlinger, Hör. p. 320. mansionarii omnibus mansorum ordinationibus, mancipiorum permutationibus et hereditatum accipiendis usibus — semper debent vocati communiter interesse Grimm, III, 900. „vnd soll es „auch verkauffen nach der herrschaft rat, vnd der acht man, vnd „auch der nachpaurn willen.“ — Hofrecht von Herbicke, §. 9 u. 10 bei Sommer, p. 62. „idt en sall gein havesman buthen vor„wetten und willen Heren und Haves, gein Havesgued verkopen, „deilen, versetten aber spletteren, aber sunst an ander frembde Hende „brengen.“ Vgl. noch Hofrecht von Essen, §. 3.

96) Hofrecht von Herverdink, §. 11 bei Sommer, p. 250. „wehre auch sach „das ein man oder frau das Hoffsguitt darauff sie sitzen übergeben und „zwen kinderen zum besten jhre Handt abthun wollen, solche soll mit „bewilligungh deß Hobs Schulten und Hoffs beschehen.“

97) Hofrecht von Barkhoven, §. 10 bei Steinen, I, 1770. „Wenn an einem „Hoffsgute die letzte Hand verstorben, und die rechten Erben außer Lan„des, so soll der Abt die Hoffsleute lassen zusammen kom„men, und überlegen wie ers mit dem Guth anzufangen.“

98) Grimm, I, 688. „so mag der schafner des gotteshuses mit den hu„bern des dinkhofs die gueter zu des closters hand ziehen.“ Grimm, I, 706, §. 18. „unz die huber sprechen und erkennen mit urteil, „das man das gut ziehen sol in den dinghof.“ Vgl. noch p. 690 u. 713.

99) Grimm, I, 685. „wolte einer dem hof die gueter aufgeben für den zins, „— auch soll des abts meier dasselbige nit aufnehmen, dan mit er„kantnus der huober spruch, so fern aber die gueter in abgang „und misbau gerathen, sollen die huber den misbau erkennen.“ —

derung in dem hergebrachten Rechte vorgenommen werden, z. B. die Gerichtstage weder vermindert noch sonst verändert[1]), keine neue Auflage gemacht[2]), das alte Herkommen nicht abgeändert, überhaupt keine neue Verordnung gemacht oder eine bereits bestehende abgeändert werden, z. B. im Elsaß[3]), in der Wetterau[4]), in Baiern[5]), in Westphalen noch am Ende des 16. Jahrhunderts[6]), und in der in den allgäuer Alpen gelegenen Herrschaft Rettenberg sogar noch im 18. Jahrhundert. Die rettenbergische Landesordnung von 1538 wurde noch von den Abgeordneten der Herrschaft selbst niedergeschrieben, hierauf von fürstbischöflichen rechtsgelehrten Räthen berathen und sodann mit Wissen und Willen jener Ab-

---

1) Grimm, I, 745. „haben doch die huber gemeinlich erkannt, die „weil der merteil huber u. s. w. —, das man hinfurter nur ein„mal im jar dinkhof halten." — p. 717. — „also es die hüber „geordnet haben" u. p. 679, §. 2.

2) Hofrecht von Loen, §. 91. bei Grimm, III, 157. — „so sall die erff„herr geine nye inbroeke oder vplage vorwenden oder doen, anders dan „von oldes gebrucklich." Urk. von 1287 art. 5. bei Kindlinger, Hör. p. 321. „in homines, qui losjungeren dicuntur, exactionem fa„cere, — nisi consenserint, non debeat." Vgl. oben §. 218.

3) Grimm, I, 718. „nachgeschrieben huber deß dinghoffes komment ein„helliglich überein." — p. 722—723. „Item, nachdem bisher etliche „zeitlang sich ein mercklicher mißbrauch ingerissen, das huprecht und er„schatz betreffende der gütter in diesen dinckhoff gehörig, — so haben sich „mit rath wissen und willen der wolgelerten herren (folgen die Namen) „— als der dinckhoffherren schultheiß und meyger auch gemeine „huober und stulgenossen uff den 12. deß monaths novembris „versamlet, und für sich und alle ihre nachkommen volgender gestalt „vereinbaret, entschlossen" u. s. w.

4) Grimm, III, 407. „Auch weist man zu recht, daß die obgemelte ge„richtsherrn kein neuen gebott noch neuerung sollen machen, „ohne wissen und willen des landtvolks anders, wie von alten „herkommen." —

5) Grimm, III, 678. „Dis sind die sätz, die wir Ellspet Torerin abb„tissin ze Chiemsee in unsers gottshäus pautading und stifft in unser „hofmarch zu Sebruck gesetzt haben, und ist geschehen mit der „hausgenossen willen und rat." —

6) Weisthum des Gerichts zu Bökendorf von 1579 bei Wigand, Paderborn, III, 17.

geordneten verglichen, d. h. unter ihrer Mitwirkung und Zustimmung verabschiedet („So haben wir ire hernach geschrieb„nen Vnns vbergebnen Artikeln, darynn sy zweiffel vnnd „vnverstand haben, ettlichen Vnnsern Rechtgelerten Räthen zube„sichtigen vnnd zuberatschlagen behendigt, vnnd Vnns volgends mit „denselben iedoch mit Vorwissen bedonckhen, vnnd Wolge„fallen Vnnsers gemelten Tigews verordneten nachvolgender „maßen verglichen"). Auch spätere Abänderungen sollten daselbst nur mit Zustimmung jener Abgeordneten vorgenommen werden. („Doch behalten wir hiemit bevor, solliche Ordnung in einem oder „mer Artikeln, ieder Zeit, nach Rath vnnd gelegenheit vnnsrer „Landtschafft zeendern, zebessern, oder ander neue ze„setzen vnnd zegeben") [7]). Und noch im 18. Jahrhundert wurden die Gerichtsammanne, die Hauptmänner und andere Gemeindevorsteher zur Revision jener Landesordnung beigezogen [8]).

Auch die Fronhofbeamten pflegten aus den hörigen Genossen [9]) von der Hofgemeinde selbst gewählt oder wenigstens unter ihrer Mitwirkung von dem Fronhofherrn ernannt zu werden (§. 390). So die Hofrichter im Stifte Werden in der Herrschaft Herbede u. a. m. [10]), die Schutheiße und Erffvögte in Westphalen [11]), die Ambtleute in den bairischen Hofmarken [12]), die Schutheiße in der Abtei Seligenstadt [13]), die Ammanne

7) (Alois Gschwendner) die Rettenberg'sche Landesordnung von 1538. Kempten. 1842, p. 11 u. 12.

8) Gschwendner, a. a. O. p. 6—7.

9) Grimm, I, 376 u. 413. Vgl. oben §. 390.

10) Hofrecht zu Barkhoven, §. 11. bei Steinen, I, 1771. „es soll der Abt „in dem Hoff zu Berckhofen und andern unter Sabelhofen in jeglichem „Hoff, mit Bewilligung der Hofesleuthe einen Richter „setzen." — Urk. von 1568 §. 6. bei Sommer, I, 2. p. 106. — „so „sullen die seß und dertig Hoffsluede einen Hoffrichter den Erbarsten „und Frombsten under sich kiesen." —

11) Grimm, III, 51. „Item fort syndt die herren und sämptliche höves„männer thosamen gegangen und hebben einbrechtiken gekoren „eynen erfffugt oder schultheis, nemlich einen erven." —

12) Grimm, III, 900.

13) Weisthum von 1339 bei Steinen p. 885. Grimm, I, 510.

in der Schweiz [14]), die Meier im Elsaß [15]), die Kellner in der Schweiz [16]), die Schultheiße in der Abtei Prüm, in der Grafschaft Rieneck, in Thüringen u. a. m. [17]), die Hofschreiber [18]), die Hofschöffen, welche sich sodann hie und da selbst wieder ergänzen durften [19]), die Fronhofboten, Hofesfronen und Waibel [20]), die Förster [21]), die Bannwarte und die anderen Flurschützen [22]), namentlich auch die Weinbergschützen (Rebbannwart) [23]). In der Abtei Seligenstadt mußte der herrschaftliche Schultheiß im 15. Jahrhundert [24]) und in der Abtei Alpirsbach im Schwarzwald der herrschaftliche Vogt noch im 16. Jahrhundert jedes Jahr sein Amt in feierlicher Weise aufgeben. Und es hatten sodann die Nachbarn (d. h. die Genossen), die Zin-

---

14) Grimm, I, 279. „wann ain herr zu Kostanz ainen aman setzen will, „so soll der herr fürschlagen vier mann, die gotzhuslüth sigent.“ — und „welcher dann mit der mehren handt erwelt würdt, der soll aman „sin, als lang er ains herrn fueg ist.“

15) Grimm, I, 687. „disen meier soll man setzen mit der burger wis„sen vnd willen.“

16) Grimm, I, 239, §. 1. „vnd wenn ein keller abgaut, so habent die her„ren vogtlüt vnd gemeind das recht das sy in acht tagen ainen „keller setzen mauend.“

17) Grimm, II, 525, 544, III, 548, 617—618. Schultetum similiter eligunt homines in Monre.

18) Hofrecht von Xanten, c. 8. bei Lacomblet, I, 178. „die gemeinde ge„hulde Erfflaten biss vursc. hoffs sullen gesamenter handt, altyt „als des noit were, eynen geloeffliken man tot biss hoffs schryver „setten.“

19) Grimm, II, 84, 506, 525, 544, III, 60, §. 1. Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Anhang Nr. 3, Bd. III, 567. Hofrecht von Xanten, c. 6. Weisthum von Arweiler bei Günther, III, 914.

20) Hofrecht von Xanten, c. 10. Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1823. Hofrecht von Barkhoven, §. 11. bei Steinen, I, 1771. Grimm, I, 239, 429, 693, II, 525, 544, III, 617.

21) Grimm, I, 85.

22) Grimm, I, 693, 710. Offnung von Malters und Adelgeswile im Geschichtsfreund von Lucern, I, 251, Not. 1.

23) Grimm, I, 182.

24) Grimm, I, 510. — „so sal eyn schultheisz ym sin ampt uffgeben, so „sal dann uns here den nachwern uffgeben, daz sie uz gehen und „kiesen ym eyn schultheise, der sie dunket.“ —

ser und anderen hörigen Genossen, einen anderen zu wählen[25]). Eine ähnliche Einrichtung hat in der Hofmark Pillersee in Baiern bis auf unsere Tage bestanden. In jener Hofmark, welche dem Abt von Rot gehört hat, stand nämlich unter dem Hofmarksrichter, welcher jedes Jahr drei Mal mit dem gewaltigen Stab in der Hand zu Gericht saß, noch ein Hofmarksprobst, welcher in der Zwischenzeit zu Gericht zu sitzen und die übrigen Geschäfte zu besorgen hatte. Dieser Hofmarksprobst wurde jedes Jahr aus den Hofmarksleuten, ursprünglich mit Zuziehung der Hofmarksgemeinde („Es soll auch mein Herr einen Probst erwellen nach deſs Lands „Rat, und der des Gotshaus sei"), späterhin von dem Hofmarksherrn allein ernannt[26]). Der Abt von Rot ernannte nämlich in späteren Zeiten jedes Jahr einen in der Hofmark ansäßigen Bauer zum Probst und setzte denselben mittelst Uebergabe des Stabes in sein Amt ein. Am dritten Stift- oder Schrannentage jedes Jahres mußte aber der Probst den Stab wieder in die Hände des Abtes niederlegen. Und dieser ernannte sodann für das nächste Jahr wieder denselben oder einen anderen Bauer zum Hofmarksprobst. Und diese Einrichtung hat in Baiern bis ans Ende des 18. Jahrhunderts bestanden.

Die Beeidigung der ernannten Fronhofbeamten und deren feierliche Einweisung in ihr Amt (die Investitur) geschah meistentheils, auch wenn die Fronhofbeamten von der Gemeinde gewählt worden waren, von dem Grundherrn oder von dem grundherrlichen Beamten, z. B. die Investitur der Schultheiße[27]) und der Fronboten[28]). Auch sie wurde jedoch öfters in Gegenwart der

---

25) Lagerbuch von 1560 bei Reyscher, würtemb. Stat. R. p. 58. „Es soll „auch ein Vogt uff Sannct Johanns Tag zu Sunenwendi zu Lombach „die Vogtei einem Abt, oder dem der von seinetwegen da ist, mit „zweien weissen Handschuchen ufgeben, und sobald der Vogt die „Vogtei uffgibt, so sollen die Zinser und Lombacher vff den Tag „zu Stund unverziehen einen andern Vogt erwelen." —

26) Weisthum von 1466 in Mon. Boic. II, 102 ff.

27) Grimm, III, 617 f. Schultetum similiter eligunt homines in Monre (oder wie es kurz vorher heißt universitas ville in Monre, also die Hofgemeinde), cui etiam dominus prepositus habet conferre.

28) Grimm, III, 617. Preconem eligere tenetur universitas ville in Monre

dazu geladenen Hofgemeinde oder wenigstens in Gegenwart der Hofschöffen vorgenommen[29]).

Die gesammte Hofgemeinde oder die Hofschöffen sollten ferner beigezogen werden bei Veräußerungen von hofhörigen Leuten, insbesondere bei dem Wechsel derselben aus einer Hörigkeit in die andere[30]), bei Freilassungen[31]) und bei sonstigen Uebertritten von einer Hofgenossenschaft in eine andere, bei ehelichen Verbindungen der hofhörigen Leute[32]), überhaupt bei allen wichtigen die Genossenschaft in irgend einer Weise berührenden Angelegenheiten.

— et dominus prepositus ecclesie habet illi electo conferre post illorum electionem officium preconis. —

29) Grimm, II, 514—515. convocatisque juratis et fide dignioribus ipsius ville aliisque fidelibus — manibus eorum suprapositis sacrosanctis reliquiis solenniter iurabunt iidem officiati coram eis praedictam ordinationem. — Vgl. noch eod. I, 662, §. 2, II, 529, 535, 543, 544 u. 566. Hofrecht von Barkhoven, §. 11. bei Steinen, I, 1771. Vgl. oben §. 389.

30) Urk. von 1287 §. 2. bei Kindlinger, Hör. p. 319. homines, qui dicuntur Losjungeren, — quorum tamen permutationes nisi cum scitu mansionariorum dicti officii iidem officiales facere non presument. Urk. von 1354, eod. p. 440—441. „hebbe vurweslet Eblen „— mit Willen des Sculten — und der Husghenoten." — Urk. von 1357, eod. p. 448. — „dat ich mit Willen und mit Vl- „bort der Korgehnoten des Hoves hebbe vorwesselt Thelemanne" — Urk. von 1422, eod. p. 559. „met vulbard der Hoveslude des Hoves to Castorpe vür nagescreven ene Wessel hebt gedaen." Vgl. noch Urk. von 1456, 1462 u. 1517, eod. p. 583 f., 600 f. u. 662 f. Hofrecht von Essen, §. 19. bei Steinen, I, 1765. „und wesselen, aver „dat en sal nicht geschehen, dan — und mit Willen deß Heren „und des Haves.

31) Urk. von 1305 bei Kindlinger, Hör. p. 354. de consensu et voluntate hominum illorum, qui Hygen dicuntur, in figura judicii et coram scabinis in W. manumisi et libertati donavi. — Urk. von 1274 bei Kindlinger, Volmest. II, 183. a jugo ejusdem curtis de consensu lytonum manumisimus. —

32) Urk. von 1287 §. 2. bei Kindlinger, Hör. p. 319. si officiales aliquam mulierem in aliquo mansorum manentem villico curtis predicte, cujus ordinatio tantum pertinet ad eosdem, matrimonialiter voluerint copulare, licenter hoc, mansionariis tamen consciis, poterunt adimplere.

Und diese Beiziehung der Hofgemeinde geschah in manchen Herrschaften, in welchen sich die Hofverfassung erhalten hatte, bis ins 18 Jahrhundert. So sollten in der Abtei St. Pantaleon in Köln noch im 18. Jahrhundert, so oft es nöthig war, wenigstens jedes Jahr ein Mal am St. Pantaleonstage alle Hofesmänner citirt worden, um „über die binnen Jahres verfallene, der „Hofespersohnen und Hofesgüter Mißverstand, Beschwernussen ꝛc. „gebohrner Kinder, Einschreibung im Hofrecht, und deren aetates „zu cognosciren und zu protocolliren, über Sterbfälle, Heergeweide, „Gerade, der Kinder Freybriefe und der verwittibten Leibzucht Ge„ding zu handlen, und sonsten über Hofespersohnen und Güter „Defension und Conservation jedes Hofmans Spruch zu verneh„men, endlich durch Schulten Pentling oder in beschwerlichkeit „durch Erbpacht-Hofesrichtern oder dessen mandatarium votum „decisivum und Entscheidungen zu geben und protocolliren zu „lassen, über eigenthätige Versetzung und Verbringung Hofesgüter, „Verhandlung gegen Hofesrecht, auch zwischen Hofespersohnen vor„gefallene Schuld, Schmähungen, und geringe Blutrunstungen, die „Bruchten anschlägig zu machen, executionem zu befehlen und „die Pfände aufm Hof Pentling bis zur Satisfaction bewahren „zu lassen [33]).

§. 642.

Zutritt zu diesen Hofgedingen und Hoftagen hatten nun sämmtliche Genossen, die nicht vollberechtigten eben sowohl wie die vollberechtigten Genossen. Die Einen wie die Anderen waren berechtiget in diesen Versammlungen zu erscheinen. Die Pflicht zum Erscheinen war aber verschieden bestimmt in den verschiedenen Grundherrschaften. Wenn sie vorgeladen worden waren, mußten natürlich alle hofhörigen Leute, auch die hörigen Frauen und die Minderjährigen, um so mehr also auch die nicht vollberechtigten Genossen erscheinen [34]). Denn es sollten in jenen Versammlungen alle Angelegenheiten der hofhörigen Leute verhandelt und entschieden werden. Auch mußten daselbst ungeboten

33) Pantaleonsches Hofrecht von 1713 u. 1718 bei Sommer, I, 2. p. 87.
34) Grimm, I, 152, §. 2.

alle zinspflichtigen Leute erscheinen, um den fälligen Zins zu entrichten [35]). In manchen Herrschaften sollten die hofhörigen Leute jedes Jahr am Hoftage erscheinen, um ihre Hörigkeit anzuerkennen („te bekennen haer Hoffhöerigkeit"). Die Ausbleibenden wurden mit einer Geldbuße bestraft. Und nach drei Jahren wurden sie sogar belmundig, d. h. leibeigen [36]). Ebenso war es in vielen Herrschaften vorgeschrieben oder hergebracht, daß auch die einleuftigen Leute, Seldner und die anderen nicht vollberechtigten Hofgenossen bei allen ungebotenen Dingen bei Strafe erscheinen sollten [37]). In sehr vielen Herrschaften brauchten jedoch nur die Inhaber von Hofgütern, also die in Grund und Boden angesessenen Genossen bei Strafe zu erscheinen [38]). Diese Verbindlichkeit der Hofgenossen nannte man die Dingpflichtigkeit oder die Pflicht zu Ding und Ring zu gehen [39]). Dieser Gerichts-

---

35) Grimm, III, 60, §. 3—7 u. 618. Hofrecht von Aspel bei Steinen, I, 1774. und viele andere Stellen

36) Hofrecht von Oethmarssen, art. 7 bei Strobtmann, p 110—111. „Alle „hoffhöerige Lüieen moeten alle jaer op haeren Hoffdagh koemen in den „Hoff, te bekennen haer Hoffhöerigkeit. Ende wie dat niet en „doet, die breckt in't eerste jaer syn gewontlicke bröcke ofte boete, in't an„derde jaer dubbelt, in't derde jaer koeme hy daer niet, so wert hy bel„mundigh." — Recht der Kemerlinge, art. 1. Playdoybock des Hoffs van Gelderland bei Strodtmann, p. 129 u. 140. Vgl. oben §. 229 u. 455.

37) Grimm, I, 523. „wer geeignet vnd geerbet ist in den marcken zu „Sweynheim oder dajnne gesessin ist, der sal der hern gerichte su„chen, vnd der eynleufftige vber das dritte gerichte." eod. p 561 u. 565. „die eynleufftigen soln driwerbe in dem jare dasz landt „ding suchen." — Grimm, III, 613. „so solle alle die bauren in das „bauding und huebner, und lehner und söldner." — Ordnung des Pfallentzgerichtes zu Lindau bei Heider, p 802—803. Vgl. oben §. 439.

38) Grimm, II, 166, 169, 182, III, 425—426. Hofrechte von Xanten, c. 15 u. 17. von Luttingen, II, §. 1 u. 7, u von Ginderich, c. 1. bei Lacomblet, Arch. I, 181, 198 u. 205. Vgl. oben §. 439 u. 636.

39) Grimm, II, 165. „wer damit beguetet ist, der soll zue ding vndt zue „ring gehen." — eod. p. 180. „vnd gibt der arme man von denselben „güttern zu ring vnd zu ding, ieglich in den hof, da er in pflichtig ist „zu gehen." Vgl. eod. I, 706, §. 12, II, 181 u. 182. Hofrecht von

zwang scheint jedoch frühe schon mißbraucht worden zu sein. Daher wurden die Dingpflichtigen Hintersassen in manchen Grundherrschaften bereits seit dem 11. Jahrhundert von dem Besuchen der ungebotenen Dinge befreit, z. B. in der Abtei Lorsch[40]).

§. 643.

Auch der Antheil der Hofgenossen an dem Hofregimente war sehr verschieden in den verschiedenen Herrschaften, verschieden auch zu den verschiedenen Zeiten. In sehr vielen Herrschaften, ursprünglich wahrscheinlich allenthalben, lag das Hofregiment in den Händen der Inhaber der Hofgüter, also in den Händen der in Grund und Boden angesessenen selbstständigen Genossen. Nur die Huber und die gemeinen Huber hatten das Urtheil zu finden. Stimmberechtiget waren daher sie nur allein[41]). Aus den Hubern oder begüterten Genossen wurden die Hofschöffen genommen[42]). Daher waren auch nur die Inhaber von Hofgütern zur Annahme des Schöffenamtes verbunden, z. B. im Rheingau[43]), im Stifte Lindau u. a. m.[44]), anderwärts sogar nur die Inhaber gewisser Hofgüter, also nur eine gewisse Anzahl unter den begüterten Genossen, z. B. nach dem Hofrechte von Dorsten in Westphalen[45]). Die übrigen Genossen, auch wenn sie Inhaber

---

Herdicke, §. 9 u. 13 bei Sommer, p. 62. — „an dissem Havesgerichte, „dar de Huder tho Ringe und Dinge gaen" — „an sinne gehörlichen Ge„richte dar dat Guedt tho Ringe und tho Gedinge gehoert."

40) Urk. von 1071 im Codex Lauresh. I, 194. ut familiam ejusdem curiae ab omni gravedine et molestia immunem redderemus, a tribus principalibus mallis, qui vulgo ungebodending vocantur, quibus ad curtem Liutereshusen annuatim manniebatur. —

41) Grimm, I, 661, §. 1, 729, 739 u. 750.

42) Grimm, I, 736. „vss denselben hubern gezogen werden süben schöffel." — Vgl. noch eod. I, 521—522. Die Hofrechte von Essen, §. 16. und von Aspel bei Steinen, I, 1759 u. 1778.

43) Bodmann, II, 689.

44) Urtheilsbrief von 1501 bei Heider, p. 710.

45) Grimm, III, 164, §. 2. qui sex jurati debent recipi et elegi de novem personis habentibus et possidentibus bona de eadem curte, qui valiores et utiliores id illud fuerint, caeteri vero

von Hofgütern waren, konnten demnach das Schöffenamt ablehnen. Seitdem nämlich, bei der allgemeinen Hinneigung der Aemter zur Erblichkeit, auch die hörigen Schöffenämter erblich geworden waren, seitdem wurde auch das Hofschöffenamt an den Besitz eines bestimmten Hofgutes gebunden. Das Schöffenamt wurde eine auf Grund und Boden, auf einem bestimmten Hofgute, ruhende Last[46]), welche daher mit dem Gute selbst, meistentheils wohl in dem Mannsstamme, vererbt zu werden pflegte („Die scheffeltum erbet ouch nu„went vatterhalp") [47]). Diese Last wurde hie und da so drückend, daß die Schöffen sich durch Verträge oder Privilegien von jenem lästigen Amte frei zu machen suchten, z. B. im Rheingau [48]). In Westphalen, wo die Hofschöffen öfters Tegeder genannt worden sind, war das Amt an den Besitz eines Tegedgutes oder Tegedhofes gebunden[49]). Auch scheinen die Richtershöfe in manchen Bauerschaften in Westphalen solche Schöffengüter gewesen zu sein [50]). Erst dann, wenn sich unter den begüterten Genossen kein tüchtiger Schöffe vorfand, durfte der zu wählende Schöffe auch aus den übrigen Hörigen des Hofes genommen werden [51]). Eben so konnten nur die Huber und die mit einem Hofgute belehnten Genossen Rathgeber und Vorsprechen, Fürsprechen oder Redner in den Hofgerichten sein[52]). Auch die Frauen konnten, da sie nicht selbstständig waren und daher selbst eines Vormundes

---

habentes bona spectantia ad eandem curtem non tenentur esse juratos. —

46) Bodmann, II, 683.

47) Grimm, I, 701.

48) Bodmann, II, 654 u. 662, Not. f.

49) Hofrecht von Loen, §. 31. und Niesert, ibid. p. 62 f.

50) Kindlinger, M. B. II, 10, Not. 9.

51) Schöffenweisthum von Arweiler von 1395 bei Günther, III, 914. — „ind were Sache dat sy geynen envonden vnder den Lenen die darzo nutz „weren, so solen sie keissen vnder den Splisslingen of vnder den Zins„luden of Heustluden des vurg. Hoifs." —

52) Grimm, I, 323, 660, §. 17, 663, §. 15, III, 13 u. 576, §. 11. Hofrechte von Essen, §. 6. und von Brackel bei Steinen, I, 1759 u. 1826. Die Hofrechte von Schoplenberg und von Herdicke, §. 4. bei Sommer, p. 33 u. 61.

bedurften, nicht Vorsprechen sein [53]). Die Huber waren aber zur Annahme dieses Amtes nicht bloß berechtiget, sondern sogar verpflichtet. („sie sollen vorsprecher nehmen ausz den hübenern, die da „bei dem gericht stehen — und welcher denn einen bittet, der soll „ihm sein wort reden") [54]). In dem Bischofshofe zu Xanten hatten die Laten und die Erblaten, also die Inhaber der Latengüter, die Hofbeamten zu wählen, die 12 Erblaten oder die Hofschöffen ebensowohl wie die Hofschreiber und die Hofboten [55]). Sie hatten ferner das Urtheil zu finden, die Frevel zu rügen, die Behandigungen vorzunehmen, die Verträge der Laten aufzunehmen und in das Latenbuch einschreiben zu lassen, und alle übrigen Hofangelegenheiten zu besorgen [56]). Eben so lag zu Luttingen u. a. m. das gesammte Hofregiment in den Händen der Laten [57]). Die Koter hatten daselbst wohl Zutritt zu den Hoftagen. Sie hatten aber kein Stimmrecht [58]). Ueber Erb und Eigen sollten ohnedies nur die Inhaber von Erb und Eigen in dem Fronhofe Urtheilsfinder sein, z. B. in der Schweiz u. a. m. [59]).

Als in Grund und Boden angesessene Leute waren auch sie nur allein die Dorfmarkgenossen. Sie hatten das volle Markgemeinderecht, also vollen Antheil an sämmtlichen Wald-, Wasser- und Weidenutzungen, in soweit diese überhaupt von dem Hofherren zugestanden worden waren. (§. 412, 414, 419, 489, 491 u. 492.) Da jedoch in den hörigen Dorfmarken die Markgenossen zu gleicher Zeit Hofgenossen sein mußten, so hatten die in einer hörigen Dorfmark gelegenen Höfe, welche dem Hofverbande fremd waren, („drie „haeffstede die man neit en helt van den hove") keinen Antheil an den Marknutzungen („die dry hoeffstede vorsc., die in den hoff neit

53) Sächs. Lr. II, 63 §. 1. Schwäb. Lr. W. c. 203.

54) Grimm, III, 576 §. 11. Vgl. p. 595.

55) Hofrecht von Xanten, c. 6, 8 u. 10 bei Lacomblet, I, 177. ff.

56) Hofrecht von Xanten, c. 1. ff., 18, 19. ff.

57) Hofrecht von Luttingen, c. 2 §. 1, 5 u. 7, c. 3 §. 4, c. 6 §. 5, c. 11 §. 1 u. 2, c. 14 §. 3 bei Lacomblet, Arch. I, 197 ff.

58) Hofrecht von Luttingen, c. 2 §. 2 u. c. 10. § 3.

59) Grimm, I, 161. „das nieman da erteilen sol, ward die erb vnd eigen in „dem genanten hof hant."

„en hoiren, en hebben ghoen recht up des hoeffs lant") [60]). Auch waren die Marknutzungen der hörigen Markgenossen wegen des dem Hofherrn zustehenden Eigenthums von Grund und Boden großen Beschränkungen unterworfen. Denn die Hofherren hatten, abgesehen von anderen sehr bedeutenden Rechten, auch Nutzungsrechte und meistentheils sogar weit größere Berechtigungen an den Gemeindeweiden und an den anderen Marknutzungen, als ihre hörigen Hintersassen. [61]).

Die Inhaber von Hofgütern hatten endlich auch eine ganz besondere Berechtigung und Verpflichtung zur Landfolge und zur Landwehr. Denn, wiewohl auch die besitzlosen hörigen Leute landfolgepflichtig und daher waffenfähig gewesen sind, so waren es die Besitzer von Hofgütern doch noch in weit höherem Maße. Als die reicheren Hintersassen der Herrschaft waren sie die schwer Bewaffneten und, wenn sie Pferde besaßen, in manchen Herrschaften sogar zum Reiterdienste verpflichtet. Sie bildeten demnach den Kern des hörigen Wehrstandes. Die Hofgüter waren gewissermaßen die hörigen Wehrgüter und ihre Inhaber die hörigen Wehrmänner. Daher gehörten das Schwert und der Harnisch uud die übrigen Waffen zu dem Hofgute und wurden mit dem Gute vererbt. (§. 589—592, 599—602.)

Mit der vollen Berechtigung hing natürlicher Weise auch die volle Schuldigkeit zusammen. Denn nur wer vollberechtigt war auch vollschuldig. Dieses gilt bei allen Arten von hörigen und unfreien Leuten, bei den vollschuldigen Hausgenossen („vulschuldich Husgenote) im Lande Delbrück ebensowohl wie bei den vollschuldigen eigenhörigen Leuten in Westphalen u. a. m. [62]). Die vollberechtigten Hofgenossen hatten insbesondere auch alle jene grundherrlichen Leistungen zu entrichten, welche mit dem Grund und Boden zusammenhingen und den Besitz eines Hofgutes voraussetzten.

---

60) Hofrecht von Luttingen, c. 6 §. 1, 2 u. 6 bei Lacomblet I, 200 u. 201. Vgl. oben §. 634.

61) Hofrecht von Luttingen, c. 6 §. 5. Vgl. oben §. 411 — 413 und 489.

62) Urk. von 1415 §. 3. bei Kindlinger, Hör. p. 546. Schrae von Soest, c. 152. Vgl. oben §. 220 u. 634.

(§. 492 u. 519.) Daher hörten auch diese Rechte und Verbindlichkeiten erst mit dem Verluste des Hofgutes wieder auf.

Das Hofregiment lag demnach in den Händen der Inhaber der Hofgüter, natürlich gemeinschaftlich mit den Hofherren und mit den Hofbeamten. Die Inhaber der Hofgüter hatten daher, wie wir heutiges Tages sagen würden, das aktive und passive Hofgemeinde-Bürgerrecht. Und die in Grund und Boden angesessenen Hofgenossen waren die Bürger der Hofgemeinde [63]).

§. 644.

Nicht vollberechtigte Genossen waren alle Diejenigen, welche zwar im Hofverbande standen, aber kein Hofgut, vielmehr nur eine Kote, Selde, oder ein Leerhaus, oder gar keinen Grundbesitz hatten, oder welche das Hofgut wenigstens nicht in eigenem Namen besaßen. (§. 631—637.) Ihnen fehlten natürlicher Weise alle diejenigen Rechte, welche den Besitz eines Hofgutes voraussetzten. Diese Rechte fehlten ihnen entweder ganz, wie z. B. der volle Antheil an dem Hofregimente und an der Urtheilsfindung in den Hofgerichten, oder sie hatten wenigstens, wie z. B. an den Gemeindenutzungen einen weit geringeren Antheil. (§. 488 und 634.) Die näheren Bestimmungen hierüber waren jedoch in den verschiedenen Hofrechten verschieden. In manchen Herrschaften hatten sie mehr in anderen weniger Rechte. Fast allenthalben haben sich aber im Laufe der Zeit ihre Rechte eher vermehrt als vermindert. Gar nirgends waren sie indessen ganz ausgeschlossen von allem und jedem Antheil an dem Hofregiment. Denn allenthalben durften sie die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen [64]) und Frevel und alle anderen rugbaren Sachen rügen [65]).

---

63) Hofrecht von Aspel bei Steinen, I. 1778. — „soe mag ein Tinsmann „Erff koepen, Schepen und Börger werden."

64) Hofrecht von Dorsten von 1545 §. 1 bei Sommer p. 204. „op dese Hofdagen werden verhordt alle Gebrechen die sich middeler tydt op des Hof„fes guideren ergheven hebben." Vgl. Grimm, III, 165 §. 2. Hofrecht von Herverbink §. 3 bei Sommer, p. 249. „uff welche Tagh die Hobs„leute wegen und einpreng sollen, was dem have gebrechlich ist." — Hofrecht von Hattnegge bei Grimm, III, 51.

65) Grimm, I, 528, III, 61 §. 6. Hofrecht von Xanten, c. 16. Vgl. oben §. 489.

Sie hatten daher das Recht der gerichtlichen Anklage. Auch konnten sie, wie wir gesehen, Zeugen sein, und sie durften sogar an den Berathungen Antheil nehmen. Das Hofrecht von Essen sagt dieses klar und deutlich. Nach diesem Hofrechte durften Leute, welche an dem Hofgute bloß eine Behandigung zur freien Hand erhalten hatten, zwar kein Urtheil finden und auch nicht Vorsprecher sein. An der Berathung durften sie aber dennoch Antheil nehmen [66]). Leute, welche nur zur freien Hand behandigt waren, standen aber, wie wir sogleich sehen werden, gar nicht im Hofverbande, waren demnach nicht einmal Hofgenossen. Umsomehr müssen daher die Genossen selbst, auch die nicht vollberechtigten Genossen, dieses Recht gehabt haben. Und in späteren Zeiten, freilich erst seit dem 15. und 16. Jahrhundert, erhielten sie in vielen Herrschaften auch noch alle übrigen Rechte der vollberechtigten Genossen bei Gericht und bei den Hoftagen. So hatten bereits nach dem Hofrechte zu Eikel von 1500 die Kotter gemeinschaftlich mit den Hofleuten aus den Hofleuten oder Kottern die Hofschöffen, die sieben Laten, zu wählen, welche sich sodann beim Abgang eines Laten selbst ergänzen durften. [67]). Auch mußten daselbst die Einen und die Anderen in den vier ungebotenen Gerichten erscheinen, um Alles, was rugbar war zu rügen und den fälligen Zins zu entrichten. (§. 3 — 7.) Das übrige Hofregiment führten aber weder die Einen noch die Anderen. Denn dieses führten die sieben von den Hofleuten gemeinschaftlich mit den Kottern gewählten Laten. Der Antheil, welchen nun die Hofleute und die Kotter an dem Hofregiment hatten, war demnach ganz gleich. Ebenso wurde auch im Kloster Altomünster, in der Herrschaft Langenerringen u. a. m. hinsichtlich des Antheils an dem Hofregiment kein Unterschied mehr zwischen vollberechtigten und nicht vollberechtigten Genossen gemacht. Die Einen hatten demnach nun denselben Antheil an dem Hofregiment, wie die Anderen [68]). Nur

66) Hofrecht von Essen §. 6 bei Steinen, I, 1759 und Sommer, p. 219. — „mehr hey sall mede in die Acht gan und helpen die Havesluide bi „rechte behalden.“

67) Grimm, III, 60 §. 1.

68) Grimm, III, 644. „daz alle gepurn vnd all selbner zu Erringen — „wol recht mugen sprechen.“ Weisthum von Altomünster in Mon. Boic. I, 871.

diejenigen Rechte, welche wie z. B. die Marknutzungen von dem Besitze von Grund und Boden abhingen, haben die nicht vollberechtigten Genossen meistentheils auch späterhin nicht erhalten. Und was von den Rechten, gilt auch von den Verbindlichkeiten. Zu den Diensten und Leistungen, welche auf den Hofgütern selbst ruhten, waren sie natürlich nicht verpflichtet. Darum waren sie aber nicht zins-, abgaben- oder dienstfrei. Auch die besitzlosen Hofgenossen (homines mansum non habentes — „bey geyn Hovener „is — welckere geynen Hoefen hefft") hatten außer den jährlichen Abgaben und Leistungen, auch noch bei Heirathen und bei Todesfällen gewisse Abgaben zu entrichten [69]). Daher endigten die Rechte und Verbindlichkeiten der nicht vollberechtigten Hofgenossen, da sie nicht an den Besitz von Grund und Boden gebunden waren, erst mit dem Austritte aus dem Hofverbande oder mit der Freilassung. (§. 452, 454 u. 471.)

3) Recht der Veräußerung der Hofgüter an Fremde.

§. 645.

In der Regel durften, wie wir gesehen, nur hofhörige Genossen Hofgüter besitzen. Eine Veräußerung oder Vererbung von Hofgütern an fremde nicht im Hofverbande befindliche Leute war nur mit Zustimmung der hörigen Verwandten, des Hofherrn und der Hofgenossen zulässig. In Baiern u. a. m. sollten Erbrechtgüter und andere Hofgüter nur „nach der Herrschaft Rat und der acht „Mann (der Stöffen) und auch der Nachpaurn Willen" an Fremde verkauft werden [70]). — An die Zustimmung pflegten aber sodann Bedingungen geknüpft zu werden, z. B. bei einer im Jahre 1311 im Stifte Essen stattgehabten Uebergabe eines Hofgutes an freie Bürger von Dortmund die Bedingung, daß nach der zweiten Generation die bis dahin freien Inhaber des Hofgutes selbst Hörige des Hofherrn werden sollten [71]). Oder es ward bei der Ueber-

---

69) Urk. von 1224 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261.

70) Grimm, III, 900. Vgl. oben §. 404 u. 641.

71) Urk. von 1311 bei Kindlinger, Hör. p. 361 u. 362. Persona vero, que hiis secundis succedet in dictis bonis, sive sit earum proles sive aliter conjuncta, mancipium erit dicte curtis nostre.

gabe höriger Güter an Stadtbürger oder an andere freie Leute die Bedingung hinzugefügt, daß die Hofgüter nach dem Tode ihres Inhabers wieder an den Herrn des Fronhofes zurückfallen sollten, z. B. im Stifte Essen [72]). Oder es wurde auch gleich bei der Aufnahme von hörigen Leuten in das Stadtbürgerrecht stipulirt, daß nach ihrem Tode das Hofgut wieder an den Hofherrn zurückfallen sollte [73]). Nach manchen Hofrechten war ein solcher Vorbehalt nicht ein Mal nothwendig. Das einem Freien übergebene Hofgut fiel vielmehr, beim Tode desselben oder wenn er aus der Herrschaft wegzog, schon von Rechts wegen wieder an den Fronhof zurück, und wurde nach Hofrecht behandelt [74]).

Eine solche Hingabe von Hofgütern an freie nicht in den Hofverband aufgenommene Leute kam hin und wieder auch dann vor, wenn nach dem Tode der Behandigten die Erben sich nicht meldeten. Zur einstweiligen Verwaltung des Hofgutes pflegte man es nämlich auf eine Reihe von Jahren fremden Leuten in Pacht zu geben. Und da damit keine Aufnahme in den Hofverband, also keine Hörigkeit verbunden war („want hie eyet huldich noch hoerich „en iss"), so nannte man dieses Verhältniß eine Behandigung zu einer freien unhuldigen Hand („eine vrye unhuldige Hant „gedain hebben") [75]). Die Behandigung konnte zu einer, zu zwei, drei und mehr freien unhuldigen Handen geschehen („zweier drier „unhuldige Hande gedaen" [76]). Und eine solche Verwaltung des Hofgutes war eine Art von Interimswirthschaft.

---

72) Urk. von 1315 u. 1326 bei Kindlinger, Hör. p. 363, 384 u. 385.

73) Urk. von 1343 bei Kindlinger, Hör. p. 431—432.

74) Grimm, I, 277. — „Nach dem fryen in den gerichten gesessen „handt auch recht erbgueter zu kouffen und haben, doch nam„lich all die wyl sy in denen gerichten sitzen, und wenn sie us den „gerichten ziehen wolten, oder sy stürbent, so sollen sie die erb„gutter widerumb fallen, nach der gotzhuss gueter oder gotzhuss lüthen „recht, es sye zu erben oder zu verkouffen."

75) Urk. von 1479 u. 1483 bei Kindlinger, Hör. p. 615, 617 u. 618. Hofrecht von Essen §. 5—8 bei Steinen, I, 1758 ff. Vgl. Sommer, Handb. über die bäuerl. Verhbl. I, 318—322

76) Urk. von 1552 bei Kindlinger, Hör. 690.

§. 646.

Die Nothwendigkeit der Einholung der zur Veräußerung nothwendigen Zustimmung führte zu der weit verbreiteten Sitte, das Hofgut vorher den hörigen Verwandten, den Hofherren, und insbesondere auch den hörigen Genossen derselben Hof- oder Grundherrschaft zum Kaufe anzubieten. („der sol es bieten seinem „libemagen oder neven von erst; wollen sie es nit, so sol er es bie„ten dem hof von dem er es hat, wolt es der hof, er sol es im „gern geben, wolt er es nit, so soll er es seinem rechte genossen „geben" [77]). „So mag ers einem der sein genoss und dem ge„stifft zu einem guten zinssmann gefällig ist; wohl verkauffen" [78]). „So sol ers bieten den Genossen" [79]). „Er sol es geben eime sime „Genossen" [80]). So sol mans bieten eime gotzhusmanne oder eime „huber [81]) „dem der dess kouffs genoss ist [82]) so sol er dann biet„ten den hoflüten [83]) so soll er die bietten den Hussgenossen [84]) „darnach einem Gotzhaussmann zu kauffen geben [85]) „so sol er es „verkouffen lüten die sin genos sigent" u. s. w.) [86]). Erst wenn die Hofgenossen nicht in den Kauf einstehen wollten, durften die Hofgüter auch an Fremde veräußert werden („wil es da nie„man koffen, so mag ers gen in die wittreitte, wo er will [87]) „welt „aber nieman kouffen, so mag er es wol in die wittreitu geben [88]) „wellentz denn die genossen nut, so mag ers dan in der witreite „verkoffen wie er mag [89]) „biethen in die witraïte und zu kouffen „geben ainen jegklichen der ist" [90]).

77) Grimm, I, 755.
78) Offn. von Schwommendingen §. 14 bei Schauberg, I, 119.
79) Grimm, I, 85, 159, 164, 165 u. 172.
80) Grimm, I, 672.
81) Grimm, I, 673.
82) Grimm, I, 277.
83) Grimm, I, 15 §. 47 u. 49, p. 46 §. 16, 106.
84) Grimm, I, 25 u. 148.
85) Grimm, I, 141 §. 18, 247 u. 253.
86) Grimm, I, 8. f. Vgl. noch oben §. 476.
87) Grimm, I, 46, §. 16, p. 15 §. 47, p. 160, 172.
88) Grimm, I, 165.
89) Grimm, I, 164.
90) Grimm, I, 277. Hofrodel von Greifenberg § 11 bei Schauberg, I, 53. Vgl. hiemit oben §. 459 u. 460.

Dies ist der Ursprung des hofgenossenschaftlichen **Vorkaufs-** und **Retractrechtes**. Denn die Hofgenossen hatten, wenn ein Hofgut, ohne vorher den Genossen zum Vorkaufe angeboten worden zu sein, an Fremde veräußert worden war, auch nach stattgehabter Veräußerung noch das Recht, binnen Jahr und Tag oder auch binnen 1 Jahr und 6 Wochen und 3 Tagen das Hofgut zu **retrahiren** oder **abzutreiben**[91]), oder dasselbe **abzuziehen**[92]), **an sich zu ziehen**[93]), **einzuziehen**[94]), **in seine Hand zu ziehen**[95]), oder die **Losung**[96]), oder die **Ansprech** und **Ziehung** der Hofgüter z. B. in Lindau [97]), wie man dieses Recht in vielen alten Weisthümern genannt hat. Dieses hofgenossenschaftliche Retract- oder Abtriebsrecht ist von dem grundherrlichen Retracte, von welchem bereits die Rede war (§. 404), wesentlich verschieden und verdiente demnach auch in unseren Handbüchern über das deutsche Privatrecht einer eingehenderen Berücksichtigung. Es hängt mit der Hofgenossenschaft aufs Innigste zusammen und ist daher wohl eben so alt als die Genossenschaft selbst. Jedenfalls war auch dieses Retractrecht schon in den Zeiten Kaiser Friedrichs II, also im 13. Jahrhundert bekannt [98]). Es hatte ursprünglich nur dann statt, wenn das Hofgut den Genossen nicht angeboten worden war. Es fiel demnach weg, wenn die Genossen von dem angebotenen Ankaufe keinen Gebrauch gemacht hatten [99]). Das Retractrecht der

---

91) Grimm, III, 550.

92) Grimm, I, 15 §. 45 u. 49 u. p. 25.

93) Grimm, I, 46 § 17.

94) Offn. von Altorf bei Bluntschli, I, 270.

95) Grimm, I, 106 u. 158, § 31.

96) Grimm, I, 148.

97) Heider, p. 135.

98) Constit. Frid. II bei Pertz, IV, 332. — illi qui sunt sub uno servicio. Vgl. V. F. 13. u. V. F. 15. — ii, qui communi census vinculo tenentur.

99) Grimm, I, 16 §. 49. — „weri aber dz ein verkoffer sin gut also „nüt erboten hetti, als obstât, kumpt da einer der des guts koff „ist vor ein vngenossen. — Ist der in land, so zücht er dz eim ab in „dryen jaren vmb dazselb gelt" — p. 25. — beschah aber dass einer „die güter nit veil biite, in vorgeschribener wise, so mächt jeder „nechst einem frömbden die güter abzüchen mit dem rechte und den „kouff betzalen." Vgl. noch p. 148, 164, 165, 172, 272 u. 304.

Genossen wurde öfters begünstiget. Denn es hatte in manchen Hof- oder Grundherrschaften sogar den Vorrang vor dem grundherrlichen Retract [1]) und anderwärts wenigstens den Vorrang vor der Erblosung [2]).

§. 647.

Durch dergleichen Veräußerungen von Hofgütern an Fremde kamen nun in sehr frühen Zeiten schon viele Hofgüter in die Hände von freien Leuten, zumal von Stadtbürgern, auch in die Hände von Geistlichen, insbesondere von geistlichen Stiftern und Klöstern, und auch in die Hände von Edelleuten und von Zünften und von anderen Genossenschaften und Korporationen, z. B. an die Zunft der Faßzieher in Straßburg [3]). Da indessen durch die erlaubten Veräußerungen der Hofgüter die Rechte der Hofherren nicht beeinträchtiget werden durften (§. 460), so blieben auch die neuen Erwerber zins-, fron-, erschatz- und besthauptpflichtig, gleichviel ob sie Freie, Geistliche, Edelleute, Genossenschaften oder Korporationen waren [4]) Auch standen sie sammt und sonders hinsichtlich der Hofgüter, wie die hörigen Leute selbst, unter der Fronhofgerichtsbarkeit.

Ursprünglich mußten sich nämlich auch die fremden Erwerber eines Hofgutes, ehe sie sich in den Besitz des Gutes setzen durften, in den Hofverband aufnehmen lassen, also selbst Hörige werden. (§. 460 u. 639.) Auch in späteren Zeiten kommen noch dergleichen Aufnahmen von freien Leuten („eynen vryen Man — eyn Vryman") in den Hofverband vor [5]). Und in jenen Grundherrschaften, in welchen die Luft eigen machte, reichte die Niederlassung in der Herrschaft allein schon hin, um die Freien selbst, oder in anderen Herrschaften wenigstens ihre Nachkommen zu Hörigen zu machen, wie dieses z. B. in der zum Stifte Augsburg gehörigen Herrschaft Rettenberg auch in späteren Zeiten noch der Fall war [6]).

---

1) Grimm, I, 277.
2) Grimm, III, 550.
3) Urk. von 1364 bei Mone, V, 395.
4) Urk. von 1364 bei Mone, V, 396.
5) Urk. von 1524 bei Kindlinger, Hör. p. 671.
6) (Schwendner). Die Rettenberg. Landesordnung von 1538, p. 34.

Dann verstand sich aber die Entrichtung der hörigen Leistungen und die Fronhofgerichtsbarkeit natürlicher Weise von selbst. Nach und nach wurde jedoch der rechtliche Verkehr mit Fremden mehr und mehr erweitert. In jenen Herrschaften, in welchen freie Leute neben den Hörigen wohnten, wurde auch den freien (Fryen, Freymentschen und Vrymannen) ihrer Freiheit unbeschadet gestattet, Hofgüter und in geistlichen Grundherrschaften Gotteshausgüter erwerben zu dürfen. Und erst bei ihrem Tode, oder wenn sie aus der Herrschaft weggzogen, sollten jene Hofgüter wieder nach Hofrecht behandelt werden [7]). Den fremden Erben aber wurde gestattet gegen Erlegung eines Erbschaftsgeldes den an den Hofherrn gefallenen Nachlaß von diesem loszukaufen. Und die fremden Erwerber hatten sodann nur noch einen höheren Ehrschatz zu erlegen. (§. 459 u. 460. In vielen Herrschaften sollten die fremden Erwerber einen Träger aus den hofhörigen Leuten stellen und diesen gehörig einweisen und belehnen lassen. („doch das der, „der nicht ein gotzhausſmann were, der solche güter kauffen wolte, „einem herren von Auw einen gotzhausſmann zu einem trager „gebe, dem sol den ein herr von Auw jutragers weiss liehen") [8]). Und der Träger hatte sodann die Verbindlichkeiten eines hörigen Hubers zu leisten, wie wir dieses sogleich weiter ausführen werden. Durch den Erwerb eines hofhörigen Gutes allein wurden jedoch die freien Leute noch nicht hörig und nun auch nicht mehr zur Aufnahme in den Hofverband genöthiget. Eben so wenig natürlich die Edelleute, die Geistlichen und die geistlichen Stiftungen und Klöster.

§. 648.

Die freien Bürger und Bauern, die Edelleute und die geistlichen Stiftungen und Klöster, welche sich im Besitze höriger Güter befanden, waren zwar ebenfalls zins=, dienst= und fall= oder besthauptpflichtig („und gehörent dar inne edellüte, eptissen, bürger, bürgerin „vnd lantlüte die alle hubig zinsig vnd vellig sint" [9]). Ebenso ins-

7) Grimm, I. 276 u. 277.

8) Grimm, I, 253.

9) Grimm, I, 737. vgl. 736, 276, 824, III, 472; Weisthum bei Bodmann, Besthaupt, p. 51 — 52. Opidanus vel alienus, nobilis vel

besondere auch die Stadtbürger von Dortmund und von Friedberg in Baiern [10]). Und in Baireuth sollten wenigstens diejenigen Edelleute, welche auf einem Bauernhofe wohnten „frohnen raisen und steuern“ [11]). Auch standen sie hinsichtlich dieser Hofgüter, wie die hörigen Leute, unter der Fronhofgerichtsbarkeit. („wer da hüdig gut hat in dem huphof, er sich pfaf, edelman oder lei, der ist „schuldig in huphof zu antworten“ [12]). Und sie mußten sich, wie andere hörige Leute, von dem Hofschulten mit dem Hofgute behandigen und investiren lassen [13]). Allein ihre Freiheit verloren sie darum doch nicht. Sie blieben vielmehr nach wie vor Ritter und freie Leute. Sie waren sogar, wenn sie das Bauerngut nicht selbst bauten, für ihre Person frei von allen hörigen Diensten und Leistungen [14]). Nur dann, wenn sie das Bauerngut mit eigenen Hän-

---

ignobilis Abbati melius caput pecorum suorum quadrupedum etc. — ministrabit. Dieselben Worte im Weisthum von 1339 §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 421. Im Weisthum von 1339 bei Steiner, Seligenstadt, p. 385. heißt es aber: oppidanus nobilis vel ignobilis etc. Und im Weisthum bei Steiner, p. 355. „daz eyn apt zu Selgenstad „von eyme islichen man, der zu Selgenstad starbit, her sy herre, etil „oder knecht, burger oder ge (unleserlich, wahrscheinlich: gebur) eine „bestehauben.“ Vgl. noch Urk. von 1311 u. 1315 bei Kindlinger, Hör. p. 361 u. 363, Urk. von 1247 u. 1254 u. a. m. bei Bodmann, Besthaupt, p. 62, 63, 96 u. 97. Zwei Urk von 1254 bei Guden, I, 648 u. 678.

10) Urk. von 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 316. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 17.

11) Lang, Gesch. von Baireuth, I, 47.

12) Grimm, I, 786. eod I, 788 u. III, 848 „alle heiligen, ritter, pfaffen guter „und burger güter in dem gericht — gehören an das eigengericht, gleich „eigengüter gein Gladenbach zu rechtfertigen.“ eod. III, 811. „auff diesem dinckliche tagh erscheinen solt ein iglicher burger — vnd alle „diejenige, die alhe beguedt sein, vurbehalten ritther ader ritthers„kinth, die vnder dem schilt geboren sein, haben sie aber burger„guith, so sollen sie auch erscheinen wie andere bürger.“ Vgl. noch eod. III, 472.

13) Urk. von 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 316. Grimm, III, 821. a. E.

14) Grimm, I, 789. „dass jedes hus do leut in sint, (gibt) ein fasnachthun, ohn pfaf und edellüthuser, die sint fri, wenn sie selber darin sitzen.“ Vgl. noch eod. I, 504, 505 u. 511.

den bauten, wenn sie also selbst den Colonen machten, waren auch sie den grundherrlichen Diensten und Leistungen unterworfen [15]. Denn durch den Besitz von Bauerngütern wurden die Edelleute und die übrigen freien Leute an und für sich noch keine Bauern. Sie wurden es im Laufe der Zeit erst dann, wenn sie sich unausgesetzt als Bauern ernährten [16]. Daher erklärt es sich denn, warum in den meisten Dorfschaften alle jene Freien und Edelleute, welche sich nicht zum Ritterstande erheben konnten, in den Bauernstand herabgesunken sind und sich sodann unter den übrigen Bauern verloren haben.

§. 649.

Meistentheils haben jedoch die Edelleute, die Geistlichen und die Stadtbürger ihre hofhörigen Güter nicht selbst gebaut. Sie pflegten sie vielmehr durch andere hörige Leute (vulschuldighe Lüde" [17]) oder durch Hubner bauen und die hörigen Dienste und Leistungen durch sie besorgen zu lassen. („ein yegeliche hube vnd gut, das in „den obgeschriben hoffe hört, vnd dar in zins git, sol dem hoff einen Huber geben, der dem hoffe swere gehorsam zu sinde, zu dinge „vnd ringe zu gan, den hoff zu suchen vnd helfen recht zu sprechen" [18]). „Wer hübig gut hat in vorg. huphof der sol ein huber oder me davon geben [19]). Um jedoch für ihre Person von allen grundherrlichen Diensten und Leistungen ganz frei zu werden, mußten sie ihre Huber und sonstigen Hintersassen dem Hofherrn

15) Urk. von 1254 bei Guden, III, 678. Lang, Gesch. von Bair. I, 47. Weisthum bei Bodmann, Besthaupt, p. 51 — 52. Urk. von 1305 bei Joannis, spicil. tabb. p. 186. Dem steht nicht entgegen, was in dem Weisthum bei Grimm, I, 789. steht. „Item wist man auch, wan pfaffen und edellüt ihre güter selbs buwen, so seint sie auch frei." Denn hier ist nicht von einem nach Hofrecht verliehenen Bauerngut, sondern von Hofländereien die Rede, welche natürlich, wenn sie der Grundherr selbst baute, keinen herrschaftlichen Diensten und Leistungen unterworfen waren. Vgl. oben §. 364.

16) Lang, I, 42. Eichhorn, III, 408. Not. d.

17) Urk. von 1393 bei Kindlinger, Hör. p. 501.

18) Grimm, I, 740.

19) Grimm, I, 786. Vgl. noch p. 737.

huldigen lassen, wodurch diese sodann zur direkten Entrichtung der grundherrlichen Abgaben verpflichtet und in das Fronhofgericht ding- und ringpflichtig wurden, wie dieses im Elsaß [20]), in der Schweiz [21]), im Rheingau [22]), in Westphalen [23]) u. a. m. hergebracht war. Zu dem Ende sollten nun in vielen Hof- oder Grundherrschaften eigene Stellvertreter bestellt werden, welche statt der eigentlichen Besitzer solcher Hofgüter zu Ding und Ring zu gehen und die übrigen Verbindlichkeiten zu erfüllen hatten. („so mag er „einen stulgenossen darsetzen, der von seinetwegen darsitzet „und sol der auch schwören alle Ding zu tun [24]). „So mag der „houbtherre des gutes wol vor dem meiger und zweien hubern einen „stulgenossen oder muntman setzen an sine stat dem hofe ge„horsam zu sein, in die wise als er ouch gethan hat,, und ze dinge und ze ringe ze gonde" [25]). „die ir ieglicher insonderheit für sich „stellen vnd setzen eyn muntbur ein glid irs stiffts, die alle jar „schuldig sind zu suchen die drei vngebotten Ding [25a]). ut in ipsis bonis bonum virum nobis complacentem instituant, qui nobis et ecclesie Selegenstadensi in omni jure ac justiciis, secundum quod ex antiqua consuetudine in villa taxatum est, respondeat habundanter [26]). Selbst die Entrichtung des Sterbfalles oder des Besthauptes sollte sich nicht nach dem Tode des eigentlichen Hubers, vielmehr nach jenem des Stellvertreters richten. („uff dem selben tregere solle ein meiger von des closters „wegen des valls warten., so der gestirbet, vnd wenne ein treger „also von todeswegen abgegangen ist" [27]). —

20) Grimm I, 714 §. 2. „wer zins darin gibt, der sol schweren hueber zu „sein, oder ein ander hueber an sein statt zu geben, der dem hof den „vollen tuot von seinetwegen." Vgl. noch eod. 731, 740 u. 741.

21) Grimm, I, 186.

22) Urk. von 1274 bei Kindlinger, Hör. p. 304—305.

23) Urk. von 1398 bei Kindlinger, Hör. p. 501.

24) Grimm, I, 706 §. 11.

25) Grimm, I, 731.

25a) Grimm, III, 742.

26) Urk. von 1247 bei Bodmann, Besthaupt, p. 62,

27) Grimm, I, 740. Vgl. III. 742. Urk. von 1247 u. 1254 bei Bodmann, Besthaupt, p. 62 u. 63. Zwei Urk. von 1254 bei Guden, I, 648 u. III, 678.

Mann nannte diese bäuerlichen Stellvertreter in Baiern, im Elsaß u. a. m. Trager oder Träger [28]), gleichsam Bauernlehenträger. Und der Inbegriff der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten wurde das „Tragers Recht genannt [29]). In Westphalen nannte man diese Stellvertreter Hulder [30]), wegen deren Beeidigung und Huldigung. In Elsaß nannte man sie auch Hochhuber, weil sie über die übrigen Huber gesetzt, gleichsam die obersten Huber waren, und die grundherrlichen Zinsen und Abgaben einzusammeln hatten [31]). Aus demselben Grunde sind sie in der Abtei Pfeffers in der Schweiz auch Obermeier genannt worden [32]). In Straßburg nannte man diese Träger Hofsessen [33]), anderwärts Lehenmanne [34]), in manchen Herrschaften Stuhlgenossen [35]), Muntmanne [36]), Muntbure [37]), Vormunde [38]), oder auch Dingmanne, responsales, runsales und nuncii, weil sie für ihren Herrn zu Ding und Ring gehen, für ihn daselbst Rede stehen und ihn vertreten sollten [39]). Und man pflegte

---

28) Grimm, I, 740. Urk. von 1325, 1362 u. 1398 in Mon. Boic. IX, 154, 155, X, 132. 133, XIII, 417.

29) Urk. von 1325 in Mon. Boic. IX, 155.

30) Kindlinger, Hör. p. 45 u. 122.

31) Grimm, I, 731. f. Haltaus, v. Hochhuber.

32) Grimm, I, 186.

33) Urk. von 1364 bei Mone, V, 395—396. unum possessorem, vulgariter exponendo einen hofeseßzen.

34) Grimm, I, 737, 740 u. 741.

35) Grimm, I, 706 §. 11, u. 731.

36) Grimm, I, 731, wo Stuhlgenosse, Muntmann und Hochhuber abwechselnd als gleichbedeutend gebraucht wird.

37) Grimm, III, 742. Ganz unrichtig erklärt diese Stelle Landau, das Salgut, p. 113.

38) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1739. „ein itlich Hoevener — mag „keisen, an des Keysers Handt eynen Vormunder, sin Gut tho verantworden und tho verrichten." —

39) Altes glossar. bei Docen, I, 208. Dingman, latine concionatorem possumus dicere. Constitutio von 1152 bei Pertz, IV, 90. tam per ipsos quam per responsales honoratos convenerunt. Zwei Urk. von 1274 bei Kindlinger, Hör. p. 301, 304 u. 305. per nuntium suum seu per runsalem, qui apud eos dingman dicitur — nec responsalem pro se, qui dingman dicitur.

dazu irgend einen braven Bauer zu nehmen, einen vir bonus [49]), einen vir certus et ydoneus de censalibus [50]), einen mansionarius [51]), einen colonus [52]), einen Hubner [53]) oder einen anderen vollschuldigen Mann [54]). Oder man nahm zu dem Ende einen eigenen Gutsverwalter (magister grangie [55]). Die Inhaber der Hofgüter selbst nannte man aber sodann, um sie von ihren Stellvertretern zu unterscheiden, Hauptherren (Houbtherre [56]), personae principales oder patroni) [57]), Lehenherren [58]), oder auch ohne weiteren Beisatz Edelleute, Bürger, Geistliche u. s. w. [59]). Und diese bäuerliche Stellvertretung findet man in fast allen Territorien, insbesondere auch in den Reichsherrschaften, z. B. im Reichshofe Elmenhorst [60]), in den Reichsdörfern im Elsaß [61]) u. a. m.

Auf diese Weise sind denn die freien Erwerber von hörigen Gütern, die Freien eben sowohl wie die Edelleute und die Geistlichen, für ihre Person von allen hörigen Leistungen und Verbindlichkeiten befreit und diese sammt und sonders auf ihre bäuerlichen Stellvertreter gewälzt, dadurch aber die althergebrachten Hofverfassungen wesentlich verändert worden. Die Dingmane, Hulder und Träger kamen nämlich in ein doppeltes Rechtsverhältniß, einerseits zu den Fronhofherren, deren Hofgerichte sie besuchen und denen sie alle Dienste der eigentlichen Huber (ihrer Hauptherren) leisten mußten, andererseits zu den eigentlichen Hubern selbst, deren Stelle sie zu vertreten, und denen sie für das erhaltene Hof-

49) Urk. von 1247 bei Bodmann, Besthaupt, p. 62.
50) Urk. von 1331 bei Wolf, Geschichte des Eichsfelds, II, Urkb. Nr. 38, p. 26.
51) Urk. von 1254 bei Guden, I, 648.
52) Urk. von 1254 bei Guden, III, 678. Urk von 1305 bei Joannis, spicil. tabb. p. 186.
53) Grimm, I, 737, 740 u. 786.
54) Urk. von 1393 bei Kindlinger, Hör. p. 501.
55) Urk. von 1254 bei Bodmann, Besthaupt, p. 62—63.
56) Grimm, I, 730, 731, 740 u. 741.
57) Urk. von 1274 bei Kindlinger, Hör. p. 301.
58) Grimm, I, 737. Urk. von 1274 bei Kindlinger, Hör. p. 301.
59) Grimm, I, 186, 736, 737, 740, 786, III, 472.
60) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1739.
61) Grimm, I, 737.

gut ebenfalls eine jährliche Abgabe und bei ihrem Tode einen Sterbfall zu entrichten hatten. („der hindersesse vellet dem huber, obe er „stirbt") [62]). Außer den ursprünglichen grundhörigen Leistungen an den Fronhofherrn mußten sie demnach nun auch noch für die Ueberlassung des Hofgutes gewisse neue Leistungen an ihren Haupt- oder Lehenherrn entrichten. Und sie wurden durch diese mit jenem zweifachen Rechtsverhältnisse verbundene doppelte Belastung nun Hintersassen nicht allein der Fronhofherren, sondern auch noch ihrer eigenen Hauptherren, und auch deren Hindersesse und Lehenmanne genannt [63]), während die Haupt- oder Lehenherrn selbst ihren Afterhintersassen oder Untersassen gegenüber nach und nach eine Art von Grundherren ohne Gerichtsbarkeit geworden sind.

§. 650.

Durch den Erwerb höriger Güter wurden demnach die freien Leute selbst noch keineswegs hörig. Eben so wenig sind nun aber die hörigen Güter durch den Uebergang auf freie Leute Freigüter geworden. Ihre Besitzer, gleichviel ob Freie, Geistliche oder Edelleute, blieben vielmehr, wie bereits bemerkt worden ist, zins-, dienst- und fallpflichtig. Der Grundsatz selbst wurde auch niemals bestritten. Da jedoch in den emporstrebenden Städten wie z. B. in Soest, die Stadtbürger, wenn sie hofhörige Güter erworben hatten, die hörigen Dienste und Leistungen nicht mehr zu entrichten pflegten, so ist das Hofrecht selbst in den Städten nach und nach verschwunden (mansos predictos in ipsam curtem spectantes nullus deberet de jure habere nisi loco, qui dicitur vulschulghe man dicte curtis, sed opidani susatenses de hac curte habent plures mansos alienatos ab eodem, et nullum volunt facere jus curie de illis mansis nec in hereditate vel petitione danda, vectura, vel aliis servitiis, que proprii homines de mansis curtis solent facere; et per hoc perit jus curtis per om-

---

62) Grimm, I, 825. Vgl. noch I, 61. Urk. von 1326 bei Kindlinger, hör. p. 385.

63) Grimm, I, 737, 740, 741 u. 825. Vgl. oben §. 632.

nia) [64]). In anderen Städten, z. B. in Münster, hatten die Stadtbürger, wenn sie einer fremden Grundherrschaft unterworfene Hofgüter erworben, den althergebrachten Pacht (antiqua et consueta dictorum bonorum pensio) und bei ihrem Tode den Sterbfall zu entrichten, dafür aber selbst von den auf dem Hofgute sitzenden Leuten, (ihren Stellvertreten), den Sterbfall, das Ehegeld und die übrigen hörigen Leistungen zu genießen. Bei ihrem Tode sollte jedoch das Hofgut wieder an den Hofherrn zurückfallen [65]). Wieder in anderen Städten, z. B. in Bielefeld, sollten zwar die im Besitze eines Stadtbürgers befindlichen Hofgüter beim Tode des Besitzers wieder an den Hofherren zurückfallen, dieser jedoch gehalten sein, binnen Jahr und Tag die heimgefallenen Güter wieder an Stadtbürger zu veräußern. (bona tamen immobilia infra annum oppidanis nostris vendendo) [66]). In den meisten Städten scheinen sogar, nachdem sich einmal das freie Weichbildrecht gebildet hatte, die von Stadtbürgern erworbenen hofhörigen Güter sogleich als freie Güter (als Weichbildgüter) ihnen übertragen worden zu sein So wurden im Jahre 1290 mehrere in der Stadt Warburg gelegene Fronhöfe nebst den dazu gehörigen Hofgütern gegen einen jährlichen Grundzins an die Stadt zu Weichbildrecht (ad jus illud Wicbelde vulgariter appellatum) verkauft [67]). Eben so hat die Stadt Bochum im Jahre 1245 die Villikation Holthem erworben (domum sive mansum in holthem — quam antea Conradus de Holthem in villicatione detinuit hereditaria) und im Jahre 1248 das Gut Walewich (predium nostrum Walewich). und zwar beide zu Weichbildrecht (jure quod Vuigbelde dicitur — eo jure quod Wicbileth dicitur) [68]). Und da auch von Seiten der Städtebewohner noch gewaltsamer Weise Vieles den in der Stadtmark liegenden Fronhöfen entzogen worden ist, wie dieses z. B. in Soest der Fall war [69]), so hat das Empor-

64) Bestand des Schultenamtes zu Soest von 1275—1332 bei Seibert, II, 1. p. 453. f. bei Kindlinger, M. B. III, 1, p. 264.

65) Urk. von 1326 bei Kindlinger, Hör. p. 385.

66) Urk. von 1348 bei Kindlinger, Hör. p. 431—432.

67) Zwei Urk. von 1290 bei Wigand, Archiv, II, 310—312.

68) Urk. Urk. von 1245 u. 1248. bei Wigand, Archiv, VI, 263—266.

69) Bestand des Schultenamtes zu Soest aus 14. sec. bei Kindlinger, M. B. III, 1 p. 266. bei Seibertz, II, 1. p. 454. Multa de ipsa curte sustulit. —

kommen der Städte zum Untergang der Hörigkeit wesentlich beigetragen. Auch ist in den meisten Städten die Hörigkeit frühe schon gänzlich verschwunden.

Allein nicht bloß die Stadtbürger auch die Edelleute und andere freie Leute und die geistlichen Stifter suchten sich, wenn sie hofhörige Güter erworben hatten, mehr und mehr den hörigen Diensten und Leistungen zu entziehen. Oefters wiederholte Verbote solcher willkürlichen Befreiungen von Seiten der Grund- und Landesherrn, z. B. im Erzstifte Köln, suchten zwar dergleichen Bestrebungen entgegen zu wirken [70]). Dessen ungeachtet wußten sich viele von der Verbindlichkeit einen Dingmann oder einen anderen Stellvertreter zu stellen und von den damit verbundenen Leistungen so wie von der Verbindlichkeit das Fronhofgericht zu besuchen zu befreien und dadurch die Grundherrschaft selbst an sich zu bringen, wie dieses z. B. dem Kloster Eberbach im Rheingau auf mehreren Gütern gelungen ist [71]). Dergleichen Bestrebungen veranlaßten dann sehr viele Streitigkeiten zwischen den freien Besitzern von Hofgütern mit den Fronhofherrn. Und um diese möglichst zu verhindern suchte man den geistlichen und weltlichen freien Grundbesitzern den Erwerb von Hofgütern in jeder Weise zu erschweren, oder auch ganz zu verbieten, z. B. im Rheingau [72]), oder den gänzlichen Verlust wenigstens dadurch abzuwenden, daß solche Hofgüter nur auf eine Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit an freie Leute hingegeben zu werden pflegten [73]).

e. Fronhofgerichte.

1) Im Allgemeinen.

§. 651.

Die Fronhofherrn waren, wie wir gesehen, zu gleicher Zeit die Gerichtsherrn (§. 434). Sie konnten demnach, wenn sie wollten, selbst zu Gericht sitzen, und alle Handlungen der Gerichts-

---

70) Urk. von 1374 bei Kindlinger, Hör. p. 480 f.

71) Urk von 1273 und 1274 bei Kindlinger. Hör. p. 301 u. 304—305.

72) Urk. von 1222 bei Kindlinger, Hör. p. 255.

73) Urk. von 1308 bei Kindlinger, Volmest. II, 231 — 232. Vgl. oben 645.

barkeit selbst vornehmen. Sie konnten aber auch einen Anderen damit beauftragen. In vielen Hofrechten und Weisthümern war dieser Grundsatz ausdrücklich anerkannt, sowohl das Recht selbst zu Gericht sitzen zu dürfen [74]), als das Recht die Missethäter selbst zu verfolgen und zu verhaften [75]), und das Recht selbst einzuschreiten, wenn die herrschaftlichen Beamten und Diener ihre Schuldigkeit nicht thaten [76]).

Den Vorsitz bei Gericht haben die Grundherren schon zur fränkischen Zeit geführt (§. 174). Und sehr häufig war dies auch im späteren Mittelalter noch der Fall, im Bisthum Minden [77]), in der Abtei Prüm [78]), in der Probstei Zürich [79]), in der Abtei St. Gallen [80]), in den bairischen Hofmarken, z. B. in den Abteien Raitenhaslach, Alberspach und Fürstenfeld [81]) u. a. m. Es war eine sehr verbreitete Sitte, daß die Fronhofherren regelmäßig ihre Fronhöfe besuchten. Sie pflegten jedes Jahr ein oder mehr Mal ihren Umritt zu halten und dann auf jedem Hofe das Fronhofgericht zu präsidiren. Dies thaten die Aebte von Seligenstadt u. a. m., („daz unser herre apt sinen hof beriden sal eins ym jar, virzehen tage vor sant Martinstag und 14 tage darnach, sol beriden sin hof zu Steinheim und sal da horen wisen und teiln „sin recht) [82]). Der Abt von Seon sollte, wenn er seinen Umritt hielt, seinen Richter bei sich haben („unser herr von Sewen soll

74) Hofrecht von Luttungen c. 12. Hofmarkrecht von Pillersee §. 3 in Mon. Boic. II, 103. Grimm, I, 6, 750, III, 548 u. 614.

75) Grimm, II, 567 §. 4. „so eyn missthediger im dorff zu Densbur were, „habe ein herre, so das schloss vff vnde zu thuet, den angriff — Grimm, II, 531. — „den angriff vnd alles dazjeniche dat einem grunthern zustain „sall." vgl. noch II, 525 u. 529.

76) Grimm, II, 551 §. 20.

77) Urk. von 961 bei Baluz. II, 879. coram nulla judiciaria potestate examinentur, nisi coram episcopo aut advocato.

78) Grimm, II, 532. „Ind die hern von Prume haint perschonlich ire hoiffs „gedingh besessen ind haindt bey sich geboildt den gewaltvaidt."

79) Grimm, I, 6.

80) Grimm, I, 319.

81) Urk. von 1258, 1283 u. 1298 in Mon. Boic. III, 156, V, 388, IX, 114.

82) Grimm, I, 510.

„seinen richter mit sich füren in die stift") [83]. Sogar Frauen wenn sie die Gerichtsherrn waren, führten zuweilen den Vorsitz, z. B. die Vorsteherin eines Klosters zu Fleringen bei Prüm [84]), die Aebtissin von Waldkirch bei Freiburg u. a. m. [85]). Und auch die Gerichtsherrinnen pflegten zu dem Ende regelmässig Umritte von einem Fronhofe zu dem anderen zu halten, z. B. die Frau Aebtissin zu Herford, u. a. m. [86]). Wenigstens bei Berufungen sollten die Gerichtsherren selbst zu Gericht sitzen. („vnd wurdts da „stössig, so sol man sy ziechenn inn mynes herren kammer, vnnd „da sol myn herr selber erkennen, was ein recht sy [87]).

Seitdem jedoch die Fronhofherren öfters verhindert waren, vielleicht auch selbst nicht mehr wußten, was Recht war, seitdem schickten sie Abgeordnete, welche statt ihrer den Vorsitz führen sollten, z. B. das St. Peter Stift in Mainz [88]), oder sie ließen ihren Herrschaftsrichter neben sich [89]) oder neben ihren Abgeordneten sitzen [89a]), und diesen sodann während der gerichtlichen Verhandlung statt ihrer das Wort führen. (hec tria placita presidebit dominus curie, cum sculteto suo — scultetus presidebit; judicio in latere domini prelati [90]) „der schultheiss — soll sitzen zu meines „herrn des probsts seiten und sol richten") [91]). Wenn daher zu gleicher Zeit mit den Fronhofherren auch die Schirmherren bei Gericht erschienen waren, wie dieses öfters zu geschehen pflegte, und

---

83) Grimm, III, 668.

84) Grimm, II, 521 - 522. ubi dicta domina magistra presidebat in iudicio annali vulgariter dicendo jairdinch, prout moris est quolibet anno ad ipsum iudicium ibidem convocato.

85) Grimm, I, 368 u. 869. vgl. I, 677 u. 704. „Mein frau sol auch auf- „faren an dem vierten jare —".

86) Hofrecht von Stockum von 1370 §. 12 bei Kindlinger, Hör. p. 477. „wanne wy, eder we eyne Vrowe to Hervorde in der Tyd were, Circate ridet, und in den Hoef to Stocham komet na unses Stichtes „Rechte" —

87) Grimm, I, 170.

88) Grimm, III, 507.

89) Im Kloster zu Lucern. Geschichtsfreund I, 159 f.

89a) Grimm, III, 508.

90) Grimm, I, 692 u. 698.

91) Grimm, I, 753. vgl. noch III, 508.

ein jeder von ihnen seinen Herrschaftsrichter zur Seite hatte, so führten sodann die beiderseitigen Beamten in Gegenwart ihrer Herren während der Sitzung das Wort. („so der abbet und der voget „sizzent hie zu dinge, so sol der schultheisse von der stat sizzen bi „dem abbete und sol sine wort haben; unde der schultheisse von „Hilzheim bi dem vogte, unde sol sine wort haben.") [92]). Eben so saß in dem Gerichte zu Fischbach vor der Kirchhofsthür unter freiem Himmel der Abt von Hornbach „als rechter Grund- und Gerichts-„herr mit seinem Schaffner und anderen Dienern", und wegen des Kurfürsten von der Pfalz „als rechten Kastenvogts und Schirm-„herrn" dessen Amtmann zu Kaiserslautern [93]). Und noch am Ende des 18. Jahrhunderts wohnten die Herren von Löwenstein den Sitzungen ihres Vogtgerichtes Zennern und Wabern in Hessen selbst bei. Die gerichtliche Verhandlung wurde jedoch von ihrem Samtrichter und Voigtgrebe geleitet [94]). Das Erscheinen der Grundherren bei Gericht hatte übrigens außer dem Vorsitz auch noch den Zweck einer Oberaufsicht über die Rechtspflege. Daher sollten die Gerichtsherrn von jeder Sitzung in Kenntniß gesetzt werden, z. B. im Stifte Feuchtwang in Franken. („so man gericht „halten will, so sollen die heyligen pfleger solichs alwegen den hern „des capittels zu Feuchtwang zu kunt thun, das sie einen der hern „hinaus schicken oder iren gewalt, der mag alwegen neben dem rich-„ter sitzen vnd sehen, das alle ding ordentlich zu gehe") [95]).

Seit dem 15. und 16. Jahrhundert erschienen jedoch die Grundherren immer seltener persönlich bei Gericht, in manchen Herrschaften nur noch alle vier Jahre, z. B. im Elsaß. („und wenne „min frawe ze recht usfaren sol, das ist in dem vierten jare, ist sie „danen zu gegene [96]). Mein frau sol auch auffaren an dem vierten „jare, ob sie will.") [97]). Und zuletzt erschienen sie gar nicht mehr bei Gericht, oder ausnahmsweise wenigstens nur noch bei Berufun-

92) Grimm, I, 671.
93) Grimm, I, 775 u. 776.
94) Urk. von 1765 bei Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 174 f.
95) Grimm, III, 615.
96) Grimm, I, 677.
97) Grimm, I, 704.

gen an sie selbst [98]), oder bloß um noch zu figuriren [99]). So oft jedoch die Fronhofherren selbst zu Gericht saßen, gleichviel ob in erster oder in letzter Instanz, mußten auch sie Schöffen zur Seite haben, und zwar Schöffen aus dem Fronhofe der Parteien. („so „sollen sie keine andere scheffen in der sachen gebrauchen, dan die „scheffen aus dem hoff, da die parthejen gesessen seint") [1]). Denn auch die Fronhofgerichtsherren waren nur Frager des Rechtes, die eigentlichen Urtheilsfinder aber die Schöffen.

§. 652.

Wollten indessen die Gerichtsherren die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit nicht selbst ausüben, so konnten sie damit auch einen anderen auf kürzere oder längere Zeit beauftragen. Die herrschaftlichen Beamten waren demnach in früheren wie in späteren Zeiten bloße Stellvertreter der Fronhofgerichtsherren. Schon zur fränkischen Zeit war dieses bei den geistlichen Grundherrschaften eben sowohl wie bei den weltlichen Herrschaften der Fall. Die öffentlichen Beamten konnten sich daher, wenn sie die Auslieferung eines Verbrechers begehrten, an den Fronhofgerichtsherrn selbst oder auch an den Herrschaftsrichter wenden. (infra immunitatem fugerit, mandet comes vel episcopo vel abbati, vel vicedomino, vel quicunque locum episcopi aut abbatis tenuerit, ui reddat ei reum [2]). Und dasselbe war auch noch im späteren Mittelalter der Fall, z. B. im Kloster Raitenbuch („unser Richter hat kainen Gewalt, dann „so vil im von ainem yeden Prelateu enpfolchen wirt, wann ain „yeder Prelat ist selbst oberster Richter) [3]). Eben so in der Hofmark Rot. („sollen sie ir Irrung und Zwitracht der Grund „halben dem Herrn und Abbt des Gotshaus oder seinem „Richter kunt und zu wissen tun") [4]). In der Abtei Fürstenfeld

98) Grimm, I, 170, II, 551 §. 19.

99) Grimm, I, 140 §. 2. vgl. oben §. 392.

1) Grimm, II, 551 §. 19. vgl. noch I, 368 u. 746 §. 5.

2) Capit. von 802, c. 2 und von 864, c. 18 bei Pertz, III, 113 u. 492. vgl. oben §. 174.

3) Salbuch von Raitenbuch in Mon. Boic. VIII, 114.

4) Hofmarkrecht von 1400 in Mon. Boic. II, 102.

(volumus, ut abbas vel hii, quibus suas vices comiserit — abbati vel ejus officialibus)[5]). In der Abtei Prüfening (Liberam abbas aut suus vicarius judicandi potestatem habeat)[6]). In der Abtei Albersbach[7]). In der Herrschaft der bairischen Schenken von Flügelsberg (aut per se aut per suum vicarium corriget et judicabit[8]). In der Abtei St. Blasien („ze bissen vier gebingen, wer an das gotzhufs „statt richtet")[9]). In der Abtei Pfeffers („ain richter oder vi„carij von dem apt gesetzet")[10]). Im Stifte Sct. Peter zu Mainz („wan ir Herren czu sante Peder ir Gerichte besessen, odir „Scholtheifs von iren wegen")[11]). Nach dem Hofrechte von Loen („von den ampfmann in statt des hoffherren erlangt")[12]) u. a. m. Auch in den Reichshöfen, z. B. zu Elmenhorst, war der Vogt „Herr an des Keysers Stadt"[13]). Die Fronhofbeamten wurden deshalb sehr richtig auch Statthalter des Grundherrn[14]), dessen Verweser[15]), seine Gewaltträger[16]), Richter des Grundherrn und dessen Diener genannt[17]). Wenn daher der Gerichtsherr selbst bei Gericht erschienen war, so konnte er sodann selbst zu Gericht sitzen. („wer es, ob min gnediger her selber „keme in die straße riten, begehrte sin jemans, so möchte er in ha„ben zu dem rechte")[18]). In manchen Fronhöfen sollte der herrschaftliche Beamte beim Erscheinen des Gerichtsherrn sein Amt ganz niederlegen und sodann zur Bestellung eines neuen Beamten ge-

---

5) Urk. von 1298 im Mon. Boic. IX, 144.
6) Urk. von 1140 in Mon. Boic. XIII, 168.
7) Urk. von 1283 in Mon Boic. V, 386.
8) Urk. von 1266 in M B. XIII, 223.
9) Grimm, I, 31.
10) Grimm, I, 185.
11) Weisthum von 1415 bei Kindlinger, Hör. p. 535.
12) Grimm, III, 157. §. 95.
13) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1737.
14) Grimm, I, 7.
15) Grimm, I, 9.
16) Weisthum in Mon. Boic. V, 218.
17) Grimm, III, 800.
18) Grimm, I, 415. vgl. Sächs. Lr. III, 60 §. 2. Schwäb. Lr. W. c. 112.

schritten werden. („und wan uns her dan kompt auf eyn tag der „uns verkondiget ist, so sal eyn schultheisz ym sin ampt uffgeben, „so sal dann uns here den nachwern uffgeben, daz si uz gehen und „kiesen ym eyn schultheise, der sie dunket, und dry man sullen kie- „sen und usz dene dryen sal uns her eyn kiesen") [19]). Eben so mußte der niederere herrschaftliche Beamte dem höheren weichen, wenn dieser selbst zu Gericht sitzen wollte. („der meygr mag wol „durch das jar an des gottshaus pflegers statt richten — Wenne „ouch des gotzhuss pfleger selber richten will, des sol im der meyer „nicht vor sin") [20]).

Als bloße Stellvertreter konnten die Fronhofbeamten natürlicher Weise nur im Namen und aus Auftrag ihrer Herren selbst handeln. („und mag ein Schulte des Hoves — van wegen „mynes gnädigen Junckern Macht und Recht haben — to gebieden „und to verbieden [21]). mit dem Scholthiss, die van der Herren we- „gen darzu gesatt [22]). anno 1526 Wessel Tack Amtman van wegen „Frauwe Lucien O. Abdissinnen und Hofschultinnen eines rechten „Ordels gefragt [23]). und die hoffrichter sall den van wegen unss „gn. heren vermitz synen Eeden bestedigen ind ban ind vrede aver „oen gebieden [24]). man solde den dem zentgreffen antworten von aller herrn wegen") [25]). Auch die Gerichte wurden im Namen und aus Auftrag des Fronhofgerichtsherrn gebannt und gehegt. („Van der meiger anstatt des Dinkhofsherrn einem hueber gebie- „ten lâsst — so soll der meiger im namen des Dinkhofherren „mit erkanntnus der hueber die hüebige gueter alsdan ziehen [26]). „so sol ir meiger sitzen zu gerichte in demselben hofe von des

19) Grimm, I, 510.

20) Grimm, I, 32.

21) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1823 f. und p. 1832. „so gebuert „einen Schulten des Hoves van wegen mienes gnädigen Junckern die „Kerckmeister — tho sochmen to komen bescheiden —."

22) Hofrecht von Eickel, §. 1. vgl. §. 6 bei Sommer, p. 73 und Grimm, III, 60.

23) Hofrecht von Herdicke bei Sommer, p. 63.

24) Hofrecht von Xanten, c. 3, 6, 8, 10 u. 12.

25) Grimm, III, 586.

26) Grimm, I, 751.

„closters wegen und sol richten [27]). so soll er selbsten das ge„richt sitzen von meines herrn probsts wegen. — und den „stab haltenn und ein frager sein seines herrn wegenn" [28]). Wenn daher außer dem Fronhofherrn auch noch der Schirmherr der Sitzung beiwohnte, so mußte sodann das Gericht im Namen beider gehegt werden, z. B. im Elsaß („und sol men die drie dinge „gebieten von einer eptischin wegen und eines vogetes wegen") [29]). In Franken [30]), in der Wetterau („man sol das gericht hegen we„gen des abts von Limburg als vor ein eigenthümer, und „wegen eines gn. junckern von Königstein als vor ein faid") [31]) zu Kentnich am Niederrhein u. a. m. [32]).

Aus demselben Grunde hatte der Fronhofherr das Recht seine herrschaftlichen Beamten zu ernennen [33]), welches Recht er jedoch in vielen Grundherrschaften mit der Hofgemeinde theilen mußte (§. 641). Und wenn sich jemand beschwert glaubte, sollte die Berufung von den Fronhofbeamten an den Hofherrn selbst, d. h. von dem Mandatar an den Mandanten gehen. Und es konnte auch in der Berufungsinstanz wieder der Hofherr selbst zu Gericht sitzen oder statt Seiner einer seiner herrschaftlichen Oberbeamten („wo es aber sache were, das die huber urteil gäben, da-

27) Grimm, I, 748.

28) Grimm, III, 575 §. 5 u. 5. vgl. noch Bensen, Rotenburg, p. 382.

29) Grimm, I, 709.

30) Grimm, III, 586 u. 594.

31) Grimm, I, 573, III, 486.

32) Grimm, II, 738.

33) Salbuch von Raitenbuch in Mon. Boic. VIII, 113 „ain yedlicher Prelat „hat gewalt, und nyemand anders das Recht zu besezen, ain Richter und „ain Ambtman zu bestellen." Grimm, III, 404. „das eyn herre von „Wilnauwe — das gericht tzu Ylhausen tzu besetzen" — Urk. von 1254 bei Guden, I, 649. capitulum Maguntinum habet plenum ius instituendi et destituendi scultetum in villa sua Birgestat. — Viele Beispiele in der Abtei Tegernsee (Urk. von 1157 u. 1163 in Mon. Boic. VI, 172 u. 177), in der Abtei Brauweiler (Urk. von 1056 bei Günther, I, 132), im St. Simonstift in Trier (Urk. von 1056 bei Günther, I, 132) und in anderen Herrschaften im Erzstifte Trier (Grimm, II, 84), in den Stiftern Gent und Lüttich (Urk. 974 u. 980 bei Miraeus I, 50 u. 51) u. a. m.

„rinnen sich ein theil beschwert befindet, so mag derselbig beschwerte „teil sich innerhalb acht tagen an des dinkhofsherren spruch wol „beruefen und appellieren, und was dann der dinkhofsherr sprechen „würde, dabei soll es endlichen unverweigerlichen verbleiben [34]). Es „sol ouch niemant recht sprechen in denselben höfen wenn unser „gotzhus lut. were auch, das sy im urthele wurdent zweien, oder „si nit entstundent umb das gotshus recht das sol man nienen „ziehen wan fur meine frowen die eptissinnen von Waldkirch in „iren hof ze Waldkirch, und sond darumb ir meyer und ir amptlut urteilen") [35]).

Endlich ist auch aus dem Umstande, daß der Fronhofsherr der Gerichtsherr war, zu erklären, warum die Fronhofgerichte auf dem Fronhofe gehalten zu werden pflegten. („dat ein zitlich Abdissin „und Hofschultin mit ehrem amptman und den havesluiden datt „vagt gedings gerichte dreimale in dem jar up ehrer Kemnaden „becleiden und halden sall) [36]).

Gerichtsherren waren indessen nicht bloß die Hof- und Grundherren selbst, sondern auch diejenigen herrschaftlichen Beamten, welche ihr Amt erblich gemacht oder das Amt pfandweise oder in amtmannsweise erworben hatten. (§. 391 u. 396.) Auch sie hatten daher die Rechte der Gerichtsherren. Sie durften in eigener Person zu Gericht sitzen. Sie konnten aber auch einen Stellvertreter ernennen. So z. B. ein Villicus zu Lorch im Rheingau, welcher sein Amt (officium villicationis) in amtmannsweise erhalten hatte [37]).

§. 653.

Jeder Grundherr war, wie wir gesehen, zu gleicher Zeit auch Gerichtsherr. Er war also berechtiget, selbst zu Gericht zu sitzen,

---

34) Grimm, I, 752.

35) Grimm, I, 368. vgl. noch III, 899.

36) Hofrecht von Herdicke §. 1. bei Sommer, p. 61. vgl. Hofrecht von Stockum von 1370 §. 12 bei Kindlinger, Hör. p. 477. Urk. von 1497 §. 9, eod. p. 642. und viele Andere.

37) Urk. von 1308 bei Bodmann, II, 682. — judicium — propria in persona, vel per eum, quem ad hoc duxerit destinandum, more consueto presidebit. —

oder statt Seiner einen Anderen zu Gericht sitzen zu lassen. Daher hatte auch jeder Grundherr das Recht ein eigenes Fronhofgericht zu bestellen. Darum finden wir in früheren Zeiten so viele grundherrliche Gerichte, oft mehrere in einem und demselben Dorfe, wenn darin mehrere Grundherren ansässig waren, und, wenn ein Grundherr mehrere Fronhöfe besaß, auf jedem Fronhofe ein eigenes Hofgericht. (§. 434, 444—446.) Da jedoch weder die Gerichtsherrn noch ihre Beamten selbst Recht sprechen durften, zu dem Ende vielmehr hörige Schöffen oder andere Urtheilsfinder nothwendig waren, so hat es von je her viele Grundherren gegeben, welche entweder gar kein eigenes Hofgericht hatten oder wenigstens nicht auf jedem ihrer Fronhöfe ein eigenes Gericht bilden konnten. Von diesen haben sich nun viele zu einem gemeinschaftlichen Hofgerichte vereiniget, viele aber auch sich einem fremden Herrschaftsgerichte unterworfen. Auf diese Weise sind denn einerseits viele Gerichtsherrn entstanden, welche in dem Gerichtsbezirke keine Grundherren waren, denen also die eigentliche Grundlage der Fronhofgerichtsbarkeit, die Grundherrschaft, gefehlt hat. Und durch den Erwerb höriger Güter von freien Leuten ist ihre Anzahl sehr bedeutend vermehrt worden. Während es andererseits auch viele Grundherren gegeben hat, welche keine Gerichtsbarkeit gehabt, nach und nach sogar das ursprünglich auch ihnen zugestandene Recht darauf gänzlich verloren haben (§. 434, 447 u. 649).

Seit der Anwendung des fremden Rechtes auf germanische Einrichtungen ist nämlich durch die im vaterländischen Rechte nicht sehr bewanderten Doctoren der Rechte der Grundsatz aufgestellt worden, daß auch die Patrimonialgerichtsbarkeit auf kaiserlicher oder landesherrlicher Verleihung beruhe, und nur durch diese erworben werden könne. Und wiewohl dieser Grundsatz ohne allen historischen Grund ist, und dieses nun nach den bisherigen Betrachtungen auch nicht mehr bezweifelt werden dürfte, so haben es dennoch damals die meisten Grundherren vorgezogen, ihre alt hergebrachte Gerichtsbarkeit durch ein kaiserliches oder landesherrliches Privilegium anerkennen zu lassen, um sich gegen jede weitere Anfechtung sicher zu stellen. (§. 433.) Diejenigen Grundherren nun aber, welche in jenen Zeiten aus irgend einem Grunde keine eigene Gerichtsbarkeit hergebracht hatten, fanden es begreiflicher Weise auch

nicht nothwendig ein solches Privilegium nachzusuchen. Sie haben daher auch keines erhalten. Sie blieben vielmehr nach wie vor ohne Gerichtsbarkeit. Und in späteren Zeiten hat man ihnen, eben weil sie keine kaiserliche oder landesherrliche Verleihung nachweisen konnten, das Recht selbst auf eine Gerichtsbarkeit bestritten. Darum hat es auch in unseren Tagen noch so viele Grundherren gegeben, welche keine eigene Gerichtsbarkeit mehr hatten. (§. 434.)

§. 654.

Die Fronhofgerichtsbarkeit hing mit der unter den Hörigen eines Fronhofes bestehenden Hofgenossenschaft aufs Innigste zusammen. Sie war daher selbst genossenschaftlicher Natur. Darum konnten nur die Genossen desselben Fronhofes und zwar in jenen Fronhöfen, in welchen mehrere Genossenschaften neben einander bestanden, nur die Mitglieder derselben Genossenschaft Schöffen oder Urtheilsfinder sein. (quesita sententia colonorum — qui compares sunt, judiciariam sententiam super eum promulgaverint, — secundum judicium collegarum ejusdem conditionis)[38]. Wenn daher einer oder mehrere Schöffen bei Gericht ausblieben, so konnte ihre Stelle nur aus den umherstehenden Hubern ersetzt werden. („ob es sich begebe, „das der flecken eines oder mehr seumig wurden, undt das gericht „nicht besuchten, so soll man ausz den hübenern zue Urspringen, „die da zu lehen von meinem herrn probst sitzen, also viel nehmen „das der stul besetzet würde") [39]). Außer den hofhörigen Genossen wurden nur noch Höhere, sogenannte Uebergenossen, als Urtheilsfinder zugelassen. („In dem hof ze Adelgaschile sol nieman „erteilen vmb eygen vnd vmb erb, denn ein genoss vnd ein übergnoss in dem hof") [40]). So wie denn die Uebergenossen auch in mehrfach anderer Beziehung noch dieselben Rechte wie die Genossen

---

38) Urk. von 1175 in Mon. Boic. V, 134 u. 135. Urk. von 1172, eod. XII. 345 u. 346. vgl. noch oben §. 628, 642 u. 643.
39) Grimm, III, 576 §. 7.
40) Grimm, I, 163.
41) vgl. z. B. Oesterreich. Landrecht aus 13. sec. bei Senckenberg vision. p. 248 u. 250.

gehabt haben [41]). Auch die Redner und Vorsprecher [42]) und die herrschaftlichen Beamten, die Hofrichter selbst nicht ausgenommen, mußten ursprünglich hörige Genossen sein (§. 641). Dasselbe gilt von der Gerichtsfolge und von der Dingpflichtigkeit. Denn auch diese war in aller und jeder Beziehung auf die hofhörigen Genossen beschränkt. Wenn daher freie Leute hörige Güter erwarben, so mußten auch sie sich entweder in den Hofverband aufnehmen lassen, also Hörige werden, oder sie mußten einen Hofgenossen, einen sogenannten Stuhlgenossen, zu ihrem Stellvertreter nehmen, um sich durch ihn vor dem Hofgerichte vertreten zu lassen. („so mag der houbtherre des gutes wol vor dem meiger „und zweien hubern einen stulgenossen oder muntman setzen „an sine stat dem hofe gehorsam zu sein, in die wise als er ouch „gethon hat, und ze dinge und ze ringe gonde") [43]) Endlich war aus demselben Grunde auch die Kompetenz dieser Gerichte auf die hofgenossenschaftlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten beschränkt, und das Hofrecht selbst war ein genossenschaftliches Recht, jede Grundherrschaft aber eine Immunität, wie dieses nun immer klarer und deutlicher hervortreten wird (§. 435 und 718.)

2) Benennung der Fronhofgerichte.

§. 655.

Außer den ganz allgemeinen Benennungen Ding [44]), Geding [45]), Rechtding [46]), Dinggericht [47]), plebiscitum [48]),

---

42) Grimm, I, 660 §. 17 u. 668 §. 15. „es soll auch niemand des „andern rede in dem dinghof noch vor dem geding thun, denn der „ein huber ist." vgl. oben § 643.

43) Grimm, I, 731. vgl. oben §. 639, 642 u. 649.

44) Grimm, I, 727, 728, 729, 733.

45) Hofrecht von Xanten, c. 50. Hofrecht von Eickel, §. 3.

46) Grimm, I, 677.

47) Grimm, I, 421.

48) Urk. von 1289 bei Guden, IV, 963 u. 964. — servicia que alii ad nostrum plebiscitum in villa Grinda attinentes — servicia, que homines nostro hepefato plebiscito adtinentes. —

nicht nothwendig ein solches Privilegium nachzusuchen. Sie haben daher auch keines erhalten. Sie blieben vielmehr nach wie vor ohne Gerichtsbarkeit. Und in späteren Zeiten hat man ihnen, eben weil sie keine kaiserliche oder landesherrliche Verleihung nachweisen konnten, das Recht selbst auf eine Gerichtsbarkeit bestritten. Darum hat es auch in unseren Tagen noch so viele Grundherren gegeben, welche keine eigene Gerichtsbarkeit mehr hatten. (§. 434.)

§. 654.

Die Fronhofgerichtsbarkeit hing mit der unter den Hörigen eines Fronhofes bestehenden Hofgenossenschaft aufs Innigste zusammen. Sie war daher selbst genossenschaftlicher Natur. Darum konnten nur die Genossen desselben Fronhofes und zwar in jenen Fronhöfen, in welchen mehrere Genossenschaften neben einander bestanden, nur die Mitglieder derselben Genossenschaft Schöffen oder Urtheilsfinder sein. (quesita sententia colonorum — qui compares sunt, judiciariam sententiam super eum promulgaverint, — secundum judicium collegarum ejusdem conditionis)[38]. Wenn daher einer oder mehrere Schöffen bei Gericht ausblieben, so konnte ihre Stelle nur aus den umherstehenden Hubern ersetzt werden. („ob es sich begebe, „das der flecken eines oder mehr seumig wurden, undt das gericht „nicht besuchten, so soll man ausz den hübenern zue Urspringen, „die da zu lehen von meinem herrn probst sitzen, also viel nehmen „das der stul besetzet würde") [39]). Außer den hofhörigen Genossen wurden nur noch Höhere, sogenannte Uebergenossen, als Urtheilsfinder zugelassen. („In dem hof ze Adelgaschile sol nieman „erteilen vmb eygen vnd vmb erb, denn ein genosz vnd ein übergnosz in dem hof") [40]). So wie denn die Uebergenossen auch in mehrfach anderer Beziehung noch dieselben Rechte wie die Genossen

---

38) Urk. von 1175 in Mon. Boic. V, 134 u. 135. Urk. von 1172, cod. XII, 345 u. 346. vgl. noch oben §. 628, 642 u. 643.

39) Grimm, III, 576 §. 7.

40) Grimm, I, 163.

41) vgl. z. B. Oesterreich. Landrecht aus 13. sec. bei Senckenberg vision. p. 248 u. 250.

gehabt haben [41]). Auch die Redner und Vorsprecher [42]) und die herrschaftlichen Beamten, die Hofrichter selbst nicht ausgenommen, mußten ursprünglich hörige Genossen sein (§. 641). Dasselbe gilt von der Gerichtsfolge und von der Dingpflichtigkeit. Denn auch diese war in aller und jeder Beziehung auf die hofhörigen Genossen beschränkt. Wenn daher freie Leute hörige Güter erwarben, so mußten auch sie sich entweder in den Hofverband aufnehmen lassen, also Hörige werden, oder sie mußten einen Hofgenossen, einen sogenannten Stuhlgenossen, zu ihrem Stellvertreter nehmen, um sich durch ihn vor dem Hofgerichte vertreten zu lassen. („so mag der houbtherre des gutes wol vor dem meiger „und zweien hubern einen stulgenossen oder muntman setzen „an sine stat dem hofe gehorsam zu sein, in die wise als er ouch „gethon hat, und ze dinge und ze ringe gonde") [43]). Endlich war aus demselben Grunde auch die Kompetenz dieser Gerichte auf die hofgenossenschaftlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten beschränkt, und das Hofrecht selbst war ein genossenschaftliches Recht, jede Grundherrschaft aber eine Immunität, wie dieses nun immer klarer und deutlicher hervortreten wird (§. 435 und 718.)

2) Benennung der Fronhofgerichte.

§. 655.

Außer den ganz allgemeinen Benennungen Ding [44]), Geding [45]), Rechtding [46]), Dinggericht [47]), plebiscitum [48]),

42) Grimm, I, 660 §. 17 u. 668 §. 15. „es soll auch niemand des „andern rede in dem dinghof noch vor dem geding thun, denn der „ein huber ist." vgl. oben §. 643.

43) Grimm, I, 731. vgl. oben §. 639, 642 u. 649.

44) Grimm, I, 727, 728, 729, 733.

45) Hofrecht von Xanten, c. 50. Hofrecht von Eickel, §. 3.

46) Grimm, I, 677.

47) Grimm, I, 421.

48) Urk. von 1289 bei Guden, IV, 963 u. 964. — servicia que alii ad nostrum plebiscitum in villa Grinda attinentes — servicia, que homines nostro hepefato plebiscito adtinentes. —

u. s. w. pflegten die Fronhofgeriche auch noch verschiedene andere Namen zu führen, welche theils von ihrer Bestimmung und Kompetenz, theils von dem Orte, wo sie gehalten wurden, theils von den Gerichtsherrn, in deren Namen sie handelten u. s. w. entlehnt waren. So nannte man im Stifte St. Maximin in Trier diejenigen Gerichte, in welchen die Hofgüter aufgelassen, behandet und an andere übertragen, und die Streitigkeiten unter den Colonen geschlichtet zu werden pflegten, Baudinge oder Budinge[49]). In Franken, Baiern, Oesterreich, in der Wetterau, in den Herrschaften an der Mosel u. a. m. nannte man sie Buding, Bauding, Baugeding, Bautäding, Pantäding u. s. w.[50]), oder auch Urbargericht[51]), Stift[52]), oder Baustift[53]), Colonargerichte, Baugerichte[54]), placita coloniae[55]), Dingwerke oder Dunckwerkgerichte, wie sie in der Wetterau und im Stifte Fulda genannt wurden[56]), dann Baudingtage z. B. in der Abtei Lach[57]), Landbaugedinge z. B. in Bubenheim bei Coblenz[58]) und Landtage oder Landstage z. B. in der Abtei Pfeffers und in Appenzell[59]), aus denen, nachdem die Landgemeinde sich freigekämpft und die Vogtei erworben hatte, die späteren Landtage der Landgemeinden hervorgegangen sind, was um so leichter geschehen konnte, da an diesen Landtagen der Vogt auch in

---

49) Urk. von 1056 bei Hontheim, I, 400. Beyer, I, 402. Si cujus bona vel praedia propter aliquam culpam vel querimoniam in placitis abbatis, id est Budingun, dominicata (d. h. zur Herrschaft eingezogen) vel publicata (d. h veräußert) fuerint.

50) Grimm, III, 625, 626, 627, 656, 684, 685, 710. Prozeßschrift aus 16. sec. bei Landau, das Salgut, p. 110. Urk. von 1056 bei Günther, I, 132. Mon. Boic. II, 510. 522, 525.

51) Grimm, III, 679, 680.

52) Grimm, III. 637, 668, 673. Mon. Boic. II, 164, 510, 514, 520, 522, 525.

53) Mon. Boic. VIII, 112.

54) v. Fink, geöffn. Archive. II, 5, p. 54.

55) Grimm, III, 656.

56) Grimm, III, 396. Wehner, observ. v. Fuldisch Lehen, p. 141.

57) Grimm, III, 816 u. 817.

58) Grimm, III, 825.

59) Grimm, I, 184, 185, 186 u. 188.

früheren Zeiten schon seinen Blutbann auszuüben pflegte[60]), also schon früher alle Gewalt in diesen Landtagen vereiniget war. Von dem Orte der Gerichtssitzung nannte man sie Hofgerichte, z. B. im Stifte Naumburg, in der Wetterau, am Niederrhein u. a. m.[61]), Hofgedinge, Hoftage, Hofsprachen, Hofrechte, z. B. in Baiern, in Westphalen u. a. m.[62]), Hobgedinge, z. B. in der Abtei Lach[63]), Hobschgerichte, z. B. in der Wetterau[64]), Dinghofgerichte[65]), Salgerichte, Kammergerichte, Kammerhofgerichte, z. B. in der Abtei Schwarzach[66]), Hofgerichte und Laetbenke, z. B. in Jülich und Berg[67]), leutliche Hoffsgerechte, z. B. im Ysenburgischen[68]), Stabelgerichte, z. B. im Elsaß[69]), Pfalzgerichte oder Pfalztage, z. B. in den Stiftern und Abteien Lindau, Buchau und Pfeffers, weil diese Gerichte in der Pfalz oder im Palatium gehalten zu werden pflegten[70]). Von dem Gerichtsorte nannte man diese Gerichte auch Hagedorn-Gerichte, z. B. in der Vogtei zu Lauenrode[71]), Bruckengerichte u. s. w.

Von den Gerichtsherren, in deren Namen sie handelten, nannte man sie Herrengerichte, z. B. in der Wetterau[72]), Herrengedinge, z. B. an der Mosel[73]), Abtsgerichte, z. B. in der Abtei Fulda[74]), Kirchengerichte, wenn die Grundherrschaft einer Kirche gehörte, z. B. in Baiern[75]), und im Entlibuch in

60) Grimm, I, 185.
61) Urk. von 1423 bei Bernhard, Antiquit. Naumburg, p. 111 f. Grimm, III, 396, 494, 495, 497 u. 826.
62) Grimm, III, 631, 632 u. 635. Vgl. oben §. 641.
63) Grimm, II, 483. — „hobgeding in dem fronhob."
64) Grimm, III, 496.
65) Grimm, I, 437—438.
66) Grimm, I, 423, 425, 736, 737 u. 741.
67) Rechtsordnung u. Reformation. Düsseldorf 1582, p. 134 ff.
68) Grimm, III, 746.
69) Haltaus, v. Stabel Hof.
70) Heider, Lindau. Ausf. p. 802, 810, 816, 844 u. 846. Grimm, I, 184.
71) Grupen, antiquit. Hannov. p. 250.
72) Grimm, III, 493.
73) Grimm, III, 811.
74) Grimm, III, 884, 886. Not.
75) Entscheid von 1293 bei Oefele, scriptor. II, 119.

der Schweiz [76]), Heiligen Gerichte, wenn, wie in den Stiftern Feuchtwang und Weißenburg, ein Heiliger oder ein Stift der Grundherr war [77]). Aus demselben Grunde, oder weil sie an dem Tage des Heiligen gehalten zu werden pflegten, Sanct Petersgerichte [78]), Sanct Andreasgerichte [79]), Sanct Kiliansgerichte [80]), Martinsgerichte [81]), Sanct Walpurgisgerichte [82]) u. s. w. Sodann Probsteigerichte, z. B. zu Frankfurt, wenn der Grundherr ein Probst war [83]), Vogtgerichte, wenn die Gerichtsherrn die Vogtei hatten, z. B. die Vogteigerichte der Herren von Löwenstein zu Zennern und Wabern in Hessen [84]).

Von den Hofgenossen oder Urtheilsfindern nannte man die Hofgerichte Landsiedelgerichte, z. B. in der Wetterau [85]), Hubgerichte, z. B. in der Wetterau Hobegen Gerichte [86]), in der Pfalz Hubgerichte [86a]), sodann Hubdinge oder Hubgerichtstage, z. B. in der Ortenau, im Elsaß und in der Pfalz [87]), Hubhofgerichte [88]), Hubsprachen und Hubtage (§. 641), Bauernsprachen (Buerspracke) [89]), Hägersprachen, Hiensprachen, Hiedinge, Achtdinge u. s. w. (§. 626 u. 627).

Von der Abmarkung oder Einzäunung der Grundherrschaften wurden die Fronhofgerichte, weil ihre Zuständigkeit auf den abgemarkten oder eingezäunten Bezirk beschränkt war (§. 360), Hofmarkgerichte oder Hofmarkrechte genannt, z. B. in Baiern [90]),

76) Segesser, Rechtsgesch. von Lucern, I, 593.
77) Grimm, III, 615. Meine Abhandlung über das gerichtliche Weinen, p. 13.
78) Grimm, III, 585, 588, 592 u. 593.
79) Mereau, Miscell. I, 135.
80) Grimm, III, 477.
81) Grimm, III, 543 u. 549.
82) Grimm, III, 549.
83) Urk. aus 15. sec. bei Königsthal, I, 2. p. 15.
84) Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 174 ff.
85) Grimm, III, 402 u. 404.
86) Urk. von 1399 bei Baur, Urkb. von Arnsburg, p. 649. Not.
86a) Weisthum von Heßheim.
87) Grimm, I, 421, 692, 705 u. 797.
88) Grimm, I, 455, II, 538.
89) Urk. von 1493, §. 2. bei Kindlinger, Hör. p. 633.
90) Grimm, III, 641, §. 8. Urk. von 1508 bei Lori, p. 249.

sodann Pfalgerichte und Zaungerichte, z. B. in der Mark Brandenburg („Richte binnen thuen") [91]), in der alten Grafschaft Eppstein [92]), in dem alten Landgerichte vor Ortenberg in der Wetterau [93]), in Braunschweig-Lüneburg u. a. m. [94]). Man nannte sie ferner Dorfgerichte oder Dorfrechte, z. B. in Baiern [95]), in Schwaben [96]), in der Wetterau u. a. m., wenn das ganze Dorf einem Grundherrn gehörte [97]), judicium villicale oder seculare judicium villae, z. B. im Erzstifte Mainz, im Rheingau u. a. m. [98]), oder weltliche Dorfgerichte im Gegensatze zu den geistlichen („das werntliche gericht des dorffs"), z. B. in der Wetterau [99]), dann congregatio curtialium, z. B. im Stifte Essen [1]), Lehengerichte, wenn die Colonen Zinslehen hatten, z. B. im Hennebergischen u. a. m. [2]), Bauerngerichte (Burgerichte), z. B. in Westphalen [3]), insbesondere auch in Mep-

91) Urk. von 1369 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 462.

92) Urk. von 1270 bei Aschbach, Gesch. der Grafschaft Wertheim, II, 88. — que infra bannezûne committentur. —

93) Grimm, III, 483. „waz von kleynen bussen inn den vieren faltherszeln „geschech."

94) Pufendorf, jurisdict. Germ. p. 685 ff. Scherz, v. Pfalgericht, p. 1198 f.

95) Urk. von 1293 bei Oefele, II, 119. Urk. von 1310, 1460 u. 1472 bei Lori, p. 44, 178 u. 204. Ehehaftrecht von Greilsperg bei Seifried, I, 231. Grimm, III, 639, §. 1, 8 u. 20.

96) Urk. von 1325 bei Stetten, Gesch. der Geschlechter von Augsburg, p. 384 u. 385.

97) Grimm, III, 477.

98) Urk. von 1224 u. 1232 bei Bodmann, I, 100. u. II, 738. Grimm, I, 809.

99) Grimm, III, 477.

1) Urk. aus 14. sec. bei Kindlinger, Volmest. II, 479.

2) Grimm, III, 575, 578 u. 594. Schwäb. Lehnr. c. 128, c. 1.

3) Urk. von 1369 bei Wigand, Femgericht, p. 114, Not. 26. jurisdictio simplex curtialis in vulgo appellata burgerichte. Urk. von 1328 u. 1360 bei Kindlinger, M. B. III, 352 u. 455. curiam dictam Sulhof cum judicio dicto Burgherichte. — Urk. von 1259 bei Kindlinger, Hör. p. 283. cum civili jure, quod vulgariter Burgerichte dicitur, eidem curie attinente. — Urk. von 1497, §. 1, eod. p. 637. „eyn principael Hovethoff — unde da eyn Schulte, dar „over eyn Burrychter syn sal." —

pen, wo dieselben abwechselnd bald **Burgerichte** bald **Hofgerichte** genannt worden sind [4]), ferner **Eigengerichte**, wenn die hörigen Genossen Leibeigene waren, z. B. in Hessen, in der Prälatur Ysni und anderwärts in Schwaben [5]). Von den **Fronhofgerichten verschiedene Eigengerichte** über nicht zu einem Fronhofe gehörige unfreie Leute, wie man dieses in früheren Zeiten geglaubt hat und heute noch glaubt [6]), hat es niemals gegeben. Denn es hat bei den Germanen, seitdem sie feste Wohnsitze bezogen und seitdem sich eine Fronhofgerichtsbarkeit gebildet, keine unfreie Leute gegeben, welche nicht zu irgend einem Herrenhofe und unter ein Hofgericht gehört haben. Es hat zwar ursprünglich unfreie Leute gegeben, welche noch gar kein Recht hatten, welche also auch unter keinem Hofgerichte standen, weil sie noch unter gar keinem Gerichte gestanden haben, welche vielmehr von der Willkür ihres Leibherrn abhingen. Seitdem aber auch sie Rechte erlangt hatten und unter Gerichte gestellt worden waren, seitdem sind diese Gerichte Hofgerichte gewesen. Denn wer bei unseren Vorfahren keinen Grundbesitz, also keinen Hof, wenn auch nur einen abhängigen Hof gehabt hat, der hatte auch keine unfreie Leute in seinen Diensten und konnte keine haben. Wer aber einen Hof besaß, der hatte auch ein dazu gehöriges Gericht.

Die Fronhofgerichte hatten keinen Blutbann, vielmehr nur die niedere Gerichtsbarkeit. Daher wurden sie in Baiern im Gegensatz zu den Hoch- oder Malefitzgerichten (judicia majora) **Niedergerichte** (judicia minora) [7]) oder auch **Landschrannen** genannt [8]).

Von dem vorsitzenden Richter wurden die Hofgerichte auch

4) Urk. von 1546 u. 1555 bei Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 726 u. 728.

5) Kopp, Hess. Gr. I, 350 ff. Urk. von 1640 bei Heider, Lindau. Ausf. p. 846.

6) Z. B. Kopp, l. c. I, 349—353. und Walter, Rechtsg. I, §. 279, Not 14 u. 15.

7) Urk. von 1310 bei Lori, p. 44. — minora judicia, que dorfgericht dicuntur, quo ad majora judicia, furta videlicet homicidia et alia criminalia. — Vgl. Urk. von 1570 eod. p. 390 u. 391.

8) Urk. von 1326 bei Lori, p. 57.

Meierdinge, Meiertage oder Meiereitage genannt, z. B. im Elsaß [9]), sodann Meistergedinge, z. B. in Thüringen [10]), Bittelgerichte [11]), Weibelgerichte, Fronbotengerichte u. s. w. [12]).

Sehr häufig nannte man diese Herrschaftsgerichte auch Ehehaften, ehehaft Rechte, ehehaft Gerichte, ehehaft Taidinge, Ehaffdeydinkg oder eehaft Täding, ehehaft Rechttage u. s. w., z. B. in Baiern, Franken, Schwaben, Oesterreich u. a. m. [13]), sodann Egerichte oder Eegerichte, z. B. in der Schweiz [14]), eliche Rechte, z. B. in Baiern [15]) und placita legitima [16]), weil sie die gesetzlichen Gerichte der hörigen Leute waren. Daher wurden auch die herrschaftlichen Pfalzgerichte zu Lindau [17]), die Probsteigerichte des Klosters St. Marx in Stadt am Hof [18]), die Dorfgerichte in Baiern [19]), die Hofmarkgerichte in Baiern [20]), kurz alle gesetzlichen Hofgerichte und auch die landesherrlichen Gerichte [21]) ehehafte Gerichte oder placita legitima genannt.

Von der Zeit der Gerichte wurden die Hofgerichte auch genannt Maigerichte, Maydinge, Meyegedinge, Meyen-

---

9) Grimm, I, 746.

10) Grimm, III, 618 u. 624.

11) Grimm, I, 781.

12) Haltaus, p. 537—538, 2050 u. 2095. Meine Gesch. des altgerman. Gr. Vrf. p. 139.

13) Urk. von 1156 bei Hund, metr. Sal. II, 313. colloquium generale, quod vulgariter Ehaffdeyding dicitur. Ehehaftrecht der Hofmark Greilsperg, §. 1. bei Seifried, I, 231. „zwei Ehehaft- oder Dorfrecht." — Mon. Boic. II, 428. „auf eehaft Täding." — Grimm, III, 615, 616, 632, 635, 648, 665, §. 7, 667, 679 u. 690. Schmeller, I, 5.

14) Grimm, I, 99, 124 u. 140, §. 2.

15) Grimm, III, 655 u. 656.

16) Leges St. Petri, §. 26 u. 29. bei Grimm, I, 806. Urk. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 135, XII, 346.

17) Heider, p. 802.

18) Urk. von 1156 bei Hund, II, 313.

19) Ehehaftbuch von 1561 bei Seifried, I, 230, 231 u. 235.

20) Mon. Boic. II, 428, V, 221.

21) Urk. von 1318 in Mon. Boic. VI, 376.

tedinge, Meijentegdinge [22]), Herbstgerichte, Herbstdinge, Herbsttedinge, Herbsttegdinge [23]), Merzengerichte, z. B. im Kloster St. Peter bei Bludenz [24]), sodann Mai-, Herbst- und Februargerichte (placita maji, autumni et februarii) [25]), Mairechte und Herbstrechte, z. B. in Baiern [26]), Mayengerichte, Herbst- und Rebmonats Gerichte in Lindau [27]), oder auch Jahrdinge [28]) oder judicia annalia und placita annalia [29]), Samstagsgerichte [30]) und Hofgerichte, welche man den geschwornen Montag nannte (§. 439), weil sie am Samstag und Montag gehalten zu werden pflegten, endlich gebotene und ungebotene Hofgedinge (§. 641). Ungebotene Gerichte, gleichviel ob die Dingpflichtigen dazu geboten oder vorgeladen worden waren [31]), oder nicht [32]), nannte man nämlich alle diejenigen Gerichte, welche zu bestimmten Zeiten im Jahre gehalten zu werden pflegten und von allen Gerichts-

---

22) Grimm, I, 1, 31, 120, 144, 163, 184, 185, 186, 504, 505, III, 615.
23) Grimm, I, 1, 31, 121, 155, 156, 163, 505, III, 615.
24) Heider, p. 845.
25) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 228.
26) Grimm, III, 655.
27) Heider, p. 802 u. 803.
28) Grimm, I, 753, 757, II, 517, 557 u. 570.
29) Grimm, II, 513 u. 521.
30) Günther, III, 791.
31) Grimm, III, 344. unum judicium census, ad quod omnes debeat venire ad vocem preconis. — eod. III, 694, §. 2—4. „man sol „auch yetz taydingt 14 tag vor rueffen." — eod. III, 726, §. 2. u. I, 505. Urk. von 1071 im Codex Lauresh. I, 194. a tribus principalibus mallis, qui vulgo Ungebodending vocantur, quibus ad curtem Liutereshusen annuatim manniebatur. Urk. von 1385 in Mon. Boic. VIII, 262. Salbuch bei von Fink, geöffn. Archiv, I, 330. Ehehaftrecht von Greilsperg, §. 1. bei Seifried, I, 231.
32) Grimm, III, 1. tria judicia per annum, que dicuntur judicia non indicta. eod. II, 740 ad observationem trium judiciorum non indictorum theutonice ungeboden gedinge. — eod. I, 144 u. II, 788. Ungedruckte Weisthümer aus der Pfalz, z. B. von Imbsweiler: „uff den ungebotten dingstag" — und von Katzenbach: „zum ungebotten „dingstag." von Heppenheim im Anhang Nr. 6, Bd. III, 573.

Genossen besucht werden mußten [33]). Daher nannte man sie auch sehr häufig Vollgerichte, Volldinge, Vollgedinge oder volle Gerichte, z. B. in der Pfalz, im ehemaligen Stifte Speier, in der Abtei Weißenburg u. a. m. [34]). Gebotene Gerichte wurden dagegen diejenigen Gerichte genannt, welche nur, wenn es nothwendig war, gehalten und dann besonders angesagt zu werden pflegten und nur von den dazu berufenen Leuten besucht zu werden brauchten [34a]). Daher nannte man diese Gerichte Notgerichte oder Notdinge, z. B. im Schwarzwald, im Elsaß, in der Pfalz, in Franken und in Westphalen [35]). Man nannte sie ferner gekaufte Gerichte oder Kaufgerichte, z. B. in der Schweiz, in der Wetterau, in Hessen, in Franken u. a. m. [36]) und Miethgerichte oder Mutgerichte, weil die Richter bei den

---

33) Grimm, I, 144, III, 876. Meine Gesch. des altgerman. Gr. Vrf. p. 155 ff.

34) Grimm, I, 771 u 788. Viele Dorfweisthümer in der Pfalz, z. B. von Flomersheim, Bd. III, 580: „Vollgericht geschicht Ihars nur einmahl „vnd geschicht man schon keine clagen vorfallen vnd ohn gebott vnd muß „die gantz Gemein bey einander sein, solches würdt gehalten mitwochs nach „Georgy. Item das Gerichtsbuch zue lesen im Vollgericht ein viertel „wein" Ungedruckte Dorfordnung von Knöringen von 1663. „von „Alters hero gebräuchlich eines jeden Jahrs vff den vollen Gerichts- „tage, nemblichen den nachsten montag nach der heylig drey Königtage" „— vff montag, nach der heyligen drey Königtag ein voll Gericht „halten, vndt vff denselben tag, ein jeglicher Inwohner zu Knörin- „gen alda alſs ein gemeinſsman erscheinen, solche vor vndt nachge- „schrieben ding, der herrlichkeit vndt Gerechtigkeit, vndt alles daſs vff die „Zeit alda vor Gericht gehandelt wirdt, wie recht ist, helffen beweiſ- „sen vndt Rechtsprechen, bey Peen der vertrinckhung, daſs ist also, „daſs derselbig. der daſs nicht thätte, vndt vngehorsam wehre, der soll „vertrunckhen werden, hoch oder nieder, nach der Gemeindt gefallen." — Vgl. über das Vollgeding noch meine Abhandl. über das gerichtliche Weinen, p. 5 u. 20.

34a) Vgl. das Weisthum von Flomersheim, Bd. III, 580.

35) Grimm. I, 434, 659, §. 14, 793, III, 49, §. 93 u. 550. Weisthum von Zell, Hatzheim und Nivern, Bd. III, 564.

36) Grimm, I, 60, 574, II, 135. Kopp, Hess. Gr. I, 396—397. Bensen, Rotenburg, p. 383. Dorfordnung zu Sennfeld, §. 5. bei Mader, reichsritt. Magazin, XII, 205.

gebotenen Gerichten von den Parteien gekauft und gemiethet, d. h. bezahlt werden mußten[37]). Im Gegensatze der placita annalia nannte man die gebotenen Gerichte auch tägliche Gerichte (placita cotthidiana)[38]). Und da bei den gebotenen Gerichten besondere Vorladungen (Botschaften oder Verkündigungen) erlassen werden mußten, so nannte man sie auch Botschaftdinge (Bottschafft Ding), z. B. im Elsaß[39]), sodann Botschaften (Botschefte), ebenfalls im Elsaß[40]), oder auch verkündigte Gerichte („verkundigde dinckliche hoffdage"), z. B. im Stifte Xanten[41]). Die gebotenen Gerichte wurden öfters einige Zeit nach oder hinter den ungebotenen Dingen gehalten. Daher nannte man sie auch Afterdinge oder Aftergerichte, z. B. in Franken und in der Wetterau[42]), Nachtaydinge, z. B. in Oesterreich[43]), Hindergerichte in der Wetterau[44]) und Ausdinge (Ussdinge oder Uszdinge), z. B. im Elsaß[45]). Endlich nannte man diese gebotenen Aftergerichte zuweilen auch noch ganz allgemein Weisungen oder Wissige, z. B. in der Abtei Echternach[46]).

3) Vor Gericht handelnde Personen.

a) Richter.

§. 656.

Die obersten Wirthschaftsbeamten auf den Fronhöfen waren insgemein auch die Richter bei den Fronhofgerichten (§. 376—384). So die Schultheiße, Hubschultheiße, Ho-

---

37) Zellweger, Appenzell. Geschichte, I, 231.

38) Grimm, II, 513. placita annalia et cotthidiana in singulis curtibus abbatie. —

39) Grimm, I, 717. Scherz, v. Botschafftding.

40) Grimm, I, 692. — quod placitum sequuntur duo placita, que dicuntur botschefte. Vgl. noch eod. I, 686, 690 u. 711.

41) Hofrecht von Xanten, c. 5.

42) Grimm, III, 564. Urk. von 1291 bei Guden, I, 853.

43) Grimm, III, 694, §. 2.

44) Grimm, III, 396.

45) Grimm, I, 717. Scherz, v. Botschafftding, p. 178.

46) Grimm, II, 336.

ses **Schulte**, **Hobsschultisse** und **Erffhofschultheiße** im Elsaß, in der Pfalz, in der Wetterau, an der Mosel, am Niederrhein, in Westphalen, im Rheingau u. a. m.[47]), die **Meier**, **Dinghofmeier** und **villici** im Elsaß, an der Mosel u. a. m.[48]), die **Kellner** in der Schweiz, im Elsaß, in Westphalen u. a. m.[49]), die **Richter** und **judices** in den bairischen Hofmarken[50]), welche auch Vögte („Richter oder Vogt")[51]), **Pfleger**[52]) und **Hofmarchsrichter** genannt worden sind[53]), sodann die **Samtrichter** in der Löwensteinischen Vogtei zu Zennern und Wabern in Hessen[54]), die **Hofrichter** am Niederrhein und in Westphalen[55]), die **Amtmänner** und **officiales** in den bairischen Hofmarken, in der Probstei Naumburg u. a. m.[56]), die **Hofmarchsamtmänner** in Baiern[57]), die **Ammanne** in der Prälatur Ysni[58]), die **Stiftsammanne** in Lindau[59]), die **Ammanne** oder **Vögte** im Stifte Zürich (amman, advocatus)[60]), die **Vögte** im Stifte Konstanz[61]), die **Vögte** und **Erffvögte** in Westphalen[62]), die

47) Grimm, I, 727, 798, III, 477, 796, 800 u. 817. Hofrechte von Eilpe, von Herverdink, §. 3 und von Hattnegen bei Sommer, p. 248, 249, 252 u. 254. Urk. von 1273 u 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 300 u. 316.

48) Grimm, I, 685, 715, §. 2 u. 3, III, 796.

49) Oeffn. von Rheinau bei Schauberg, I, 160 Hofrecht von Eickel, §. 6. Grimm, I, 689, 690, III, 61

50) Mon. Boic. V, 219. Lori, p. 297. Grimm, III, 636 u. 668.

51) Grimm, III, 655 u. 656.

52) Mon. Boic. XV, 323.

53) Grimm, III, 641, §. 7 u. 10.

54) Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 175.

55) Hofrecht von Xanten, c. 2 u. 3. Hofrecht von Ginderich, c. 1 u. 3. bei Lacomblet, I, 176 u. 205. Hofrecht von Herdicke, §. 1 u. 3. und Hofweisthum von Eilpe bei Sommer, p. 61 u. 248.

56) Grimm, III, 636 u. 637. Mon. Boic. V, 219, 386 u. 388.

57) Grimm, III, 642, §. 16 u. 18.

58) Heider, p. 846.

59) Heider, p. 816, 817, 819 u. 820.

60) Urk. von 1376 bei Schauberg, Zeitschr. I, 407.

61) Oeffn. von Wäningen art. 1. bei Schauberg, I, 6.

62) Hofrecht von Hattnegge bei Sommer, p. 254.

Bauernvögte in Lindau [63]), die Pfleger, z. B. die heiligen Pfleger im Stifte Feuchtwang [64]), die Rentmeister in Westphalen, in Baiern u. a. m. [65]), die Kämmerer in Tirol u. a. m. [66]), die Hofkastner im Stifte Eichstädt [67]), die procuratores in dem Kloster Aspach [68]) und in St. Michael in Bamberg [69]), die Schaffner im Elsaß, in der Pfalz u. a. m. [70]).

In jenen Fronhöfen dagegen, in welchen sich mehrere Fronhofbeamte neben einander befanden, war die Justiz meistentheils von der Verwaltung getrennt. Und für die Eine und die Andere waren sodann eigene Hofbeamte bestellt. So stand in Westphalen sehr häufig neben dem Hofschultheiß als dem obersten Verwaltungsbeamten noch ein eigener Hofrichter für die Justiz [71]). Im Stifte Lindau führte ein Ammann den Vorsitz bei Gericht, während die Kellner in den einzelnen Kellnhöfen die grundherrlichen Gefälle zu erheben, die Verwaltung zu besorgen und mit ihren Hofgemeinden in dem von dem Stiftsammann präsidirten Pfalzgerichte zu Lindau zu erscheinen hatten [72]). Im Stifte zum Großen Münster in Zürich hatte ein Ammann Vogt (Amman advocatus) den Vorsitz bei Gericht und die Meier (villici) besorgten die Verwaltung [73]). Im Vogteigerichte zu Zennern und Wabern hatte der Löwensteinische Samtrichter den Vorsitz bei Gericht und der Voigtgrebe die herrschaftlichen Gefälle beizutreiben und die übrigen Rechte der Grundherren zu wahren [74]). In manchen Herrschaften, z. B. im Lande Blankenberg,

---

63) Heider, p. 872

64) Grimm, III, 615.

65) Hofrecht von Aspel bei Steinen, I, 1780 u. 1782. Schmeller, III, 114.

66) Grimm, III, 734.

67) Geographisches Lexikon von Franken, I, 610 u. 611.

68) Urk. von 1175 in Mon. Boic. V, 134.

69) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223

70) Grimm, I, 675, 676, II, 169 u. 171.

71) Hofrechte von Herbede, §. 6. und von Herverbink, §. 1—3. bei Sommer, p. 106 u. 249.

72) Urtheil von 1385 bei Heider, p. 709, vgl. noch p. 278, 771 u. 842.

73) Urk. von 1376 bei Schauberg, I, 407. Vgl. Grimm, I, 5 ff.

74) Kopp, Hess. Gr. I, 359 u. Beil. p. 175—177.

stand neben dem Droste und Scholtisse noch ein sogenannter Dinger zur Besorgung der gerichtlichen Geschäfte im Dinghofe [75]), welcher bei den Bauerngerichten in Wolfenbüttel u. a. m. Dinggraf, Grefe oder Dinggrefe genannt worden ist („etliche Ding„graffen, welche sind die Bawermeister") [76]). Anderwärts waren die Meier die eigentlichen Hofrichter und die Kellner die herrschaftlichen Verwaltungsbeamten, z. B. im Elsaß [77]). In anderen Fronhöfen hatten die Schultheiße den Vorsitz bei Gericht und die Meier oder Kellner, Kämmerer, Küchenmeister oder Schaffner die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, z. B. in den Abteien Hornbach und Seon, auf dem Mainzer Hof zu Erfurt u. a. m. [78]). Auch in den Reichshöfen waren zur Besorgung der Justiz eigene Hofrichter (Hövesrichter) und, zur Erhebung der dem Kaiser und Reiche gehörigen Zinsen und Gülten und zur Besorgung der übrigen Hofangelegenheiten, Vögte angestellt [79]). Zuweilen wurden jedoch auch in jenen Fronhöfen, in welchen die Justiz von der Verwaltung getrennt war, wenigstens vorübergehend, beide Stellen mit einander vereinigt. So wurde in dem Kloster Rommersdorf dem Provisor oder Kellner auch die Stelle eines Schultheißen übertragen. („Darzu verordnet das closter auſs den seinigen einen „schulteſsen, so gemeinlich der provisor") [80]).

In noch anderen Herrschaften findet man zwar ebenfalls mehrere Hofbeamten. Sie standen jedoch nicht neben einander. Der Eine war vielmehr bloßer Stellvertreter des Anderen. Im Fronhofe zu Hattnegge hatte z. B. der Hofschultheiß das Recht die Hofgerichte selbst zu präsidiren. Er durfte aber auch statt Seiner einen Stellvertreter schicken. („deſs Hoffs Schults saal den Hoffs

---

75) Altes Herkommen von Blankenberg bei Kindlinger, Hör. p. 590 u. 591. Grimm, III, 20. Vgl. noch Urk. von 1483 bei Kremer, Beitr. zur Gülch- und Berg. Gesch. I, 133. „vor Dinger vnd Scheffen des „Landts." —

76) Glosse zum Sächs. Lr. III, 53. Haltaus, p. 231.

77) Grimm, I, 677.

78) Grimm, I, 775, 777 u. 778. Vgl. oben §. 384.

79) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1728 ff. und bei Sommer, p. 41, 42 u. 46.

80) Grimm, I, 619. vgl. 618.

„Luyden, Jahrs durch sich selvest offt synnen Verwachter „thumb Elyff, offt einen anderen Ja Syne Statt setten")[81]. Eben so war auch im Fronhofe zu Herdicke der Amtmann bloßer Stellvertreter der Aebtissin als Hofschultin[82].

Außer dem Vorsitze bei Gericht hatten die Fronhofrichter auch den Hoffrieden zu handhaben und daher alles dasjenige zu thun, was zur Erhaltung des Friedens im Hofe nothwendig war (§. 429). Endlich lag ihnen auch noch der Vollzug der gesprochenen Urtheile ob. Darum hatten sie z. B. die Auspfändungen anzuordnen[83]. Die Schätzung der gepfändeten Gegenstände pflegte von den Schöffen und die Versteigerung der Pfänder vor Gericht vorgenommen zu werden[84]. Zur Versteigerung der Pfänder durfte jedoch erst nach Ablauf einer gewissen Frist von etwa 4 Wochen nach stattgehabter Pfändung geschritten werden[85].

Die Herrschaftsrichter waren, wie wir gesehen, bloße Stellvertreter des Hofherren. Sie wurden daher, ursprünglich gewiß allenthalben, von ihren oder von den sonstigen Inhabern des Fronhofes, auf kürzere oder längere Zeit ernannt (§. 389 u. 392). Das Letzte war unter Anderen im Reichshofe Brackel der Fall, indem daselbst die Grafen von der Mark als Pfandinhaber jenes Hofes den Hofschulten zu ernennen hatten[86]. Erst späterhin, wie es mir scheint, wurde zu dem Ende in vielen Fronhöfen auch noch die Hofgemeinde beigegezogen (§. 389 u. 641). In vielen Hofherrschaften ist es auch den Fronhofbeamten frühe schon gelungen, ihr Amt erblich an sich zu bringen (§. 391, 392 u. 643). Ehe übrigens die Fronhofbeamten ihr Amt antretreten durften, mußten

---

81) Hofsrecht von Hattnegge bei Sommer, p. 254. Grimm, III, 51.

82) Hofrecht von Herdicke bei Sommer, p. 61 u. 63. „Amtmann van „wegen Frauwe L. D. Abdissinnen und Hofschultinnen."

83) Grimm, II. 536 – 537. "wan einer zu pfenden hette, soll erstlich die „gutliche beschickung geschehen, vnd da die gutlichkeit kein platz, alsdan „soll der scholtefs auff ansuchen der partheyen, den boten dahin schicken, „vnd einen kleinen pfandt 1. maafs weins werth holen, vnd denselbigen „hinder den scholtefsen legen." —

84) Grimm, II, 537.

85) Grimm, II, 537 u. 558.

86) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1823. Sommer, I, 271 u. II, 52.

sie einen Diensteid leisten und sodann feierlich in ihr Amt eingewießen (investirt) werden (§. 389 u. 641).

b) Urtheilsfinder.

§. 657.

Die Herrschaftsrichter hatten, wie bei den öffentlichen Gerichten, bloß den Vorsitz bei Gericht. Das Urtheil selbst wurde nach altgermanischer Weise entweder von dem gesammten Umstande oder von Schöffen gefunden. Im einen wie in dem anderen Falle mußten jedoch die Urtheilsfinder Hörige, und zwar hörige Genossen desselben Fronhofes sein. („daz vmb hoffhörigi guter nieman vrtail „sprechen sol, denn der in den hoff gehörre") [87]). Sie mußten also amtshörige Leute sein („richten de ammethorigen Lude und de „Geswornen des Ammetes") [88]) oder hörige Genossen (sententia colonorum, qui compares sunt — secundum judicium collegarum ejusdem conditionis [89]). cum judicio sociorum suorum [90]). ab universis ecclesie colonis [91]). coram scultheto et litonibus curtis [92]). „vnd sol auch an dem „keller gerichtt niemandes vrtailen noch sprechenn dann gotzhuß „lüt") [93]). Die Urtheilsfinder mußten demnach Genossen, Hofgenossen, Hubgenossen, Hausgenossen, Stulgenossen, Standesgenossen, pares, hofhörige Leute u. s. w. (§. 640), überhaupt Urtheilsfinder aus dem Fronhofe der Parteien und zwar hörige Genossen desselben Fronhofes sein. („scheffen aus „dem hoff, da die partheyen gesessen seint") [94]). Waren demnach die Genossen desselben Fronhofes leibeigen, so mußten sodann auch Leibeigene das Urtheil finden, z. B. die Leibaignen, Stiffs Leibeigen und leibaignen Leute in den Eigenge-

87) Grimm, I, 108.

88) Hofrecht von Stockum, §. 12. bei Kindlinger, Hör. p. 477.

89) Urk. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 134 u. 135, XII, 345 u. 346.

90) Leges St. Petri Worm. §. 2 u. 7. bei Grimm, I, 805.

91) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 228.

92) Urk. von 1288 bei Kindlinger, Hör. p. 316.

93) Offn. von Rheinau bei Schauberg, I, 160.

94) Grimm, II, 551, §. 19. Vgl. noch oben §. 626 u. 627.

richten und Pfalzgerichten der Stifter Lindau, Buchau und Ysni[95]), die Eigenen des Klosters Waldkirch („die des gotshus eigen „sind") [96]), die Eigenen des Klosters St. Blasien („da sol ouch „nieman erteilen wann gnossen, das sint alle die, die des gotz„hus ze sant Blasi eigen sint") [97]), die urbarn und eigenen Hofleute in dem Hofgerichte zu Sasbach in der Ortenau („vrborn, „eigen hoffsman")[98]), die eygen Lüte und Sant Peters Eygen in dem Hofgerichte zu Ulm in der Abtei Schwarzach [99]), die armen Leute des Klosters Schönrein in dem Herrschaftsgerichte zu Schönrein [1]).

§. 658.

In sehr vielen Fronhöfen pflegte die gesammte umherstehende Hofgenossenschaft, der Umstand, das Urtheil zu finden. In Westphalen nach dem Hofrechte von Herdicke. („und de Hoff is schul„dich hierup tho wysen wati recht is. — Darop mit Rade „des Umbstandtz weder inbracht — de mit beraet des Umb„standtz vor recht gewist") [2]). Nach den Hofrechten von Loen („berath genohmen myt den semptliken hoffluden") [3]), von Luttingen, von Ginderich und von Xanten [4]). In vielen bairischen Klöstern und Hofmarken die gesammte Bauerschaft („darauf hat die „Nachpawrschafft geurtailt pey irem Ayd" [5]), „er fragt an den „Rinck") [6]), alle Biederleute, welche an der Schranne saßen („da „ertailten die piderlewt, die an der schrann sazzen") [7]), alle Haus-

95) Urk. von 1499 u. 1640 bei Heider, p. 802, 845 u. 846.
96) Grimm, I, 368 u. 369.
97) Grimm, I, 31.
98) Grimm, I, 413.
99) Grimm, I, 429.
1) Grimm, III, 549 u. 551.
2) Hofrecht von Herdicke, §. 5. und Urk. von 1508, 1526 u. 1529 bei Sommer, p. 62, 63 u. 64.
3) Hofrecht von Loen, c. 108—110.
4) Hofrecht von Luttingen, c. 3, §. 4, c. 10, §. 2 u. 3, c. 11 u. 14, §. 3. von Ginderich, c. 1. und von Xanten, c. 4 u. 5.
5) Mon. Boic. II, 426 u. 427.
6) Mon. Boic. II, 430.
7) Urtheil von 1377 in Mon. Boic. XI, 407, 408 u. 409.

genossen [8]), bei Zinsgerichten alle Colonen [9]) und in der Herrschaft Werdenfels die 72 Inhaber der dortigen Bauernlehen [10]). Im Kloster zum heiligen Michael in Bamberg alle Colonen (universi ecclesie coloni) [11]). In der Wetterau in den Dinghöfen alle hörigen Dingleute („die dingelute, aber anders genant die „hofigen Lude pflegen gericht zu besitzen und zu halten — ge„richt mit schultheissen und hofigen luden") [12]), in den Landsiedelgerichten alle Landsiedel [13]). Im Elsaß und in der Ortenau sämmtliche Huber [14]). Wenn indessen auch nur zwei Huber erschienen waren, so konnte dennoch das Gericht gehalten werden. („das ding soll der meiger und der kelner und die huber be„sitzen, und hetten der meiger und der kelner nuwent zwene „hueber mit den sont si das ding besitzen") [15]). In den Hofgerichten im Stifte Naumburg alle Hausgenossen [16]). In dem Mertzengerichte des St. Peter Stiftes bei Bludenz die Hofjünger [17]). Auch in den Fronhöfen, welche in Königsdörfern lagen, waren die hörigen Leute die Urtheilsfinder, z. B. in der ehemaligen Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg [18]). Im Stifte Lindau wurde bei ungebotenen Dingen das Urtheil an die Kellner gestellt. Diese traten sodann, ein jeder mit den Seinen, d. h. mit den zu seinem Kellnhof gehörigen Leuten, auf die Seite, um sich mit ihnen zu berathen, und kamen nach beendigter Berathung wieder vor Gericht, um das von der Hofgemeinde gefundene Urtheil zu eröffnen [19]). Auch bei den Hofgerichten und Laetbänken in Jülich und Berg endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, hatte ursprüng-

---

8) Grimm, III, 678.
9) Urk. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 184, XII, 345.
10) Grimm, III, 657, 659 u. 660.
11) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.
12) Grimm, III, 486.
13) Grimm, III, 404.
14) Grimm, I, 421, 661, 692, 730, 731, 739, 750.
15) Grimm, I, 677.
16) Urk. von 1423 bei Bernhard, ant. Naumb. p. 112.
17) Hofbrief von 1382 bei Heider, p. 845.
18) Grimm, III, 483, §. 1 u. 3.
19) Urtheil von 1385 bei Heider, p. 709.

richten und Pfalzgerichten der Stifter Lind … eute das Urtheil zu
die Eigenen des Klosters Waldkirch … erts, als bereits die
„sind") [18]), die Eigenen des Kloste… , mußte auch der hörige
„nieman erteilen wann gnossen … mehr zu gebrauchen sei,
„huss ze sant Blasi eigen sint" … d nämlich verordnet, daß
Hofleute in dem Hofgerichte … gemeine Hoffs Menne") eine
„eigen hoffsman")[18]), die … eute wählen, sie dem Hofherren prä-
gen in dem Hofgerichte … der Hofherr 7 Schöffen auswählen und
armen Leute des … ndem an etlichen Hoffsgerichtern kein Geschwo-
zu Schönrein [1]). … sonder der gemein vmbstandt der Hoffs-
… noch das Ampt des Richters nicht beuolhen) die sa-
… verstandt aussweist, so ist vnser meinung vnd beuelh,
In … man seint, damit hinfurter an solichen ortern die ge-
Hofgen… Hoffs Menne ein anzall redlicher vnd geschickter per-
phale… so der Hoss Rechten vnd Gerichter erfaren, den Hoffsherrn
„di… presentiren vnd anzeigen, vnd darinnen allein die tuegligkeit der
„… personen ansehen, auss welchen der Hoffsherr nach vorgehender
„erkundigung, die geschicksten, vnd zu solichem Ampt am tuegligs-
„sten vnd breuchligsten, souill deren an jhedem Hoffsgeding, dar-
„nach dasselbig gross oder klein ist, von nöten eracht, zu Geschwor-
„nen auffzunemen vnd zuuerordnen, die dan folgents vnd nicht der
„vmbstandt, in den streitigen vorfallenden sachen vrtheill vnd
„recht sitzendt ausszusprechen") [20]). Wie wenig beliebt indessen
auch damals noch diese Neuerung gewesen ist, beweißt der Um-
stand, daß diese Verordnung an vielen Orten gar nicht beobachtet
worden ist, ihre Beobachtung daher von Zeit zu Zeit von Neuem
eingeschärft werden mußte. („wir werden glaublich bericht, das noch
„zur zeit keine geburliche antzall der richter oder Scheffen an etli-
„chen Hoffgerichtern vnd Laetbencken angestellt. — Vnnd thuen
„euch demnach villermelters vnsers beuelchs hiemit erjnnern, — das
„an jedem Hoffs oder Laetgeding in vnserm Ambt ewers beuelchs
„da solich noch nit beschehen, sieben Scheffen — presentirt vnnd
„angesetzt") [21]).

---

20) Verordnung von 1558 in Rechtsordnung und Reformation von Gulich, Cleue und Berg. Dusseldorf. 1582, p. 185 Vgl. noch p. 186 u. 187.

21) Verordnung von 1570 in Rechtsordnung cit. p. 186 u. 187.

§. 659.

…e Umstand fand jedoch nur in den unge-
… bei welchen Alle erscheinen mußten, das
…nen Gerichten dagegen, oder bei den
…ei welchen niemand ungeladen zu er-
…der Regel gar kein Umstand vorhanden.
…uch das Urtheil nicht finden. Bei gebotenen
…ten vielmehr mit den Parteien auch die Urtheilsfin-
…aden zu werden[22]). Wenn sich jedoch zufälliger Weise
… vorgeladen zu sein ein Umstand bei Gericht eingefunden hatte, so konnte der vorsitzende Richter auch unter den umherstehenden Leuten die nöthige Anzahl Urtheilsfinder auswählen. („es mag ouch „der richter niemand für gericht gebieten, er hab dann davor zu „schaffen. Wer aber vor dem rehten ist, den mag der rihter wol „haizzin nider sitzen vnd reht sprechen; wolt er sich des setzen, so „mag er ims gebieten bi 60 pfenning") [23]). Daher saßen von je her bei gebotenen Dingen nur Schöffen oder wenigstens nur eine bestimmte Anzahl von Urtheilsfindern zu Gericht, wie dieses auch bei den öffentlichen Gerichten der Fall war[24]). Recht deutlich tritt dieses bei den Fronhofgerichten im Elsaß hervor. Bei den jährlich ungeboten zu haltenden Hubdingen sollte daselbst der gesammte Umstand das Urtheil finden. (hec tria placita (que dicuntur hubdinc) presidebit dominus curie, qui est mansionarius, cum sculteto suo, cum mansionariis et omnibus, qui sunt in banno ville — coram sculteto et secundum sententiam curie et mansionariorum). Bei den in der Zwischenzeit berufenen Rotgerichten, bei den sogenannten Botschaften, reichten aber 7 Schöffen hin. (Alia vero placita, que dicuntur botschefte, mansionarii persequantur, atque nemo alter venire cogendus est preter mansionarios, quorum VII discreciores et honestiores, qui maxime jura prosequuntur)[25]). So war es indessen auch anderwärts, insbesondere auch in Westphalen, wo in

22) Hofrecht von Xanten, c. 39 u. 41 ff.
23) Grimm, III, 644.
24) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf., p. 16 ff., 66 ff., 112 ff.
25) Grimm, I, 692 u. 693.

lich der gesammte Umstand der Laten und Hofleute das Urtheil zu finden. Erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts, als bereits die allgemeinen Justizreformen begonnen hatten, mußte auch der hörige Umstand, weil er zum Urtheilfinden nicht mehr zu gebrauchen sei, den neuen Reformen weichen. Es ward nämlich verordnet, daß die gemeine Hofgenossenschaft („die gemeine Hoffs Menne") eine bestimmte Anzahl tüchtiger Hofleute wählen, sie dem Hofherren präsentiren, und aus ihnen der Hofherr 7 Schöffen auswählen und erneunen solle. („nachdem an etlichen Hoffsgerichtern kein Geschwo„ren noch Scheffen, sonder der gemein vmbstandt der Hoffs„leuth (dem doch das Ampt des Richters nicht beuolhen) die sa„chen mit vnverstandt aufsweist, so ist vnser meinung vnd beuelh, „das jhr daran seint, damit hinfurter an solichen ortern die ge„meine Hoffs Menne ein anzall redlicher vnd geschickter per„sonen, so der Hofs Rechten vnd Gerichter erfaren, den Hoffsherrn „presentiren vnd anzeigen, vnd darinnen allein die tuegligkeit der „personen ansehen, aufs welchen der Hoffsherr nach vorgehender „erkundigung, die geschickfsten, vnd zu solichem Ampt am tuegelig„sten vnd breuchligsten, souill deren an jhedem Hoffsgeding, dar„nach dasselbig grofs oder klein ist, von nöten eracht, zu Geschwor„nen auffzunemen vnd zuuerordnen, die dan folgents vnd nicht der „vmbstandt, in den streitigen vorfallenden sachen vrtheill vnd „recht sitzendt aufszusprechen")[20]. Wie wenig beliebt indessen auch damals noch diese Neuerung gewesen ist, beweißt der Umstand, daß diese Verordnung an vielen Orten gar nicht beobachtet worden ist, ihre Beobachtung daher von Zeit zu Zeit von Neuem eingeschärft werden mußte. („wir werden glaublich bericht, das noch „zur zeit keine geburliche antzall der richter oder Scheffen an etli„chen Hoffgerichtern vnd Laetbencken angestellt. — Vnnd thuen „euch demnach villermelters vnsers beuelchs hiemit erjnnern, — das „an jedem Hoffs oder Laetgeding in vnserm Ambt ewers beuelchs „da solich noch nit beschehen, sieben Scheffen — presentirt vnnd „angesetzt")[21].

---

20) Verordnung von 1558 in Rechtsordnung und Reformation von Gulich, Cleue und Berg. Dusseldorf. 1582, p. 185 Vgl. noch p. 186 u. 187.

21) Verordnung von 1570 in Rechtsordnung cit. p. 186 u. 187.

§. 659.

Der gesammte Umstand fand jedoch nur in den ungebotenen Gerichten, bei welchen Alle erscheinen mußten, das Urtheil. Bei den gebotenen Gerichten dagegen, oder bei den sogenannten Notgerichten, bei welchen niemand ungeladen zu erscheinen brauchte, war in der Regel gar kein Umstand vorhanden. Dieser konnte demnach das Urtheil nicht finden. Bei gebotenen Gerichten pflegten vielmehr mit den Parteien auch die Urtheilsfinder vorgeladen zu werden [22]). Wenn sich jedoch zufälliger Weise ohne vorgeladen zu sein ein Umstand bei Gericht eingefunden hatte, so konnte der vorsitzende Richter auch unter den umherstehenden Leuten die nöthige Anzahl Urtheilsfinder auswählen. („es mag ouch „der richter niemand für gericht gebieten, er hab dann davor zu „schaffen. Wer aber vor dem rehten ist, den mag der rihter wol „haizzin nider sitzen vnd reht sprechen; wolt er sich des setzen, so „mag er ims gebieten bi 60 pfenning") [23]). Daher saßen von je her bei gebotenen Dingen nur Schöffen oder wenigstens nur eine bestimmte Anzahl von Urtheilsfindern zu Gericht, wie dieses auch bei den öffentlichen Gerichten der Fall war [24]). Recht deutlich tritt dieses bei den Fronhofgerichten im Elsaß hervor. Bei den jährlich ungeboten zu haltenden Hubdingen sollte daselbst der gesammte Umstand das Urtheil finden. (hec tria placita (que dicuntur hubdinc) presidebit dominus curie, qui est mansionarius, cum sculteto suo, cum mansionariis et omnibus, qui sunt in banno ville — coram sculteto et secundum sententiam curie et mansionariorum). Bei den in der Zwischenzeit berufenen Notgerichten, bei den sogenannten Botschaften, reichten aber 7 Schöffen hin. (Alia vero placita, que dicuntur botschefte, mansionarii persequantur, atque nemo alter venire cogendus est preter mansionarios, quorum VII discreciores et honestiores, qui maxime jura prosequuntur) [25]). So war es indessen auch anderwärts, insbesondere auch in Westphalen, wo in

22) Hofrecht von Xanten, c. 39 u. 41 ff.

23) Grimm, III, 644.

24) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf., p. 16 ff., 66 ff., 112 ff.

25) Grimm, I, 692 u. 693.

manchen Hofgerichten die Tegeber die Stelle der Schöffen vertraten, über welche ich nun noch Einiges bemerken will.

Auch in Westphalen fanden nämlich, wie wir gesehen, alle anwesenden Hofleute oder der gesammte Umstand das Urtheil in den ungebotenen Hofgerichten und in den gemeinen Hofsprachen (§. 658). Und dann pflegten auch die Tegeber anwesend zu sein und mit den übrigen Hofleuten das Urtheil finden zu helfen [26]. Außer den ungebotenen Hofsprachen wurden aber zur Erledigung der dringenden Angelegenheiten auch noch besondere Hofsprachen gehalten, bei welchen nicht alle Hofleute, sondern nur die geladenen zu erscheinen brauchten. Und bei diesen gebotenen Dingen waren die Tegeber allein oder mit einigen Hyen oder Hyemannen die Urtheilsfinder. (nisi vocatis et presentibus hominibus nostris, qui thegedere et hyen vocantur, quorum judicio —) [27]. Die Tegeber waren ferner die Urtheils-Vollzieher und die Rathgeber des Schulten [28]), und bei den gerichtlichen Verträgen und Uebertragungen die Urkundspersonen, denn ihr Zeugniß galt so viel als eine besiegelte amtliche Urkunde. Daher sollten sie auch den Rechnungsablagen beiwohnen [29]).

Der Name Tegeber oder Tegebere [30]) kommt nämlich, wie es mir scheint, von tein, Tegen, Tegend, Teget, d. h. zehn, der Zehend oder Zehnte [31]). In Niedersachsen hießen daher die Zehendherrn Tegetherren oder Tegeber und die Zehndpflichtigen Tegetlude, die Zehendfreien aber Tegetfreyen, die

---

26) Hofrecht von Loen, §. 51 u. 63. Vredensche Hofrolle bei Strodtmann, p. 61, 67, 95, 97, 98.

27) Urk. von 1269 bei Kindlinger, M. B. II, 280. Hofrecht von Loen, §. 1, 20, 21, 27 u. 107. Vredensch Hofrolle bei Strodtmann, p. 92, 93 u. 100.

28) Hofrecht von Loen, §. 2, 5, 8, 22, 23 u. 28.

29) Hofrecht von Loen, §. 1, 2, 23 u. 102. Urk. von 1310 u. 1311 bei Guden, II, 997—999. juratis, hyemannis et aliis fidelibus quibuscunque curtis, — wo unter den juratis ohne Zweifel Tegeber oder andere Schöffen zu verstehen sind.

30) Urk. von 1269 bei Kindlinger, M. B. II, 280.

31) Vrgl. Bremisch. niedersf. Wörterb. V, 45. Richey. Idiot. Hamburg. p. 305. Dähnert, Platt Deutsch. Wörterb., v. Tein u. Teyde, p. 485.

Zehendpflichtigkeit Tegetschuldt, der Lämmerzehnde Lemmertege, der Immenzehnde Tegetimme u. s. w. [32]). Die Tegeder waren demnach decani oder Zehnter, wie die Centner und Zender an der Mosel und am Niederrhein, welche daselbst ebenfalls als Schöffen aufzutreten pflegten [33]), und wie die Tegederehr, Tegothere und Tiendenaere in Friesland und Holland, daselbst ebenfalls Zehntner oder Centner waren [34]), und welche offenbar denselben Ursprung mit ihnen haben. So wie nämlich in den ungebotenen Pfalzgerichten in Lindau die vier Kellner mit ihren Hofgemeinden aufzutreten und namens ihrer Gemeinden das Urtheil zu finden pflegten [35]), so stellte man an der Mosel, am Niederrhein und in Westphalen das Urtheil an die Centner und an die Tegeder. Und auch diese sprachen sodann das Urtheil namens ihrer Hofgemeinde. Bei gebotenen Dingen berief man aber sie nur allein, anfangs zwar die Tegeder noch mit einigen Hyen oder Hyemannen, zuletzt aber auch die Tegeder nur noch allein.

Da es nämlich im Fronhofe zu Loen und wahrscheinlich auch in den Stiftern Münster und Korvei nur vier Tegeder, wie im Stifte Lindau nur vier Kellner gab, jedes Hofgericht aber aus wenigstens sieben Urtheilsfindern bestehen sollte, so pflegte der Schulte bei gebotenen Hofsprachen außer den vier Tegedern noch zwei Hyen oder Hyenmanne vorladen zu lassen, welche für diesen Dienst eigens beeidiget werden mußten [36]). Und sie zusammen bildeten nun bei den gebotenen Hofgerichten die Schöffen. Daher wurden auch die Tegeder zuweilen jurati oder auch Kurgenossen (Cornoten) und, da sie auch gerichtliches Zeugniß zu geben

---

32) Grimm, III, 232, §. 10 - 12 u. 15—19.

33) Grimm, II, 331 u. 332. „Hant die zender beraidt vff diesze frage ge„nomen. — haidt der zender gewyst myt synen gesellen."

34) Richthofen, p. 129, 20. und Note 5.

35) Urtheil von 1385 bei Heider, p. 709. „dess namen sich die vier Keller „vmb die Vrtheil ain Bedencken, vnd gieng jegklicher mit den Seinen die „zu jhm gehortend vss, vnd bedachten sich, vnd kamen wider für Ge„richt."

36) Hofrecht von Loen, §. 1, 2, 11, 20 u. 21. Urk. von 1269 bei Kindlinger, M. B. II, 280. Urk. von 1310 bei Guden, II, 997 f.

hatten, Urkund Assessoren genannt[37]). Seit dem 16. Jahrhundert wurden indessen die Hyemanne auch bei den gebotenen Hofsprachen nicht mehr berufen, und da seit jener Zeit auch die ungebotenen Hofsprachen immer seltener gehalten wurden, so sprachen nun die Tegeder alle Urtheile allein[38]).

Dieses ist übrigens in einem Beispiele die Geschichte fast aller Schöffengerichte. Seitdem nämlich die ungebotenen Dinge in Verfall kamen, seitdem wurden die gebotenen Gerichte zur Regel. Und da diese allenthalben Schöffengerichte waren, so wurden nun die Schöffengerichte zur Regel. Es traten daher nun Schöffen an die Stelle des Umstandes.

§. 660.

Die Schöffenverfassung hängt demnach auch bei den Fronhofgerichten mit den gebotenen Gerichten zusammen, und seit den ältesten Zeiten findet man Schöffen auch bei ihnen, wenn nicht dem Namen doch jedenfalls der Sache nach. Karl der Große hatte nämlich bei den öffentlichen Gerichten ein dauerndes Schöffenamt eingeführt[39]). Und diese Einrichtung wurde sodann auch bei den Fronhofgerichten nachgeahmt. Daher findet man in so vielen Fronhöfen einen Schultheiß oder Meier oder irgend einen anderen Hofbeamten mit einer bestimmten Anzahl von wirklichen Schöffen z. B. im Rheingau[40]), im Stifte Essen[41]), in der

---

37) Gerichtsschein von 1588 bei Kindlinger, M. B. II, 391 u. 394. vgl. noch oben Note 29.

38) Hofsprachen von 1510 u. 1511 bei Riesert, Hofrecht von Loen, p. 41—42 u. 84. Hofbescheid von 1709, eod. Anhang I. Gerichtsschein von 1588 bei Kindlinger, M. B. II, 391—394.

39) Meine Geschichte des altgerm. Gr. Vrf. p. 16—18.

40) Registr. bonorum aus 13. sec. bei Bodmann, II, 681. Curia debet habere villicum sive sculletum cum VII scabinis. Scabini obligati sunt per totum annum, prout villico seu sculteto placuerit, et necessitas exegerit, ad conveniendum super jure curie, et censibus sub iureiurando sententiare. Urk. p. 1278 bei Kindlinger, Hör. p. 300. juxta scabinorum et sculteti professionem.

41) Urk. von 1288 bei Kindlinger, Hör. p. 316. coram scultheto et duodecim juratis.

Pfalz, in den Stiftern Speier und Worms u. a. m. [42]). Aber auch in jenen Hof- und Grundherrschaften, in welchen Karls des Großen Schöffenverfassung keinen Eingang gefunden hatte, findet man bei den gebotenen Dingen, den Notgerichten oder Afterdingen, seit den ältesten Zeiten immer nur eine gewisse Anzahl von Urtheilsfindern, also in der That Schöffen, wenn sie auch nicht so genannt und nicht zu einem eigenen Stande ausgebildet worden sind, z. B. im Elsaß u. a. m. (nemo alter venire cogendus est preter mansionarios, quorum VII discreciores et honestiores, qui maxime jura prosequuntur) [43]). Und man pflegte es in diesen Herrschaften dem Herrschaftsrichter zu überlassen für die Herbeischaffung der für eine jede Sitzung nothwendigen Anzahl von Urtheilsfindern Sorge zu tragen („der meier soll drei oder vier huber „zu ime nemen in den hof [44]). und sol der kelnere am s. Martins„tage fruge fur sitzen und zwen huober mit ime [45]). so sol der keller „kommen für die kirche, und sol ein glocke klepfen, und sol zwen „huebern nemen darzu oder me, mag er sie han [46]). die (meier „und schultheiss) sollen dan nemmen fünf hueber oder siben, die dem „hof geschworen habent, und erkennet under inen das mere theil" [47]). Hie und da ließ man aber, wie bei dem Gassenrath zu Schwiz, gewissermassen den Zufall walten und besetzte das Gericht mit den ersten sieben Männern, welche durch die Gasse kamen [48]).

§. 661.

Die Schöffenverfassung war jedoch keineswegs auf die gebotenen Gerichte beschränkt. Sie wurde vielmehr in vielen Herrschaften auch bei den ungebotenen Dingen eingeführt, z. B. bei den Vollgerichten in der Pfalz und in dem ehemaligen Stifte Speier [49]),

42) Grimm, I, 770, 772, 775, 806 §. 17 u. 22.
43) Grimm, I, 692.
44) Grimm, I, 685.
45) Grimm, I, 689.
46) Grimm, I, 690.
47) Grimm, I, 706. §. 8.
48) Joh. Müller, Geschichte der Schweiz, I, c. 15 in sämmtlichen Werken. XIX, 324.
49) Grimm, I, 771 u. 772. Viele ungedruckte Dorfweisthümer der Pfalz.

bei den Hofgedingen zu Haselach im Elsaß[50]), bei den Hofgerichten im Stifte Xanten[51]), bei den Pfalzgerichten im Stifte Lindau[52]), bei den Dorfgerichten im Rheingau u. a. m.[53]). Meistentheils saßen jedoch bei den ungebotenen Dingen auch in jenen Herrschaften, in welchen nicht mehr der gesammte Umstand das Urtheil fand, nicht ein für alle Mal ernannte ständige Schöffen zu Gericht. Es wurden vielmehr für jede Sitzung die Urtheilsfinder in der Sitzung selbst aus den umherstehenden Leuten entweder von dem vorsitzenden Richter oder von dem Umstande selbst ernannt. Das Erste geschah in manchen Hofgerichten in Schwaben[54]) und in manchen bairischen Hofmarken, zumal in jenen, in welchen Kaiser Ludwigs Rechtsbuch nicht galt oder nicht zur Hand war. („vnd bat meins „hern puch zu lesen was recht wär, vnd ob sein meins hern puch „nicht hett, das man fünf dargebe. Also hett sein meins hern puch „nicht: do gab ich obgenannter richter fünf, das die ertailten auf „ir aid — der (Gotshaus brief) ward im ertailt von funf erbern „mannen an der Schran gesessen")[55]). Das Letzte geschah aber in den ungebotenen Meierdingen im Fürstenthum Hildesheim, indem die Meierdingsleute, wenn es nothwendig war, sogenannte Achtsleute und Urtheltväger aus ihrer Mitte zu ernennen pflegten, welche sodann dem Meierdings Prokurator das Urtheil finden halfen[56]).

So oft indessen bei gebotenen wie bei ungebotenen Dingen Schöffen zu Gericht saßen, hatten sie nur allein, nicht aber der Umstand das Urtheil zu finden. Auch die hörigen Schöffen durften sich zwar mit den umherstehenden Hofleuten und Hubern berathen. („könnten sie (die Schöpfen) aber des urteils nicht eins „werden, so sollen sie die hubener zue sich nehmen")[57]). Auch durfte der Richter sich noch direkt an den Umstand außerhalb der Schranne

---

50) Grimm, I, 699 u. 700.

51) Hofrecht von Xanten, c. 50.

52) Heider, p. 943 u. 946.

53) Bodmann, II, 655.

54) Grimm, III, 644.

55) Urk. von 1398 in Mon. Boic. VIII, 417. vgl. Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 103—106.

56) Weisthum bei Gericken, Schottelius *illustr.* p. 181 u. 182.

57) Grimm, III, 576 §. 12.

wenden („man soll haben 12 gute wohl gelehrte männer, damit „mann die schrane besetzen soll. — Herr richter ihr mögt fragen „die schranne und auswendig der schranne[58]). Und da ich „auf die Artikl alle die 12 Geswornе also gefragt, und si darauf „geurtailt, und recht gesprochen hatten, fragt ich auch etlich aus „der gemainer Nachpaurschaft, die für der Schranen „stunden, die bekannten, urtailten und sagten, auch in mass, so „di 12 Gesornen geurtheilt hätten, sie westen auch nicht anders, „wan dass wären ir alte gewönliche Herkommen[59]). So oft jedoch das Urtheil an die Schöffen selbst gestellt worden war, hatten sie nur allein das Urtheil zu finden, und zwar nicht bloß über die That, sondern auch über das Recht. („so sullent die schöffele ufstan „und des hofes recht sprechen[60]). Auch die hörigen Schöffen waren demnach keine Jury, wiewohl auch sie, wie wir sogleich sehen werden, Geschworne genannt worden sind.

§. 662.

Die gewöhnliche Benennung der Urtheilsfinder war nämlich auch bei den Fronhofgerichten scabini oder Schöffen oder Hofschöffen[61]) oder auch Schöffenrichter (Schoeffsrichter)[62]). Sehr häufig nannte man sie jedoch wegen des zu leistenden Eides auch Geschworne (jurati)[62a]), jurati curtis[63]), scabini jurati curtis[64]), zuweilen auch Eidgesellen[64a]), dann die Gesworen

58) Grimm, III, 710.

59) Weisthum der Hofmark Pillersee in Mon. Boic. II, 107—108. vgl. noch Grimm, I, 810. Weisthum zu Rennig bei Ludolff, III, 285 u. 286. Urk. von 1376 bei Schauberg, I, 408.

60) Grimm, I, 700. Registr. bonorum aus 13. sec. bei Bodmann, II, 681. Scabini autem habebunt — super jure curie et censibus iureiurando sententiare.

61) Grimm, III, 477, 480, 822, 826.

62) Hofrecht von Xanten, c. 6, 10, 11, 19 bei Lacomblet, I, 178 ff..

62a) Urk. von 1264 u. 1288 bei Kindlinger, Hör. p. 298 u. 316.

63) Urk. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 413. Grimm, II, 738.

64) Grimm, II, 522

64a) Im Weisthum von Zell, Harxheim und Nivern. Bd. III, 562.

oder gesworen Laten [65]), die geschwarnen Ryckslude oder Schepen im Gegensatze der Erven des Ryckshoffs, worunter die gemeinen Hofleute verstanden zu werden pflegten [66]), ferner Geschworen und Hoffsgeschworen [67]), sodann Richter [68]), Saalrichter z. B. im Stifte Schwarzach [69]), Pfalzrichter z. B. in der Abtei Lindau [70]), Urtheilsprecher [71]), Rechtsprecher [72]), geswornе Rechtsprecher [73]), Urtheiler [74]), Dingmanne [75]), Dingwarten [76]), Achtleute und Urthelträger [77]) und, wenn sie gewählt waren, gekohrne Hofleute, Schöffen oder Laten („verkaren erfflaten [78]) oder gekoren Scheffen")[79]) oder Churgenossen und Körgenossen (Coernoeten und Kornoten) wie bei den Marken [80]).

---

65) Hofrecht von Luttingen, c. 10 §. 2, c. 11 §. 2.

66) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1819, 1823, 1825 u. 1828.

67) Urk. von 1370 bei Kindlinger, Hör. p. 474 u. 480. Jülich und Bergsche Rechtsordnung und Reformation, p. 135 u. 136.

68) Grimm, I, 437. Heider, p. 846.

69) Grimm, I, 426.

70) Heider, p. 709, 710, 808, 809 u. 943.

71) Grimm, III, 535, 616, 632—634. Mon. Boic. VIII, 287, XI, 410. Offn von Rheinau bei Schauberg, I. 160.

72) Grimm, III, 633.

73) Mon. Boic. II, 102, 107 u. 108.

74) Grimm, III, 395.

75) Haltaus, p. 232.

76) Grimm, III, 513—515. „alle hubener und dingwarten des gerichts."

77) Weisthum bei Gericken, p. 181 u. 182. Weisthum bei Nolten, p. 148 u. 155. Die Achterleute waren die eigentlichen Urtheilsfinder oder die Schöffen. Die Urtheilsträger wurden aus den Urtheilsfindern gewählt um das gefundene Urtheil dem vorsitzenden Richter zu überbringen. vgl. Weisthümer bei Nolten, p. 148 u. 155. — „die freyen Schöppen „oder Achtsleute — werden 2 Hägermänner aus eben bemeldeten 12 (12 „Hägermänner als Urtheilsfinder) zu Urthel-Trägern verordnet, „die die Werbung vom Richter einnehmen, und demselben Bescheidt von „den Häger Männern wieder einbringen." vgl. oben §. 627.

78) Hofrecht von Xanten, c. 6, 38, 46 u. 50.

79) Weisthum von Arweiler bei Günther, III, 914.

80) Urk. von 1451 bei Erath, cod. dipl. Quedlinb. p. 760. Urk. von 1357, bei Kindlinger, Hör. p. 448. — „de Korghenoten des Hoves —." Hof-

§. 663.

Auch ihre Zahl war sehr verschieden. Am häufigsten findet sich auch bei ihnen die karolingische Zahl sieben, zumal in denjenigen Territorien, in welchen die karolingische Schöffenverfassung bei den öffentlichen Gerichten Eingang gefunden hatte, z. B. am Ober- und Niederrhein, in der Pfalz am Rhein, an der Saar, in Westphalen, in Hessen, u. a. m.[81]). Aber auch die Zahl acht war sehr verbreitet. Im Stifte Xanten sprachen acht verkaren Erfslaten das Recht und in Niederbaiern acht Männer[82]) und in Merstatt in der Pfalz acht Gerichtspersonen[82a]). Noch häufiger war indessen die Zahl zwölf, z. B. in der Ortenau, in Franken, in manchen bairischen Hofmarken und in Oesterreich die Zwölf oder die Zwölfer[83]), zwölf gute wohl gelehrte Männer in Oesterreich[84]), 12 Hubener oder 12 Zinsleute in Franken u. a. m.[85]), 12 Heimburger bei dem Landbaugeding zu Budenheim[86]), 12 geschworne Rechtsprecher in Baiern[87]), 12 Richter aus den Leibeigenen im Stifte Ysni in Schwaben[88]), 12 jurati in Westphalen[89]). Zuweilen kommen auch 5 oder 6 Schöffen vor, z. B. im Elsaß und in Westphalen[90]), zuweilen 10 Schöffen, z. B. in Hessen[91]), nicht selten sogar 14 Schöffen[92]), zumal bei

recht von Dethmarssen, cat. 4 bei Strodtmann, p. 109. „twee Edernoe„ten desselven Hoffgerichts.“ — vgl. Meine Geschichte der Markenverf. p. 283.

81) Grimm, I, 619, 692, 706 §. 8, 736, 737, 745 §. 1, II, 34, 57, 522, III, 60 §. 1 u. 5, 796, 508 u. 826, Weisthum von Ottersheim und Immersheim. Bd. III, 564 u. 567. Kopp, Hess. Gr. I, 350.

82) Hofrecht von Xanten, c. 6 u. 18. Grimm, III, 899 u. 900.

82a) Weisthum von Merstatt Bd. III, 568.

83) Grimm, I, 413, 417, 418. III, 594, 716. Urk. von 1466 u. 1487 in Mon. Boic. II, 104, VIII, 289.

84) Grimm, III, 710.

85) Grimm, III, 575 §. 7, 594 u. 615. Schwäb. Lehnr. c. 128 §. 1.

86) Grimm, III, 825.

87) Hofmarkrecht von Pillersee in Mon. Boic. II, 102 u. 107.

88) Heider, p. 846.

89) Urk. von 1283 bei Kindlinger, Hör. p. 316.

90) Grimm, I, 706 §. 8, 745 §. 1, III, 164, §. 2.

91) Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 175.

92) Grimm, II, 34, 61, 158. III, 816, 817. Weisthum über die Vogtei Wetter bei Wenck, II, 168.

den Oberhöfen, z. B. zu Schwarzach im Schwarzwald[93]), zu Arneval an der Saar[94]), zu Ohlweiler auf dem Hundsrücken[95]), zu Dürkheim, wo ebenfalls, wie wir sehen werden, der Oberhof für sämmtliche Fronhöfe der Abtei Limburg gewesen ist[96]). Daher findet man öfters in alten Städten 14 Schöffen, was seinen Grund keineswegs in einer Vereinigung zweier Gerichte hat, wie dieses Eichhorn glaubt[97]), vielmehr aus dem Umstande zu erklären ist, daß in jenen Städten der Sitz eines Oberhofes war. Auch 21 Schöffen findet man, wiewohl nur sehr selten, z. B. zu Erfweiler bei Blieskastel[98]).

§. 664.

Die Ernennung der Schöffen und der Urtheilsfinder stand insgemein dem Fronhofherrn oder dem herrschaftlichen Hofbeamten zu, die Ernennung der Schöffen bei den gebotenen Dingen eben sowohl wie bei den ungebotenen Gerichten, z. B. im Elsaß, in der Pfalz, in der Wildgrafschaft Daun, in Hessen, in der Grafschaft Ysenburg, im Stifte Lindau und anderwärts in Schwaben, in Baiern u. a. m.[99]). In jenen Herrschaften nämlich, in welchen der Fronhofherr oder der Hofrichter die Schöffen und Urtheilsfinder auszuwählen hatte, ging dieses ursprüngliche Wahlrecht nach und nach in ein Ernennungsrecht über. Die von dem Hofherrn oder Hofrichter ernannten Schöffen mußten dem Hofherrn einen Eid, eine Art Diensteid leisten, z. B. in der Pfalz („die scheffen sollen unsern herrn

93) Grimm, I, 423, 426, 437, 786, 737.

94) Grimm, II, 20.

95) Weisthum bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 164.

96) Nach dem grünen Buch von Dürkheim: „Gerichtsordnung. Erstlich sollen allwegen zu ewigen Tagen vierzehen Schöffen zu Dürkheim sein, die „des gerichts daselbsten warten."

97) Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. I. 218

98) Grimm, II, 30.

99) Grimm, I, 745 §. 2 u. 791. Urk. von 1379 in die Gemeinschaft als wahrer Grund der Erbfolge, p. 397. Weisthum bei Wenck, II, 168. Weisthum des Hofgerichts zu Grenzhausen bei Königsthal, I, 2, p. 44 §. 8. Heider, p. 710 u. 943. vgl. oben §. 660.

„mit trewen glauben zu gott vnd den heiligen schweren — getrew „vnd hold zu sein") [1]), im Elsaß u. a. m. („der den also erwelt „wurde soll altem brauch nach in beisein des untermeiers und aller „schöffen bei dem meierstein einen leiblichen eid zu gott und allen „heiligen schweren") [2]). Und, wenn mehrere Gerichtsherrn das Hofgericht zu besetzen hatten, so mußte der Eid sämmtlichen Gerichtsherren geleistet werden („soll auch ein jeder angesetzter scheffen zu „behuff beyder Herrn beaydiget werden") [3]). In vielen Fronhöfen hatte jedoch die Hofgemeinde, wie wir gesehen, Antheil an der Ernennung der Schöffen oder auch das alleinige Wahlrecht erhalten (§. 641). Und auch die in dieser Weise ernannten oder gewählten Schöffen mußten den erwähnten Schöffeneid leisten. („ind sal de „selue gekoren Scheffen vnsem gnedigen Heren van Collen hulden „of sie yme neit gehult enhette, ind sal asvort da sweren as eyn „Scheffen gleit zo doin") [4]). In manchen Herrschaften durften indessen die Schöffen sich selbst ergänzen [5]), oder auch im Nothfalle einen oder mehrere Schöffen von einem benachbarten Fronhofe leihen („wanner ein scheffen mangelt, da man jahrs dädingen hat „in einem hoff — sol einer dem anderen, ein oder zween scheffen lehnen, auf das das gericht ganz sey, vnd die gelehnte scheffen „sollen" —) [6]). Jedenfalls hatte jedoch der Hofherr oder der Hofrichter das Bestätigungsrecht und das Recht der Investitur der gewählten Schöffen. („vnd sol mein herr von Prum den „schultissen oder scheffen nemen mit der rechter handt, vnd „der vogt mit der lincker handt, vnd mit gewappneter hand sein „schwert ein heraußziehen vnd insetzen") [7]). In manchen Grundherrschaften ist auch das Schöffenamt erblich geworden oder an den Besitz eines bestimmten Hofgutes gebunden gewesen (§. 643).

---

1) Grimm, I, 791. Weisthum von Ottersheim und Immesheim. Bd. III, 567.

2) Grimm. I, 745 §. 2.

3) Weisthum cit. §. 8 bei Königsthal p. 44.

4) Weisthum von Arweiler bei Günther, III, 914—915.

5) Hofrecht von Xanten, c. 6. Schöffenweisthum von Arweiler bei Günther, III, 914. Grimm, II, 522, III. 60 §. 1. Bodmann, II, 691.

6) Grimm, II, 551 §. 17.

7) Grimm, II, 525, 544. Hofrecht von Xanten, c. 6. Weisthum von Arweiler bei Günther, III, 914.

Wenn die Huber oder Grundholden mehrerer Grundherren einem und demselben Fronhofe unterworfen waren, so wurden sodann die Schöffen oder Urtheilsfinder aus sämmtlichen Hubern genommen, z. B. im Elsaß die sieben Schöffen des Gerichtes („dar „inne hat daz closter eynen Dinckhoff, — darzu vff 40 huber von edellü„ten, closterpfaffen vnd leygen, burger und lantlüde, die darinne gesworen „hant — vss denselben hubern gezogen werden süben „schöffel")[8]). Oder es hatte jeder Grundherr eine bestimmte Anzahl Schöffen oder Urtheilsfinder zu stellen. So hatte zu dem Bauding zu Waltenhofen bei Hohenschwangau die Herrschaft von Schwangau drei, der Abt zu Füßen ebenfalls drei und der Probst zu Füßen sechs Schöffen zu stellen[9]). Eben dieses war in der Grafschaft Ysenburg, in der Ortenau u. a. m. der Fall[10]). Etwas Aehnliches trat dann ein, wenn die zu einem Fronhofe gehörigen Colonen in verschiedenen Dörfern zerstreut wohnten, oder wenn mehrere Dorfschaften unter einem einzigen Fronhofe standen. Es sollten nämlich auch in diesem Falle die Urtheilsfinder aus den verschiedenen Dorfschaften und zwar aus den daselbst wohnenden hofhörigen Colonen genommen werden. Im Stifte Lindau z. B. aus den vier zum Pfalzgerichte gehörigen Ortschaften, und zwar aus jeder Ortschaft drei Pfalzrichter, also im Ganzen zwölf[11]). Im Dinghofe zu Bruschwickersheim im Elsaß aus jedem der drei dazu gehörigen Dörfer zwei der ältesten Leute, also im Ganzen sechs[12]). Bei dem Lehengerichte zu Urspringen im Hennebergischen aus jedem der sechs hofhörigen Dörfer zwei Mann, also im Ganzen 12 Urtheilsfinder[13]). Bei dem Ehehaftgerichte zu Oberampferach in Franken aus jedem Dorfe zwei, im Ganzen zwölf Mann[14]). Bei dem Eigengerichte zu Eyssenhausen in Hessen aus 5 verschiedenen Ortschaften sieben Schöffen[15]).

---

8) Grimm, I, 736. vgl. 737.

9) von Fink, geöffn. Archiv. II, Heft 5, p. 55—56.

10) Grimm, I, 418. Weisthum von Grenzhausen §. 8 bei Königsthal I, 2. p. 44.

11) Heider, p. 709, 710, 948 u. 946.

12) Grimm, I, 718.

13) Grimm, III, 575 §. 7.

14) Grimm, III, 615.

15) Kopp, Hess. Gr. I, 350.

In jenen ungebotenen Gerichten, in welchen der gesammte Umstand das Urtheil zu finden hatte, konnte natürlicher Weise, eben weil alle Anwesenden die Urtheilsfinder waren, von keinen Schöffen und daher auch von keiner Ernennung derselben die Rede sein.

§. 665.

Einen bestimmten Gehalt hatten weder die Schöffen noch die übrigen Urtheilsfinder. Indessen waren doch fast allenthalben gewisse Bezuge mit dem Schöffenamte, zuweilen auch schon mit der Gerichtsfolge verbunden. Sie bestanden öfters in der Lieferung von Naturalien, z. B. im Rheingau in der Lieferung von sogenanntem Hunnenweine[16]), meistentheils aber in einem Antheile an den zu entrichtenden Behandigungsgebühren[17]) und an den Geldstrafen[18]), oder auch in einem Essen (prandium, Schöffenessen, Imbiß oder Imbs)[19]), welches der Gerichtsherr[20]), oder der herrschaftliche Beamte[21]), den Schöffen[22]), öfters sogar allen dingpflichtigen bei Gericht erschienenen Colonen geben mußte. Das Letzte war z. B. im Kloster Heidenheim der Fall, indem daselbst der Abt jedes Jahr bei dem Bauding mit sämmtlichen Hubnern, Lehnern und Seldnern drei Mal zu speisen pflegte[23]). In Weißenburg mußte der Schultheiß bei jedem drei Mal im Jahre zu halten Vollding dem gesammten Gerichte und den Gerichtsverwandten einen Morgen Imbiß und ein Viertel Wein geben. Und man nannte dieses die Tafel rechten und die Tafel beweinen[24]). In Pommern an der Mosel hatten die Schultheiße an den drei

---

16) Güterverzeichniß aus 13. Jahrh. bei Bodmann, II, 681.

17) Hofrecht von Essen §. 7 bei Steinen, I, 1760.

18) Hofrecht von Herdicke §. 1 bei Sommer, p. 61. Hofrecht von Delbrücke §. 14 bei Kindlinger, Hör. p. 548. Grimm, II, 553.

19) Grimm. I, 438, 692, 702, 715 §. 8, 732, 739, II, 447, III, 479.

20) Grimm, I, 426, II, 738, III, 616. Weisthum von Zell, Harrheim und Rivern. Bd. III, 564.

21) Grimm, I, 438, 702, 715 §. 8, 732, 739, III, 479 u. 504.

22) Grimm, I, 438, 692, III, 479 u. 504. Kopp, Hess. Gr. I, 350.

23) Grimm, III, 613.

24) Meine Abhdl. über das gerichtliche Weinen und Beweinen. München, 1846, p. 17.

Hochgedingen das Scheffenessen zu geben, die Gerichtsherren aber den Wein zu liefern. („daſs die herren ihnen sollen geben einen „eymer weiſsen guten einschmeckigen weins, als den die herren selbst „über tisch trincken, und mögen den wein bessern und nicht ärgern, „allezeit zu denen dreyen hochgedingen, wann der schultheiſs das „schöffenessen gibt") [25]).

Meistentheils war ganz genau vorgeschrieben, was jedesmal zum Essen und trinken gegeben werden sollte. In der Abtei Schwarzach z. B. erhielten die Schöffen für jede Gerichtssitzung „eyn vierteil wyns vnd vierundzwenzig herren mütschelin (d. h. Herren Brödchen) „vnd ein kese von 12½ rynde" [26]). Im Elsaß sollte in manchen Fronhöfen „ein meiger des hofes zu den drigen „gedingen zu iegelichen vier sester mulzer korns den hubern zu dem „imbs geben, und sol das tun von siner meigerin on der herren „kosten und schaden als das von alter herkommen ist [27]). In anderen Dinghöfen sollte der „meyger allen hubern, die in den obgnanten hoffe zinsig vnd huber gesworn sint, alle jare vff den „mendag nechst noch den zwölfften tag einem ymbiſs geben" [28]). Wieder in anderen Fronhöfen sollte man den Hubern geben „nuwen „win, unde virnen, unde gesotten unde gebraten" [29]). Anderwärts sollte der „Meier den hubern win und brot geben, wie man es „schetzet den ersten imbiſs, und sol man drige man nemen uſser „drigen bennen, und wie dieselben das schetzen sol der meiger nit „darwider reden und thun das bi iren eiden" [30]). In noch anderen Dinghöfen sollte der „Meier den huebern ein imbiſs geben und soll „sie setzen, das sie der wind nit beweht und der regen nit besprengt „und soll inen gesottnes und gebrotnes geben nach notdurft. auch „sol er inen geben brot, wie es die mühle bricht oder gewint, und „rein, wie es der meier im zins empfangt" [31]). Und wieder in anderen Dinghöfen im Elsaß war der „Meiger verbunden zu geben

25) Grimm, II, 447 f.
26) Grimm, I, 426 u. 437. Stalder, v. Mütschli, II, 226.
27) Grimm, I, 732.
28) Grimm, I, 742.
29) Grimm, I, 663 u. 666.
30) Grimm, I, 702.
31) Grimm, I, 715 §. 3.

„den hubern vier brot, der soll iedes so grofs sein, das ein mittel=
„man sol den dumen stellen mitten auf das brot, und sol so breit
„sein, das er es umbzirkele, und eines geweins dick. Item der
„meiger sol auch geben den hubern acht mafs weins und ein sester
„nüsse, und glicher mafs soll auch geben unser frauen haus wein,
„brodt und nüsse" [32]). In der Wetterau sollte der „Schulteifs
„alle jare jerliche vnd jglichs besunder off Donnerstag vor ader
„nach sant Martinstag des heiligen bischoffs, dem gericht ader
„scheffen eyn immfs geben, ader mit yrem guden willen abetragen,
„vnd wanne der schultheifs solich immfs geben will, sall er off den
„tag dauor mit dem bottel die scheffen alle vnd iglichen mit siner
„huisfrauwen vnd syme iungsten kinde laden, vnd quemes, das der
„scheffen eyner vfsbliebe, vnd nit in obgewelter masse queme, han
„die scheffen den zu bussen vor eyn viertell winfs. Item sall der
„schultheifs den scheffen geben in dem imfs sieben gericht, twey muse
„vnd funfferley fleisch, vnd sall die scheffen warme setzenn mit fuer,
„das nit rauchet" [33]). In Kentnich am Niederrhein mußte der
Grundherr an den drei ungebotenen Dingen jedem Hofgeschwornen
(juratus curtis) einen Schinken und zwei Quart Wein geben [34]).
In Franken hatte der herrschaftliche Beamte einen bedeutenden Bei=
trag zum Schöffenessen und außerdem noch ein bestimmtes Maß
Getreide und Holz zu liefern. (officiatus dare tenetur scabinis
unum maldrum tritici et duos currus lignorum; item solvet
ad prandium faciendum per scabinos unum porcum de quinque solidis denariorum weyderabiensium; item sex quartalia
vini de meliori, si sint due taberne in villa propinantes vina,
habere debet melius vinum) [35]).

In einigen Dinghöfen im Elsaß erhielten die Schöffen sogar
drei Mal im Tage zu essen, ein Mal des Morgens vor Tisch, so=
dann den eigentlichen Imbis oder das Mittagsmahl, und des Abends
noch das sogenannte Abendzehren. Und auch das Mahl selbst
wurde in gerichtlichen Formen abgehalten. („Sodann ist der Dink=
„hofherr schuldig untermeier und schöffen die drei meiertag zu geben,

32) Grimm, I, 724.
33) Grimm, III, 479.
34) Grimm, II, 738.
35) Grimm, III, 504 vgl. 513.

„erstlich, ehe sie zu tisch sitzen in einem blättlein rohe zibeln „samt brot und wein, folgends einen imbs, wie es dem dink„hofherrn gesellig und ihren ehren geziemet, der aber nit lenger „wehren solle, weder bis ungefehrlich zu drei uhren. Nachdem soll „der unterschultheiss an einen schöffen setzen und sich be„fragen, obs zeit sei aufzustehen? Die es erkennen und aus„sprechen lassen sollen. wann dann die urtel gegeben und „ausgesprochen, soll der disch wieder frisch gedeckt werden, „darauf soll der dinkhofherr verordnen zwo mass kanthen mit wein „und für drei creuzer brot und der untermeier das abendszehren, „welches sein soll sechs mass weins, weissbrot, bretzellen, gebraten „oder gesotten kästen“ d. h. Kastanien [36]). In der Wetterau sollten in manchen Herrschaften nicht bloß die Schöffen, sondern auch noch ihre Frauen und Kinder zum Immiß eingeladen und nach aufgehobener Tafel eine eigene Gerichtssitzung darüber gehalten werden, ob das Essen dem alten Herkommen gemäß reichlich genug ausgefallen sei. Und, wenn dieses nicht der Fall war, so mußte die Mahlzeit zur Strafe nochmals wiederholt und auch dazu wieder die Frauen und Kinder der Schöffen geladen werden. („Item nach „dem imss, so man gessen hait, so sall der schultheiss die scheffen „heyschen vff eyn ort, vnd sich die scheffen lassen vnderwysen, ob „er das imss nach aldem herkomen gegeben habe? So sollen die „scheffen vssgan, vnd sall der erste scheffe den jüngsten scheffen fra„gen, ob yme genug sy geschin? vnd herkennet der junge scheffen, „das den scheffen genug geschehen ist, so sall das gericht vnsers „junghern genaden dem schultheissen vnd den dinern, zu taffeln „gedienet han, dancken. Geschehe aber das nit, so sall der schultheiss „anderwerts frisch dingk zu hauwen, vnd scheffen mit yrn frauwen „vnd kinden in obgeschriebener masse gutlich thuen, vnd so solich „imss wol volnbracht ist, sall der schultheiss bringen eyn viertel „winss zum gracias, vnd das fellet vom eyme gude genant das „fenden gut. Und so solichs alles geschin ist, sallen die scheffen den „dienern, die zu dische gedienet han, den win halb schenken.“) [37]). In der Abtei Seligenstadt endlich durften die Schöffen sogar 3 bis

---

36) Grimm, I, 747 §. 12. vgl. §. 4.

37) Grimm, I, 479—480. vgl. oben §. 18.

6 Gäste zu jedem Schöffenessen einladen. („so sol man den scheffen „geben, wenn sie von dem gerichte geen, in unszers hern des apts „hoffe eyn soppe und fleische darauf, und wins genugk, darzu megen „die scheffen zu yne laden erbare gesellen dry, vier oder sesz anege„verlich, den sal man dasselbe yeglichen auch tun)[38]).

Auf diese Schöffenessen und auf die Beherbergung und Verpflegung der herrschaftlichen Beamten, der Schöffen und der Huber bezieht sich auch die öfters vorkommende Vorschrift, daß ein Feuer ohne Rauch, d. h. ein Feuer, das nicht raucht, also ein hellbrennendes Feuer, angemacht werden solle, z.B. in der Wetterau. („der „schultheiss — sall die scheffen warme setzenn mit fuer, das nit „rauchet[39]). Da sulle auch ein fure an rauch da sin, mit stulen „und benken, als einem gericht not ist")[40]). Beim Hubgericht zu Bubenheim („ein Feuer ohne Rauch, mit lauter Kohlen") und beim Vogtgeding zu Frankfurt „ein Feuer ohne Rauch bereiten und Licht geben[41]). In der Abtei Limburg („der abt soll haben in dem hof „ein feuer one rauch[42]). das die huber sollent han ein feuer one „rauch"[43]). Beim Vogtgerichte zu Obermending an der Mosel („eyn fuer doyn machen aen raech")[43a]).

Diese Schöffenessen waren insgemein sehr kostspielig für die Hofherren und für die herrschaftlichen Beamten. Daher wurden sie in manchen Herrschaften der Vorwand zur Beschränkung der bäuerlichen Gerichte selbst. Im Stifte Feuchtwang in Franken, z. B, wo der Heilige, d. h. das Stift selbst, die Zeche zu bezahlen hatte, sollten die Gerichtssitzungen, um dem Heiligen die Kosten zu ersparen, nur ein Mal im Jahre gehalten werden[44]).

In vielen Fronhöfen sollten indessen die dingpflichtigen Colonen selbst ihr Essen mitbringen. Dieses war z.B. bei dem Bauding zu Heidenheim der Fall. („und soll ein jedlicher baur-

38) Grimm, I, 506.
39) Grimm, III, 479.
40) Grimm, III, 487.
41) Bodmann, II, 856.
42) Grimm, I, 572.
43) Grimm, I, 785.
43a) Grimm, II, 495.
44) Grimm, III, 615 u. 616.

„und huebner und lehner mit im bringen und geben in das „bauding zu den mahlen zwei hüner und zwei maas weins, „und einen halben Heidenheimer mez habern oder ein „viertel habern, das dann je dem selben dorf, da man dann „das bauding inne helt, genannt oder gnug ist ungefähr, und ein „seldner ein hun und ein masz weins, und sollen da also „essen mit einem abbt dreymal"[45]). Auch bei den Landsiedelgerichten in der Wetterau mußte jeder Landsiedel für das gemeinschaftliche Mahl ein Huhn mitbringen. Und wer dieses nicht mitbrachte, wurde von den übrigen Landsiedeln gestraft[46]).

Bei jenen Fronhöfen endlich, in welchen die Urtheilsfinder aus mehreren Dörfern zusammen zu kommen pflegten, sollte jedes Dorf die von ihm gesendeten Urtheilsfinder selbst verköstigen, z. B. bei dem Kellergerichte zu Rheinau[47]).

Es gab indessen auch viele Fronhöfe, in welchen nicht gezecht werden sollte, weder auf Rechnung des Gerichtsherrn oder seines Hofbeamten noch auf Rechnung der dingpflichtigen Leute. In solchen Fronhöfen pflegten nun die Schöffen auf gewisse Bezüge angewiesen zu sein, welche ihnen entweder an einem bestimmten Tage im Jahre ein für alle Mal für das ganze Jahr, oder bei jeder Gerichtssitzung verabreicht werden mußten. Das Erste war z. B. im Rheingau der Fall, wo die Schöffen am St. Martinstage ein bestimmtes Quantum Geld und Wein erhalten, dafür aber sodann das ganze Jahr Gerichtsdienste leisten sollten. (Scabini autem habebunt singlis annis in festo Martini V sol. leu. pro commessatione, et I hamam uini pdci et sic obligati sunt per totum annum, prout villico seu sculteto placuerit et necessitas exegerit — sententiare)[48]). Das Letztere geschah aber beim Vogtgerichte zu Zennern und Wabern in Hessen, wo bei jeder Gerichtssitzung den „Schöppen" und auch den erschienenen „Censiten" ein halber Thaler zur „Ergötzlichkeit" gereicht werden sollte[49]). In einigen Dinghöfen im Elsaß sollte man aber

45) Grimm, III, 618.
46) Grimm, III, 408.
47) Offnung bei Schauberg, I, 160.
48) Registr. bonorum aus 13. sec. bei Bodmann, II, 681.
49) Urk. bei Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 176.

„den hubern geben einen omen weins und zwölf brot und zwei „schweikäse, und ein fester baumnusse[50]), in anderen Dinghöfen aber nur einige Schillinge[51]). In dem Bauding zu Heidenheim wurden zwei große von den Müllern zu liefernde Semmel unter sämmtliche Zinsleute vertheilt[52]). Und in dem St. Andreas Gerichte zu Friedberg erhielt jeder Zinsmann ein Glas Wein[53]). Auch pflegten die Schöffen gewisse Freiheiten, z. B. die Freiheit von grundherrlichen Diensten und Leistungen zu haben[54]).

c) Vorsprechen, Anwälte, Fronboten und Schreiber.

§. 666.

Ursprünglich hing es bei den Fronhofgerichten von dem Ermessen einer jeden Partei ab, ob dieselbe sich eines Vorsprechen bedienen oder ihre Sache selbst vor Gericht führen wollte, wie dieses auch bei den öffentlichen Gerichten der Fall war[55]). Daher erschienen in früheren Zeiten auch die hörigen Leute meistentheils selbst vor Gericht und trugen daselbst ihre Angelegenheiten selbst vor. Noch nach dem Weisthum von Zell, Harxheim und Nivern in der Pfalz, sollten die Schöffen nur dann, wenn sie selbst nicht das Wort führen konnten, dieses durch einen ihrer Eidgesellen führen lassen. („wan ein schöff diefs gerichts angezogen würdt einem „redt vnd antworth zue geben, der sein worth nit kan, der mach sich „bereden mit seinem eydtgesellen, da soll jm sein eydtgesell einer sein „wort thun.") In der Regel führten sie demnach ihr Wort selbst ohne eines Vorsprechen zu bedürfen. Erst nach und nach ward es Sitte sich zu dem Ende eines in den Rechten erfahrnen und im Reden geübten Vorsprechen zu bedienen. Daher findet man Redner und Vorsprechen in den Hofmarkgerichten in Baiern[56]),

50) Grimm, I, 685.
51) Grimm, I, 750.
52) Geographisches Lexikon von Franken, I, 611.
53) Moreau, Misc. zum d. Pr. R. I, 187. Grimm, III, 461. Not.
54) Grimm, I, 701, III, 478.
55) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 124—125.
56) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 288. Grimm, III, 631, 632, 639 §. 1, 655, 668.

Fürsprechen in den Pfalzgerichten zu Lindau [57]), in den Hofgerichten der Abtei St. Blasien im Schwarzwald [58]), in der Pfalz am Rhein [58a]), in der Schweiz u. a. m., Vorsprecher und Vorsprache in den Vogtgerichten Zennern und Wabern [59]), Redner, Fürsprecher und Vorsprechen in den Hofgerichten in Franken [60]), Vorsprachen in den Meierdingsgerichten in Hildesheim [61]), Vorsprecker, Voirspreke und Redner in den Hofgerichten des Reichshofes zu Brackel, des Hofes zu Herdicke, zu Xanten, im Stifte Essen und in anderen Theilen von Westphalen [62]), Redner in den Dinghöfen im Elsaß [63]), Mompar oder Fürsprechen im Erzstifte Köln [64]).

Lange Zeit war jedoch, wie bemerkt, niemand verpflichtet, einen Vorsprechen zu nehmen. Erst nach und nach führte das immer verwickelter werdende Recht und die zunehmende Bevormundung der hörigen Leute durch ihre Grund- und Gerichtsherrn zu der Sitte und zuletzt sogar zu dem Gebote bei allen gerichtlichen Verhandlungen einen Vorsprechen nehmen zu müssen, wie dieses seit dem 16. und 17. Jahrhundert bei den Pfalzgerichten zu Lindau [65]), bei den Dinghofgerichten im Elsaß [66]), bei den Meierdingsgerichten im nördlichen Deutschland u. a. m. der Fall war [67]).

---

57) Urtheile von 1455 u. 1499 bei Heider, p. 817 u. 818.

58) Grimm, I, 323.

58a) Weisthum von Ottersheim und Immesheim.

59) Weisthum bei Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 177.

60) Grimm, III, 551, 576 u. 595.

61) Weisthum bei Gericken, p. 181.

62) Hofrecht von Brackel, von Herdicke §. 4, und von Essen §. 6 bei Sommer, p. 53, 61 u. 219. von Xanten, c. 38.

63) Grimm, I, 660 §. 17.

64) Urk. von 1537 §. 2 u. 7 bei Kindlinger, M. B. II, 375.

65) Urtheil von 1455 bei Heider, p. 817. „Also erfordert ich obgem. Richter „den — offenlich zu drimalen als recht ist, sich mit fürsprechen „zu stellen —. Da antwurt er ohn fürsprechen selb in das verbannen gericht —. Sidmal vnnd der genent C. R. sich mit fürsprechen, „als recht ist, nit verantwurten wollte, vnd frevenlich in das „verpannen Gericht geredt hätte." —

66) Grimm I, 677. „der meiger sol das ding verbieten, das nieman rede „one fürsprechen, und wer darüber redet, der bessert." —

67) Struben, de bonis Meierdingicis, §. 81, p. 650—651.

Die Redner und Vorsprechen mußten hofhörige Genossen sein (§. 640 u. 643). Meistentheils wurden sie aus den umherstehenden Genossen von jeder Partei selbst gewählt, z. B. im Hennebergischen u. a. m. („so sich denn cleger finden, so sollen sie vorsprecher nehmen ausz den hubenern, die da bei dem gericht stehen, unnd soll die an dem stul stille lassen sitzen; unnd „welcher denn einen bittet, der soll ihm sein wort reden. Item der „antworter soll auch einen vorsprecher nehmen ausz den „hübenern, gleicher weis, wie der cleger[68]). vnnd were eins redners dörfe, der sol sich vmbsehe im gericht oder hinter dem gericht „vnd welchen er wil, der hawsgenoss ist, den mag er nemenn")[69]). Die Parteien durften aber ihre Vorsprechen auch schon zum Gericht mitbringen, z. B. bei den baierischen Hofmarken. („und wer vorsprechen bedurfft, di soll derselb zu dem recht pringen, der herrschafft „an mûe und schaden)[70]). Daher mußten die Parteien so frühzeitig vorgeladen werden, daß sie sich noch um einen Vorsprechen umsehen konnten. („derselbige soll seiner wiederparthey einen tag zuvor vor „dem gerichtstag, wie recht, für gebiethen lassen, dass dieselbige seine „wiederpartey noch beim sonnenschein ein meil wegs gehen kann, „nach einem redner oder fürsprecher")[71]). Indessen hatten doch die Parteien, wie es scheint, auch bei den herrschaftlichen Hofgerichten wie bei den öffentlichen Gerichten[72]), keine ganz freie Wahl. Denn auch die hofhörigen Leute mußten den Herrschaftsrichter um einen Vorsprechen bitten und dieser einen solchen erlauben („das keyner „dem andern sine wort enduhe, er due is mit vrlaub[73]). keiner „dem andern sein worth zu thun sonder urlaub")[74]). Daher nannte man die Vorsprechen in den gerichtlichen Urkunden und in den Hofrechten „erlaubte Redner[75]), erlopte Fürsprechen[76]), zue

---

68) Grimm, III, 576 §. 11.

69) Grimm, III, 595.

70) Grimm, III, 668.

71) Grimm, III, 550—551 u. 655.

72) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 126.

73) Grimm, II, 18.

74) Grimm, II, 87.

75) Mon. Boic. VIII, 288.

76) Heider, p. 818.

„recht erlaubte vorsprechen[77]), gebeden ind gegonte voirspreken")[78]) u. s. w.

Außer den Fürsprechen durften die Parteien in manchen Gerichten, z. B. in der Pfalz am Rhein, auch noch einen Beistand, einen sogenannten Horcher oder Lästerer mitbringen, welcher sodann, wie die von den Gerichtsherrn geschickten Horcher oder Lauscher, auf alles was bei Gericht vorging acht geben und ihre Partei darauf aufmerksam machen mußten [78a]).

Die Redner und Vorsprechen waren keine Stellvertreter der Parteien. Denn allein ohne die Partei durfte kein Vorsprecher bei Gericht auftreten. Der Redner oder Vorsprecher stand vielmehr an der Seite seiner Partei und führte nur für diese das Wort. So in den Hofmarkgerichten in Baiern, in den Pfalzgerichten in Lindau u. a. m. („khom in antworth auch angedingt im Rechten „durch seinen erlaubten Redner, und liess reden")[79]).

Eigentliche Stellvertreter der Parteien waren die Anwälte und Procuratoren. Sie hatten daher, wie bei den öffentlichen Gerichten[80]), dieselben Rechte, wie die Parteien selbst, wenn sie anwesend waren. Im Namen ihrer Partei wohnten sie deshalb den gerichtlichen Verhandlungen bei und trugen die Sache entweder in eigener Person ohne Vorsprecher dem Gerichte vor[81]), oder sie nahmen sich auch einen Vorsprechen, in welchem Falle sie sodann namens ihrer Partei die nöthigen Anträge stellten, der Vorsprecher aber ihnen zur Seite stand und, so oft es nothwendig war, das Wort führte[82]).

Einen eigenen Stand bildeten jedoch ursprünglich weder die Vorsprechen noch die Anwälte. Jeder Genosse, wenigstens jeder in Grund und Boden angesessene Genosse, war zu dem Einen wie zu dem Anderen befähigt und berechtiget (§. 640 u. 643). Bei der Auswahl entschied demnach einzig und allein das Vertrauen.

---

77) Grimm, III, 681 u. 682.
78) Hofrecht von Xanten, c. 38.
78a) Weisthum von Merstatt in der Anlage. Bd. III, 567. vgl. §. 692.
79) Mon. Boic. VIII, 288, XI, 407—410. Heider, p. 817 u. 818.
80) Meine Gesch. des altgrm. Gr. Vrf. p. 132—135.
81) Grimm, III, 689, §. 1. Mon. Boic. VIII, 288 u. 289.
82) Grimm, III, 681—684.

Erst seitdem das Recht verwickelter geworden war und nicht mehr von jedem Dingpflichtigen verstanden ward, pflegte man in Baiern und anderwärts daran zu denken, bei jedem Gerichte ein für alle Mal beeidigte Vorsprechen anzustellen [83]). Daher findet man seit dieser Zeit unter den Gerichtszeugen auch Vorsprechen erwähnt zum Beweise, daß das Geschäft eines Vorsprechen damals schon ein ständiges Amt gewesen ist („pei den rechten ist gewesen Peter der „vorsprecher von Eyting vnd Chunrat der vorsprech von Erling [84]). „alle drey vorsprechen — auch ein vorsprech [85]), vorsprech von „Chamb — vorsprech zw Strawbing — vorsprech im Viech-„treich") [86]). Noch später, seitdem alles Nationale dem fremden Rechte weichen mußte, und seitdem die schlichten Landleute sich in das immer verwickelter werdende Recht nicht mehr finden konnten, mußten auch bei den bäuerlichen Hofgerichten die bäuerlichen Vorsprechen weichen. Und Doctoren der Rechte und andere im fremden Rechte gebildete und vom Staate angestellte Advokaten und Prokuratoren traten an ihre Stelle [87]).

§. 667.

Fronboten, Hofesboten, Schergen, Waibel, Büttel und Amtmänner findet man in allen Fronhöfen, namentlich auch in den Reichshöfen [88]) und bei allen Arten von Fronhofgerichten, insbesondere auch bei den Eigengerichten, bei denen sie Eigenknechte genannt worden sind [89]). Und es dürfte wohl kein bäuerliches Hofgericht bestanden haben, welches nicht wenigstens einen Fronboten an der Seite des Hofrichters gehabt hätte. Denn der Fronbote war ein wesentlicher Bestandtheil eines jeden Gerichtes. Daher sollte nach dem Hofrechte von Luttingen „der Here des „Hoeffs hebben setten synen Richter, ind dair sall des Hoeffs

83) Meine Gesch. des altgr. Gr. Br. p. 128.
84) Urtheil von 1389 in Mon. Boic. XV, 325.
85) Urtheil von 1377 u. 1382 in Mon. Boic. XI, 410 u. 412.
86) Urtheil von 1422 in Mon. Boic. XII, 231.
87) Struben, de bonis Meierding. p. 651.
88) Freiheiten des Reichshofes Westhofen, §. 10. bei Steinen, I, 1577.
89) Kopp, Hess. Gr. I, 350. Vgl. oben §. 387.

„Bode by stan") [90]. Kein Herrschaftsrichter in Baiern, in Tirol, im Elsaß u. a. m. pflegte ohne seinen geschwornen Amtmann, Büttel, Knecht u. s. w. zu Gericht zu sitzen. („als ich die Hofmarch „Gericht mit den Urthail Sprechern in genugsamer Anzall besessen „han, und den Stab in der Handt hett, und den geschworen „Ambtman bey uns") [91]. Und so oft der Hofschultheiß oder der Hofrichter handelnd auftrat, sehen wir auch den Hofesboten an seiner Seite. („wannehe sich ein vnmensch findt, soll der hoffsschol„tess den hoffsbotten zu sich nehmen") [92]).

Diese Hofesboten und Büttel wurden insgemein von den Fronhofherren oder von den herrschaftlichen Beamten ernannt (§. 389). Sehr häufig wurden sie aber auch von der Hofgemeinde gewählt (§. 641). Im letzten Falle mußte auch die Hofgemeinde für die Versehen des von ihr gewählten Büttels haften. („vnd „were, daz der selbe büttel sümig were an den vorgeschribnen din„gen gegen dem apte vnd dem gotzhuse, dez ist daz volk schuldig „zue bessern die yne darzu erwelt hant") [93]).

Die Fronboten hatten im Namen und aus Auftrag des Hofherrn oder des Hofrichters alle herrschaftlichen Aufforderungen zu machen und dessen Gebote zu vollziehen. („der Abt mag sie mit „den Hoffsfrohnen beschicken und gebieten lassen") [94]). Sie hatten alle Gebote und Verbote in Hofangelegenheiten zu thun. („die hoffs„richter vnnd botten in den höffen gebürt gebot vnd verbot zu „thun") [95]). Insbesondere war es ihres Amtes die Gerichtssitzungen anzusagen (scheriones indicent placitum) [96]), die Parteien

---

90) Hofr. von Luttingen, II, 8.

91) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 287—288. Grimm, I, 711, III, 655, 726, §. 2 u. 733.

92) Grimm, II, 535, vgl. noch 546 u. 551, §. 20.

93) Grimm, I, 430.

94) Hofrecht von Barkhoven, §. 4 u. 9. bei Sommer, p. 208.

95) Grimm, 551, §. 20.

96) Urk. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 135, XII, 346. Grimm, III, 618. preco habet indicere meisturisding. eod. III, 624. „so sal „der butel vorkundigen das meystergeding vnde alle andere gericht." eod. III, 726, §. 2. u. 733.

und Zeugen[97]), die Urtheilsfinder[98]), und alle übrigen Dingpflichtigen vorzuladen (judicium census, ad quod omnes debent venire ad vocem preconis)[99]). Während der Sitzung hatten sie die Befehle des Hofrichters[1]) und nach gefundenem Urtheil dieses zu vollziehen[2]), und zu dem Ende die nöthigen Pfandungen zu machen[3]). Auch sollten sie alle gerichtlichen Bekanntmachungen und alle anderen damit zusammenhängenden gerichtlichen Geschäfte besorgen (scherio omnia, que habet, publicabit)[4]) „der Abt „soll in dem Hofesgerichte an dreien unterschiedenen Gerichtstagen „durch den Hofesfrohnen bekannt machen") [5]). Außer diesen gerichtlichen Geschäften hatten sie aber auch noch die grundherrlichen Leistungen beizutreiben, wie dieses bereits bemerkt worden ist (§. 387). In manchen Grundherrschaften, in welchen es keine eigene Fronboten gab, hatten die Förster außer dem Forstdienste auch noch den Botendienst zu besorgen, z. B. hie und da in der Schweiz[6]).

Hinsichtlich der Vorladungen selbst galten dieselben Vorschriften, wie bei den öffentlichen Gerichten. Die Ladungen sollten zu Haus und zu Hof, d. h. in der Wohnung des zu Ladenden zugestellt werden. Hatte dieser aber kein Haus auf seiner Hofstatt, so genügte es, wenn auf der Hofstatt ein Zeichen der Vorladung zurückgelassen wurde. („Wo ouch jeman sitzet in dem gezwinge, der „erbe hat von dem gotzhuss ze sant Bläsi, vnd nit husses hat uff „der ehoffstatt, so man dem für gebietten wil, vindet in der vorster „uf der hofstat, so seit er im das fürgebot, vindet aber er in nicht

---

97) Grimm, I, 429 u. 694. Nuncius, qui dicitur buttel vocabit eos, qui vocandi sunt ad judicium. Hofrecht von Xanten, c. 38.

98) Hofrecht von Xanten, c. 39, 41 ff. Hofr. von Essen, §. 20. bei Sommer, p. 222.

99) Weisthum über die Vogtei Wetter bei Wenck, II, 168.

1) Grimm, I, 694. buttel paratus esse debet ad servitium curie ubicunque necesse fuerit.

2) Mon. Boic. V, 185, XII, 346.

3) Hofrecht von Luttingen, IV, 7. Hofrechte von Brackel und von Hattneggen bei Sommer, p. 52, 255 u. 256. Hofweisthum von Eilpe bei Steinen, I, 1265 Grimm, II, 551, §. 20, III, 52.

4) Mon. Boic. V, 136, XII, 347.

5) Hofrecht von Barkhoven, § 9. bei Sommer, p. 209.

6) Grimm, I, 84.

„uf der hofftatt, so sol er einen stein vff der hofftatt mit den hen-„den oder mit den füssen vmbkeren, und sol im damit geseit sin, „vnd kumt er nicht für gerichte, so sol er besseren mit dry schilling „pfenningen") [7]. Sehr häufig machte man auch die Vorladungen, zumal wenn mehrere Leute oder ganze Hofgemeinden vorgeladen werden sollten, an einem Sonntage vor der zur Kirche versammelten Menge 8 oder 14 Tage vor der Gerichtssitzung, z. B. in Baiern. („es sol „auch nymant den andern clagen noch fürbringen vor elichem rechten, „es hab dann der amptmann vor offner kirchmenig acht tag vor be-„rufft, als es dann vor allter gewanhait hervor herkomen ist") [8]. In der Abtei Schwarzach. („vnd so dicke ein schultheis wil gericht „haben, daz solle er alle Mole an dem sundage davor in der kyr-„chen zue Vincbuech dorch dez gerichtis geswo rn botten oder dorch „eynen riechter offenlichen gebieten vnd deme volke verkünden") [9]. Im ehemaligen Reichsstifte Münster. („Es sol auch yder Ampt-„mann (d. h. der Büttel) öffentlich gepieten vnd den Leuten wis-„senlich machen, vor den Chirchen vor 14 Tage") [10]. Jedenfalls sollten indessen die Vorladungen so frühe geschehen, daß die geladene Partei „noch beim sonnenschein ein meil wegs gehen kann nach „einem redner oder fürsprecher" [11]).

War der Vorgeladene vor Gericht nicht erschienen, so wurde auf das Zeugniß des Gerichtsboten über die gehörig geschehene Vorladung der Ausgeblicbene gestraft. („weler ze den vorgescriben „geding vnd gerichten nüt kumt, dem es gebotten wird, vnd des „meyers bötte dz set vf den eid, dz es im gebotten ist, der „sol es bessrün mit III ß phenning") [12]).

§. 668.

Die gerichtlichen Urkunden wurden auch bei den Fronhofgerichten, wie bei den öffentlichen Gerichten, meistentheils von einem

7) Grimm, I, 84—85. Vgl. Meine Gesch. des altgrm. Gr. Or. p. 205 —206.

8) Grimm, III, 655.

9) Grimm, I, 484.

10) Salbuch bei von Fink, geöffn. Archive, I, 380.

11) Grimm, III, 551 u. 655.

12) Grimm, I, 322. vgl. I, 84—85.

zu dem Ende beigezogenen Notar (offen schriber)[13]) oder von einem Geistlichen oder von irgend einem anderen des Schreibens kundigen Manne geschrieben. („der Kilcher sol des Tages da Schriber sin, oder sin lüprester an Siner stat")[14]). Einen nothwendigen Bestandtheil des Gerichtes machten indessen ursprünglich diese Schreiber der Urtheilsbriefe nicht aus. Daher findet man viele Urkunden über gerichtliche Verhandlungen, bei welchen kein Schreiber zugegen war, des Schreibers der Urkunde wenigstens nicht erwähnt wird, z. B. bei den Horfmarkgerichten in Baiern, bei den Pfalzgerichten in Lindau u. a. m.[15]). Erst seitdem auch bei den Hof- und Hubengerichten mehr und mehr geschrieben zu werden pflegte wurden zu dem Ende eigene Schreiber angestellt, entweder von dem Fronhofherrn ernannt oder von der Hofgemeinde gewählt (§. 641). Oder es wurde wenigstens der Dorfschreiber regelmäßig beigezogen, z. B. bei dem Fronhofgerichte zu Dürkheim. („Item es soll auch allezeit so man gericht hellt des dorffs „schreiber bey den schöffen an dem gericht sein, was sie sprechen „alles balden jn ein buch schreiben, welches das gericht aller„wegen bei sich haben soll")[16]). Es pflegte daher seitdem kein Richter mehr ohne einen Gerichtsschreiber bei Gericht zu erscheinen, z. B. bei den Bairischen Hofmarkgerichten („ein yedlich richter oder „vogt soll den geswornen gerichtschreiber mit in bringen „der das geswororn lanndtpuch habe")[17]). Eben so bei den Hobsgerichten in Westphalen. („der Hobsrichter oder Hobsschultheiß, die „Hobsgeschwornen und der Hobsschreiber an einem Tische")[18]). Bei dem Hofgerichte des Reichshofes Westhofen. („de Haves Rich„ter, een jederenn synen besonderen Bröcken-Schryber")[19]). Bei dem Herrengeding zu Allen am Niederrhein ein Gerichts-

13) Grimm, III, 477 u. 481.

14) Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 69. Vgl. noch Grimm, III, 875.

15) Urtheilsbrief von 1487 in Mon. Boic. VIII, 289. Urtheilsbriefe von 1455 u. 1499 bei Heider, p. 817 u. 818.

16) Ungedrucktes Dürkheimer Grünes Buch.

17) Grimm, III, 655.

18) Rive, p. 240. Hofsordnung von Ohr und Ehor bei Sommer, p. 198.

19) Freiheit von Westhoven, §. 10. bei Steinen, I, 1577.

schreiber[20]) u. a. m. Seit dem Verfalle der Hofverfassung sind jedoch auch die eigenen Fronhofschreiber ebenfalls wieder verschwunden (§. 387 u. 389).

4) Zuständigkeit der Fronhofgerichte.

§. 669.

Hier in diesen Fronhofgerichten sollten alle Hofangelegenheiten, bei welchen die Hofgenossenschaft irgend ein, wenn auch nur entferntes Interesse hatte, verhandelt und darüber entschieden werden. Es gehörte dahin insbesondere die Aufnahme von Fremden in den Hofverband und die Leistung des Huldigungseides. Der Huldigungseid sollte zwar, wie wir gesehen, schon bei Gelegenheit der Aufnahme eines neuen Hubers, bei der Ansäßigmachung, bei der Investitur mit einem Hofgute u. s. w. geleistet werden (§. 406, 423 u. 424). Wenn dieses jedoch bei jenen Veranlassungen versäumt worden war, so sollte es bald möglichst in einer der nächsten Sitzungen des Hofgerichtes nachgeholt werden. („welch huber den „zuvor nit geschworen, sol von dem meiger auch in eid genommen „werden") [21]). Denn der Eid mußte immer in öffentlicher Sitzung und zuweilen sogar der Hofgenossenschaft (der Hofgemeinde) selbst geleistet werden (§. 641). Es gehörte vor die Fronhofgerichte ferner die Wahl der Hofbeamten in jenen Herrschaften, in welchen der Hofgemeinde dieses Recht zukam, sehr häufig auch die Beeidigung der Hofbeamten und die feierliche Einsetzung in ihr Amt (§. 641). Sodann die Veräußerung, Vertauschung und Freilassung der hofhörigen Leute; die Veräußerung und Zersplitterung von hofhörigen Gütern; die Wiederverleihung heimgefallener Hofgüter; die Constatirung des althergebrachten Hofrechtes und die damit zusammenhängende Findung der Hofweisthümer; die theilweise oder gänzliche Abschaffung des Hofrechtes und die Erlassung neuer Verordnungen, und die Besorgung anderer allgemeiner Angelegenheiten des Fronhofes (§. 410, 641 u. 719); endlich auch noch die gesammte Vogtei und das damit zusammenhängende Gerichtswesen (§ 421, 433—434).

---

20) Grimm, III, 812.
21) Grimm, I, 744.

§. 670.

Zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörte demnach die ganze sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Verträge selbst, auch die Verträge über Hofgüter, durften zwar außergerichtlich abgeschlossen werden. In vielen Fronhöfen sollten sie jedoch dem Fronhofgerichte zur Bestätigung vorgelegt werden, z. B. in der Abtei Prüm u. a. m. („wan ein guet verkhaufft wird, magh der „khauff ahn orten vnd enden geschehen, wo man will; vnd aber, „wan man des khauffs eins ist, soll man vor dem hoffscholtessen „vnd scheffen erscheinen, allda den khauff vermelden") [22]). In den bairischen Hofmarken sollte dieses sogar dann noch geschehen, wenn der Grundherr bereits consentirt hatte. („es soll auch niemant ver„setzen, kauffen vnd verkauffen, wexlen, rainen oder tailen, kainer„lai an wissen oder willen unsers gnädigen herrn von Sewen. — „es soll auch allweg ein ieder paumann oder hintersess dess gots„haus umb tailen, versetzen, wexeln, kauffen und verkauffen in off„ner stifft iärlich der herrschafft seinen rechten gewaer und fürstand „nach sipp und blut warleich fürpringen und stellen") [23]). Und allenthalben mußte wenigstens die Auflassung und Uebertragung des Hofgutes vor dem Hofgerichte geschehen.

Die hofhörigen Güter mußten nämlich, wie wir gesehen haben, stets von der Grundherrschaft empfangen und von ihr die Belehnung erhalten werden (§. 405). Dieser Behandigung, Belehnung oder Investitur mußte aber jederzeit, wie bei den öffentlichen Gerichten, eine gerichtliche Auflassung vorhergehen, z. B. in Franken. (postquam venditor in judicio resignavit, emptor dabit quatuor solidos, quorum duo solidi cedunt curie et advocatis duo) [24]). „darum sal im werden fufftehalb „heller, wan man ime das vffgibt vnd funffthalben heller, wan „man ime wider leyhet") [25]). In der Wetterau („wellicher eyn „lantsedellgut vffgibt, der sall das mit sess pennynge wederensser „offgeben, vnd so eyner das enphecht, der sal iss auch —

22) Grimm, II, 587.

23) Grimm, III, 668 u. 669.

24) Registr. bonor. bei Kindlinger, Hör. p. 290. Grimm, III, 617.

25) Grimm, III, 548. vgl. noch III, 553, 595 u. 614.

„emphahen") [26]. Im Rheingau (abrenuntiaverunt in communi placito) [27]. In der Schweiz, („wenn daz dü selben gue„ter vf werden geben in eins probstes hant von dem verkoffer, „vnd wen der koffer sin vertgung der selben gueter enphahet „von eins probstes hant [28]. vnd sol derselb vfgeben vnd der an„der enphachen") [29]. Im Schwarzwalde. („das sollent si vor „einer eptissin meier und schaffner thun und ufgeben und anders „nit, und soll es der ein ufgeben und des guts recht thun, als „ob er tod were, und soll es der ander empfahen von der „lehenhand [30]. ob ein arm man wollt ein gut uffgeben, so „sol ers uff geben mit einer mass win, und soll das gut uffge„ben vor dem meyer, dem er da zinset, er sol das gut ouch em„pfahen mit einer mass win") [31]. Im Stifte Worms. („alle gü„ter, die in den hubhof zinsen und verandert werden, ufgeben „vor dem schulthessen und den hubnern") [32]. Auf dem Hundsrück. („So aber iemandt seine gütter ins gericht gehörig verkautt „oder verkaufft, so soll der verkauffer auf den nechsten volgenden „gerichtstage die gütter, so er verkaufft oder verkaut hat, auf„geben") [33]. Im Stifte Essen u. a. m. [34]. Sogar freie Leute, welche auf einem Hofgute saßen („off ein frygman vp ein hoffgued „sethe"), mußten, wenn sie dasselbe auf andere hörige Leute übertragen und ihren freien Verwandten („vrygen frunde") alle Erbansprüche entziehen wollten, dieses in dem Hofgerichte thun [35]. Diejenigen Colonen endlich, welche an dem Hofgute kein Erbrecht hatten, es vielmehr nur zu Herrengunst u. s. w. besaßen, mußten das Gut jedes Jahr in dem Bauding aufgeben und neuerdings wieder von dem Grundherren empfangen [36]. Dieses Verfahren

26) Grimm, III, 402.
27) Mehrere Urk. bei Bodmann, II, 648, Not. a u. b.
28) Grimm, I, 9.
29) Grimm, I, 177.
30) Grimm, I, 370.
31) Grimm, I, 421.
32) Grimm, I, 804.
33) Grimm, II, 203. vgl. 170.
34) Güterbeschreibung bei Kindlinger, Hör. p. 426.
35) Hofrecht von Loen, §. 52.
36) Grimm, III, 614. vgl. §. 407.

hatte bei Hofgütern allenthalben, hie und da aber auch bei manchen beweglichen Sachen statt, z. B. im Schwarzwalde bei der Uebergabe von Vieh. („were ouch das iemant seine guter oder sein „vich hingeben welt, — offenlich vor einer eptissin meier u. schaff„ner thun und ufgeben. — Was ouch von vihe also ufgeben „wird“ —) [37]).

Die gerichtliche Auflassung der Hofgüter und deren Belehnung oder Investitur hatte fast allenthalben mit simbolischen Formen in sehr feierlicher Weise statt. In den Fronhofgerichten in Franken. („die beyde eheleudt sollenn dem schulteßzen „ire habe vnd guttere mit hand, halm vnd mit dem mund „vff geben nach gerichtes ordennung. So die eeleudt dem schul„tessen ire gutter also vbergeben haben, so sollen sie den schultes„sen widerumb bitten, das er inn ire habe vnd gutter widerumb „leyhen wolt, wie von alter herkomen ist. Darnach so leyhet „der schultes den beyden eheleuden mit dem halme ire habe vnd „guttere wider“) [38]). Im Elsaß („wer die güter verkauft, der sol „sie mit dem halmen ufgeben, als es gewonlich ist, vor dem „meier und dem schultheissen“) [39]). Im Lande Delbrück. („der „hausgenossen knecht muß unter dem blauen himmel zu dreimalen „an den abtreter die wiederholte frage richten: ich frage euch na„mens meines gn. f. und h., ob es sei euer ungezwungner wille, „dem gegenwärtigen N. N. eure güter mit zopf und zweig, „schuld und unschuld aufzutragen? Nach dreimaliger bejahung und „genehmigung des neuen erwerbers wird diesem ein stück aus„gestochner erde, zum zeichen des überkommnen eigenthums und „anrechts dargereicht“) [40]). In der Abtei Prüm u. a. m. („allda „den khauff vermelden, vnd dan eins dem andern mit mond vnd „halm vbertragen vnd verzick geschehn“) [41]). Besonders klar und deutlich ist das bei der gerichtlichen Auflassung und Investitur zu beobachtende Verfahren, welches man daselbst die Wehrschaft zu nennen pflegte, in dem alten Erbacher Landrechte beschrieben.

37) Grimm, I, 370. vgl. III, 553.
38) Grimm, III, 558. vgl. 614.
39) Grimm, I, 706, §. 8.
40) Grimm, III, 102. Vgl. noch Delbrücker Landrecht, I, §. 16.
41) Grimm, II, 587. Vgl. noch oben §. 406.

Der Verkäufer begann bei öffentlich gehegtem Gerichte mit der gerichtlichen Auflassung des verkauften Gutes, indem er dem Schultheiß einen Zweig überreichte. Geschah gegen den Gutsübertrag keine Einsprache, so erfolgte nun von Seiten des vorsitzenden Schultheißes die Investitur mittelst Ueberreichung des Zweiges an den Käufer, worauf er sodann das Gut „in Friedt und „Bann“ legte. Erst nachdem jedoch dieses Verfahren in drei auf einander folgenden Gerichtssitzungen wiederholt worden war, wurde der Uebertrag definitiv und sodann in das Gerichtsbuch eingetragen[42]. Und dieses Wehrschaftsverfahren ist im Odenwalde erst im Jahre 1812, nachdem dasselbe schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen war, abgeschafft worden[43]. Die Grundholden wurden demnach allenthalben von dem Grundherren oder von dem herrschaftlichen Beamten feierlich in den Besitz des Grundstücks eingewiesen und ihm Friede und Bann darüber gewirkt, d. h. es wurde der Grundbesitz unter den Schutz und Schirm des Grundherren und des herrschaftlichen Gerichtes gestellt. So insbesondere auch in dem Fronhofe zu Xanten[44].

Ueber die geschehenen Belehnungen oder Investituren pflegten eigene Urkunden, sogenannte Behandigungs-, Wer- oder Festebriefe ausgefertiget (§. 406), und in vielen Fronhofgerichten auch noch Gerichtsbücher, sogenannte Latenbücher, Hofrollen, Schöffenbücher u. s. w. gehalten zu werden, in welche alle Behandigungen und Investituren nebst den Verträgen über die Hofgüter eingetragen werden mußten, z. B. im Odenwald, im Stifte Xanten u. a. m.[45]. Auch sollten in diese Gerichtsbücher die Hofrechte, die Hofweisthümer und die von dem Hofgerichte gefundenen Urtheile eingetragen werden[46].

---

42) Erbacher Landrecht, p. 94—96 u. 102—108.

43) Erbacher Landrecht, p. 380.

44) Hofrecht, c. 46. bei Lacomblet, I, 193. — „ind die hoffrichter sall „oen nae wysonge der verkaren Erfflaten dair inne setten, ind dan „ind vrede daraver doin.“ —

45) Erbacher Landrecht, p. 108. Hofrecht von Xanten, c. 26, 28, 32—36 u. 58—60. Hofrecht von Ginderich, c. 4—8.

46) Hofrecht von Xanten, c. 1 u. 50. Weisthum zu Rennig bei Ludolff, III, 281 u. 287. Haltaus, v. Gerichtsbuch, p. 669.

§. 671.

Außer der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörte auch die streitige Rechtspflege zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte, und zwar nicht allein die Streitigkeiten der Hofhörigen unter sich, sondern auch jene mit ihrem Grundherren selbst, wenn dabei Hofgüter oder der Hofverband selbst in Frage waren.

Die Civilstreitigkeiten unter den hofhörigen Leuten gehörten sammt und sonders zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte, die Streitigkeiten über liegende Güter eben sowohl wie über Schuldforderungen, z. B. in der Probstei Zürich („in denselben tagen vnd täding sol ouch der probst allein richten vmb „sachen, die sich da ruerent von ligenden guetern, die von „eigenschaft oder von erbe besessen werdent von der kilchen ze „Zürich, vnd — von sachen, die ligendii gueter nit antreffend, vnd von geltschuld")[47]. Im Stifte Konstanz. („ain „bischoff sol richten vmb aigen, vmb erb, ald umb gulten")[48]. In der Abtei St. Blasien. („recht sprechen vmb eigen, erb, le„hen, zins vnd gut vnd vmb ander gebresten, die dz selb „gotzhus oder die lüt gen einander hant")[49]. Eben so in der Abtei Seligenstadt[50], in der Herrschaft Eppstein[51], in der Abtei Schwarzach[52], im Kloster zum heiligen Michael in Bamberg (in omnibus causis civilibus)[53] und in den bairischen Hofmarken, z. B. in den Klöstern und Stiftern Prüfering, St. Nikola, Scheftlarn, Fürstenfeld u. a. m. (omnes causas vel questiones circa homines suos per judicium debeant terminare. — Liberam judicandi homines et colonos suos cohercendi potestatem habeat — de possessionibus et hominibus ipsis attinentibus

47) Grimm, I, 6.

48) Grimm, I, 103.

49) Grimm, I, 322.

50) Grimm, I, 511.

51) Urk. von 1254 bei Guden, I, 649. ad cujus officium spectat iudicare de bonis proprietariis et hereditariis, debitis aliisque causis civilibus quibuscunque.

52) Grimm, I, 434 u. 435.

53) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 228.

potestatem habeat judicandi — omnibus conquerentibus de suis bonis et hominibus)[54]. Im Stifte Worms, in der Wetterau, in Westphalen u. a. m.[55]).

Zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörten insbesondere auch die Streitigkeiten über die Erbgüter der hörigen Leute, z. B. in der Abtei Prüm („welcher man am andern ein erbguth „rechtlich oder gütlich zu erfordern hat, soll zum hoffscholtessen ge„hen, — der scholteß soll ihnen ein gütlichen verhörtagh bescheiden")[56]), an der Mosel u. a. m.[57]) Es gehörten dahin überhaupt alle Streitigkeiten über den Grund und Boden der zu einem Fronhofe gehörigen Güter, also auch die Streitigkeiten über Erb und Eigen der hörigen Leute, sodann Acker-, Zaun-, Beholzigungs-, Weide- und andere ähnliche Streitigkeiten. In der Schweiz („es sy vmb eigen oder erb von sollicher gütter wegen die in „die dingstat gehörent[58]). der rechtz vmb eigen oder erb be„dörffte, denen sol ein probst richten[59]). ze gerichte vmb eigen „vnd vmb erbe vnd vmb Lüt vnd vmb gut das daz gozhus „anhort")[60]). In den bairischen Hofmarken. („vmb grund und „poden, erb und eigen, was darein und darzu gehört, so ver „und weitt der pflueg und die sänsen derselben hofmark gründ und „poden raicht — wie einer den andern yberfert, es sey mit „ackern, zeun, meen, ezen, oder holzabschlagen, nichts „ausgenommen, was grund und poden antrifft und anget[61]). „Swer auch ein erbe oder ein aygen, der des gotzhauses ist, „anspricht, in der hofmarch)[62]). um frid, grundboden, wun, „weid oder blumbesuech halber")[63]). In den Oesterreichischen

54) Urkunden von 1076, 1140, 1183 u. 1298 in Mon. Boic. IV, 297, VIII, 519, IX, 114 u. XIII, 168.

55) Grimm, I, 805, §. 12, 19, 22, 24, 26 n. 31, III, 403. Hofrecht von Stockum, §. 12. bei Kindlinger, Hör. p. 477.

56) Grimm, II, 536.

57) Grimm, III. 796.

58) Grimm, I, 25, vgl. eod. I, 31, 322 u. 323.

59) Grimm, I, 80.

60) Geschichtsfreund von Lucern, I, 160. Vgl. noch 162 u. 252.

61) Grimm, III, 670 u. 671.

62) Grimm, III, 666, §. 8.

63) Grimm, III, 642, §. 19.

Grundherrschaften. (quod coloni sive homines ecclesie sue super omnibus questionibus suis, quas contra bona sive predia ipsius ecclesie habuerint, primo et principaliter coram eodem preposito et conventu suas actiones debeant instaurare)[64]). Ueberhaupt so oft ein Grundrecht in Frage war. („so es ein grundrecht ist") [65]). Daher wurden die Fronhofrichter selbst zuweilen Grundrichter („grondtrichter") genannt[66]). Insbesondere gehörten dahin auch die Streitigkeiten über die Hofgebäude und über die Feldwirthschaft[67]).

Endlich gehörten vor die Fronhofgerichte auch noch alle Streitigkeiten bei denen die Hofgemeinde (die Hofgenossenschaft oder die Latenschaft) selbst betheiliget war, („of saicken der „gemeine latschap antreffende") [68]), sodann alle Streitigkeiten über den Hofverband selbst, z. B. über die Huldigung („vmb huld tun „dem gotzhus") [69]), über die Behandigung der Hofgüter u. dgl. m. [70]), über die Einziehung der Hofgüter [71]), über das Hofrecht und über die grundherrlichen Abgaben (super jure curie et censibus) [72]), über die Fall- oder Besthauptpflichtigkeit u. a. m. („vell „oder vngenossami") [73]).

Auch waren die hofhörigen Leute nicht bloß berechtiget ihre Streitigkeiten daselbst anhängig zu machen. Sie waren dazu sogar verpflichtet. Denn sie durften sich an kein anderes Gericht als an das zuständige Fronhofgericht wenden, und sie wurden

64) Urk. von 1288 in Mon. Boic. III, 848.
65) Grimm, III, 641, §. 8.
66) Grimm, III, 800.
67) Urk. von 1056 bei Günther, I, 132 si villicus vel de edificiis vel de agricultura placitum ibidem habuerit nullam inde partem vel justitiam querat advocatus. Fast dieselben Worte in Urk. von 1051 bei Lacomblet, I, 118.
68) Hofrecht von Xanten, c. 40.
69) Grimm, I, 333. vgl. noch 322
70) Hofrecht von Barkhofen, §. 4. bei Sommer, p 208.
71) Hofrecht von Barkhofen, §. 9. Grimm, I, 688, III, 168, §. 9. Vgl. oben §. 410.
72) Güterregister aus 13. sec. bei Bodmann, II, 681.
73) Grimm, I, 328. Vgl. noch 322.

sogar gestraft, wenn sie es dennoch gethan, sich z. B. an ein landesherrliches Gericht gewendet hatten. Solche Gebote und Verbote findet man bei den Hubhöfen und Fronhöfen in Westphalen [74]), insbesondere auch im Lande Delbrück [75]), in den Abteien Prüm [76]) und Rheinau [77]), in der Grafschaft Sayn [78]), im Elsaß [79]), im Schwarzwald [80]), in Franken [81]), im Stifte Naumburg in der Wetterau [82]), bei den Meierdingsgerichten im Hildesheimischen [83]), namentlich auch bei den Hofmarkgerichten in Baiern. („en sol dhein „man, der des gotzhauses aygen ist, anderswo gedingen, dann für „den fürsten datz sand Heymeram, oder swer sin pfleger ist. Tät „er es darüber, ob im der fürste, sin probst oder sin amptläut des „rechten nicht verzigen heten, alles daz er von dem gotzhause hiet, „daz wer dem gotzhause ze durchslacht ledich“) [84]).

§. 672.

Streitigkeiten zwischen hofhörigen Leuten mit ihrem Hof- oder Grundherren gehörten nur dann vor die Fronhofgerichte, wenn sie hofhörige Güter oder den Hofverband selbst zum Gegenstand hatten, z. B. im Elsaß, in der Schweiz, im Schwarzwald, in Baiern u. a. m. („es ist auch des hovesrecht, „welcher huber oder auch binghofherr mit dem andern zu „schaffen hat, als umb hubige güter, der mag im heissen den „meier zu geding gebieten [85]). vnd sont die selben lüt da dz recht

74) Grimm, III, 45, §. 18, 148, §. 24, 27 u. 28. Hofrecht von Dethmarssen bei Strodtmann, p. 119 u. 124. Verordn. von 1488 bei Kiersert, Hofrecht von Loen, Anhang III.
75) Hofrecht §. 16. bei Kindlinger, Hör. p. 548.
76) Grimm, II, 569.
77) Offnung §. 21. bei Schauberg, I, 151.
78) Grimm, III, 827.
79) Grimm, I, 657, 661, 713 u. 746, §. 3 u. 5.
80) Grimm, I, 421.
81) Grimm, III, 578.
82) Urk. von 1423 bei Bernhard, Ant. Naumburg, p. 112.
83) Gericken, p. 182.
84) Grimm, III, 665, §. 1 u. 8, 676 u. 899.
85) Grimm, I, 711.

„sprechen vmb eigen, erb, lehen, zins vnd gut vnd vmb ander ge„bresten, die dz selb gotzhus oder die lüt gen einander „hant") [86]). Die Fronhofgerichte hatten demnach auch über die dem Grundherren zustehenden Rechte zu erkennen (ab omni jure servili, quo nobis juxta scabinorum et sculteti professionem attinebant)[87]) Daher erkannten auch die Dorfschöffen in der Wildgrafschaft Daun über die Rechte der Herrschaft[88]). Endlich hatten die Fronhofgerichte auch die Weisthümer zu finden, in welchen die grundherrlichen Rechte und Verbindlichkeiten niedergelegt zu werden pflegten.

Streitigkeiten mit fremden nicht im Hofverbande befindlichen hörigen oder freien Leuten konnten ebenfalls an die Fronhofgerichte gebracht werden, wenn der Fremde der Schuldner eines Hofhörigen war und in der Hofmark betreten werden konnte. („kumt ein gast oder auswendiger in die hof„mark gefarn, geritten oder gegangen mit gut, und ist einem ein„gesessen schuldig, derselb mag dem gast sein gut mit der hof„mark amptmann wol verlegen und aufhalten umb sein „schuld, — so soll in der richter baiden darumb rechttag „setzen in dreyen tagen zu vollenden als einem gast") [89]). Eben so dann, wenn der Fremde der Kläger war und des muthmaßlichen Schadens und der Kosten wegen Bürgschaft stellte. („trostung und sicherheit gäbe [90]). soll der auswendig eine genug„same porgschaft vor der herrschaft thun")[91]). Der Fremde war in diesem Falle berechtiget ein Nothgericht zu begehren, worüber man in dem Weisthum von Zell, Harrheim und Nivern sehr ausführliche Bestimmungen findet (Anhang Nr. 2. III, p. 564). Sodann, wenn

86) Grimm, I, 822. vgl. noch 328 u. 157 §. 26. Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 288.

87) Urk. von 1278 bei Kindlinger, Hör. p. 300.

88) Urk. von 1379 u. 1382 in die Gemeinschaft als wahrer Grund der Erbfolge. p. 395 u. 397.

89) Grimm, III, 670.

90) Grimm, I, 659 §. 15. Von diesem Trösten und Vertrösten reden auch noch, Grimm, I, 55, und Offnung von Binzikon §. 9 und von Greifenberg §. 19 bei Schauberg, I, 42 u. 55.

91) Grimm, III, 640 §. 4, 5 u. 7. vgl. noch I, 126 u. III, 615.

der Fremde sich im Besitze eines Hofgutes befand (§. 648 u. 649), oder wenn überhaupt ein Hofgut oder dessen Benutzung in Frage war. („wann ein auswendiger mit unser ainem in der hofmarch „rechten will, so es ein grundrecht ist -- wenn ein auswendiger „zu ainem, zwei, drei, vier oder einer halben hofmarch sprüch setzet, „es wer um frid, grundboden. wun, weid oder blumbesuech halber, „und derwegen für die herschaft käme")[92]). Eben so endlich auch dann, wenn der Fremde innerhalb der Hofmark einen Frevel begangen hatte. („ob ein auswendiger einen frävel mit zucken oder „schlagen in der hofmarch trib, oder sonst einen ungefueg hett, den „soll der hofmarchsamtmann vergwissen, damit der hofmarchsherschaft um solche ungefueg oder frävel ein abtrag beschehe")[93]).

Bei dergleichen Streitigkeiten der hofhörigen Leute mit Fremden hatten aber die Hofhörigen außer dem bereits erwähnten Rechte auf Bürgschaft auch noch das Recht auf eine rechtzeitige Vorladung von dem Fremden. Denn ohne eine solche Vorladung brauchten sie sich nicht mit ihm einzulassen, wenn sie auch bei Gericht anwesend sein sollten. („Wil ein gast klagen uf ein, der in den ge„zwingen gesessen ist, der sol im an dem abent mit dem vorster für „gebieten, but er das nit, vindet er in morendes an dem „gerichte, er stat im nicht ze rechten, er tue es danne „gerne")[94]). Während bei Streitigkeiten unter Hörigen derselben Herrschaft in diesem Falle eine Vorladung nicht nothwendig war[95]). Nur die Schöffen hatten hie und da, z. B. in der Pfalz, das Vorrecht, daß sie ohne vorgeladen zu sein sich nicht einzulassen brauchten, daß sie also in den ungebotenen Gerichten nicht zu antworten brauchten[95a]). Wenn jedoch die fremden Frevler Leibeigene oder Hörige einer auswärtigen Herrschaft waren, so konnten sie den Beistand von ihrer Leib- oder Grundherrschaft begehren. Denn diese

---

92) Grimm, 641, §. 7, 8 u. 19.

93) Grimm, III, 642 §. 16.

94) Grimm, I, 32 vgl. III, 641 §. 8.

95) Offn. von Dübendorf §. 9 bei Schauberg, I, 100. Grimm, I, 100. „sunst mag wengklich den andern beclagen an aym jargericht one für„gepott, darumb sind jargericht uffgesetzt. vgl. meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 204.

95a) Weisthum von Zell, Harrheim und Nivern.

hatte sie allenthalben, also auch bei auswärtigen Fronhöfen zu schützen und zu vertreten. („er habe am nechst verschienen Gericht „Zug und Tag vmb Beystand begehrt, wann er beherret „sy, vff soliches sy jhm von seiner Frawen der Hupschlinen von „Ravenspurg, der Libaigen er sey, vff hutigen Tag Beystand „gegeben worden") [96]).

Indessen ist es doch auch den fremden in einer Hofmark befindlichen Leuten, den sogenannten Ausmännern [97]), gestattet gewesen, ihre gegenseitigen Streitigkeiten vor die Fronhofgerichte zu bringen. („es mag auch ein gast dem andern hie in der „hofmark um geldtschuldt mit dem amtman sein gut, wie vor „stet, auch wol verpieten und aufhalten" —) [98]). Die Streitigkeiten der Fremden sollten jedoch erst nach den Streitigkeiten der Hofhörigen verhandelt und entschieden werden. („vnd sol man allwegen an denselben jargrichten dess ersten richten vmb erb vnd „aigen, darnach witwen vnd waisen, darnach den gesten") [99]). Auch hatten die Fremden kein Recht auf eine genossenschaftliche Justiz, also auch nicht auf genossenschaftliche Urtheilsfinder. Seit dem 15. Jahrhundert hat man jedoch auch ihnen Schöffen bewilliget [1]).

§. 673.

Außer den Civilstreitigkeiten gehörten zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte auch noch alle Vergehen der Hörigen, welche nicht zum Blutbann gehört haben. So war es bereits zur karolingischen Zeit und so ist es auch im späteren Mittelalter großentheils bis auf unsere Tage geblieben. Zahllose Urkunden und Weisthümer sprechen dieses in früheren und späteren Zeiten klar und deutlich aus. So im Bisthum Bamberg (placationes offensarum, satisfactionum vel emendas excessuum vel injuriarum — ab uni-

96) Urtheil von 1514 bei Heider, p. 821. vgl. oben §. 213 u. 485.

97) Grimm, III, 615.

98) Grimm, III, 670.

99) Grimm, I, 208.

1) Recht von Cappel aus 15. sec. bei Grimm, I, 415. „keme ein gast u. „begerte des rechten, so söl man in über nacht usfzrichten, ouch begert „er sin, so söl man im mit einer schöppen richten."

versis ecclesie colonis volumus exhiberi)[2]. In der alten Abtei Echternach[3]. Im Elsaß („wo einer auf berurtem dinkhof „mit dem anderen zerfallen, mit ungeburlichen worten einander „schmahen, schelten und mit schlegen und streichen einander verletzen, „der soll vom meier gestroft werden[4]. auf den letzten meiertag alle „frevel, so sie durchs jar gefunden bei irem eid angeben, welche fre„vel aber volgends alleinig durch die schöffen erkennt und ausge„sprochen werden sollen"[5]). Eben so im Stifte Lindau („gemeine „frevel, die nit blutrinnig vnd auff deſs Stiffts Gütern be„schehen. — frevel vmb trucken Straich — was sich auff den „stifftischen Gütern für Haber vnd Schlagerey mit truckenen „Straichen")[6]). Im Kloster Lucern („Wir erteilent och dem „Meiier in vnserm Hoffe alle gebot vnd gerichte an Tub vnd an „vreuen")[7]). In der Abtei Prüm (daſs ein yecklich her deſs „hoeffs macht hat, sein lude zu vertetingen in dem hoeff, — vſs„gescheiden so wat an das hochgericht trifft[8]). daſs keiner „den andern solt beklagen oder bedragen ausgenommen drey „stück, dieberey, verrederey und boedliche oder blodige wunden; so „sach were, daſs es emandt zu thun hett, daſs nicht gut were, der „solt es erstlich an diesem hoff ersochen")[9]). In den Grundherrschaften auf dem Hundsruck („als dasjenige, was rugbar, als „frevel, habergeschrey, blutige wunden wie von alters für„zubringen"[10]). In den Grundherrschaften in der Eifel („alle „bruchige vnd straffbare sachen, so sie vf dem hoff mit metzer zucken, „schelden, schmehen und dergleihgen, dem hern des hofs zu richten „vnd zu straffen")[11]). Zu Herbitzheim an der Saar. („eyn meiger

---

2) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 228.

3) Weisthum von 1095 bei Grimm, II, 270.

4) Grimm, I, 685.

5) Grimm, I, 747 §. 7. vgl. noch I, 748 u. 752. Auch zu Heitersheim nach Weisthum von 1314 bei Schöpflin, II, 108 f.

6) Heider, p. 808, 809, 818, 819, 821 u. 802.

7) Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 71.

8) Grimm, II, 554.

9) Grimm, II, 569—570.

10) Grimm, II, 189.

11) Grimm, II, 585.

„hat zu richten alle Ding vnd zu entrichten ane funfferhanden „Dinge, zu wißen diepstail u. s. w.“)[12]. In den Herrschaften im Schwarzwald („alle gericht des hofs stand in dem gewalt der here, „ussgenommen diepstal unnd blutrunse“ —)[13]. Im Erzstifte Trier[14]) und in vielen anderen Grundherrschaften (§. 433), insbesondere auch in unzähligen bairischen Hofmarken, z. B. in dem Kloster Scheftlarn (habeant plenariam judicandi singulos excessus, exceptis tribus excessibus —)[15]. In dem Kloster Raitenbuch (si homines monasterii rixando inter se leserint qualicunque modo, et sie lesura non est letalis)[16]. In dem Kloster Diſſen[17]). Im Kloster Steingaden („so sant mein Herren „von Steingaden gewalt uns buzzend an Leib und an Gut „nach iren Gnaden, als ander ir Leut, die ir aigen sind“)[18]. Im Kloster Rot („dass sein richter hat zu richten, wändlen u. s. w. „darzu allen frevel, der auf solchen Gründen beschicht, an des Malefiz“)[19]. In vielen anderen geistlichen und weltlichen Hofmarken in Baiern (omnes causas in eadem villa judicabit prieter tres, videlicet manifestam mulierum oppressionem u. s. w.[20]). „alle Sache, die ir Leut vor gericht ze schaffen habent, „an die drey Sache, die den Leib angent, Blutrunst, Dief und „Nottnunft, die zu dem Tod ziehent[21]). Alles on allain umb „dy drey Sach, die an den Leib geen, das man nent Malefitz“)[22].

---

12) Grimm, II, 22.
13) Grimm, I, 320.
14) Jura archiepiscopi, XVIII, 11 bei Lacomblet, I, 339.
15) Urk. von 1183 in Mon. Boic. VIII, 519.
16) Urk. von 1263 in Mon. Boic. VIII, 35.
17) Urk. von 1229 in Mon. Boic. VIII, 170.
18) Urk. von 1341 in Mon. Boic. VI, 596.
19) Weisthum von 1400 in Mon. Boic. II, 99 u. 101. Grimm, III, 669.
20) Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 386. vgl. noch Urk. von 1297 in Mon. Boic. V, 471.
21) Urk. von 1296 in Mon. Boic. V, 243. vgl. noch Urk. von 1324 eod. XIII, 249 und über 18 Klöster in Oberbaiern Urk. von 1330 bei Lori, p. 48.
22) Urk. von 1476 in M. B. VII, 300. vgl. noch Urk. 1508, 1540 u. 1549 bei Lori, p. 249 u. 302.

omnes causas vel questiones exceptis his tantum, que mortem hominis exigunt[23]). „alle Handlung, aufsgenommen „Todsleg, Diepsait, vnd was den halls antrifft"[24]). Alles mit Ausnahme der effussio sanguinis[25]), oder mit Ausnahme des casus sanguinis[26]), oder exceptis criminalibus[27]). Zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörten demnach alle Vergehen der hofhörigen Leute mit Ausnahme der zum Blutbann gehörigen Verbrechen, welche, wie bereits zur karolingischen Zeit einem höheren öffentlichen oder landesherrlichen Gerichte vorbehalten waren. Die Fronhofgerichte hatten dem ungeachtet auch in Strafsachen noch eine sehr große Gewalt. Denn sie durften in gewissen schweren nicht zum Blutbann gehörigen Fällen, wie wir sehen werden, sogar auf Leibes- und Lebensstrafen und auf Ehrenstrafen erkennen. (§. 171, 172 u. 762.)

Zu der öffentlichen Gerichtsbarkeit oder zu dem Königsbann hat zwar ursprünglich (zur fränkischen Zeit) weit mehr noch als der bloße Blutbann gehört. Denn es gehörte dahin die vollständige Gerichtsbarkeit über die Vollfreien, über das freie Eigenthum und über die Freiheit selbst, also alle Streitigkeiten unter den vollfreien Leuten, oder bei denen Vollfreie betheiliget waren, oder bei welchen von freiem Eigen oder von persönlicher Freiheit die Rede war. Seitdem sich jedoch fast das ganze deutsche Reich in Fronhöfe und in die damit zusammenhängenden Herrschaften aufgelöst hatte, verhältnißmäßig also nur sehr wenige Vollfreie, die Reichsritterschaft, und in den landesherrlichen Territorien die Ritterbürtigen, übrig geblieben waren, seitdem konnte auch der alte Königsbann oder die auf die Landesherrn übergegangene öffentliche Gewalt nur noch hinsichtlich der Ritterschaft die alte Bedeutung behalten, nicht allein in Ansehung des Blutbanns sondern

23) Urk. von 1076 in M. B. IV, 297. vgl. noch Urk. von 1156 bei Hund, II, 311 u. 312.
24) Urk. von 1314 in Mon. Boic. 24, p. 64.
25) Urk. von 1229 in M. B. VIII, 174 f
26) Urk. von 1266 in M. B. IX, 92.
27) Urk. von 1298 in M. B IX, 114. Noch viele andere Beispiele bei Grimm, III, 638 §. 9, 641 §. 8—11, 642 §. 16—19, 643 §. 22 u. 26, 665 §. 1, 669, 671, 680 u. 899.

auch bezüglich der Civilgerichtsbarkeit. Die Ritterbürtigen blieben nach wie vor unter den alt hergebrachten öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten, z. B. in Baiern unter den Vitzdomämtern [28]), oder es wurden für sie eigene Rittergerichte oder landesherrliche Hofgerichte und später die Appellationsgerichte errichtet und dadurch ihr privilegirter Gerichtsstand geschaffen. Alle übrigen Vollfreien dagegen, die Stadtbürger allein ausgenommen, waren Hörige (Grund- oder Vogtei-Hörige) irgend eines Fronhofes geworden, oder wenigstens der landesherrlichen Vogtei unterworfen. Und da die Fronhofgerichte und die landesherrlichen Aemter, wie wir gesehen haben, über alle Streitigkeiten unter den hörigen Hintersassen und Vogtleuten zu entscheiden hatten, so lag nun die ganze Civilgerichtsbarkeit und die niedere Strafgerichtsbarkeit über die Grund- und Vogteihörigen in ihren Händen und für die öffentlichen oder landesherrlichen Gerichte war nichts als der Blutbann geblieben.

§. 674.

Die Zuständigkeit der Fronhofgerichte erstreckte sich über das ganze zu dem Fronhofe gehörige Gebiet, d. h. über alle zu der Hofmark gehörigen Ländereien. Ausgenommen waren demnach die nicht zu dem Fronhofe gehörigen Ländereien, insbesondere also auch die Land- und Heerstraßen und die öffentlichen Flüsse und Ströme. So war es in der alten Grafschaft Wertheim. Die zu Hartheim in jener Grafschaft angesessenen Edelleute hatten die Gerichtsbarkeit auf ihren Landsiedelgütern, aber nicht auf der Landstraße („dass die edelleute zu Hartheim gerichte mögen halten „vff jhren gütern, nit jhren landsideln vnd mit jhren eygen armen „leuten daselbst, vnnd mit vff der strassen") [29]). Eben so war es in dem freien adeligen Gerichte Wahlingen. („ausgenommen die „Heerstrasse und Allerstrohm —. Der freye Allerstrohm „von einem Ufer biss zu dem andern und die Heerstrasse, so weit ein Reuter mit einem langen Stacken ablangen kan") [30]).

---

28) l. Freiheitsbrief von 1311.
29) Grimm, III, 559.
30) Weisthum bei Grupen, discept. forens. p. 847.

Die Könige und später die Landesherrn waren nämlich, wie wir gesehen haben, auf den Land- und Heerstraßen und auf den öffentlichen Flüssen und Strömen die Grundherren [31]). Und in dieser Eigenschaft hatten sie in allen Grundherrschaften die Straßen- und Wassergerichtsbarkeit, welche sie theils durch die Reichs- oder landesherrlichen Gerichte ausüben ließen, theils aber auch anderen Herren übertrugen. So waren die Waisen von Fauerbach und später die von Rau von Holzhausen in Dorheim mit dem Wassergerichte in der Wetterau belehnt [32]). Und die Herren von Bickebach hatten die Straßengerichtsbarkeit in Heidebach [32a]). Auch erstreckte sich die Zuständigkeit der Fronhofgerichte ursprünglich nur auf die hofhörigen Leute, auf die eigentlichen Grundholden, und zwar in der Regel nur auf die hofhörigen Genossen [33]). Da nun in einer und derselben Grundherrschaft öfters mehrere hörige Genossenschaften neben einander bestanden, so hat es zuweilen auch mehrere Fronhofgerichte in dem Gebiete eines und desselben Fronhofes gegeben (§. 628 u. 718). Es ist demnach nicht ganz richtig, was Albrecht [34]) behauptet, daß für jeden Fronhof immer nur ein einziges Fronhofgericht bestanden, und dieses über alle zu diesem Fronhofe gehörigen Leute und Güter zu erkennen gehabt habe. Ich glaube vielmehr folgender Maßen unterscheiden zu sollen.

Unter einem und demselben Fronhofgerichte standen immer nur Diejenigen, welche in derselben Hofgenossenschaft oder in derselben Art von Hofverband standen, diese aber auch alle ohne Unterschied,

31) Meine Einleitung, p. 120 u. 121.

32) Grimm, III, 468 f.

32a) Urk. von 1291 bei Guden, I, 853.

33) Viele Urkunden, z. B. Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 388. nolumus homines dicte ecclesie titulo proprietatis attinentes aliqua judicium nostrorum placita querere, sed tales homines ecclesie coram abbate vel officialibus juri stare in omni, quam contra se habuerint ad invicem materiam questionis, hoc tamen excepto, quod si homines dicte ecclesie contra aliquem alium, qui conditione servili dicto cenobio non attinet, quicunque talis fuerit noster vel alterius, tunc examinatio vel deffinitio talis cause ad abbatem non pertinet, sed noster judex debebit tales actiones cognoscere et judicio terminare.

34) Gewere, p 312—314.

ob sie unter denselben Bedingungen ihr Hofgut besaßen, oder nicht. Daher standen unter dem Bauding zu Heidenheim alle Arten von Colonen („und so sollen zu ime kommen alle die bauren in das „bauding, und huebner und lehner und sölbner")[35]. Eben so in den bairischen Hofmarkgerichten („daz alle gepurn „vnd all seldner — wol reht mugen sprechen")[36]. Sodann in einigen Fronhöfen in Franken, in welchen die Colonen nicht immer unter denselben Bedingungen ihre Hofgüter erhalten hatten[37]. Im Lande Delbrück („en sal Nemant den anderen laden — dan „vor den Hageborn, dair sal eyn juwelik Recht nemen und geven, „geven unde nemen, als seck dat gebort")[38]. Auch in der Abtei St. Blasien im Schwarzwald standen alle belehnten und eigen Leute unter einem und demselben Fronhofgerichte („lüten, die des gotshus „von sant Bleszen eigen sint oder von im belehent sint, weli „in den hof hörrent")[39]. Eben so in der Schweiz („da sol ouch „nieman erteilen wann gnossen, das sint alle die, die des gotz„hus ze sant Blasi eigen sind vnd im hulde habend getan, vnd „ouch die, die von lechens wegen dem gotzhuss geschworen ha„bend, die mögen ouch erteilen als andr genossen")[40]. Und sie hatten zu richten „vmb eigen, erb, lehen, zins vnd gut vnd vmb „ander gebresten"[41].

Leibeigene dagegen haben gewiß ursprünglich nicht über Hörige gerichtet und eben so wenig Grundhörige über Vogteihörige, oder Vogteihörige über Bauern, welche einer landesherrlichen Vogtei unterworfen waren. Vielmehr bestanden offenbar ursprünglich allenthalben eigene Fronhofgerichte für die Leibeigenen, seitdem sie sich überhaupt eines rechtlichen Schutzes zu erfreuen hatten (§. 657). Eben so standen die Schutzhörigen mit ihren vogtbaren Gütern unter eigenen Vogteige-

35) Grimm, III, 613.
36) Grimm, III, 644.
37) Grimm, III, 505, 506 u. 509.
38) Rechte von 1415 §. 16 bei Kindlinger, Hör. p. 548. und bei Wigand, III, 70.
39) Grimm, I, 323.
40) Grimm, I, 31.
41) Grimm, I, 322, vgl. noch 31, 32 u. 323.

richten (§. 477), so wie auch die Baramter in Freising, die Wachszinsigen u. a. m. immer unter eigenen Hofgerichten gestanden haben und nur von Baramtern, Wachszinsigen u. a. m., d. h. von ihren Genossen abgeurtheilt worden sind[42]. Und aus demselben Grunde haben auch die landesherrlichen Vogtleute und die in einer Grundherrschaft angesessenen vollfreien Leute ursprünglich nur unter den Gerichten der öffentlichen Gewalt, nicht aber unter Fronhofgerichten gestanden.

Erst nach und nach hat sich im Laufe der Zeit dies Alles geändert. Je mehr sich nämlich die Lage der Leibeigenen gebessert, jener der Hörigen genähert hat, desto mehr haben sich Leibeigene und Hörige unter einander verloren. Dann stand aber auch ihrer Vereinigung unter einem und demselben Fronhofgerichte nichts weiter im Wege. Dasselbe gilt von den Grund- und Schutzhörigen. Da wo sich beide mit einander vermengt und vermischt haben, kamen auch sie unter dasselbe Fronhof- oder Vogtei-Gericht, je nachdem bei ihnen die Grundhörigkeit oder die Vogteihörigkeit die Oberhand erhalten hatte. Dasselbe gilt endlich auch von den landesherrlichen Vogtleuten. Da die in den Händen der Landesherrn befindliche Privatvogtei in ihren Folgen nur wenig von der landesherrlichen (öffentlichen) Vogtei selbst verschieden war, die Grund- und Vogteihörigkeit aber vermengt und vermischt zu werden pflegte, so konnten auch die der einen oder der anderen dieser landesherrlichen Grundherrschaften oder Vogteien unterworfenen Grundhörigen und Vogtleute unter dieselben Gerichte, sei es nun unter die landesherrlichen Fronhofgerichte oder unter die landesherrlichen Aemter, welche ja ebenfalls landesherrliche Vogteiämter waren, gestellt werden. Was nun aber endlich auch noch die in einer Grundherrschaft angesessenen vollfreien Leute betrifft, so haben sich alle diejenigen, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, entweder unter den hörigen Hintersassen der Herrschaft oder unter den landesherrlichen Vogtleuten verloren. Sie sind daher entweder unter die Fronhofgerichte oder unter die landesherrlichen Aemter gestellt worden. Recht augenscheinlich kann diese Veränderung bei dem freien Ei-

---

42) Grimm, III, 662 ff. Oberbair. Archiv, III, 300, 311—312. vgl. oben §. 654 u. 657.

gen nachgewiesen werden. Das freie Eigen, welches die Hörigen hie und da auch noch neben ihrem Hofgute besaßen, kam nämlich nach und nach ebenfalls unter die Fronhofgerichte, und wurde daselbst, wie anderes Hofgut behandelt (§. 462 u. 671). Eben so erging es dem Eigen der vogteihörigen Leute. Denn auch darüber wurde im Vogteigerichte verhandelt und verfügt („Wie der man „seyn eygen hyn geben mag —. Ane des Vogts ding mac nieman „seyn eygen hin geben. es antwurtet auch keyn man vmb sein „eigen, ob man in verklaget vor gericht, er in vogts dinge" —)[43]. Und auch in den landesherrlichen Vogteigerichten pflegte über das vogtbar Eigen eben so wohl wie über das frei ledig Eigen verfügt zu werden[44]. So wie nun das freie Eigen der grund- und vogteihörigen Leute unter die Fronhof- und Vogteigerichte gestellt und sodann das Eine sich unter dem Anderen verloren hat, so haben sich auch die in der Grund- und Vogteiherrschaft angesessenen freien Leute, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, unter den grund- und vogteihörigen Leuten verloren.

Das Resultat aller dieser Veränderungen war daher, daß für den einzelnen District meistentheils nur ein einziges Gericht übrig geblieben ist, entweder ein einziges Fronhofgericht (Patrimonialgericht) oder ein Vogteigericht, ein sogenanntes Herrschaftsgericht, und in den landesherrlichen Territorien ein einziges landesherrliches Amt oder Landgericht für die unter der landesherrlichen Vogtei und unter der dem Landesherrn zustehenden Grundherrschaft oder Privatvogtei stehenden Leute (§. 191, 201, 219, 220 u. 386).

§. 675.

Mit dieser Veränderung hängt aber noch eine andere zusammen, über welche ich nun noch Einiges bemerken muß. In den größeren Vogteiherrschaften nämlich, in welchen neben den grundhörigen Leuten auch noch Vogteihörige angesessen waren, wurde öfters neben dem Fronhofbeamten (dem Meier) noch ein eigener

---

43) Schwäb. Lr. Laßb. c. 22. Vgl. Grimm, I, 25 u. 26. Bluntschli I, 264.

44) Urk. von 1420 bei Bluntschli, I, 265.

Herrschaftsrichter hauptsächlich für die Vogteihörigen angestellt, welcher bald **Pfleger**, bald **Amtmann** oder **Herrschaftsrichter** genannt worden ist. Diesem Herrschaftsrichter pflegte nun ebenfalls Kompetenz in Fronhofangelegenheiten eingeräumt zu werden und zwar in der Zwischenzeit von einer Fronhofgerichtssitzung zur anderen, z. B. in den verschiedenen Herrschaften, welche die Abtei St. Blasien in der Schweiz und im Schwarzwalde besaß. („Es mag „och des gotzhus von sant Bleshen **amptman** über dü vorgeschriben drü geding allü iar (d. h. außer den drei Jahrgedingen, also „in der Zwischenzeit) den selben lüten so in den hof gehörent, gebietten vnd da richten, wenn es nottdurftig ist, dem gotzhus ze „sant Bleshen oder **sinen lüten**")[45]. In diesen Gerichtssitzungen des herrschaftlichen Amtmanns wurden nun außer den Streitigkeiten der Grundhörigen auch noch jene der übrigen in der Herrschaft angesessenen nicht vollfreien Leute, der Vogteihörigen oder Schutzhörigen, verhandelt und entschieden. („ze anndern ziten in dem „jar ane die vier gedinge" (d. h. außer den vier vorher erwähnten Fronhofgerichten) „mögen **alle ander erber lüde mit den gnossen**," (d. h. alle anderen nicht Grundhörigen mit den grundhörigen Genossen), „die da zegegen sind oder dar gebetten sind, uff „den eid erteillen — umb gelt schult vnd vmb annder sachen, die „ein **pfleger** des gotzshuss ze richten hat")[46]. Während Alles, was vor die öffentlichen Gerichte gehörte, von dem **Vogte** abgeurtheilt werden mußte („Ouch söllen die vögte da richten alle freffne, „wann allein die den todschlag rürent")[47]. So oft nämlich der Meier oder der herrschaftliche Amtmann oder Pfleger zu Gericht saß, sollte auch der Vogt an seiner Seite sitzen, um das Gericht zu schützen und zu schirmen („vnd soll der selb vogt da sitzen nebent der „von sant Bleshen amptman vnd sol daz gericht schirmen") und, wenn ein zur Kompetenz des Vogtes gehöriger Fall vorkam, sollte er auch das Urtheil sprechen[48]. Die herrschaftlichen Amtleute und Pfleger erhielten demnach außer der Gerichtsbarkeit über die Schutz-

45) Grimm, I, 822, vgl. noch 32 u. 823.
46) Grimm, I, 82.
47) Grimm, I, 37, vgl. 34 u. 36.
48) Grimm, I, 822. vgl. 31 u. 823.

oder Vogteihörigen auch noch eine mit den Fronhofgerichten konkurrirende Gerichtsbarkeit über die grundhörigen Leute. Und da dieselben zu jeder Zeit, so oft es das Bedürfniß erheischte, zu Gericht sitzen mußten, so waren sie für die Grundhörigen selbst weit bequemer als die nur drei oder vier Mal im Jahre zu haltenden Fronhofgerichte. Daher kam die Fronhofgerichtsbarkeit selbst nach und nach in die Hände der gebotenen Gerichte der herrschaftlichen Amtleute, und die ungebotenen Fronhofgerichte wurden sodann zu einer bloßen Formalität (§. 822). Was aber die Vereinigung der schutzherrlichen Gerichtsbarkeit mit der grundherrlichen ganz besonders erleichtert hat, das war der Umstand, daß auch der Fronhofbeamte (der Meier) die Stelle des herrschaftlichen Amtmanns oder Pflegers vertreten, statt seiner zu Gericht sitzen, und dann natürlich auch in schutzherrlichen oder vogteilichen Angelegenheiten Recht sprechen durfte („der meyger mag wol durch das jar an des gotzhuss „pflegers statt richten")[49]).

§. 676.

Außer ihren gerichtlichen Functionen hatten die Fronhofbeamten auch noch die Verwaltung des Fronhofes, insbesondere auch die Orts-, Feld- und Markt-Polizei zu besorgen, und die herrschaftlichen Gefälle zu erheben oder dieselben im Fronhofgerichte selbst in Empfang zu nehmen, wie dieses bereits bemerkt worden ist (§. 379—383, 431—432, 538—540). Zu dem Ende sollten sie in den Hof- und Pflichttagen auch Umfrage halten, ob etwa jemand gestorben sei, um sodann die herrschaftlichen Rechte wahren zu können („so wannehe der pflichttag „ist, sol der hoffs schultheiss verpflichtet seyn, den vmbstand zu fra„gen, ob auch jemand sey, der binnen dem jahr verstorben were, „oder auss was linien oder dergleichen, damit vnser gn. h. vnd der „amptmann seine gerechtigkeit nit verliert")[50]). In vielen Fronhöfen war jedoch die Justiz schon von der Verwaltung in der Art getrennt, daß eigene Hofbeamte für die Justiz und wieder andere für die Verwaltung bestellt waren, oder daß wenigstens für

---

49) Grimm, I, 32.
50) Grimm, III, 17.

die Erhebung der herrschaftlichen Gefälle oder zur Handhabung der Orts- und Feldpolizei, oder für die Beaufsichtigung der herrschaftlichen Waldungen, Jagden, Zölle u. s. w. eigene Fronhofbeamte bestanden (§. 380, 383, 384, 387 u. 656).

Mit den erhobenen Gefällen mußten die hergebrachten oder besonders angeordneten Ausgaben bestritten, also z. B. die herrschaftlichen Diener bezahlt [51]) und bei jeder Gerichtssitzung den Schöffen gereicht werden, was ihnen gebürte. (Tunc officiatus dare tenetur scabinis unum maldrum tritici et duos currus lignorum, item solvet ad prandium faciendum per scabinos unum porcum u. s. w.) [52]). Allzeit mußte jedoch ein bestimmter Theil an die Fronhofherrschaft selbst abgeliefert werden („unde davon „sal yn derselbe ir scholtheisz geben alle jare in der crützwochen „achtzehenhundert eyer, und yn die antworten gein Mentze") [53]). transducere tenentur totum bladum versus Moguntiam ad portam littorum Rheni, et si hoc non facerent (d. h. wenn die Hörigen die Ablieferung unterließen), ex tunc scultetus dominorum ejusdem ville Crotzenburg eorum periculis et expensis versus Moguntiam ducet) [54]).

Daß bei der Erhebung der herrschaftlichen Gefälle mit der größten Milde und Schonung zu Werk gegangen werden solle, ist ebenfalls schon bemerkt worden. Es durfte das Kind in der Wiege nicht geweckt und der Hahn auf dem Gatter nicht erschreckt werden (§. 541).

5) Verfahren vor Gericht.

Zeit der Fronhofgerichte.

§. 677.

Die ungebotenen Fronhofgerichte pflegten regelmäßig ein, zwei, drei, vier, sechs oder sieben Mal im Jahre an bestimmten Jahreszeiten und Tagen gehalten zu werden (§. 655).

---

51) Grimm, III, 479.
52) Grimm, III, 504 vgl. III, 509 u. 518.
53) Grimm, III, 509.
54) Grimm, III, 505.

Ein Mal im Jahre unter Anderen das Andreasgericht zu Naumburg am St. Andreastage [55]), die ungebotenen Dinge in der Grafschaft Sponheim am St. Brictiustage [56]), die Jahrgedinge im Elsaß zwischen dem St. Martinstage und Weihnacht [57]), die Zinsgerichte in Hessen [58]), die Hubgerichte in der Pfalz [58a]), die Pantädinge in den bairischen Hofmarken u. a. m. [59]).

Zwei Mal im Jahre die Baramtsgerichte im Stifte Freising ein Mal am Mittwoch nach Dreikönig und ein ander Mal am Mittwoch nach Paulibekehrung [60]), die ungebotenen Ding- und Fronhofgerichte in der Schweiz, im Elsaß, in der Pfalz, auf dem Hundsrück, in Franken u. a. m. im Mai und im Herbst, nach Weinacht, an Martini, St. Remigii, Dreikönig, Johanni, Waldburgi u. s. w. [61]). Auch das oberste Hofgericht, des Stiftes Münster zu Loen sollte zwei Mal im Jahre gehalten werden [62]).

Drei Mal im Jahre die Pantaidinge in Oesterreich an St. Georgi, St. Michaeli und zur Lichtmeß („zw sannd Joring tag, „sand Michels tag und zw der Liechtmess") [63]). Die Ehehaftgerichte in Baiern und zwar zwei Mal bei Gras und ein Mal bei Heu [64]). Die ungebotenen Dinge in der Abtei Alpirsbach im Schwarzwald am St. Martinstag, zur Lichtmeß und am St. Waldpurgistage [65]). Die ungebotenen Dinge und Hubgerichte im Elsaß „in dem Meygen, in dem Ogeste", und „in dem Hornunge" [66]), oder „zu St.

55) Mereau, Miscell. I, 135.
56) Grimm, II, 149.
57) Grimm, I, 658 §. 6.
58) Grimm, III, 844.
58a) Weisthum von Heßheim. Bd. III, 568.
59) Urk. von 1385 in Mon. Boic. VIII, 262.
60) Oberbair. Archiv, III, 296—298 u. 306.
61) Grimm, I, 1, 121, 151, 152, 168, 717, 750, 778, 785, II, 166, III, 549. Offn. von Greiffenberg §. 3 bei Schauberg, I, 52
62) Bredensch. Hofrolle bei Strodtmann, p. 93. vgl. noch §. 581.
63) Grimm, III, 694 §. 4 u. 5.
64) Urbar aus 14. sec. in M. B. 36, II, p. 279. „all jar dreu û taidinch „haben, zwai bi dem gras vnd einz bi dem häu." vgl. §. 581.
65) Grimm, I, 373.
66) Schöpflin, I, 155. Grimm, I, 699, wo jedoch einige Worte fehlen.

„Martinsmess, zue mittenhornung und zu mitten meien“ [67]). Eben so in den Abteien Schwarzach [68]) und St. Blasien [69]), im Hofgerichte zu Kenntnich am Niederrhein [70]), im Probsteigerichte zu Frankfurt [71]), im Fronhofgerichte zu Heidebach am Rhein [72]), zu Bacharach nach „Sent Mertins Dag“, nach Christag und nach der bacharacher „Kirwihe“ [73]).

Vier Mal im Jahre die Hofdinge zu Bassenheim im Elsaß „nach St. Martinstag, zu mitten hornung, zu mitten meien und nach howe und nach halme“, also im Herbste [74]). Eben so die ungebotenen Hofgedinge in Westphalen [75]), die ungebotenen Hofgerichte in der Wetterau [76]) und in Westphalen [77]), die Gerichtsgedinge in den Grundherrschaften in der Schweiz [78]), die Baudingtage in der Abtei Lach [79]), das Lindauische Vogtgericht im Rheingau [80]), vier offen Gerichte oder Vogtgerichte und vier Aftergerichte zu Obereisensheim in Unterfranken [81]).

Sechs oder sieben Mal im Jahre die Eigengerichte in Hessen [82]).

Unter den Wochentagen waren die beliebtesten Sitzungstage die Montage, Dienstage und Donnerstage. Am Montage

---

67) Grimm, I, 686, vgl. noch 692. 718, 723 u. 724.
68) Grimm, I, 433—434.
69) Grimm, I, 322 u. 323.
70) Grimm, II, 738 u. 740.
71) Senckenberg, corp. jur. Germ. I, 2. p. 17.
72) Urk. von 1291 bei Guden, I, 853.
73) Günther, IV, 82.
74) Grimm, I, 690 vgl. 718.
75) Rive, p. 439. Grimm, III, 60 §. 3.
76) Grimm, III, 396 u. 478.
77) Grimm, III, 165 §. 2. Hofrecht von Dorsten §. 1 bei Sommer, p. 204.
78) Grimm, I, 3 u. 31.
79) Grimm, II, 812 u. 817.
80) Bodmann, II, 691.
81) Dorfordnung von 1553 §. 35 u. 56 bei Wigand, Wetzl. Beiträge III, 193.
82) Kopp, Hess. Gr. I, 351.

wurden die ungebotenen Dinge gehalten im Elsaß, auf dem Hundsrück, am Rhein, in Westphalen u. a. m. [83]). Daher nannte man sie selbst geschworne Montage (§. 439). Am Dienstage (Zinstag) wurden die ungebotenen Hofgerichte gehalten im Elsaß, auf dem Hundsrück u. a. m. [84]). Am Donnerstage (Durstag, Donrstag, Donderstag) aber in der Abtei Schwarzach, im Elsaß, in der Pfalz, am Rhein entlang, in der Wetterau und in Westphalen [85]). Seltener kommen die übrigen Wochentage vor. Der Mittwoch bei den Baramtsgerichten im Stifte Freising [86]). Der Freitag zuweilen auf dem Hundsrück [87]). Oefter jedoch der Samstag, z. B. auf dem Hundsrück, im Erzstifte Trier u. a. m. [88]). Zuweilen sogar der Sonntag, z. B. im Elsaß [89]). Meistentheils sollte jedoch der Sitzungstag auf einen Werktag verlegt werden, wenn derselbe auf einen Sonn- oder Feiertag fiel („ob einig gebant „feyertag vf den obbestimbten montag gelegen were, so soll dass vf „dess nechsten werctag darnach bescheen") [90]). Anderwärts sollte indessen darauf keine Rücksicht genommen werden („der montag seye „ein feirtag oder ein werctag, also es die huber geordnet haben [91]). „Also daz kein helge zût oder helge tage daran nicht irren oder hindern") [92]). Und in vielen Grundherrschaften wurden, wie wir gesehen haben, die Feiertage ganz vorzugsweise für die ungebotenen Dinge verwendet.

§. 678.

Für die gebotenen Fronhofgerichte waren ursprünglich keine

---

83) Grimm. I, 718, 789, II, 150, 156, III, 817. Rive, p. 439. Günther, IV, 82.

84) Grimm, I, 699, 705, 710, 711, II, 166 u. 185.

85) Grimm, I, 433, 434, 742, 781, 785, II, 103, 135, III, 45, 403 und 435.

86) Grimm, III, 662 u. 668. Oberbair. Archiv, III, 296, 297, 298 u. 306.

87) Grimm, II, 162.

88) Grimm, II, 156. Günther, III, 791.

89) Grimm, I, 658 §. 6 u. 694 f.

90) Grimm, II, 158. Weisthum von Zell, Harrheim u. Nivern. Bd. III, 564. Moreau, Misc. I, 137—138.

91) Grimm, I, 717.

92) Grimm, I, 505.

Sitzungstage im Allgemeinen bestimmt. (§. 655). Sie pflegten vielmehr so oft gehalten zu werden, als es nothwendig war und die Parteien eine Sitzung begehrten[93]). Nur wenn auf einem ungebotenen Ding nicht alle Sachen erledigt werden konnten, pflegten nach jedem ungebotenen Ding auch noch ein oder zwei Afterdinge gehalten zu werden. (Si vero aliqua mota in tribus judiciis plene non fuerint diffinita, in eo casu possunt iudici tria alia posteriora judicia, que Afterdink vulgariter appellantur, ad hujusmodi terminanda[94]). „vnn bedarff „man dess, so mag man auch zwey Afftergericht haben nach „jedem geschwornen montag")[95]). Und späterhin ward es in vielen Fronhöfen sogar zur Regel nach jedem ungebotenen Gerichte noch einige gebotene zu halten, entweder von 14 zu 14 Tagen („Ouch sol ein schultheiss zue yedem offen gericht darnach zweye „gericht ye über XIV tage nach einander haben, so man sie be„darff vnd notdürfftig ist")[96]), oder 14 Tage nach jedem ungebotenen Gerichte ein gebotenes Gericht und 8 Tage nach diesem wieder ein anderes. („uf St. Gertrudentag mag der meiger Dinghof „haben, item ist er sein notdürftig darnoch über 14 tagen, darnoch „uber 8 tage")[97]), und in manchen Fronhöfen noch öfter. („und „ist zu wissende, daz von der dringen zinstage ieglichem uber 14 „tage und darnoch uber achte tage und darnoch uber drige tage „und darnach uber vierde naht sol man aber gerichte han und besitzen")[98]). Im Hofgerichte zu Loen sollte alle 14 Tage ein gebotenes Gericht gehalten werden[99]).

Auch bei den ungebotenen Fronhofgerichten waren übrigens die Sitzungstage nicht immer im Allgemeinen bestimmt. Sie wurden vielmehr öfters erst den Umständen gemäß von dem vorsitzenden Richter festgesetzt[1]).

---

93) Bredensch. Hofsrolle bei Strodtmann, p. 98.

94) Urk. von 1291 bei Guden, I, 858.

95) Grimm, III, 564.

96) Grimm, I, 484, vgl. II, 336.

97) Grimm, I, 724, vgl. 692, 711, 717 u. 718.

98) Grimm, I, 699.

99) Bredensch. Hofsrolle bei Strodtmann, p. 98.

1) Grimm, II, 162.

§. 679.

Sämmtliche Hofgerichte, die gebotenen wie die ungebotenen, mußten bei scheinender Sonne, d. h. am hellen Tage gehalten werden, („bei sonnenschein, ehe die sonne zu gnaden geht[2]). so lang „die sonn am himmel stehet[3]). Es ist so hoch tages und die sonne „stehet so hoch, dass ihr ein offentliches hägergerichte hägen, halten „und spannen möget[4]). Wann der weinschenker hoffgericht vber „sein wein vnd brod von meyer vnd gerichten begehrt, soll es mit „sonnenschein geschehen") [5]). Die Fronhofgerichte sollten um sieben Uhr des Morgens beginnen[6]), um sieben Uhr im Sommer und um acht Uhr im Winter[6a]), anderwärts um zehen Uhr[7]) oder auch zur Mittagszeit („zu mittentage, vmb mittage tzyt") [8]) u.s.w. Und bis vier Uhr nachmittags sollten sie dauern[9]), anderwärts bis „die Sonne an den westergebel scheint[10]). untz uf die nacht ob „er wil, also das man im mit einem schoub entzundet, also spot „mag er richten[11]). biss der Richter den thürnagel gesehen mag" [12]). Sie sollten demnach bis zum Untergang der Sonne gehalten werden. Denn beim Untergang der Sonne sollten die Hofgerichte geschlossen werden. („ind er die sonne untergeit dat gedinge beschliesen[13]). Und nachdem die sun undergangen ist, und die zyt „komt das die sternen schinen und die nacht anstosst, sol er under „blossem himmel sitzen") [14]). Daher mußten die Ding- und zins-

---

2) Grimm, I, 744.
3) Grimm, II, 54.
4) Stadolderdorfer Hägegericht bei Nolten de rur. sing. p. 154.
5) Grimm, II, 78.
6) Grimm, II, 158.
6a) Weisthum von Ottersheim u. Immesheim. Bd. III, 567.
7) Grimm, I, 750, II, 52 u. 185.
8) Grimm, III, 408 u. 435.
9) Grimm, II, 52.
10) Grimm, II, 159.
11) Grimm, I, 819.
12) Grimm, III, 548, vgl. 568. „vnd soll dess Zinses allda warten den „tag, dieweil dass er den thürriegel bey tag danoch gesehen mag."
13) Grimm, III, 61 §. 6.
14) Grimm, I, 805.

pflichtigen Leute noch beim Sonnenschein bei Gericht erscheinen[15]), oder „mit wachender Sonnen“[16]), oder wenigstens noch vor Sonnenuntergang (ad occasum solis)[17]), in manchen Herrschaften jedoch schon des Morgens vor neun Uhr[18]), sonst wurden sie gestraft.

Ort der Fronhofgerichte.

§. 680.

Wie die öffentlichen Gerichte so wurden auch die Fronhofgerichte öffentlich und zwar meistentheils unter freiem Himmel auf der alt hergebrachten Malstatt gehalten („op der rechter malstadt“[19]), „an der rechten dingstadt“[20]), „uff dem berge, uff der gerichtsstat“)[21]). Unter Bäumen, „unter einem Bom“ zu Oberreitnau bei Lindau[22]), „unter der Linden“ im Elsaß, an der Saar, auf dem Hundsrück, an der Mosel, in der Wetterau u. a. m.[23]). In der Grafschaft Wiede „unter der Linden intgegen der Kirchen „— under der Linden intgeen deme kirchhove“[24]). Das Vogtding zu Lauenrode „unter dem Hagedorn“[25]). Im Lande Delbrück „vor dem Hagedorn unter dem blauen Himmel“[26]). In der Abtei Schwarzach „unter der Tannen“[27]). In Glarus unter einer Eiche (sub quercu)[28]). Ursprünglich wohl meistentheils unter alten heiligen Bäumen, in loco, qui dicitur ze dem Hei-

---

15) Grimm, I, 789.
16) Grimm, II, 169.
17) Grimm, III, 344.
18) Grimm, II, 158.
19) Grimm, III, 60 §. 3.
20) Grimm, III, 692.
21) Grimm, III, 337.
22) Weisthum von 1431 bei Heider, p. 489.
23) Grimm, I, 695, II, 52, 54, 169, 170, 171, III, 477, 822 u. 835.
24) Grimm, I, 626 u. 630.
25) Grupen. Antiquit. Hannov. p. 247.
26) Grimm, III, 101. Delbrücker Landrecht, I, §. 1.
27) Grimm, I, 426 u. 427.
28) Urk. von 1240 im Archiv für Schweizer Gesch. III, 83. Urk. von 1358, eod III, 91. „zu Glarus vnder der Eych“ —).

ligen Poume in Baiern[29]). „vnder sente kiliani linden" zu Mühlhausen[30]). In Gärten, z. B. das Lindauische Vogtgericht im Rheingau[31]). Die Dinghofgerichte im Elsaß „vff dem Fronegarten"[32]). Auf dem Felde, z. B. bei Bacharach[33]), „off dem Felde „zu Ytzelbach" auf dem Hundsrück[34]), „auf den rauthen acker" in Warmsroth auf dem Hundsrück[35]). Auf den Angern, z. B. in Tirol („wenn ein richter in dem anger zu Schantzan zu gericht „sitzt")[36]). An Brücken, z. B. in Tirol („an Schantzaner „pruckh")[37]). An Straßen, z. B. in Heidebach am Rhein (in strata communi)[38]). An Steinen, z. B. die Hobsgerichte in Westphalen[39]), und die grundherrlichen Gerichte in der Schweiz[40]). Bei dem Meierstein die Dinghofgerichte in der Schweiz, bei welchem Steine auch die Eide geschworen zu werden pflegten[41]). Auf Bergen, z. B. in Hessen „(uff dem berge an der muren")[42]), in Franken u. a. m. („vff den berg zu Aschaffenburg vff demselben „fronhoff")[43]). Daher nannte man diese Gerichte auch Berggerichte (Perchtaiding) z. B. in Baiern u. a. m.[44]). Auf freien Plätzen, z. B. vor der Kellerei zu Naumburg[45]) und an anderen freien Plätzen zu Kruft und Bubenheim[46]). Vor Burgen und Schlössern, z. B. vor der Burg Sollenberg im Kanton Zürich.

29) Urk. von 1200 in Mon. Boic. III, 513.
30) Grasshof, p. 249.
31) Bodmann, II, 691.
32) Grimm, I, 739 u. 740.
33) Günther, IV, 82.
34) Grimm, II, 175.
35) Grimm, II, 185.
36) Grimm, III, 739.
37) Grimm, III. 738.
38) Urk. von 1291 bei Guden I, 858.
39) Rive, p. 240.
40) Offn. von Wäningen §. 1 bei Schauberg, I, 6.
41) Grimm, I, 746 §. 2 u. 6.
42) Grimm, III, 835 u. 837.
43) Grimm, III, 528.
44) Urk. von 1331 in Mon. Boic. V, 56.
45) Grimm, III, 460.
46) Grimm, III, 816 u. 825.

(„es mag ein vogtherr mit dem ruggen an dem hus ze Sellen„berg ze gericht sitzen mit sinem stab um die ringkmur vnd richten")[47]). Vor dem Schlosse zu Runkel („ane dem schlosz Ronckel, vff dem platz hinter der smytten darselbst")[48]). Vor den Fleischscharen zu Oesterich (ante macella)[49]). Vor der Abtei zu Münster („hoffgerichte vor der abedye by dem bowhuse")[50]). Vor der Kirchhofsthüre unter freiem Himmel in der Pfalz[51]). An den Kirchhofsmauern in Hessen („an der mure, die umb den kirchhof gehet")[52]). Vor der neuen Kirche zu Castell im Rheingau[53]). Vor der Kirche zu Mombach bei Mainz (ante capellam sancti Nycolai)[54]). „Bi der Kilchen oder Capellen in dem Dorf ze Fischingen im Schwarzwald[55]). Vor dem Kirchhofe zu Eddersheim[56]). Vor der herrschaftlichen Scheune („sitzende vor der her„ren scheuren ihres hobs") z. B. zu Kerlich bei Koblenz[57]). Vor der „mit Mayen begrüneten Scheuer im Hoff unter freyem Him„mel" das Hubgericht zu Bubenheim[58]). In Höfen, z. B. in den Fron=, Sel= und Salhöfen in den Abteien Schwarzach und Rheinau, zu Frankfurt, zu Kruft u. a. m.[59]). In dem untersten St. Matheishof vor der Kirchen zu Nennig im Stifte St. Matheis bei Trier[60]). In Meierhöfen z. B. im Elsaß[61]). In Bauernhöfen, z. B. das Baramtsgericht zu Mauken, in welchem der Kellner von Freising oder statt Seiner der Gerichts-

---

47) Grimm, I, 93.
48) Grimm, III, 502.
49) Bodmann, II, 655.
50) Hofrecht von Loen §. 108.
51) Grimm, I, 775.
52) Grimm, III, 334 u. 335.
53) Bodmann, II, 656.
54) Grimm, I, 808.
55) Grimm, I. 319.
56) Grimm, I, 556.
57) Grimm, III, 829.
58) Bodmann, II, 856.
59) Grimm, I, 423, 425, 429, 430, 436, III, 616. Schauberg, I, 149 §. 2. Senckenberg, corp. jur. I, 2. p. 17.
60) Weisthum zu Nennig bei Ludolff, III, 287.
61) Grimm, I, 750.

diener auf einem an dem Düngerhaufen stehenden Stuhle saß, während die Dingpflichtigen Baramtler auf der Grede des Hauses umherstanden[62]). Auch die Fronhofgerichte wurden nämlich, wie das berühmte Staffelgericht in Weißenburg und das Gredengericht zu Erfurt[63]), nicht selten auf Stiegen und Treppen gehalten, z. B. das Probsteigericht zu Lucern „uf dem Staffel zu Lucern"[64]). Das Domprobsteigericht zu Basel („under die laimin stegin in des „tumprobsts hof zu Basel"[65]), an die leimenstegen in der thum„probstei[66]), uf den leyminen stegen[67]), an die leimenstegen")[68]). Das Hubgericht zu Lorsch wurde gehalten „in dem Vorhofe des „Klosters zu Lorsch züschen dem steinhuße und dem ziehbronn in „demselbigen Vorhoff"[69]). In dem Pfarrhofe in der Hofmark Pillersee in Baiern und in anderen Pfarrhöfen in Franken u. a. m.[70]). Unter den Thoren, wie schon bei den alten Griechen und bei den Israeliten, z. B. das Probsteigericht „unter „dem Tor ze Praitenhart" in der Oberpfalz[71]). Das heiligen Gericht unter dem Kirchthore zu Oberampferach in Franken[72]). Der Baudingtag zu Kruft an der Pforte des Fronhofes mitten auf dem Platze[73]). Auf Kirchhöfen, z. B. in der Abtei Schwarzach, in der Pfalz, in der Wetterau u. a. m.[74]). In der Kirche selbst, z. B. die Probstingsgerichte in Braunschweig[75]).

---

62) Oberbair. Archiv, III, 298 u. 299.

63) Urk. von 1467 bei Guden, IV. 897 u. 898. „in dem Gerichts Huse uff „den Greden zu angesicht derselben Kirchen."

64) Geschichtsfreund, I, 159, 160 u. 162.

65) Grimm, I, 652.

66) Grimm, I, 805.

67) Grimm, I, 661.

68) Grimm, I, 664.

69) Dahl, Fürstenthum Lorsch, p. 60.

70) Mon. Boic. II, 108. Grimm, III, 615.

71) Altes Salbuch bei Fink, geöffn. Archive, I, 328.

72) Grimm, III, 615.

73) Grimm, III, 816.

74) Grimm, I, 426, 775, 776, III, 461. Haltaus, p. 1650.

75) Statut des Probstings zu Olsburg von 1600 §. 8. Schröter, vermisch. Abhl. I, 399.

§. 681.

Nur bei schlechtem Wetter pflegten die Fronhofgerichte in bedeckten Räumen, in Scheunen u. a. m. gehalten zu werden. („zw rechter dagezeit vff den hoff ind vmb ungewitters willen in „Kesselerers schewer als vff des hoiffs erdenn[76]). nachdem vor „zeytten das gericht vntter dem kirchthor besessen ist worden, vnd „zu zeytten von vngewitters wegen der ortt nicht leidlich hat kon„nen sein, soll sollchs hinfüro in dem pfarhoff gehalten werden")[77]). Späterhin erst sind auch bei den Fronhofgerichten, wie bei den öffentlichen Gerichten, die bedeckten Räume zur Regel geworden. In der Wetterau die Scheunen. („als die scheffen in eyner schu„wern in dem Dorffe Bischoffsheym an gehegetem gericht vrteil „tzu sprechen sassen — by dem lesten in der schuwer sint gewest")[78]). Zumal herrschaftliche Scheunen, z. B. im Erzstifte Trier („vff der froin scheuren")[79]), in der alten Grafschaft Wertheim („in unsers herrn von Wertheim schultheissen schüren")[80]), im Stifte St. Matheis in Trier („zu Helffant in der Hoffscheu„ren")[81]). Anderwärts die Kelterhäuser, z. B. in der Herrschaft von der Leyen („im kalterhaus, da die hoefer hoffsgeding zu halten pflegen")[82]). Oefters die Pfarrhäuser, die sogenannten Pfarrhöfe, z. B. in Franken[83]) oder andere Stiftsgebäude, z. B. im Elsaß („in der stift refectorio")[84]). Die Kirchen und Kapellen, z. B. im Elsaß[85]) oder der Chor in der Kirche (in choro nostro et ecclesia), z. B. in Zürich[86]), oder der Glockenthurm in der Kirche oder die Sakristei, z. B. die Dristkammer zu Elgg im Kanton Zürich („inn den gloggen thurn oder

---

76) Grimm, II, 532.
77) Grimm, III, 615.
78) Grimm, III, 480 u. 481.
79) Grimm, II, 56.
80) Grimm, III, 566.
81) Weisthum bei Ludolff, III, 279.
82) Grimm, II, 507.
83) Grimm, III, 615.
84) Grimm, I, 758.
85) Grimm, I, 729.
86) Urk. von 1264 bei Schauberg, I, 67.

„jnn die Driftkammer") [87]. Der große Saal im Herrenhofe („im Echternacher Hofs obersten Saal, da man das jahrgeding „pfleget zu halten") [88]. Nicht selten auch die Kaufhäuser, z. B. in der Wetterau („in dem Dorff Selbolt vnder dem kauffhuse") [89]. Oeffentliche Hallen oder die sogenannten Lauben oder Dinglauben, z. B. im Elsaß, in der Schweiz u. a. m. (penes domum, que dincloibe dicitur [90]). „so mag er das recht vf die „löben gen Petershusen ziehen") [91]. Sodann Wirthshäuser („im schenckhuse geheget") [92]. Spiel- und Tanzhäuser, z. B. „zu Trittenheim im spielhauss" [93]), in Schwyz auf der Tanztili, d. h. auf der Tanzdiele im Rathhaus [94]), in den Spielhäusern in der Pfalz, in der Wetterau, im Erzstifte Mainz u. a. m. („under „dem spilhausse, in einem gemeinen offen gericht, dass man nennet das ungebotten Dinge") [95]). in villa Richelsheim Mag. dioc., in casa seu domuncula, vulgariter dicta in dem Spilhuse ante ostium introitus cimiterii ibidem) [96]). Anderwärts auch bloße Privatwohnungen, z. B. im Elsaß („do heimen zu haus in einer stube") [97]), in der Wetterau („in dem Dorff Ilhusen in „dem huse vnd gesesse, da H. L. daselbs tzu der tzyt inne wonnte, „vnd in der stoben desselben huses") [98]), in der alten Grafschaft Wertheim („in Hause Schinders gaben") [99]), in Talfank im Hoch-

---

87) Elger Herrschaftsrecht, art. 1 §. 8 u. 5 bei Pestalutz I, 260. vgl. oben §. 302.

88) Weisthum zu Dreyß bei Ludolff, III, 264.

89) Grimm, III, 422.

90) Urk. von 1220 bei Schöpflin, I, 344.

91) Grimm, I, 246.

92) Grimm, III, 586 u. 598.

93) Grimm, II, 322.

94) Landbuch von Schwyz, p. 294.

95) Grimm, III, 435.

96) Urk. von 1365 bei Guden, III, 465. Urk. von 1274 bei Guden, IV, 928. in domo que vulgariter dicitur Spielhus. vgl. noch Grimm, I, 789, III, 422. Haltaus, p. 1708.

97) Grimm, I, 746 §. 6.

98) Grimm, III, 408.

99) Grimm, III, 568.

wald bei Kirn („in Clasen des meigers hus daselbst in der ober„sten stüben") [1]).

Sehr früh fing man jedoch an auch für die Fronhofgerichte eigene Gerichtsgebäude zu errichten, sogenannte Dinghäuser, z. B. in den bairischen Hofmarken (in domo quae dinchus dicitur [2]). „Daz gotzhause hat sin Dinchause von alten rechten „in der hofmarch ze Vogttayräut") [3]). Bemerkenswerth ist noch, daß die Gerichts- und Spielhäuser nicht selten in der Nähe der Kirchen oder der Kirchhöfe gebaut zu werden pflegten. Außer dem so eben erwähnten Spielhause zu Richelsheim auch das Grebengericht zu Erfurt u. a. m. (§. 680).

§. 682.

In vielen Grundherrschaften waren mehrere Gerichtsorte hergebracht, an denen abwechselnd bald an diesem bald an jenem Orte Gerichtssitzungen gehalten zu werden pflegten, z. B. im Stifte Seon in Baiern bald in Wildenschönau, bald zu Ratfelden, Aegg, Haerffing, Oberndorf oder in Seon selbst [4]). Das Baramtsgericht des Stiftes Freising wurde jedes Jahr einmal zu Maucken und ein ander Mal zu Klettheim gehalten [5]). Ein anderes Colonatgericht des Stiftes Freising wurde zwei Jahre nach einander in Geroltsbach und im dritten Jahre in Freising selbst gehalten [6]). In der Abtei Chiemsee wurden die Herrschaftsgerichte abwechselnd auf dem Wörth, zu Seebruck, zu Rimbsing, Grasau und zu Purg gehalten [7]). Die Hubengerichte des Klosters Rawengirsburg zu Gemünden und zu Mengerschied [8]). In der Abtei Alpirsbach sollten jedes Jahr drei ungebotene Gerichte, und zwar jedes Mal nach einander zu Ablasprang, zu Dornheim, zu Tobel, zu Wittershusen

1) Grimm, II, 125.
2) Urk. von 1163 bei Hund, III, 282.
3) Grimm, III, 664 §. 1.
4) Grimm, III, 667 u. 669. Mon. Boic. II, 164 u. 166.
5) Oberbair. Archiv, III, 296—298 u. 306.
6) Grimm, III, 656.
7) Grimm, III, 675.
8) Grimm, II, 170.

und zu Grurne gehalten werden[9]). In der Herrschaft Eschfeld sollte das Jahrgericht (jahrs Däding) bald auf dem Hofe zu Eschfeld bald auf dem Hofe zu Daleiden gehalten werden[10]). Und nicht selten reiste der Grundherr selbst mit seinem Richter umher, um an den verschiedenen Orten zu Gericht zu sitzen, in Baiern z. B. der Abt von Seon. („unser herr von Sewen soll seinen richter mit „sich füren in die Stifft, und der zu klagen hat, darumb soll der „richter nidersitzen mit dem stab mit vollem gewalt") [11]). Ebenso der Abt von Rot u. a. m. („und wan dan unser herr von Rot „zu uns herkumbt, so soll er seinen richter mit im bringen") [12]).

Einrichtung des Sitzungsortes.

§. 683.

Die Einrichtung des Sitzungsortes war, wie bei den öffentlichen Gerichten, verschieden, je nachdem die Sitzungen noch unter freiem Himmel oder schon in geschlossenen Räumen gehalten worden sind.

Bei den Sitzungen unter freiem Himmel pflegte insgemein ein freier Platz für das Gericht abgesteckt zu werden, welcher gewöhnlich einen runden Kreis bildete und daher der Ring oder Gerichtsring genannt worden ist[13]). Zuweilen war aber der Gerichtsplatz auch viereckig, und pflegte sodann mit vier Bänken[14]), oder mit vier Schirmen[15]), oder mit vier sonstigen Hölzern umgeben zu sein[16]). Fast allenthalben war nämlich der Gerichtsplatz, wie bei den öffentlichen Gerichten, mit einer Umzäunung, Hage, Hege oder mit Pfählen, Schranken, Schrannen, Schirmen

9) Grimm, I, 873.

10) Grimm, II, 551 §. 17.

11) Mon. Boic. II, 165. Grimm, III, 668.

12) Mon. Boic. II, 103.

13) Grimm, I. 740, II, 181, 182, III, 627 u. 630.

14) Grimm, II, 506. „an dem gericht zuschen den vier bencken." —

15) Grimm, III, 409. „vor einem uffen gericht in den vier schirmen" eod. I, 498. „richten in den vier schirmen", eod. III, 398. „in den vier „scherren ee das gerichte off stee." eod. III, 428. „in die vier schirne." eod. I, 575 §. 4. „beruefen für die vier schirne."

16) Grimm, III, 825. „in die vierkantte mit groben hölzern belagt."

wald bei Kirn („in Clasen des meigers hus daselbst in der ober„sten stüben") [1]).

Sehr früh fing man jedoch an auch für die Fronhofgerichte eigene Gerichtsgebäude zu errichten, sogenannte Dinghäuser, z. B. in den bairischen Hofmarken (in domo quae dinchus dicitur [2]). „Daz gotzhause hat sin Dinchause von alten rechten „in der hofmarch ze Vogttayräut") [3]). Bemerkenswerth ist noch, daß die Gerichts- und Spielhäuser nicht selten in der Nähe der Kirchen oder der Kirchhöfe gebaut zu werden pflegten. Außer dem so eben erwähnten Spielhause zu Richelsheim auch das Erbengericht zu Erfurt u. a. m. (§. 680).

§. 682.

In vielen Grundherrschaften waren mehrere Gerichtsorte hergebracht, an denen abwechselnd bald an diesem bald an jenem Orte Gerichtssitzungen gehalten zu werden pflegten, z. B. im Stifte Seon in Baiern bald in Wildenschönau, bald zu Ratfelden, Aegg, Haerffing, Oberndorf oder in Seon selbst [4]). Das Baramtsgericht des Stiftes Freising wurde jedes Jahr einmal zu Maucken und ein ander Mal zu Klettheim gehalten [5]). Ein anderes Colonatgericht des Stiftes Freising wurde zwei Jahre nach einander in Geroltsbach und im dritten Jahre in Freising selbst gehalten [6]). In der Abtei Chiemsee wurden die Herrschaftsgerichte abwechselnd auf dem Wörth, zu Seebruck, zu Rimbsing, Grasau und zu Burg gehalten [7]). Die Hubengerichte des Klosters Rawengirsburg zu Gemünden und zu Mengerschied [8]). In der Abtei Alpirsbach sollten jedes Jahr drei ungebotene Gerichte, und zwar jedes Mal nach einander zu Ablasprang, zu Dornheim, zu Tobel, zu Wittershusen

1) Grimm, II, 125.
2) Urk. von 1163 bei Hund, III, 282.
3) Grimm, III, 664 §. 1.
4) Grimm, III, 667 u. 669. Mon. Boic. II, 164 u. 166.
5) Oberbair. Archiv, III, 296—298 u. 306.
6) Grimm, III, 656.
7) Grimm, III, 675.
8) Grimm, II, 170.

und zu Grurne gehalten werden[9]). In der Herrschaft Eschfeld sollte das Jahrgericht (jahrs Döding) bald auf dem Hofe zu Eschfeld bald auf dem Hofe zu Daleiden gehalten werden[10]). Und nicht selten reiste der Grundherr selbst mit seinem Richter umher, um an den verschiedenen Orten zu Gericht zu sitzen, in Baiern z. B. der Abt von Seon. („unser herr von Sewen soll seinen richter mit „sich füren in die Stifft, und der zu klagen hat, darumb soll der „richter nidersitzen mit dem stab mit vollem gewalt") [11]). Ebenso der Abt von Rot u. a. m. („und wan dan unser herr von Rot „zu uns herkumbt, so soll er seinen richter mit im bringen") [12]).

Einrichtung des Sitzungsortes.

§. 683.

Die Einrichtung des Sitzungsortes war, wie bei den öffentlichen Gerichten, verschieden, je nachdem die Sitzungen noch unter freiem Himmel oder schon in geschlossenen Räumen gehalten worden sind.

Bei den Sitzungen unter freiem Himmel pflegte insgemein ein freier Platz für das Gericht abgesteckt zu werden, welcher gewöhnlich einen runden Kreis bildete und daher der Ring oder Gerichtsring genannt worden ist [13]). Zuweilen war aber der Gerichtsplatz auch viereckig, und pflegte sodann mit vier Bänken [14]), oder mit vier Schirmen [15]), oder mit vier sonstigen Hölzern umgeben zu sein [16]). Fast allenthalben war nämlich der Gerichtsplatz, wie bei den öffentlichen Gerichten, mit einer Umzäunung, Hage, Hege oder mit Pfählen, Schranken, Schrannen, Schirmen

---

9) Grimm, I, 878.

10) Grimm, II, 551 §. 17.

11) Mon. Boic. II, 165. Grimm, III, 668.

12) Mon. Boic. II, 103.

13) Grimm, I. 740, II, 181, 182, III, 627 u. 630.

14) Grimm, II, 506. „an dem gericht zuschen den vier bencken." —

15) Grimm, III, 409. „vor einem uffen gericht in den vier schirmen" eod. I, 498. „richten in den vier schirmen", eod. III, 398. „in den vier „scherren ee das gerichte off stee." eod. III, 428. „in die vier schirne." eod. I, 575 §. 4. „beruefen für die vier schirne."

16) Grimm, III, 825. „in die vierkantte mit groben höltzern belagt."

oder Bänken umgeben, und dadurch auch das Fronhofgericht von dem übrigen Volke getrennt. Im Rheingau durch einen Zaun oder Zingel (judicio advocatie sue intra sepes ville que Zingile nominantur)[17] In Westphalen durch Pfähle (extra cepta judicialia, que teutonice Richtepale nuncupantur)[18]. Zu Arweiler im Erzstifte Köln durch Bänke („ynne „gerichte bynnen den bencken")[19]). In der Wetterau, wie wir gesehen, durch Schirme („in den vier schirmen — in den vier scherren — „schirme oder schirne"). In der Oberpfalz und in Hessen durch Schranken („Schrankhen")[20]). In Franken, Baiern und Oesterreich durch Schrannen[21]). In der Schweiz durch Stangen („an ihro „offne Gerichtsstangen stahn")[22]). Daher nannte man auch die Gerichte selbst Stangengerichte, Schrannengerichte, Zaungerichte, Pfalgerichte und Bankgerichte. Und ohne Erlaubniß des Richters durfte Niemand in diese Umzäunung hineintreten. („Das kainer bey sitzenten Rechten ohne Erlaubnus jne „die schrankhen gehe")[23]).

Innerhalb dieser Schranken und Schrannen standen oder lagen die Stühle, Bänke, Steine, Balken und Hölzer, auf welchen die Richter und die Schöffen sich niederließen, zuweilen auch Tische, um welche das Gericht herumsaß. In dem Hobsgeding, welches auf dem Schulzenhofe zu Oer in Westphalen unter freiem Himmel gehalten zu werden pflegte, befand sich ein großer Stein, auf welchem der Hobsrichter oder Hobsschultheiß, die Hobsgeschwornen und der Hobsschreiber an einem davor stehenden Tische ihren Platz nahmen[24]). Meistentheils saßen jedoch die Richter und Schöffen auf Stühlen oder auf Bänken („zum jargedinge

---

17) Urk. von 1274 bei Bodmann, II, 617. Grimm, III, 826. „in der „hecken, so weith dieser zingel vnd bezirck geet." Schmeller, IV, 270.
18) Urk. von 1283 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 237—238.
19) Weisthum bei Günther, III, 911.
20) von Fink, geöffn. Arch. I, 375. Haltaus, p. 1650.
21) Grimm, III, 595, 657, 710 u. 716. Mon. Boic. II, 102 u. 107.
22) Offn. von Schwommenendingen §. 1 bei Schauberg, I, 115.
23) Ehehaft Recht der Vogtei Hahnbach bei Fink, a. a. O. I, 375.
24) Rive, p. 240.

„sollen da stehen drei benck vnd zwehn sessell [25]). da die scheffen „vff iren bencken gesessen hant [26]). mit stulen und bencken, als ei„nem gericht not ist [27]). Da giengen sie aus und berieten sich, „vnnd kamen wieder in ihre Stühle sitzen") [28]). Daher werden die Urtheilsfinder und Dingleute Stulsessen [29]), Stulsezzen [30]), Stuhlbrüder [31]) und Stuhlgenossen (§. 626) und die Gerichte selbst Dingstühle, Gerichtsstühle, Schöffenbänke und Schöffenstühle genannt [32]). Hie und da saßen die Richter und Schöffen auf den Gerichtsschranken und Schrannen selbst nieder, z. B. bei den Landsiedelgerichten in Hessen („vnder „der Linden vnd vnder freyen Himmel alda zwen Schultheßsen vnd „16 Landsidels Gerichts Schoeffen uf Schrancken gerichtlich vnd „gehegt bey einander saßen") [33]). Eben so bei den Hofmarkgerichten in Baiern. („da komen die 12 geswornen Rechtsprecher und „saßen da selben an die Schranen nider") [34]). Oder die Richter und Dingleute setzten sich auf die umherliegenden Balken und Hölzer, z. B. bei dem Hundgeding auf dem Hundsrück („eines „uff dem Felde bei Itzelbach, daselbst sollen legen Balcken und „Höltzer, darauf man pflegt zu sitzen. Das ander bei „Nunkirchen, da dann auch Höltzer liegen zu sitzen") [35]). Eben so im Rheingau („in dem dorfe zu Castel fur der nuwen kyrchen, „an der kirchmuren vf dem holcze, daz an der kirchmuren „liget") [36]).

Neben den Richtern pflegte der Gerichtschreiber zu sitzen, z. B. in Westphalen, in Baiern u. a. m. („die Hoffrichter ind

25) Grimm, II, 58. vgl II, 335 u. 336.
26) Grimm, II, 483
27) Grimm, III, 487.
28) Weisthum von 1416 bei Reinhard, jur. hist. Ausführ. I, 44.
29) Grimm, I, 274.
30) Geschichtsfreund von Lucern, I, 160.
31) Grimm, III, 581 u. 582.
32) Grimm, II, 484.
33) Haltaus, p. 1650.
34) Mon. Boic. II, 102.
35) Weisthum bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 154. Grimm, II, 175.
36) Bodmann, II, 656.

„schryver sullen sitten“) [37]. Auch sollten die Vorsprechen ihren Sitz neben den Gerichtsstühlen haben, z. B. im Hennebergischen („so sollen sie vorsprecher nehmen ausz den hübenern, die da bei „dem gericht stehen, unnd soll die an dem stul stille lassen „sitzen“) [38]. Nur allein die Fronboten mußten ursprünglich „stehend dem Gerichte beiwohnen. (Dair sall der here des hoeffs „hebben sitten synen richter, ind dair sall des hoeffs bode by „staen“) [39]. Erst seit dem 17. und 18. Jahrhundert durften auch sie sitzen, z. B. in dem Bauding zu Heidenheim an dem Gerichtstische neben dem Hofkastner oder Amtsvogt [40].

Endlich sollten auch bei den Fronhofgerichten die Gerichtsstühle und Bänke mit Küssen, Tüchern, Rücklehnen u. dgl. m. bedeckt und geziert werden, z. B. zu Dreys an der Mosel („auf „einen stuhl dazugegen mit einem küssen zugericht niedergesessen „— zwischen beiden noch ein küssen“) [41]. Sodann zu Merzig an der Saar u. a. m. („zum jargedinge sollen da stehen drei benck „vnd zwehn sessell, alle mit irem gedeck vnd zubehör“) [42]. Wie dieses bei dem bekannten Landgerichte zu Mittelhusen in Thüringen und bei anderen öffentlichen Gerichten hergebracht war. (Abbas montis S. Petri Erfurdiae administrare tenetur dorsalia et tapeta, cum quibus judex cum suis sedere habet) [43]. In manchen Fronhofgerichten sollte sogar der Tisch gedeckt werden und Speise und Trank darauf stehen, z. B. zu Welzheim in Franken. („da sal eyn schultheisz eynen disch bereyd „haben durch innen selbst mit eynem weissen duch, daruf ein laib „broitz und ein kese gelegt sein soll, und so solches also geschen ist, „hat der schultheisz zum erstenmal dingwarten und hubner ge„fragt“ —) [44]. Bei dem Baramtgerichte zu Klettheim im Stifte

37) Hofrecht von Xanten, c. 18. Rive, p. 240. Grimm, III, 655.

38) Grimm, III, 576.

39) Hofrecht von Luttingen, II, §. 3. Mon. Boic. VIII, 288.

40) Geographisches Lexikon von Franken, I, 610 u. 611.

41) Grimm, II, 335.

42) Grimm, II, 58.

43) Legend. St. Bonifacii, II, 8. bei Mencken, I, 846. Tenzel, supplement. ad Sagitarii hist. Gothan. p. 852—853.

44) Grimm, III, 514.

Freising. („der Müller mufste einen weifsen Laib Brod auf den „Tisch legen, wovon wir afsen") [45]). Auch im Bauding zu Heidenheim scheint während der Sitzung getafelt worden zu sein [46]). Im Elsaß war das Schöffenessen mit gerichtlichen Formen verbunden [47]).

Ueber die Einrichtung des Sitzungsortes jener Fronhofgerichte, welche nicht mehr unter freiem Himmel gehalten zu werden pflegten, sind nur sehr spärliche Nachrichten vorhanden. Die herrschaftliche Scheune zu Fuchten bei Merzig an der Saar, in welcher die Jahrgedinge gehalten zu werden pflegten, sollte in folgender Weise eingerichtet sein: „vff der froin scheuren daselbs soll man „finden eyn scheur vff vier stillen, eyn feur sonder rauch, benck vnd „gesefs vur vnserer genedigen hern amptleudt vnd gericht zu sitzen. „auch eyn sefsel daby stain mit seynen zuhoren, ob yemants quem, „dem es vnser g. h. ampleudt gunten daruff zu sitzen") [48]). Und die Ding- und Spielhäuser hatten sehr wahrscheinlich eine ähnliche Einrichtung wie jene, welche für die öffentlichen Gerichte bestimmt waren [49]).

§. 684.

Der Umstand stand außerhalb der Gerichtsumzäunung um das Gericht herum, z. B. in Oesterreich, in Baiern, in Franken, in der Oberpfalz u. a. m. („Herr richter ihr mögt fragen „die schranne und auswendig der schranne [50]). Die Recht„sprecher safsen da selben an die schrannen nider, in beysein mei„nes Herrn zu Rot, defsgleichen stunden auch die ganz ge„maine Nachpaurschafft defs Pillersee daselbs [51]). ich fragt „auch etlich aus der gemainer Nachpaurschaffť, die für der „schranen stunden [52]). ausz den hubenern, die da bei dem

45) Oberbair. Archiv, III, 298.

46) Grimm, I, 618 f. Vgl. mit Geograph. Lexikon von Franken, I, 611.

47) Grimm, I, 747, §. 12. Vgl. oben §. 665.

48) Grimm, II, 56.

49) Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 167—168.

50) Grimm, III, 710.

51) Mon. Boic. II, 103.

52) Mon. Boic. II, 107.

„gericht stehen[53]). Das kainer bey sitzentem rechten jne die „schrankhen gehe[54]). were eins redners dorfe der sol sich vmbsehe „im gericht oder hinter dem gericht") [55]).

Auch dann, wenn der gesammte Umstand das Urtheil zu finden hatte, was bei ungebotenen Dingen in der Regel der Fall war, pflegte derselbe außerhalb der Gerichtsschranken umherzustehen und stehend das Urtheil zu finden. Daher saß bei dem ungebotenen Baramtgerichte zu Maucken nur der Richter allein auf einem an dem Düngerhaufen stehenden Stuhle, während der gesammte Gerichtsumstand auf der Grebe des Hauses umherstand[56]). Nur dann, wenn der Richter ohne die Frage an den gesammten Umstand zu stellen Einige aus dem umherstehenden Volke zum Urtheilfinden aufrief, wie dieses in Baiern bei gebotenen Dingen zuweilen der Fall war, nahmen auch diese den Richterstuhl ein. („wer aber „vor dem rehten ist, den mag der rihter wol haizzin nidersitzen vnd reht sprechen") [57]).

Auch die Parteien und Zeugen standen außerhalb der Schranne, bis sie von dem Fronhofboten aufgerufen worden waren. Dann traten aber auch sie in den Gerichtsring hinein. Denn alle gerichtlichen Handlungen mußten innerhalb des Gerichtsringes vorgenommen werden. („und gieng darauf hinein in „die schranen, vor offnen Gericht, und verzeich sich der benanten Stuck und gut aller, und gab die fur sy und all sein Erben „auf an den Stab in Gerichts Hand[58]). Der sol 72 pfennig in „den ring legen zu erbrecht, und ein gut pfand darzu legen[59]). „Der soll meiner Frauen in dem ding gewishait thun[60]). vnd „queme der mit einer mass wyns tzu eyns herren von Budingen „amptman in die vier schirnen, vnd bede yne") [61]). Und in man=

53) Grimm, III, 576, §. 11.
54) von Fink, I, 375.
55) Grimm, III, 595.
56) Oberbair. Archiv, III, 298 u. 299.
57) Grimm, III, 644.
58) Urk. von 1466 in Mon. Boic. IX, 292.
59) Grimm, III, 627.
60) Grimm, III, 674.
61) Grimm, III, 428.

chen Fronhofgerichten war für die Parteien und Zeugen innerhalb des Gerichtsringes eine eigene Stelle zwischen der Schöffenbank und den Gerichtsschranken, auf welcher sie ihre gerichtlichen Handlungen vorzunehmen hatten. („Vnnd ein cleger „sol XV ₰. in ein tuglein legen zwuschen schopfen vnd „schrannen") [62]).

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

§. 685.

Die Fronhofgerichte waren in aller und jeder Beziehung öffentlich. Sie wurden meistentheils unter dem freien Himmel oder wenigstens an offener Schranne gehalten. („an offner „schrannen und nit in winckeln [63]). an offner schranen in „der hofmark Pillersee [64]). in offene taibing") [65]). Und es hatten zu denselben nicht bloß die Parteien und Zeugen, sondern auch alle übrigen hofhörigen Genossen Zutritt. Die bei Gericht versammelte Menge war daher öfters sehr groß, z. B. bei dem Dorfgerichte zu Mombach bei Mainz (presente multitudine hominum dicte ville Mombach copiosa) [66]). Bei dem Gerichte der Hofmark Leyerndorf. („Und besunderlichen ist dopei gewesen. „Eberhard von Gemling — (nun folgen mehrere Namen) — und „ander erberg Laeut ein michel Tail, den die Hofmarch „allerchündigist was") [67]). Bei dem Hofmarkgerichte des Klosters Mallersdorf u. a. m. („pei den rechten ist gewesen Peter der vor„sprecher — (nun folgen die Namen) und die eltisten vnd di pesten „di in der hofmarch gesezzen sind, vnd ander Laivt ein michel „tail") [68]). Bei dem Hofgerichte zu Helffant im Stifte St. Matheis bei Trier („in beysein der schöffen — und aller umstehen„der gehower") [69]). Bei dem Hofgeding des Stiftes zum gro-

62) Grimm, III, 594—595.
63) Mon. Boic. VII, 215.
64) Mon. Boic. II, 102.
65) Urk. von 1311 bei Fink, I, 331.
66) Grimm, I, 809.
67) Urk. von 1311 bei Fink, I, 331.
68) Urk. von 1389 in Mon. Boic. XV, 325—326.
69) Weisthum zu Helffant bei Ludolff, III, 279.

ßen Münster in Zürich. (multis probis in choro nostro et ecclesia presentibus)[70]). Und das um das Gericht herumstehende Volk nannte man den Umstand (§. 658).

Bei ungebotenen Dingen mußten nämlich sämmtliche Colonen, welche Hofgüter erhalten hatten, erscheinen. Sie waren im eigentlichen Sinne dingpflichtig. Denn sie wurden gestraft, wenn sie ohne hinreichenden Grund ausgeblieben waren. („Es „sullen alle Leut, die in der Hofmark angesessen sind, und „die aigen Ruckh haben (d. h. eigenen Rauch haben), zu Ehaft„tayding für Recht ungepoten kommen, yderman in der Hofmark „do er ingesessen ist, wer des nit thät, der ist vervallen um das „Wandel 72 δ."[71]). Prepositus ecclesiae S. Magni habiturus est — colloquium generale, quod vulgariter Ehaffdeyding dicitur, cum omnibus et singulis qui in foro habent residentiam et fundos occupant ad monasterium pertinentes — ad colloquium videlicet Ehaffdeyding comparere sub poena tenentur et obligantur)[72]). Die nicht begüterten Hörigen hatten zwar ebenfalls Zutritt. Dingpflichtig, d. h. zum Erscheinen verpflichtet, waren sie jedoch in vielen Grundherrschaften nur dann, wenn sie vorgeladen waren oder wenn sie einen fälligen Zins zu entrichten hatten (§. 642).

Bei den gebotenen Dingen dagegen brauchten immer nur die vorgeladenen Parteien, Zeugen und Urtheilsfinder zu erscheinen. (ad que tamen posteriora judicia, que Afterdink vulgariter appellantur, venire nullus compelletur, nisi actor et reus[73]). Alia vero placita, que dicuntur botschefte, mansionarii persequantur, atque nemo alter venire cogendus est preter mansionarios, quorum VII discreciores et honestiores —[74]). „wenn amptlüt gericht haben wöllen, waran dann ainem gotzhus man geboten wirt

70) Urk. von 1264 bei Schauberg, I, 67.

71) Salbuch des Reichsstifts Münster bei Fink, I, 390.

72) Urk. von 1156 bei Hund, II, 313. Vgl. noch Grimm, I, 433, 434, 687, 717, 724, 776, II, 158, III, 478. und oben §. 439 u. 642.

73) Urk. von 1291 bei Guden, I, 858.

74) Grimm, I, 692.

„zu dem gericht, so vil ist er zu buſs verfallen, ob er nit käm vnd „vngehorsam wurd [75]). Es mag ouch der richter niemand für ge„richt gebieten, er hab dann davor zu schaffen“) [76]). Den übrigen Genossen war jedoch der Zutritt keineswegs verboten. Daher findet sich auch bei gebotenen Dingen zuweilen ein Umstand, aus welchem sodann der Richter die Urtheilsfinder nehmen konnte und nehmen durfte [77]).

Die Dingpflichtigkeit der hofhörigen Leute war übrigens ganz allgemein. Denn es hatten nicht bloß die in der Nähe des Gerichtsorts Wohnenden zu erscheinen, sondern auch die Entfernteren, wenn sie auch, wie z. B. die Baramtler im Stifte Freising in 25 Ortschaften umherwohnten [78]) oder unter fremden Herrschaften und in fremden Städten angesessen waren, z. B. in der Abtei Hornbach in der Pfalz („auch sollen alle einwoner des bannes bey strafe „dessen ordentliche gerichtstäge besuchen, sie seien welches herrn „sie wollen“) [79]). In den bairischen Hofmarken („daz alle gepurn „vnd all seldner zu Erringen, vnd all ander husheblich lüt vſs „stetten vnd von andern dörffern wol reht mugen spre„chen“) [80]). In den Stiftern Lindau, Buchau, Ysni u. a. m. alle unter auswärtigen Herrschaften angesessenen hörigen und leibeigenen Leute [81]). Im Dinghof zu Bibelnheim im Elsaß die „heimb„schen Huber“ ebensowohl wie die „usseren Huber“) [82]).

§. 686.

Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den Fronhofgerichten waren demnach nur die Frauen, die noch nicht angesessenen Kinder, die Knechte und Mägde und die Fremden. („Weytter „fragt er, wer denselben tag erscheinen solle: Ein yeder dingbar „Man — ausgescheiden Wittwen Weysen vnnd Nodtgen-

75) Grimm, I, 246.
76) Grimm, III, 644. Vgl. noch I, 660, §. 16, 718 u. 741.
77) Grimm, III, 644. Vgl. oben §. 659.
78) Oberbair. Archiv, III, 300 u. 306.
79) Grimm, I, 776.
80) Grimm, III, 644.
81) Heider, p. 845—846.
82) Grimm, I, 724.

„gern") [83]. Die zu einem Fronhofe gehörigen Leute bildeten nämlich eine Genossenschaft. Zu den genossenschaftlichen Gerichten konnten daher nur Genossen, und zwar selbständige Genossen Zutritt haben. („dass keiner in den hof gehe oder stehe der kein hüf„ner ist [84]). dáz niemand dopei seyn sol, dann die wir beschlossen „haben mit Thür und mit Thor, vnd di unsers Gotteshaus eigen „sind") [85]. Alle Uebrigen, insbesondere auch die Frauen und Kinder, die Knechte und Mägde, kurz alle nicht selbständige Genossen, die noch keinen eigenen Rauch, d. h. noch keine eigene Haushaltung hatten, und die Fremden waren ausgeschlossen, ausgenommen dann, wenn sie als Parteien oder Zeugen geladen worden waren. Und auch in diesem Falle mußten sich die Frauen und Kinder durch ihren Vater, Ehemann oder Vormund, und die Knechte und Mägde durch ihre Dienstherrschaft in gehöriger Weise vor Gericht vertreten lassen (§. 636 u. 727). Fremde, d. h. nicht Genossen, welche sich dennoch zudrängten, wurden bestraft. („wer in ein bauding nicht gehort und freventlich ohnerlaubt „da rein gehet, der ist als schuldig, als der, der ein gehort, und „aussen bleibt") [86]. Und es pflegte genau bestimmt zu sein, bis auf wie viele Schritte der Fremde nahen durfte. Bei dem Freingerichte zu Sickle bei Wolfenbüttel durften Fremde und unfreie Leute nur bis auf 63 Schritte nahen („wenn das gericht ange„het und wroge eingebracht werden, muß derselbe dem gericht drei „und sechzig schritt entweichen bei strafe, — imgleichen auch alle „unfreie so weit entweichen müssen") [87]. Bei dem Freiding zu Giesen und Emmerke im Stifte Hildesheim mußten die Unfreien 63 Schritte entfernt bleiben. („bei gehegetem freiding müsse eine „unfreie person, es sei man oder weib, dem gerichte drei und sech„zig fuss weichen und (ferne) bleiben, und solche 63 fuss sollen „drei mannspersonen, klein und gross, wie sie zur kirchen gehen,

---

83) Bodmann, II, 655. Vgl. Grimm, II, 509, §. 8. und oben §. 636 u. 637.

84) Grimm, III, 461. Vgl. oben §. 439.

85) Salbuch bei Fink, I, 331. Vgl. oben §. 642 u. 672.

86) Grimm, III, 614.

87) Grimm, III, 246, §. 11.

„messen") [88]). Und bei dem Hägergerichte auf dem Stockhäuser Hofe zu Stattaltendorf mußten die Fremden 60 Schritte davon bleiben [89]). Erst in späteren Zeiten, als auch Fremde in den Besitz von Hofgütern gelangt waren, und als schon die Fronhofverfassung ihrer Auflösung entgegenging, mußten auch Frauen und Fremde, wenn sie sich im Besitze eines Hofgutes befanden, ungeboten in den Hofgerichten erscheinen („in den freien jargedingen „vnd iren wissongen sollen erscheinen und komen man vnd weib, „vnd alle diejenige, so erb vnd güter in dem ban vnd gerichts„zwanck haben [90]). dass ein jglicher gehoeber oder ein vsswenig„ger, der inn ban vnd betzirck guetter lihen hette, dem meyer in „dem freien jargedinghe burgen geben soll [91]). vnd ein auss„lendiger bey einem ß heller bey solchem vngebottenen ding zue „sein") [92]). Oder sie mußten sich, wenn sie nicht selbst erscheinen konnten oder wollten, durch einen Träger, Dingmann oder durch einen anderen Stellvertreter daselbst vertreten lassen (§. 647—649).

§. 687.

Die ganze Verhandlung vor Gericht geschah mündlich in der Art sogar, daß in der Regel, wenn es die Parteien nicht ausdrücklich begehrten, gar nichts geschrieben zu werden pflegte. Denn von Gerichtsprotokollen wußte man, vor dem 15. Jahrhundert wenigstens, noch nichts. („die partyen sullen muntlich dingen, ind „die laten moegen sulck gedinge, op der partien kost, doin beschry„ven off sy willen") [93]). Sogar die Urtheilsbriefe, welche wenigstens eine Uebersicht über die Verhandlung, außer dem Urtheile selbst auch noch die Anträge der Parteien und die Aussagen der Zeugen zu enthalten pflegten, wurden erst dann niedergeschrieben, wenn es die Parteien begehrt und die Gerichte bewilliget hatten. („Vnd da ditz mit Recht ertheilt ward, dess begert der genant

88) Grimm, III, 246. Not.

89) Hägergerichts-Protokoll von 1715 bei Nolten, p. 158. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 854.

90) Grimm, II, 261.

91) Grimm, II, 260.

92) Grimm, II, 158.

93) Hofrecht von Xanten von 1463, c. 48.

„N. A. durch seinen Fürsprechen eines Briefs, der jr dazu ge„ben einhellenclich erkent ward [94]). Das begert der obgenant „Amman an Statt meiner gnädigen Frawen Brief unnd Ur„khund, die Jhren Gnaden ze geben erkent sind") [95]). Daher kommt es, daß zuweilen in einen und denselben Gerichtsbrief drei und mehr verschiedene Verhandlungen und mehrere zu verschiedenen Zeiten gesprochene Urtheile aufgenommen werden konnten, wie dieses aus einem von dem Pfalzgerichte zu Lindau ertheilten Gerichtsbriefe vom Jahre 1514 hervorgeht [96]).

Gerichtsbesetzung.

§. 688.

Die Gerichtssitzung begann mit der Bildung des Gerichtes. Nachdem nämlich der Richter in Begleitung des Gerichtsschreibers und des Fronboten bei Gericht angekommen war [97]), nahm derselbe vor Allem den Gerichtsstab in die Hand. („wann ein richter zu „gericht nidersitzt und den stab in die hanndt nimpt") [98]). Oder er ließ sich den Stab von dem Fronboten reichen. („vor allem „fragen so raichet der ambtman zu zeiten dem probst oder seinem „anwalt da. selbs den stab [99]) — so der scholthefs gesessen ist, so ko„met der bubel vnd heischet vrlaub, dem scholthesen den stab zu „geben") [1]). Denn kein Fronhofrichter pflegte ohne dieses Zeichen der richterlichen Gewalt zu Gericht zu sitzen, weder bei den Hofmarkgerichten in Baiern [2]), noch bei den Landsiedelgerichten in der

94) Urtheilsbrief von 1455 bei Heider, p. 817.

95) Urtheilsbrief von 1499 bei Heider, p. 818. Vgl. noch Urtheilsbriefe von 1500 u. 1514, eod. p. 820 u. 821.

96) Heider, p. 820—823.

97) Grimm, III, 655. „es sol ein yeblich richter oder vogt der elich recht „besitzen will den geswornen gerichtschreiber mit in bringen vnd einen „knecht vnd nicht mer."

98) Grimm, I, 274.

99) Grimm, III, 726.

1) Grimm, II, 17.

2) Mon. Boic. II, 102. „als ich an offner schranen mit gewaltigen Stab „sass zu rechten." Grimm, III, 668. „der richter soll nidersitzen mit „dem stab." Vgl. noch 641, §. 10. und 643, §. 23.

Wetterau[3]), bei den Dinghofgerichten im Elsaß, im Hennebergischen und anderwärts in Franken u. s. w.[4]). Auch bei Umzügen mußte der Gerichtsbot den Stab vorantragen. („vnd der gerichtsbot, der „den stab treyt, der sol nit löffen, er sol fuſs für fuſs gon")[5]). Auf jenen Fronhöfen, auf welchen das Zeichen der richterlichen Gewalt ein Schwert war, mußte bei öffentlichen Aufzügen dieses dem Richter voran- oder nachgetragen werden, z. B. auf dem Mainzer Hofe zu Erfurt[6]).

Auf diesen Gerichtsstab pflegte der Vollzug der gesprochenen Urtheile gelobt zu werden. („da ward mit Recht erkant, daſs „Hans Köpff an Stab griffen vnnd loben solt — auff die „gesprochen Vrtail grüff der benant H. K. an den Stab, vnd „lobt der Vrtail ze leben vnd nachzekommen[7]). Auff die ge„sprochen Vrtail ist der vermelt C. H. dargestanden, an den „Stab gegriffen vnd der Vrtail gelebt[8]). so soll er ann „stab globenn dem gerichtshern inn acht tagenn vſsrichtung zu „thun vmb die buſs")[9]). Alle gerichtlichen Verzichte und Uebergaben von Gütern geschahen an den Gerichtsstab. („und gab die „fur sy und all sein Erben auf an den Stab in Gerichts Hand")[10]). Mit dem Stab wurden bei gerichtlichen Versteigerungen die Güter zugeschlagen und noch andere Zeichen gegeben, z. B. um die Strassen fällig zu machen. („Da aber ein hueber nit bezalt vor der „nacht glocken, derselbig verfällt dem dinkhofsherrn, sobald der meiger mit seinem stab den tisch klöpfet, ein maſs wein — „mit dem stab zum zweitenmal ruefen — unz in das

3) Grimm, III, 404.

4) Grimm, I, 654, §. 2, 748, §. 15. III, 548, 575, §. 6, 581 u. 594.

5) Grimm, I, 415.

6) Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 42—43. „Szo der vitzthumb vnd „schulteſz zu Erffurdt zum gericht, zu der kirchen oder sunst in der statt „gehen, sullen iglicher ihme seinen knecht, eyn schwert mit eynem knopff, „eynem creutz vnd eynem orthbandt, alles von messinge gemacht, noch„tragen lassen, zu eyner anzeygunge, das sie des werntlichen gerichts „oberste richter seint."

7) Heider, p. 818.

8) Heider, p. 820.

9) Grimm, I, 111. Vgl. noch Bensen, Gesch. von Rotenburg, p. 382.

10) Mon. Boic. IX, 292.

„drittemal[11]). Welche nach der hegung und nach der heischung „kommen, die sollen dem richter an den stab greifen" —[12]). Der Gerichtsstab wurde so sehr als das Zeichen der richterlichen Gewalt betrachtet, daß der Richter, so oft derselbe, wenn auch nur für einen Augenblick von dem Richtertisch aufstand, den Stab an den ältesten Schöffen abgeben mußte, indem dieser sodann sein Stellvertreter war. („Soll der untermaier, wann er von tisch auf„stehen will, den stab dem ältesten der schöffen anbefelen, „bei straf" —) [13]). Man nannte daher einen solchen Stellvertreter einen Stabhalter, z. B. in der Pfalz, in welcher das Amt einen Stabhalters in der Zent Leimen u. a. m. bis auf unsere Tage gekommen ist. Auch nannte man die Fronhofgerichte selbst den Stab oder den Gerichtsstab, z. B. in der Ortenau, in der Abtei Schwarzach, im Elsaß u. a. m. („die under dem stab ge„sesen sind [14]). alle herrlichkeit in deme stabe [15]). also verre der „Stab zu Saspach zu gebietten hat — er sol dem stabe sein „recht geben [15a]). Der Gerichts stap söl gon — daz kein frem„der stap söll in das vorgenante gericht gon") [16]).

§. 689.

Nachdem der Richter sich niedergelassen hatte, erschienen die Schöffen und ließen sich gleichfalls auf ihren Sitzen nieder, z. B. in den bairischen Hofmarken. („Als ich an offner schranen mit „gewaltigen stab sass zu rechten, da komen die 12 geswornen „Rechtsprecher und sassen da selben an die schranen „nider, in massen das von alter herkomen ist") [17]). In vielen Grundherrschaften durften sich die Schöffen erst auf Geheiß des Richters niederlassen, z. B. an der Mosel. („Darnach gebeut der „richter, — dass die schöffen sitzen und ihre stühl als üblich und

11) Grimm, I, 751.

12) Grimm, III, 581 f.

13) Grimm, I, 748, §. 15.

14) Grimm, I, 707, §. 18 u. 19. Vgl. noch p. 486.

15) Grimm, I, 483.

15a) Grimm, I, 413.

16) Grimm I, 415.

17) Mon. Boic. II, 102.

„gewöhnlich ist die stühl zu besitzen") [18]. Waren die Schöffen nicht erschienen, so ließ sie der Richter aufrufen. („er sult den schef„fen gebieten lassen zu dem stuele") [19]. Wenn nun das Gericht nicht vollzählig war, mußte vor Allem das Gericht gehörig besetzt werden. Die Schöffen mußten daher gleich im Anfange der Sitzung, ehe noch Bann und Friede gewirkt worden war, erscheinen. („Der „scheffen soll allhie seyn, ehe und zuvor bann und frieden ge„schehe") [20]. Die nicht erschienenen Schöffen und anderen Urtheilsfinder wurden gestraft und zwar meistentheils mit sehr schweren Strafen [21]. In manchen Herrschaften wurden sie sogar mit ganz eigenthümlichen Strafen belegt [22]. Es war jedoch in einem solchen Falle, um den Rechtsgang nicht aufzuhalten, dem Gerichte gestattet sich aus den umherstehenden Hubnern zu ergänzen, z. B. in Franken („und ob es sich begebe, das der flecken eines oder „mehr seumig wurden, undt das gericht nicht besuchten, so soll man „ausz den hübenern zue Urspringen — also viel nehmen, das der „stul besetzet würde, und das gericht nicht hinder sich gehe, auf „daszeinem jeden möchte geholfen werden, der da zue clagen „hat") [23]. Eben so in den Grundherrschaften an der Mosel („der „schultheiss hat den schöffen gebotten zu sitzen, und das jahrgeding „wie von alters zu halten. Darauf jetzt ermeldter schöff nach ge„habtem bedacht geklagt mangel dreier schöffen so unlängst in gott „verstorben. Als hat der schultheiss — ihnen erlaubet drey per„sonen aus der gemeinde — zu sich zu holen und zu lehenen, den „schöffen stuhl zu diesem actu und handel damit zu ergäntzen") [24]. Und jeder, der zu dem Ende aufgerufen worden war, mußte niedersitzen und so lange sitzen bleiben, bis alle Sachen erlediget waren. („Item so nun meines herrn probst schultheis heisst nider

18) Grimm, II, 336.
19) Grimm, II, 103.
20) Grimm, III, 819.
21) Grimm, I, 745, §. 1, II, 158, 337, III, 478, 576, §. 7—9. u. 819. Hofr. von Xanten, c. 41—46. Hofr. von Luttingen, II, 6 u. 7.
22) Grimm, I, 700. Vgl. oben §. 489.
23) Grimm, III, 576, §. 7. Vgl. noch Bensen, Gesch. von Rotenburg, p. 382.
24) Grimm, II, 335.

„sietzen an das gericht, wen er denn heisst aus meines herrn „probsts hübenern, der soll nider sitzenn. — auch welcher hübener „begriffen wird, unnd das urtheil bey ihme hat, der soll sitzen blei„benn, bis die sache ein ende hat")[25]). Endlich wurde auch in jenen Herrschaften, in welchen es keine ständige Schöffen gab und in denen nicht der gesammte Umstand das Urtheil zu finden hatte, aus dem umherstehenden Volke die nöthige Anzahl von Urtheilsfindern aufgerufen und zum Rechtsprechen niedergesetzt. („Wer „aber vor dem rehten ist, den mag der rihter wol haizzin nider „sitzen vnd reht sprechen")[26]). Und dieses Vorverfahren nannte man das Gericht besetzen oder bekleiden. („Darnach so „besetze man das Gericht mit zwölff Richtern vnd einem Amman, „mög darauff ein jeder zu dem andern klagen[27]). Herr richter „seyd ihr gesessen, so sprecht ja. Herr richter ihr miest fragen, „wie man die schranne besitzen soll — Herr richter, ich sprich, „das man haben soll 12 gute wohl gelehrte männer, damit man „die schrane besetzen soll[28]). erstlichen sal man den stul besehen, „ob er besatzt sie[29]). solch hoffsgericht durch einen hoffsschultheissen „und gerichtschreiber wie auch sechs Geschwornen bekleidt und „besessen werden[30]). An dem besetzten und gehegten Huebe„gericht")[31]).

Die Schöffen und sonstigen Urtheilsfinder sollten mit entblößtem Haupte zu Gericht sitzen („vnd XIV scheffen mit blossen „hauptenn, ihre kogeln vff ire achseln geschlagen")[32]). Hie und da hatten sie Spieße oder Lanzen in der Hand. („jeder mit dem „gewöhnlichen, so benahmseten Rathspieß oder Lantze versehen „vor dem Hagedorn unterm blauen Himmel zusahmen treten")[33]). Der Richter sollte in der Mitte sitzen und die Schöffen zu beiden

---

25) Grimm. III, 576, §. 10 u. 13.
26) Grimm, III, 644. Vgl. oben §. 659.
27) Heider, p. 846.
28) Grimm, III, 710.
29) Grimm, III, 586.
30) Hofforbnung von Ohr und Chor bei Sommer, p. 198. vgl. 196.
31) Weisthum bei Dahl, p. 60. Vgl. noch Grimm, R. A. p. 812.
32) Grimm, II, 20.
33) Delbrücker Landr. I, §. 1 u. 7. Grimm, III, 101.

Seiten haben. („Der herre sol sitzen zu gerichte und sol zu itwe„dere siten setzen suben schöffel") [34]. Zwischen dem Schultheiß und den Schöffen sollte jedoch ein kleiner Zwischenraum sein, z. B. ein Küssen mit einem Stäbchen in der Mitte liegen. („jedoch „aber zwischen beiden noch ein küssen mit einem weissen rütlein „oder stäblein ledig gelegen") [35]. Auch die Urtheilsfinder sollten demnach während der Verhandlung sitzen. Das Urtheil selbst sollten sie jedoch hie und da stehend finden, z. B. im Elsaß, am Niederrhein u. a. m. („so sullent die schöffele uffstan und des ho„fes reht sprechen [36]). Ind die verkaren erfflaten sullen stain, „soe duck als men ordele wysende wurdt") [37]. Erst nachdem das Gericht gehörig besetzt war, begann, wie wir sogleich sehen werden, die feierliche Hegung des Gerichtes.

Fronhofherr. Redende und schweigende Richter.

§. 690.

So oft die Gerichtsherrn oder ihre Abgeordneten entweder allein oder in Begleitung ihrer Hofrichter bei Gericht erschienen, begann natürlich sogleich bei ihrem Erscheinen die Verhandlung (§. 651). Zuerst pflegten sich die Gerichtsherrn selbst oder ihre Abgeordneten niederzulassen und ließen sodann auch die miterschienenen herrschaftlichen Richter und Schöffen niedersitzen. („Unde „also saszen die egenanten her Johann Gorre unde her Wi„gand nieder, unde sazten by sich, an yres faudes des von Reinecke „stat, den vorg. Johan Vorcken, unde hieszen den scholtheiszen unde „die scheffen auch sitzen") [38].

Wenn der Gerichtsherr selbst den Vorsitz führen wollte, so mußte er natürlicher Weise selbst den Gerichtsstab in die Hand nehmen und das Gericht in derselben Weise besetzen, wie dieses hinsichtlich des Fronhofrichters, der ja nur sein Stellvertreter war, be-

34) Grimm, I, 700.

35) Grimm, II, 835.

36) Grimm, I, 700.

37) Hofrecht von Xanten, c. 18.

38) Grimm, III, 508. vgl. 507. u. II, 835. Kindlinger, Hör. p. 533 u. 535.

merkt worden ist. Der Gerichtsherr konnte jedoch auch seinem Herrschaftsrichter den Vorsitz überlassen. Dann mußte er aber diesem auch den Gerichtsstab übergeben. („Es sol vnd mag ain „herr von Petershusen zu den dry eegerichten zu Wisendangen „eines gotzhus offnung vnd gerechtikait des ersten hören laussen „vnd den gerichtzstab yn siner hand haben, wann das ge„schicht, so sol er den stab von im geben vnd füro nit „richten[39]). Auch weysen sie, das ein prior (der Prior des Klosters „Schonrein) den stab gerichts halben haben mag, wann er „ine nit selbst haben wil, so sal er den nymant anders geben, „dann eynem schulthessen zu Hofffstetten" —)[40]). Auch machte es keinen Unterschied, ob neben dem redenden Fronhofherrn oder neben seinem Hofrichter noch ein schweigender Richter saß oder nicht.

§. 691.

Wie bei anderen Gerichten so kommen nämlich auch bei den Fronhofgerichten sehr häufig mehrere Richter neben einander und neben den anwesenden Fronhofherrn vor, von denen der Eine der redende, der Andere aber der schweigende Richter war[41]). In den Fronhofgerichten der Abtei Prüm pflegte neben dem Abte der Gewaltvogt zu sitzen. („ind die hern von Prume haint per„schonlich ire hoiffs gedingh besessen ind haindt bey sich geholdt „den gewaltvaidt[42]). Vnd gen. vogt soll sitzen nider an zur linken „hand bei dem grundtherrn, gewapenter hand, vnd ein schwert ha„ben in seiner hand[43]). Wanne und weliche zeit ein abt zu Prüm „sein jairgedingh besitzen will — soll ermelter vogt sitzen nider an „zur linken handt bie dem grundhern gewapenter handt, vnd ein „schwert haben in seiner handt —")[44]). In den Jahrgedingen der Frauenabtei Waldkirch saß neben der Aebtissin der Freivogt (— „einem freien vogt, der nebent einer eptissin ze gedinge sitzet, und „wenne ein eptissin ze gedinge sitzet, so sol ir freier vogt nebent ir

39) Grimm, I, 140 §. 2 vgl. II, 835.

40) Grimm, III, 548.

41) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 401—403.

42) Grimm, II, 532.

43) Grimm, II, 533.

44) Grimm, II, 543, vgl. noch 534 bis 535, 546, III, 834.

„sitzen ze gericht“)[45]. Neben dem Abte von Beinwiler im Kanton Lucern saß der Vogt („vnde sol der abbet da sizzen ze gerichte, ald „ein andere an siner stat vnd der vogt nebent im“)[46]. Neben dem Abte von St. Gallen der Schirmvogt[47]. Neben dem Abte von Lucern der Klostervogt und der Landgraf[48]. Neben dem Probste des Stiftes Basel der Vogt[49]. Neben dem Probste von Neuenburg bei Fulda und neben seinem Schultheiß der Vogt[50]. Neben den Abgeordneten des Stiftes St. Peter in Mainz und neben dem grundherrlichen Schultheiß der Vogt[51]. Neben dem herrschaftlichen Beamten der Abtei St. Blasien der Vogt („ze dissen „vier gedingen, wer an das gotzhufs statt richtet, nebet dem sol ein „vogt sitzen vnd im gewaltes vor sin“)[52]. In der Abtei Schwarzach neben dem herrschaftlichen Schultheiß der Vogt („wann ein „schultheifs zue S. wil und solle gericht haben, so solle eyn „friher vougt von W. neben yme sitzen vnd yme helffen daz gericht „hanthaben vnd schirmen vor gewalt“)[53]. In der alten Grafschaft Rineck der Schultheiß des Vogtes neben dem Schultheiß des Grundherrn. („wan die herrn vff demselben Fronhoff ein gericht besitzen „wollen, so sollen die hern von Rineck iren schultessen bey der hern „von Aschaffenburg schulthessen haben siczen“)[54]. Im Kloster Einsiedeln neben dem Amman des Abtes der Vogt. („Ouch sol ein „vogt sitzen bei des abtes amman ze meyen vnd ze herbst, vnd „sol den amman nicht irren an sime gerichte, vnd sol den amman „schirmen vor vnfuog“)[55]. In der Abtei St. Blasien neben dem herrschaftlichen Amtmann der Vogt. („sol danne der vogt nebent „einen amptman sitzen vnd sol im gewaltes vor sin ze meyen vnd

45) Grimm, I, 369 vgl. 368.
46) Grimm, I, 169.
47) von Arx I, 308. Not. b u. c.
48) Geschichtsfreund, I, 160 u. 274.
49) Grimm, I, 305.
50) Grimm, III, 395.
51) Grimm, III, 508.
52) Grimm, I, 31.
53) Grimm, I, 438.
54) Grimm, III, 528.
55) Grimm, I, 151.

„ze herbst") [56]). In der Abtei Pfeffers neben dem herrschaftlichen Richter der Vogt [57]). Eben so in den verschiedenen Dinghöfen im Elsaß neben dem herrschaftlichen Schultheiß oder Meier der Vogt. („welles tages das ding to ist, und der schultheiss sitzet, so soll „der hoff han einen fryen vogt, der by ihme sitzet [58]). Wenn ein „meiger ding haben solle, so solle er sitzen als recht ist, vnd by „im haben sitzen des hoffs vougt") [59]). In der Abtei Prüm neben dem obersten Schultheiß der Vogt („vff ein jargeding soll ein vaigt „sitzen nach eim obersten schultes mit gewappenter handt mit „eim schwerdt das gericht schutzen und schirmen vor vnrecht") [60]). In dem Gerichte zu Mendig in der Pellenz oder Pfalz neben dem Schultheiß der Vogt (scultetus debeat sedere in judicio seculari prope tyliam cum advocato) [61]). Oefters schickte der Gerichtsherr einen eigenen Abgeordneten, um sein Interesse bei der Verhandlung zu wahren. Und auch dieser setzte sich sodann schweigend an die Seite des vorsitzenden Richters, z. B. in dem Dorfgerichte zu Bischofsheim in der Wetterau [62]).

§. 692.

Den dem Gerichte vorsitzenden Hofherrn oder Richter nannte man nun den redenden Richter oder den Vordinger („Burdinger") [63]), den neben dem handelnden Richter dasitzenden Beamten aber den schweigenden. In den Fronhofgerichten war demnach der Fronhofbeamte, da er darin den Vorsitz zu führen hatte, der redende, der dabei sitzende Vogt also der schweigende Richter. („vor einem stillschweygenden vogt im hoff [64]). vor einen „schweigen vogt") [65]). Wenn aber der Vogt in einem Fronhofe

56) Grimm, I, 303.
57) Grimm, I, 185.
58) Grimm, I, 728.
59) Grimm, I, 742.
60) Grimm, III, 836.
61) Grimm, III, 822 vgl. II, 491.
62) Grimm, III, 477.
63) Grimm, II, 491.
64) Grimm, II, 525.
65) Grimm, II, 546.

sein Vogtding hielt, so war der dabei sitzende Fronhofbeamte der schweigende Richter (quod scultetus debet sedere a latere advocati tacendus [66]). „Auch mag min herr von Wert„heim (der Inhaber der Vogtei) oder sin gewalt dry geschwornen „montag haben in eim jeglichen jare zu Haidenfeld. — Auch solt „der probst von Holtzkirchen ein schwigender schultheiss am „gericht han zu Haidenfeld [67]). Wann die geschworn montag also „seyn, so mag ein probst von Holtzkirchen ein schwigenden „schultheissen am gericht haben [68]). dass ein probst von H. ein „schweigenden schultheissen am gericht haben mag, wan die „geschwornen montag also seyn") [69]).

Schweigend nannte man den Beamten deshalb, weil er den Vorsitz nicht führen, vielmehr nur schweigend der Verhandlung beiwohnen sollte, und wenn er etwas zu fragen hatte, sich zu dem Ende an den vorsitzenden Richter wenden mußte („so mag ein probst von H. ein schwi„genden schultheissen am gericht haben, derselbe probst oder schul„theiss sollen selber nicht fragen nach jhrem rechten, sonder „vnsers gnedigen herrn von Wertheim amptman oder schultheiss „soll jhne thun fragen, so viel als sie dess begehren [70]). Will „dann eins probstes von H. schultheiss auch daby sin, der mag „das thun, doch also, dass er selber nicht frage, dann dess „obgenannten vnsers herren schultheiss soll jhm genug fragen, „wann er sin mutet an gerichte [71]). soll ein probst von H. oder sein „schultheiss selber nit fragen nach jhrem rechten, sondern vnsers „gnedigen herrn von Wertheim amptmann soll jhme thun fra„gen, so viel als sie dess von dem amptmann oder schultheiss be„geren" [72]).

Der schweigende Richter hatte demnach bloß das Interesse seiner Herrschaft zu wahren. („Ein vogt so der oberherrschaft richter „ist, sol da des jars zweimal richten — vnd sol des gottshuses

66) Grimm, III, 822, vgl. noch II, 491.
67) Grimm, III, 564.
68) Grimm, IV, 566.
69) Grimm, III, 571. vgl. noch I, 167, III, 569.
70) Grimm, III, 566.
71) Grimm, III, 569.
72) Grimm, III, 571.

„im hoff meyer neben dem vogt sitzen vnd syner rechtung „warten“) [73]. Er sollte den Vorsitzenden leise auf das Interesse seiner Herrschaft aufmerksam machen (scultetus debet secreto informare advocatum ut intercedat pro dominis) [74]. Er sollte ihm zuraunen, inraunen oder rümen. („einen schwi- „genden schultheissen, vnd was demselbigen gebricht, das soll er „dem vogt inraumen, der sol ihm darnach dingen [75]). darby sall „setzen eyn Herre von Trier eynen swigen schultys, abe etwas „eme gebreche sal der schultys dem vayde rümen, sal der vaidt „eme manen“) [76]. Der schweigende Richter sollte demnach als ein Warner und Lauscher („als eyn werner oder losener oder lusener“) der Verhandlung schweigend beiwohnen [77]). Und dieses sollte eben so wohl dann geschehen, wenn der Fronhofbeamte zu Gericht saß und der Beamte des Schirmvogtes nur schweigender Richter war [78]), als wenn der Vogt zu Gericht saß und der Fronhofbeamte schweigend dabei war [79]). Bei mehrherrigen Gerichten pflegten die einzelnen Herrschaften sogar eigene Horcher und Lauscher (Loßner, Lausterer oder Lüsterer) zu unterhalten, um durch diese zu erfahren, was bei Gericht vorging und sodann ihr eigenes Interesse zu wahren [80]). Außerdem sollte der schweigende Vogt auch noch das Fronhofgericht schützen und schirmen und zu dem Ende bewaffnet dem Gerichte beiwohnen („vff ein jargeding soll ein vaigt sitzen nach eim obersten schultes mit gewappenter handt mit eim schwerdt, „das gericht schutzen und schirmen vor vnrecht, desgl. meins herrn „von Prume vntersaßsen [81]). so sull meyn juncker (eyn gewaltvaigt „des hoeffs) obenzu des hoeffs sytzen mit gewapneter handt vnd eym

73) Grimm, I, 167.
74) Grimm, III, 822.
75) Grimm, II, 491.
76) Weisthum zu Retterath bei Günthrr, IV, 598. vgl. Schmeller, III, 96.
77) Grimm, III, 523, 528 u. 543.
78) Grimm, III, 528—529.
79) Grimm, II, 491, III, 523, 543 u. 822.
80) Grimm, III, 376 u. 891. Hennebergische Landsordnung, II, 5, c. 7. Wehner, v. Lößner, p. 344. vgl. noch Grimm, R. A. p. 759 u. 760. vgl. oben §. 666.
81) Grimm, III, 836.

„geraufftem schwert (d. h. mit gezucktem Schwert), zu beschirmen „meyn her von Echternach vur gewalt[82]). vnd sol och danne der „selb vogt nebent einen amptman sitzen vnd sol im gewaltes vor „sin ze meyen vnd ze herbst)[83]).

Der Fronhofbeamte durfte daher den Vogt zu seinem Hofgerichte einladen, so oft er seiner bedurfte („wann eym meiger von „D. wil ein Dinckhoff haben, bedarff er dann eynes vougtes, der „dann zu mole vougt ist dez vorgenanten hoffes, so solle eyn mei„ger noch yme schicken, vnd solle dann der vougt dar kommen myt „VII rossen, vnd solle der meiger den vougt enpfohen[84]). In vielen Grundherrschaften war es sogar hergebracht, daß der Vogt zu jeder Sitzung eingeladen werden sollte („dat eins abtz ocuerste scholtis sal „gebiedenn ein jairgeding in icklicheme hoeue vnd sall gebedene dhoin „eyme vaide von Sch. dat hie darkomme[85]). Wanne das jahrgedinck „gehalten soll werden, soll dem obgen. von Sch. solches 14 Dag zuvor „verkündiget werden[86]). wenne dez gotzhus amptman ze meyen vnd „ze herbst dů geding haben wil, das sol er vorhin acht tagen heissen „gebietten vnd dem vogt verkunden")[87]). Und wenn sodann der Vogt auf die Einladung ausblieb, sollte die Sitzung ausgesetzt und die Einladung in Fristen von 8 oder 14 Tagen mehrmals wiederholt werden, ehe das Fronhofgericht in seiner Abwesenheit gehalten werden durfte („off dat sache were dat ein vait nit enqueme, so sal „des abts scholtis dat geding vpschlain 14 daghe, kompt sie dann „nit, so sall he dat gedincknis vpschlain auer XIV dagh, kompt „hie darnae nith, so sall ind mach der abth sein scholthiss seinen „scheffenn manen vnd sein gedincknis volnvuren vnd sall eins vaitz „von Sch. nit lenger wartten vnd sall daemit eime vaide von „Schonecken nit vnrecht doin[88]). kombt der vogt aber nit, so soll „m. gn. h. widerumb beyden bis zu sechs wochen vnd III tagen,

82) Grimm, III, 797.

83) Grimm, I, 808, vgl. noch I, 151, 152 § 1, 438, 758, II, 534—535. 543 u. 546.

84) Grimm, I, 738. vgl. III, 797.

85) Grimm, II, 517.

86) Grimm, II, 546.

87) Grimm, I, 803. vgl. III, 834.

88) Grimm, II, 517.

„kombt der vogt aber nit, so mag m. gn. h. sein jargeding bausset „dem vogt, doch beheltnus ihme dem vogt seiner gerechtigkeit, „halten“)[89]).

§. 693.

Während der Sitzung des Gerichtes hatte immer der redende Richter, je nach der Kompetenz eines jeden, entweder der Vogteiherr oder der Grundherr oder deren Schultheiß oder Amtmann den Stab in der Hand und leitete die Verhandlung, z. B. in Franken, in der Abtei St. Blasien im Schwarzwald, in der Schweiz, u. a. m. („wann vnser herre von „Wertheim oder sin gewalt gerichte haben zu U., so soll sin ampt- „man oder schultheiss den stab in seiner hand haben, „will dann eins probsts von H. schultheiss auch daby sitz, der mag „das thun, doch also, dass er selber nicht frage[90]). wenne ein probst „richtet, so sol er den stab in der hand han vnd sol der vogt „nebent im sitzen ân stab“)[91]). Der schweigende Richter durfte zwar ebenfalls Fragen stellen[92]), allein nicht unmittelbar an die Schöffen („der vaide sall hoeren alle dat recht dat man eyme Abth „wyst, ind der vait ensall nit manen den scheffenn“)[93]). Er mußte sich zu dem Ende vielmehr, wie wir gesehen haben, an den redenden Fronhofbeamten wenden, oder die Erlaubniß des Fronhofbeamten einholen („will aber der Fauth sitzen, so soll er nichts „mit reden ohne dess schultheissen Vrlaub“)[94]).

So oft jedoch etwas vorkam, was nicht zur Zuständigkeit des Fronhofgerichtes, vielmehr zum Blutbann gehörte, so oft sollte der Fronhofbeamte aufstehen und dem Vogte den Richterstuhl überlassen, z. B. in der Schweiz. („so der propst vnd vogt zu gericht sitzen „oder ir amptlüt, und ist das es kompt an die gericht des bluts, „so sol der propst oder sin amptman ufstan, und dem vogt gepieten

89) Grimm, III, 884.
90) Grimm, III, 569. vgl. I, 247.
91) Grimm, I, 317.
92) Grimm, I, 776, III, 508.
93) Grimm, II, 517.
94) Grünes Buch von Dürkheim. Meine Gesch. der Markenverf. p. 402. Not.

„das er recht gericht halt[95]). eines herren amptman sol richten, was „für in kunt, es wer denn das yeman klegti vmb frevni, das sol „sich enpfinden vor eines abtes amman, ob es freveni si, so sol eins „herren amman den stab von im gen, vnd sol ein vogt richten nach „des hofes recht[96]). Ein propst von Embrach hät öuch nit höcher „ze richten, denn vntz an nün schilling, vnd wenn es über nün „schilling kumpt ze richten, so sol er den stab von im — dem vogt „geben, der sol denn fürer richten“)[97]). Eben so nach dem grünen Buch von Dürkheim[98]). Eben so mußte aber auch der Vogt, wenn er den Vorsitz führte, dem Grundherrn den Vorsitz überlassen, wenn etwas vorkam, was zur Zuständigkeit des Fronhofgerichtes gehörte[99]). Wenn außer dem Vogte auch noch der Obervogt oder der Landgraf in der Sitzung des Fronhofgerichtes anwesend war, so sollte sodann der Vogt richten helfen, so oft eine Klage an ihn gestellt worden war. Wenn aber der vogt nicht richten wollte, so sollte dieses der Landgraf selbst thun, z. B. in der Abtei Murbach im Fronhofe zu Lucern. („vnd do bi im (d. h. dem Abte von Murbach) „sizzen die übür des Gozhus gut vögt hint vnd der Lantgrave. „Die vögte sun im alle helfen richten vmb swas im geklagt „wirt. Teten si des nit so sol im es der Lantgrave tun der „hat die vogteie von im (d. h. von dem Abte) vnd hant aber sie „(d. h. Vögte von Rotenburg) die von deme (d. h. von dem Landgrafen und obersten Klostervogte)“ [1]). Nöthigenfalls sollte sogar der Vogt dem Fronhofbeamten den Stab aus der Hand nehmen und über den Verbrecher richten. („Es hat och ain herr von Clingenberg oder weller vogtt hie ist, die rechten, wenn es an „den grossen fraeffel gat — dem amman den stecken vss „sir hand nemen vnd mag richten vmb den fraeffel“)[2]). Und wenn der zuständige Richter zwar nicht als schweigender Richter der Verhandlung beigewohnt hatte, aber doch in der Sitzung

95) Grimm, I, 305.
96) Grimm, I, 151.
97) Grimm, I, 80 vgl. noch I, 103.
98) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 401. Not. 58.
99) Grimm, II, 78. vgl. unten §. 786.
1) Hofrecht von Lucern im Geschichtsfreund, I, 160 vgl. 229.
2) Grimm, I, 241, §. 18 u. 19.

anwesend war, so durfte er, wenn eine zu seiner Kompetenz gehörige Sache vorkam, ohne weiteres in das gebannte Gericht hineintreten, und alsbald den Vorsitz übernehmen. („Wenn ain herr „von Petershusen oder sin amman zu Langslacht zu gericht „sitzt vmb erb, aigen säll, vnd läss vnd gelegen gut, sol ain her „oder sin amman zu Petershusen darumb richten vnd den „stab innhaben. Were es aber sach, das es antreff varende hab, „so sol ain amman des dorffs zu Langslacht innbannen ge„richt ingän, vnd sol derselb darüber richten vnd ains „hern von Petershusen amman uffstän vnd in den stab „geben") [3]).

Feierliche Hegung des Fronhofgerichts.

§. 694.

Ehe zur feierlichen Hegung des Fronhofgerichtes geschritten wurde, pflegte hin und wieder eine Messe gehört und sodann erst das Zeichen zum Beginne der Sitzung gegeben zu werden. („so man vn„gebotten Ding halten will, da soll man zuvor desselben tagss zue „morgenss vmb VI uhren — ein frühe mess halten, vm VII uhren „zum vngebottenen ding leuthen, vnd zue VIII uhren dass vngebot„ten ding anheben") [4]).

Der Beginn der Sitzung ward meistentheils mit Glockengeläute oder durch ein anderes Zeichen, insbesondere auch mittelst eines Stoßes ins Horn angekündiget. („zur dem gedinge, „wann man solches mit leutender glocken oder Zeichen „klöpft [5]). Sollen die heimbschen der glocken gehorsam sein, so „bick sie die glocken hören [6]). Demnach soll der meier mit glocken „klöpfen [7]). Uf den selben Tag sol der meiger dri stunt luten ze „gedinge, allemol dristund ufhören, das ist ze nünmolen und wan „er das hunderst mole gelutet, so sol er do noch beiten und warten

3) Grimm, I, 247.
4) Grimm, II, 158.
5) Grimm, I, 687.
6) Grimm, I, 724.
7) Grimm, I, 750.

„also lang, bis einer zu ende des bannes darkomen mochte, und sol „dan zu dinge sitzen in der capellen [8]). Zo gerichtzyt da die ge„richtes glocke drywerve geluyt [9]). Off iglichen dingdag sal man die „Hofeclocke luden, daz allmellichs in den Sal komme [10]). Wel„cher zwischen den zweyen hornblassen nit komet in den ding„hoff [11]). Vnd welliger huber uss blibe zwuschent den zweien horn„blassen") [12]).

Die feierliche Hegung des Gerichts bestand, wie bei öffentlichen Gerichten [13]) darin, daß der Gerichtsherr oder der vorsitzende Richter in feierlicher Weise zu constatiren suchte, ob das Gericht gehörig bestellt und jede andere zur Eröffnung des Gerichtes vorgeschriebene oder hergebrachte Förmlichkeit gehörig erfüllt sei. Er stellte demnach die Frage, ob das Gericht vorschriftsmäßig besetzt und bestellt sei, und ob alle dienstpflichtigen Leute anwesend seien. („Daruff wieset der scheffen, man soll fragen meyger, forster vnd „büdel, ob bi lude alle geynwirtig sin, die von rechts wegen in das „jargedinge komen sollen [14]). Herr richter seyd ihr gesessen, so „sprecht ja! Herr richter ihr miest fragen, wie man die schranne „besitzen soll, und wie viel man guter leuth darzue haben soll. So „spricht der richter, ich frag dich darumb") [15]). Dann fragte der Richter nach dem Gerichtsorte und ob die Dingstätte gehörig eingerichtet sei. („Item gefragt, ob der scheffen staedt, als er staen sull? „mit recht geweist, er staet, wie er billich staen soll [16]). Darnach „wist der scheffen, das man das jargedingh soll halten zu Fuchten „vff der froin scheuren, — daselbs soll man finden eyn scheur vff

8) Grimm, I, 729.
9) Arweiler Weisthum bei Günther, III, 911.
10) Bacharacher Weisthum bei Günther, IV, 82. vgl. Grimm, III, 811 u. 813.
11) Grimm, I, 717.
12) Grimm, I, 739. vgl. noch Scherz, p. 178.
13) Meine Gesch. des altgerm Gr. Vrf. p. 220.
14) Grimm, II, 18.
15) Grimm, III, 710. vgl. noch II, 52, III, 716 Weisthum über das Gericht Wahlingen aus 17. sec. bei Grupen, discept. forens. p. 844—846. Grimm, R. A. p. 853. Note.
16) Grimm, II, 55.

„vier stillen, eyn feur sonder rauch, benck vnd gesess vur vnserer „genedigen hern amptleudt" —)[17]. Eine weitere Frage war die, ob die zum Beginne der Sitzung hergebrachte Jahres- und Tagezeit gekommen sei und daher der Gerichtsfriede geboten werden könne („ihrer churf. gnaden schafner fragt den huber, ob es zeit sey vom „iar vnd zeit vom tag diss geding anzuheben wie von alters? Da- „ruf antwortet der huber —. fragt der schafner vns. gn. h. wie man „das geding anheben soll? Antwort der huber, ihr solt ban vnd „frieden thun, dieweil der herren geding wehret, dass keiner dem „andern in sein wort rede sonder erlauben —. Daruf thut ein „schafner ban vnd frieden" —)[18]. War die rechte Zeit noch nicht gekommen, so mußte natürlicher Weise bis dahin mit der Eröffnung der Sitzung gewartet werden[19]. Der Bann und Friede sollte in feierlicher Weise von dem vorsitzenden Richter, meist stehend und mit bedecktem Haupte, gewirkt werden, z. B. in der Abtei St. Maximin in Trier, in Kentnich bei Bruhl am Niederrhein u. a. m. („der „amptman des abts zu S. Maximin soll thuen dem jargedinge „bann vnd friede, vnd soll haben ein stab in seiner handt, vnd an „seinen huth tasten vnd stehen vnd bann vnd friede thun"[20]. scultetus — juxta morem, primo pacem et tranquillitatem omnibus in eodem judicio presentibus precebit, suumque desuper preceptum atque bannum penale posuit nomine domine abbatisse —)[21].

Während der Hegung des Gerichtes ward in manchen Herrschaften von den Schöffen die Erklärung abgegeben, daß sie ihrem Herrn nur in dem Falle gehorsam sein werden, wenn er sie bei ihrem hergebrachten Rechte und Herkommen lassen werde, z. B. zu Dreys an der Mosel. („die schöffen sprechen: wilt ir uns lassen bei „unserm alten herkommen und rechten so wollen wir gehorsam sein; „antwort der richter ja")[22]. Und im Lande Delbrück erhielt der

17) Grimm, II, 56.
18) Grimm, II, 169. vgl. II, 171, 173 u. 181.
19) Grimm, I, 729—730.
20) Grimm, II, 73.
21) Grimm, II, 738.
22) Grimm, II, 386.

herrschaftliche Abgeordnete, welcher das Jahrgericht zu präsidiren hatte, sogar erst dann Zutritt in das Land, wenn derselbe vor dem geschlossenen Schlagbaume versprochen hatte, das Recht nicht bringen, sondern bei ihnen finden zu wollen[23]).

Man nannte dieses Verfahren, welches der Eröffnung des Gerichtes vorher zu gehen pflegte, das Gericht hegen, das Gericht spannen und bannen oder auch die Gerichtsbank spannen. („ein öffentlich Hägergericht hägen, halten und „sponen[24]). Das Gericht bannen[25]). Das gericht hegen und „spannen[26]). Woe men die Banch spannen sall") [27]). Der Ausdruck das Gericht bannen hat offenbar in der Art und Weise wie der Gerichtsfriede gewirkt zu werden pflegte, also in dem Aussprechen des Gerichts Bannes seinen Grund. Denn das Gebieten des Gerichtsfriedens bestand in der Androhung des Bannes. (pacem et tranquillitatem omnibus in judicio presentibus precepit atque bannum penale posuit) [28]). Daher nannte man das Gericht, nachdem die Bannformel ausgesprochen war, das gebannte Gericht[29]). Das Gericht hegen oder hägen [30]) erhielt aber seinen Namen von der Umgebung des Gerichtes mit einem Hag oder Zaun. Denn hegen oder hägen heißt sichern, einfrieden u. s. w. [31]). Darum nannte man das Gericht, nachdem dasselbe mittelst eines Hages oder mittelst einer anderen Umzäunung geschlossen und dadurch gesichert worden war, was bei der Eröffnung einer jeden Gerichtssitzung zu geschehen pflegte, ein ge-

---

23) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark-Vrf. p. 326. vgl. die eidlichen Versprechen bei der Huldigung oben §. 426.

24) Stadoldendorfer Hägegericht bei Nolten 156.

25) Grimm. I, 659 §. 12.

26) Delbrücker Landr. I, §. 1 u. 6. vgl. noch Grimm. I, 505.

27) Recht des Latenhaues tho Hanrseler bei Sommer, II, 262.

28) Grimm, II, 738.

29) Grimm, I, 247. Heider, p. 816 u. 817.

30) Markweisthum von Oberkleen von 1554 u. 1568 bei Reinhard, p. 191. — „das Märcker Gedüng gehägt — und p. 195. — diess Marcker „gedüng gehägt." —

31) Guta Lagh von Schildener, p. 16 §. 4. in der altdeutschen Uebersetzung. vgl. Schmeller, II, 162 u. 163.

hegtes Gericht[32]), ein behegtes Gericht[33]) oder eine gehegte Gerichtsbank[34]). Und auch das Spannen des Gerichtes hat, wie es mir scheint, von der alten Umgebung des Gerichtes mit einem Faden oder mit einer Schnur (mit vebönd, d. h. heiligen Schnüren) seinen Namen erhalten[35]). Denn spannen heißt so viel als binden. Pferde oder Ochsen auf der Weide spannen heißt ihnen die Vorderfüße zusammenbinden[36]). Einen Menschen binden oder fesseln heißt ihn spannen. (einen „misthebigen fangen und spannen") [37]). Daher heißt „ungespannen den Hoff erreichen" ungebunden und ungefesselt den Hof erreichen[38]). Ein gespanntes Gericht war demnach ein mit einem Faden oder einer Schnur umgebenes und dadurch eingefriedetes und gesichertes Gericht. Daher heißt es auch in der Hegungsformel des Bingenheimer Märkergerichtes „mit dem Eid mit Chur und Banden") [39]). Erst seitdem die alte Umspannung mit einem Faden oder mit einer Schnur außer Gebrauch gekommen und der tiefere Sinn dieses Gebrauches in Vergessenheit gerathen war, fing man an mit der Hand eine Spanne auf den Tisch zu machen[40]), gerade wie bei dem Hungerichte zu Bliescastel, nachdem die wahre Bedeutung dieses Gerichtes untergegangen war, der Hun (der Hunne oder Honne) bei jeder Hinrichtung wie ein Hund bellen mußte. („Solcher „hun, wenn man den übelthäter hinrichten wil, muess dreimal „wie ein hundt auss der Usweiler heckchen bellen, wann man „den armen zum galgen führt") [41]).

---

32) Grimm, III, 566, 568, 570, 572 u. 574.

33) Grimm, II, 154.

34) Grimm, III, 394.

35) Grimm, R. A. p. 182—184, 208, 809—810 W. Grimm, Rosengarte, p. VIII u. XXVIII. Jac. Grimm, Vorrede zu Merkel, Lex Salica p. VII u. VIII.

36) Schmeller, III, 567.

37) Grimm, II, 585. vgl. 588.

38) Urk. von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 714.

39) von Zangen, Märkergericht, p. 86. vgl. Meine Gesch. der Markenvrf. p. 342.

40) Grimm, R. A. p. 818. Meine Gesch. des altgrm. Gr. Vr. p. 221.

41) Grimm, I, 796 — 797. vgl. Meine Einleitung, p. 60 — 61. und Meine Gesch. der Markenvrf. p. 342—343.

§. 695.

Die Hegung des Gerichtes wurde fast immer von dem vorsitzenden Richter oder, wenn die Grundherrschaft selbst zu Gericht saß, von dieser oder wenigstens auf ihr Geheiß vorgenommen, z. B. in der Abtei Hornbach („der abt liess durch seinen schultheissen „fragen")[42]. Im Stifte St. Peter in Mainz. („und hiesz her „W. daz gerichte behegen")[43]. Aber auch dann, wenn die Gerichtsherrschaft nicht anwesend war, wurde das Gericht wenigstens in ihrem Namen gebannt und gehegt („so dun ich banne vnd „frieden in eyns graffen von Sarbrucken, myns gnedigen herrn „wegen[44]). Zum ersten fragt der gerichtsschultheis die scheffen „von wegen des durchl. herrn pfaltzgrauen bey Rhein ob ess Zeit „sey")[45]. Wenn daher das Gericht im Namen des Grundherrn und des Vogtes, oder im Namen mehrerer Grundherren gehalten wurde, so mußte dasselbe auch in ihrer Aller Namen gebannt und gehegt werden[46].

Der vorsitzende Richter pflegte die Hegung meistentheils mit den Urtheilsfindern, also mit den Schöffen oder mit dem Gerichts-Umstand selbst vorzunehmen. Der Schultheiß mit den Schöffen z. B. in der Pfalz, in der Grafschaft Saarbrück und auf dem Hundsrück[47]. Der Schultheiß mit dem ältesten Schöffen an der Mosel und in der Wetterau[48]. Der Meier mit den Schöffen im Elsaß und an der Saar[49]. Der Schaffner mit den Schöffen auf dem Hundsrück[50]. Der Amtmann mit den Schöffen im Erzstifte Köln[51]. Der Richter mit den Schöffen an der Saar[52].

---

42) Grimm, I, 775.

43) Grimm, III, 508.

44) Grimm, II, 18.

45) Grimm, II, 181 vgl. II, 87, 169, III, 514.

46) Grimm, II, 56, 738, III, 486 u. 508. vgl. oben §. 652.

47) Grimm, I, 775, II, 17, 171, 178 u. 181. Das beigefügte Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese im Bd. III, 571.

48) Grimm, II, 335, III, 461.

49) Grimm, I, 747, §. 14, II, 52 u. 54.

50) Grimm, II, 171.

51) Günther, III, 912.

52) Grimm, II, 28.

Der Dingvogt (Dinkvoegt oder Dinkvogt) mit den Schöffen an der Saar[53]). Der Heygemeiger, d. h. Hegemeier, mit den Schöffen an der Saar[54]). Der Vormund, d. h. der herrschaftliche Anwalt oder Gewalthaber, mit einem Richter in Oesterreich[55]). Der Schultheiß mit den Dingwarten und Hubnern in Franken[56]). Der Schultheiß mit den Hubnern auf dem Hundsrück[57]). Der Meier mit den Hubnern im Elsaß[58]). Der Schaffner mit den Hubnern auf dem Hundsrück[59]). Der Schultheiß mit den Hofleuten („hofigen luden") in der Wetterau[60]). Der Richter mit der Schranne, d. h. mit den umherstehenden Schrannleuten, in Oesterreich[61]). Der herrschaftliche Anwalt mit der gesammten Bauerschaft in Tirol[62]). Der Probst mit den Hausgenossen in anderen Theilen von Tirol[63]) u. s. w.

Die feierliche Gerichtshegung wurde indessen von dem vorsitzenden Richter nicht immer mit den Urtheilsfindern vorgenommen. Bei den Meierdingen im Fürstenthum Hildesheim geschah dieses vielmehr von dem Richter mit dem Meierdings Procurator[64]) und bei den Hägergerichten in Braunschweig Lüneburg von dem Hägervoigt mit dem Procurator der Herrschaft[65]), in anderen Grundherrschaften dagegen von dem Richter mit dem Gerichtsboten. Im Rheingau von dem herrschaftlichen Amtmann mit dem Büttel[66]). In manchen Herrschaften in Tirol von dem Richter mit dem Gerichtsboten (Amtmann oder preco)[67]). Und in der

53) Grimm, II, 56 u. 63.
54) Grimm, II, 54—55.
55) Grimm, III, 716.
56) Grimm, III, 514.
57) Grimm, II, 173.
58) Grimm, I, 730 f. 744 u. 750.
59) Grimm, II, 169.
60) Grimm, III, 486.
61) Grimm, III, 710.
62) Grimm, III, 726.
63) Grimm, III, 733.
64) Gericken, p. 180—181.
65) Gerichtsprotokoll von 1715 bei Nolten, p. 155 f.
66) Bodmann, II, 655.
67) Grimm, III, 726 §. 2 u. 733.

Abtei Chiemsee sogar von dem Gerichtsschreiber mit dem Gerichtsboten (Amtmann)[68]. In der Hofmark Pillersee aber von dem Abte selbst mit dem Probste[69]. In Baiern finden sich indessen nur sehr wenige Spuren von dem früheren Gebrauche einer feierlichen Gerichtshegung. Diese wenigen Spuren beweisen jedoch hinreichend, daß die Gerichtshegung auch in Baiern nicht ganz unbekannt gewesen und nur sehr frühe schon wieder außer Gebrauch gekommen ist. Wonach meine frühere Ansicht[70]) etwas modificirt werden muß.

Die feierliche Hegung hatte übrigens nicht bloß bei ungebotenen Gerichten statt, sondern in ganz gleicher Weise auch bei den gebotenen (Botingen)[71]).

Sitzung.

§. 696.

Nachdem das Gericht feierlich gehegt, gebannt und gespannt, d. h. die Gerichtsschranken geschlossen und das Gericht unter den Gerichtsbann und Frieden gestellt worden war, durfte ohne Erlaubniß des vorsitzenden Richters niemand mehr in die Gerichtsschranken hineintreten, niemand des anderen Wort reden oder sonst sprechen, oder gar durch Lärm das Gericht stören oder auf irgend eine Weise die dem Gerichte schuldige Achtung verletzen. („Das „kainer bey sitzenten rechten, ohne erlaubtnus jne die schrankhen „gehe, oder laubtmer darhinder sey bey einen freffel wandel 1 orts. „II.[72]). Diessem freyen jahrgeding gebiete ich ban vnd frieden, „dass niemandt ausser oder ingehe, er thue es mit urlaub, — kei„ner dem andern sein worth zu thun, sonder urlaub, niemandt „recht zu geben noch zu nehmen, sonder urlaub, recht zu finden „vnd recht zu geben, verbieten hiebey allen vberpracht zum 1, 2, 3 „u. 4ten über recht[73]). Das nyemants dem scholtsessen sinen stul

68) Grimm, III, 673—674. vgl. jedoch 726 §. 1.
69) Mon. Boic. II, 103 §. 1.
70) Meine Gesch. des Gr. Br. p. 219 u. 220.
71) Grimm, II, 135.
72) Ehehaftrecht von Hahnbach bei Fink, I, 375.
73) Grimm, II, 87.

„besitzet, er buhe is mit vrlaub, das keyner den andern uberbrechte „mit keynerley argelist, er buhe is mit vrlaub, den friede sprechen „ich eyn malle, zwey stunt, drey stunt[74]). Ihr solt ban und frie„den thun, dieweil der herren geding wehret, dass keiner dem an„dern in sein wort rede sonder erlauben[74a]). So einer käm und „wollte ohne erlaubnuss einem ein verbotten wort zusetzen[75]). „Wan der schultheiss diess gericht behegt hat, wie sichs gebürt, dass „ein jeder stillschweigen soll[76]). So verbiethe ich Hassmuth, Schelt„worte, daß niemand etwas würke oder thue, es geschehe denn durch „zugelassene Achtsleute und Vorsprache. Recht gebiete ich, und „verbiethe Unrecht, so lange und ferne diess freye, ächte und rechte „Meyerding geheget und gehalten wird")[77]). Sogar die Schöffen und sonstigen Urtheilsfinder durften sich ohne richterliche Erlaubniß nicht von ihren Sitzen erheben, um sich mit einander zu berathen. („soll der schöpf das urteil zu ihme nehmen, unnd laube „bitten aufzustehen, und soll in ein gesprech mit sein gesellen gehen")[78]). Noch viel weniger durfte ein Urtheilsfinder den Richterstuhl oder ein Dingpflichtiger das Gericht ohne Erlaubniß des Richters verlassen, ehe dieses beendigt war. („das die hübner den „stuel nit räumen, sie thun es dann mit laube, solle auch verbie„ten alle verkoren wort, soll auch darüber fried und bann tun")[79]). Und alle bei Gericht begangenen Frevel sollten auf der Stelle bestraft werden. („und was för frevel in einem jedlichen baudiug be„schen, die sollen genzlich darinn und darnach vor einem abbt oder „seinem gewaldt ausgerecht werden")[80]). Denn jedes Fronhofgericht hatte, wie wir heut zu Tag sagen würden, eine ganz uneingeschränkte gerichtliche Polizei während der Sitzung.

Der vorsitzende Richter hatte nämlich die Leitung der ganzen Verhandlung bis zum Schlusse der Sitzung. Ohne seine Erlaub-

---

74) Grimm, II, 18. vgl. II, 190 §. 2.
74a) Grimm, II, 169 vgl. 173.
75) Grimm, III, 716.
76) Grimm, II, 154.
77) Gericken, p. 181.
78) Grimm, III, 576 §. 12. vgl. noch II, 507.
79) Grimm, III, 514. vgl. III, 784 §. 2.
80) Grimm, III, 615.

niß durfte daher keine Handlung irgend einer Art vor Gericht vorgenommen werden. Auch hatte er die von dem Gerichte zu beantwortenden Fragen zu stellen. Seine eigene Meinung durfte er zwar nicht äußern. Denn er hatte keine Stimme. Das Urtheil ward vielmehr von Schöffen oder von sonstigen Urtheilsfindern gefunden. Die Urtheilsfrage hatte jedoch niemand anders, als der vorsitzende Richter zu stellen. (quesita sententia colonorum[81]). „Fragt ich obgenanter Richter darauf die 12 Geswornе des rechtens —. Und da ich alle die 12 Geswornе also gefragt, und die „darauf geurtailt und recht gesprochen hatten, fragt ich auch etlich „aus der gemainer Nachpaurschaft") [82]). Daher wurde der Fronhofrichter zuweilen der Frager genannt. („ein Dorfschultheis soll „den stab haltenn und ein frager sein seines herrn wegen[83]). „So sol der hofmann richter und frager vnnd den stab habenn") [84]). Und wenn der vorsitzende Richter nicht zu fragen verstand, vielmehr thörichte Fragen stellte, so sollte ihm in der Sitzung selbst der Richterstab und mit diesem der Vorsitz genommen werden. („das der von Bickenbach amptleut fregere sollen sein vff „derselben zente dem armen als dem reichen angeuerde. Were aber, „das der amptman so dorrecht were, das er nicht gefregen „kondt, aber das der hern von Rieneck amptman deuchte, das er „nicht ein gleicher freger were, der mechte ime den stap „auss der handt nemen vnd fregen") [85]).

§. 697.

Die erste Frage, welche der Richter nach feierlich gehegtem Gerichte zu stellen hatte, war die Umfrage wegen der dingpflichtigen Leute. Die Frage wurde sehr häufig an den Umstand selbst gestellt und dieser aufgefordert, er solle nachsehen, ob alle dingpflichtigen Leute erschienen seien oder nicht, z. B. auf dem Hundsrück.

81) Urk. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 134 u. 135. XII, 345 u. 346.

82) Mon. Boic. II, 107 vgl. noch XI, 408 u. 409 u. XV, 324 u. 325. Heider, p. 817—823.

83) Grimm, III, 575.

84) Grimm, III, 594.

85) Grimm, III, 555—556.

(„darauf ermanet der schafner den huber bei dem eidt und gelübt, „den sie unserm gned. churf. und herrn gethan haben, dass sie „sehen, ob sie alle hie sein[86]). Zum andern ermahnt der schul„theiss den hübener bei dem eydt unnd gelobdt, den sie den herrn „gethan han, daz ihr sehet, ob ihr alle hie seiet, alss ihr sein sollet")[87]). Man ließ zu dem Ende den Umstand abtreten, um sich nach den Ausgebliebenen zu erkundigen. („So heisst der schultess „das gericht und auch die hüber uff ein seit gehen, dass sie sich „bedencken und fürbringen, wer nit da sei. — Uf dieses treten sie „allesambt bederseits scheffen und hüber ab, und lugen mit fleiss, „ob iemandt wie gemelt nit gegenwärtig were oder etwas ruchtbar „förzubringen, komment alsbald wieder zum schafner oder schulte„ssen, so die fragen thut")[88]). Und wenn mehrere hofhörige Gemeinden oder mehrere Hofgenossenschaften (Achten) in denselben Fronhof dingpflichtig waren, so ließ man die einzelnen Gemeinden oder Achten in besondere Haufen zusammentreten, bis die Zählung vorüber war. („Darauff vermandt der schultheis die hübener in „gemein aussen zugehen unndt ein jeder hauff besonders zu stehen, „obe sie alle, wie geweist, da seien, damit der ungehorsame gestrafft „werde[89]) — dasz sie aussgehen jeder in seinen hauffen zu besehen, „ob sie alle hiebey seyen, die asz heut zu diesem ungebottenen „Dingtag verpflicht und dabey sein soln und welcher nit gegenwur„tig und doch dabey sein solte, dasz sie den ruegen und fürbrin„gen")[90]).

In der Regel wurde jedoch die Frage an den Fronhofboten gestellt und dieser mit dem Aufrufe und mit dem Umzählen beauftragt, z. B. in der Schweiz. („wann ain richter zu gericht nider„sitzt und den stab in die hanndt nimpt, so soll er dess ersten um„frag thun, ob ess richtenss zyt sye — wane dass beschicht, so soll „er ainen waibel haisen umbrueffen jedermann wer in das „gericht gehört, ob jemandt da nit sye, und wer nit da ist, der inn „denen gerichten gesessen ist, der ist verfallen dry schilling pfening

86) Grimm, II, 169 a. E.
87) Grimm, II, 173.
88) Grimm, II, 171.
89) Grimm, II, 182.
90) Grimm, II, 190 §. 4. vgl. oben §. 489.

„ungnad“)[91]). Im Rheingau. („Darnach beschehd der amptman „den Budel vmb zu zelen“)[92]). An der Saar, im Hochwald, an der Mosel u. a. m. („Darna synt durch die botten „die hobslude vnd dem jargeding angeherigen ingeroiffen, wie „das dan obelich und recht ist[93]). Der budell sull vssgehen „vnd haben ein stab vnd slagein ahn die mauren vnd rufen allen „den zum ersten, zum zweytten, zum dritten die in das jahrgeding „mit recht gehörig seindt“)[94]). In manchen Grundherrschaften machte übrigens der vorsitzende Richter selbst den Aufruf z. B. im Elsaß. („des dages so ding ist so sol der meier stan uf die swelle „und ruofen den hubern, das si sitzent — der meier gesitzet! sol „er drie stunt ruefen den hubern, die da niht sint, und so „iegeliche stunde, das ein man möhte drie anewanden gegan. Der „da nit chumet, der sol wetten zween schillinge“)[95]). Anderwärts sollte der vorsitzende Schultheiß zu dem Ende die Frage an den Meier, Förster und Büttel stellen, z. B. an der Saar. („man „soll fragen meyger, forster vnd büdel, ob die lude alle geynwirtig „sin, die von rechts wegen in das jardinge komen sollen? Sint „sie alle da, wol vnd gut, sint sie nit da, ist iglicher zu bussen „nemlich V d.“)[96]).

Die nicht erschienenen Dingpflichtigen wurden gestraft[96a]) und zwar alle diejenigen, welche nicht vor dem letzten Hornblasen[97]) oder vor dem letzten Glocken Läuten erschienen waren („wan er „das hunderst mole gelutet, so sol er do noch beiten und warten „also lang, bis einer zu ende des bannes darkomen mochte, und „sol dan zu dinge sitzen“)[98]). Eben so diejenigen, welche nicht vor der Umfrage erschienen waren. („welcher nicht erscheint bis „man umbfragt — die erst fräg vmbgåt[99]). bitz die erste vrteile

91) Grimm, I, 274.
92) Bodmann, II, 655.
93) Grimm, II, 68 vgl. 56.
94) Grimm, II, 93. vgl. noch II, 103 u. 336.
95) Grimm, I, 682.
96) Grimm, II, 18.
96a) Das beigefügte Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese. Bd. III, 573.
97) Grimm, I, 717 u. 739.
98) Grimm, I, 729.
99) Grimm, I, 171, vgl. 121 u. 757.

„gesprochen würt") [1]). Anderwärts alle diejenigen, welche nicht vor der dritten Mahnung („komt aber der nachbaur binnen der „dritter manunge, so verwerckt der sich der weedt") [2]), oder die nicht wenigstens noch vor beendigtem Gerichte erschienen waren. („ehe der meier und der schultheiss uffstond [3]), kombt er im geding, „so ist er nichts schuldig [4]). Wär auch dass jemand käm, ehe dass „der richter uff stundt, und fürbrecht, dass inn redlich sachen ge„sumpt hetent, dem soll der richter gnedig sin") [5]). In manchen Herrschaften sollte der Verurtheilung sogar noch eine Vorladung vorhergehen. („wer es sach, dass vf solchen vngebotten dingstag „ein dingsman ohn erlaubnus ausspliebe vndt nit zue rechter zeit „da were, so solle das dingsvolck daselbst pleiben sitzen vndt ihme „einen botten schicken zue vernehmen, aus was vrsachen er nit kom„men sey, vndt hatt er nit ein rechtliche vrsach alss leibsnoth, so „ist er dem apt zum höchsten frevel verfallen") [6]). Erschien der Dingpflichtige nach beendigter Sitzung, aber noch bei scheinender Sonne oder wenigstens noch vor Abend, so hatte derselbe in manchen Grundherrschaften nur die halbe Strafe zu entrichten. („kombt „er mit wachender sonnen, so ist er halb schuldig [7]). Vnd über „kompt er nit by sonnen schin, so ist der besserunge uff morn „noch vil") [8]). Anderwärts war er sodann sogar straflos. („vnd „keme auf den abend also lang, als man drey schoff brennen „könte, vnd hiebe drey häwe an die gerichtsbank, so sol derselbe „seine brüchten beschütt haben") [9]).

Hatte jedoch der Richter die Umfrage unterlassen oder das Gericht nicht zu gehöriger Zeit oder nicht am gehörigen Orte gehalten, so durfte niemand gestraft werden. („thät ain richter nit „vmfrag oder wurdt ertailt, das es nit tagzyt wäre zu richten, so

1) Grimm, I, 484.
2) Grimm, III, 819.
3) Grimm I, 706 §. 6.
4) Grimm, II, 169.
5) Grimm, I, 274.
6) Grimm, II, 149 §. 5.
7) Grimm, II, 169.
8) Grimm, I, 739. vgl. 740.
9) Grimm. III, 17.

„wäre die buſs der dry ſchilling niemandt verfallen") [10]). Daſſelbe galt dann, wenn der Richter ſelbſt ausgeblieben war. („Wär das „der richter oder vogt zu der rechten dhainen käme, ſo wär man „im nichtz ſchuldig") [11]). Und außerdem wurde der nicht erſchienene Richter auch noch geſtraft. („Auch werz, daz ein ſchulthisz „vszblibe und die gerichte verſumete, ſo ſal er eyn phant geben, und „ſal yn ſetzen uff den .... [12]) in unſern herrn des apts hof und „yn binden mit eime ſeiden faden, und yn ſchazen vor ein „phunt" —) [13]).

Wer längere Zeit das Gericht nicht beſuchte wurde in manchen Grundherrſchaften mit ſehr ſtrengen Strafen belegt. Im Fronhofe zu Frankfurt ſollte der Ungehorſame mit gebundenen Händen in den Stock gelegt, ihm ein Laib Brod angehängt und er in dieſer Poſition ſitzen gelaſſen werden, bis er die Hofbuße erlegte. Auch ſollten daſelbſt alle ungehorſamen Bauern rücklings auf ein weißes Pferd geſetzt und ſo in den Fronhof gebracht und daſelbſt ſo lange in den Stock gelegt werden, bis ſie die Buße bezahlten. („Item wann ein hoffiſcher Mann binnen jar und tag von hoff, „und ſolch hoffiſch Gericht nicht ſucht, und ungehorſam were, das „er doch von recht und eids wegen zu thun pflichtig ist, den oder „die ſollen die ſchulteiſsen mit iren mitgeſellen geweltiglich hohlen „und im fronhoff in den Stock ſchlagen, und ſollen ihme ſeine Priſen ſeines Rocks oder Kleider vor ſeinen henden zuſammen binden und demſelben ein laub brods in ein Bleſegl vorhenken, darin „ſoll er ſitzen ſo lang, biſs er ſich von dem hern mit einem pfund „pfenige und einem hälbeling abloſst, und ſolches heiſst die höffe „buſs. — gewyſet, daſs einem iglichen ungehorſamen der den hof „zu gepürlicher zeiten nicht beſucht, denſelben ſoll ein vogt uf des „Probſts oder ſchulteiſsen angeſinnen und begehren ſonder verzug „auf einen weiſen Gaul hinderrucke thun ſetzen, denſelben „ungehorſamen alſo in fronhoff gen Franckfurt füren und liefern

10) Grimm, I, 274.

11) Grimm, III, 656.

12) Es fehlt ein Wort. Vielleicht wäre zu ergänzen Gaul oder Pferd, nach Analogie des Weisthums bei Königsthal, I, 2, p. 33. vgl. Not. 14.

13) Grimm, I, 505.

„und also uf stund in den stock thun schlagen, und darinnen ihnen „strafen so lange einem Probst oder schultheiss geliebet gefenklich „zu halten") [14]).

§. 698.

Nachdem das Gericht gehörig gehegt und gebannt worden, und die Umzählung geschehen war, das heißt wenn das Herren Geding, wie man es zu nennen pflegte, vorüber war, pflegte das Gerichtsweisthum gefunden und sodann zur Verhandlung der einzelnen Streitsachen geschritten zu werden. („wenn aber der herren geding oder weisthumb aus ist, hat dan ein „man zu thedingen, so bit er einen, der ihm sein wort thu, so „gewiss dasz er das sein nicht verliere [15]). hett ein man zu thedin„gen, wenn der herren geding oder weisſthumb vſs ist, der such ein „mann der ihm sein wordt thue vnndt theding so gewiss dz er dz „sein nit verliess") [16]). Zuweilen gingen jedoch auch die Verhandlungen der Parteien dem Finden des Weisthums vorher [17]).

Die Verhandlung geschah öffentlich, meistentheils sogar unter dem blauen Himmel, jedenfalls aber in Gegenwart der Parteien, des Gerichtes und des Gerichts Umstandes. Die Parteien oder ihre Anwälte konnten allein vor Gericht erscheinen und erst vor Gericht einen Vorsprechen nehmen oder sich einen solchen vom Gerichte erbitten. Sie konnten aber auch schon einen Vorsprechen mit vor Gericht bringen (§. 666). Auch durften sie in Begleitung ihrer Verwandten erscheinen (§. 726). Eben so durften auch die Fremden, wenn sie als Kläger vor einem Fronhofgerichte auftraten, einen Procurator und Vorsprechen mitbringen [18]). Jedenfalls mußte nun vor Gericht der mit oder ohne seine Partei erschienene Anwalt oder Procurator und der Vorspreche gehörig angedingt werden. („da kham für mich in Recht H. R. als Anwaldt und Pro„curator clagt, und bracht für, angedingt in rechten. — H. K. „khom in antworth auch angedingt im rechten durch seinen er-

---

14) Weisthum bei Königsthal, I, 2, p. 33.

15) Grimm, II, 169.

16) Grimm, II, 173. vgl. 181. Heider, p. 846.

17) Grimm, III, 514.

18) Grimm, III, 641, §. 7.

„laubten redner") [19]). Daher nannte man den Vorsprechen den **angedingten** oder den **erlaubten** Redner (§. 666).

Wenn ein Höriger des Beistandes und der Vertretung seines Grundherrn bedurfte, so mußte auch dieser bei dem Fronhofgerichte erscheinen entweder in Person oder durch einen Stellvertreter. („wer „vmb erblich gut oder anfelle clagen will, der soll es an eim dorf„gericht thun, — vnd sal seinen lehenherren oder sein scheinberlichen „poten geinwertig haben [20]). Wenn einer den andern beklagen „will um erblich guth. — Hat einer einen herrn oder junckern, „so mag er ihn darzu fordern") [21]).

Die Verhandlung selbst begann mit dem mündlichen Vortrage des Redners oder Vorsprechen des Klägers. Darauf antwortete der Vorsprече des Beklagten. Hierauf konnte replicirt und duplicirt werden, bis die Sache spruchreif war [22]). Die Zeugen wurden öffentlich vor dem versammelten Gerichte vernommen. („darumb „er erber Lüt begert zu verhören") [23]). Eben so die Eidhelfer („und soll schwören zu gott und den heiligen, dass er des guts „näherer erb sei, und darnach unverworfner mann sechs, das der „eid rein sei und nit gemein. Mag er der sechs nicht gehaben, „hat er dann drei, so soll man ihn fortfahren lassen mit den rech„ten") [24]). Die Urkunden wurden öffentlich vor Gericht verlesen. („der brief ward gelesen, der sagt — [25]). Darauf legt bemelter „anwaldt ain schultzettl ein vnnd begert dieselb zue verlesen, die „auff sein begern verlesen war") [26]). Alte schriftlich abgefaßte Weisthümer wurden ebenfalls vorgelesen. (quandam cedulam seu cartam papiream in suis tenebat manibus — de consensu et voluntate scabinorum curtis ibidem legit) [27]). Auch die

19) Mon. Boic. VIII, 288.
20) Grimm, III, 580.
21) Grimm, III, 895.
22) Mehrere vollständige Verhandlungen vor Fronhofgerichten bei Heider, p. 817—823. Mon. Boic. VIII, 287—289. u. XV, 323—326. Vgl. noch Hofrecht von Herdicke, §. 3. bei Sommer, p. 61.
23) Heider, p. 819 u. 820. Vgl. Grimm, II, 18. Not.
24) Grimm, III, 627.
25) Mon. Boic. XV, 324 u. 325.
26) Grimm, III, 681.
27) Grimm, II, 823, vgl. 336 u. 741.

Eide wurden vor Gericht, bei dem Meierſtein u. ſ. w. geſchworen [28]). Die Eide pflegten auf den Gerichtsſtab (§. 688) oder auf die Heiligen geleiſtet und zu dem Ende die Heiligen ſelbſt vor Gericht gebracht zu werden. („vnnd ſoll des h. abts ſcholtheis die hilli„gen an der kirchen hoellen — vnd ſoll eines abts ſchultheiſs die „hilligen in der kirchen holen und in den hof bringen [29]). und die „heiligen von der pfarre zu Cölle darbringen und auf den tiſch „ſetzen [30]). zu den dreien dingen ſollen die heiligen bereit ſton eim „ieglichen huber, der ſchweren ſoll") [31]).

Die Klage ſelbſt mußte zuweilen in gewiſſen ſymboliſchen Formen angebracht werden. Bei den Landſiedelgerichten in der Abtei Fulda ſollten die Anſprachen an Landſiedelgüter ſtehend auf einer Bockshaut vorgebracht werden. („wellicher eyn lantſedellgut „anſprechen wil, der ſall das anſprechen vnd fordern an dem lant„ſedellgericht off eyner bockshut, aber ſulde vor die bockshut eynem „fulſchen knecht funff ſchillinge heller verbürgen") [32]).

§. 699.

Die Findung des Urtheiles erfolgte in derſelben Weiſe, wie bei den Gerichten der öffentlichen Gewalt. Die Urtheilsfrage wurde, wenn Schöffen zu Gericht ſaßen, an dieſe, ſonſt aber an den geſammten Umſtand geſtellt [33]). In manchen Fronhofgerichten fragte der Richter jeden Schöffen oder jeden geſchwornen Rechtſprecher einzeln, Einen nach dem Anderen. Er hielt alſo eine förmliche Umfrage, z. B. in der Hofmark Pillerſee in Baiern u. a. m. („fragt „ich obgenanter Richter die 12 geſworne (geſworne Rechtſprecher), „ir jedwedern inſunderhait des rechtens") [34]). Anderwärts wurde die Urtheilsfrage, ohne eine förmliche Umfrage bei jedem Einzelnen zu halten, an ſämmtliche Urtheilsſprecher geſtellt, und ſodann dieſen überlaſſen, in welcher Weiſe ſie das Urtheil einbringen wollten.

---

28) Grimm, I, 746, §. 2 u. 6, III, 627. Vgl. noch oben §. 680 u. 688.
29) Grimm, II, 147.
30) Grimm, II, 19. Not.
31) Grimm, I, 688.
32) Grimm, III, 402.
33) Meine Geſch. der gr. Vrf. p. 227—248.
34) Mon. Boic. II, 107. vgl. 102. Grimm, I, 810.

(„Darauf ich Richter die zwelf gefraget hab. — Also haben die „zwelf ainhelligelich erkhandt") [35]). In diesem Falle pflegten die Schöffen, wenn die Sache nicht ganz klar war, aus dem Gerichtsring oder aus der gehegten Bank abzutreten, sich mit einander zu berathen und sodann wieder bei Gericht zu erscheinen, um das von ihnen gefundene Urtheil zu verkünden. So in der Pfalz, in der Wetterau u. a. m. („Die schöffen traten allzeit nach geschehener „Frage vom platze ab, gingen auf den kirchhof — (die Sitzung hatte statt „vor der kirchhofsthüre unter freiem Himmel") — „unterredeten sich dort miteinander, kehrten dann wieder zurück, „und antworteten durch ihren redner, der gleichfalls ein schöffe war, „wie folgt — [36]). Hat den schultheissen in der gehegten bank die „vorgen. scheffen alle gemeinlich fragen lassen. — Da giengen die „scheffen uss und nahmen einen berath darüber, und quamen wie„der uf die gehegte bank an das gericht sitzen und weisten zu recht „alle einmütiglich, dass" —) [37]). Sehr häufig wählten in diesem Falle die Schöffen einen unter sich oder auch einen Dritten, welcher sodann als ihr Redner oder Vorsprecher dem Gerichte auf die Urtheilsfrage antworte. („Daruff dieselbigen heymburger nach ge„habtem bedacht durch Andress Burgen vogt zu Rieuenach als „iren darzu sonderlich erkornen fursprecher vnd red„ner von irer aller wegen nachfolgender massen haben antworten „lassen") [38]).

Meistentheils wurde jedoch das Urtheil an einen einzelnen Schöffen gestellt, welcher sodann, nachdem er sich mit den übrigen Schöffen berathen hatte, das von ihnen gefundene Urtheil vor Gericht aussprach. („der schöpf soll das urteil zu ihme nehmen, unnd „laube bitten aufzustehen, und soll in ein gesprech mit sein ge„sellen gehen. könten sie desz urteils eins werden, so sollen sie es „aussprechen. könten sie aber des urteils nicht eins werden, so „sollen sie die hübener zue sich nehmen. So sollenn dann die hü-

---

35) Mon. Boic. VIII, 289.
36) Grimm, I, 775. vgl. 776.
37) Grimm, III, 394. Weisthum von 1416 bei Reinhard, jur. histor. Ausführung, I, 43 u. 44.
38) Grimm, III, 825. vgl. I, 775, II, 484 u. 488.

„bener zue ihnen gehen in das gesprech“)[39]). Daß sich übrigens die Schöffen auch mit dem übrigen Umstand berathen und die Richter selbst außer den Schöffen auch noch das umherstehende Volk, den Umstand, fragen durften, ist bereits schon bemerkt worden (§. 661). Und wenn der Gerichts Umstand das von den Schöffen gefundene Urtheil bestätigte, so nannte man dieses die Gerichts Folge. (sicque sententie predicte per approbationem et collaudationem communem, que volga dicitur, ab omnibus et singulis fuissent stabilite)[40]).

In jenen Gerichten, in welchen der Umstand das Urtheil zu finden hatte, was bei ungebotenen Dingen in der Regel der Fall war, pflegte das Urtheil ebenfalls an den gesammten Umstand[41]), meistentheils jedoch an einen Einzelnen im Umstand gestellt zu werden, welcher sich sodann mit den Uebrigen berieth und das von ihnen gefundene Urteil im Namen Aller aussprach. („Darnach „setzet der meiger an einen huber, das er ussgange mit den andern „hubern, und zu recht spreche — so kument si herwider in, und er „si das recht ussprechen — [42]). Da namen die gemeyne lantlude „eynen beraide, vnd gyngen vsz hinter sich, vnd alsz si sich wolle „beraden hatten, da quamen sie widder ingegangen vor das vorgi„schrebene gericht, vnd hiessen von irer aller wegen denn egenanten „Henchen Alman vssprechen, so was sie sich besprochenn hettenn“)[43]). Nicht selten wurde indessen das Urtheil auch bei Fronhofgerichten an einen der anwesenden Vorsprechen gestellt, über dessen Urtheil (Ansicht oder Antrag) sodann von der anwesenden Menge abgestimmt, dasselbe entweder angenommen (gefolgt) oder verworfen zu werden pflegte. („do fragt ich H. den vorsprech auf seinen ayd „waz recht war, der ertailt auf seinen recht — da ward ihm ge„volgt an der schrann[44]). Vff solichen Rechtsatz vnnd vff min frag „namen jhn die fürsprechen ein Vordencken mit denen, die das recht

---

39) Grimm, III, 576, §. 12.
40) Grimm, I, 810.
41) Grimm, III, 726, §. 1, 3 u. 6.
42) Grimm, I, 730. vgl. 729.
43) Grimm, III, 502. Vgl. noch Hofrecht von Herdicke, §. 5. bei Sommer, p. 61.
44) Mon. Boic. XV, 324—325. vgl. 310 u. 311.

„sprechend, vff solchen bedacht vnd wyter vff min vmbfrag ward „nach klag, antwurt, red vnd widerred, mit recht erkent") [45]).

Wenn mehrere Hofgemeinden oder Dorfschaften in einen Fronhof gehörten, wurde in manchen Herrschaften das Urtheil an die Gemeinde-Vorsteher gestellt. Diese traten sodann, ein jeder mit seiner Hof- oder Dorfgemeinde zur Berathung bei Seite und verkündeten, nachdem man sich geeiniget hatte, ein jeder namens seiner Gemeinde, das gefundene Urtheil vor dem versammelten Gerichte, z. B. im Stifte Lindau. („do erfur ich an gemainer Vrtail vff den „Aid, was darumb recht were, dess namen sich die vier keller „vmb die Vrtail ain bedencken, vnd gieng jegklicher „mit den Seinen die zu jhm gehortend vss, vnd bedachten sich, vnd kamen wider für Gericht vnd ward do vnzerworffenlich ertailt auff den Aid") [46]).

Dasselbe Verfahren pflegte dann einzutreten, wenn die Herrschaft ein Weisthum begehrte, z. B. in der Wetterau („vnd begerte „an die schultheiss vnd landtsiedell daselbs, das sye vssgeen, sich „besprechen. — Daruff dyeselben lantsiedel vnd gericht rechtlich „vssgingen, sich ein gut zyt bedachten vnd besprachen, vnd darnach „wieder in die vorgenant stuben gingen, sich rechtlich nyeder satzten „vnd einhellichen zu rechte, uss eym monde, durch den H. L. wy„seten, als das von yren vorfaren vnd altern vff sye von hundert „jaren here vnd lenger komen were") [47]). Eben so in Westphalen. („Dyt ordel bestadet ahn den schulten to Schelve. Item up dussen „gefrageden ordell hefft die schulte syn berath genohmenn myt den „semptliken hoffluden, die imme hebben heiten seggen" —) [48]). In der Schweiz, wo im Meierhofe zu Höngg der Stiftsvogt das Urtheil zuerst an die beiden Meier und sodann auch noch an den Umstand gestellt hat [49]). Oefters waren auch bei solchen größeren aus mehreren Ortschaften bestehenden Gerichten die Ortsvorsteher die Schöffen, z. B. bei dem Gerichte auf dem Berge zu

45) Urtheil von 1514 bei Heider, p. 821. vgl. Meine Gesch. des Gr. Vrf. p. 128 u. 230.

46) Urtheil von 1385 bei Heider, p. 709. vgl. oben §. 658.

47) Grimm, III, 404.

48) Hofrecht von Loen, §. 108—110.

49) Urk. von 1376 bei Schauberg, I, 407—408.

Bubenheim die 12 Heimburger der zu jener Bergpflege gehörigen Dörfer[50]), und bei dem Hochgerichte der Pellenz oder Pfalz an der Mosel die 24 Heimburger der zu jenem Gerichte gehörigen Dörfer[51]).

Nachdem die Verhandlung zu Ende und das Urtheil verkündet war, ließ man sich, je nach den Umständen auch noch den Vollzug des gefundenen Urtheils versprechen, auf den Gerichtsstab geloben und einen Gerichtsbrief ausfertigen (§. 687 u. 688). Wurde aber das Urtheil nicht freiwillig vollzogen, so erfolgte die Pfändung durch den Fronboten, hie und da auch durch den jüngsten Schöffen. („wan er dass nicht geben will, soll er durch den „jüngsten scheffen vnd frohnen gepfendt werden") [52]).

Gerichtskosten.

§. 700.

Die unterliegende Partei mußte natürlicher Weise die Gerichtskosten bezahlen. Da jedoch die Hauptkosten in der Atzung und Zehrung der Schöffen und der übrigen Urtheilsfinder und der Dingpflichtigen bestanden, diese aber bei den ungebotenen Dingen und bei den an bestimmten Tagen zu haltenden gebotenen Gerichten von dem Fronhofherrn selbst oder von dem Fronhofbeamten oder von den Dingpflichtigen selbst getragen werden mußten[53]), so hatten die Parteien in der Regel gar keine Kosten. Die Verwaltung der Rechtspflege geschah vielmehr buchstäblich umsonst.

Nur bei denjenigen gebotenen Dingen, welche auf ausdrückliches Begehren einer Partei gehalten und daher auf ihr besonderes Begehren geboten zu werden pflegten, war es anders. Denn bei diesen Gerichten hatte der unterliegende Theil im eigentlichen Sinne des Wortes die Zeche zu zahlen. Im Elsaß („obe ein meiger einen „gebotten hoffe haben müste vnd wolte, darzu solle er den hubern „in sonderheit gebieten vnd verkünden den tag des hoffs, vnd innen

50) Grimm, III, 825.
51) Grimm, II, 487. vgl. 494. Not.
52) Grimm, II, 508.
53) Grimm, II, 393. vgl. oben §. 665.

„essen vnd drincken geben, vnd wetliche partye vnrecht gewinnet, „die solle semelichen costen uff richten dem meiger[54]). So sich be„gebe, das zweien, dreien oder mehr schöffen oder huebern, furge„fallner spen und irrungen halben, eingeboten würde, denen ist „derjenige, so in der sachen unrecht hatte, einen ehrlichen imbs bei„neben irem tagelon, wie alles herbräuchlich, zu geben schuldig")[55]). Im Kloster Schrenkirsbach an der Mosel („thedingen sie inwendig „den gedingen, so ist der lehnmann verspflicht auff seinen kosten zu „erscheinen, thedingen sie aber ausserhalb den dreyen gedhingen, so „soll der lehnmann auff der partheyen costen kommen")[56]). Im Hennebergischen. („so soll mein herr probst ihnen essen unnd drin„kenn geben unnd gütlich thun, unnd wer die haubtsach verleust, „der soll die atzung unnd zehrung bezalen")[57]). In der alten Grafschaft Wertheim u. a. m. („was die verzehrten, das solt das „dorff nicht gelten, sonder die solten das gelten, die defs gerichts „bedörffen vnnd die lüte daruff gebetten vnnd bracht hetten")[58]). Und außer der Zeche mußten in manchen Herrschaften auch noch andere Gebühren, theils an den Hofschulten und Fronen, theils an die Urtheilsfinder bezahlt werden[59]). Man nannte daher dergleichen Notgerichte auch gekaufte Gerichte (§. 655). Und der Kläger mußte, wenn ihm nicht zu trauen war, Bürgen stellen, daß er die Kosten bezahlen werde, z. B. im Elsaß. („Auch hette „der meiger ein misstruwen zu dem, der sollichen gebotten hoffe „vorderte, der soll eim den costen versichern zu bezalen")[60]). Eben so in der Pfalz u. a. m. („Item ein nothgericht, wer des in disem „gericht bedarf oder han will, der soll dem schulteissen bürgen setzen, „daran er ein genügen hat, für solchen costen als das gericht kost „zu erkauffen vnd was das gericht verzert")[61]).

Dasselbe gilt von den Fremden. Da sie nämlich keinen

54) Grimm, I, 741.
55) Grimm, I, 747, §. 9.
56) Grimm, II, 898.
57) Grimm, III, 577, §. 14—16.
58) Grimm, III, 569.
59) Hofrecht von Essen, §. 20 bei Sommer, p. 222. Grimm, I, 747, §. 9.
60) Grimm, I, 741.
61) Grimm, I, 793.

Zutritt zu den Fronhofgerichten hatten, so mußten sie, wenn sie klagen wollten, das Gericht kaufen, d. h. ein gekauftes Gericht oder ein Notgericht begehren. („Wan ein auſslendiger kem zu dem rich„ter vnd will die scheffen verkaufft haben, von ein ston gericht, so „ist er den scheffen die kost oder den kosten schuldig zu geben[62]). „keme ein gast und begerte des rechten, — so söl man im mit ei„ner schöppen richten, vnd darumb so söl der gast jedem richter „also vil ir sind geben zu sinen rechten ein schilling pfening und „ein mol" d. h. eine Mahlzeit[63]). Sehr interessant sind auch die Bestimmungen über das von einem Fremden begehrte Notgericht in dem Weisthum von Zell, Harxheim und Nivern in der Pfalz.

Auch mußten die Fremden für die Bezahlung der Kosten und für den Vollzug des zu findenden Urtheiles Bürgschaft stellen. Und dieses nannte man das Gericht verbürgen („der frembde soll „das gericht verbürgen und genugsamlich verlegen")[64]), oder das Gericht vertrösten. („die gest söllen vertrösten was in „mit recht erkennt werd, dem rechten allweg nachzukomen vnd gnug „zetund, vnd sol einer vertrösten zechen pfund pfening oder me, „nachdem vnd die sach ist, darumb sy in recht ligent, vnd sol ain „gast ainen ingesessenn vogtman zu ainem tröster geben daran ain vogt benügen hat")[65]).

6) Rechtsmittel und Oberhöfe.

Im Allgemeinen.

§. 701.

Wie bei den öffentlichen Gerichten, so kommen auch bei den Fronhofgerichten gewisse Rechtsmittel vor, welche zwar von den unserigen wesentlich verschieden waren, aus welchen aber dennoch unser heutiger Instanzenzug hervorgegangen ist. Daß hier nicht von den öffentlichen Gerichten die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Auf sie werde ich bei einer anderen Gelegenheit wieder zu-

62) Grimm, II, 184—185.
63) Grimm, I, 415—416.
64) Grimm, III, 550.
65) Grimm, I, 196. vgl. noch I, 210 u. 659, §. 15. und oben §. 672.

rückkommen. Hier also nur Einiges über die bei den Fronhofgerichten vorkommenden Rechtsmittel. Wie in anderer Beziehung, so hat indessen auch in dieser Hinsicht das Verfahren bei öffentlichen Gerichten als Vorbild bei jenem der Fronhofgerichte gedient, und umgekehrt dieses auch wieder auf jenes zurückgewirkt. Denn es hat zwischen beiden, wie es nun immer klarer und deutlicher hervortreten wird, allzeit eine gewisse Wechselwirkung bestanden.

Daß der um das Urtheil gefragte Schöffe, Huber oder sonstige Urtheilsfinder, ehe er sein Urtheil abgab, sich mit den übrigen Schöffen und Urtheilsfindern und, wenn er wollte, auch mit dem Umstande berathen konnte, ist bereits schon bemerkt worden (§. 661 u. 699). Man nannte dieses einen Berath („eynen beraide — „syn berath") nehmen [66]), sodann ein Vordenken nehmen [67]), ein in die Acht gehen [68]), ins Gespräch gehen, einen Rath oder einen Bedacht nehmen u. s. w. [69]).

Unmittelbar nach beendigter Berathung sollte das gefundene Urtheil gewiesen werden. („Alle ordele, der die verkaren Erfflaten „wyss weren, die sullen sy by oeren Eiden uitwiesen sonder ver„toch") [70]). Konnten sich jedoch die Urtheilsfinder über das zu findende Urtheil nicht einigen, so durften sie sodann eine Vertagung begehren. Und eine solche Vertagung nannte man einen Schub oder Zug, einen Tag geben, das Urtheil schieben. („werden sie aber des urtheils nicht eins, so mögen sie das ur„theil schieben bis zum nechsten gericht [71]). soll jm Zug vnd „Tag geben werden, biss zu nechsten ehehafften Gericht") [72]). Eben dieses Recht hatte jeder Urtheilsfinder, wenn er nicht wußte, was Recht war, wenn er „nit wis" oder „nit witzig" werden konnte. Und auch dieses nannte man einen Berath nehmen. („hefft die schulte hyrup begehrt XIV dage beraidts") [73]). Man

---

66) Grimm, III, 502. Hofrecht von Loen, §. 108 u. 110.

67) Heider, p. 821.

68) Hofrecht von Essen, §. 6 bei Steinen, I, 1759. — „in die Acht gan" —

69) Grimm, R. A. p. 788—791. Meine Gesch. des Gr. Br. p. 282—284.

70) Hofrecht von Xanten, c. 49.

71) Grimm, III, 576, §. 12.

72) Heider, p. 821 u. 822.

73) Hofrecht von Loen, §. 110.

nannte es aber auch „auff das Urtheil eine Erfarung haben“ 74), ansprechen und ausfahren 74a), zu Hof fahren 74b), einen Schub oder Zu'g nehmen, nach Hof fahren, das Recht holen u. s. w. 75). Während der für den Berath, Schub oder Zug gesetzten Frist konnten nun die Schöffen und Urtheilsfinder sich Raths erholen bei wem sie nur wollten. („alle ordele, der die verkaren „Erfflaten niet wyss en weren, der selver ordell sullen ind moegen „die verkaren Erfflaten, up der partien kost, wyss werden, an ind „up allen steden ind an allen wysen manneu, dair sie Rechtle-„ringhe ind onderscheide der Rechten der vursc. bestaedde ordele „wyss werden kunnen“) 76). Meistentheils geschah dieses jedoch, wie wir sogleich sehen werden, bei einem anderen Gerichte, und zwar in der Regel bei einem Oberhofe.

Urtheil Widersprechen und Schelten.

§. 702.

Von diesem Berath nehmen und Recht holen verschieden war das Widersprechen und Schelten der Urtheile. Es war nämlich jeder Urtheilsfinder, sogar jeder anwesende Dingpflichtige, wie bei den öffentlichen Gerichten, berechtiget, das von einem Anderen gefundene Urtheil zu widersprechen oder zu schelten, wenn er ein anderes besseres Urtheil zu finden wußte. Und es mußte ihm zu dem Ende der Richterstuhl eingeräumt werden 77). Zwischen dem Widersprechen des Urtheiles und dem Urtheil Schelten bestand jedoch ein wesentlicher Unterschied.

Wer nämlich ein Urtheil widersprach 78), widerwarf 79),

---

74) Grimm, III, 598.

74a) Weisthum von Zell, Harxheim und Rivern, Bd. III, 564. „vnd was „sach diß gericht nicht weyse war, sonder ansprechen vnd aussfahren „müeste.“

74b) Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese, Bd. III, 575.

75) Grimm, R. A. p. 798 u. 884. Meine Gesch. des Gr. Br. p. 234–235.

76) Hofrecht von Xanten, c. 50.

77) Sächs. Landr. II, 6, §. 4, 12, §. 10 u. 18, III, 69, §. 8.

78) Sächs. Landr. II, 12, §. 10.

79) Schwäb. Landr. W. c. 97.

verwarf[80]) oder widerlegen wollte[81]), der durfte ungestraft ein anderes finden. Das von ihm gefundene neue Urtheil konnte in derselben Gerichtssitzung verfolgt werden. Und welchem von beiden Urtheilsfindern gefundenen Urtheile sodann die meiste Menge zufiel, dessen Urtheil hatte die Folge. („wedersprict en die vulbort „unde wint he en ondel, sweller die merren volge heuet, die behalt „sin ordel[82]). ist daz ein rihter urteil vraget einen man, dem vol- „gent lihte dri oder mer, ein ander da bi der vindet ein anderz, „dem volgent ouch lihte zwene oder mer, swer die merern volge „hat, der hat die urteil behabet, unde jener belibet ane buoze, wan „sine urteil nieman bescholten hat") [83]). Ein Urtheil nun aber, welches die Folge nicht erhielt („hette aber daz urtel deheine volge „von dem Merretheil der Scheffen"), das wurde eben deshalb gar nicht beachtet, denn es war gar kein rechtsgiltiges Urtheil. (want „veruolgt Vrtel ist dehein urtel") [84]). Wer dagegen ein Urtheil gescholten, d. h. für unrecht erklärt hatte, der wurde gestraft, wenn er kein besseres Urtheil finden konnte, d. h. wenn das von ihm gefundene Urtheil nicht die Folge erhielt. Das gescholtene Urtheil mußte jedoch an einen höheren Richter gezogen und daselbst verfolgt werden. („Sve so en ordel beschilt, die sprict alsus: dat „ordel dat die man gevunden heuet, dat is vnrecht, dat scelbe ik „vnde tie des dar ik is to rechte tien sal, vnde bidde dar vmme „enes ordeles, war ik is durch recht tien sole") [85]). Denn ein gescholtenes Urtheil durfte nicht in demselben Gerichte, in welchem dasselbe gescholten worden war, verfolgt werden. („Um en gescul- „den ordel ne sal man nener vulbort vragen") [86]).

Außer den Urtheilsfindern und Dingpflichtigen durfte auch

80) Ruprecht von Freising, I, 79 u. 80.
81) Hofrecht von Xanten, c. 52.
82) Sächs. Lr. II, 12, §. 10. vgl. II, 6, §. 4.
83) Schwäb. Landr. W. c. 97. vgl. Ruprecht von Freising, I, 80. Grimm, III, 586—587.
84) Bodmann, II, 669.
85) Sächs. Landr. II. 12, §. 11. vgl. I, 19, §. 2, II, 12, §. 4 u. 12—14. III, 69, §. 3. Schwäb. Lr. W. c. 18 u. 97. Grimm, III, 235, §. 22.
86) Sächs. Lr. II, 12, §. 14. Schwäb. Lr. W. c. 97. Ruprecht von Freising, I, 80. Magdeburg. Schöffen Urtheil, c. 4. dist. 1. bei Zobel, fol. 475.

der vorsitzende Richter, gewissermassen zur Wahrung des Rechtes, dem Urtheile, ehe dasselbe verfolgt war, widersprechen, wie nach französischem Rechte und jetzt auch nach bairischem Rechte der Staatsanwalt in Interesse des Gesetzes Cassation suchen darf. Und die Urtheilsfinder mußten sodann das Recht bei dem Oberhofe holen. („ist auch, das die schepfen teilen uf iren eid das sie recht „dünket, das mag der richter wol widerreden, ee des die „volge gar erget von den schepfen allen. wanne das der richter widerspricht, so sullen die schepfen das recht holen zu „Bischofsheim, danne das gericht hergeet und sollen die schepfen „darumb nit bussfellig werden“)[87]. Aus demselben Grunde durfte der Richter das von den Schöffen gefundene Urtheil auch noch dem Umstande zur allenfallsigen Bestätigung oder Verwerfung vorlegen (§. 661 u. 699).

Endlich hatten auch die Parteien selbst das Recht das gefundene Urtheil zu schelten[88]) oder dasselbe zu widersprechen („wedderspreken[89]), wedderachten[90]), wedder wysen“)[91]), oder zu widerrufen („wedderropen“)[92]), zu widerlegen („wederleggen“)[93]), zu widerwerfen („werdint is selbe widir worfen“)[94]), oder sich dagegen zu berufen[95]), was man seit dem späteren Mittelalter appelliren genannt hat[96]).

Jedes gescholtene Urtheil mußte, wie wir gesehen haben, an einen höheren Richter oder an den Grundherrn selbst gezogen oder geschoben werden. („das ordel wart geschulden, vnd thor erkenntnisse „der herrn geschaven“)[97]). Das bloß widersprochene oder widerrufene Urtheil dagegen brauchte nicht an ein anderes Ge-

87) Urk. von 1315 bei Schultes, Henneberg. Gesch. II, 18, 19.
88) Grimm, III, 235, §. 22 u. 23.
89) Hofrecht von Essen, pr. bei Sommer, p. 216.
90) Hofrecht von Loen, §. 63.
91) Hofrecht von Xanten, c. 52.
92) Hofrecht von Loen, §. 108.
93) Hofrecht von Xanten, c. 52.
94) Grimm, III, 485, §. 12.
95) Grimm, I, 752, III, 458.
96) Grimm, I, 752, II, 536. Heider, p. 803 f.
97) Grimm, III, 235, §. 22.

richt gezogen zu werden. Es konnte darüber gleich in derselben Gerichtssitzung verhandelt und entschieden werden. In diesem Falle mußte der Urtheilsfinder, dessen Urtheil widersprochen worden war, den Richterstuhl verlassen. Und derjenige, welcher dasselbe widersprochen, nahm sodann den Richterstuhl ein, um ein besseres Urtheil zu finden [98]). Es konnte jedoch die Sache auch in die nächste Sitzung desselben Fronhofgerichtes gebracht werden, um daselbst ein besseres Recht beizubringen. („ein beter Recht by tho bringhen") oder um das gefundene Urtheil mit einem besseren Rechte zu widerlegen. („dat men dit ordell mit einen beteren Rechten weder„leggen kunde") [99]). Der Zug konnte indessen auch an ein anderes Hofgericht gehen. So brachte man öfters die bei dem Hofgerichte zu Vreden widerrufenen Urtheile an das Hofgericht zu Loen [1]) und in Baiern an eine andere Schranne. („derselben urthail ward ge„uolgt Ruprecht der vorsprecher an der schrann. da gab die fraw „für mit versprechen si solt in dem gut pleiben vnd dingt auf „daz gein hof, da sagt ir volg vnd daz recht, si solt di vrtail auf „viertzehen tag her wider pringen gein Sallching auf di schrann")[2]). Meistentheils ging jedoch der Zug, wenn er an ein anderes Gericht ging, an ein höheres Gericht oder an den Oberhof [3]). Da nun das gescholtene Urtheil immer an ein höheres Gericht gehen mußte, das widersprochene Urtheil aber meistentheils dahin zu gehen pflegte, so wurden späterhin beide Rechtsmittel mit einander verwechselt und nicht mehr streng von einander unterschieden. Sie nahmen nun beide die Natur einer Berufung an, welche man späterhin Appellation genannt hat. Und bereits in den Magdeburger Schöffenurtheilen und in der Glosse zum Sächsischen Weichbilde wurden dieselben nicht mehr unterschieden. Daher konnte nun auch über das gescholtene Urtheil gleich in derselben Sitzung vor demselben Gerichte verhandelt und das Urtheil gefunden werden [4]).

98) arg. Magdeburg. Schöffenurtheil, cap. 4. dist. 5. bei Zobel, fol. 476.

99) Hofrecht von Xanten, c. 52 u. 53. vgl. noch Hofrecht von Loen, §. 108.

1) Riesert, Hofrecht von Loen, p. 127. Gerichtsschein von 1588 bei Kindlinger, M. B. II, 391—392.

2) Urtheilsbrief von 1376 in Mon. Boic. XV, 311.

3) Grimm, III, 458.

4) Magdeburg. Schöffenurtheil, c. 4. dist. 5. bei Zobel, fol. 475 u. 476. Glosse zum Sächs. Weichbild, art. 74.

Meistentheils ging jedoch der Zug in dem einen wie in dem anderen Falle an ein höheres Gericht, an den Oberhof, über welchen nun noch Einiges bemerkt werden muß.

Oberhof.

§. 703.

Oberhof nannte man denjenigen Hauptfronhof, der über mehreren anderen Fronhöfen stand. Man nannte ihn daher auch einen Ueberhof. („Ueberhoff oder vberhoiff") [5]), den obersten Hof [6]), den Obersten Dinghof [6a]), das Oberhaupt [7]), das oberste Oberhaupt [8]) oder auch das Haupt [9]). Daher nannte man den Zug oder die Berufung an einen Oberhof ein zu Haupt fahren [10]). In der Regel nannte man aber den oberen Hof einen Oberhof, curtis superior, curia major, curtis principalis, Haupthof u. s. w. (§. 234 u. 385) und, da der Fronhofherr auf demselben zu wohnen pflegte, zuweilen auch die Pfalz, z. B. in der Abtei Ebersheimmünster, in Konstanz, in St. Gallen, in Lindau u. a. m. [11]).

---

5) Grimm, II, 292. „den oberhoiff," eod. III, 493. „solichs gerichts „vberhoiffe." Specifikation der Sadelhöfe bei Sommer, p. 209. „Dit „seyndt die Sadelhöfe des Stifts S. Ludgers tho Werden, welche unter „diesen Hoff Barckhoven, alß den Ueberhoff gehörig davon bey ande„ren Ordelen und Gerechtigkeiten halen sullen."

6) Hofrecht von Barkhoven bei Sommer, p. 207. „Das Stift Werden hat „viele Sadelhöfe, davon der oberste Hoff der Hoff zu Barckhoffen, als „wohin die unter Sadelhofe ihr Hauptgericht jederzeit gehabt."

6a) Oeffnung des St. Blasischen Waldamts, §. 6. bei Mone, Zeitschr. VI, 106. Grimm, I, 737.

7) Grimm, II, 536. „weisen die appellation in den obernhoff Rom„mersheim, als ihr oberhaupt." Weisthum von Grenzhausen, §. 8. bei Königsthal, I, 2. p. 44.

8) Kölner Abschied von 1537, §. 5 u. 10 bei Kindlinger, M. B. II, 375.

9) Grimm, III, 12. „weisen sie an vnser gebürlich haupt."

10) Grimm, II, 756. „zu haupt fahren." Kölner Abschied von 1537, §. 10 bei Kindlinger, M. B. II, 376. „ze Heupt faren."

11) Grimm, I, 296 u. 672. von Arx, II, 606. Heider, p. 802 u. 803—804.

Der Oberhof ist, wie wir gesehen haben, nach und nach der Hauptsitz der Verwaltung und in gleicher Weise auch der Hauptsitz der herrschaftlichen Rechtspflege geworden (§. 234 u. 385). So lange die Hof- und Grundherren den Vorsitz bei Gericht in eigener Person zu führen pflegten, konnte von einem Ziehen der Urtheile an einen Oberhof keine Rede sein. Denn der Fronhofherr anerkannte in Fronhofangelegenheiten über sich selbst keinen höheren Richter. Er war vielmehr selbst der Gerichtsherr (§. 651). Von ihm ging demnach, wie wir heut zu Tage sagen würden, alle Gerichtsbarkeit, d. h. die Fronhof- oder grundherrliche Gerichtsbarkeit, aus und gewissermassen auch das Hofrecht selbst. Es konnte daher das unter seinem Vorsitze gefundene Urtheil, wie jedes andere, wohl widersprochen oder auch gescholten und sodann ein neues Urtheil gefunden werden. Allein es mußte darüber in demselben oder in einem anderen Hofgerichte unter dem abermaligen Vorsitze des Hofherrn verhandelt und entschieden werden. Denn so oft der Fronherr selbst zu Gericht saß, war der Fronhof, auf welchem er zu Gericht saß, da er keinen höheren Fronhof über sich hatte, gewissermaßen selbst der Oberhof. So lange demnach der Fronhofherr alle seine Hofgerichte selbst präsidirte, so lange standen alle Fronhöfe einer und derselben Herrschaft einander ganz gleich. Erst seitdem die Fronhofherrn nicht mehr in eigener Person den Vorsitz führten, oder ihn wenigstens nicht mehr allenthalben führten, konnte ein Fronhof, insgemein jener Fronhof, auf welchem der Hofherr seinen ständigen Wohnsitz hatte, sich über den anderen erheben.

§. 704.

Die Fronhofrichter sind nämlich, wie wir gesehen haben, bloße Stellvertreter des Fronhofherrn gewesen. Wer sich demnach durch ein unter dem Vorsitze eines Hofrichters gefundenes Urtheil beschwert glaubte, der konnte sich von dem Stellvertreter an den Herrn selbst wenden. Und es hatte sodann unter dem Vorsitze des Fronhofherrn oder eines von ihm gesetzten anderen Stellvertreters eine neue Verhandlung statt (§. 652). In der Frauenabtei Waldkirch sollten daher die widersprochenen Urtheile an die Frau Aebtissin selbst in ihren Hof zu Waldkirch gezogen werden. („were „auch, das sy im urthele wurdent zweien, oder si nit entstundent

„umb das gotshus recht das sol man nienen ziehen wan fur meine „frowen die eptissinnen von Waldkirch in ihren hof ze Wald„kirch") [12]. In der Abtei Lindau ging der Zug gleichfalls an die Aebtissin und man nannte es das Urtheil an die Oberhand ziehen. („so aber ein Urtel ergieng, damit die ein Parthey vermeint beschwerd zu seyn, so mag einer wol für mein gnädige Frawen die„selbigen Urthel, als für die Oberhand, ziehen vnd appelliren") [13]. Denn Oberhand wurde öfters auch die Grund- und Vogteiherrschaft genannt [14]. In der Abtei Waldolvisheim ging der Zug ebenfalls an den Hofherrn. („an des dinkhofsherren spruch wol „beruefen und appellieren") [15]. In der Abtei Seligenstadt an den Abt. („so sullte der schultheisz mit ime geen gein Selgenstatt zu „mim hern") [16]. In der Abtei Prüm gleichfalls an den Grundherrn („kan er ihme nit helffen, soll er ihnen zum grundtherrn „weisen") [17]. In dem Kloster des heiligen Michael in Bamberg an den Abt. (ad Abbatis presentiam recurrant) [18]. In dem Kloster Deutz an den Abt. („moigen sie sich des beroipen to Duytz „in die Kemmenawe vor dess Abts werdigkeit") [19]. In der Abtei Ebersheimmünster an den Abt. („das urteil sol man ziehen her „widen uf die phalze zu Ebersheimmunster vur den abbet") [20]. Im Kloster Einsiedeln an den Abt. („die vrteilde sol man zuchen vss „dem hofe in die dinghöfe, als denn erteilt wirt, vnd ze jüngste (d. h. zuletzt) „in des abtes kamer") [21]. In den Grundherrschaften des Abtes von St. Gallen an diesen. („ain vrtail ziehen wil „von dem amman fur ainen abt ze sant Gallen") [22]. In der Abtei St. Blasien an den Abt. („die vrteil sol man ziechen — gen

12) Grimm, I, 368.
13) Urk. von 1499 bei Heider, p. 303—304.
14) Grimm, I, 78, §. 41, 97, §. 1 u. 14.
15) Grimm, I, 752.
16) Grimm, I, 511.
17) Grimm, II, 539.
18) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 223.
19) Hofrecht von Hattneggen bei Sommer, p. 257. Grimm, III, 54.
20) Grimm, I, 672.
21) Grimm, I, 150. vgl. 157, §. 26 u. 170.
22) Grimm, I, 188.

„sant Blesien fü minen herren“)[23]). Im Stifte zum großen Münster in Zürich an den Probst und an das Capitel. (sententie interlocutorie ad dominos — prepositum et capitulum ecclesie Thuricensis sunt remittende)[24]). Eben so in den bairischen Hofmarken an den Hofmarkherren, z. B. in der Abtei Rot („ob inder „ein armer wär, der gedacht, dass im das recht zu swer wolt sein, „derselb hat für vns ze dingen vnd nicht anderstwo“)[25]). In der Abtei Ettal u. a. m. („Wär aber, daz Richter unrecht richtet, oder „tät, so sullent sy es für den Apt und sein Convent tragen“)[26]). Von dem Baramtergerichte im Stifte Freising ging die Berufung an den Domprobst zu Freising („welchen dann bedüht daz im ze „churz beschäch der mag wol dingen seines rechten vrtail für mein „herren den tumprobst ze Freisingen“)[27]). In der Schweiz ging die Berufung an den jedesmaligen Twingherren, also an die Stadt Burgdorf, seitdem diese die Herrschaft Gutenburg nebst der damit verbundenen niederen Gerichtsbarkeit erworben hatte[28]).

Dieses gilt übrigens nicht bloß bei den widersprochenen Urtheilen, sondern auch bei den gescholtenen. Denn auch die gescholtenen Urtheile mußten an den Grundherrn gezogen oder, wie man es auch nannte, geschoben werden („das ordel wart geschulden, vnd thor erkenntnisse der herrn geschaven“)[29]).

§. 705.

In den kleineren Grundherrschaften, in welchen es nur einen oder nur wenige Fronhöfe gab, ging demnach der Zug von den von dem Fronhofrichter präsidirten Fronhofgerichten an denjenigen Fronhof, auf welchem der Hofherr selbst seinen Wohnsitz hatte, indem der Hofherr das Haupt der ganzen Grundherrschaft war. (ad caput claustri, videlicet ad abbatis presentiam recur-

---

23) Grimm, I, 304.
24) Urk. von 1376 bei Schauberg, I, 408.
25) Grimm, III, 899.
26) Spruch von 1405 bei Lori, p. 98.
27) Oberbaier. Archiv, III, 308 vgl. 297.
28) Urk. von 1460 bei Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 59 u. 60.
29) Grimm, III, 285 §. 22.

rant)[30]). Und von dem Hofherrn wurde sodann jener Fronhof selbst das Haupt oder das Oberhaupt und das dort gehaltene Hofgericht das Hauptgericht oder das oberste Hofgericht genannt[31]). Dieser Fronhof war demnach für die ganze Grundherrschaft der Oberhof, wenn er auch, wie jener zu Dürkheim in der Abtei Limburg, nicht so genannt worden ist.

In den größeren oder zerstreut liegenden Herrschaften, in welchen, um die Gutsverwaltung besser übersehen zu können, mehrere Haupt- oder Oberhöfe errichtet werden mußten, ging der Zug immer an denjenigen Haupt- oder Oberhof, unter welchem die Fronhofgerichte auch hinsichtlich der Verwaltung gestanden haben. Allein auch von diesen Oberhöfen ging immer wieder ein weiterer Zug an den Fronhofherrn selbst oder wenigstens an denjenigen Fronhof, auf welchem die Herrschaft ihren Sitz hatte. In dem Bisthum Basel bestanden zu Hüningen, Bubendorf und zu Kotzingen solche Oberhöfe, an welche man von den unter denselben stehenden Hofgerichten die Urtheile ziehen konnte. Allein von sämmtlichen Hofgerichten ging wieder der Zug weiter an den Fronhof zu Basel. („wer urteil ziehen wil, der mag si ziehen gen Kotzingen, von „Kotzingen gen Huningen, von Huningen gen Bubendorf, von „Bubendorf an die leimenstegen in der thumprobstei Basel")[32]). Es hat demnach immer drei Instanzen gegeben. („Man mag die urteil „ziehen nach hofrecht von eim hofgericht zum andern untz an das „drit")[33]). In dem Kloster des heiligen Michael zu Bamberg ging der Zug zuerst an den zunächst gelegenen Fronhof und dann erst an den Grundherrn selbst (si coloni in litibus causarum decidendis inter se dissentiunt, ad proximam curti marchiam eos pro sententiis ferendis statuimus habere recursum. si vero casus perplexus fuerit et difficilis, ad caput claustri, videlicet ad abbatis presentiam recurrant)[34]). Eben so ging in der Abtei Schwarzach der Zug von einem Fronhof zum anderen,

30) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 228.
31) Bredensch. Hofsrolle bei Strodtmann, p. 92. vgl. oben §. 708.
32) Grimm, I, 305, vgl. 652, 654 u. 664.
33) Grimm, I, 650.
34) Urk. von 1015 bei Kindlinger, Hör. p. 228.

zuletzt aber an jenen zu Schwarzach selbst. („diſs ſint dez closters „gerichte vnd dinckhoffe, vnd gelegen ime Elſaſs ienſyt dem Ryne; „die allewege zuck von eyme zu dem andern habent, vnd doch zu „lezte yre vrteil nyt wytter ſuchen ſollent, dann zu Schwartzach „vor den viertzehen vff dem ſale")[35]. Eben ſo im Kloſter Lucern („wer ouch, das ein vrthel ſtöſsig wurde ze Tagmerſellen, die ſol „man ziechen des ersten gen Bügſsſchwyl, darnach inn den hoff gen „Eerlibach, vnnd ists das da ſy da ſtöſsig wurd, ſo ſol manns „ziechen gen Stäfa, vnd wurdts da ſtöſsig, ſo ſol man ſy ziechenn „inn mynes herren kammer, vnd da ſol myn herr ſelber erken„nen")[36]. Im Stifte Konſtanz („würden aber ettlich vrtlen ſtö„ſsig, die ſol man züchen mit dryen henden und zwayen wertten, „deſs erſten jn den hoff gen Loſſen und dannent hin gen Horn, „und von Horn uff die pfalz gen Costenz, da ſol ſy end ha„ben")[37]. In der Abtei St. Blaſien („die ſelben vrteil ſol man „ziechen gen Lutzbach, dannan hin gen Tettingen, vnd dannan hin „gen ſant Bleſien für meinen herren"[38]). Im Stifte Eſſen ging die Berufung von den Hofgerichten an den oberſten Hof des Stiftes und von dieſem an die Aebtiſſin ſelbſt („die magh ſich deſsen be„roipen an den Vryhoff, dat die overste hoff is des Stiffs. Dick „mede wert ſaicke, dat einige parthei der wiſsnige nicht en benoichde, „die ſollen ſich vorder beroipen an die Abdiſſe und Frauwe tor tidt „des Stiffs Eſſende")[39]. In der Abtei Prüm ging die Berufung von den verſchiedenen Fronhöfen an den Oberhof zu Rommersheim. (ad altam justitiam recurrendum — ad dictum et tententias scabinorum curtis de Ruomersheim[40]). „da von einem vrtel „appelliret wird, weiſen die appellation in den obernhoff Rommers„heim")[41]. Von dieſem Oberhofe ging aber der Zug weiter an den Abt ſelbſt[42]. In der Herrſchaft Hirſchhorn ging die Berufung

35) Grimm, I, 736. vgl. 737 u. 741.
36) Grimm, I, 170.
37) Grimm, I, 296.
38) Grimm, I, 304 vgl. p. 31.
39) Hofrecht von Eſſen bei Sommer, p. 216 vgl. 222 und Steinen, I, 1761.
40) Grimm, II, 514.
41) Grimm, II, 536 vgl. 518 u. 520.
42) Grimm, II, 539. III, 830.

von den Untergerichten an den Oberhof zu Strümpfelbronn und von diesem an die Herrschaft selbst [43]). In der fuldischen Mark ging der Zug von einem Fronhofe zum anderen und sodann weiter an die Herrschaft zu Friedberg [44]). Eben so im Stifte St. Alban u. a. m. [44a]).

In manchen Herrschaften, in welchen mehrere Gerichtsorte neben einander bestanden, sollte der Zug von einem Gerichte zu dem anderen gehen, bis sich eine Mehrheit für das Urtheil ergab. („vnd „weli vrtail an dem stul die mehrere wirt, das sol recht sin, vnd „sol man das halten"), z. B. in der Abtei Alpirsbach [45]). Auch im Erzstifte Trier ging die Hoffahrt von einem Dorf- oder Bauerngericht zu dem anderen und im Erzstifte Mainz von einem Untergericht zu dem anderen, bis dieses Hoffahren im 16. Jahrhundert mit den Oberhöfen selbst abgeschafft worden ist [46]).

Es hatten demnach insgemein drei Instanzen statt. Und derjenige Fronhof, auf welchem die Herrschaft selbst ihren Sitz hatte, war der oberste Dinghof („des closters obersten dynckhoff") [47]) oder der oberste oder höchste Hof des Grundherrn („der oberste Hoff der „Hoff zu Barckhoffen [48]). an den höchsten Hof oeres Herrn") [49]). Und von ihm hatte keine weitere Berufung mehr statt. Denn dort führte der Fronhof- oder Grundherr selbst oder ein von ihm ernannter Stellvertreter in seinem Namen den Vorsitz. Von dem Hofherrn selbst hatte aber, wie wir gesehen, keine weitere Berufung mehr statt. So im Stifte Basel („Wer appelliren will von dem „hofgericht zu — gen Basel an die leimenstegen, ist der oberhof, „do plibt es") [50]). Eben so in der Abtei Schwarzach („so sol es

---

43) Grimm, I, 442 u. 443.

44) Grimm, III, 489.

44a) Grimm, I, 660 §. 23, 663 §. 26.

45) Grimm, I, 373.

46) Untergerichtsordnung des Erzstiftes Mainz von 1534 und des Erzstiftes Trier von 1539 bei Saurius, I, fasc. 1. p, 12, 76 u. 77.

47) Grimm, I, 737.

48) Hofrecht von Barkhoven bei Steinen, I, 1767.

49) Albrechts Verordnung, von 1438 bei Niesert, Hofrecht von Loen, Anhang. III.

50) Grimm, I, 664 vgl. 805.

„gewysen werden gen Swartzach vff den sale für die viertzehen, vnd „wan ez also vff den sale gewysen wurt, so ist ez am höchsten, „vnd sol da bliben vnd vßgetragen werden")[51]. In der Abtei Watelsheim („so mag derselbig beschwerte teil an des dinkhofsherren spruch wol beruefen und appellieren, und was dann der „dinkhofsherr sprechen würde, dabei soll es endlichen „unverweigerlichen verbleiben")[52]. Desgleichen im Kloster Petershausen, in der fuldischen Mark, in der Abtei St. Blasien, im Bisthum Konstanz u. a. m.[53]. Aus diesem Grunde erkannte auch der oberste Hof des Stiftes Xanten zu Xanten keinen anderen Hof über sich. („Waer umb wy verkaren ersflaten — nyt gehort noch verstan „en hebben, dat dese hoeff einigh andern hoeff baeven sich „hebben, daer wy ersflaten ordele, der wy niet wyes en weren, „off Rechten desselben hoeffs versuecken sullen")[54]. Ueber ein in dem Hofgerichte zu Xanten widersprochenes Urtheil mußte daher in demselben Gerichte verhandelt und ein besseres Urtheil gefunden werden[55]. Und wenn die Urtheilsfinder in dem obersten Fronhofe nicht wußten was Recht war („ordele, der die verkaren ersflaten „niet wyß en weren"), so hatten sie zwar keinen Oberhof über sich, bei welchem sie ihr Recht holen konnten. Sie durften es jedoch sonst holen, wo sie nur wollten[56].

Recht Holen.

§. 706.

Diese Oberhöfe hatten nämlich eine doppelte Bestimmung. Sie dienten einerseits zur Berathung der Urtheilsfinder, welche daselbst ihr Recht holten, wenn sie nicht wußten, was Recht war. Andererseits dienten sie aber auch als Berufungsinstanz, wenn ein Urtheil widersprochen oder gescholten worden war. Diese dop-

51) Grimm, I, 737.
52) Grimm, I, 752.
53) Grimm, I, 31 f., 246, 296, III, 439.
54) Hofrecht von Xanten, c. 1.
55) Hofrecht von Xanten, c. 52 u. 53.
56) Hofrecht von Xanten, c. 1 u. 50. Grimm, II, 548.

pelte Bestimmung geht klar und deutlich aus dem Hofrechte von Herbicke hervor. („De Hoff is schuldich hierup tho wysen watt recht „is, und so sie des nicht wys genoch sintt, so solt sie dat wysen an „ehr geborlich Hovet, tho Hagen an dat Havesgerichte, und welcher „Part düsser Wysungh nicht tho freden is, mag ock an dat selffte „Havesgerichte tho Hagen appelleren, und sich beroepen") [57]). Eben so hinsichtlich der Abtei Limburg aus dem ungedruckten grünen Buch von Dürkheim in der Pfalz. („Alle die fronhöff deſs Gottshauſses „zu Schieferstatt, zu Wachenheim, zu Sultzbach, zu Sundeling, zu „Fürbach, zu Eichen vnd alle deſs Gottshuse gesind were, daſs sie „vmb ein Vrtheil oder vmb ein Recht nit stelten, die sollen vnd „mögen sich beruffen in den Fronhoff zu Dürckheim, vnd sollen da „hören vnd nehmen Recht, Vrtheil vnd andre Recht deſs Hoffs, vnd „waſs man da thetiget, das sollen sie steet haltten"). Eben so im „Kloster Sprenkirsbach. („dafern der lehnman deſs vrtheilſs nit „weiſs wehre, so soll er an den oberhoff zum Scheidt zum hobern „vff der partheien kost gehen, vnd daſs jenig vrtheil, so sie allda „vberkommen, sollen die partheyen in diesem hoff auſsweiſen. Wir „wiſsen den Scheidt vor unsern oberhoff zu geben und nemmen, „waſs da recht ist") [58]). In der Abtei Ebersheimmünster („Unde „swas men sachen oder urteile nut en kan noch en mac vinden in „den dinghoven, die an das closter horent, das sol man ziehen her „wider uf die phalze zu Ebersheimmunster vur den abbet") [59]). Im Kloster Petershausen („ob ain mentsch bedüchte, das es mit „vrtail beschwert wurd, oder im das recht nit gemain wer, „so mag er das recht von Langslacht vf die löben gen Petershusen „ziehen") [60]). Nach der Gerichtsordnung von Heppenheim auf der Wiese von 1497 hatte eine Hoffahrt an den Oberhoff zu Grünstadt nur dann statt, wenn das Gericht zu Heppenheim nicht wußte was Recht war [60a]).

---

57) Rechte des Haves tho Herbicke §. 5 bei Sommer, p. 62. Steinen Nr XXIII, p. 100.

58) Grimm, II, 898. vgl. 407.

59) Grimm, I, 672.

60) Grimm, I, 246.

60a) Im Bd. III, 574 – 575.

Zwar konnten die Urtheilsfinder auch anderwärts ihr Recht suchen (§. 701), bei ungebotenen Dingen eben sowohl wie bei gebotenen („alle ordele der die verkaren erfflaten niet wyss en weren „up den ungebaden gedinghen sunte Margreten dach off oick „op den anderen verkundigden dincklichen hofftagen, „der selver ordell sullen ind moegen die verkaren Erfflaten wyss „werden an ind up allen steden ind an allen wysen mannen" —)[61]). Insbesondere auch bei den ungebotenen Baramtsgerichten im Stifte Freising[62]). Zuweilen war sogar ein anderer Oberhof für die Berufungen und wieder ein anderer für das Recht Holen bestimmt. So ging in der Herrschaft Ysenburg die Berufung von dem Fronhofgerichte an den Fronhofherrn selbst nach Ysenburg. Das Recht dagegen mußte in Weilburg geholt werden („Und ist solches Hoffs„gerichts Raths Oberhaupt, wann der scheffen einer Sachen „nicht weiss genug, ehe und allweg gewesen von Alters zu „Weilburg. Aber des Appellation Oberhaupt, wann „nehmlich ein Urtheil gesprochen und ein parthy damit nit zu frie„den ist der Hoffsherr selbst mein gnädiger Herr von Ysenburg")[63]). Meistentheils suchten jedoch die Urtheilsfinder bei ihrem Oberhofe das Recht, z. B. in der Abtei St. Maximin zu Simmern („Auch „wysent dye scheffen dass sye ir recht und eyns urtails das sy nit „wissenn sint das plegent sye zo hoilen in irem oberhoiffe zu Mün„sterappell")[64]). In der Abtei Prüm („ein vrtheil, das die schef„fen von S. bei ihnen selbst nit witzigh noch weiss seindt, das sollen „sie zu Rummelsheim holen vnd da zu haupt fahren vnd nirgendt „anders")[65]). In der Herrschaft Hirschhorn („für ein oberhof, wie „von alter herkommen, also was der unterrichter nit weyss were")[66]). Im Stifte Feuchtwang („ob sich die vrtelsprecher eines vrthels nicht „vergleichen konten, so mogen sy solchs für ein capitel schieben gen „Feuchtwang und sich rechts erlernen"[67]). In der Abtei Schwar-

61) Hofrecht von Xanten, c. 50.
62) Oberbair. Archiv, III, 297 u. 308.
63) Weisthum von Grenzhaußen, §. 8 bei Königsthal, I, 2 p. 44.
64) Weisthum bei Königsthal, I, 2 p. 64.
65) Grimm, II, 756. vgl. 520.
66) Grimm, I, 442.

zach[68]), in der Abtei Seligenstadt[69]), in Westphalen[70]), in der Wetterau u. a. m.[71]). Und bei mehreren Fronhofgerichten ging der Zug auch beim Recht Holen von einem Gerichte zum anderen und zuletzt erst an den obersten Hof des Grundherrn selbst, z. B. in der fuldischen Mark („da die schepfen das urtel nicht finden konten, so solten sie gegen Fulda vor die roite ruhr[72]). odder da es „daselbst auch nicht gefunden werden mocht, als dan gein Rucken„stuel, und da es daselbst auch nicht gefunden werden mocht, als „dann gein Fridebergk vor die capellen gewiesen und geworfen „werden") [73]).

Wenn übrigens auch der Oberhof nicht wußte, was Recht war, so sollten auch diese Urtheile an den Grundherrn selbst oder an seinen zu dem Ende gesetzten Stellvertreter gezogen werden, z. B. in der Abtei Limburg, nach einem in dem grünen Buch von Dürkheim enthaltenen Weisthum: „Item wann die vorgeschriebenn „schöffen" (d. h. die Schöffen des vorhin erwähnten Oberhofes zu Dürkheim) „ein vrtheil nicht verstehen oder wüßten, sollen sie „dass ziehen hinder eines Abbtes Mann zu Limpurgckh als von „Alter beschehe, vndt so offt biss beschicht, soll der schreyber zu„stundt von beyden Partheyen anspruch vnd Antwort auss dem „Gerichtsbuch schreiben, die schöffen zuuor lassen ablessen, dieses „Alles mit zwen schöffen für dess Abbts mane zu bringen." Und am Randesteht geschrieben als Rubrum: „Wann den schöf„fen ein vrtheilzu schwer fiele, sollen sie es bringen an dess Abbts „man."

Die Hauptbestimmung der Oberhöfe war jedoch als Berufungsinstanz in Fronhofangelegenheiten zu dienen. Und fast alle

---

67) Grimm, III, 616.

68) Grimm, I, 741.

69) Grimm, I, 511.

70) Grium, III, 12.

71) Grimm, III, 497.

72) Vielleicht Ruge, wie im Haßelauer Weisthum bei Grimm, III, 410. — „mit seiner ruge", während es in Granien, I, 27 heißt: „mit seiner „ruhr."

66) Grimm, III, 439.

in den vorigen §§. angeführten Stellen reden von solchen Berufungen.

Verfahren beim Oberhofe.

§. 707.

Das Verfahren bei den Oberhöfen war im Ganzen genommen dasselbe, wie bei den übrigen Fronhöfen. Das bei dem Untergerichte gefundene Urtheil mußte jedoch auf der Stelle widersprochen oder gescholten werden. („im Fuss stapfen[74]). stante „pede[75]). unvertzogentlich, unberaden und stendes Fusses, ee er „hinder sich trede")[76]). Sonst wurde dasselbe rechtskräftig[77]). Erst in späteren Zeiten, seit dem 16. Jahrhundert, wurde zu dem Ende eine kurze Frist, z. B. von 8 oder 10 Tagen gestattet[78]). Die Parteien mußten selbst oder ihr Vorsprecher an den Oberhof reisen und eine bestimmte Anzahl von Schöffen, Hubern oder sonstigen Dingpflichtigen, sogenannten Boten und Wartern, mit sich nehmen, welche das schriftlich abgefaßte Urtheil, anderwärts auch noch einen Auszug aus dem Gerichtsbuche dem Oberhofe zu übergeben und über den Inhalt desselben Auskunft zu geben, der Verhandlung am Oberhofe beizuwohnen, auf das daselbst zu erlassende Urtheil zu warten, und sodann mit dem gefundenen Urtheile wieder zurückzueilen hatten. Wenn die Berufung durch die Schöffen oder durch das Gericht selbst veranlaßt worden war, sollten in manchen Herrschaften die Boten von dem Fronhofrichter bestellt werden. („Und weres, obe einicher zog von den hubern uff den „sale gewisen vnd gezogen wurde, wie vil hubere den uss dem „hoffe der vrteil nach gon Swartzache müstent, die sol ein meigere „von des hoffes wegen bekostigen vnd geleiten gon Swartzach vnd „wider heim in ire gewarsamy one iren costen. Obe aber die „beyden parten oder ir eine von in selbs zoges begertent vnd von

74) Erbacher Landrecht, p. 69. Dorfordnung von Obereisensheim §. 42 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 194.

75) Klöntrup, v. Appellation §. 7.

76) Grimm, III, 458.

77) Bodmann, II, 664 u. 675.

78) Grimm, I, 752. Dorfordnung von Obereisensheim, §. 42.

„den hubern gewisen wurde, darumb bedarffe der meigere dheinen „huber damit schicken, bysonder die parten mögent wol ire sachen „selbs da hin bringen, vnd recht geinander geben vnd nemen[79]). „Wer ein vrteil vf den hof ziehen wil, der sol mit den grossen „vertrosten die vrteil her vmb ze bringen zem rechten, vnd sol „zwen grossen han, den eides vnd eren ze getruwen si, die siner „vrteil volgent[80]). Were auch das vrteil gestiesse, so mugent zwen „vnd der fursprече wol ein vrteil ziehen fur den vogt[81]). Würden aber ettlich vrtlen stössig, die sol man züchen mit dryen „henden und zwayen wertten[82]). Wa ouch ein vrteil ge„sprochen wirt in den dinghöfen, da solen dry volgen der vrteil „zu dem minsten, der mögen zwenne die vrteill züchen, vnd „zwenne ir warten, als gewonliche ist")[83]). Wenn der Appellant über die Verhandlung beim Oberhofe eine Urkunde haben wollte, mußte er den Schreiber auf seine Kosten selbst bestellen, z. B. in Obereissensheim in Unterfranken. („und soll der appellirer „den schreiber bestellen, so nahe er kan uff sein costen, doch das der „schreiber auch tauglich sei")[84]).

Auch bei dem Oberhofe war übrigens der vorsitzende Richter nur Frager des Rechtes. Denn das Urtheil selbst mußte auch bei den Oberhöfen von Schöffen oder von anderen Urtheilsfindern gefunden werden. Beim Oberhofe zu Rommersheim von Schöffen. (ad dictum et sententias scabinorum curtis)[85]). Bei dem Oberhofe zu Winkel von Schöffen[86]). Bei dem Oberhofe zu Scheidt von Hubern[87]). Bei dem Oberhofe des Baramtes im

---

79) Grimm, I, 741.

80) Grimm, I, 163.

81) Grimm, I, 165.

82) Grimm, I, 296.

83) Grimm, I, 32. Merkwürdig ist auch die oben angeführte Stelle aus dem Dürkheimer grünen Buche. Vgl. noch Grimm, I, 172, III, 485 §. 12. Sächs. Landr. II, 12 §. 4 u. 14. Schwäb. Landr. W. c. 96. Ruprecht von Freising, I, 79. Magdeburg. Schöffenurtheil, c. 4. dist. 3. u. 7. bei Zobel, fol. 475 u. 476.

84) Dorfordnung von 1558 §. 44 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 195.

85) Grimm, II, 514.

86) Grimm, II, 407.

87) Grimm, II, 893.

Stifte Freising von Hausgenossen [88]). In dem Oberhofe zu Strümpfelbronn von 15 Richtern, drei aus jedem der fünf unter jenem Oberhofe stehenden Dörfer [89]). Bei dem Oberhofe zu Basel von 15 Meiern aus den 15 verschiedenen Dinghöfen. („Der hof „ze Huningen ist zugig in den Dinckhof den Bubendorf, und do „dannen under die laimin stegin in des tumprobsts hof zu Basel „und da sondt fünfzechen meiger us fünfzechen Dinckhofen, so ein „thumprobst hat, recht sprechen") [90]). Auch in dem Pfalzgerichte zu Ebersheimmünster wurde das Urtheil von den Meiern gefunden [91]). Bei den meisten Fronhöfen jedoch von 14 Schöffen oder 14 Saalrichtern, z. B. zu Schwarzach, zu Dürkheim u. a. m. (§. 663). In manchen Herrschaften auch frühe schon von den Ministerialen des Hofherrn, z. B. im Kloster des heiligen Michael zu Bamberg. (ad caput claustri, videlicet ad Abbatis presentiam recurrant, sicque Abbas, majoribus et melioribus sue familie convocatis, ipsorum consilio, quod justum est, ordinet ac disponat) [92]).

Die Verhandlung war sehr summarisch und mußte in einer sehr kurzen Frist beendiget sein [93]). Daher konnten und sollten die an den Oberhof gesendeten Boten daselbst auf das Urtheil warten. Und die mit dem Warten besonders beauftragten Boten nannte man selbst die Warter. („Wertten") [94]). Die Verhandlung war ferner mündlich und öffentlich. Denn auch die Oberhöfe pflegten ihre Sitzungen auf Staffeln zu halten, z. B. zu Lucern („die vrteil sol man ziehen vff die staffelen im hof zu Lucern") [95]) und zu Basel („gen Basel an die leimenstegen, ist der oberhof") [96]).

---

88) Oberbair. Archiv III, 297 u. 308.

89) Grimm, I, 442.

90) Grimm, I, 652.

91) Grimm, I, 672.

92) Urk. von 1015 bei Kindlinger Hör. p. 223.

93) Sächs. Landr. II, 12 §. 4. Schwäb. Landr. W. c. 96. Ruprecht von Freising, I, 79. Grimm, I, 664.

94) Grimm, I, 32 u. 296.

95) Grimm, I, 167. Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 71. „ziehen gen Lucern an die staffel."

96) Grimm, I, 664 vgl. 305 u. 652.

„den hubern gewisen wurde, darumb bedarffe der meigere dheinen „huber damit schicken, bysonder die parten mögent wol ire sachen „selbs da hin bringen, vnd recht geinander geben vnd nemen[79]). „Wer ein vrteil vf den hof ziehen wil, der sol mit den grossen „vertrosten die vrteil her vmb ze bringen zem rechten, vnd sol „zwen grossen han, den eides vnd eren ze getruwen si, die siner „vrteil volgent[80]). Were auch das vrteil gestiesse, so mugent zwen „vnd der furspreche wol ein vrteil ziehen fur den vogt[81]). Würden aber ettlich vrtlen stössig, die sol man züchen mit dryen „henden und zwayen wertten[82]). Wa ouch ein vrteil ge„sprochen wirt in den dinghöfen, da solen dry volgen der vrteil „zu dem minsten, der mögen zwenne die vrteill züchen, vnd „zwenne ir warten, als gewonliche ist")[83]). Wenn der Appellant über die Verhandlung beim Oberhofe eine Urkunde haben wollte, mußte er den Schreiber auf seine Kosten selbst bestellen, z. B. in Obereisensheim in Unterfranken. („und soll der appellirer „den schreiber bestellen, so nahe er kan uff sein costen, doch das der „schreiber auch tauglich sei")[84]).

Auch bei dem Oberhofe war übrigens der vorsitzende Richter nur Frager des Rechtes. Denn das Urtheil selbst mußte auch bei den Oberhöfen von Schöffen oder von anderen Urtheilsfindern gefunden werden. Beim Oberhofe zu Rommersheim von Schöffen. (ad dictum et sententias scabinorum curtis)[85]). Bei dem Oberhofe zu Winkel von Schöffen[86]). Bei dem Oberhofe zu Scheidt von Hubern[87]). Bei dem Oberhofe des Baramtes im

79) Grimm, I, 741.
80) Grimm, I, 163.
81) Grimm, I, 165.
82) Grimm, I, 296.
83) Grimm, I, 32. Merkwürdig ist auch die oben angeführte Stelle aus dem Dürkheimer grünen Buche. Vgl. noch Grimm, I, 172, III, 485 §. 12. Sächs. Landr. II, 12 §. 4 u. 14. Schwäb. Landr. W. c. 96. Ruprecht von Freising, I, 79. Magdeburg. Schöffenurtheil, c. 4. dist. 3. u. 7. bei Zobel, fol. 475 u. 476.
84) Dorfordnung von 1553 §. 44 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 195.
85) Grimm, II, 514.
86) Grimm, II, 407.
87) Grimm, II, 393.

Stifte Freising von Hausgenossen[88]). In dem Oberhofe zu Strümpfelbronn von 15 Richtern, drei aus jedem der fünf unter jenem Oberhofe stehenden Dörfer[89]). Bei dem Oberhofe zu Basel von 15 Meiern aus den 15 verschiedenen Dinghöfen. („Der hof „ze Huningen ist zugig in den Dinckhof den Bubendorf, und do „dannen under die laimin stegin in des tumprobsts hof zu Basel „und da sondt fünfzechen meiger us fünfzechen Dinckhofen, so ein „thumprobst hat, recht sprechen")[90]). Auch in dem Pfalzgerichte zu Ebersheimmünster wurde das Urtheil von den Meiern gefunden[91]). Bei den meisten Fronhöfen jedoch von 14 Schöffen oder 14 Saalrichtern, z. B. zu Schwarzach, zu Dürkheim u. a. m. (§. 663). In manchen Herrschaften auch frühe schon von den Ministerialen des Hofherrn, z. B. im Kloster des heiligen Michael zu Bamberg. (ad caput claustri, videlicet ad Abbatis presentiam recurrant, sicque Abbas, majoribus et melioribus sue familie convocatis, ipsorum consilio, quod justum est, ordinet ac disponat)[92]).

Die Verhandlung war sehr summarisch und mußte in einer sehr kurzen Frist beendiget sein[93]). Daher konnten und sollten die an den Oberhof gesendeten Boten daselbst auf das Urtheil warten. Und die mit dem Warten besonders beauftragten Boten nannte man selbst die Warter. („Wertten")[94]). Die Verhandlung war ferner mündlich und öffentlich. Denn auch die Oberhöfe pflegten ihre Sitzungen auf Staffeln zu halten, z. B. zu Lucern („die vrteil sol man ziehen vff die staffelen im hof zu Lucern")[95]) und zu Basel („gen Basel an die leimenstegen, ist der oberhof")[96]).

---

88) Oberbair. Archiv III, 297 u. 308.

89) Grimm, I, 442.

90) Grimm, I, 652.

91) Grimm, I, 672.

92) Urk. von 1015 bei Kindlinger Hör. p. 223.

93) Sächs. Landr. II, 12 §. 4. Schwäb. Landr. W. c. 96. Ruprecht von Freising, I, 79. Grimm, I, 664.

94) Grimm, I, 32 u. 296.

95) Grimm, I, 167. Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 71. „ziehen gen Lucern an die staffel."

96) Grimm, I, 664 vgl. 305 u. 652.

Oder sie wurden in Gerichtslauben z. B. im Kloster Petershausen gehalten („vf die löben gen Petershusen ziehen")[97], oder vor einer Kirche z. B. zu Friedberg. („alsdann gein Friedebergk vor die capellen gewiesen")[98]). Noch häufiger wurden aber die Sitzungen im Saale des Fronhofherrn selbst gehalten, z. B. zu Schwarzach („vff dem sale des closters") [99]), oder in der Kemmenate des Fronhofherrn, z. B. zu Deutz. („moigen „sie sich des beroipen to Duytz in die kemmenade vor des abts „werdigkeit") [1]), oder in der Kammer des Hofherrn, z. B. im Kloster Einsiedeln („die vrteilde sol man zuchen — ze iungste in „des abtes kamer")[2]), zu Lucern (so sol man sy (die vrthel) „ziechenn inn mynes herren kammer")[3]), zu Köln („unsers gne„digsten Herrn Chamer als das oberst Oberhaupt") [4]), zu Trier u. a. m. oder in der Pfalz des Hofherrn. Daher nannte man diese Gerichte auch Staffelgerichte oder Grebengerichte (§. 680), sodann Saalgerichte z. B. in Schwarzach[5]), Kammergerichte z. B. zu Rommersheim in der Abtei Prum, zu Schwarzach u. a. m.[6]), und Pfalzgerichte, Pfalztage oder Pfalzräthe, z. B. in St. Gallen, in Pfeffers, in Lindau u. a. m.[7]).

Die unterliegende Partei mußte die Kosten ersetzen, welche hauptsächlich in den Reisekosten der Parteien und der Boten nach dem Oberhofe und in den Kosten des Aufenthaltes bestanden[8]). Und zuweilen mußte schon im Voraus dafür Börgschaft gestellt werden[9]).

---

97) Grimm, I, 246.
98) Grimm, III, 439.
99) Grimm, I, 423, 425, 437, 736, 737 u. 741.
1) Grimm, III, 54.
2) Grimm, I, 150. vgl. 157 §. 26 u. 170.
3) Grimm, I, 170.
4) Kölner Abschied von 1537 §. 5. bei Kindlinger, M. B. II, 375.
5) Grimm, I, 426.
6) Grimm, I, 423, II, 515 Not.
7) von Arx, II, 606 und oben §. 655.
8) Grimm, I, 296, 741, II, 393, 407, III, 809.
9) Grimm, I, 664.

Das so eben beschriebene Verfahren hatte übrigens auch dann statt, wenn die Schöffen und die übrigen Urtheilsfinder nicht wußten was Recht war und das Urtheil aus diesem Grunde an den Oberhof gezogen oder sonst wo das Recht geholt worden war. Namentlich mußten auch in diesem Falle die Schöffen und die übrigen Boten, je nach den Umständen die Hofrichter selbst, und zwar auf Kosten der Parteien an den Oberhof reisen, um das von ihnen gesuchte Recht daselbst zu holen, z. B. in den Abteien Limburg, Hornbach, Seligenstadt und Sprenkirsbach, im Stifte Xanten u. a. m.[10]). Sehr ausführlich handeln hierüber insbesondere die Gerichtsordnung von Heppenheim auf der Wiese von 1497 in dem beigefügten Lagerbuch von Heppenheim. (Bd. III, 575).

Die Reise- und Aufenthaltskosten mußten zwar von den Parteien ersetzt werden, die Rechtsbelehrungen selbst wurden jedoch unentgeltlich ertheilt. Daher wurden die Oberhöfe im Rheingau das Landes Almosen genannt[11]).

Daß aus diesem Ziehen der Urtheile an den Oberhof unser heutiger Instanzenzug hervorgegangen ist, fällt wohl von selbst in die Augen. Ganz klar gemacht werden kann es jedoch nur in einer Geschichte der öffentlichen Gerichte. Ich werde daher in einer späteren Zeit wieder darauf zurückkommen.

7) Strafverfahren.

Im Allgemeinen.

§. 708.

Wie das gesammte Gerichtswesen, so war insbesondere auch das Strafverfahren bei den Fronhofgerichten dem Landrechte nachgebildet. Nach dem Landrechte hing nun aber das Strafverfahren mit dem Fehderechte und mit der Blutrache zusammen. Das Strafverfahren selbst war ursprünglich eine Rache. (fur comprehensus judici tradatur, et secundum legem vindictae subja-

---

10) Das Dürkheimer grüne Buch oben §. 706. Grimm, I, 511, II, 393, III, 809. Hofrecht von Xanten, c. 50. Weisthum von Zell, Harxheim und Rivern in Bd. III, 564.

11) Bodmann, II, 668.

ceat)[12]). Und so war denn auch das Strafverfahren bei den Fronhofgerichten nichts anderes als eine Rache. Daher mußte sich der Missethäter, nachdem er sich mit der hörigen Verwandtschaft des Verletzten verglichen und versöhnt hatte (§. 726), nun auch noch mit dem Gerichte abfinden, wenn er nicht gestraft werden wollte, z. B. im Elsaß („wil er iemer friede oder süne gewinnen, „er sol es nach dem noch komen an des richters gnade")[13]). Eben so im Hennegau. (Nostredit bailly pourra composer et appoincter avec les homicides, ayant fait paix a partie. — Et en bailler ses lettres p'appoinctement et composition contenant la somme à laquelle montera ladite composition, dont il sera tenu de rendre compte à nostre profit)[14]). In St. Gallen u. a. m.[15]). Sogar über die Strafe selbst, über Leibes- und Lebensstrafen, konnte sich der Missethäter, ohne daß es die Verwandtschaft des Verletzten zu verhindern vermochte, mit der Herrschaft vergleichen. („vnd so einer den andern im hoff verwundt, wirdt vnserm ehrw. hern dessen faust zuerkannt sich „darumb mit dem hern zu vergleichen")[16]). Aus diesem Rechte sich mit der Herrschaft vergleichen zu können ist das Begnadigungsrecht der Grundherren hervorgegangen. („jedoch so mag „vnser ehrw. herr demselben recht oder genadt thun, nach wolgefallen")[17]). Denn das Begnadigen eines Missethäters ist ursprünglich nichts als ein Nachlassen des Frevels[18]) oder ein Verzeihen gewesen, und öfters auch so genannt worden (§. 430). Gegen die Ausübung dieser Rache, gegen die Privatrache wie gegen die öffentliche Rache, konnte nun ursprünglich nur allein die

---

12) L. Bajuv. VIII, 8. Chlotharachii const. von 560 c. 8. bei Pertz, p. 2. — pro modo criminis sententiam qua meretur excipiat ultione. vgl. Wilda, Strafr. der Germ. p. 167—169.

13) Grimm, I, 755.

14) Ancienne cout. de Haynault von 1534, ch. 8.

15) von Arx, II, 614. Not. d.

16) Grimm, II, 259. vgl. oben §. 430.

17) Grimm, II, 254. vgl. 259, wo es statt begnadigen heißt vergleichen.

18) Grimm, II, 189. („lassen ir gn. hern den freuell nach, so sollen „die wildgrauen den auch nachlassen."

Flucht schützen. Im nordischen Rechte, und sehr wahrscheinlich auch bei den übrigen germanischen Volksstämmen, war die Flucht nicht bloß erlaubt, sondern sogar geboten und wurde daher begünstiget. Der Missethäter sollte nämlich fliehen, um einstweilen Schutz gegen die ihm drohende Rache zu erhalten, bis er sich mit der beleidigten Familie und mit dem Gerichte verglichen, die gesetzliche Buße angeboten oder eine Untersuchung veranlaßt hatte. Ursprünglich mußte der Missethäter zu den Thieren des Waldes fliehen. Und er war daselbst wie die reißenden Thiere einer ewigen Verfolgung ausgesetzt. Man nannte daher die Flucht selbst, eigentlich die Friedlosigkeit, welche zur Flucht nöthigte, einen Waldgang. Und den Waldgänger selbst nannte man einen Wolf (**wargus** — **vargr**)[18a] oder einen Wolfshaupt Träger (**wulfes heafod**). Späterhin durfte indessen der Thäter fliehen wohin er wollte. Nach einer Verordnung Friedrichs I, vom Jahre 1187 durfte er noch in den Wald oder an irgend einen anderen sicheren Ort fliehen[19]. Nur durfte er sich nicht an einem und demselben Orte mit dem Bluträcher aufhalten, um in dieser Zwischenzeit jeden Zusammenstoß zu vermeiden[20].

Dasselbe Recht nun, wie die freien Leute, hatten auch die Liten und die übrigen hörigen Leute. Auch sie konnten und sollten wegen Fehde, Feindschaft, Todtschlag und wegen jeder anderen echten Noth fliehen. („Vorarmede ock eyn ampthorich, offte wanderde ut dem Lande van Vede edder „van Dotslages wegen[21]). „Mus ain lehenman von vyentschaft oder von andren ehaftig not von lande varn")[22].

18a) L. Sal. ed. M. tit. 55. c. 2.

19) Constit. von 1187 bei Pertz, IV, 185. und Meichelbeck, I, 568. si incendiarius super castrum aliquod agitatus confugerit — dominus ille non debet eum persequentibus repraesentare, sed iuvabit eum a castro in silvam, vel alias ubi securus sibi videatur.

20) Schildener, Guta Lagh, p. 17 — 18 u. 151. ff. Wilda, p. 279 ff. u. 298 ff. Meine Gesch. der Markenverf. p. 123. vgl. noch cap. Pippini von 757, c. 21. bei Pertz, III, 29. Si qui propter faidam fugiunt in aliam patriam. — L. Frison. II, 1, 2, 5 u. 8. Capit. Vermens. von 752 c. 6 bei Baluz. I, 166. Capit. lib. V, c. 8.

21) Hofrecht von Stockum, §. 5, bei Kindlinger, Hör. p. 641.

22) Grimm, I, 378. vgl. L. Frison. II, 3 u. 6—8. und §. 457 u. 726.

Sie konnten ins Ausland fliehen. Sie konnten aber auch im Lande selbst bleiben und in einen Wald oder in eine Freistätte fliehen.

Freistätten oder Freiungen.

§. 709.

Solche Freistätten waren von je her die heiligen Haine, die Altäre und Tempel der Götter, späterhin aber die Kirchen und Klöster, sodann die Wohnungen der vollfreien Leute, die Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Grundherren, und die Höfe des Königes selbst[23]). Jeder Fronhof bildete nämlich, wie wir gesehen haben, eine Immunität. Und mit dem Immunitätswesen hingen auch jene Freiheiten zusammen. In den geschlossenen Hofraum des vollfreien Mannes hatte daher niemand Zutritt, es sei denn mit seiner Erlaubniß. Dieser Hofraum bildete demnach für ihn und für alle diejenigen, welche sich daselbst aufhielten, eine befriedete Heimath, in welcher jedermann, also auch der dahin geflüchtete Missethäter (homo culposus — misstädiger mensch)[24]) unter dem Schutze des Haus- oder Heimfriedens Sicherheit fand. Diese Immunität oder Freiheit hatten jedoch außer den Kirchen, Kirchhöfen und Klöstern[25]) nur noch die Wohnungen der Vollfreien[26]), also die Fronhöfe, wie man die Herrenhöfe in späteren Zeiten zu nennen pflegte. Daher wurden sie, und zwar sie nur allein, in dieser Beziehung den Kirchen und Kirchhöfen gleichgestellt. („Wir weisen „vnsers herrn höffe zu Hellfant so frey alss ein kirch, also da „einer das leben verwurckt vnd darin kommen könt, soll er sechs

23) Grimm, R. A. p. 886 — 892. Wilda, p. 242 — 248 u. 537 — 543. Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, p. 118 ff. Der aber das Asylrecht zu sehr auf Kirchen und Klöster beschränkt.

24) Grimm, II, 567. „ein missthätiger mensch," eod. p. 585. „ein Missthetinger," eod. II, 585 u. III, 833. „ein vnmensch," eod. I, 789. „ein unfertiger man."

25) Epist. Alati. II, Epist. Eginhardi, 18 u. 25.

26) L. Fris. add. I. c. 1. Homo faidosus pacem habeat in ecclesia, in domo sua. — L. Saxon. III, 4. Qui hominem propter faydam in propria domo occiderit, capite puniatur. vgl. noch L. Alamann. Hlothar und Karol. c. 45 u. Lantfr. c. 43.

„wochen vnd drey tagh sicherheit darin haben[27]). ein freien hoff, „der sall so frei sein, als der kyrchhoff[28]). Der Fronhoff, der ist „also frye, wer es, das eyner eyn doitslag ader ander vbeldait ge„tan hatte, da got vor sy, vnd queme off denselben hoff, der solde „frydde vnd geleyde han vor allermenlichen, als were hee of dem „gewieten kyrchoiff[29]). In manchen Grundherrschaften wurde jedoch diese Freiheit auch den Wohnungen der nicht vollfreien Schöffen zugestanden. („Item weissen wir sieben freyer hoff, nemblich „sieben scheffen heuser, wan sie binnent der vogteyen sein, „also frey, dass wan hie ein armer mensch sein leib vnd leben ver„macht hatte, vnd binnen ietzgenanter hoeff einen kommen könte, „dass er sechs wochen vnd drey tagh dahinnen gefreyet sein soll, „ob seine sach immittels zum besten geprüfet möcht werden[30]). „Vnd habent (die schöffen) auch die fryheit, zu welcher Zyt im „jare eyn gewaltsach geschen in myns gn. junckern gezirck von ey„nichen menschen, der ist in eyns iglichen schöffen hüse, da„rin er gelauffen were, sicher, so lang als er sich darin behalten kan")[31]). Eben diese Freiheit hatten auch die Wohnungen der Schultheiße und der übrigen herrschaftlichen Beamten, auch wenn diese nicht im Fronhofe selbst wohnten. („die hausge„nossen haben die Freiheit, schläge ihr einer einen todt, und keme „in des schultheissen haus der herren von Limburgk und „Ruenburgk, die soll der schultheiss thun geleiden ghen Ruenburgk „uf seine kosten[32]). Den freien und hörigen Bauern pflegte indessen diese Freiheit im späteren Mittelalter nur noch in jenen Grundherrschaften zugestanden zu werden, in welchen sich auch in späteren Zeiten noch Spuren der alten Freiheit erhalten hatten, z. B. in der ehemals freisingischen Herrschaft Ulmerfelden bei Melk in Oesterreich. („wen nain nachgebawr den andern erslüg, der hat „freiung in seinem haws")[33]). Eben so zu Saspach und

27) Grimm, II, 259.
28) Grimm, II, 341.
29) Grimm, III, 423. vgl. noch II, 289 f. u. 293.
30) Grimm, II, 284.
31) Grimm, II, 127. vgl. noch II, 566.
32) Grimm, III, 461. vgl. III, 692. Mereau, Miscel. I, 136.
33) Grimm, III, 686.

Cappel in der Ortenau. („volget er (der Förster) ihm aber nach „in seinen hoff, kert sich dann der margman vmb, vnd schlecht den „förster an seinen kopf zu tode, so soll weder gericht noch rath „darnach me gon [34]). und mag ime nachvolgen unz in den hof. „wil der forster nit abston, wann er in den hof kompt, schlecht er „ine mit einer axt zu tod, und sellet er uf das lehen, so bedarf er „ine nit bessern, sellt er aber hinufs, so sol er ine bessern") [35]). Im Dreieicher Wildbann in der Wetterau. („Auch deilent sye der „huben fryheit, wo eyner den anderen erslagen hette, flohe er off „der huben eyne oder off der ecker eynen, der inne die hube geho„ret, den sall nymant angriffen weder an sinen lip noch an sin „gut, es werde dan mit dem rechten gewonnen. Were darüber „an yne griffe, der sulde isz verbuszen") [36]). In Obermokstadt in der Wetterau (dass zu Obernmoxstatt zehen frie huben „stehen, die solche frihheit han, were es, dass iemand uff genade in „ihr ein flüchtig würde, es wäre todschlags wegen, von kummern „wegen, oder von welcher schulde es wäre, den ensolte nie„mand angriffen mit gerichte oder mit keinem andern din„gen, oder man sall ihne ein meil wegs von dannen gelaithen"— [37]). In Kirchgarten im Breisgau. („Wäre das jeman in der hüsere „deheines entwiche oder entrünne, dem sol des herren vogt nach„folgen bis an die swellen, vnd sol in dem huse nit vahen, „er sol aber dem huswirt ruffen, vnd sol den in dem huse verbie„ten an der herren stat. Sprichet aber der huswirt: nemet jn, „vnd füret jn, wa ir wellent! so mögent si jn wol nemen, vnd „jn berechten, als er denne geworben hette. Wolt aber er jn „nüt herusgeben, so sol er jn in dem huse berechten. — Wer „ouch in denselben hüsern gesessen ist, den sol man in den hü„sern nüt pfenden, wenne aber er erst für das tachtrouff vs„komet, so mag man jn wol angriffen als ander lüte, die in dem „gerichte gesessen sind") [38]). In der alten Grafschaft Peitingau in

34) Grimm, I, 414.
35) Grimm, I, 422.
36) Grimm, I, 500.
37) Grimm, III, 437.
38) Grimm, I, 335.

Baiern. („ob einer den andern haimsucht in sein haus[39]), oder „unter sein dach — wer das also thut, der ist der herrschafft verfallen 65 pfundt") [40]). Meistentheils blieb indessen jene Freiheit beschränkt auf die Herrenhöfe und auf die Pfalzen [41]), dann auf die herrschaftlichen Mühlen, Backhäuser und auf andere herrschaftliche Gebäude und Gärten [42]). Daher wurde das Asylrecht nach und nach zu einem Vorrecht des Adels (der Burgleute u. s. w.) [43]) und mußte zuletzt den Bestrebungen einer neueren Zeit weichen, bis erst in unseren Tagen wieder der Werth des Hausfriedens erkannt, und nach einer Habeas Corpus Akte, nun aber nicht bloß für den Adel, sondern für sämmtliche Staatsbürger gestrebt ward.

§. 710.

In diese Fronhöfe konnten nun alle Missethäter fliehen, um sich den Verfolgungen ihrer Feinde und auch den gerichtlichen Einschreitungen zu entziehen. („der hoff hat das recht, flühet jeman in „den hoff, dem soll nieman nohe louffen, wan er fry ist [44]). einen „freien Dinghof, und welcher darin fleucht, der sol fride haben [45]). „ab eyner den andern oberleste aber wie das queme, das eyner „ader mere fluchtig wurden, so sal der fryhoff offen stehenn") [46]). In manchen Herrschaften traten die Rechte der Freiung, ehe der Missethäter sie betreten hatte, auch schon dann ein, wenn er seinen Hut oder den Werth von einigen Pfennigen hineingeworfen hatte. („so ainer gejagt wurde und mit seinem hut darein wurfe, so hiet „er die freihait erlanget [47]). ob aber ainer von seinem feind geeilt „wurd und die freyung von ainer obrigkhait nit bestehn mecht, so „mag er alsdan in die berüerte freyung werfen zwei pfenning werth

---

39) Das alte salisuchen, selisuchen, selisochan oder selisohan der L. Bajuvar. XI, 5. bei Mederer, p. 182 und decret. Tassilon. c. 14.

40) Grimm, III, 648, §. 14.

41) Heider, p. 821.

42) Grimm, II, 560, III, 608.

43) Grimm, II, 560.

44) Grimm, I, 726.

45) Grimm, I, 675. vgl. noch I, 335—336, 652 u. 682.

46) Grimm, III, 519.

47) Grimm, III, 684.

„und sprechen") [48]. Nur mußte der Missethäter in die Freistätte fliehen, ehe die gerichtliche Verfolgung begonnen hatte. („fluhet in „denselben hove, e er bescruwen wirt und e er gejaget wirt mit „gerichte, der sol binne vride han") [49]. Auch waren Mörder und andere nicht erhrbare Missethäter, wie schon zur fränkischen Zeit [50]), ausgenommen. („der fronhof ze Speckbach ist fry, und „sol fry sin allen denen, die doruf komen fliehen oder flechten dry „tag und sechs wochen, allein morder, die einkein fryheit schir- „men soll ausgenommen [51]). vnd wen ein man khombt der flichtig „ist vmb erbar sach [52]). die Geschworn erkennen diesen Hoff allso „frey, da einer in Unglück geriete und einen Todtschlagh begehen „würde, und uff diesen Hoff kommen köndte, dass er alsdann sechs „wochen und drey tagh Freyheit daruff haben solle") [53]. Endlich durften die Flüchtlinge auch nicht bewaffnet in die Freiung eintreten. Sie mußten vielmehr ihre Waffen beim Eintritt in den Fronhof ablegen. Nur das ganz unentbehrliche Brodmesser durften sie behalten. („er sol in der freyung gehen an messer vnd an „schwerdt an allen schaden, vnd er nur ain schaidtmesser sol an im „tragen, das sol vor abgebrochen sein, das er nur ain prot darmit „schneidt [54]). vnd sol der frombman ain messerl pey im tragen, „dar man ain brodt mitschneidt") [55].

Die Fronhöfe dienten übrigens als Freistätten, gleichviel ob der Grundherr selbst darauf wohnte oder nicht. Denn die Frei-

---

48) Grimm, III, 685.

49) Grimm, I, 682.

50) L. Saxon III, c. 5. Capitis damnatus nusquam habeat pacem. si in ecclesia confugerit, reddatur. L. Fris. add. I, c. 1. Cap. von 744, c. 21 bei Baluz, I, 155. und cap. Franc. von 779, c. 8 bei Pertz, III, 36. Ut homicidas aut caeteros reos qui legibus mori debeant, si ad ecclesiam confugerint, non excusentur, neque eis ibidem victus detur. Vgl. noch cap. Langob. von 779, c. 8. eod. p. 37.

51) Grimm, I, 652.

52) Grimm, III, 692.

53) Weisthum des Hofes Godesberg bei Kindlinger, Hör. p. 713—714. Vgl. Oeffnung von Rheinau art. 8 bei Schauberg, I, 162. Wilda, p. 243 u. 543.

54) Grimm, III, 687.

55) Grimm, III, 692.

heit war kein persönliches Recht des Grundherrn, sondern ein Realrecht des Fronhofes selbst. („do eſs sich begebe, das einer einen „todtschlag gethan hette, vnd keme zum hoffman deſs hoffs, vnd „gebe ime XI albus, vnd hiesche ime gelait, so solte derselb todtschleger in solchem hoeff gefreiet sein sechs wochen vnd drey „tage") [56]). Und diese Freiheit der Fronhöfe und der Hofmarken hat sich in manchen Herrschaften bis auf unsere Tage erhalten. Die ehemalige Hofmark Maxelrain in Oberbaiern war eine solche Freiung bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Missethäter, welche dahin flohen, waren daher, wie sie den Freigraben erreicht hatten, frei von jeder weiteren Verfolgung. Und heute noch nennt man den Grenzgraben, welcher die Grundherrschaft umgibt, den Freigraben (§. 360).

Gegen den Willen des Hofherrn hatte jedoch niemand Zutritt in eine solche Freiung. Wenn daher ein von der Obrigkeit verfolgter Missethäter in eine Freiung floh, so hing es von dem freien Ermessen des Haus- oder Hofherrn ab, ob er demselben Schutz gewähren wollte oder nicht. Der Haus- oder Hofherr konnte, wenn er wollte, die Verhaftung des flüchtigen Missethäters in seinem Hause oder Hofe verweigern, er konnte sie aber auch gestatten [52]). Daher mußte der flüchtige Missethäter in vielen Grundherrschaften den Haus- oder Hofherrn oder den herrschaftlichen Beamten um die Aufnahme ersuchen. („der hoiff hat die frei„heit, abe sich ein mensch versegh mit einem dodtschlagh, so magh „er ainsoechen ain v. gn. h. schulteis vmb geleidt 3 tag vnd „6 wochen [53]). wen ein man khombt, der flichtig ist vmb erbar sach, „vnd ruefft den richter darzue an, so sol im der richter „die freiung leihen [54]). Ob ainer von seinem feind geeilt „wurd und die freyung von ainer obrigkhait nit bestehn „mecht — mag er die freihait bestehen von dem richter" —) [55]). Und wenn der Flüchtige ohne Wissen des Hofherrn oder des herrschaftlichen Beamten von einem Hintersassen der Herrschaft aufge-

56) Grimm, II, 506, vgl. I, 652, II, 254, 259 u. 508.

52) Grimm, I, 335. Vgl. oben §. 709.

53) Grimm, II, 508.

54) Grimm, III, 692.

55) Grimm, III, 685, vgl. 684.

nommen worden war, so mußte dieser ihn nach einigen Tagen an den Herrschaftsrichter abliefern, um von diesem sodann die Aufnahme in die Freiung zu erhalten. („auch wer in die erbar freyung „khumbt von notdurfft wegen — khumbt er hintz zu dem freyen, „der mag in wol in gehalten untzt an den dritten tag an allm „schaden, und am dritten tag aber in senden zum freinrichter, „der sol ime die freyung geben — damit man erlangt den „freyrichter, vnd er sol in der freyung freyung geben" —)[56]. Auch sollte der Flüchtige eine Kleinigkeit für die Aufnahme vor oder nach dem Eintritt in die Freiung bezahlen, diese also gewissermassen erkaufen. („Darüber soll er dem richter geben zwelff pfe„ning, das er im die freiung gelichen hat[57]). so mag er alsdan in „die berüerte freyung werfen zwei pfenning werth und sprechen[58]). „der freinrichter sol ime die freyung geben vmb zwelff pfennig jar „und tag") [59]). Meistentheils geschah jedoch die Aufnahme in die Freiung stillschweigend und ohne irgend eine Bezahlung. Daher standen die Fronhöfe in den meisten Grundherrschaften für jeden fliehenden Missethäter offen. („ob eyner den andern oberleste ader „wie das queme, das eyner ader mere fluchtig wurden, so sal der „fryhoff vffen stehenn die weit, ob es denselben not ge„schehe, das er darin geflien mochte")[60]).

§. 711.

Die Aufnahme in einem Fronhofe gab Frieden und sicheres Geleit. („queme iemant uf den hof, der sich mit eim andern ge„schlagen hett, der solde daruf fridde haben[61]). als dicke ez ge„schee, daz einer einen totslag tete, queme der uf den hof, der solde „friede und geleid haben[62]). wer es, das eyner eyn doitslag „ader ander vbeldait getan hette, da got vor sy, vnd queme off „denselben hoff, der solde frydde vnd geleyde han vor aller-

56) Grimm, III, 687, vgl. 685.
57) Grimm, III, 692.
58) Grimm, III, 685.
59) Grimm, III, 687, vgl. II, 506.
60) Grimm, III, 519—520.
61) Grimm, III, 392.
62) Grimm, III, 397.

„menlichen, als were hee off dem gewieten kyrchhoiff“)[63]. Konnte aber oder wollte der Fronhofherr den flüchtigen Missethäter auf seinem Fronhofe nicht schützen, so sollte er ihn wenigstens an einen anderen Ort in Sicherheit bringen. („were es, das eim huber oder „einm gotshusman misselinge, das er einen man zu dode sluge und „empfloge geen Limpurg, den sol ein apt vor sinen fienden „behalten, mag er nit zu Limpurg behalten, so sol er in füren „gen Frankstein, und mag er in auch do nit behalten vor si„nen fienden, so sol er inen füren bis uf das mere“)[64]. Der Flüchtige durfte demnach, so lange er sich in der Freiung befand, nicht weiter verfolgt werden, weder gerichtlich noch außergerichtlich. („und was ieman missetete und drin keme, der soll drinne fride „han und soll ime auch nieman nachvolgend sin in dem hof „mit gerichte noch ohne gerichte, und wer das breche der „bessert dem kloster.[65]). flühet jeman in den hoff, dem soll nie„man nohe louffen, wan er fry ist, but das aber jeman, der „ist besserung schulbig[66]). was ein man oder weib thäte, und „flühe in diesen hof, der sol freiheit haben ohne einigen hindernis, „und man soll auch ime nicht weiter nachzuvolgen macht und ge„walt han, als bis an das thor[67]). der soll fryung haben. und „soll im der vogt, ouch kain burger. noch nymands. in den begriff „des fronnhoffs nit nachfolgen[68]). vnd wer darauff khämb durch

---

63) Grimm, III, 428. vgl. I, 323, 324, 678, 679, §. 1, II, 506, 508 u. 528.

64) Grimm, I, 784. Im Dürkheimer grunen Buch sagt ein Weisthum von 1416 nach einer offenbar späteren Abschrift: „Ob ein Mann, der das „heilig Creutz angehört, ein todtschlag thete, vnd kehme gehn Limpurg, „dem solt der Abt fürtter helffen gehn Frankenstein vnnd von Franken„stein biß an das Meer, vndt jeglicher Müntz ihme geben 5. β. — „were es, dass ein Man, der das H. Creutz anhöret, einen todschlag „thete, kehme der gehn Limpurg vnd begehrt an den Abt, dass er ihme „weg helffe, so soll ein Abt denselben nach aller seiner vermög vnd vnge„fehrlich helffen ein meil wegs von dem Closter Limpurg, welchs Land „der arm Man hinauss will.“

65) Grimm, I, 679, vgl. 678.

66) Grimm, I, 726, vgl. I, 323—324, 335 u. 336.

67) Grimm, I, 684.

68) Offnung von Rheinau, art. 8 bei Schauberg, I, 162.

„freyung willen, der sol der freyung geniessen. Wan aber iemand „nachkämb, der präche darmit die freyung") [69]). Auch durfte der flüchtige Missethäter in der Freiung nicht verletzt und ohne Erlaubniß des Hofherrn oder des Herrschaftsrichters nicht ausgeliefert und in der Freiung nicht verhaftet werden. („der fronhof sol fry „sin allen denen, die doruf komen fliehen oder flechten — das die „niemand (on des probsts allein, ob si ime nit den zins gezalt „und gericht hetten —), mit keinem gwalt oder frevel nit „bekümberen, darus triben oder nemmen sol") [70]). Der Flüchtige sollte vielmehr von dem Fronhofherrn oder von dem herrschaftlichen Beamten gegen jede Gewalt geschützt [71]), einstweilen verköstiget [72]), für seinen Gottesdienst gesorgt [73]), und, wenn er weiter wollte, ihm noch das Geleit gegeben werden [74]), nöthigenfalls sogar mit den hofhörigen Leuten. („und den sulle ein burggreve eine mile geleiten mit den hofigen lüden, bedorft her „sin anders darzu") [75]). Auch waren die hofhörigen Leute berechtiget, dem flüchtigen Missethäter zu jeder Zeit auf und davon zu

---

69) Grimm, III, 687.

70) Grimm, I, 652, vgl. I, 335, III, 487.

71) Grimm, I, 652 u. 679, §. 1.

72) Grimm, III, 461. „und soll ihm der probst essen und trinken „geben ein ganz jar und ein tagk, ob es sich so lang verzöge." Vgl. III, 796 u. 798. Dann I, 652. „der meiger desselben hoves, der sol „solichen der doruf geflochen were, die vorgenanten sechs wochen vnd dry „tag behalten vnd verkostigen uf des geflochneten costen vnnd schaden, vnd darumb so hat der hofmeier zu nidern Speckbach nün iuchart „acker vnd fünf schilling gelt." —

73) Grimm, II, 508. „vnd von derselbiger Freiheit gehet ein doer vff den „kyrchhoiff, dass er gottesdienst vollenbrengen moegh, vnd dar„nach wederumb vff die fryheit gehen wie vor, biss jair vnd tag „umb iss."

74) Grimm, III, 461. „und der öfter hinweg wollt, so soll ihn der probst „begleiten auf ein meil weges, wohin er will, und soll ihm geben „ein nachtzehrung und nit mehr." eod. III, 427. „dan man sall ihme „ein meil wegs von dannen gelaithen, und darzu sall ein herr von „Limburg beholffen sin, ob es noth were." Vgl. I, 784. und oben Not. 64.

75) Grimm, III, 487.

verhelfen. („vnd konnten im die hoffleuth mit glimpff daruon helf-„fen, han sie des macht wegen des hern [76]). und kan oder mag der „hoffman ihme ewegh helffen die tage oder nacht, des sall er von „wegen vnsers ehrw. hern macht haben") [77]). Nach der Reichs-gesetzgebung sollte jedoch die Auslieferung eines flüchtigen Missethäters von den Fronhofherrn in der Regel nicht mehr verweigert werden. Und nur der Herr des Flüchtigen und dessen Vasallen und Verwandten sollten von jener Verbindlichkeit befreit sein [78]).

Die Sicherheit des in einen Fronhof geflüchteten Missethäters dauerte jedoch nur eine gewisse Zeit, in manchen Herrschaften drei Tage [79]), meistentheils aber sechs Wochen und drei Tage [80]), höchstens ein Jahr und ein Tag [81]). Denn nach Ablauf dieser Zeit mußte der Flüchtige sich wieder entfernen. Er durfte indessen wieder in dieselbe Freiung zurückkehren, wenn er ohne gefesselt oder verhaftet worden zu sein dieselbe wieder erreichen konnte. Und er fand sodann daselbst nach wie vor wieder Frieden und sicheres Geleit. („da einer in Unglück und einen todtschlagh begehen würde, „und vff diesen hoff kommen köndte, dass er alsdann sechs wochen „und drey tagh freyheit daruff haben solle. Köndte derselb nun „nach umbgangh solcher zeit uff die freie strassen kommen drey „fuess weit und wiederumb ungespannen den hof erreichen, sollen „wiederumb sechs wochen und drey tagh uffs newe angehen [82]). „vnd wanie die sechss wochen vnd dry tagh vmb sein, soll der arme „sünder ein stein gegen der porten des hoeffs vberwerffen, vnd so

76) Grimm, II, 259.
77) Grimm, II, 254.
78) Constit. von 1187 bei Pertz, IV, 185. u. Meichelbeck, I, 568. si incendiarius super castrum aliquod agitatus confugerit, et domini, cujus est castrum, fortassis dominus vel vassallus vel consanguineus fuerit, dominus ille non debet eum persequentibus repraesentare. — Quod si nec dominus, nec vasallus, nec cognatus fuerit, persequentibus eum statim repraesentet, vel cum eo in eadem culpa sit.
79) Grimm, I, 323, 324, III, 684.
80) Grimm, II, 254, 259, 289, 298, 506, 528, 530, 585, III, 796 u. 798. Weisthum des Hofes Godesberg bei Kindlinger, Hör. p. 714.
81) Grimm, I, 784, II, 508, III, 461 u. 692.
82) Weisthum von Godesberg bei Kindlinger, Hör. p. 713—714.

„er dahin kommen möcht, vnd vber den stein dry foeſs, vnd kan „weder zurück komen an den hoff, so sall er abermals im hobe so „langh wie vorgeschreben, fryheit haben[83]). Chombt das jar auſs, „so soll er drei dritt hinaus thuen, vnd sol dan den richter wieder „anruffen, und sol ime aber geben zwelff pfening, der sol im dan „die freiung leichen hinwider jar vnd tag[84]). vnd keme er fünff „schritt daruor vnd wiederumb darin, hett er abermahl so langh da„rin frist") [85]).

§. 712.

Die Zeit des sicheren Geleits sollte nun dazu benutzt werden, die Sache mit der Verwandtschaft des Erschlagenen und mit der Obrigkeit selbst zu vergleichen. Schon im 8. und 9. Jahrhundert wurde das Asyl zu dem Ende benutzt, indem man dort aus der öffentlichen Gewalt (dem Grafen) das Wergeld anbot und sodann um Schutz bat[86]), oder sich vor Gericht zu stellen erbot[87]). Und auch im späteren Mittelalter noch sollte man sich von dem Asyl aus vergleichen. („wanne aber die 3 tag vnd 6 wochen umb seint, „vnd nit mit der oberkait vnd fruntschafft zufreden kan „werden, so gehent wederumb ain 3 tag vnd 6 wochen[88]). daſs „er sechs wochen vnd drey tagh dabinnen gefreyet sein soll, ob „seine sach inmittels zum besten geprüfet möcht wer-

83) Grimm, II, 254.

84) Grimm, III, 692.

85) Grimm, II, 259. vgl. II, 289, 293, 508, 530, 560, 585, III, 684, 796 u. 798.

86) Salzburg. Formelbuch, c. 115. Epist. Alati, II. — petivitque ut sibi wergeltum ejus conponere licuisset. Epist. Eginhardi. 18. — rogantes ut eis liceat solvere illum weregeldum pro fratre suo, et ut ei membra perdonentur. Epist. Eginhardi, 25. — ut indulta membrorum integritate verberumque poena liceat illi solutione pecuniae componere atque emendare.

87) Cap. ad leg. Sal. von 803, c. 3. bei Pertz, III, 113. De his qui ad aecclesiam confugium faciunt. — nullus eum inde per vim abstrahere praesumat, set liceat ei confiteri quod fecit, et inde per manus bonorum hominum ad discussionem in publico perducatur.

88) Grimm, II, 508.

„den, demnach zu gewarten, waſs recht sein wirdt"[89]). Auch bei diesen Vergleichsversuchen sollte der Fronhofherr dem flüchtigen Missethäter behilflich sein. („Auch sol ein apt von Limpurg in „jare und dage suchen, das er in süne mit sinen vienden, „mag er in dan nit gesünen, so sol er in füren und handeln „als vorgeschrieben stet[90]) wan er dan darin queme, so sal er frid „vnd geleyt darinne haben, vnd eyn iglich herre zu Rineck das jar „getruwlichen vor in teydingen, ab er das zu richtunge „bringen möchte, vnd sal das thun allen menlichen. mag ers „dan nit gerichten, so sal er denselben geleyden eyne meyle „von der stadt")[91]). Konnte nun aber die Sache nicht gesühnt und verglichen werden, so sollte der Flüchtige nach Ablauf der gesetzlichen Frist, z. B. von Jahr und Tag, wenn er es begehrte, unter sicherem Geleite weiter gebracht[92]), in einen Wald oder an einen anderen sicheren Ort gebracht, aber nicht an die öffentlichen Gerichte ausgeliefert werden. (dominus ille non debet eum persequentibus repraesentare, sed iuvabit eum a castro in silvam vel alias ubi securus sibi videatur)[93]). In manchen Grundherrschaften ist nun dieses Recht des Fronhofherrn die Sache zu sühnen und zu vergleichen in ein Recht selbst Recht zu sprechen übergegangen. Und wenn daselbst der Hof- oder Grundherr den in seinen Fronhof geflohenen Missethäter nicht selbst richten konnte oder wollte, so sollte er ihn sodann an das öffentliche Gericht ausliefern. („ob einer bekummerdt oder ein misthedi„ger man in der frien hoeff einer lieff, derselbig soll frei sein vnd „ob ime nachgeuolgt von eim hern knecht werde oder ein ander, so „soll der hofman von inen richten, — beducht aber den hof„man, daſs ime solches zu schwere, so sol er ihnen nemen mit seim „rechten gheren vnd eim wildtgrauen oder seinen amptleuden

89) Grimm, II, 284. vgl. III, 461.

90) Grimm, I, 784.

91) Grimm, III, 520.

92) Grimm, III, 461. „ob es sich so lang verzöge, daſs er nicht zu gna„den kommen möcht, und der öfter hinweg wollt, so soll ihn der probst „begleiten auf ein meil weges, wohin er will." — Vgl. eod. I, 784. III, 520.

93) Const. von 1187 bei Pertz, IV, 185. Meichelbeck, I, 568.

„herausser vf die gericht lieberen [94]). Ob sach were, dass der „hobsherr ein nit selber richten wuld, so soll he den men„schen hollen vnd liebern dem hoherrn") [95].

§. 713.

Wegen dieser Freiheit der Fronhöfe nannte man sie selbst freie Dinghöfe [96]), freie Höfe [97]), Freihuben (frie huben) [98]), freie Güter [99]). Und das Immunitätsgebiet nannte man eine Freiheit [1]) oder eine Freiung („vff der Pfallentz in der Frey„ung zu Lindau") [2]). Und diese Freiheit stand nicht allein unter dem Schutze des Fronhof- oder Grundherrn, sondern auch noch unter dem Schirme des Vogtes und der öffentlichen Gewalt („und „sulent dan die vögte helfen twingen und die frieheit behüten") [3]). In letzter Instanz stand sie demnach unter dem Schutze von Kaiser und Reich. Die Verletzung dieser Freiheit wurde allzeit sehr streng, öfters sogar doppelt gestraft wegen des zu gleicher Zeit verletzten Fronhof- und Reichsschutzes („Wer aber so frevel wurde und ime „nachvolgete in den hof, der hette verbrochen eime keyser viertzig „pfund goldes in sine kamer, und mime herren dem appete sine „smaheit und sinen schaden abe zerichtende an sine gnade [4]). were „es das iemand nachuolgend were freventlich, als manigen trit er „in den hofe tete, als manige XXX schill. bessert er dem meier, „und hat des kunigs freiheit gebrochen, bei peen 50 marks ledigs „golds, halb dem kunig in sein kamer und halb einer frau ebtis„sin") [5]). Die Strafe selbst bestand öfters in einer blossen Entschä-

94) Grimm, II, 138.
95) Grimm, II, 530.
96) Grimm, I, 675, 679 §. 1, 708.
97) Grimm, I, 323, 673, II, 138, III, 397.
98) Grimm, III, 437.
99) Grimm, II, 530.
1) Grimm, I, 675, 679 §. 1, 714, II, 508, 560, III, 710—711.
2) Heider p. 821. Grimm, III, 684—685 u. 687.
3) Grimm, I, 679 §. 1.
4) Grimm, I, 673.
5) Grimm, I, 708 f.

digung [6]), meistentheils aber in der Todesstrafe [7]), oder auch in der Reichsacht, zu welcher in geistlichen Herrschaften auch noch der Bann des Papstes hinzukam („der ist in des baptes ban und in „des kaisers acht") [8]). Die Todesstrafe konnte indessen wieder gelöset werden („Wan aber iemand nachkhämb, der präche darmit die „freyung vnd wäre darumb pflichtig des halss dem erbern fürsten „zu Oesterreich, vnd ob er dem den halss nit wolt lassen, so solt „er niderlegen ainen schilt auf das erdrich, den solt er aufsfillen „mit gemaltem golt, damit er sich lôst von dem fürsten") [9]).

Diese Freiheit oder Immunität der Fronhöfe hing, wie wir gesehen haben, mit dem Austritt aus der Markgemeinschaft und mit der Hofgenossenschaft aufs Innigste zusammen und bestand daher, ehe dieselbe von den Landesherrn und von den Kaisern anerkannt worden war. Nichts desto weniger haben die Doctoren der Rechte aus dem fremden Rechte die Nothwendigkeit einer landesherrlichen Verleihung deducirt, und diese Grundsätze sind frühe schon auch in manche Weisthümer und in andere Urkunden übergegangen [10]). Beigetragen zu dem Nachsuchen jener Verleihungen mag übrigens auch noch der Umstand haben, daß der diesen Immunitäten zugestandene Frieden wie jeder andere Frieden unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt stand. Um sich nun dieses Schutzes durch ein ausdrückliches Versprechen zu versichern, ließ man sich sogenannte Privilegien ertheilen. Und aus dieser Zusage des Reichs- oder landesherrlichen Schutzes hat man späterhin kaiserliche und landesherrliche Verleihungen gemacht, als hätten vorher jene Freiheiten gar nicht bestanden. Die Immunität selbst nannte man aber seitdem öfters eine fürstliche Freiheit, oder eine kaiserliche oder königliche Freiheit („ain fürstliche freihait [11]), „eine gefürste freiung [12]), des kunigs freiheit") [13]).

6) Grimm, I, 673, 708 u. 726.

7) Grimm, I, 336, 652, 679 §. 1, III, 685 u. 687.

8) Grimm, I, 675.

9) Grimm, III, 687.

10) Grimm, I, 684 u. 726. Urtheilsbrief von 1514 bei Heider, p. 821 u. 823. vgl. oben §. 653.

11) Grimm, III, 684.

12) Grimm, III, 687 u. 692.

13) Grimm, I, 708.

Urphede und Anklage.

§. 714.

War nun ein Vergleich mit der Verwandtschaft des Getödteten oder Verletzten und mit der Obrigkeit selbst zu Stand gekommen, so hörte natürlicher Weise jede weitere Verfolgung auf. Und der Missethäter war gegen die öffentliche Rache und die Privatrache eben so gesichert wie gegen jede weitere gerichtliche Anklage. Der Missethäter selbst mußte nun aber ebenfalls versprechen sich wegen der stattgehabten Verfolgung nicht rächen zu wollen. Und auch bei den hofhörigen Leuten geschah dieses Versprechen in der Form einer Urphede, z. B. in den bairischen Hofmarken („dafs ich allen den, „die an meiner vancknufs ratt oder tatt getan habent, chain rach, „Vech, noch vaintschafft haimlich, noch offenlich zuziehen sol, „noch haben sol weder mit worten, noch mit werken, noch chain „mein freunt, noch nyemant von meinen wegen, in chain „weis, vil noch wenig, und des ich darum ainen gelerten aufge„rekten aid thu [14]). daz er mich ledig gelazzen hat, in solicher mazz „und mit solichen geding, daz ich noch kain mein friunt noch „haelffer noch niemant von meinen wegen dester vain„ter sullen sein, und niemant kainen schaden von der vancknufs „wegen zu ziehen soellen [15]). verchich fur mich und fur all mein „erben umb den auflas den ich gehabt han gen meinen heren — „und darumb ich gevangen war, daz ich darumb lieplich und freunt„lich verricht, und vertaedingt bin mit in, nach meiner freunt und „ander erber laeut rat [16]). mich aufs solicher gefenngknus gnediglich „komen lafsenn doch auff ein vrshe und vnterschaidt — eynen „gelerten ayd gesworen habe das ich solcher gefenngknufs und „was sich dorunter ergangen hatt nymermer anden efferen „noch rechen soll noch will, noch alle die mein") [17]).

War dagegen kein Vergleich zu Stand gekommen, so dauerte natürlicher Weise das Recht der Verfolgung nach wie vor fort.

---

14) Urk. von 1444 in Mon. Boic. VII, 284.
15) Urk. von 1406 in Mon. Boic. VIII, 272.
16) Urk. von 1357 in Mon. Boic. VIII, 551.
17) Urk. von 1477 in Mon. Boic. XXV, 372—373.

Die Verwandtschaft des Getödteten war demnach zur Blutrache, aber auch zur gerichtlichen Anklage berechtiget und sogar verpflichtet, z. B. in der Pfalz [18]), im Kloster Einsiedeln [19]), in Baiern u. a. m. („und sall niemant mit gen denn die in berechten wellent") [20]). Der Privatankläger mußte, auch nach Hofrecht, wie nach Landrecht, Bürgen stellen („ist auch hoffsbrauch, welcher einen an recht stel„len will, soll der meyer bürgen stellen lassen, dass er nit vnrecht „anclaigt") [21]). Auch fremde Leute durften im späteren Mittelalter als Ankläger auftreten. Daß sie ebenfalls Bürgschaft stellen mußten, versteht sich von selbst („auch sol der gast meinem herren das „recht vergwisen vmb 32 ℔ den") [22]). Auch die Verhaftung des Missethäters konnten die Privatankläger begehren. Sie mußten aber sodann für dessen Verwahrung selbst sorgen („ob das cham, „das ain dewp würd gejagt in das veld in meines herren pan „vnd gericht, an von ainem gast, vnd das gericht an ruefft, den „zw vahen —. wurd der deupp gefanngn, so sol der richter „dem gasst leichen stockh vnd eysen, vnd den deupp dem gasst „bebaren püz an den drittentag, vnd nach dem dritten„tag sol in der gasst selber behuetten mit seinem „guet")[23]). Auch die Grundherrschaft selbst war zur Stellung einer Anklage von Amtswegen berechtiget. Jede Hof- oder Grundherrschaft durfte nämlich alle ihre Beschwerden und Klagen und anderen Anliegen vor den Fronhofgerichten wie vor anderen Gerichten vorbringen, oder durch einen Anwalt vorbringen lassen [24]). Daher konnte sie auch die in ihrer Herrschaft befindlichen Missethäter von Amtswegen verfolgen oder durch die herrschaftlichen Beamten oder durch einen Fürsprechen verfolgen und anklagen las-

---

18) Grimm, I, 789. „und kemb ieman der rechtung begert."

19) Grimm, I, 151. „es wer denn das yeman klegti vmb frevni, das sol sich „enpfinden vor eines abtes amman, ob es freveni si."

20) Grimm, III, 673. vgl. 638 §. 9 und unten §. 726 Not. 28.

21) Grimm, II, 551 §. 11.

22) Grimm, III, 696 §. 26.

23) Grimm, III, 696 §. 24 u. 25.

24) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 288. „da kham für mich in Recht „Hannss Rauner, als anwaldt und Procurator Herrn Johannesen Probsts „unser Frauen Closters ze Diessen und seines Convents, clagt und bracht „für, angedingt in Rechten" —. vgl. Grimm, III, 681 ff.

sen, z. B. im Kloster Aspach („unser amtman soll alle unsere aigne „leut, die unter uns und auf unsern Urbarn sizen, vordern gemai„niklich auf denselben tag, und jedermann anklagen, und füerbrin„gen, was sein nothdurfft ist, und all sach, wie dy genent sind")[25]. Noch im Jahre 1514 erschien die Frau Aebtissin von Lindau selbst vor ihrem eigenen Pfalzgerichte mit ihren Beiständen und ließ daselbst mehrere Sitzungen hindurch einen Frevler durch einen Fürsprechen anklagen („liess obgenante min gnädige Fraw für mich „vnnd offen gericht durch H. L. jren Gnaden mit recht angedingten „fürsprechen wider Hans Mozen ein solche Klag inlayten vnd „füren, es habe sich begeben u. s. w.")[26]. Meistentheils wurden jedoch die Frevel durch die hofhörigen Leute selbst angeklagt und gerügt. Das Rügeverfahren hat demnach die Stelle einer öffentlichen Anklage vertreten (§. 439 u. 644).

Voruntersuchung, Verhaftung und Vollzug.

§. 715.

Bei Freveln, welche zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörten, hatte in der Regel kein Vorverfahren statt. Das Verfahren begann vielmehr in der öffentlichen Sitzung selbst. Bei dem gewöhnlichen Rügeverfahren verstand sich dieses von selbst. Denn unmittelbar nach der in der Sitzung vorgebrachten Rüge wurde darüber verhandelt und die hergebrachte Strafe erkannt. Allein auch wenn gegen einen Missethäter ein Privatankläger[27]), oder die Hof= oder Grundherrschaft selbst auftrat, war es nicht anders[28]). Jeder Ankläger brachte seine Zeugen gleich mit in die Sitzung und verlangte daselbst deren Vernehmung[29]). Der Angeklagte antwortete auf der Stelle und nach beendigter Verhandlung erfolgte noch in derselben Sitzung das verurtheilende oder freisprechende Erkenntniß. Nur dann, wenn der Angeklagte zu seiner Vertheidigung nicht

---

25) Weisthum in Mon. Boic. V, 218.
26) Heider, p. 820 vgl. noch p. 821 u. 822.
27) Heider, p. 818 u. 819.
28) Heider, p. 820.
29) Heider, p. 818, 819 u. 820.

gehörig vorbereitet war, durfte derselbe die Vertagung der Verhandlung begehren. Und er erhielt sodann „Zug und Tag biss zum nechsten „ehehafften gericht“ [30]).

Nur bei den zum Blutbann gehörigen Vergehen und Verbrechen pflegte eine Voruntersuchung mit oder ohne Verhaftung des Missethäters stattzuhaben. Und dieses Vorverfahren, zu welchem in den Grundherrschaften einzig und allein die Grundherrn und die herrschaftlichen Beamten, nicht aber die öffentlichen oder landesherrlichen Beamten berechtiget waren (§. 651), nannte man den Antast, den Angriff oder den ersten Angriff („weist der scheffen „mit recht einem abt von Prüm vnd seinen beuelhabern „allein den antast binnen dem hoff, vnd so einer gegriffen „würdt vor missthetigh, den magh ein abt lassen führen in dass „negst schloss binnen dem hoffsban gelegen [31]). gebot vnd verbot vnd „antast [32]). den angriff zu fangen, zu spannen vnd nach „verdienst straiffen [33]). weist man den antast oder angriff, so „ein vnmensch wäre oder etwas verscholt hett, so sollen oberscholtheis denselbigen in sein behalt thun — Item so m. gn. h. zu „Prüm einen angetastet hat, den mag j. gn. in ihr hauss führen „lassen“) [34]). In manchen Herrschaften sollte jedoch die Verhaftung nur von dem öffentlichen Beamten, von dem Vogte, vorgenommen werden. Das übrige Vorverfahren gehörte indessen auch dort zur Zuständigkeit der herrschaftlichen Beamten, z. B. in der Schweiz („den selben sol ein vogt vahen, vnd also geuederen „eim meiier antwurten, der sol in den behuten vnd für gerichte eim „vogt von Rotenburg antwurtten, wen er ab im richten wil. So „ist der erst angriff“) [35]).

Auch in den Grundherrschaften sollte bei einem stattgehabten Vergehen oder Verbrechen das Gerüffte, das Geschrei, Heilergeschrei, Heilallgeschrei, oder das Waffengeschrei erhoben

30) Heider, p. 821 u. 822.
31) Grimm, II, 529.
32) Grimm, II, 525.
33) Grimm, II, 588. Einen spannen heißt so viel, als einen binden oder in Fessel legen. vgl. oben §. 694.
34) Grimm, III, 838. vgl. noch I, 776 §. 8, II, 539 u. 567.
35) Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 72.

werden („Wavern aber dieselbige durch waffengeschrei vf dem „hove also geschiehgen, dass mans vff der strassen vnd gassen ho„ren wurdt — [36]). geschäh aber das ein dieb begriffen oder berufft „wurde in der hofmarke ze Sebruck") [37]). Und außer den grundherrlichen Beamten waren sodann auch alle dingpflichtigen hörigen Leute verpflichtet, dem Missethäter nachzueilen und ihn in Haft bringen zu helfen („ob das cham, das ain dewp würdt gejagt, — vnd „das gericht an ruefft, den zw vahen, so der richter auf va„bret heben man mit im auf zw sein, vnd welcher aber nicht „gehorsam wär dem gericht, der ist meinem herren verfallen 32 „pfundt pfenig. — ob aber ainer im ayygen stüll vnd zw geschray „wurd, so sal jederman mit dem selben nachpawren auf sein auf „sein ayygen gut vnd den dyeb helffen suechen, pütz an den dritten „tag — [38]). Wenn ouch der rihter vahen wil, wurd im daz zu „stark, so sullen im die gepurn beholfen sin [39]). auch hat unser „herre oder die sinen von sin wegen die gemein zu mahnen, ob ein „geschrey würde, nach zu ziehen, by der busse die dann darüber „stehet") [40]).

Eine Verhaftung des Missethäters hatte nur in den Fällen des Blutbanns, also bei eigentlichen Verbrechen statt („man sol kein „fangen dan um dreierlei sach, das erste ist diebstal, das ander ist „nothzwang, das dritt ist mörderei") [41]). Und auch bei Verbrechen sollte der Missethäter nur dann verhaftet werden, wenn er keine Bürgen finden konnte („des stocks recht ist, dass man einen jeg„lichen man der beklaget würt, und nit bürgen hat, sol in den „stock schlahen [42]). in dem fronhofe, das die feude nieman fahen „sollen, der gefrevelt het und bürgen han möcht vor sinem „frevel, er si gotshusman oder nit") [43]). Der zu Verhaftende

36) Grimm, II, 585. III, 397 u. 401. „heilallgeschrey". p. 405. „hellerge„schreye."

37) Grimm, III, 672. vgl. noch II, 339, III, 696 §. 24 u. 27 u. 673.

38) Grimm, III, 696 §. 24 u. 27.

39) Grimm, III, 644.

40) Grimm, III, 559.

41) Grimm, III, 629.

42) Grimm, I, 726.

43) Grimm, I, 783. vgl. II, 818.

sollte daher in manchen Grundherrschaften durch alle Straßen von einer Pforte zur anderen geführt werden, um demselben die Gelegenheit einen Bürgen zu finden zu verschaffen („wan ein burgkman „ein burger oder ein burgmans vnd burgerssohn misshandelt vnd „begriffen wurdt, soll man ihn von einer pforten zu der an„dern fuhren, könne er dazwischen burgen bekommen vnd „die anzuruffen, dass sie burgen werten, soll man ihn nit vssfüh„ren, aussgenommen, wo er nit den leib vermacht hette [44]). so ein „bürger sich verschult gegen m. g. h. dass man ihn wolt in den „thurn legen vnd sich darüber beruft ahn die nachbarschaft vnd „bürgerrecht, vnd könte börgen setzen, so soll man bürgen „von ihm nehmen vnd nicht darüber türnen. man soll ihn „an die vier pforten leiten, ob ers begehrt, dass er bürgen „mögt kriegen") [45]). Der bereits Verhaftete mußte demnach wieder freigelassen werden, wenn er Bürgen stellen konnte („der„weil er sich losgeburgen oder gethebigen kan") [46]). Diese Vorschriften über die Verhaftung wurden jedoch nicht allenthalben eingehalten. Daher verlangten unter Anderen auch die Bauern im Innthale zur Zeit des Bauernkrieges, „dass kein haushäbiger an„gesessener Mann um ehrlich Sachen angenommen und mit Ge„fängniss geladen werde, sonderlich, so er Bürgschaft hat") [47]).

Bis zur Freilassung oder bis zur Auslieferung an den öffentlichen oder landesherrlichen Richter (den Vogt) mußte der Missethäter in der Grundherrschaft bewahrt werden [48]). Und auch hiebei trat wieder die Gerichtsfolge der dingpflichtigen Leute ein. Denn die dingpflichtige Mannschaft mußte den Gefangenen bewachen und denselben, wenn die Voruntersuchung zu Ende war, weiter transportiren und ihn an den öffentlichen Richter ausliefern (§. 488 u. 559).

Die vorläufige Haft durfte nicht zu lang dauern. Daher war für die Auslieferung des Missethäters meistentheils eine sehr kurze

44) Grimm, II, 560.
45) Grimm, III, 886.
46) Grimm, II, 676 vgl. noch II, 79.
47) Oechsle, Gesch. des Bauernkriegs, p. 500.
48) Grimm, I, 573, II, 581, 567, III, 833. Hofrecht des Reichshofes Westhoven bei Steinen, I, 1567.

Frist, entweder von einer Nacht[49]) oder von drei Tagen gesetzt, z. B. in Baiern, in Oesterreich, in der Abtei Echternach, in der Probstei in Bonn u. a. m.[50]). Anderwärts sollte jedoch diese vorläufige Haft im Interesse des Verhafteten selbst, um das Verfahren nicht zu übereilen („auss dieser vrsachen, ob sich der ellendt mentsch darzwischen verantworten khundt, dass er sich nit zu beclagen, dass „er vbereilet worden sey") [51]), noch länger dauern, in manchen Grundherrschaften 14 Tage [52]), in andern sogar 6 Wochen und 3 Tage [53]) und auch noch länger [54]) Aus demselben Grunde („wann man keinen mit den Rechten übereylen solle") gestattete man dem Angeklagten eine Vertagung (einen Zug und Tag auf das nächste Gericht), so oft er es im Interesse seiner Vertheidigung begehrte [55]). Konnte nun während dieser Voruntersuchung die Unschuld des Beschuldigten nachgewiesen oder die Sache verglichen oder Verzeihung erlangt werden, so sollte die Sache nicht weiter verfolgt und der Missethäter, wenn er in Haft war, wieder in Freiheit gesetzt werden. Wo nicht, so mußte derselbe nach Ablauf der vorhin erwähnten Frist an den öffentlichen Richter ausgeliefert werden. Klar und deutlich geht dieses aus dem Hofrechte des Reichshofes Westhoven hervor („Wan een havesmann in dem have gevanglich „angehalden weert, de moet op dem aversten have des Rachtes „Velthuses Hoven bewaert werden twee tage, und im syne Excesse „dar vorleggen, undt ihn darop horen, kan er in den tween dagen „sick entschuldigen, oder eenen gnedigen Heeren macken, so gaet der Ge„vangen daraff vry, sonst moet ehr an dem derden dage van dem „Haves- und Amts-Vronen gelevert werden in des Keysers gevanck„nisse") [56]). Eben so war es im Erzstifte Köln alt hergebracht („Wan einige partei anzugreifen vurfallen wurd, sall dae drei tagh „in enthalten und durch den gewaldtschultheissen in verwharung

49) Weisthum von Heiterheim von 1314 bei Schöpflin, II, 109.
50) Grimm, II, 661, III, 640 §. 6, 669 f., 685 u. 797.
51) Grimm, II, 535 vgl. II, 318.
52) Grimm, II, 567.
53) Grimm, II, 529, 585, III, 831 u. 833.
54) Grimm, II, 554 f.
55) Heider, p. 821 u. 822.
56) Hofrecht bei Steinen, I, 1567. Sommer, I, 2 p. 88.

„gehalten werden, kan er sich derweil los geburgen oder gethedigen, „woll und gut, wo nit, sall an dat haus zur Hardt geliefert und „in verwahrung gestelt werden") [57]). Eben so in Franken in einer der Abtei Schwarzach gehörigen Grundherrschaft u. a. m. („zu „Northeim, da das gottshaus und kloster Schwarzach die vogtey= „lichkeit — hat, ist man den Uebelthäter vor 3 tagen nit zu lieffern „schuldig. Sed si delinquens intra d. tres dies, vel etiam in „via cum ducitur zur Zent, noch biss zum kleinen Brücklein zwi= „schen Gerolsshausen und Sommerach cum adversario sich ver= „gliche, wäre er ea propter der Zent entfallen und ibidem un= „straffbar") [58]). Aus demselben Grunde hatte in der Wetterau bei einer Verläumdung wegen Diebstahl eine Voruntersuchung bei dem Herrschaftsgericht (Landsiedelgericht zu Illhausen) statt. Und, wenn der beschuldigte Landsiedel sich bei dem Landsiedelgerichte recht= fertigen konnte, sollte die Sache nicht weiter an das öffentliche Ge= richt (an das Land= oder Centgericht zu Gedern) gebracht werden („würde eyn mann verlumont mit eym diepstall, das sall an dryen „gerichten zu Ylhusen gehandelt werden, vnd kan er sich des da „verantworten, das er frome bliben mag, so sall man yne zu „Gaudern nit rugen") [59]). Die Auslieferung des Missethäters durfte jedoch so lange verweigert werden, bis der verursachte Scha= den ersetzt war, z. B. in Franken („wann der Mittel=Niederfraiss „oder Vogteyherr — ein Dieb, so ihm gestohlen, oder ein Rauber, „so ihn geraubt, oder Brenner, so ihm schaden gethan, fing, mit „dem Thurm verwahret, biss er die abgenommene wahr wiederumb „restituirt, oder den schaden erstattet, das hat er Macht, ungehin= „dert dess hohen Fraiss=Halssgerichts oder Zentherrn — ist auch „der Nider=, Mittel und Vogtherr nicht schuldig den thäter ausser „verhafft dem hohen Cent= Halssgerichts oder Fraissherrn zu lieffern „er sey dann zuvor contentirt und bezahlet") [60]).

In jenen Grundherrschaften, welche mehreren Grundherren gemeinschaftlich gehörten, lag die Voruntersuchung in den Händen

---

57) Grimm, II, 676.

58) Wehner, obs. p. 496. Nr. 16.

59) Grimm, III, 405.

60) Wehner, p. 495 Nr. 4.

aller Grundherren und ihrer Beamten. Daher sollte keiner von ihnen allein, sondern alle gemeinschaftlich mit einander („mit sa„mender hand") handeln[61]. Dies gilt insbesondere auch von der Verhaftung und Auslieferung der missethätigen Leute[62].

§. 716.

Außer der Voruntersuchung und Verhaftung hatten die Fronhof- oder Grundherren und ihre Beamten auch noch den Vollzug der gefundenen Straferkenntnisse, bei den zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörigen Frevel immer, und sehr häufig auch bei den Vergehen und Verbrechen, welche zur Zuständigkeit der öffentlichen oder landesherrlichen Gerichte gehörten. Daher sollte jeder Grundherr ein Gefängniß, einen Stock und einen Stein haben. („und sol der hof stoc und „stein han")[63]. Das Gefängniß nannte man hie und da ein Hundehaus, z. B. auf dem Mainzer Hof zu Erfurt[64]. Unter einem Stock (truncus, cippus) verstand man öfters einen Pfahl, eine Säule oder einen Block, an welchem die Verurtheilten angeschlossen und die an Haut und Haar gehenden Strafen vollzogen zu werden pflegten. Daher stand diese Art von Pranger sehr häufig an dem Gerichtsorte, bei dem Gerichtsstuhl selbst. („es „soll bey dem gerichtsstull stahn ein stock, — der soll anderthalben „fuss in der erden, vnd drey schuh auff der erden stahn, vnd drey „fuss breith; auf solchem stock solle der herr richten vmb ein hand „vnd fuss")[65]. Meistentheils verstand man jedoch unter dem Stock (cippus) das Gefängniß selbst[66]. Daher der Ausdruck einen stocken und blocken, einen stöcken und blöcken in den Stock legen u. s. w.[67]. Und den Gefängnißwärter nannte man

---

61) Grimm, II, 554 u. 555.

62) Grimm, II. 554 f., 555 f., 558, III, 831.

63) Grimm, I, 698. vgl. I, 669, 673, 703, 749, II, 739. Urk. von 1144 bei Schoepflin, I, 227. Cippus dominicus loco tuto infra dominicaturam constituatur.

64) Michelsen, p. 18 u. 19.

65) Grimm, II, 560.

66) Grimm, II, 694.

67) Grimm, I, 726. Schmeller, III, 613.

einen Stockwerter, einen custos cippi sive carceris oder cypparius[68]), oder auch einen Stocker, Stockmeister und seinen Diener einen Stöckenknecht, das Gefängniß aber ein Stockhaus[69]). Unter dem Stein oder Staffelstein („und sol dirre hof han zweine staffelsteine unde einen stock")[70]) wurde der sogenannte Lasterstein, also ebenfalls eine Art von Pranger verstanden. Wenn es daher heißt, der Grundherr habe über Stock und Stein zu richten, („zu richten vber blut vnd „fleisch, vber stock vnd stein, vber hals vnd halsbein")[71]), so soll damit nichts anderes gesagt werden, als daß derselbe über Freiheit und Ehre oder über Haut und Haar zu richten habe. Und auch die bei den westphälischen Frei- oder Femgerichten so oft vorkommende, bis auf die jetzige Stunde noch nicht hinreichend erklärte Formel: S. S. G. G. (Stock, Stein, Gras, Grein)[72]), bezieht sich, wie es mir scheint, ebenfalls auf die Kompetenz jener heimlichen Gerichte. Staffelsteine wurden jene Steine offenbar deswegen genannt, weil sie an dem Gerichtsorte, an der Staffel selbst standen. Anderwärts nannte man den Pranger oder die Schandsäule eine Schraiat und den Nachrichter einen schreiarius, z. B. in Baiern und Oesterreich[73]). In Westphalen und in Altsachsen im nördlichen Deutschland wurde der Pranger ein Kaack, oder ein Kaeck oder Kaecke genannt[74]).

Zur Bestrafung von Garten-, Obst- und Feldfreveln, von Fisch- und Wilddiebstählen, von Betrügereien der Bäcker und anderer Handwerker, von Vergehen gegen die Sittenpolizei u. dgl. m. kommen auch noch Brechen oder Prechen vor[75]), sodann

---

68) Altes Straßburger Recht, c. 4 §. 1, 5 u. 6, c. 5 §. 1 bei Königshofen p. 702 u. 716.

69) Scherz, p. 1575 u. 1576.

70) Grimm, I, 667.

71) Grimm, I, 781.

72) Wigand, Femgericht, p. 265, 524 u. 525.

73) Grimm, III, 657. Schmeller, III, 508.

74) Hofrecht von Westhoven bei Steinen, I, 1567. Richey, p. 105 f. Brem. niedersächs. Wörterbuch II, 716 f.

75) Schmeller, I, 245 f.

Schandkörbe, Korbpranger und sogenannte Schnellen[76]), oder Schupfen[77]), Badekörbe[78]), Wippen[79]), Geigen und Fideln[80]), und andere Strafmaschinen mehr, mit welchen die Frevler ins Wasser gelassen und wieder in die Höhe gezogen (geschnellt), oder in welche sie, wie bei den Geigen und Fideln, mit Kopf und Händen gespannt zu werden pflegten. In Schwaben kam außerdem auch noch das sogenannte Narrenhäußle vor, in welches zumal Kinder und Weiber bei Wasser und Brod eingesperrt zu werden pflegten[81]). Und in Baiern sollten dergleichen Frevler an die Schandsäule gestellt und von den Kindern verhöhnt und verspottet werden. („dass dieselben offenlich an die Seull ge„schlagen, durch die Pueben vor menigklichen verspottet wer„den")[82]). Dergleichen barbarische Strafen findet man übrigens nicht bloß in den Fronhöfen auf dem Lande, sondern auch in den Städten[83]).

Endlich sollten auf jedem Fronhofe auch noch Besen zum Stäupen, eiserne Bande, Hämmer, Klüpfel, Schlegel und Scheeren vorräthig sein, zum Vollzuge der an Haut und Haar gehenden Strafen. („der abt sol haben in dem hof ein stück „mit fünf stücken, eines mit seinen eisernen banden, und ein be„sem, schere, schlegel und ein band[84]). und solle auch ein stock uf „deme hofe sin, hamer und klüppel, ab imant wider freiheit des

---

76) Württembrrg. Lands Ordn. von 1567 p. 209. „setzen in ein Korb oder „Schneller, in ein Wasser herabzufallen, oder auff einen Schragen zu„streichen" Haltaus, p. 1117. Scherz, p. 815—816.

77) Stadtrecht von Augsburg bei Freyberg, p. 121. „bei Walch, IV. 354. Stadtrecht von Straßburg §. 48 bei Strobel, I, 331. Stadtrecht von Winterberg bei Walch, VI, 259.

78) Altenburg, Beschreibung von Mühlhausen, p. 264 ff.

79) Richey, p. 340—341.

80) Schmid, schwäb. Wörterb. p. 225. vgl. noch Grimm, R. A. p. 725—726.

81) Dorfsordnung von Adelmannsfelden bei Mader, reichsritt. Mag. II, 361. vgl. Schmid, schwäb. Wörterb. p. 401.

82) Urk. von 1557 §. 6 bei Lori, p. 349.

83) Berlepsch, Chronik vom Bäckergewerb, p. 102—111.

84) Grimm, I, 572. vgl. 574. Not.

„hofes thete, den solle der burggreve mit hamer und klüppel in „den stock slahen. Auch sulde ein schere da sin, ab ein frawe icht „tede mit worten aber werken wider freiheit aber des hofes recht, „die solle man beschroten mit einer scheren zu einem zeichen, dass „sie darumb gestrafet were“) [85]).

Verfahren in der öffentlichen Sitzung.

§. 717.

Das Verfahren in Strafsachen war auch bei den Fronhofgerichten fast dasselbe, wie in Civilsachen [86]). Zuerst trat nämlich der Aukläger auf, der Privatankläger [87]) oder ein herrschaftlicher Beamter oder der Hof- oder Grundherr selbst [88]), bingte seinen Vorsprechen bei Gericht an und ließ sodann durch diesen seine Anklage vortragen, z. B. bei dem Pfalzgerichte in Lindau. („liess Simon „Khun durch sinen erlopten fürsprechen Th. Sch. in klagsweiss „reden, — der benant Hans Kopff vnd sein sun hätt jhn mit ge„waffneten Händen frevenlich vff dem sinen überloffen, — begert „gegen demselben Hansen Kopffen gerichts und rechts“) [89]). Nach „dem Ankläger erhielt der Beklagte das Wort. Auch er begann „damit seinen Vorsprechen gehörig anzubingen. („als dann sich „baid Partheyen mit fürsprechen nach form vnd ordnung dess „rechten gestalten“) [90]). Sodann ließ auch der Angeklagte durch seinen angedingten Vorsprechen seine Einreden und seine Vertheidigung vortragen. Hatte derselbe Einreden vorzubringen, wenn er z. B. der Leibeigene oder Hörige einer fremden Herrschaft war und daher von dieser einen Beistand begehrte, so konnte er um diese beiladen zu können einen Tag und Zug bis zu dem nächsten Gerichte begehren. („Antwurt Hans Motz durch seinen fürsprechen, „die klag so wie gnädige fraw vff jn gethon, hab er vernommen,

85) Grimm, III, 487.

86) Vgl. Meine Gesch. des altgrm. Gr. Br. p. 224—226.

87) Heider, p. 818 u. 819.

88) Heider, p. 820.

89) Heider, p. 818. Noch andere Anklagen ibid. p. 819 u. 820. vgl. oben §. 714.

90) Heider, p. 820.

„welche jm vf ditzmal schwer sy zu verantwurten, wann er sige be„herret, vnd mit beystand nit versehen, er hab sich auch solcher „klag nit vermessen, begert darauff Zug und tag, damit er sich „mit beystand wol möge versehen, so dann wolle er auff diese klag „antwurt geben")[91]. Der Angeklagte mußte jedoch, wenn er eine Vertagung begehrte, beschwören, daß er dieselbe nicht zur Verzögerung der Sache begehrt habe. („dieweil Hans Motz von wegen „Beystands zug vnd tag begerte, vnd solliches an aydsstatt an stab „loben möcht, dass er solches von keines andern vffzugs wegen, „sonder dass jhm solcher Verzug umb Beystand not were, sodann „soll jm zug vnd tag geben werden, biss zu nechsten ehehafften ge„richt„)[92]). Hatte aber der Angeklagte keine Einreden vorzubringen oder waren diese beseitiget, so ließ er nun seine Vertheidigung gleichfalls wieder durch seinen Vorsprechen vortragen, z. B. bei dem erwähnten Pfalzgerichte zu Lindau. („darzu der obgenant „Hans Kopff durch sinen erlopten fürsprechen P. B. antwurten, „dass jme solch klag frembd vnd vnbillich name, dann angesehen, „er hätt den benanten Simon Kunen, allwegen auss gutem willen, „über das sin fahren laussen, vnd nit von gerechtigkeit wegen, vnd „wa er noch auss der Bizin gefahren wär, hätte nie darein geredt, „so aber der benant Kun, von gerechtigkeit wegen, an dem end „fahren wollte, hätte er jm solches gesperrt, ohn recht nit fahren „lassen, auff das der benant Symon Kun hinderm karren stein ge„zuckt, vnd gegen jhn geworffen, aber nit getroffen, in dem weren „leut darzu kommen, jnen an gelt gebotten, über die gebot hätt „der Kun aber ein stein gezuckt, gegen jm geworffen, vnd hinden „in rucken troffen, wa jemand da gefrevelt, hätt der Kun tan, vnd „er nit, hofft er solt den frevel büssen")[93]).

Nach dem Angeklagten konnte wieder der Ankläger und nach diesem der Angeklagte das Wort nehmen bis niemand mehr etwas vorzubringen hatte und die Sache sodann zum Urtheil ausgesetzt

---

91) Urtheil von 1514 bei Heider, p. 821. vgl. noch p. 822. und oben §. 672.

92) Heider, p. 821.

93) Urtheil von 1499 bei Heider, p. 818. vgl. noch Urtheile von 1500 u. 1514, eod. p. 819, 821 u. 822.

wurde. („Darauff der benant Simon Kun sinen erlopten fürspre-
„chen, glich wie vor, vnd dess mer reden liess, der theil wer also
„ergangen u. s. w. — vnd vmb alles das begert er erbar lüt zu
„verhören, zu dem der obgenant Hans Kopff sinen benanten für-
„sprechen guter massen wie vor, vnnd dess mehr reden liess, u. s. w.
„— vnnd begehrt auch erbar leut desshalb darumb zu verhören,
„vnd als baid tail die sach mit längern worten, auff die mainung
„lutend, vnnohtdürfftig allhie zu beschreiben, zu recht satzten") [94]).

Waren Zeugen vorhanden, so wurden diese vor dem versammelten Gerichte vernommen [95]). Hatten aber die Parteien keine Zeugen, was bei Feldfreveln meistentheils der Fall war, so vertrat sodann die Pfandung die Stelle des Beweises. („wann einer
„dem andern an seynem gewechs, welcherley das von fruchten were,
„auff dem felde mit seinem vyhe, gesinde adder sein selbst leib, aber
„pferden beschedigt, was seynes vnrechten dar vmb sey? Vrtheill,
„wo man einen betredt an seinem schaden, das rechnen man für
„ein duberey, so es bie nacht vnd nebel geschehe; mocht er in be-
„wiesen mit leuten, wer gut, hette er aber nymant dar bey,
„sol er im ein pfandt nehmen, vnd so er es gethann kunde,
„mocht er ym ein stuck von eynem rockhgeren schneiden") [96]). Und heute noch dürfen die Feldschützen solche Pfandungen vornehmen.

Ob auch Eidhelfer und Reinigungseide bei den zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörenden Vergehen zulässig waren, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden, wiewohl manche Weisthümer es anzunehmen scheinen [97]). Da sie jedoch in Civilsachen zugelassen worden sind (§. 698), so kann auch in Strafsachen nicht wohl an ihrer Zulässigkeit gezweifelt werden. Wenigstens bei Verbrechen der hofhörigen Leute waren in den öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten auch Eidhelfer und Reinigungseide zulässig, und außerdem auch noch Feuer- und Wasserpro-

94) Urtheil von 1499 bei Heider, p. 818. vgl. p. 819 u. 822—823.
95) Heider, p. 818 u. 819. Grimm, III, 591.
96) Grimm, III, 591. vgl. Wilda, in der Zeitschr. für Deutsch. R. I, 227 ff.
97) Leg. familiae S. Petri von 1024 c. 18, 30, 32 bei Grimm, I, 806. und im Archiv für Hess. Gesch. II, 149. können auch von Fronhofgerichten verstanden werden.

ben, ja sogar gerichtliche Zweikämpfe, wie dieses gleich nachher nachgewiesen werden soll.

Nach beendigter Verhandlung erfolgte die Umfrage und die Abstimmung in derselben Weise wie bei Civilsachen, z. B. in dem mehrmals erwähnten Pfalzgerichte zu Lindau. („So haben „die richter auff mein vmbfrag deſs ersten erbar leut darumb zu „verhören mit recht erkent, vnd die aigenlich verhört vnd darauff „auch nach klag, antwurt vnd widerred, an allen fürgewenden sa„chen einhelligclich zu recht gesprochen, daſs") [98]).

Ein solches Anklageverfahren hatte jedoch, wie bei der englischen Jury, nur dann statt, wenn der Beschuldigte die That leugnete. Denn wenn er sich schuldig bekannte, so erfolgte das Urtheil ohne weitere Verhandlung, z. B. in den Herrschaften an der Mosel. („Were sach, daſs er nit erkennt ihme vnrecht „geschehe, so soll der kläger vermitz seinem bürgen ihme kehren sei„nen spott, schaden vnd herren buiſs, so was der beklagter mit „recht darauf nehmen kan, vnd die scheffen mit recht erkennen. „Were sach, daſs er erkennt, daſs er schuldig sey, darumb „er beklagt, soll man ihne führen auſs dem kelterhauſs in das „spilhauſs, da sollen ihne die scheffen verurtheillen nach seinem ver„dienst vnd eigen erkenntnuſs") [99]).

Das Rügeverfahren ist wahrscheinlicher Weise noch weit kürzer und einfacher als das so eben erwähnte Anklageverfahren gewesen. Denn wer etwas zu rügen hatte, pflegte die Beweise in Händen zu haben, oder es wurde die gerügte That ohne weiteres eingestanden und sodann auf der Stelle bestraft. So finden wir das Rügeverfahren noch im 16. und 17. Jahrhundert nach heute noch vorhandenen Frevelakten, von denen ich ein andermal weiteren Gebrauch machen werde. Und nichts berechtiget zu der Annahme, daß dieses Verfahren in früheren Zeiten und bei den Fronhofgerichten weitläuftiger gewesen sei.

---

98) Urtheil von 1499 bei Heider p. 818. vgl. Urtheile von 1500 u. 1514. eod. p. 820 u. 821—828.

99) Grimm, II, 818.

5. Hofrecht.

a. Im Allgemeinen.

§. 718.

Innerhalb des Hofverbandes hatten die hofhörigen Leute eine eben so vollständige Autonomie, wie die vollfreien Leute nach Landrecht. (§. 468). Wie andere Genossenschaften konnten sich demnach auch die Hofgenossenschaften ihr eigenes genossenschaftliches Recht ausbilden. Und es hat vielleicht keine einzige Hofgenossenschaft bestanden, welche nicht ein mehr oder weniger vollständiges Hofrecht gehabt hätte, — von welcher nicht wenigstens das Erb- und Sachenrecht bis auf einen gewissen Grad ausgebildet worden wäre. Da nun jeder Fronhof seine eigene Hofgenossenschaft und sein eigenes Hofgericht und daher auch sein eigenes Hofrecht gehabt hat, in manchen Dorf- und Stadtmarken aber mehrere Fronhöfe lagen (§. 444), da ferner die hofhörigen Leute öfters in einer und derselben Herrschaft mehrere Hofgenossenschaften neben einander bildeten und sodann jede Hofgenossenschaft ihr eigenes Hofrecht, die Litonen ihr jus litonicum[1]) oder ihren mos litonum[2]), die Wachszinsigen ihr Wachszinsiges Recht[3]), die Laten ihr Latenrecht[4]), andere ihr eigenes Amtsrecht, Hyenrecht, Paulsrecht u. s. w. gehabt haben (§. 628), so hat es in einer und derselben Herrschaft, ja sogar in einer und derselben Stadt und in einem und demselben Dorfe oft mehrere Hofrechte neben einander gegeben („zu wissen, „dass in Amte Hamm dreierlei Hofsgüter seyn, welche unter den „dreien Höfen Rynern, Drechen und Berge sortiren. — Erbtheilung „in allen dreien Hofesrechten" —)[4a]). Daher die große Verschiedenheit der Rechte, welche sich in manchen Territorien heute noch, nicht bloß in einer und derselben Herrschaft, in einer und derselben

---

1) Hofrecht von Meppen bei Grimm, III, 179.

2) Urk. von 1166 bei Sommer, I, 2 p. 181.

3) Urk. von 1163 bei Günther, I, 380. secundum communem legem cere censualium.

4) Lacomblet, Arch. I, 162 ff. u. 205.

4a) Hofsrechte von Ryner, Drechen und Berge §. 1 u. 11 bei Sommer, I, 2 p. 70 u. 71. vgl. noch oben §. 628.

Stadt, in demselben Dorfe, ja zuweilen sogar in einem und demselben Hause finden, wie dieses in Mittelfranken heute noch der Fall ist [5]).

In den meisten Hof- und Grundherrschaften haben sich jedoch die verschiedenen Arten von Hörigen nach und nach mit einander vermengt und vermischt. Am frühesten scheint dieses in jenen Herrschaften der Fall gewesen zu sein, in welchen, wie im Hofe Dethmarsen die Hoffreien, die Kemmerlinge und alle andere Hofgenossen und Hofeigenen, alle Arten von Hörigen einem einzigen Fronhofgerichte unterworfen worden waren [6]). Jedenfalls haben diese sich sodann unter einander verloren und sich mit einander zu einer einzigen Hofgenossenschaft und ihr Recht zu einem einzigen Hofrechte verschmolzen. Allein auch in jenen Herrschaften, in welchen mehrere Hofrechte neben einander bestanden, hat sich öfters, wahrscheinlich unter dem Einflusse des Oberhofes, unter welchem sie alle gestanden, ein für alle gemeinsames Recht („ein gemein Recht" [7]), eine lex communis cere censualium) [8]) oder ein gemeiner Gebrauch („nach gemeinem bruch vnd rechten") [9]) gebildet, z. B. in der Abtei Fulda, in der Schweiz, am Niederrhein u. a. m.

§. 719.

Die gewöhnliche Benennung dieses genossenschaftlichen Rechtes ist Hofrecht oder Hobsrecht [10]), jus curiae [11]), Hof- oder Hobsbrauch [12]), Saalrecht, z. B. das Hobessaalrecht oder

---

5) Dr. Kampf, Gesetzes-Statistik von Mittelfranken, 1839. Meine Einleitung, p. 285 f.

6) Hofrecht von Dethmarssen bei Strodtmann, p. 124. „dat die Hoffmeyer „tho Dethmarssen heft jurisdictie over alle Hoffvryen ende Kaemerlinge „guideren ende erven, undt voert van allen Hoffegenen — oft yemandt „van den Hoffvryen ofte Kaemerlingen ofte anderen Hoffgenoeten rebell „were." vgl. noch p. 120—121 u. 132.

7) Grimm, III, 450. Not.

8) Urk. von 1163 bei Günther, I, 380.

9) Grimm, I, 99, §. 18.

10) Grimm, I, 730, III, 37, 56, 149, §. 32.

11) Urk. von 1182 bei Lacomblet, I, 342. Rheingauer Güterregister aus 13. sec. und Urk. von 1308 bei Bodmann, II, 681 u. 682.

12) Weisthum von Daleiden, §. 10, 11, 15, 17 u. 21 bei Grimm, II, 551.

Hoebsrecht von Essen [13]), Kammerrecht, z. B. das Recht der Kemmerlinge in Westphalen [14]), Amtsrecht, z. B. in Westphalen (§. 378), wohin insbesondere auch das Paramtrecht zu Mauken in Baiern gehört [15]), sodann Hofsprache, z. B. des Amtshofes zu Ludinghausen [16]); ferner Bauersprache oder Bauerrecht, z. B. von Herbike [17]), jus mansonarium [18]), Land= oder Stoppelrecht, z. B. von Bochum [19]) u. s. w. Am Oberrhein und an der Donau, so wie überhaupt im südlichen Deutschland und in der Schweiz kommt jedoch die Benennung Hof=, Saal= und Amtsrecht weniger häufig vor als am Niederrhein und in Westphalen und im übrigen nördlichen Deutschland. Ein wahres Hofrecht findet sich indessen auch in diesen Territorien in den Hofweisthümern, Hofrodeln, Oeffnungen, Ehehaftrechten, Ehehaftstädingen, Pantädingen u. s. w. [20]), und öfters auch der Name Hofesrecht, Hoffsrecht und Hovesrecht, z. B. zu Malters, Emmen, Küsnach, Lügswil, Merlischachen, Egeri, Weggis, im Elsaß u. a. m. [21]), oder Rechtung des Hofes, z. B. zu Adligenschwil, Lügswil u. a. m. [22]), und in Baiern Hofmarkrecht, wo übrigens auch das Wort Hofrecht vorkommt [23]). Das Hofrecht wurde öfters auch ganz allgemein eine Weisung (Wisung), z. B. im Rheingau [23a]), dann ein Weisthum oder Hofweisthum genannt.

---

13) Steinen, I, 1761. Sommer, p. 215.

14) Recht der Kemerlingen bei Strodtmann, p. 128.

15) Grimm, III, 662.

16) Sommer, p. 246. Riesert, Hofr. von Loen, Anhang IV.

17) Sommer, p. 16.

18) Urk. von 1272 bei Guden, V, 62.

19) Sommer, p. 23.

20) Vgl. z. B. Hofrodel von Greifenberg, §. 3 ff. bei Schauberg, I, 52 ff. „auch ist vnsers Hoffs Recht." —

21) Geschichtsfreund, IV, 67, VI, 66, 70, 72 u. 75. Grimm, I, 159, 161, 168 u. 730.

22) Geschichtsfreund, VI, 61 u. 72. Grimm, I, 162.

23) Grimm, III, 631. „dass ich sass ain hoff rechten." Urk. von 1369 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 506. „derselb herr daz hofrecht widervarn lazzen, oder der richter daz recht landrecht," — also das Hofrecht im Gegensatz des Landrechts.

23a) Urk. von 1308 bei Bodmann, II, 682. — in prenarrandis juribus domus et curtis pdce, que volgariter dicuntur Wisunge. —

Die Grundlage des Hofrechtes waren altes Herkommen, und zwar das den Hörigen angeborne Recht[24]) und autonomische Bestimmungen, ursprünglich wohl nur altes Herkommen. („das von yren vorfaren vnd altern vff sye von hundert jaren „here vnd lenger, dan yemand gedencken mochte, komen were[25]). „eyn gewohnheit, das von yren aldern off sye herkomen were[26]) „alt gewonheit und recht[27]). dass wären ir alte gewönbliche herkomen landrecht[28]). Dit syn de alden rechten") [29]). Während daher diese Hofrechte einerseits bis in die allerältesten Zeiten hinaufreichen und zum Theile sogar mit den alten Volksrechten zusammenhängen (§. 177—179), haben dieselben andererseits, was namentlich die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Hofherrn und ihrer Grundholden betrifft, in autonomischen Bestimmungen, also in dem Hofverbande selbst und in der damit verbundenen Hofgenossenschaft ihren tieferen Grund. Fortgebildet wurden sie aber durch neue autonomische Bestimmungen (§. 641), durch herrschaftliche Gebote und Verbote[30]) und vor Allem durch die Entscheidungen der Fronhofgerichte und durch die aus denselben hervorgegangenen Hofweisthümer. So besteht z. B. die Ordnung und Satzung des Pfalzgerichtes zu Lindau außer altem Herkommen und Gebrauche ganz vorzüglich aus den Entscheidungen des Pfalzgerichtes selbst, welche sodann in das Weisthum aufgenommen worden sind[31]). Manche Hofrechte sind indessen auch von anderen Hofrechten entlehnt worden, wie dieses bei den Stadtrechten so häufig der Fall war. Daher die große, öfters wörtliche Uebereinstimmung, z. B. der Oeffnung von Binzikon mit

24) Leges familiae St. Petri, §. 32 bei Grimm, I, 808. ut legem sibi innatam propter furtum perditam habeat.

25) Grimm, III, 404.

26) Grimm, III, 426.

27) Grimm, I, 689.

28) Hofmarkrecht von Pillersee in Mon. Boic. II, 108.

29) Hofrecht des Reichshofs Westhoven bei Steinen, I, 1568.

30) Bredensch. Hofsrolle bei Strodtmann, p. 103. Weisthum von Ottersheim und Immesheim im Bd. III, 567.

31) Heider, p. 801—805.

jener von Kiburg und Neerach [32]), des Hofrodels von Greifenberg mit der Oeffnung von Wetzikon [33]), des Hofrechtes von Loen mit der Hofrolle von Vreden [34]).

Alle diese verschiedenen Bestandtheile des Hofrechtes wurden insgemein in ein eigenes Buch, in ein Saalbuch oder Hofbuch („Hoffboeck") eingetragen [35]), oder in einer anderen Urkunde niedergeschrieben, welche man ebenfalls wieder, wie aus den vorhin erwähnten Urkunden hervorgeht, ein Hofrecht, Saalrecht, Ehehaftrecht, Hofmarkrecht, Bauerrecht, Hofweisthum, eine Ordnung, Satzung, Oeffnung, einen Hofrodel u. s. w., oder auch eine Rolle (Rulle) [36]) oder eine Rechtung des Hofes und ein Playdoybock genannt hat [37]).

Das älteste Hofrecht hatte schon, wie wir gesehen haben, eine freiere Grundlage und hing in mehrfacher Beziehung mit dem freien Volksrechte zusammen (§. 178 u. 179). Daher bildete sich auch das spätere Hofrecht in ganz ähnlicher Weise wie das Recht der vollfreien Leute aus, theils nach Analogie des Lehnrechtes, ganz vorzüglich aber nach dem Vorbilde des Landrechtes. Die bei jedem Hofgute ursprünglich nothwendige Verleihung, Belehnung, Behandigung oder Investitur durch den Hofherrn hat sich mit allen den daran geknüpften Consequenzen auch bei denjenigen Bauerngütern, welche keine eigentliche Bauernlehen waren, ohne alle Frage nach Analogie des freien Lehnrechtes gebildet (§. 405 u. 493). Weit entscheidender noch war jedoch der Einfluß des Landrechtes.

Was der König für das ganze Reich und der Landesherr für das Territorium, das war der Hofherr in seiner Hof- oder Grundherrschaft. Es mußte ihm daher von seinen hörigen Leuten in der-

---

32) Schauberg, I, 39.

33) Schauberg, I, 51—57.

34) Vgl. das Hofrecht von Loen bei Grimm, III, 145 ff. mit der Vredenschen Hoffrolle bei Strodtmann, p. 52 ff.

35) Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 99, 103—105. Rechte des Hofs zu Oethmarssen bei Strodtmann, p. 109. vgl. oben §. 229 und 638.

36) Vredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 52 u. 103.

37) Playdoybock des Hofes vom Gelderland bei Strodtmann, p. 139. vgl. 154.

selben Weise gehuldiget werden, wie dem König und dem Landesherrn von den Reichs- und landesherrlichen Unterthanen. Das Recht auf die Land- und Gerichtsfolge hatte die Hof- oder Grundherrschaft in derselben Weise hinsichtlich der unter ihrer Herrschaft stehenden Hörigen, wie die Reichsgewalt und die Landesherrschaft in Ansehung der Reichs- und landesherrlichen Unterthanen. Das gesammte Fronhofgerichtswesen insbesondere ist eine bloße Nachbildung der öffentlichen Gerichtspflege gewesen. So wie der Bauernhof dem Fronhofe nachgebildet war, so war auch die Hofgenossenschaft wieder der Genossenschaft der vollfreien Leute und das Fronhofgericht dem Gerichte der öffentlichen Gewalt und das Hofrecht dem Landrecht nachgebildet. Dasselbe gilt von der Familiengenossenschaft und von sämmtlichen genossenschaftlichen Rechten, von dem Personen- und Markgenossenschafts Rechte ebensowohl wie von dem Sachenrechte und insbesondere auch von dem Erbrechte, wie dieses zum Theile schon nachgewiesen worden ist, nun aber immer klarer und deutlicher hervortreten wird.

Das Hofrecht war demnach auch im späteren Mittelalter noch nicht ohne freie Elemente. Daher brachte der Verlust des Hofrechtes sehr große Nachtheile. Denn der Hofhörige, der sein Hofrecht verlor, ward meistentheils unfrei oder leibeigen (§. 455). Auch macht es diese nahe Verwandtschaft des Hofrechtes mit dem Landrechte begreiflich, wie das Hofrecht selbst nach und nach die Grundlage des späteren Landrechtes und zwar in der Art werden konnte, daß sich entweder das Landrecht unter dem Einflusse der landesherrlichen Vogtei zu einem das ganze Territorium umfassenden Hofrechte ausgebildet, oder das Hofrecht unter dem Einflusse des Landrechtes zu einem wirklichen Landrechte erweitert hat (§ 481). Was aber für die freiere Entwickelung des Hofrechtes von ganz besonderer Wichtigkeit gewesen ist, das war der Umstand, daß viele alte Gemeinfreie, z. B. die Freien von Binzikon im Kanton Zürich, die ludeigenen Bauern in Baiern u. a. m. in den Bauernstand herabgedrückt und dadurch der Hörigkeit wenigstens sehr nahe gebracht und sodann mit den Hörigen vermengt und vermischt worden sind [38]). Denn die ursprünglich hörigen Leute, indem sie den

38) Offnung von Binzikon bei Schauberg, I, 41 ff.

alten, wenn auch vogteihörig gewordenen, Gemeinfreien gleichgestellt wurden, konnten dabei natürlicher Weise nur gewinnen. Da nun außerdem auch noch manche Rechte der freien Bauern auf die Hörigen übertragen und z. B. die Rechte der freien Dingstadt zu Binzikon den Hörigen zu Dürnten mitgetheilt worden sind [39]), so kann man sich leicht denken, welchen Einfluß dieses Alles auf die freie Entwickelung des Hofrechtes gehabt haben muß.

b. Personenrecht und Familienrecht.

§. 720.

Innerhalb des Hofverbandes hatten die Hörigen, wie wir gesehen haben, dieselben Rechte wie die vollfreien Leute nach Landrecht. Nur die Rechte der Unfreien oder der eigentlich Leibeigenen waren beschränkter. Als innerhalb des Hofverbandes freie Leute hatten daher auch die Hörigen, nicht aber die Unfreien, das Recht der Familiengenossenschaft. Und jede hörige Familie bildete ganz in derselben Weise eine solche Genossenschaft, wie dieses auch bei den vollfreien Leuten der Fall war. Schon in den allerältesten Zeiten finden wir dergleichen Familiengenossenschaften bei den Liten. Denn sie hatten das Recht der Fehde, welche aber natürlicher Weise auf hörige Genossenschaften beschränkt war. Und bei dieser Fehde mußte ihnen ihre ganze Familie beistehen. Mit dem Rechte der Fehde hatten sie aber auch ein eigenes Wergeld und die Verwandten des Getödeten daran ihren Antheil. Sie hatten ferner das Recht des gerichtlichen Zweikampfes, natürlich beschränkt auf die Hofgenossen, sodann ein Recht auf Eidhelfer, und sie durften sich mit und ohne Eidhelfer vor Gericht losschwören (§. 7 u. 8). Was aber von den Liten, gilt offenbar auch von den Aldionen, von allen Arten von freien Colonen und Schutzhörigen, und insbesondere auch von den Freigelassenen und von den Römern. Denn auch sie waren sammt und sonders waffenfähig und hatten demnach, wie nicht bezweifelt werden kann, das Recht der Fehde, mit diesem aber auch ein Wergeld, sodann das Recht sich mit und ohne Eidhelfer losschwören zu können und andere Rechte der persönlich freien Leute (§. 7, 8, 10, 11, 13—15, 19 u. 26). Nur

39) Schauberg, I, 40 ff.

allein die Unfreien oder Leibeigenen entbehrten dieser Rechte (§. 4). Die unfreien Familien konnten demnach auch keine Familien-Genossenschaften bilden.

Wie in den ältesten Zeiten so finden wir nun auch im späteren Mittelalter noch bei den verschiedenen Arten von Hörigen, nicht aber bei den Leibeigenen, wahre Familiengenossenschaften, und zwar nicht allein in Deutschland, sondern auch in Frankreich und in anderen Ländern des germanischen Rechtes. Dahin gehören z. B. in Frankreich die heute noch daselbst im Departement de la Nièvre in der ehemaligen Provinz Nivernois unter den Bauernfamilien bestehenden Gemeinheiten (communautés). Eine dieser Bauernfamilien, die sogenannte Maison des Jault in der Gemeide St. Benin de Bois hat der ältere Düpin beschrieben[40]. Und ich werde später noch öfter auf diese sehr interessante Familien-Verbindung zurückkommen.

§. 721.

Man nannte diese Familiengenossenschaften, wie bei den Vollfreien, Freundschaften und die Genossen selbst Freunde (amici), z. B. in Tirol, in den verschiedenen Theilen von Baiern, in der ehemaligen Herrschaft Rettenberg, wo die herrschaftlichen Unterthanen zwar Leibeigene genannt werden, in der That aber bloß stiftshörige Leute gewesen sind, u. a. m.[41]). Man nannte diese hörigen Familiengenossenschaften aber auch cognationes[42]), sodann Magschaften[43]), Geschlechter, Konne und Gebuseme[44]). Im Stifte St. Ulrich in Augsburg z. B. nannte man

40) Ausland, 2. März 1841, Nr. 61, p. 241 ff. und Münchner, polit. Zeitung, 19. März, Nr. 67, p. 364 ff.

41) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 102. Recht zu Freising bei Freyberg, p. 187. Urk. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346. Grimm, III, 723. Rettenberg. Landes-Ordnung, p. 14 u. 16. Schmeller, I, 614—615.

42) Urk. von 1170 in Mon. Boic. III, 490.

43) Grimm, I, 540, §. 23.

44) Vgl. Sydow, Erbrecht, p. 40—41. und unten §. 724. Das Wort Gebusemen wurde übrigens auch auf andere den Geschlechterverbindungen ähnliche Verhältnisse übertragen. Grimm, II, 686. „Dieselue cetter „vnnd waltseyss (d. h. Waldsassen) sullen sich beboyssemen an dem

jede hörige Familie ein Geschlacht. („Es werden verkauft vnser „aygen lut an Mannen vnd an frawen mit nomen ain geschlacht" — nun werden sechs verschiedene Geschlechter mit ihren Namen genannt und dann heißt es: „die yetz genanten aygen lut vnd ge„schlacht vnd was zu ir yeglichem gehörret") [45]). Im Kloster Einsiedeln in der Schweiz hieß jede Familie eines Gotteshausmanns ein Geschlecht [46]). Die Eigenleute der freien Herren von Eschenbach hatten ihre eigenen Geschlechter [47]). Die freien Vogtleute zu Engwil im Kanton Thurgau bildeten drei Geschlechter [48]). Auch im Kanton Schwyz gab es Geschlächter und Geschlechter [49]). Die freien Bauern zu Rankweil in Vorarlberg bildeten Geschlechter, welche man die freien Geschlechter zu nennen pflegte [50]). Die freien Zinsleute zu Sickle in der Gegend von Wolfenbüttel bestanden aus vier Geschlechtern [51]). In Westphalen nannte man die Familie eines Haus- oder Hofgenossen ein Geschlecht [52]). Auch die Verwandtschaft der Frau Metzi (Mechthild), einer schwäbischen Bäuerin, wird ein Geschlecht genannt [52a]). In der Abtei Fulda nannte man die hörige Familien-

---

„wald as der anerff myt iren naberen zo sich zo brenghen." vgl. unten §. 726.

45) Urk. von 1446 in Mon. Boic. XXII, 508.

46) Grimm, I, 154, §. 11.

47) Urk. von 1309 bei Kopp, eidg. Urk. p. 100. — „vnd alle vnser eigen „lute, die hie nach geschriben stant. Rvodolf Hering vnd sin ge„slechte. die Govwen vnd ir geslechte."

48) Grimm, I, 284.

49) Landbuch von Schwyz, p. 188.

50) Ferdinands Landgerichtsordnung von Rankweil von 1579, Th. I, tit. 1, §. 8. „Nachdem von Alters her dies Landgericht allewegen aus den Ge„schlechtern, die Freyen genannt, so viel möglich besetzt worden, die „sich auch dazu gebrauchen zu lassen verbunden, und von deswegen mit „etlichen sondern Freyheiten (daher sie dann die freyen Geschlechter „genannt) versehen gewesen." —

51) Grimm, III, 245, §. 1, 2, 5, 6, 11 u. 16. u. 247.

52) Hofrecht von Oethmarssen, art. 1 bei Strodtmann, p. 107. „van den„selven geslechte ofte bloede." —

52a) Von Metzen Hochzeit, v. 99 im Liedersaal von Laßberg, III, 401. „Ditz „was frow metzen geslecht." —

genossenschaft ein Geschlecht oder ein Konne. („gynge eynem „hern eyn eygener ab, so mag er eynen andern vſs demselben „konne oder geslechte kyesen") [53]). Konne kommt nämlich von Kon, Kone, Chone oder Chonne, d. h. Frau [54]), und heißt sodann auch das Kunn, das Konne oder das Geschlecht [55]). Endlich werden die Liten oder Lethen auch noch in den altfriesischen Kuren lethslachton, leetslachta, lethslachte u. s. w. genannt, und dieses Wort in anderen Texten mit frimonnen, minus nobiles, und „myn edelenn" übersetzt [56]). In Frankreich nannte man solche Familienverbindungen, wie wir sehen werden, communautés oder compagnies.

Die unfreien oder leibeigenen Leute hatten jedoch keine Geschlechter. Da indessen das Wort Geschlecht auch in einer niedrigeren Bedeutung gebraucht zu werden pflegte, um damit etwas Verächtliches oder Schlechtes auszudrücken [57]) und daher z. B. in der Schweiz das Gesindel, welches keinen festen Wohnort hat, heute noch ein Geschlecht („Geschlücht") genannt wird [58]), so wurde zuweilen auch die niedere oder knechtische Herkunft eine scalkslahta genannt [59]).

---

53) Grimm, III, 886.

54) Landfrieden von 1281 bei Pertz, III, 430. „Swer einen mann für „chonen hinfüret" Urk. von 1317 in Mon. Boic. II, 220. „meiner „Chone Alhaiden — ze meiner Chon." Urk. von 1314, eod. II, 259. „Elspet seine Chonne." Urk. von 1367, eod X, 143. „die ich deichen zu ainer Konen genommen han." Altes Glossar bei Mone, Anz. VII, 590. „uxor, chone." Schmeller, II, 305. Gragas, index, p. 44.

55) Schmeller, II, 306. Grimm, III, 886. In einer Braunschweigischen Verordnung von 1438 bei Schottelius, de singular. jurib. p. 49. heißt es mehrmals „eigen Lüde oder Laten, se sin Manness oder Frowen „künne." Altes Glossar bei Hattemar, St. Gallens Sprachschatz, I, 13. Genelogia cunni. Altes Glossar bei Docen, I, 216. Gommanchunni, masculinum von gommana Mann, also Mannsgeschlecht.

56) Richthofen, p. 12 u. 13.

57) Schmeller, III, 429—431.

58) Stalder, II, 382.

59) Ottfried, ed. Graff, III, 8. 16, p. 180.

§. 722.

Diese hörigen Familiengenossenschaften pflegten in ungetheilter Gemeinschaft beisammen zu wohnen. Die Geschlechter des Gotteshausleute im Kloster Einsiedeln wohnten nach einem alten Weisthum „vngeteilt by einanndere in einer cost" [60]). Eben so die Bauern in Kloster Reichersberg in Baiern (de cognatione eorum, qui sunt in villa Vihusen) [61]). Auch im nördlichen Deutschland bestanden viele Dörfer aus lauter Vettern, Brüdern und Schwägern [62]). Daher führten nicht selten sämmtliche Bauernfamilien einer Gemeinde einen und denselben Namen, z. B. in Engersried im Lande St. Gallen den Geschlechtsnamen Wiser oder Altherr [63]). Und heute noch führen in vielen Ortschaften auf dem hohen Westerwalde [64]) und im österreichischen Albanien alle Bauern denselben Geschlechtsnamen [65]), so wie in Montenegro in einem 200 Häuser zählenden Dorfe, namens Baiza, sämmtliche Bewohner Martinowich heißen und unter sich verwandt sind [66]).

§. 723.

Die hörige Familiengenossenschaft war in der Regel auf die Descendenten beschränkt. Daher pflegten auch nur die Descendenten in ungetheilter Gemeinschaft zu leben. Denn nur so weit, als die Familiengenossenschaft, reichte auch die ungetheilte Gemeinschaft, welche man sich, wie bei den Vollfreien, als eine Gesammtgewere denken muß [67]). Daher nannte man die Kinder, welche sich

60) Grimm, I, 154, §. 11.

61) Urk. von 1170 in Mon. Boic. III, 490.

62) Joh. Heinr. Steffens, historisch. u. diplomatische Abhandlungen, p. 60 —61.

63) von Arx, II, 358.

64) Riehl, die bürgerliche Gesellschaft, Stuttgart, 1851, p. 72.

65) Beilage zur allgem. Zeitung, 27. Mai 1840. Nr. 148, p. 1178.

66) Beilage zur allgem. Zeitung, 18. März 1840, Nr. 78, p. 617.

67) Pauli, Abhandl. aus dem Lüb. Recht, II, 151, 158. u. III, 88 ff. Beseler, Erbverträge, I, 84 ff., der jedoch nicht ganz richtig von Eigenthum spricht, welches die ungetheilte Gemeinschaft nicht immer, zumal nicht bei hörigen Leuten, voraussetzt. Vgl. noch Dr. von Kuhn, in der jenaischen allg. Lit. Zeitung, 2. November 1848, p. 1061 ff.

noch in der Gesammtgewere, d. h. in ungetheilter Gemeinschaft mit ihren Eltern befanden, Kinder in der Were, („kindere de in „der were sint — kindere de in der were syn") [68]). Man nannte sie aber auch Kinder „in deme samende," die abgetheilten Kinder also Kinder, die „buten deme samende" sind oder sitzen [69]), oder „Kindere, de uth ghesundert sint," oder „de in der were nicht en „synt" [70]). Da mit dieser ungetheilten Gemeinschaft ein Zusammenwohnen in einer gemeinschaftlichen Oekonomie verbunden zu sein pflegte, so wurde jenes Verhältniß des Sitzens in der Gesammtgewere öfters auch in dieser Weise bezeichnet und ein Zusammenwohnen oder eine gemeinschaftliche Oekonomie, ein gemeinschaftlicher Tisch, eine gemeinschaftliche Kost, ein gemeinschaftliches Brod, ein gemeinschaftliches Muß und Brod, oder auch ein Stehen unter der elterlichen Gewalt u. s. w. genannt. (homo ecclesie si filios aut filias secum conjugatos habet, quamdiu cum patre vel matre commanserint — „wanner eyn Mensche ho„rich der kerken hefft myt sich wonende Soenes oft dochtere „bestadet, sey myt den Alderen wonende weren" [71]). In possessione et mansione, eorum bona non dividendo et separando — mansio proprie de were [72]). „Die by einander „sint in einer kost, — vngetheilt by einanndern in einer „cost werint [73]). ob ein gutshus man oder ein frow einen sun „oder ein tochter hätty, die jr muss vnd brot essy [74]). so lang „ein kind ledig vnd bim vater inn der hußhaltung blybe [75]). „alle die wile, so sy ein brot sament essent [76]). welcher hus„hablich ist vnnd syn eigen muss vnnd brot isset" [77]). Si domum ac familiam tenuerint [78]). si sub potestate paren-

68) Lübisch. R. ed. Hach, II, 19, 104, III, 175 u. 270.
69) Michelsen, Oberhof von Lübeck, Urtheil 171, 209, 211 u. 238.
70) Lübisch. R. II, 19, 104, III, 175 u. 270.
71) Hofrecht von Essen, §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261.
72) Urk. von 1385 u. 1388 bei Pauli, II, 151 u. 158.
73) Grimm, I, 13, §. 21. u. 154, §. 11.
74) Grimm, I, 408.
75) Grimm, I, 98, §. 10.
76) Grimm, I, 88.
77) Grimm, I, 111, §. 12.
78) Urk. von 1275 bei Schöpflin, II, 7.

tum manens obierit)[79]). Der Hauptgesichtspunkt bei diesem Verhältnisse war jedoch einzig und allein die ungetheilte Gemeinschaft, nicht aber das bloße Zusammenwohnen in demselben Hause. Daher findet man öfters drei, vier, fünf, sechs, sieben und mehr selbständige Familien in einem und demselben Hause („Wer „ouch das dry oder vier by einer fürstatt weren, der jeg„licher sin sunderbrot essi, der sol ieglicher geben dem verster[80]). vnd weren sieben in einem huse, der jegklicher sin „sunderbrot hete, der git ieglicher den vogten ein herbsthun")[81]). Eben so wenig entscheidend war das gemeinschaftliche Brod oder die Verheirathung der Kinder allein, indem ein Kind sehr wohl verheirathet oder ledig noch in dem elterlichen Hause wohnen und dennoch durch separirte Oekonomie aus der Gemeinschaft abgesondert sein konnte[82]). Wiewohl das Ausscheiden durch separirte Oekonomie meistentheils mit dem Ausscheiden aus dem elterlichen Hause oder aus der elterlichen Kost oder mit der Verheirathung verbunden zu sein pflegte.

Dasselbe, was man in späteren Zeiten die Kinder in der Were genannt hat, nannte man nach alt langobardischem Volksrechte die Kinder im väterlichen oder brüderlichen Hause (sorores in casa patris aut fratris — filiae et sorores in casa — si sorores in casa patris remanserint)[83]), oder die Kinder im gemeinschaftlichen Hause (si fratres post mortem patris in casa communi remanserint)[84]), und bei unverheiratheten noch nicht ausgestatteten, also noch nicht unter die Haube oder un-

79) Hofrecht von Weingarten §. 7 bei Kindlinger, Hör. p. 221.

80) Grimm, I, 86.

81) Grimm, I, 87. vgl. I, 146.

82) Urk. von 1275 bei Schöpflin, II, 7. Si predicte persone — vel alius adhuc viventibus suis parentibus vel parentum altero separatim ab ipsis domesticam curam tenuerint, et expensas domesticas habuerint, etiamsi sine matrimonio decesserint, heredes talium solvere mortuarium tenebuntur. Zeuss, trad. Wiz. p. 330. Grimm, I, 765. Hofrecht von Essen §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. Sächs. Landr. I, 13 §. 1. Kraut, Vormundsch. II, 592—594.

83) L. Langob. II, 14, c. 15, 20, 22, 24 u. 27. L. Rothar. c. 199. L. Liutprand. I, 2 u. 4, II, 8. L. Aistulph. c. 1.

84) L. Langob. II, 14. c. 11. L. Rothar. c. 167.

ter den Schleier gebrachten, vielmehr noch im elterlichen Hause befindlichen Töchtern und Schwestern, die Mädchen in den Haaren (filiae in capillo — filiae et sorores in capillo)[85]). Wie denn auch in den Bildern zum Sachsenspiegel noch die unverheiratheten Mädchen zum Unterschiede von den verschleierten Ehefrauen in langen fliegenden Haaren dargestellt zu werden pflegen[86]). In Frankreich wurden die Kinder in der Were Kinder en sa voerie[87]), oder en celle und en selle, d. h. in cella, in sella oder in casa genannt. Sie waren demnach gleichfalls Kinder, welche sich noch in ungetheilter Gemeinschaft im elterlichen Hause befanden (se enfans sont mariez de biens communs de pere et de mere, et autres enfans demeurent en selle, c' est à dire en domicile de pere et de mere[88]). en leur celle, laquelle est à entendre eu leurs maisons et demourances, sans avoir esté separez. Et s' il y a plusieurs enfans mariez ou à marier, hors leur celle)[89]). Denn auch in Frankreich reichte das bloße Wohnen außer dem elterlichen Hause ohne getrennte Oekonomie und auch die getrennte Wohnung allein zum Austritt aus der Familiengemeinschaft noch keineswegs hin. Erst mit der separirten Oekonomie hörte vielmehr auch dort die Familiengenossenschaft auf (si l' enfant va demeurer hors de ladite maison de ses pere et mere, et tient feu et lieu hors compagnée —[90]). Gens de main morte estans communs en biens, s' ils se separent et divisent, — et s' éntend separation entre gens de main morte, quand ils ont party et divisé leurs biens meubles et heritages. et

---

85) L. Langob. II, 14, c. 20, 22, 26 u. 27. L. Luitprand. I, 2 u. 4, VI, 92. L. Aistulph. c. 1.

86) Grupen, de uxore theotisca, p. 187—201. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit, p. 93. Batt, Babo, rc. teutsche Denkm. I, 3, XI, 4, 5, 6 u. 9.

87) Ancienne cout. de Champaigne de Thiebaulx, c. 60.

88) Jean des Mares, art. 286, hinter Brodeau, commentaire sur la coustume de Paris I, p. 35.

89) cout. de. Chaulmont, ch. 3.

90) cout. de Nivernois. ch. 8, art. 14. Jean des Mares, art. 286. Auvergne, ch. 27, art. 7.

qu' ils sont separez d' un feu et d' un pain, et font demourance separée chacun en son chef [91]). Daher der weit verbreitete Grundsatz, le chanteau (d. h. das Brod) part le villain [92]). Es reichte indessen in manchen Herrschaften schon hin, wenn auch nur ein Einziger aus der Gemeinschaft ausgetreten war (Un parti tout est parti) [93]).

§. 724.

Die Familiengenossenschaft war jedoch auch bei Hörigen nicht immer bloß auf die Descendenten beschränkt. Nicht selten gehörten vielmehr auch die Collateralen und auch noch entferntere Verwandte mit zu der Genossenschaft. Ja es wurden sogar, wiewohl seltener, auch noch andere als Blutsfreunde mit in solche hörige Familiengenossenschaften aufgenommen. Daher findet man öfters auch in ungetheilter Gemeinschaft lebende Geschwister („vngetailti geschwustergit [94]). als vil geschwistergit von brüdern in ainem huss sind, die ir güter vngetailt haben [95]). wenn zwen „brüeder in aim huss sind, die tail und gemaind mit ain „andren hand [96]). wer das inn einem huss werint VI oder VII „geprüder minder oder meer, die alle ein brot essind [97]). ob „geswistergeit sint, die ungetailt sint [98]). allweil geschwistrigt „von brüdern in einem hauss sind, die ihr gut ohngetheilt „haben, so soll der ältest, er sey berathen oder nit, den fahl rich„ten [99]). wär ob vil oder wenig brüder in einem hauss weren, die „theil und gemein mit einanderen heten, wär den, daz

91) cout. duché de Bourgogne, ch. 9, art. 12. comté de Bourgogne, art. 99.

92) Massuer., tit. 32 art. 20. Cout. d'Auvergne, ch. 27, art. 7. La Marche, art. 153 et 154.

93) Cout. de Nivernois, ch. 8, art. 9.

94) Grimm, I, 190.

95) Grimm, I, 245.

96) Offn. von Rheinau. §. 8, 14 u. 15 bei Schauberg, I, 157.

97) Grimm, I, 146.

98) Rechtsb. Kaiser Ludwigs. c. 97. Recht zu Freising bei Freyberg, p. 186 u. 190.

99) Grimm, I, 290.

„der elteste abging, so hat ein herr den zu fählen") [1]). Auch diese Genossenschaft der in ungetheilter Gemeinschaft lebenden Geschwister hörte jedoch auf mit der Theilung und mit der damit verbundenen separirten Oekonomie („wa geschwüstergitt mit einandern teilent vnd „iegklichs sin eigen brott ysset, welicher da abgätt, der gitt ein „uall") [2]).

Endlich findet man solche Familiengenossenschaften auch noch bei entfernteren Verwandten [3]) und selbst bei ganz fremden Leuten, welche keine Blutsfreunde waren („ob ein gottshausmensch, frau oder „mann stirbt ohne ehelich leibserben und mit niemand weder „theil noch gemein hat") [4]). Das Letztere war zumal in Frankreich öfters der Fall. Man nannte dergleichen Genossenschaften daselbst Gemeinheiten oder Gemeinschaften (communautés oder auch compagnies) [5]). In früheren Zeiten wurden sie in jeglicher Weise begünstiget. Daher durften außer den Verwandten auch ganz fremde Leute mit in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Und das bloße Zusammenleben von Jahr und Tag in einer gemeinschaftlichen Oekonomie sollte allein schon als Aufnahme gelten (car compagnie se fet selonc nostre constume pour seulement manoir ensamble à un pain et à un pot un an et un jour) [6]). Auch wurde eine solche mit Fremden eingegangene Gemeinschaft bei dem Tode eines Theilhabers stillschweigend mit den Kindern fortgesetzt [7]). Da jedoch diese Gemeinschaften, so lange noch Theilhaber (parsonniers) lebten, den Rückfall der Bauerngüter an die Grundherrn verhinderten, so fanden es die Grundherren ihrem Interesse angemessener statt jener Gemeinschaften die Einziehung der Bauerngüter zu begünstigen, was denn auch auf die

1) Grimm, I, 285. vgl. noch I, 13 §. 23 u. 24.
2) Grimm, I, 75 §. 9. Offn. von Rheinau, §. 5 bei Schauberg, I, 157.
3) Grimm, I, 304. „so sol der eltst vnder dien die danne bi vngeteiltem gute sitzent dem gotzhus sinen vall richten.").
4) Grimm, I, 290.
5) Beaumanoir, ch. 21, p. 111. Cout. de Poitou, art. 231 et 232. Nivernois, ch. 8, art. 9—12 u. 14.
6) Beaumanoir, ch. 21, p. 111. Cout. de Berry, ch. 8, art. 10. Poitou, art. 231. Nivernois, ch. 23, art. 21.
7) Cout. de Poitou. art. 232.

schriftliche Abfassung der späteren Gewohnheitsrechte (coutumes) Einfluß gehabt hat. So sollte nach mehreren späteren Gewohnheitsrechten die Gemeinschaft schon dann als stillschweigend aufgelöst betrachtet werden, wenn die Hörigen, ohne die gemeinschaftliche Wohnung verlassen und ohne eine wirkliche Theilung vorgenommen zu haben, Jahr und Tag eine separirte Oekonomie geführt hatten (gens de condition sont reputez pour partiz à l' effect dessus declaré, quand ils tiennent par an et jour feu et lieu à part, separément ou divisement les uns des autres, et qu' ils ont departy pain et sel, posé qu' ils demeurent en et souz un mesme tect ou maison, et qu' ils n' ayent fait autre partage de biens entre eux)[8]). Es sollte ferner, wie wir gesehen haben, schon der Austritt eines Einzigen die ganze Gemeinschaft aufheben u. s. w. Unter dem Einflusse solcher beschränkenden Verfügungen haben sich nun diese Familiengemeinschaften in Frankreich schon längst vor der Revolution nach und nach verloren. Einige wenige in der ehemaligen Provinz Nivernois haben jedoch sogar die Stürme der Revolution überlebt und bestehen daselbst heute noch als sehr reiche und geachtete kleine Gemeinden. Eine dieser Gemeinschaften, die Maison des Jault in der Gemeinde St. Benin de Bois, hat der ältere Dupin schon vor mehreren Jahren beschrieben, um dieselbe den Träumen von Phalanstéren als Muster entgegen zu stellen (§. 720). Daß übrigens diese Kinder und Verwandten in ungetheilter Gemeinschaft (en communauté) dasselbe waren, was auch die Kinder und Verwandten in der Were (en celle) gewesen sind, geht klar und deutlich aus der Vergleichung von des Mares mit dem aus demselben hervorgegangenen alten Gewohnheitsrechte von Paris hervor, indem die separirten Kinder an beiden Orten enfans mariez de biens communs genannt worden sind, während bei des Mares die Kinder in der Were enfans, qui sont demeurez en selle, im alten Gewohnheitsrecht von Paris aber enfans, qui n' ont esté mariez de biens communs genannt werden[9]).

---

8) cout. de Nivernois, ch. 8, art. 18. vgl. Comté de Bourgongne, art. 99. Duché de Bourgongne, ch. 9, art. 12.

9) vgl. Des Mares, art. 286. mit ancienne cout. de Paris, art. 123 u. 125.

§. 725.

Mit der ungetheilten Familiengemeinschaft hängt offenbar auch die eheliche Gütergemeinschaft zusammen („wenn zwey ementschen ein andren zu gemeinder an nemen, vnnd von einandren one lyberben mit tod abgangen, so erbt das läbendig des abgestorbnen guts, es werde dann, wann zwey einanderen nemend, inn der ethäbing ein anders andingen [10]). „Wenn ain man vnd ain frow sich in der mainung entgürten, das sey eelich by ain ander liggen wellen, so sind sy morabes, so sy vffstond, ain ander geerb vnd genoss über alles das güt, das sy yendert hand") [11]). Daher wurden auch die in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute, wie wir so eben gesehen, Gemeinder oder Genossen genannt [12]). Dasselbe gilt auch hinsichtlich der bei dem Tode eines Ehegatten mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft, so lange der überlebende Ehegatte mit den Kindern in ungetheilter Gemeinschaft (in der Were) blieb. Die eheliche Gütergemeinschaft, wenigstens die Errungenschaft, findet man daher auch bei den hörigen Familiengenossenschaften allenthalben, wo sich Spuren der Genossenschaft selbst finden, z. B. in der Herrschaft Rettenberg [13]), im Stifte Worms [14]), in der Schweiz [15]) und namentlich auch in Frankreich, wo sich auch die mit den Kindern fortgesetzte Gütergemeinschaft schon sehr früh z. B. in Paris, in Poitou u. a. m. findet [16]).

§. 726.

Jede in ungetheilter Gemeinschaft oder in einer Gesammtgewere lebende hörige Familie bildete, wie die Familie eines Vollfreien

10) Grimm, I, 98 §. 9 vgl. §. 11.

11) Grimm, I, 102. I, 146. „so ist sy genoss vnnd geerb alles das er hatt „oder iemermee gewünnt."

12) vgl. noch das alte Freiburger Stadtrecht, §. 25. Omnis mulier est genos viri sui in hac civitate. et vir mulieris similiter.

13) Rettenberg. Landesordn. p. 16.

14) leg. famil. St. Petri §. 1 bei Grimm, I, 804.

15) Grimm, I, 146.

16) Urk von 1298 bei Chopie, comment. sur les cout. de Paris, II, 1 Nr. 81 tom. III, 146. Cout. de Poitou, art. 225, 229 u. 234 ff.

nach Landrecht, ein geschlossenes Ganze, also eine wahre Genossenschaft oder eine Gemeinheit. Die hörigen Familiengenossenschaften hatten demnach dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie jede andere freie Genossenschaft auch, und die hörigen Familiengenossen die Rechte und Verbindlichkeiten der freien Genossen. Denn sie unterschieden sich von den vollfreien Genossenschaften nur dadurch, daß ihre Rechte und Verbindlichkeiten auf den Hofverband beschränkt waren. Wie andere freie Familiengenossen hatten daher auch diese hörigen Familiengenossen die Pflicht des gegenseitigen Beistandes bei einer Fehde oder Blutrache wie vor Gericht u. a. m. Denn auch die hörigen Familiengenossenschaften waren Schutz und Trutzbündnisse.

Wie die Vollfreien hatten nämlich auch die hörigen Leute das Recht Waffen zu tragen (§. 552, 553, 598—603) und mit diesem das Recht der Fehde (faida oder Vede)[17]), und das damit zusammenhängende Recht der Blutrache. Auch wurden alle diese Rechte von den hörigen Hintersassen noch im früheren und im späteren Mittelalter ausgeübt, z. B. im Stifte Worms[18]), im Lande St. Gallen[19]) und im Erzstifte Köln, wo sich auch die Bauerngeschlechter in blutigen mit Mord und Brandstiftung endenden Fehden bekämpften[20]). Eben so war es auch in Baiern („da wollten sich „des toden freunde nit an lassen genügen. sie triben mit den un„sern grosz freys und unrecht")[21]). Nach einem Weisthum von 1426 zu Twann am Bielersee in der Schweiz sollte zwar der Bannwart, wenn er bei Ausübung seines Amtes einen Frevler getödtet hatte, straflos sein. Er ward jedoch noch gewarnt, sich vor den Freunden des Getödteten zu hüten („er soll sich aber vor des „todten freunden hüten")[22]). Und in dem Dorfe Trittenheim an der

17) Grimm, I, 806 §. 18. Hofrecht von Stockum §. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 641. vgl. oben §. 32 u. 218.

18) Grimm, I, 807 §. 30.

19) von Arx, II, 614 Not. c.

20) Caesarius, dialog. miraculor. X, 7, 36, XI, 56. Kaufmann, Caesarius von Heisterbach. Köln, 1850 p. 44.

21) Weisthum von 1393 u. 1462 bei Grimm, III, 672. Urk. von 1462 in Mon. Boic. II, 508.

22) Grimm, I, 183.

Mosel fürchtete sich die Gemeinde noch im 16. Jahrhundert vor den Verwandten eines hingerichteten Verbrechers und durfte deshalb den Schutz der beiden Schirmherrn in Anspruch nehmen („obe sach „were, dass dasselb mensch von solchen freunden were, dass die ge„meind besorgt were, ime sein recht zu thun, so soll die gemein „ansuchung an dem hauss zur Newerburgh vnd zu Pfaltz, so sollen „die beide gemelten hern der gemeinen beistand thun auf der gemei„nen kosten") [23]).

Mit der Blutrache hängt auch das Recht und die Pflicht den Todtschläger eines Verwandten zu verfolgen und vor Gericht anzuklagen zusammen [24]). Desgleichen das Recht sich mit ihm und mit seiner Verwandtschaft wieder zu vergleichen und zu versöhnen (reconciliare — pacem facere — „Friede oder süne gewinnen [25]). faire paix à partie — en faisant et concluant la paix — traicter de la paix) [26]). Endlich das Recht und die Pflicht der Verwandten das Wergeld für den Missethäter zu bezahlen (et si ipse non habuerit, unde componat, quilibet propinquus vel amicus ejus pretium, si voluerit, pro eo persolvere permittitur [26a]). Si pauper est et bannum persolvere non potest, si quis amicorum eum redimere voluerit) [27]).

Vor Gericht sollten aber die Familiengenossen ihre Verwandten begleiten („die fraw sol mit iren freunten zuo dem richter gen") [28]), um sie daselbst zu berathen, ihnen den nöthigen Beistand zu leisten und die Unmündigen daselbst zu vertreten („wer kind hiet, „das wären sün oder tochter, die weil der vater oder die nächsten „frewnd für sy versprechen, des genugt —) [29]). Außerdem sollten

23) Grimm, II, 828.
24) Grimm, I, 807 §. 30.
25) Leg. famil. St. Petri §. 8, 28 u. 30 bei Grimm, I, 805. Dann I, 755.
26) Ancienne cout. de Haynault, ch. 8 u. 28—33. vgl. oben §. 708.
26a) Hofrecht von Fritzlar von 1109 §. 2 bei Kindlinger, Hör. p. 231.
27) Urk. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346.
28) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 102. vgl. Recht zu Freising bei Freyberg, p. 187. Beim Strafverfahren war es verboten vgl. §. 714 Not. 20 und §. 795.
29) Grimm, III, 728.

sie einander Eidhelfer [30]) und Zeugen sein [31]). Manche Zeugenbeweise, z. B. über die Freiheit oder Hörigkeit einer Person, konnten sogar nur mit Geschlechtsfreunden (mit seinen Mümlingen oder Muemlingen, d. h. Verwandten mütterlicher Seite [32]), oder mit seinen Magen, Freunden oder Busemen) geführt werden [33]). Daher nannte man einen solchen Beweis mit seinen Busemen selbst das Bebusemen, z. B. einen entlaufenen Hörigen abfordern „ine bebusemen" [34]), einen Freien als Hörigen in Anspruch nehmen, ihn „vorbussmen" [35]), und die ebenbürtige Abstammung beweisen „yn „bebusemen als Busemens recht ist" [36]).

Für alle diese Verbindlichkeiten hatten aber die Familiengenossen auch ein Recht auf einen Theil des Wergeldes [37]).

§. 727.

Die hörige Familiengenossenschaft hatte ferner das Recht und die Verbindlichkeit die Angelegenheiten der Familie zu berathen und zu besorgen, und die unter den Familiengenossen entstandenen Streitigkeiten zu schlichten. So durften zu Schlanders und zu Partschins in Tirol elternlose Kinder nicht ohne den Willen ihrer nächsten Freunde verheirathet werden („man hat auch erfunden wer „frömbe kündt in hat der schol sie nicht verheirathen an der näch„sten frewntt will vnd gunst") [38]). Eben so wenig durfte in

---

30) Grimm, I, 806 §. 18 u. 30.

31) Grimm, I, 806 §. 22 u. 31.

32) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 218. Krenner, Ldt. Vrhl. XII, 147. Schmeller, II, 576.

33) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 102. Grimm, I, 87. Urk. von 1354, 1357 u. 1360 bei Heusser, von den Erz- und Erb-Land-Hofämtern, p. 12. Not. f. vgl. noch Sächs. Landr. III, 32 §. 4. Schwäb. Lr. W. c. 240 u. Laßb. c. 293. Ueber Busemen oder Gebusemen vgl. oben §. 721.

34) Grimm, I, 535.

35) Braunschweig. Ger. On. von 1433 bei Schottelius, de sing jur. p. 50.

36) Urk. von 1354 u. 1360 bei Heusser, p. 12.

37) Leg. famil. St. Petri, §. 9, 23 u. 30 bei Grimm, I, 805. Acienne Cout. de Haynault, ch. 27, 28, 30, 31, 32 u. 33. vgl. Sächs. Landr. III, 45 §. 4, 7 u. 8.

38) Dorfrecht von Partschins in Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg, III, 145. Grimm, III, 789.

der Herrschaft Rettenberg u. a. m. ohne Zustimmung der Freundschaft eine Ehe eingegangen und insbesondere ohne diese Zustimmung kein Heirathsgut festgesetzt werden [39]). Auch nach dem Gedichte von Metzen und Betzen Hochzeit traten die Verwandten beider Theile zusammen. In ihrer Gegenwart wurde die Mitgift der Braut und die Gegengabe („widerlait") des Bräutigams festgesetzt und die Brautleute gefragt, ob sie einander heirathen wollten und dann die Ehe ohne Beiziehung eines Priesters geschlossen („Alsuz mit ir baider gir wart dü E geschaffen, an schuoler vnd pfaffen) [39a]). Bei allen Verfügungen über das Vermögen der minderjährigen Kinder mußte die Freundschaft gehört werden. Nach dem ungedruckten Weißenburger Mundatrechte „soll, wann Einkindschaften am Gericht „aufgerichtet werden, daſs Gericht zusehn, daſs es geschehe nach altem „Herkommen, mit wissen der Kinder vormundter und beyderseiths Freundschaften." Zur Versöhnung mit der Familie des Getödteten und zur Festsetzung der Vergleichssumme mußten die nächsten Verwandten beigezogen werden (Laquelle paix se conclura et affermera par l' hoir plus prochain, y appellant ses freres et soeurs. — iceluy hoir aisné en faisant et concluant la paix, sera tenu de à ce appeller des plus prochains parens caigiers de l' occis) [40]). Ohne Zustimmung der Freunde durften nur sehr geringfügige Verfügungen auf dem Todesbette getroffen werden („keyn mensche in dem hoffe moge an sinem lesten „ende in syme dotbette vber siner frunde willen keyme hoher gifft „vor siner selen heil hinweg geben, dan XXX den. off siner farenden haben, vnd XXX uff sime erbe") [41]). Ueberhaupt sollte, wegen der ungetheilten Gemeinschaft, nicht ohne Einwilligung der Verwandten über das Vermögen, sogar nicht zu Gunsten der Ehegatten verfügt werden. Wenn z. B. in der alten Graffschaft Rie-

---

39) Rettenberg. Landes-Ordn. p. 14. vgl. Lübisch. R. ad Hach, II, 221. u. III, 389.

39a) Metzen Hochzeit, v. 9—60 bei Laßberg, Liedersaal, III, 399 u. 400. Diutiska, II, 79 u. 80.

40) Ancienne cout. de Haynault, ch. 27 u. 29. vgl. noch Leg. famil. St. Petri §. 30 bei Grimm, I, 307.

41) Grimm, II, 22.

neck zwei Ehegatten sich „ire habe vnd gütter" einander „vermachenn vnd vbergebenn" wollten, so mußten sie in drei aufeinander folgenden Fronhofgerichten ihre Güter aufbieten, dieses ihren beiderseitigen Verwandten („iren nechsten frunden") „zu wissen vnd kunth" thun, ob sie etwas „darwider reden wollen". Und erst wenn niemand widersprochen hatte, sollten die beiden Ehegatten in der dritten Gerichtssitzung „dem schultesszen ire habe vnd guttere mit „hand, halm vnd mit dem mund vffgeben" und sich sodann wieder von dem Schultheiß „mit dem halme ire habe vnd guttere wider leyhen", d. h. leihen oder sich damit behandigen lassen[42]).

Auch den minderjährigen Kindern sollte man nach dem Rathe der Freunde einen Vormund geben („man sol in auch den pfleger „geben nach der pesten freunt rat")[43]). Wenn aber der gegebene Vormund ein schlechter Verwalter war, so sollten ihn auch die Freunde wieder durch einen anderen ersetzen („und ob es sich kundt- „lich erfunt, dass er ain unnützer vogt wer, so soll und mag der „herr und die fründt die vogty mit ainem anderen besorgen")[44]). So lange die Kinder minderjährig waren („all die wyl sy vogtbar sin") mußte der Verwandschaft und der Herrschaft jedes Jahr von dem Vormund Rechnung gestellt werden („doch soll er järlichen „diewyl die kind in leben sind und er vogt ist, alle jare ainest „dem herren und den frundten rechnung geben")[45]). Die Verwandtschaft sollte ferner die Familienstreitigkeiten, insbesondere auch die zwischen einer Wittwe mit ihren Kindern entstandenen Streitigkeiten schlichten und die Vermögensverhältnisse ordnen („stirbt der „man und lact chint pey der frawen, so sullen si ze peden seiten „irer naechsten freunt vier nemen, und die süllen sie von einander „schaiden und verrichten nach iren trewen")[46]). Auch bei Streitigkeiten zwischen Mann und Frau sollten die Blutsfreunde interveniren[47]).

42) Grimm, III, 551—568. vgl. noch Urk. von 1318 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 71 u. 260.

43) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 120.

44) Grimm, I, 278.

45) Grimm, I, 278.

46) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 96. vgl. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 186.

47) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 102. vgl. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187.

Endlich waren auch die Verwandten verpflichtet die Vormundschaft über ihre Verwandten, über die minderjährigen Kinder eben sowohl wie über die nicht mehr in der väterlichen Gewalt stehenden Jungfranen und über die Wittwen zu übernehmen, und die Kinder, auch wenn sie kein eigenes Vermögen hatten zu erziehen. („wan vnerzogen kinder vnd aber kein gut verhanden ist, so ist „nach gemeinem bruch vnd rechten vatermag schuldig, die kinder zu „erzüchen") [48]). Auch die von dem Familienrathe oder nach dem Rathe der Verwandten von dem Gerichte zu setzenden Vormunde mußten Blutsfreunde und, wie wir gesehen, hörige Genossen sein. („Man soll auch jeglich kind bevogten mit dem nägsten vater„mag [49]). so sol ir der richter zwen irer naechsten germagen geben „ze pfleger") [50]).

Die gewöhnliche Benennung dieser hörigen Vormunde war Vogt [51]) und bei Schaftgütern Schaftvogt [52]), sodann Pfleger [53]), mundiburdus [54]), Momper [55]) und in Baiern bald Vogt, bald Pfleger, Behalter oder auch Gerhab [56]). Einem Kinde einen Vormund geben nannte man daher das Kind bevogten. Und die Vormundschaft selbst nannte man eine Vogtei („vogty") [57]) oder eine Momperschafft [58]).

Kraut hat demnach Unrecht, wenn er in seinem übrigens sehr gründlichen Buche über die Vormundschaft behauptet, daß es

48) Grimm, I, 99, §. 18.

49) Grimm, I, 278.

50) Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 102. vgl. noch c. 120. und Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187 u. 190. Ruprecht von Freising, I, 53. vgl oben §. 640. vgl. oben §. 640, p. 53.

51) Grimm, I, 278.

52) Chur Trier. Verordn. vom 7. Mai 1756, art 16

53) Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 102, 119 u. 120. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187. vgl. Sächs. Lr. I, 41. Schwäb. Lr. W. c. 44, 54 u 55.

54) Leg. St. Petri von 1024, §. 23 bei Grimm, I, 806. Urk. von 1156 bei Kindlinger, Hör. p. 237.

55) Grimm, II, 536 u. 542.

56) Ruprecht von Freising, I, 44. Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 102 u. 120. Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 427. Schmeller, II, 61. über Gerhab.

57) Grimm, I, 278. Urk. von 1640 bei Heider, p. 846.

58) Grimm, II, 536 u. 542.

ursprünglich nach Hofrecht keine Vormundschaft gegeben habe, weil diese das Recht der Fehde voraussetzte[59]). Denn abgesehen von den angeführten positiven Zeugnissen muß auch den Hörigen das Vormundschaftsrecht schon deshalb, nach Krauts Ansicht selbst, zugestanden werden, weil ihnen, wie wir gesehen haben, das Fehderecht zugestanden hat, mit dem Vordersatze also auch der Nachsatz fallen muß. Auch scheint Kraut die Vertretung der Hörigen vor den öffentlichen Gerichten mit der Vertretung vor den Fronhofgerichten verwechselt zu haben. Denn vor den öffentlichen Gerichten bedurfte der Hörige allerdings der Vertretung durch seinen Hofherrn, bei den Hofgerichten dagegen war derselbe nicht bloß zum Zutritt berechtiget, sondern dazu sogar verpflichtet. Er mußte daselbst sogar Urtheilsfinder, Anwalt und Vorspreche sein, bedurfte demnach selbst keiner Vertretung, auch nicht durch seinen Hofherrn. Endlich hat auch Kraut wie so viele Andere übersehen, daß die Hörigen keine unfreien Leute waren, und daß nur die Hörigen, nicht aber die Unfreien ein Hofrecht hatten.

§. 728.

An der Spitze einer jeden Familiengenossenschaft stand allzeit der Familienvater, nach dem Tode des Vaters aber der älteste Sohn und, wenn dieser noch minderjährig oder wenn kein Sohn vorhanden war, der nächste Schwert- oder Vatermag.

Daß auch im späteren Mittelalter noch der Vater das Haupt der Familie gewesen ist, bedarf, da es von niemand bestritten wird, keines weiteren Beweises. Daher wurde so häufig nach Familienhäuptern gerechnet, indem man unter dem Haupte das Ganze begriff[60]). Als Familienhaupt war der Vater der Vormund seiner Kinder. Er war, wie es in alten Urkunden heißt, ihr Vogt und ihr Schirmer[61]). Er hatte sie demnach, so lange sie noch im elterlichen Hause oder in der Were waren, zu schützen und zu ver-

---

59) Kraut, I, 38 ff., 47 ff., 102—106.

60) Urk. von 889 bei Kindlinger. M. B. II, 33. Insuper homines XXX, cum familiis suis.

61) Urk. von 1318 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 71 u. 260.

treten sowohl vor dem Fronhofgerichte als gegen Dritte und gegen den Fronhof- oder Grundherrn selbst. („wer kind hiet, es wären „sün oder töchter, die vnnsers gotzhaus sind, die weyl der vater für „sy verspricht vnd ir gewaltig ist, so süll wir uns benüegen „lassen") [62]). In gleicher Eigenschaft war der Vater auch der Vormund und Vogt seiner Ehefrau („daz ain man seins weibs „maister und gebieter sey") [63]), und er hatte sie in derselben Weise wie seine Kinder und die gesammte Familiengenossenschaft zu vertreten. („si en man sime wive nicht euenburdich, he is doch ire „vormünde [64]). ist ein man sinem wibe niht ebenbürtic, er ist „doch ir vormunt unde ir voget [65]). wenn die frow ainen an„dern mann genimpt, der ist dann ir vogt") [66]).

Nach dem Tode des Vaters trat der älteste Sohn an dessen Stelle und hatte nun seine Geschwister und die übrigen Familienglieder, so lange sie noch in ungetheilter Gemeinschaft, oder in der Were beisammen waren, in derselben Weise zu schützen und zu vertreten, wie dieses auch von dem Vater geschehen mußte. („wer „aber, das vil brüder in einem hus vnd in einer cost vngeteilt „werint, so mag wol der eltost bruder zu den gerichten gan vnd „die anndern brüder, so da heimen beliben, versprechen [67]). Swo „chint sint, geswistergeit, die ungetailt sint von einander, und daz „eltist under den chinden recht suocht, daz si allew an trifft umb „swelherlay sache daz ist ze gewin und ze verlust, die weil si un„getailt sint" [68]). per manum senioris fratris sui, qui secundum jura legum mundiburdus suus extitit — donavit) [69]).

Im Fall der Minderjährigkeit des ältesten Sohnes trat der nächste Schwert- oder Vatermag an die Spitze der Familie und ward Vormnnd der minderjährigen Kinder eben sowohl wie der Wittwe selbst. Erst nach Jahr und Tag durfte die Wittwe

62) Grimm, III, 637, §. 3. vgl. p. 674 u. 723.
63) Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 99.
64) Sächs. Lr. I, 45, §. 1.
65) Schwäb. Lr. W. c. 55 u. 400.
66) Grimm I, 278.
67) Grimm, I, 152, §. 2.
68) Kaiser Ludw. Rechtsb. c. 117. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 190.
69) Urk. von 1156 bei Kindlinger, Hör. p. 237.

sich wieder verheirathen, — sich wieder, wie man sagte, an einen anderen Nagel hängen, und sie kam sodann unter die eheliche Vormundschaft ihres zweiten Ehegatten. („Wann ainer frowen ir „ehelicher mann stirbt, der wyb und kindt hinter im lat, so soll der „kinden negsten vatermag dass erst jar vogt sin der frowen und „der kindern, danethin so mag sich die frow hengken an ain andern „nagel. — Und wenn die frow ainen andern mann genimpt, der „ist dann ir vogt") [70]. Daher wurde der nächste Vatermag im Gegensatze zu dem erkornen Vogt ein „erblicher vnd rechter Vogt" genannt [71]).

Waren nun aber gar keine Söhne vorhanden, so traten sodann auch in diesem Falle die nächsten Schwert- oder Vatermagen (les plus prochains hoirs masles) an die Spitze der Familie. Und erst in ihrer Ermangelung (en faute d'hoirs masles) die älteste Tochter [72]). Und auch dieses wohl erst in späteren Zeiten, nachdem bereits die Familiengenossenschaft ihre alte Bedeutung verloren hatte.

§. 729.

Die Mutter konnte ursprünglich, da sie selbst eines Vormundes bedurfte, keine Vormundschaft über ihre Kinder erhalten. Alle Frauen, die ledigen wie die verheiratheten und die Wittwen, mußten vielmehr selbst, so lange noch die Familiengenossenschaften wahre Schutz- und Trutzbündnisse und die Frauen nicht vollberechtiget waren, unter einer Vormundschaft stehen.

Ledige noch im elterlichen Hause oder in der Were befindliche Frauen standen unter der Vormundschaft des Familienhauptes, also des Vaters oder des ältesten Bruders oder des nächsten Schwert- oder Vatermags. Verheirathete Frauen standen unter der Vormundschaft ihres Mannes. Ledige Frauen („Megede" oder „Meide"), welche ohne sich verehelicht zu haben aus der Gemeinschaft oder aus der Were ausgetreten waren,

70) Grimm, I, 278. vgl. I, 18, §. 26. und Bluntschli, I, 291.

71) Urk. von 1363 bei Neugart, II, 460. „miner vetter wegen, dero wizzenhafter, erblicher vnd rechter vogt ich bin."

72) Ancienne cout. de Haynault, ch. 27 u. 29.

mußten sich einen Vormund nehmen, da die Frauen sich nicht selbst schützen und sich vor Gericht nicht selbst vertreten konnten. („welche „frow oder thochter, sie ye ledig, oder habe ainen eelichen „mann, wann die etwas schaffen, oder ordnen, machen, verkouffen, „oder von gut gon will, die sol das thun vor offnem rechten mit „ainem vogt, fürsprechen" —) [73]). Daher hängt auch bei hörigen Familien die Geschlechtsvormundschaft mit der Familien- und Hofgenossenschaft aufs Innigste zusammen. Und sie war ursprünglich wohl allenthalben verbreitet.

Was aber von ledigen Frauen gilt auch von den Wittwen, wenn sie keine Kinder hatten [74]). Denn, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden waren, so standen auch die Wittwen unter derselben Vormundschaft wie ihre Kinder, wenn diese also noch alle minderjährig waren, unter der Vormundschaft des nächsten Schwert- oder Vatermag. („Wann ainer frowen ir ehelicher mann stirbt, der „wyb und kindt hinter im lat, so soll der kinden negsten vatermag „dass erst jar vogt sin der frowen und der kindern") [75]), wenn aber Einer ihrer Söhne schon großjährig war, unter der Vormundschaft ihres eigenen Sohnes [76]). War die Wittwe in den Besitz des Hofgutes gesetzt worden, was zumal dann zu geschehen pflegte, wenn sie keinen Sohn hatte oder dieser noch minderjährig war, so mußte sie sich einen Vormund („Momper") aus den Hofgenossen nehmen. Aber auch diese Vormundschaft („Momperschafft") dauerte nur so lange, bis sie entweder zur zweiten Ehe schritt oder, wenn sie einen Sohn hatte, bis dieser großjährig geworden war und sich auf dem Gute verheirathete. („Vnd da auch sach wehre, die fraw „keinen sohn hett, hat sie macht ein hoffsman zu kiesen vor „ihren momper, welcher sie in allem vertreten soll, biss sie ihr „hauss besetzt hat. vnd wannehe die frauw darnach sich anderwärts bestadt, oder ein sohn bestettlich bey sich „setzt, so soll sie die momperschafft vnd empfanck vor dem

73) Grimm, I, 274. vgl. Sächs. Lr. I, 46, II, 63, §. 1. Schwäb. Lr. W. c. 59 u. 208. Ruprecht von Freising, I, 58 u. 159.

74) Schwäb. Lr. W. c. 400. Ruprecht von Freising, I, 58.

75) Grimm, I, 278.

76) Bluntschli, I, 291.

„gericht mit I. sester weins von selbigen zurück empfangen") [77]. Da jedoch die Ehefrau des Mannes Genossin wurde [78]), also in die Familiengenossenschaft des Mannes und auch in die ungetheilte Gemeinschaft der Güter aufgenommen zu werden pflegte [79]), so ward es, seitdem die ursprüngliche Bedeutung der Familiengenossenschaft zu schwinden begann, nach und nach Sitte, daß dieselbe in Abwesenheit ihres Mannes an seine Stelle trat [80]). Und unter dem Einflusse des römischen Rechtes erhielt sie auch noch eine Vormundschaft über ihre Kinder.

§. 730.

Das Familienhaupt, gleichviel ob Vater, Bruder oder nächster Vatermag, wurde zuweilen der Hauptmann oder Hauptherr [81]), oder auch der alte Stamm oder Stammhalter [82]), oder Haupterbe und Besitzer des Stocks genannt [83]). Das Familienhaupt hatte für die Familie zu handeln [84]), für sie zu haften [85]) und, wie wir gesehen haben, die Familie nach allen Seiten hin zu vertreten, nicht bloß vor Gericht und in der Fehde u. a. m., sondern insbesondere auch gegen den Hof- oder Grundherrn selbst. Denn nur das Familienhaupt stand in direkter Verbindung mit dem Fronhofherrn und erst durch ihn auch die übrige Familie. Streng genommen waren demnach die noch im elterlichen Hause oder in der Were befindlichen Kinder dem Hofherrn nicht dienstpflichtig. Der Familienvater hatte sie vielmehr auch in dieser Beziehung zu vertreten. („off ein vullschuldig hoffman vnd hoffrouwe seten up „einen hoffgude, vnd hebben kinder, vnd bleuen mit den olderen „wonende, wer sie oek schuldig synt tho denende dem erffherren?

77) Grimm, II, 586. vgl. 542.
78) Sächs. Lr. I, 45, §. 1. Schwäb. Lr. W. c. 55 u. 400.
79) Grimm. I, 66, §. 20 u. 146. vgl. oben §. 725.
80) Falck, Handb. IV, 400. Kraut, II, 346.
81) Grimm, I, 540, §. 28.
82) Urk. von 1519 bei Kindlinger, Hör. p. 666. „de alten Stemme, „nemelich de Heuptlude in den Huesern bis her ire Denst getain." —
83) Luxemburg. Gebräuche, II, art. 20.
84) Ancienne cout. de Haynault, ch. 27 u. 29.
85) Grimm, I, 540, §. 28.

„Darup gewyset vor recht, sie synnen nicht schuldig to denende also „lange als se mit oeren olderen wonnenden“)[86]). Oder sie sollten wenigstens nur mit ihren Eltern dienen. („aber so sy noch by „iren Eltern in yren Hüseren weren, dan sullen sy mit iren Eltern „denen“)[87]). Die Dienst- und Zinspflichtigkeit der Kinder entstand erst mit dem Austritt aus dem väterlichen Hause und Brode und mit der durch die separirte Oekonomie erlangten Selbständigkeit. (quicumque tante etatis fuerit, quod per annum extra panem patris sui servivit, II denarios possessori pro suo capite dare debet)[88]). Denn nur diejenigen die ihr eigen Brod aßen, die also eine selbständige Haushaltung führten, und daher selbst Familienhäupter waren, sollten dienst- und zinspflichtig sein[89]). Daher waren beim Tode des Vaters immer nur die ältesten Kinder zinspflichtig, alle übrigen also frei von aller Zinsleistung[90]). Aus demselben Grunde brauchten die Kinder, welche noch nicht geheirathet und auch noch durch keine separirte Oekonomie ihre Selbständigkeit erlangt hatten, den Hoftag nicht zu besuchen, um ihr Hof- oder Kammerrecht zu bewahren und sich zu ihrer Echte zu bekennen[91]). Auch sollte das Besthaupt oder der Fall nur bei dem Tode des Familienhauptes, also nur beim Tode des Vaters und nach dessen Tode nur noch beim Tode des ältesten Sohnes erhoben werden, wenn die übrigen Kinder oder Geschwister noch in ungetheilter Gemeinschaft oder in der Were beisammen waren. („wer haushablich zu Schwommendingen seshafft ist, geht

86) Hofrecht von Loen, §. 81 bei Grimm, III, 155. vgl. Bredensch. Hofrolle bei Strodtmann, p. 75 f. vgl. oben §. 638.

87) Urk. von 1519 bei Kindlinger, Hör. p. 666 f.

88) Münstersches Güterverzeichniß aus 14. sec. bei Kindlinger, Volmestein, II, 488.

89) Oeffn. von Flaach bei Grimm, I, 94. Oeffn. zu Burgau, eod. I, 198.

90) Hofrecht des Stiftes zu Frizlar, von 1101 bei Kindlinger, Hör. p. 229. Urk. von 1150 u. 1200 in Mon. Boic. I, 170, VII, 110.

91) Recht der Kemerlingen bei Strodtmann, p. 128 f. „en die kemerlinge „en syn nicht schuldigh oer Kaemer Echte tho verwaeren, dat is, in den „Hoff tho Oethmarssen toe koemen, eer dat sy gehylickt, ofte tot haer „selfs vryheit gekoemen syn, vnd dan — toe bekennen aldaer oer Echte.“ — vgl. §. 638 u. 639.

„da der Eltest vom Mannsstammen in dem Hauss ab, „der soll das beste Haubt geben [92]). ob sich fuegte, das — ein „sterbent vff erstünde vnd in einem hus da ein vatter, vnd der „ein oder me sün hette, oder ob vil gebrüder, da dehein vatter wer, „vngeteilt by einanndern in einer cost werint, vnd hüb es an dem „vatter, vnd ob der vatter nit were, am eltosten brůder zu sterben „vnd den ye darnach der eltost sturb, von der yettlichen sol einem „herren vnd apte zu Einsidlen âne alle widerred ein val folgen „vnd werden [93]). wa och vngetailti geschwustergit sint, das knaben „waerint, gat da der eltst ab, von dem nimpt der Abt ainen val, „sturb aber der ains ab, daz nit daz eltst waeri, von dem nimpt „er nüt [94]). werind vier gebrüder minder oder mer in einem hus, „stirbt da in der eltost ab, der sol ein vall dem herren geben vntz „an den jüngsten. Stirbt aber der jungen einer nach dem andern „ab, so sol der herr dehein vallen, vntz aber an den eltosten [95]). Denn beim Tode eines noch in ungetheilter Gemeinschaft oder in der Were befindlichen Kindes durfte kein Besthaupt erhoben werden. (quod si tales ante contractum matrimonium decesserint, pro eisdem heredes mortuaria nulla solvent) [96]). Und dieses galt nicht bloß bei den auf einem Hofgute angesessenen Hörigen, sondern auch bei denen, welche wie z. B. die Eenlopen Lude kein Hofgut besaßen [97]). Endlich pflegte beim Tode des Vaters immer nur der elteste Sohn mit dem Gute belehnt zu werden. Mit der Belehnung des Eltesten hatten aber auch die übrigen Kinder ihr Erbe empfangen. („wenn och ein „mensche erstirbet, der vil Kinder hinder im lat, so sol ein Probst

92) Oeffn. §. 34 bei Schauberg, I, 122.

93) Grimm, I, 154, §. 11.

94) Grimm, I, 190.

95) Grimm, I, 13, §. 23 u. 24. Noch viele andere Beispiele cod. I, 3, 20, §. 25. 33, 146, 245, 285, 290 u. 304. Hofrecht von Essen, §. 10 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261.

96) Urk. von 1275 bei Schöpflin, II, 7. Grimm, I, 765. Offn. von Rheinau, §. 5, 8, 14 u. 15 bei Schauberg, I, 157.

97) Hofrecht von Essen, §. 7 und Urk. von 1101 bei Kindlinger, Hör. p. 229 u. 383.

„bi dem elsten kint dien andern kinden ir erbe senden vnd hant „da mitte die kint allu ir erb empfangen") [98]).

Da jedoch dieses Alles mit der ungetheilten Gemeinschaft zusammenhing, so hörte diese Vertretung durch das Familienhaupt bei eingetretener Theilung der Gemeinschaft wieder auf. („Gefuegte „sich ouch, das sich ein geschlecht teilte, von einandern zugen vnd „nit mer by einandern in einer cost werint, wenn sy denn darnach von todz wegen abgannd, so sol aber einem herren vnd apte „von yettlichen ein vall veruolgen vnnd werden vngeuarlich") [99]). Und wenn auch nur ein Einzelner aus der Gemeinschaft ausgetreten war, so wurde sodann wenigstens dieser ein selbständiges Familienhaupt und darum auch dienst-, zins- und besthauptpflichtig. Am Häufigsten pflegte diese Selbständigkeit bei der Verheirathung des Sohnes einzutreten. („welcher och sust ain wyb nympt, „der sol och den val richten") [1]). Aber auch dieses nur dann, wenn damit eine Theilung der Gemeinschaft oder eine separirte Oekonomie verbunden war. Denn erst durch diese, keineswegs aber durch die Verehelichung allein, wurde der junge Ehemann selbständiges Familienhaupt [2]). Daher finden sich Familiengenossenschaften in ungetheilter Gemeinschaft, bei welchen die Söhne und die Töchter verheirathet waren [3]). Und heute noch sind bei den in der ehemaligen Provinz Nivernois bestehenden Familiengemeinschaften die meisten Mitglieder (parsonniers) verheirathet, und nichts desto weniger mit ihren Frauen und Kindern in der Gemeinschaft.

Diese ungetheilte Gemeinschaft gewährte, zumal dem Hofherrn gegenüber, sehr große Vortheile. Daher wurde sie zuweilen auch vertragsmäßig eingegangen, theils unter Geschwistern und anderen Verwandten, theils aber auch mit fremden Leuten. Da die

98) Offn. von Malters im Geschichtsfreund, I, 258. u. IV, 70—71. vgl. noch Grimm, I, 3.

99) Grimm, I, 154, §. 11. vgl. I, 3. „ist das si nüt von enander geteilt „hant." Sodann I, 66, §. 20, 75, §. 9, 141, §. 12 u. 290.

1) Grimm, I, 140, §. 12.

2) Urk. von 1275 bei Schöpflin, II, 7. Grimm, I, 765.

3) Hofrecht von Essen, §. 10 bei Kindlinger, p. 258 u. 261.

Güter sodann zusammengestoßen zu werden pflegten, so nannte man solche Verabredungen einen Zusammenstoß [4]).

§. 731.

Das jedesmalige Familienhaupt hatte nicht bloß die Verwaltung des Vermögens, sondern auch den Genuß desselben, und zwar nicht allein der Vater, sondern auch der Schwert- oder Vatermag, so lange die Vormundschaft dauerte. („so lang ein kind „ledig vnd bim vater inn der hußhaltung blybe, so hat er — die „nutzung von deß kindes gut") [5]). Daher heißt es im altfriesischen Rechte, daß das elternlose Gut und das Weibergut weder wachse noch abnehme. (and thes alderlasa god, thet ne mei nauder naxa ni wonia, alsa thet wiwegod) [6]). Denn der geborne Vormund brauchte nur die Substanz des Vermögens zu erhalten und nach beendigter Vormundschaft wieder herauszugeben. Daher war derselbe ursprünglich auch zu keiner Rechnungsablage verbunden. Dieses muß sich jedoch schon frühe geändert haben, indem auch der geborne rechte Vormund schon nach den Weisthümern dem Familienrathe jedes Jahr Rechnung stellen sollte [7]).

Die in ungetheilter Gemeinschaft oder in der Gewere des Vaters, Bruders oder eines anderen gebornen Vormundes befindlichen Kinder und sonstigen Verwandten hatten jedoch ein Recht auf den nöthigen Unterhalt und auf freie Wohnung in der gemeinschaftlichen Wohnung. Hinsichtlich der sogenannten Schaftgüter in der ehemaligen Abtei Prüm war z. B. vorgeschrieben, daß alle noch im elterlichen Hause befindlichen, noch nicht abgesonderten Kinder auf die Kost und auf den Unterhalt Anspruch haben und dafür, insbesondere für die erhaltene Kleidung „und etwaige Ergötzlichkeit zum Schaftstock zu arbeiten" schuldig und verbunden sein sollten [8]). Allein nicht bloß der Vater,

4) Grimm, I, 16, §. 50 u. 45, §. 12. Bluntschli, I, 444. Mehrere Urkunden bei Beseler, Erbvertr., I, 86, Not. 88 u. 89 und 92, Not. 46.

5) Grimm, I, 98, §. 10.

6) Richthofen, p. 164, §. 92. vgl. Wiarda, Willküren der Brockmänner, p. 72.

7) Grimm, I, 278.

8) Eine ungedruckte Verordn. vom 7. Mai 1756, art. 12 u. 18.

auch der älteste Sohn oder Bruder, so wie jeder andere Inhaber des Schaftgutes hatte seine noch lebenden Eltern und Geschwister zu unterhalten, und die letzteren auszustatten, nöthigenfalls auch bei „ihrem Leibherrn abzukaufen“ [9]). Eben so waren auch in der Herrschaft Rettberg die unverheiratheten Töchter berechtiget nach dem Tode ihrer Eltern im elterlichen Hause zu bleiben [10]). Desgleichen die unverheiratheten Töchter in der Schweiz. („so die „döchtern sych nüt verhüratet, sollend die sön der muter vnd toch„teren kalt vnd warm (herberig vnd platz im hus) zugeben schul„dig sin“) [11]). Elternlose Kinder mußten sogar wenn sie ohne alles eigene Vermögen waren, von ihren Vatermagen ernährt und erzogen werden [12]).

Das Familienhaupt und namentlich auch der Vormund hatte übrigens auch noch ein Recht auf das Wergeld und auf die Vergleichssumme oder wenigstens auf einen Theil der zu leistenden Entschädigung. (singulariter in triplum patri ejus vel mundiburdo restituat [13]). et du profit (d. h. profit de la paix, wie die Vergleichssumme genannt wird) aura l'hoir aisné un tiers) [14]).

§. 732.

Wie die ganze Hofgenossenschaft, so stand auch jede einzelne hofhörige Familiengenossenschaft wieder unter dem Schutze und Schirme des Fronhofherrn. Er selbst oder statt Seiner der Herrschaftsrichter oder Hofrichter schützte und schirmte daher auch in dieser Beziehung so oft die hörige Familie des Schutzes bedurfte. Wittwen und Waisen waren sehr häufig in diesem Falle, nicht selten auch die übrigen Frauen, die ledigen eben sowohl wie

---

9) Gemeine Landsbräuche des Herzogthums Luxenburg, art. 3. Ungedruckte Verordnung von 1629 und cit. Verordn. von 1756, art. 12. „und ha„ben cohaeredes so lang sie ledigen Stand seynd in ihrem elterlichen „Hauß das Heymet freyen Aus- und Eingang auch Kost und Unter„haltung nach Hausvermögen.“

10) Rettenberg. Landesordn. p. 20.

11) Grimm, I, 99, §. 16.

12) Grimm, I, 99, §. 18.

13) Grimm, I, 806, §. 23.

14) Ancienne cout. de Haynault, ch. 27 u. 30, vgl. noch ch. 28 u. 32.

die verheiratheten. Sie wurden daher von dem Fronhofherrn oder von dem herrschaftlichen Richter geschützt und geschirmt, und darum die Richter selbst deren Schirmer genannt. („und sol der richter „ir schirmer daruf sein“)[15]). In ihrer Eigenschaft als Schirmer der Frauen und der Waisen sollten sie nun in allen den Fällen, in welchen diese keinen Vormund hatten oder wenn dieser abwesend oder nachlässig war, ihnen einen Vormund oder Pfleger ernennen[16]), der jährlichen Rechnungsstellung des Vormundes beiwohnen und, wenn der rechte Vormund nachlässig oder sonst unnütz war, zu dessen Absetzung und zur Ernennung eines anderen mitwirken[17]).

Wie die herrschaftliche Vogtei überhaupt, so wurde auch diese sogenannte Obervormundschaft mehr und mehr ausgedehnt, und dadurch der Familienrath und die Familiengenossenschaft selbst nach und nach untergraben und zuletzt das gesammte Vormundschaftswesen ohne Zuziehung der Familie von der Herrschaft besorgt und auch die Familienstreitigkeiten von der Herrschaft allein entschieden.

§. 733.

Wie bei den Vollfreien nach Landrecht so standen demnach ursprünglich auch die Rechte und Verbindlichkeiten der Verwandten eines Hörigen mit der Familiengenossenschaft im innigsten Zusammenhange; die Schutzpflicht mit der Rachepflicht und diese wieder mit der ungetheilten Gemeinschaft, mit der ehelichen Genossenschaft und mit dem Erbrechte. Daher ist in dem Lucerner Stadtrechte (tit. 16, §. 13) von der Einwilligung der Verwandten die Rede, welche den Pupillen zu rächen und zu erben

15) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 102. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187. Ruprecht von Freising, I, 53.

16) Kaiser Ludwigs Rechtsb c. 102, 119 u. 120. Recht ze Freising bei Freyberg, p. 187 u. 190. Ruprecht von Freising, I, 53. In der Prälatur Ysni hatte „jeder Praelat Macht, Wittwen vnd Waisen, so „dem Gottshauss mit Leibaigenschafft zugehörig, zu bevogten mit der „Herrschafft eignen Leuten“ nach Urk. von 1640 bei Heider, p. 846. vgl. noch oben §. 640.

17) Grimm, I, 278.

haben. Darum sprechen die goslarischen Rechtserkenntnisse von der Vormundschaft des Todschlags und von dem damit zusammenhängenden Rechte auf die Genugthuung und Strafe. („de „vormundeschop des dotschlages unde de beteringe velle an des „kindes negesten van der moder wegen unde nicht an des kindes „swertmach") [18]). Denn jeder getödtete Familiengenosse mußte gerächt oder der Thäter gerichtlich verfolgt werden entweder von dem Erben selbst oder von dem Vormunde, weshalb so oft von dem Vormunde des Toden [19]), von dem Vormunde „umme totslege" [20]), von dem mundibordius defuncti [21]) und von der Vormundschaft des Todschlags („de vormunderscop des dotslages" oder „vormundeschop des dotslages") die Rede ist [22]). Daher ferner der Vorzug des Mannsstamms bei der Succession in das Hofgut, welches gewissermassen das Stammgut der hörigen Familie war und zuweilen auch so genannt worden ist. Daher auch die Succession des Mannsstamms in das Schwert und in das übrige Heergeräthe. Deshalb nannte man den Mannsstamm selbst die Schwertmagen oder auch die Vatermagen. Darum konnte nur der Mannsstamm die Vormundschaft erhalten. Nach dem Tode des Vaters und des Sohnes erhielt sie also der nächste Schwert- oder Vatermagen. Als nächster Erbe hatte aber auch der geborne Vormund den Nießbrauch an dem Vermögen seines Mündels (eine tutela fructuaria) und, wenn dieser starb, ein Erbrecht an seinem Nachlaß. („sturbent „die kinder all die wyl sy vogtbar sind, so soll der vogt sy erben „an ligendem vnd varendtem") [23]). Daher ferner der Vorzug der noch in ungetheilter Gemeinschaft oder in der Were befindlichen Verwandten bei der Erbfolge. Daher die heute noch bei bäuerlichen Ehe- und Anschlagsverträgen üblichen Ausdrücke, in das Gut heirathen, in das Gut aufnehmen, zu sich in den Hof nehmen, sein Vermögen oder seine Person in den

18) Bruns, Beiträge, p. 189, Nr. 22.
19) Lübisch. R. ed. Hach II, 94, III, 112.
20) Freiberg. Stadtrecht bei Schott, III, 217.
21) Lübisch. R. bei Westphal, III, 628.
22) Goslar. Rechtserkenntnisse Nr. 22 bei Bruns, Beitr. p. 189. Kraut, I, 12 u. 406. Pauli, Abhandl. aus Lübisch. R. III, 37—39.
23) Grimm, I, 278.

Hof vermachen u. dgl. m.[24]). Daher endlich auch der Zusammenhang der ehelichen Verbindung mit der Familiengenossenschaft, mit welcher insbesondere auch der Brautkauf und die feierliche Aufnahme der jungen Ehefrau in die Familie des Mannes zusammenhängt, worüber nun noch Einiges bemerkt werden soll.

§. 734.

Wie bei den vollfreien Familien nach Landrecht, so erhielt auch bei hörigen Familien der Ehemann erst durch den Kauf seiner Braut die Vormundschaft (das mundium) über seine Frau. Da nämlich die Braut aus einer Familiengenossenschaft und aus einer Vormundschaft in die andere übergehen sollte, so mußte sie vorher von ihren Verwandten und von ihrem bisherigen Vogte abgekauft und dem Ehemann auch wirklich übergeben werden[25]). Ein solcher Brautkauf („prutkepu")[26]) war auch bei hörigen Leuten seit den ältesten Zeiten nothwendig, z. B. bei den Liten (lito Regis liceat uxorem emere ubicunque voluerit)[27]). Ebenso bei den Aldionen (Si aldius liberam uxorem tulerit — et mundium de ea fecerit — et maritus mortuus fuerit; si mulier in ipsa casa voluerit permanere et parentes — reddant pretium, quod pro mundio mulieris datum est — et mundium pro se reddant, quantum pro matre eorum datum est —)[28]). Desgleichen bei den Wenden in Pommern (Promiserunt quod nullus eorum de cetero filiam suam vendat alteri matrimonio copulandam et quod nullus uxorem filio emet et sibi)[29]). Und dasselbe galt offenbar auch bei den übrigen hörigen Leuten. Zwar wird dieses von Kraut (I, 407—408) geleugnet, weil er den Hörigen überhaupt keine Vormundschaft, also auch nicht die Consequenzen derselben zugestehen will. Mit seinem Hauptsatze muß indessen

---

24) Sternberg, Hess. Rechtsgewohnheiten, I, 16 u. 42. Not.
25) Kraut, I, 171 ff.
26) Glossar bei Suhm, p. 228.
27) arg. L. Saxon. c. 18.
28) L. Rothar. c. 217.
29) arg. Urk. von 1249 bei Dreger, cod. Pom. I, 290.

auch diese Folgerung fallen (§. 727 u. 728). Jedenfalls mußten im späteren Mittelalter auch die Hörigen noch ihre Frauen kaufen, z. B. im Kloster Arnstein (dy di vorg. unse Lüde dy frauwen zu „rechter Ee gekauft und genommen hant")[30]). Eben so in Oberingelheim in der alten Pfalz am Rhein („und worde Concze „ein elich wib kouffin")[31]). Auch mußten die hörigen Frauen ihren Ehemännern förmlich übergeben und von diesen sodann in ihrer Wohnung feierlich empfangen werden. Von einer solchen feierlichen Aufnahme einer Ehefrau in die neue Familiengenossenschaft redet das Weisthum von Bubikon in der Schweiz („wenn ein frow elich inn ein huss kompt, vnnd von irem man „vnnd dem hussgesind empfangen wirt")[32]). Als Zeichen der Aufnahme der Braut und der Besitzergreifung von ihr und des Antritts der ehelichen Herrschaft galt hie und da der Tritt des Bräutigams auf den Fuß der Braut[32a]). Und alle die Hochzeitsfeierlichkeiten, wie sie zumal in älteren Zeiten statt gehabt haben, und wie wir sie heute noch bei so vielen Völkerschaften in Asien und in den übrigen außereuropäischen Welttheilen, hie und da auch noch bei uns auf dem Lande finden, sind nichts Anderes als solche feierliche Aufnahmen der junge Frau in die neue Familie. Auch hier in Altbaiern und im Innviertel finden sich bei den Hochzeitsgebräuchen noch Anklänge an die alten Zeiten. Wenn nämlich eine Heirath beabsichtiget wird, so wird ein sogenannter Heirathsmacher bestellt. Mit diesem begibt sich der Heirathslustige an einem Sonntage in die Wohnung des anderen Theils. Der Heirathsmacher bringt, wie die Bauern zu sagen pflegen, den Gegenstand in's G'schau. Gefällt ihm nun Haus, Gründe, Viehstand u. s. w., und wird man über den Ehevertrag einig, so übersendet der Heirathslustige durch den Heirathsmacher das Drangeld, bestehend in 2 bis 3 Carolinen. Mit der Annahme des Drangeldes ist der Ehe-

30) Urk. von 1359 u. 1360 bei Kindlinger, Hör. p. 452—453 u. 456

31) Pfälz. Cop. Buch ad an. 1384 bei Mone, V, 59.

32) Grimm, I, 66 § 20.

32a) Helmbrecht, v. 1529—1534 bei Haupt, Zeitschrift, IV, 372. „do gap er „Gotelinde. ze wibe Lemberslinde und gab Lemberslinde ze manne Go„telinde. si sungen alle an der stat, uf den fuoz er ir trat." vgl. Wackernagel bei Haupt, II, 550.

contract fertig und die Brautleute gehen nur noch vor Gericht um ihn protokolliren zu lassen. Am Hochzeitstage selbst hält die Braut den Auszug aus dem elterlichen Hause. Der Hochzeitlader dankt für sie aus, d. h. er nimmt im Namen der Braut Urlaub (Abschied) von den Eltern, Geschwistern und Dienstboten in herkömmlichen Sprüchen. Er ergeht sich hiebei in Betrachtungen über den Schritt der Braut in ihre neue Lebenslage, sagt für Erziehung und Unterricht Vergeltsgott und fordert zuletzt die Braut auf nach deutscher Weise den Lieben im Hause zum letztenmale die Hand zu reichen. Der Hochzeitszug setzt sich sodann mit schmetternder Musik voran in Bewegung, zuerst in die Wohnung des Hochzeiters und von da in die Kirche, wo bereits die Hochzeitsgäste warten [33]).

Sehr merkwürdig ist es auch, daß die Ehen der Bauersleute bis ins 14. Jahrhundert ohne Zuziehung eines Geistlichen abgeschlossen zu werden pflegten. So noch die Ehe Lämmerschlinds mit Gottlinden [33a]) und auch die Ehe der Metze mit Betze [33b]), wiewohl dieser Ehe morgens nach dem Beilager unter dem Geleite der Hochzeitsgäste auch noch ein Kirchgang und eine priesterliche Einsegnung nachfolgte [33c]). Erst seit dem 15. Jahrhundert trat die kirchliche Einsegnung an die Stelle der Laientrauung [33d]). Die Ritterschaft scheint die althergebrachte Laiencopulation am längsten beibehalten zu haben [33e]).

Außer dem Kaufe der Braut von ihren Verwandten und Vormunden mußte übrigens die Braut, wenn sie in eine andere Hofgenossenschaft verheirathet werden sollte, auch noch von der Hof-

33) Lipowsky, das sociale und wirthschaftliche Volksleben des bayrischen Landgerichtsbezirks Moosburg. München, 1861, p. 41—43. vgl. Brinkmann, Studien u. Bilder, II, 320 u. 321.

33a) Helmbrecht, v. 1500—1534 bei Haupt, IV, 371.

33b) Liedersaal, III, 400. v. 35—44. Diutiska, II, 79.

33c) Liedersaal, III, 407. v. 292—319. Diutiska, II, 81 u. 82.

33d) Wackernagel bei Haupt, Zeitschrift, II, 548—555.

33e) Altes Landr. von Berg, §. 38 bei Lacomblet, Archiv, I, 95. „Wan ein „man van Ridderschaft ein wyff nehmen will, mach sie zo samen ge„ven ein Leyhe vur den luyden offenbairlich. dat miesen die Ridder„schafft ind scheffen van Upladen, dat sye ein rechte echtschafft under die „Ridderschaft ind eine alde gewonheit."

herrschaft losgekauft werden (§. 466), oder es mußte die Hofherrschaft der Braut wenigstens in die Ehe eingewilliget haben, wie dieses aus mehreren späteren Urkunden und auch schon aus der Natur der Sache hervorgeht[34]). Und von einem solchen ohne Zustimmung des Herrn vorzunehmenden Verkaufe sind, wie es mir scheint, auch die Worte sed non liceat (scil. lito Regis) ullam foeminam vendere in dem erwähnten sächsischen Volksrechte zu verstehen[35]). Denn wollte man mit Kraut (I, 407) annehmen, daß der königliche Lite nicht einmal mit Zustimmung des Königs seine Tochter in die Ehe habe verkaufen können, so würde man den sonst so begünstigten königlichen Liten ohne allen Grund weit geringere Rechte einräumen, als allen übrigen Leuten.

c) Sachenrecht.

§. 735.

So wie die Besitzung eines jeden vollfreien Germanen und des späteren Grundherrn, so bildete auch jedes Bauerngut ein zu einer vollständigen Wirthschaft eingerichtetes geschlossenes Ganze mit dem für seine Wirthschaft hinreichenden Antheile an Wald und Weide und an den anderen dazu gehörigen Gerechtigkeiten. Denn was die Fronhöfe im Großen waren die Bauerngüter im Kleinen[36]).

So wie demnach der Fronhof oder der Rittersitz nebst der dazu gehörigen Herrschaft das Stammgut des vollfreien oder ritterbürtigen Grundherrn gewesen ist, so war auch das Hofgut gewissermassen das Erb- oder Stammgut der hörigen Bauernfamilie. Denn die Bauerngüter unterschieden sich von den Fronhöfen nur dadurch, daß sie einer Fronhof- oder Grundherrschaft unterworfen, die Fronhöfe aber frei davon waren (§. 232). Der hörige Colone hatte demnach kein echtes Eigenthum an seinem Hofgute. Ohne Zustimmung des Hof- oder Grundherrn durfte daher kein Hofgut ver-

---

34) Urk. von 1359 u. 1360 bei Kindlinger, Hör. p. 452 u. 456. vgl. oben §. 464.

35) L. Saxon, c. 18.

36) Meine Einleitung p. 269—288. vgl. noch oben §. 482—487.

äußert und, wenn es dennoch geschehen war, der grundherrliche Retract ausgeübt werden. Und beim Aussterben der hörigen Familie, welcher das Hofgut verliehen worden war, fiel dasselbe wieder an den Hofherrn, und es konnte auch noch in gewissen anderen Fällen von ihm eingezogen werden (§. 404 ff.). Der hörige Colone und die hörige Familie hatte jedoch, abgesehen von dem mangelnden echten Eigenthum und von der Dienstpflicht im Ganzen und Großen genommen in vieler Beziehung dieselben Rechte an dem Hofgute, welche auch die vollfreie oder ritterbürtige Familie an dem Fronhofe und an der dazu gehörigen Herrschaft gehabt hat.

Daher war das Hofgut für die bäuerliche Familie dasselbe, was für die vollfreie oder ritterbürtige Familie das Stammgut gewesen ist. Und zuweilen wurden auch die Hofgüter selbst Erbgüter und sogar Stock- oder Stammgüter genannt. Hörige Erbgüter kommen vor in der Schweiz [37]). In Jülich und Berg Erbgüter (Erffgueter), welche auch Stockgüter (Stockguetere) genannt wurden [38]). Bäuerliche Stammgüter finden sich auch in Hessen in dem Grund Breidenbach [39]). Eben so in der ehemaligen Abtei Prüm, im Herzogthum Luxemburg, u. a. m., wo die sogenannten Schaftgüter abwechselnd bald Erbgüter oder Erffgüter, oder im Gegensatze zu den adeligen Gütern auch Erbgüter dienstbarer Condition, bald Stockgüter, Schafftstock oder Stock oder Stamm ohne Beisatz, oder auch Güter zu dem rechten Stock oder zu dem rechten Stamm, bald aber auch Vogteien, d. h. Vogteigüter, und die zu dem Gute gehörigen Häuser Stock- oder Stammhäuser genannt worden sind [40]). Diese Schaftgüter führen ihren Namen von Schaft, d. h. Zins [41]). Der Zins bestand in Dienstfrüchten, Herrengeldern,

---

37) Grimm, I, 147, 275, 276, 277 u. 278.

38) Landr. von Jülich, VI, 2, VII, 4 u. Landr. von Berg, c. 21 u. 22 bei Lacomblet, Arch. I, 89, 118 u. 119.

39) Estor, kl. Schrift, II, 337 ff.

40) Grimm, II, 550 §. 8 u. 15 u. 756 Chur Trierische Verordnungen vom 30. Juni, 1677, vom 7. Mai 1756, vom 4. April 1776, vom 13. u. 23. März 1790. Gemeine Landesbräuche von Luxemburg, tit. II, art. 3, 7, 19 u. 20.

41) Landesbr. von Luxemburg, II, art. 16 u. 17. — „mittelst Bezahlung des

Schaffgeldern, Fleischgeldern, Schaffhünern u. dgl. m.[42]). Die Schaftgüter sind demnach zinspflichtige Vogteigüter gewesen, welche zwar vogteihörig, nicht aber grundhörig und daher auch nicht churmodig waren [43]), weshalb sie denn auch von den Erbzinsgütern eben so wohl [44]), wie von den gemeinen bürgerlichen Lehen unterschieden zu werden pflegten [45]). Die Inhaber solcher Schaft-, Stock- oder Stammgüter, die sogenannten Stock-Inhaber oder Schaftleute [46]) waren demnach persönlich freie Vogtleute und ihre Güter zinspflichtige Freigüter [47]), in demselben Sinne, wie auch die Stammgüter der freien Zinsbauern zu Sickle bei Wolfenbüttel, weil sie nicht grundhörig, vielmehr bloß vogteihörig waren, freie Güter genannt worden sind [48]).

§. 736.

Wie die vollfreien und ritterbürtigen Grundherrn neben ihren Stamm- und Lehengütern noch Allodialgüter zu besitzen pflegten, so konnten auch die hörigen Colonen neben ihren Hofgütern noch andere nicht im Hofverbande befindliche Güter besitzen. So kommen in der Schweiz neben den ein geschlossenes Ganzes bildenden Huben und Schupposen noch andere zinspflichtige Güter vor, welche nicht zu einer Hube und auch nicht zu einer Schuppose gehört haben [49]). Am Niederrhein neben den Latengütern noch andere nicht im Hof- oder Latenverbande stehende kurmedpflichtige Gü-

---

„Schafts" —. Grimm, II, 823. „sein schaff vnd zinss nit vss enricht." Bericht des Bern Casselischen Hochgerichts Processes bei Wehner et Schilter, p. 222. vgl. oben §. 458 Not. 8

42) Chur Trierische Verordnungen vom 2. Januar 1700. Grimm, II, 550 §. 1.

43) Grimm, II, 756.

44) Chur Trier. Verordn. vom 29. April 1777.

45) Chur. Trier. Verordn. vom 30. Juni 1677 und vom 13. u. 23. März 1790.

46) Chur Trier. Verordn. vom 30. Juni 1677 und vom 13. u. 23. März 1790.

47) Grimm, III, 835. — „was auch frey schaftgut ist."

48) Grimm, III, 245—247, §. 6, 9, 10 u. 16.

49) Geschichtsfr. von Lucern, I, 165, 166 u. 241.

ter [50]). Im ehemaligen Herzogthum Luxemburg neben den Schaftgütern die sogenannten Möbelgüter und Freigüter, zu welchen auch die errungenen Erbgüter gehört haben [51]). Es gehören dahin ferner die einlücken Güter, die Einzelngüter, die Sondergüter, das Eigen, die walzenden Güter, die fliegenden oder walzenden Feldlehen, die Zubaugüter, Beistücke und andere in keinem Hofverbande stehende und nicht zum geschlossenen Bauerngute gehörige Zinsgüter und Erbpachtgüter (§. 463, 495 u. 633). Und alle diese zu keinem Fronhofe gehörigen also der freien Verfügung des Colonen überlassenen Güter, welche man daher auch das bäuerliche Allod zu nennen pflegte, wurden bei Erbtheilungen ganz in derselben Weise von dem Hofgute ausgeschieden, und auch bei Veräußerungen und bei der Besteuerung nach ganz anderen Grundsätzen als die Hofgüter und die geschlossenen Bauerngüter behandelt [52]), wie dieses auch bei dem Allodialvermögen der vollfreien und ritterbürtigen Grundherrn der Fall war.

§. 737.

Wie die Stammgüter und Lehengüter der vollfreien und ritterbürtigen Grundherren, so waren auch die Hofgüter in ungetheilter Gemeinschaft und die hörige Familie hatte daran eine Gesammtgewere in derselben Weise, wie die vollfreie und ritterbürtige Familie an ihrem Stamm- und Lehengute. Die Rechte des jedesmaligen Besitzers des Hofgutes und der hörigen Familie waren demnach im Ganzen genommen dieselben, welche auch die vollfreien und ritterbürtigen Besitzer eines ritterlichen Stammgutes und ihre Familie gehabt haben. Der jedesmalige Besitzer des Hofgutes, während der Vormundschaft sogar der Schwert- oder Vatermag, hatte demnach den vollen Genuß und die volle Benützung des Hofgutes [53]), und die Verwaltung und Vertretung des Gutes im vollesten Sinne des Wortes. Nur solche Verfügungen über das Gut, wodurch der Werth

50) Hofrecht von Luttingen, c. 9 bei Lacomblet, Arch. I, 166 Not. 1, und 202.

51) Luxembyrg. Landsbr. II, art. 7 u. 15.

52) Thomas, Fuld. Pr. R. I, 250, 251 u. 258.

53) Hofrecht von Loen, §. 92—94. vgl. noch oben §. 731.

desselben verringert werden konnte, waren wegen der ungetheilten Gemeinschaft und wegen der Gesammtgewere der Familie ohne ihre Zustimmung verboten, also namentlich alle Veräußerungen des Gutes sogar innerhalb des Hofverbandes.

Die Zustimmung der Verwandten war daher bei allen Arten von Veräußerungen nothwendig, namentlich auch bei Verpfändungen[54]), bei Schenkungen („deßgleichen soll eß mit einer gifft oder „donation geschehen")[55]), bei der Bestellung von Leibgedingen[56]), bei Verfügungen auf den Todesfall, bei der Festsetzung eines Heirathsgutes u. dgl. m. (§. 727). Es genügte jedoch bei Veräußerungen innerhalb des Hofverbandes (infra familiam), wenn die Erben bei der Veräußerung zugegen waren ohne derselben zu widersprechen[57]). Auch sollte in manchen Herrschaften den bei der gerichtlichen Uebertragung vor Gericht erschienenen Verwandten für den Verzicht eine kleine Abfindungssumme gegeben werden („wan „ein gut verkauft wird soll man vor den hoffsschultheissen vnd „scheffen erscheinen, aldac den kauff vermelden vnd eins dem andern „mit mund vnd halm vbertragen vnd verzigk geschehen, vnd da „die fraw mit iren kindern erschiene, dero kind jedem „ein verzigpfennigh geben, vnd der frawen auch sunderlich „einen in den boesen stecken, auſs dieser vrsachen, ob künftiglich sie mehr kinder gebieren würde, daß dieselbe auch also „verziegen haben")[58]).

Nur bei echter Noth war die Veräußerung auch ohne die Zustimmung der Verwandten erlaubt. Indessen sollte das Gut auch in diesem Falle vorher den Verwandten zum Kaufe angeboten werden. Denn erst, wenn die Blutsfreunde das Gut nicht kaufen wollten, durfte dasselbe an Fremde, d. h. an nicht Verwandte, aber auch in diesem Falle nur an hörige Genossen („an frembde in der „selver echte ofte hörricheit") verkauft werden („dat die verkoeper „sall geholden syn te präsenteren den koep sinen naesten bloede in „der Echte—. Ende so dat niemant van dem bloede koepen wolde,

54) Hofrecht von Loen, §. 54. Grimm, II, 537, III, 152.
55) Grimm, II, 537.
56) Urk. von 1318 im Geschichtsfr. von Lucern, I, 71 u. 260.
57) Leg. famil. St. Petri von 1024, §. 6.
58) Grimm, II, 533—534, 537, 543—544.

„so magh die verkoeper dat verkoepen eenen frembden in der selver „echte ofte hörichheit weesende" —[59]). si quis in paupertatem inciderit et ex hac necessitate hereditatem vendere voluerit, prius proximis heredibus cum testimonio proponat ad emendum, si autem emere noluerit, vendat cui voluerit)[60]). Die abwesenden Erben[61]) und diejenigen rechten Erben, welchen das Hofgut nicht zuvor angeboten worden war[62]), hatten jedoch binnen Jahr und Tag das Einlösungsrecht oder die sogenannte Erblosung, Beschüttung, oder das Abziehen, oder den Abtrifft oder Abtrieb[63]). Nur sehr selten war zu dem Ende eine kürzere oder auch eine längere Frist gestattet[64]). Auch hatten die rechten Erben dieses Einlösungsrecht gegenüber dem Hofherrn selbst, wenn diesem das Hofgut wegen eines Uebersehens oder wegen eines Vergehens des Hörigen heimgefallen oder von demselben eingezogen worden war[65]).

§. 738.

Was bisher von den Hofgütern im Allgemeinen bemerkt worden ist, gilt um so mehr auch von den hörigen Erb-, Stock- und Stammgütern. Auch sie durften nicht ohne Zustimmung des Hofherrn und der Verwandtschaft veräußert oder vertheilt oder ihre Natur in irgend einer Weise geändert, z. B. Waldungen in Ackerland oder dieses in Wald umgewandelt werden[66]). Sogar die Eltern waren nicht berechtiget, solche Erb- oder Stockgüter ihren Kin-

---

59) Hofrecht von Oethmarssen, Art. 1 bei Strodtmann, p. 107 u. 108.

60) Leg. famil. St. Petri von 1024, §. 2.

61) Leg. St. Petri. §. 6. Hofrecht von Oethmarsen, Art. 1 bei Strodtmann p. 107.

62) Grimm, I, 16 §. 49. „weri aber dz ein verkoffer sin gut also nüt er„botten hetti, als obstät." — vgl. noch I, 35, 158 §. 31, 165 u. 755.

63) Leg. famil. St. Petri §. 6. Hofrecht von Oethmarsen, Art. 1 bei Strodtmann, p. 107. Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese in Bd. III, 573. Grimm, I, 158 §. 31, 805, II, 534, 537, 551 §. 15, III, 550 u. 551.

64) Grimm, I, 16 §. 49, III, 551.

65) Lrg. famil. St. Petri, §. 2 u. 7. Grimm, I, 692 u. 805.

66) Gremm, II, 550 §. 3, 4, 5 u. 7. Luxemburg. Landsbr. II, Art. 3, 21 u. 22. Chur. Trier. Verordn. vom Juni 1616.

dern und den „nächsten Stockerben“ zu entziehen, weder durch ein Testament noch durch irgend eine andere Verfügung [67]). Daher durften auch die Töchter nicht mit diesen Erb-, Stock- und Stammgütern, vielmehr nur mit gereiten oder beweglichen Gütern ausgestattet werden [68]). Sogar der Anerbe durfte nur mit dem dritten Theile der Mobilien abgefunden werden, wenn er das Gut selbst nicht übernehmen wollte [69]).

Nur im Falle der echten Noth durften auch die hörigen Erbgüter veräußert werden („wer das ein man inn diesem dinng„hoff sësse, der erbgut hette, ist, das inn not zwinngett, der mag wol einen acker verkouffen oder versetzen ald meer, oder ein wisen, vnnd sol inn darann niemand sumen noch iren“) [70]). Vorher mußten jedoch auch die Erbgüter den Verwandten zum Kaufe angeboten werden, z. B. in der Schweiz [71]). Eben so insbesondere auch die bäuerlichen Stammgüter im Breidenbacher Grund in Hessen [72]). Sonst hatten die rechten Erben das Recht das veräußerte Erbgut oder Stammgut binnen Jahr und Tag wieder einzulösen oder zu retrahiren [73]). Sie hatten dieses Einlösungsrecht sogar dann, wenn in Ermangelung anderen Vermögens Erb- oder Stockgüter zur Ausstattung einer Tochter verwendet worden waren („Wehre es aber sach, daß berürte ausrichtung, mit geraden gütern „nicht allein beschehen könte, sondern Erbgüter darzu gegeben „sein müsten, sollen dieselbe ihren Werde nach geschätzet, und mit„gegeben werden, also und mit diesem vorstandt, daß denen Stock„Inhaber in alle weg bevorstehen soll, vermitz Erlegung solcher „Sommen, selbige Güter wiederum an sich zu und zum Stock und

67) Chur Trier. Verordn. vom 29. April 1777.

68) Grimm, II, 550 §. 3 u. 7. — „aus vnd abbestatten mit gereiten „guteren.“ Landsbr. von Luxemburg II, Art. 3 u. 7. mit „Geld, Viehe „und anderen beweglichen Gütern“ —. Chur Trier. Verordn. vom 27. November 1629 — „dasjenig kind, so bey dem Stock verbleibt — mit „gereiten farenden gut ausgerieth und gesteuert werden.

69) Luxemburg. Landsbr. II, Art. 11 u. 12.

70) Grimm, I, 147.

71) Grimm, I, 276—277.

72) Estor, kl. Schrift. II, 337 ff.

73) Grimm, II, 551 §. 15. Pauli, Abhandlung aus dem Lüb. R., I, 122 ff.

„Herrn Dienst zu bringen") [74]. Endlich waren die Erben auch dann zur Erblosung berechtiget, wenn der Hof- oder Grundherr die Güter aus irgend einem Grunde eingezogen hatte. Sie müßten denn vorher von den Verwandten abgekauft worden sein [75]).

Von einem Widerspruchsrechte der Erben bei stattgehabter Veräußerung habe ich jedoch in den alten Hofrechten und Weisthümern nichts, weder bei hörigen Erbgütern noch bei anderen Hofgütern, gefunden [76])).

§. 739.

So wenig nun die Hofgüter veräußert werden durften, eben so wenig sollten sie vertheilt werden. Jedes hörige Bauerngut sollte vielmehr ein ungetheiltes Ganze bilden. Die Untheilbarkeit der Hofgüter war eine nothwendige Folge des Hofverbandes und der ungetheilten Gemeinschaft, in welcher die Familiengenossenschaften lebten. Sie war demnach ursprünglich eben so verbreitet, als die Hofverfassung und die Familiengenossenschaft selbst. Nur mit Zustimmung des Hofherrn und der hörigen Familie konnte das Hofgut getheilt werden. Die Untheilbarkeit der Hofgüter bildete demnach ursprünglich allenthalben und bei allen Arten von Hofgütern die Regel. Sie beruhte auf altem Herkommen (de predicto manso — nullam partem alienabit — sed eundem mansum illesum et indivisum secundum consuetudinem curtis) [77]). Daher findet man die Untheilbarkeit der Hofgüter in allen alten Hofrechten und Weisthümern, in der ehemaligen Abtei Prüm ebensowohl [78]), wie in Elmenhorst [79]), in Paderborn, im Lande Delbrück und in anderen Theilen von Westphalen [80]), im

74) Chur Trier. Verordn. vom 27. Nov. 1629.
75) Landsbr. von Luxemburg, II, Art. 17 u. 18.
76) Vgl. Pauli, I, 121 ff.
77) Urk. von 1368 bei Kindlinger, Hör. p. 472.
78) Weisthum von 1298 bei Grimm, II, 520.
79) Ludolf, obs. forens. III, 558.
80) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 263—264. Delbrücker Landr. c. 1, §. 16 u. 17. Mehrere Westphäl. Hofrechte bei Sommer, I, 2, p. 33 u. 256.

Hochstifte Fulda[81]), im Fürstenthum Calenberg[82]), in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen[83]), in Kurhessen[84]), im Odenwald[85]), in der Pfalz am Rhein[86]), zu Kirburg im Westerwald[87]), in der Schweiz[88]), in den bairischen Hofmarken[89]), im ehemaligen Fürstenthum Eichstädt[90]) u. a. m., insbesondere auch bei den Schaftgütern in der Abtei Prüm im Fürstenthum Luxemburg[91]). Zuweilen wurde die Untheilbarkeit des Hofgutes zu allem Ueberflusse auch noch ausdrücklich stipulirt[92]).

Eine Folge der Untheilbarkeit der Hofgüter und der geschlossenen Bauerngüter war, daß auch die darauf haftenden Lasten, die öffentlichen Lasten, wie die Gemeindelasten und die grundherrlichen Dienste und Leistungen untheilbar auf dem ganzen Gute, nicht auf einzelnen Gutstheilen hafteten, z. B. im Hochstifte Fulda u. a. m.[93]).

§. 740.

Da jedoch die Hofgüter mit Zustimmung des Hofherrn und der hörigen Familie getheilt werden durften[94]), so findet man schon

81) Thomas, I, 249.

82) Willich, Landes Ges. II, 716 §. 3.

83) Hagemann, Erörterungen, VI, 283.

84) Lennep, Landsiedelr., tit. 2 §. 1, tit. 4 §. 7.

85) Dahl, Beschr. von Lorsch, p. 181.

86) Mone, V, 46, 58 u. 59.

87) Grimm, I, 642 §. 10 u. 12, 644.

88) Grimm, I, 292. Offn. von Schwommendingen, §. 12 u. 18 bei Schauberg, I, 118. Urk. von 1627 bei Mone, V, 278.

89) Grimm, III, 668.

90) Grimm, III, 626 — „so soll man der freilehen eines nit anders theilen „dann zu zweien theilen und die andere zu vier theilen, darum dass ein „herschaft ihre zins desto ehender bei einander sind."

91) Grimm, II, 550 §. 3 u. 7. Luxemburg. Landsbr., II, Art. 3 u. 21.

92) Urk. von 1311 bei Kindlinger, Hör. p. 361. — concessimus sub pactis et conditionibus infrascriptis, videlicet quod ipse dictum mansum tenebunt indivise, nec eum aliqualiter distrahent in toto vel in parte. vgl. noch Urk. von 1368, eod. p. 472.

93) Thomas, I, 249, 250, 259 f. u. 263.

94) Schoppenberger und Westhofer Hofrecht bei Steinen, I, 1401 u. 1562. Grimm, III, 38.

seit frühen Zeiten getheilte Mansen (et si divisus sit mansus duobus)[95]), halbe, drittheils, viertheils u. s. w. Huben, Bauernhöfe und Schupposen, ja sogar solche, welche in 8, 9, 14, 16, 32 bis 160 Theile getheilt worden waren (§. 485). In manchen Herrschaften war, um den Nachtheil einer zu großen Zersplitterung der Bauerngüter vorzubeugen, das Maß der Theilung durch das Herkommen bestimmt. So sollte zu Thalheim und Iberg im Argau eine Hube nur in vier Schuposen getheilt werden. Die Schuposen durften aber wieder weiter in Hälften und Viertel und zu Bohlingen bei Radolfzell sogar in Achtel, also eine Hube daselbst in 32 Theile getheilt werden [96]).

Durch die Theilung wurde natürlicher Weise jeder einzelne Theil wieder ein selbständiges Ganze. Jeder einzelne Theil mußte daher von dem Hof- oder Grundherrn empfangen und der Inhaber dieses Theiles damit belehnt werden, z. B. in der Abtei Prüm („were „ein lehngut dat geerffdeilt wurde vnd gestaidtdeilt bis zw neun „deilen, jecklicher muste vnd sulde sein daill empfangen vnd empfenk„licher handt besitzen und verkurmeden", d. h. den Sterbfall davon entrichten) [97]). Eben so in der Ortenau, im Elsaß, auf dem Hundsrück u. a. m. [98]). Jeder Einzelne mußte den Huldigungseid leisten („wan gueter verendert werden, das ist wan sie fallen von erbzal „anderwert, so ist es alt gewonheit und recht, das dieselben „erben ein jeder soll für sich huber werden, und da schwe„ren als dingsrecht ist, und ein jeder soll für seinen theil „geschrieben werden") [99]). Auch sollte jeder Inhaber eines Theiles das ganze Empfangsgeld [1]) und den ganzen Dienst, den ganzen Zins und den ganzen Sterbfall entrichten, z. B. in der Abtei Amorbach, im Hennebergischen, in der Schweiz, im Elsaß, im Westerwald, in der Abtei Prüm, im Erzstifte Mainz u. a. m. („Wird auch eyn Gud, daz eyn fastnacht-

---

95) Urk. von 782 bei Kindlinger, M. B. II, 2.

96) Mone, V, 276.

97) Grimm, II, 532.

98) Grimm, I, 428, 689, II, 181 §. 18, 182—183.

99) Grimm, I, 688—689.

1) Grimm, I, 758 — „so ist er die empfangnis schuldig —, so viel erben „oder kinder er hinterlaßt, die daran erben, ist ein jedes sechs maßen „weins und sechs brot u. s. w. verfallen".

„hun gibit, in zwene, in drey, in vier oder in mee geteilet, so sal „ye die Hertstet ire Fastnachthunre, Hewir, Snydir, vnd „Bestheubi gebin[2]). Vnd wann die Güetter also getheilt „werden, also viel Vastnachthüner gibts den junckheren vff „Alnfeld, vnd heissent die vnrechten Hüner[3]). so es sich begebe, „das die güter kinder halben geteilet würden in Feld unnd in Dorf, „es were acker oder wiesen, haus oder hof an zweytheil, an vier„theil, an sechstheil, an achttheil etc., so soll jedermann ein „teuersthaubt gebenn")[4]). Die durch die Theilung vermehrten Leistungen hörten erst bei der Wiedervereinigung der getrennten Theile wieder auf[5]). In manchen Herrschaften wurde der Dienst und der Zins bei der Theilung erhöht, was man den Zins bessern genannt hat. Und auch dieser verbesserte Zins hörte erst dann wieder auf, wenn die Theile wieder mit dem Ganzen vereinigt worden waren („dann soll der höfner einen gebesserten zins „druf stellen bis so lang die wies oder acker, das auss dem haubt„gut verkauft oder verkaut ist, wieder in das haubtgut kommet")[6]). Meistentheils sollte jedoch der Gutstheil, um besthauptpflichtig zu sein, wenigstens „syben Schuch witt oder breitt"[7]) oder doch so groß sein, „daß er eyn Huss mag vffsetzen", oder „daß er einen „dreybeinigen oder dreispitzigen Stuhl darauf stellen kann", oder „daß er eine Wiege mit einem Meidlein darauf setzen kann, um das „Kind zu wiegen"[8]).

---

2) Entscheid. von 1359 bei Bodmann, Besthaupt, p. 65.

3) Alte Belautung von Waldmühlbach bei Bodmann, Besthaupt, p. 168. Man nan demnach die durch die Theilung vermehrten Hühner unrechte Hühner und sagte von dieser Steigerung des Dienstes: „die Fastnacht„hüner fliegen aus". Bodmann, p. 168.

4) Grimm, III, 577 §. 21. vgl. noch I, 154 §. 11, 645 §. 18, 722, II, 532.

5) Alte Belautung von Waldmühlbach bei Bodmann, p. 168. „Vnd so es „wieder zusammenkömt, gibts wieder ein Hun." Grimm, III, 577 §. 21 „kompt es wiederumb zusammen, so ist es ein teuersthaupt wie vor." vgl. noch unten §. 741.

6) Grimm, II, 180 §. 14 u. 16, u. 182.

7) Grimm, I, 53.

8) Weisthümer bei Bodmann, Besthaupt, p. 52 u. 172. Grimm, III, 477 —478.

Jede Theilung führte demnach zu neuen bäuerlichen Lasten. In Mühlbach z. B., wo ursprünglich 19 Huben 19 Hühner zu liefern hatten, stieg in Folge der Theilung der Huben die Anzahl der jährlich zu liefernden Hüner bis zu 410 Hühnern[9]). Der hiedurch vermehrte Druck führte aber auch wieder zur Abhilfe. Er führte bei Veräußerungen einzelner Gutstheile zum Vorkaufsrechte und zur Theillosung und zur Wiedervereinigung aller getrennten Theile, indem sodann die vermehrten Leistungen wieder aufhörten. Die vermehrten Leistungen führten aber auch zur Aufstellung eines Zinsträgers, welcher sodann die Erben und sonstigen Theilgenossen in ähnlicher Weise zu vertreten hatte, wie der Träger, Hulder oder Dingmann die freien Inhaber von hörigen Gütern vertreten mußte (§. 647 —649).

§. 741.

Die getheilten Huben und Schupposen blieben nämlich nach wie vor der Theilung in einem gewissen Zusammenhang mit dem Hauptheile, welchen man das Hauptgut[10]), den Stock[11]), den alten Stamm oder das Stammgut u.s.w. zu nennen pflegte[12]). Alle diese Theile zusammen bildeten in einem gewissen Sinne nach wie vor der Theilung noch ein Ganzes, und die Inhaber dieser Theile (die Theilgenossen) eine eigene Zinsgenossenschaft.

Diese unter den Inhabern von solchen Gutstheilen fortdauernde Zinsgenossenschaft zeigte sich nun vor Allem darin, daß die Theilgenossen (die Geteileten, Geteilen, Geteilit, Teiligen[13]), Theilinge[14]). Theilhaber[15]), Mitgiltleute[16]) oder Gelter)[17]) bei Veräußerungen

---

9) Bodmann, p. 168.

10) Grimm, II, 180 §. 14, 16 u. 18, 182.

11) Luxemburg. Landsbr. Art. II, 19 u. 20.

12) Urk. von 1519 bei Kindlinger, Hör. p. 666.

13) Grimm, I, 8, 9, 25, 46 §. 16 u. 17, 172. Geschichtsfreund von Lucern, I, 252. Altes glossar bei Docen, I, 215. Giteilun. consortes.

14) Hofrodel von Greifenberg §. 11 u. Offn. von Wetzikon bei Schauberg, I, 58.

15) Hohenloh. Landr. tit. 5 §. 9 u. 10 p. 74.

16) Ungedrucktes Hubweisthum von Weisenheim am Sand in der Pfalz.

17) Stat. von Offenburg §. 27 bei Walch, III, 140.

den Vorzug vor Fremden hatten. Wie nämlich bei Veräußerungen eines Hofgutes das Gut zuerst den Hofgenossen und den Familiengenossen angeboten werden mußte, so sollte auch bei getheilten Hof- oder Vogteigütern [18]) der zu verkaufende Gutstheil zuerst den Theilgenossen angeboten werden, ehe derselbe an andere Hofgenossen oder an fremde Leute veräußert werden durfte. („das sol er zem „ersten veil bieten sinem geteilen, vnd wil der oder keiner vnder in „als vil geben, als ein frömder, dem sol er es ze koyffent geben [19]). „so sol er es dem nechsten geteilid veil bietten [20]). der sols den ge„teilen bieten und ze koufen geben, wenn sie als vil darumb geben „als ander lüt [21]). Wenn ainer erbgüeter verkouffen will, der soll „die anbiethen des ersten dem negsten erben, darnach denen, die des „guts getailt handt") [22]).

Die Reihenfolge des Angebotes war zwar sehr verschieden bestimmt. Allzeit pflegten jedoch die Theilgenossen vor anderen Genossen begünstiget zu werden. Denn sie hatten allenthalben den Vorzug vor den Hofgenossen [23]), nicht selten auch vor den Familiengenossen und vor den Erben [24]), wiewohl die nächsten Erben meistentheils den Theilgenossen vorgezogen zu werden pflegten [25]). Zuweilen hatten die Theilgenossen auch den Vorzug vor dem Hof- oder Grundherrn [26]). In manchen Grundherrschaften gingen sie sogar allen übrigen Berechtigten voran [27]).

Wenn nun aber das Angebot zum Vorkaufe unterlassen worden war, so hatten sodann auch die Theilgenossen das Recht das Hofgut, oder vielmehr den veräußerten Theil des Hofgutes, zu re-

18) Grimm, I, 172.
19) Grimm, I, 8.
20) Grimm, I, 15, §. 47. vgl. I, 25 u. 35.
21) Grimm, I, 159. vgl. I, 164, 165 u. 304.
22) Grimm, I, 276—277.
23) Grimm, I, 8, 15, §. 47, 25, 46, §. 16, 148, 159—160, 165 u. 172. Geschichtsfreund, I, 252. Hofrodel von Greifenberg, §. 11 bei Schauberg, I, 58.
24) Grimm, I, 148 u. 304.
25) Grimm, I, 15, §. 47, 165, 276—277.
26) Grimm, I, 8 u. 25.
27) Grimm, I, 35 u. 106. Offn. von Schwommendingen, §. 14 bei Schauberg, I, 119.

trahiren oder einzuziehen, welches Recht man die Theillosung oder das Gespilderecht, zuweilen auch die Zins- oder Gültlosung[28]) oder die Geltung genannt hat[29]). („der sol „die gütter von erst veil beitten dem nechsten geteilid —; wyl „aber der vorgenanten deheiner kouffen, so mag man die veilbietten „in die witreiti. — vnd die güter die also verkoufft werdend, dem „der die gütter koufft hat, soll noch mag dannenthin nieman abzüchen noch entwerren, beschah aber dass einer die güter „nit veil büte, in vorgeschribner wise, so möcht jeder nechst „einem frömbden die güter abzüchen mit dem rechte vnd „den kouff betzalen[30]). — daz mag dann ein teilig, alder ein hoffman an sich ziechen mit dem rechten") [31]). Es hat demnach Alles zusammengewirkt, um die stattgehabte Theilung bei erster Gelegenheit wieder rückgängig zu machen und die einzelnen Theile wieder zu einem Ganzen (mit dem Hauptgute) zu vereinigen, in welchem Falle sodann auch die durch die Theilung vermehrten Lasten wieder aufhörten. („Komet aber daz Gud wyder in eine Hant, „also, daz nu dan eyne Hertstat daroffe ist beseczit, so sal daz Gud „numme, dan eyn Fastnachthune, Hewir, Snydir, vnd eyn Bestheubit geben") [32]).

Eine andere für die Theilgenossen sehr drückende Folge der unter ihnen fortdauernden Zinsgenossenschaft war ihre solidarische Haftung für die auf dem Gesammt-Hofgute ruhenden Zinsen und Steuern (§. 739), nach welcher die Herrschaft sich an jeden einzelnen Theilgenossen halten konnte, bis sie für das Ganze vollständig bezahlt war. („wenn diselben gütter ainem herren zinsfällig werdint, ob die gütter getailt werendt, so hat ain herr oder „sin amptsmann dass recht uff dem richtstull ze ston, und dem „vollen gut wieder zusammen rueffen und die verheften und verlegen, biss er siner stür und zinss gewert und bezalt würt[33]).

28) Hohenloh. Landr. tit. 5, §. 9 u. 10.

29) Stat. von Offenburg, §. 27 bei Walch, III, 140.

30) Grimm, I, 25. vgl. I, 16, §. 49.

31) Grimm, I, 46, §. 17. vgl. I, 9, 106 u. 148.

32) Entscheid. von 1359 bei Bodmann, Besth. p. 65. vgl. 168. Grimm, II, 180, §. 14 u. 16 u. 182. und oben §. 740.

33) Grimm, I, 276.

„Item zwen brueder oder mer die mugend gotzhusgueter taylen „bis an viertail, vnd nit füro; vnd wurde ainicher tayl dar vnder „so swach, das er den zinsz nit ertragen möcht, so söllen die an„dern den zinsz geben vnd den selben tail zu in nemen vnd den „zinsz allin geben oder aber daz alles vffgeben[34]). wenn die an„dern gietter als schwach wurdend, das sy ir zins derselben hub „oder schuppis nit möchtind tragen, so mag ein amptman die sel„ben hüb oder schüppis mit einander angriffen vnd zemend legen, „also das innen ir zins der selben hüb oder schuppis gentzlich „wiert") [35]).

Man nannte diese solidarische Zinspflichtigkeit in manchen Herrschaften in der Schweiz u. a. m. die Einzinspflicht oder die Einzinserei[36]) und die zinspflichtigen Leute Einzinser, z. B. in der Abtei Säckingen[37]). Und diese Einzinserei ist daselbst auch noch auf andere als grundherrliche Verhältnisse übertragen worden.

§. 742.

Diese solidarische Zinspflicht nun verbunden mit den übrigen bereits erwähnten Lasten der Theilgenossen scheint die nächste Veranlassung zur Bestellung eines eigenen Zinsträgers gewesen zu sein. Wenigstens werden dergleichen als Mißbrauch bezeichnete schwere Lasten in einem alten Weisthum von Erboltzheim bei Straßburg als nächste Veranlassung zur Bestellung eines Trägers angegeben. („Item nachdem bißher etliche zeitlang sich ein merck„licher missbrauch ingerissen, das hupreckt und erschatz betref„fende u. s. w. — so haben sich gemeine huober und stulge„nossen vereinbaret, entschlossen und zu recht erkandt „— Doch so soll man im fall so zu solchem felligen gutt nicht „immer ein einiger erb, oder nachkommen, sondern mehr vorhanden „wären, allewegen einen vorträger geben, welcher solch gutt im

34) Grimm. I, 141, §. 20.

35) Grimm, I, 53. vgl. I, 147 u. 247. und über die Abtei Lindau. Heider, p. 807.

36) Geschichtsfreund, II, 285 ff.

37) Urk. von 1627 bei Mone, V, 274 u. 275.

„dinckhoff jährlich als ein huober oder stulgenoſs vertrette, und zu „ding und ring gange" —)[38]. Der Zweck der Bestellung eines Trägers war demnach, im Interesse des Zinsherrn eben sowohl wie ganz besonders der Theilgenossen selbst, sämmtliche Theile als ein Ganzes zu behandeln. („es seien dan ganz untheilbare gueter, „die soll man so ganz lassen, und ein dreier darüber „geben")[39]).

Ursprünglich scheint zwar bei den zersplitterten Hofgütern der Besitzer des Starttheiles, wie nach nordischem Rechte der Besitzer des Haupttoftes[40]), die Erhebung der Zinsen und Steuern von den Theilgenossen besorgt zu haben, z. B. im Kanton Zürich der größte und bedeutendste Huben- oder Schuppis Besitzer[41]), im Kanton Bern der größere Antheilhaber an demselben Bauernlehen[42]), im Herzogthum Luxemburg aber der Haupterbe und Besitzer des Stocks und der Hauptwohnung. („In „Erbverlassungen, Erbpacht- oder Zinspflichtigen Gütern — ist der „Besitzer des Stocks oder Hauptwohnung solcher Güter „durch den Gebrauch schuldig allein die Zinſs und Renten denje- „nigen, welchem sie gebürt, zu liefern und auszurichten, ohne daſs „derselbe verpflicht, deren Bezahlung von andern particulariter „und stückweiſs anzunehmen. — Und damit der Besitzer oder „Inhaber des Stocks dem Rent- oder Zinsherr die Ausrich- „tung desto bas thun möge, seyn die Particular Inhaber „und Besitzer einigen theils obgemelter Güter schuldig und ver- „pflichtet, ihr gebührend Theil der Zinsen und Renten zu gewissen „von Alters darzu bestimmten Tag den Haupt-Erben und Be- „sitzern des Stocks zu liefern und zuzubringen, bey Pön dem- „selbigen allen Schaden und Interesse, so er durch ihre Säumniß „erlitten hätte, abzutragen und zu erstatten")[43]). Späterhin fand

38) Grimm, I, 722—728.

39) Grimm, I, 689.

40) Meine Einleitung, p. 136 u. 208.

41) Grimm, I, 53. „welcher och der gröst ist in einer schuppis oder in ei- „ner hüb, der sol die andern zins infahen vnd inziechen vnd antwurten „einem amptman." —

42) Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 115.

43) Luxemburg. Landsbr. II, art. 19 u. 20.

man es jedoch zweckmäßiger zu dem Ende einen der Theilgenossen zum Stellvertreter der übrigen zu bestellen.

§. 743.

Man nannte den von den Theilgenossen zu bestellenden Stellvertreter einen Träger [44]) oder verderbt auch Dreier [45]), sodann Vorträger [46]), Hofs Trager [47]), Hochhuber [48]), Hofmann [49]), Zinsmeister [50]), Hoffeß [51]), Hauptmann [52]) und auch den Stamm [53]). Solche Zinshauptleute waren offenbar auch die capitanei ecclesiae in der Abtei Lorsch, welche Walter für Kriegshauptleute hält [54]). Denn es ist in jener Urkunde von 1195 von der Erhebung eines Sterbefalls aus dem Nachlasse eines Hintersassen durch den herrschaftlichen Kämmerer, keineswegs aber von einer Heerfolge die Rede. Die Zinsgenossenschaft selbst nannte man in der Pfalz eine Hauptmannschaft, nicht Hubmannschaft [55]) und in dem Großkarlbacher Weisthum auch eine Stammschaft.

---

44) Grimm, I, 685. „so vil der erben seint, die ein hauptguet zu teilen haben, die alle sollen einen träger und hubrecht geben." vgl. I, 715, §. 8 u. 9, 744 u. 751. Urk. von 1627 bei Mone, V, 274 u. 275. Stettler, Rechtsg. von Bern, p. 115.

45) Grimm, I, 689.

46) Grimm, I, 723. Stat. von Offenburg, §. 27 bei Walch, III, 140.

47) Urk. von 1627 bei Mone, V, 274.

48) Grimm, I, 744.

49) Mone, V, 45.

50) Mone, V, 54 u. 56.

51) Statut von 1322 bei Schilter, de bonis laudemialibus, §. 20, p. 386 im Cod. jur. Alemann.

52) Hofweisthum von Grenzhausen, §. 4, 5 u. 11 bei Königsthal, I, 2, p. 43. Grimm, II, 181, §. 18 u. 183, III, 745. Urk. von 1519 bei Kindlinger, Hör. p. 666. In der Pfalz a/R nannte man ihn bald Hauptmann bald Träger. vgl. Mone, V, 45, 53, 56 u. 59.

53) Ungedrucktes Hubweisthum von Weisenheim am Sand in der Rheinpfalz und die Urkunden bei Haltaus, p. 1728.

54) Urk. von 1195 im Codex Laurescham. III, 308. vgl. Walter, Rechtsg. I, §. 250, Not. 4.

55) Hubmannschaften kommen bei den Loosgütern in der Pfalz vor. Meine Einleitung, p. 7.

Dieser Zinsträger, Hauptmann oder Zinsmeister hatte nun die Zinsen und Steuern von den übrigen Theilgenossen oder Einzinsern zu erheben und an den Hof- oder Grundherrn abzuliefern. („Also sollen auch nun und führohin jährlichßs und eines jeden „jahrs besonders alle Huppfrüchten durch die Stämme oder „Hauptleuth, wie sie denn in dieser Verneurung zugeschrieben „und geordnet) sammthafft aus einer einigen hand gelieffert, und „von dem so solche Huppfrüchten von unsers Gnädigsten Churfür„sten und herren odter deren Kellers zu Dirmstein wegen empfa„het, von keinem zertheilt odter stükweis eingezogen werdten. Da „dann dem Hauptmann odter Stamm seine Mitgültleuth „auf sein erfordern jhr angebührent gülten nicht zu rechter Zeit „gelieffert, er also ahn völliger Bezahlung gehindert wirdt, seynd „solche ohngehorsame mitgültleuth alß dann die gehörte straf „und nicht der Stamm zu erlegen und zu bezahlen schuldig, es „wäre dann sach, dass er der Stamm für sich selbst auch fahr„läsig und ohngehorsam wäre [56]). dann soll der hauptmann „unter den erben die haber erheben und liefern" —) [57]). Der Träger oder Hauptmann sollte ferner die Theilgenossen vor Gericht vertreten und überhaupt allen ihren Verbindlichkeiten nachkommen und sie erfüllen. („doch so soll man im fall so zu solchem felligen „gutt nicht immer ein einiger erb, oder nachkommen, sondern mehr „vorhanden wären, allewegen einen vorträger geben, welcher „solch gutt im dinckhoff jährlich als ein huober oder stulge„noss vertrette, und zu ding und ring gange, wie von „alter herkommen ist") [58]). Auch durfte der Zins bei der Theilung nicht mehr erhöht werden. („ein ieglich empfenglich gut, „das von ein gestockt vnd gesteint vnd vertheilt ist in vier, fünf „oder mehr, soll ein ieglicher das sein empfangen, vnd soll doch „bey einem bodenzinss bleiben vnd sollen dieselbigen ein „haubtman stellen, den bodenzinss ausrichten, vnd ob dasselbig

56) Ungedrucktes Hubweisthum von Weisenheim am Sand in der Pfalz, aus Saalbuch von 1557 in der Renovation von Weisenheim a/S vom 4. November 1751.

57) Grimm, I, 595. Der Trager erhebt die Zinsen von den Einzinsern, nach Urk. von 1627 bei Mone, V, 274. vgl. noch Mone, V, 58 u. 56.

58) Grimm, I, 728.

„gut also vertheilt wieder zusammen kaeme, so soll es bey einem „empfengnus verbleiben wie vor") [59]). Endlich sollte auch nur ein einziger Erschatz und ein einziges Hubrecht bei der Belehnung des Trägers und nur ein einziger Sterbfall und zwar immer nur bei dem Tode des Trägers, des Hauptmanns oder des Hoffesses entrichtet werden [60]).

Nach dem Tode eines Trägers oder Hauptmanns sollte von den Theilgenossen oder Mitgiltleuten wieder ein anderer gewählt und dieser sodann in das Hubregister oder in das Grundbuch eingetragen werden. („So offt dann ein Stamm mit todt abgehet, sollen folgendts die Mitgültgeber in dennen nächsten 14 „Tagen vor einem Schultheiss zu Weisenheim ufm Sand unter „ihnen wiederum einen Stamm erwählen, denselben fol- „gendts einem Keller zu Dirmstein anzeigen, damit er den alten „Stamm austhue, und den neuen in das Huppregister ein- „schreiben möge [61]). die gemeinen erben oder wo sonsten mehr „personen vorhanden seind, die auch gültgut — empfahen, sollen „dem dinkhofsherren oder in seinem abwesen seinem meiger einen „hueber zu einem träger geben, dessen namen eigenlichen stück „für stück mit iren nebenwenden und anstössern in die rodel ein- „schreiben lassen, darvon furderhin der huebzins erfordert werden „soll") [62]). Denn es sollten immer nur diejenigen eingeschrieben werden, an welche sich der Dinghofherr oder der Zinsherr bei der Zinserhebung zu halten hatte [63]).

In manchen Herrschaften sollte immer derjenige Huber, welcher den höchsten Zins zahlte, zum Träger ernannt werden [64]). In anderen Grundherrschaften, z. B. im Schwarzwalde, sollte all-

59) Grimm, II, 181, §. 18, 182—183.

60) Grimm, I, 685, 715, §. 8 u. 9, 722, 723, 744, III, 745—746. Hofweisthum von Grenzhausen, §. 4, 5 u. 11 bei Königsthal, I, 2, p. 43. Statut von 1322 bei Schilter, de bonis laudemialibus, §. 20, p. 386 u. 387.

61) Ungedrucktes Hubweisthum von Weisenheim am Sand aus Saalbuch von 1557.

62) Grimm, I, 751. vgl. I, 715, §. 8.

63) Grimm, I, 689.

64) Urk. von 1627 bei Mone, V, 274.

zeit der älteste Sohn als Träger bestellt werden, welcher sodann für den Zins und für die gehörige Unterhaltung der Hofgüter zu sorgen hatte. („vnd mogend iren kinden geben die güter die in den „hof gehorend, also doch, das der eltist trager sye, der güter „ze hof, und den zins geb von denselben güttern vnd die gütter „halt in rechtem buw") [65]).

§. 744.

Diese Zinsträgereien und Zinshauptmannschaften haben demnach in dem Hofverbande ihren historischen Grund. Und je häufiger die Zersplitterungen der Hofgüter, desto häufiger und verbreiteter wurden auch diese Zinsträgereien. Man findet sie daher allenthalben in Deutschland. Und in vielen Territorien, z. B. in der Pfalz am Rhein, sind dieselben bis auf unsere Tage gekommen. Auch kamen sie bei allen Arten von Theilungen, bei Erbtheilungen [66]), wie bei anderen Theilungen und insbesondere auch bei der Leibzucht zur Anwendung. Am Niederrhein z. B. sollte auch bei der Leibzucht für die Erben ein Hauptmann (heuffman) bestellt und bei dessen während der Leibzucht erfolgten Tode ein Sterbfall (Churmuht) bezahlt werden. Bei dem Tode des Leibzüchters sollte aber der Hauptmann wieder wegfallen und jeder einzelne Erbe, welcher einen Erbtheil erhalten hatte, sodann fallpflichtig (churmühtigh) sein [67]). Und zu Roggwil in der Berner Landvogtei Arwangen bildet noch bis auf die jetzige Stunde jede alte Schuppose, d. h. jedes alte kleine Bauerngut eine eigene Grundzinstragerei [68]).

Da nämlich die Zinstragerei den Grundherren und den übrigen Gläubigern eben sowohl wie den Zinspflichtigen — den sogenannten Einzinsern zusagte, so ward jene Zinsträgerei auch noch auf andere mit keiner Hofhörigkeit zusammenhängenden Fälle, — auf jede Art von Einzinserei und Theilpacht ausgedehnt. Außer der so eben erwähnten Grundzinstragerei in Bern war dieses na-

65) Grimm, I, 821.

66) Grimm, I, 821 u. 751.

67) Grimm, II, 757—758.

68) Grimm, I, 177. Not. vgl. oben §. 486.

mentlich auch in der Stadt und Landschaft Zürich und in der Rheinpfalz der Fall. Daher hat daselbst diese Trägerei die Hörigkeit längst überlebt [69]).

d. Erbrecht.

1) Erbrecht der Verwandten.

§. 745.

Das Erbrecht der hörigen Blutsfreunde hing, wie wir gesehen haben, mit der hörigen Familiengenossenschaft (§. 732) und diese wieder mit der ungetheilten Gemeinschaft und mit der Gesammtwere zusammen (§. 722—725). Daher hatten in vielen Herrschaften nur die Descendenten des hörigen Erblassers ein Erbrecht, indem daselbst die ungetheilte Gemeinschaft und die Gesammtgewere auf die Descendenten beschränkt war [70]). In jenen Herrschaften dagegen, in welchen auch die Geschwister noch in ungetheilter Gemeinschaft lebten, hatten auch diese ein Erbrecht [71]). Dasselbe gilt von den Ascendenten und von den übrigen Verwandten, so lange sie noch in ungetheilter Gemeinschaft mit einander lebten. Daher hatten auch sie, wenn sie mit ihren Kindern und übrigen Verwandten getheilt hatten, kein Erbrecht mehr auf den Nachlaß ihrer aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Verwandten, und umgekehrt diese kein Erbrecht auf den Nachlaß ihrer aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Ascendenten und sonstigen Verwandten. Der Nachlaß fiel vielmehr an den Hof- oder Grundherrn. („vnd teilt der vatter von dem sun, vnd stirbt der vater so erbt „inn das gotzhus, stirbt ouch der sun, so erbt inn ouch daz gotz„hus [72]). Item off ein Hoffmann wehre, die hebde upgebregen „sein Erue seinen einigen sohn vndt die sohn na den willen Gottes „verstoruen wehre, offte de Vader ahn dat Erue ock wedder solde

---

69) Bluntschli, II, 235—250. Mone, V, 59.

70) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 3—6 bei Kindlinger, Hör. p. 220. vgl. oben §. 722 u. 723.

71) Hofrecht von Weingarten, §. 3. Bescheid des Hofes zu Loen von 1709 bei Niesert, Anhang I. vgl. oben §. 724.

72) Grimm, I, 3.

„mogen kommen, vndt offt dat ahn den Erffherren solde kommen. „Darup gewieset vor recht, dat solde gekommen sein an den Erff„herren") [73]).

Das gegenseitige Erbrecht dauerte demnach nur so lange, als die Kinder und sonstigen Verwandten noch in ungetheilter Gemeinschaft oder in gemeinschaftlicher Oekonomie mit ihren Eltern und Verwandten lebten. ((si sub potestate parentum manens obierit [74]). „die by einander sint in einer kost — welhi och teil vnd „gemein mit einander hand" [75]). Gens de main morte ne peuvent succeder l'un à l'autre, sinon eux demourans ensemble et estans en communion de biens) [76]). Allein auch in diesem Falle fiel alles Dasjenige, was sich nicht in der Gemeinschaft, also nicht in der Gesammtgewere befand, z. B. die Pathengeschenke (quicquid ex donationibus patrinorum seu amicorum habuit), an den Fronhof- oder Grundherrn [77]). Denn die Eltern und die übrigen Verwandten hatten kein eigentliches Erbrecht auf den Nachlaß ihrer verstorbenen Kinder und der übrigen Verwandten, sondern nur ein Recht auf die in ungetheilter Gemeinschaft mit ihnen befindliche Erbmasse.

Das Erbrecht der hörigen Familie hing demnach mit der ungetheilten Gemeinschaft und mit der Gesammtgewere zusammen und reichte nicht weiter als die Gesammtgewere selbst. Daher hatten die Kinder in der Were und auch die übrigen Verwandten, welche sich noch in der Gesammtgewere und in der ungetheilten Gemeinschaft befanden, den Vorzug vor den aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Kindern und anderen Verwandten. Sie schlossen die bereits abgefundenen oder abgeguteten, abgetheilten, ausgestatteten oder ausgerathenenen Verwandten bei der Succession aus, weil diese durch die Abfindung, Abgutung, Ausrathung oder Theilung aus der Gesammtgewere ausgeschieden waren und daher kein Erbrecht mehr hatten. (facta legitima divisione rerum nondum

---

73) Vredensche Hoffrolle bei Strodtmann, p. 67 u. 68. Hofrecht von Loen, §. 65.

74) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 7.

75) Grimm, I, 13, §. 21 u. 22.

76) Cout. duché de Bourgongne, ch. 9, art. 13 u. 17.

77) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 7.

uxoratus, absque filiis legitimis migraverit, nec a fratre nec a sorore vel aliquo propinquorum hereditabitur [78]). „wenn „die ältere ihre Freiheit hätte, und vom Guede abgegütet wäre, „dass alsdan die jüngere Schwester so annoch hofhörig zu dem „Guethe praecedentiam oder den Vorzug habe [79]). Die andern „mit Geld oder Möbel ausbestadteten Kinder können dazu nicht „zurückkommen, noch erben [80]). Wannehr aber begiebt, dass sich „einiche Kinder vertahn von denen Stocken abe verheyraten, sollen „sie durch dasjenig Kind, so bey dem Stock verbleibt, oder „von denen Eltern, so viell möglich einmal vor all, mit gereiden „farenden Gut ausgerieth und gesteuret werden, also auch, dass „sie also bald den Verzig (d. h. Verzicht) zu thun schuldig sein „sollen, ohne darachter weitre Theilung, noch Anspruch mehr „an den Stocken haben, noch praetendiren, welche Abgütung „dieser gestalt geschehen solle, dass der Stock-Inhaber" — [81]). Les separez et departis ne succedent en ladite communauté, mais seulemeut ceux qui y sont demeurez. — Si l'enfant de ladite condition va demeurer hors de ladite maison de ses pere et mere, et tient feu et lieu hors compagnée d'iceux par an et jour, il perd le droict de la succession de sesdits pere et mere [82]). In der Abfindung und Abgütung lag daher ein Verzicht auf die Succession in die Hof- und Erbgüter. (iceux enfans renoncent taisiblement à la succession de pere et de mere, ne ny puent riens demander au preiudice des autres demeurans en selle) [83]), Und in späteren Zeiten verlangte man auch einen ausdrücklichen Verzicht [84]).

---

78) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 3 u. 6.

79) Bescheid des Hofes zu Lohn auf sichere hofhörige Fragstück von 1709 bei Niesert, Anhang I.

80) Luxemburg. Landesbrauch, II, art. 9 u. 10.

81) Chur Trier. VrO. vom 27. November 1629 über die Schaftgüter, aus Schönberger Kellerey Saalbuch von 1658.

82) Cout. Nivernois, ch. 8, art. 12 u. 14. cout. comté de Bourgogne, art. 89, 96 u. 98. Auvergne, ch. 27, art. 6. Bourbonnois, art. 207.

83) des Mares, art. 236.

84) Chur. Trier. VrO. vom 27. November 1629 über die Schaftgüter und vom 7. Mai 1756.

§. 746.

Eine nothwendige Folge dieses Ausschlusses der Ascendenten, Collateralen und der bereits abgefundenen oder sonst aus der Were ausgeschiedenen Kinder von der Erbfolge war der Rückfall der Hof- und Erbgüter an den Hof- oder Grundherrn bei dem unbeerbten Tode des letzten Besitzers. So lange nämlich Kinder in der Were [85]), wenn auch nur ein Einziges vorhanden waren [86]), schlossen diese die Hof- oder Grundherren von der Succession aus in Deutschland ebensowohl wie in Frankreich. („ob ein gotzhus man „oder ein frow einen sun oder ein tochter hätty, die jr müss vnd „brot essy, vnd vatter vnd muter nit drangkten, das sy in lon ge„ben, die erbt ein probst nit, —) [87]). Wenn aber gar keine Kinder mehr am Leben oder diese nicht mehr in der Were waren, so fiel sodann der erblose Nachlaß an den Hofherrn. („wa ein „frow abgät, hät die yena ein vnberaten tochter, die erbt „das bett, hätt sy aber kein vnberattne tochter, so erpt „der herr das bett") [88]). Die Hof- oder Grundherrn succedirten demnach in den Nachlaß der unverheiratheten Hörigen [89]), also auch in den Nachlaß der Hagestolzen (§. 635), dann in den Nachlaß der verheiratheten aber ohne Descendenten gestorbenen [90]), und in den Nachlaß der abgefundenen hörigen Leute, wenn diese ohne Descendenten gestorben waren. („das gotzhus erbert ouch alle „die an liberben sterbent, es sigen frowen oder man, vnd teilt „der vatter von dem sun, vnd stirbt der vater so erbt inn „das gotzhus, stirbt ouch der sun, so erbt inn ouch daz

85) Ancienne cout. de Champaigne de Thiebaulx, c. 29 u. 60. Chaumont, art. 3 u. 78. Troyes, art. 5 u. 59.

86) Troyes art. 5. Loisel zu Lauriere, I, 159.

87) Grimm, I, 408. vgl. I, 13, §. 21 u. 22. u. 75, §. 9.

88) Grimm, I, 75, §. 9, vgl. I, 107. Hofrecht von Weingarten, §. 3 u. 6 bei Kindlinger, Hör. p. 220.

89) Hofrecht von Weingarten aus 11. sec. §. 3 u. 6. Hofrecht von Essen, §. 2. und Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 257, 260 u. 344—345.

90) Hofrecht von Weingarten, §. 3, 4 u. 6. Grimm, I, 3. vgl. oben §. 410. cout. Nivernois, ch. 8, art. 7 u. 24. La Marche, art. 154.

„gotzhus“ [91]). Le seigneur succede à son emphiteote conditionné de ladite condition, separé et divis de ses parens ou lignagers, qui trespasse sans descendans de son corps [92]).

Erst in späteren Zeiten, als schon die alten Familiengenossenschaften ihrem Untergang entgegen gingen, erhielten unter dem Einflusse des römischen Rechtes auch die abgetheilten und abgefundenen Kinder wieder ein Erbrecht, wenn entweder keine Kinder in der Were vorhanden waren [93]), oder die abgefundenen Kinder in die Erbmasse wieder einwarfen, was sie bei der Abfindung von dem Erblasser erhalten hatten [94]).

Es versteht sich von selbst, daß in jenen Grundherrschaften, in welchen auch Collateralen und Ascendenten oder noch entferntere Verwandte in ungetheilter Gemeinschaft lebten, („die wile sy mit „einandern in teil vnd gemein sind“ [95]) en communauté) [96]), auch sie den Hof- oder Grundherrn von der Succession ausschlossen. („Stirpt ouch ein gotzshusman ane liberben, so söllen syn „nechsten erben, die genoss sint, ligendes vnd varendes gut „erben, das er gelassen hat“) [97]). Erst dann, wenn keine in ungetheilter Gemeinschaft lebenden Verwandten mehr am Leben waren, fiel der Nachlaß an den Hofherrn, und auch in diesem Falle, seit dem Einflusse des römischen Rechtes im 15. Jahrhundert, nur die fahrende Habe, während der Immobiliar-Nachlaß an die Erben fallen sollte. („ob ein gottshausmensch, frau oder mann stirbt ohne

---

91) Grimm, I, 3.

92) Cout. d'Auvergne, ch. 27, art. 3, 5 u. 6. Bourbonnois, art. 207. Duché de Bourgongne, ch. 9, art. 12, 14 u. 15. Comté de Bourgongne, art. 89 u. 97.

93) des Mares, art. 236 a. E. Luxemburg. Landsbrauch, II, art. 9.

94) Sehr interessant ist die Vergleichung von des Mares, art. 236. mit ancienne cout. de Paris, art. 125 und nouv. Paris, art. 304. Duché de Bourgongne, ch. 9, art. 17. vgl. von Sydow, Erbrecht nach Sachsenspiegel, p. 87 ff.

95) Grimm, I, 22, §. 32 u. 290.

96) Cout. Nivernois, ch. 8, art. 7 u 24.

97) Grimm, I, 33. vgl. I, 34. — „dem nechsten erbe, der des guttes „genoss ist,“ — und die Stellen der vorigen Note.

„ehelich leibserben und mit niemand weder theil noch ge-„mein hat noch das sein verschafft noch vermacht hat, so soll ein „herr zu Wagenhausen an das gottshauſs nemmen „die fahrende haab, und die nächsten erben die gelegen „güter")[98].

§. 747.

Eine weitere Folge dieser unter der gesammten Familie bestehenden ungetheilten Gemeinschaft und Gesammtgewere war, daß alle ohne Zustimmung der hörigen Familie vorgenommenen Veräußerungen ungiltig waren, die Verfügungen unter Lebenden ebensowohl wie die Verfügungen auf den Todesfall (§. 737). Bei dergleichen ohne Zustimmung der Verwandten stattgehabten Veräußerungen hatte daher der rechte Erbe binnen Jahr und Tag das Einlösungsrecht („vnd kumet der ez da erben sol. inner iare „vnd tage. vnd beredet daz er nüt enwiste. daz man daz gut verkoffen wolte, oder beredet er ander ehafte not, wen sol imz ze-„loesenne geben, vnd sol der rihter ienen noeten. daz er die „loesunge wider neme")[99]. Dieses Einlößungsrecht nannte man das Gut abziehen („das gut abzyehenn")[1], das Gut an sich ziehen, einziehen, in seine Hand ziehen (§. 646), oder auch das Gut ziehen. („Ne tiet de eruen nicht vt vt der koning-„liken gewalt")[2], sich zu dem Gute ziehen („of sik ieman dar „to tie mit rechte")[3], oder sich zu seinem Erbe ziehen. (vnde tie „sik to sime erue")[4].

§. 748.

Die in ungetheilter Gemeinschaft oder in der Gesammtgewere befindlichen Erben waren nun aber nicht bloße Rechtsnachfol-

98) Weisthum von 1491 bei Grimm, I, 290.

99) Schwäb. Lr. Laßb c. 206. vgl. oben §. 737.

1) Grimm, I, 158, §. 31.

2) Sächs. Lr. I, 38, §. 2, II, 41, §. 2, III, 34, §. 1.

3) Sächs. Lr. I, 28, II, 60, §. 2.

4) Sächs. Lr. II, 41, §. 2. vgl. Schwäb. Lr. W. c. 41. Ruprecht von Freising, I, 86. Albrecht, Gewere, p. 58—60.

ger des Erblassers, wie nach römischem Rechte. Sie succedirten vielmehr kraft eigenen Rechtes in den Nachlaß, welchen sie bereits mit dem Verstorbenen in ungetheilter Gemeinschaft besessen hatten. Ihr Recht war demnach eigentlich gar kein Erbrecht, vielmehr ein Einrücken des überlebenden Gemeiners in das bereits mit dem Verstorbenen gemeinschaftlich besessene Vermögen, nach dem heute noch nach französischem Rechte geltenden Grundsatze le mort saisi le vif. Der Nachlaß durfte daher den Erben durch keine Verfügung des Erblassers weder unter Lebenden noch auf den Todesfall entzogen werden. (l'homme de main morte ne peut disposer de ses biens meubles n'heritages, quelque part qu'ils soient, par ordonnance de derniere volonté ne par donation à cause de mort; reservé au profit de ceux estans en biens communs avec luy, qui par droict coustumier, luy pourroient et devroient succeder)[5]). Auch in Deutschland durfte wohl ursprünglich wie in Frankreich keinem Kinde mehr gegeben werden, als dem anderen[6]). Späterhin wurde zwar dieses erlaubt, allein enterben durfte der Vater auch in späteren Zeiten keines seiner Kinder, wie dieses auch nach dem heute noch geltenden Französischen Rechte nicht geschehen darf. („doch so soll kein vater sine kind enterben") [7]). Namentlich sollten die liegenden Güter den rechten Erben nicht entzogen werden. („aber daz ligend gut sol ir dehainer den rechten erben entfrömden")[8]) Daher durften insbesondere auch die Erb-, Stock- und Stammgüter weder durch ein Testament noch durch eine Verfügung unter Lebenden den hörigen Stock- oder Stammerben entzogen werden[9]), sogar dann nicht, wenn die Kinder sich nicht mit ihren Eltern vertragen konnten[10]). Die Erben, denen das Gut nicht entzogen werden durfte, nannte man Anerben, rechte Erben, Stock- oder Stammerben u. s. w.

---

5) Comté de Bourgogne, art. 96.

6) Ancienne cout de Paris, art. 124. nouv. Paris, art. 303.

7) Grimm, I, 279.

8) Grimm, I, 106.

9) Chur Trier. VrO. vom 29. April 1777.

10) Luxemburg. Landsbrauch II, art. 5, 6 u. 8.

Ursprünglich hat es daher auch bei den Hörigen keine eigentliche Testamente gegeben. Gott nur allein konnte nach alt germanischem und alt englischem Rechte einen Erben machen. (quia solus Deus heredem facere potest, non homo [11]). quamvis solus Deus faciat haeredes [12]). „ain aigen durch Gott gegeben [13]) Es mag ain jeglichew fraw an jren lesten zeiten jr „morgengab vnd jr taglich gewant schaffen vnd geben durch „gott oder jren frewnten oder wem sy wil") [14]). Nur durch die Aufnahme eines Fremden in eine Familie konnte diesem ein Erbrecht zugewendet werden. Und seitdem mit den Familiengenossenschaften auch die Aufnahmen in dieselben mehr und mehr zu schwinden begannen, blieb wenigstens noch lange Zeit eine jener Aufnahme nachgebildete Einsetzung des Erben in den Besitz bei den Erbverträgen im Gebrauch, z. B. zu Bleidenstatt bei Wiesbaden und Schwalbach. („Item landts gewonheit wie man erbet vnnd enterbet, das vernemet. Wer do wil eynen vnerben zu eynem erben machen in syne güebt, der sal es thun „an vnnsern herrn abt, prior vnd conuents gericht zu Blidenstadt, „da sal man den vnerben erben mit halme vnd mit „münde, vnnd wie man den vnerben erbet, so sal man „den erben enterben mit halm vnd mit münde, wan das „also geschicht so ist der vnerbe veste in den güttern vnnd „der recht erbe abgescheiden") [15]).

Aber auch seitdem man aus dem römischen Rechte die Testamente kennen gelernt hatte, blieben noch die Verfügungen auf den Todesfall beschränkt auf den Hofverband („bynnen Echt") [16]), sodann beschränkt durch die Rechte des Hofherrn, zu dessen Nachtheil in manchen Herrschaften auch auf dem Todesbette nichts ver-

11) Glanvilla, VII, 1. Regiam Majestatem, II, 20, §. 4.

12) Fleta, VI, 1, § 4. Bracton, II, 29, Nr. 1.

13) Tädingsbrief von 1219 bei Jäger, reichsstädt. Magazin, III, 217.

14) Die Recht ze Freising, c. 110 bei Freyberg, p. 198. vgl. Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 185. Heumann, p. 88.

15) Weisthum von 1509 bei Grimm, I, 561.

16) Hofrecht von Essen, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 382. Grimm, III, 877. vgl. oben §. 459 u. 468.

fügt werden durfte [17]), und beschränkt durch die Rechte der hörigen Familie, indem ohne ihre Zustimmung ihr selbständiges, von dem Erblasser ganz unabhängiges Erbrecht nicht verletzt werden durfte. (praedium suum vel mancipia heredibus suis alienare non poterit [18]). „soll sollich Vbergeben dem oder denselbigen an irem „gepurenden Erbtail vermug der Recht unschedlich vnnd vnnachtailig sein") [19]).

Alle diese Beschränkungen bezogen sich jedoch nur auf die im Hofverbande stehenden Hof-, Erb-, Stock- und Stammgüter, keineswegs aber auf das Allodialvermögen der hörigen Leute, wozu auch die Errungenschaft und das Mobiliarvermögen oder die sogenannte Fahrniß gehört hat. Denn über diese durfte auch auf dem Todesbette noch verfügt werden [20]). Die erwähnten Beschränkungen setzten ferner die ungetheilte Gemeinschaft oder eine Gesammtgewere voraus. Denn nach stattgehabter Theilung fiel jene Beschränkung weg. Es konnte sodann von einem jeden über den ihm zugefallenen Antheil auch auf dem Todesbette verfügt werden [21]). Auch durfte von je her ein kleiner Theil des Nachlasses für das Seelenheil der Kirche selbst noch auf dem Todesbette gegeben werden. (nisi pro anima sua aliquid inde dare li-

---

17) Grimm, I, 127. Cerocensualis homo non habens heredem suae conditionis legitimae in lecto aegritudinis constitutus nihil legare sive alienare poterit, sed totum, quod possidet, redit thesaurario sive plebano. Hofrecht von Loen, §. 71. cout. Duché de Bourgongne, ch. 9, art. 11 u. 12. Comté de Bourgongne, art. 95—97. Nivernois, ch. 8, art. 9. Auvergne, ch. 27, art. 4—6. vgl. oben §. 459 u. 468.

18) Leg. St. Petri, §. 11 bei Grimm, I, 805.

19) Rettenberg. Landesordn. p. 24—25. Bescheid des Hofes von Loen von 1709 bei Riesert, Anhang I. Grimm, II, 22. Klöntrup, v Anerbe, § 4. Comté de Bourgongne, art. 96 vgl. oben §. 468, 727 u. 737.

20) Leg. familiae St. Petri, §. 11. alium suum questum det cuicumque libeat. Grimm, I, 18, §. 25. „so mugen si wol ir varend gut „geben, wem si wellent." — Hofrecht von Essen, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 382. vgl. oben §. 735 u 736.

21) Kaiser Ludwigs Rechtsb. c. 114. Rechte ze Freising c. 98 bei Freyberg, p. 189.

buerit [22]). „keyn mensche in dem hoffe moge an sinem lesten ende „in syme dotbette oder siner frunde willen keyme hoher gifft „vor siner selen heil hinweg geben, dan XXX den off siner „farende habe" —) [23]).

Nur die Churfreien, Wetterfreien und die anderen schutzhörigen Leute hatten auch in dieser Beziehung ein freieres Recht als die hof= oder grundhörigen Leute. Sie durften daher auch auf dem Todesbette frei über ihren Nachlaß verfügen [24]).

Alle diese den Hof= und Schutzhörigen auf dem Todesbette gestatteten Verfügungen waren indessen, wie nach Landrecht, nur noch so lange erlaubt, als der Erblasser noch so stark war, daß er allein gehen und reiten (ut equitare aut per se ambulare non possit) [25]), daß er aufstehen, sich selbst ankleiden und drei Schläge mit dem Schwert thun [26]), daß er in seinem Hause allein aus= und eingehen [27]), oder in die Kirche gehen [28]), daß er wenigstens noch die Hand von sich legen oder über den Bettposten strecken konnte. („so se dan so mechtig si, dat he de hand von sik

22) Grimm, I, 805, §. 11.

23) Grimm, II, 22.

24) Grimm, III, 191, §. 7. Klöntrup, v. Hode, §. 22. vgl. oben §. 473—475.

25) Grimm, I, 805, §. 11.

26) Hofrecht von Essen, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 382. — „dey sal also „mechtig wesen, dat hey up moghe staen, ind cleden em selven, end schoen „em selven, ind slaen dry slage myt eme sweerde" Grimm, III, 877 a. E.

27) Hofrecht von Loen, §. 44 bei Grimm, III, 150. „so lange als hie allene „in vnd vthgaen kan, dan in synen vier pelen generley weise." Fast dieselben Worte in Vredensch. Hofsrolle bei Strodtmann, p. 58. Grimm, I, 246. „vnd mag er dann dry schuch für das tach vsgän." eod. I, 290. „dieselbigen mögen gesund oder siech drey tritt für die tachtropfen „gahn." eod. I, 13, §. 25. „mügent si denn so vil, das si ån stab, „ån stangen vnd ån hilf siben schuch für das obtach bekleit gånd! eod. I, 106. „alle die wile si ån füren vsser irem hus an offen straaß gån „mugend."

28) Dithmarsch. Landr. von 1539, art. 125. bei Michelsen, p. 181. „so „lange dat he mechtig is, dat he sine egen kerspelskercken sōken mach."

„leggen könne — die hand über den bettepost strecken könne“) [29]). Nach manchen Hofrechten endlich durfte auf dem Todesbette gar nicht mehr verfügt werden. Es sollten vielmehr auch die Verfügungen auf den Todesfall noch bei völlig gesundem Leibe getroffen werden („wär dass ein man oder wyb welte das sein verschaffen „vnd ordnen nach seinem todt, dass soll er eruordern, ehe dass er „in das todbett kompt“) [30]).

§. 749.

Das Erbrecht der hörigen Familie hatte demnach, wie nach Landrecht, eine von dem römischen Rechte durchaus verschiedene Grundlage. Es beruhte wesentlich auf ungetheilter Gemeinschaft der Familie, und keineswegs bloß auf der Blutsverwandtschaft. Im Sinne des römischen Rechtes hatte daher die hörige Familie gar kein eigentliches Erbrecht. Denn der rechte Erbe, der Anerbe, oder der rechte Folger („de rechte Volgere“) [31]), nahm beim Tode des Familienhauptes den ungetheilten Nachlaß vermöge der Gesammtgewere zu sich. Er trat Kraft eigenen Rechtes in den Besitz der in der Gesammtgewere der Familie befindlichen Güter, nach dem Grundsatze der Todte erbt den Lebendigen [32]), welchen man im Französischen Gewohnheitsrecht noch bezeichnender mit le mort saisit le vif ausgedrückt hat, saisir von sacire [32a]), oder sasire [33]), d. h. Besitz ergreifen [34]). Eine weitere Besitzergreifung

29) Grimm, III, 191 §. 7 und Note. vgl. Hofrecht von Dethmarssen Art. 13 bei Strodtmann, p. 115. und Grimm, R. A. p. 97.

30) Grimm, I, 263 vgl. 245—246.

31) Wachszinsiges Recht von 1406 bei Kindlinger, M. B. II, 338.

32) Albrecht, Gewere, p. 32—36.

32a) Marculf. II, 41. ad proprietatem sacire. In der Ueberschrift steht statt dessen ad proprietatem habere. form. Lindenbrog. c. 150 heißt es im Text und in der Ueberschrift ad proprietatem sacire. In form. Bignon. c. 21. ad proprium sacire und in c. 20. ad proprium facere. Demnach ist proprietatem oder proprium sacire so viel als habere und facere.

33) Grimm, I, 692. ad usum curie sasire debet. — mansus sasitus

34) Vgl. meinen Aufsatz über das altfranzösische und altenglische Besitzrecht

von Seiten des Erben war demnach gar nicht mehr nothwendig. Denn die ungetheilte Gütermasse ging beim Tode des Familienhauptes schon von Rechtswegen auf den Nachfolger über, da derselbe vermöge der Gesammtgewere schon vor dem Tode des Erblassers einen Mitbesitz oder eine Mitgewere an dem Gute gehabt hatte. Da jedoch die Hörigen an dem Hofgute ein bloß abgeleitetes Recht hatten, so durften die Rechtsnachfolger erst dann die Gutsverwaltung antreten, wenn sie das Gut neuerdings vom Hofherrn empfangen und demselben den Ehrschatz und den Fall oder das Besthaupt entrichtet hatten (§. 409).

§. 750.

Das Erbrecht der hörigen Familie hing aber außer mit der Gesammtgewere auch noch mit der Rache- und Schutzpflicht der Familiengenossenschaft zusammen (§. 733). Darum sollten vor allen Anderen die Schwert- oder Vatermagen die Anerben sein, und jedenfalls vor den Muttermagen den Vorzug haben, bei der Succession in die Hofgüter eben so wohl [35]), wie insbesondere bei der Succession in die amthörigen Güter [36]), in die Erbgüter [37]), in die Haupt- und Stammgüter [38]), in die freien Güter der schutzhörigen Leute [39]) und in andere hörige Güter mehr. Seit dem 15. u. 16. Jahrhundert fing man jedoch an der Spilhälfte gleiches Recht mit der Schwerthälfte zuzugestehen, gleiches Erbrecht eben so wohl [40]),

---

bei Mittermaier und Zachariä, Zeitschrift für Rechtswiss. des Auslandes, I, 596 ff.

35) Leg. St. Petri von 1024 §. 10. filius hereditatem servilis terrae accipiat, filia autem vestimenta matris —. vgl. Korveisches Güterverzeichniß §. 1, bei Kindlinger, M. B. II, 221. Grimm, I, 14 §. 85 und 175.

36) Hofrecht von Stockum, §. 2 bei Kindlinger, Hör. p. 475.

37) Grimm, I, 275. Hofrecht von Stockum, §. 2.

38) Rettenberg. Landes-O. p. 18, 19 u. 37.

39) Grimm, III, 246, §. 9, 10 u. 16.

40) Meyerding von 1483 bei Nolten, p. 127. „Item in düssen sülven „Meyerdinck wart gevraget, were de Swerthalve nicht also wol ervede, „alse de Spilhalve. Hir vant dat Amt up: ja, se sünt dar like „na."

wie gleiches Näherrecht[41]). Merkwürdig bleibt es übrigens dennoch, daß diese Frage noch am Ende des 16. Jahrhunderts bei Gericht aufgeworfen werden konnte. Denn schon die Stellung der Frage beweißt, daß die Beantwortung der Frage damals noch zweifelhaft war, daß das alte Recht (der Vorzug des Mannsstamms) damals jedenfalls noch in der Erinnerung der Meier fortgelebt hat, daß demnach das alte Recht dem neu eingeführten römischen Rechte erst nach und nach gewichen ist.

Was aber von den Hofgütern gilt auch von dem Schwert und von den übrigen Waffen. Sie sollten bei dem Hofgute und bei dem Erbgute bleiben, und als Heergewette mit dem Hof- und Erbgute vererbt werden[42]). Gleichsam zum Ersatze dafür sollten auch die hörigen Frauen und Töchter gewisse Mobilien zum Voraus erhalten („dü frow sol ouch ir vorus behaben das „beste bette, vnd alles dersnitens gwand das er lat[43]). filia autem „vestimenta matris et operatam pecuniam accipiat") [44]). Man nannte diese bewegliche Erbschaft der Frauen im Gegensatze zur liegenden Erbschaft sehr häufig die Gerade[45]), oder die Gereide („dat gereide Gut")[46]), von reit, paratus, was gleich zur Hand, beweglich ist, weshalb auch die beweglichen Güter im Ge-

---

41) Urtheil von 1594 bei Nolten, p. 135. „Kläger fragen lassen, ob er als „die Schwerdtlinie zum Kauff nicht näher sey, als die Spillseithe. Urtell: Sie seint dem Kauff gleiche nahe, und mögen es beyde kauffen."

42) vgl. §. 601 u. 643. Urk. von 1352 bei Pauli, Abhdlg. aus dem Lüb. R. III, 37. singula arma, proprie dicta herwedde. Stadtrecht von Soest von 1120 §. 52 bei Seibertz, II, 1, p. 55. de hereditate vel de heruuadio —. Von der hörigen Herwede reden noch Hofrecht von Stockum von 1370 §. 2 und von 1497 §. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 475 u. 641. Hofrecht von Drechen, §. 5 bei Sommer, p. 70. u. a. m.

43) Grimm, I, 3.

44) Leg. St. Petri von 1024 §. 10. Hofrecht von Stockum von 1370 §. 2 und von 1497 §. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 475 u. 641. Korveisches Güterverzeichniß, §. 1 bei Kindlinger. M. B. II, 221.

45) Stadtrecht von Soest von 1120 §. 46 bei Seibertz, II, 1 p. 54 und bei Emminghaus, p. 181. Matris tollet mobilia, que vulgo Gerathe vocantur. vgl. noch §. 27, p. 52.

46) Landrecht von Berg, IX, 5 bei Lacomblet, Arch. I, 121.

gensatze der Erb= und Schaftgüter gereide Güter genannt zu werden pflegten[47]).

In sehr vielen Grundherrschaften hatte jedoch diese Succession in die Heergewette (Heergeweide, Herweide[48]) oder auch herwardius)[49]) und Gerade nur bei freien Hintersassen statt, während bei eigenhörigen und eigenen Leuten die Eine wie die Andere an die Grundherrschaft fiel („Wann eine Frau stirbt in dem „Ambte von dem Hamme, darvan fället tho Gerade, is sie frey „ihren nächsten Anverwandtinnen von den Spielseiten, is sie aber „eigenhörig ihrem Herren—. Wenn ein Mann verstirbt „im Ambte Hamm darvan fället tho Heergeweide, ist er frey synen „nächsten Agnaten, is er aber Eigen, alsdann seinen Her= „ren")[50]). Und dann wurde die Heergewette und Gerade wie jeder andere Sterbfall und wie jedes andere Besthaupt[51]), insbesondere auch in den alten Städten erhoben, z. B. in Bielefeld, Horstmar, Rheda[52]), Lüneburg[53]), Hörter[54]) u. a. m.

§. 751.

Mit der Untheilbarkeit des Gutes überhaupt hing auch bei der Erbfolge die Untheilbarkeit des Hof= und Erbgutes zusammen (§. 745). Nach dem Schwäbischen Landrechte und nach Ruprecht von Freising sollten die Söhne den Vorzug vor den Töchtern haben bei der Succession in den Ansedel oder Sedel, d. h. in den Sedelhof

---

47) Grimm, II, 550 §. 3, 7, 8 u. 10. Chur Trier. Verordn. vom 27. November 1629 — „mit gereiden fahrenden gut". — vgl. oben §. 745. Lacomblet, Arch. I, 49 ff.

48) Hofrecht von Loen, §. 11, 13 u. 14.

49) Urk. von 1338 u. 1343 bei Kindlinger, Hör. p. 412 u. 432.

50) Hofrecht von Hamm bei Steinen, I, 1807—1809. Möser, Osnabr. Gesch. I, §. 3 Not. b.

51) Hofrecht von Loen §. 11—14, Urk. von 1238 bei Kindlinger, Hör. p. 412. Schöffenurtheil bei Haltaus, v. Hofrecht. p. 939.

52) Urk. von 1303, 1348 u. 1346 bei Kindlinger, Hör. p. 342, 432 und 433.

53) Stadtrecht von 1247 §. 9 u. 10 bei Rechtmeier, p. 1333. Altes Stadtrecht bei Kraut, p. 8, 9 u. 11.

54) Statut von 1335 bei Wigand, Gesch. von Korv. I, 335.

oder Bauernhof [55]), welchen unsere Bauern heute noch das Anwesen zu nennen pflegen [56]). In vielen Herrschaften in Westphalen, im Stifte Essen u. a. m. sollte der älteste Sohn succediren [57]), in anderen Herrschaften der jüngste Sohn, z. B. in anderen Theilen von Westphalen, in der Herrschaft Rettenberg in den Algäuer Alpen u. a. m. [58]). Namentlich sollte auch bei Schaftgütern der älteste Sohn succediren [59]). Die Eltern durften jedoch mit Zustimmung des Schaft- oder Grundherrn das Hofgut oder Schaftgut auch einem anderen Kinde zuwenden [60]). Und in manchen streitigen Fällen waren die Erben berechtiget, das Schafgut unter sich zu versteigern. Getheilt durfte dasselbe aber auch unter den Erben nicht werden [61]). In wieder anderen Herrschaften in Westphalen succedirte der jüngste Sohn in das Hofgut und der Aelteste in die Heerwette [62]).

Erst in Ermangelung von Männern kamen auch die Frauen zur Succession, und zwar gleichfalls bald die älteste Tochter, bald aber die jüngste [63]). In der Pfalz am Rhein sollte in manchen Herrschaften immer das älteste Kind,

---

55) Schwäb. Lr. W. c. 128. Ruprecht von Freising, I, 107. Schmeller, III, 198 u. 199.

56) vgl. Haltaus, v. Anwesen, p. 49.

57) Hofrecht von Loen, §. 50 u. 53. Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 60. Urk. von 1405 bei Kindlinger, Hör. p. 521.

58) Urk. von 824 bei Schilter, de curiis dominicalibus. Mantissa p. 364. junior filius ipsius cum matre infeodetur Hofrecht von Berge §. 4 und von Ryner, §. 3 bei Sommer, p. 70. Rettenberg. Landesordn. p. 18 u. 37. Kindlinger, M. B. II, 31. Not. e.

59) Luxemb. Landsbr. II, Art. 7. Chur Trier. Verordn. vom 7. Mai 1756 §. 1 und vom 29. April 1777.

60) Urk. von 824 bei Schilter, p. 364. Luxemb. Landsbr. II, Art. 3. Grimm, II, 550 §. 4, 5 u. 7.

61) Chur Trier. Verordn. vom 7. Mai 1756 Art. 1. Grimm, II, 550 §. 3 u. 7. „vnd das schaffgut nicht zerreissen."

62) Hofrecht von Drechen §. 5, bei Sommer, p. 70.

63) Hofrecht von Ryner, Drechen und Berge, §. 3–5 bei Sommer, p. 70. Bescheid des Hofes zu Loen von 1709 bei Niesert, Anhang I. Rettenberg. Landsordn. p. 37. Luxemb. Landsbr. II, Art. 7.

ohne Unterschied ob Sohn oder Tochter, in das Erbpachtgut succediren, z. B. in Oberingelheim [64]).

In vielen Herrschaften hing es übrigens lediglich von der Bestimmung der Eltern ab, welches Kind, ob das älteste oder das jüngste oder irgend ein anderes in das Gut succediren solle, z. B. im Stifte Fulda [65]), im Fürstenthum Calenberg [66]) u. a. m. Oefters hatten sich auch die Grundherrn selbst das Wahlrecht vorbehalten. Und sie durften sodann nicht bloß unter den Kindern des Letztverstorbenen, sondern auch unter dessen Seitenverwandten den Gutsnachfolger wählen, z. B. im Fürstenthum Calenberg [67]).

Bei der Erbtheilung hatten ferner die Kinder in der Were und auch die noch in ungetheilter Gemeinschaft lebenden übrigen Verwandten den Vorzug vor allen anderen. Denn sie schlossen, wie wir gesehen haben, alle übrigen von der Erbfolge aus. Unter den Successionsberechtigten hatte aber bei der Erbfolge in das Hof= oder Erbgut wieder der Mannsstamm den Vorzug vor den Muttermagen und die Männer den Vorzug vor den Frauen, und unter diesen bald der Älteste, bald der Jüngste. Der jedesmalige Anerbe schloß alle Uebrigen aus und erhielt demnach das ungetheilte Hof= oder Erbgut und die Heergewette zum Voraus. Eben so erhielten die Frauen die Gerade zum Voraus. Alles Uebrige, also auch die Errungenschaft, die fahrende Habe und das gesammte Allodialvermögen wurde unter sämmtliche Erben, offenbar schon unter dem Einflusse des römischen Rechtes, zu gleichen Theilen unter den nächsten Erbberechtigten vertheilt [68]).

Zu dieser Erbtheilung durfte übrigens der Vater bei seinen Lebzeiten nicht gezwungen werden, wohl aber die Mutter („Item, kindt sollen den vater nit zwingen, wann er muss denen „nüt gen by sinem leben, er wolle denn gern. Aber ob die „kindt von der mucter tailen wellten —, und mögent die kind

64) Mone, V, 59.

65) Thomas, I, 249.

66) Willich, II, 717 §. 4.

67) Willich, II, 716 §. 8.

68) Leges familiae St. Petri von 1024 §. 10. Rettenberg. Landesordn. p. 18—19. Luxemb. Landsbr. II, Art. 10. Chur Trier. Verordn. vom 7. Mai 1756, Art. 15. Grimm, II, 550 §. 8.

„die mueter woll nöten, und soll vnd muss die mueter „tailen“) [69]).

2) Erbrecht des Hof- und Schutzherrn.

§. 752.

In seiner Eigenschaft als Schutz- und Schirmherr der unfreien und hörigen Leute hatte der Hof- oder Grundherr und der Vogteiherr dieselben Rechte in seiner Herrschaft, welche der König im ganzen Reiche und der Landesherr in seinem Territorium hinsichtlich der freien Leute gehabt hat. Der erblose Nachlaß der Unfreien und Hörigen fiel demnach in den Grundherrschaften in derselben Weise an den Hof- oder Grundherrn [70]), wie das erblose Gut der freien Leute im Reiche und in den einzelnen Territorien an den Inhaber der öffentlichen Gewalt zu fallen pflegte (§. 640). Dieses Recht der Hof- oder Grundherrn auf den erblosen Nachlaß der unfreien und hörigen Leute ist zwar kein wahres Erbrecht, vielmehr ein bloßes Heimfallsrecht auf die von dem Hofherrn verliehenen Güter gewesen. Da es jedoch insgemein, auch in den Weisthümern, ein Erbrecht genannt wird, so werde ich mich ebenfalls jener Benennung bedienen.

So lange die unfreien Leute noch kein eigenes Vermögen gehabt haben, fiel natürlicher Weise ihr gesammter Nachlaß an ihren Leib- oder Hofherrn. Dasselbe geschah in früheren Zeiten bei Heirathen eines Hörigen mit einer Fremden oder mit einer Ungenossin. Mit dem erweiterten Erbrechte der Unfreien wurde aber das Erbrecht der Leib- oder Hofherrn, wie wir gesehen haben, mehr und mehr beschränkt (§. 221 u. 465). In ähnlicher Weise wurde auch bei den hörigen Leuten das Erbrecht der Hofherrn nach und nach beschränkt. So lange nämlich das Erbrecht der Hörigen auf ihre in ungetheilter Gemeinschaft lebenden Descendenten beschränkt war, so lange fiel ihr Nachlaß schon bei jeder kinderlosen Ehe [71]) oder wenn keine Kinder in der Were mehr vor-

---

69) Grimm, II, 279. Kraut, Vormundschaft, II, 594 ff.

70) Schwäb. Landr. W. c. 29. und Laßb. c. 80 u. 166. Ruprecht von Freising, I, 26, II, 8.

handen waren, an den Hof- oder Grundherrn (§. 746), oder der Hofherr erhielt wenigstens die fahrende Habe ganz oder theilweise, und nur der Grundbesitz fiel an die Blutsfreunde des Verstorbenen z. B. in der Schweiz u. a. m.[72]). Nur wenn eine Wittwe vorhanden war sollte die Errungenschaft oder die fahrende Habe mit dieser getheilt werden, entweder zur Hälfte[73]) oder zu ein und zwei Drittheilen, z. B. in der Abtei St. Maximin bei Trier[74]). Nachdem aber auch die Collateralen, und die Ascendenten und die übrigen Verwandten ein Erbrecht erhalten hatten, fiel deren Nachlaß erst in Ermangelung aller dieser aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Erben an den Hofherrn[75]). Denn der Nachlaß der hörigen Leute sollte immer erst dann an den Hofherrn fallen, wenn keine successionsfähigen Verwandten vorhanden waren[76]). Und in manchen Grundherrschaften war das Ende der erbfähigen Verwandtschaft, offenbar schon unter dem Einflusse des fremden Rechtes, auf das vierte oder sogar erst auf das neunte Glied festgesetzt[77]).

Indessen sollte der Hofherr, ehe er das erblose Gut einzog, noch Jahr und Tag warten, ob sich ein Erbe melde[78]). Auch sollte das heimgefallene Bauerngut in vielen Grundherrschaften nicht bei dem Hofherrn bleiben, vielmehr wieder an einen anderen hof- oder amtshörigen Colonen hingegeben werden[79]). Da nun Hagestolze keine Descendenten, Bastarte aber keine männlichen Ascendenten hatten, so sollte der Nachlaß der Hagestolzen immer, der Nachlaß der Bastarten aber, wenn sie selbst keine Leibeserben, d. h. keine Descendenten hatten, an den Hofherrn, zuweilen auch an den Landesherrn fallen. (§. 422, 635 u. 746). Auch trat das Successionsrecht des Hof-

71) Urk. von 812 bei Leuckfeld, antiqu. Poeldeus. p. 244. Korveisch. Güterverzeichniß bei Kindlinger, M. B. II, 221. Grimm, I, 3.

72) Grimm, I, 190, 290, III, 17.

73) Grimm, I, 3.

74) Weisthum bei Königsthal, I, 2, p. 64.

75) Urk. von 1130 u 1131 bei Guden, I, 92 u. 99. vgl. oben §. 745.

76) Grimm, I, 290. vgl. oben §. 410, 745 u. 746.

77) Hofrecht von Loen, §. 65. Hofsprache von 1525 bei Niesert, p. 91. Grimm, I, 2.

78) Grimm, I, 424.

79) Hofrecht von Stockum, §. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 475. Grimm, II, 518—519.

herrn bei allen Arten von unfreien und hörigen Leuten ein, auch bei denjenigen, welche kein Hofgut erhalten hatten[80]).

Der erblose Nachlaß fiel indessen nicht immer an die Hofherrschaft selbst, er fiel vielmehr öfters auch ganz oder zum Theile an die herrschaftlichen Beamten, z. B. in den Stiftern Essen, Korvei, im Kloster Michelstadt u. a. m.[81]). Und insbesondere in den geistlichen Grundherrschaften wurde der heimgefallene Nachlaß der Hörigen zuweilen in ganz eigenthümlicher Weise vertheilt. Im Stifte Essen z. B. erhielt der Probst die Kleider des Verstorbenen, der Convent aber das Besthaupt (heredium), die Aebtissin den Nachlaß der Handelsleute, der Villicus jenen der Hagestolzen und der Losjunker, und der Custos das Gold[82]) Nach dem Vredischen Hofrechte und nach jenem von Loen erhielt der Schulte das wollene Gewand des verstorbenen Hofmanns, dann noch einen großen Topf, in dem man ein Huhn kochen konnte, einen großen Kessel, einen Kasten und einen Pfühl. Und die Tegeder erhielten das beste Kleid. („offte ein hoffmann versterve, wass dem schulten daeran verfal„len sey —, sein geschapende wandt des genens he mitt seiner „rechter handt gebruket, einen pott, daer menn ein hoen in broyen „kann, noch einen kessell, daer menn mitt einen spaer inne treden „magh, vnd die kaste, daer he den schlotell selvest tho brecht, ein „Hovet poell. Item die Tegeders nehmen das overste kleidt, „es sey mann offte fraw"[83]).

Das Erbrecht der Hof- oder Grundherrn, welches eigentlich

80) Hofrecht von Essen, §. 9 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u 261.

81) Hofrecht von Essen §. 2 u. 9 bei Kindlinger, p. 257 u. 260. Korveisch. Güterverzeichniß §. 1 bei Kindlinger M. B. II, 221. Alte descriptio hubarum im Codex Lauresh. I, 218.

82) Hofrecht von Essen §. 1, 2 u. 9 und Urk. von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 257, 259 u. 344—345.

83) Vredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 54 u. 55. Im Hofrecht von Loen §. 36 heißt es statt Hovet poell „Heerpolle." In dem Rechte des Reichshofes Westhoven bei Steinen, I, 1570 wird zum Heergewedde gerechnet: „een Heer Püll met twe Lacken und een Decke" — und im Witzen Mühlenrecht bei Mascov, jus Osnabrug, p. 84. „Ein Pöhl, der „soll aber so lang sein, dass der Mann jhme in der Lengte könte unter „sich legen und darauff schlaffen." vgl. Strodtmann, idiotic. Osnabr. v. Pöhl, p. 165. Es ist demnach unter Poel und Polle jedenfalls der Theil eines Bettes, ein Pfuhl zu verstehen.

ein Heimfallsrecht war, wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr beschränkt. Und es ist sehr interessant diese fortwährende Beschränkung zu verfolgen. So sollte in der Abtei St. Marienstatt zu Kirburg im Westerwald das Bauernlehen nach den Weisthümern von 1534 und 1535 schon dann ledig und los sein und daher an den Lehenherrn zurückfallen, wenn der Colone (der Lehenmann) ohne Leibeserben, also ohne Descendenten gestorben war[84]). Aber schon nach dem Weisthum von 1582 sollte das Heimfallsrecht erst dann eintreten, wenn gar keine Verwandten des Erblassers vorhanden waren („Item ob auch dem abt oder closter lehengüter heimgefallen „wann erben vorhanden? —. so lange ein gesipt von den erben „derselben lehengüter vorhanden, falle dem abt oder closter nichts „heim, sondern sie stürben dem selben gesipt zu") [85]). In einem Zeitraum von nicht vollen 50 Jahren ist demnach das Erbrecht der Hörigen sehr bedeutend erweitert und in demselben Verhältnisse das Erb- oder Heimfallsrecht des Grundherrn beschränkt worden. Und im Bredischen Hofgerichte kam das Erbrecht des Hofherrn und des Hofschulten theilweise schon früh ganz außer Gebrauch [86]).

Besthaupt.

§. 753.

Mit dem Erbrechte der Hof- oder Grundherren hängt auch das Besthaupt zusammen. Daher soll auch darüber hier Einiges bemerkt werden. Sehr häufig hatte nämlich der Hofherr kein Recht auf den ganzen Nachlaß des unfreien oder hörigen Hintersassen, wohl aber auf einzelne Theile desselben, auf das beste Pferd oder auf die beste Kuh [87]), auf den besten Ochsen, z. B. auf den Heerdochsen [87a]), oder auf den besten Esel, Ochs, Pferd oder Kuh [88]), auf

84) Grimm, I, 642 §. 16 u. 644 §. 15. „wan ein lehnman stirbet an libs „erben, so wisent si ime das gut ledig zu."

85) Grimm, I, 647.

86) Bredensch. Hofsrolle bei Strodtmann, p. 153 u. 154.

87) Grimm, II, 526.

87a) Urk. von 765 bei Calmet, preuves de l' hist. de Lorraine, I, 282. moriens bovem unum ad curtem dabit, quod vulgo dicitur herdocho

das beste Schwein oder Schaaf, oder auf die beste Kuh oder auf einen Bienen[89]), auf das beste Rind oder Schaaf, oder auf den besten Hammel, auf die beste Gans oder auf das beste Huhn[90]), oder überhaupt auf das beste Thier (praestantissimum animal[91]), „das beste haupt vihes“)[92]), oder auf das beste Haupt („dat beste „Hovet[93]) das teuersthaupt[94]) caput melius, quod vulgariter „Besteheupt dicitur“)[95]), von dem besten Pferde anfangend bis herab zu dem Haushahn („so er findt ein pferdt, das eines „pferds zagel hat, so soll er es hinwegziehen und führen. auch ob „es sich begebe, das ein hübener hatte ein meyenpferdt under sein „pferden, so soll er das meyenpferdt hinweg ziehen für das „teuersthaupt; so er aber kein meyenpferdt da findt, so nehme er „denn das beste. Item so aber kein pferdt da were, so wers „das besthaupt bis auf den hann“)[96]). Oefters mußte gegeben werden das beste Kleid (quod in vestibus optimum habuerit)[97]), zumal das beste selbst verfertigte Kleid (in veste per se facta)[98]), das „Gürttelgewand, Düicher, Hendschuch und was „gefalten ist von Linintuch[99]), alle syne kleder und alle syn scha-

---

aut si bovem non habuerit, XII denarios persolvet. Wenn die Urkunde echt ist.

88) Urk. von 1236 bei Bodmann, Besthaupt, p. 52. meliora capita, que prouenerint, scilicet in equis, asinis, bobus et vaccis.

89) Hofrecht von Essen §. 13 bei Kindlinger, Hör. p. 259 u. 262. „welcker „gyfft Erfdynck (heredium), mach keysen uth dreen Dyngeren eyn, oft eyn „Koe, oft eyn Swyn, oft eyn Ymen (examen), oft eyn Schaepe.“

90) Haltaus, v. Wutzschken, p. 2140.

91) Hofrecht von Frizlar von 1101 bei Kindlinger, Hör. p. 229.

92) Grimm, I, 424.

93) Hofrecht von Stockum §. 3 bei Kindlinger, p. 641.

94) Grimm, III, 577.

95) Urk. von 1291 bei Guden, II, 269.

96) Grimm, III, 577 §. 18. vgl. I, 239 §. 7 u. 242.

97) Urk. von 1108 bei Schannat, vind. lit. I, 65 u. 66. Grimm, I, 245. „er sol geben kleider, als er an den dryen hochziten zu kirchen gât: „Stirbt ain fraw, so sol si zu fal geben ir best gewand, als si an „den dryen hochziten zu kirchen gât. vgl. eod. I, 240 §. 8 u. 9, 242, 293 u. 294.

98) Ur. von 1100 bei Schannat, vind. lit. I, 58 u. 60.

99) Grimm, I, 240 §. 9.

„pene wandt" [1]), d. h. alles Wollenzeug oder alles Zeug aus Schaafwolle, weshalb in der Stadt Unna die Kleider aus Schaafwolle „geschapene Kleider" genannt worden sind [2]). Es sollte demnach immer das Beste gegeben werden (quod optimum, quod praeciosissimum — meliora in animalibus, vel si non habuerint, meliora vestium — quod melius in vestitu cotidiano habuerit [3]). „der git das beste lebent houbt, das er hat, ze valle — „wa aber das beste houpt verseit wurde, vnd ein böser houpt „geben wurde, — da sollen die houpte beide das besser und das „bösser dem gotzshuss durch recht bliben [4]). ain vall, das ist das „aller peste von seinem säge, vnd welcher sich des selben pe„sten wil entsetzen vnd weren ze gend, so ist er schuldig das selb „peste vnd für sin schuld das nachgehend aber das beste geben. „Ob es aber were, das er kain fiech oder tyer hette der ist schul„dig ze geben sinen harnisch oder wafen, vnd sine pesten klay„der [4a]). das beste gereide, ein pferd, kuhe, kessel oder kleid [5]). „das ist das beste haupt vieh ohne eines oder hätt er kein „vieh, das best fäderwatt ohn ein vierzöpffig, oder hätt er kein „fäderwatt, so git er sein kisten, und hätt er kein kisten, so nimpt „man die hustür vierörtig oder 5 den [6]). einen val geben von „sinem lyb mit einer vngespaltenen klawen oder mit einem „gespaltenen klawen ob man nit anders findet. Jst das nit, „so sol man nemmen darnach das best mit vier beinen, „es syendt wagen, kisten, find man das nit, so nim̃pt man was von „vier zöpffen das best ist, als beth und kussen") [7]).

1) Hofrecht von Loen, §. 11 u. 13. vgl. Bredensch. Hofsrolle bei Strodtmann, p. 54. vgl. oben §. 752 Not. 83.

2) Vom Heergewette in Unna bei Steinen, I, 1793.

3) Urk. von 1100, 1115 u. 1119 bei Schannat, vind. lit. I, 58, 70, 71 u. 89.

4) Grimm, I, 32.

4a) Grimm, I, 187.

5) Grimm, I, 161 §. 2.

6) Grimm, I, 656 §. 15.

7) Grimm, I, 653 vgl. noch cod. I, 650. und Grimm, R. A. p. 364—371.

§. 754.

Man nannte dieses beste Haupt ein Besthaupt (optimum caput, optimale, optimae exuviae) oder ein jus capitale[8], census capitalis[9]), capitalis justitia[10]) oder Teuersthaupt[11]), sodann Hauptrecht (Houptrecht oder Huberecht)[12]), Hauptfall, Vall (jus caduci), Vallrecht, Sterbfall (mortuarium, morticinium[13]), ultimus census)[14]), Todfall, Todenzoll, todte Hand (manus mortua, la main morte oder auch manumortuum)[15]), ferner Läß oder Geläß[16]), Lauß oder Gelauß[17]), Geleß, Gelesse, Glaes, Gelaes oder Gelaesse[18]), herediūm oder Erfdynck[19]), Sterbhaber[20]), Erbrecht, Leibfall (Lipvalle), Leibpfenning, Leibbete (Lybsbete)[21]), zuweilen auch Hauptzins (Heubtzins)[22]), so viel wie census capitalis, weil das Besthaupt als eine Art von Leibzins betrachtet worden ist[23]), sodann Gewandfall, weil, wie wir gesehen, ein Gewand geliefert werden mußte. Aus demselben

---

8) Urk. von 1327 bei Guden, III, 258. optimale, quod vulgariter dicitur ein Besteheubt. Urk. von 1015 bei Mager, de advoc. arm. c. 6, Nr. 758, p. 256. Urk. von 1295 bei Schannat, hist. Worm. II, 153. Stadtrecht von Annweiler von 1219, §. 2.

9) Alte descriptio hubarum im Codex Lauresh. I, 218.

10) Urk. bei Schannat, I, 72. Urk. von 1025 bei Mone, Anzeiger, VII, 444.

11) Grimm, III, 577.

12) Urk. von 1180, 1195 u. 1295 bei Schannat, II, 85, 88 u. 153.

13) Urk. von 1153 bei Hund, II, 262.

14) Urk. von 1015 bei Mager, p. 256.

15) Urk. bei Schannat, I, 72. Urk. von 1025 bei Mone, Anz. VII, 444.

16) Grimm, I, 240, §. 9 u. 10. u. 242.

17) Offn. von Rheinau, §. 8 bei Schauberg, I, 157.

18) Schauberg, I, 156. Scherz, h. v. p. 511 u. 554.

19) Hofrecht von Essen, §. 1, 2, 12 u. 13 bei Kindlinger, Hör. p. 259, 261 u. 262.

20) Erbacher Landrecht, p. 522.

21) Urk. von 1489 bei Bodmann, Besthaupt, p. 89. Grimm, I, 434.

22) Vergleich von 1808 bei Königsthal, I, 2. p. 8.

23) Grimm, I, 784. „darumbe so verzinsent sie yme den lip mit vellen." Grimm, I, 687. „so sollend sine erben einen val geben von sinem lyb."

Grunde Wadmahl oder Watmal[24]) oder das beste Watmal (Bestewahtmal oder Bestewatmale)[25]), weshalb auch vom verbestwatmalen in demselben Sinne wie vom verbestheupten gesprochen wurde[26]). Ferner Kurmede (curmeda)[27]), Churmott[28]), Churmode oder Churmoede[29]), Churmoidt oder Besthaupt[30]), Kurmuth[31]), Kirmuth oder Besthaupt[32]), Cormede[33]), Core[34]) u. s. w., weil dem Hof- oder Grundherrn ein Wahlrecht zuzustehen pflegte. Um jedoch bei der Auswahl mehr den Zufall walten zu lassen und dem Colonen nicht zu wehe zu thun, sollte in manchen Grundherrschaften die Auswahl in nachfolgender Weise geschehen, „es soll der diener einen weissen stock „nehmen und hinterrücks zu den pferden oder kühen gehen, und „mit dem stock eins berühren, welches er nun trifft, das gehört „dem herrn, weiter nichts[35]). Sodann Buteil, Buweteil[36]), Bidel, bidella, Butel oder Butell[37]), Budel oder Buoteil[38]), welches jedoch in der engeren Bedeutung wieder von dem mortuarium[39]) und von dem Besthaupt, Hauptrecht oder jus ca-

---

24) Urk. von 1295 bei Schannat, a. a. O. p. 153. Weisthümer von 1406 u. 1465 bei Bodmann, p. 56 u. 171. Chur. Pfälz. LandesO. tit. V, p. 59 u. 60. Dreyer, verm. Abhl. III, 410—411.

25) Urk. von 1195 bei Schannat, p. 88. Vergleich von 1303 bei Königsthal, I, 2. p. 3.

26) Urk. von 1359 bei Bodmann, p. 65.

27) Hofrecht von Essen, §. 10. Grimm, II, 532.

28) Grimm, II, 526.

29) Grimm, III, 161, §. 2 u. 3.

30) Grimm, III, 829.

31) Grimm, II, 536.

32) Grimm, I, 646.

33) Hofrecht von Essen, §. 10. Urk. von 1338 bei Kindlinger, Hör. p. 261 u. 412.

34) Urk. von 1324, §. 7 bei Kindlinger, Hör. p. 383.

35) Grimm, III, 162, §. 3.

36) Urk. von 1195 bei Schannat, II, 88.

37) Urk. von 1180 bei Schannat, II, 85. Moritz, Worms, II, 151. und Lehmann, p. 311.

38) Urk. von 1111 u. 1182 bei Remling, Urk. von Speier, p. 88 u. 122.

39) Urk. von 1275 bei Schöpflin, II, 7. Grimm, I, 765.

pitale unterschieden worden ist[40]), indem unter dem Buteil ein bestimmter Theil (pars quota) des Nachlasses[41]), insgemein ein Theil des Hausrathes[42]), oder auch ein Theil der gesammten fahrenden Habe, z. B. nach dem Hirschauer Zinsbuche der dritte Theil der fahrenden Habe an Frucht und an Futter[43]), unter Besthaupt dagegen ein bestimmtes bewegliches Stück, ein Stück Vieh, ein Gewand u. dgl. m. verstanden zu werden pflegte. Daher nannte man auch jene Leistung im ersten Falle ein Buteil oder Butel, d. h. Bu-Theil oder ein Buweteil, Buteilunge, Butdelinche und Bancdelinge[44]), oder auch Erbtheilung (ervideila)[45]). Zuweilen nannte man das Besthaupt auch Ramharbt („das beßte Haubt oder den beßten Ramhardt") oder Nahmherd von Nehmen und Heerde, weil das Besthaupt, wie z. B. der Heerdochse von der Heerde genommen zu werden pflegte[46]).

---

40) Urk. von 1180 bei Schannat, II, 85. Urk. von Bergzabern von 1312 bei Mone, Zeitschr. V, 317. Stadtrecht von Annweiler von 1219, §. 2. Urk. von 1225 bei Guden, II, 46.

41) Urk. von 1225 bei Guden, II, 46. divisio substantie, quod buteil dicitur. — Urk. von 1111 bei Remling, Urk. von Speier, p. 88. und Lehmann, p. 306. — a parte illa quae vulgo budtheil vocabatur. — Remling sagt „budel." Urk. von 1261 bei Beckmann, Gesch. von Anhalt, II, 78. — rerum suarum subdivisio, quod vulgariter baecdelinge nuncupatur.

42) Urk. von 1180 bei Schannat, 85. ratione supellectilis quae vulgo bidella dicitur. Urk. von 1111 bei Lehmann, p. 306. de eorum supellectile quicquam auferre. — vgl. noch p. 307. Urk. von 1111 und 1182 bei Remling, p. 88, 89 u. 122.

43) Mone, Anzeiger, V, 305, VI, 284.

44) Haltaus, v. Butteil, p. 203—204. Auch das Wort Butel bedeutet nicht die ganze fahrende Habe an Frucht und Futter, wie dieses Mone, a. a. O. glaubt, vielmehr nur einen Theil, daselbst den dritten Theil — des Bu's oder Baues. Uebrigens wird unter Butteilung und Butteylen zuweilen auch jede Erbschaftstheilung verstanden, z. B. im alten Gewohnheitsrechte zu Mainz bei Mone, Anzeiger, VII, 361.

45) Hofrecht von Stockum, §. 2 u. 4. bei Kindlinger, Hör. p. 475. vgl. noch p. 140—146. Urk. von 1115 bei Günther, I, 184.

46) Weisthum von Münchweiler bei Cramer, observ. jur. II, obs. 689, p. 224 u. 226.

Daß der Sterbfall zuweilen auch Heerwette genannt wurde, ist bereits schon bemerkt worden (§. 750).

§. 755.

Die Erhebung des Besthauptes setzte von je her das Dasein von successionsfähigen Erben voraus. (qui in huba mortuus fuerit, optimum jumentum cum vestitu superiori ecclesia habebit, et filius ejus haeres hubae erit[47]). residua haeredes retineant — cetera heredibus non diminuere — reliqua haeredes possideant[48]). „das besthaupt bis auf den hann, unnd „soll frauen und kindern die andere haab lassenn") [49]). Denn wenn gar keine Erben mehr vorhanden waren, fiel der ganze Nachlaß an den Hof-, Grund- oder Schutzherrn. (quia sine haerede mortuus fuerit ecclesia substantiae illius haeres erit[50]). optimnm animal defuncti, vel si animalia non habuerit, optimam vestem illius accipiat, proximus vero haeres reliquam hereditatem tollat. Si autem herede caruerit, tota hereditas ad altare pertineat [51]). „de voget nemet das beste Perd „off Kau —, in dat ander Nalaet volget de Erve des he hoffho„rych sy. Ys dar neyn Lyfferve, so nemet de Voget dat „Guet" [52]). Eben so sollte der gesammte Nachlaß in dem Falle an den Hofherrn fallen, wenn die Erben nicht mehr in der Were oder in ungetheilter Gemeinschaft waren (§. 746). In späteren Zeiten sollte jedoch in manchen Grundherrschaften statt dessen nur ein größeres Besthaupt von dem Hofherrn erhoben werden. („waer aber, das ain man abgieng der kain kind hett den vss „beraittin kind, da sol ain herr von Ow zway die besten „gewand nemen, die er latt, vnd ouch sin hoptval, waer das

47) Urk. von 812 bei Leuckfeld, antiqu. Poeld. p. 245.

48) Urk. von 1100 u. 1108 bei Schannat, vind. lit. I, 58, 60 u. 65. Urk. von 1101 bei Kindlinger, Hör. p. 229.

49) Grimm, III, 577. vgl. Urk. von 1130 u. 1131 bei Guden, I, 92 u. 99.

50) Urk. von 812 bei Leuckfeld, ant. Poeld. p. 244.

51) Urk. von 1146 bei Kindlinger, M. B. II, 180.

52) Urk. von 1175 u. 1467, §. 8 bei Kindlinger, Hör. p. 606. vgl. noch Urk. von 1130 u. 1131 bei Guden, I, 92 u. 99. und oben §. 746.

„airn abgieng, der vnberaittin kind liefs, so sol ain herr näh„nen, denn den hoptfal")[53].

§. 756.

Die Fallpflichtigkeit reicht in sehr frühe Zeiten hinauf. Denn es wird des Besthauptes öfters schon in Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts[54]), sehr häufig aber bereits seit dem 11. Jahrhundert gedacht[55]). Nichts desto weniger ist der Ursprung des Besthauptes keineswegs im Klaren. Denn während es nach den Einen ein Ausfluß des dem Hof- oder Grundherrn zustehenden Eigenthums sein soll, halten es Andere für eine Beschränkung des Erbrechtes der natürlichen Erben[56]), und wieder Andere für eine Beschränkung des Erbrechtes der Hof- oder Grundherren, seitdem sich das Erbrecht der natürlichen Erben mehr und mehr erweitert hatte[57]). Nach meiner Ansicht hatte das Besthaupt seinen historischen Grund theils in der Unfreiheit, theils in der Hörigkeit, theils und ganz vorzüglich in der Vogteiherrschaft, theils auch in vertragsmäßigen Bestimmungen.

Die Unfreien hatten nämlich ursprünglich gar kein eigenes Vermögen. Bei ihrem Tode gehörte daher der gesammte Nachlaß ihrem Herrn. Im Laufe der Zeit wurde aber dieses anfangs ganz unbeschränkte Recht des Herrn auf einen Theil des Nachlasses und zuletzt auf ein bloßes Mortuarium beschränkt, z. B. bei den Pe-

---

53) Grimm, I, 240, §. 8 u. 9, 242 u. 294.

54) Urk. von 756 bei Schöpflin, I, 34. justicis hominum, quae vulgo val dicuntur. Urk. von 765 bei Calmet, I, 282. vgl. oben §. 753, Not. 87. Urk. von 812 bei Leuckfeld, a. a. O. p. 244 u. 245. Urk. von 824 bei Schilter, de curiis dominical. p. 364. Si quis de familia ecclesiae obierit, optimum quod in pecudibus, vel in qualibet suppellectili possederat, in proximam dominicam curtim accipiatur. Vorausgesetzt, daß diese Urkunden echt sind.

55) Urk. circa 1000 bei Mone, Anzeiger, VII, 443. Urk. von 1015 bei Mager, de advoc. arm. p. 256. — jus capitale. — Urk. von 1075 u. circa 1127 bei Wenck, Hess. L. Gesch. II, 51 u. 79. Alte descriptio hubarum im Cod. Lauresh. I, 218.

56) Grimm, R. A. p. 371.

57) Bluntschli, I, 311. Geschichtsfreund von Lucern, I, 257.

lagier Leuten im Stifte Lindau u. a. m. [58]). Daher durfte das Fallrecht öfters nur bei Unfreien oder bei eigenen Leuten ausgeübt werden, z. B. im Hofe zu Nuheim im Kanton Zug [59]), im Hofe zu Engelberg im Kanton Zürich [60]), zu Höngg [61]) u. a. m. Und das Fallrecht war sodann eine Art von Loskauf der Erbschaft von dem Leib- und Grundherrn, z. B. zu Engelberg [62]).

In ganz gleicher Weise ging das Fall- oder Hauptrecht bei denjenigen Hörigen, welche ursprünglich noch kein Recht ihren Nachlaß zu vererben gehabt hatten, aus der allmähligen Beschränkung des anfänglich unbeschränkten Erbrechtes des Hof- oder Grundherrn durch die Erweiterung des Erbrechtes der natürlichen Erben hervor. So hatten die Pfalzgrafen in der Pfalz am Rhein den sogenannten Leibesfall und mit diesem das Recht die fahrende Habe ihrer hörigen Leute zu sich zu nehmen. („den Leybsfall, alle syn „fahrende Habe, zu vnsern Handen mogen annemen vnd behalten"). Im 15. Jahrhundert wurde aber dieses Recht in eine bloße Leibesbete und in ein Besthaupt („Lybsbete vnd Bestheupten") verwandelt [63]).

Meistentheils scheint jedoch das Hauptrecht, wie wir sogleich sehen werden, aus der Schutzherrschaft oder Vogtei und aus der damit verbundenen Hörigkeit hervorgegangen zu sein. Schon sehr früh wurde dasselbe aber auch schon vertragsmäßig bei der Hingabe in die Hörigkeit und bei Gutsübergaben festgesetzt [64]). Oefters war aber auch das Fallrecht eine Gegenleistung für

---

58) Weisthum bei Heider, p. 490. vgl. oben §. 221.

59) Grimm, I, 816. — „das nieman dem gotzhus vallen sol, won der „dez gotzhus eigen ist, vnd vallent von dem libe vnd nicht „von dem gute." —

60) Grimm, I, 2 u. 3.

61) Grimm, I, 10.

62) Grimm, I, 2 u. 3. — „vnd da der val wirt gurichtet als vor guschriben „ist, da mitte hant des gotzhus eigenlute empfangen lên vnd „erbe. — das sal das gotzhus ze valle nemen das best hovbt das er „hat, vnd söllent sinü kindt damit ir erb empfangen han."

63) Urk. von 1489 bei Bodmann, Besth. p. 38—39.

64) Urk. von 1075 und circa 1127, bei Wenck, II, 51 u. 79. Urk. von 1150 bei Kindlinger, M. B. II, 190. Urk. von 1236 u. 1282 bei Bodmann, Besth. p. 52. Urk. von 1291 bei Guden, II, 269.

die von dem Grundherrn seinen freien oder hörigen Hintersassen zugestandene Marknutzung, für die Wald-, Weide- und Wasser-Nutzung, z. B. zu Schwarzach im Schwarzwald [65]). Gerade so wie in der Abtei Prüm die Hintersassen aus dem Grunde fronpflichtig waren, weil sie in Gemeinschaft von Wasser und Weide gewesen sind. (quia communionem habent in pascuis et aquis nostris) [66]).

Ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes der Hof- oder Grundherren ist indessen das Hauptrecht der hörigen Leute in keinem Falle gewesen. Denn der Hof- oder Grundherr hatte, so lange der Hörige am Leben war, gar kein Recht auf dessen Vermögen. Dieser durfte vielmehr, selbst zum Nachtheile des Grundherrn, innerhalb des Hofverbandes frei über sein Vermögen unter Lebenden verfügen [67]). Nur bei Verfügungen auf den Todesfall war derselbe in vielen Grundherrschaften beschränkt (§. 748). Der Grundherr hatte demnach bloß auf den Nachlaß ein Recht. Und eben dieses Recht auf den gesammten Nachlaß des Grundhörigen wurde seit der Erweiterung des Erbrechtes der natürlichen Erben der Hörigen auf ein bloßes Besthaupt beschränkt. Bei allen jenen Freien dagegen, welche sich einem Grund- oder Schutzherrn unterworfen hatten, um nicht ganz schutzlos zu sein, war das Mortuarium eine Art von Schutzgeld [68]). Wer nämlich keinen Schutzherrn hatte, der war schutzlos und als Schutzloser vogelfrei. Bei seinem Tode fiel daher sein ganzer Nachlaß an den Inhaber der öffentlichen Gewalt, in späteren Zeiten also an den Landesherrn. Daher unterwarfen sich alle Diejenigen, welche nicht als Grundherren ohnedies schon unter dem Königsschutze standen, irgend einem Schutzherrn und wurden dessen Schutzhörige. Für den Schutz und für die damit verbundenen Rechte mußten sie nun diesem ein Schutzgeld oder irgend eine andere sogenannte Urkunde,

---

65) Grimm, I, 424. — „der git dem gotzhuss einen valle von walde „vnd weyde."

66) Caesarius ad registr. Prum. bei Hontheim, I, 664, 672 u. 673.

67) Grimm, R. A. p. 371.

68) Grimm, I, 284 u. 285. Escher, die freien Gotteshausleute im Archiv für Schweizer. Geschichte, VI, 22 u. 23.

meistentheils auch ein Besthaupt entrichten, wodurch sodann ihr Nachlaß gesichert, und sie selbst in dessen Besitze geschützt waren.

So bezogen die Erzbischöfe von Mainz in ihrer Eigenschaft als Schirmherrn das Besthaupt im Odenwald [69]), die Grafen von Sain das Hauptrecht, Besthaupt oder Kirmuth von den Lehenmannen zu Kirburg im Westerwald [70]), die Grafen von Habsburg und Kiburg in Andelfingen [71]), die Bischöfe von Konstanz in Neukilch im Klettgau von den hofhörigen und nicht hofhörigen Leuten [72]), und die Bischöfe von Münster, von Worms und von Speier den Sterbfall von den Bürgern zu Coesfeld [73]), zu Worms [74]) und zu Speier [75]). Aus demselben Grunde bezogen viele herrschaftliche Kämmerer, Schenke und andere Hofbeamte das Besthaupt, z. B. in der Abtei Lorsch [76]). Eben so viele Vögte, Probste, Villici und andere Amtleute [77]), die Ammanne, Kellner und Waibel in der Schweiz [78]), der Custos in Worms [79]), sogar viele Gemeinden und Zenten [80]). In Augsburg erhielt der Bischof von den in der Stadt wohnenden Zinsleuten (censuales — „Zinsbaren") das beste Stück Vieh (optimum jumentum ad curiam — „das best Viech „zu hof") und sein Bittel die Kleider, in welchen der Zinsmann zu arbeiten pflegte (vestimenta in quibus operari solebat praeconi suo) [81]).

---

69) Weisthum des Kammerforstgerichts zu Börgstadt bei Miltenberg von 1465 bei Bodmann, Besth. p. 56.

70) Grimm, I, 642, §. 9 u. 646.

71) Grimm, I, 100.

72) Grimm, I, 293 u. 294.

73) Urk. von 1306 u. 1378 bei Niesert, Münster Urkb. I, 2. p. 485 u. 494.

74) Urk. von 1180 bei Schannat, II, 85.

75) Urk. von 1111 bei Lehmann, p. 306.

76) Urk. von 1195 bei Bodmann, Besth. p. 57 u. 67.

77) Hofrecht von Essen, §. 1, 2, 9 u. 12 bei Kindlinger, Hör. p. 257 u. 259. Bodmann, p. 57.

78) Grimm, I, 240, §. 9 u. 10, 245, 293 u. 294.

79) Urk. von Schannat, I, 72.

80) Bodmann, p. 57 u. 67.

81) Augsburger Stadtrecht von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 381. und Lori, p. 5.

Aus demselben Grunde waren sogar fremde Leute dem Besthaupte unterworfen, z. B. in der Wetterau [82]), gleichviel ob dieselben eines natürlichen oder eines gewaltsamen Todes gestorben waren [83]) oder ob dieselben Hofgüter besaßen oder nicht [84]). So auch im Schwarzwalde. („gat oder ritet ein frömder man durch „das gericht, wer der ist, vnd wirt dem we, oder im geschicht, das „er da veruert, da sol ouch der herre einen val von im nemen sin „bestes haubet, das er denne hat") [85]). Im Odenwalde u. a. m. („Item sie sprechen, was Geste (advenae) in den vorgenl. „drii dörfen kemen, vnd stürben, die, was si by jne hetten von „Rossen, Pferden oder Viehe, da solten sie ein Bestheupt dauon „geben; vnd wer es ein Frawe, so solt man ein Watmal nemen „mynem Herren von Mentze") [86]). Diese Besthauptpflichtigkeit der Fremden hängt offenbar mit dem Schutzrechte über Fremde, mit dem sogenannten Fremdlingsrechte zusammen. Daher ist in manchen Weisthümern, nachdem von dem Fremdlingsrechte im Allgemeinen die Rede war, unmittelbar nachher von der Besthauptpflichtigkeit der Fremden die Rede [87]). Auch mußte deshalb das von einem Fremden bezogene Besthaupt wieder herausgegeben werden, wenn binnen Jahr und Tag ein nachfolgender Herr kam. („ist „aber, das ein nachfolgender herre komet inwendig jar vnd tage, „vnd den man besetzet als recht ist, so sol man ime den val wieder geben") [88]).

Aus demselben Grunde nahmen endlich auch die deutschen Könige den Nachlaß der geistlichen Reichsfürsten und die Landes-

82) Grimm, III, 396. — „und uss waz landen er queme, in dem gerichte „stürbe, der solbe von alder frihit her zu rechte dem probste ein besthoupt „gebin."

83) Grimm, III, 396. — „von gotes gewalt abder sust von ungefelle, als „ob ein man erslagen worde —, so were er dem probste mit dem besten„houpte vorfallen."

84) Grimm, III, 477. „storbe eyn mann, er sy fremde aber inheymisch „off myns junghern eygenthum, er habe myns junghern eygenthums „aber nit, — ist mym junghern eyn besthaubt virfallen." —

85) Grimm, I, 333.

86) Weisthum des Kammerforstgerichts zu Bürgstadt, bei Bodmann, p. 56.

87) Grimm, I, 332—333.

88) Grimm, I, 333.

und Schirmherren den Nachlaß ihrer landsäßigen Geistlichen oder wenigstens ein Besthaupt in Anspruch.

§. 757.

In früheren Zeiten standen nämlich die Geistlichen, die Bischöfe eben sowohl wie die Aebte, die Domkapitel, und die übrige niedere Geistlichkeit unter dem besonderen Schutze des Königs und der Landesherrn, also unter der Reichs- oder landesherrlichen Vogtei. Wie andere Schutzhörige hatten daher auch sie, wie wir gesehen haben, den Kaiser und die Landes- und Schutzherren, so oft dieselben in ihr Territorium kamen, zu beherbergen und zu verpflegen (§. 559 u. 572) und ihnen außerdem auch noch andere Naturaldienste zu leisten. Der Probst, Dechant und das Kapitel von Bruchsal z. B. sollten ihren Schirmvögten, den Herren zum Hirschhorn, jedes Jahr an den hohen Festtagen liefern „zwo Theyen und zwo Schultern von gemesten schweynen zu rech„ter ewiger weysung schicken zum Hirschhorn uff das schlosz und „sollen die theyen gebacken seyn von einem halben malter ongemul„terter kern. Der schultern soll jede 15 pfund wiegen, dazu sollen „theyen zuvor, ehe sie zum Hirschhorn bracht, schulteisen und ge„richt zu Eschellbach behendiget, und da uff gelübt und eyd er„lahndt werden, ob dieselben gerecht seyen oder nicht"[89]). Und in Worms mußte noch nach der Rachtung von 1526 die Geistlichkeit jedes Jahr am St. Georgen Tage der Stadt und dem Stadtrathe ein Schutzgeld von 150 Gulden entrichten, „damit sie auch bey „ihren Freyheiten rc. geschützt und geschirmt werden mögen"[90]).

Da nun die Geistlichen nach den auch ins römische Recht übergegangenen Bestimmungen des kanonischen Rechtes hinsichtlich des Rechtes ein Testament zu machen sehr beschränkt waren[90a]) und des Cölibates wegen auch noch unverheirathet, also ohne Descendenten waren, so fiel ihr Nachlaß, wie bei Hagestolzen und bei anderen erblosen hörigen Leuten an ihre Grund- oder Schutzherrschaft, von welcher sie ihre Investitur erhalten hatten, und zwar

---

89) Grimm, I, 446.

90) Schannat, II, 412.

90a) L. 42, §. 2. C. de episc. et clericis (I, 3). Nov. 131, c. 13.

schon seit den karolingischen Zeiten [91]), weshalb schon Kaiser Friedrich II. jenen Gebrauch ein altes Herkommen genannt hat [92]). Ihr Nachlaß fiel demnach bei geistlichen Reichsfürsten und Reichsäbten an den Kaiser [93]), und in Frankreich an den König [94]), bei landsäßigen Aebten aber, so wie bei den Domherrn und bei der niederen Geistlichkeit an die Landesherrn, z. B. in Brandenburg [95]), in Braunschweig [95a]), in der Abtei Einsiedeln [96]) u. a. m., und in Frankreich an die hohen Gerichtsherren (hauts-seigneurs) [97]), welche mit unseren mediatisirten Reichsfürsten verglichen werden können. In den freien Stadt- und Landgemeinden endlich, welche die Vogtei erworben hatten, fiel jener Nachlaß an die Gemeinden selbst, welche jedoch hie und da, z. B. in der Schweiz, den Nachlaß der Geistlichen der Kirche zu überlassen pflegten [98]). Anderwärts nahmen die Landes- und Schirmherrn und die freien Städte von dem Nachlasse der Geistlichen wenigstens ein Besthaupt, welches man auch das Spolium oder die Exuvien zu nennen pflegte. So die Bischöfe von Osnabrück [99]), die Aebte von St. Gallen und

---

91) c. 2. X. de success. ab intest. II, 27. aus dem Concilium zu Tribur von 895.

92) Urk. von 1216 in Mon. Boic. 30, II, p. 41. u. Pertz, IV, 226. veterem illam consuetudinem detestantes. — vgl. Urk. von 1198 in Origg. Guelph. III, 755. u. Pertz, IV, 204.

93) Arnold Lubecens. chron. Slav. III, 17, Nr. 4. ab imperatore mortuis episcopis confiscantur ecclesiae ita, ut ablatis omnibus mobilibus, et stipendiis praesentis anni, episcopus subintrans omnia exinanita et evacuata inveniat. Urk. von 1220 bei Hontheim, I, 675. u. Pertz, IV, 236. promittentes, quod nunquam deinceps in morte cujusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus. Mehrere Urk. von 1216 bei Erath, cod. Quedlinburg. p. 134. und Meibom, II, 377.

94) Brussel, usage des fiefs, I, 316—317.

95) Urk. von 1310 bei Gercken, vet. March. I, 598 ff.

95a) Urk. von 1328 bei Scheidt, vom Adel. Mantissa doc. p. 581.

96) Grimm, I, 151. „Ouch sol man wissen, das ein her von Einsidlen „vogt und her ist über geistlich lut, vnd si erben sol."

97) Brussel, I, 312—315.

98) Renaud, Staats- und Rechtsgesch. von Zug, p. 28, Not. 55.

99) Erdmanni, chron. Osnab. bei Meibom, II, 215. liberavit canonicos ecclesiae Osnabrugensis et clericos ab exuviarum solutione. Urk. 1217 u. 1218 bei Möser, patr. Phant. III, 338 u. 339.

Pfeffers [1]), die Erzbischöfe von Köln [2]), der Stadtrath der Stadt Zug [3]), die Herren vom Hirschhorn im Stifte Bruchsal u. a. m. („So vormals ein Abt, und nun ein Probst zu Odenheim und „Bruchsel Tods verschieden, und künftiglich verscheiden wirdet, so „ist der Herrschaft zum Hirschhorn zu rechter weisung und Haupt„recht verfallen die Jnsel und Stab, genannt in latina mitra und „paculus pastoralis, samt seinem besten Kleid und besten Pferd. „Doch hat die Herrschaft allwegen umb Jnsel vnd Stab gütlich „lassen thaidigen; aber Pferd vnd Kleid on einich widderrede zu „irem gefallen genommen, dargegen sich niemand gesetzt, sondern „yder Zeit onuerletzt, als sie auch zu thun schuldig, gedeihen vnd „folgen lassen") [4]). Und in manchen Territorien gehörte die Erhebung des Besthauptes beim Tode des Bischofs u. s. w. zu den Amtsbefugnissen der landesherrlichen Schenke, Kämmerer, Marschalle und anderer Hofbeamte, z. B. im Stifte Hildesheim u. a. m. (quod cum H. pincerna, Ecb. camerarius, C. marscalcus, milites, officiati nostri, sibi quodam jure addicerent, quod quando episcopum Hildensemensem viam universae carnis ingredi contingeret, supellectilem defuncti episcopi, prout cujusdam officio competeret, tollere deberent) [5]).

Schon früh wurde jedoch dieses sogenannte Spolienrecht abgeschafft, und den Geistlichen das Recht ertheilt über ihren Nachlaß nicht bloß unter Lebenden, sondern auch auf den Todesfall verfügen zu dürfen. Für die geistlichen Reichsfürsten und Reichsädte ist dieses schon in den Jahren 1198, 1209, 1212, 1213, 1216, 1219, 1220, 1222 u. 1274 von Otto IV., von Philipp, Friedrich II. und Rudolf von Habsburg verfügt worden [6]). Und fast gleich-

---

1) von Arx, II, 172—173.

2) Urk. von 1198 in Origg. Guelph. III, 755.

3) Renaud, a. a. O. p. 28 f.

4) Notiz aus dem 16. sec. bei Bodmann, Besth. p. 16 f. vgl. Grimm, I, 446. Dieses Weisthum ist aber weniger vollständig.

5) Urk. von 1268 bei Mader, antiqu. Brunsvic. p. 262.

6) Die Urkunden bei Harzheim, concil. Germ. III, 467, 470 u. 496. Hontheim, I, 633 u. 657. Mon. Boic. 30, I, p. 41. Meibom, II, 377. Erath, cod. dipl. Quedlinb. p. 134. Pertz, IV, 204, 217, 224, 226—227, 231, 234, 236 u. 298.

zeitig ist auch für die landsässigen Abteien und Stifter dasselbe geschehen, z. B. im Herzogthum Braunschweig, in den Stiftern Hildesheim, Konstanz und Osnabrück, in den Abteien St. Gallen und Pfeffers u. a. m. [7]). Es dauerte jedoch lange Zeit bis das Spolienrecht wirklich außer Gebrauch kam. Denn wiewohl die Kaiser und die Landesherrn jenem Rechte entsagt hatten, übten sie es dennoch fortwährend aus. So hatten die Markgrafen von Brandenburg bereits im Jahre 1244 jenem Rechte entsagt. Aber erst nachdem Innocenz IV. sich im Jahre 1245 über die Nichtbefolgung beschwert hatte, wurde es im Jahre 1310 nochmals abgeschafft [7a]). Eben so hatte der Herzog Otto von Baiern im Jahre 1311 jenem Rechte, wie es im ersten Freiheitsbriefe heißt, aus besonderer Gnade entsagt und alle folgenden Herzoge hatten auch diese Freiheit bestätiget. Nichts desto weniger wurde auch in Baiern jenes Versprechen nicht gehalten, wie dieses aus den Beschwerden der Landstände vom Jahre 1458 hervorgeht [7b]).

Allein nicht bloß die Kaiser und die Landes- und Schirmherrn und die freien Städte, sondern auch die Domkapitel und die Archidiakonen nahmen hin und wieder den Nachlaß der unter ihnen stehenden Geistlichkeit ganz oder zum Theile als Exuvien in Anspruch, z. B. im Stifte Magdeburg [8]) und im Stifte Osnabrück [9]), wo die Entrichtung eines Exuvienthalers von der niederen Geistlichkeit bis auf unsere Tage gekommen ist [10]). In manchen Terri-

---

7) Urk. von 1268 bei Mader, p. 262. Urk. von 1328 bei Scheidt, vom Adel, p. 581. Urk. von 1217 bei Möser, III, 339 u. 347. von Arx, II, 173. Grimm, I, 284.

7a) Urk. von 1246 bei Riedel, cod. dipl. Brand. I, 8, 256. Urk. von 1245 bei Gercken, Stifts-Historie, p. 461. Urk. von 1310 bei Gercken, vet. march. I, 594 ff.

7b) Beschwerde von 1458 bei Krenner, Bair. Landt. Vrhl. II, 175. „Item „in demselben Brief ist begriffen, daß man sich keines Pfaffengut nach „seinem Abgang unterwinden soll, anders dann die Freyheiten innhalten. „Wird auch nicht gehalten."

8) Urk. aus 13. sec. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 434.

9) Kreß, v. Send- u. Archidiakonwes. p. 24. archidiaconi vestes, equum, aut certam pecuniae summam nomine exuviarum recipere.

10) Möser, patr. Ph. III, 339.

torien machten die Domkapitel sogar auf den Nachlaß des verstorbenen Kirchenfürsten selbst Anspruch, z. B. im Erzstifte Mainz, wo der Erzbischof Johann Philipp noch im Jahre 1662 genöthiget war, sich deshalb mit seinem Domkapitel zu vergleichen [11]).

§. 758.

Das Besthaupt mußte von jedem unfreien und hörigen Familienhaupte entrichtet werden (§. 730), auch von demjenigen, welcher kein Hofgut und keine Hube besaß. (Qui in huba mortuus fuerit, optimum jumentum cum vestitu superiori ecclesia habebit. — Marchionarius hubam non habens viginti denarios solvat [12]). „das frowen vnnd man die des gotzhuss eigen sind „vnnd weder erb noch lechen von dem gotzhuss hannd, ze fål geben „sonnd von ir lyb das best gewannd") [13]). Sogar von dem Bettler durfte der Stab oder der Bettelsack genommen werden, z. B. im Stifte Hildesheim. („wann ein bettler auf hegergütern stirbet, „wird sein stab und bettelsack auf dessen grab gestochen und „gelegt, von beiden nimt des closters vogt einerlei, den stab oder „bettelsack, damit ist das closter befriedigt") [14]). Anderwärts sollten jedoch die armen Leute ganz frei sein, z. B. im Odenwald. („daz man kheinen armen Man in dem Khamerforst butheilen „sol") [15]). In anderen Herrschaften sollten die Wittwen, wenn sie kein Besthaupt hatten, sich mit einem dreibeinigen Stuhle freimachen können, z. B. in der Abtei Prüm. („wan eine arme fraw „were, die kein nahrungh, pferdt oder kohe oder viehe hett, soll mit „einem dreystemplichen stuell bezahlen — soll der scholtess ihr ei„nen dreystemplichen stul nehmen, denselben auf der frawen hoff „tragen, vnd ihn daselbst verbrennen, damit soll die arme frau ihr „churmuth an den herrn bezahlt haben") [16]).

11) Urk. von 1662 bei Besth. p. 19. Vgl. noch über das Spolienrecht Eichhorn, Kirchenrecht, II, 750 ff. Richter, Kirchenrecht, §. 300, p. 611 ff. Herzog, Real-Encyklopädie, XIV, 683—688.

12) Urk. von 812 bei Leuckfeld, antiqu. Poeldens. p. 245. vgl. oben §. 730.

13) Grimm, I, 61.

14) Grimm, R. A. p. 369.

15) Weisthum zu Bürgstadt bei Bodmann, Besth. p. 56.

16) Grimm, II, 536 u. 545.

Auch mußte das Besthaupt von allen Arten von hörigen Leuten, nicht allein von den eigentlich Grundhörigen, sondern auch von den schutzhörigen und vogteipflichtigen Leuten entrichtet werden, z. B. von den Wachszinsigen in den Stiftern Essen, Kemnaden, Münster, Soest, Xanten u. a. m. [17]). Eben so von den Vogteihörigen in den Abteien Liesborn und Chiemsee [18]), von den freien Vogtleuten zu Engwil bei Gottlieben in der Schweiz [19]), von den Vogtleuten im Löwensteinischen Vogteigerichte zu Wabern in Hessen u. a. m. [20]), sogar von vielen Stadtbürgern, z. B. in Coesfeld, in Worms und in Speier (§. 756). Wenn daher ein Vogteihöriger zu gleicher Zeit grundhörig war (§. 196), so mußte er ein doppeltes Besthaupt, eines an den Grundherrn und ein zweites an den Schutz- oder Vogteiherrn entrichten, z. B. im Fronhofe zu Cappel. („ist er aber ein friman so git er zwene velle, und wirt „der erste dem vogte, und der ander unserme herren von dem gute „so der man stirbt") [21]). Eben so zu Nordenstat, wo die Herren von Eppstein in ihrer Eigenschaft als Schutzherrn von jedem Grundhörigen einer anderen Herrschaft ein Besthaupt erheben durften, und von ihren eigenen Grundhörigen sogar zwei, eines als Schutzherr und ein zweites als Grundherr. („von einem iedern armen „man daselbst der von todswegen abgehet, sollen s. gn. das besthaupt nemen, da derselbig andern leuten zugehört; gehört er aber s. gn. selbst an, da muge er nehmen zwei „besteheupter") [22]). Sodann in der Abtei Liesborn, in welcher die hofhörigen Leute an den Erbvogt und an den Grundherrn ein Besthaupt entrichten mußten [23]) u. a. m. Dahin darf jedoch nicht mit Eichhorn das Hofrecht der Abtei Ebersheimmünster gerechnet

---

17) Urk. von 1142, 1150, 1160, 1372 u. 1607 bei Kindlinger, M. B. II, 178, 180, 190 u. 405. Urk. von 1321, 1361 u. 1380 bei Kindlinger, Hör. p. 380, 460 u. 487.

18) Urk. von 1175 u. 1467, §. 8 bei Kindlinger, Hör. p. 606. Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 485.

19) Grimm, I, 285.

20) Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 176. vgl. oben §. 212 u. 213.

21) Grimm, I, 824.

22) Grimm, I, 566, §. 7.

23) Urk. von 1175 u. 1467, §. 5 u. 8 bei Kindlinger, Hör. p. 605.

werden[24]), indem in der von Eichhorn bezeichneten Stelle von gar keiner Vogtei die Rede ist. Diese Stelle lautet nämlich: „swa ein „meiger blibet der des gottshuses ist, der git zwene velle dem „gotteshuse, vomme libe das beste, darnach das beste vomme „ambachte")[25]). Nun hält Eichhorn den Meiger für einen Gotteshausmann, der Gut nach Hofrecht besitzt und Ambacht für Vogtei. Dem ist aber nicht so. Denn es geht aus dem Gesammtinhalte jenes Hofrechtes hervor, daß unter dem Meier ein Fronhofbeamter und unter Ambacht dessen Hofamt verstanden werden muß. Dieser Meier hatte zwar keine Gerichtsbarkeit, für welche vielmehr ein Schultheiß gesetzt war. Er hatte aber die Erhebung der grundherrlichen Gefälle u. dgl. m. zu besorgen. („Unde „sullent die megire die phenninge ingewinnen, iegelicher in sime „dorf"). Auch wird der Meier (Meiger) mehrmals in jenem Hofrechte von den Gotteshausleuten unterschieden. Daß aber unter dem Ambacht nicht die Vogtei verstanden werden kann, folgt ganz unzweifelhaft aus dem Umstande, daß in jenem Fronhofe eine eigene Vogtei bestanden, diese aber nicht der Abtei gehört hat[26]). Da nun das von dem Ambacht zu entrichtende Besthaupt an die Abtei und nicht an den Vogt entrichtet werden sollte, so kann unter dem Ambacht nicht die Vogtei verstanden werden. Das Ambacht ist vielmehr von dem Amte eines Meiers zu verstehen, wie dieses ganz unzweifelhaft aus dem Hofrechte von Grussenheim hervorgeht. Auch auf diesem Hofe saß ein Meier („Meiger in dem „hofe"), welcher die herrschaftlichen Angelegenheiten des Fronhofes zu besorgen hatte. Und für den Besitz dieses Amtes mußte derselbe einen zweiten Sterbfall an den Abt von Ebersheimmünster, wohin Grussenheim gehörte, entrichten. („und ist es, daz er ein ambacht „het von dem closter, so git er zwene velle, ein von dem libe, „den anderen von dem ambachte")[27]). An eine Vogtei ist demnach bei dem Worte Ambacht gar nicht zu denken. Der Meier

24) Eichhorn, Rechtsgesch. II, 601.

25) Grimm, I, 669.

26) Grimm, I, 669 u. 671.

27) Grimm, I, 673—674. Das alte Glossar von St. Gallen bei Hattemer, St. Gall. Sprachschatz, I, 12. übersetzt villicus mit ampaht.

mußte vielmehr nach jenen Hofrechten aus dem Grunde ein doppeltes Besthaupt entrichten, weil er hörig und Inhaber eines Hofamtes war.

In manchen Grundherrschaften brauchten jedoch die Vogtleute, welche zu gleicher Zeit grundhörig waren, keinen doppelten Sterbfall zu geben, der Buteil wurde vielmehr zwischen dem Grund- und Schutzherrn getheilt, z. B. in der Herrschaft Ober-Rota [28]). In einigen Herrschaften waren sogar alle freien Leute, also auch die vogteipflichtigen Leute, ganz frei von der Entrichtung eines Sterbfalles oder Besthauptes, z. B. die freien Gotteshausleute in vielen in den Kantonen Zürich und St. Gallen liegenden Klöstern [29]).

Endlich hatten auch die herrschaftlichen Beamten, wenn sie hörig waren, was in früheren Zeiten immer, in späteren Zeiten aber noch sehr häufig der Fall war, einen Sterbfall zu entrichten (§. 390), und in manchen Grundherrschaften sogar zwei. So sollten z. B. im Elsaß, wie wir so eben gesehen haben, die Meier (villici) einen doppelten Vall entrichten, den gewöhnlichen Sterbfall wie jeder andere Hörige und außerdem noch einen zweiten wegen ihres Amtes [30]).

§. 759.

Das Besthaupt war demnach ursprünglich eine persönliche Last der unfreien und hörigen Leute. Der Sterbfall wurde von dem Leibe, nicht von dem Gute erhoben. („vnd vallent von dem „libe, vnd nicht von dem gute [31]). ze fäl geben sonnd von ir „lyb das best gewannd") [32]). Man nannte daher die Unfreien und Hörigen auch fällige und besthauptpflichtige Leute [33]). Nach und nach wurde jedoch in den meisten Grundherrschaften aus

28) Vergleich von 1803 bei Königsthal, I, 2. p. 4.

29) Oeffnungen von Winkel, von Embrach und von Hege bei Grimm, I, 87, 115 u. 124. von Arx, I, 449.

30) Grimm, I, 669 u. 674.

31) Grimm, I, 816.

32) Grimm, I, 61. vgl. noch I, 669 u. 674.

33) Grimm, I, 737.

der Personallast eine Reallast von Grund und Boden. („Were ouch in sant Peters gerichten gesessen ist, wenn der „stirbet, der git dem gotzhuss einen valle von walde vnd weyde")[34]). Und man nannte sodann auch die Güter, auf welchen der Sterbfall lastete, fellige Güter, fallbare Güter, Fallgüter oder auch Fallhöfe[35]). Wenn daher ein Colone mehrere Hofgüter hatte, so mußte er, weil es nun eine Reallast war, von jedem Gute ein Besthaupt entrichten. („hat er zwey gude, er soll geben „zwey bestheupt; hat er dry gude, er sal geben dry bestheupt. Als „manich gude eyner hat, als manich bestheupte sal er geben")[35a]). Und wenn er nur eine halbe oder eine Viertels Hube besaß, so brauchte er auch nur die Hälfte oder den vierten Theil des für eine ganze Hube bestimmten Besthauptes zu entrichten. („hetten sie eine „ganze hube landes, so sollen sie bestheüpt geben vierczig phennige; „hant sie aber eyne halbe hube landes, so gebent sie halp als vil; „hant sie aber eyn firteil eyner huben, so gebent sie eyn firteil des „gelts")[36]). Wenn nun aber der Colone das Hofgut nicht selbst baute, so war sodann der Hintersasse, durch welchen er dasselbe bauen ließ, fallpflichtig. („Wäre aber, das ein erber man der erb „von dem gotzhuss hett vand selber darvff nit ensäss vnnd ein hin„dersessen dar vff hette, von demselben hindersessen nimpt das gotz„huss den fal")[37]). Sogar freie Leute, Edelleute, Aebte und Aebtissinen nicht ausgenommen, waren daher, wenn sie fällige Güter besaßen, fallpflichtige Leute[38]).

Die erste Veranlassung zu dieser Uebertragung der ursprünglich persönlichen Last auf den Grund und Boden scheint mir in dem immer häufiger werdenden Erwerbe der hörigen Güter von freien Leuten, von Stadtbürgern, von Edelleuten und von Kirchen und Klöstern zu suchen zu sein. Denn, da auch sie, so lange sie im Besitze der hörigen Güter blieben, besthauptpflichtig sein sollten, so hat man sich nach und nach daran gewöhnt auf das Gut zu über-

34) Grimm, I, 424.

35) Grimm, I, 59. vgl. oben §. 448.

35a) Weisthum über Richtelbach von 1440 bei Bodmann, Besth. p. 52.

36) Grimm, I, 517.

37) Grimm, I, 61.

38) Kopp, Gesch. II, 1. p 296. Bluntschli, I, 313. vgl. oben §. 648.

tragen, was ursprünglich bloße Personallast war und auch in späteren Zeiten noch bei den besitzlosen Hörigen, welche kein Hofgut erhalten hatten, eine persönliche Last geblieben ist.

§. 760.

Die Art und Weise, wie das Besthaupt erhoben und bei den immer häufiger und häufiger werdenden Theilungen bis ins Unendliche gesteigert worden ist (§. 740), machte dasselbe sehr drückend und lästig. Daher erklärten es schon die Bauern im Bauernkriege am Anfang des 16. Jahrhunderts für einen der christlichen Freiheit widersprechenden Gebrauch („wir wollen den brauch genandt den „todt fall ganz vnd gar abthun haben, denn nymmer leiden „noch gestatten, das man witwen waysen das ihr wider Got vnd „eeren, also schentlich nemen berauben sol, wie es an vil ortten „(maynngerley gestalt) geschehen ist, vnd von denn, so sie besitzen „vnd beschirmen solten, haben sie vns geschunden und geschaben — „das Gott nit mer leyden wil —")[39]). Der Aufruhr der Bauern ward zwar unterdrückt. Hell sehenden Grundherrn diente er jedoch zur Warnung. Und die alte Härte wurde in vielen Grundherrschaften wenigstens gemildert.

Am frühesten ist in den Städten die Besthauptpflichtigkeit gänzlich verschwunden. Denn mit der städtischen Freiheit konnte sich weder die Unfreiheit und Hörigkeit der Bürger, noch eine Grund- oder Schutzherrschaft über dieselben vertragen. Und so wenig die alten Vollfreien oder die Grundherren eines Schutzherrn bedurft hatten, eben so wenig konnten nun die gleichfalls wieder frei gewordenen Stadtbürger eine Grund- oder Schutzherrschaft ertragen. Mit der Unfreiheit und Hörigkeit, so wie mit der Grund- und Schutzherrschaft mußten aber auch die damit zusammenhängenden Lasten verschwinden. Auch zu Gunsten der Lehensleute, der Ministerialen und der anderen vornehmen Leute, so wie der hohen und niederen Geistlichkeit wurde die Besthauptpflichtigkeit, wie wir gesehen haben, frühe schon abgeschafft. Nur für die Bauern ist jene

39) Hauptartikel aller Bauerschaft, Art. 11 bei Bensen, Gesch. des Bauernkrieges, p. 519.

Last bis auf unsere Tage geblieben. Indessen reifte doch auch für sie allmählig eine neue Zeit.

Schon in vielen alten Hofrechten ward auch für die Colonen gesorgt, indem es ihnen gestattet wurde, für das Natural Besthaupt eine gewisse Geldsumme zu entrichten, und damit den Sterbfall zu lösen, z. B. in der Abtei Liesborn („des Doden overste Kleit, und „losen dat myt achte Pennynge")[40]), im Stifte Münster (melius mobile, quod ex gratia Domini floreno rhenensi aureo redimi poterit)[41]), im Hennebergischen („begehrt die frau oder kinder „das teuerfthaubt zue lösen, so soll mansz ihnen zue lösen geben")[42]), in der Abtei Prüm („löset aber der gehöffner die „churmott mit Gelt")[43]), im Stifte St. Florian zu Koblenz („das bestheupt magh der nechst erbe des verstorbenen loesen mit „Geld, wie der scheffen oder höbener das scheezt")[44]), in der Schweiz, in der Wetterau u. a. m.[45]). In manchen Herrschaften durfte das Besthaupt sogar unter dem wahren Werthe abgelößt werden („und soll „och denselben fahl denselben erben funff pfening näher geben „ze lösen, den er werth ist")[46]). Daher reichte es in manchen Herrschaften zuletzt hin, wenn bei dem Tode eines Hörigen eine kleine Geldsumme (4 Pfennige) entweder vor der Beerdigung entrichtet oder wenigstens auf den Heerd niedergelegt wurde („Item „wie tot Luttingen stirvet up des hoeffs guet, die tot synen iaren „komen is, die is den here des hoeffs schuldich vier pennyge, dey „sall die her des hoeffs doen eisschen, eer men den doden uit dreigt, „und off die here des hoeffs dy neit en dede eisschen, so sall men „die veir pennynge leggen in dat haill in behueff des heren vnd „dragen den doden dan uit")[47]). Auch kommen schon früh einzelne

40) Urk. von 1467 §. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 605.

41) Privileg. censualitat. §. 26 bei Kindlinger, M. B. II, 405.

42) Grimm, III, 577.

43) Grimm, II, 526, 536, 543.

44) Grimm, III, 829.

45) Grimm, I, 240 §. 10, 242, 247, III, 396. Geschichtsfr. von Lucern, I, 169 u. 257.

46) Grimm, I, 285. vgl. noch I, 240 §. 10 u. 107.

47) Hofrecht von Luttingen, c. 5 bei Lacomblet, Arch. I, 200. Haill oder Häl heißt der Hacken für den Kessel am Heerde, oder auch der Kessel selbst.

Befreiungen von der Fallpflichtigkeit vor. In Baiern hat schon Ludwig der Baier eine ganze Hofmark, die „Hofmarch ze Perngow", von dem Hauptrechte befreit[48]). Und noch häufiger kommt die Befreiung von dem an den Schirmvogt zu entrichtenden Vall vor, z. B. in der Probstei Beurberg in Baiern[49]).

Weit mehr noch geschah jedoch für die hörigen Bauern, seitdem die Gesetzgebung sich auch dieses Gegenstandes bemächtiget hatte, was hie und da schon im 17., noch häufiger aber seit dem 18. Jahrhundert der Fall war. Die Erhebungsfälle und die Art der Erhebung des Besthauptes wurden genauer bestimmt und die Ablösung selbst mehr und mehr erleichtert, z. B. im Erzstifte Mainz[50]). Im Fürstenthum Osnabrück wurde der Sterbfall in eine jährliche Abgabe, in einen sogenannten Exuvienthaler oder Exuvienpfenning, d. h. in eine feststehende Taxe verwandelt[51]). Die Leibeigenschaft selbst wurde abgeschafft von Leopold I im Jahre 1704 in der Grafschaft Hauenstein, von Joseph II in Oesterreich, von Karl Friedrich in der Markgrafschaft Baden, von Friedrich Karl Joseph im Erzstifte Mainz und durch das Preußische Landrecht auch in Preußen. Und mit der Leibeigenschaft selbst verschwanden theilweise auch ihre Folgen.

Der Hauptanstoß zu den Reformen der bäuerlichen Verhältnisse kam jedoch erst durch die Französische Revolution. Und rasch nach einander wurde denn seitdem die Leibeigenschaft und die Hörigkeit auch in Deutschland mehr und mehr, und zwar in manchen Territorien mit allen ihren Folgen aufgehoben, in anderen Territorien dagegen nur mit den persönlichen aus der Leibeigenschaft oder Hörigkeit hervorgehenden Leistungen. Das Letzte war im Jahre 1808 auch in Baiern der Fall, bis denn das Jahr 1848 auch noch den auf Grund und Boden haftenden Abgaben den Untergang gebracht hat[52]).

Oeffnung von Nider vnnd Mättmenhasle Art. 24 bei Schauberg I, 3. „so möchtend sy einem sin häl oder kessel nemen."

48) Urk. von 1325 bei Oefele, I, 753.

49) Urk. von 1278 u. 1367 in Mon. Boic. VI, 408 u. 431.

50) Bodmann, Besth. p. 58—59.

51) Möser, patr. Phant. III, 333, 344 u. 345. Klöntrup, v. Sterbfall Nr. 4.

c. Strafrecht.

§. 761.

Das alte Hofrecht hatte nicht bloß das Civilrecht der Hofhörigen zum Gegenstand. Es umfaßte vielmehr auch das hofrechtliche Strafrecht, so weit ein solches überhaupt, der öffentlichen Gewalt gegenüber, möglich war. So wie es nämlich einen Königsfrieden zu handhaben und zu dem Ende einen Königs- und Blutbann gegeben hat, so gab es auch einen Hoffrieden und zu dem Ende einen Hofbann (§. 429 u. 430). Zu dem Königsbann und Blutbann gehörten alle Zuwiderhandlungen gegen den Königsfrieden, also die eigentlichen Friedbrüche. Zu ihrer Aburtheilung waren die öffentlichen Gerichte oder vielmehr die Gerichte der öffentlichen Gewalt bestimmt. Für den Hofbann und für die Fronhofgerichte blieben demnach nur diejenigen Vergehen der Hofhörigen übrig, welche nicht zum Blutbann und nicht zur Zuständigkeit der öffentlichen Gerichte gehört haben. Und so ist es denn im Ganzen genommen das ganze Mittelalter hindurch bis in neuere Zeiten geblieben. Zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörten demnach außer der Dorf- und Feldpolizei (§. 382) und abgesehen von den kaiserlichen oder landesherrlichen Verleihungen des Blutbanns, seit Karl dem Großen nur die unbedeutenderen Vergehen und Zuwiderhandlungen der unfreien und hörigen Leute, die sogenannten Frevel und Wändel. Der Blutbann dagegen und die sogenannten Malefizhändel waren ihnen allenthalben entzogen, wenn nicht eine ausdrückliche Verleihung des Blutbanns hinzukam (§. 673).

Die Grundlage des von den Fronhofgerichten anzuwendenden Strafrechtes waren, wie bei dem Hofrechte überhaupt (§. 719), altes Herkommen, welches von den Hintersassen selbst gewiesen wurde, und autonomische Bestimmungen, welche von den Grundherrn gemeinschaftlich mit den Hintersassen getroffen und sodann ebenfalls in die Weisthümer und Hofrechte aufgenommen worden sind, z. B. in das Weisthum über das freie adelige Gericht Wahlingen in Braunschweig Lüneburg[53]), endlich

52) Bair. Regierungsbl. von 1808, II, p. 1935 §. 5 u. 8. Gesetzbl. von 1848, Nr. 13, p. 97 ff.

53) Weisthum aus 17. sec. bei Grupen, discept. forens. p. 849 u. 850. vgl. oben §. 641.

Anordnungen der Hof- oder Grundherren selbst. Zu dem Rechte des Gebotes und Verbotes der Hof- oder Grundherren hat nämlich auch, wie wir gesehen haben, das Recht gehört in grundherrlichen und vogteilichen Angelegenheiten Strafverordnungen zu machen[54]).

§. 762.

Die von den Hofgerichten auszusprechenden Strafen waren zuweilen ganz eigenthümlicher Art. So die Eier- und Käsestrafe bei Streitigkeiten unter Frauen („welche frau, magd oder „tochter der anderen an ihr ehr freventlich redt und flucht, die soll „geben hundert eier[55]). „Wo sich zwei weiber mit einander „balgen, ropfen, schelten oder schlagen, so soll ein icklige vnserm „gn. hern ein malter kefs oder ein gulden verfallen sein") [56]). Eben so das Eingraben des Beschädigers eines Marksteins bis an den Hals, um ihm sodann mit des Ackerbaus ungewohnten Pferden langsam den Kopf herunter zu ackern und andere barbarische Strafen mehr („einer der ein markstein wissentlich ausgrebt, den „selben soll man in die erden graben piss an den halss, „vnd sal dan vier pferde, die des ackers nit gewont seyn, „an einen pflug spannen, der do neu sey, vnd solle die pferde nit „mer gezcogen vnd der engk nit mer geern, nach der pflughabe nit „mer den pflug gehalten haben, vnd im als lang nach dem „hals ern, bis er ym den hals ap geern hat")[57]). Auch das Tragen eines Pflugrades kommt als eine eigenthümliche Strafe der Bauern in solchen Fällen vor, in welchen die Edelleute und Ritterbürtigen einen Hund oder einen Sattel tragen mußten. (vetus consuetudo pro lege apud Francos et Suevos inolevit, ut — ad confussionis suae ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri rotam de comitatu in

---

54) Leg. famil. St. Petri von 1024, §. 30—32 bei Grimm, I, 807 f. oben §. 430.

55) Grimm, III, 630.

56) Grimm, I, 782.

57) Grimm, III, 590. Dergleichen Strafen kommen auch bei den Markengerichten vor. Meine Gesch. der Markenverf. p. 369—371.

proximum comitatum gestare cogatur) [58]). Auch das Setzen auf ein Pferd kömmt öfters als eine eigenthümliche Strafe der ungehorsamen Bauern, z. B. in dem Fronhofe zu Frankfurt am Main vor [59]), und, wie wir sogleich sehen werden, das Reiten auf einem Esel.

Im Ganzen genommen waren jedoch auch die von den Fronhofgerichten auszusprechenden Strafen dem Landrechte nachgebildet, z. B. die Strafen zu Haut und Haar (cutem et capillos amittat — corium et capillos perdat) [60]), das Brennen mit einem glühenden Eisen auf die Wangen [61]), das Abschlagen von Hand und von Fuß, oder von einem von beiden, („den „weist der scheffen vmb ein hand vnd Fuss [62]). vmb ein handt „oder foust [63]). wirdt vnserm hern dessen Faust zuerkant") [64]), die Todesstrafe [65]), das Steintragen der schimpfenden Frauen („die sol tragen den pagstain von der khirchen bis zu dem Creuz „vor dem aigen") [66]), der Pranger, das Stäupen, Schnellen, Wippen, Brechen, in die Geige Spannen u. a. m. (§. 716). Ganz besonders häufig waren aber die Geldstrafen [67]). Die von den Fronhofgerichten zu erkennenden Geldstrafen wurden zuweilen kleine Wedden genannt zum Unterschiede von den großen Wedden (pene majores que appellantur vulgariter groesse Wedde), welche an den Schirmvogt, als den Inhaber des Blutbanns fielen. Von den kleinen Wedden fielen öfters nur zwei Theile an den Grundherrn und ein Dritttheil an den Schirm-

58) Otto Frising, de gestis Frid. II, 28 bei Urstis. p. 470

59) Weisthum bei Königsthal, I, 2 p. 33. vgl. oben §. 697.

60) Leg. St. Petri von 1024 § 20 u. 30. vgl. Sächs. Landr. II, 13 §. 1, III, 64 §. 11.

61) Leg. St. Petri §. 30.

62) Grimm, II, 560.

63) Grimm, II, 254.

64) Grimm, II, 259.

65) Hofrecht von Delbrück §. 15. Grimm, III, 590. oben §. 713.

66) Grimm, III, 684. vgl. III, 630 u. 685. Besonders ausführlich ist die alte Ensdorfer Gerichtsordnung in Mon. Boic. 24, p. 289.

67) Grimm, III, 630. Hofrecht von Delbrück, §. 14 u. 15 bei Kindlinger, Hör. p. 548. und Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 70.

vogt[68]). Daß die an den Vogt fallenden Geldstrafen von den Vogtgeldern verschieden gewesen sind, braucht kaum bemerkt zu werden, indem die Vogtgelder keine Gerichtsgefälle, sondern Schutzgelder waren (§. 546 ff.). Meistentheils fielen jedoch alle von den Fronhofgerichten ausgesprochenen Geldstrafen an die Hof- oder Grundherren. Öfters fielen sogar die von den öffentlichen Gerichten gegen Grundholden ausgesprochenen Geldstrafen an die Grundherrschaft, z. B. in Baiern[69]). Bemerkenswerth ist es auch, daß auch in den Grundherrschaften die alte Strafe des Königsbanns (60 sol.) noch sehr häufig vorkommt, z. B. in den Bairischen Hofmarken[70]), in dem freien adeligen Gerichte Wahlingen in Braunschweig Lüneburg[71]) u. a. m. Auch durften die Strafen an Haut und Haar und die Todesstrafen, wie zur fränkischen Zeit, losgekauft werden, und zwar nicht bloß von dem Verurtheilten selbst[72]), sondern auch von seinen Freunden und Verwandten, z. B. im Kloster Osterhofen in Baiern[73]), dann in Oesterreich u. a. m.[74]).

Eine ganz eigenthümliche Strafe trat bei der weiblichen Haustyrannei ein. Im ehemaligen Fürstenthum Fulda sollte nämlich das fürstliche Hofmarschallamt, wenn ein Mann von seiner Ehefrau Schläge erhalten hatte, die Sache untersuchen und zur Strafe das Wohnhaus des Ehepaars durch die fürstliche Dienerschaft abdecken lassen. Die Hoflaquaien in voller Livrée, der Hof-

---

68) Grimm, II, 740.

69) Urk. von 1331 bei Seyfried, Gesch. der ständisch. Gerichtsbarkeit, I, 229—230.

70) Urk. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346. advocato 60 num. pro pelle —.

71) Weisthum bei Grupen, discept. forens. p. 849. — „auf 60 Marck „Strafe erkennt".

72) Juramentum pacis von 1095 bei Pertz, IV, 59. — si servus aut lito quinque solidos persolvat, aut cutem et capillos perdat.

73) Urk. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346. Horum reus vadiabit advocato 60 num. pro pelle et capillis suis. Si pauper est et bannum persolvere non potest, si quis amicorum eum redimere voluerit, datis fidei jussoribus ne amplius culpabilis fiat (also wenn die Freunde sich für sein Wohlverhalten verbürgten) advocatus renuere non poterit.

74) Grimm, III, 687. vgl. oben §. 713.

fourier an ihrer Spitze, begaben sich in feierlichem Zuge mit einer Fahne, worauf die häusliche Scene abgebildet war, nach der Wohnung der Eheleute, deckten das Dach ab, und zogen sodann eben so feierlich wieder ins Hoflager zurück[75]). Dieses ganz eigenthümliche Recht des Hofmarschalls in Fulda hängt offenbar mit der alten sehr ausgedehnten Gerichtsbarkeit der Hofmarschalle am Orte des Hoflagers zusammen. Und es hat sich dieses Recht in Fulda bis an das Ende des 18. Jahrhunderts erhalten (§. 325). In Hessen mußte die böse Frau auf einem Esel reiten und der Ehemann, der sich hatte schlagen lassen, den Esel führen. Es bestand daselbst ein eigenes Eselslehen, deren Inhaber (die Familie von Frankenstein) den Esel zu stellen hatten. Und bis an das Ende des 16. Jahrhunderts wurde der Frankensteinische Esel bald nach Darmstadt, bald nach Pfungstadt, nach Nieder Ramstadt und an andere Orte der Grafschaft geholt[76]). In Frankreich wurde, wenn der geschlagene Ehemann davon gelaufen war, sogar der nächste Nachbar und zwar verkehrt auf den Esel gesetzt und erhielt als Zaum den Schwanz des Esels in die Hand[77]). Und in England hatte unter dem Namen Skimmington eine feierliche Prozession statt, welche an dem Hause, in welchem die Frau das Hausregiment führte, stille hielt, bis die Schwelle des Hauses mit einem Besen gekehrt war[78]).

§. 763.

Außer den Strafen selbst war übrigens auch das Strafverfahren dem Landrechte nachgebildet (§. 708). Das Hofrecht war demnach auf dem Wege zur Ausbildung eines eigenen Strafrechtes. Und ohne den anarchischen Zustand des Mittelalters, welcher großentheils in den vielen fast unabhängigen Herrschaften selbst seinen Grund hatte, würde sich dieses sehr wahrscheinlich in ähnlicher Weise, wie das bäuerliche Civilrecht entwickelt haben. Der Kampf

75) Journal von und für Deutschland 1784. St. II, Nr. 14, p. 186 f.

76) Wenck, Hess. Lg. I, 519—521.

77) Henschel, I, 433. unter Asini caudam in manibus tenere.

78) Walter Scott, Note zu Riegels Schicksalen, übersetzt von Halem, II, 213. Ueber die auch sonst noch übliche Strafe des Eselreitens vgl. Schmeller, I, 118.

mit dem Faustrechte führte jedoch frühe schon zur Errichtung von Landfrieden mit eigenen Landfriedensgerichten, späterhin zu neuen Gerichts- und Landesordnungen, welche sich, wie z. B. die Oettingische Landesordnung von 1509, auch mit dem Strafrechte befaßten [79]), und zuletzt in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. zu einem gemeinen deutschen Strafrecht. Auf diese Weise wurde denn frühe schon die weitere Ausbildung eines eigenen hofrechtlichen Strafrechtes zum Wohle des deutschen Reiches und der einzelnen Territorien und Herrschaften selbst verhindert, und die Aufnahme strafrechtlicher Bestimmungen in die Hofrechte und Weisthümer unnöthig. Daher findet man auch verhältnißmäßig so wenige strafrechtliche Bestimmungen in den Hofrechten und Hofweisthümern.

6. Die öffentliche Gewalt in den Fronhöfen.

a. Immunität der Fronhöfe.

§. 764.

Jeder aus der Markgemeinschaft ausgeschiedene Fronhof mit den dazu gehörigen Ländereien bildete eine Immunität. Denn die Immunität war, wie wir gesehen haben, eine nothwendige Folge des Austritts aus der Markgemeinschaft und der unter den Hörigen mit ihrem Fronhofherrn bestehenden Genossenschaft (§. 98, 180, 187, 435, 626 u. 640). Daher reichen auch die Immunitäten hinauf bis in die aller ältesten Zeiten und sind nicht erst Folge einer späteren königlichen oder landesherrlichen Verleihung. Da nun im späteren Mittelalter die meisten Fronhöfe aus der Markgemeinschaft, wenigstens aus der gemeinen Dorfmark, ausgeschieden waren, so bildet die Immunität der Fronhöfe die Regel. Die Freiheit der Fronhöfe war jedoch sehr verschieden, nach Verschiedenheit der damit verbundenen Rechte, und nach Verschiedenheit der darunter begriffenen Personen und Sachen.

Hinsichtlich der Freiheit der Fronhöfe von der Grundherrschaft und von den grundherrlichen Leistungen sind

---

79) Oetting. Land.-O. von 1509 bei Lang, Materialien zur Oetting. Gesch. I, 191 ff.

die Fronhöfe wahre Freihöfe gewesen und öfters auch so genannt worden (§. 232). Die Freiheit von den grundherrlichen Diensten und Leistungen bezog sich jedoch hauptsächlich nur auf die Hof- oder Grundherrn selbst, und auch auf sie nur so lange, als sie ihre Hofländereien, ohne dieselben an Colonen hingegeben zu haben, von ihrem Fronhofe aus selbst bauten („wir weisen „vnsern herrn von Otterburg hie ihren setelhoff mit seinem be- „grif vnd zugehor frey ledig eigen aller beschwernus vnd dienstes, „wan sie den selben ohn iren costen bawen, so seint „sie niemant schuldig dauon yss zu thun, wan si ihn „aber verleien forder in ein frembde hant, derselbe soll „dinen vnd gemeinschafft haben gleich ein anderer gemeinsman[80]). „Wan pfafen und edellüt ihre guter selbs buwen, so seint sie „auch frei") [81]). Jene Freiheit bezog sich demnach auf alle eigentliche Saalgüter („etliche gutter, seelgutter genant, dieselben sint „nit churmodigh") [82]). Sie bezog sich also auf alle im unmittelbaren Besitze der geistlichen und weltlichen Grundherrn befindlichen Güter („Auch sall ein jeglicher, der da sitzet zu terminien „des stiffts zu Obernmorstatt —, paffen vnd ihrem gesindte „ussgenommen, einem herrn von Limburgk alle jahre ein fasse- „nachthun geben" [83]). quivis solvere debeat precarias sive exactiones — exceptis bonis ab antiquo liberis, videlicet dotibus ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum aut militarium) [84]). Außerdem bezog sich jene Freiheit von grundherrlichen Diensten und Leistungen aber auch noch auf jene Bauerngüter, welche wirkliches Eigen waren, welche also ebenfalls keiner Grundherrschaft oder Vogteiherrschaft unterworfen waren („Auch „so hait ein herre zu Konigstein vff iglichen huss inn dem gericht „eyn gehufft somern habern vnnd ein hune, vssgescheiden wer „vff sime eigen sitzet, der gibt solichs nit") [85]). Solche

---

80) Grimm, I, 790.
81) Grimm, I, 789.
82) Grimm, II, 756.
83) Grimm, III, 486. vgl. noch p. 539—540.
84) Grimm, II, 672 vgl. p. 677 u. 680.
85) Grimm, III, 472.

Bauerngüter hat es jedoch in späteren Zeiten nicht mehr gegeben (§. 674).

Die Freiheit der Fronhöfe von der Feld- und Markgemeinschaft verschaffte denselben Freiheit von den Gemeindelasten und Steuern, wie dieses bereits schon bemerkt worden ist, und bei einer anderen Gelegenheit noch weiter ausgeführt werden soll[86]).

Die Hauptfreiheit der Fronhöfe, welche man auch vorzugsweise die Immunität zu nennen pflegt, bestand aber in der Freiheit von dem Zutritt der öffentlichen Beamten in das freie Gebiet (in die Hofmark) und in der Freiheit von den öffentlichen Gerichten. Und die Eine wie die Andere war eine nothwendige Folge des Austritts aus der Markgemeinschaft und der unter den Hofhörigen mit ihrem Hofherrn bestehenden Genossenschaft und der damit zusammenhängenden Geschlossenheit des von ihnen bewohnten Gebietes. Auch wurde diese Immunität bereits zur fränkischen Zeit in den Immunitätsprivilegien von der öffentlichen Gewalt selbst anerkannt.

§. 765.

Da nämlich alle genossenschaftlichen Angelegenheiten an die Fronhofgerichte gebracht werden mußten (§. 671), so lag in diesem Gebote zu gleicher Zeit das Verbot, diese Angelegenheiten an ein auswärtiges Gericht also, insbesondere auch an ein öffentliches Gericht bringen zu dürfen oder, was dasselbe ist, es lag darin die Freiheit von den öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten. Und in vielen Hofrechten und Weisthümern wurde dieser Grundsatz auch ausdrücklich ausgesprochen, in den Einen als ein Verbot, z. B. in Westphalen[87]), insbesondere auch im Lande Delbrück[88]), in Baiern u. a. m. (§. 671); in anderen dagegen

86) Vgl. oben §. 96. Meine Einleitung, p. 189, 236 f. u. 239—242.

87) Grimm, III, 45, §. 18. „es soll kein vestgenoete den andern verbodden „lassen in ein ander gerichte.“ vgl. §. 19. Hofrecht von Loen, §. 24 bei Grimm, III, 148. „so is dat oer recht, dat sie geynen gogreuen volgen „enboruen.“ vgl. noch §. 28.

88) Hofrecht von 1415, §. 16 bei Kindlinger, Hör. p. 548. „Item en sal „nemant den anderen laden ut dem Lande mit Burgerichte oder Gogerichte vorder dan vor den Hagedorn.“

als eine Freiheit, z. B. zu Soest[89]) u. a. m. Im Resultate bedeutete jedoch das Eine so viel wie das Andere. Sehr ungenügend hat diese Freiheit von den Gogerichten und von den anderen öffentlichen Gerichten Möser aus der Verbindlichkeit der Hörigen, als Reiter beständig bei ihrem Herrn gegenwärtig sein zu müssen, zu erklären gesucht, indem dieselben keine Zeit gehabt haben, auf den ungebotenen gemeinen Dingen zu erscheinen[90]).

Mit dieser Freiheit von den öffentlichen Gerichten hängt aber auch die Freiheit des Immunitätsgebietes von dem Zutritt der öffentlichen Beamten zusammen. Denn, wenn über die genossenschaftlichen Angelegenheiten nur allein die Fronhofgerichte erkennen sollten, so mußte es auf der anderen Seite auch den öffentlichen oder landesherrlichen Beamten verboten sein, sich in die Hofangelegenheiten zu mengen und zu dem Ende das freie Gebiet zu betreten. Und auch dieser Grundsatz ist in vielen Hofrechten und Weisthümern ausdrücklich ausgesprochen worden, z. B. in Baiern u. a. m. („kein landamtman hat in der hofmart T. nicht ze handeln noch ze schaffen[91]). darein noch darwider hat kain landrichter noch niemant ander zu sprechen oder zu reden[92]). Khain landrichter hat in die hofmark mit khainerlai vänchnuss ze griffen noch darin ze schaffen[93]). unser Gotshaus hat die Ere und Freyung, das kain Richter noch kain sein Amptman in unserm closter nichts ze schaffen sol haben, weder wenig noch vil; und ob das wer das ainer schuldig wurd von ains todschlags wegen, wenn der in unser closter kumpt, der sol Frid darinnen habn, als unser Freyung Herkommen ist")[94]). In manchen Immunitätsgebieten durften die Landrichter und die übrigen öffentlichen Beamten

89) Einkünfteverzeichniß von 1275 bei Sommer, p. 119 u. 122. liberi ab omni judicio libero et gograviatus, ita quod scultetus curtis judicat in omnibus istis — omnes curtes, que dicuntur Ammethove cum mansis in easdem pertinentibus sunt libere ab omni judicio, quod dicitur gogerychte, vrigrafschap. —

90) Möser, Osn. Gesch. I, 68.

91) Grimm, III, 640, §. 2.

92) Grimm, III, 671, vgl. p. 669.

93) Grimm, III, 673.

94) Weisthum von Altenmünster in Mon. Boic. X, 372.

nicht einmal vom Pferde steigen, weil sie dadurch allein schon die Rechte des befreiten Gebietes verletzten, z. B. in Oesterreich die Landrichter, die Scharfrichter u. a. m. („ob ain frembder land„richter durch obgenanten markht Zwedl raist oder reit, und ob „er ainen trunk wolte dun, so soll ern auf dem ros dun ob er „aber abstehen wolt, so solt er den ainen fuess in dem stegraif oder „das ros bei dem zaumb halten. solches halt innen unsers „markhts freihait und gerechtigkait[95]). von wegen der „freiheit des markts Windhag soll kein scharfrichter, er „habe zue schaffen was der wöll, nit abstehen, ob er aber aines „brancks halber oder sonsten etwas vom ros stünde, so möcht er „den ainen fuess im stegraif halten" —)[96]).

Diese Freiheit von den öffentlichen Gerichten und von dem Zutritte der öffentlichen Beamten gab den hörigen Leuten Freiheit, Friede und sicheres Geleit. („Der hof ist auch in „dem recht und in der freyheit gelegen, dasz alle die hüber, alle in „diesen hof hörent, sollent friede haben her und hinan")[97]). Sogar die in einen Fronhof geflüchteten Missethäter fanden daselbst ein sicheres Asyl (§. 708 ff.). Daher nannte man auch das freie Gebiet eine emunitas[98]), ein Immunitätsgebiet oder ein Mundat, z. B. das Gebiet der Abtei Weisenburg, sodann eine Freiheit oder Freiung („ein Gehoer off freyheit")[99]), und den daselbst Schutzsuchenden einen Freiunger[1]).

Was bisher von der Immunität der Fronhöfe bemerkt worden ist, gilt insbesondere auch von den landesherrlichen Fronhöfen und von den Reichshöfen. Denn auch die Königshöfe und die Reichshöfe waren nichts anderes als Fronhöfe des Kaisers und Reichs. Die Reichshöfe standen daher zu den Reichsgerichten ganz in demselben Verhältnisse, wie die landesherrlichen Fronhöfe

---

95) Grimm, III, 684. Not.

96) Grimm, III, 684.

97) Grimm, I, 714. vgl. 695.

98) Urk. von 1157 u. 1163 in Mon. Boic. VI, 172 u. 177. — in emunitate monasterii. —

99) Hofrecht von Essen, §. 19 bei Sommer, p. 221. Steinen, I, 1765. vgl. oben §. 713.

1) Grimm, III, 685.

und die in einem landesherrlichen Territorium liegenden übrigen Fronhöfe zu den landesherrlichen Gerichten (§. 369). Daher nannte man auch die ihnen zustehende Immunität eine Freiheit und zwar die Immunität der Reichshöfe eine Reichsfreiheit („des Ryckes Friehelt") [2]) und die Immunität der in einem landesherrlichen Territorium liegenden Fronhöfe eine landesherrliche oder fürstliche Freiheit (§. 713). Und auch das zu einem Reichshofe oder zu einem landesherrlichen Fronhofe gehörige Gebiet nannte man eine Freiheit [3]).

b. Die Fronhöfe standen unter der öffentlichen Gewalt.

1) Die Hof- oder Grundherren und die freien Landsassen.

§. 766.

Dieser Immunität ungeachtet standen die Fronhöfe nebst dem dazu gehörigen Gebiete im späteren wie im früheren Mittelalter noch unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten (§. 180).

Hinsichtlich der Vollfreien und der anderen keiner Grundherrschaft unterworfenen Freien, auch wenn sie im Gebiete eines Fronhofes wohnten, verstand sich dieses von selbst. Denn sie standen direkt unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt und des Volksrechtes, und hatten daher keine anderen Beamten und Gerichte über sich als die Beamten und Gerichte der öffentlichen Gewalt. Dies waren ursprünglich die Gaugrafen und die Gaugerichte, späterhin aber, nachdem die gaugräflichen Rechte an die Landesherrn und in anderen zumal geistlichen Grundherrschaften an die Vögte übergegangen waren, die landesherrlichen und vogteilichen Beamten und Gerichte. Daher standen die Vollfreien, welche man nun schöffenbar Freie zu nennen pflegte, unter den Grafen-Gerichten [4]), und in späteren Zeiten als Reichsritterschaft

---

2) Des Reichshofs Brackel Gerechtigkeit und das Elmenhorster Hofrecht bei Sommer, p. 47 u. 54.

3) Recht des Reichshofen zu Westhoven bei Steinen, I, 1576, §. 7, 8 u. 9. Sommer, p. 37, §. 8.

4) Sächſ. Landr. I, 2. §. 2.

direkt unter Kaiser und Reich, als landesherrliche Ritterschaft aber unter den landesherrlichen Hofgerichten. Eben darum standen die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche nicht von der Grafschaft (comecia) oder Vogtei (advocatia) befreit worden waren, unter der landesherrlichen Schirmgewalt (comecia oder advocatia), z. B. die dem Kloster Stederburg im Herzogthum Braunschweig gehörige Burg Tide nebst den dazu gehörigen Ländereien[5]. Auch die Hofmarken in Baiern standen ursprünglich unter den herzoglichen Grafschaftsgerichten, welche den Blutbann hatten[6]). Die Ritterschaft in Baiern stand unter den herzoglichen Landgerichten und Vitzdomämtern[7]). In den Grafschaften Wertheim und Henneberg standen die Edelleute und die Geistlichen unter der Vogtei der Grafen, also gleichfalls unter den Gerichten der öffentlichen Gewalt[8]). Auch die Fronhöfe selbst mit dem dazu gehörigen Gebiete (ambitus curiae) und mit den darin befindlichen Kirchen u. a. m. standen, so lange sie noch nicht von derselben befreit worden waren, unter der Vogtei, also unter der öffentlichen Gewalt, z. B. in der Abtei Goslar[9]). Daher mußten auch die landsäßigen Stifter und Klöster in den Vogteigerichten entweder selbst erscheinen oder statt ihrer einen Stellvertreter, ihren Vogt oder Schaffner schicken, wie dieses bei den längst eingegangenen Klöstern Seebach und Schönfeld bei Dürkheim in der Pfalz zu geschehen pflegte. („das die zwei clöster, Seebach und Schönfelt, die sollen ire schef-

---

5) Urk. von 1319 bei Rehtmeier, Lüneb. Chr. p. 625. castrum in Thide et sex mansos — ab omni jure tamen comeciae, advocatiae et servitute prorsus liberos. —

6) Urk. von 1295 bei Ried, I, 679. — judicia sive jurisdictiones ad comecias spectantes, que vulgariter Grafschaft-Gericht vocantur, in hofmarchiis — vendidimus et tradimus cum omni juris, — memorata judicia, que citra penam sanguinis pecuniariter cohercentur. —

7) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 55. 1. Freiheitsbrief von 1311. vgl. oben §. 673.

8) Grimm, III, 557, 559 u. 580.

9) Urk. bei Heineccius, antiquit. Goslar. p. 136. ambitum curiae totum in quo ecclesia illa fundata consistit, a jure et potestate advocati absolventes. —

„ner auch dabei han, und welcher nit da were der bricht 1 ℔ hll.“)[10]). Als daher in späteren Zeiten die Edelleute und Ritterbürtigen für ihre Person einen privilegirten Gerichtsstand vor einem höheren Gerichte erhalten hatten, weil sich nur daselbst noch ihre Genossen als Urtheilsfinder vorfanden, so blieben wenigstens ihre Fronhöfe mit den dazu gehörigen Fronhofgerichten unter den landesherrlichen Aemtern. Daher haben denn auch die Patrimonialgerichte in Baiern noch, bis zum Jahre 1848 unter den königlichen Landgerichten gestanden. Auch konnte und durfte schon aus diesem Grunde kein Landrichter Hofrichter werden, weil kein Beamter unter sich selbst stehen und die Aufsicht über sich selbst führen kann (§. 390).

§. 767.

Dasselbe, was von den Fronhofherrn und von den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften gilt, gilt aber auch hinsichtlich der übrigen keiner Grundherrschaft unterworfenen Freien. Daher standen die Pfleghaften und die freien Landsassen in früheren Zeiten unter den Schultheißen- und Gogerichten[11]) und späterhin unter den Vogtei- oder landesherrlichen Gerichten, namentlich in den geistlichen Herrschaften unter den Vogteigerichten. Deshalb mußten z. B. im Kloster Gandersheim in dem Vogteigerichte erscheinen außer den Hörigen (litones) und den Fronhofbeamten (villici) auch noch alle der Grundherrschaft nicht unterworfenen Leute (forenses homines)[12]). In der Vogtei Knonau, in welcher das Gotteshaus zu Schennis die Grundherrschaft, die Familie Meyer von Knonau aber die Vogteiherrschaft hatte, mußten außer den hörigen Genossen auch die freien Colonen in den Mai- und Herbstgerichten des Vogtes erscheinen[13]). Eben so standen in der Vogtei Burgau im Kanton St. Gallen auch die freien keiner Grundherrschaft unterworfenen Leute („er sig fry oder aigen“) unter den Vogteigerichten und wurden daher auch Vogtleute ge-

10) Grimm, I, 788.

11) Sächs. Landr. I, 2. §. 3 u. 4.

12) Urk. von 1178 bei Leuckfeld, hist. Gand. p. 304. Lüntzel, bäuerl. Lasten, p. 92—93.

13) Offn. der Vogtei Knonau, §. 3 bei Schauberg, I, 76.

nannt [14]). Dasselbe gilt, wie wir gesehen haben, von den Bargilden, Biergelden, Pfleghaften, Malmannen, Muntleuten und anderen freien Landsassen (§. 195—199).

Auch galt dieses nicht bloß von der Person und von der persönlichen Freiheit der freien Leute, sondern auch von ihrem Eigen [15]). Daher standen z. B. in der Abtei Quedlinburg, in welcher die Schirmvogtei den Grafen von Falkenstein zustand, alle Allodialgüter unter der Vogtei, nicht allein die Allodien des Stiftes (advocatiam quinque mansorum allodii) [16]), sondern auch noch alle anderen Allodialgüter, insbesondere auch die Waldungen (advocatiam tam sylvae quam allodii) [17]), und die Wiesen und Weiden (quod idem salictum a jugo et jure advocatiae semper liberum permanebit) [18]).

In späteren Zeiten, seit dem 13. und 14. Jahrhundert, wurden zwar viele Stifter und Klöster von der Schirmvogtei oder von der Grafschaft befreit, z. B. nach den so eben angeführten Urkunden die Abteien, Klöster und Stifter Quedlinburg, Steterburg und Goslar. Durch diese Befreiung wurden dieselben jedoch keineswegs ganz frei von aller öffentlichen Gewalt. Sie wurden vielmehr nur frei von der Schirmgewalt oder von der landesherrlichen Vogtei, und sie kamen sodann wieder direkt unter die Vogtei des Reiches. An die Stelle des Schirmvogtes oder Landesherrn trat demnach nun wieder der deutsche König (der Kaiser) selbst als oberster Schirmherr des Reiches. Wie denn auch die Reichshöfe und die mit den Reichshöfen zusammenhängenden Reichsstädte und Reichsdörfer, und die Reichsritterschaft unter Kaiser und Reich, und unter der Reichsvogtei gestanden haben.

§. 768.

Auch die Königshöfe oder Reichshöfe standen nämlich, wie alle übrigen Fronhöfe und wie die geistlichen und weltlichen Grund-

---

14) Grimm, I, 192.
15) Sächs. Landr. I, 2. §. 2 u. 3.
16) Urk. von 1231 bei Kettner, antiqu. Quedl. p. 255.
17) Kettner, p. 256.
18) Urk. von 1230 bei Kettner, p. 258.

herrschaften unter der öffentlichen Gewalt. Schon die Villen Karls des Großen haben hinsichtlich des Königs- und Blutbanns unter den Saugrafen gestanden. Seitdem nun aber die meisten Saugrafen im späteren Mittelalter Erbgrafen und dadurch unabhängig vom Kaiser und Reich geworden, oder anderwärts die gaugräflichen Rechte an mächtige Grund- und Immunitätsherren hingegeben worden waren, seitdem konnte ihnen die Schirmgewalt über die reichsunmittelbar gebliebenen Reichshöfe und über die dazu gehörigen Reichslande nicht mehr überlassen bleiben. Daher setzten die Kaiser über die reichsunmittelbar gebliebenen Territorien, und über die darin gelegenen Königshöfe entweder, wie im Burggrafthum Nürnberg, eigene Reichslandvögte (S. 368), oder auch über einzelne Königs- oder Reichshöfe besondere Reichsvögte, Reichsschultheiße oder Reichsamtleute, wie dieses z. B. in dem Reichshofe Elmenhorst in Westphalen [19]), in den Reichshöfen Rorschach, Tüfenbach (Tunbach) und Mulach (Mühlen) in der Schweiz [20]) und in vielen Reichsstädten der Fall war.

Dasselbe nun, was hinsichtlich der Reichshöfe und der dazu gehörigen Reichsstädte und Reichsdörfer, gilt auch bei der Reichsritterschaft, wie dieses hier nicht weiter ausgeführt werden kann, der Hauptsache nach aber schon von Eichhorn in seiner ausgezeichneten Staats- und Rechtsgeschichte entwickelt worden ist. Denn beide, die Reichshöfe mit den dazu gehörigen Reichsstädten und Reichsdörfern und die Reichsritterschaft unterschieden sich von den landesherrlichen Fronhöfen, von den Landstädten und von den landesherrlichen Dörfern, und von der landsäßigen Ritterschaft nur dadurch, daß sie nicht unter der landesherrlichen Vogtei, vielmehr direkt unter der Reichsvogtei standen.

An die Verbindlichkeit der geistlichen und weltlichen Hof- oder Grundherren und der übrigen Freien zu dem alten Königsdienste und zu den landesherrlichen Unterthanendiensten brauche ich hier nur zu erinnern, indem davon schon umständlich die Rede gewesen ist.

---

19) Elmenhorster Hofrecht bei Sommer, p. 45 u. 46—47.

20) Urk. von 1351, 1464 u. 1466 bei Heider, Lindau, p. 788 u. 789.

2) Die unfreien und hörigen Leute.

§. 769.

Außer den Vollfreien und den übrigen geistlichen und weltlichen Grundherren und den freien Landsassen standen aber auch die unfreien und hörigen Leute unter der öffentlichen Gewalt, wie dieses auch in früheren Zeiten schon der Fall war.

Nach dem bereits früher Bemerkten darf ich hier als bekannt voraussetzen, daß die Unfreien und Hörigen im früheren wie im späteren Mittelalter unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt gestanden haben (§. 180, 181) und daß auch die Unfreien und Hörigen zu dem Königsdienste und zu dem landesherrlichen Unterthanendienste verbunden gewesen sind. Hier muß aber noch bemerkt werden, daß durch die Immunität der Fronhöfe auch in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen den freien und hörigen Leuten entstanden ist. Da nämlich die Beamten der öffentlichen Gewalt keinen Zutritt in die Immunitätslande gehabt haben, so mußte die hörige Mannschaft einer jeden Grundherrschaft unter Anführung ihres Grundherrn oder des grundherrlichen Beamten, die Mannschaft eines Reichshofes demnach unter dem Reichsvogte in den Krieg ziehen (§. 562 u. 596). Nichts desto weniger stand doch die gesammte Landwehr, also insbesondere auch die Harnischbeschau u. a. m. wieder uuter der Aufsicht und Leitung der öffentlichen Gewalt, z. B. in Baiern unter den landesherrlichen Landrichtern [21]). Auch lag der Oberbefehl und die Oberaufsicht über das Ganze, über die freie und hörige Mannschaft, in den Händen der öffentlichen Gewalt, also in den Händen der einzelnen Landesherrn und des Kaisers und des Reiches.

§. 770.

Dasselbe gilt auch von der Steuererhebung. Da die öffentlichen Beamten keinen Zutritt in das Herrschaftsgebiet hatten, so konnten die Steuern nur von den grundherrlichen Beamten oder von den Grundherrn selbst erhoben werden. Von den grundherr-

---

21) Urk. von 1476 in Mon. Boic. VII, 301. vgl. oben §. 597.

lichen Beten und Steuern versteht sich dieses von selbst. Allein auch zur Erhebung der Reichssteuern und der landesherrlichen Steuern mußten sich die Beamten der öffentlichen Gewalt an die Grundherrn oder an die grundherrlichen Beamten wenden. Wegen Erhebung der Reichssteuer pflegte sich demnach das Reichsregiment an die Landesherrschaft und diese wieder weiter an die geistlichen und weltlichen Grundherrn zu wenden. („Nachdem Uns von R. „Kö. M. und des heiligen Reiches Regiment ietzt zu Nürnberg fast „ernstlich und bey schweren Pönen geboten ist, Innhalt des Rei„ches Ordnung zwischen hier und Jakobi schieriß Reiches Hilfgeld „von den Prälaten in unserm Fürstenthum, die Aufschreiben und „Register der armen Leute, und von den Kirchen und Gottshäusern „das gefallene Geld über zu antworten. Demnach begehren Wir „an euch —")[22]). Eben so konnten auch die von den Landes- oder Schirmherren ausgeschriebenen oder von den Landständen bewilligten Steuern nicht direkt, vielmehr nur durch die Grundherrn von den grundherrlichen Hintersassen erhoben werden[23]).

Die landesherrlichen Beten und Steuern wurden in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften insgemein von den grundherrlichen Beamten, von den Schultheißen, Villici, Kellnern u. a. m. erhoben, und an die landesherrlichen Aemter oder Kassen abgeliefert. In der Mark Brandenburg sollten die grundherrlichen Schultheiße oder die Villici oder die Grundherrschaft selbst die landesherrlichen Abgaben erheben und an den landesherrlichen Steuerboten (nuncius oder bedellus) abliefern[24]). Anderwärts sollten zu dem Ende eigene Steuererheber ernannt werden, z. B. in manchen Gemeinden in der Abtei Seligenstadt. („Eyn schultheisz sal dry „kiesen. die sullen uff ire eide die bede setzen und kerben, sollen „dem schultheisz daz kerbholz geben, der sal umgehen und die bede „uffheben")[25]). In vielen Gemeinden wurde die Steuer von den

---

22) Befehl des Herzogs Albrecht an die Steueranleger im Oberlande von 1501 bei Krenner, Landt. Hdl. IX, 520, vgl. noch p. 524—525, 528—531, 534 u. 535. Urk. von 1587 u. 1595 bei Lori, p. 297 u. 484.

23) Krenner, IX, 521, 526, XVIII, 214—216 u. 218. von Lang, Bair. Jahrb. p. 327.

24) Urk. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 22.

25) Grimm, I, 511.

Gemeindevorstehern, in mehreren Gemeinden der Abtei Seligenstadt von den Heimburgern erhoben [26]). Daher ist daselbst das Amt der Heimburger späterhin auf die Rentmeister übergegangen [27]). Erst dann, wenn die herrschaftlichen Beamten oder die Gemeindevorsteher bei der Steuererhebung säumig waren, durften die landesherrlichen Steuerbeamten direkt in den Grundherrschaften einschreiten und dann insbesondere auch die Hintersassen auspfänden [28]).

Bei dieser Art der Erhebung der öffentlichen Steuern war es natürlicher Weise für die Grundherren nicht schwer, die Erhebung der nicht von ihnen bewilligten Steuern zu verhindern. Daher wurde ihnen das Recht der Steuererhebung öfters von den zur Willkür geneigten Landesherrn bestritten, z. B. in Baiern von Albrecht IV. Oder es wurde ihnen jenes Recht, wenn Widerstand zu besorgen war, nur aus Gnaden, also nur ausnahmsweise gestattet. („Herzog Albrecht liess (1489) erklären, dass er aus Gna„den zugeben wolle, dass die Ritterschaft solches Hilf- oder Reise„geld unter ihren armen Leuten selbst anlegen und einbringen, und „sobann ihm einliefern sollte, allein die genannten Individuen fan„den das Anerbieten nicht annehmbar") [29]). Durch solche willkürliche Handlungen pflegten jedoch die Landesherrn nur in Streitigkeiten mit ihren Ständen verwickelt und zuletzt immer wieder zum Nachgeben genöthiget zu werden. Darum sehen wir auch in Baiern späterhin wieder die geistlichen und weltlichen Grundherren im unbestrittenen Besitze des Rechtes die landesherrlichen Steuern von ihren Hintersassen zu erheben.

Das ganze Land, ganz Altbaiern, wurde nach den bestehenden Rentämtern in Steuerbezirke eingetheilt, im Jahre 149) nach den fünf Rentämtern Landshut, Oberland, Burghausen, Wasserburg und Weiden in fünf Steuerbezirke [30]), und nach der Steuerordnung von Jahre 1507 nach den vier Rentämtern Strau-

---

26) Weisthum von 1339 bei Steiner, Seligenst. p. 336. und Kindlinger, Hör. p. 428. Grimm, I, 504.

27) Ordnung von 1527 bei Steiner, p. 371.

28) Urk. von 1281 bei Gercken, vot. march. I, 22.

29) Krenner, X, 166. vgl. Rudhart, Gesch. der Landstände in Baiern, I, 255.

30) Krenner, XII, 326—330.

burg, Landshut, Burghausen und München in vier Steuerbezirke [31]). Und für jeden Steuerbezirk wurde eine Anzahl von Steuererhebern, sogenannte Steurer, wahrscheinlich gemeinschaftlich von dem Herzog mit der Landschaft ernannt [32]). Diese Steurer sollten in ihren Steuerbezirken umherreiten [33]) und die Steuern in den herzoglichen Landgerichten von den Landrichtern, in den Hofmarken aber von den geistlichen und weltlichen Grundherren oder von den grundherrlichen Beamten erheben lassen. Die Prälaten und Edelleute sollten den Steurern versprechen („gelüb„den"), daß sie bei der Steuererhebung ihre Hintersassen nicht bedrücken, von ihnen nicht mehr als die ausgeschlagenen Steuern erheben wollten. („daß sie auf ihre arme Leute nicht mehr schlagen „noch auferlegen und ernennen wollen, dann was ihnen von den „Steuerern zugeschrieben und befohlen werde") [34]). Um jedoch die Steuer gehörig ausschlagen zu können, mußten sich die Steurer von den Grundherrn eine Uebersicht über das Vermögen ihrer Hintersassen vorlegen lassen [35]). Die von den Steurern gehörig ausgeschlagenen Steuern wurden sodann von den Prälaten und Edelleuten oder von den grundherrlichen Beamten von den Hintersassen erhoben. („ein jeder Edelmann soll von seinen Hofmarchsleuten, „Vogtleuten und andern seinen Unterthanen die Steuer, so ihm „zugeschrieben, und auf die armen Leute und Ehehalten gelegt „wird, selbst einbringen") [36]).

In dieser Weise wurden die landesherrlichen Steuern auch in späteren Zeiten noch in Baiern von den landesherrlichen Steurern in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften erhoben, z. B. im Jahre 1511 [37]), im Jahre 1537 [38]), im Jahre 1543

---

31) Krenner, XVI, 244.

32) Urk. von 1453 bei Krenner, I, 245. „dazu ihr dann von Uns und „etlichen aus unsrer Landschafft in dem Gerichte Rietenburg zu „Steurern erwählt und gesetzt seyet."

33) Krenner, XVI, 244. „Die Steuerer sollen in jedem Rentmeisteramte „allenthalben in die Landgerichte und Gerichte umreiten."

34) Krenner, XVI, 245.

35) Steuerer Ordnung von 1507 bei Krenner, XVI, 245—246.

36) Steuerer Ordnung von 1507 bei Krenner, XVI, 246.

37) Krenner, XVIII, 214—216 u. 218.

38) Drei Urk. von 1537 bei Lori, p. 297—298.

u. s. w. („Die vom Stand des Adels sollen von ihren Hofmarchs„leuten, Vogtleuten und andern ihren Unterthanen, wie „von Alter herkommen ist, wo die allenthalben in den Vitz„domamten und Landgerichten sitzen — das Steuergeld einbringen" u. s. w.)[39]). Die von den Grund- und Hofmarksherren erhobenen landesherrlichen Steuern und sonstigen Abgaben sollten den landesherrlichen Behörden, insgemein den Steurern, verrechnet und in die landesherrlichen Kassen abgeliefert werden[40]). Noch in der Landsteurer Instruktion von 1543 heißt es: „Die vom Stand des „Adels sollen — solch Steuergeld und Register den Steurern in „die Malstatt des Vitzdomamts darein derselb Landsäß gehört, zu„schicken und antworten")[41]). Seitdem sich jedoch die verschiedenen Stände zu landständischen Korporationen vereiniget hatten, seitdem wurden die Steuerverwilligungen nicht selten von der Bedingung abhängig gemacht, daß die von den Ständen bewilligten Steuern in die Hände eines landständischen Ausschusses niedergelegt werden sollten. In Baiern pflegte schon seit dem 14. Jahrhundert ein landständischer aus 8 Rittern und 8 Bürgern bestehender Ausschuß zur Erhebung der von den Landständen bewilligten Steuern niedergesetzt zu werden. Die Steuern sollten durch die von dem Ausschuß ernannten Steurer erhoben, in die Hände des Ausschusses niedergelegt und sodann von diesem verausgabt und verrechnet werden[42]). Die von dem Ausschuß ernannten Steurer wurden, zum Unterschiede von den landesherrlichen Steurern, Ritter- und Prälatensteurer genannt[43]). Auf diese Weise sind denn in vielen Territorien eigene, aus den von

---

39) Landsteurer Instruktion von 1543 in Landtag von 1543, p. 182.

40) von Krenner, IX, 531—538, XII, 327, 328 u. 330.

41) Landtag von 1543, p. 182.

42) Urk. von 1356 bei Rockinger, die landständischen Freibriefe, p. 204. — „daz dieselben sechtzehen vollen gewalt haben suellen von unsern genaden, „die selben stewr ze besorgen vnd ze besetzen in allen gerichten ueberal „in vnserr herschaft ze obern Beyern mit stewrern vnd mit schreibern." — Urk. von 1459 bei von Krenner, II, 201. „Es soll auch darauf solche „Hilfe still liegen bey denen die von gemeiner Landschafft dazu geordnet." vgl. noch p. 202. und Rudhart, Landst. I, 230.

43) Schmeller, III, 655.

den Landständen bewilligten Steuern gebildete, Landschafts-kassen und Steuerkassen entstanden, welche in Baiern, Sachsen, Hannover, Wirtemberg u. a. m. von den Landständen selbst oder von landständischen Ausschüssen bis auf unsere Tage verwaltet worden sind. Eine äußerst zweckmäßige Einrichtung, welche heute noch in jenen Ländern berücksichtiget zu werden verdiente, in welchen keine jährliche Steuerbewilligung besteht.

In vielen Herrschaften mußten auch die Schutz- und Schirmherrn, wie wir gesehen haben, sich der grundherrlichen Beamten zur Erhebung der vogteilichen Abgaben und Zinsen bedienen (§. 541).

§. 771.

Außer dem Königsdienste und dem landesherrlichen Unterthanendienste standen die unfreien und hörigen Leute auch noch hinsichtlich des Königsbanns und des Blutbanns unter der öffentlichen Gewalt. Die unfreien und hörigen Leute selbst standen zwar nicht direkt unter dem Königs- und Blutbann, direkt vielmehr nur unter dem Hofbann und unter dem Hofherrn oder Grundherrn. Da jedoch die Vollfreien und alle Grundherren, dann der Verkehr mit Fremden, die Rechte und Verbindlichkeiten der Unfreien und Hörigen und die Freiheit selbst unter dem Schutze des Königsbanns und der öffentlichen Gewalt standen, die Zuständigkeit der Fronhofgerichte aber auf genossenschaftliche Angelegenheiten beschränkt war, so gehörten nothwendiger Weise auch die Streitigkeiten der Unfreien und Hörigen mit Fremden, gleichviel ob Freien oder Hörigen, so wie über ihre eigene Freiheit vor die öffentlichen Gerichte. So war es in früheren Zeiten (§. 180—183), und so ist es auch im späteren Mittelalter geblieben. Daher gehörten in Baiern alle Streitigkeiten der Hörigen und Fremden, d. h. mit nicht hörigen Genossen vor die landesherrlichen Gerichte, z. B. im Kloster Alderspach u. a. m.[44]). Im Stifte Worms gehörten die

44) Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 388. quod si homines ecclesie contra aliquem alium, qui conditione servili dicto cenobio non attinet, quicunque talis fuerit noster vel alterius, tunc examinatio, vel diffinitio talis cause ad abbatem non pertinet, sed noster judex debebit ta-

Streitigkeiten der Hörigen mit fremden freien und hörigen Leuten vor das Gaugericht [45]). Nach dem Hofrechte von Oethmarsen gehörten die Civilstreitigkeiten der Hofhörigen mit Fremden nicht hörigen Leuten vor das Gericht der Grafen von Bentheim [46]). Denn die Streitigkeiten mit Fremden mußten nach Landrecht, also von den öffentlichen Gerichten entschieden werden [47]). Ursprünglich pflegte zwar jeder Ladung eines Hörigen vor ein öffentliches Gericht eine Aufforderung an den Herrschaftsrichter, dem fremden Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, vorherzugehen (§. 181, 184 u. 186). Davon war jedoch im späteren Mittelalter nicht mehr die Rede. Dagegen durften nun auch die Streitigkeiten mit Fremden in gewissen Fällen und unter gewissen Einschränkungen an die Fronhofgerichte gebracht werden. Und es sollten sodann die Fronhof- oder Grundherren auch bei den fremden Fronhofgerichten ihre eigenen und hörigen Leute schützen und vertreten (§. 672 u. 717).

Streitigkeiten über die persönliche Freiheit blieben aber zu allen Zeiten von der Zuständigkeit der öffentlichen Gerichte. Daher wurde in Baiern über die Hörigkeit eines Muntmannes bei den herzoglichen Landgerichten verhandelt [48]). Und im Stifte Korvei saß der Abt selbst mit seinen Ministerialen und freien Rittern (liberi milites) über Liten zu Gericht, welche sich von ihren Fronhöfen entfernt hatten und deshalb vindicirt und bestraft werden sollten [49]).

---

les actiones cognoscere et judicio terminare. vgl. noch 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311.

45) Urk. von 1014 bei Schannat, II, 40. Si autem extra familiam cum extraneo aliquo rixam habuerit, advocatus suus comiti pro eo justitiam faciat, et si alicui libero homini ullam injusticiam fecerit advocatus suus similiter pro eo justitiam faciat. —

46) Hofrecht von Oethmarssen, art. 6 u. 9. bei Strodtmann, p. 125 u. 132. — „ende ook in Civil saecken als ander Luide, die nicht hoffhoerigh en syn, mit den Luiden tho doene hebben."

47) Sächs. Landr. III, 79, §. 2.

48) Urk. von 1406 in Mon. Boic. IX, 239—240.

49) Güterverzeichniß aus 11. sec. §. 11 bei Kindlinger, M. B. II, 1. p. 138.

Auch die Streitigkeiten über das freie Eigen und über Lehen gehörten nicht vor die Fronhofgerichte. Die Streitigkeiten über das freie Eigen gehörten vielmehr, wie in früheren Zeiten, zum Königsbann, also an die öffentlichen Gerichte, z. B. in Baiern an die herzoglichen Landschrannen oder Landgerichte [50]), und die Streitigkeiten über Lehen an die Lehensgerichte [51]). Hinsichtlich der Lehen, Bauernlehen natürlich ausgenommen, ist es meistentheils auch späterhin dabei geblieben. Das freie Eigen wurde jedoch theils an die grundherrlichen oder vogteilichen Gerichte, theils an die neu errichteten landesherrlichen Hofgerichte gewiesen. Seitdem nämlich das von den hörigen Hintersassen besessene Eigen in den Hofverband gezogen und unter die Fronhofgerichte gestellt worden, für die Ritterbürtigen aber eigene Gerichte errichtet worden sind, seitdem gehörten auch die Streitigkeiten über das freie Eigen theils an die herrschaftlichen Fronhofgerichte, theils an die für die Ritterschaft errichteten höheren Gerichte (§. 462, 673 u. 674).

Endlich gehörten auch alle Streitigkeiten über die Rechte der Grundherrn [52]), insbesondere auch die Streitigkeiten der Hintersassen mit ihren Hof- oder Grundherren vor die öffentlichen Gerichte. Um so mehr also auch die Streitigkeiten der Grundherren, z. B. des Abtes von Fürstenfeld, mit einem Fremden [53]), und die Streitigkeiten der verschiedenen Grundherren unter sich [54]). Und wenn die Grundherren ihre Hintersassen drückten und willkürlich behandelten, so fanden dieselben auch in diesem Falle Schutz bei der öffentlichen Gewalt (§. 536).

§. 772.

Auch hinsichtlich des Blutbanns standen die unfreien und

50) Urk. von 1180 u. 1331 bei Seifried. Gesch. der ständischen Gerichtsbarkeit, I, 228. „ausgenommen um Grund und Boden, sie gehöret in unser „Landsschran." — 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311. — „on vmb „aigen."

51) 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311. — „on vmb aigen vnd lehen, das „richtet vnser Richter." —

52) Urk. von 1300 u 1488 bei Reyscher, würtemberg. Stat. R. p. 4 u. 45.

53) Urk. von 1346 u. 1354 in Mon. Boic. IX, 183 u. 192.

54) 1. Bair. Freiheitsbrief von 1311.

hörigen Leute unter den Gerichten der öffentlichen Gewalt. Denn nur die zu dem Hofbann gehörigen Frevel und Vergehen gehörten, wie wir gesehen haben, zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte (§. 673 u. 761). Ursprünglich ging zwar dieser Hofbann sehr weit. Denn er erstreckte sich über alle von einem Hörigen an seinen hörigen Genossen begangenen Vergehen und Verbrechen (§. 103, 186, 187 u. 673). Seit Karl dem Großen wurden jedoch die schwereren Friedbrüche zum Blutbann, also zur ausschließlichen Kompetenz der höheren öffentlichen Gerichte gezogen. Daher gehörten seitdem auch die von den unfreien und hörigen Leuten begangenen schwereren Verbrechen zu dem Blutbann, also zur Zuständigkeit der höheren öffentlichen Gerichte, indem der Blutbann von je her zu den Rechten der öffentlichen Gewalt gehört hat. Da jedoch die Unfreien und Hörigen nicht Genossen der Vollfreien waren, also keinen unmittelbaren Zutritt zu den öffentlichen Gerichten gehabt haben, da ferner auch die öffentlichen Beamten keinen Zutritt in den grundherrlichen Immunitäten hatten, so mußten die unfreien und hörigen Missethäter, wenn sie vor die öffentlichen Gerichte gestellt, geladen oder gebannt werden sollten[55]), von der Grundherrschaft an dieselben ausgeliefert und daselbst je nach den Umständen geschützt und vertreten werden.

§. 773.

Was nun zuerst die Auslieferung des Missethäters betrifft, so hat in früheren Zeiten hinsichtlich des Verfahrens, je nachdem der Missethäter in ein Immunitätsgebiet geflohen war, oder das Verbrechen in einem Immunitätslande begangen worden war, ein Unterschied bestanden. Und wiewohl sich in dieser Beziehung im späteren Mittelalter manches geändert hat, so ist dennoch auch im späteren Mittelalter noch einige Verschiedenheit geblieben. In früheren Zeiten sollte nämlich, wenigstens nach den Anordnungen Karls des Großen, der in eine Immunität geflohene Missethäter

---

55) Auch die Vorladung der Hörigen vor die Gaugerichte geschah mittelst einer bannitio, wie dieses aus den Immunitätsprivilegien hervorgeht, z. B. Urk. von 980 im Codex dipl. Ratisponens. bei Pez, I, 3, p. 58. — publicum ad mallum eos banniat. —

immer ausgeliefert werden (§. 187). Diese dem innersten Wesen der Immunität widerstreitenden Anordnungen scheinen jedoch keinen Eingang gefunden oder sich wenigstens sehr frühe wieder verloren zu haben. Daher hat sich das althergebrachte Asylrecht der Fronhöfe bis ins spätere Mittelalter erhalten. Nach diesem hing es aber von dem Immunitätsherrn ab, ob er den in seinen Immunitätsbezirk geflohenen Missethäter ausliefern[56]), oder denselben beschützen und die Sache vergleichen oder ihn selbst richten wollte oder nicht[57]). Damit jedoch der flüchtige Missethäter durch das freie Asyl nicht ganz der Verfolgung seiner Privatankläger und der öffentlichen Behörden entzogen werde, sollte derselbe, wie wir gesehen haben, das ihm gestattete Asyl von Zeit zu Zeit wieder verlassen und nach Ablauf einer längeren Frist gänzlich aus demselben entfernt, oder die Sache von dem Grundherrn verglichen oder entschieden werden (§. 708—712).

War aber das Verbrechen im Immunitätsgebiete selbst begangen worden, so hatte sodann der Immunitätsherr oder der Fronhofbeamte im früheren wie im späteren Mittelalter das Recht der Voruntersuchung und der Verhaftung. Auch konnte er die Sache vergleichen oder, wie es scheint, sogar selbst entscheiden[58]). Wenn er aber dieses nicht konnte und auch den Schaden nicht ersetzen wollte, so mußte er sodann den Missethäter an die öffentlichen Beamten ausliefern, was denn auch im späteren Mittelalter in der Regel zu geschehen pflegte[59]).

---

56) Grimm, III, 798. „Wen sach were, dass einer den leib vermacht hette, „vnd kan kommen binnen diesen hoff, der soll frey sein sechs wöchen vndt „drey tagh, — binnent der zeit sall der hoffsmeyer gahn zu dem vait „oder seinem meyer vnd sall sprechen: da hain ich einen menschen, den „ich lang gnugh gehaust han, holt mir jnen ab. Dahn soll der vait „oder sein meyer denselben holen vnd führen ahn dass niederst endt dess „dorffs, da sall stahn ein stock, darin sall er jhnen setzen drey tagh langh, „binnent der zeit sall er gahn zu dem landtfürsten vnd sprechen: herr „landtfürst, da han ich einen missthedigen, den holt jhr, mahn sall jhnen „auch lieberen vnd thut jhm sein recht."

57) Grimm, II, 138 u. 530 vgl. oben §. 712.

58) Urk. von 937 bei Lindenbrog., script. sept. p. 130. — quamdiu eos corrigere voluerit, vgl. oben §. 712.

59) Urk. von 937 bei Lindenbrog, p. 130. quod si quispiam illorum in-

Ein ähnliches Verfahren, wie bei diesen grundherrlichen Immunitäten, fand in England bei den freien Immunitäten statt, welche man daselbst Freipflegen (plegia liberalia) genannt hat. Daselbst hatten jedoch aus der Freipflege genommene Eidhelfer zu entscheiden, ob der Missethäter den öffentlichen oder königlichen Beamten zur Bestrafung ausgeliefert werden solle oder nicht. Oder mit anderen Worten, die Eidhelfer hatten zu erkennen, ob der Missethäter bei den öffentlichen Gerichten angeklagt und zu dem Ende ausgeliefert werden solle. Denn ohne ihr Verdikt durfte niemand vor den öffentlichen Gerichten angeklagt werden. Und aus diesen Eidhelfern ist in England, wie ich nachzuweisen gesucht habe, die Anklage Jury hervorgegangen [60]).

§. 774.

Mit der Auslieferung des Missethäters ging jedoch das Recht des Grundherrn die Sache zu vergleichen noch keineswegs, wenigstens ursprünglich noch nicht verloren. Der Grundherr war nämlich nach wie vor berechtiget dem von den landesherrlichen Behörden mit seinen Grundholden vorzunehmenden peinlichen Verhöre beizuwohnen („Unnd ob er mit peinlicher frag gegen jm fürnemen wurdt, „so soll er das dem Herren oder Pfleger, Richter oder Ambtmann, „dem der Thätter oder verprecher zugehört oder in des grundt oder „verwaltung er betretten worden, verkünden, der mag alsdann „ob jm gemaint ist selbs oder durch yemandt von seint wegen zu „der peinlichen frag vnd dem rechten khömen vnd die „vernemen") [61]). Wenn sich nun der Grundherr bei dem peinlichen Verhöre oder auch späterhin noch aus eigenem Antreibe oder auf die Bitte eines Anderen geneigt fand die Sache zu vergleichen, so durfte er dieses auch nach der Auslieferung an die öffentlichen Gerichte noch thun. Und ist Baiern ist dieses noch im Laufe des

---

corrigibilis extiterit, tunc ab advocato eidem praesentetur, judiciariae potestati —. vgl. oben §. 181, 185—188, 712 u. 715.

60) Meine Abhandl. über die Freipflege, p. 31—37.

61) Reformation vnnd erneuerung der Landtgerichts Ordnung des Ertzherzogthumb's Oesterreich von 1540. vgl. noch die Oesterreichische Landgerichts-Ordnung von 1514 §. 5 ff.

15. Jahrhunderts mehrmals geschehen. Im Kloster Ensdorf z. B. wurde ein wegen Drohung („drö wegen") verhafteter Kloster Hintersasse noch nachdem derselbe bereits in das Gefängniß der Vorstadt von Regensburg, also in ein landesherrliches Gefängniß abgeliefert worden war, von dem Abte, also von dem Grundherrn begnadiget und wieder in Freiheit gesetzt [62]). Dasselbe geschah in den Klöstern Ettal, Fürstenfeld, Michelfeld u. a. m. [63]). Die also Entlassenen mußten jedoch bei der Entlassung versprechen, auf jedesmaliges Begehren sich wieder vor den landesherrlichen Gerichten stellen zu wollen („vnd ab das were ab ich in künfftigen zeyten „rechtens notturftig wurde gegen den gedachten meynen gnedigen „herrn von Micheluelt des soll vnd wil ich mich benugen lassen an „den enden do das pillichen ist, vor dem lanntgericht oder hoffge„richt zw Aurbach on ferrer waigerung") [64]). Bei der Entlassung mußten die Missethäter ferner Urphede schwören, daß sie sich wegen ihrer Gefangenschaft an niemanden rächen wollten („daz ich, noch „kain main friunt noch haelffer noch niemant von meinen wegen „dester veinter sullen sein, und niemant kainen schaden von der „vancknuzz wegen zu ziehen suellen [65]). meinem Herrn von Ettal „seinen Gotzhaus, und allen iren Landen und Läutten, auch allen „den, die an meiner vancknuss Ratt oder Tatt getan habent, chain „Rach, Vech, noch Veintschafft haimlich, noch offenlich zuziehen sol, „noch mit werken, noch chain mein freunt, noch nyemant von mei„nen wegen") [66]). Da jedoch die Verbrechen zum Blutbann, also

62) Urk. von 1401 in Mon. Boic 24, p. 162. „Das mich H. Pfleger zu „Ruden Sun in vänkchnüzz in der vorstat zu Regenspurg pracht hat von „solcher sach vnd drö wegen, di ich getan het meinen Stewschinden, di „gesezzen sind hinder dem erwirdigen Herren Herren Wilhalm Abbt dez „Gotzhauss zu Enstorf. Nu hat der selb mein genadiger Herr der „Abbt, an gesehen erberger läwt pet, vnd hat mich aus der selben „vänkchnüzz genadikleich chomen lazzen."

63) Urk. von 1406, 1419, 1444, 1470, 1473 u. 1477 in Mon. Boic. VII, 272, 283, IX, 258, XXV, 318, 342 u. 372.

64) Urk. von 1470 in Mon. Boic. 25 p. 318—319. vgl. Urk. von 1473 u. 1477, eod. 25 p. 342—343 u. 374.

65) Urk. von 1406 in Mon. Boic. VII, 272.

66) Urk. von 1444 in Mon. Boic. VII, 284. vgl. Urk. von 1470 u. 1477 eod., 25 p. 318 u. 372 f.

zur Zuständigkeit der landesherrlichen Beamten gehört haben, so mußten die darüber ausgestellten Urkunden diesen, also im Kloster Ettal dem Pfleger von Werdenfels, oder dem Landrichter von Murnau [67]), im Kloster Fürstenfeld aber dem Pfleger von Friedberg ausgestellt und übergeben werden [68]).

§. 775.

Ueber die Art und Weise der Auslieferung der Missethäter findet man in den verschiedenen Hofrechten, Weisthümern und sonstigen Urkunden eine Menge sehr ins Einzelne gehender Bestimmungen. Die Grundidee bei fast allen war die, daß die Auslieferung an der Grenze der Hofmark oder Grundherrschaft an einer dazu bestimmten Stelle, z. B. an einem bestimmten Stein [69]) oder Baum [70]), an einem bestimmten Thurm [71]), an einem bestimmten Gatter u. s. w. [72]), meistentheils auch zu einer bestimmten Zeit geschehen solle. Der auszuliefernde Missethäter wurde fast allenthalben wie ihn der Gürtel umfängt, d. h. fast gänzlich entkleidet, übergeben und, nachdem der öffentliche Richter an dem zur Auslieferung bestimmten Ort zur Uebernahme aufgefordert worden war, symbolisch festgebunden, so daß derselbe sehr leicht entkommen konnte. Die dem Missethäter gehörige Habe blieb hie und da seiner Verwandtschaft, meistentheils war sie jedoch der Grundherrschaft oder den grundherrlichen Beamten verfallen, oder sie wurde, wie z. B. in Baiern, unter beide vertheilt [73]).

In dieser Weise geschah die Auslieferung in den Reichsterritorien an den kaiserlichen Landvogt, z. B. in Schwaben („Begrift „man ainen schedlichen man in dem Dorff zu Erringen, den sol der „rihter — antwurten dem landuogt für den etter, als in

67) Urk. von 1406 u. 1444 in Mon. Boic. VII, 278 u. 283—284.

68) Urk. von 1419 in Mon. Boic. IX. 253.

69) Grimm, I, 81. — „antwurten an den Kryenstein."

70) Schauberg, I, 83. „antwurten gen Baden zu dem langen Birrbaumb."

71) Grimm, II, 673 u. 676. „zum Hardtthurn liebern."

72) Grimm, III, 797 u. 798. — „liebern ahn eyn platz, heischt auch der „gaber —."

73) 1. Baier. Freiheitsbrief von 1311.

„die gürtel begrift, vnd waz er gutes hat, daz ist dem richter „veruallen nach genaden“)[74]. In der Schweiz an die Landgrafen von Kiburg[75], oder an die Herren von Landenberg[76], und in der Landvogtei Nidau an den Landvogt[77]. Im Elsaß an die Herzoge von Schwaben als den Bannherrn („und sullent in über des „thors schwelle antwurten dem banherrn oder sinem boten“)[78]. In den Reichshöfen in das Reichsgefängniß („So muſ der gefan„gene am dritten Tage dem obersten Hoffhern folgen aus dem Hoff „ins Richſsgefängnuſs“)[79]. In den reichsunmittelbaren Stiftern und Klöstern an die Reichsvögte und anderen Reichsbeamten, z. B. in Hamburg u. a. m.[80].

In den landesherrlichen Territorien geschah die Auslieferung des verhafteten Missethäters bei den geistlichen wie bei den weltlichen Grundherrschaften an die landesherrlichen Beamten. In Baiern an die herzoglichen Landgerichte („am dritten tag sollen wir „ihn den gefangenen und schädlichen mann aus der hofmarch ins „landgericht mit willen und wissen der hofmarchsherrschaft ant„worten, ihn an eine fallthorsäule mit einem strohband an„binden[81]. Und in dreyen tagen soll er den schedlichen menschen „dem landgericht oder seinen amtleuten, als er mit gürtl umfan„gen ist, an die ausser felterseul mit einem seiden oder zwirinen „faden binden, und das gut, dass er herein bracht hat, soll hinner „der hofmarch dem gotshaus beleiben, und ist niemant nichts davon „schuldig. Und so das geschicht, kumbt der landrichter, oder jemant

74) Grimm, III, 644.
75) Grimm, I, 79.
76) Grimm, I, 81.
77) Grimm, I, 182.
78) Grimm, I, 689.
79) Hofrecht des Reichshofes Westhoven §. 12 bei Sommer, p. 38. Gebräuche des Reichshofes Westhoven bei Steinen, I, 1567. „Sonst moet ehr an „dem derden Dage van dem Haves- und Amtsvronen gelevert werden in „des Keysers Gevanckenisse.“
80) Urk. von 937 bei Lindenbrog, script. septentr. I, 130. Quod si quispiam illorum incorrigibilis extiterit, tunc ab advocato eidem praesentetur judiciariae potestati. —
81) Grimm, III, 640 §. 6.

„von seinen wegen, und nimbt den schedlichen menschen, läst man „beschehen; kumbt aber niemant, so soll und mag des gotshaus „richter in an der saul stehen lassen, und sein treu von im „nemen, dass er dem gotshaus land und leuten unschedlich und „niemant bester feind wolle sein")[82]. Auch in Oesterreich geschah die Auslieferung an das Landgericht („dem landrichter die sched= „lich person auf dem marchweg oder gräniz auf ein bestimbte „stund antwurten. Wo aber der landrichter am dritten tag zu be= „stimbter zeit nit khäm und denselbigen anneme, soll man der sched= „lichen person die zwen daumen mit einem rogkenstrohalm zusam= „men binden, dem landrichter dreimal durch den nachrichter ruefen „lassen, und so alsdan niemand von landgerichts wegen erschine, „soll man dieselbig person, wie sie mit gurtl umbfangen, laufen lassen[83]). — vnd wenn man jn fürt auf das march, so sol man „jm das antlicz verpinden, die hent hinder den rukch mit ainem „ruhalben, vnd sol in cheren von dem aigen, vnd sol jn lauffen „lassen[84]). vnd wier solten in antwurten zu dem chreutz, alss er „mit gürtl vmbfangen ist, und was er sonsten hat, das sol sich ein „richter unterwinden, —, vnd wenn man in zu dem chreutz pringt, „sol man den landtrichter drey stundt rueffen. Chombt der „landtrichter oder sin anwalt nicht, so haben wier das recht den „gefangenen zue pinden an einen rughalm zu dem chreutz")[85]. In der Abtei Echternach geschah die Ablieferung an dem Gatter an den Landesfürsten („vnd sall jnen dhan buissen den eder liebern „ahn eyn platz, heischt auch der gaber, mit eynem fuess barbussen „mit dem andern darbynnen, dem fürsten in seyne handt")[86]. Anderwärts sollte der Missethäter an einem bestimmten Thurm an den Gewaltherrn (Landesherrn) abgeliefert werden („zum Hardt= „thurn liebern")[87]).

---

82) Grimm, III, 669—670. vgl. III, 688 §. 9, 673, 680 §. 1, 1. Freiheits= brief von 1811.

83) Grimm, III, 685. Not.

84) Grimm, III, 685.

85) Grimm, III, 694. vgl. 684 u. 694 Not. Oesterreich. Landr. aus 13. sec. §. 86 bei Senkenberg, vis. p. 267. Reformation der Landgerichtsordn. von Oesterreich von 1540.

86) Grimm, III, 797. vgl. 798.

In denjenigen geistlichen Grundherrschaften endlich, in welchen die öffentliche Gewalt in den Händen eines Schirmvogtes lag, geschah die Auslieferung des Missethäters an den Vogt, z. B. in der Abtei Limburg („würde ein man zu Dorkeim gefangen, der den „lib verwirkt het, den sol der schultheiſs über nacht halten und sol „dem nemen, was er über sime gürteil hat, das ist eins schultheiſsen „und sol in den feuden befelhen")[88]). In der Probstei St. Cassius in Bonn („wan einer vmb miſsthat angeclagt wirdt, „vff den dritten tag geburt schultiſs vnd geschworen des dingstuels „zu Endenich zu lieueren ahn den blawen stein mit schuldt vnd „vnschuldt dem vogt vnd scheffen zu Bonn, die sollen alda erscheinen, vnd den also entfangen")[89]). Eben so in der Abtei Prüm[90]), im Elsaß u. a. m.[91]).

Auch bei Gelegenheit der Auslieferung ließen sich die grundherrlichen Beamten zuweilen von dem Missethäter eine Urphede schwören, daß er sich nicht rächen und niemand Schaden zufügen wolle („und mag des gotshaus richter in an der saul stehen lassen „und sein treu von im nemen, dass er dem gotshaus land und leu„ten unschedlich und niemant dester feind wolle sein")[92]). Nur dann, wenn der grundherrliche Beamte abwesend oder verhindert war, durfte der öffentliche Beamte, also in Baiern der herzogliche Landrichter, das befreite Gebiet betreten und den Missethäter daselbst verhaften („wer aber des Herrn Amptmann da nicht, so mag es „vnser Richter thun an jn, vnd sol jhn des niemandt jrren, vnd sol „auch jn fahen, als er mit gürtel ist vmbfangen, vnd sol auch es „dem nächsten nachpauren kundt thun, der dem mann gesessen ist, „den er bestend")[93]).

§. 776.

In allen Fällen, in welchen die Auslieferung des Verhafteten

87) Grimm, III, 673 u. 676.
88) Grimm, I, 783.
89) Grimm, II, 661.
90) Grimm, III, 833.
91) Grimm, I, 756.
92) Grimm, III, 670.
93) 1. Baier. Freiheitsbrief von 1311.

Missethäters hergebracht oder geboten war, sollte die Auslieferung den öffentlichen oder landesherrlichen Beamten angeboten und dieselben zur Uebernahme aufgefordert werden („ob sach wär, dass „ein schedlich mensch herein in die hofmark käm, es sei frau oder „mann, so mag des gotshaus richter nach seinem leib und gut grei„fen und in annehmen und bewahren, und soll das dann dem „landrichter kunt und zu wissen thuen, wie er einen solchen „menschen hab, dass er käm, er woll ihm den antwurten aus der „hofmark nach recht und freiheit des gotshaus")[94]). War auf die Aufforderung zur Uebernahme niemand erschienen, so durfte der Missethäter, wie wir gesehen haben, symbolisch mit einem seidenen oder leinenen Faden[95]), oder mit einem Strohbande[96]), oder mit drei Strohhalmen[97]), oder auch nur mit einem einzigen Strohhalm festgebunden und sodann seinem Schicksal überlassen werden[98]). In manchen Grundherrschaften geschah die Auslieferung des Verhafteten durch bloße Uebergabe des Schlüssels des Gefängnisses, in welchem der Missethäter saß („und sol den slüssel dem vogt ant„wurten") [99]).

Wenn jedoch die Auslieferung nicht von den grundherrlichen Beamten angeboten worden war, so durfte dieselbe auch von den öffentlichen Beamten begehrt und sodann nicht von den grundherrlichen Hofbeamten verweigert werden, z. B. in Oesterreich, Baiern u. a. m. („Ob aber ainer gerichtmessig wer, so mag in das land„gericht dreimal erfordern mit wahrer tat begriffen oder auf in „bracht, so ist man in schuldig zu antworten[1]). so soll in der land„richter vodern an des gotshaus richter, und das er in antwurt, „als oben geschriben stet, wan khain landrichter hat in die hofmark „mit keinerlei vänchnuss ze griffen noch darin ze schaffen[2]). densel-

94) Grimm, III, 669. vgl. III, 640 §. 6, 694 u. 798.
95) Grimm, III, 670.
96) Grimm, III, 640 §. 6.
97) Grimm, III, 684.
98) Grimm, III, 685.
99) Grimm, I, 756.
1) Grimm, III, 684.
2) Grimm, III, 678.

„den soll der landrichter an vnsern probst vodern, der soll in dem-„selben antwurten —“) [3]).

Ohne vorhergegangene Aufforderung durfte indessen das Immunitätsgebiet selbst nicht von den öffentlichen oder landesherrlichen Beamten betreten werden. So oft nämlich öffentliche Beamte etwas in der Grundherrschaft zu thun hatten, mußten sie sich, ehe sie selbst einschreiten durften, an die Grundherrschaft oder an die grundherrlichen Beamten wenden. Diese mußten ihnen aber nach geschehener Aufforderung hülfreiche Hand leisten und denselben je nach den Umständen sogar den Zutritt gestatten („kein landamtmann „hat in der hofmark T. nicht ze handeln noch ze schaffen, wo er „aber von eines gerichts wegen in der hofmarch ze thuen hett, das „soll er zuvor an die hofmarksherren anbringen, die werden ihm „alle billigkeit verhelfen und ihm verschaffen“) [4]). Selbst Vorladungen vor die Hoch- oder Blutgerichte, die sogenannten Hochgebote, mußten von den grundherrlichen Beamten, also bei mehreren Grundherren, von sämmtlichen grundherrlichen Beamten gemeinschaftlich besorgt werden („dan dat hochgebot sal gescheen mit recht vnd eynmundlich samender handt durch die meiger vnd scholtissen der drier „herren des hoeffs von Pronzuelt in alsulcher maissen“ —) [5]).

§. 777.

Wollte nun eine Grundherrschaft den Missethäter nicht ausliefern, so mußte sie den entstandenen Schaden ersetzen („wenn wier einen schädlichen mann in den aigen begreiffen, wo das „ist im gricht, den megen wier gefertigen oder nicht, wollen wir in „ferdigen, so solen wier dem landtrichter —; wer aber das sie den „gefangenen nit besserten, vnd das hinchämb, das wier des schaden „nämen, das solen wir haben datze dem von Meussau vnd aufs „den derffern“ —) [6]). Denn jeder Leib- und Grundherr haftete für seine unfreien und hörigen Leute und hatte dieselben in aller und jeder Beziehung zu vertreten (advocatus suus comiti pro

3) Grimm, III, 899. vgl. noch Mon. Boic. I, 482, VI, 249, X, 92.
4) Grimm, III, 640 §. 2. vgl. oben §. 765.
5) Grimm, II, 555.
6) Grimm, III, 694.

eo justitiam faciat [7]. „Er muſs für den knecht antworten [8]). „Wir wollen, das niemand kheinen knecht behalte, noch diener, er „sey hoch oder nieder, er well in den verantwürtten") [9]). Zu dem Ende durfte der Leib- und Grundherr dem peinlichen Verhöre seiner eigenen hörigen Leute bei den landesherrlichen Gerichten beiwohnen (§. 774). Daher mußte er sie bei allen fremden Gerichten vertreten, bei den fremden Fronhofgerichten eben so wohl (§. 672 u. 717), wie bei den öffentlichen Gerichten („Ez mag ain iglich herr oder „sein gewaltiger Amptmann zuo seinem man sten in daz recht, und „mag im dez rechten helffen. — ob ain gaistlich man aigen laeut „hat ez sull ain iglich herr zuo seinem aigen sten auf daz recht") [10]). Denn die hörigen Leute hatten, eben weil sie hörig waren, ursprünglich keinen freien und selbständigen Zutritt zu den fremden Gerichten und konnten daher daselbst weder sich selbst noch andere vertreten („Warumb ihn sein herr vor gericht muſs vortretten? Ich sage „darumb, das kein eigener sich selbst vor gericht vertheidigen mag, „sintemal er im Rechten vor todt geachtet wird [11]). Doch sollen dese „eogen hoffhorige Lude nimant te Rechte dorven staen, want sie „sick selben nicht geweren können vor dem Gerichte undt doot syn „in den Rechten, dan alleen vor Haeren Heeren") [12]). Seit dem 16. Jahrhundert, seit dem veränderten Schutzverhältnisse, war jedoch eine solche Vertretung nicht mehr nothwendig. Denn auch die hörigen Leute durften seitdem selbständig bei den Gerichten auftreten. Nichts desto weniger war jedoch noch lange Zeit bei ihren Rechtsstreitigkeiten die Einwilligung ihres Grundherrn oder wenigstens eine Anzeige bei ihm nothwendig [12a]).

Der Grund- und Vogteiherr mußte die Vertretung in der Regel auf eigene Kosten leisten („Ob es sich wurd fügen, dafs ein

---

7) Urk. von 1014 u. 1056 bei Schannat, II, 40 u. 57.

8) Grimm, I, 540 §. 20.

9) Urk. von 1290 bei Oefele, II, 115.

10) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 149 u. 150. vgl. Sächs. Landr. III, 32 §. 9 und oben §. 213.

11) Glosse zum Sächs. Lr. III, 32 p. 356.

12) Hofrecht des Reichshofes Weſshofen von 1322 bei Steinen, I, 1563—1564.

12a) Münsterische Eigenthumsordn. von 1770, IV, 5 §. 9 u. 10.

„vogtmann notturftig wurd eins vogtherren zu tagen oder recht zu „bruchen, so soll ein vogther den ersten tag über sin eigen „costen by im stan, hilflich vnd rättlich sin, one taglon, ob er „sin begert, vnd ob er inn zu denselben sachen me dann den ersten „tag brucht, so dann sol er inn versolden vnnd vercosten nach „billichhait") [13]).

§. 778.

Die unfreien und hörigen Leute standen demnach, wie auch die freien Landsassen, die Schöffenbar-Freien und alle Grundherren unter der öffentlichen Gewalt, und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten. Zwischen beiden hat jedoch der wesentliche Unterschied bestanden, daß die freien Landsassen, die Schöffenbarfreien und die Grundherren unmittelbar unter jenen Gerichten, die Unfreien und Hörigen dagegen, da dieselben Hintersassen oder Untersassen waren, nur mittelbar unter ihnen gestanden haben, und daher von ihren Grundherren daselbst vertreten mußten (§. 630 u. 777). Nach und nach wurde dieses jedoch anders. Und die Entstehung einer landesherrlichen Vogtei hat daran offenbar keinen geringen Antheil gehabt. Je mehr sich nämlich die landesherrliche Vogtei nicht bloß über die freien Landsassen, sondern auch über die unfreien und hörigen Hintersassen verbreitete, desto näher kamen auch die Hörigen ihrem landesherrlichen Schutzherrn, und bedurften daher einer weiteren Vertretung durch ihren Grundherrn nicht mehr. Mit dem Wegfallen dieser Vertretung änderte sich aber die ganze Lage und Stellung der unfreien und hörigen Leute. Sie wurden nun eben so unmittelbar wie die freien Landsassen und zuletzt eben so freie Staatsbürger, wie dieses die freien Landsassen und die vollfreien Leute von je her gewesen sind (§. 793).

Die öffentliche Gewalt fing nämlich schon zur fränkischen Zeit an die Unfreien und Hörigen gegen ihre Leib- und Grundherrn zu schützen (§. 181). Und so ist es auch im späteren Mittelalter geblieben. Mit der landesherrlichen Vogtei ist dieses Schutzrecht sogar noch erweitert worden. So sollten die im Dienste krank gewordenen unfreien und hörigen Leute, wenn sie von ihrem Herrn vernachläs-

---

13) Grimm, I, 92.

sigetworden waren, von Rechtswegen ihre Freiheit erhalten, und daher unmittelbar unter die öffentliche Gewalt fallen („Swer eigen „liute hat, unde kumet der einez in sinem dieneste in siechtuom, „unde wil im der herre an siner nôtdürfte niht ze staten stên, unde „vertribet ez von sinem huse unde von siner helfe offenlichen, unde „half im niht dô er im wol gehelfen mohte: der mensche ist iesâ „vrî als er gesunt wirt[14]). Der aigenn leut hat vnd chumpt ainer „in seinen dinst zu armuet vnnd wil jm der herr in seiner notturfft „nit zue staten kommen vnd vertreibt in von seiner hilff vnnd von „seinem haus offennlich vnnd kumbt er jm zue hilff nicht da er jm „helffenn möcht, der mensch ist als frey als ein chind bei XVII „jaren") [15]). Wenn ein Herr seinen Unfreien und Hörigen todtgeschlagen hatte, sollte ein solcher Todtschlag wie der Mord eines anderen fremden Mannes bestraft werden („Swer sinen eigen kneht „ze tode slehet, der sol got unde werlde, ob er in âne schult sleht, „mit grôzerem rehte gelten, unde dem richter, ob man in vor gerichte „beklaget, büezen, danne ob er einen vremden haete erslagen, unde „nimet im sînen lîp") [16]). Und je weiter die landesherrliche Vogtei ausgebildet und auch auf die Unfreien und Hörigen ausgedehnt worden ist, desto mehr konnten dieselben von der öffentlichen Gewalt gegen ihre Leib- und Grundherren geschützt werden.

Mit dieser erweiterten landesherrlichen Vogtei war nun auch eine Oberaufsicht über die Grundherrschaften und über die grundherrlichen Beamten und Schöffen verbunden. Daher mußten die Fronhofbeamten nicht allein ihrem Fronhofherren, sondern öfters auch noch ihrem Schirmherrn einen Amts- oder Huldigungseid schwören, z. B. in der Pfalz, im Erzstifte Mainz u. a. m. („schweren, vnsern hern von Otterburg dem closter und dem carstvaut „getrew vnd hold zu sein").[17]) In manchen Grundherrschaften hatte der Schirmvogt sogar die Dorfbeamten zu ernennen („auch hat vnser herr glockner, flurschützen, hirten zu setzen") [18]). Daher wur-

---

14) Schwäb. Lr. W. c. 58. vgl. §. 443.

15) Ruprecht von Freising, I, 49.

16) Schwäb. Lr. W. c. 58. vgl. Ruprecht von Freising, I, 50. und oben §. 223.

17) Grimm, I, 791 u. 811. vgl. oben §. 425.

18) Grimm, III, 559.

den die Fronhofgerichte nicht bloß im Namen des Grundherren, sondern öfters auch noch im Namen des Schirmvogtes gehegt (§. 652). Und wenn irgend ein Gebrechen in der Grundherrschaft bemerkt ward, konnte man sich im Wege der Beschwerde an den Inhaber der öffentlichen Gewalt, also auch an den Schirmvogt wenden, und die Abstellung des gerügten Gebrechens begehren, z. B. im Fronhofe zu Pronzfeld bei Prüm („aff sach were, das ein „scholtis von Nassaw eynich gebrech het in dem gericht, so sal ein „scholtis macht han dem vogt zu sagen, dat he hym den scheffen „mane vmb sein gebrech, dat ist der vait alsdan schuldig zu „doin") [19]). Sogar die Beschwerden der unfreien und hörigen Leute gegen ihren Fronhofherrn selbst konnten an die Vogtei- oder Landesherrschaft gebracht und von dieser untersucht und entschieden werden. So gingen in der Herrschaft Birkenfeld alle Beschwerden gegen den Grundherrn (den Erzbischof von Trier) an den Grafen von Spanheim, welcher daselbst Schirmvogt war [20]). Eben so gingen die Beschwerden der Hofleute zu Herbede gegen ihre Grundherren, die Herrn von Elberfeld, an den Herzog von Cleve, Jülich und Berg („an den durchluchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, „Hertogen tho Cleve — unsern Gnädigen Herrn") [21]).

Ueberhaupt durfte man sich an den Schirmvogt oder Landesherrn in allen den Fällen wenden, in welchen die Grundherren und ihre Beamten nicht helfen konnten oder nicht helfen wollten („wann ein hoiffer etwas zu clagen hat, so sol er by den hoiffs „schultessen gane, vnd ime clagen, kan er ime nit helffen, so sol er „by den oberschultessen gain, kan er ime nit helffen, so soll er m. „h. von Prüm suchen, kan er ime abermals nit helffen, so soll m. „h. von Prüm den vauth by sich nemmen vnd ime helffen [22]). Ist „aber die sache so wichtig, dass der grundherr ihm nit helffen kund, „so soll der grundherr seinen vogt zu sich nehmen, vnd dem man „zu recht helffen [23]). ein buwmeister sol von dem buwampt recht

19) Grimm, II, 554.

20) Jura Archiepiscopi, XVIII, 11 bei Lacomblet, I, 339. Comes vero judicabit archiepiscopo de omni injustitia que defertur ad ipsum.

21) Vergleich von 1568 bei Sommer, I, 2 p. 104.

22) Grimm, III, 830. vgl. 835.

23) Grimm, II, 539.

„naemen in dem hofe vor einem meiger, und mag er nit vsgerichten, „so sol ein vogt ez richten in dem hofe")[24]).

§. 779.

Dahin gehörte insbesondere auch der Fall der Rechtsverweigerung. Wenn nämlich weder bei dem Fronhofbeamten noch bei dem Fronhofherrn selbst Recht zu erlangen war, so durfte man das von dem Grundherrn verweigerte Recht bei den öffentlichen Gerichten suchen, also von den grundherrlichen an die öffentlichen Gerichte appelliren, d. h. im Weg der Beschwerde sich an die öffentlichen Gerichte wenden. Denn etwas Anderes waren damals die Appellationen nicht. So in Oesterreich (Si autem per eundem prepositum et conventum in Ranshoven eisdem colonis sive hominibus iustitia negata fuerit, tunc iidem coram judice competente suas poterint prosequi questiones)[25]). In Baiern („der sol „das Recht fodern hintz denselben Herrn, oder seinem Amptman, „vnd sol er jhn das Recht thun, als sitleich vnd gewöhnlich ist. „Thet aber er des nicht, so sol er es vnserm Richter kundt thun, „vnd sol der seinen Boten senden zu demselben Herren oder Amptman, vnd sol vnserm mann das Recht fordern. Thet man jm das „dann nicht in dreien vierzehen tagen, so soll es vnser Richter")[26]). In den Grundherrschaften der Herren von Nassau („id en were sach, dat hym das recht bynnen dem hoeff geweigert „were, aff dat geschee, so mach he aussgain vnd seinen herren da„gen sonder eynich buess zu vermachen, were hym dan dat recht „geweigert")[27]). In der Abtei Seligenstadt („enhulfe daz nit, „so sollte meins hern bode, schults und cleger hinuff gen in die „stad zu eyme voide, der solte herab riden, und stoszen und slagen „als lange, biz dem cleger recht geschiht")[28]). Im Stifte Essen („Nemant van den hoveners is myt Recht verbunden den Advoca-

24) Grimm, I, 163.

25) Urk. von 1288 in Mon. Boic. III, 348.

26) 1. Baier. Freiheitsbrief von 1311. vgl. Grimm, III, 665 §. 1 u. 8. Urk. von 1405 bei Lori, p. 98.

27) Grimm, II, 554.

28) Grimm, I, 511.

„ten, et en si oder were Sake, dey vogeth nycht rychten en wolden „oder kunde“)[29]. In der Abtei Prüm[30], zu Obereisensheim in Unterfranken u. a. m.[31]).

Ehe man jedoch das in der Grundherrschaft verweigerte Recht bei den Gerichten der öffentlichen suchen durfte, mußte man zuvor die Fronhofgerichte und die Fronhofherrn selbst anrufen und dieselben zum Rechtsprechen auffordern („Welcher den andern mit recht „ansprechen wolt im hoff Selrich, zum ersten soll derselbig den „hoffsschulteissen derohalben ansprechen: so der schultheiss dem nit „recht wolt thun, soll er v. g. h. amtman darnach ahnsuchen; in „dem der ambtman ihme auch nit helffen würdt, vnd ehe er weiter „ansuech, soll zuuorn v. g. h. anruffen“ —)[32]). Denn man durfte sich erst dann an die öffentlichen Gerichte wenden, wenn man zuvor seine Klage bei dem grundherrlichen Gerichte angebracht, dort aber sein Recht nicht erlangt hatte[33]). Auch sollte die Rechtsverweigerung förmlich constatirt werden. Dieses geschah meistentheils in symbolischer Weise. In der Abtei Prüm z. B. sollte der Recht Suchende am Hause des herrschaftlichen Schultheißes drei Späne ausschneiden zum Zeichen, daß er bei ihm das Recht gesucht, aber keines erhalten habe. Und darauf erst konnte derselbe sein Recht weiter bei der öffentlichen Gewalt suchen („ob jemants were, der „klagen wolt oder müst, soll zuerst dem hoffsscholtheß klagen, wel„chen er suchen soll einmahl, 2 mahl, 3 mahl für recht, vnd zum „4ten mahl vber recht; vnd wofern dass er ihne dan nit find, so „soll er sein messer aussziehen, damit er sein brot schneidt, „vnd soll ahn der eussersten bühren am haus drey spän „aussschneiden, vnd die mit ihm tragen, damit kan er ihnen „seiner klag für ein wahrzeichen vberzeugen; vnd wann

29) Hofrecht von Essen §. 4 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 260.

30) Grimm, II, 548, III, 888.

31) Dorfordnung von 1553 §. 37 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 193.

32) Grimm, II, 548. vgl. I, 511. und 1. Baier. Freiheitsbrief von 1311.

33) Urk. von 1264 bei Kindlinger, Hör. p. 298. Grimm, III, 618 f. Et amplius, nullus eorum, qui ecclesie beati Petri attinent, potest in tali plebiscito conveniri pro aliqua re vel excessu, — nisi primo in curia domini prepopiti vel conveniatur vel publice moneatur —.

„er den schulthes findt, soll er sein klagt auffthun, vnd der schul-
„tess soll ihnen anhören, vnd zu recht vnd gehör stellen u. s. w.[34]).

§. 780.

Außer dem Falle des verweigerten Rechtes hatte ursprünglich keine Berufung an die Gerichte der öffentlichen Gewalt statt („dat eynich man in dem hoeff zu doin het, vnd lang „die amptleut des vurgeschrieben hoeffs ginge, da he vnder gesessen „were vnd boussen den hoeff ginge clagen, id were zu Schonecken, „zu St. Veith oder Hartelstein, an der amptleut eynich, so ist der man „umb die buess —, id en were sach, dat hym das recht bynnen dem „hoeff geweigert were")[35]). Denn man konnte und sollte sein Recht nirgends anders als bei dem Fronhofgerichte und bei dem Oberhofe der Grundherrschaft suchen (§. 671 u. 705). Auch sollten sich die öffentlichen Gerichte unaufgefordert nicht in die Angelegenheiten der Grundherren, wie umgekehrt die grundherrlichen Gerichte nicht in die Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Gerichte mischen[36]). In dem bekannten Twingherrenstreit im Kanton Bern im 15. Jahrhundert, in welchem die Stadt Bern kraft der ihr zustehenden Landeshoheit die Behauptung aufstellte, daß von allen Urtheilen der Twingherren an den Stadtrath von Bern appellirt werden könne, waren daher die Twingherren, welche dieses bestritten, vollkommen in ihrem Rechte[37]). Nach und nach hat sich jedoch auch dieses geändert, zum Theil schon im 13., meistentheils aber erst im Laufe des 15. oder 16. Jahrh. oder noch später.

Da nämlich die öffentliche Gewalt, wie wir gesehen haben, ein Oberaufsichtsrecht über die Fronhofgerichte gehabt haben, und die gegen die Hofgerichte vorgebrachten Beschwerden annehmen und entscheiden durften; da ferner alle jene Fälle, in welchen die Fronhofbeamten nicht helfen konnten oder wollten, vor die Behörden der öffentlichen Gewalt gebracht werden durften, so gewöhnte man sich

---

34) Grimm, II, 588—589.

35) Grimm, II, 554.

36) Urk. von 1254 bei Guden, I, 649.

37) vgl. Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 68.

nach und nach daran auch seine Rechtsbelehrungen bei den öffentlichen Gerichten zu holen, z. B. bei den Landsiedelgerichten in der Wetterau u. a. m.[38]), und an die öffentlichen Gerichte zu appelliren, so oft man sich durch den Spruch eines Fronhofgerichtes beschwert glaubte, z. B. in der Schweiz („wirt ein vrteil stoesig, so „sol mans für ein vogt ziehen")[39]), in Baiern u. a. m. (si aliquis dubietatis — abbati vel ejus officialibus super sententiis sub diversitate prolatis emerserit, non ad alium quam ad nostram erit ab eo presentiam appellandum[40]). „Ob der „Urthail hat sich Hannsſ Rauner beschwerdt, und beruest sich der „für und an den durchläuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn „— und seiner Gnaden Räth als für höcheres und bessers Ge„richt")[41]). Auf diese Weise wurden denn die öffentlichen oder landesherrlichen Gerichte schon seit dem 13., noch häufiger aber seit dem 15. und 16. Jahrhundert auch für die grundherrlichen Gerichte die Oberhöfe und die Berufungsinstanz. So war das Landgericht zu Crombach bereits im 15. Jahrhundert der Oberhof für manche grundherrliche Gerichte in der Wetterau. („und diese „obgemelte untergericht — haben ihren oberhof und ihre urtheil „zu holen an dem obgemelten landgericht zu Crombach")[42]). Im Herzogthum Jülich und Berg dagegen ging schon in der Mitte des 16. Jahrhundert die Berufung von den Fronhofgerichten in manchen Aemtern an die landesherrlichen Ober-Gerichte, in anderen aber noch an die Fronhofherrn, allenthalben jedoch wenigstens in dritter Instanz an den Landesherrn selbst oder an sein oberstes landesherrliche Gericht. („Souill die Appellationen von den

---

38) Grimm, III, 402. „hetten sye ein vrteyll, inne des sye sich nicht ver„stunden, das soln sye sich erlernen an den lantscheffen tzu Richenbach „vnd soln dan das vssprechen bye viertzehen tagen off dem fronhoffe tzu „Richenbach." vgl. III, 400 u. 407.

39) Grimm, I, 163. vgl. 165.

40) Urk. von 1298 in Mon. Boic. IX, 114. vgl. noch Urk. von 1271, eod. p. 99.

41) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 289. Auch nach dem 1. Bair. Freiheitsbriefe von 1311 wurde in gewissen Fällen ein Geding an die „landesherrlichen Gerichte zugelassen."

42) Grimm, III, 407.

„Hoffsgerichten vnnd Laetbencken belangen thuet, dieweil deren et„liche an vnsere hauptgerichter, etliche auch an die Hoffs„oder Latenherrn gehen, soll es damit bei eines jeden habendem „brauch vnd alter herkumpft gehalten werden. Jedoch so jemandt „sich des Hofs- oder Latenherrn sentenss vnd ergangen vrtheils „in der zweiten instantz beschweren wurde, soll derselbig in „der dritter instantz an vns, als den Landtfürsten, vnd „nicht ausslendig appellieren mögen" —)[43]). Auch in Baiern ging die Berufung von den Hofmark- oder Niedergerichten bereits seit dem 15. Jahrhundert an den Landesfürsten „und seiner Gna„den Räthe" [44]), und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts an den herzoglichen Hofrath. („für unsere als der Landsfürsten Hofräthe „alher beschehen") [45]).

§. 781.

Endlich stand auch der Vollzug der von den Fronhofgerichten gesprochenen Urtheile unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt. Daher mußten die Landesherrn und die landesherrlichen Beamten und in anderen Territorien die Schirmvögte dabei hilfreiche Hand leisten [46]).

In demselben Verhältnisse nun, wie die Fronhofgerichte zu den landesherrlichen und schirmvogteilichen Gerichten, standen auch diese wieder zur obersten öffentlichen Gewalt, d. h. zur obersten Vogtei von Kaiser und Reich. Daher durfte man sich, z. B. in der Abtei Weisenburg, wenn der grundherrliche Schultheiß nicht helfen konnte oder wollte, an den Vogt wenden und, wenn auch dieser nicht helfen konnte, an den kaiserlichen Landvogt. („Wann sich aber zutrüge, daß etwan einer von den erfo„derten Güthern nicht weichen wolte, und der Kläger also zu der „seinigen nicht kommen möchte, solle er den Schultheißen umb

43) Jülich u. Berg. Verordnung von 1558 in der Reformation von 1582, p. 135.

44) Urtheil von 1487 in Mon. Boic. VIII, 289.

45) Urk. von 1540 u. 1549 bei Lori, p. 302.

46) Hofrecht von Loen, §. 77. Gerichtsschein von 1588 bei Kindlinger, M. B. II, 393 u. 394. vgl. noch oben §. 388.

„handthabung anrufen, so der Schultheiß zu schwach wäre, soll er „den Vogt ansuchen, wo der Vogt zu schwach sein wollt, soll der „Schultheiß umb handthabung den Landvogt anrufen, damit der „Kläger möge gehandhabt werden, wie dann solches ein alter brauch „und herkommen ist, und haben die Schöffen des Staffelgerichts „ferner mit solcher handthabung nicht zu thun") [47]. Allenthalben hatte aber auch in grundherrlichen Angelegenheiten eine Berufung an die Reichsgerichte statt, insbesondere auch in Baiern [48].

Die grundherrlichen Gerichte standen demnach zunächst zwar unter den landesherrlichen Gerichten oder unter der Vogtei, in letzter Instanz jedoch auch noch unter dem Schutze von Kaiser und Reich und unter den Reichsgerichten, bis auch dieser Schutz seit der Ertheilung von kaiserlichen Privilegien de non appellando wieder wegfiel, was z. B. in dem Herzogthum Jülich und Berg bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts geschehen ist [49].

c. Beamte der öffentlichen Gewalt in den Hofmarken.

§. 782.

Die Fronhöfe standen, wie wir gesehen haben, sammt und sonders unter der öffentlichen Gewalt. Daher findet man ursprünglich in allen Fronhöfen und Hofmarken zweierlei Beamten neben oder vielmehr über einander, außer den Fronhofbeamten auch noch Beamte der öffentlichen Gewalt. Ursprünglich waren dieses die Gaugrafen, z. B. im Stifte Worms [50], im Stifte Frizlar [51], in der Abtei Stablo [52], im Rheingau u. a. m. [53], oder auch die Markgrafen und Herzoge [54]. Seit der Erblichkeit des gaugräflichen

47) Ungedrucktes Weisenburger Mundat Recht.

48) Grimm, III, 642, §. 19.

49) arg. Jülich u. Berg. Verordnung von 1558 in der Reformation von 1582, p. 135.

50) Urk. von 1014 u. 1056 bei Schannat, II, 40 u. 57. comiti pro eo justitiam faciat. —

51) Hofrecht von 1109 bei Kindlinger, Hör. p. 230. cum comite advocatoque ejusdem familie Wernero. vgl. p. 233.

52) Mehrere Urk. bei Ritz, Urk. des Niederrheins, I, 39 u. 41.

53) Bodmann, II, 688 f.

54) Urk. von 974 bei Lindenbrog, scpt. septentr. I, 132. — nullus dux,

und herzoglichen Amtes waren es aber die Erbgrafen und Erbherzogen, also die späteren Landesherrn und die landesherrlichen Beamten, z. B. in den geistlichen und weltlichen Hofmarken in Baiern [55]). Eben so in den meisten weltlichen Grundherrschaften in den verschiedenen Territorien und in vielen geistlichen Herrschaften (§. 766—770). In den Reichshöfen und Reichsherrschaften sind es die Reichsvögte, Reichslandvögte, Reichsschultheiße, Reichsamtleute und Landgrafen gewesen, z. B. in Schwaben [56]), in der Schweiz [57]), im Elsaß, in Franken, in Westphalen u. a. m. (§. 768). In den geistlichen Grundherrschaften endlich waren es zwar öfters ebenfalls die Landesherrn. Sehr häufig hatten aber die geistlichen Herrschaften auch eigene Schirmvögte. Und es hatte sodann nicht selten jede Grundherrschaft oder sogar jeder einzelne Fronhof in einer größeren Herrschaft seinen eigenen Schirmvogt. So waren in dem Fronhofe des Klosters Rommersdorf die Grafen zu Sayn die Schirmvögte [58]), in dem Fronhofe des St. Peter Stiftes in Mainz zu Krotzenburg (curia sita in villa Crotzenburg) die Grafen von Rieneck [59]), zu Ribbe die Herren von Eppstein, zu Kentnich die Erzbischöfe von Köln u. s. w. [60]). Eben so hatte der Fronhof zu Fleringen seinen eigenen Vogt [61]). Und dasselbe gilt auch von der Vogtei des Berghofes in Schwaben [62]).

Befanden sich nun in einer und derselben Villa mehrere Fronhöfe, so konnte ein jeder von ihnen seinen eigenen Vogt haben. Daher findet man in manchen Villen mehrere, sogar drei bis sieben

---

neque marchio vel comes, aut alia quaelibet judiciaria potestas. vgl. p. 135, 136 u. 137. Grimm, I, 689. „der hof zu Bassenheim ist ein „freihof, und hat anderes vogtes nit, wan den herzogen von „Schwaben."

55) Grimm, III, 640, §. 2 u. 6, 666, §. 8 u. 11.

56) Grimm, III, 644.

57) Grimm, I, 79, 159, 162, 165, 166, 260 u. 264.

58) Grimm, I, 617. „soll ein graue zu Sayn zur zeit wie ein vogbt vnd „schirmherr des hoffs vnd des herrn abts angeruffen werden."

59) Grimm, III, 504 u. 507.

60) Grimm, I, 527, 529, II, 738.

61) Grimm, II, 522 u. 524.

62) Urk. von 1267 bei Lori, p. 11.

solcher Vögte. (modo habentur in villis sancti Petri multi advocati, immo raptores, in aliquibus quinque, in aliquibus quatuor, in aliquibus tres, in aliquibus etiam septem)[63]). Nicht selten standen jedoch auch mehrere Fronhöfe unter einem und demselben Schirmvogte, z. B. unter dem Kastenvogte von Metz fünf Fronhöfe des Bischofs von Straßburg. („Ich spriche im zu „recht, das er ist vogt über fünf höfe, die der stift angant") [64]). Die Grafen von Arnsberg hatten die Vogtei in sehr vielen erzstiftisch Kölnischen Fronhöfen und mit der Vogtei große Berechtigungen in diesen Höfen [65]). Die Grafen von Ysenburg hatten die Vogtei über fünf Fronhöfe des Stiftes Werthen. (advocatias quinque curtium) [66]). Die Grafen von Rieneck hatten die Vogtei in den drei dem Kloster Schönrein gehörigen Dörfern Hofstetten, Massenbach und Halsbach [67]). Auch hatten zu Lehen die Grafen von Falkenstein mehrere Vogteien über einzelne Höfe (mansi) von dem Stifte Quedlinburg [68]) und die Herren von Lo von dem Stifte Minden [69]). Andere zumal kleinere Grundherrschaften hatten aber insgemein nur einen einzigen Vogt, z. B. das Kloster Waldkirch im Breisgau [70]), die Abtei Limburg bei Dürkheim [71]), die Abtei Pfeffers und in früheren Zeiten auch die Abtei St. Gallen [72]).

---

63) Fulcardi epistola ad Henricum IV, in libello de gestis abbatum Lobiensium bei D'Achery, II, 747. vgl. noch Urk. von 1116 bei Zylles. p. 51. Bodmann, II, 684 ff. Hullmann, Gesch. des Urspr. des Stände II, 71.

64) Grimm, I, 757.

65) Urk. von 1254 u. 1272 bei Wigand, Archiv, VI, 228. jus in ipsis curtibus ratione advocatie recipere. vgl. p. 242.

66) Urk. von 1225 u. 1226 bei Kremer, akad. Beitr. zur Gülch- und Bergisch. Gesch. II, 121 u. 122.

67) Grimm, III, 542—549 u. 551.

68) Mehrere Urk. von 1231 bei Kettner, antiqu. Quedlinb. p. 254—256. de advocatia praedictorum mansorum — advocatiam quinque mansorum. —

69) Urk. von 1247 bei Treuer, Geschl. Hist. der von Münchhausen, p. 12. aduoacaciam trium mansorum in Rogelage. —

70) Grimm, I, 368 u. 369.

71) Grimm, I, 783.

72) von Arx, I, 310, Not. b.

Ursprünglich pflegten bloß weltliche Herren oder der König selbst Schirmvögte zu sein. Späterhin findet man aber auch geistliche Stifter und Erzstifter als Schirmvögte von zumal geistlichen Grundherrschaften. So hatten die Erzbischöfe von Köln die Schirmvogtei zu Kentnich [73]), die Bischöfe von Utrecht die Vogtei in drei Fronhöfen des Stiftes Essen im Saallande [74]). Auch haben sich die geistlichen Grundherrschaften in späteren Zeiten mehr und mehr von ihren weltlichen Schirmherrn loszumachen gesucht, und mit der öffentlichen Gewalt überhaupt auch die Schirmvogtei erworben. So in der Abtei St. Gallen [75]), im Stifte Konstanz [76]), im Erzstifte Mainz [77]) u. a. m.

Aus dem Bisher Bemerkten ist zu entnehmen, daß die Schirmvögte Inhaber der öffentlichen Gewalt gewesen sind. Und aus dem Folgenden wird sich dieses immer klarer und deutlicher herausstellen. Daher war diese Vogtei von der Fronhofgerichtsbarkeit wesentlich verschieden. Die Fronhofgerichtsbarkeit ist nämlich eine grundherrliche Gerichtsbarkeit gewesen, oder sie ist wenigstens aus einer Vogtei, welche ohne alle öffentliche Gewalt war, also aus einer Privatvogtei, welche selbst grundherrlicher Natur war, hervorgegangen. Jeder Grund- und Schutzherr (grundherrlicher Schutzherr ohne öffentliche Gewalt) hatte demnach und zwar, wie wir gesehen haben, ohne alle Verleihung von Oben, eine althergebrachte Gerichtsbarkeit über seine grund- und schutzhörigen Leute hinsichtlich aller und jeder Streitigkeiten unter diesen. Nur allein bei den Berührungen mit der öffentlichen Gewalt und mit Dritten, entweder mit freien Leuten oder mit Hörigen einer anderen Herrschaft, standen die grund- und schutzhörigen Leute unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten. Seit der Befreiung der Grundherrschaften von dem Zutritt der öffentlichen Beamten hatte man daher in den Immunitätslanden eigene Beamten nothwendig zur Ausübung der öffentlichen Gewalt in dem

---

73) Grimm, II, 738.
74) Urk. von 1324 bei Kindlinger, Hör. p. 382. Grimm, III, 877.
75) Grimm, I, 223 u. 233.
76) Grimm, I, 283.
77) Bodmann, II, 689.

befreiten Gebiet. Und eben diese Beamten waren in den geistlichen und in vielen weltlichen Grundherrschaften die Vögte. Diese Vogtei war demnach ein Ausfluß der öffentlichen Gewalt. Und zu ihrem Besitze ist allzeit eine königliche Verleihung nothwendig gewesen, z. B. in dem Fronhofe der Stiftskirche zu Frizlar. (advocatum habeant, nisi unum legalem qui bannum Regis habeat) [78]) u. a. m. Auch die Abtei St. Gallen besaß daher die Vogtei zu Tablatt, zu Rorschach u. a. m. von Reichs wegen. („Die „vogty zuo Rorschach ist ains herren vnnd sins gotzhus zuo sant „Gallen von des richs wegen") [79]).

§. 783.

Hinsichtlich der Verleihung der öffentlichen Gewalt hat ein wesentlicher Unterschied zwischen den geistlichen und weltlichen Immunitätsherrschaften und den Erbgrafschaften und Erbzentgrafschaften bestanden, über welche nun noch Einiges im Allgemeinen bemerkt werden muß.

In den geistlichen und weltlichen Immunitätslanden wurde nicht selten die hohe oder die niedere Vogtei von dem König verliehen, je nachdem die öffentliche Gewalt ganz oder theilweise verliehen werden sollte. Aber auch die niedere Vogtei konnte wieder auf doppelte Weise verliehen werden, entweder dem Grundherrn selbst oder einem Dritten, der aber ebenfalls wieder Grundherr in einer anderen Herrschaft sein konnte. Das Erstere geschah öfters gleich bei der Verleihung der Immunität von dem Zutritt der öffentlichen Beamten, zuweilen aber auch mittelst einer eigenen späteren Verleihung. Daher wird nicht selten auch in späteren Zeiten noch dieser besonderen Verleihung Erwähnung gethan. Da jedoch noch häufiger keine eigene Verleihungs-Urkunde ausgefertiget worden, oder diese wieder verloren gegangen ist, so findet man sehr häufig den Grundherrn im Besitze der niederen Vogtei, also im Besitze der vollständigen niederen Gerichtsbarkeit, ohne daß die Verleihung selbst nachgewiesen werden kann, die aber dennoch, wenn nicht ausdrücklich, doch wenigstens stillschweigend erfolgt sein muß,

---

78) Hofrecht von 1109, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 230.

79) Grimm, I, 283. vgl. p. 223.

indem ohne königliche Verleihung niemand ein Recht auf die öffentliche Gewalt haben konnte. Die niedere Vogtei, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit oder die sogenannte Civilgerichtsbarkeit, wurde aber öfters auch einem anderen als dem Grundherrn verliehen, meistentheils einem mächtigen Herrn, der anderwärts Grundherr war. Und dann pflegte dieselbe in einer Uebertragung der Zentgerichtsbarkeit ihren Ursprung zu haben, in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragung von Seiten des Inhabers der öffentlichen Gewalt. Als stillschweigende Uebertragung ist insbesondere auch die Erblichkeit des Zentgrafenamtes zu betrachten. Und sehr viele Inhaber der niederen Vogtei ohne Grundherrschaft sind offenbar die Nachkommen der früheren Zentgrafen. In jenen geistlichen Immunitätslanden, in welchen dem Grundherrn, dem Bischof oder Abt, die gesammte Grafengewalt oder auch nur die Zentgrafengewalt (die hohe oder die niedere Vogtei) übertragen worden war, wurde öfters die Vogtei (die hohe oder niedere Vogtei) von diesem einem anderen Grundherrn übertragen, meistentheils zu Lehen gegeben. In vielen geistlichen Grundherrschaften hat übrigens auch der König selbst sich die Schirmvogtei vorbehalten, und diese sodann durch einen Stellvertreter, durch einen von ihm ernannten Vogt, ausüben lassen.

In den Erbgrafschaften dagegen gehörte natürlicher Weise die hohe Gerichtsbarkeit und sehr häufig auch die niedere den Erbgrafen, und die Eine wie die Andere wurde sodann von ihren Stellvertretern, in späteren Zeiten also von den landesherrlichen Beamten verwaltet. Zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit (des Blutbanns) pflegten insgemein Landrichter, Pfleger, Amtleute, Landvögte, Vicedome u. s. w., in späteren Zeiten aber Hofrichter angestellt zu werden. Die unter ihrem Vorsitze gehaltenen Gerichte sind demnach an die Stelle der Gaugerichte getreten. Die niedere Gerichtsbarkeit dagegen wurde in den Fronhöfen und Grundherrschaften der Erbgrafen, deren jeder Erbgraf eine größere oder geringere Anzahl zu besitzen pflegte, insgemein dem landesherrlichen Fronhofbeamten übertragen und auf diese Weise die Fronhofgerichtsbarkeit mit einem Theile der öffentlichen Gewalt vereiniget. Viele landesherrliche Aemter sind daher aus solchen Fronhofgerichten hervorgegangen. In anderen Theilen der Erbgrafschaft dagegen, in welchen der Erbgraf nicht selbst Grund-

herr, die Grundherrschaft vielmehr in anderen Händen oder gar keine Grundherrschaft vorhanden war, in diesen Theilen der Erbgrafschaft wurden entweder eigene Gerichte für die niedere öffentliche Gewalt (für die niedere Vogtei) errichtet und diese mit einem landesherrlichen Beamten besetzt; oder es hatte der alte Zentgraf sein Amt erblich gemacht und ließ nun durch einen Stellvertreter, welcher ebenfalls den Namen Vogt oder auch Zentgraf zu führen pflegte, die niedere Vogtei verwalten; oder der Erbgraf ernannte als seinen Stellvertreter zu dem Ende einen der in seiner Erbgrafschaft ansäßigen Grundherrn und verlieh ihm die niedere Vogtei als ein Erblehen, und dann pflegte auch dieser von dem Erbgrafen belehnte Vogt wieder zur Ausübung des Amtes einen Stellvertreter, den wirklichen Beamten, zu ernennen.

In vielen Fällen kann nun die Entstehung der hohen und der niederen Vogtei, also deren Verleihung oder deren Vereinigung mit der Fronhofgerichtsbarkeit nachgewiesen werden, in den meisten Fällen aber nicht. Daher findet man in späteren Zeiten so viele Grundherren und auch Andere, welche in der Vogtei selbst keine Grundherrschaft hatten, im Besitze der hohen oder niederen Vogtei, ohne daß eine Verleihung von Seiten der öffentlichen Gewalt nachgewiesen werden kann. Allein auch in diesen Fällen muß allzeit eine Verleihung vorausgesetzt werden, eine Verleihung der Grafengewalt, der Reichsvogtei oder der Zentgrafengewalt von Seiten des Kaisers und Reiches, oder in den landesherrlichen Territorien eine Verleihung der hohen oder niederen Vogtei (der hohen oder niederen Gerichtsbarkeit) von Seiten des Landesherrn. Denn ohne königliche oder landesherrliche Verleihung hatte niemand die öffentliche Gewalt, weder die hohe noch die niedere Vogtei (§. 433). Daher der nur zu oft mißverstandene Grundsatz, daß die *Gerichtsbarkeit von der königlichen oder landesherrlichen Gewalt ausgehe*. Denn dieser Grundsatz ist nur hinsichtlich der öffentlichen Gerichtsbarkeit wahr. Er muß demnach auch auf die öffentliche Gerichtsbarkeit beschränkt werden.

Für die Fronhofgerichtsbarkeit nämlich war, wie wir gesehen haben, eine solche Verleihung nicht nothwendig. Denn diese Gerichtsbarkeit besaß jeder Grund- oder Schutzherr schon von Rechtswegen. Sie war demnach auch kein Ausfluß der königlichen oder landesherrlichen Gewalt (§. 433). Sie erstreckte sich jedoch nur

auf die grund= und schutzhörigen Leute, keineswegs aber auf die in der Grundherrschaft angesessenen Freien. Da nun aber sämmtliche Streitigkeiten unter den hofhörigen Leuten einer Herrschaft, also auch die Streitigkeiten über deren Erb und Eigen zur Zuständigkeit der Fronhofgerichtsbarkeit gehört haben, so stand auch den Fronhofgerichten eine vollständige, natürlicher Weise nur auf die Hörigen beschränkte, niedere Gerichtsbarkeit zu.

Zwischen der niederen Vogtei und der Fronhofgerichtsbarkeit hat demnach eine gewisse Aehnlichkeit bestanden. Denn keine von beiden hatte einen Blutbann, beide hatten aber alle übrigen nicht im Blutbann liegenden Rechte, also eine vollständige niedere Gerichtsbarkeit, die sogenannte Civilgerichtsbarkeit, welche jedoch bei den öffentlichen Gerichten auf die Freien und bei den Fronhofgerichten auf die Hörigen beschränkt war. Und eben diese Aehnlichkeit beider mag zu ihrer Verwechselung und zu ihrer gegenseitigen Vermengung und Vermischung nicht wenig beigetragen haben, wie ich dieses in einem eigenen Werke weiter zu entwickeln gedenke.

§. 784.

Die Beamten der öffentlichen Gewalt, welche durch eine königliche oder landesherrliche Verleihung der hohen oder der niederen Vogtei oder durch die Erblichkeit des Amtes selbständige Inhaber der ganzen oder theilweisen öffentlichen Gewalt geworden waren, pflegten den allgemeinen und vieldeutigen Namen advocati, Vögte, Faute u. s. w. zu führen. Zum Unterschiede von jenen Vögten, welche keine öffentliche Gewalt gehabt haben, nannte man die Vögte mit öffentlicher Gewalt sehr häufig auch freie Vögte oder Freivögte, z. B. im Breisgau, im Elsaß u. a. m. [80]). Freie Vögte nannte man sie eben deshalb, weil sie Inhaber der öffentlichen Gewalt waren und daher nur freie Leute die Vogtei besitzen konnten. („sol ouch das gerichte nieman be„sitzen denne ein frige hant von Ochsenstein." Die Herren von Ochsenstein waren nämlich die Schirmvögte) [81]). Außerdem nannte man die Inhaber der Vogtei auch Vogthern [82]), Schirm=

80) Grimm, I, 368, 369, 699, 704, 713, 728.
81) Grimm, I, 699.
82) Grimm, II, 524, 535.

herrn[83]), Schirmvögte, Gewaltherrn[84]), Gewaltvögte (Gewaltvogt, Gewaltvoigt, Gewaltvaigt, Gewaltvaidt)[85]), Gewaltboten (Walpoden, Walppoden)[86]), Gewaltschirmherrn[87]), Bannherrn[88]), Bannvögte[89]), Kastenvögte (Kastenvogt[90]), Kastvogt[91]), Carstvaut)[92]), oder auch die Oberherrschaft[93]), Obrigkeit[94]) oder die vogteiliche Obrigkeit, z. B. in Franken[95]). Und unter günstigeren Umständen, als die Habsburger in der Schweiz gehabt haben, ist aus dieser Schirmvogtei die Landeshoheit hervorgegangen.

Auch diese Schirmvögte hatten, wie bereits bemerkt worden ist, ihre Stellvertreter, welche den eigentlichen Dienst zu besorgen hatten. („der freie vogt mag einen an seine statt setzen der „den tag richtet")[96]). Und auch diese Beamten der Schirmvögte nannte man wieder Vögte oder Faute, z. B. in der Abtei Limburg. („Die Wohlgeborne Herren Grauen zu Leyningen vndt „Dagspurgkh ꝛc. findt Fauth zu Durrckheim vnd tragen die Fau„they von dem Closter Limpurgkh, vnd von den Gnaden des hei„ligen Creutzes zu Lehen, vnd darmit die Fauthey in Ihrer „G. Namen verwaltet, haben sie ein Fauth ghen Durrkheim zu „setzen, alles das jhenige zu gebrauchen, Gerechtigkheit zu su„chen, was die Grauen von Alters herbracht" —)[97]). Eben so

83) Grimm, I, 617, 775, 776, II, 539.
84) Grimm, II, 531, 548, 673, 675, III, 831.
85) Grimm, II, 531, 532, III, 797 u. 838.
86) Grimm, I, 627, 628 u. 629.
87) Grimm, II, 532.
88) Grimm, I, 682 u. 689.
89) Grimm, I, 684.
90) Grimm, I, 288, 775, 776. Urk. von 1640 bei Heider, p. 846.
91) Grimm, I, 278, 288, 757.
92) Grimm, I, 790 u. 792.
93) Grimm, I, 167.
94) Grimm, III, 616.
95) Wehner, observ. p. 495.
96) Grimm, I, 368.
97) Ungedrucktes Weisthum im grünen Buch von Durkheim. vgl. Grimm, I, 788.

in der Schweiz, im Elsaß u. a. m.[98]). Diese Stellvertreter der Inhaber der Vogtei nannte man aber öfters auch Untervögte (subadvocatus[99]) „Vndervogt")[1]), Vicevögte (viceadvocatus[2]). qui vice advocati)[3]), sodann Amtleute (officiati, z. B. zu Kentnich am Niederrhein[4]), „Amptlüt — Amptmann — Amtmann" —), z. B. in der Schweiz, in der Pfalz, in Franken u. a. m.[5]), ferner Schultheiße u. s. w., z. B. in der Herrschaft Königstein, in den Grafschaften Sayn, Rieneck und Wertheim u. a. m.[6]). Und nicht selten sollten diese stellvertretenden Vögte, wiewohl sie die Träger der öffentlichen Gewalt in der Herrschaft waren, aus den Vogtleuten selbst genommen werden. Nur durften diese nicht in Diensten des Grundherrn stehen. („Der von Ochsenstein (der Inhaber der Vogtei) sol ouch einen vogt kiesen usser „der voegtigen, der vor nit ein ambahtman ist eins bischofes von „Strassburg" d. h. des Grundherrn)[7]). Dieses war aber natürlich nur in jenen Herrschaften zulässig, in welchen keine vollfreie Leute ansäßig waren, indem vollfreie Leute unter keinem hörigen Beamten stehen konnten.

d. Rechte und Verbindlichkeiten der Beamten der öffentlichen Gewalt und ihrer Stellvertreter.

§. 785.

Als Inhaber der öffentlichen Gewalt hatten die

---

98) Grimm, I, 168 u. 700.
99) Urk. bei Ritz, Urkunden zur Gesch. des Niederrheins, I, 64.
1) Grimm, I, 111, §. 17. Offn. von Knonau, §. 22 bei Schauberg, I, 78.
2) Urk. von 1126 bei Kindlinger, M. B. II, 154.
3) Urk. bei Ritz, I, 41.
4) Grimm, II, 738. ad ejus (advocati) officiatum (d. h. den Amtmann oder Stellvertreter des Vogtes) — ratione advocatie spectat defensio et juris dictio dicte curtis. —
5) Grimm, I, 162, 195, 775, III, 543, 549, 566 u. 571.
6) Grimm, I, 572, 574, 619, III, 493, 528, 565, 566 u. 571.
7) Grimm, I, 700. Das Wort usser bedeutet hier offenbar so viel als aus, nicht außerhalb. Denn in demselben Weisthum wird es in diesem Sinne gebraucht. Es heißt z. B. „erbere lute usser ir gemeinde."

Schirmvögte und die landesherrlichen Beamten in den Fronhöfen und in den dazu gehörigen Grundherrschaften **alle Rechte und Verbindlichkeiten der öffentlichen Gewalt.** Dieses gilt, wie wir gesehen haben, nicht allein von dem Reichsdienste (§. 442, 543 ff., 767 ff.), sondern insbesondere auch von der Handhabung des Reichs- und Landfriedens, von welchem nun noch Einiges bemerkt werden soll.

Außer dem Hoffrieden, welchen der Hof- oder Grundherr zu bewahren und daher seine grundhörigen Leute nach Innen eben sowohl wie nach Außen zu schützen und zu schirmen hatte (§. 421 u. 435), gab es nämlich auch noch einen Landfrieden und einen Reichsfrieden, unter welchem auch die Fronhöfe und die dazu gehörigen Grundherrschaften standen. Und die Bewahrung dieses Land- und Reichsfriedens in den Grundherrschaften war ebenfalls Sache der öffentlichen Gewalt. („der vogt sol ime fride bern und „beschirmen vor gewalte") [8]). Es versteht sich von selbst, daß dabei auch die hörigen Leute den Beamten der öffentlichen Gewalt hilfreiche Hand leisten mußten. („vnd wem von ainem vogt oder „finen amptlüten beuolhen wirt des gerichtz zu gomen vnd frid zu „machen") [9]). Denn die hörigen Hintersassen waren nicht bloß ihrem Grundherren landfolgepflichtig, sondern bei Feindegeschrei, bei Feuers- und anderer Gefahr auch dem Inhaber der öffentlichen Gewalt (§. 437, 442, 443, 591, 593). Daher sollte der Vogt und jeder andere Inhaber der öffentlichen Gewalt die Grundherren eben sowohl wie die hörigen Hintersassen gegen Gewalt jeder Art, auch gegen Ueberfälle von Außen schützen und schirmen. So die Schirmvögte in der Abtei Prüm in den Grafschaften Wertheim und Daun u. a. m. („Der scheffen weist fort wer Schönecken schleust und „entschleust vor einen schirmherrn, der soll v. gn. v. Prüm, sein „gotshaus vnd den vnderthanen vor gewalt vnd vnrecht schirmen, „vnd ob sach were, dass ein herr oder fürst queme, der dem vogt „zu stark wehre vnd wolt die abtey überfallen, so soll doch der „vogt sein vermögen thun, vnd damit volban han.") [10]). Die

---

8) Grimm, I, 699. vgl. 672 und oben §. 713.

9) Grimm, I, 195. vgl. I, 701. „und in die vogetigen umb helfe." I, 735. „solle ein vougt myt sant Peters man varen." —

10) Grimm, II, 589. vgl. III, 559 u. 808. und oben §. 421.

Herrn von Trimberg sollten als Inhaber des Landgerichtes zu Gedern die Landsiedel des herrschaftlichen Gerichtes von Illhausen schützen und schirmen [11]). Dieselbe Verbindlichkeit hatten die landesherrlichen Amtleute und Burggrafen im Rheingau u. a. m. [12]). Sie sollten die zu dem Fronhofe gehörige Herrschaft mit Schild und Kolben gegen äußere und innere Feinde schützen und schirmen. (advocatus defendere tenetur ecclesiam sancti Petri predictam, sua bona et suos homines cum clypeo et clava contra omnes et singulos suos injuriatores et inimicos, si et in quantum requiretur [13]). „der faud sy schuldig zu „schüren unde zu schirmen mit schilde unde mit kolben, die „egen Herren dechand und capittel ir lip unde ir gut, unde ir dorf, „unde ir armen lüde zu Crotzenburg widder alle ir und ires stiffts „fiende und schediger, als dicke des uoit geschiet, und als dicke er „es geheiszen unde gemanet wirdet") [14]). Wenn daher ein Höriger gefangen genommen worden war, so sollten die Schirmvögte ungesäumt, gekleidet wie sie waren, selbst ohne Schuhe mit bloßen Füßen, das ungesattelte Pferd besteigen, dem Gefangenen nacheilen und, wenn derselbe mittlerweile schon in eine Festung gebracht worden, diese belagern, bis der Gefangene wieder frei war. („Und „wenne ein man von den vogetigen gevangen wurt, so sol er „one sume uffsitzen barvussig, obe das pfert nit gesattelt ist, und „wo er ouch an eime fusse barfus, er sol sich nut sumen untze er „den andern schuch angelege, und sol noch ilen den man zu erret„tende. Und wurde er uf ein vesten gefurt, so sol er fur die ve„sten vallen, und uber naht do ligen mit gewalt, und sol hinder „sich senden zu eime bischofe oder zu sinen pflegern und in die vo„getigen umb helfe") [15]). Und diese Hilfe mußte der Schirmvogt wenigstens für eine kurze Zeit (einen Tag und eine Nacht) auf eigene Kosten leisten. („umbe den dienst solle ein vougt myt „sant Peters man varen einen dag vnd ein naht in syme kosten,

---

11) Grimm, III, 405.
12) Urk. von 1289 bei Bodmann, I, 151.
13) Grimm, III, 504.
14) Grimm, III, 512.
15) Grimm, I, 701. vgl. 748.

„bedarf er sie me, so sol er yme so liep thun[16]). welcher huber „underwegen, so er den hof suchen wolt, gevangen wurde, so soll „aber der vogt mit seinem pferde und knecht in seinem costen „den tag und die nacht zu riten nacheilen")[17]). Der Schirmvogt sollte zu dem Ende nöthigenfalls auf eigene Rechnung sogar ein Pferd zu tod reiten („hebben de frien noth, so si de meyer schuldig „to riden ein pferd zum dode, vnd dat ander pferdt so he dat ock „tom dode rith, sien se ehm schüldig tho betalende" [18]). Der Vogt war sogar gehalten so lange zu kämpfen, bis er selbst überwältiget war („Unde wer isz, daz ir dorf oder armen lůde zu Crotzenburg „genodiget oder geschediget wurden, so sal der faut daz understehen „zu weren, unde stehen an der falterporten, unde vor die stryden „unde fechten bisz als lange, daz er gestochen oder geslagen wirdet, „daz er off sinen knyhen stehet") [19]).

Insbesondere sollten die Schirmvögte auch die Fronhofgerichte mit bewaffneter Hand schützen und schirmen, und zu dem Ende den Sitzungen, so oft es begehrt wurde, beiwohnen („der soll „sitzen nieden ahn zur lincken handt bey den grundtherrn mit ge„wapneter hand, vnd ein schwerdt haben in seiner hand, vndt aufs „dieser ursachen, wannehe iemandt wehre — vnd der vogtherr an„gesprochen würd, soll er ihnen schirmen vor gewald vnd vor vn„recht") [20]).

Endlich hatte der Inhaber der öffentlichen Gewalt, da er die Grundherrschaft schützen mußte, auch noch das Oeffnungsrecht, d. h. das Recht, wie die Weisthümer sagen, die Herrschaft zu schließen und wieder zu entschließen[21]), und die festen Thürme und die Schlüssel zu den Thürmen und Pforten in seinen Händen[22]).

---

16) Grimm, I, 785.
17) Grimm, I, 743 vgl. I, 699, III, 191 §. 5 u. 6.
18) Hofsprache der Wetterfreien §. 12 bei Grimm, III, 191.
19) Grimm, III, 512.
20) Grimm, II, 546. vgl. noch Grimm, II, 546. und oben §. 692.
21) Grimm, III, 559. vgl. oben Not. 10.
22) Grimm, III, 803. „Mir wysen auch dem schirmeherrn, der den hoen thorn „ine hait vnd die sluffell von den portten, vor recht." —

§. 786.

Mit der Schirmgewalt hängt auch das Geleitsrecht zusammen. Auch die Grundherren hatten, wie wir gesehen haben, ein wiewohl nur auf den Hofbann beschränktes Geleitsrecht (§. 431 und 432). Neben und über diesem grundherrlichen Geleitsrechte hatten nun auch die Inhaber der öffentlichen Gewalt das Recht des sicheren Geleites, welches zumal wegen des Verkehres mit Freien und mit Fremden, welche der Grundherr nicht schützen konnte, nothwendig war („Auch han sie vnserm hern" — dem Grafen von Wertheim als „obersten herren vnd faut — gewist, dass er geleit „habe zu geben vff allen den guten zu Hartheim, sie sin wess sie „sin") [23]. Vermöge dieses Geleitsrechtes mußte nun außer dem Grundherrn auch noch der Schirmvogt dem in einen Fronhof geflohenen Missethäter sicheres Geleit geben und die Freiheit des Fronhofes selbst hüten und bewahren helfen („die herren sollen den „geleyden eine banmeile wegis, wohin dass er begehrt, und die „herren von s. Florin und die vögte sollen solliches geleyte thun [24]). „und was ieman missetete und drin keme, der soll drinne fride han „und soll ime auch nieman nachvolgend sin in dem hof — und „wer das breche, der bessert dem kloster von s. Stephan lib und gut, „und sulent dan die vögte helfen twingen und die frieheit behüten") [25]. Und die höfhörigen Leute mußten auch hiebei den Inhaber der öffentlichen Gewalt unterstützen („sie wieseten, dass der „hof frie were, und wer daruf qweme, der were frie, und den sulle „ein burggreve eine mile geleiten mit den hofigen lüden, bedorft her sin anders darzu") [26].

Vermöge eben dieses Schutz- und Geleitsrechtes hatten die Schirmvögte und die anderen Inhaber der öffentlichen Gewalt auch in den Grundherrschaften die Märkte und die Kirchweihen zu schützen und zu schirmen, entweder die Schirmvögte allein oder gemeinschaftlich mit den Grundherren und mit den grundherrlichen

---

23) Grimm, III, 558 u. 559. vgl. noch oben §. 431.
24) Grimm, II, 412.
25) Grimm, I, 679 §. 1.
26) Grimm, III, 487.

Beamten. Und es stand ihnen zu dem Ende auch die Marktpolizei oder wenigstens irgend ein Antheil an der Marktpolizei zu („das ein fawdt zu Rienecke sal komen vff einen kirbabent „gein Schonawe selbdritte, vnd sollen schirmen vnd schawernn da„rinn und hinaussen, wo des not ist biss vff den kirbwentzeltag zu „mittetage[27]). Auch hat vnser herre alle märkte zu Hartheim „zu schützen vnd zu schirmen, vnnd niemand anders[28]). „das der „foidt meyer sol mit syben scheffen des sampstags zu abent vnder „der lynden steen, wanne die kaufflüt wollen kommen feyl zu hal„ten, den sülle der meyer orlaub geben, vnd ein platz da sy feyl „sullen halten, vsszeichnen[29]). das meyer und gericht sullen zu der „ersten noinzeit vnd zu der zweiten mit iren gewer vff der kirmissen „sien vnd die kirmiss hoben, abe etwass vberbracht geschen, soll der „meyer mit dem botten vnd scheffen dieselbigen angriffen vnd thun „burgen machen[30]). wer vf die kirbe komme, der möge freyen kauf „haben vnd treiben vnd frey sein, er verbrech es dann mit hand „oder mund, vnd wer da freuelt vnd doch den leib mit verwirkt, „so soll des closters schultess so viel zu im nemen, denselben an„greiffen vnd gen Ravengirsburg liefern, könt aber der schulteiss „mit seinem anhang den nit gewältigen, so soll er alsdann „des schirmherrn vogt anruffen, der soll ihme von stundt an „hülf vnd beystand thun, dauon hat er sein stehende „gült") [31]). Daher erklären sich auch die Abgaben und Marktzölle, welche die Schirmherrn und Vögte von den Krämern erheben durften („das die kremmer süllen dem foidte vnd foidinnen iederm „ein par hentzschen geben, soll jeder par IIII alb. werd sien; vnd „sunst ander bosselwerck, alss kroege, poet vnd schüsseln soll man zu „zoll heben") [32]).

Endlich gehörte zu diesem Schutz- und Geleitsrechte auch noch die Abhaltung des Meßgerichtes (des Missenrechtes) zur Abur-

---

27) Grimm, III, 586.
28) Grimm, III, 559.
29) Grimm, II, 78.
30) Grimm, II, 79.
31) Grimm, II, 192. vgl. noch oben §. 431 u. 432.
32) Grimm, II, 79.

theilung der Markt- und Meßgeschäfte. Der Vogteiherr hatte dabei den Vorsitz. Die Urtheilsfinder waren Scheffen. Der Grundherr hatte als schweigender Richter den Beisitz und in Sachen seiner Zuständigkeit auch den Vorsitz („wer das missenrecht besitzen soll, „daruff der scheffen erkannt, ein foidher zu Monckeler sull das „myssen recht besitzen, vnd der grunther sull auch ein besess „darby hann; vnd wann der foidher syn sach gericht hab, were „dan dem gruntherrn etwass noit zu reden, so sol der foidt„herre dem Gruntherrn den staff lihen, das er auch den „scheffen bruich") [33]).

Einigermaßen hängt mit diesem Schutz- und Geleitsrechte und mit der dazu gehörigen Marktpolizei auch noch die Aufsicht über Maß und Gewicht zusammen, welche daher in vielen Grundherrschaften ebenfalls dem Schirmvogte allein oder gemeinschaftlich mit dem Grundherrn zugestanden hat, z. B. in der Grafschaft Wertheim dem Vogte („auch hat vnser herre vnrecht gewicht, vnrecht „mass, vnrecht fleisch, vnrecht elen zu bussen vnd niemant an„ders") [34]). Im Erzstifte Trier dem Vogte („der faigt mag des„selben abents die massen vnd das broit vfnemen zu besehen, ab „sy gerecht sein —") [35]). In Franken den Mittel- Nieder- Fraisherrn oder Vogtherrn („Item falsche Maaß und Metzen bey den „Würthen, Becken, Bauern, Müllern. Item falsch Gewicht bey den „Becken, Metzlern, Krämern, Webern —") [36]).

§. 787.

Die Schirmherrn hatten alle Bewohner der Grundherrschaft, also auch diejenigen zu schützen und zu schirmen, welche keinen anderen Schutzherrn hatten. Daher standen alle Fremden, welche ohne in einem grundherrlichen Verbande zu stehen in einer Grundherrschaft ansässig waren, unter dem Schutze der Schirmherrn. Die Schirmherren hatten das Gebot und Verbot über die

33) Grimm, II, 78. vgl. oben §. 698.
34) Grimm, III, 559.
35) Grimm, I, 621.
36) Wehner, p. 495.

Fremden („Auch haben sie vnserm herren gewist, daſs er frembden „leuten zu verbieten habe, vnnd die vff zuhalten, vnd niemand an„ders") [37]. Und in denjenigen Territorien, in welchen nicht alles Land grundherrlich geworden war, hatten die Schirmherrn, da niemand ohne Schutzherr sein sollte, das Recht die fremden Ansiedler als ihre Leibeigenen zu behandeln, wenn dieselben Jahr und Tag ohne nachfolgenden Herrn in der Schirmvogtei ansässig waren, z. B. in der alten Grafschaft Wertheim u. a. m. [38]. Dieses ist auch der Ursprung des sogenannten Wildfangrechtes, welches die Pfalzgrafen bei Rhein in den benachbarten Territorien, in welchen sie die Schirmherrn waren, hergebracht hatten (§ 227).

§. 788.

Die Schirmherrn hatten demnach alle in einer Grundherrschaft wohnenden Leute, insbesondere also auch die Grundherren selbst, dann die grundherrlichen Beamten und die hörigen Leute zu schützen und zu schirmen („Also das die Vogt schirmen „sölent dieselben meyger als annder lüt, die in den höfen gesessen „sind") [39]. Ihr Leib und ihr Gut sollte geschützt und geschirmt werden („dieselben vogtlüth in den gerichten seſshaft, alldiewyl sy „zwinghörig sindt, so soll man schirmen ir lib und gut rethen, by„stendig und hilfrich sin [40]. Das ein vogt hanthabe vnd schirm „wider alle boeswiht vnd boeſselüte die kilchen ze Zürich mit allen „iren gütern, rechten vnd ir lüten, die sie hatt vnd besitzt in dem „Dorf ze Hoengg [41]. Der vogt, der über den hof und güter vogt „ist, der sol den hof den meier und die güter und gotteshausleute „schirmen vor unfugen und vor gewalt auf den gerichten und an„dern staten, da es ihnen noth dürftig ist") [42]. Die Einen wie die Anderen sollten im ruhigen Besitze ihrer Güter geschützt werden („der vrige voget sol ime friede beren und beschirmen, also daſs

37) Grimm, III, 559.
38) Grimm, III, 563. vgl. noch oben §. 226 u. 227.
39) Grimm, I, 81.
40) Grimm, I, 281.
41) Grimm, I, 6.
42) Grimm, I, 174.

„der abbet geruwet sitze und fridelliche uf demeselben gute[43]). soll „sein als ander selegut der eptissin, und sullent die vögte die ep= „tissin daruf schirmen") [44]). Daher sollten die Schirmherrn die Grundherren gegen ihre Grundholden und die Grundholden wieder gegen ihre Grundherren schützen und schirmen („vnd sol der vogt „da warten vnd besechen, datz dem gotzhus von sant Blesien sinü „recht vnd sin notdurft wider var, vnd sol da schirmen daz gotz= „hus vor den genossen, vnd och die genossen vor dem gotzhus") [45]). Wenn daher die Grundhörigen aus der Grundherrschaft heraus= geheirathet hatten, oder wenn sie ihre grundherrlichen Leistungen nicht erfüllen wollten oder sonst ungehorsam waren, so hatten die Grundherren Anspruch auf den Beistand und auf die Unterstützung des Schirmvogtes („Wär aber daz yemant auz dem Gotzhaws „Gwalt cheret mit Heyrat, begert man sein (des Vogtes) Hilf „darzu, so sol er unz geholfen sein, daz derselb pezzert werd und „gestrafft") [46]). Jst ein man in diesen hof hörend, der der stift „sein gut wil unreichen, so sol der meiger an den vogt gan und „sol im das künden, und sol den vogt mit ime füren uf das ding, „und sol ime den man zeigen, und sol er den man zwingen mit „seinem leib und mit seinem gut, das das stift sein gut nit ver= „liere [47]). Und ob ainer oder aine wären die dem Probst ze „Chyemsee oder seinen Capitl nit gehorsam wolten sein, so möchten „sy das an dem Vogt pringen, der in darinnen geholfen sol sein, „und Beystandt thun, damit derselbig Mann dem Probst ze Chyem= „see und dem Capitl gehorsam wird und sey") [48]). Allein umge= kehrt mußten die Schirmherrn auch die hörigen Leute gegen die Willkür der Grundherrn schützen und schirmen („desgleichen ob ain „Hinttersäs durch den Probst und Capitl beschwärt wurd so möcht „derselbig den Vogt wol anrueffen [49]). Der Vogt sol auch die

43) Grimm, I, 672.

44) Grimm, I, 679 §. 8 vgl. noch p. 674 u. 681 §. 20.

45) Grimm, I, 300.

46) Urk. von 1367 in Mon. Boic. VI, 431.

47) Grimm, I, 757. vgl. p. 753 u. 754.

48) Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 427. Grimm, III, 727 §. 7 vgl. noch Offn. der Vogtei zu Knonau §. 14 bei Schauberg, I, 77. Bremisch. Hofsrolle bei Strodtmann, p. 78. Hofrecht von Loen, §. 77.

49) Urk. von 1440 in Mon. Boic. II, 427—428. Grimm, III, 726 §. 7.

„Urbar beschirmen, die unserm Convent angehörent in ir Oblay“)[50]. Wenn daher der Grundherr die Belehnung mit dem Hofgute verweigerte, konnte sich der Hörige zu dem Ende an den Vogt wenden[51]). Eben so dann, wenn der Grundherr die hergebrachten Abgaben willkürlich erhöhen oder die grundherrlichen Dienste und Leistungen einseitig abändern wollte (§. 218 u. 435). Desgleichen bei willkürlichen Veräußerungen der Hörigen[52]), oder bei anderem Unrecht. („ein iglicher lehenherr mag vmb sein rechten zins pfen„den, wil er aber dem armen man vnrecht thun, so mocht derselbe „arme queres vber den weg zihen, so sal ime eyn voyt zu Lichten„berg verteydingen vnd bey recht behalten“)[53]). Daß man sich bei verweigertem Recht oder wenn bei dem Fronhof= oder Grundherrn kein Recht zu erlangen war, an die öffentliche Gewalt wenden durfte, ist bereits schon bemerkt worden (§. 779 u. 780). Endlich hatten die Schirmvögte auch die althergebrachten Rechte der Hörigen zu schützen und zu schirmen. („dat wy den hylligen Lude, „welker overste Voget wy syn, gelovet hebben, to holdene ind to „beschermene in eren alden Rechte, als dat myt der Waerde ons „angebracht is[54]). Das sie (die Vögete) sullen sin zu allen din„gen und helfen beschirmen des hofes recht, und theten sie das „nicht, so ist die eptissin nicht schuldig in ze gebende das vorgeschr. „recht“)[55]). Denn ohne Mitwirkung der Hörigen und ohne ihre Zustimmung durfte ihr Recht nicht geändert werden (§. 641). Und wenn dieses die Grundherrschaft dennoch einseitig gethan hatte, so waren auch die hörigen Leute frei von ihren Verbindlichkeiten (§. 426 u. 435).

Konnten nun aber die Inhaber der öffentlichen Gewalt die hörigen Leute nicht schützen und nicht schirmen und ihnen nicht zu

---

50) Urk. von 1367 in Mon. Boic. VI, 431.

51) Grimm, III, 548. vgl. oben §. 407.

52) Hofrecht von Essen, §. 3 bei Kindlinger, Hör. p. 257 u. 260. siquis liberorum ecclesie se conferre voluerit, advocato dabit II solidos — si forte quis in posterum eos ab ecclesia alienare voluerit, advocatus eos juramento prestito gratis tueatur.

53) Grimm, III, 580. vgl. noch oben §. 778.

54) Hofrecht von Essen, pr. bei Kindlinger, Hör. p. 382. Grimm. III, 877.

55) Grimm, I, 680, §. 8.

ihrem Recht verhelfen, so sollten sie dieses den Hörigen Kund thun. Und diese durften sodann ihr Recht anderswo suchen, wo sie es zu finden glaubten. Sie durften sich um andere Hilfe umsehen und sogar ungehindert die Grundherrschaft verlassen, z. B. in der Abtei Prüm, in der alten Grafschaft Wertheim u. a. m. („wannehr ihre „gnaden auch nit zu seinem recht verhülffe, alss darnach derselbig „von i. gn. erlaubnus pitten, recht zu suchen, wohe er gedenk ime „geholffen möge werden [56]). were auch, dass derselben armen lüte „einer oder mehr, von jhr aigen herrschaft wegen, feindtschafft ge„wonnen, vnnd vnser obgenannten herrschafft abgeklagt würden, so „soll vnser herrschafft obgenannt sie das wissen lassen, vnnd könnte „er sie dann nit beschirmen, so möchten sie hinweg zihen vnd sich „behelffen, wo sie sich behüten möchten“) [57]).

§. 789.

Mit der öffentlichen Gewalt hatten die Schirmvögte und Landesherrn auch das Bannrecht (Zwing und Bann) [58]), oder das Recht zu gebieten und zu verbieten („Sie bekennen vnd wei„sen einen grauen von Wiede vor einem gewaltherrn zu gebie„ten vnd verbieten, zu richten vber halß vnd haubt [59]). dem „vogt wist man hals vnd hande, verbote vnd gebote, buſſe „vnd bruche vnd alle obirkeit“ [60]). Die Inhaber der öffentlichen Gewalt hatten demnach jenes Bannrecht vollständig ausgedrückt: „Zwing vnd bänn, ouch alle herlichait vnnd gwaltsami, hoche vnd „nidere gricht, vnd alle andere oberkait vnd gerechtigkait vnd alle „pott vnd verpott.“ [61]). Dieses Bannrecht war jedoch wesentlich verschieden von dem den Grundherrn zustehenden Bannrechte. Das

---

56) Grimm, II, 548.
57) Grimm, III, 578. vgl. noch p. 567.
58) Grimm, I, 192. „das der vorgenannt junckherr Rudolff Giel sin erben „vnd nachkomen — vogt vnd herren sind, vnd sigen an den enden irs „gericht zwing vnd penn vnd alle herlicheit mit aller gewaltsami.“ vgl. noch I, 171 u. 172.
59) Grimm, I, 838.
60) Grimm, III, 878—879. vgl. I, 199, III, 797 u. 831.
61) Grimm, I, 202—203. vgl. noch I, 192 u. 218.

Bannrecht der Inhaber der öffentlichen Gewalt war nämlich nichts mehr und nichts weniger als der ganz oder theilweise auf sie übertragene Königsbann, also das Recht den Königsfrieden zu handhaben und innerhalb der Grenzen der königlichen oder öffentlichen Gewalt zu gebieten und zu verbieten (§. 429). Mit diesem Bannrechte hing daher auch die öffentliche Gerichtsbarkeit zusammen, über welche gleich nachher weiter gehandelt werden soll, nachdem zuvor noch Einiges über die Vogtei ohne Gerichtsbarkeit bemerkt worden ist.

Es kommen nämlich zuweilen Schirmvögte vor, welche wohl schützen und schirmen, aber keine Gerichtsbarkeit, und insbesondere keinen Blutbann haben sollten. So kommt im Kloster Erstein im Elsaß neben oder vielmehr über dem Fronhofbeamten auch noch ein Freivogt und ein Landrichter, offenbar ein kaiserlicher Landrichter vor. Der Freivogt sollte dem Kloster Meier bei Ausübung seines Amtes helfen. („er sol einen freien vogt anruefen, „der sol im helfen rihten die sach"), und ihn schützen und schirmen. Einen Blutbann hatte er jedoch nicht. Dieser gehörte vielmehr dem Landrichter, welcher auch Oberlandrichter genannt wurde. Daher sollten alle Missethäter an diesen ausgeliefert werden [62]). In der Abtei Echternach hatte der Gewaltvogt zwar das Recht den Fronhof mit bewaffneter Hand zu schirmen. („mit gewapneter handt „vnd eym geraufften schwert zu beschirmen") und den Missethäter zu ergreifen. („ob jemandts den leib vermacht hette bynnen dem „eder oder bynnen dem dorff, den sall gryffen der gewaltvogt oder „syn beuelhaber, vnd der vogt sall hain eyn stock da staen vnd sall „jnen da behalten drey tage lang vnd sall nach dem fürsten oder „seynem beuelhaber schicken"). Den Blutbann selbst hatte jedoch der Landesfürst selbst. Der verhaftete Missethäter mußte daher an diesen oder an seinen Stellvertreter, an den Befehlshaber ausgeliefert werden [63]). Aus diesen und anderen Beispielen folgt indessen nur so viel, daß die Schirmvögte zuweilen nicht die gesammte öffentliche Gewalt, vielmehr nur einen Theil derselben, entweder eine bloße Schirmgewalt ohne Gerichtsbarkeit oder, wie wir sogleich

---

62) Grimm, I, 704.

63) Grimm, III, 787. vgl. 798.

sehen werden, nur die hohe oder die niedere Vogtei gehabt haben. Eine Vogtei mit öffentlicher Gewalt ohne alle Gerichtsbarkeit kommt jedoch nur ausnahmsweise vor (§. 796).

§. 790.

Die zur niederen Vogtei gehörige öffentliche Gerichtsbarkeit umfaßte, wie wir gesehen haben, die gesammte Civilgerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit, wie sie den alten Zentgrafen zugestanden hat, also die ganze niedere öffentliche Gerichtsbarkeit mit Ausschluß des Blutbanns. So in der Vogtei zu Malters, („Ein „Vogt sol och richten allu vreuin, vnz an dz bluot") [64]) und in der Vogtei Burgau, wo die Junker Giel die Vogteiherrn waren. („vogt vnd herren sind, vnd sigen an den enden iro gericht zwing „vnd penn vnd alle herlicheit mit aller gewaltsami usß„gelaussen die hohen gericht" [65]). Eben so in der Vogtei Niederbüren in der Schweiz. („die vogtye zue Niderbüren vber lütt „vnnd vber guott ist ains herren von sant Gallen vnnd des gotz„hus, vßgenommen das malafitz, was vom leben zum tod „brächt wirtt") [66]). In der Vogtei Hunoltstein an der Mosel. („weisen ein hern von Honolstein ein vogt vnd richter vber eigen „vnd vber erbe, vber scheltwort vnd vber bludige wunden, vber „helffgeschrei, — vßgescheiden das da bauch vnd halß antrifft, „das weisen wir in das hochgericht") [67]). In der Vogtei Breiti in der Schweiz [68]). In der Vogtei Oberwinterthur [69]). In der Vogtei zu Birmensdorf und Urdorf [70]). In der Vogtei Knonau [71]). In der Vogtei von Dübendorf, welche die Stadt Zürich an sich gebracht hat. („vnd hat (der Vogt) vmb alle stück ze richten vßgenom„men die hohen gericht das ist vmb tüpp vnd vmb frefnen die

64) Hofrecht von Malters im Geschichtsfreund, IV, 71.
65) Grimm, I, 192.
66) Grimm, I, 218.
67) Grimm, II, 349.
68) Grimm, I, 79 u. 80.
69) Grimm, I, 124.
70) Grimm, I, 87.
71) Offnung §. 1 u. 16 bei Schauberg, I, 75.

„das bluet anruerend, darumb hat ein vogt von Kyburg zue rich-„ten“)[72]. Sodann die Niederfrais- oder Vogtherrschaft in Franken[73]) und die vogteiliche oder niedere Gerichtsbarkeit der sogenannten Vogtsjunker in den vogteilichen Ortschaften in der Pfalz am Rhein[74]). Diese niedere öffentliche Gewalt war jedoch ursprünglich beschränkt auf die freien Leute. Sie findet sich daher auch nur in jenen Herrschaften, in welchen es freie Leute, wenn auch nur neben den Hörigen gegeben hat[75]). Denn die Hörigen standen, wie wir gesehen haben, hinsichtlich der Civil- und niederen Strafgerichtsbarkeit unter den Fronhofgerichten. Nur bei Streitigkeiten mit Fremden oder bei verweigerter Rechtspflege u. s. w. durften sich auch die Hörigen an die öffentlichen Gerichte wenden (§. 778—781). In denjenigen Grundherrschaften, in welchen es keine freie Hintersassen gegeben hat, war demnach eine niedere Vogtei gar kein Bedürfniß. Daher findet man auch in späteren Zeiten die niedere öffentliche Gerichtsbarkeit (die niedere Vogtei oder die niedere Frais) nur noch in jenen Territorien, in welchen sich freie Leute gefunden und erhalten haben, also, wie wir so eben gesehen haben, in der Schweiz, in Franken, in der Pfalz u. a. m. Da nun die öffentlichen Gerichte unter keinem Grundherrn und unter keinem Fronhofgerichte gestanden haben, und als freie Gerichte auch nicht unter denselben stehen konnten, so haben auch die Gerichte der niederen Vogtei (die sogenannten vogteilichen Gerichte) nicht unter einer Grundherrschaft und öfters auch nicht unter dem Inhaber der hohen Vogtei gestanden. Diese freiere Stellung der Inhaber der niederen Vogtei machte es ihnen daher möglich sich frei, nicht nur von aller Grundherrschaft, sondern auch von den Inhabern der hohen Vogtei und von der Landeshoheit selbst, also unmittelbar unter Kaiser und Reich zu erhalten. Daher standen auch in späteren Zeiten noch die Inhaber der niederen Vogtei, z. B. in Franken, in der Pfalz u. a. m. weder unter einem grundherrlichen noch unter einem landesherrlichen Gerichte, vielmehr unmittelbar unter

---

72) Oeffn. von Dübendorf §. 1 bei Schauberg, I, 98.
73) Wehner, p. 495—497.
74) Widder, I, 354, 355 u. 407.
75) Offn. der Vogtei Knonau, §. 3 bei Schauberg, I, 76.

Kaiser und Reich und unter den Reichsgerichten [76]). Und die gesammte Reichsritterschaft ist aus solchen Inhabern einer niederen Vogtei hervorgegangen.

§. 791.

Zu der hohen Vogtei oder zur hohen Frais-, Zent- oder Halsgerichtsbarkeit gehörte der eigentliche Blutbann, und dieser erstreckte sich über die freien Leute ebensowohl wie über die Unfreien und Hörigen, z. B. in der Landvogtei Habsburg in der Schweiz [77]), im Kloster Einsiedeln [78]), in der Landvogtei Kiburg [79]), im Bisthum Basel [80]), in der Probstei Zürich [81]), in den geistlichen und weltlichen Hofmarken in Baiern [82]), in der Abtei Siegburg am Niederrhein [83]), im Stifte Quedlinburg [84]), in der Wetterau [85]), im Elsaß u. a. m. [86]).

Der Umfang des Blutbanns war jedoch sehr verschieden bestimmt, nicht allein in den verschiedenen Territorien, sondern zuweilen sogar in einem und demselben Lande. So gehörten in Baiern zu den sogenannten Malefitzsachen in den meisten Hofmarken nur drei Fälle. („on allain umb drey Sach, die an den Leib „geen, das man nent Malefitz, das unsern Lantrichter zusteet [87]). „ausgenommen die drey sach, die an den Tod geent, die wehalten wir uns [88]). an die drey Sache, die den Leib angent, „Blutrunst, Dief und Nottnunft, die zu Tod ziehent, die wir uns,

---

76) Wehner, p. 496 u. 497, Nr. 27 u. 34.
77) Grimm, I, 165, 166 u. 168.
78) Grimm, I, 149, 151 u. 152.
79) Offn. von Dübendorf, §. 1 bei Schauberg, I, 98.
80) Grimm, I, 805.
81) Grimm, I, 5.
82) Urk. von 1076, 1183, 1269, 1283, 1314 u. 1330 in Mon. Boic. IV, 297, V, 243 u. 388, VIII, 519, XXIV, 64. Lori, p. 48.
83) Urk. von 1064, 1076 u. 1116 bei Lacomblet, I, 131, 148 u. 180.
84) Urk. von 1231 bei Kettner, antiquit. Quedlinb. p. 255 u. 256.
85) Grimm, I, 578, III, 492 ff. Urk. von 1254 bei Gudon, I, 649.
86) Grimm, I, 698 u. 756.
87) Urk. von 1476 in Mon. Boic. VII, 300.
88) Urk. von 1347 bei Krenner, Dorfgerichte p. 76.

„und unsern Ampleuten behalten haben zu hören und ze richten" [89]). Judicabit preter tres, videlicet manifestam mulierum oppressionem, quod vulgariter dicitur Notnuft, et homicidia et furta burggravio assignabitur judicandus [90]). Quod judex ducis nihil aliut habet ibi judicare, nisi fluentem sanguinem et stuprum mulierum et furtum) [91]). In anderen bairischen Hofmarken gehörten zu dem Blutbann in den Einen einige Fälle mehr, in den Anderen einige Fälle weniger, allenthalben jedoch nur Fälle, auf denen Todesstrafe stand. („Umb alle Sache, dann umb „Totslach, Notnüfte, Diefe, swär flözzent wunden [92]). Das kein „unser amptman mit dem gericht ichts ze schaffen habe, es ensei „danne umb die Sache, die zu dem Tode gehorent, oder umb „fliessent wunden, die mit scharffen Orte geschehent" [93]). Exceptis his tantum, que mortem hominis exigunt, in illis judex noster) [94]). In einigen bairischen Hofmarken, zumal in früheren Zeiten, gehörten zum Blutbann alle Fälle, auf welchen die alte Strafe des Blutbanns (60 sol.) stand. (quinque vero solummodo cause ad ejus examen spectant, id est, vehtat, notnunft, nahtprant, heimsovechunge et furta. Horum reus vadiabit advocato LX num. pro pelle et capillis suis) [95]). In der Abtei Siegburg u. a. m. gehörten zur öffentlichen oder vogteilichen Gerichtsbarkeit drei Fälle. (sanguinis effusio, furta, violata pax) [96]). In Franken gehörten zu dem Blutbann die vier sogenannten hohen Rügen, nämlich „Nachtmord, bewißter Diebstahl, Nothzwang und Brand" [97]). In Herbitzheim an der Saar fünf Fälle. („Diepstail, noitzucht, nachtbrant, mordt vnd meisselwonden") [98]). Und im Erzstifte Trier und anderwärts an der

89) Urk. von 1269 in Mon. Boic. V, 243.
90) Urk. von 1283 in Mon. Boic. V, 386.
91) Grimm, III, 657. vgl. noch Urk. von 1330 in Mon. Boic. I, 297, 431 u. VIII, 519.
92) Urk. von 1300 u 1405 in Mon. Boic. II, 140 u. 149.
93) Urk. von 1314 in Mon. Boic. VIII, 326.
94) Urk. von 1076 in Mon. Boic. IV, 297.
95) Urk. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346.
96) Urk. von 1064, 1076 u. 1116 bei Lacomblet, I, 131, 148 u. 180.
97) Wehner, p. 493, 495 u. 497.
98) Grimm, II, 22.

Mosel sogar noch mehr Fälle. („vmb messer reuffen, beuren stössen, „schwerdtreuffen, waffengeschrei, diebstall und alle gewalt[99]). vber „bauch vnd vber hals, zu sencken, zu erdrencken, zu uerbirnen vnd „was criminalsachen sein, weisen wir geruerten vogthern zu rich- „ten") [1]). In dem Kloster auf dem Johannisberg gehörten zum Blutbann außer dem Diebstahl, Raub, Brand, Todschlag auch noch alle anderen schweren Verbrechen (aliisve gravioribus culpis)[2]). Anderwärts wurden aber auch nur zwei Fälle als zu dem Blutbann gehörig genannt, Diebstahl und schwere Verwundung[3]), oder gar nur der Todschlag[4]), jedenfalls aber nur Fälle, auf denen Todesstrafe stand. („on allein das den tod verschult hat")[5]).

e. Verfahren bei den öffentlichen Gerichten in den Hofmarken.

§. 792.

Das Verfahren bei den öffentlichen Gerichten war im Ganzen genommen dasselbe, gleichviel ob unfreie, hörige oder freie Leute vor Gericht standen. Es gilt daher auch von diesem Verfahren dasselbe, was bereits vor 40 Jahren in meiner Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens nachgewiesen worden ist.

Die in den Grundherrschaften zu haltenden öffentlichen Gerichte führten von dem vorsitzenden Richter öfters den Namen Vogteigerichte („Faudesdinge[6]), Vogtgedinge[7]). Jarvoitgedinge[8]), Fauds Gerichte")[9]), sodann Landgerichte, Pflegegerichte, z. B. in Baiern, im Elsaß, in der Wetterau u. a. m.[10]).

---

99) Grimm, I, 621. vgl. 830.

1) Grimm, II, 290.

2) Urk. Heinrichs V. bei Bodmann, I, 114.

3) Hofrecht von Frizlar, §. 1—8 bei Kindlinger, Hör. p. 230.

4) Grimm, I, 37. „wann allein die den todschlag rürent."

5) Offn. der Vogtei Knonou, §. 1 u. 16 bei Schauberg, I, 75. Grimm, I, 218. Oesterreich. Landr. aus 13. sec. c. 36 bei Senkenberg, vis. p. 267.

6) Grimm, III, 508.

7) Grimm, II, 348 u. 349.

8) Grimm, II, 557.

9) Grimm, III, 509, 512 u. 513.

10) Grimm, I, 704, III, 399 u. 400.

oder auch Schrannen, z. B. in der Probstei Regensburg und in anderen bairischen Hofmarken [11]), und ganz allgemein Herrengerichte („herrengedinge [12]) oder vronegedinge") [13]).

Sie pflegten regelmäßig ein oder mehrmals im Jahre ungeboten an den ein für alle Mal bestimmten Zeiten und Orten gehalten zu werden. Drei Mal im Jahre in vielen Grundherrschaften in der Schweiz, an der Mosel, insbesondere auch in der Herrschaft Birkenfeld, in Baiern, in Franken, im Kloster Kappel, im Stifte Frizlar u. a. m. [14]). Zwei Mal im Jahre in manchen Herrschaften in der Schweiz, im Stifte Essen, in einigen bairischen Hofmarken u. a. m. [15]). Ein Mal im Jahre in der Abtei Siegburg [16]), in manchen bairischen Hofmarken [17]), im Erzstifte Trier u. a. m. [18]). Da der Sitzungstag häufig ein Montag war, so nannte man öfters auch die ungebotenen Vogteigerichte einen geschwornen Montag [19]). Außer den ungebotenen Gerichten pflegten aber im Nothfalle auch in den Grundherrschaften noch gebotene öffentliche Gerichte gehalten zu werden, welche ebenfalls Nachgerichte und gekaufte Gerichte [20]), hie und da auch Muttgerichte [21]), Sondergerichte [22]) und Weissungen (Wissungen) genannt worden sind [23]).

11) Weisthum bei Freyberg, V, 56 ff.
12) Grimm, II, 847.
13) Grimm, III, 802.
14) Grimm. I, 209, II, 849, 413, III, 504, 508, 512, 564, 565, 569, 571, 657. Offn. von Dübendorf, §. 2 bei Schauberg, I, 99. Jura Archiepiscopi XVIII, 11 bei Lacomblet, Archiv, I, 339. Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240 Hofrecht von Frizlar, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 230.
15) Grimm, I, 167, III, 666, § 12. Hofrecht von Essen, §. 7 bei Kindlinger, Hör. p. 258 u. 261. Offn. der Vogtei Knonau, §. 3 bei Schauberg, I, 76.
16) Urk. von 1064 u. 1116 bei Lacomblet, Urk. I, 131 u. 180.
17) Urk. von 1172 in Mon. Boic. XII, 346.
18) Grimm, I, 621 u. 830.
19) Grimm, III, 565, 566, 569 u. 571.
20) Offn von Dübendorf, §. 2 u. 3 bei Schauberg, I, 99.
21) Grimm, I, 194, 195 u. 200.
22) Grimm, II, 557.
23) Grimm, II, 349.

Die Verhandlungen waren öffentlich und mündlich, meistentheils unter freiem Himmel, z. B. in dem Lacher Hof vor dem Kelterhaus [24]), an der Schranne das Probsteigericht zu Regensburg [25]) u. a. m., frühe jedoch auch schon in geschlossenen Räumen, z. B. im Stifte Frizlar in dem Gemeindehause (in frideslariensi praetorio) [26]). In den geistlichen Grundherrschaften an der Mosel in eigenen Dinghäusern („alhie soll ein binckhauss stehen, „dass soll stehen auff vier steillen und soll haben zwo gefallen thü-„ren und zwo gefallen fenstern, — darinnen sollen sitzen die vier-„zehen scheffen") [27]). In der Abtei Limburg in des Abtes Kemenate u. s. w. („Drey Geding soll ein fauth in eines Abts Keme-„nate haben, an der Kemenate soll ein schloßhafte Camer stehen, „darin der Hofman dess Fauths wappe legt, ob er mit wappen „darkömbt. — Die Kemenate soll auch erbar gestühl haben, da-„rauff die Leuth sitzen vnd eine schornstein. Vnd zu weihnachten „soll man guet Feur den Leuthen machen von Buchen Holtz. Ge-„schehe das nit, so mögen die Leuth von den zeunen guet Feur „machen. Da soll auch ein Private an der Kemenat stehen, ob der „Fauth oder die andern ihres gangs wollen gehen, dass sie es da „finden") [28]).

Auch bei diesen Vogtei- und Schrannengerichten, ward das Zeichen zum Beginne der Sitzung mit der Glocke gegeben. („man „sol zuo drümalen an das jargricht mit der grossen glocken lü-„ten") [29]). Und die Sitzung selbst begann mit einer feierlichen Hegung, z. B. im Erzbisthum Trier [30]), in der Probstei Regensburg [31]) u. a. m. Die hof- und grundhörigen Leute mußten in diesen für sie gehaltenen öffentlichen Gerichten bei Strafe erscheinen,

---

24) Grimm, I, 619.

25) Weisthum bei Freyberg, V, 56.

26) Hofrecht von 1109, §. 1 bei Kindlinger, Hör. p. 230.

27) Grimm, II, 413.

28) Ungedrucktes Weisthum im Dürkheimer Grünen Buch. Das Private oder das Privet nennt man in der Volkssprache heute noch in der Pfalz den Abtritt.

29) Grimm, I, 209. vgl. I, 621, II, 350.

30) Grimm, I, 619. „Herr vogdt, ihr sollet das gericht behegen" u. s. w.

31) Weisthum bei Freyberg, V, 56 u. 57 f.

bei den ungebotenen öffentlichen Gerichten natürlich alle in der Vogtei angesessenen unfreien und hörigen Hintersassen, bei den gebotenen öffentlichen Gerichten aber nur die vorgeladenen unfreien und hörigen Leute. Denn die Einen und die Anderen standen, wenn auch nur mittelbar, unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten, z. B. in der Abtei Maurmünster [32]), im Schwarzwald, am Niederrhein, in der Abtei Prüm, in Franken u. a. m. („wer zu Leudestorff bynnent fuirstadt hait vnd da stet„lich wont vnd haussheldet, vnd dess abents die klocke zu dem jair„gedinge hort leiden vnd des morgens nit darby kompt, der ist „dem faigt vmb das vurgss. wette [33]). so wanne dat man dat jar„vaitgedinge besitzen sol, so sullen alda sein alle diejhene, die zu „dem hoeff horendt vnd leynschaff bynnent dem hoeff hand, den „herren hir gericht zu besitzen, so wer das dan nit endede, der ist „vmb ein buess [34]). und wer des gudes inne hat, der muss hie sin „zu den drien faudesgerichten“ [35]). Auch die hörigen Leute sollten unbewaffnet in den öffentlichen Gerichten erscheinen. („Ain vogt „oder sin statthalter mag ouch lassen pieten, ob es nott wurd, daz „nieman, er sig frömd oder haimsch, dhain armbrust, spies oder „helbarten weder schwert, messer nach sunst dhainerlay sorglicher „waffen zu dem ding des gerichtz trag oder in das hus darinn man „richt“) [36]). Waren in der Vogtei neben den Grundhörigen auch freie Leute ansässig, so mußten natürlicher Weise diese vor dem Vogteigerichte erscheinen, sonst verfielen auch sie in die gesetzliche Buße. („denn söllent alle die, so jnn der vogthy sitzent oder siben „schuoch wit vnd breit ertrichs hand by der offnung sin. vnd wel„licher sich daran sumpte, so buesset ein fryer dem vogt VI β und „ein gnosser (d. h. ein höriger Genosse) III β“) [37]).

---

32) Urk. von 1144 bei Schöpflin, I, 227. Omnes autem, qui sunt de hujus loci beati Martini familia, ad haec tria placita (advocati) per se sine vocatione debent venire.

33) Grimm, I, 621.

34) Grimm, II, 557.

35) Grimm, III, 509. vgl. noch I, 368 u. 561. Urk. von 1235 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240.

36) Grimm, I, 195.

37) Offn. der Vogtei zu Knonau, §. 3 bei Schauberg, I, 76.

Während der Sitzung war auch der vogteiliche Richter bloß Frager des Rechtes [38]. Denn die eigentlichen Urtheilsfinder waren, wenn keine freien Leute abzuurtheilen waren, aus den hörigen Leuten genommene Schöffen [39]) oder Geschworne, z. B. im Probsteigerichte zu Regensburg u. a. m. [40]) oder die ganze hörige Gemeinde. („ir freier vogt sol richten darnach als des gotshus lut erteilen uf den eide“ [41]). advocatus per sententiam latam a mansionariis [42]). „kommt dan der landrichter, dem sol „man den dieb antworten, und soll er mit thun, als die huber, „die in denselben hof gehörent, und die bannleut urteilent [43]). Und „was die gemeinde dan da weist, damit sall jm ein faidt lassen genuigen“) [43a]). So insbesondere auch in den bairischen Hofmarken. (secundum judicium conlegarum ejusdem conditionis) [43b]) und in Hessen [44]). Uebrigens durften sich auch die Schöffen und die Geschwornen eines Vogtei- oder Schrannengerichtes unter sich [45]) und mit dem hörigen Umstande berathen. („an diesem gericht („hoffgericht“) seindt sieben scheffen, — vnd nach verhorungh clage vnd „antwort fellen sie dass vrthel, nehmen auch beiweilen die gemeine „hoffer nach gestalt der sachen in ihren rath“) [46]).

Endlich ward auch jede Vogteigerichtssitzung mit einem Essen beschlossen, z. B. in der Abtei Limburg. („Da das Gedingen ende „hat, so soll der Fauth zu dem wein gehen oder in welch Hauss „er will, vnd sollen ihme die leuth nachfolgen, vnd sollen gemein„liche 10 Schilling verzehren, die soll ein Abt von dem Hof geben,

38) Grimm, I, 194, 200, III, 566, 569, 571 u. 575.

39) Grimm, III, 558 u. 559. „schoepffen des obersten Gerichts zu Harb„heim — die schöffen soll man nehmen vnd setzen vss vnssers herrn ar„men lüten.“ vgl. noch I, 194, 200, 619, II, 350, 354, 418, III, 399, 400 u. 551.

40) Weisthum bei Freyberg, V, 57. Grimm, II, 788 u. 789.

41) Grimm, I, 368.

42) Grimm, I, 692.

43) Grimm, I, 704.

43a) Grimm, I, 621.

43b) Urk. von 1172 in M. B. XII, 346.

44) Urk. von 1285 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240.

45) Weisthum bei Freyberg, V, 57.

46) Grimm, I, 619.

„wass darüber würdt verthan, das soll die Gemeind dess dorfs „gelten") [47]).

Wer mit dem in dem Vogtdinge gesprochenen Urtheile nicht zufrieden war konnte dasselbe an den Schirmherrn, also an den Gerichtsherrn selbst ziehen, und die Berufung ward sodann mündlich durch Boten („hat er selb dry hend") überbracht. („welher ain „vrtail ziechen wil in der vogty, hat der selb dry hend, die sinem „vrtail gevolgt hand, so mag er wol von dem richter vnd den vr„tailsprechern ziechen für ainen vogt der gericht") [48]). Von diesem Ziehen eines Urtheiles an den Oberhof wurde jedoch frühe schon (im 15. Jahrhundert) die Appellation unterschieden. Man bediente sich nämlich der Letzteren zu Burgau im Kanton St. Gallen in dem Falle, wenn man keine Boten hatte („nit hend genug „hetti"). Die Appellation scheint demnach schriftlich geltend gemacht und sodann dem Schirmherrn übersendet worden zu sein. („welher in der vogty mit ainer vrtail beschwerdt wer vnd doch „nit hend genug hetti zu ainem zug, der mag wol für ainen vogt „der gericht des ersten appellieren nach appellierens recht vnd her„kommen") [49]).

Der unterliegende Theil hatte auch bei den Vogteigerichten die Kosten zu tragen. Er mußte im eigentlichen Sinne des Wortes die Zeche bezahlen. In der Vogtei Knonau sollten die unterliegenden unfreien und hörigen Leute den Urtheilsfindern ein Mahl und nach dem Essen noch ein Maß Wein geben, und außerdem noch gewisse Gebühren an den Vogt und an die Urtheilsfinder entrichten [50]). Auch mußten sie dem Kläger und dem Vogte die verwirkte Buße bezahlen. Und diese Buße sollte für den Vogt das Dreifache der an den Kläger zu entrichtenden Summe betragen. („was man einem kleger buesset dass buesset man vmb all freffel „einem vogt dryfallt") [51]).

---

47) Ungedrucktes Weisthum im grünen Buch von Dürkheim. Bemerkt muß noch werden, daß Dürkheim zur Zeit der Abfassung dieses Weisthums noch ein Dorf war.

48) Grimm, I, 196.

49) Offn. zu Burgau von 1469 bei Grimm, I, 169.

50) Offn. der Vogtei Knonau, §. 12 bei Schauberg, I, 77.

51) Offn. von Knonau, §. 5—8.

Auch der Vollzug der von den vogteilichen Gerichten gefundenen Urtheile, insbesondere auch der Vollzug der Straferkenntnisse gehörte zur Zuständigkeit dieser Gerichte[52]). Der Vollzug der Straferkenntnisse wurde jedoch öfters, wie wir gesehen haben, den Fronhofgerichten überlassen. (§. 716).

§. 793.

Das Verfahren bei den öffentlichen oder vogteilichen Gerichten war demnach im Ganzen genommen dasselbe, gleichviel ob Unfreie und Hörige oder freie Leute vor Gericht standen. Nur hinsichtlich der Urtheilsfinder (§. 792) und hinsichtlich der Nothwendigkeit einer Vertretung der Unfreien und Hörigen durch ihre Hof- oder Grundherrn bestand noch eine Zeit lang ein Unterschied. (§. 772, 777 u. 794). Wiewohl auch diese Vertretung die Hörigen nicht gehindert hat sich selbst vor Gericht zu vertheidigen und die sie betreffenden Eide selbst zu schwören. („Ez mag ain iglich „herr oder sein gewaltiger amptman zuo seinem man sten in daz „recht, und mag im dez rechten helffen, und sol der man still sweigen; get ez aber zuo dem ayde, den sol der man selb sweren")[53]). Allein auch dieser Unterschied ist seit dem 15. und 16. Jahrhundert verschwunden, indem die Vertretung der Hörigen unnöthig geworden und sodann außer Gebrauch gekommen ist, die hörigen Urtheilsfinder aber in den neuen Justizreformen ihren Untergang gefunden haben.

Ursprünglich hatten nämlich nur vollfreie Leute selbständigen Zutritt zu den öffentlichen Gerichten. Die Unfreien und Hörigen bedurften daher, so oft sie bei den öffentlichen Gerichten zu thun hatten, einer Vertretung. Ebenso durften wohl schöffenbarfreie Leute in Sachen des Blutbanns über Hörige zu Gericht sitzen. Ueber die schöffenbar Freien selbst aber konnten natürlicher Weise

---

52) Grimm, I, 694. et cum per sententiam damnati fuerint, presentabuntur advocato puniendi ferro vel aliis tormentis. truncationem capitis vel suspensionem — vgl. oben §. 781.

53) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 149. Urk. von 1406 in Mon. B. IX. 239 u. 240.

nur ebenbürtige freie Leute das Urtheil finden[54]). Seitdem sich jedoch die schöffenbar Freien mehr und mehr einem Herrn unterworfen hatten, und die öffentlichen Gerichte selbst herrschaftliche Gerichte geworben waren, wie dieses in einer Geschichte der öffentlichen Gewalt weiter entwickelt werden soll, seitdem war kein Grund mehr vorhanden den grund- und vogteihörigen Leuten den selbständigen Zutritt zu den öffentlichen Gerichten zu versagen. Sie pflegten zwar eine Zeit lang noch an der Seite ihres Vertreters zu erscheinen. Späterhin erschienen sie aber ebenfalls allein. In den für sie errichteten öffentlichen Gerichten, in den sogenanten Vogteigerichten, mußten sie sogar, wie wir gesehen haben, bei Strafe erscheinen, bei den gebotenen Dingen, wenn sie vorgeladen waren, ebensowohl wie bei den ungebotenen. Denn sie waren selbst die Urtheilsfinder, sogar in Sachen des Blutbanns[55]) und bildeten daselst den hörigen Umstand (§. 792). Daher war nun eine Vertretung der Hörigen durch ihre Grundherrn nicht mehr nothwendig (§. 778). Die öffentlichen und grundherrlichen Gerichte unterschieden sich vielmehr von nun an nur noch durch den verschiedenen Gerichtsvorstand, welches im ersten Falle der Inhaber der öffentlichen Gewalt oder sein Stellvertreter, im letzten Falle dagegen der Grundherr oder der grundherrliche Beamte war. Daher konnten sehr wohl beide Gerichtsvorstände, der öffentliche und der grundherrliche Richter, neben einander als redende und schweigende Richter zu Gericht sitzen, und abwechselnd in derselben Gerichtssitzung nach der Zuständigkeit eines jeden den Gerichtsstab und mit diesem den Vorsitz übernehmen (§. 693). Denn bei beiden Gerichten, bei den öffentlichen wie bei den grundherrlichen Gerichten, waren die Urtheilsfinder hörige Leute. Die Urtheilsfinder und der gesammte Gerichtsumstand bestand, je nach Verschiedenheit der Fälle, entweder aus den grund- oder vogteihörigen Leuten, oder aus den landesherrlichen Vogtleuten, bis die Justizreformen des 15. und 16. Jahrhunders auch ihnen, den grundhörigen Urtheilsfindern ebensowohl wie den vogteihörigen und dem hörigen Umstande selbst den

---

54) Sächs. Landr. II, 12 §. 2, IV, 19.

55) Urk. von 1285 bei Kopp, Hess. Gr. I, 240. Grimm, I, 704.

Untergang gebracht haben, und ständige gelehrte Richter bei verschlossenen Thüren an ihre Stelle getreten sind.

Nur hinsichtlich des Strafverfahrens hat sich bei unfreien und hörigen Leuten noch längere Zeit ein etwas verschiedenes Verfahren erhalten, über welches nun noch Einiges bemerkt werden muß.

§. 794.

Ursprünglich war das Strafverfahren gegen unfreie Leute verschieden von demjenigen gegen Hörige (§. 187 u. 188). Und auch im späteren Mittelalter wurden die Unfreien lange Zeit noch wenigstens nicht zum Reinigungseid zugelassen. Sie mußten sich vielmehr, wie in früheren Zeiten, mit der Feuer- und Wasserprobe reinigen. (ad juramentum non admittatur, sed, sicut qui ingenuus non est, ferventi aqua vel candenti ferro se purget[56]). Si ministerialis noster hujus rei rector est (d. h. der Urheber war) juramento se in reliquiis nostris purgabit: si lito, judicio ferri igniti synodalia sententia se liberabit)[57]). Auch hatte der Leibherr in manchen Territorien noch das Recht den Unfreien als Schadensersatz hinzugeben (noxae dare) oder die Buße für ihn zu zahlen[58]). Nach und nach hat sich jedoch auch dieser Unterschied noch verloren. Und es wurde sodann auch gegen die Unfreien in derselben Weise verfahren, wie bereits zur fränkischen Zeit gegen die Hörigen.

Daß der in einem Immunitätsgebiete verhaftete unfreie oder hörige Missethäter auch im späteren Mittelalter noch vor die öffentlichen Gerichte gestellt und zu dem Ende an die öffentlichen Richter ausgeliefert und, wenn die Auslieferung von dem Grundherrn verweigert worden war, der entstandene Schaden von ihm ersetzt

56) Decretum Gratiani. C. 2, qu. 5, c. 15.

57) Urk. von 1036 bei Schaten, I, 344. Unter dem qui ingenuus non est und dem lito sind hier offenbar unfreie Leute zu verstehen.

58) Andr. Sunes. oder Leges terrae Scaniae, V, c. 8 bei Westphal, IV, 2051. De homicidio quod facit servus. Pro servi homicidio semper cum sex marcis nummorum ad arbitrium et electionem domini, vel noxae est dandus servus ipse.

werden mußte, ist bereits schon bemerkt worden. (§. 773 — 777). Wenn nun der Missethäter an die öffentlichen Gerichte ausgeliefert worden war, so hatte ihn der Leib- oder Grundherr auch im späteren Mittelalter noch vor den öffentlichen Gerichten zu vertreten und für denselben zu haften Er müßte sich denn selbst von aller Schuld losschwören können. („wäre sein brodherr auch dabey „berügt, der mag sein unschuld thun mit seinen magen binnen 14 „tagen in der gemeinde, wo er bezüchtigt wird, thut er seine un- „schuld nicht, er muss für den knecht antworten[59]). Außerdem durfte er aber auch noch, wie bereits zur fränkischen Zeit, seinen leibeigenen Mann losschwören, wenn er eidlich erhärtete, daß derselbe der That unschuldig sei. („die herre mot wol ut nemen enes „sinen egenen man, svenne he verdelt is, of he dat geweren darn „uppe den hilgen, dat he sin inboren egen si, unde dat he der dat „unsculdich si") [60]). Zwar will Sachsse diese Stelle auf die im Hause ihres Herrn gebornen und aufgewachsenen Leibeigenen beschränken[61]). Allein in der Stelle selbst steht dieses nicht. Und dagegen spricht das ältere Recht und was die Glosse als Grund jenes seltsamen Rechtes anführt. „Dess ist die vrsach diese, das „wane man einen freyen Man seinen leib verteilt, solches ist „allein sein schade. Wann man aber ein eigen Man verurteilt, „solches ist seines herren schade. Darumb schweret er billig „für seine vnschuld, vnd lediget jhn gleich ob er „schwüre, das sein kue oder pferd niemand schaden ge- „than hette" [62]). Mit dem Rechte der Vertretung seiner unfreien und hörigen Leute hat sich jedoch auch das Recht seine leibeigenen Leute loszuschwören frühe schon wieder verloren. Denn schon im schwäbischen Landrechte, im Ruprecht von Freising u. a. m. wird dieses Rechtes nicht mehr erwähnt. Wollte nun aber der Leib- oder Grundherr seine unfreien und hörigen Leute nicht vertreten, was, wie bemerkt, in späteren Zeiten gar nicht mehr nothwendig und

---

59) Rheingauer Landrecht aus dem Ende des 14. sec. c. 20 bei Grimm, I, 540.

60) Sächs. Landr. II, 19 §. 2.

61) Sachsse, historische Grundlagen, p. 455.

62) Glosse zum Sächs. Landr. II, 19, p. 211.

auch nicht mehr gebräuchlich war, so wurde sodann auch gegen die unfreien und hörigen Leute wie gegen freie Leute bei den öffentlichen Gerichten verfahren, wie dieses auch schon zur fränkischen Zeit der Fall war. (§. 188).

§. 795.

Es hatte demnach das Anklageverfahren auch gegen Unfreie und Hörige statt, und zwar in der Regel eine Privatanklage, z. B. in der Schweiz, in der Pfalz, im Stifte Worms, in Baiern u. a. m. („Wer ouch, das behein klag fur gienge, die „ein vogt richten sol, — es wer denn das yeman klegti vmb „frevni[63]). und kemb ieman der rechtung begert[64]). Proximi autem occisi, si persequi voluerint proximos occisoris[65]). Den „selbigen soll man antwurten aus der hoffmarch als in gürttel „vmbfangen hat, vnd soll nyembt mit geen, dann die in berechten wellen")[66]). Zur Privatanklage berechtiget und verpflichtet waren außer dem Verletzten selbst auch seine Verwandten (proximi occisi), seine Erben und, wenn diese noch unmündig waren, ihr Vormund oder der Vormund des Todten. (§. 733). Offenbar durften die Verwandten sammt und sonders, wenn sie wollten, zu dem Ende vor Gericht auftreten. (§. 726). Den Angeklagten sollte jedoch in den bairischen Hofmarken u. a. m., wahrscheinlich um Ruhestörungen zu verhindern, niemand dahin begleiten. Denn nur den Anklägern war es daselbst gestattet dem Angeklagten zu dem Gerichte zu folgen. („und soll niemant mit gen, denn die in berechten wellent")[67]). Außer der Privatanklage war jedoch auch eine Anklage von Amtswegen durch einen Amtmann, Gerichtsboten oder durch einen anderen öffentlichen Beamten zulässig, z. B. in der Schweiz u. a. m. („das ain amptman oder waibel alle gebott, fräuel vnd bussen in denn gerichten meldenn sol „vnd ainem vogtherren sagen och die rechtvertigen, so

63) Grimm, I, 151.
64) Grimm, I, 789.
65) Grimm, I, 807 §. 30.
66) Grimm, III, 638 §. 9, vgl. III, 673.
67) Grimm, III, 673 vgl. III, 638 §. 9.

„man in das haist") [68]). Sicherheitsgefährliche Leute durfte jedermann anklagen, auch wenn er mit dem Verletzten gar nicht verwandt war. Es hatte demnach gegen sie eine Art öffentlicher Anklage statt. („wa lüt geuarlich in der vogty zu Burgow giengen, „da sol ain yeglicher gewalt haben, ob ain amptman nit „darby weri dieselben zu rechtuertigen") [69]). Der Privatankläger mußte jedoch Bürgen stellen. („Item ist auch hoffsbrauch, wel„cher einen an recht stellen will, soll der meyer bürgen stellen las„sen, dass er nit vnrecht anclaigt, vnd den beklagten güttlich lassen „erscheinen") [70]). So oft sich aber ein Privatankläger einfand, hatte dieser den Vorzug vor dem öffentlichen Ankläger. Klar und deutlich geht dieses aus der Frankfurter Reformation hervor, welche nicht bloß von dem peinlichen Verfahren gegen Stadtbürger handelt, sondern auch von dem Verfahren gegen die in dem Stadtgebiete ansäßigen Hörigen. („So der Entleibt Freunde vnd Ver„wandten in dieser Stadt hett: so soll denselben durch vnsern Ober„sten Richter, an vnsere Statt, angesagt vnd aufferlegt werden, „sich in einer dazu bestimpten Zeit zu erklären, ob sie den Todt„schläger für Gericht peinlichen beklagen wollen, oder nicht: damit „man sich darnach wisse zu richten, vnd das Malefitz nicht vnge„strafft bleibe. Würden sie dann sich zu dem peinlichen Proceß „gutwillig erbieten: so solle jhnen der Vorgang gelassen werden. — „So dann niemands von deß Entleibten Freunden sich des pein„lichen Proceß gegen dem gefangenen Todtschläger vndernemmen „wollte: damit dann solch schweres Malefitz nicht vngerechtfertigt „vnd vngestrafft bleibe: So soll vnser Oberster Richter, altem „herkommenem Gebrauch nach, von Oberkeit wegen, den „Todtschläger peinlich anklagen, auch solchen peinlichen proceß bis „zu Ende vnd Beschluß vollnführen. Es möchten auch jhme dem „Obersten Richter, etliche von deß Entleibten Freundtschafft, ob sie „wollten, assistentiam vnd Beystandt leysten [71]). Wenn jedoch kein Privatankläger auftrat, so erhielt sodann der von Amts wegen

68) Grimm, I, 201.
69) Grimm, I, 200.
70) Grimm, II, 551 §. 11.
71) Frankfurter Reformation, X, 5. §. 2 u. 4. vgl. noch §. 1, 3 u. 5.

klagende öffentliche Beamte, außer der ihm als öffentlichem Ankläger gebührenden Wette auch noch die für den Kläger bestimmte Buße, z. B. in Oberwinterthur[72]).

Auch die Ueberführungsstücke mußten mit vor Gericht gebracht, und daher der Leichnam des Getödteten nebst den übrigen Ueberführungsstücken von den grundherrlichen Beamten an den öffentlichen Richter ausgeliefert werden. („was aber, das ein todschlag geschäh in der hofmark, so soll man den toden leichnam „auch antwurten[73]). Wo man aber dasselbig (guet oder geld) aus „der hofmarch zu leihen begert, damit der arme überwunden wurde, „seind wir das schuldig[74]). Wo einer in deſs Mittel- Niderfraiſs- „oder Vogtherrn Flecken einen entleibt oder raubt, treibt Nothzucht „oder brennt, und wird ergriffen, so lieffert er den todten Cörper „oder den Thäter dem Hohenzent-, Halſsgerichts- oder Fraiſsherrn „für seine Obrigkeit hinauſs, will der Zent- oder Fraiſsherr ein „Lebzeichen, oder Span auſs deſs Todten oder Todtschlägers Thor „nehmen, mag er es auch thun")[75]).

Endlich hatten auch die Hörigen das Recht ihre Beweise durch Zeugen zu führen[76]) oder durch Reinigungseide mit oder ohne Eidhelfer[77]), und durch gerichtlichen Zweikampf (duellum. Kampf)[78]). Und außer den Parteien selbst wurden auch die Zeugen zum Zweikampfe zugelassen. (ex supradictis duobus testimoniis duo eligantur ad pugnam et cum duello litem decernant)[79]).

---

72) Grimm, I, 124. „der gibt VI ß hr, vnnd dem cleger, III ß hr. Ob aber „der cleger nit clagen wellt, vnd der vogt clagen muſst, so werdennt im „die drii ß zu den VI ß hr. —

73) Grimm, III, 678.

74) Grimm, III, 641. §. 6.

75) Wehner, p. 496. Nr. 16.

76) Schwäb. Lr. W. c. 39. „enmac man ſi es niht überkomen vor gerichte „mit dem schube oder mit gezingen." Ruprecht von Freising I, 34. Grimm, I, 807 §. 31. Auch bei dem Probsteigericht zu Regensburg nach Weisthum bei Freyberg, V, 57, 59 u. 60.

77) Leges St. Petri §. 18, 19, 30, 32 bei Grimm, I, 806. Constit. von 1156 §. 8 u. 9 bei Pertz, IV, 102 f.

78) Leges St. Petri, §. 19, 20, 30 u. 32. Grimm, I, 305, 663 u. 806.

79) Leges St. Petri, §. 31.

Die Feuer- und Wasserprobe kam daher nun auch bei Hörigen nur noch ausnahmsweise z. B. dann zur Anwendung, wenn die Verwandten des Getödteten nicht mit dem Missethäter kämpfen wollten [80]), oder wenn das Verbrechen so schwer und entehrend war, daß der Missethäter sein angebornes Hofrecht verloren hatte (ut legem sibi innatam propter furtum perditam habeat) [81]), d. h. rechtlos geworden war. („Die ir recht mit roue „oder mit Düve verloren hebbet") [82]). Denn in einem solchen Falle blieb auch den hörigen Missethätern nur noch die Feuer- oder Wasserprobe und nur dann auch noch der Zweikampf übrig, wenn die Verwandten des Verletzten mit dem Missethäter kämpfen wollten. (ut legem sibi innatam propter furtum perditam habeat, et si ab aliquo de aliqua re inculpatus fuerit, non se expurget juramento, sed aut duello aut bullienti aqua aut ferventi ferro. Similiter faciat ille, qui in perjurio publico captus est, similiter et ille — [83]). „Die ir „recht mit roue oder mit düve verloren hebbet, of man se düve „oder roves anderwerue sculdeget, se ne mogen mit irme ede „nicht unsculdich werden. Se hebbet drier kore: dat „klogende isern to dragene, oder in enen wallenden ketel „to gripene bit to dem ellenbogen, oder deme kempen sik to we„renn") [84]). Auch bei dem gerichtlichen Zweikampfe der Hörigen galt nämlich der Grundsatz, daß nur Ebenbürtige mit Ebenbürtigen zu kämpfen brauchten. („Wo ain Man gen den andern kempf„lich spricht auf sein leib oder auf sein gut oder aigen oder auf „sein Ere vnd der antwurter gich er sei sein hawsgenosse „nicht, das welle pringen er sei hawsgenosse wol —") [85]). Auch durfte der Höhere, wenn er mit dem Niederen nicht selbst kämpfen

80) Leges St. Petri, §. 30. si autem nullus proximorum occisi cum occisore pugnare voluerit, ipse se bullienti aqua adversus episcopum expurget.

81) Leges St. Petri, §. 32.

82) Sächs Landr. I, 39.

83) Leges St. Petri, §. 32 bei Grimm, I, 808.

84) Sächs. Landr. I, 39. vgl. Schwäb. Lr. W. c. 39. Ruprecht von Freising, I, 34.

85) Oesterreich. Lr. aus 13. sec. bei Senckenberg, vis. p. 247.

wollte, einen Stellvertreter für den Kampf stellen. (si autem tam digna persona est, qui pugnare cum eo pro tanta re dedignetur, vicarium suum ponat[86].

f. Vereinigung der öffentlichen Gewalt mit der grundherrlichen.

§. 796.

Die öffentliche und grundherrliche Gewalt sind wesentlich von einander verschieden gewesen und ursprünglich auch von verschiedenen Beamten ausgeübt worden. Allein schon zur fränkischen Zeit ist wenigstens in den Königshöfen ein Theil der öffentlichen Gewalt den Herrschaftsrichtern übertragen und dadurch mit der Fronhofgerichtsbarkeit vereiniget worden. (§. 190). Und im späteren Mittelalter ist dieses immer häufiger und häufiger auch in den landesherrlichen Territorien geschehen, in den geistlichen eben sowohl wie in den weltlichen. (§. 675).

In vielen Herrschaften ist den Grundherren ein Theil der öffentlichen Gerichtsbarkeit, die niedere Vogtei, übertragen worden. So hat die Abtei St. Gallen zu Niederburen außer der Grundherrschaft („alle herlichait") auch noch die niedere Vogtei erworben. („die vogtye, vsßgenommen das malafitz") [87]). Ebenso zu Tablatt [88]), zu Rorschach u. a. m. [89]). Das Gotteshaus Petershusen im Kanton Zürich besaß zu Wiesendangen außer der Grundherrschaft auch noch die gesammte Vogtei mit Ausschluß des Blutbanns [90]). Die Probstei Neuenburg bei Fulda hatte außer dem Fronhofgerichte auch noch das Landgericht mit der niederen Vogtei [91]). Sehr häufig haben aber die Grundherren auch noch die hohe Vogtei mit dem vollständigen Blutbann erworben, nicht bloß geistliche Grundherren, z. B. die Aebte von Chiemsee [92]) und

---

86) Leges St. Petri, §. 19.
87) Grimm, I, 218.
88) Grimm, I, 228.
89) Grimm, I, 232 u. 233.
90) Grimm, I, 140 §. 1, 2, 29 u. 30.
91) Grimm, III, 396 u. 397. vgl. oben §. 783.
92) Grimm, III, 671 u. 672.

die Aebte von Siegburg[93]), das Stift Bücken u. a. m.[94]), sondern auch viele weltliche Grundherren, z. B. die Freiherren von Gumpenberg zu Pötmes in Baiern[95]), die acht adeligen Geschlechter in Braunschweig Lüneburg, welchen das freie adelige Gericht Wahlingen gehört hat[96]) u. a. m. So waren namentlich auch die Grafen von Limburg im Hofe zu Arenbogel die Erbschultheiße (hereditario jure sculthetus) und zu gleicher Zeit die Vögte (et advocatus curtis)[97]). Allein auch die geistlichen und weltlichen Grundherren, selbst wenn sie die hohe Vogtei mit dem Blutbann, aber nicht die Landeshoheit erworben hatten, standen noch unter der öffentlichen oder landesherrlichen Gewalt und, wenn es Reichsstifter oder reichsunmittelbare Herrschaften waren, unter Kaiser und Reich. Daher stand die landesherrliche Abtei Chiemsee unter den Herzogen von Baiern. Die Herzoge waren die Schirmvögte. (des „Gotshaus Helfer vnd Schermer")[98]). Und sie hatten in dieser Eigenschaft für den Vollzug der von den Hofmarkgerichten gesprochenen Straferkenntnisse zu sorgen[99]) und insbesondere auch den Hofmarkrichtern den Blutbann zu verleihen. („unsers gottshaus „richter soll das recht besitzen, und soll von dem landfürsten „vorhin pan und acht werwen")[1]). Ebenso stand die Abtei Siegburg, wiewohl sie selbst auf ihrem Hofe Pleis den Blutbann erworben hatte, noch unter dem Grafen von Sain, welcher daselbst der Schirmvogt (advocatus ecclesiae) war. Da jedoch dieser Schirmvogt keine Gerichtsbarkeit hatte, so hatte er in der Regel auch keinen Zutritt in die zu jenem Hofe gehörige Herrschaft. (infra bannum et infra ambitum predii de Pleisa nullum comitiale jus vel comitialis potestas intrare debet). Der Zutritt war ihm vielmehr, wie bei anderen Schirmvögten ohne Gerichtsbarkeit, nur dann gestattet, wenn er von dem Abte selbst zum

---

93) Urk. von 1182 bei Lacomblet, I, 342.
94) Grimm, III, 212. vgl. noch oben §. 196.
95) Urk. von 1340 in Regest V, 180. vgl. oben §. 433.
96) Weisthum bei Grupen, discept. forens. p. 847.
97) Urk. von 1322 bei Kremer, akad. Beitr. II, 140—141.
98) Grimm, III, 671 u. 679.
99) Grimm, III, 671.
1) Grimm, III, 671.

Schutze der Abtei gerufen worden war. (nisi forte si abbas indiget auxilio advocati ecclesie ille vocandus est) [2]).

§. 797.

In sehr vielen Grundherrschaften, in welchen die niedere oder auch die hohe Vogtei von der Grundherrschaft erworben worden war, pflegten nun die Grundherren, zumal die geistlichen Grundherren, irgend einem weltlichen Herrn die Vogtei zu Lehen zu geben, entweder auf Lebenszeit, wie z. B. im Stifte St. Alban zu Basel [3]), oder auch als erbliches Lehen, z. B. in der Abtei Limburg, wo die Grafen von Leiningen die belehnten Vögte waren [4]), im Stifte St. Peter zu Mainz, in welchem die Grafen von Rieneck die Vogtei als Erblehen besaßen [5]), und in dem Frauenstifte zu Mainz, wo die Herren von Eppstein die von jenem Stifte belehnten Vögte waren [6]). Eben solche erbliche Gerichtslehen waren insbesondere auch die berühmte Lindauische Vogtei im Rheingau [7]) und die verschiedenen Vogteien in den Stiftern Paderborn und Korvei [8]).

In vielen anderen Grundherrschaften, in welchen die Grundherren die Vogtei an sich gebracht hatten, wurde jedoch die öffentliche Gewalt mit der Fronhofgerichtsbarkeit in der Art vereiniget, daß die Eine und die Andere von demselben Beamten ausgeübt werden sollte, entweder von dem Fronhofbeamten auch die öffentliche Gewalt oder von dem öffentlichen Beamten auch die Fronhofgerichtsbarkeit. Das Erste geschah unter Anderem in dem Kloster Petershusen, wo die Ausübung der mit der niederen Vogtei vereinigten Fronhofgerichtsbarkeit dem herrschaftlichen Meier

---

2) Urk. von 1182 bei Lacomblet, I, 342. vgl. oben §. 789.

3) Grimm, I, 658 §. 2. „dass ein probst zu st. Alban hat auch über sölichen Dinghof zu sezen einen vogt, — demselben lyhet er die vogtei zu „lehen nach lehensrecht sinen lebtag und nit lenger zu keinem erb." vgl. noch I, 662 §. 1.

4) Grimm, I, 783. vgl. oben §. 784.

5) Grimm, III, 507.

6) Grimm, I, 527 u. 529.

7) Bodmann, II, 689.

8) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 181.

übertragen worden war[9]). Ebenso ist in den fünf Haupthöfen zu Soest, seitdem sie Immunität von dem Gogerichte und von dem Freigerichte erhalten hatten, dem herrschaftlichen Schultheiß die Ausübung des Blutbanns übertragen worden[10]). Das Letzte war aber in den Stiftern Paderborn und Korvei der Fall[11]), sodann im Rheingau[12]) und in anderen landesherrlichen Territorien, in welchen jedoch öfters, wie in den Königshöfen und in den Reichsvogteien, auch das Erste zu geschehen pflegte. (§. 189, 190, 201, 368, 386 u. 783).

Hievon verschieden war der andere wiewohl seltenere Fall, wenn zwar die Grundherrschaft und die Vogtei in den Händen verschiedener Grundherren, die Ausübung beider Gerichtsbarkeiten aber in den Händen eines und desselben Beamten vereiniget war. Eine solche Vereinigung der öffentlichen und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit hat in Kentnich am Niederrhein bestanden, wo die Grundherrschaft dem Stifte der 11000 Jungfrauen in Köln[13]), die Vogtei aber dem Erzstifte Köln gehört hat. Denn der Schultheiß von Brühl hatte in seinem Fronhofgerichte (judicium curtiale) auch die vogteiliche Gerichtsbarkeit auszuüben. (schultetus in Brula, ratione advocatie et sui schultetatus officii — tria judicia curtialia). Die Hegung des Gerichtes geschah daher im Namen beider, der Aebtissin und des Erzbischofs, also im Namen des Grundherrn und des Vogteiherrn. (bannum penale posuit nomine domine et capituli eorumque in eadem curti advocati, videlicet domini nostri archiepiscopi coloniensis)[14]).

Mit dieser Vereinigung der öffentlichen und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit beginnt, wie wir in einer Geschichte der öffentlichen Gewalt sehen werden, eine ganz neue Zeit. Denn es

---

9) Grimm, I, 142, §. 26, 29, 36 u. 40.

10) Güterverzeichniß aus 14. sec. bei Kindlinger, M. B. III, 263, 264, 269 u. 270.

11) Wigand, a. a. O. II, 150 u. 181.

12) Bodmann, II, 680.

13) Die Zahl 11000 beruht bekanntlich auf einem Irrthum.

14) Grimm, II, 738. vgl. 739. — ratione sui officii et jure advocationis. vgl. oben §. 652.

ward dadurch der Grund gelegt zur Umwandelung der öffentlichen Gewalt in eine herrschaftliche. Auch wurden durch diese Vereinigung die landesherrlichen Fronhöfe und Aemter weit über die übrigen Fronhöfe und Fronhofgerichte erhoben, und diese den landesherrlichen Aemtern auch dann unterworfen, wenn dieselben aus landesherrlichen Fronhofgerichten hervorgegangen waren. Da nämlich die Fronhöfe, wie wir gesehen haben, unter der öffentlichen Gewalt standen, so mußten sie nun auch unter den landesherrlichen Fronhofgerichten stehen, nachdem diesen die öffentliche Gewalt übertragen worden war. Endlich hat auch diese Vereinigung der öffentlichen mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit zur Befestigung der Landeshoheit und zur Untergrabung der Fronhofverfassung selbst nicht wenig beigetragen.

V. Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung der Fronhöfe.

1. Im Allgemeinen.

§. 798.

Die Fronhöfe und deren Verfassung gehören, wie wir gesehen haben, zu den germanischen Ureinrichtungen. Die Fronhöfe aller freien Leute waren ursprünglich in derselben Gemeinde gleich groß, und allenthalben hatten sie dieselbe Verfassung. Erst im Laufe der Zeit ist ein Unterschied in der Größe des Besitzthums, dann aber auch in der Einrichtung und Verwaltung der Fronhöfe entstanden. Die Fronhöfe der Könige und Landesherrn wurden die Sitze der Verwaltung des Reiches und des Landes, die Fronhöfe der übrigen Freien aber Rittersitze und ritterliche Schlösser. Und so wie die Könige und Landesherrn von ihren Fronhöfen oder Palatien aus das Reich und das Land, so verwalteten die ritterbürtigen Grundherrn von ihren Burgen, und die geistlichen Grundherrn von ihren Domhöfen, Schlössern und Klöstern aus ihre Herrschaften. Wie der König im ganzen Reich der oberste Herr war, so war auch der Landesherr wieder der oberste Herr und König in seinem Territorium, und der geistliche und ritterbürtige Grundherr der König in seiner Grundherrschaft. Keiner von ihnen hatte aber

eine unumschränkte Herrschaft in seinem Gebiete. Denn wie der König bei den Hof- und Reichstagen und bei den Hof- und Reichsgerichten nur den Vorsitz, nicht aber die Entscheidung gehabt hat, so hatten auch die Landes- und Grundherrn und ihre Beamten bei der Berathung und Entscheidung der landes- und grundherrlichen Angelegenheiten nur allein die Leitung der gerichtlichen und anderen Verhandlungen. Das Reich verwaltete sich demnach, und zwar ohne allen Nachtheil für die wirkliche Gewalt der Kaiser und Könige gewissermassen von selbst. Und dasselbe war auch in jedem einzelnen Lande und in jeder Grundherrschaft und, wie ich demnächst nachweisen werde, auch in jeder einzelnen Gemeinde der Fall. Die Idee der Selbstregierung (selfgovernment), wie wir sie heute noch in England realisirt sehen, ist daher keine fremde Idee. Das freie England hat die germanischen Einrichtungen nur treuer zu bewahren und weiter auszubilden gewußt, als dieses im germanischen Mutterlande leider der Fall war. Noch zur Zeit unserer großen Reformation ward zuerst von der Ritterschaft unter Sickingen und späterhin auch noch von den Bauerschaften, von einem jeden von ihnen freilich nach seiner Weise, der Versuch gemacht, das gesammte Deutsche Reich im Sinne der alten Zeit zu reformiren. Und nur weil man die drohenden Zeichen der Zeit nicht begriffen und den wahren Bedürfnissen nicht abgeholfen, ihnen vielmehr ganz offen entgegen treten zu sollen geglaubt hat, ist es zu einem dreißigjährigen Kampfe, wozu die Religion nur den Namen und den Vorwand hergegeben hat, und durch diesen langen Kampf zum Umsturze alles Nationalen, zuletzt sogar zur Auflösung des deutschen Reiches selbst gekommen.

Zwar wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts auch in der Hofverfassung bedeutende Reformen, zuerst am Oesterreichischen Hofe und nach dessen Beispiele auch an den übrigen Deutschen Höfen vorgenommen. Die Reichs- und landesherrlichen Beamten wurden von den eigentlichen Hofdienern geschieden, und für die ersteren eigene Stellen und Collegien geschaffen. Auch wurden die Gerichte selbst ganz neu organisirt. Allein wie die Hofverfassung unter dem Einflusse des spanisch-burgundischen Ceremoniels und späterhin unter französischem Einflusse neu geschaffen worden ist, so wurde auch gleich von Anfang an bei den Reichs- und Landesregierungen, wie bei den neu errichteten Reichs- und landesherr-

lichen Gerichten ein fremdes Element, die Doctoren des römischen und kanonischen Rechtes, eingeführt. Als daher nach den unseligen Kämpfen eines dreißigjährigen Bruderkrieges Ludwig XIV. von Frankreich das Vorbild der Deutschen Fürsten geworden war, jeder Deutsche Fürstenhof ein Versailles im Kleinen werden sollte, und jeder, auch der aller kleinste Deutsche Fürst in seinen engen Räumen, ebenfalls nach französischem Muster den Souverain spielen wollte, da war es den Doctoren der fremden Rechte möglich, in den Landständen, Grundherrschaften und in den Gemeinden auch noch die letzten germanischen Elemente zu untergraben.

An die Stelle des altgermanischen Hofregimentes trat nun, wie in Frankreich, ein bureaukratisches Cabinetsregiment! Das Deutsche Reich, die Landes= und Grundherrschaften und die einzelnen Hofgemeinden gingen aber seitdem ihrem Verfall, das Reich, die Grundherrschaften und die Hofgemeinden sogar ihrem Untergang entgegen. Beschleunigt ward diese traurige Richtung der Zeit durch den Umstand, daß die Unterthanen von ihren eigenen Fürsten daran gewöhnt wurden, nicht bloß ihre Moden und Sitten, sondern auch ihre Weisheit aus Frankreich zu holen. Als sich daher im Jahre 1789 das französische Volk gegen seinen König, — eigentlich gegen sein Cabinetsregiment und gegen die damit verbundenen Mißbräuche erhob, da glaubte auch das deutsche Volk nicht zurückbleiben zu dürfen Jede neue Umgestaltung in Frankreich hatte seitdem ihre Rückwirkung in Deutschland. Und so ist denn auch die Erhebung des Deutschen Volkes in den Märztagen des Jahres 1848 nichts Anderes gewesen, als eine Erhebung gegen das bureaukratische Cabinetsregiment mehr oder weniger nach dem Vorbilde der Februar=Erhebung in Paris, nur mit dem Unterschiede, daß die deutsche Erhebung, — wenn man bei Revolutionen überhaupt von einer Berechtigung reden kann! —, weit berechtigter war als die Französische, indem man sich in Deutschland gegen eine nicht Deusche Regierungsweise erhoben hat, was natürlich in Frankreich nicht der Fall war, indem das Cabinetsregiment mit der damit verbundenen Bureaukratie selbst französischen Ursprungs und von dort erst nach Deutschland verpflanzt worden ist. Was nämlich das Deutsche Volk, mehr oder weniger bewußt oder unbewußt, mit den Märzereignissen gewollt hat, ist nichts Anderes gewesen, als Abschaffung des bureaukratischen Cabinetsregiments und

Rückkehr zu dem altgermanischen Selbstregiment, wie sich dieses in England zum Heile des Thrones wie des Volkes bis auf unsere Tage erhalten und bewährt hat. Daher wird auch derjenige wenn auch kleine Deutsche Fürst, welcher dieses zuerst, aber auch mit allen Consequenzen begreift und dem gemäß seinen Hof und seine Regierung einrichtet, — wenn auch nicht dem Namen, doch dem Einfluße nach, Kaiser eines neuen Deutschen Reiches werden. Wir leben jetzt wieder in den Zeiten eines großen Interregnums. Und so wie im 13. Jahrhundert auf das große Interregnum der kleine Graf Rudolf von Habsburg gekommen ist, so wird nach dem Gang der Weltgeschichte auch auf das jetzige Interregnum wieder eine feste Centralgewalt, vielleicht sogar ein neuer Rudolf von Habsburg folgen.

Dieses jedoch weiter zu verfolgen ist hier nicht der Ort. Nur über die Veränderungen, welche mit den Fronhöfen und mit ihrer Verfassung so wie mit den Bauernhöfen vorgegangen sind und mit dem Untergang der alten Fronhofverfassung geendiget haben, erlaube ich mir hier noch Einiges zu bemerken, um dasjenige, was zum Theile schon gesagt worden ist, klarer und deutlicher und für die Gegenwart verständlicher zu machen.

2. Auflösung der alten Fronhofverwaltung und der alten großen Villikationen.

§. 799.

Die Auflösung der alten Verwaltung der Fronhöfe und der alten Villikationen selbst reicht in ihren ersten Anfängen bis ins 12., 13. und 14. Jahrhundert hinauf, im Rheingau eben sowohl wie in den Stiftern Paderborn und Korvei u. a. m.[15]).

Die Bedrückungen und Mißbräuche der Villici und der übrigen Fronhofbeamten haben offenbar die erste Veranlassung zu diesen Veränderungen gegeben, indem dieselben den Fronhof- oder Grundherrn eben so nachtheilig waren, wie den Unfreien und Hörigen selbst. Das Loos der Unfreien und Hörigen wurde jedoch durch jene Veränderungen frühe schon bedeutend gemildert und ver-

15) Bodmann, II, 680, 681, 726 u. 784. Wigand, Archiv, I, 4. p. 57 f. Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 258—269

bessert. Und die Folgen davon waren auch für die Fronhofherrn eben so groß wie für die Colonen. Die neuen Meier und anderen Colonen, gleichviel ob noch hörig oder nicht, erhielten dadurch neuen Muth. Sie strebten weiter, schufen aus öde da liegenden Gründen und aus Waldboden blühende Felder und sorgten noch auf andere Weise für eine bessere Landeskultur. Die Fronhofherrn selbst erhielten aber ein weit reichlicheres und viel sicheres Einkommen.

So lange nun die alten Villikationen von den Fronhöfen noch nicht ganz getrennt, vielmehr durch Hingabe der Bauernhöfe an Colonen nur die Bauart verändert worden war, so lange dauerte noch der alte Hofverband, nur in einer etwas veränderten Weise fort. Denn die Colonen mußten nach wie vor den Fronhof besuchen, um den hergebrachten oder vertragsmäßig bestimmten Zins daselbst zu entrichten, und bei Colonatstreitigkeiten ebendaselbst ihr Recht zu suchen. Und viele Grundherrschaften mit den dazu gehörigen Patrimonialgerichten sind aus solchen in neuer Form fortgesetzten Villikationen hervorgegangen.

Allein die Verwaltung der Fronhöfe ward nun eine ganz andere. Vieles, was früher durch unfreie oder hörige Leute direkt vom Fronhofe aus besorgt worden war, erhielt nun eine neue Einrichtung. Die Künstler und Handwerker namentlich zogen nun meistentheis in die Städte und auf dem Lande blieben nur noch einzelne Handwerker als bloße Beisassen in den Dörfern zurück. Denn an den grundherrlichen Höfen sind nun fast alle mit der alten Hofwirthschaft zusammenhängenden Aemter verschwunden. Nur auf jenen Fronhöfen, auf welchen die Herrschaft selbst ihren Sitz hatte, wurden nach wie vor noch eigene Hofköche, Hofbäcker, Hofschneider u. a. m. unterhalten. Andere Geschäftszweige, z. B. die Bienenpflege nebst dem Honigbau und mit der sogenannten Zeidelweide, wurden aber eigenen Genossenschaften zu Lehen gegeben, z. B. in den Fränkischen Markgrafschaften [16], in dem Burggrafthum Nürnberg u. a. m. (§. 373).

§. 800.

Viel weiter greifender waren die Veränderungen dann, wenn

---

16) Lang, Gesch. von Bairenth, I, 51 u. 52.

einzelne Stücke oder sämmtliche Bauerngüter von dem Fronhofe veräußert und die einzelnen Theile als Beneficien oder Lehen oder als Pacht- oder Meiergüter hingegeben oder an Auswärtige veräußert worden waren. Denn die Auflösung des Hofverbandes selbst war davon meistentheils wo nicht die unmittelbare, doch wenigstens die spätere Folge.

Sehr viele alte Fronhöfe sind nämlich durch Versetzen, Vertauschen oder Verkaufen der Fronhöfe ohne die zu ihnen gehörigen Bauerngüter und nur mit einem Theile derselben oder durch den Verkauf der Bauerngüter allein ohne den Fronhof zersplittert, die Fronhöfe dadurch ihrer Bauernhöfe und diese wieder ihrer Fronhöfe beraubt, — die Einen wie die Anderen in Lehengüter, Erb- oder Zeitpachtgüter verwandelt worden. Und aller Hofhörigkeitsverband war damit gänzlich verschwunden, schon seit dem 11. und 12. Jahrhundert in der Oberpfalz [17]), in Westphalen u. a. m. [18]), im Stifte Paderborn insbesondere schon seit dem 11. Jahrhundert [19]). Namentlich wurden, jedoch erst im 14. und 15. Jahrhundert, auch im Amte Meppen im Stifte Münster durch Veräußerung der zu einem Fronhofe gehörigen Güter viele Fronhöfe nach und nach in der Weise zersplittert und in kleinere Güter aufgelößt, daß zuletzt die Fronhöfe selbst sich unter den übrigen Bauernhöfen sogar dem Namen nach gänzlich verloren [20]). Und ähnliche Zersplitterungen der alten Villikationen hatten im Stifte Herse in Westphalen bereits im 13. Jahrhundert statt [21]).

Schon durch die Veräußerung einzelner Stücke von einem Hofgute wurden die nicht veräußerten noch im Hofverbande befindlichen Güter hin und wieder so sehr geschwächt, daß sie die hergebrachten Zinsen und Steuern nicht mehr zu tragen vermochten („dass si nit wol getragen möchten Zinss vnd Stür") [22]), indem

17) von Fink, in Münchner, gel. Anzeigen vom December 1841, p. 1010—1023.

18) Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, p. 28.

19) Urk. aus 11. sec. bei Wigand, Archiv, V, 122. quendam locum cum quatuor mansis — et decimationem super quandam villam — excepta curte. — vgl. oben §. 233, Not. 55.

20) Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 194, 199, 205 u. 207.

21) Urk. von 1246 u. 1264 bei Wigand, Archiv, V, 384 u. 385.

22) Urtheilsbrief von 1385 und 1502 bei Heider, p. 709.

die Inhaber der einzelnen veräußerten Stücke sich stillschweigend von dem Hofverbande lossagten und auch die hofhörigen Dienste nicht mehr leisteten. Gegen dergleichen Bestrebungen wurden zwar im Stifte Lindau schon seit dem 14. Jahrhundert bis ins 16. eingeschritten, und das regelmäßige Besuchen der grundherrlichen Pfalzgerichte, dann die Entrichtung der hergebrachten Abgaben von Zeit zu Zeit wieder eingeschärft [23]). Allein unterstützt durch die landesherrliche Vogtei ist es dennoch vielen solchen auswärtigen Inhabern von einzelnen veräußerten Hofgütern gelungen sich ganz von dem Hofverbande zu befreien.

In manchen Territorien wurden die Villici und Schulten auf den Besitz ihres Fronhofes beschränkt, von welchem sie zwar, wie jeder andere Hofgutsbesitzer, Abgaben entrichten, im Uebrigen aber keine Amtsgewalt über die früheren Hofhörigen mehr haben sollten. Dieses war z. B. im Stifte Korvei hinsichtlich des Fronhofes Haversford der Fall. Dem Villicus wurde nämlich jener Hof nach Schulzenrecht (jure sculteti) gegen einen jährlichen Zins, die Verwaltung der Villikation aber sammt der Gerichtsbarkeit dem Prior als Custos der Kirche übertragen [24]). Anderwärts wurden für die ehemaligen Hörigen solcher Fronhöfe mit Ausschluß alles Hofrechtes eigene Verwaltungen, sogenannte Kammern oder Hofkammern geschaffen, und von diesen sodann die Einkünfte erhoben und von dem Kammergerichte die dabei vorfallenden Streitigkeiten entschieden [25]). In vielen Territorien ist dieses der Ursprung der weit verbreiteten Kammern und Hofkammern. Darum findet sich auch bei ihnen meistentheils keine Spur mehr von Hofrecht.

§. 801.

Viele alte Villikationen sind auch dadurch aufgelößt worden, daß die Fronhöfe allein oder mit den dazu gehörigen Hofgütern, oder die Hofgüter allein ohne den Fronhof ganz oder theilweise als einzelne Bauernlehen oder auch als Hoflehen oder als

---

23) Urtheilsbriefe von 1385 u. 1502 bei Heider, p. 709—711.

24) Urk. von 1176 bei Wigand, Korv. Gesch. II, 226—227. vgl. hierüber noch oben §. 392 u. 396.

25) Wigand, Dienste, p. 75—76.

rechte Lehen an die Villici und Amtleute, oder an andere Dienstleute und Vasallen hingegeben worden sind. In der Oberpfalz allein sind auf diese Weise über 10,000 Bauernlehen entstanden[26]). Und als Hoflehen oder als rechte Lehen hingegebene Fronhöfe und Bauernhöfe findet man in allen Deutschen Territorien. So erhielten z. B. die Grafen von Arnsberg den Amtshof zu Lodicken zu Lehen[27]). Die Herren von Harxthausen erhielten einen Theil der Villikation Enenhus bei Paderborn in ihrer Eigenschaft als Hofmeister („Hovemeister") zu Lehen. Und mit dem Erbhofmeisteramte des Fürstenthums Paderborn hat sich jenes Lehen bis auf unsere Tage im Besitze jener Familie erhalten[28]). Aehnliche Verleihungen von Fronhöfen oder von Fronländereien findet man im Stifte Korvei u. a. m.[29]).

Mit dergleichen Verleihungen ist zwar meistentheils die Hofhörigkeit mit dem Hofverbande verschwunden, z. B. in der Oberpfalz. An und für sich hat jedoch die Lehenseigenschaft noch keineswegs den Hofverband, also auch die Hofhörigkeit noch nicht gelößt. Es mußten vielmehr hin und wieder, z. B. im Stifte Korvei, die Hintersassen solcher Vasallen noch lange Zeit gewisse Abgaben und Rekognitionen an ihren alten Fronhof entrichten. Die St. Vit's Freien im Lippeschen mußten sogar noch bis auf unsere Tage eine Anzahl Eier und einen Schilling und, wenn Einer von ihnen starb, auch noch den besten Rock nach Korvei liefern. Im Laufe der Zeit sind jedoch die meisten Abgaben dieser Art ihrer Unbedeutendheit wegen spurlos verschwunden[30]).

Sehr viele alte Villikationen sind auf diese Weise ganz oder

---

26) von Fink, Münchner gel Anzeigen von 1841, p. 1010. Das Formular zu einem solchen Lehenbriefe über einen Meierhof findet sich im Notariatsbuch. Frankfurt. 1535 fol 59.

27) Urk. von 1251 bei Wigand, Archiv, VI, 225. curtim de Lodike in officiali feodo — advocato nostro. —

28) Gehrken bei Wigand, Archiv, II, 1. p 55, III, 3. p. 53—64.

29) Wigand, Gesch. von Korvei, II, 2, p. 75. Güterverzeichniß aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4. p. 54—55. Wigand, Korveischer Güterbesitz, p. 27, 28, 86 u. 154. Güterverzeichniß von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 139 u. 140.

30) Wigand, Dienste, p 77.

theilweise in die Hände von Colonen oder auch von Vasallen, Amtleuten und von anderen Ministerialen gekommen. Zu noch weit größeren Veränderungen haben jedoch die ewigen Fehden und der damit verbundene ritterliche Aufwand, zumal aber die Kreuzzüge geführt. Die meisten ritterlichen Geschlechter, deren es in fast jedem Dorfe eines oder auch mehrere gegeben hat, sind nämlich in den Stürmen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts untergegangen, entweder ausgestorben oder nach zahllosen Theilungen, Verpfändungen und anderen Veräußerungen ihres Grundbesitzes im buchstäblichen Sinne des Wortes verdorben. Und sie sind sodann sogar dem Namen nach gänzlich verschwunden. In Oberhessen allein sind auf diese Weise in den letzten Jahrhunderten gegen 200 solcher ritterschaftlichen Geschlechter verschwunden [31]. Hell sehende Landes- und Grundherrn haben von dieser Lage der Dinge bedeutenden Nutzen gezogen, unter ihnen auch die Stifter und Klöster, vor allen Anderen jedoch die in die Höhe strebenden Städte. Sie wußten eine grundherrliche Besitzung nach der anderen und zuletzt sogar nicht unbedeutende Territorien zusammen zu bringen, wie das Beispiel der sehr ausgedehnten Territorien von Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck hinreichend beweißt.

§. 802.

Wichtiger noch als diese Lehensverleihungen und Veräußerungen waren für die Auflösung der alten Villikationen und des damit zusammenhängenden Hofverbandes die Verpachtungen der Fronhöfe und der dazu gehörigen Ländereien und deren Hingabe als bloße Pacht- oder Meiergüter. Schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert und späterhin noch weit häufiger pflegten nämlich die Fronhof- oder Grundherrn ihre Fronhöfe und die dazu gehörigen Hof- oder Saalländereien so wie auch die heimgefallenen Hofgüter in kürzere oder längere Pacht, als Freistift oder Herrengunst, auf Lebenszeit oder als Leibgeding oder Leibgewinn, als Zeit- oder Erbpacht, oder wenigstens auf zwei oder drei Leiber u. s. w. hinzugeben, wie in der Oberpfalz [32]), so auch in der Rheinpfalz [33]), in

31) Archiv für Hess. Gesch. VI, 268.
32) von Fink, in Münchner, gel. Anzeigen von 1841, p. 1021—1023.
33) Widder, I, 390, III, 481. Frey, III, 49.

Baiern [34]), im Stifte Korvei [35]), im Erzstifte Mainz [36]), im Stifte Kempten seit dem Jahre 1378 [37]) u. a. m. [38]). Insbesondere sind im Stifte Paderborn auf diese Weise einzelne Theile von früheren größeren Villikationen als Erbpachtgüter bis auf unsere Tage gekommen. So ein Theil der großen Villikation Enenhus bei Paderborn als ein als Erbpachtgut hingegebenes fürstbischöfliches Hofkammergut [39]). Eben so ein Theil der alten Villikation Heristelle, ein aus der fränkischen Geschichte bekannter Ort, als ein dem Staate gehöriges Erbpachtgut [40]).

Dieses im Ganzen genommen heute noch in England bestehende Zeit- und Erbpachtsystem hat nun aber wesentlich zum Untergange der alten Hofverfassung beigetragen, indem die neuen Zeit- und Erbpächter meistentheils in keiner Hörigkeit mehr standen, vielmehr persönlich freie Leute waren [41]). Bei aller Aehnlichkeit mit dem in England heute noch bestehenden Pachtsysteme hat jedoch zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied bestanden. Nach dem in England bestehenden landwirthschaftlichen Systeme pflegen nämlich von den englischen Grundherrn ganze von je her beisammen gewesene Villikationen einem einzigen Pächter als große Pachtgüter auf kürzere oder längere Zeit hingegeben zu werden, während in Deutschland dem Systeme der kleinen Pachtgüter der Vorzug gegeben worden ist. Die alten großen Villikationen, statt dieselben wie in England beisammen zu behalten und einem einzigen Pächter hinzugeben, pflegten nämlich in Deutschland in viele kleine Pachtgüter zerschlagen und diese sodann den Bauern in Zeit- oder Erbpacht hingegeben zu werden. Und nichts hat vielleicht auf den in politischer Beziehung von England so verschiedenen Gang der Deutschen Geschichte größeren Einfluß gehabt, als eben

34) Urk. von 1281 u. 1426 in Mon. Boic. II, 209, XIX, 114.

35) Urk. von 1153 bei Falke, trad. Corb. p. 657.

36) Urk. von 1191 bei Guden, I, 307.

37) Haggenmüller, I, 218 f.

38) Schwäb. Lr. W. c. 34. Ruprecht von Freising, I, 30. vgl. oben §. 396.

39) Gehrden bei Wigand, Archiv, III, 3. p. 61.

40) Jänke, bei Wigand, Archiv, II, 2. p. 145.

41) von Fink, in Münchn. gel. Anz. von 1841, p. 1012 u. 1021—1023.

dieses System der Zerstückelung der großen Güter in so viele kleine.

§. 803.

In die Kategorie der Zeit= und Erbpachtgüter gehören insbesondere auch die Verleihungen von Hofländereien zu freiem Zinsrechte an freie Colonen. Solche Zinsleihen mit gegenseitigem Aufkündigungsrechte kommen frühe schon in den Rechtsspiegeln vor [42]). Und sie haben sich später immer weiter und weiter verbreitet. Es gehören dahin namentlich die weit verbreiteten Meiergüter und Meierhöfe, welche von den alten durch Meier oder Kellner verwalteten Hofgütern wesentlich verschieden sind. Die alten Meier oder Villici waren nämlich wie die Kellner und Schulten herrschaftliche Beamte. Und auch nachdem ihnen die Fronhöfe mit oder ohne die Hofländereien nach Schultenrecht oder nach Amtmannsweise zum Genuß (§. 392, 396) oder gegen einen Pachtzins eingeräumt worden waren, sind sie noch herrschaftliche Beamte geblieben, welche die Herrschaftsgerichte zu halten, die Herrschaft bei ihrer Ankunft auf dem Fronhofe zu empfangen und zu beherbergen, und die herrschaftlichen Gefälle zu erheben hatten. Je mehr indessen die Hofländereien zersplittert und unter immer mehr und mehr Meier, Kellner und Schulten vertheilt worden sind, — wie dieses bei vielen Meierhöfen, Kellnhöfen und Schultenlehen der Fall war, — desto mehr haben sich diese Meier, Kellner und Schulten dem Verhältnisse der bloßen Pächter genähert.

Von diesen alten Meierhöfen verschieden sind nun aber die besonders seit der Anwendung des römischen Rechtes immer häufiger werdenden, auf kürzere oder auf längere Zeit verliehenen Pachtgüter gewesen, welche man ebenfalls Meiergüter zu nennen pflegte. Sie unterschieden sich von den alten Meierhöfen wesentlich dadurch, daß die Meier keine Art von Amtsgewalt hatten, daß sie also keine herrschaftliche Beamten mehr, vielmehr bloße persönlich freie Pächter gewesen sind [43]). Auf der Grenze zwischen

---

42) Sächs. Lr. II, 59, §. 1 u. 2. Schwäb. Lr. W. c. 182 u. 378.
43) Vgl. z. B. das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 152 u. 153. Grimm, I, 375.

den alten und neuen Meiergütern liegen jene Zinsgüter, welche zwar nach Schulzen- oder Meierrecht einem Meier (villicus), aber nur gegen einen jährlichen Zins ohne alle Amtsgewalt verliehen worden sind, wie dieses im Stifte Korvei noch im 12. Jahrhundert vorgekommen ist. Nach einer Urkunde von 1153 wurde nämlich ein Herrenhof (domus) gegen einen jährlichen Zins einem Meier (villicus) und seinem Sohne nicht zwar als ein Beneficium oder Lehen, sondern gleichsam als ein Amt verliehen (domum non tamquam beneficium sed quasi officium tenerent), und bestimmt, daß sie, so lange sie den Zins gehörig entrichteten, nicht aus der Gutsverwaltung entfernt werden sollten. (Et ne villicus ejusdem domus et filius ipsius de administratione proiiciantur quamdiu censum solvere poterunt). Eine wirkliche Amtsgewalt hatte aber der villicus doch nicht, wiewohl in jener Urkunde von quasi officium und von administratio die Rede ist. Das Gut war demnach seinem Wesen nach ein bloßes Zins- oder Meiergut [44]). Die neuen Meiergüter beruhten allzeit auf einem Vertrage. Und wiewohl eine schriftliche Ausfertigung nicht zum Wesen eines Pacht- oder Meiervertrags gehört hat, so fing man doch seit dem 12. Jahrhundert schon an sogenannte Meierbriefe (litterae [45]), Hovetbreffe, Meierzettel u. s. w.) darüber auszustellen [46]).

Neben diesen neuen Meiergutsbesitzern sind nun zwar in vielen alten Fronhöfen auch noch hörige Mansenbesitzer geblieben. Und es haben sich sodann die Meier, wenn sie in der Minderzahl waren, öfters unter den Hörigen verloren und sich mit denselben zu einer gemeinschaftlicheu hörigen Genossenschaft verschmolzen. Noch häufiger ward jedoch die Hörigkeit durch das freie Meierverhältniß gänzlich verdrängt, z. B. in den Stiftern Korvei, Paderborn u. a. m. [47]). Denn, wiewohl auch die freien Zinsbauern und Meier nicht selten in einer vertragsmäßigen Zinsgenossenschaft zu stehen pflegten und wie die Hörigen den Herrenhof besuchen mußten, um daselbst den

44) Urk. von 1153 bei Falke, trad. Corb. p. 657. vgl. noch oben §. 800.

45) Urk. von 1191 bei Guden, I, 307.

46) Gesenius, Meierrecht, II, 198—200.

47) Wigand, Archiv, I, 4. p. 56 ff. Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 258 ff. u. 258—269.

vertragsmäßigen bestimmten Zins zu entrichten und in den Zinsgerichten und Meierdingen die deshalb entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden, so waren dennoch diese Zinsgenossenschaften von Hofgenossenschaften wesentlich verschieden, weil sie Genossenschaften freier Leute waren.

Wiewohl nun dieses Verpachtungssystem im Vergleiche mit der Hörigkeits-Gebundenheit als ein Fortschritt für die Kultur des Landes betrachtet werden kann, so hatte dasselbe doch auch in vieler Beziehung wieder sehr große Nachtheile. Am sichersten und daher am besten waren noch die englischen Pächter gestellt. Sie bildeten nämlich einen eigenen sehr geachteten Stand. Denn jedes Gut, welches man Zeit Lebens in Pacht hatte, wurde von je her als Freigut (freehold) betrachtet. Und der Besitzer hatte, wenn er vierzig Schillinge Pachtzins gab, bei den Parlamentswahlen eine Stimme. Dennoch hat auch dieses Pachtsystem in England hinsichtlich der Landes-Kultur seine Nachtheile. Denn nur das System des freien Eigenthums — die altgermanische Gemeinfreiheit — genüget allen Anforderungen der Kultur [48]).

§. 804.

Wenn nun eine ganze Villikation nebst dem Fronhofe zersplittert und an freie Meier hingegeben und dadurch die alte Hörigkeit gänzlich gelößt worden war, so dauerte die alte Villikation, wenn sie beisammen und in Markgemeinschaft blieb, dennoch als freie Dorfgemeinde fort. Denn die früher aus einer Fronhofgenossenschaft bestehende Dorfgemeinde ward nun, nach Lösung des Hörigkeitsbandes eine freie Dorfgemeinde, wie jede andere freie Dorfmarkgenossenschaft. Nicht selten ließ jedoch die alte Hofhörigkeit Spuren zurück, wenn auch nur in formeller Beziehung, was um so leichter möglich war, da an und für sich schon eine große Aehnlichkeit zwischen der Dorfmarkgenossenschaft und der Fronhofverfassung bestanden hat. Ein sehr merkwürdiges Beispiel dieser Art, — einer aus der Hörigkeit hervorgegangenen Dorfgemeinde, — liefert Barkhausen in Westphalen.

Barkhausen bildete nämlich eine alte Villikation, deren

48) Vgl. Adam Smith, III, c. 2. B. II, p. 193—204.

Fronhof sehr wahrscheinlich Sanct Liborii zu Barkhausen war. Wie bei anderen Villikationen, so wurde auch in Barkhausen der alte Villikus späterhin ein Amtmann, die Villikation also ein Amt, welches zu St. Liborii im alten Fronhofe seinen Sitz hatte, und die Hofhörigen wurden Amtshörige Leute. Seitdem nun der alte Fron- oder Amtshof veräußert und die Hofverfassung aufgelößt worden war, seitdem wurde das ehemalige Amt ein freies Amt, ein „frigges Ampt sunte Liborii to Barchusen." Und die ehemaligen Amtshörigen wurden nun freie Amtsleute oder Freiamtsleute („eyn frygg Amptesman"), welche auch, da sie nun freie Meier waren, Freiamtsmeier genannt worden sind. („ampt„meigers des frigen amptes sunte Liborii to Barchusen"). Wie jede andere Dorfgemeinde mit Markgemeinschaft hatte nun auch dieses sogenannte Freiamt seinen Vorstand und die Gemeinde bildete eine geschlossene Dorfmarkgenossenschaft, aus welcher niemand ohne Zustimmung der Gemeinheit austreten, und in welche niemand ohne deren Consens aufgenommen werden durfte. Da indessen die freie Gemeinde aus einer Hofgemeinde hervorgegangen war, so führte auch der Vorsteher des Freiamtes noch den alten an die Hofhörigkeit erinnernden Namen eines geschwornen Fronen des Freiamtes. („eyn gesworen frone des friggen Amptes"). Und die Aufnahme in das Freiamt, wie die Entlassung aus demselben geschah noch in den alten Formen der Hofverfassung. Bei der Aufnahme wurden unter Anderem nicht allein sämmtliche mit dem Freiamte verbundene Rechte dem Aufzunehmenden zugesagt, sondern demselben insbesondere auch noch versprochen, daß diese Rechte ihm nicht wieder ohne seine Zustimmung entzogen, er selbst also nicht wieder verwechselt oder sonst aus der Gemeinde entlassen werden solle. („unde mach gebruken aller frigheit unde rechtticheit, der eyn fryg „amptes man to B. gebruken unde geneten moge gelych offt he in „dem Ampte geboren were, unde en willen noch en scholen den „vorscr. H. nicht vorwesselen[49]) eder jenige wys vorlaten, et „en geschege myt synem egenen guden friggen willen"). Die Entlassung aus dem Gemeindeverbande geschah aber noch in den

49) Ueber das Verwechseln oder Vertauschen der Hörigen vgl. oben S. 454. und Niesert, Hofrecht von Loen, p. 39. Not.

alten Formen der Freilassung, wie nach den alten sogenannten Freibriefen. („dat se vor sich unde vor ere nakommen dessulfen „Ampts hebben vom such uthe dem Amte fryg unde gewyt, „ledich und los gelaten — aller frigheit, der eyn fryg Amp„tesman gebrucken mag" u. s. w.)[50]).

So wie nun dieses Freiamt mit seinem Fronen an der Spitze aus der alten Hofverfassung hervorgegangen ist, so mögen auch manche sogenannte Freigerichte, wie wir sie am Main, in der Wetterau und anderwärts mehr finden, aus solchen freigewordenen oder freigebliebenen alten Villikationen hervorgegangen sein, wie dieses auch bei manchen Fronbotengerichten der Fall gewesen zu sein scheint. Da nämlich frana bei den Friesen und vielleicht auch noch bei anderen Völkerschaften einen Schultheiß bedeutet hat[51]), so konnte der Vorsteher einer Dorfgemeinde, einer freien Gemeinde eben sowohl wie einer hörigen, den Namen Frone oder Burrichter führen, und sodann die Frongerichtsbarkeit oder das Burgericht mit einem Fronbotengericht verwechselt werden, worauf ich später in einer Geschichte der Stadtverfassung wieder zurückkommen werde.

§. 805.

Auch die Veräußerung vieler Fronhöfe und Bauerngüter an auswärtige Stifter und Klöster, an Edelleute, an Städte und Stadtbürger, und an andere freie Leute hat nicht wenig zur Zersplitterung der alten Villikationen und zur Lösung des Hofverbandes beigetragen Zwar sollten die freien Bürger und Bauern, die Edelleute, die Städte, Stifter und Klöster, welche sich im Besitze höriger Güter befanden, zins-, dienst- und besthauptpflichtig, und auch zum Besuchen der Fronhofgerichte verpflichtet sein. Da sie jedoch durch den Besitz eines hörigen Gutes noch nicht selbst hörig, unbeschadet ihrer Freiheit vielmehr nur zur Stellung eines Trägers oder Dingmannes verbunden waren, so lag in dem Erwerbe eines hofhörigen Gutes durch einen nicht Hörigen allein schon eine nicht unbedeutende Veränderung in dem Hörigkeitsverhältnisse und

---

50) Diese wichtige Urk. von 1497 bei Wigand, Archiv, IV, 295 u. 296.
51) Richthofen, p. 757.

in dem Hofverbande selbst. Da nun außerdem noch sehr viele Stadtbürger, Edelleute und geistliche Stifter und Klöster sich auch noch von der Stellung eines Trägers, von der Entrichtung der hörigen Dienste und Leistungen und von dem Besuchen der Fronhofgerichte selbst frei zu machen gewußt haben, so hat sich sodann bei ihnen die Hörigkeit selbst nach und nach gänzlich verloren. (§. 647—650).

Jedenfalls wurde durch diesen Erwerb der Hofgüter von fremden freien Leuten und Stiftern und dadurch, daß viele hörige Leute in fremden Städten und Herrschaften ansäßig waren, die Ausübung der Fronhofgerichtsbarkeit bedeutend erschwert, nach und nach sogar ganz untergraben. (§ 456). Da nämlich die Hofgerichtsbarkeit auf die Hofgüter und auf die Hörigkeitsverhältnisse beschränkt war, so standen die freien Inhaber von solchen Hofgütern und auch die hörigen Leute, welche sich in der Fremde niedergelassen hatten, in der Hauptsache unter fremder Gerichtsbarkeit, nämlich unter der Gerichtsbarkeit derjenigen Stadt oder Herrschaft, in welcher sie ansäßig waren. Ewige Conflikte, Reibungen und Streitigkeiten zwischen den Hof- oder Grundherrschaften mit den auswärtigen Städten und Herrschaften, zumal mit den Landesherrschaften, waren demnach die unausbleiblichen Folgen dieser verschiedenen mit einander concurrirenden Gerichtsbarkeiten, indem die Grundherrschaften zuweilen ihre Rechte weiter, als ihre grundherrlichen Rechte reichten, ausdehnen wollten[52]), oder indem noch häufiger die auswärtigen Herrschaften, zumal die Landesherrschaften, die Hörigen gegen ihre Grundherrschaft in Schutz nahmen, und sodann die entfernten und die unbedeutenderen Hofgerichte meistentheils den Kürzeren zogen.

Zwar ließen sich die Hof- oder Grundherrschaften schon seit dem 15. Jahrhundert, z. B. im Stifte Buchau in Schwaben, von ihren auswärtigen Grundholden Reverse ausstellen, daß sie die grundherrlichen Gerichte nach wie vor besuchen, darin Recht sprechen und Recht nehmen wollen. („sie seyen oder wohnen in den „Städten oder auff dem Land") [53]). Andere Grundherrschaften

52) Solche Streitigkeiten im Stifte Lindau bei Heider, p. 374.
53) Revers von 1471 bei Heider, p. 845—846.

machten Verordnungen darüber, daß alle ihre Grundholden, „wess Herren sie auch seyen," — auch die „unter frembden Herr„schafften vnnd Oberkeit gesessen," ihre Ding-, Bau- und Hubgerichte besuchen, daselbst Recht nehmen und selbst Recht sprechen sollten. So im Stifte Naumburg schon im Jahre 1423[54]). Ebenso nach den Gebräuchen des Kellnhofes zu Weiler von 1511, nach der Verordnung der Aebtissin zu Buchau von 1640, nach der Verordnung des Prälaten zu Ysni von 1640 und nach der Verordnuug der Aebtissin zu Lindau von 1640[55]). Nichts desto weniger ist es jedoch nicht wenigen auswärtigen Herrschaften, zumal aber den Städten und mittelst der landesherrlichen Vogtei auch den Landesherrschaften gelungen, ihre Unterthanen von einer solchen Fronhofgerichtsbarkeit gänzlich zu befreien.

§. 806.

Die landesherrlichen Fronhöfe und Villikationen zumal sind nach und nach aufgelößt und, auch wenn sie beisammen geblieben sind, etwas ganz anderes geworden. Sehr viele landesherrliche Fronhöfe sind nämlich ganz oder zum Theile von den Landesherrn selbst an Dienstleute und an Vasallen zu Lehen gegeben und dadurch die alten Villikationen zersplittert worden. In den übrigen landesherrlichen Fronhöfen dauerte aber anfangs die alte Verwaltung unter Villicen und anderen Fronhofbeamten eine Zeit lang noch fort. Frühe schon pflegten jedoch zur leichteren Besorgung des Hofdienstes (servitium) mehrere Fronhöfe zu einem größeren Amte (officium) vereiniget und einzelne Theile der öffentlichen Gewalt damit verbunden zu werden. Und dann ging der landesherrliche Fronhof nach und nach in ein landesherrliches Amt, in ein Land- oder Pflegegericht u. s. w., und die landesherrliche Fronhofverfassung in eine landesherrliche Aemterverfassung über. Denn von einer eigentlichen Hofverfassung konnte sodann, nach einer Vereinigung mit einem Theile der öffentlichen Gewalt, nicht wohl die Rede mehr sein. Die landesherrlichen Hintersassen und die freien

54) Urk. von 1423 bei Bernhard, antiqu. Naumburg p. 112.

55) Alle diese Verordn. bei Heider p. 845 — 846. Dann Urtheilsbrief von 1502, eod. p. 710. vgl. noch oben §. 685.

Landsassen haben sich vielmehr unter der gemeinschaftlichen Benennung von landesherrlichen Unterthanen unter einander in der Art verloren, daß man in manchen Territorien, z. B. in Braunschweig Lüneburg, lange Zeit geglaubt hat, daß es daselbst eine wahre Hörigkeit niemals gegeben habe[56]).

Nichts desto weniger sind doch in manchen Territorien neben den landesherrlichen Aemtern auch noch landesherrliche Fronhöfe mit einer eigenen freilich sehr beschränkten Hofgerichtsbarkeit geblieben, z. B. zu Schwerte, zu Dalingen u. a. m. in dem alten Herzogthum Engern und Westphalen[57]). Dahin gehören insbesondere auch jene ungebotenen Zins- und Bauerngerichte, Baudinge u. s. w., welche in manchen Territorien, wie wir sehen werden, bis auf unsere Tage fortvegetirt haben, dann die Eigengerichte in Hessen u. a. m.

§. 807.

Durch die Veräußerung und Zersplitterung der Fronhöfe und der dazu gehörigen Villikationen und Hofgüter ist demnach die alte Hofverfassung nach und nach aufgelößt worden und sodann gänzlich verschwunden. Und mit dem alten Hofverbande hat sich meistentheils auch die damit verbundene Hofgerichtsbarkeit, der Retract u. s. w., mit der Ursache, nämlich mit der Hofherrschaft und der Hofgenossenschaft, auch die Folge derselben verloren. In der Villikation Herstelle im Stifte Paderborn z. B. ist mit dem Hofverbande auch das grundherrliche und genossenschaftliche Vorkaufsrecht und der Retract gänzlich verschwunden[58]). Durch die Auflösung des Hofverbandes fiel aber für die Hörigen nur die Hofhörigkeit weg. Denn die aus jenem Verbande hervorgegangenen Abgaben und Leistungen sind allenthalben nun als Grundlasten geblieben.

Sehr viele alte Villikationen sind indessen auch ganz oder wenigstens theilweise bei ihrem Fronhofe im alten Verhältnisse geblieben, und aus solchen Villikationen sodann die späteren Grundherrschaften und Hofmarksherrschaften, sowie aus den damit ver-

---

56) Eichhorn, R. Gsch. III, §. 448. Not. e.
57) Steinen, I, 1454—1455.
58) Wigand, Archiv, II, 2. p. 146.

bundenen Fronhofgerichten die sogenannten Herrschafts- und Patrimonialgerichte hervorgegangen. Wußten nun die Grundherrn, was in Baiern hinsichtlich der Hofmarksherrn hin und wieder der Fall war, zu ihrer althergebrachten Fronhofgerichtsbarkeit auch noch einzelne Theile der öffentlichen Gewalt zu erwerben, so erhielten sie dadurch die ganze niedere Gerichtsbarkeit nicht bloß über ihre unfreien und hörigen Grundholden, sondern auch noch über ihre freien Hintersassen. Daher ist die immer noch bestrittene Behauptung, daß die niedere Gerichtsbarkeit der bairischen Hofmarksherrn schon vor der landesherrlichen Verleihung der Gerichtsbarkeit bestanden habe, theils gegründet theils aber auch unrichtig. Gegründet nämlich ist sie in so fern, als schon vor der Verleihung eine Fronhofgerichtsbarkeit über die unfreien und hörigen Hintersassen bestanden hat, ungegründet jedoch in Beziehung auf die öffentliche Gerichtsbarkeit über die freien Hintersassen, welche die Grundherren erst einer landesherrlichen Verleihung verdanken. (§. 433 u. 783.)

Die späteren Grundherrschaften und Rittergüter sind demnach nichts als eine Fortsetzung der alten unveräußerten Villikationen nur in einer etwas verschiedenen Form. Während nämlich bei den alten Villikationen das meiste Land vom Hof aus gebaut zu werden pflegte, sind späterhin auch die Saal- und Hofländereien meistentheils an Colonen hingegeben worden. Das Grundeigenthum, wenigstens das echte Eigenthum, das sogenannte Obereigenthum oder dominium directum, gehörte jedoch nach wie vor der Grundherrschaft, und diese war nur auf die Erhebung und Beitreibung der Zinsen und Gilten oder der sogenannten Dominicalien und der anderen grundherrlichen Dienste und Leistungen, und auf die Ausübung der Hofgerichtsbarkeit beschränkt.

Indessen wurden denn doch auch von den unveräußerten Villikationen bei weitem nicht alle Fronländereien an Colonen hingegeben. Sehr viele blieben vielmehr in den Händen der Landesherrn eben sowohl wie der Grundherren. Und dieses sind eben diejenigen Güter, welche man Cameralgüter, Hofkammergüter, Cameralwaldungen, Fronwaldungen, Domänen u. s. w. zu nennen pflegt. (§. 363). Aber auch sie, die Waldungen allein ausgenommen, sind wieder in sehr vielen Territorien, zumal seit dem 18. Jahrhundert, in Zeit- oder Erbpacht und in sogenann-

ten Erbbestand hingegeben worden, wie dieses auch bei den nicht veräußerten Fronhöfen selbst der Fall war. Denn auch die Fronhöfe mit dem darauf ruhenden Amte oder auch ohne das Amt pflegten, wie wir gesehen haben, als Meierhöfe verpachtet zu werden. (§. 800—802).

3. Einfluß des Städtewesens.

§. 808.

Auch das Städtewesen und die damit verbundene Freiheit hat, abgesehen von der erwähnten Veräußerung vieler Fronhöfe an die Stadtbürger und Städte (§. 805), mächtig zur Untergrabung der Unfreiheit und Hörigkeit, so wie zur Hebung des Bauernstandes mitgewirkt. Das Entstehen und Aufblühen der Städte ist sogar noch weit wichtiger, als die Auflösung der alten Villikationen, und auch für die Unfreien und Hörigen Epoche machend gewesen. Denn es wurde die Freiheit nicht allein in den emporstrebenden Städten selbst, sondern auch noch in den von den Städten erworbenen Grundherrschaften auf jegliche Weise begünstiget. So ward z. B. von der Stadt Bern bei der Erwerbung der Herrschaften Nidau, Oltigen u. a. m. den unfreien und hörigen Hintersassen gegen Entrichtung einer Loskaufssumme die Freiheit zugesichert, „dann sie (die Stadt Bern) in ihrem Gebiet und Landen kein „eigen Lüt haben wollint“ [59]). Die Stadt Bern fand es sogar der Politik ihres damals noch ganz demokratischen Gemeinwesens angemessen die Hörigen der benachbarten Grundherren gegen die Bedrückungen ihrer Herren in Schutz zu nehmen, z. B. in den Jahren 1377 und 1392 die Landsleute von Nieder-Simmenthal und von Trachselwald [60]). Außerdem zogen nicht bloß die auf dem Lande überflüssig gewordenen Künstler und Handwerker in die Städte (§. 799). Auch die vor ihren harten Leibherrn und Grundherren fliehenden Unfreien und Hörigen fanden in jenen neuen Bollwerken der Freiheit Schutz und den nöthigen Unterhalt. Daher kommt es, daß manche nicht sehr bedeutende Ortschaften,

---

59) Anshelm, Berner Chronik, I, 408. Stettler, Gemeinde- und Burgerrechtsvl. in Bern, p. 14, 15 u. 19.

60) Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 30, 35 u. 47.

bundenen Fronhofgerichten die sogenannten [illegible]
trimonialgerichte hervorgegangen. Wußten [illegible]
was in Baiern hinsichtlich der Hofmark[illegible]
Fall war, zu ihrer althergebrachten [illegible]
noch einzelne Theile der öffentliche[illegible]
hielten sie dadurch die ganze nied[illegible]
über ihre unfreien und hö[illegible]
noch über ihre freien Hi[illegible]
bestrittene Behauptung, d[illegible]
schen Hofmarksherrn sch[illegible] [illegible]iert
Gerichtsbarkeit bestand[illegible] [illegible] zu erhalten,
unrichtig. Gegrün[illegible] [illegible]hrer Hofgüter entstan-
der Verleihung ei[illegible] [illegible]germaßen wieder zu ersetzen.
hörigen Hintersa[illegible] [illegible]ossen zu dem Ende die Landes-
ziehung auf di[illegible] [illegible] durch Abschaffung der drückendsten
sassen, welch[illegible] [illegible] genauere Begrenzung der grundherrlichen
leihung der[illegible] [illegible]en und hörigen Hintersassen wenigstens den

Die [illegible] Freiheit zu zeigen, um sie dadurch zu vermö-
nichts a[illegible] [illegible]n Höfen zu bleiben und durch bessere Kultur ihrer
in eir[illegible] ihren eigenen Wohlstand und zu gleicher Zeit auch für
alter[illegible]eres Einkommen ihrer Grundherrn zu sorgen. Die Bau-
der[illegible]ngen, Baudelinge und Beddemunde sollten nicht mehr
st[illegible]ht werden. („to Beddemunde nicht mehr nehmen edder van
[illegible]rentwegen nemen edder eschen laten schullen, boven dat, also so
von olders wegen gegeven hebben, und darboven nicht ferders
„beswerern"). Die unfreien und hörigen Bauern brauchten dem-
nach das Recht sich zu verheirathen nicht mehr höher zu erkaufen,
als dieses bereits schon zu ihrer Väter und Großväter Zeiten ge-
schehen war. Auch durften die Grundherren bei dem Tode ihrer

---

61) Urk. von 940 bei Falke, trad. Corb. p. 209. — homines, qui ad coenobium et ad civitatem circa illud constructam confugere debent et in ea operari. Und eine geschriebene Chronik Thiatmars sagt von dieser Zeit: Corb. nostra in eam paulatim excrevit amplitudinem, ut civitas nominari coeperit.

62) Braunschweig. Lüneburgische Verordnung von 1433 bei Schottelius, de singularibus in Germ. jur. p. 48—49.

der Laten nicht mehr das beste, vielmehr nur
stück („dat Stücke negst dem besten") nehmen.
ler anzuziehen, wurde nach dem Beispiele
scher schon niederländische freie Colonen
en Ansiedlern das Recht der freien
hullen alle unses Landess inkomende
hebben"). Und den bereits an-
ebrachte Freiheit neuerdings
in Unsen Lande unde Her-
schol den bi oreme rechte bli-

n Ansiedlern zugestandene Freiheit blieb aber
heimischen Unfreien und Hörigen nicht ohne Fol-
in die Länge konnte ihnen doch nicht versagt werden,
st den Fremden zugestanden worden war. Nicht wenige
ete und Hörige erhielten daher die ehemaligen Hofgüter nun
gleichfalls als freie Pächter oder Meier. Und das in einem Lande gegebene Beispiel konnte auch in den anderen Territorien nicht ohne Nachfolge bleiben, indem nicht bloß das gegebene Beispiel, sondern weit mehr noch die gleiche Nothwendigkeit zur Nachahmung zwang. Denn so wie heute noch kein Ackerbau ohne Gewerbe, noch weniger aber das Gewerbswesen ohne Ackerbau bestehen kann, so hatte auch damals schon, da auch die Landes- und Grundherren dem Strome der Zeit folgen mußten, das Aufblühen der Städte die größere Blüthe des Landes zur nothwendigen Folge. Das durch den Handel und das städtische Gewerbswesen vermehrte Bedürfniß machte nämlich eine bessere und erweiterte Landeskultur, beides aber auch auf dem Lande eine größere Anzahl von Arbeitern nothwendig. Um nun diese zu erhalten, mußten sie geschont, ihr Verhältniß mehr und mehr gemildert und genauer bestimmt, — — ihre Lage in jeglicher Weise verbessert werden. Und so begann denn mit dem Städtewesen auch für die auf dem Lande zurückgebliebenen Unfreien und Hörigen eine ganz neue Zeit.

---

68) Braunschweig. Läneb. Vero. von 1433 bei Schottelius, p. 49—50.

wie z. B. Korvei, in sehr frühen Zeiten schon rasch zu bedeutenden Städten heranwuchsen [61]). Je bevölkerter nun aber hiedurch die Städte geworden sind, desto entvölkerter und verödeter ward dadurch das Land, zum großen Nachtheile der Landes- und Grundherrn selbst. („davan vele Löde van uns allein flüchtig worden, in „vrömbde Lande, also dat se unss entheen unde vlöchtig werden, „dat we örer nicht mehr uthrichten können, darvan unss allen groth „schade unde dess Landes verwöstinge van to kompt") [62]). Es mußte daher, um nicht Alle zu verlieren, auch das Loos der auf den Fronhöfen zurückgebliebenen Unfreien und Hörigen verbessert und dafür gesorgt werden, auch neue Ansiedler wieder zu erhalten, um die durch den vernachlässigten Anbau ihrer Hofgüter entstandenen großen Verluste wenigstens einigermaßen wieder zu ersetzen. In Braunschweig Lüneburg beschlossen zu dem Ende die Landesherrn mit ihren Landständen durch Abschaffung der drückendsten Gewohnheiten und durch genauere Begrenzung der grundherrlichen Rechte ihren unfreien und hörigen Hintersassen wenigstens den Anfang einer Freiheit zu zeigen, um sie dadurch zu vermögen auf ihren Höfen zu bleiben und durch bessere Kultur ihrer Felder für ihren eigenen Wohlstand und zu gleicher Zeit auch für ein besseres Einkommen ihrer Grundherrn zu sorgen. Die Baulenungen, Baudelinge und Beddemunde sollten nicht mehr erhöht werden. („to Beddemunde nicht mehr nehmen edder van „ohrentwegen nemen edder eschen laten schullen, boven dat, also so „von olderss wegen gegeven hebben, und darboven nicht ferderss „beswerem"). Die unfreien und hörigen Bauern brauchten demnach das Recht sich zu verheirathen nicht mehr höher zu erkaufen, als dieses bereits schon zu ihrer Väter und Großväter Zeiten geschehen war. Auch durften die Grundherren bei dem Tode ihrer

---

61) Urk. von 940 bei Falke, trad. Corb. p. 209. — homines, qui ad coenobium et ad civitatem circa illud constructam confugere debent et in ea operari. Und eine geschriebene Chronik Thiatmars sagt von dieser Zeit: Corb. nostra in eam paulatim excrevit amplitudinem, ut civitas nominari coeperit.

62) Braunschweig. Lüneburgische Verordnung von 1433 bei Schottelius, de singularibus in Germ. jur. p. 48—49.

eigenen Leute und der Laten nicht mehr das beste, vielmehr nur das nächst beste Stück („dat Stücke negst dem besten“) nehmen. Und, um neue Ansiedler anzuziehen, wurde nach dem Beispiele Heinrichs des Löwen, welcher schon niederländische freie Colonen herbeigerufen hatte, den neuen Ansiedlern das Recht der freien Landsassen zugesagt. („Ock schullen alle unses Landess inkomende Lude, frier Landtsette recht hebben“). Und den bereits ansäßigen freien Colonen wurde die hergebrachte Freiheit neuerdings bestätiget. („Waret ock dat vrie Lude in Unsen Lande unde Her„schop woneden, oder seten, — de schol den bi oreme rechte bli„ven“) [63]).

Die den fremden Ansiedlern zugestandene Freiheit blieb aber auch für die einheimischen Unfreien und Hörigen nicht ohne Folgen. Denn in die Länge konnte ihnen doch nicht versagt werden, was selbst den Fremden zugestanden worden war. Nicht wenige Unfreie und Hörige erhielten daher die ehemaligen Hofgüter nun gleichfalls als freie Pächter oder Meier. Und das in einem Lande gegebene Beispiel konnte auch in den anderen Territorien nicht ohne Nachfolge bleiben, indem nicht bloß das gegebene Beispiel, sondern weit mehr noch die gleiche Nothwendigkeit zur Nachahmung zwang. Denn so wie heute noch kein Ackerbau ohne Gewerbe, noch weniger aber das Gewerbswesen ohne Ackerbau bestehen kann, so hatte auch damals schon, da auch die Landes- und Grundherren dem Strome der Zeit folgen mußten, das Aufblühen der Städte die größere Blüthe des Landes zur nothwendigen Folge. Das durch den Handel und das städtische Gewerbswesen vermehrte Bedürfniß machte nämlich eine bessere und erweiterte Landeskultur, beides aber auch auf dem Lande eine größere Anzahl von Arbeitern nothwendig. Um nun diese zu erhalten, mußten sie geschont, ihr Verhältniß mehr und mehr gemildert und genauer bestimmt, — — ihre Lage in jeglicher Weise verbessert werden. Und so begann denn mit dem Städtewesen auch für die auf dem Lande zurückgebliebenen Unfreien und Hörigen eine ganz neue Zeit.

---

63) Braunschweig. Lüneb. Vero. von 1483 bei Schottelius, p. 49—50.

4. Einfluß des fremden Rechts.

§. 809.

Vom nationalen Standpunkte aus ist zwar die Aufnahme des römischen Rechtes als ein Nationalunglück zu betrachten. Denn durch nichts Anderes sind unsere nationalen Gewohnheiten und Sitten mehr als durch eben dieses römische Recht untergraben und vernichtet worden. Auch hat das auf individuelle Freiheit gegründete römische Recht nicht wenig dazu beigetragen, die beengenden Schranken des auf genossenschaftliche Freiheit gegründeten germanischen Rechtes zu durchbrechen und der modernen auf völlige Gleichheit der Rechte gegründeten Gestaltung unseres socialen Lebens die Bahn zu brechen. Allein ohne ein inneres Bedürfniß, welches der Einführung des römischen Rechtes entgegengekommen ist, wäre es ihm nimmer gelungen, in so kurzer Zeit auf dem ihm ganz fremden Boden Wurzel zu schlagen. Durch das Aufblühen der Städte zumal war nämlich ein neuer Verkehr herbeigeführt worden, für welchen das großentheils nur auf Grundverhältnisse sich beziehende germanische Recht nicht mehr ausreichte. Zwar würden sich für die neuen Verhältnisse nach und nach auch wieder neue Rechtsnormen gebildet haben. Statt dessen fand man es jedoch bequemer ein bereits ausgebildetes den neuen Bedürfnissen besser entsprechendes fremdes Recht anzunehmen, wie man auch schon in dem Christenthum eine gebildetere bessere Religion, in der aristotelischen Philosophie eine bereits fertige Wissenschaft und in der lateinischen Sprache eine ausgebildete Schriftsprache angenommen hatte. Und so tiefe Wunden uns auch das römische Recht in nationaler Beziehung geschlagen hat, so darf doch auf der anderen Seite auch nicht übersehen werden, daß unsere Rechtsbildung dem römischen Recht nicht weniger verdankt, als unsere allgemeine Bildung der classischen Literatur. Man ist zwar in unseren Tagen mehr und mehr wieder bestrebt, sich von dieser classischen Grundlage unserer Bildung zu befreien und an ihre Stelle eine nationalere Grundlage (die deutsche Sprache, germanisches Recht u. s. w.) zu setzen. An die Stelle der lateinischen Sprache ist auch bereits die deutsche Sprache als Schriftsprache getreten. Zur Vorbildung für die Rechtsbildung werden wir jedoch lange Zeit noch des römischen Rechtes bedürfen, wie für unsere allgemeine classische Bildung der classischen Literatur.

Wie dem nun aber auch sei, so ist jedenfalls die Hofverfassung unter dem Einflusse des fremden Rechtes, des kanonischen Rechtes und des longobardischen Lehnrechtes ebensowohl wie ganz vorzüglich des römischen Rechtes völlig umgestaltet worden. Denn es wurden nicht nur alle genossenschaftlichen Elemente nach und nach gänzlich untergraben, sondern auch die grundherrlichen wie die bäuerlichen Rechte ganz neu unter jenem Einflusse gestaltet. (§. 496 u. 822). Sogar auf die Weisthümer erhielt das fremde Recht Einfluß[64]), seitdem zur Abfassung derselben „hochgelehrte „Meister und Doctores und Licentiaten in geistlichen Rechten" beigezogen zu werden pflegten[65]).

§. 810.

Die rechtliche Natur der eigenen und hörigen Leute so wie der deutschen Bauerngüter wurde völlig mißkannt und durch Anwendung des römischen Rechtes wesentlich verändert[66]). Denn es wurden nicht bloß die römischen Emphyteusen auch in Deutschland eingeführt, sondern auch noch viele ächt deutsche Bauerngüter als römische Emphyteusen behandelt, z. B. die Erbrechts- und Baurechtsgüter in Baiern, die Erbrechtsgüter und Erbenzinsgüter in der Schweiz u. a. m. (§. 496). Andere Bauerngüter, z. B. die Erbbestandsgüter in der Rheinpfalz, die Erbleihen im Solmsischen und die Verleihungen zu rechtem Erbe im Hessischen, in Fulda und Straßburg wurden wenigstens Emphyteusen genannt[67]), oder wie die Leibgedinge, Neustifts- und Herrengunst-Güter in Baiern als irreguläre Emphyteusen behandelt[68]). Die hörigen Leute selbst wurden aber als Leibeigene betrachtet. Da jedoch das römische Recht nicht ganz anwendbar schien, so wurde die Härte des römischen Rechtes („die alte viehische Dienstbarkeit")

---

64) Vgl. z. B. Grimm, I, 158 §. 34 u. 35, III, 409.

65) Grimm, I, 661.

66) Eichhorn, R. Gesch. III, §. 448 Not. b., IV, §. 545.

67) Churpfälz. Landr. II, tit. 5, pr. Solmf. Landr. II, tit. 6. Kopp, Proben des Lehnr I, 290—293

68) Bair Landr IV, c. 7. §. 29—31.

als in Abgang gekommen betrachtet und den Leibeigenen die Rechte der Freigelassenen zugestanden[69]).

Aus übel verstandenen Grundsätzen des römischen Rechtes wurde ferner eine eigene Theorie über das nutzbare Eigenthum (dominium utile) gebildet und diese neue Theorie auch auf die Bauerngüter, zuweilen sogar auf die nicht erblichen Besitzrechte angewendet. (§. 497 u. 499). Alle übrigen Bauerngüter aber, auf welche weder die Grundsätze des Eigenthums noch einer Emphyteuse angewendet werden konnten, behandelte man eben so ungeeignet nach Analogie der römischen Zeitpacht.

Die mit dem Hofverbande und mit der Familiengenossenschaft zusammenhängende Untheilbarkeit der deutschen Bauerngüter hat sich in manchen Territorien mit der Fronhof- und Familiengenossenschaft ebenfalls verloren. Anderwärts ist wenigstens die Erbfolge, z. B. das Erbrecht der abgefundenen Kinder und die Erbtheilung, vielfach verändert worden. (§. 746, 748, 750 u. 751). Und gemeinrechtlich ist die Theilbarkeit sogar zur Regel geworden. Die großen Vortheile der Untheilbarkeit der Bauerngüter — denn es sprechen für sie dieselben Gründe wie für die Untheilbarkeit der Fürstenthümer und der Familienfideicommisse — haben jedoch bewirkt, daß die Untheilbarkeit sich in den meisten Territorien bis auf unsere Tage erhalten hat. Auch verdankt der Bauernstand in Altenburg, Oldenburg u. a. m. großentheils der Untheilbarkeit seiner Güter seinen Wohlstand und mit diesem das Mittel zur größeren Bildung. Und wiewohl seit dem Anfange dieses Jahrhunderts die Bauerngüter fast allenthalben nach den bestehenden Gesetzen getheilt werden dürfen, so pflegt dieses dennoch z. B. in Altbaiern fast nirgends zu geschehen, auch davon abgesehen, daß in manchen Gegenden, z. B. in den Alpen, eine Theilung gar nicht möglich ist.

---

69) Statutenbuch von 1553 und von 1572, fol. 5 b., und 6 a. u. b. „Es „werden aber die Recht, sonderlich bei uns Teutschen gar nit ghalten, „vnd vnsere leibeygen leut mehr den Freigelaßnen, in Latein liberti ge„nannt, vergleichet — werden doch vnsere leibeygen leut, mit der viehi„schen Dienstbarkeyt bei vns, wie vor alter beschehen sein möchte, „nit mehr beladen, vnnd sein deßhalb die Recht von der selben Tyran„nei sagend, in einen abgang kommen.“

Auf die Reallasten endlich wurden sogar die Grundsätze des römischen Rechtes über Servituten angewendet und dieselben als eine eigene Art von Dienstbarkeiten im Thun (servitudes in faciendo) betrachtet, bis durch neuere historische Forschungen ihre wahre Natur erst wieder gleichsam neu entdeckt worden ist.

§. 811.

Mehr noch als die Bauern haben jedoch die Grundherren selbst unter dem Einflusse des fremden Rechtes und der Doctoren der Rechte verloren. Schon früh wurden ihnen unter dem Titel von Regalien sehr bedeutende im echten Eigenthum liegende Rechte entzogen. Auch der Fund gehörte ursprünglich dem Grundherrn. (§. 416 u. 417). Seit dem Einflusse des römischen Rechtes erhielt indessen auch der Finder, so wie jeder Eigenthümer, wenn er auch kein echtes Eigenthum hatte, also kein Grundherr war, seinen Antheil, wovon sich auch in den Rechtsbüchern und in den Weisthümern schon Spuren finden [70]).

Mit jeder Grundherrschaft war ferner eine Vogtei und Gerichtsbarkeit, sodann die Vertretung der Hintersassen und das Recht zu gebieten und zu verbieten (das Bannrecht) verbunden. Dazu hatte der Grundherr auch noch ein Recht auf die Land- und Gerichtsfolge, auf die Huldigung und auf andere Dienste und Leistungen seiner Hintersassen. Jeder Grundherr ist demnach gewissermassen ein König in seiner Grundherrschaft, und jedes Rittergut ein kleines Territorium, also kein blosses Landgut, vielmehr eine Herrschaft im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen. Dem römischen Rechte war nun aber der Begriff des echten Eigenthums und einer damit verbundenen Vogteiherrschaft gänzlich unbekannt. Nach römischem Recht hatte vielmehr das dominium einen rein privatrechtlichen Charakter, während Alles was mit dem öffentlichen Rechte und mit der öffentlichen Gewalt zusammenhing, zum imperium gerechnet und daher der Staatsgewalt zugewiesen zu werden pflegte. Derselbe Unterschied zwischen imperium und domi-

70) Schwäb. Lr. W. c. 280 u. 281. Ruprecht von Freising, I, 211. Grimm, III, 831—832.

nium ward nun auch in Deutschland geltend gemacht[71]), das imperium nebst dem gesammten öffentlichen Rechte den Landesherrn zugesprochen, den Grundherrn dagegen nur noch das dominium als reines Privatrecht gelassen. Die übrigen nicht in dem dominium liegenden herrschaftlichen Rechte, z. B. die Hof= oder Patrimonialgerichtsbarkeit u. a. m., sollten sie aber nun — so lehrten es die Doctoren der Rechte — nur noch kraft eines kaiserlichen oder landesherrlichen Privilegiums besitzen. Die Rittergüter waren demnach nun, nach der Theorie der Doctoren der Rechte, einfache Landgüter, die Grundherren selbst aber bloße Gutsherrn oder Grundeigenthümer geworden. Zwar bestanden die alten herrschaftlichen Rechte, auch die Patrimonialgerichte und die übrigen grundherrlichen Rechte hinsichtlich der Hintersassen, wenn auch theilweise der bloßen Form nach, faktisch noch fort. Allein die rechtliche Grundlage war ihnen genommen. Ihr ursprünglicher Sinn und ihre alte wahre Bedeutung hat sich daher nach und nach in der Weise verloren, daß jene Rechte nur noch als Reste einer längst untergegangenen Zeit betrachtet zu werden pflegten, deren Abschaffung sich gewissermaßen von selbst schon verstehe[72]).

5. Einfluß der landesherrlichen Vogtei und Gesetzgebung.

§. 812.

Es hat ursprünglich sehr vielerlei Arten von Vogteien gegeben. Im Wesentlichen waren sie jedoch nur Vogteien mit oder ohne öffentliche Gewalt. Zu den Letzteren gehörten auch die grund= und schutzherrlichen Privatvogteien. Die Privatvogteien, da sie selbst ohne alle öffentliche Gewalt waren, haben von jeher unter der öffentlichen Gewalt, also ursprünglich unmittelbar unter Kaiser und Reich und seit Entstehung einer Landeshoheit unter dieser gestanden. Je mehr sich daher die öffentliche Gewalt in den einzelnen Territorien zu einer Landeshoheit ausgebildet und unter dem Namen einer landesherrlichen Vogtei der landesherrliche Schutz sich über das ganze Land ausgedehnt hat, desto mehr ist die alte Be=

---

71) Vgl. z. B. Hugo Grotius, de jure belli ac pacis, II, c. 8. §. 4.
72) Vgl. Friedrich Liebe, der Grundadel, p. 50 ff., 295 ff. u. 325.

deutung der Privatvogtei gesunken und zuletzt sogar gänzlich verschwunden. In manchen Territorien z. B. in Baiern wurde selbst die Hingabe als Mundmann oder als Vogtmann unter einen solchen Vogtherrn, das sogenante vermunden oder vervogten, das vogtbaren oder vogtbar machen, und das mannen ausdrücklich verboten[73]), so wie denn auch schon in den verschiedenen Landfrieden das Halten von Mundmannen verboten worden war. („Es en schol nieman beheinen muntman haben, oder er ist „fribrech") [74]). Von der alten Privatvogtei blieben demnach den Hintersassen nur noch die Lasten und die Leistungen ohne den dafür von der Grundherrschaft zu leistenden Schutz. Die Lasten der Hintersassen sind also geblieben, die Gegenleistung der Grund- und Schutzherrn ist aber unterblieben.

Mit der Landeshoheit und mit der landesherrlichen Vogtei war auch eine Oberaufsicht über die grundherrlichen Beamten und Gerichte und über die Grundherrschaften selbst verbunden (§. 778 bis 780). Um nun diese Oberaufsicht geltend zu machen, sollten auch seit den Justizreformen des 16. Jahrhunderts noch die landesherrlichen Amtleute und Vögte den grundherrlichen Hofgerichten beiwohnen, um daselbst die Rechte des Landesherrn gehörig zu wahren. Und dieses konnte um so leichter geschehen, da die öffentlichen Beamten auch in früheren Zeiten schon den grundherrlichen Hofgerichten als schweigende Richter beiwohnen durften (§. 690—693). So verordnet z. B. eine Jülich Bergische Verordnung von 1558: „Wannhe die Hoffsgeschworen oder Scheffen vnnsere Lantfürstliche „hoch vnd Obrigkeit, dergleichen der Hoffsherrn gebur vnd gerech„tigkeit aufsweisen oder wroegen, so ist vnser meinung das Du vn„ser Amptman vnnd jhm fall deiner verhinderung, Du vnser Vogt „sampt vnserm Gerichtsschreiber mit darbey erscheinest vnd fleissig „auffmerckens habest, damit vnss an vnser habender landtfürstlicher

---

73) Landtags-Artikel von 1460 bei von Krenner, Landt. Handl. II, 218. Landgebot von 1468 eod. V, 330 u. 339. Landgebot von 1501, eod. XI, 534—535. Landesherrlicher Befehl von 1502, eod. XIII, 350. vgl. oben §. 229.

74) Landfrieden von 1281, c. 15. bei Pertz, IV, 428. vgl. noch Landfrieden von 1235, c. 9, von 1281, c. 6, von 1287, c. 17, eod. IV, 315, 433, 437, 449 u. 576.

„hoch vnnd Obrigkeit nichts zuwider erkant oder gewroegt werde,
„vnd so durch einig Hoffsgeding oder Lactbenck anders vorgenomen,
„hetten ihr vnss die gelegenheit jheder zeit zuuerstendigen" [75]).
Und auch anderwärts pflegten noch die landesherrlichen Beamten
jenen Gerichten beizuwohnen. In Dürkheim in der Pfalz z. B.
haben die Vögte noch bis ans Ende des 18. Jahrhunderts als
schweigende Richter den Rügegerichten beigewohnt.

Diese Gelegenheit benutzten nun viele landesherrliche Beamte
um die landesherrliche Gerichtsbarkeit zum Nachtheile der grundherrlichen mehr und mehr auszudehnen. Sie machten nicht selten
zu dem Ende Eingriffe in die Befugnisse der grundherrlichen Gerichte, was denn z. B. im Kloster Ettal in Baiern zu vielen Klagen und Beschwerden [76]), aber dennoch zu keiner Abhilfe, vielmehr
auch im Kloster Ettal zu einer mit der grundherrlichen konkurrirenden landesherrlichen Gerichtsbarkeit geführt hat. („Weitter vmb
„die Beschaw und Aufheben der Mass und Gewichts, das sol unser Lantrichter zw Dachaw tun, mit sambt des von Etal Richter
„in demseben seinem Gericht") [77]). Und auch bei den zur Erweiterung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit gemachten Versuchen
haben wieder die Doctoren der Rechte den Landesherrn rüstig zur
Seite gestanden. Sie nahmen sogar in allen emphyteutischen Sachen die Gerichtsbarkeit für den Landesherrn in Anspruch [78]), womit sie jedoch nicht allenthalben durchdrangen, z. B. nicht im Stifte
Fulda [79]). Auch in Baiern geriethen die geistlichen und weltlichen
Hofmarksherrn wegen ihrer Hofmarksgerichtsbarkeit mit den bairischen Herzogen in Kampf, z. B. in der Hofmark Ettal u. a. m.

---

75) In der Jülich Berg. Reformation von 1582, p. 136.

76) Urk. von 1476 in Mon. Boic. VII, 299. „clagt ist, etwe vüll irrung,
„Einvalle und Beswarung, die im und dem benanten gotzhauss von unsern Lantrichtern nnd Ambtleuten unsers Landgericht zu Dachaw in
„irm Gericht beschehen" — und p. 300. „Nu ist ye unser Mainung
„nicht, dass noch andre gotzheuser wider ir Freyhait, Gerechtigkait und
„altes Herkomen zu besweren, oder in ainicherlai Ubergriff, oder Einvälle darinne zu thun, oder unsern Ambtleuten des zu gestatten." —

77) Mon. Boic. VII, 301.

78) Mynsinger, consil. 78. Nr. 19.

79) Wehner, observ. v. Fuldisch. Lehen, p. 141.

Sie erhielten aber zuletzt durch landesherrliche Verleihung in den Freiheitsbriefen die vollständige niedere Gerichtsbarkeit, nicht bloß über ihre hörigen Hintersassen, sondern auch über ihre freien Hintersassen, also, wie wir gesehen haben, in manchen Hofmarken sogar mehr noch als sie früher gehabt hatten (§. 807).

§. 813.

Eine eigentliche gesetzgebende Gewalt hatten ursprünglich weder die Grund- und Schutzherrn, noch die Schirm- und Landesherrn. Ein jeder von ihnen hatte zwar das Recht innerhalb seiner Grund-, Schutz- oder Landesherrschaft, so weit die grundherrliche, vogteiliche oder öffentliche Gewalt reichte, zu gebieten und zu verbieten (§. 429—432 u. 789). Auch durfte vermöge dieses Bannrechtes ein jeder von ihnen für den Umfang seiner Herrschaft Verordnungen machen. Dieses Recht hatten insbesondere auch die Landesherrn vermöge der ihnen zustehenden öffentlichen Gewalt. Und die von ihnen erlassenen landesherrlichen Verordnungen hatten auch für die Grund- und Schutzherrschaften, da diese unter der öffentlichen Gewalt standen, verbindende Kraft. Viele Landesherrn haben dieses Bannrecht zum Schutze der unfreien und hörigen Hintersassen gegen ihre Grundherrn benutzt. So Kaiser Karl IV. in der Landvogtei Bautzen und Görlitz, in der Grafschaft Glatz u. a. m. [80]). Und dasselbe geschah noch im 17. Jahrhundert im Fürstenthum Schlesien u. a. m. [81]).

Eine wahre das ganze Land verbindende Gesetzgebung ist jedoch erst mit den Landständen entstanden. Was nämlich die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte gemeinschaftlich mit ihrem Landesherrn beschlossen hatten, das mußte vermöge des einem jeden in seiner Herrschaft zustehenden Bannrechtes nun in allen Herrschaften, also im ganzen landesherrlichen Territorium befolgt werden. Die gesetzgebende Gewalt ist demnach aus dem vereinigten Bannrechte sämmtlicher zur gemeinschaftlichen Berathung und Vereinbarung versammelten Grund- und Schutzherrn (worunter auch die Prälaten und die freien

---

80) Briefe von 1355 u. 1368 bei T. und Stenzel, p. 571 u. 572. Not.
81) Erklärung von 1652 bei T. u. Stenzel, p. 170. Not.

Städte begriffen sind) und des Landesherrn als des Inhabers der öffentlichen Gewalt hervorgegangen. Was aber von den Landständen beschlossen worden war, das mußte im ganzen Lande, auch von den grund- und schutzhörigen Hintersassen befolgt werden, weil bei den Landtagen alle Grund- und Schutzherrn Zutritt hatten, durch sie aber auch ihre Hintersassen gehörig vertreten waren.

Daher kamen auch bei den grundherrlichen Gerichten frühe schon die landesherrlichen Gesetze und Verordnungen zur Anwendung, z. B. in Baiern das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs in dem Kloster Ettal[82]), in der Hofmark Mosen, in der Grafschaft Werdenfels u. a. m.[83]). Im Erzstifte Köln sollte auch in Fronhofangelegenheiten die kölnische Reformation und Ordnung zur Anwendung kommen[84]). Und seit dem 15. und 16. Jahrhundert erschien keine Landes- und Gerichtsordnung und kein Landtagsabschied mehr, in welchen nicht auch Bestimmungen über die Fronhofverfassung, über die grundherrlichen Hofgerichte und über die Rechte und Verbindlichkeiten der Hintersassen enthalten gewesen wären. Ja sogar eigene landesherrliche Verordnungen und Gesetze über die Fronhofgerichtsverfassung und über die Rechte und Verbindlichkeiten der Hintersassen u. a. m., — was früher als ein Eingriff in die Autonomie der Grundherrschaften und der grundherrlichen Hofgerichte betrachtet worden wäre, — sind nun seit dem 15. bis ins 18. Jahrhundert in mehr als einem Lande erschienen. In ihnen wurde jedoch die Lage der Hintersassen meistentheils gebessert. So erschienen im Herzogthum Jülich und Berg zwei Verordnungen von 1558 und 1570 über die Hofs- oder Laetgedinge und über die Laetbänke[85]). Im Erzstifte Köln eine eigene Hof-

---

82) Urk. von 1405 bei Lori, p. 98. „Kundschafft geen lassen nach dez Lands „Recht, und dez Puchs Sag." Urk. von 1476 in Mon. Boic. VII, 300 u. 301. „Daß in demselben irm Gericht das Puch von Alter her „gelegen — mit sambt des von Etal Richter in demselben seinem Ge„richt, nach des Puech Sag."

83) Grimm, III, 655 u. 658.

84) Hofsordnung von Ohr und Chor von 1612 u. 1614 bei Sommer, p. 198 „unsere Hoffs-Schultheiß, Geschworen und Gerichtsschreiber sich „der köllnisch. Reformation und Ordnung allerdings gemäß verhalten." —

85) Jülich. u. Berg. Reformation von 1582, p. 184—187.

ordnung oder Hofgerichtsordnung von 1614 für die beiden Fronhöfe Ohr und Chor, in welche das alte Hofrecht, natürlich nach Zeit und nach Umständen geändert, aufgenommen worden ist. („ein sichere bestandige Hoffsordnung, mit darzu einverleibte und „incerirten Hoffsrechten uffgericht") [86]). In Braunschweig Lüneburg wurde mit Zustimmung der Landstände im Jahre 1433 der Mißbrauch der Baulenunge, Baudelinge und Bedemund abgeschafft, das Besthaupt gemildert und die Ansiedelung freier Leute erleichtert [87]). Und ebendaselbst wurde durch einen Landtagsreceß von 1542 das Recht der Grundherren ihre Meier nach Willkür zu setzen und zu entsetzen dahin gemildert, daß die Entsetzung der Meier nur noch in wenigen Fällen zulässig sein und weder die alten noch die neuen Meier mit neuen Lasten beschwert werden sollten [88]). In der Grafschaft Ravensberg wurden in einer mit Zustimmung der Landstände erlassenen Eigenthums Ordnung von 1669 die Rechte der Eigenbehörigen und der Gutsherrn genauer bestimmt, der Wechsel der Eigenbehörigen an fremde Gutsherren ganz abgeschafft und der Freikauf der Eigenbehörigen erleichtert und begünstiget [89]). Und noch genauer wurden jene Rechte bestimmt in der Eigenthumsordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg von 1741 [90]). Aehnliche Bestimmungen findet man in der Osnabrückischen Eigenthums-Ordnung von 1722 [91]) u. a. m. Auch enthalten die bairischen und preußischen Landrechte sehr milde Bestimmungen über die Rechte und Verbindlichkeiten der hörigen Leute [92]).

Endlich sind auch die seit dem 16. Jahrhundert begonnenen

86) Receß und Verordnung von 1612, 1614 u. 1691 bei Sommer, I, 2. p. 192 u. 196.

87) Landesordnung von 1433 bei Schottelius, de singular. jur. c. 2, §. 18, p. 48—51.

88) Spittler, Gesch. von Hannover, I, 113 u. 114.

89) Eigenthumsordnung von 1669 und Verordnung von 1697 bei Wigand, Provinzialrecht des Fürstenthums Minden, II, 301—318.

90) Die Eigenthumsordn. bei Wigand, a. a. O. II, 332 ff.

91) Wigand, Provinzialrecht von Paderborn, III, 144 ff.

92) Bairisch. Landr. von 1753, I, 8. Preußisch. Lr. von 1794, II, tit. 7, §. 87 ff.

Justizreformen und die mehr oder weniger mit ihnen zusammenhängenden Gerichts- und Landesordnungen und die Landrechte von den Doctoren der Rechte, also von dem Standpunkte des fremden Rechtes ausgegangen, und sie waren sammt und sonders auf die Vermehrung der landesherrlichen Gewalt berechnet, daher haben auch sie nicht wenig zur Untergrabung der Fronhofverfassung und der Fronhofgerichtsbarkeit beigetragen.

6. Einfluß der Reformation und der neueren Philosophie.

§. 814.

Auch die Reformation, indem sie die individuelle Freiheit begünstigte, und die mit der Reformation beginnende neue Zeit hat nicht wenig zur Abschaffung der Leibeigenschaft und der Hörigkeit und der mit den bäuerlichen Verhältnissen zusammenhängenden Abgaben und Leistungen, oder wenigstens zu ihrer Milderung beigetragen. In der Schweiz wurde schon im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die Leibeigenschaft mit ihren Folgen gänzlich abgeschafft, in St. Gallen im Jahre 1562, im Kloster Einsiedeln im Jahre 1638 [93]), im ganzen Kanton Bern um dieselbe Zeit [94]) und in Zürich bereits schon im Jahre 1525 aus dem sehr schönen Motive, „das wir alle kinder Gottes sind, vnd brüderlich gägen andern söllend läben" [95]). Anderwärts wurde ihre Abschaffung wenigstens versucht, z. B. in der Abtei Fulda [96]). Auch in dem Erzstifte Trier sollten leibeigene Leute nicht mehr geduldet werden [97]). Und in Braunschweig Lüneburg wurde die Leibeigenschaft und das Meierverhältniß schon im Laufe des 16. Jahrhunderts in der Art gemildert, daß das Wort leibeigen nur noch wenig gehört ward [98]).

---

93) Bluntschli, II, 13.
94) Mandatenbuch, II, 417, 420 u. 422. Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsvl. p. 41.
95) Bullinger, herausgegeben von Hottinger und Vögeli, I, 271.
96) Urk. von 1510 bei Kindlinger, Hör. p. 657—658.
97) Urk. von 1586 bei Kindlinger, Hör. p. 721—722.
98) von Spittler, Gesch. von Hannover, I, 113—114.

Dazu kam nun seit dem 17. und 18. Jahrhundert auch noch jene neuere Philosophie, welche zwar viel Unheil, aber doch auch das Gute gebracht hat, daß die Regierungen und die Gerichte für den armen gedrückten Bauernstand milder gestimmt worden sind [99]) und daß hellsehende Grundherrn, wie z. B. der Graf Christoph von Ranzau schon im Jahre 1688 [1]) und große Fürsten, wie Kaiser Joseph II., Markgraf Karl Friedrich von Baden, der Kurfürst Friedrich Karl Joseph von Mainz u. a. m., dem Geiste dieser Philosophie und dem bereits im Anfang des 18. Jahrhunderts von Preußen gegebenen Beispiele folgend [2]), sich veranlaßt gefunden haben, aus eigenem freien Antriebe die Leibeigenschaft sammt ihren Folgen abzuschaffen, und so eine Reform zu beginnen, welche auch anderwärts, z. B. in Westphalen unter dem Freiherrn vom Stein fortgesetzt [3]), nach und nach in friedlicher Weise zu demselben Ziele geführt haben würde, welches durch die Stürme der französischen Revolution freilich etwas schneller erreicht worden ist (§. 223 u. 760). Leider hat man sich aber fast allenthalben mit der Abschaffung der Leibeigenschaft begnügt ohne auch nur daran zu denken, daß die Freilassung ohne gleichzeitige Anweisung eines Eigenthums oder wenigstens eines Pachtgutes und ohne die nöthigen Mittel zu einem Gewerbe oder zu einem anderen Erwerbe, und ohne eine dem Stande der aus der Leibeigenschaft Entlassenen angemessene Erziehung einen sehr zweideutigen Werth haben, unter gewissen Umständen sogar eben so schädlich als gefährlich sein werde, indem dieselbe nothwendiger Weise zu einem Proletariate führen mußte, welches man vordem, weil jeder Grundherr seine verarmten Hintersassen selbst ernähren mußte, gar nicht gekannt hat.

7. Veränderungen in der Hörigkeit.

§. 815.

Die Auswanderungs- und Abzugsfreiheit in eine fremde Herr-

99) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 232, 337 f. u. 380.

1) Falck, Handb. des Schleswig-Holst. Pr. R. IV, 214 ff.

2) Dorfordnung vom 16. December 1702, §. 6 bei Mylius, V, 3, p. 245. Edict vom 5. März 1708 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 325.

3) Pertz, Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, I, 202—204.

schaft hat unter gewissen Umständen von je her bestanden (§. 457, 458, 473—475). Seitdem nun noch der freie Verkehr unter den vorhin erwähnten Einflüssen mehr und mehr erweitert worden war, seitdem ist von der alten Grund- und Vogteihörigkeit zuletzt nur noch die Entrichtung des Abzugs- oder Abfahrtsgeldes, die sogenannte Nachsteuer übrig geblieben. Aber auch diese grund- und vogteiliche Nachsteuer ist noch unter dem Einflusse der landesherrlichen Gesetzgebung mehr und mehr eingeschränkt und zuletzt meistentheils ganz abgeschafft worden. In manchen Territorien ließ man bereits seit dem 16. Jahrhundert keine Nachsteuer mehr erheben. Die Landesherrn gestatteten vielmehr völlige Freizügigkeit und schützten die hörigen Hintersassen gegen ihre eigene Grundherren, z. B. in Sachsen. Als im Jahre 1508 Jobst von Salhausen einen seiner hörigen Unterthanen zu Baderitz im Amte Meißen nicht wegziehen lassen wollte, verfügte der Herzog Georg der Bärtige, „aber uns bekünkt nicht zymlichen, daß eyn frey man also „sollt verbunden seyn, das er von seynem gute nicht zyhen und „des seynen Hern überantworten möge." Und am 23. November 1508 erging ein ähnliches Rescript an Hans Marschall zu Tetschen, welcher das Wegziehen seiner armen Leute verboten, die Annahme ihrer Hofgüter verweigert und die armen Leute sogar ins Gefängniß geworfen hatte, indem mit dem Aufgeben des Gutes auch alle Verbindlichkeiten aufhören müßten. („die weil kein Mann dem an„dern ferner dan von seinem gut verpflicht ist und so er das über„gibt") [4]).

Auch die alten mit dem Hofverbande zusammenhängenden Beschränkungen des rechtlichen Verkehres mit Fremden haben sich unter denselben Einflüssen mehr und mehr verloren. Und zuletzt ist davon nur noch eine Abgabe, der Abschoß oder das Erbschaftsgeld, oder das sogenannte Stockdrittel, und ein Retractrecht geblieben (§. 459—463 u. 476). In manchen Herrschaften wurde das mit dem Hofverbande zusammenhängende Verbot des freien Verkehrs sogar ganz aufgehoben, und z. B. in dem Salmischen Flecken Morchingen im Jahre 1501 die freie Ver-

4) Die beiden Rescripte von 1508 bei Karl von Weber, aus vier Jahrhunderten Mittheilungen, II, 461 u. 462.

fügung über die Hofgüter und die freie Vererbung derselben auch außerhalb des Hofverbandes gegen das Versprechen gestattet, dafür eine jährliche Steuer an die Grundherrschaft zahlen zu wollen[5]).

Auch das Verbot der Verehelichung mit fremden unfreien und hörigen Leuten wurde unter dem Einflusse des Christenthums nach und nach gemildert, und durch Erweiterung der Genossenschaft zum Zweck der Wechselheirathen auch die nachtheiligen Folgen der ohne herrschaftlichen Consens eingegangenen Ehen dieser Art mehr und mehr abgewendet und zuletzt das Verbot selbst wenigstens zu Gunsten der Landesherrschaft und auch zu Gunsten anderer Herrschaften aufgehoben (§. 464—466 u. 476). Anderwärts wurden die Wechselheirathen wenigstens unter den verschiedenen Aemtern desselben Territoriums gestattet. So wurde von dem Rathe zu Basel in den Jahren 1532 und 1545 die Erlaubniß ertheilt, ohne Bezahlung der Ungenossame von einem Amte in das andere zu weiben und zu mannen[6]). Die Landvögte und Schultheiße fuhren jedoch nach wie vor bis auf unsere Tage fort eine Gebühr für die Ungenossame zu erheben (§. 464).

Bei Ehen zwischen Unfreien und Hörigen mit einheimischen oder fremden freien Leuten traten ursprünglich, wie wir gesehen haben, mancherlei Nachtheile ein. Sogar die Ehen der Adeligen mit Freien vom Bürgerstande galten noch als Mißheirathen (§. 467). Seitdem jedoch die Unfreiheit und Hörigkeit allenthalben abgeschafft worden und an die Stelle der Landeshörigkeit das freie Bürgerthum getreten ist, seitdem kommen natürlicher Weise Ehen mit Unfreien und Hörigen gar nicht mehr vor, sintemal es keine Unfreien und Hörigen mehr gibt. Aber auch die Ehen der Adeligen mit Bürgerlichen sind nun rechtlich ohne alle nachtheiligen Folgen. Sie fernerhin noch als Mißheirathen zu betrachten, gehört daher ebenfalls zu den Vorurtheilen einer bereits untergegangenen Zeit. Nur bei den standesherrlichen Familien kann wegen ihrer Ebenbürtigkeit mit den landesherrlichen Häusern heute noch von Mißheirathen die Rede sein.

Auch die früheren Beschränkungen der Rechtsfähig-

5) Freiheit von Morchingen bei Königsthal, I, 2. p. 7.

6) Ochs, Gesch. von Basel, VI, 60 u. 373 f.

keit innerhalb des Hofverbandes sind nun nach und nach gänzlich verschwunden. Von der Nothwendigkeit der Einwilligung des Hof- oder Grundherrn in die Ehe seiner Grundholden ist weiter nichts als die Bezahlung eines Ehegeldes, Hochzeitgeldes, Braut- oder Frauengeldes übrig geblieben, aber auch diese Leistung in manchen Herrschaften frühe schon gemildert und in unseren Tagen allenthalben abgeschafft worden (§. 469, 477 u. 808). Nur die sehr lästige Bevormundung der Grundholden ist noch bis auf unsere Tage geblieben (§. 468 u. 477).

Was bisher von der Grund- und Vogteihörigkeit bemerkt worden ist, gilt in ganz gleicher Weise auch von den Reichs- und landeshörigen Leuten. Auch die Reichs- und Landeshörigkeit wurde nämlich mehr und mehr gemildert und zuletzt auch noch das Erbschaftsgeld und die Nachsteuer nebst den übrigen Beschränkungen des freien Verkehres unter den Deutschen Bundesstaaten abgeschafft. Nur die landesherrliche Bevormundung ist bis auf die jetzige Stunde geblieben (§. 478—481). Aber auch sie wird bei den neueren Freiheitsbestrebungen noch verschwinden und mit der Einführung eines Reichsbürgerrechtes auch jede andere Beschränkung des freien Verkehres unter den Deutschen.

§. 816.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für den Untergang der Hofhörigkeit war zumal die Vermehrung der Sonderleute und die Entstehung einer neuen milderen Leibeigenschaft.

Unter Sonderleuten verstand man alle freien und unfreien Colonen, welche entweder in keinen Hofverband aufgenommen worden, oder daraus wieder freiwillig oder, weil die Hofhörigkeit zuweilen zur Strafe verloren ging, gezwungener Weise ausgeschieden, also ganz buchstäblich aus dem Hofverbande gesonderte Leute waren (§. 220, 633 u. 637). Zu den freien Sonderleuten gehörten demnach alle Zeit- und Erbpächter, die Meier und alle anderen freien Colonen, welche schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert, noch mehr aber seit dem 16. und 17. Jahrhundert in einem großen Theile von Deutschland an die Stelle der Hörigen getreten sind. Zu den unfreien Sonderleuten aber gehörten fast alle diejenigen Colonen, welche freiwillig oder gezwungen aus dem Hofverbande ausgeschieden waren. Durch den Aus-

tritt aus dem Hofverbande oder durch den Verlust des Hofrechtes wurden sie nämlich zwar frei von der Hofhörigkeit, sie sanken jedoch meistentheils in eine weit größere Abhängigkeit von ihrem alten oder neuen Gutsherrn herab, als sie in ihrem früheren Verhältnisse zu ihrem Hofherrn gestanden hatten. Sie wurden nämlich nun, da sie sich zu keiner vollen Freiheit, — nicht zur Selbstständigkeit erheben konnten, insgemein Eigenhörige, Eigene oder Leibeigene ihres alten oder neuen Gutsherrn, und sie kamen dadurch in eine um so größere Abhängigkeit, da sie als Sonderleute des in dem Hofverbande liegenden Schutzes entbehrten. Darum eben war, wie wir gesehen haben, mit dem Verluste des Hofrechtes nicht selten die Leibeigenschaft oder Eigenhörigkeit verbunden (§. 220). Und in vielen Hofrechten wurden unter den eigenen und eigenhörigen Leuten sogar immer solche unfreie Sonderleute verstanden [7]). Auch hat diese Ausscheidung aus dem Hofverbande nicht wenig zur Auflösung der alten Hofverfassung beigetragen, hie und da sogar zu ihrem gänzlichen Untergang geführt.

§. 817.

Was aber ganz vorzüglich zur Vermehrung der Sonderleute und dadurch zur Auflösung des Hörigkeitsverbandes beigetragen hat, das war die Entstehung einer milderen Leibeigenschaft seit dem 15. und 16. Jahrhundert. Je mehr nämlich die Lage der Unfreien gebessert worden (§. 223 u. 814), der mit dem Hofverbande verbundene Schutz aber unter dem Einflusse der landesherrlichen Vogtei verschwunden war (§. 812), desto mehr suchten sich die hörigen Leute als freie oder unfreie Meier und Pächter dem Hofverbande zu entziehen, indem dieser ihnen nun unter den gänzlich veränderten Umständen nur noch Nachtheile, aber keinen Vortheil mehr brachte. Dazu kamen nun noch die Bestrebungen der allzu dienstfertigen herrschaftlichen Beamten, welche die verschiedenen Arten von Freien und Hörigen entweder mit den Eigenleuten vermengt und vermischt haben, wie dieses im Lande Blankenberg der Fall war [8]), oder anderwärts die freien und hörigen Leute zu Ei-

7) Riesert, Recht des Hofes zu Loen, p. 114—116. vgl. oben §. 637.

8) Rechte des Landes Blankenberg von 1457, §. 1 bei Kindlinger, Hör.

genhörigen und Leibeigenen herabgedrückt haben, wie dieses im Altenhaßelauer Freigerichte von einem hanauischen Kanzleirathe geschehen[9]), und in Schlesien von fast sämmtlichen herrschaftlichen Beamten vom 16. Jahrhundert bis ins 18.[10]) und bei den Bechtischen Freien im Münsterlande im 16. Jahrhundert versucht worden ist[11]).

Auf diese Weise ist denn, verbunden mit der ganz eigenthümlichen Anwendung des römischen Rechtes (§. 810), seit dem 15. Jahrhundert, mehr noch aber seit dem 16., eine mildere Leibeigenschaft entstanden, welche die Hörigkeit selbst nach und nach verdrängt und zu der sehr verbreiteten irrigen Ansicht geführt hat, als sei die Leibeigenschaft selbst erst seit dem 16. Jahrhundert entstanden[12]). Zwar erhielten sich neben diesen Leibeigenen, welche man insgemein Eigenhörige, eigene Leute, Halseigene u. s. w. genannt hat, auch noch wirklich hörige Leute, in manchen Territorien, z. B. in Westphalen sogar noch bis auf unsere Tage[13]). In den meisten Territorien haben sich jedoch die Hörigen in der Weise mit den Leibeigenen vermengt und sich auch dem Namen

---

p. 586. Grimm, III, 18. „Item so waren in dem vorg. lande vonserleye lüde, eyn ycklich bii syme besunderen rechte ind kneichte, der „dat gelt van yn up zoheven, ind dem rentmeister zo Blanckenberg zo „leveren plach; ind dat waren dienstlüde, burgere, eygenlüde, „vryen ind vaitlüde; ind die hait Johann vame Zwyvel, „zor zyt he amptman zo Blanckenberg was, ins is umb eyn zyt „van XX jaren geleben, under eynander gemenget."

9) Freiheit des Altenhaßl. Gerichtes von 1570, §. 60 u. 63 bei Dalwigk, Oranien, I, 57 u. 58. „Das Gericht Altenhaselau ist niemands Leib „eigen, auch vor alters kein Best haubt gethaidiget worden sondern erst „bey Manns gedencken durch einen hanauischen Canzeley rath, nahmens „Achilius, das best haubt zu thätigen, bezwungen worden, der es zu „verantworten haben mag, wass gnäd. Herrschafft leib eigen ist." — vgl. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 423.

10) Tzschoppe und Stenzel, Urkk. p. 168—170 u. 571 Not. 3.

11) Beschwerdeprotokoll von 1577 bei Kindlinger, Hör. p. 718—720. vgl. noch oben §. 214.

12) Kindlinger, Hör. p. 3 ff. Falck, Handb. des Schlesw. Holst. Pr. R. IV, 196 u. 200 ff.

13) Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, p. 81—82 u. 119.

nach unter denselben verloren, daß die eigentliche Hörigkeit in unseren Tagen durch historische Forschungen gleichsam erst neu wieder entdeckt werden mußte. Daher reden die Rechtsbücher seit dem 16. Jahrhundert und auch die späteren Eigenthumsordnungen und Handbücher über das deutsche Privatrecht, sogar noch jenes von Eichhorn, nur von den eigenen und unfreien Leuten, von Eigenbehörigen und Leibeigenen. Der Hörigen wird entweder gar nicht mehr oder doch nur im Vorübergehen gedacht. Sie stellen aber den Rechten nach die eigenen Leute den Freigelassenen und Hörigen ganz gleich. So schon das Statutenbuch von 1553 und 1572. („Vor Zeiten haben die leibeygene Knecht, innhalt geschriebener „Recht, gar nichts eygens gehabt, sonder was sie überkommen, ist „alles des Herren gewesen. Es werden aber die Recht in disem „Fall sonderlich bei vns Teutschen gar nit ghalten, vnd unsere „leibeygen leut den Freigelassnen, in Latein liberti ge„nannt, vergleichet. Besitzen eygne güter, wonen in eygnen „heusern, werden auch vnder dem haussgesind des Herrn gar nit „gzelt. Item sie mögen auch Richter sein, vnnd eben so wol, als „die freien personn, mit vnd on Testament Erben haben, jn gericht „stehn, jn Recht vnd sonst Zeugen sein, jnen selbs zu nutz gewerb „treiben, vnd Kauffmanschafft üben, haben darinn mit jhren leib„herrn kein sondere gemeynschafft, dann dass sie zu zeiten jhre Höfe „vnd Güter, bestandts oder zinssweise vmb einen zinss bawen, so „ist jnen mit jrn herrn ander gewerb zu treiben auch vnverbot„ten") [14]). Eben so die späteren Eigenthums-Ordnungen, Gesetze und Verordnungen und viele Handbücher über das Deutsche Privatrecht [15]). Diese Vermengung der Hörigen mit den Leibeigenen konnte aber um so leichter geschehen, als die Hörigen, seitdem die grund- und schutzherrliche Vogtei in der landesherrlichen Vogtei

---

14) Statutenbuch von 1553 u. von 1572, fol. 5 u. 6. a.

15) Eigenthums-Ordnung der Grafschaft Ravensberg von 1669 und Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg von 1741 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II. 301 ff. u. 332 ff. Osnabrückische Eigenthums-Ordnung von 1722 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 144 ff. Klöntrup, v. Eigenbehörige I, 290 ff. Selchow, §. 382. Runde, §. 538 u. 546. Eichhorn, D. Pr. R. §. 50 u. 69—72.

untergegangen und auch die Hofgenossenschaft nach und nach verschwunden war, nun ebenfalls des früherhin in dem Hofverbande liegenden Schutzes entbehrten, ihre beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten also ziemlich gleich waren.

8. Veränderungen in den Diensten und Leistungen der Hörigen.

§. 818.

Mit der Hörigkeit sind auch die Dienste und Leistungen der Hörigen nach und nach verändert, und in unseren Tagen mit oder ohne Entschädigung ganz abgeschafft worden.

Ursprünglich waren alle Dienste und Leistungen der Unfreien und Hörigen Naturaldienste und Naturallieferungen, die Geldleistungen aber nur eine Ausnahme von der Regel. Auch waren sie meistentheils ungemessen, wenigstens noch nicht alle fixirt. Im Laufe der Zeit sind sie jedoch auf ein bestimmtes Maaß reducirt worden, die Zwangsdienste sogar hin und wieder ganz außer Gebrauch gekommen [16]). Auch sind die Naturallieferungen eben sowohl wie die Frondienste sehr häufig in Geldleistungen verwandelt und sodann, wie die Zeit- nnd Erbpachtgelder und wie die sonstigen Zinsen und Leistungen der Meier und der anderen freien Colonen von den herrschaftlichen Beamten erhoben und verrechnet worden (§. 521 u. 531). Einzelne Naturallieferungen mußten jedoch bei den damaligen geldarmen Zeiten und so lange zur Bestreitung der laufenden Ausgaben noch keine Hof- oder Kammerkassen bestanden, auch in späteren Zeiten noch direkt an den Fronhof selbst gemacht, z. B. die bei Hofe nothwendigen Früchte, Fische, Weine, das Wildpret u. s. w. direkt in die Hofküche, in die Hofbäckerei und Hofkellerei geliefert werden. Auch haben sich manche dieser Naturallieferungen bis auf unsere Tage erhalten. Die meisten von ihnen sind jedoch im Laufe der Zeit ebenfalls in Geldleistungen verwandelt worden, wie dieses z. B. in Baiern in Ansehung der sogenannten Küchendienste der Fall war (§. 292, 503 u. 525).

Die Geldleistungen hatten zwar vor den Naturaldiensten und

---

16) Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 394. vgl. oben §. 528.

Leistungen die leichtere Erhebung und Verwendung voraus. Im Uebrigen haben jedoch die dienstpflichtigen Bauern ebensowohl wie die Grund- und Landesherrn bei den Geldleistungen nur verloren. Es herrschte nämlich bei den Fron- und anderen Naturaldiensten die freundliche Sitte die geschuldete Leistung durch kleine Gefälligkeiten möglichst zu mildern. Kein Dienst- oder Zinsmann pflegte daher seine Dienste und Abgaben zu entrichten ohne wenigstens ein Stück Brod oder ein Glas Wein erhalten zu haben. In vielen Herrschaften sollten die Dienst- und Zinsleute sogar vollständig verköstiget und hie und da auch noch gekleidet und mit Musik und Tanz erfreut werden. (§. 530, 527 u. 537). Dazu kam noch die eben so milde als gerechte Erhebung der Abgaben, selbst bis zu dem Spalten des nur zur Hälfte geschuldeten Eies; insbesondere die wohlwollende Behandlung und Unterstützung der Kindbetterinnen und der übrigen Kranken und Armen. Denn es sollte das Kind nicht in der Wiege geweckt und der Hahn auf dem Gatter nicht erschreckt werden [17]). Diese freundliche, milde und wohlwollende Behandlung hat sich jedoch gänzlich verloren, seitdem an die Stelle der Naturalleistungen mehr und mehr Geldleistungen und an die Stelle der nicht mehr unter ihren Grundholden lebenden freundlicheren Grund- und Landesherrn ihre härteren und strengeren Beamten getreten sind.

Allein nicht bloß die dienstpflichtigen Bauern, auch die Grund- und Landesherrn haben bei diesen Geldleistungen bedeutend verloren. Da nämlich der wahre Werth und der Preis der Naturalien von der mehr oder weniger großen Nachfrage abhängt, diese aber im Laufe der Zeit bedeutend gestiegen ist, so hat sich bei dem Steigen des Werthes der Naturalien der Werth des Geldes gewissermaßen vermindert [18]). Durch die Verwandlung der Naturalabgaben in Geldleistungen haben daher die Grund- und Landesherrn in demselben Maaße verloren, als der Werth der Naturalien ge-

17) Handschrift aus 15. sec. bei Kremer, Gesch. Friedrichs I. von der Pfalz, p. 164. Not. Ueber die große Milde gegen Kindbetterinnen vgl. noch Grimm, R. A. p. 408 u. 446. Offn. von Bonnstetten bei Schauberg, I, 12. vgl. noch oben §. 414, 491 u. 541.

18) Adam Smith, I, c. 11. Abth. 3. Th. I, p. 304—327.

stiegen, der Werth des Geldes also wenigstens scheinbar gesunken ist. Der früher sehr bedeutende Ertrag der Grundherrschaften hat sich aber dadurch ganz gewaltig vermindert. Hie und da ist derselbe sogar, im Vergleiche mit früheren Zeiten, auf fast nichts reducirt worden.

§. 819.

Außer den grund- und vogteiherrlichen Diensten und Leistungen ist aber auch noch mit den öffentlichen Diensten und Leistungen eine sehr große Veränderung vorgegangen.

Die ursprünglichen der öffentlichen Gewalt zu leistenden Dienste und Abgaben bestanden sammt und sonders in den Reichssteuern und in den für den Reichsdienst nothwendigen landesherrlichen Abgaben und Diensten, sodann in den auf die Landes- und Schirmherrn übergegangenen Königsdiensten und Königszinsen und in den an deren Stelle getretenen Schutzgeldern derjenigen freien Landsassen, welche der landesherrlichen Vogtei oder einem Schirmherrn unterworfen waren, endlich in den Diensten und Steuern der nicht zum Roßdienste verpflichteten Bürger und Bauern. Alle diese öffentlichen Dienste und Abgaben lasteten auf dem Grund und Boden, nicht auf der Person des Besitzers. Sie wurden daher wie andere ständige Reallasten mit dem Grund und Boden veräußert und, nachdem sich ihr Ursprung verloren, mit den grund- und vogteilichen Lasten vermengt und vermischt. Daher sind dieselben auch dann noch geblieben, als die Ritter und Ritterbürtigen keine Ritterdienste mehr leisteten, die Bürger und Bauern vielmehr auch den Naturalkriegsdienst noch übernehmen und dazu noch die zu dem Ende nothwendigen neuen Steuern entrichten, mit den alten also auch noch die neuen Steuern und außerdem auch noch den Naturalkriegsdienst selbst, für welchen sie die alten Steuern zu entrichten hatten, leisten mußten.

Auf diese Weise sind denn auch die öffentlichen Dienste und Leistungen auf den Bürger- und Bauernstand gewälzt, die Adeligen dagegen von den Einen wie von den Anderen gänzlich befreit worden. Denn erst in unseren Tagen ist die Steuerfreiheit des Adels, in Preußen — wer sollte es glauben, zwar erst im Jahre 1861 nach einem heftigen Kampfe in der Herrenkammer, abgeschafft worden. Auch ist erst in unseren Tagen die

Kriegsdienstpflichtigkeit des alten Wehrstandes wieder zur Wahrheit geworden.

9. Veränderungen in der Hofgenossenschaft.

§. 820.

Die zu einem Fronhofe gehörigen vollberechtigten Hofleute bildeten ursprünglich eine wahre Genossenschaft. Sie hatten die vollständige Autonomie, mußten bei allen wichtigen Angelegenheiten beigezogen werden, und die Hof- oder Grundherren hatten bei der Verhandlung über Hofangelegenheiten nichts als den Vorsitz. Jede Hofgenossenschaft führte demnach das Hofregiment und regierte sich gewissermaßen selbst, wie dieses bei jeder anderen wahren Genossenschaft von je her der Fall war. (§. 641—642). Seitdem jedoch unter dem Einflusse des römischen Rechtes, dann der landesherrlichen Vogtei und der landesherrlichen Gesetzgebung die Rechte der Grundherrn und der Colonen und die Genossenschaft selbst untergraben, die Hörigen selbst aber mehr und mehr durch die freien und unfreien Meier und Pächter und durch die anderen Sonderleute verdrängt worden waren, da lößte sich die Genossenschaft nach und nach von selbst auf wegen mangelnder genossenschaftlichen Autonomie und aus Mangel an hörigen Genossen. Die Hofgemeinden wurden nun nicht mehr berufen. Die Hofherrn und ihre Stellvertreter, die Doctoren der Rechte, besorgten vielmehr die wenigen ihrer Besorgung noch überlassenen Hofangelegenheiten allein. Den ehemals so selbständigen Hofgenossen blieben demnach von dem früheren Hofregimente und von der genossenschaftlichen Freiheit und Herrlichkeit nur noch die Lasten.

Wurden nun schon dadurch die Colonen ihren Hof- oder Grundherren und das ganze Land seiner Landesherrschaft entfremdet, so stieg diese Entfremdung tagtäglich mehr und mehr, seitdem die Grund- und Landesherrn nicht mehr auf ihren Fronhöfen und Burgen in unmittelbarer Berührung mit ihren Hintersassen und Unterthanen lebten. Denn eben jene tägliche Berührung hatte zu jenem freundlichen Verhältnisse und zu jener schönen Sitte geführt, durch kleine Gegendienste und Gefälligkeiten sich die geschuldeten Dienste und Leistungen möglichst zu erleichtern. Dieses wahrhaft patriarchalische Leben ist jedoch gänzlich abhanden gekommen, seit-

dem die Landesherrn ständige Residenzen bezogen und dahin auch die in ihrem Lande ansäßigen Grundherren gezogen hatten. Denn an die Stelle der näheren und freundlicheren Grund- und Landesherrn waren nun ihre strengeren und unfreundlicheren Beamten getreten. Durch dieses neue Hofleben sind nun aber nicht allein die Grundherren ihren Grundholden, sondern auch die Landesherrn ihrem Lande mehr und mehr entfremdet worden, bis zuletzt jener Gegensatz zwischen Land und Hof und zwischen Hintersassen und Grundherren entstanden ist, wie wir ihn mit wenigen Ausnahmen heute noch sehen.

10. Veränderungen in dem Hofrechte.

§. 821.

Schon das älteste Hofrecht hat, wie wir gesehen haben, eine freiere Grundlage gehabt und in mehrfacher Beziehung mit dem freien Volksrechte, nämlich mit den alten Volksrechten (leges) zusammengehangen. Um so leichter konnte sich daher auch das spätere Hofrecht nach Analogie des Landrechtes und nach dessen Vorbilde in ganz ähnlicher Weise ausbilden, wie das Recht der freien Leute selbst. Darum auch in späteren Zeiten noch die Aehnlichkeit beider Rechte und die Leichtigkeit sich mit einander zu einem Ganzen zu verbinden, so daß das Hofrecht schon im 15. Jahrhundert ein Landrecht genannt und als solches dem Lehnrechte entgegengesetzt werden konnte, z. B. in der Schweiz („die anderen gotzhuss„güeter, die man licht nach landtsrecht —")[19]. In vielen Territorien kann das Landrecht sogar als eine Art von Hofrecht gewissermaßen als ein erweitertes Hofrecht betrachtet werden, z. B. das Delbrücker Landrecht und das Rietberger Landrecht. (§. 481 und 719). Seitdem nämlich die landesherrlichen Fronhöfe in landesherrliche Aemter übergegangen und die Hintersassen des Landesherrn mit den freien Landsassen unter dem gemeinschaftlichen Namen von landesherrlichen Unterthanen vermengt und unter dieselben Gerichte gestellt worden waren, (§. 200—202, 478, 783 u. 806), seitdem konnte bei den landesherrlichen Aemtern nicht mehr

19) Grimm, I, 276.

von einem Hofrechte und eben so wenig von einem freien Landsassen Rechte (Landrechte) die Rede sein. Aus der Verbindung des Hofrechtes mit dem alten Landrechte hat sich vielmehr bei jedem Amte nun ein neues Amtsrecht und aus den verschiedenen Amtsrechten unter dem Einflusse der landesherrlichen Obergerichte, sodann des römischen Rechtes und der landesherrlichen Gesetzgebung ein neues Recht für sämmtliche landesherrliche Unterthanen gebildet, welches man zum Unterschiede von dem alten das neue Landrecht nennen kann.

Dieses neue Landrecht hatte jedoch nicht bloß in den landesherrlichen Aemtern für die Unterthanen des Landesherrn verbindende Kraft. Es kam vielmehr auch, wie wir gesehen haben, in den in dem Territorium liegenden Grundherrschaften für alle Hintersassen zur Anwendung. (§. 812 u. 813). Und da mit der Hofgenossenschaft und mit der genossenschaftlichen Autonomie auch das Hofrecht seine alte Bedeutung und die Möglichkeit der weiteren Ausbildung verloren hatte, so ward das Landrecht auch in den Grundherrschaften sehr bald zur Regel, während das Hofrecht nur noch als ein Specialrecht für die bäuerlichen Verhältnisse Geltung behielt. Das Hofrecht beruhte nämlich, wie das alte Volks- und Landrecht, auf einer von dem römischen Rechte durchaus verschiedenen Grundlage. Denn es beruhte auf ungetheilter Gemeinschaft und auf Hof- und Familiengenossenschaft. Auch hing dasselbe mit der Schutz- und Rachepflicht zusammen. Da nun das neue Landrecht das hievon wesentlich verschiedene römische Recht zur Grundlage erhielt, so ward unter dem Einflusse des römischen Rechtes nicht bloß das Landrecht, sondern mittelbar durch dieses auch das Hofrecht völlig umgestaltet. Und was von dem alten Hofrechte noch übrig blieb, das dauerte nur noch als ein Bauernrecht fort.

11. Veränderungen in den Fronhofgerichten.

§. 822.

Durch den Erwerb der Hofgüter von fremden freien Leuten wurde die Ausübung der Fronhofgerichtsbarkeit, wie wir gesehen haben, bedeutend erschwert, nach und nach sogar ganz untergraben. (§. 805). Mit der Hofgenossenschaft und mit der genossenschaftlichen Autonomie verloren nun auch noch die Fronhofgerichte selbst

ihre alte Bedeutung. Sie wurden unter dem Einflusse der Doctoren der Rechte und der landesherrlichen Gesetzgebung entweder ganz umgestaltet, oder sie haben sich nach und nach, ohne je abgeschafft worden zu sein, bis auf wenige Ausnahmen gänzlich verloren.

Aus den landesherrlichen Fronhofgerichten sind, wie wir gesehen haben, meistentheils landesherrliche Land- und Pflegegerichte oder andere Ober- oder Untergerichte oder Aemter, oder auch zur Erhebung der herrschaftlichen Gefälle eigene Rentämter, Kastenämter, Kellereien, Schaffnereien oder andere sogenannte Kameralämter mit oder ohne Gerichtsbarkeit hervorgegangen. Denn auch mit diesen Rentämtern ist nicht selten eine Gerichtsbarkeit verbunden gewesen, z. B. in Baiern noch im 17. Jahrhundert [20]), und in vielen Amtskellereien und Schaffnereien in der Pfalz am Rhein sogar noch bis auf unsere Tage [21]). Auch in Hessen, wo die Eigengerichte bis ins 18. Jahrhundert fortgedauert haben, ist seit dem 16. Jahrhundert ein Rentmeister an die Spitze des Gerichtes gestellt worden [22]).

Allein auch jene Patrimonial- und Herrschaftsgerichte, welche die Justizreformen des 16. und 17. Jahrhunderts glücklich überlebt haben, sind nun unter dem Einflusse des römischen Rechtes und der Doctoren der Rechte und der landesherrlichen Gesetzgebung gänzlich umgestaltet worden, öfters nicht ohne Verschulden der Hörigen selbst. Diese zogen sich nämlich, als jene Neuerungen begannen, mehr und mehr von den Fronhofgerichten zurück, oder ließen sich von dem Besuchen der Gerichte, z. B. in der Abtei Lindau von dem Besuchen von zwei Gerichtssitzungen dispensiren und erschienen daselbst nur noch ein Mal im Jahre bei Gericht [23]). Oder sie konnten nur durch wiederholte feierliche Versprechungen von ihren Grundherren dahin gebracht werden, daß sie wieder bei Gericht erschienen, um daselbst Recht zu nehmen und selbst Recht zu sprechen, wie dieses z. B. zu Weiler, zu Buchau, Lindau, Trauch-

---

20) Schmeller, III, 114.
21) Widder, II, 87, 526 u. 528.
22) Verordnung von 1513 bei Kopp, Hess. Gr. I, 350 ff.
23) Urk. von 1499 bei Heider, p. 802.

burg u. a. m. der Fall war [24]). Anderwärts, z. B. in Jülich und Berg, suchte man den Gerichts Umstand, weil er zum Urtheil finden nicht mehr zu gebrauchen sei, durch Schöffen zu ersetzen. (§. 659). Dadurch wurden nun die Patrimonialgerichte mehr und mehr Schöffengerichte und zwar, da doch die laufenden Geschäfte besorgt werden mußten, gebotene Gerichte. Die alten Fronhof- oder Patrimonialgerichte konnten daher um so leichter den neuen Reformen unterworfen und so nach und nach gänzlich untergraben werden.

Wie andere Schöffengerichte, so wurden nämlich auch die gebotenen Fronhofgerichte, welche, wie wir gesehen haben, sammt und sonders Schöffengerichte waren (§. 659 u. 660) mit ständigen gelehrten Richtern besetzt. Und sie haben dadurch, eben weil die Urtheilsfinder keine Genossen mehr waren, ihre alte Bedeutung völlig verloren. Wie andere ständige mit gelehrten Richtern besetzte Gerichte zogen auch sie mit den laufenden auch alle übrigen Geschäfte an sich. Und die ungebotenen Dinge, früher die Seele der herrschaftlichen Verwaltung und Rechtspflege, wurden nun, auch da wo sie sich bis auf unsere Tage erhalten haben, mehr oder weniger zu einer bloßen Formalität. (§. 675). Ueberhaupt wurden die Fronhofgerichte nach demselben Vorbilde, nach welchem sie formirt worden sind, seit dem 15. und 16. Jahrhundert auch wieder reformirt. Daher wurde das altgermanische öffentlich mündliche Verfahren, wie bei den öffentlichen Gerichten, so auch bei ihnen nach und nach völlig untergraben.

Seit dem 15. Jahrhundert sollte die mündliche Verhandlung, so oft es die Parteien begehrten und auf ihre Kosten, niedergeschrieben werden [25]). Nach der Gerichtsordnung von Heppenheim auf der Wiese von 1497 sollte schon jede Klage von dem Gerichtsschreiber aufgeschrieben und bei Hoffahrten an den Oberhof zu Grünstadt die ganze Verhandlung in erster Instanz niedergeschrieben und die Schriften dem Oberhof überbracht werden [25a]). Bei den Eigengerichten in Hessen sollte die Klage schrift-

24) Heider, p. 845—846.

25) Hofrecht von Xanten von 1468, c. 48. vgl. oben §. 687.

25a) Das Lagerbuch von Heppenheim auf der Wiese im Anhang zum III. Band Nr. 6. p. 574 f.

lich bei Gericht eingereicht und dem Beklagten „in Schrifften" zugestellt werden[26]). Auch sollten seit jener Zeit nicht bloß zur Eintragung der gerichtlichen Verträge und Güterübertragungen, sondern auch zur Eintragung der Anträge der Parteien, und der gerichtlichen Verhandlung überhaupt Gerichtsbücher eingeführt werden, z. B. bei dem Fronhofe zu Dürkheim, zu Flomersheim u. a. m.[27]). Auch in der Verordnung über die Eigengerichte in Hessen von 1513 wird eines Eigenbuchs erwähnt[28]). Und bei manchen Fronhofgerichten im Erzstifte Köln sollten zwar die ungebotenen Dinge nach wie vor regelmäßig noch zwei, drei bis vier Mal des Jahres, neben ihnen aber von 14 zu 14 Tagen auch noch gebotene Gerichte gehalten und bei ihnen schriftlich zu Protokoll verfahren werden. („Solch Hoffgedings soll viermahl im jahre uff unserm Hoff Ohr gehalten werden, gleichwohl der Parteien freystehet ihre Handlung und Nothdurft, da sie wollen, von vierzehn Tage zu vierzehn Tage ad „protocollum einzupringen, die Sach nach Nottdurft zu instruiren —")[29]).

Mit der Mündlichkeit ist aber auch die Oeffentlichkeit bei den gebotenen Fronhofgerichten von selbst verschwunden, was um so leichter geschehen konnte, da bei ihnen von je her nicht alle Genossen, vielmehr immer nur die geladenen Parteien und Zeugen zu erscheinen brauchten, das Dasein eines Gerichtsumstandes also ohnedies immer nur etwas bloß zufälliges war.

§. 823.

Die ungebotenen Fronhofgerichte wurden meines Wissens nirgends, weder in den landesherrlichen Territorien noch in den einzelnen Grundherrschaften, ausdrücklich abgeschafft, in manchen Territorien sogar bei Gelegenheit der neuen Reformen wieder aus-

---

26) Verordn. von 1513 bei Kopp, Hess. Gr. I, 351.

27) Weisthum im grünen Buch von Dürkheim, Weisthum von Flomersheim im Anhang zum III. Band Nr. 9, vgl. oben §. 670, 706 u. 707.

28) Kopp a. a. O. I, 351.

29) Hoforbnung von Ohr und Chor von 1612 und 1614 bei Sommer, p. 193.

drücklich bestätiget, z. B. die Hubgerichte in der Pfalz am Rhein („desgleichen soll auch den Hub- und Centgerichten nichts benommen oder abgestellt seyn") [30]). Eben so die Ehehaftgerichte in Baiern („insonderheit sollen die Dorfgerichte und Ehehaften „in ihrem Gebrauche bleiben, als in den alten Freiheiten begriffen „ist". [31]). „Es sollen auch die Hofmarchherrn auf ihrer selbst „Kosten und Darlegen die Ehehaften und Hofmarchrechte halten „und besetzen") [32]). Da die ungebotenen Hofgerichte jedoch, seitdem die landesherrlichen Aemter und die ständig gewordenen gebotenen Patrimonialgerichte alle Geschäfte an sich gezogen, fast gar keine Kompetenz mehr hatten, so kamen sie in vielen Territorien und Grundherrschaften nach und nach ganz außer Gebrauch, z. B. in der Abtei Prüm. („Item flag man auch jahrgeding zu halten, „das geschicht auch nicht mehr") [33]). Eben so in der Pfalz. („ist darin über die viertzig iahr kein hubgericht gehalten wor- „den") [34]). Oder sie sanken wenigstens so sehr in der Achtung, daß sie nur noch als Posse und als Kinderspiel betrachtet und behandelt zu werden pflegten, z. B. manche Ehehaftgerichte in Baiern („und bisweilen darunder solch lächerlich und abenteurlich schimpf- „possen mitlaufen dürfen lassen, daß nun die ehhaftsrechten ganz „verächtlich, ja schier für chinderwerch wollen angehört worden „sein") [35]). Anderwärts vegetirten sie zwar noch in alterthümlichen Formen fort bis ins 18. Jahrhundert, hie und da sogar noch bis ins 19., jedoch nur noch zur Verlesung der Weisthümer, weshalb dieselben auch Weisthumstage genannt worden sind [36]), oder zur Erhebung der herrschaftlichen Gefälle, oder wenigstens nur noch

---

30) Chur Pfälz. Lr. tit. 1. §. 1, p. 8.

31) Erklärung der Landesfreiheit von 1507 bei von Kremer Landt. Hdl. XVI, 294. Landrecht von Ober- u. Niederbayern von 1606, p. 418.

32) Erklärung der Landesfreiheit von 1508 bei Kremer, XVII, 93.

33) Grimm, II, 551. §. 14.

34) Ungedrucktes Weisthum von Röttenbach.

35) Grimm, III, 666—667.

36) Grimm, II, 188. „gegen die weisſthumstage in kommen vnd erscheinen" und p. 208. „geding oder weisſthum zu halten." vgl. noch die Hofsprache zu Lentzinghausen von 1710 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 326.

als bloße Zins- und Bauerngerichte oder als sogenannte Rügegerichte.

Zur Verlesung des Weisthums sollten nach dem im Anhang beigefügten Weisthum zu Flomersheim in der Pfalz jedes Jahr vier ungebotene Gerichtstage gehalten werden. Nach demselben Weisthum sollte aber jedes Jahr nur noch ein ungebotenes Gericht, bei welchem die ganze Gemeinde erscheinen mußte, nur noch ein sogenanntes Ordinari Gericht oder Vollgericht, gehalten werden. Woraus folgt, daß die anderen ungebotenen Gerichte bloße Weisthumstage gewesen sind, bei denen niemand zu erscheinen brauchte, und die daher sehr bald ganz unterblieben. In anderen Weisthümern, z. B. in den in der Anlage beigefügten Weisthümern von Großkarlbach und von Heppenheim auf der Wiese, wird unterschieden, was von dem Weisthum bei Gericht vorgelesen und befolgt werden solle, und was gar nicht mehr vorgelesen zu werden brauche, weil es doch nicht mehr befolgt werde. Und zuletzt wurden in den meisten Dörfern in der Pfalz gar keine ungebotenen Gerichte mehr gehalten [36a]).

Zur Erhebung der grundherrlichen Gefälle wurde bis ans Ende des 18. Jahrhunderts das Limburger Andreas Gericht zu Naumburg vor der Kellerei und später von dem naumburgischen Amtskellner mit zwei Flurschützen, welche die Stelle der Gerichtsleute vertraten, in einem Hause zu Friedberg gehalten [37]). Eben so das höfige Gericht in Schwalheim bei Friedberg, bei welchem sich die hörigen Leute jedes Jahr in der Wohnung des Schultheißen zu Schwalheim zu versammeln und von da unter Vortritt des Schultheißen mit einem jungen Haselstock in der Hand auf den Kirchhof zu ziehen pflegten, woselbst sodann das Gericht in althergebrachter Weise von dem Schultheiß mit dem ältesten Hufner gehegt worden ist [38]). Ferner das Varamtgericht des Domstiftes Freising, welches zum letzten Male im Jahre 1804 zu Maucken gehalten worden ist [39]). Eben dahin gehören noch viele Zins- und Hubengerichte in Celle, in der Pfalz, im Solmsischen u. a. m. [40]),

36a) Band III, p. 570, 574, 580 u. 581.
37) Mereau, Miscellan. I, 136—138. Grimm, III, 460—461.
38) Mereau, Miscell. I, 139—141. Grimm, III, 461.
39) Oberbairisch. Archiv, III, 297—298.
40) Reinhard, jur. hist. Ausführ. I, 14.

insbesondere auch in Baiern die Baudinge, die Stifte und Baustifte, welche von den pacht- und stiftpflichtigen Bauern zuletzt nur deshalb noch besucht worden sind, um ihrem Grundherrn die grundherrlichen Reichnisse zu entrichten[41]). Auch gehören dahin die Umritte der Rentmeister in Baiern und die sogenannten Pfefferritte der Hofkastner von Eichstädt zur Erhebung der grundherrlichen Renten und Zinsen[42]), welche eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Umritte des Käsekönigs in Dürkheim zum Zwecke der Erhebung des Weidezinses in den Weide berechtigten Gemeinden gehabt haben[43]).

Eine mehr oder weniger summarische Verhandlung über bloß Zins- und Colonat-Angelegenheiten und die damit zusammenhängenden Rügen hatte noch bis ins 18. Jahrhundert statt in den Meierdingen im Fürstenthum Hildesheim[44]), in den Baudingen zu Waltenhofen bei Hohenschwangau, wo der Meierhof, in welchem jene Gerichte gehalten zu werden pflegten, offenbar der alte Fronhof war[45]), sodann in den Loewensteinischen Vogtgerichte zu Zennern und Wabern in Hessen[46]), bei vielen Hubgerichten in den Erzstiftern Mainz und Trier, in der Grafschaft Sponheim u. a. m.[47]), endlich noch in den Bauerngerichten im Erzstifte Trier in den Probstdings-, Hägerdings- und Zinsgerichten in Braunschweig, in Hessen und in anderen Territorien, so wie in den Rügerichten und in den geschwornen Montagen an der Lahn in Hessen, in Wirtemberg u. a. m.[48]). In Baiern wurden jedoch die Rügegerichte bereits im 14. Jahrhundert abgeschafft, „wann

41) Schmeller, I, 137.

42) Bairisch. Landr. von 1616, p. 77. Schmeller, III, 114. Geographisches Lexikon von Franken, I, 610—612. Eine diesen Umritten sehr ähnliche Einrichtung bestand in Schottland in dem so genannten iter camerarii. vgl. Skenaeus, reg. mjest. Scot. fol. 162 ff.

43) Meine Gesch. der Markenverf. p. 301 f.

44) Gericken, Schottelius illustratus p. 178.

45) von Fink, Archiv, II, Heft 5, p. 54 ff.

46) Kopp, Hess. Gr. Beil. p. 176—177.

47) Weisthümer bei Reinhard, jur. hist. Ausf. I, 36 — 42. Bodmann, II, 856.

48) Meine Gesch. der altgerman. Gerichtsverf. p. 330—332.

„(d. h. weil) davon großer vnwill vnd haz vnder den läwten ge„wesen ist[49]).

In manchen Territorien dauerten diese ungebotenen Gerichte noch bis ins 19. Jahrhundert, hie und da sogar heute noch fort, z. B. im Großherzogthum Baden die Hubgerichte auf dem Straßenheimerhofe bei Ladenburg. In den Jahren 1817 und 1818 wurde zwar ihre Rechtsbeständigkeit, als mit der gegenwärtigen Landes- und Gerichtsverfassung unvereinbar, von der Staatsregierung bestritten, zuletzt aber dennoch auch von ihr wieder neuerdings anerkannt.

Sehr merkwürdig ist auch das Baramtgericht des Stiftes Freising, welches bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts fortbestanden hat. Es wurde zwei Mal im Jahre an zwei verschiedenen Orten, zu Maucken und zu Klettheim gehalten. Den Vorsitz dabei führte der Kellner des Hochstiftes, später, seitdem der Fronhof den Namen Kasten erhalten hatte, der Kastner oder dessen Stellvertreter, in den letzten Zeiten ein bloßer Bote oder Diener desselben. Um ihm begreiflich zu machen, daß ihm kein anderes Recht als der Vorsitz zustehe, erhielt er seinen Stuhl an dem Düngerhaufen, während die umherstehenden Bauern den besseren Platz unter der sogenannten Grede, einem mit einem Geländer versehenen vorspringenden Dache, hatten. Urtheilsfinder waren die Hausgenossen, wenigstens zwei oder mehr. Hier wurden alle Zinsangelegenheiten der Baramter oder Hausgenossen, d. h. der „pawläwt die zu dem parampt gehöret," verhandelt, also alle Uebergaben des Erbes bei Verheirathungen und Sterbfällen, alle Vindikationen und sonstigen Streitigkeiten über das Gut und die Stift. Auch wurde von dem Kellner die fällige Stift hier eingenommen. Dabei galt denn die Weise Vorschrift, — eine Vorsicht, welche man bei dem heutigen Schneckengang der Justiz nicht mehr nothwendig hat, — daß Streitigkeiten über den Grundbesitz zu Maucken angebracht, um aber die Sache nicht zu übereilen, erst in der nächsten Gerichtssitzung zu Klettheim beendiget werden sollten. Die Berufung ging an den Grundherrn selbst,

---

49) Altes Bair. Landrecht bei Heumann, p. 124. 11. Freiheitsbrief von 1365.

d. h. an den Domprobst zu Freising, der indessen selbst wieder Hausgenossen als Urtheilsfinder beiziehen mußte. Die Rechtsquelle war „dez vrbar puchs sag," d. h. wohl die hergebrachten Gewohnheiten der Urbarsleute. Denn ein geschriebenes Urbarbuch ist wenigstens mir nicht bekannt. Auch stehen jene Worte nur in einem Texte und sie fehlen in allen übrigen. Diese öffentliche Justiz dauerte bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. Die letzte Sitzung wurde im Jahre 1804 an dem Düngerhaufen in dem Hause von Knoll zu Maucken gehalten. Bei der Säkularisation gingen alle Geld- und Naturalabgaben der Baramter an die Krone Baiern über. Sie wurden aber seit dem Jahre 1832 abgelößt, und dadurch nun die Güter selbst ludeigen[50]).

12. Veränderte Stellung der Hintersassen zur öffentlichen Gewalt.

§. 824.

Die Fronhöfe nebst den unfreien und hörigen Hintersassen haben von je her unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten gestanden. Dieses gilt von den Königsdiensten und von den landesherrlichen Unterthanendiensten eben sowohl wie von dem Blutbanne und von den übrigen in der öffentlichen Schirmgewalt liegenden Rechten. Da jedoch mit jeder abgemarkten Grundherrschaft eine vollständige Immunität verbunden war, so standen die unfreien und hörigen Hintersassen in keinem unmittelbaren Verhältnisse zur öffentlichen Gewalt, vielmehr nur in einer mittelbaren Berührung durch ihre Grundherren, von welchen sie in aller und jeder Beziehung vertreten werden mußten. (§. 768—778).

Durch die seit dem 15. und 16. Jahrhundert veränderte Vogtei-, Gerichts-, Kriegs- und Steuerverfassung hat sich jedoch dieses Alles nach und nach völlig geändert. Die unfreien und hörigen Hintersassen kamen nämlich mehr und mehr in eine unmittelbare Berührung und in ein direktes Verhältniß zur öffentlichen oder landesherrlichen Gewalt. Sie wurden dadurch immer unabhän-

50) Grimm, III, 662—664. Ruprecht von Freising, II, 104. Föringer im Oberbairisch. Archiv, III, 295—312.

giger von ihren Grundherren, denen sie zwar noch grundherrliche Dienste und Abgaben schuldig, im Uebrigen aber ziemlich frei und unabhängig von ihnen waren, bis sie zuletzt auch noch eben so vollberechtigte Staatsbürger geworden sind, wie ihre Grundherren selbst.

Den Anfang bei diesem Umschwunge der Dinge haben die landesherrlichen Hintersassen gemacht. Die auf den landesherrlichen Fronhöfen befindlichen Hintersassen erhielten nämlich, seitdem die Zent- und Gaugrafschaft auf die Landesherrn übergegangen war, der öffentlichen oder landesherrlichen Gewalt gegenüber, eine ganz andere Stellung. Vorher hatten auch sie dieselbe Immunität wie alle übrigen hörigen Leute. Sie waren daher befreit von dem Besuchen der Zent- und Gaugerichte. Und kein öffentlicher Beamter hatte Zutritt in ihr befreites Gebiet. Seitdem jedoch der Fronhofherr erblicher Gaugraf und das Gaugericht ein landesherrliches Gericht geworden war, seitdem hörte die Immunität der landesherrlichen Fronhöfe auf, und die landesherrlichen Hintersassen mußten nun auch in den Zent- und Gaugerichten und in den anderen an die Stelle der Zent- und Gaugerichte getretenen Gerichten erscheinen. Die landesherrlichen Hintersassen wurden nämlich nun, wie wir gesehen haben, mit den freien Landsassen unter dieselben Gerichte gestellt, und unter dem gemeinschaftlichen Namen von landesherrlichen Unterthanen mit denselben in der Art vermengt und vermischt, daß nun die landesherrlichen Hintersassen, die grundherrlichen Leistungen ausgenommen, welche sie nach wie vor noch an den landesherrlichen Hofherrn entrichten mußten, von den freien Landsassen in nichts mehr verschieden waren, die Einen also eben so unmittelbar unter der landesherrlichen Gewalt und unter den landesherrlichen Gerichten gestanden haben, wie die Anderen. Seit dem 15. und 16. Jahrhundert erhielten aber auch die Hintersassen der übrigen Grundherren eine den landesherrlichen Hintersassen sich annähernde Stellung.

§. 825.

Je mehr sich nämlich die landesherrliche Vogtei unter dem Titel einer landesherrlichen Polizei über das ganze Territorium, nicht bloß über die freien Landsassen, sondern auch über die un-

freien und hörigen Hintersassen ausgedehnt und schon seit dem 15. und 16. Jahrhundert die grund- und schutzherrliche Privatvogtei gänzlich verdrängt hat, desto mehr kamen auch die Hintersassen unter den unmittelbaren Schutz der Landesherrn und der landesherrlichen Beamten und Gerichte. Die landesherrliche Gewalt schützte und schirmte nun die Hintersassen ebensowohl wie die Grundherren selbst. Sie schützte nicht bloß die Grundherren gegen ihre Hintersassen, sondern auch die unfreien und hörigen Hintersassen gegen ihre Grundherren. Es wurden daher Beschwerden der Grundherren gegen ihre Hintersassen, aber auch Beschwerden der Hintersassen gegen ihre Grundherren angenommen und entschieden. Und seit dem 16. Jahrhundert fanden es beide Theile, die Grundherren wie die Hintersassen, ihrem beiderseitigen Interesse gemäß, auch ihre Streitigkeiten über grundherrliche Rechte und Verbindlichkeiten, statt wie in früheren Zeiten an die Fronhofgerichte, nun mehr und mehr an die Landesherrn selbst und an die landesherrlichen Beamten und Gerichte zu bringen, wie dieses z. B. im Herzogthum Cleve, Jülich und Berg, in der Grafschaft Ravensberg u. a. m. öfters der Fall war [51]). Auch wegen verweigerten Rechtes konnte man sich beschwerend an die landesherrlichen Behörden und Gerichte wenden, und zuletzt auch noch dahin appelliren, was in früheren Zeiten etwas ganz Unerhörtes gewesen wäre (§. 778—781, 788 u. 812).

Durch die Entstehung eines unmittelbaren landesherrlichen Schutzes ward aber die Stellung der unfreien und hörigen Hintersassen zur öffentlichen oder landesherrlichen Gewalt von Grund aus verändert. Ursprünglich durften nämlich die Unfreien und Hörigen sogar in Sachen des Blutbanns, nicht selbständig vor den öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten auftreten. Sie bedurften vielmehr der Vertretung durch ihren Herrn, wie bei anderen fremden Gerichten, so insbesondere auch bei den landesherrlichen Gerichten. Auch durften die öffentlichen Beamten ursprünglich nicht direkt gegen die hörigen Missethäter einschreiten. Sie mußten sich vielmehr auch zu dem Ende an die Grundherren oder an die grund-

51) Urkunde von 1568 bei Sommer, I, 2. p. 104—107. Verordnung von 1590 bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 127 u. 290—291.

herrlichen Beamten wenden. Seitdem jedoch die Grundherren nicht mehr schützen konnten, seitdem konnten sie natürlicher Weise ihre Hintersassen auch nicht mehr vertreten. Die hörigen Hintersassen durften vielmehr nun vor ihren landesherrlichen Schirmherrn und vor den landesherrlichen Gerichten selbständig auftreten. Ja sie mußten nun dort sogar bei Strafe erscheinen, um daselbst Recht zu nehmen und Recht zu sprechen. Auch bedurften die landesherrlichen Gerichte nun, wenn sie gegen unfreie oder hörige Missethäter einschreiten wollten, der Vermittelung der grundherrlichen Behörden nicht mehr (§. 672, 774, 778—780 u. 793).

Vollendet ward jedoch das neue Verhältniß der Hintersassen zur landesherrlichen Gewalt erst durch die seit Entstehung der Landstände neu entstandene landesherrliche Gesetzgebung und durch die dadurch unter dem Einflusse des römischen Rechtes und der Doctoren der Rechte bewirkten Reformen. Denn diese Reformen erstreckten sich nicht bloß auf das Recht und auf die Gerichte, sondern auch auf die Quelle des Rechtes und auf die Quelle der Gerichtsbarkeit selbst.

Mit Hilfe der Landstände entstand nämlich eine neue Gesetzgebung für das ganze Land. Das früher bloß für die landesherrlichen Grundholden und Vogtleute, d. h. für die landesherrlichen Unterthanen zu einem Landrechte erweiterte Hofrecht ward nun durch die Zustimmung der Landstände zu einem wirklichen Landrechte für das ganze Territorium, nicht bloß für die landesherrlichen Aemter, sondern auch für die darin gelegenen Grundherrschaften. Dadurch ward nun aber an die Stelle der Autonomie, welche auch die Fronhofgerichte gehabt und mittelst derselben ein eigenes alle Rechtsverhältnisse der Hörigen umfassendes Hofrecht ausgebildet hatten, eine neue Rechtsquelle gesetzt und der Begriff des Hofrechtes dadurch in der Weise geändert, daß dasselbe, wie wir gesehen haben, nun nur noch für die bäuerlichen Verhältnisse geblieben ist.

Noch weit folgenreicher für die Grundherrschaften war jedoch der Grundsatz, daß alle Gerichtsbarkeit auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn ausgehe. Ursprünglich ist zwar der Grundsatz, daß die Gerichtsbarkeit auf einer landesherrlichen Verleihung beruhe, also nur von dem Landesherrn selbst ausgehen könne, wie wir gesehen haben, nur hinsichtlich der öffentlichen Ge-

walt eine Wahrheit gewesen. Die Doctoren der Rechte haben ihn jedoch auch auf die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgedehnt. Und seit dem 15. und 16. Jahrhundert ist derselbe allenthalben zur Regel geworden (§. 658 u. 783). Wenn nun schon durch die Ausdehnung des Landrechtes auf das ganze Territorium die Autonomie der grundherrlichen Gerichte vernichtet worden ist, so wurde vollends durch den Grundsatz, daß alle Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn ausgehe, das Fundament der grundherrlichen Gerichtsbarkeit selbst untergraben und dadurch der Grund zu ihrem gänzlichen Untergange gelegt. Denn früher oder später mußte die grundherrliche Gerichtsbarkeit selbst einem solchen Grundsatze weichen.

Ausgehend von dem Grundsatze, daß die Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn ausgehe, wurden nun seit dem 16. Jahrhundert alle Justizreformen vorgenommen. An die Stelle der früheren Genossen wurden ständige gelehrte Richter gesetzt. Und was für die Untergrabung der grundherrlichen Gerichte von ganz besonderer Wichtigkeit war, es wurde ihnen nur noch die erste Instanz, in der Regel nur noch die niedere Gerichtsbarkeit gelassen, während nicht bloß für die landesherrlichen Aemter, sondern auch für die grundherrlichen Gerichte eigene landesherrliche Obergerichte, sogenannte Hofgerichte errichtet worden sind. Da nämlich von nun an statt der Grundherrn die Landesherrn als die Quelle der grundherrlichen Gerichtsbarkeit betrachtet zu werden pflegten, so konnte keine Berufung mehr an die Grundherrn selbst oder an ihre Oberhöfe gehen. Die Berufungen gingen vielmehr jetzt an die neu errichteten landesherrlichen Hofgerichte und die früheren Oberhöfe kamen ganz außer Gebrauch. Auf diese Weise kam denn die gesammte Rechtspflege, auch die grundherrliche Justiz, in die Hände der landesherrlichen Gerichte, ohne daß es weiter einer Vermittelung der Grundherrn bedurfte.

§. 826.

Zu diesem Allem kam endlich auch noch die seit dem 15. und 16. Jahrhundert völlig veränderte Kriegs- und Steuerverfassung hinzu. Die Nothwendigkeit Soldaten und Steuern zu erhalten trug nämlich ebenfalls nicht wenig dazu bei, den Unfreien und Hörigen eine bessere und freiere Stellung zu verschaffen, und

dieselben mit der öffentlichen Gewalt in unmittelbare Berührung zu bringen. Auf Betreiben der Landesherrn mußten sie nämlich, des allgemeinen und öffentlichen Nutzens wegen, besser gehalten werden, z. B. in Braunschweig Lüneburg, Oldenburg, Westphalen u. a. m.[52]). Sie wurden nöthigenfalls, wie heute noch in Rußland, sogar gegen ihre Grundherrn geschützt und unterstützt[53]). In manchen Territorien erhielten die landesherrlichen Abgaben vor den grundherrlichen sogar die Priorität[54]). Und so führte denn, wie schon Möser bemerkt hat[55]), nicht Menschenliebe oder das Christenthum, vielmehr die Nothwendigkeit eine ständige Miliz und Steuern zu haben zu dieser außerordentlichen Veränderung. Anfangs hatte zwar auch in dieser Beziehung keine direkte Einschreitung von Seiten der öffentlichen Gewalt statt (§ 769 u. 770). Seitdem jedoch die Schutz- und Schirmpflicht auf die Landesherrn übergegangen war, nahm man Rekruten und Steuern ohne die Grundherrn weiter zu fragen, anfangs zwar noch gegen einen Revers, daß es nicht von Rechtswegen, sondern nur mit gutem Willen geschehen sei[56]), späterhin aber auch ohne allen Revers. Denn, was anfangs bloße Vergünstigung war, ward später zu einem Recht.

§. 827.

Die Folgen dieser veränderten Stellung der Hintersassen waren sehr groß, für die Hintersassen eben sowohl wie für die Grundherrn. Denn die alte, in vieler Beziehung so freie und wohlthätige Hofverfassung ward dadurch mehr und mehr untergraben, zuletzt sogar ihrem gänzlichen Untergang entgegengeführt.

Die Landesherrn standen nun in unmittelbarer Verbindung mit den Hintersassen. Sie schützten und schirmten dieselben von

---

52) Spittler, Gesch. von Han. I, 112—113. von Halem, I, 328—331. Wigand, Provinzlr. Minden, II, 127 u. 290—291.

53) Wigand, Przlr. von Minden, II, 127, 239—240, 244, 249 ff u 290 —291.

54) Wigand, l. c. II. 236—239.

55) Gesch. von Osn. I, 82—83.

56) Sommer, I, 409. Hamelmann, Beschreibung &c. von Oldenburg, p. 266. von Halem, I, 330

nun an allein, nöthigenfalls sogar gegen ihren eigenen Grundherrn. Sie entschieden in letzter Instanz über die vor sie gebrachten Beschwerden der Hörigen und über die Berufungen von den grundherrlichen Gerichten. Dazu erhoben sie noch die von ihnen ausgeschriebenen Steuern und die zum Kriegsdienste nöthige Mannschaft. Und da sie bei diesem Allem der Vermittelung der Grundherrn nicht mehr bedurften, so verloren diese nach und nach das Recht selbst ihre Hintersassen zu schirmen und zu vertreten, mit der Schirmgewalt aber auch ihre alte Bedeutung. Von dem früheren schönen Verhältnisse waren demnach nur noch die Lasten geblieben, welche nun aber um so drückender wurden, da die für die Vogtei zu entrichtenden Abgaben nun, indem dieselben für einen nicht mehr geleisteten Schutz entrichtet werden mußten, ohne alle Gegenleistung waren, und dazu zu den alten grund- und schutzherrlichen Lasten auch noch die alten und neuen Steuern und die übrigen öffentlichen Dienste und Leistungen hinzukamen. Im Grunde genommen hatten daher bei dieser veränderten Stellung nur allein die Landesherrn gewonnen, die beiden anderen Theile aber mehr oder weniger verloren.

Zunächst brachte zwar dieser Umschwung der Dinge den Grundherrn weniger Nachtheil als ihren Hintersassen. Zum Theile brachte er den Grundherrn sogar Vortheile. Denn sie suchten sich, zumal auf den Landtagen, und zwar großentheils zum Nachtheile ihrer Hintersassen mit den Landesherrn zu verständigen; sich dadurch, daß sie ihren Hintersassen allen Antheil an dem Hofregimente entzogen, mehr und mehr von ihnen unabhängig zu machen, und alle Steuern und anderen öffentlichen Lasten auf dieselben zu wälzen. Daher der sich stets mehrende Druck des Bauernstandes und die lauten Klagen desselben, von welchen gleich nachher noch die Rede sein soll.

Allein auch die Grundherrn selbst hatten dabei nicht wenig verloren. Sie wurden zwar unabhängig von ihren Bauern, aber zu gleicher Zeit auch abhängiger von ihrem Landesherrn, da sie nun der Stütze ihrer Hintersassen entbehrten. Dieses hatte zwar weniger zu bedeuten, so lange noch die Landstände bei Kraft waren, bei denen sich auch die Grundherrn noch geltend machen konnten. Seitdem jedoch auch diese untergraben und seit dem dreißigjährigen Kriege nur noch selten oder gar nicht mehr berufen, we-

nigstens nicht mehr beachtet worden waren, da hatten die Grundherrn auch diese Stütze verloren. Ihr Schicksal lag demnach von nun an in den Händen der Landesherrn. Der früher auf seinen Burgen und Schlössern durch seine Hintersassen so mächtige, unabhängige und stolze Grundadel war nun ein von seinem Landesherrn abhängiger und sich vor ihm beugender Hof- und Dienstadel geworden. Und, früher eine Stütze des landesherrlichen Hofes, mußte er nun selbst von dem Hofe gestützt, großentheils sogar von ihm ernährt werden. Dadurch verlor aber der Adel sein altes Ansehen und seine frühere so große Bedeutung. Er sank nun nach und nach auf diejenige Stufe herab, auf welcher wir ihn in neueren Zeiten in den meisten Deutschen Territorien, fast allenthalben ohne alle Selbstständigkeit und daher ohne politischen Einfluß, gesehen haben. Denn erst durch die neuen Reichs- und Landtage ist derselbe wieder zu einer politischen Stellung und dadurch zu politischem Einfluß und zu einer ihm gebührenden Bedeutung gelangt. Und die einflußreiche Stellung einer politischen Aristokratie an der Spitze des Volkes wird ihn dereinst für die erlittenen Verluste reichlich entschädigen.

13. Druck, Klagen, Aufstände und Erleichterung des Bauernstandes.

§. 828.

Die Lage der Bauern war ursprünglich eine weit freiere und bessere, als sie meistentheils seit dem 15. u. 16. Jahrhundert geworden ist (§. 223, 817—819 u. 827). Denn, wiewohl es im 14. und 15. Jahrhundert nicht mehr so viele gemeinfreie Bauern gegeben hat, als dieses Bensen und Zimmermann in ihren bekannten Werken über den Bauernkrieg annehmen, so waren denn doch noch viele Bauern frei und auch die Hörigen, wie wir gesehen haben, persönlich freie Leute. Wie die Ritterschaft und die Reichsstände Antheil an dem Landes- und Reichsregimente, so hatten auch die hörigen Bauern auf ihren Hof- und Hubtagen, so wie in ihren Hofsprachen und in den gebotenen und ungebotenen Dingen Antheil an dem Hofregimente. Die vollberechtigten Genossen eines Fronhofes waren demnach gewissermaßen die Landstände der Grundherrschaft. Als sie daher in den Bauernkriegen zu den Waffen griffen, kämpften auch sie für ihre hergebrachten Freiheiten.

Auch waren ihre Dienste und Leistungen ursprünglich nicht so beschwerend und drückend, wie sie es großentheils späterhin erst geworden sind. Denn wenn auch viele grund- und vogteiherrliche Leistungen auf gewaltsame Weise entstanden sind, so waren doch bei weitem die meisten bloße Gegenleistungen für den erhaltenen Grundbesitz oder für den grund- oder vogteiherrlichen Schutz (§. 542).

Seitdem jedoch die Hofverfassung zu wanken begann und die Grund- und Schutzherrn nicht mehr schützen konnten und nicht mehr schützen durften, die dafür zu entrichtenden Lasten und Leistungen aber dennoch geblieben sind; seitdem zu den alten noch neue Lasten hinzugekommen und auch diese noch willkürlich gesteigert oder wenigstens durch eine strengere Haftung und durch eine größere Abhängigkeit erschwert worden sind, wie dieses z. B. in der Oberpfalz, in Baireuth, in Westphalen, in Schlesien u. a. m. der Fall war [57]; seitdem die Grund- und Vogteiherren begannen ihre herrschaftlichen Rechte auch über die Grenzen ihrer Grundherrschaft hinaus auszudehnen, wie dieses in Griesheim, in Bockenheim und in anderen Königsdörfern der Fall war (§. 542); seitdem endlich zu den grundherrlichen auch noch die öffentlichen Dienste und Leistungen hinzugekommen und auch diese, je nach den Umständen, noch erhöht worden waren, seitdem begannen die **Klagen der Bauern**, und als diesen nicht abgeholfen ward, die **Bauernaufstände**.

Ueber die traurige Lage des Bauernstandes in Westphalen im 15. Jahrhundert findet sich eine sehr interessante Beschreibung von **Werner Rolewink von Laer**, der im Jahre 1490 als Kartheuser im Kloster St. Barbara in Köln gelebt und die den Westphalen zum Vorwurf gemachte Raubsucht und Untreue durch ihre traurige Lage zu entschuldigen gesucht hat [58]. Nach diesem Rolewink von Laer pflegten damals die Raubritter zu singen: „Ruten, rowen, dat en is gheyn **schande**, dat doynt die besten

57) Fink, Gesch. des Vicedomamtes Nabburg, p. 18 u. 96—98. Lang, Gesch. von Bair. I, 42. Niesert, Hofrecht von Loen, p. 106. Vgl. noch §. 218.

58) **Rolewinc à Laer**, de Westphalorum situ moribus virtutibus et laudibus. lib. III, cap. X. de excusanda patria nostra in quibusdam. vgl. Dr. Gehrken bei Wigand, Archiv, V, 404 f.

„von dem Lande," d. h. Stehlen und Rauben ist keine Schande, das thun die Besten in dem Lande. Und die Bauern pflegten darauf zu antworten: „Hangen, raden, koppen, steken en is ghein „Sunde, were dat nit, wy en behelden niet in dem Munde, d. h. „Hangen, raden, köpfen, stechen, das ist keine Sünde, wäre das „nicht, wir behielten nichts im Munde" [59]). Und in einer Handschrift von 1440 wird klagend bemerkt: „wenn die armen leut „hilff oder scherm suechen von den edeln oder von aigenschafft wegen, und sich dann darnach erczaygen mit farn oder mit scharberchen oder mit schanckung zu hayligen zeiten, so wirt dann „daraus ein recht vnd ewiger zins und wirt von in (den „Edeln) eingeschriben in ir salbuch. Der layder vil ist die das „haben getan" [60]).

Zum Kampfe selbst kam es aber zuerst in der Schweiz, wo bekanntlich der Aufstand der freien und hörigen Landleute in Schwyz, Unterwalden und Uri zur vollen Freiheit geführt hat. Bald nachher, aber ebenfalls noch im 14. Jahrhundert, verbündeten sich im Schwarzwalde die Hauensteiner Bauern zu einer Einung und sicherten sich dadurch ihre eigene althergebrachte freie Verwaltung. Am Ende des 15. Jahrhunderts griffen die Bauern in der Abtei Kempten zu den Waffen. Und zu derselben Zeit traten auch die Bürger und Bauern im Elsaß zu einer Einung zusammen. Der Edle Anselm von Maßmünster warf, wie Ochs erzählt, im Jahre 1468 im Elsaß ein Bannier auf mit einem Bundschuh (Bauernschuh). Er nahm zum Mithauptmann einen Edelknecht von Zäsingen an. Sie wiegelten bei 2000 Bauern aus der Landschaft Maßmünster, Thann und Sennheim auf, und schworen einander, sie wollten aller Welt Feind sein [61]). Im Anfange des 16. Jahrhunderts entstand der Bundschuh im Bruchrain zu Untergrünbach im Stifte Speier, und etwas später der Bundschuh zu Lehen bei Freiburg im Breisgau. Um dieselbe Zeit entstanden die Bauernunruhen in Lucern, Solothurn, Zürich und in Bern, und der Bundschuh in Basel [62]), die Verbrüderung des

59) Rolewink von Laer, c. 10.
60) Schmeller, III, 30. Rot.
61) Ochs, Gesch. von Basel, IV, 176 f.
62) Ochs, V, 291 u. 292.

armen Konrad oder Koonz im Remsthale in Wirttemberg, die Unruhen in der Ortenau, in der Umgegend von Konstanz, von Ulm und von Augsburg, in Kärnthen, in der Windischen Mark u. a. m. Alle diese Bauernaufstände und Unruhen hatten noch vor dem Jahre 1517, also vor dem Beginne der Reformation statt, zum Beweise, daß dieselben einzig und allein in den erwähnten Beschwerden, nicht aber in den Schriften Luthers ihren Grund hatten, wie man dieses nichts desto weniger auch in neueren Zeiten noch darzustellen gesucht hat [63]).

§. 829.

Am blutigsten waren jedoch die Bauernaufstände in den Jahren 1524 und 1525, zuerst wieder im Schwarzwalde und in der Schweiz [64]), sodann in Schwaben [65]), in Tirol, am Neckar, am Main und am Rhein, in Westphalen und in Franken. Und auch in diesen Jahren kämpften wieder die freien und hörigen Bauern für ihre althergebrachte Freiheit gegen einen nach und nach unerträglich gewordenen Druck, wie dieses die berühmten zwölf Hauptartikel „aller Bauerschafft vnd Hynderseſſen der Geystlichen vnd „Weltlichen oberkeyten, von welchen sie sich beschwert vermeynen," hinreichend beweisen. Denn man verlangte auch damals, wie theilweise schon zur Zeit der Rechtsbücher (§. 220), nichts Anderes als:

---

63) Sogar noch J. Döllinger, Luther. Freiburg. 1851. p. 33 ff.

64) Ochs, V, 494—509.

65) Ueber die Bauernaufstände in Schwaben hat Cornelius sehr interessante Nachrichten mitgetheilt in Abhandl. der historischen Classe der Bair. Akad. der Wiss. IX, 1. p. 145—204. Der Aufstand begann im Jahre 1524 in den einzelnen Herrschaften und Landschaften. Die Bauern der einzelnen Herrschaften handelten und unterhandelten ganz unabhängig von den anderen mit ihrer Herrschaft und forderten von ihr Abstellung ihrer örtlichen Beschwerden. Eine Eingabe der memminger Bauerschaft an den Rath der Stadt Memmingen ist sehr wahrscheinlich die Grundlage der berühmten zwölf Artikel geworden. vgl. eod. p. 150, 151 u. 180—183. Im Jahre 1525 haben sich aber die anfangs getrennten Bauerschaften mit einander vereiniget, und zwar zu drei Vereinen, Haufen genannt, zu den Baltringer-, Algäuer- und Bodensee-Haufen, und diese drei Haufen sodann wieder zu einem Bunde, welcher zu Memmingen seinen Sitz hatte.

1) Abschaffung der der heiligen Schrift und der christlichen Freiheit widersprechenden Leibeigenschaft und des Besthauptes oder Todtfalls, (art. 3 u. 11),

2) Abschaffung des kleinen oder Blutzehntens und zweckmäßigere Verwendung des großen Zehntens für die Geistlichen und Armen der Ortsgemeinde und für andere Nothfälle, „darmit man „keyn landssteüer dürfft auff den armen anlegen." (art. 2),

3) Abschaffung aller willkürlich erhöhten Dienste und Verminderung der unerschwinglich gewordenen Abgaben nach billigem Ermessen, „damit der Bauer sein arbeyt nit vmb sunst thue," (art. 6—8),

4) Wiederherstellung der Jagdfreiheit und des Beholzigungsrechtes nebst Rückgabe der von den Grundherrschaften unrechtmäßiger Weise entzogenen Felder, Wiesen und Waldungen an die Gemeinden, (art. 4, 5 u. 10),

5) Wiederherstellung der Freiheit der Gemeinden ihre Geistlichen selbst wählen und ihre Gemeindeangelegenheiten wieder selbst besorgen zu dürfen, (art. 1, 2, 5. u. 10), endlich

6) unparteiische Justiz. (art. 9)[66]).

Auch die am 13. April 1525 auf dem Wachholder versammelten aufrührischen Bauern des Rheingaus verlangten von dem Erzbischof Albrecht nichts als die Wiederherstellung ihres alten ihnen entzogenen Rechtes der Selbstverwaltung, daß nämlich in Haingerichtssachen alles lediglich und allein der gemeinen Bürgerschaft und dem Adel überlassen sein, und nichts mehr an den gnädigsten Herrn und an seine Beamten gebracht werden solle[67]).

In dem Heilbronner Entwurfe einer Reichsreform verlangte man auch noch Entfernung der Doctoren der Rechte aus dem Rathe der Fürsten und aus den Gerichten. („Zum vierden sollen „alle Doctores gaistlich vnnd welltlich in kains Fursten Rat. Auch

---

66) Bensen, p. 514—519. Oechsle, p. 246—254.

67) Ueber die Geschichte dieses Aufstandes vgl. Joh. Peter Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, I, 169—276 u. 424—487. Und über den Aufruhr des gemeinen Volkes in Schwaben, Franken, Thüringen, Elsaß und am Rheinstrom im Jahre 1525, aus einer alten Handschrift, Schunk, a. a. O. II, 1—55. und noch viele Urkunden, cod. II, 268—288. u. III, 53—102.

„an kain gericht. Zu sizen. Zu reden. Zu raten oder hanndeln. „erlitten. sonndern gannz abgethan werden. — Item die weyl „die Doctores nit erbdiener des rechtens sonndern bestellt knecht. „die vmb jrs aigen nuz willen. lang vffhalten vnnd langksame zum „ennd räthen. oder dienen. So sollen sie jn kainem gericht sizen. „vrtail zumachen oder auß zusprechen. Item dieweyl offenntlich am „tag leyt. Das zu mermalen zwu partheyen. durch die doctores „vff zehn jar. auch mer vnnd minder. durch aigens nuz willen. „werden vmbgefurt. derhalben sie Stieffater vnnd nit recht erben. „des rechten mögen genannt werden. Darumb sollen sie alle in „kainem gericht gebraucht oder zugelassen werden“ [68]).

Die Bauern im Innthale verlangtem außerdem noch, „daß „E. F. Dl. Regiment, Pflegen und Obrigkeit in diesem Land mit „guten, ehrbaren, verständigen vermöglichen Landleuten besetzt,“ und die „Landtage wieder gehalten werden sollen, wie von Alters“ [69]).

Die Tiroler Bauern endlich verlangten sogar daß „alle „Schlösser und bevestigung im Land niedergebrochen, — ein Regi„ment im Land besetzt werden, dazu Brixen der gelegenste Platz, „— an dem Ort, da die Regierung des Lands ist, ein hoche Schuel „aufgerichtet — alle Möser und Auen und andere unfruchtbare „Erden im Land fruchtbar gemacht, — die Clöster und Teutschen „Häuser zu Spitäler gemacht, — die Steuren und Reisen gnädigk„lich erlassen werden sollen,“ wogegen sie jedoch versprechen, daß sie, „wo Noth zu Krieg und Ueberfall gemeines Lands fürfiel, wie „von alten herkhommen unterthänig dienstlich und gewärtig“ bleiben werden [70]).

Merkwürdig ist es auch, daß in denjenigen Territorien, in welchen wie z. B. im Calenbergischen jene Beschwerden, weil das Loos der Bauern bereits wesentlich gebessert worden war, nicht mehr bestanden, auch in jenen stürmischen Zeiten die Ruhe nirgends gestört worden ist [71]).

---

68) Bensen, p. 553. Oechsle, p. 285—286. Vgl. noch meine Gesch. des altgerman. Gerichtsverf. p. 310—312.

69) Oechsle, p. 498.

70) Hormayr, Chronik von Hohenschwangau, p. 181—182.

71) Spittler, Gesch. von Hannov. I, 114—115.

§. 830.

In welch blutiger Weise jene Aufstände unterdrückt worden sind, kann man bei Oechsle, Bensen und Zimmermann nachlesen. Um eine Versöhnung mit den besiegten Bauern und an eine wahre Verbesserüng ihres Looses ward aber fast nirgends gedacht. Aus Klugheit ward zwar in den Stiftern Kempten, Würzburg und Bamberg, und auch in der Pfalz am Rhein ihr Loos etwas gemildert [72]). Auch nahmen die Reichstage zu Augsburg und Speier, und auch der Schwäbische Bund die verfolgten Bauern einigermaßen in Schutz [73]). Allein in denjenigen Territorien, in welchen die neue Zeit keinen Einfluß erhielt, ward das Loos der Bauern eher noch verschlimmert als verbessert.

Als unwissendes und dummes Volk wurden die Bauern fast allenthalben von ihrer hergebrachten Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten und von den Gerichten entfernt. Und die ihnen so verhaßten Doctoren der Rechte traten im Rathe der Fürsten und bei den Gerichten an ihre Stelle. Auch fällten dieses ungünstige Urtheil über die Bauern nicht bloß die gelehrten Juristen, z. B. der berühmte Peter von Andlau [74]) und die Chroniken Schreiber z. B. Hagen [75]) u. a. m. Sogar in den Verordnungen und Gesetzen nannte man sie das unverständige Volk. („nachdem an etlichen Hoffsgerichten der gemein vmbstandt der Hoffsleuth die sachen mit vnuerstandt aufsweist" u. s. w.) [76]). Und in einem kaiserlichen Mandat von 1499 wird gesprochen von „den groben, bösen und schnöben Bauersleuten, in welchen doch keine Tugend, „adeliches Geblüt, noch Mäßigung, sondern allein Ueppigkeit, Un-

---

72) Haggenmüller, I, 544—548. Bensen p. 502—503.

73) Reichsabschied zu Augsburg von 1526 §. 4, R. A. zu Speier von 1526 §. 6 — 8. Mandat des Schwäbischen Bundes von 1529 bei Oechsle, p. 242.

74) Neque ulla major mihi abusio esse videtur, quam — per eos qui rus colunt, jus in provinciis dictari bei Petrus de Andlo, de imperio Romano Germanico, II, c. 16. p. 106.

75) Reimchronik von Cöln, v. 1292—94.

76) Verordnung vou 1558, „von den Hoffsgebingen", in der Jülich und Bergsch. Reformation von 1582, p. 185.

„treue und Grobheit ist[77]). Man überlegte aber nicht, daß man die Bauern erst durch die Einführung eines fremden Rechtes, das sie natürlich nicht verstanden, durch eine harte und willkürliche Behandlung und durch das Entfernen von allen Geschäften unwissend gemacht und gewissermaßen verdummt hat. Gerade so wie auch bei den übrigen Ständen der politische Sinn und Verstand erst dann, und zwar leider in ganz Deutschland verschwunden ist, seitdem man ihnen die Gelegenheit ihn zu üben allenthalben genommen und das Volk von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten entfernt hat. Denn noch in den erwähnten Bauernartikeln haben die Bauern mehr praktischen Verstand und eine weit tiefere und gründlichere Kenntniß der Bedürfnisse des Landes bewiesen, als alle damaligen Doctoren der Rechte zusammen. Auch wurden die Bauern erst durch diese verkehrte Behandlung und durch das Herabdrücken des ganzen Standes argwöhnisch und mißtrauisch, eigensinnig, roh, hinterlistig und schlau gemacht, wie dieses bei allen Schwachen und Unterdrückten von je her der Fall war, so daß nach den Notaten eines Freiherrn von Bodmann vom Jahre 1705 ein Bäuerlein am Bodensee auf die Zumuthung, daß er zu Ostern beichten solle, antworten konnte, „Na, ich laß mir kain neue „gerechtikait auf mein Haus bringen[78]).“ Wenn man daher schon in früheren Zeiten Alles, was fein und höflich war höfisch und jeden gebildeten und wohlgezogenen Mann einen Hofmann genannt hat, (§. 258), so konnte man nun um so mehr alles, was roh und unhöflich war, im Gegensatze des Höflichen bäurisch nennen. Sogar die Volkspoesie nannte man noch im 17. Jahrhundert einen bäurischen Gesang (den „die Bauern singent“), im Gegensatze des höfischen und daher höflichen Meistergesangs, den man eine adelige Kunst zu nennen pflegte[79]). Und noch früher ward die Volkssprache selbst im Gegensatze zu der gelehrten und daher für allein gebildet gehaltenen lateinischen Sprache eine Bauernsprache (lingua rustica) genannt, in Deutschland eben sowohl wie in Frankreich[80]).

---

77) Ochs, IV, 577.

78) Schmeller, III, 30.

79) Jacob Grimm, über den altdeutschen Meistergesang, p. 31 u. 138. Wilhelm Grimm, die deutsche Heldensage, p. 281 u. 286.

80) Concil. Moguntin. von 847, c. 2 bei Hartzheim II, 154. — homilias

In vielen Grundherrschaften wurden seit dem 16. Jahrhundert auch die grundherrlichen Dienste und Abgaben noch bedeutend vermehrt, oft willkürlich gesteigert und dadurch die Lage der Bauern immer gedrückter und härter, in Schleswig-Holstein, Brandenburg, Pommern, Minden, Paderborn, Mecklenburg, in der Oberpfalz u. a. m. [81]) Auch wurden die aus der Leibeigenschaft fließenden Rechte nebst der Leibeigenschaft selbst durch die Reichsgesetzgebung den Grundherren neuerdings garantirt [82]). Und durch den dreißigjährigen Krieg kamen zu den alten Lasten noch neue Steuern hinzu. Dadurch ist denn die Belastung des Grund und Bodens im 17. und 18. Jahrhunderts zu einer solchen Höhe gestiegen, daß die Bauern im Fürstenthum Minden u. a. m. außer Stand waren, alle diese Lasten ferner noch zu tragen. Die Grundherren suchten den Grund in dem Uebermaße der landesherrlichen Abgaben, die Landesherrn dagegen in den übermäßigen grundherrlichen Diensten und Leistungen. Statt daher diese ganz unerschwinglich gewordenen Lasten auf ein billiges Maß herabzusetzen und zu vermindern, stritten sich die Grund- und Landesherrn bloß um die Priorität bei der Bezahlung [83]).

Nichts desto weniger reifte im Laufe des 18. Jahrhunderts in aller Stille auch für die Bauern eine ganz neue Zeit. Die Leibeigenschaft ward mehr und mehr verhaßt und den Leibeigenen unerträglich. Sie war daher zuletzt gar nicht mehr möglich [84]). Die Freilassungen mehrten sich und wurden oft um hohe Summen erkauft [85]). Die Bauern begannen einen Prozeß nach dem

---

transferre studeat in rusticam Romanorum linguam Theotiscam. Urk. von 982 bei Grandidier, hist. de Strasb. II, 41. infra Argentinam civitatem, quae rustice Strazburc vocatus. vgl. noch Grimm, Spr. I, 13 — 16, Henschel, v. Rustice. V, 831 und praef. Cangii, Nr. XIII, eod. I, 8 u. 9.

81) Falck, IV, 202 u. 212. Wigand, Minden, II, 160—162. Derselbe, Paderborn, II, 332. von Fink, Rabburg, p. 18 u. 98. Roscher, die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. u. 17. Jahrhunderts p. 267. vgl. noch Mittermaier, I, §. 90.

82) Reichsabschied von 1555, §. 24.

83) Wigand, Minden, II, 236—239.

84) Wigand, Minden, II, 241. Derselbe, Paderborn, II, 384.

85) Wigand, Paderborn, II, 376—379.

anderen mit ihren Grundherren, öfters nicht ohne Erfolg[86]). Sie wagten es sogar damals schon gegen die Steuerfreiheit der Ritterschaft Beschwerde zu führen[87]). Und wenn auch diese und ähnliche Beschwerden damals noch kein Resultat hatten, so arbeiteten sie doch den Reformen vor, welche das 19. Jahrhundert wirklich gebracht hat. Was aber dabei dem Bauernstande ganz besonders zu statten kam, das war die offenbare Gunst welcher sie sich zumal seit dem 18. Jahrhundert zu erfreuen hatten, nicht bloß der Gunst vieler Fürsten und Landesregierungen, sondern auch der Gunst der Gerichte, der landesherrlichen ebensowohl wie der Reichsgerichte[88]). Als daher die Stürme der französischen Revolution hereinbrachen, fanden sie allenthalben einen gehörig vorbereiteten, ihnen nur all zu günstigen Boden.

Rasch nacheinander wurden bereits in den 1790ger Jahren, in der Landschaft Basel schon in den Jahren 1790 und 1791[89]), seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts aber allenthalben mit der Leibeigenschaft und Hörigkeit auch die damit zusammenhängenden Leistungen abgeschafft, in manchen Territorien nach dem Muster der französischen Gesetze alle grundherrlichen Abgaben, in den meisten Territorien jedoch nur die persönlichen aus der Leibeigenschaft hervorgehenden Leistungen. Erst nach den im Jahre 1846 in Galizien stattgehabten Gräuelscenen und nach den neuen Erhebungen der Deutschen Bauern im Jahre 1848 verschwanden auch noch die übrigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen mit oder auch ohne Entschädigung.

Zwar ist hiedurch den Grundherren, die Sache vom rechtlichen Standpunkte betrachtet, ein sehr großes Unrecht geschehen. Allein, wie in anderer Hinsicht, so hat auch in dieser Beziehung wieder eine nur etwas verspätete Nemesis die Sünden der Vorfahren an den schuldlosen Nachkommen gerächt.

Hätte man, als es noch Zeit war, die Hofverfassung, statt sie planmäßig zu untergraben, zeitgemäß reformirt. Hätte man

86) Wigand, Paderborn, II, 332, 337 u. 380.
87) Wigand, Paderborn, II, 315 u. 316.
88) Wigand, Paderborn, II, 332, 337 u. 380. vgl. noch oben S. 813.
89) Ochs, VIII, 108—112.

den Bauerschaften ihre hergebrachten Freiheiten und Rechte gelassen, und sie nur zeitgemäß modificirt und weiter fortgebildet. Hätte man nicht nach und nach alle Lasten auf den Bauernstand gewälzt und, — statt ihn zu heben, seine große Kraft gänzlich gebrochen! — Die Geschichte des deutschen Adels und Reiches wäre eine ganz andere!

Die großen Lehren der Geschichte, nur zu oft mit blutigem Griffel geschrieben, werden jedoch von niemand begriffen. Der sprüchwörtlich gewordene Satz, nichts gelernt und nichts vergessen, gilt daher ganz allgemein von Hoch wie von Nieder, — bezeichnet leider einen Grundzug unserer Geschichte.

Darum die stets wiederkehrenden Revolutionen statt der weit heilsameren Reformen.

Doch wär auch dies nicht,
wollten es nicht die Götter[90]).

---

90) Sophokles, Ajax. v. 915.
'Ουκ ἂν τάδ' ἔστη τῄδε μὴ θεῶν μέτα.

Register.

Von Philipp Pfister, Regierungs-Accessist in München.

Die römischen Zahlen bedeuten den Band, die arabischen Ziffern die Seite und der Buchstabe N die Note.

A.

den Bauerschaften ihre hergebrachten Freih...
sen, und sie nur zeitgemäß modificirt und
man nicht nach und nach alle Lasten ...
und, — statt ihn zu heben, seine gr...
Die Geschichte des deutschen V...
andere!

Die großen Lehren de...
Griffel geschrieben, wer...
sprüchwörtlich geworde...
vergessen, gilt de... ...d.
der, — bezeichnet I...
Darum die... ...l. 439. 459.
weit heilsamere... Ambacht II. 463.

C.

D.

O.

T.

U.

Z.

p. 88, Zeile 21. ut statt ui.
p. 139, Zeile 9. Hofmarkgerichten statt Horfmarkgerichten.
p. 155, Zeile 27. „nit vff der strassen" statt mit.
p. 160, Zeile 6. Abtei statt Aptei.
p. 163, Zeile 13. oberste Hofgericht des Stiftes ist das Komma zu streichen.
p. 244, Zeile 10. d'appoinctement statt p'appoinctement.
p. 256, Zeile 12. von dort aus statt dort aus.
p. 292, Zeile 8. mornbes statt morabes.
p. 292, Not. 16. Chopin statt Chopie.
p. 324, Not. 3. Man nannte statt man nan.
p. 328, Zeile 2. nit statt utt.
p. 337, Zeile 21. erbet statt erbert.
p. 369, Not. 11. bei Bodmann, Besth. statt bei Besth.
p. 401, Not. 56. vorletzte Zeile, den holt statt ben holt.
p. 402, Zeile 28. Und in Baiern statt ist in Baiern.
p. 436. Die 6. Note: 48 statt 46.







